

Hans Kelsen Werke



Hans Kelsen Werke

Herausgeber / Editor

MATTHIAS JESTAEDT, Erlangen

In Kooperation mit dem / In co-operation with

HANS KELSEN-INSTITUT

ROBERT WALTER†, Wien CLEMENS JABLONER, Wien

Wissenschaftliche Berater / Advisory Committee

JES BJARUP, Stockholm	STANLEY L. PAULSON, St. Louis
EUGENIO BULYGIN, Buenos Aires	OTTO PFERSMANN, Paris
AGOSTINO CARRINO, Napoli	JOSEPH RAZ, Oxford/New York
GABRIEL NOGUEIRA DIAS, São Paulo	GREGORIO ROBLES MORCHÓN, Palma de Mallorca
HORST DREIER, Würzburg	OSCAR L. SARLO, Montevideo
JOHN GARDNER, Oxford	HUN SUP SHIM, Seoul
MARIO G. LOSANO, Milano	MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt
RYUICHI NAGAO, Tokio	MICHEL TROPER, Paris
WALTER OTT, Zürich	LUIS VILLAR BORDA†, Bogotá

Hans Kelsen Werke

Band 5

Veröffentlichte Schriften 1919–1920

Herausgegeben von

MATTHIAS JESTAEDT

In Kooperation mit dem

HANS KELSEN-INSTITUT

Mohr Siebeck

Eine Veröffentlichung der HANS-KELSEN-FORSCHUNGSSTELLE
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Leiter:

Matthias Jestaedt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Julia Bailey	Jörg Kammerhofer	Josephine Odrig
Corinna Blum	Simon Kerwagen	Silvia Orth
Philipp Brandl	Pauline Kiermeir	Maren Patella
Philippa Eggers	Aleksandra Kozłowska	Angela Reinthal
Thomas Elsner	Bastian Lämmermann	Lena Schaumberger
Nikolaus Forschner	Eva Lohse	Luisa Schmaus
Martin Herzog	Anke Lutz	Anna Lena Scholz
Franziska Hofmeister	Markus Modschiedler	Dominika Wiesner

Die Herausgeberarbeiten wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die Drucklegung wurde vom Bundeskanzler der Republik Österreich in großzügiger Weise finanziell unterstützt.

Zitiervorschläge:

Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 1 (1919), in: HKW 5, S. 24–129 (92)

Hans Kelsen, in: HKW 5, 24–129 (92)

ISBN 978-3-16-149984-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von pagina in Tübingen aus der MinionPro belichtet, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	IX
------------------------------------	----

I. Sektion

Editorische Hinweise

Benutzungshinweise	3
Editionsrichtlinien der Hans Kelsen Werke	5

II. Sektion

Veröffentlichte Schriften 1919–1920

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 1 (1919) . .	24
Zum Geleite	26
Vorwort	28
Historische Übersicht	31
Beschuß vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt (mit Erläuterungen)	38
Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich (mit Erläuterungen und Exkurs über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs)	54
Gesetz vom 12. November 1918 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt (mit Erläuterungen)	65
Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs (mit Erläuterungen)	75
Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich	83
Staatsklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich – Beschuß vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes (mit Erläuterungen)	84
Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht (mit Erläuterungen)	90
Beschuß über die Zensur vom 30. Oktober 1918 (mit Erläuterungen)	97
Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt (mit Erläuterungen)	100

Gesetz vom 14. November 1918 betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern (mit Erläuterungen von Adolf Julius Merkl)	112
Vollzugsanweisung vom 4. Dezember 1918 über die einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen (mit Erläuterungen)	127
Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 2 (1919) . .	130
Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung (mit Erläuterungen)	133
Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung (mit Erläuterungen)	141
Gesetz vom 19. Dezember 1918 zur Abänderung oder Ergänzung einiger Bestimmungen des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 (mit Erläuterungen)	240
Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 3 (1919) . .	256
Vorwort zum dritten Teil	258
Gesetz vom 25. Jänner 1919 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918	262
Vollzugsanweisung vom 11. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechts durch Truppenangehörige, deren Standort in letzter Zeit verlegt wurde	263
Kundmachung vom 30. Jänner 1919 über die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatt	265
Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung (mit Erläuterungen)	265
Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatt sowie zur Vervielfältigung des Staatsgesetzblattes	279
Vollzugsanweisung vom 30. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht	280
Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinde und Ortschaften	281
Gesetz vom 6. Februar 1919 über vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht (mit Erläuterungen von Georg Froehlich)	289
Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof (mit Erläuterungen)	316
Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes (mit Erläuterungen)	322
Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes (mit Erläuterungen)	327
Gesetz vom 3. April 1919 zur Übertragung der Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof sowie zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes (mit Erläuterungen)	332
Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung (mit Erläuterungen)	336
Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform (mit Erläuterungen)	351
Gesetz vom 12. März 1919 über das besetzte Staatsgebiet (mit Erläuterungen)	353
Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung (mit Erläuterungen)	355
Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung (mit Erläuterungen)	371
Gesetz vom 3. April 1919 über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (mit Erläuterungen)	387

Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (mit Erläuterungen)	395
Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität (mit Erläuterungen)	401
Anhang: Die provisorischen Landesverfassungen (mit Erläuterungen)	405
Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich – Teil 4 (1920)	438
Vorwort zum vierten Teil	440
Gesetz vom 25. April 1919 über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage	443
Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich	445
Anlage zu Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich	446
Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform (mit Erläuterungen)	447
Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919 über das an die Republik Österreich fallende Aktivvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates	455
Gesetz vom 18. Dezember 1919 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören (mit Erläuterungen)	457
Gesetz vom 26. Februar 1920 zur Ergänzung des Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung	461
Gesetz vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten (mit Erläuterungen)	462
Wehrgesetz vom 18. März 1920 (mit Erläuterungen von Georg Froehlich)	470
Gesetz vom 17. Oktober 1919 zur Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband (mit Erläuterungen)	512
Vollzugsanweisung vom 4. Mai 1920, womit Ausnahmen von dem im Gesetz vom 17. Oktober 1919 ausgesprochenen Verbot weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden	514
Vollzugsanweisung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option	515
Zollgesetz vom 10. Juni 1920 (mit Erläuterungen)	520
Gesetz vom 6. Juli 1920 zur Abkürzung der Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung und Anordnung einstweiliger Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung (mit Erläuterungen)	523
Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung (mit Erläuterungen)	531
Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahlordnung für die Nationalversammlung (mit Erläuterungen)	536
Vollzugsanweisung vom 21. Juli 1920 zur Verlautbarung des dermalen in Geltung stehenden Wortlauts des Gesetzes über die Wahlordnung	556
Vollzugsanweisung vom 30. Juli 1920 über die Durchführung der Wahl der Nationalversammlung (mit Erläuterungen)	576

III. Sektion

Berichte und Verzeichnisse

Editorischer Bericht	611
Abkürzungen und Siglen	649
Quellennachweis der Abbildungen	651
Schrifttumsverzeichnis	653
Gesetzesverzeichnis	657
Verzeichnis der parlamentarischen Materialien	685
Personenregister	709
Sachregister	713

Vorwort des Herausgebers

I.

Band 5 der HKW weicht von dem sonst grundsätzlich verfolgten Schema der Reihung und Publikation der Kelsen-Beiträge nach der Erscheinungschronologie in geringfügiger Weise ab: Die in ihm enthaltenen Beiträge sind – nimmt man das literarische Œuvre Kelsens als Ganzes in Bezug – zwar in engem zeitlichen Zusammenhang, nämlich in den Jahren 1919 und 1920, aber doch nicht ausnahmslos unmittelbar aufeinanderfolgend erschienen. Der Grund für die Abweichung ist inhaltlicher Art: Die vier hier edierten Texte bilden in gewissem Sinne eine Einheit. Der vorliegende Band vereinigt die von Kelsen besorgten Textausgaben und Kommentierungen der „Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich“ (Erster bis Dritter Teil, alle 1919) respektive der „Verfassungsgesetze der Republik Österreich“ (Vierter Teil, 1920). Gegenstand der kommentierten Textausgabe(n) sind die im wahrsten Sinne des Wortes grundlegenden Verfassungsgesetze der Ersten Republik (1918–1938) aus der Anfangszeit nach dem Ersten Weltkrieg (1914–1918). Dies betrifft die Phase von der Auflösung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie im Oktober/November 1918 über die auf den Anschluss an das Deutsche Reich ausgerichtete Republik Deutschösterreich bis hin zu der – auf der Grundlage des Vertrages von St. Germain vom September 1919 – schließlich im Oktober 1920 konsolidierten, eigenständigen und bundesstaatlich ausgerichteten Republik Österreich. Unter institutionellen Auspizien dokumentiert Kelsen unter Mithilfe von Georg Froehlich (1872–1939) und Adolf Julius Merkl (1890–1970) namentlich die Arbeiten der Provisorischen (1918–1919) sowie der Konstituierenden Nationalversammlung (1919–1920). Nicht in HKW 5 eingeschlossen ist sowohl aus thematischen als auch aus zeitlichen Gründen der Fünfte und letzte, erst 1922 erschienene Teil der „Verfassungsgesetze der Republik Österreich“, welcher den von Hans Kelsen, Georg Froehlich und Adolf Merkl bearbeiteten Kommentar zur Bundesverfassung von 1920 (einschließlich des Überleitungsgesetzes) enthält; dieser findet sich, der Erstpublikationschronologie folgend, in Band 7 der HKW.

Kelsen, der im Jahre 1919 sowohl Mitglied des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes als auch Ordinarius an der Universität Wien wird, tritt hier nicht nur als Staatsrechtslehrer in Erscheinung. Vielmehr kann er sich zusätzlich seines Spezialwissens als Verfassungsberater (ab November 1918) des Staatskanzlers Karl Renner (1870–1950) bedienen und aus seiner (Zu-)Arbeit für den Gesetzgebungsdienst der (deutsch)österreichischen Staatskanzlei bzw. des Bundeskanzleramtes – den nachmaligen Verfassungsdienst des BKA – profitieren. Die Heran-

ziehung von Froehlich und Merkl, die seinerzeit beide hauptamtliche Mitarbeiter des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei waren, bringt die enge Kooperation auch personell zum Ausdruck.

Die von Kelsen edierten und kommentierten „Verfassungsgesetze“ bekleiden sowohl in Bezug auf ihren Gegenstand als auch im Blick auf ihre Stellung unter den Verfassungskommentaren eine Pionierrolle. In gegenständlicher Hinsicht traktieren sie Verfassungsrecht zwar – insoweit ganz in der Tradition – als seinen Wirkungen und Inhalten nach besonderes Recht, eben als Staatsfundamentalrecht. Aber – und das ist das Neue, Aufregende und Richtungweisende – sie behandeln es seinen normativen Strukturen und seiner Rechtlichkeit nach wie anderes Recht auch. Das wirkt sich in doppelter Weise aus: Erstens wird Verfassungsrecht nunmehr dem Grunde nach wie sonstiges Recht auch ausgelegt und angewendet, vermessen und systematisiert. Es gerät damit in den Fokus wie in den Sog juridischer Professionalität, sei es in der Rechtsprechung, sei es in der Rechtswissenschaft. Zweitens kann das Verfassungsrecht mit der Einbeziehung in den Rechtskorpus im Übrigen seine spezifisch rechtliche Überlegenheit, nämlich seinen Vorrang vor allem sonstigen innerstaatlichen Recht, entfalten. Die Berufung auf eine Verfassungsvorschrift ist nicht länger mehr bloß „weiches“, im weiteren Sinne politisches Instrument, sondern im Rechtsstreit – notfalls vor Gericht – einsetzbares „hartes“, juristisches Argument. Eine Sonderrolle unter den Verfassungskommentaren kommt Kelsens „Verfassungsgesetzen“ schließlich deswegen zu, weil sie zum einen eine die Verfassungsarbeiten wissenschaftlich begleitende Edition und damit den Verfassungskommentar der ersten Stunde darstellen und weil sie zum anderen, blickt man auf die an ihrer Entstehung Beteiligten – neben Kelsen, Froehlich und Merkl auch der Staatskanzler Renner sowie der Staatsrat Stefan von Licht (1860–1932) – offiziellen Charakter besitzen.

II.

Eine Edition von der Größenordnung der vorliegenden ist ein Unternehmen, an dem zahllose Beteiligte in verschiedenster Art und Intensität mitwirken. Von zwei bedeutsamen personellen Veränderungen ist zu berichten: Zum einen ist in den Kreis der Wissenschaftlichen Berater Prof. Dr. John Gardner von der Universität Oxford aufgerückt. Zum anderen hätte dieser Band dem Haupt der heutigen Wiener Schule der Rechtstheorie, Robert Walter, zur Vollendung seines 80. Lebensjahres am 30. Januar 2011 dediziert werden sollen. Sein unerwarteter Tod vor einer Woche, am 25. Dezember 2010, machte dieses Vorhaben jedoch zunichte. So wird der Band nun dem Andenken an den großen Kelsen-Forscher und treuen Merkl-Schüler, den weitblickenden Initiator und unermüdlichen Geschäftsführer der Bundesstiftung Hans Kelsen-Institut, Wien, Robert Walter (1931–2010), gewidmet.

Kann auch nicht der Beitrag jeder/s einzelnen in der ihr/m jeweils gebührenden Weise gewürdigt werden, so darf doch der Dank an jene, die in herausgehobener

Weise am Entstehen dieses Bandes mitgewirkt haben, nicht fehlen. Neben den finanziellen Hauptunterstützern – der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn, und dem Bundeskanzler der Republik Österreich – gilt mein herzlicher Dank allen voran ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski, Wien, Mag. Jürgen Busch, LL. M., Wien, sowie Dr. Klaus Zeleny, Wien, für vielfältige Hilfeleistung in Fragen der österreichischen Verfassungsgeschichte im Allgemeinen und Kelsens Rolle darin im Besonderen. Des Weiteren sei herzlich für vielgestaltige Unterstützung gedankt: Dr. Anne Feder Lee, Honolulu; em.o. Univ.-Prof. DDr. Dr. h. c. Robert Walter, Wien; Präsident des VwGH Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Clemens Jabloner, Wien; Sektionschef a. D. o. Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, Wien; Prof. Dr. Dr. h. c. Mario G. Losano, Mailand; Dr. Nicoletta Bersier-Ladavac, Genf; Prof. Dr. Oliver Lepsius, LL. M., Bayreuth/Berlin; Norbert Schirmbrand, Bibliothek des VwGH, Wien; Prof. Dr. Mark van Hoecke, Gent/Tilburg; Toon Moonen, Gent; Dr. Jean d'Asprement, Amsterdam; Dr. Tamara Ehs, Wien; Hofrat Univ.-Doz. Dr. Georg Schmitz, Korneuburg; Dr. Jana Osterkamp, München; Gerhart Elßer, Oberlandesgericht Graz; Verein für die Geschichte der Arbeiterbewegung, Wien; Österreichische Nationalbibliothek, Wien; Österreichisches Staatsarchiv, Wien; Universitätsleitung, Universitätsbibliothek und Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Dem bereits in den vorausgegangenen Bänden angestimmten Dankes- und Loblied sowohl auf den Verlag Mohr Siebeck als auch auf die Setzerei pagina, beide Tübingen, darf und muss hier eine weitere Strophe hinzugefügt werden. Die Kooperation mit – um nur die wichtigsten Namen zu nennen – dem Verlagsinhaber Dr. h. c. Georg Siebeck, dem Geschäftsführer Dr. Franz-Peter Gillig und der Herstellerin Ilse König bei Mohr Siebeck sowie der Gesellschafterin Hannelore Ott und dem Setzer Knut Buroh bei pagina hätte fruchtbarer und reibungsloser, anregender und angenehmer nicht verlaufen können. Die professionelle Gestaltung und Ausführung der sechs Karten im Editorischen Bericht verdanken sich dem Tübinger Kartographen Dipl.-Ing. Richard Szydlak, dem dafür höchste Anerkennung gebührt.

An letzter, aber ganz gewiss nicht geringster Stelle folgt mein von Herzen kommender Dank an das Editionsteam der Hans-Kelsen-Forschungsstelle (HKF), Erlangen. Unter der ebenso umsichtigen wie einfühlsamen Anleitung durch die drei „Säulen“ der HKF, nämlich die wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) Dr. Angela Reinthal, Dr. Jörg Kammerhofer, LL. M., und Thomas Elsner, haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) Julia Bailey, Philipp Brandl, Martin Herzog, LL. M., Eva Lohse, LL. M., und Maren Patella, die studentischen Mitarbeiter(innen) Corinna Blum, Philippa Eggers, Nikolaus Forschner, Franziska Hofmeister, Simon Kerwagen, Pauline Kiermeir, Aleksandra Kozłowska, Bastian Lämmermann, Markus Modschiedler, Josephine Odrig, Silvia Orth, Lena Schaumberger, Luisa Schmaus, Anna Lena Scholz und Dominika Wiesner sowie meine Sekretärin Anke Lutz je auf ihre Weise Entscheidendes zum Gelingen des Bandes beigetragen

und gemeinsam einmal mehr Beeindruckendes geleistet. Es erscheint mir wie ein unverdientes Privileg, Verantwortung für dieses Team tragen zu dürfen.

Unbeschadet aller Sorgfalt und Genauigkeit, aller Routine und Professionalität lassen sich Fehler und Lücken indes niemals zur Gänze vermeiden. Die Haftung für die verbliebenen Unzulänglichkeiten muss der Herausgeber für sich allein reklamieren.

Erlangen, Neujahr 2011

Matthias Jestaedt

I. Sektion

Editorische Hinweise

Benutzungshinweise

HKW-
Fundstelle
(Bd., Seite)

HKW-
Paginierung

Seitenbruch
und Paginierung
des Originals

Ziffern der
Kelsen-
Anmerkungen

Ziffern der
Herausgeber-
Anmerkungen

Textkritische
Anmerkungen

Textgenetische
Anmerkungen

Erläuternde
Anmerkungen

92

HKW 2, 21–878

113

schen doch ein Sollen anderen Inhalts entgegenzusetzen¹¹², so sehe ich nicht ein, weshalb wir uns durch die nicht größere Bestimmtheit der übrigen Natur brauchen verhindern zu lassen, auch für sie ein Sollen zu konstruieren. Nur daß es unnütz ist, weil ganz allein an psychologischen Wesen das ausgesprochene Sollen seine Nützlichkeit ausüben kann, dürfte den Hinderungsgrund bilden. Und gerade Kant, indem er die ungerechte Verteilung von Tugend und Glückseligkeit in der Welt als etwas ganz unerträgliches hervorhebt, empfindet das angemessene Verhältnis, nach dem der Gute seinen Lohn und der Böse seine Strafe erhält, als ein Sollen, das der Natur gegenüber gilt und dem sie denn auch in einer jenseitigen Welt nachkommt.¹¹³ Der Imperativ ist nur ein einzelner Fall des Sollens oder vielmehr ein Mittel, durch welches das Sollen in das Sein übergeführt wird.¹¹⁴ Doch wird im folgenden immer nur von dem Gesolltsein menschlicher Handlungen die Rede sein.

Innerhalb¹¹⁵ der menschlichen Handlungen allerdings muß nicht jede einzelne zu einer Norm in ein Verhältnis gebracht, als unter der Herrschaft einer bestimmten Norm stehend erkannt werden, vielmehr gibt es zahlreiche vom normativen Standpunkte aus völlig indifferente Handlungen, ein Verhalten, das in keiner Weise als geboten oder verboten erscheint, ohne daß wir darum die normative Gesetzgebung als lückenhaft empfinden und als einer Ergänzung bedürftig erachten würden, während wir vom explikativen Standpunkte aus das Nichtzurückführenkönnen irgend eines tatsächlichen Geschehens auf ein Naturgesetz als eine vorläufige Unzulänglichkeit unserer momentanen Erkenntnis betrachten, die zu beheben als Aufgabe der Wissenschaft gilt. Treffend führt schon Schleiermacher²⁾ ¹¹⁸ als Unterschied zwischen Naturgesetz und Sittengesetz aus, „daß alles

113

¹⁾ a. a. O. S. 9, 11.¹¹⁵

²⁾ Über den Unterschied zwischen Naturgesetz und Sittengesetz, gelesen am 6. Januar 1825. Sämtliche Werke. III. Abteilung, 2. Bd. S. 405¹¹⁷

¹¹² «entgegenzusetzen»] Simmel, Moralwissenschaft (Anm. 44), S. 10: «gegenüber zu stellen».
¹¹³ Simmel fasst hier wahrscheinlich mehrere Aussagen Kants zusammen. Zur Rolle der Tugend und Glückseligkeit als höchstes Gut vgl. z. B. Immanuel Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga 1788, S. AA V 110–119, 124–132.

¹¹⁴ «Allein es kann ... S. 9, 11.» (919–921, 9225] in A₂ eingefügt.

¹¹⁵ Simmel, Moralwissenschaft (Anm. 44), S. 9 f.

¹¹⁶ «wird. ... Innerhalb»] A₁ «wird. Innerhalb»; A₂ «wird. Doch wird im folgenden immer nur von dem Gesolltsein menschlicher Handlungen die Rede sein] Innerhalb».

¹¹⁷ Friedrich Schleiermacher, Ueber den Unterschied zwischen Naturgesetz und Sittengesetz. Gelesen am 6. Januar 1825, in: Friedrich Schleiermacher's sämtliche Werke, Dritte Abteilung. Zur Philosophie, Bd. 2, Berlin 1838, S. 397–417 (405) – im Originalzitat „Gesetz“ anstelle von „Gesetz“, so auch in A.

¹¹⁸ Friedrich (Daniel Ernst) Schleiermacher (1768–1834), ev. Theologe, Philosoph, Philologe; 1804 a. o. Professor der Theologie und Philosophie in Halle, 1806 Ordinarius, 1810 o. Professor der Theologie in Berlin, 1814 Sekretär der philosophischen Abteilung der Akademie der Wissenschaften. Wichtige Werke: Plato, Werke, aus dem Griechischen übersetzt, 5. Bde., Berlin 1804–1810 (2. Aufl., 6 Bde., Berlin 1817–1828); postum: Hermeneutik und Kritik mit besonderer Beziehung auf das Neue Testament, Berlin 1838; Dialektik, Berlin 1839.

Kelsen-
Haupttext

Kelsen-
Anmerkungen

Herausgeber-
Anmerkungen

Editionsrichtlinien

I. Präsentationsphilosophie der „Hans Kelsen Werke“	5
II. Aufbau der Edition	6
III. Bandanordnung	8
1. Bandaufbau	8
2. Seitenaufbau	8
IV. Editorische Grundsätze der Textgestaltung	10
1. Kelsen-Text	10
2. Herausgeberrede	12
a) Textentwicklung	12
b) Texteingriffe	15
c) Zitate, Nachweise und Binnenverweise	16
d) Personen- und Sacherläuterungen	18
e) Sonstiges	19
V. Editorischer Bericht	19
VI. Verzeichnisse und Register	20
VII. Fortschreibung der Editionsrichtlinien	21

I. Präsentationsphilosophie der „Hans Kelsen Werke“

Die „Hans Kelsen Werke“ (HKW) verstehen sich als eine Hybridedition. Denn sie sind auf der einen Seite den Anforderungen einer historisch-kritischen Edition verpflichtet, stellen aber auf der anderen Seite eine modernen präsentationstechnischen Standards genügende, auf gute Lesbarkeit zielende Ausgabe sämtlicher wissenschaftlicher Schriften Hans Kelsens dar. Die Werkausgabe ist damit dreierlei in einem:

Erstens enthält sie sämtliche bekannten – veröffentlichten wie unveröffentlichten, monographischen wie unselbständigen – wissenschaftlichen Texte Kelsens. Briefe Kelsens werden nur wiedergegeben, wenn sie wissenschaftlichen Inhalt haben und bereits anderweitig publiziert worden sind. Unveröffentlichte Schriften Kelsens werden hingegen – unbeschadet ihres allfälligen wissenschaftlichen Gehalts – dann nicht in die Edition aufgenommen, wenn Kelsen sie in amtlicher Eigenschaft, insbesondere als Referent des k. u. k. Kriegsministers, als Verfassungsberater des Staatskanzlers oder aber als ständiger Referent am Verfassungsgerichtshof, gefertigt hat. Unfertige Konzepte und Skizzen zu Beiträgen werden zwar gegebenenfalls im editorischen Apparat mitgeteilt und ausgewertet, aber nicht eigens abgedruckt. Ersatzzeugen, d. h. Texte, die nicht von Kelsen selbst verfasst worden

sind, aber doch wie beispielsweise Vorlesungsmitschriften oder Zeitungsberichte über Äußerungen und Stellungnahmen Kelsens berichten, werden grundsätzlich nicht in die HKW aufgenommen. Zu den wissenschaftlichen Schriften werden demgegenüber Kelsens autobiografische, unter anderem auch sein wissenschaftliches Œuvre reflektierenden Zeugnisse gezählt; den übrigen Schriften vorangestellt, werden die beiden Selbstdarstellungen aus den Jahren 1927 und 1947 im ersten Band der HKW veröffentlicht.

Zweitens werden die Schriften Kelsens historisch-kritisch aufbereitet: Wo dies möglich ist, wird ein Abgleich unterschiedlicher Text-Varianten vorgenommen und werden die Text-Veränderungen in ihrer genealogischen Abfolge verzeichnet. Die von Kelsen verwendeten Zitate und gegebenen Nachweise werden autoptisch überprüft und gegebenenfalls richtiggestellt. Zum besseren Verständnis werden Personen- und Sacherläuterungen hinzugefügt. Schließlich werden die Konstitution und die Überlieferung der Texte, deren Entstehung und Duktus sowie deren editorische Bearbeitung im Editorischen Bericht in der letzten Sektion des jeweiligen Bandes dokumentiert.

Drittens werden die Beiträge Kelsens in einer den heutigen Ansprüchen an die Präsentation wissenschaftlicher Editionen entsprechenden Weise dargeboten. Entscheidungsleitend für Gestaltung und Darbietung der Texte ist ein doppelter editorischer Anspruch: nämlich einerseits die authentische Gestalt der Texte soweit möglich zu erhalten, ohne auf eine moderne Präsentation zu verzichten, und andererseits aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit alle auf den kelsenschen Text sich beziehenden editorischen Erläuterungen tunlichst seitengleich zu präsentieren, ohne dass die historisch-kritische Editionstechnik die Aufmerksamkeit vom kelsenschen Text mehr als unbedingt nötig ablenkt. Markantester Ausdruck dessen ist ein zweistufiger Anmerkungsapparat, dessen erste, dem kelsenschen Haupttext zugewandte Stufe die Autoren-Anmerkungen enthält und dessen zweite, durch einen Trennstrich abgesetzte Stufe die editorischen (textgenetischen, textkritischen und erläuternden) Anmerkungen zusammenfasst. Heutigen Darstellungsansprüchen geschuldet ist, neben anderem, auch die Vereinheitlichung der Anmerkungsapparate in Kelsens Schriften: so werden insbesondere Endnoten und sonstige dem Haupttext nachgestellte Anmerkungen Kelsens in das heute geläufige und unter Handhabungsgesichtspunkten nutzerfreundlichste Format der Fußnoten überführt.

II. Aufbau der Edition

Die Wiedergabe der Schriften Kelsens folgt einem doppelten Gliederungsschema: der Publikationslage und der Chronologie.

Zunächst werden sämtliche von Kelsen *für die Publikation autorisierten Texte* in der zeitlichen Folge ihrer Drucklegung präsentiert. Maßgebend ist das Erschei-

nungsjahr; bei unselbständigen Publikationen gilt ohne Rücksicht darauf, ob ein allfälliger Separatdruck früher erschienen ist, das Erscheinungsjahr der Sammelpublikation (Zeitschrift, Festschrift u. dgl.). Bei Schriften desselben Erscheinungsjahres entscheidet, soweit nicht die Drucklegung nachweisbar anders verlief, das Alphabet über die Reihung. Bei umfangreicheren Monographien wird, soweit erforderlich, um einen Einzelband nicht zu dick werden zu lassen und eine Aufteilung der Monographie auf zwei Bände zu vermeiden, von der vorstehenden Reihung abgewichen (die Abweichung wird suo loco nachgewiesen). Mehrteilige Beiträge werden jeweils als Einheit abgedruckt; über den Standort in der Edition entscheidet das Erscheinungsjahr des ersten Beitragsteils. Die Texte werden in der Sprache ihrer Erstveröffentlichung aufgenommen. (Teil-)Nachdrucke sowie bloße Übersetzungen werden in einer Asteriskus-Fußnote zu Beginn des jeweiligen Werkes mitgeteilt; umfangreichere Angaben zu Nachdrucken und Übersetzungen werden zur Entlastung des beitragsbezogenen Deckblattes gegebenenfalls in den Editorischen Bericht übernommen. Soweit Übersetzungen partielle Fortschreibungen des übersetzten Werkes darstellen, werden diese Schriften wie eigenständige Werke behandelt und der chronologischen Reihung folgend wiedergegeben. Lassen sich Zweifel nicht beheben, ob lediglich eine inhaltlich unselbständige Übersetzung vorliegt oder ob Kelsen bei Gelegenheit der Übertragung in eine andere Sprache den Erstbeitrag fortgeschrieben hat, wird die Schrift als selbständiger Zweitbeitrag behandelt und entsprechend der Erscheinungschronologie abgedruckt. Außerhalb der chronologischen Reihung werden die Selbstzeugnisse Kelsens aus den Jahren 1927 und 1947 in HKW 1 wiedergegeben. Liegen mehrere Fassungen (Autographen, Typoskripte, Fahnen u. Ä.) eines veröffentlichten Textes vor, werden diese in den textkritischen Anmerkungen zu dem erstpublizierten Referenztext in Bezug gesetzt sowie im Editorischen Bericht näher beschrieben.

Die *nachgelassenen Schriften* Kelsens werden, soweit eruierbar, in der Reihenfolge ihrer Entstehung wiedergegeben. Kann der Entstehungszeitpunkt eines nachgelassenen Werkes nicht exakt ermittelt werden, so wird der Text am Ende jenes Bandes eingeordnet, dessen Entstehungsspanne er am ehesten zuzuordnen ist. Im Übrigen gelten dieselben Grundsätze wie für jene Werke, die mit Kelsens Autorisierung publiziert worden sind.

Die Bände werden fortlaufend nummeriert. Beginnend mit Band 1 werden die mit Kelsens Autorisierung publizierten Texte wiedergegeben, im Anschluss daran die nachgelassenen Schriften. Ergänzend zur Bandzahl wird den die nachgelassenen Schriften Kelsens enthaltenden Bänden der Zusatz „Nachlass“ hinzugefügt. Jeder Band trägt unterhalb der Bandzahl eine Jahresangabe, die den Zeitrahmen absteckt, innerhalb dessen die in dem betreffenden Band enthaltenen Schriften Kelsens erstmals publiziert worden respektive in dem die nachgelassenen Werke entstanden sind.

Die die HKW abschließenden Bände enthalten unter anderem eine chronologisch, eine alphabetisch und eine thematisch gegliederte Bibliografie sowie die aus

den Registern und Verzeichnissen der Einzelbände zusammengetragenen Gesamtregister und -verzeichnisse (Abkürzungs- und Siglen-, Gesetzes- und Schrifttumsverzeichnis, Personen- und Sachregister, Quellennachweis der Abbildungen).

III. Bandanordnung

1. Bandaufbau

Jeder Band der HKW enthält, neben Vorwort und Inhaltsverzeichnis, drei Sektionen: Die *I. Sektion* umfasst die Editorischen Hinweise, nämlich die Benutzerhinweise sowie die Editionsrichtlinien der HKW. In der *II. Sektion* werden die edierten Schriften Kelsens in chronologischer Reihung wiedergegeben. Bei von Kelsen veröffentlichten Werken ist das Publikationsjahr, bei nachgelassenen Werken das Entstehungsjahr ausschlaggebend. Besonders richtungweisenden und wirkungsmächtigen Schriften Kelsens wird eine knappe, auf Entstehungskontext, Bedeutung und Wirkungsgeschichte der betreffenden Schrift hinweisende Einleitung aus der Feder eines namhaften Kelsen-Forschers vorangestellt, die grundsätzlich sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgedruckt wird. Die edierten Kelsen-Texte sind mit einem textkritischen und gegebenenfalls auch textgenetischen Apparat sowie Sach- und Personen-Erläuterungen seitens des Herausgebers versehen. Die *III. Sektion* schließlich enthält Berichte, Verzeichnisse und Register, so die Editorischen Berichte, ein Abkürzungs- und Siglenverzeichnis, ein Gesetzes- und ein Schrifttumsverzeichnis, ein Personen- und ein Sachregister und gegebenenfalls einen Quellennachweis der Abbildungen.

Abweichend von dieser Dreiteilung enthält Band 1 der HKW eine zusätzliche Sektion mit Selbstzeugnissen Kelsens aus den Jahren 1927 und 1947, einer Chronik zu privaten und beruflichen Lebensdaten, einem Stammbaum sowie Abbildungen aus dem Leben Kelsens.

Jedem Band ist als Frontispiz eine aus der entsprechenden Schaffensperiode stammende Abbildung Kelsens vorangestellt. Einzelne Bände enthalten darüber hinaus beitragsbezogene Abbildungen oder faksimilierte Textseiten.

2. Seitenaufbau

Die einzelne Seite besteht bei den edierten Kelsen-Texten aus dem Haupttext, dem Anmerkungsapparat, einer Marginalienspalte sowie einem Kolumnentitel.

Der *Anmerkungsapparat* ist als zweistufiger Fußnotenapparat gestaltet. In der oberen, dem Haupttext zugewandten Stufe sind die Originalanmerkungen Kelsens zu finden. Ihre Zählung wird gegenüber der Erstpublikation nicht verändert, ihre Stellung wird indes zu Fußnoten vereinheitlicht. Die Kennzeichnung des Seitenumbruchs der Originalpublikation in der Marginalienspalte erlaubt es dem Leser, zu erkennen, ob es sich bei einer Anmerkung in der Originalveröffentlichung um

eine Fußnote, eine Endnote oder eine sonstige Anmerkung handelt. Die untere, durch einen Trennstrich optisch abgesetzte Stufe enthält die Herausgeberanmerkungen, die den Korrekturen-, den Varianten- und den Erläuterungsapparat optisch in einem Apparat zusammenfassen. Während die Fußnotenzeichen der Originalanmerkungen mit einer Klammer versehen und ohne besondere Hervorhebung in der Brotschrift gesetzt sind (Bsp.: ³⁾), sind die editorischen Anmerkungen daran zu erkennen, dass deren Fußnotenzeichen halbfett und in einer nonserifen Signaturschrift gesetzt sind (Bsp.: ³⁶⁷⁾). Die editorischen Anmerkungen werden beitragsweise und grundsätzlich fortlaufend nummeriert.

In der *Marginalienspalte* wird – getrennt für Haupttext und Autorenanmerkungen – der Seitenumbruch der Erstpublikation respektive des Originaltextes mit einem senkrechten Strich und der Seitenangabe mitgeteilt (Bsp.: |24). Die Seitenumbruchangabe markiert den Beginn der bezeichneten Seite in der Originalpaginierung. Die genaue Stelle des Seitenumbruchs in Haupt- und Anmerkungstext wird durch einen Seitenumbruchstrich gekennzeichnet (Bsp.: Grund|norm). Wird die Originalpublikation nach Spalten gezählt, wird entsprechend verfahren. Ist die Originalpublikation mehrspaltig gesetzt, aber nach Seiten und nicht nach Spalten paginiert, so wird der Spaltenumbruch durch die entsprechende Seitenangabe unter Zusatz der Spaltenzahl in römischer Ziffer angegeben (Bsp.: |24 II). Fehlt in der Originalpublikation die Paginierung (z. B. bei einer Vorbemerkung), so wird sie in der Marginalienspalte in eckiger Klammer ergänzt. – Soweit bei unselbständigen Beiträgen neben der regulären Erstpublikation auch ein abweichend paginierter Separatdruck oder ein Wiederabdruck in dem bis dato maßgeblichen Referenzwerk „Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross“ (hrsg. von Hans Klecatsky / René Marcic / Herbert Schambeck, 2 Bde., Wien u. a. 1968) existiert, werden ebenfalls die dortigen Seitenumbrüche sowohl im Kelsen-Text als auch in der Marginalienspalte wiedergegeben. Um erkennen zu können, auf welche Publikation sich die Seitenangaben in der Marginalienspalte beziehen, wird die Paginierung der regulären Erstpublikation ohne Zusatz, die Paginierung des Separatdruckes mit dem vorangestellten Kürzel SEP und die Paginierung des Wiederabdrucks in „Die Wiener rechtstheoretische Schule“ mit der vorangestellten Sigel WRS versehen. Die Seitenumbruchstriche werden auch bei mehrfacher Paginierung im Kelsen-(Haupt- wie Anmerkungs-) Text jeweils suo loco platziert. In der Marginalienspalte wird, unbeschadet des Umstandes, ob sich in der dazugehörigen Textzeile mehrere Seitenumbruchstriche befinden, aus Übersichtlichkeits- und Platzgründen pro Zeile nur ein Seitenumbruchstrich wiedergegeben. Aus der Reihenfolge der entsprechend ausgezeichneten Seitenangaben lässt sich ablesen, welche Seitenangabe in der Marginalienspalte zu welchem der Seitenumbruchstriche im Text gehört. Fällt der Originalseitenumbruch des regulären Erstdrucks mit jenem von Separat- oder Nachdruck zusammen, so wird in der Marginalienspalte zunächst die Seitenzahl des Erstdrucks und erst danach jene des Separat- oder des Nachdrucks angegeben. Mehrere Seitenangaben werden durch Komma getrennt (Bsp.: |18, WRS 1516).

Ein laufender *Kolumnentitel* orientiert über Titel und Ort des betreffenden Beitrages in den HKW. Der linke Kolumnentitel nennt die Fundstelle des Beitrages in der Gesamtausgabe unter Angabe des Bandes sowie der Anfangs- und Endseite (Bsp.: HKW 1, 134–300). Der rechte Kolumnentitel verzeichnet den (gegebenenfalls gekürzten) Titel des abgedruckten Kelsen-Textes mit Erscheinungsjahr (Bsp.: Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)); soweit der edierte Text ausnahmsweise nicht von Kelsen stammt – sei es, dass es sich um eine Übersetzung oder eine Einführung zu einem Text von Kelsen, sei es, dass es sich um den Beitrag eines Ko-Autoren handelt –, wird dies durch einen kursiv gestellten Zusatz kenntlich gemacht (Bsp.: Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 1 (1919) – *Merkl*). Bei editorischen Texten wie den Editorischen Richtlinien oder den Verzeichnissen und Registern erscheint im linken Kolumnentitel, unter Verzicht auf Seitenangaben, lediglich die Bandzahl (Bsp.: HKW 1); der rechte Kolumnentitel gibt den Titel des editorischen Textes wieder (Bsp.: Personenregister).

IV. Editorische Grundsätze der Textgestaltung

Um die Schriften Kelsens auf einen Blick von sämtlichen editorischen Hinzufügungen unterscheiden zu können, sind die Seiten, die neben dem edierten Kelsen-Text auch editorische Anmerkungen umfassen, durch einen Trennstrich zweigeteilt. Oberhalb desselben befinden sich Haupt- und Anmerkungstext der veröffentlichten oder nachgelassenen Kelsen-Schriften. Unterhalb des Trennstriches stehen die editorischen Anmerkungen.

Ergänzende, nicht nur einzelne Textstellen betreffende Besonderheiten eines Beitrags sind darüber hinaus im dazugehörigen Editorischen Bericht in der letzten Sektion eines Bandes vermerkt.

1. Kelsen-Text

- Maßgebende *Textfassung* ist der von Hans Kelsen veröffentlichte Text letzter Hand; dieser wird vollständig und zusammenhängend abgedruckt. Der edierte Text gibt also die jeweils letzte von Kelsen selbst autorisierte Druckfassung wieder (die allfällige Wiedergabe der Seitenumbrüche aus „Die Wiener rechtstheoretische Schule“, dazu vorstehend III.2., dient ausschließlich Konkordanzzwecken; ein Textabgleich findet insoweit also nicht statt). Sofern der betreffende Text nachgelassen ist, folgt der edierte Text grundsätzlich dem letzten überlieferten Textträger, sei es Manuskript, Typoskript oder auch Fahne. Liegen weitere Varianten vor, so werden diese im Editorischen Bericht mitgeteilt und in den editorischen Anmerkungen in Bezug zum edierten Text gesetzt.
- Der ursprüngliche *Lautstand* sowie die ursprüngliche *Orthografie* und *Interpunktion* werden beibehalten. Auch sprachliche, orthografische oder gramma-

Stilistische Eigentümlichkeiten Kelsens bleiben unberührt. Regelwidrige, aber nicht sinnentstellende grammatische Konstruktionen bleiben ebenso erhalten wie nicht sinnentstellende Interpunktionsfehler Kelsens. Im kelsenschen Haupt- wie Anmerkungs-text finden die alten, nach der Rechtschreibreform anno 1901 und vor den Reformen der Jahre 1996/2004 sowie 2006 geltenden Trennungsregeln Anwendung (zu den Texteingriffen vgl. ergänzend nachstehend 2.b). Eine Ausnahme gilt nur, wenn es sich bei dem Kelsen-Text um eine eigens im Rahmen dieser Edition gefertigte Übersetzung ins Deutsche handelt; hier finden die heutigen Rechtschreibregeln Anwendung. Unbeschadet des Befundes im Originaldruck werden Zahlen ab vier Ziffern so dargestellt, daß sich nach jeweils drei Ziffern (von rechts gezählt) ein halbes Spatium befindet (Beispiel: 1000 oder 1000 000).

- Sämtliche *Hervorhebungen*, seien sie in der Originalvorlage unterstrichen, fett, kursiv, gesperrt oder sonst in besonderer Weise gesetzt, werden grundsätzlich einheitlich kursiv wiedergegeben, bei Überschriften gegebenenfalls auch (halb)fett. Eine doppelte Hervorhebung im Original wird – zusätzlich zur Kursivierung – durch (Halb-)Fettdruck abgebildet. Nicht als Hervorhebung gilt die Darstellung fremdsprachiger Wörter und Wendungen in lateinischen Lettern in einem im Übrigen in Frakturschrift gesetzten Text. Sämtliche Personennamen (einschließlich ihrer Flexionen) werden im Kelsen-Text kursiviert; die Hervorhebung orientiert sich nicht am Sachverhalt im Originaldruck. Personennamen in wörtlichen Zitaten werden indes nach dem Befund des Originaldrucks behandelt.
- *Anmerkungen*, Fuß- und Endnoten Kelsens erscheinen einheitlich als Fußnoten. Die ursprüngliche Nummerierung wird ebenso wie die von Kelsen gewählte Zitiertechnik (Bsp.: „a. a. O.“ oder: „op. cit.“) beibehalten. Anhand der Seitennummerierung in der Marginalienspalte wird erkennbar, ob es sich in der Textvorlage um eine Fuß- oder Endnote handelt.
- Allfällige *Inhaltsverzeichnisse* werden, mit den Seitenangaben der HKW versehen, zu Beginn des jeweiligen Beitrages abgedruckt. Die nicht wiedergegebenen Originalseitenangaben lassen sich mit Hilfe der im Text fortlaufend angegebenen Seitenumbruchmarkierungen rekonstruieren. Bei längeren Schriften, die von Kelsen nicht mit einem Inhaltsverzeichnis versehen worden sind, wird eine vom Herausgeber gefertigte Inhaltsübersicht dem Text vorangestellt; sie wird im editorischen Apparat als nichtauthentisch ausgewiesen. Inhaltsverzeichnisse, die im Originaldruck als Fließtext (mit oder ohne Seitenzahlen) dem Haupttext vorangestellt sind, werden der Übersichtlichkeit halber suo loco als tabellarisches Inhaltsverzeichnis gesetzt und mit HKW-Seitenzahlen versehen; der Eingriff wird im editorischen Apparat nachgewiesen.
- *Originalkolummentitel* werden wegen des mit dem Originalabdruck nicht identischen Seitenumbruchs der Beiträge in den HKW nicht als solche wiedergegeben. Im Hinblick darauf, dass die seitenspezifischen Kolummentitel, früherer

Praxis entsprechend, zumeist auch in den – in der Edition abgedruckten – Inhaltsverzeichnissen auftauchen, lässt sich ihr Original-Standort und -Wortlaut in der Regel mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses und der Seitenumbruchmarkierungen rekonstruieren.

- Die *Originalsach- und -personenregister* gehen in den vom Herausgeber erstellten Sach- und Personenregistern auf. Bei nicht-deutschsprachigen Originalregistern werden im editorischen Sachregister auch die entsprechenden deutschen Stichworte ergänzt. Sonstige Verzeichnisse und Anlagen werden grundsätzlich vollständig und suo loco wiedergegeben.

2. Herausgeberrede

Bearbeitung und Präsentation der Texte folgen der historisch-kritischen Methode und schlagen sich einerseits in den textstellenbezogenen editorischen Anmerkungen sowie andererseits im Editorischen Bericht nieder (zu letzterem nachfolgend V.). Die editorischen Anmerkungen setzen sich aus drei Apparaten zusammen, die, um die kelsenschen Schriften nicht unnötig hinter Editionstechnik zurücktreten zu lassen, in einem einzigen Anmerkungsapparat zusammengeführt sind: dem *Variantenapparat*, der die Textentwicklung nachzuzeichnen bestimmt ist, dem *Korrekturenapparat*, der dem Nachweis der Texteingriffe dient, und schließlich dem *Erläuterungsapparat*, dessen Aufgabe die Ergänzung und/oder Korrektur von Zitaten und Nachweisen sowie die Erläuterung von Begriffen und Entwicklungen, Ereignissen und Personen ist. Die Kombination von textgenetischen und erläuternden Fußnoten wird der Übersichtlichkeit halber tunlichst vermieden.

a) Textentwicklung

Eine editorische Asteriskus-Fußnote an der Überschrift des Beitrags liefert eine kurze Notiz, die über Textbefund und Überlieferung, das heißt insbesondere über die benutzte Textvorlage, eigens gesetzte Separatdrucke, Nachdrucke und Übersetzungen informiert; die Angaben über Nachdrucke und Übersetzungen fußen grundsätzlich auf der vom Hans Kelsen-Institut erstellten Bibliographie der Werke Kelsens. Bei komplexer Sachlage wird die Überlieferungssituation im Editorischen Bericht ausführlicher dargestellt. Die textgenetischen Anmerkungen dienen, wie der Name schon sagt, dem Aufzeigen der Textgenese, nicht hingegen der Darstellung der Fehlergenese. Weisen einzelne Textträger (Autograph, Typoskript, Fahne und Druckfassung respektive unterschiedliche Stufen des Autographen, des Typoskripts und der Fahnen, zu denen auch der Umbruch gerechnet wird) im Sinn unterschiedliche Varianten auf, so werden diese im Text kenntlich gemacht und in den editorischen Anmerkungen mit Lemma dargestellt. Das Lemma, auf das sich die textkritische Anmerkung bezieht, wird in französische Anführungszeichen gesetzt und durch eine offene eckige Klammer begrenzt, um es vom sich anschließenden Anmerkungs-text abzusetzen. Die Varianten, die jeweils durch Siglen (Auto-

graph: A; Typoskript: T; Fahne: F; Kopie: K), bei verschiedenen Textstufen desselben Textträgers darüber hinaus durch Zusatz einer tiefer gestellten Zahl (z. B. erste Stufe des Autographen: A₁; zweite Stufe des Autographen: A₂) bezeichnet werden, folgen in chronologischer Reihenfolge; dabei werden sämtliche Zwischenstufen und die Endstufe angegeben.

Bsp.: «damit ein mögliches Mißverständnis»] A₁ «damit Mißverständnis»; A₂ «damit ein mögliches Mißverständnis».

Bsp.: «der Zusammenhang»] A₁ «der innige Zusammenhang»; A₂ «der allerdings nur materielle und niemals formelle Zusammenhang»; A₃ «der Zusammenhang».

Bei den textgenetischen Fußnoten steht grundsätzlich am Beginn des Lemmas das letzte von der Textvariante noch nicht betroffene, am Ende des Lemmas das erste von der Variante nicht mehr betroffene Wort.

Bsp.: «ein Substrat»] A₁ «ein psychologisches Substrat»; A₂ «ein Substrat».

Weicht der Befund im Autographen oder im Typoskript von der Druckfassung ab, sind aber Fahnen nicht erhalten, so muss davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Korrektur im Fahnenstadium vorgenommen worden ist. Um zu kennzeichnen, dass es sich dabei lediglich um eine folgerungsweise erzielte Vermutung handelt, wird die Sigle der angenommenen Endstufe mit einem Asteriskus markiert.

Bsp.: «läßt, m. a. W. das Zweckmoment in den Begriff einführt, bedeutete»] A₁ «läßt bedeutete»; A₂ «läßt m. a. W. das Zweckmoment in den Begriff aufnimmt, bedeutete»; F* «läßt, m. a. W. das Zweckmoment in den Begriff einführt, bedeutete».

Weicht die letzte Handschriftenfassung nur geringfügig vom Drucktext ab, wird in den textgenetischen Anmerkungen keine F*-Variante eingefügt; die letzte Autographenfassung markiert folglich dann die letzte in einer textgenetischen Fußnote wiedergegebene Textstufe, wenn sich die Abweichungen gegenüber dem Drucktext beschränken auf: eine Tempus-Änderung, auf das Fehlen oder die Änderung von Satzzeichen (Komma, Punkt, Semikolon, Doppelpunkt, Ausrufezeichen), Hervorhebungen (Unterstreichung für spätere Kursivierung), die Groß- und Klein- sowie die Zusammen- und Getrennschreibung, die Verwendung bzw. Auflösung von Abkürzungen (z. B. „RO“ für „Rechtsordnung“), Klammern, Füllwörter (z. B. „eben“, „also“), das Hinzufügen und Weglassen des Artikels, den lediglich stilistisch motivierten Wechsel der Präposition (z. B. von „mit“ zu „zu“) sowie sonstige geringfügige stilistische Änderungen (z. B. Wiederholung von „an die“ und „für die“ in Aufzählungen).

Bsp.: «soll, und nicht die Vorgänge selbst. Diese»] A₁ «soll. Diese»; A₂ «soll. und nicht diese Vorgänge selbst Diese».

Wird in der Handschrift der Satz abgebrochen, findet sich, davon abweichend, innerhalb der Fußnote der Hinweis [bricht ab].

Bsp.: «bestimmter äußerer»] A₁ «bestimmte Handlung und deren Erfolg [bricht ab]»;
A₂ «bestimmter äußerer».

Soweit Kelsen den Satz mitten in einem Wort abbricht, wird dieses, falls eruierbar, in eckigen Klammern ergänzt; diesfalls wird davon abgesehen, [bricht ab] hinzuzufügen.

Bsp.: «als Glieder des Unrechtstatbestandes»] A₁ «als Bestandteile des objektiven Tat[bestandes]»; A₂ «als Bestandteile des Unrechtstatbestandes»; F* «als Glieder des Unrechtstatbestandes».

Wird nur ein einzelnes Wort (gegebenenfalls mit dazugehörigem Artikel) verändert, steht in der Anmerkung nur das einzelne entsprechende Wort bzw. seine Variante.

Bsp.: «Tod»] A₁ «Mord»; A₂ «Tod».

Erweist sich die Wiedergabe der bezogenen Textstelle wegen deren Länge als un-
tunlich, wird als Lemma nur deren Anfang und Ende, verbunden durch eine
Ellipsis, wiedergegeben.

Bsp.: «die Jurisprudenz ... auf»] A₁ «die Rechtswissenschaft konnte mit Recht auf»; A₂
«die Jurisprudenz ... auf».

Bsp.: «Faßt man ... *warum*»] A₁ «Faßt man den *Grund* des Sittengesetzes ins Auge will
man zeigen *warum*»; A₂ «Faßt man ... *warum*» – am Rand des Manuskriptes die
durchgestrichene Notiz «(Zweck! *Erklärungsprinzip* Teleologie Causalität?)».

Eine Ellipsis wird auch in den – vorstehend näher aufgeführten – Fällen gesetzt, in
denen wegen der gegenüber dem Druck marginalen Abweichungen der letzten
Handschriftenvariante von der Einfügung einer F*-Variante abgesehen wird.

Absätze innerhalb des Lemmas bzw. innerhalb der Varianten werden durch ein
Absatzzeichen (¶) symbolisiert.

Bsp.: «Disziplinen ... [Dieser]»] A₁ «Disziplinen. [Dieser]»; A₂ «Disziplinen ... [Dieser]».

Größere Einschübe im Autographen oder in der Fahne werden, falls es sich nicht
um eine Fußnote handelt, mit dem Hinweis „in A_n [oder F, F* etc.] eingefügt“
nachgewiesen. In diesen Fällen steht im Lemma jeweils Beginn und Schluss des
Einschubs. Handelt es sich bei dem Einschub um eine Fuß- oder Endnote, findet
sich im textgenetischen Apparat der Hinweis: „Anmerkung in A_n [oder F, F* etc.]
eingefügt“. Ersetzt der Einschub eine zunächst geschriebene Passage, bietet die
textgenetische Fußnote die Abfolge nach dem System A₁, A₂ etc. Bei Einschüben
im kelsenschen Haupt- oder Anmerkungstext, die mehr als sieben Druckzeilen
umfassen, wird der besseren Orientierung wegen innerhalb des Lemmas mit dem
jeweiligen ersten und letzten Wörtern des Einschubs auf die betreffende Passage
mit Seiten- und Zeilenzählung hingewiesen; diese bezieht sich – unter Ausschluss
der editorischen Anmerkungen – sowohl auf den kelsenschen Haupt- als auch auf
den kelsenschen Anmerkungstext.

Bsp.: «Ein vollkommener Gegensatz ... Widerlegung findet.» (861–9029)] in A₂ eingefügt.

Sonstige Abweichungen von der Druckfassung wie (nicht sinnverändernde) Satzzeichen-, Wortstellungs- oder Satzstellungsveränderungen sowie Unterschiede in der Klein- und Großschreibung oder im Tempus (z. B. Perfekt statt Plusquamperfekt oder Imperfekt) werden grundsätzlich nicht ausgewiesen. Umfangreichere Varianten werden zur Entlastung des editorischen Apparats gegebenenfalls im Editorischen Bericht wiedergegeben.

Findet sich im Autographen eine im Druck nicht realisierte Anmerkung, so wird diese in der textgenetischen Anmerkung mit ^{Fⁿ}Text^{Fⁿ} wiedergegeben.

Bsp.: «ausspricht. Andererseits»] A «ausspricht.^{Fⁿ}Schon Paulus (?) sagt: vgl dazu Ung^{Fⁿ}er^{Fⁿ} Andererseits»; F* «ausspricht. Andererseits».

Unlesbare Autographenstellen werden in der textgenetischen Fußnote mit dem nachgestellten [ein/zwei/drei etc. Wort/e unlesbar u. ä.] bzw. durch das nachgestellte [Lesung unsicher] gekennzeichnet.

Bsp.: «macht ... Unendliche»] A₁ «macht beim Willen Halt, auch wenn sie längs einer Kausalreihe vom Erfolg bis zur Körperbewegung gedrungen [Lesung unsicher] ist [bricht ab]»; A₂ «macht bei diesem Punkte Halt, auch wenn sie längs einer Kausalreihe vorgedrungen ist, die ja von Erfolg bis zur Körperbewegung und Seelen [bricht ab]»; A₃ «macht bei diesem Punkte Halt, auch wenn sie längs einer Kausalreihe vorgedrungen ist, die ja vom Erfolg bis zur Körperbewegung aber durch den Menschen hindurch ins Unendliche».

Bsp.: «nicht das ungewöhnliche sittliche Verhalten eines»] A₁ «nicht die hochge[Rest des Wortes unlesbar] altruistischen Tendenzen eines»; A₂ «nicht das ungewöhnliche sittliche Verhalten eines».

Von Kelsen in der Handschrift vorgenommene unvollständige Streichungen, bei denen beispielsweise überflüssige Satzzeichen versehentlich stehen geblieben sind, werden in den Autographenstadien so wiedergegeben, wie es dem Handschriftenbefund entspricht. Hat Kelsen im Autographen eine umfangreiche, mehrere Zeilen, Absätze oder gar Seiten umfassende Streichung vorgenommen, so wird in der textgenetischen Fußnote grundsätzlich nur die letzte Fassung vor dieser Streichung wiedergegeben; frühere Fassungen des großflächig gestrichenen Autographentextes werden nicht erwähnt.

b) *Texteingriffe*

Texteingriffe sind auf das Nötigste beschränkt und werden, vorbehaltlich nachstehend aufgeführter Ausnahmen, entweder im textkritischen Apparat dokumentiert oder aber als Text-Einfügung in eckigen Klammern ausgewiesen. *Ohne Nachweis* im textkritischen Apparat werden nur offensichtliche Satz- bzw. Druckfehler und Verschreibungen korrigiert (Bsp.: „Behödre“ statt „Behörde“, „fitae“ statt „vitae“); von einem sub silentio zu korrigierenden Satzfehler wird namentlich dann ausgegangen, wenn sich im allfälligen Autographen oder Typoskript die

korrekte Schreibung findet. Selbst offensichtliche Interpunktionsfehler werden nur dann sub silentio behoben, wenn das Satzzeichen zu sinnentstellenden Zäsuren führt; fehlende Kommata werden nicht ergänzt. Ebenfalls ohne Nachweis werden typografische Vereinheitlichungen bei Überschriften, Zwischentiteln, Gliederungsmerkmalen und sonstigen Hervorhebungen vorgenommen. Ohne gesonderten Nachweis wird schließlich die Verwendung der Anführungs- sowie Auslassungszeichen vereinheitlicht: (Einfache) Zitate werden jeweils doppeltem An- und Abführungszeichen gekennzeichnet, Zitate innerhalb von Zitaten nur mehr mit jeweils einfachem An- und Abführungszeichen. Fehlen bei einem Zitat sowohl die An- als auch die Abführungszeichen, so werden sie ohne eckige Klammern ergänzt; die Ergänzung wird in einer suo loco platzierten editorischen Anmerkung dokumentiert. Fehlen indes entweder nur die An- oder aber nur die Abführungszeichen, so werden sie, als offensichtlicher Schreib- oder Satzfehler, sub silentio ergänzt. Auslassungszeichen werden im Fließtext mittels Ellipsis (...) dargestellt.

Editorische Texteingriffe werden in früheren, in den editorischen Anmerkungen wiedergegebenen Varianten grundsätzlich nicht vorgenommen; namentlich werden die Fehler und Schreibeigentümlichkeiten (wie etwa die Verwendung von Abkürzungen) in den unterschiedlichen Autographen- und Typoskript-Stadien so wiedergegeben, wie sie sich in der jeweiligen Textvorlage finden. Editorische Hinzufügungen, die auch hier in eckige Klammern gesetzt sind, beschränken sich auf die Ergänzung andernfalls nicht oder nur schwer verständlicher Abkürzungen, Textauslassungen und dergleichen mehr.

Bsp.: «die Berechtigung der dritten» A₁ «die dritten»; A₂ «die Berechtig[ung] der dritten».

c) Zitate, Nachweise und Binnenverweise

Die von Kelsen in der Textvorlage verwendeten Zitate werden autoptisch überprüft und gegebenenfalls in den Herausgeberanmerkungen richtiggestellt, es sei denn, es handelt sich um ausschließlich in früheren Varianten, im Erstdruck jedoch nicht (mehr) auftauchende Zitate. Nichtermittelbare Zitatfundstellen werden mit der Sigle „n. e.“ (für: „nicht ermittelt“), zwar ermittelbare, aber mangels Zugänglichkeit nicht autoptisch überprüfte Zitatfundstellen werden mit der Sigle „n. ü.“ (für: „nicht autoptisch überprüft“) ausgewiesen. Zitatnachweise werden nach Möglichkeit anhand der von Kelsen benutzten Auflage geführt; in jedem Fall wird kenntlich gemacht, welche Auflage als Nachweis diene; dass es sich gegebenenfalls um die Erstauflage handelt, wird nur bei Verwechslungsgefahr eigens angegeben. Paraphrasierungen von Werken Dritter und nicht von Kelsen nachgewiesene Zitate werden, soweit als solche erkennbar und belegbar, wie von Kelsen ausgewiesene Zitate gemäß den heutigen Nachweisgepflogenheiten nachgewiesen, andernfalls mit der Sigle „n. e.“ versehen. Sinnentstellende Abweichungen zwischen Originalzitat und Kelsens Wiedergabe werden, mutatis mutandis, nach demselben Schema ausgewiesen wie unterschiedliche Textvarianten; an die Stelle der Textstufen-Sigle tritt hier jedoch der Fundstellennachweis des Originalzitats.

Bsp.: «dienende Organe»] *Bekker*, Mißgriffe (Anm. 1200), S. 26: «Diener, Organe».

Nicht sinnentstellende Wiedergabefehler von Fremdzitaten werden nicht richtiggestellt. Eigenheiten des Fremdzitat-Verfassers werden in Einzelfällen verbalisiert.

Bsp.: im Originalzitat „Gesez“ anstelle von „Gesetz“, so auch in A.

Bei mehr als 1,5 Seiten langen Zitaten werden der Übersichtlichkeit halber im Fundstellennachweis deren Beginn und Ende unter Angabe der Seiten- und Zeilenzählung bezeichnet (Bsp.: „– das Zitat erstreckt sich von 16223–16422.“).

In Zitate eingefügte Zusätze Kelsens werden im textkritischen Apparat durch den Hinweis „Klammerausdruck von Kelsen eingefügt“ gekennzeichnet. Fügt Kelsen in Zitaten Hervorhebungen ein, wird dies mit der Wendung „Hervorhebung von Kelsen“ nachgewiesen; stammen die Hervorhebungen teils von Kelsen, teils vom zitierten Autor, so wird dies entsprechend verbalisiert; gibt Kelsen die Hervorhebung im zitierten Original nicht wieder, wird dies mit „Hervorhebung des Autors von Kelsen nicht übernommen“ gekennzeichnet.

Die von Kelsen gegebenen Schrifttums- und Rechtsnormennachweise werden autoptisch überprüft und, unbeschadet des Umstandes, ob die Angabe bei Kelsen fehlerhaft ist oder nicht, entsprechend den heutigen Nachweisgepflogenheiten vollständig wiedergegeben. Hat Kelsen den Nachweis im Autographen zwar zutreffend geführt, ist dieser aber im Druck nicht korrekt wiedergegeben worden, wird die zutreffende bibliographische Angabe in der textkritischen Anmerkung durch den Zusatz „Fundstellenangabe Kelsens in A korrekt“ ergänzt. Dagegen wird nicht nachgewiesen, wenn Kelsen selbst zunächst unrichtig wiedergegebene Zitate richtig stellt. Keiner autoptischen Überprüfung unterzogen werden die von Kelsen verwendeten Fremdzitate und Fundstellenangaben, soweit sie nur in einem früheren Textträger auftauchen, aber nicht im letzten Textträger, bei publizierten Schriften also: im Druck, enthalten sind.

Bei der Erstnennung eines zitierten Werkes erscheinen die vollständigen bibliographischen Angaben (in der Reihenfolge: Vorname und Name des Autors, Titel, gegebenenfalls: Herausgeber und Titel des Sammelwerkes, Band, Verlagsort und Erscheinungsjahr, Seitenangabe respektive Anfangs- und Endseite sowie, in Klammern, die Bezugsseite(n); bei Zeitschriften: Vorname und Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschriftentname, gegebenenfalls Jahrgang oder Band, Erscheinungsjahr, Anfangs- und Endseite des Beitrags sowie, in Klammern, die Bezugsseite(n)); bei allen Folgenennungen werden grundsätzlich nur mehr der Autorenachname, ein Kurztitel, ein Binnenverweis auf die Erstnennung sowie die Bezugsseite(n) genannt.

Bsp.: – Erstnennung

⁴⁴ *Georg Simmel*, Einleitung in die Moralwissenschaft. Eine Kritik der ethischen Grundbegriffe, Bd. 1, Stuttgart und Berlin 1892, S. 69.

– Folgenennung

⁷⁶ *Simmel*, Moralwissenschaft (Anm. 44), S. 8.

Bei Verwechslungsgefahr innerhalb eines Beitrages wird bei der Kurztitelangabe der abgekürzte Vorname mitgeführt (Bsp.: *G. Jellinek* respektive *W. Jellinek*).

Rechtsnormen, vor allem also Gesetze, werden, soweit möglich, bei Erstnennung in der Originalsprache und in der im jeweiligen Rechtskreis üblichen vollständigen Zitierweise wiedergegeben (Folge dessen ist insbesondere eine unterschiedliche Zitiertechnik für österreichische und deutsche Gesetze, Erlasse, Gerichtserkenntnisse usf.). Bei weiteren Nennungen der Norm wird, soweit es die Klarheit und Eindeutigkeit fördert, ein Nachweis mittels eines (mit der Erstnennung mitgeteilten) Kurztitels samt einem Verweis auf die Erstnennung geführt.

- Bsp.: – Erstnennung ⁴ Gesetz von 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41 (im Folgenden: RWO 1873).
 – Folgenennung ¹⁶⁴ Vgl. § 9 Abs 1 RWO 1873 (Anm. 4).

Der Normtext wird nur dann mitgeteilt, wenn der genaue Wortlaut oder Inhalt für das Textverständnis ausschlaggebende Bedeutung besitzt. Wird bei Wiedergabe oder Kommentierung eines Gesetzes auf Normen eines anderen, in demselben Band der HKW abgedruckten Gesetzes Bezug genommen, so wird bei der Erstbezugsstelle das in Bezug genommene Gesetz nicht nur in der gewöhnlichen Weise mit Kurztitel nachgewiesen; vielmehr erfolgt zusätzlich ein Hinweis auf die Wiedergabe des entsprechenden Gesetzes in dem betreffenden HKW-Band („in diesem Band, S. ...“).

Nimmt Kelsen frühere oder spätere Passagen seines eigenen Werkes im Wege der Binnenverweisung in Bezug, so werden die (Original-)Seiten- oder Gliederungsangaben in HKW-Seitenangaben transkribiert. Soweit er Textstellen in Bezug nimmt, diese aber nicht durch Angabe einer Seitenzahl oder eines Gliederungspunktes konkretisiert, werden diese unausgeführten Binnenverweisungen, soweit möglich, in einer editorischen Anmerkung unter Angabe der entsprechenden HKW-Seiten ausgeführt; davon wird in den Fällen abgesehen, in denen sich die in Bezug genommene Textpassage unmittelbar vor oder nach der bezugnehmenden Stelle befindet.

d) Personen- und Sacherläuterungen

Von Kelsen genannte Personen, Ereignisse, Orte und Begriffe werden, soweit Kelsen sie nicht selbst näher erläutert und soweit deren Kenntnis für das Verständnis des Textes förderlich erscheint, bei Erstnennung im Text in den editorischen Anmerkungen kurz erläutert. Soweit möglich und nötig, werden insbesondere ihre Bezüge zu Kelsen herausgestellt. Art und Umfang der Personenerläuterungen hängen von mehreren Parametern ab, namentlich von der von Kelsen bereits selbst im Text gegebenen Erläuterung; dem Bekanntheitsgrad der Person (je bekannter, desto kürzer die Erläuterung); der Art und Weise der Nennung (soweit es sich im Haupttext nur um ein name dropping oder um eine bloße Nennung der Person in einer Kelsen-Anmerkung handelt, wird die Person nur knapp und unter Weglas-

sung ihrer wichtigen Werke dargestellt); dem Umstand, dass die Person für eine im Haupttext näher behandelte Lehre oder Richtung steht; schließlich der Erreichbarkeit bio- und bibliographischer Informationen. Allfällige Zugehörigkeiten zu einer politischen Partei werden beim erstgenannten Vertretungskörper (Landtag, Nationalrat etc.) verzeichnet. Sachliche Fehler Kelsens werden im Erläuterungsapparat berichtigt.

e) Sonstiges

Für Wörter aus nicht-lateinischen Schriftsystemen verwendet der Editor in seinen Erläuterungen die Transliteration nach den heute gültigen Richtlinien. Abweichend von den Texten Kelsens werden in der Herausgeberrede die am 1. August 2006 in Kraft getretenen Regeln der reformierten deutschen Rechtschreibung mit den vom Rat für deutsche Rechtschreibung erarbeiteten Änderungen zugrunde gelegt. In der Herausgeberrede werden Daten mit ausgeschriebenen Monatsnamen angegeben (Bsp.: 11. Oktober 1881, nicht: 11.10.1881).

V. Editorischer Bericht

Grundsätzlich wird für jeden Text ein Editorischer Bericht erstellt und in der letzten Sektion des Bandes wiedergegeben. Er enthält jene Informationen, die zu beitragspezifisch sind, um Eingang in die Editorischen Richtlinien zu finden, aber doch so generell in ihrer Bedeutung für den Beitrag, dass sie nicht als Einzelerläuterung im editorischen Anmerkungsapparat Platz finden. Der Editorische Bericht informiert über die Entstehung, die Entwicklung, die Überlieferung, den Befund und die literarischen Eigentümlichkeiten des Textes sowie über textspezifische editorische Entscheidungen. Sofern mehrere Fassungen eines Textes vorliegen, wird deren Verhältnis zueinander beschrieben. Umfangreiche Varianten ebenso wie den Text als Ganzes betreffende editorische Anmerkungen werden zur Entlastung des editorischen Apparats im Editorischen Bericht mitgeteilt. Sämtliche editorische Entscheidungen bei der Behandlung textspezifischer Eigentümlichkeiten werden begründet. Soweit in einer Anmerkung des Editorischen Berichts auf eine Kelsen-Anmerkung Bezug genommen wird, erfolgt deren Nennung *ohne* Zusatz; die Bezugnahme auf eine editorische Anmerkung wird durch den Zusatz „Hrsg.“ kenntlich gemacht.

Bsp.: ³ Zur Soziologischen Gesellschaft in Wien vgl. *Kelsen, Grenzen* (Anm. 1), in: HKW 3, S. 22–55 (24 Hrsg.-Anm. 2).

VI. Verzeichnisse und Register

Jeder Band schließt mit folgenden Nachweisen, Verzeichnissen und Registern:

- einem *Abkürzungs- und Siglenverzeichnis*: Jeder Band enthält ein Verzeichnis, das eine alphabetisch geordnete Liste normierter Abkürzungen und editorischer Siglen enthält. Soweit Kelsen keine abweichende Abkürzungen verwendet, werden für die Abkürzungen des deutschen Rechtskreises *Hildebert Kirchner/ Cornelia Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008, für die des österreichischen Rechtskreises *Gerhard Friedl/ Herbert Loebenstein* (Hrsg.), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, 6. Aufl., Wien 2008, zugrunde gelegt;
- einem *Quellennachweis der Abbildungen*: Die Herkunft und das Copyright der im Band verwendeten Abbildungen wird mitgeteilt;
- einem *Schrifttumsverzeichnis*: Dieses enthält, nach Einzelbeiträgen geordnet, das sowohl in den Texten Kelsens als auch in der Herausgeberrede zitierte Schrifttum mit vollständigem bibliografischem Nachweis; das lediglich von Kelsen in früheren Varianten verwendete sowie das ausschließlich im editorischen Apparat in Bezug genommene Schrifttum ist besonders gekennzeichnet. Nicht aufgenommen werden die in den Personenerläuterungen genannten „wichtigen Werke“ der erläuterten Personen;
- einem *Gesetzesverzeichnis*: Dieses verzeichnet alle im Band in Bezug genommenen abstrakt(-generell)en Rechtsnormen, besonders wichtige oder häufig zitierte konkrete Rechtsnormen sowie einzelne besonders markante Normentwürfe. Zusätzlich führt es die von Kelsen und/oder dem Editor verwendeten Abkürzungen oder Kurzbezeichnungen auf. Soweit tunlich, schließt sich dem Gesetzesverzeichnis ein Verzeichnis der Gesetzesmaterialien wie namentlich Motivenberichte an;
- einem *Personenregister*: Dieses nennt in alphabetischer Reihenfolge alle Namen von Personen, die von Kelsen oder vom Editor erwähnt werden. Nicht aufgenommen werden (Autoren- und Herausgeber-)Namen in Fundstellennachweisen. Wenn eine Person wegen ihrer Bedeutung in den editorischen Anmerkungen eine Erläuterung (wichtige Lebensdaten, berufliche und/oder politische Stellung, wichtige Werke, Bezug zu Kelsen usw.) erfährt, erfolgt diese grundsätzlich mit der Erstnennung der Person innerhalb eines Textes. Halbfett gesetzte Zahlen markieren die Fundstelle einer allfälligen Personenerläuterung in einem Beitrag. Nicht fett gesetzte Zahlen nennen die übrigen Stellen, an denen die Person genannt wird. Allfällige Originalpersonenregister werden, unter Verwendung der HKW-Paginierung, in das Personenregister integriert. Gegebenenfalls wird das Personenregister mit dem Sachregister zu einem integralen Register zusammengeführt;
- einem *Sachregister*: Dieses enthält in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Begriffe und Sachbezeichnungen einschließlich geografischer Namen mit Aus-

nahme der bibliografischen Erscheinungsorte und der Archivorte. Das Sachregister bezieht sich wie das Personenregister sowohl auf die Schriften Kelsens als auch auf die Herausgeberrede. Es markiert ein „denkendes“ Sachregister, kein bloßes Wortregister; es verzeichnet mithin thematisch einschlägige Begriffe auch dann, wenn der Text sie nicht ausdrücklich enthält. Ist ein Begriff für einen Beitrag thematisch, so werden nur zentrale Stellen und besondere Bedeutungen verzeichnet. Allfällige Sachregister von Originalpublikationen Kelsens werden, unter Verwendung der HKW-Paginierung, in das Sachregister integriert.

VII. Fortschreibung der Editionsrichtlinien

Die Erfahrungen bei der Arbeit an weiteren Bänden dienen dem Herausgeber als Grundlage für allfällige Fortschreibungen der Editionsrichtlinien.

II. Sektion

Veröffentlichte Schriften
(1919–1920)

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich

Mit einer historischen Übersicht
und kritischen Erläuterungen
herausgegeben von

Dr. Hans Kelsen

Professor an der Universität in Wien

unter fördernder Mitwirkung des Mitgliedes des
Staatsrats

Dr. Stefan von Licht

mit einem Geleitwort des Staatskanzlers

Dr. Karl Renner

Erster Teil

Wien und Leipzig
F r a n z D e u t i c k e
1919

Die Verfassungsgesetze der
Republik Deutschösterreich
Teil 1
(1919)*

* Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1919.

Die deutschösterreichische Verfassung ist kein Werk der Theorie. Die stürmisch sich vollziehende Katastrophe der Niederlage schuf über Nacht die Provisorische Nationalversammlung. Diese sah sich gezwungen, einen Vollzugsausschuß¹ einzusetzen, der zunächst nur die Beschlüsse der Nationalversammlung durchzuführen hatte. Nationalversammlung und Vollzugsausschuß mußten aus den Trümmern des Reiches das deutsche Volk sammeln und ihm eine öffentliche Gewalt aufrichten. So fiel unvermutet die volle Gesetzgebungsgewalt der Nationalversammlung, die volle Regierungsgewalt dem Vollzugsausschusse zu. Der Vollzugsausschuß stand in wenigen Tagen vor der Aufgabe, ein Volk von zehn Millionen Menschen zu regieren, einen Mittelstaat zu verwalten, und mußte daher eine Regierung einsetzen: also beschränkte er sich auf die richtunggebenden politischen Entscheidungen und übertrug die Aufgaben der Verwaltung auf Staatssekretäre und Staatsämter.² Der vielköpfige Vollzugsausschuß und die Vielheit der Staatsämter forderten ein verbindendes Organ: so entstand das Kanzleramt als Bindeglied zwischen Staatsrat und Staatsregierung. Auf rein empirischem Weg war so eine republikanische Ordnung des Staates entstanden und die Nationalversammlung hatte nur mehr auszusprechen, was ist, sie erklärte in dem Gesetz über die Staats- und Regierungsform Deutschösterreich als Republik.³ In acht Wochen war so ein Verfassungswerk zu vollziehen, zu dem in ruhigen Zeiten in der Regel mehr Monate gebraucht werden, als hier Wochen zur Verfügung standen. In der letzten Sitzung vor den Weihnachten 1918 konnte der Präsident Seitz⁴ mit Recht feststellen, daß das Notdach für Deutschösterreich gezimmert sei.⁵

¹ Der am 21. Oktober 1918 gebildete Vollzugsausschuss erhielt am 30. Oktober die Bezeichnung Staatsrat.

² Vgl. § 8 Abs 2, §§ 11, 13 Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1 (im Folgenden: Beschluß Staatsgewalt 1918) – in diesem Band S. 38–41. Kelsen bezeichnet dieses Gesetz überwiegend als „Verfassungsbeschluß“.

³ Vgl. Art 1 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBI 1918/5 (im Folgenden: StaatsformG 1918) – in diesem Band S. 54–56.

⁴ Karl Josef Seitz (1869–1950), Politiker und Staatsmann. Er war 1901–1918 Mitglied des Reichsrates (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1902 auch Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, 1918–1919 einer von drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung, 1919–1920 erster Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung. Seitz war 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat, 1919–1934 Vorsitzender der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und 1923–1934 Bürgermeister von Wien. Im „Austrofaschismus“ wurde er 1934 seiner Ämter enthoben und verhaftet; unter der nationalsozialistischen Herrschaft war er 1944–1945 im Konzentrationslager Ravensbrück; 1945–1950 wieder Abgeordneter zum Nationalrat (SPÖ).

⁵ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: StProt ProvNV), S. 439 (Präs. Seitz): „Unsere Heimat ward zur deutschösterreichischen Republik. Entschlossene Männer ergriffen zur rechten Zeit das Steuer und gründeten einen neuen Staat. Schwere Aufgaben waren uns gestellt. Wir sind uns dessen bewußt, daß wir sie nur teilweise lösen konnten, aber jeder gerecht Denkende wird uns

Ein Werk dieser Art ist notwendig voller Mängel und Widersprüche, aber es ist auch ein Provisorium. Der Herausgeber dieses Buches tut der Öffentlichkeit und dem Staate einen guten Dienst, wenn er diese Mängel und Widersprüche herausarbeitet. Seine Untersuchungen sind so eine wertvolle Vorarbeit für die konstituierende Nationalversammlung.

*Dr. Karl Renner.*⁶

zubilligen, daß wir doch das Notwendigste geleistet und alle unsere Kraft eingesetzt haben, um zu vollbringen, was das Erfordernis der Zeit war.“

⁶ Karl Renner (1870–1950), Politiker und Staatsmann. Er war 1902–1922 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1907–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1920 Staatskanzler, 1919 Innenminister, 1919–1920 Außenminister, 1919 Leiter der österreichischen Delegation in St. Germain und 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat (1931–1933 Präsident). Nach dem Ende des 2. Weltkrieges war er 1945 Staatskanzler und Abgeordneter zum Nationalrat (SPÖ) sowie 1945–1950 Bundespräsident. Renner und Kelsen standen sich politisch, wissenschaftlich und auch persönlich nahe. Wichtige Werke: Österreichs Erneuerung, 3 Bde., Wien 1916; Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1917; Staatswirtschaft, Weltwirtschaft und Sozialismus, Berlin 1929.

|V

|Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe der Verfassungsgesetze Deutschösterreichs will mit der einleitenden historischen Übersicht und mit den jedem einzelnen Gesetze angefügten Erläuterungen ein Bild der neuen Verfassung geben. Es mag problematisch erscheinen, dies in einem Augenblicke zu versuchen, da das Verfassungsleben noch in vollster Entwicklung ist und nur provisorische, keineswegs definitive Gestaltungen der staatsrechtlichen Verhältnisse vorliegen.

Doch ist das Bedürfnis nach Orientierung stark genug, um diesen Versuch zu rechtfertigen. Der bloße Gesetzestext reicht in den meisten Fällen nicht aus, um eine rasche und zureichende Aufklärung über die Neuordnung zu bieten, die sich in so überraschend kurzer Zeit vollzogen hat. Besonders wenn in den schnell entstandenen und nur auf das Allerwesentlichste gerichteten Gesetzen keineswegs die ganze Organisation des neuen Staates ersichtlich ist, wenn die – meist unbekannte – Praxis schon in vielen Punkten ergänzend eingegriffen, in anderen ihre derogierende Kraft geltend gemacht hat.

|VI

Es scheint zweckmäßig, neben den Erläuterungen auch kritische Bemerkungen zu den neuen Verfassungsgesetzen zu machen, zumal sie hiezu besonders in gesetzestechnischer Hinsicht reichlich Anlaß geben. Solche Kritik soll jedoch keineswegs die Leistung unterschätzen, die das Gesamtwerk der provisorischen Verfassung darstellt. Man muß eben die Kürze der Zeit, die den Verfassern zur Verfügung stand, und die Gewalt der politischen Ereignisse in Rechnung ziehen, die eine gründliche Vorbereitung gar nicht zuließ. Von allem Anfang an sollte und konnte ja nicht mehr als ein Notbau errichtet werden, mit dessen Ergänzungs- und Verbesserungsbedürftigkeit von vornherein gerechnet wurde. Solcher Ergänzung und Verbesserung will die Kritik dienen, die in den vorliegenden Erläuterungen Ausdruck findet.

Die Konstituante, deren Wahl unmittelbar bevorsteht,⁷ wird an Stelle des heute nur notdürftig gezimmerten Staatsgebäudes das endgültige Verfassungswerk setzen. Sie wird dabei voraussichtlich von dem Gegebenen, dem schon von der Provisorischen Nationalversammlung Geschaffenen ausgehen. Als Vorarbeit hiefür mag eine kritische Prüfung dieses Gegebenen nicht überflüssig sein.

Die vorliegende Gesetzesausgabe ist zustande gekommen unter der tatkräftigen Förderung des Herrn Staatsrats *Dr. Stefan von Licht*⁸. Ihm sowie Herrn *Dr. Adolf*

⁷ Mit der Konstituante bezeichnet Kelsen die Konstituierende Nationalversammlung (1919–1920), deren wesentliche Aufgabe es war, eine permanente Verfassung auszuarbeiten. Die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung fanden am 16. Februar 1919 statt.

⁸ Stefan Edler von Licht (1860–1932), Rechtsanwalt und Sozialpolitiker. 1900–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutsch-fortschrittliche Partei), 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung (Deutschnationale Partei), ab Mai 1919 vorläufiger Verwalter, später Präsident der Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte. Er hatte wesentlichen Anteil an der Verbesserung der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte in Österreich. Wichtige Werke: Der gewerbliche Arbeitsvertrag in der Rechtsdurchsetzung, Brünn 1898; Das landwirtschaftliche Genossen-

Merkel⁹, der die Erläuterungen zu dem Gesetze betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern gearbeitet hat,¹⁰ sage ich herzlichen Dank.

Wien, im Dezember 1918.

Hans Kelsen.

schaftswesen in Deutschland in seinen gesamten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt, Wien 1899 (gemeinsam mit Moriz Ertl).

⁹ Adolf Julius Merkl (1890–1970), Staatsrechtslehrer. Er war 1918–1921 Mitarbeiter der Staatskanzlei und maßgeblich beteiligt an den Vorarbeiten zum B-VG 1920. 1919 Habilitation in Wien mit der Schrift „Die Verfassung der Republik Deutschösterreich“, 1920–1930 a. o. Prof., 1930–1932 tit. o. Prof. und 1932–1938 o. Prof. ebendort. Nach dem „Anschluss“ 1938 zunächst beurlaubt und 1939 in den dauernden Ruhestand versetzt; 1943–1950 o. Universitätsprofessor in Tübingen und 1950–1965 wieder o. Prof. in Wien. Merkl war wichtigster und frühester Schüler Kelsens, Mitbegründer der Reinen Rechtslehre und hatte nachhaltigen Einfluss auf deren Entwicklung. Wichtige Werke: Die Lehre von der Rechtskraft, entwickelt aus dem Rechtsbegriff, Leipzig 1923; Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien und Berlin 1927; Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus, in: Alfred Verdross (Hrsg.), Gesellschaft, Staat und Recht. Untersuchungen zur reinen Rechtslehre. Festschrift für Hans Kelsen zum 50. Geburtstag, Wien 1931, S. 252–294.

¹⁰ Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBI 1918/24 (im Folgenden: LänderG 1918); vgl. unten S. 112–115 mit Erläuterungen auf S. 115–126.

Zum Geleite	26
Vorwort	28
Historische Übersicht	31
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt. St.G.Bl. Nr. 1	38
Erläuterungen dazu	42
Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich. St.G.Bl. Nr. 5	54
Erläuterungen dazu	56
Exkurs über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs nach seiner Konstituierung	61
Gesetz vom 12. November 1918 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt. St.G.Bl. Nr. 7	65
Erläuterungen dazu	68
Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs. St.G.Bl. Nr. 88	75
Erläuterungen dazu	76
VIII Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich. St.G.Bl. Nr. 40	83
Statserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich. St.G.Bl. Nr. 41 . .	84
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes. St.G.Bl. Nr. 23	86
Erläuterungen dazu	86
Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht. St.G.Bl. Nr. 91	90
Erläuterungen dazu	92
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918. St.G.Bl. Nr. 3 (Zensur)	97
Erläuterungen dazu	97
Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt. St.G.Bl. Nr. 38	100
Erläuterungen dazu	104
Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern. St.G.Bl. Nr. 24	112
Erläuterungen dazu	115
Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. Dezember 1918 über die einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen. St.G.Bl. Nr. 81	127
Erläuterungen dazu	128

| Historische Übersicht.

| 1

Als letzte von allen Nationen des alten Österreich hat sich die deutsche besonnen, in dem beispiellosen Zusammenbruch des Staatsgebäudes, das sie jahrhundertlang mit anderen Volksstämmen beherbergte, wie diese nun auch selbst für ein eigenes Haus zu sorgen. In den ersten Tagen des Oktober 1918 wurde im Schoße des *Verbandsausschusses der deutschnationalen Parteien*¹¹ des österreichischen Abgeordnetenhauses der Plan beraten, sämtliche deutsche Abgeordnete des österreichischen Reichsrates zu einer deutschen Nationalversammlung einzuberufen. Es kam zunächst zu gemeinsamen Besprechungen von Vertretern der deutschen Parteien, der Deutschnationalen, der Christlichsozialen, der deutschen Sozialdemokraten und der Wiener Freiheitlichen. Die Vertreter der Sozialdemokraten legten eine von ihrem Klub bereits beschlossene Resolution folgenden Wortlautes vor:

„Die Vertreter der deutschen Arbeiterschaft in Österreich erkennen *das Selbstbestimmungsrecht der slawischen und romanischen Nationen Österreichs* an und nehmen dasselbe Recht auch für das deutsche Volk in Österreich in Anspruch.

Wir erkennen das Recht der slawischen Nationen an, ihre *eigenen Nationalstaaten* zu bilden, wir *lehnen aber unbedingt und für immer die Unterwerfung deutscher Gebiete unter diese Nationalstaaten ab*. Wir verlangen | daß alle deutschen Gebiete Österreichs zu einem *deutschösterreichischen Staate* vereinigt werden, der seine *Beziehungen zu den anderen Nationen Österreichs* und zum *Deutschen Reich* nach seinem eigenen Bedürfnis regeln soll. | 2

Wir sind bereit, mit den Vertretern des tschechischen und des südslawischen Volkes auf dieser Grundlage über die *Umwandlung Österreichs in eine Föderation freier nationaler Gemeinwesen* zu verhandeln. Lehnen die Vertreter der slawischen Nationen diese Verhandlungen ab, so erklären wir, daß sich das deutsche Volk in Österreich mit allen Mitteln dagegen wehren wird, daß seine staatsrechtliche Stellung oder die staatsrechtliche Stellung eines seiner Teile über seine Köpfe hinweg durch die Staatsgewalt oder durch das Schwert eines fremden Eroberers bestimmt wird. Jedem solchen Versuch gegenüber wird das deutsche Volk in Österreich sein *unbeschränktes Selbstbestimmungsrecht* mit allen Mitteln verteidigen.“¹²

Diese Resolution wurde am 4. Oktober vom Leitungsausschuß des Verbandes der deutschnationalen Parteien einstimmig als Grundlage für die weiteren Beratungen angenommen und auch von den Christlichsozialen akzeptiert.¹³ Diese legten zwar eine eigene Resolution vor, die sich jedoch im wesentlichen mit der sozialdemokratischen deckte. In einer am 10. Oktober abgehaltenen Besprechung der deutschen Parteien, an der nicht nur Vertreter der drei großen Gruppen, sondern auch der Wiener Freiheitlichen und der alldeutschen Vereinigung teilnahmen, wurde

¹¹ Der Verband war ein überparteilicher Zusammenschluss – möglicherweise eine Fraktion – der deutschnationalen Parteien im Abgeordnetenhaus und der Verbandsausschuss wohl sein Leitungsorgan.

¹² Resolution des Klubs der deutschen Sozialdemokraten im Abgeordnetenhaus vom 4. Oktober 1918, abgedruckt in: Wiener Zeitung Nr. 229 vom 5. Oktober 1918, S. 6 – Hervorhebungen von Kelsen.

¹³ Vgl. Wiener Zeitung Nr. 229 vom 5. Oktober 1918, S. 6.

eine vollkommene Übereinstimmung in allen grundsätzlichen Fragen erzielt. Irrendwelche aktive Schritte wurden jedoch für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen, da man die Ereignisse abwarten wollte. Der Obmann des Verbandes der deutschnationalen Parteien wurde ermächtigt, im Bedarfsfalle weitere gemeinsame Konferenzen einzuberufen.

|3 | Am 16. Oktober berief Ministerpräsident *von Hussarek*¹⁴ die Obmänner aller Parteien zu sich, um sie von einem bevorstehenden Manifest des Kaisers zu verständigen, in welchem die Konstituierung von Nationalversammlungen angeordnet werde. Das Manifest erschien am 17. Oktober und hat folgenden Wortlaut:

„An Meine getreuen österreichischen Völker!

Seitdem Ich den Thron bestiegen habe, ist es Mein unentwegtes Bestreben, allen Meinen Völkern den ersehnten *Frieden* zu erringen sowie den Völkern Österreichs die Bahnen zu weisen, auf denen sie die Kraft ihres Volkstums, unbehindert durch Hemmnisse und Reibungen, zur segensreichen Entfaltung bringen und für ihre geistige und wirtschaftliche Wohlfahrt erfolgreich verwerten können.

Das furchtbare Ringen des Weltkrieges hat das Friedenswerk bisher gehemmt. Heldenmut und Treue – opferwilliges Ertragen von Not und Entbehrungen [–] haben in dieser schweren Zeit das Vaterland ruhmvoll verteidigt. Die harten Opfer des Krieges mußten uns den *ehrenvollen Frieden sichern, an dessen Schwelle wir heute mit Gottes Hilfe stehen*.

|4 | Nunmehr muß ohne Säumnis der *Neuaufbau des Vaterlandes auf seinen natürlichen und daher zuverlässigsten Grundlagen* in Angriff genommen werden. Die Wünsche der österreichischen Völker sind hiebei sorgfältig miteinander in Einklang zu bringen und der Erfüllung zuzuführen. Ich bin entschlossen, dieses Werk *unter freier Mitwirkung Meiner Völker* im Geiste jener Grundsätze durchzuführen, die sich die verbündeten Monarchen in ihrem Friedensanbote zu eigen gemacht haben. *Österreich soll, dem Willen seiner Völker gemäß, zu einem Bundesstaate werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiete sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet*. Der Vereinigung der *polnischen Gebiete* Österreichs mit dem *unabhängigen | polnischen Staate* wird hiedurch in keiner Weise vorgegriffen. *Die Stadt Triest samt ihrem Gebiete erhält*, den Wünschen ihrer Bevölkerung entsprechend, *eine Sonderstellung*.

Diese Neugestaltung, durch die die *Integrität der Länder der ungarischen heiligen Krone* in keiner Weise berührt wird, soll *jedem nationalen Einzelstaate seine Selbständigkeit gewährleisten*; sie wird aber auch *gemeinsame Interessen wirksam schützen* und überall dort zur Geltung bringen, *wo die Gemeinsamkeit ein Lebensbedürfnis der einzelnen Staatswesen* ist. Insbesondere wird die *Vereinigung aller Kräfte* geboten sein, um die großen Aufgaben, die sich aus den Rückwirkungen des Krieges ergeben, nach Recht und Billigkeit erfolgreich zu lösen.

Bis diese Umgestaltung auf gesetzlichem Wege vollendet ist, bleiben die bestehenden Einrichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen *unverändert aufrecht*. Meine Regierung ist

¹⁴ Max Hussarek Freiherr von Heinlein (1865–1936), Kirchenrechts- und Staatskirchenrechtslehrer, Politiker und Staatsmann. 1893 Habilitation für Kirchenrecht in Wien, 1895–1897 a. o. Prof., 1900–1918 tit. o. Prof. ebendort, ab 1897 Ministerialrat, ab 1906 Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht, 1911–1917 Minister für Kultus und Unterricht, 1918 o. Prof. in Wien, 1918 vorletzter Ministerpräsident Österreichs, 1921–1927 wieder Prof. in Wien. Hauptvertreter des österreichischen Staatskirchenrechts. Wichtige Werke: Die bedingte Eheschließung, Wien 1892; Grundriß des Staatskirchenrechts, Leipzig 1899 (2. Aufl., Leipzig 1899); Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855, in: Archiv für österreichische Geschichte 112 (1932), S. 213–480.

beauftragt, zum Neuaufbaue Österreichs ohne Verzug alle Arbeiten vorzubereiten. An die Völker, auf deren Selbstbestimmung das neue Reich sich gründen wird, ergeht Mein Ruf, an dem großen Werke durch *Nationalräte* mitzuwirken, die – *gebildet aus den Reichsratsabgeordneten jeder Nation* – die Interessen der Völker zueinander sowie im Verkehr mit Meiner Regierung zur Geltung bringen sollen.

So möge unser Vaterland, gefestigt durch die Eintracht der Nationen, die es umschließt, als *Bund freier Völker* aus den Stürmen des Krieges hervorgehen. Der Segen des Allmächtigen sei über unserer Arbeit, damit das große Friedenswerk, das wir errichten, das Glück aller Meiner Völker bedeute.

Wien, am 16. Oktober 1918.

Karl¹⁵ m. p.¹⁶

Hussarek m. p.¹⁷

| Am 17. Oktober hielten die Vertreter aller deutschen Parteien des Abgeordneten- | 5
hauses eine Besprechung ab, in welcher der Beschluß gefaßt wurde:

„1. Montag, den 21. d., 5 Uhr nachmittags, wird eine *Vollversammlung aller deutschen Abgeordneten* im niederösterreichischen Landtagssitzungssaale, Herrngasse 13, abgehalten, zu der alle deutschen Reichsratsabgeordneten sofort telegraphisch einzuberufen sind.

2. Zur *Vorberatung* der Tagesordnung dieser Versammlung findet Samstag, 4 Uhr nachmittags, im Abgeordnetenhaus eine neuerliche Zusammenkunft der Parteienvertreter statt.

3. Die technischen Vorbereitungen für die *Vollversammlung* werden von einigen dazu bestimmten deutschen Abgeordneten getroffen werden.“¹⁸

Für die Redaktion der der *Vollversammlung* vorzulegenden Beschlüsse wurde ein Redaktionskomitee eingesetzt.

In den Tageszeitungen vom 20. Oktober wird die *Vollversammlung* der deutschen Abgeordneten bereits als „deutsche Nationalversammlung“¹⁹ bezeichnet.

Die Versammlung, zu der alle 210 deutschen Abgeordneten geladen waren, wurde am Nachmittag des 21. Oktober eröffnet. Als Vorsitzender fungierte der Präsident des Verbandsausschusses der deutschnationalen Parteien Professor *Dr. Waldner*²⁰, der in seinen einleitenden Worten als Zweck der *Vollversammlung* er-

¹⁵ Karl I. (1887–1922), 1916–1918 letzter Kaiser von Österreich und König von Ungarn. Als Großneffe von Kaiser Franz Joseph I. (1830–1916) wurde er nach der Ermordung von Franz Ferdinand (1863–1914) in Sarajevo am 28. Juni 1914 Thronfolger, nach Franz Josephs Tod am 21. November 1916 Kaiser. Er ging nach dem Ende der Monarchie in die Schweiz ins Exil und 1921 nach Versuchen einer habsburgischen Restauration in Ungarn nach Madeira, wo er 1922 verstarb. Im Jahre 2004 erfolgte die Seligsprechung durch Papst Johannes Paul II.

¹⁶ Lat.: manu propria; dt.: eigenhändig.

¹⁷ Kaiserliches Manifest vom 16. Oktober 1918, abgedruckt in: Wiener Zeitung Nr. 240 (Extra-Ausgabe) vom 17. Oktober 1918 (im Folgenden: Ks. Manifest 16. Oktober 1918) – Hervorhebungen von Kelsen; Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

¹⁸ Beschluß der Vertreter aller deutschen Parteien des Abgeordnetenhauses vom 17. Oktober 1918, abgedruckt in: Neue Freie Presse Nr. 19450 vom 18. Oktober 1918, Morgenblatt, S. 3.

¹⁹ Z. B. Neue Freie Presse Nr. 19452 vom 20. Oktober 1918, Morgenblatt, S. 3.

²⁰ Viktor (auch: Victor) Waldner (1852–1924), Privatrechtslehrer und Politiker. 1883 Habilitation an der Universität Wien, spätestens ab 1890 o. Prof. in Innsbruck, 1907–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutsche Volkspartei) und Abgeordneter zum Kärntner Landtag, 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung (Deutschnationale Partei). Wichtige Werke: Die Lehre von den Processkosten nach österreichischem Process- und Privatrecht mit Berücksichti-

klärte, daß die in ihr vereinigten deutschen Reichsratsabgeordneten „für das deutsche Volk in Österreich als seine gewählte Gesamtvertretung das Recht auf Selbstbestimmung und eigene unabhängige Staatlichkeit feierlich erklären und für den Staat Deutschösterreich *in einer zu konstituierenden Nationalversammlung* die grundlegenden Beschlüsse fassen“.²¹

|6 | Die Konstituierung der Vollversammlung zur *Nationalversammlung* wurde in der Weise vollzogen, daß drei Präsidenten mit völlig gleichen Rechten und Pflichten, ferner fünf Schriftführer und fünf Ordner gewählt wurden. Für die Präsidenten hatte jede der drei großen Parteien, der Deutschnationalen, der Christlichsozialen und der Sozialdemokraten je einen Kandidaten nominiert. Die Wahl erfolgte durch Zuruf.

Sonach wurde der folgende Beschluß gefaßt:

„1. sich als Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich zu konstituieren;
2. einen Vollzugsausschuß von 20 Mitgliedern zu wählen, der der Nationalversammlung Anträge über die Verfassung des österreichischen Staates zu unterbreiten, bis zur Bildung der deutschösterreichischen Regierung das deutsche Volk in Österreich gegenüber der österreichisch-ungarischen und der österreichischen Regierung und gegenüber den anderen Nationen zu vertreten und die Stellung Deutschösterreichs bei den Friedensverhandlungen vorzubereiten hat;

3. einen Verfassungsausschuß zu wählen, der den Entwurf einer Wahlordnung für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung auszuarbeiten und in der provisorischen Nationalversammlung vorzulegen hat;

4. einen Verwaltungsausschuß zu wählen, der Anträge über die Organisation der inneren Verwaltung Deutschösterreichs auszuarbeiten und den Entwurf einer Gemeindeordnung und einer demokratischen Gemeindevahlordnung für die deutschösterreichischen Gemeinden der Nationalversammlung vorzulegen hat;

|7 | 5. einen Ernährungsausschuß zu wählen, der der Nationalversammlung Maßregeln zur Bekämpfung der Lebensmittelnot vorzuschlagen hat und ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Vollzugsausschuß Verhandlungen mit der österreichischen Regierung, mit den Vertretungen der anderen Nationen Öster|reichs und mit ausländischen Regierungen über die Sicherung der Lebensmittelfuhr nach Deutschösterreich zu führen;

6. einen volkswirtschaftlichen Ausschuß zu wählen, der die wirtschaftliche und die staatsfinanzielle Auseinandersetzung mit den anderen Nationen vorzubereiten und der Nationalversammlung in dieser Hinsicht die erforderlichen Vorschläge zu machen hat;

7. einen kriegswirtschaftlichen Ausschuß zu wählen, der die wirtschaftlichen und die sozialpolitischen Maßregeln, die die Überleitung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft erfordert, vorzubereiten und der Nationalversammlung die erforderlichen Anträge zu stellen hat.

Alle diese Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Arbeiten Fachmänner heranzuziehen und vorbereitende Arbeiten Beiräten, die aus Fachmännern zu bilden sind, zu übertragen.

Der Vollzugsausschuß wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Ausgaben zu bestreiten und zu diesem Zwecke Darlehen aufzunehmen.

Die Reichsratsabgeordneten des deutschen Volkes sind bereit, auf der noch bestehenden Verfassungsgrundlage an dem Zustandekommen aller jener Maßnahmen mitzuwirken, die

gung der Civilprocessordnung für das Deutsche Reich, Wien 1883; Die correalle Solidarität, Wien 1885.

²¹ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 3 (Vors. Waldner) – Hervorhebung von Kelsen.

notwendig sind, um das Rechts- und Wirtschaftsleben bis zur Übernahme aller staatlichen Verpflichtungen durch die Völker zu sichern.“²²

Nach einer Reihe von programmatischen Erklärungen der einzelnen Parteien wurde ein Vollzugausschuß von zwanzig Abgeordneten und ein Ernährungsausschuß von zwanzig Abgeordneten gewählt. Die Bildung der übrigen in dem vorerwähnten Beschlusse vorgesehenen und allenfalls noch später zu berufenden Ausschüsse wurde dem Vollzugausschusse übertragen. Für diese übrigen Ausschüsse wurde eine bestimmte Mitgliederzahl nicht vorgeschrieben. Es wurde beschlossen, daß bei der Zusammensetzung der Ausschüsse, falls nicht eine Einigung auf einer anderen Grundlage zustande kommt, das Kräfteverhältnis der der Nationalversammlung angehörigen Parteien maßgebend | sein solle. Für jedes Mitglied aller Ausschüsse soll das Recht gelten, sich durch ein Mitglied seiner Partei vertreten zu lassen. Die Verhandlungen aller Ausschüsse sollen öffentlich, d. h. allen Abgeordneten der Nationalversammlung zugänglich sein, sofern nicht eine Sitzung ausdrücklich als geheim erklärt wird.²³

In der zweiten Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung, die am 30. Oktober stattfand, wurde der für die Organisation des neuen Staates Deutschösterreich entscheidende Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt gefaßt.²⁴ Er ist als die provisorische Verfassungsurkunde anzusehen.

Auf Grund dieses Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wurden in derselben Sitzung zu Präsidenten der Nationalversammlung gewählt: die Abgeordneten *Seitz* (für die sozialdemokratische Partei), *Dr. Dinghofer*²⁵ (für die deutschnationalen Parteien) und *Hauser*²⁶ (für die christlich-soziale Partei).²⁷

²² StProt ProvNV (Anm. 5), S. 5f. – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

²³ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 11.

²⁴ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 30–49, 61–64; Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

²⁵ Franz Dinghofer (1873–1956), Jurist, Politiker und Staatsmann. Er war 1907–1918 Bürgermeister von Linz, 1911–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutschnationale Partei), 1914–1918 auch Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag. Dinghofer rief am 12. November 1918 die Republik Deutschösterreich aus, war 1918–1920 Präsident der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung (Großdeutsche Partei), 1920–1928 Abgeordneter zum Nationalrat (1920–1926 Präsident), 1926–1927 Vizekanzler, 1927–1928 Justizminister, 1928–1938 Präsident des Obersten Gerichtshofes in Wien. Er wurde nach dem „Anschluss“ vor Erreichung der Altersgrenze pensioniert.

²⁶ Johann Nepomuk Hauser (1866–1927), kath. Geistlicher und Politiker. Er war 1899–1927 Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag (Christlichsoziale Partei), 1908–1927 auch Landeshauptmann, 1908–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1919 Präsident der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung sowie 1920–1927 Abgeordneter zum Nationalrat.

²⁷ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 53.

Dann wurden das oberste Organ der Exekutive, der mit der Ausübung der gesamten Regierung und Vollzugsgewalt betraute Staatsrat, und ein Staatsgerichtshof gewählt.²⁸ Damit war die Konstituierung des Staates Deutschösterreich vollendet.

Am 11. November erließ der Kaiser die folgende Kundmachung:

„Seit Meiner Thronbesteigung war ich unablässig bemüht, Meine Völker aus den Schrecknissen des Krieges herauszuführen, an dessen Ausbruch Ich keinerlei Schuld trage.

Ich habe nicht gezögert, das verfassungsmäßige Leben wieder herzustellen, und habe den Völkern den Weg zu ihrer selbständigen staatlichen Entwicklung eröffnet.

Nach wie vor von unwandelbarer Liebe für alle Meine Völker erfüllt, *will Ich ihrer freien Entfaltung Meine Person nicht als Hindernis entgegenstellen.*

|9 | *Im voraus erkenne Ich die Entscheidung an, die Deutschösterreich über seine künftige Staatsform trifft.*

Das Volk hat durch seine Vertreter die Regierung übernommen. *Ich verzichte auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften.*

Gleichzeitig enthebe Ich Meine österreichische Regierung ihres Amtes.

Möge das Volk von Deutschösterreich in Eintracht und Versöhnlichkeit die Neuordnung schaffen und befestigen. Das Glück Meiner Völker war von Anbeginn das Ziel Meiner heißesten Wünsche.

Nur der innere Friede kann die Wunden dieses Krieges heilen.

Karl m. p.

*Lammasch*²⁹ m. p.“³⁰

Diese Erklärung des Kaisers ist keine formelle Abdankung, denn sie enthält keineswegs einen Verzicht auf die Rechte, die ihm die alte, formell nicht aufgehobene Verfassung Österreichs in bezug auf seine Stellung als Monarch einräumt. Lediglich ein Verzicht auf den Anteil an den Staatsgeschäften ist ausgesprochen. Deutschösterreich, nicht aber den übrigen in Bildung begriffenen Nationalstaaten gegenüber, wird der künftige Beschluß betreffend die Staatsform anerkannt. Diese Unterwerfung unter den gesetzlichen Willen des neuen Staates hat diesem gegenüber dann die gleiche rechtliche Wirkung wie eine Abdankung, wenn die republikanische Staatsform beschlossen wird. Würde jedoch die monarchische Staatsform gewählt werden, dann könnte aus der Verzichtserklärung des Kaisers die Anerkennung einer anderen Dynastie nicht abgeleitet werden.

²⁸ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 53, 54.

²⁹ Heinrich Lammasch (1853–1920), Straf- und Völkerrechtslehrer, Politiker und Staatsmann. Er wurde 1879 in Wien für Strafrecht habilitiert, ab 1882 a. o. Prof. in Wien, 1885–1889 o. Prof. in Innsbruck und 1889–1913 wieder o. Prof. in Wien, dort war er auch Kelsens Förderer. Er war 1899–1918 Mitglied des Herrenhauses (Mittelpartei), 1899 und 1907 Delegierter auf den Haager Konferenzen, Mitglied des „Institut de Droit International“ und 1918 der letzte Ministerpräsident der österreichisch-ungarischen Monarchie. Er gehörte der internationalen Friedensbewegung und der pazifistischen „Meinl-Gruppe“ an. Wichtige Werke: Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887; Grundriß des österreichischen Strafrechts, Leipzig 1899 (5. Aufl., Wien 1926, bearb. von Theodor Rittler); Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, Stuttgart 1913.

³⁰ Kaiserliche Kundgebung vom 11. November 1918, abgedruckt in: Wiener Zeitung Nr. 261 vom 11. November 1918, Extra-Ausgabe – Hervorhebungen von Kelsen.

Die vorstehende Verzichtserklärung des Monarchen dürfte vermutlich auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß man in den Kreisen der Provisorischen Nationalversammlung zu dem Entschlusse gekommen war, die Republik auszurufen und die Entscheidung über die Staatsform nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, der konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen. Demgemäß wurde in der Sitzung vom 12. November³¹ das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich beschlossen, in dessen Art. 1 Deutschösterreich als eine demokratische Republik erklärt wird.³² Dieses Gesetz bildet eine wesentliche Ergänzung der Verfassungsurkunde. |10

Die Gründung des Staates Deutschösterreich trägt rein revolutionären Charakter, denn die Verfassung, in der die rechtliche Existenz des neuen Staates zum Ausdrucke kommt, steht in keinem rechtlichen Zusammenhange mit der Verfassung des alten Österreich. Die Kontinuität zwischen der Rechts- und Staatsordnung des alten Österreich und der Deutschösterreichs ist unterbrochen. Es ist insbesondere nicht möglich, in dem Manifest des Kaisers vom 16. Oktober³³ eine Brücke zu finden, indem man die Provisorische Nationalversammlung Deutschösterreichs als eine jener Nationalräte betrachtet, die im Sinne des Manifestes zu bilden gewesen wären. Denn das Manifest setzt ausdrücklich die Weitergeltung der alten Verfassung voraus. Welche Kompetenz diese Nationalräte bei Fortbestand des Reichsrates und der Landtage für eine Umgestaltung der Verfassung hätten haben können, ist kaum zu entscheiden, zumal wenn diese Umgestaltung, wie es das Manifest fordert, auf gesetzlichem Wege, d. h. durch Reichs- und Landesgesetze zu vollziehen gewesen wäre. Die Nationalversammlung Deutschösterreichs hat jedoch sofort die gesamte Staatsgewalt für ein bestimmtes Gebiet arrogiert und sich damit bewußt auf eine revolutionäre Basis gestellt. Revolution aber ist – vom juristischen Standpunkte aus gesehen – nichts anderes als der Bruch der Rechtskontinuität.

³¹ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 68.

³² Art 1 StaatsformG 1918 (Anm. 3) – in diesem Band S. 54–56.

³³ Ks. Manifest 16. Oktober 1918 (Anm. 17).

|11 | **Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für
Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden
Einrichtungen der Staatsgewalt. St.G.Bl. Nr. 1.³⁴**

§ 1.

Vorbehaltlich der Beschlüsse der konstituierenden Nationalversammlung wird einstweilen die oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich durch die auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Bürger gewählte Provisorische Nationalversammlung ausgeübt.

§ 2.

Die gesetzgebende Gewalt wird von der Provisorischen Nationalversammlung selbst ausgeübt.

§ 3.

(1) Mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut die Provisorische Nationalversammlung einen Vollzugsausschuß, den sie aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Der Vollzugsausschuß führt den Titel „Deutschösterreichischer Staatsrat“.

|12 | § 4.

(1) Der Staatsrat besteht nebst den drei Präsidenten der Nationalversammlung, die ihm kraft dieses Amtes angehören, aus weiteren zwanzig Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, die verhältnismäßig aus dem Hause gewählt werden.

(2) Der Staatsrat ist ständig. Er bleibt im Amt, bis die neugewählte Nationalversammlung den neuen Staatsrat eingesetzt hat.

§ 5.

(1) Der Staatsrat konstituiert sich unter dem Vorsitze der Präsidenten, bestellt aus seiner Mitte den Leiter seiner Kanzlei, der für die Führung der Staatsratsprotokolle verantwortlich ist, und den Notar des Staatsrates, der die Ausfertigungen des Staatsrates beurkundet.

(2) Die drei Präsidenten, der Leiter der Kanzlei und der Notar bilden das geschäftsführende Staatsratsdirektorium.

³⁴ Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

§ 6.

(1) Die Präsidenten vertreten den Staatsrat nach außen, somit vor den Staatsbürgern wie vor den Vertretern anderer Staaten und Nationen.

(2) Ausfertigungen des Staatsrates sind ungültig, wenn sie nicht von einem der Präsidenten gefertigt und vom Leiter der Kanzlei und dem Notar des Staatsrates mitgezeichnet sind.

| § 7.

| 13

Der Staatsrat berät die Vorlagen an die Nationalversammlung vor, beurkundet deren Beschlüsse, macht sie kund und erläßt die nötigen Vollzugsanweisungen.

§ 8.

(1) Der Staatsrat führt die Geschäfte der Staatsverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte.

(2) Diese Beauftragten bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung.

§ 9.

(1) Die Beauftragten sind jeder einzeln und alle vereint für die Befolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung, die Erfüllung der Aufträge und die Einhaltung der Vollmachten, die ihnen der Staatsrat erteilt, dem Staatsrat und der Nationalversammlung verantwortlich.

(2) Das Gesetz vom 25. Juli 1867, R.G.Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder³⁵ findet auf die Staatsbeauftragten sinngemäß mit der vorläufigen Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staatsgerichtshofes ein 20gliedriger Ausschuß der Provisorischen Nationalversammlung tritt.

§ 10.

Die Beauftragten bestellt der Staatsrat, er setzt dabei im Rahmen der Beschlüsse der Nationalversammlung (§ 12) den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten fest. Die Beauftragung ist jederzeit durch Beschluß des Staatsrates widerruflich.

³⁵ Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/101 (im Folgenden: MinisterverantwortlichkeitsG 1867).

|14

|§ 11.

Jedem Beauftragten ist ein besonderes Amt mit allen nötigen persönlichen und sachlichen Erfordernissen unterstellt. Ein solches Amt trägt die Bezeichnung „Staatsamt“. Der Beauftragte führt als Vorsteher dieses Amtes den Titel „Staatssekretär“ unter Beifügung des Zusatzes (§ 13), der das unterstellte Amt bezeichnet.

§ 12.

(1) Die allgemeinen ständigen Aufträge und Vollmachten der Staatsämter werden durch Beschluß der Nationalversammlung festgestellt und abgegrenzt.

(2) Bis auf weiteres, bis die Nationalversammlung die Zahl der Staatsämter verringert und deren Aufträge und Vollmachten neu regelt, wird Auftrag und Vollmacht jedes Staatssekretärs und Staatsamts vorläufig – vorbehaltlich der im § 13 getroffenen Änderungen – nach Umfang und Grenzen ebenso festgestellt, wie die derzeitige Zuständigkeit der für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bestehenden Ministerien.

§ 13.

Demnach werden einstweilen eingerichtet:

ein Staatsamt des Äußern mit der Zuständigkeit des bisherigen k. u. k. Ministeriums des Äußern und mit Auftrag und Vollmacht, auch die auswärtigen Beziehungen zu den auf dem Boden der bisherigen österreichisch-ungarischen Monarchie entstehenden souveränen Nationalstaaten zu regeln und zu pflegen;

|15

| ein Staatsamt für Heerwesen, das in sich die Aufträge und Vollmachten des k. u. k. Kriegsministeriums einschließlich der Marinesektion und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vereinigt;

ein Staatsamt des Innern;

ein Staatsamt für Unterricht;

ein Staatsamt für Justiz;

ein Staatsamt der Finanzen;

ein Staatsamt für Landwirtschaft, entsprechend dem k. k. Ackerbauministerium;

ein Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel, entsprechend dem k. k. Handelsministerium;

ein Staatsamt für öffentliche Arbeiten;

ein Staatsamt für Verkehrswesen, entsprechend dem k. k. Eisenbahnministerium;

ein Staatsamt für Volksernährung, entsprechend dem k. k. Amte für Volksernährung;

ein Staatsamt für soziale Fürsorge;

ein Staatsamt für Volksgesundheit;

ein Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft mit Auftrag und Vollmacht, die planmäßige, rasche und stetige Zusammenarbeit der volkswirtschaftlichen und sozialen Ämter während der Kriegs- und Übergangszeit zu sichern.

§ 14.

Der Staatsrat kann auch für verwandte Staatsämter gemeinsam einen Staatssekretär bestellen und bei Bedarf die gemeinsame Beauftragung wieder teilen.

|§ 15.

|16

Der Staatsrat betraut einen der Staatssekretäre mit dem Vorsitz in der Staatsregierung.

§ 16.

Insoweit Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluß nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.

§ 17.

Mit dem Vollzug dieses Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung ist der Deutschösterreichische Staatsrat betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

*Sylvester*³⁶ m. p.

³⁶ Julius Sylvester (1854–1944), Rechtsanwalt und Politiker. 1897–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutschnationale Partei; 1911–1917 Präsident des Abgeordnetenhauses), 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung und Staatsnotar.

| Zum Beschlusse über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

Die Verfassung des deutschösterreichischen Staates bezeichnet sich nicht als „Gesetz“, sondern nur als „Beschluß“. Dies mag keinen tieferen Grund haben und vielleicht nur darauf zurückzuführen sein, daß sich die Nationalversammlung in der Sitzung vom 30. Oktober noch nicht ihrer gesetzgeberischen Funktion bewußt war. Allerdings war die Versammlung, die den Verfassungsbeschluß faßte, bis zum Augenblicke des gefaßten Beschlusses noch nicht die *verfassungsmäßige* Legislative, deren Wille – kraft der Verfassung – *Gesetz* wird. Erst nach dem gefaßten Beschlusse war die Möglichkeit für das Zustandekommen von *Gesetzen* im verfassungsmäßigen Sinne möglich.

Wie sich die Provisorische Nationalversammlung zusammensetzt, wie sie – wenn ein Mandat frei wird – ergänzt werden kann, wie sie sich organisiert, darüber enthält die Verfassung keine näheren Bestimmungen. Die darauf sich beziehenden Beschlüsse, die die Nationalversammlung *vor* dem Verfassungsbeschluß gefaßt hat (vgl. die historische Übersicht)³⁷ wurden nicht kundgemacht. Das gilt insbesondere für den in der ersten Sitzung vom 21. Oktober gefaßten Beschluß, die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses sinngemäß auf die Nationalversammlung anzuwenden.³⁸ In der Sitzung vom 22. November wurde beschlossen, das Quorum auf die Zahl von 50 Mitgliedern herabzusetzen.³⁹ Andere Modifikationen wurden in der Sitzung vom 27. November beschlossen.⁴⁰ Publiziert wurden auch diese Beschlüsse nicht.

Zu § 1.

Schon dadurch, daß sich die erste Nationalversammlung nur als eine provisorische bezeichnete, hat sie sich von vornherein nicht für kompetent erklärt, eine definitive Regelung des neuen Staatswesens vorzunehmen. Im § 1 wird die endgültige Organisation der Staatsgewalt ausdrücklich den Beschlüssen einer konstituierenden Nationalversammlung vorbehalten. Nach den eigenen Worten des Berichterstatters und vermutlich auch Verfassers des der Provisorischen Nationalversammlung vorgelegten Entwurfes für den Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt – *Dr. Karl Renner* – soll es sich dabei nur um eine provisorische Verfassung handeln.⁴¹

³⁷ Vgl. oben S. 34f.

³⁸ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 4.

³⁹ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 122f.

⁴⁰ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 158.

⁴¹ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 33 (Berichterstatter Renner); der mündliche Bericht ersetzt hier den sonst bei Regierungsvorlagen üblichen Motivenbericht und ist nochmals abgedruckt als: Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt. (Beschlossen in der Sitzung vom 30. Oktober 1918), 2 der

Von entscheidender Bedeutung ist die Erklärung des § 1, daß die oberste Staatsgewalt für Deutschösterreich von der Provisorischen Nationalversammlung ausgeübt wird. Denn damit sind diejenigen Organe, die bisher auf Grund der alten Verfassung Österreichs die Staatsgewalt auf dem Gebiete Deutschösterreichs ausgeübt haben, auf revolutionärem Wege abgesetzt. | 18

Die oberste Staatsgewalt wird zwar von der Provisorischen Nationalversammlung *ausgeübt*, aber sie *steht* ihr nicht zu, wie der Berichterstatter in seiner Rede in der Provisorischen Nationalversammlung bemerkte.⁴² Man wollte damit zum Ausdruck bringen, daß die gesamte Staatsgewalt unmittelbar dem Volke selbst zustehe, das die Ausübung derselben seinen von ihm gewählten Vertretern übertrage. Die Idee der Volkssouveränität liegt dieser Auffassung zugrunde.

Zu §§ 2 und 3.

Durch § 2 wird die Gesetzgebung ausschließlich der Nationalversammlung vorbehalten. Für eine konkurrierende Gesetzgebung der Landtage oder der an ihre Stelle tretenden Vertretungskörper ist – nach dem Wortlaut des § 2 – kein Platz. (Vgl. dazu die Erläuterungen zu dem Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern.)⁴³

Nur die gesetzgebende Gewalt wird von der Provisorischen Versammlung selbst ausgeübt, die Exekutive wird von der Nationalversammlung dem Staatsrate zur Ausübung übertragen. Die Bezeichnung „Regierungs- und Vollzugsgewalt“ für die Exekutive ist der alten österreichischen Verfassung entlehnt.⁴⁴

In völliger Negierung des Prinzips der Trennung der Gewalten ist die gesetzgebende Körperschaft zugleich auch die Trägerin der vollziehenden Gewalt, indem ein aus ihrer Mitte gewählter Ausschuß, der Staatsrat, mit der Regierung betraut wird. Dennoch soll dieser Staatsrat nicht eigentlich als „Regierung“ fungieren. Den Namen „Staatsregierung“ führt gemäß § 8 die Gesamtheit der Staatssekretäre, die als Beauftragte des Staatsrates die Geschäfte der Verwaltung besorgen. Nach Ansicht des Berichterstatters steht der Staatsrat gleichsam zwischen der Gesetzgebung und der Vollziehung.⁴⁵ Er soll offenbar die allgemeinen Direktiven, die prinzipielle Richtung der Politik geben, während die Beauftragten das bloße Verwaltungsgeschäft besorgen. Wenn man aber zwischen *Regierung* und *Verwaltung* einen Unterschied macht, dann ist es gerade die dem Staatsrate zugedachte Tätigkeit, die den Namen Regierung verdient. Offenbar schwebte schon bei dieser Bestimmung die Vorstellung vor, die dann im Art. 3 des Gesetzes über die Staats- und Regie-

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919.

⁴² StProt ProvNV (Anm. 5), S. 31 (Berichterstatter Renner).

⁴³ Vgl. unten S. 115–126.

⁴⁴ Vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, RGBI 1867/145 (im Folgenden: StGG Regierungsgewalt 1867).

⁴⁵ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 32 (Berichterstatter Renner).

|19 rungsform⁴⁶ ihren Ausdruck fand, daß nämlich |der Staatsrat an diejenige Stelle tritt, die nach der alten Verfassung der Kaiser eingenommen hatte. Allein dieser Gedanke ist keineswegs konsequent durchgeführt. Insbesondere steht dem Staatsrate keinerlei Sanktionsrecht zu, obgleich es in dem zit. Artikel heißt, daß *alle* Rechte, welche nach der alten Verfassung Österreichs dem Kaiser zustanden, auf den Staatsrat übergehen.

Zu § 4.

Indem im Staatsrate die Parteien der Nationalversammlung verhältnismäßig vertreten sein sollen – über die Art und Weise, wie die Proportionalwahl in den Staatsrat durchzuführen sei, enthält das Gesetz keine Bestimmung – wird allen Parteien die Möglichkeit gegeben, auch an der Regierung mitzuwirken.

Als oberstes Organ der Exekutive muß der Staatsrat permanenten Charakter haben. Es ist allerdings legislativ-technisch keine glückliche Wendung, wenn bestimmt wird, daß er so lange im Amte bleiben solle, bis die konstituierende (d. i. offenbar die „neugewählte“) Nationalversammlung „den neuen Staatsrat eingesetzt hat“. Denn es ist ganz ungewiß, ob nach der von der konstituierenden Versammlung zu beschließenden Verfassung überhaupt ein Staatsrat ins Leben treten wird. Richtiger wäre gewesen und gemeint war offenbar auch: bis der Staatsrat von der konstituierenden Nationalversammlung seines Amtes entsetzt werden wird.

Nach dem Gesetze vom 22. November 1918 für die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane, St.G.Bl. Nr. 42,⁴⁷ erhalten die Mitglieder und Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung als Entschädigung die in der Geschäftsordnung des alten österreichischen Reichsrats (§ 18 und § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1917, R.G.Bl. Nr. 253)⁴⁸ bestimmten Bezüge. Die Mitglieder des Staatsrates erhalten überdies eine Dienstzulage von monatlich 1000 K,⁴⁹ deren Ersatzmänner von monatlich 250 K. Die Mitglieder des Staatsrates sind verpflichtet, ihren ständigen Wohnsitz in Wien zu haben und an jeder Sitzung teilzunehmen. Urlaube bis zu 3 Tagen erteilt der Präsident, Urlaube über 3 Tage der Staatsrat.⁵⁰

⁴⁶ Art 3 StaatsformG 1918 (Anm. 3) – in diesem Band S. 54–56.

⁴⁷ § 1 Gesetz vom 22. November 1918 für die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane, StGBl 1918/42 (im Folgenden: BezügeG 1918).

⁴⁸ §§ 18–19 Gesetz vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, RGBL 1917/253 (im Folgenden: GOG RR 1917).

⁴⁹ Der Buchstabe „K“ steht hier für Krone, welche 1892–1925 die Währung Österreichs war, den Gulden ablöste und ihrerseits vom Schilling abgelöst wurde. Im Jahre 1918 kostete 1 kg Brot 0,57 K, im Jahre 1924 hingegen 5615 K. Ein Dreher in einem Rüstungsbetrieb verdiente 1918 in der Woche 120 K.

⁵⁰ § 2 BezügeG 1918 (Anm. 47).

Zu § 5.

Die Präsidenten, die nach § 5 den Vorsitz im Staatsrate zu führen haben, sind die drei Präsidenten der Nationalversammlung, die in der konstituierenden Sitzung vom 21. Oktober 1918 gewählt wurden, und zwar auf Grund eines Antrages, der diesen | drei Präsidenten gleiche Rechte und Pflichten einräumt.⁵¹ Die Institution |²⁰ dieses aus drei *gleichberechtigten* Personen bestehenden Präsidiums hat keine gesetzliche Grundlage, da der bezügliche Beschluß der Nationalversammlung, der einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung betrifft, niemals publiziert wurde. Auch über die notwendige Reihenfolge, in der die drei gleichberechtigten Präsidenten ihre Funktionen auszuüben haben – eine gleichzeitige Ausübung ist faktisch unmöglich – enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen. Tatsächlich wechseln die Präsidenten in einer vereinbarten Reihenfolge allwöchentlich einander im Präsidium der Nationalversammlung und des Staatsrates ab. Die Kanzlei des Staatsrates führt faktisch den Titel Staatskanzlei.

Der aus der Mitte des Staatsrates zu bestellende Leiter der Staatskanzlei führt faktisch den Titel Staatskanzler. Seine Kompetenz erschöpft sich keineswegs in einer bloßen Kanzleileitung und in der Führung der Staatsprotokolle, wie es im § 5 heißt, sondern der Staatskanzler ist faktisch der eigentliche Chef der Regierung und führt tatsächlich den Vorsitz im Kabinettsrate. Doch steht er – wie alle Mitglieder des Staatsrates als solche – nicht unter Ministerverantwortlichkeit, was mit seiner tatsächlichen Stellung und mit der verfassungsmäßigen Stellung des Staatsrates kaum in Einklang zu bringen ist.

Der Notar des Staatsrates führt faktisch den Titel Staatsnotar. Auch seine Kompetenz ist tatsächlich viel weiter, als der § 5 angibt. Er beurkundet nicht bloß die Ausfertigungen des Staatsrates, sondern er wirkt bei allen Akten und Ausfertigungen der Präsidenten und bei allen zur Publikation gelangenden Vollzugsanweisungen der Staatssekretäre mit. Er verwahrt tatsächlich das Siegel des Staates und kontrolliert gemäß § 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 88⁵² die Staatsschuldenegebarung. Alle Ausfertigungen des Staatsrates sind überdies auch vom Staatskanzler zu beurkunden.

Zwischen dem Gesetzgebungskörper und dem Staatsrate wird das sogenannte Geschäftsführende Staatsratsdirektorium eingeschoben. Seine Kompetenz geht aus dem Gesetze nicht hervor. Es soll offenbar die Stelle eines Präsidenten der Republik ausfüllen.

⁵¹ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 4 (Wahl der Präsidenten Seitz, Dinghofer und Fink).

⁵² § 4 Abs 1 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, StGBI 1918/88 (im Folgenden: StaatsschuldenG 1918) – in diesem Band S. 75–76.

Zu § 6.

Die Vertretung des Staates nach außen obliegt den Präsidenten der Nationalversammlung. Diese vereinigen somit in ihrer Person zugleich oberste Funktionen der Legislative und der Exekutive.

[21] | Die Bestimmung des ersten Absatzes des § 6 ist alles, was die Verfassung über das Verhältnis Deutschösterreichs zu anderen Staaten sagt. Wie Staatsverträge abgeschlossen werden sollen, darüber enthält die Verfassung keinerlei Bestimmung.

Die Mitzeichnung des Staatskanzlers und Staatsnotars auf den von einem der Präsidenten zu fertigenden Ausfertigungen des Staatsrates ist nicht als eine ministerielle Kontrasignatur aufzufassen, da weder der Staatskanzler noch der Staatsnotar nach der Verfassung die Stellung von verantwortlichen Ministern haben. Dieser Mitfertigung kommt daher nur die Bedeutung einer Beurkundung zu. Es ergibt sich dann das etwas komplizierte Verhältnis: der Staatsrat beurkundet – wie aus § 7 hervorgeht – die Beschlüsse der Nationalversammlung und die Ausfertigungen des Staatsrates beurkundet der Staatskanzler und der Staatsnotar. Die Beurkundungen des Staatsrates werden also selbst wieder beurkundet. Die Praxis hat jedoch dieses Verhältnis wesentlich vereinfacht, indem die Ausfertigungen des Staatsrates von einem Präsidenten, dem Staatskanzler und dem Staatsnotar gefertigt werden. Alle drei fertigen in gleicher Weise. Bei Beurkundung von Beschlüssen der Nationalversammlung wird der Staatsrat durch die drei genannten Personen repräsentiert. Der Unterschied, den § 6 zwischen der „Fertigung“ durch den Präsidenten und der „Mitzeichnung“ durch Kanzler und Notar macht, kommt praktisch nicht zum Ausdruck.

Zu § 7.

Die Vorberatung von Gesetzentwürfen im Staatsrat wurde nach Mitteilung des Berichterstatters zu dem Zwecke angeordnet, daß die Nationalversammlung und das Volk nicht vor ganz unerwünschte und unvertraute Gesetzesvorlagen gestellt werde.⁵³ Im übrigen ist es ungenau, nur von einer *Vorberatung* zu sprechen, da der Staatsrat auf Grund einer Beratung *beschließen* muß, eine Vorlage einzubringen.

Ob jeder Gesetzesvorschlag den Staatsrat passieren muß, ist zweifelhaft. Dies bedeutete eine sehr erhebliche Schmälerung des Initiativrechtes der Nationalversammlung. Eine solche war offenbar nicht beabsichtigt. Der Gedanke war der: daß alle *Regierungsvorlagen* vom Staatsrat ausgehen müssen. Diesem steht das Initiativrecht der Exekutive zu. Die „Staatsregierung“, d. h. die Staatssekretäre haben kein unmittelbares Initiativrecht. Das den Mitgliedern der Nationalversammlung zustehende Initiativrecht soll unberührt bleiben. Dieser Gedanke ist allerdings nicht sehr klar zum Ausdruck gekommen.

⁵³ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 31 (Berichterstatter Renner).

| Dem Staatsrat steht keinerlei Sanktionsrecht und ebenso auch kein Vetorecht |22
in bezug auf die Beschlüsse der Nationalversammlung zu. Er hat die Beschlüsse der Nationalversammlung lediglich zu beurkunden, d. h. zu bestätigen, daß der betreffende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung an einem bestimmten Tage tatsächlich gefaßt worden ist. Hat der Präsident der Nationalversammlung die Fassung eines Beschlusses enunziert, dann muß der Staatsrat die Beurkundung vornehmen. Er darf insbesondere nicht prüfen, ob die Enunziation des Präsidenten den Tatsachen und der Verfassung entspricht, z. B. ob die erforderliche Majorität vorhanden war. Allerdings ist zu bedenken, daß es Verfassungsbestimmungen über das Zustandekommen eines Beschlusses der Nationalversammlung nicht gibt. Es wäre denn, daß man die den österreichischen Reichsrat betreffenden Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes⁵⁴ und die Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses⁵⁵ im Sinne des § 16 der Verfassung als rezipiert betrachtet.

Eine bestimmte Frist für die Beurkundung von Beschlüssen der Nationalversammlung ist dem Staatsrat nicht gesetzt. Damit wird ihm allerdings ein bedeutendes Machtmittel in die Hand gegeben. Indem er einen Beschluß der Nationalversammlung durch längere Zeit hindurch nicht beurkundet und nicht kundmacht, kann er faktisch einen Druck auf die Nationalversammlung ausüben. Auf diese Weise ist ihm auch die Möglichkeit gegeben, gesetzestechnisch mißlungene Beschlüsse der Nationalversammlung einer Revision unterziehen zu lassen.

Da nur *eine* Kammer besteht, wäre ein dem Staatsrat zu übertragendes *suspensives Veto* sehr empfehlenswert, um Entgleisungen der Nationalversammlung zu sanieren.

Nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers sollte dem Staatsrat das gesamte Verordnungsrecht vorbehalten bleiben. Das war der Sinn, den man mit dem Satze verbinden wollte: Der Staatsrat erläßt die nötigen Vollzugsanweisungen. Es bestand die bewußte Absicht, der Regierung im engeren Sinne des von der Verfassung gewählten Sprachgebrauches, nämlich den Staatssekretären, das Verordnungsrecht zu versagen. Nicht nur Rechtsverordnungen, d. h. auf Grund der Gesetze erlassene, die Staatsbürger bindende Normen der Exekutive, sondern auch Verwaltungsverordnungen, d. h. nur die Staatsorgane bindende Normen, sollten vom Staatsrat ausgehen. Die Begründung des Berichterstatters lautet:

„Der Vollzugausschuß oder Staatsrat hat aber noch eine weitere Funktion und darin ist eine fundamentale Unterscheidung | zwischen unserer bisherigen Einrichtung |23
der Vollzugsgewalt und der künftigen getroffen. Der Staatsrat oder der Vollzugausschuß der Nationalversammlung übt jene ergänzende Gesetzgebung aus,

⁵⁴ §§ 14–15 GOG RR 1917 (Anm. 48).

⁵⁵ Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, Beschluss vom 6. Juni 1917 (Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, XXII. Session 1917–1918, S. 105). Der Text der Geschäftsordnung findet sich in: 222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917–1918, S. 11–41.

die bisher die Regierungen in den Vollzugsverordnungen gehandhabt haben. Die Regierungen haben die Staatsbürger des alten Staates der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder des öfteren durch Vollzugsverordnungen überrascht, die oft wesentlich anderes enthalten haben, als die im Parlament in ihrem Untertanenverstande sich einbildeten, beschlossen zu haben. Die Verordnungsgewalt, die Gewalt, auf Grund von Gesetzen allgemeine, den Staat verbindende Durchführungsverordnungen zu erlassen, wird also der Regierung entzogen und dem von der Nationalversammlung selbst aus ihrer Mitte eingesetzten Staatsrate übertragen. Das ist die eine fundamentale Änderung in bezug auf die Ordnung unserer öffentlichen Angelegenheiten.

Die andere besteht darin, daß der Staatsrat von dem, was bis heute in der Machtfülle der Regierung lag, sich ein Stück vorbehält. Bisher haben nämlich auf Grund der beschlossenen Gesetze die Regierungen, die Ministerien, auch alle erforderlichen Dienstesanweisungen allgemeiner Natur an die untergeordneten Behörden erlassen. Diese Dienstesanweisungen an die Unterbehörden waren eine weitere Quelle der Verfälschung des Gesetzeswillens, denn manches, was das Gesetz verordnet, was auch die Vollzugsvorschrift noch vorgesehen hat, hat eine Dienstesanweisung der vorgesetzten Behörde an die untergeordnete Behörde aus der Welt geschafft.

Der Staatsrat wird an der Verwaltung in der Form teilnehmen, daß er der Regierung entsprechende Dienstesanweisungen geben wird, derart, daß die künftig vom Staatsrate einzusetzenden Regierungen durchaus nicht mehr dieselben Attribute der Gewalt haben werden wie die bisherigen. Wir werden es mit Regierungen zu tun haben, die im strengsten Sinne des Wortes bloße Verwalter sein sollen, Verwalter auf Grund der Gesetze und der vom Staatsrate ausgearbeiteten Durchführungsvorschriften und Dienstesanweisungen. Der Begriff der Regierung wird also eine entsprechende Herabminderung erfahren.“⁵⁶

|24 Die „Regierung“ sollte also alles sein, nur gerade keine Regierung. Das Verordnungsmonopol für den Staatsrat ist jedoch praktisch undurchführbar. Verwalten heißt nicht bloß individuelle Entscheidungen und Verfügungen treffen, sondern auch für den örtlichen und sachlichen Wirkungskreis des betreffenden Verwaltungsorgans generelle Normen erlassen. Beides auf Grund der Gesetze und in Ausführung derselben, wobei die generelle Norm gegenüber der individuellen Entscheidung und Verfügung | nur ein technischer Behelf, eine Vereinfachung und Ökonomisierung bedeutet. Das im § 7 beabsichtigte Verordnungsmonopol des Staatsrates steht auch in einem gewissen Widerspruch zu der Bestimmung des folgenden § 8, dem zufolge der Staatsrat die Staatsverwaltung nicht selbst, sondern durch Beauftragte führt. Das bedeutete aber, daß er auch Verordnungen durch die Beauftragten erlassen kann, beziehungsweise den Beauftragten zugleich mit der ihnen übertragenen Kompetenz die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen

⁵⁶ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 31f. (Berichterstatter Renner).

gen erteilt. Wenn insbesondere der § 12 bestimmt, daß Auftrag und Vollmacht jedes Staatsamtes nach Umfang und Grenzen mit der Zuständigkeit der ehemaligen Ministerien zusammenfalle, so könnte schon daraus das Verordnungsrecht der Staatssekretäre geschlossen werden.

Die Verfassung hat den in Praxis und Literatur eingebürgerten Terminus „Verordnung“ – offenbar in Erinnerung an den Mißbrauch des Verordnungsrechtes durch die österreichische Regierung – abgelehnt und durch das Wort „Vollzugsanweisung“ ersetzt. Die Zweckmäßigkeit dieser Terminologie muß bezweifelt werden. Zumal wenn man berücksichtigt, daß unter Vollzugsanweisungen nach den Ausführungen des Berichterstatters eigentlich nur Rechtsverordnungen verstanden sein sollten, während Verwaltungsverordnungen in diesen, den Motivenbericht ersetzenden Ausführungen als „Dienstesanweisungen“ bezeichnet werden.⁵⁷ Obgleich nach dem Motivenbericht dem Staatsrat auch die Dienstesanweisungen vorbehalten bleiben sollen,⁵⁸ spricht § 7 nur von Vollzugsanweisungen.

Die Praxis hält sich nicht an den § 7 der Verfassung. Das Staatsgesetzblatt publiziert zahlreiche Vollzugsanweisungen der *Staatsämter*. Sie tragen die Unterschrift des betreffenden Staatssekretärs und auch, was in der Verfassung keineswegs begründet ist, die Unterschrift des Staatsnotars. Welche Bedeutung dieser letzteren zukommt, ist zweifelhaft. Vermutlich soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um einen Beschluß des Staatsrates handelt. Die Vollzugsanweisungen des Staatsamtes werden nämlich dem Staatsrat vorgelegt und von diesem genehmigt. Sie müßten aber als Verordnungen des Staatsrates publiziert werden, wenn eine Beurkundung durch den Notar erfolgen soll. Oder aber es müßte der Genehmigungsbeschluß des Staatsrates auf der Vollzugsanweisung ausgefertigt und diese Ausfertigung vom Staatsnotar beurkundet werden.

|Zu § 8.

|25

Nach dem strengen Wortlaute des § 8 müßte sich die *unmittelbare* Verwaltungstätigkeit des Staatsrates darin erschöpfen, die Staatssekretäre einzusetzen und ihren Wirkungskreis zu bestimmen, soweit dies nicht unmittelbar durch das Gesetz erfolgt. Kein unmittelbarer Verwaltungsakt wäre durch den Staatsrat zu setzen, sondern die ganze Verwaltung unmittelbar durch die Staatsämter zu führen. Das ist aber weder gemeint, noch in der Praxis der Fall. Vielmehr übt der Staatsrat in zahlreichen Fällen unmittelbare Verwaltungstätigkeit aus. Er erläßt unmittelbar Vollzugsanweisungen, ja eigentlich sollte nur *er* die Vollzugsanweisungen erlassen, also diese Art von Verwaltungsakten ausschließlich unmittelbar setzen. Aber tatsächlich gehen vom Staatsrat unmittelbar auch individuelle Akte der Verwaltung aus; z. B. die Ernennung von Staatssekretären und Richtern, Abolitionen⁵⁹ und Be-

⁵⁷ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 32 (Berichterstatter Renner).

⁵⁸ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 32 (Berichterstatter Renner).

⁵⁹ Abolition ist die Einstellung eines schwebenden Strafverfahrens durch Akt der Legislative oder des obersten Exekutivorgans.

gnadigungen etc. (vgl. die Erläuterungen zu Art. 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform).⁶⁰

Zu § 9.

Die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre ist eine Ministerverantwortlichkeit, obgleich die Leiter der Staatsämter gar nicht die Stellung von Ministern, d. h. von obersten Exekutivorganen haben. Das ist gewiß bedenklich und mit dem Sinne der konstitutionellen Ministerverantwortlichkeit nicht ganz vereinbar. Entweder müßten die Mitglieder des Staatsrates, der das oberste Exekutivorgan ist, vor dem Staatsgerichtshof verantwortlich sein; dies ist jedoch schon mit Rücksicht auf den kollegialen Charakter des Staatsrates nicht gut möglich. Seine durch die Verfassung normierte Unverantwortlichkeit – die Staatsräte genießen als Mitglieder der Nationalversammlung Immunität⁶¹ – gibt dem Staatsrat eine ähnliche Stellung, wie sie der Monarch in konstitutionellen Monarchien einnimmt. Oder aber die Regierungsakte des Staatsrates müßten an die *Kontrasignatur* eines verantwortlichen Ministers gebunden werden. Nur wenn so dem *unverantwortlichen* obersten Exekutivorgan ein verantwortliches Organ als oberstes zur Seite gestellt ist, wird durch diese Koordination eine Garantie für die Verfassungsmäßigkeit der obersten Regierungsakte geschaffen. Leider macht die Verfassung von dem die Ministerverantwortlichkeit politisch ergänzenden Institut der Kontrasignatur keinen Gebrauch.

|26 | Die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre gegenüber dem Staatsrate ist keine formelle Ministerverantwortlichkeit. Es ist die Verantwortlichkeit jedes Verwaltungsorgans gegenüber der vorgesetzten Behörde. In ähnlicher Weise sind auch die Minister dem Kaiser verantwortlich. Nur daß eben die Minister – durch das Institut der Kontrasignatur – dem Kaiser in bestimmter Hinsicht auch koordiniert sind.

Die Bestimmung, daß die Staatssekretäre, jeder einzeln und *alle vereint* verantwortlich seien, kann offenbar nicht dahin verstanden werden, daß eine Kollektivhaftung statuiert sei. Da das Kabinett keine kollegiale Behörde ist und daher als

⁶⁰ Vgl. unten S. 58.

⁶¹ Dieser Schluss lässt sich begründen über § 16 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) iVm Gesetz vom 3. Oktober 1861, wirksam für das Königreich Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, das Königreich Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, das Herzogthum Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, RGBl 1861/98. Vgl. indes *Adolf Julius Merkl*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich, Wien und Leipzig 1919, S. 52: „Auch für die konstituierende war gleich wie für die provisorische Nationalversammlung die Frage der *Immunität* ihrer Mitglieder unregelt, d. h. aber: Das Privileg der Unverantwortlichkeit war zunächst nicht gegeben.“

solches keine Verwaltungsakte setzt, kann nur jeder Staatssekretär für sein *eigenes* Verhalten verantwortlich sein. Im übrigen läßt auch der ausdrückliche Hinweis auf das Ministerverantwortlichkeitsgesetz des alten Österreich eine andere Deutung kaum zu. Diesem zufolge kann ein Mitglied des Kabinetts nur wegen einer innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Gesetzesverletzung zur Verantwortung gezogen werden. Diese Gesetzesverletzung muß er selbst begangen haben (eventuell durch Beantragung beim Kaiser oder durch Ausführung kaiserlicher Anordnungen). Die Unterstützung gröblicher Verletzung eines anderen Ministers muß sogar in böser Absicht erfolgen. Hier genügt gar nicht grobe Fahrlässigkeit.⁶² Die „vereinte“ Verantwortlichkeit der Staatssekretäre hat somit keine rechtliche Bedeutung.

Auffallend ist, daß § 8 die Staatssekretäre nicht nur für die Befolgung der *Gesetze*, wie das österreichische Ministerverantwortlichkeitsgesetz, sondern auch für die Erfüllung von Aufträgen und Vollmachten des Staatsrates, also für die Beobachtung von *Verordnungen* (Vollzugs- und Dienstesanweisungen) verantwortlich macht. In diesem Punkte wird das österreichische Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht rezipiert. Es ist also ungenau, wenn Absatz 2 die Rezeption so darstellt, als ob das ganze Gesetz in Geltung gesetzt würde und nur an Stelle des Staatsgerichtshofes ein 20gliedriger Ausschuß träte.

Zu § 10.

Da die Kompetenz der Staatssekretäre durch Gesetz, also Beschluß der Nationalversammlung bestimmt wird (§ 12), ist nicht ganz verständlich, was es bedeutet, wenn nach § 10 der Staatsrat den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten festsetzen soll. Der *Rahmen* der fraglichen Beschlüsse der Nationalversammlung ist aber der *Umfang* der als „Aufträge und Vollmachten“ umschriebenen Kompetenz. |27 Allerdings spricht § 12 von „allgemeinen und ständigen“ Aufträgen und Vollmachten. § 10 hätte einen Sinn, wenn er sagen wollte, daß der Staatsrat im Rahmen der allgemeinen und ständigen Aufträge (oder gesetzlichen Kompetenz) den Staatssekretären besondere und vorübergehende Aufträge und Vollmachten zu erteilen hat. Wobei die Worte „Aufträge und Vollmachten“ nicht glücklich gewählt sind. Gemeint ist offenbar: „Anweisungen“.

Daß die „Beauftragung“ jederzeit durch Beschluß des Staatsrates widerrufen werden kann, bedeutet, daß die Staatssekretäre jederzeit ihres Amtes entsetzt werden können.

⁶² Vgl. §§ 2–3 MinisterverantwortlichkeitsG (Anm. 35).

Zu § 11 bis § 14.

Nach dem Gesetz vom 22. November 1918, über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane erhalten die aus der Nationalversammlung hervorgegangenen Staatssekretäre außer ihren Diäten als Abgeordnete eine Dienstzulage von monatlich 2000 K, Unterstaatssekretäre unter den gleichen Voraussetzungen eine Dienstzulage von monatlich 1500 K. Der Staatskanzler und der Staatsnotar erhalten außer ihren Abgeordnetendiäten und ihren Bezügen als Mitglieder des Staatsrates eine Dienstzulage von monatlich 1000 K; Staatsbeamte, die zu Staatssekretären bestellt werden, erhalten zu den Beamtenbezügen eine Dienstzulage, die zusammen mit jenen Bezügen 36000 K, bei Unterstaatssekretären 30000 K nicht übersteigen darf. Staatssekretäre, die nicht Abgeordnete oder Staatsbeamte sind, erhalten Dienstbezüge von monatlich 3000 K, Unterstaatssekretäre von monatlich 2500 K.⁶³ Die Bestimmung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen für die Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre bleibt von Fall zu Fall den Beschlüssen der Nationalversammlung vorbehalten. Diese Bestimmung des § 6 des zitierten Gesetzes vom 22. November 1918⁶⁴ dürfte jedoch gesetzliche Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Staatsbeamten nicht berühren.

Zu § 15.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist tatsächlich durch die Übung eingeschränkt, daß der Staatskanzler im Namen und in Vertretung des Präsidenten für die laufende Geschäftsführung den Vorsitz im Kabinett führt, also tatsächlich die Stellung eines Ministerpräsidenten einnimmt. Daß er nach der Verfassung nicht unter Ministerverantwortung steht, ist allerdings ein schwerer Mangel.

|28

|Zu § 16.

Mit dieser Bestimmung werden für das deutschösterreichische Staatsgebiet die Normen der österreichischen Rechts- und Staatsordnung insoweit rezipiert, als sie nicht durch die Verfassung aufgehoben oder abgeändert sind. Mit Rücksicht auf den Bruch der Rechtskontinuität, den die revolutionäre Staatsgründung bedeutet, mit Rücksicht auf die Tatsache, daß mit dem Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918 eine vollkommen neue Rechts- und Staatsordnung geschaffen wurde, die in keinem rechtslogischen Zusammenhange mit der Staatsordnung des alten Österreich steht, wäre es richtiger, statt von einer Weitergeltung der alten Normen zu sprechen, die Normen der alten Ordnung in der Einschränkung des § 16 für das neue Staatsgebiet „in Geltung zu setzen“. Denn die Rezeptionserklärung des § 16 hat keinen deklarativen, sondern einen konstitutiven Charakter, es liegt formell die Neuschöpfung von Recht vor. Daß dabei nicht alle Normen ausdrücklich dem

⁶³ Vgl. § 3 BezügeG 1918 (Anm. 47).

⁶⁴ § 6 BezügeG 1918 (Anm. 47).

Wortlaute nach publiziert werden, sondern daß lediglich auf alte Rechtsquellen hingewiesen wird, ist nur ein technischer Behelf, der sich durch die wesentliche Vereinfachung, die er bietet, rechtfertigt. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil jeder Schein einer Rechtskontinuität vermieden werden muß, damit nicht die Auffassung Platz greife, daß die deutschösterreichische Republik Rechtsnachfolger des alten Österreich sei.

|29 | Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich. St.G.Bl. Nr. 5.⁶⁵

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

Artikel 1.

Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.

Artikel 2.

Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen Republik sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen der Deutschen Republik auf Deutschösterreich.

Artikel 3.

Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, gehen einstweilen, bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung festgesetzt hat, auf den deutschösterreichischen Staatsrat über.

|30

| Artikel 4.

(1) Die k. u. k. Ministerien und die k. k.⁶⁶ Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über. Den andern Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, bleiben ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt.

(2) Die Liquidierung dieser Ansprüche ist völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind.

⁶⁵ StaatsformG 1918 (Anm. 3) – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

⁶⁶ Mit dem „Ausgleich“ – der staatsrechtlichen Neugestaltung der Habsburgermonarchie, durch die das bisherige Kaisertum Österreich in die 1867–1918 bestehende österreichisch-ungarische Doppelmonarchie umgewandelt wurde – wurden die Angelegenheiten in gemeinsame („kaiserlich und königlich“ – „k. u. k.“) sowie solche der österreichischen („kaiserlich-königlich“ – „k. k.“) bzw. der ungarischen („königlich ungarisch“ – „k. ung.“) Reichshälfte geschieden.

(3) Bis zum Zusammentreten dieser Kommissionen haben die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinschaftsgut, soweit es sich auf dem Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten.

Artikel 5.

Alle Gesetze und Gesetzesbestimmungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugestanden werden, sind aufgehoben.

Artikel 6.

Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind des dem Kaiser geleisteten Treueides entbunden.

| Artikel 7.

|31

Die Übernahme der Krongüter wird durch ein Gesetz durchgeführt.

Artikel 8.

Alle politischen Vorrechte sind aufgehoben. Die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage sind abgeschafft.

Artikel 9.

Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird noch von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.

Artikel 10.

(1) Nach den gleichen Grundsätzen ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen zu ordnen.

(2) Die Gemeindewahlordnung wird noch durch die Provisorische Nationalversammlung festgesetzt, die Neuwahl der Gemeindevertretungen erfolgt binnen drei Monaten. Bis zur Neuwahl sind die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen.

| Artikel 11.

|32

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 12. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:
Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

Zum Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

Zu Art. 1.

Mit dieser Gesetzesbestimmung wird in der durch die Gesetzesform gewährleisteten Solennität⁶⁷ erklärt, was schon durch den Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918 rechtlich geschaffen worden war: die republikanische Staatsform. In dem gemäß § 1 des Beschlusses vom 30. Oktober 1918⁶⁸ die gesamte Staatsgewalt der Nationalversammlung und in weiterer Folge dem von der Nationalversammlung gewählten Staatsrat und seinen Beauftragten zur Ausübung übertragen wurde, war Deutschösterreich als demokratische Republik, d. h. aber als ein Staat konstituiert, dessen oberste Gewalt nicht einer einzelnen physischen Person zu erblichem Rechte, sondern dem gesamten Volke zusteht. Der erste Satz des Art. 1: Deutschösterreich ist eine demokratische Republik, hat nur eine deklaratorische Bedeutung. In dem zweiten Satze, der besagt, daß alle öffentlichen Gewalten vom Volke eingesetzt werden, findet die der demokratischen Republik zugrunde liegende Idee der Volkssouveränität ihren Ausdruck.

|33

|Zu Art. 2.

Durch die staatliche Willensäußerung dieses Artikels sollte Deutschösterreich zu einem Bestandteil der Deutschen Republik werden. Diese Absicht wird jedoch damit nicht verwirklicht. Da Deutschösterreich mit dem Augenblick seiner Gründung ein selbständiger und souveräner Staat ist, kann seine Verbindung mit einem anderen Staate nur durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder durch korrespondierende Gesetze der beiden zu verbindenden Staaten erfolgen. Ein korrespondierendes Gesetz der Deutschen Republik steht aber aus. Die Deutschösterreich be-

⁶⁷ Lat.: sollemnis; dt.: feierlich, festlich, üblich, gewohnt.

⁶⁸ § 1 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

treffende Bestimmung des deutschen Wahlgesetzes kann als die erforderliche korrespondierende Willensäußerung Deutschlands nicht angesehen werden, sie lautet (§ 25):⁶⁹ „Beschließt die *Deutsche Nationalversammlung*, daß Deutschösterreich, seinem Wunsche entsprechend, in das Deutsche Reich aufgenommen wird, so treten die deutschösterreichischen Abgeordneten ihr als gleichberechtigte Mitglieder bei. Voraussetzung für den Beitritt ist, daß die Abgeordneten auf Grund allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahlen unter Beteiligung auch der Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Zahl der Abgeordneten wird auf der Grundlage bestimmt, daß durchschnittlich auf 150000 Seelen ein Abgeordneter entfällt. Der Wahltag braucht mit dem deutschen Wahltag nicht zusammenfallen.“ Der Beitritt Deutschösterreichs wird vorerst von einem Gesetzesbeschluß der Deutschen Nationalversammlung abhängig gemacht.

Der im Art. 2 zum Ausdruck gelangte Wille ist nicht bestimmt genug, um selbst nach Hinzutritt einer korrespondierenden Willensäußerung Deutschlands den beabsichtigten Effekt zu erzielen. Es genügt nicht zu erklären, ein Bestandteil der Deutschen Republik sein zu wollen, sondern es muß auch erklärt werden, in welchem Verhältnisse Deutschösterreich als Bestandteil der Deutschen Republik zur Zentralgewalt der letzteren stehen soll; als Gliedstaat eines Bundesstaates, als autonome Provinz, als Reichsland usw. Und auch wenn Deutschösterreich prinzipiell als Gliedstaat in den Verband der Deutschen Republik eintreten wollte, so müßte über die Grenzen zwischen der Kompetenz des Reiches und des neuen Gliedstaates und über eine Reihe von weiteren Punkten eine klare Willensäußerung erfolgen, damit – ihre Annahme seitens der Deutschen Republik vorausgesetzt – die Eingliederung Deutschösterreichs in das Reich rechtlich wirksam werden kann.

Trotz der feierlichen Erklärung des Art. 2 ist somit Deutschösterreich nicht ein Bestandteil der Deutschen Republik, sondern ein |selbständiger und souveräner |³⁴ Staat, dessen völkerrechtliche Stellung sich von der der Deutschen Republik sogar wesentlich unterscheidet. (Vgl. dazu den Exkurs über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs.)⁷⁰ Der Art. 2 kann nur als der solenne Ausdruck eines Wunsches, einer politischen Forderung der Nationalversammlung angesehen werden. Im übrigen gehört die Entscheidung der Frage eines Anschlusses an die Deutsche Republik wohl nicht mehr in die Kompetenz der provisorischen, sondern in die der konstituierenden Nationalversammlung.

⁶⁹ § 25 Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1345 – Hervorhebung von Kelsen.

⁷⁰ Vgl. unten S. 61–64.

Zu Art. 3.

Die Bestimmung dieses Artikels bildet eine wesentliche Ergänzung der die Kompetenz des Staatsrates betreffenden Vorschriften des Verfassungsbeschlusses vom 30. Oktober 1918.⁷¹ Schon nach diesen Bestimmungen war der Staatsrat das oberste Organ der Exekutive und hatte als solcher die analoge Stellung wie der Kaiser nach der alten österreichischen Verfassung. Allerdings nur auf dem Gebiete der Exekutive. Hinsichtlich der Legislative stehen dem Staatsrat keineswegs dieselben Rechte zu wie dem Kaiser. Er hat kein Sanktionsrecht. Aus diesem Grunde bedarf der Wortlaut des Art. 3 einer sehr restriktiven Interpretation, wenn nicht damit eine wesentliche Abänderung der Verfassung vom 30. Oktober 1918 beabsichtigt war. Da dies tatsächlich nicht der Fall ist, muß der Wortlaut des Art. 3, demzufolge *alle* verfassungsmäßigen Rechte des Kaisers auf den Staatsrat übergehen, als zu weit betrachtet werden.

Die Bestimmung des Art. 3 wäre somit eigentlich überflüssig gewesen und wegen ihrer zu weiten Fassung lieber unterblieben, wenn nicht mit ihr eine sehr praktische Abgrenzung zwischen der unmittelbaren Regierungstätigkeit des Staatsrates und seiner mittelbaren, durch die Staatssekretäre zu führenden Verwaltungstätigkeit gezogen würde. Die alte Verfassung ließ eine Reihe von Staatsakten unmittelbar durch den Kaiser setzen.⁷² Diese Staatsakte sollen nun, soweit sie nach der neuen Verfassung überhaupt zulässig sind, durch den Staatsrat gesetzt werden. So z. B.: das Begnadigungs- und Abolitionsrecht, die Ernennung und Entlassung der Staatssekretäre sowie anderer hoher Staatsfunktionäre, die Promulgation von Gesetzen (Beurkundung ihrer Verfassungsmäßigkeit, schon nach § 7 des Verfassungsbeschlusses),⁷³ dann aber auch Kriegserklärung, Friedensschluß, sowie überhaupt Abschluß von Staatsverträgen, ferner Oberbefehl der Wehrmacht etc. § 8 des Verfassungsbeschlusses⁷⁴ wird dadurch wesentlich modifiziert. | Mit dem Ausdrucke: „alle Rechte etc. gehen ... über“, sollte jedoch nicht irgend eine Rechtsnachfolge zum Ausdrucke gebracht werden. Vielmehr handelt es sich dabei lediglich um Rezeption von Normen der alten Rechtsordnung.

|35

⁷¹ §§ 3–15 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

⁷² Begnadigungs- und Abolitionsrecht: Art 13 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt, RGBl 1867/144 (im Folgenden: StGG richterliche Gewalt 1867); Ernennung und Entlassung von Ministern und hohen Beamten: Art 3 StGG Regierungsgewalt 1867 (Anm. 44); Promulgation von Gesetzen: Art 10 StGG Regierungsgewalt 1867 (Anm. 44); Kriegserklärung, Friedensschluß und Oberbefehl über die Wehrmacht: Art 5 StGG Regierungsgewalt 1867 (Anm. 44); Abschluss von Staatsverträgen: Art 6 StGG Regierungsgewalt 1867 (Anm. 44).

⁷³ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

⁷⁴ § 8 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

Zu Art. 4.

Das gleiche gilt von den Bestimmungen dieses Artikels. Mit ihm will zunächst nur gesagt werden, daß die Staatsämter die gleiche Kompetenz für das deutschösterreichische Staatsgebiet haben wie die analogen Ministerien Österreichs beziehungsweise Österreich-Ungarns. Das ist allerdings schon mit §§ 12 und 13 des Verfassungsbeschlusses⁷⁵ statuiert worden. Die bezügliche Bestimmung des Art. 4 scheint somit recht überflüssig. Der gewählte Wortlaut: Die Aufträge und Vollmachten der alten Zentralstellen gehen auf die deutschösterreichischen Staatsämter über, bietet nur die Gefahr einer Mißdeutung im Sinne der Rechtsnachfolge. Darum wurde der Passus aufgenommen, der jede Rechtsnachfolge ausdrücklich ablehnt. (Vgl. hiezu den Exkurs über die völkerrechtliche Stellung von Deutschösterreich.)⁷⁶ Auch der 1. Satz des Art. 4, der die Auflösung der k. u. k. sowie der k. k. Ministerien ausspricht, ist streng genommen unkorrekt. Mit dem alten Staat haben auch dessen Organe rechtlich jede Existenz verloren. Nur als faktische Liquidierungsstellen könnten sie in Betracht kommen. Eine Auflösung der alten Zentralstellen durch ein Gesetz des neuen Staates ist gänzlich unangebracht, da der alte Staat als solcher durch die Verfassung des neuen Staates aufgelöst ist. Die eigentliche Absicht des Art. 4 kommt erst im letzten Satz des 1. Abs. zum Vorschein. Die neuen Staatsämter haben die von den alten Zentralstellen verwalteten Vermögenswerte, Gebäude, Vorräte, Forderungen etc. in Besitz und Verwaltung genommen. An diesen Vermögenswerten bestehen jedoch Ansprüche der anderen Nationalstaaten. Diese Ansprüche sollen einer späteren Auseinandersetzung vorbehalten bleiben.

Es wäre denkbar gewesen, die innerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes gelegenen Vermögenswerte des alten Staates nicht für den neuen Staat Deutschösterreich in Besitz zu nehmen, sondern durch ein aus den Vertretern aller Nationalstaaten gebildetes Komitee liquidieren zu lassen, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß eben hinsichtlich dieser Vermögenswerte berechnigte Ansprüche aller Nationalstaaten bestehen. Aus den Steuerleistungen ihrer Völker sind ja diese Werte zustandegekommen. Aus naheliegenden Gründen wurde jedoch nicht dieser Weg gewählt, sondern die deutschösterreichische Regierung |³⁶ nahm von den auf ihrem Gebiet befindlichen Vermögenswerten, vorbehaltlich einer späteren Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten, Besitz. Dies kommt insbesondere im zweiten und dritten Absatze des Art. 4 zum Ausdruck.

⁷⁵ §§ 12–13 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

⁷⁶ Vgl. unten S. 61–64.

Zu Art. 5.

Eine ausdrückliche Aufhebung der Privilegien des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses ist streng genommen nicht notwendig, da dies eine Folge der Aufhebung der Monarchie ist.

Zu Art. 6.

Das gleiche gilt von der Bestimmung des Art. 6. Der Treueid der Beamten, Offiziere und Soldaten ist verbindlich nur unter der Voraussetzung der Verfassung, die ihn anordnet. Mit Aufhebung dieser Verfassung hat der Treueid jede rechtliche Bedeutung verloren.

Zu Art. 7.

Krongüter im eigentlichen Sinne gab es auf deutschösterreichischem Gebiete nicht. Das sogenannte hofärarische⁷⁷ Vermögen war ein Teil des alten Staatsgutes. Nur soweit Privatrechte des alten Staates vorlagen, ist ein konstitutiver, rechtsbegründender Akt erforderlich, um Privatrechte des neuen Staates an diesen Objekten zu schaffen. Natürlich bestehen auch nach dieser Richtung Ansprüche anderer Nationalstaaten, deren Geltendmachung vorbehalten bleibt.

Zu Art. 8.

Unter den politischen Vorrechten, die für aufgehoben erklärt werden, ist offenbar nur zu verstehen die Mitgliedschaft im Herrenhaus und das Wahlrecht in gewissen Landtagskurien. Durch die Verfassung vom 30. Oktober 1918 sind aber sowohl der österreichische Reichsrat als auch die Landtage aufgehoben worden.⁷⁸ Ihre ausdrückliche Aufhebung ist daher überflüssig. Nicht gerechtfertigt ist es jedenfalls, wenn lediglich die Delegationen des Reichsrates, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage für abgeschafft erklärt werden. Warum nicht auch das Abgeordnetenhaus? Sollte man angenommen haben, daß die Provisorische Nationalversammlung ein Teil des alten Abgeordnetenhauses sei und daher eine Abschaffung desselben die Grundlage des neuen Parlaments in Frage stellen könnte, so ist das |³⁷ irrig. Das Abgeordnetenhaus ist keineswegs die Rechtsbasis für die Provisorische Nationalversammlung. Diese hat überhaupt keine Rechtsgrundlage, sondern ist ein revolutionärer Anfang. Die beanstandete Auffassung könnte nur der unter allen Umständen zu vermeidenden Annahme Vorschub leisten, daß die gesetz-

⁷⁷ Als Ärar bezeichnet man Staatsvermögen; Hofärar hingegen ist „dasjenige Vermögen, das in staatlichem Eigentum steht, seiner Bestimmung nach aber dem Hofe dient“ (*Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 3, Wien und Leipzig 1919, S. 167 = HKW 5, S. 256–437 (392)*), d. h. vorrangig das für die repräsentative Haus- und Hofhaltung bestimmte Vermögen.

⁷⁸ Vgl. § 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

gebende Versammlung Deutschösterreichs der Rechtsnachfolger des österreichischen Abgeordnetenhauses und sohin Deutschösterreich nur ein verkleinertes und verändertes Österreich sei.

Exkurs über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs nach seiner Konstituierung.

Mit der von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossenen Verfassung und mit der auf Grund dieser Verfassung bereits erfolgten tatsächlichen Übernahme der Staatsgewalt durch die Provisorische Nationalversammlung, den Staatsrat und die Staatssekretäre ist ein nach der Verfassung (§ 13)⁷⁹ ausdrücklich als *souverän* erklärter Staat entstanden, dessen Territorium das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisherigen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bildet.

Die drei wesentlichen Elemente des Staates, die völkerrechtlich für eine Existenz erforderlich sind: Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk sind gegeben.

Eine *völkerrechtliche Anerkennung* durch die übrigen Mächte ist jedoch bisher noch nicht erfolgt. Eine solche Anerkennung ist nach herrschender Auffassung für die Existenz eines neuen Staates nicht wesentlich. Doch gilt sie für die Eigenschaft des Staates als vollberechtigtes und vollverpflichtetes Subjekt des Völkerrechtes und der Völkerrechtsgemeinschaft als konstitutiv. Da aber der existente, wenn auch noch nicht anerkannte Staat schon in Völkerrechtsbeziehungen zu den anderen Mächten steht – er ist *berechtigt*, um seine Anerkennung zu werben, die anderen Mächte sind *ihm gegenüber verpflichtet*, die Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren, die Anerkennung selbst ist ein Rechtsgeschäft, bei welcher der anzuerkennende Staat einen rechtsgeschäftlichen Willen äußert, somit *Rechtspersönlichkeit* haben muß – ist die Annahme nicht zu vermeiden, daß der neue Staat noch vor der völkerrechtlichen Anerkennung eine gewisse Rechtsfähigkeit, wenn vielleicht auch nur eine beschränkte, hat.

Dies gilt insbesondere von dem Staate Deutschösterreich.

Dieser ist, unter der Voraussetzung, daß die von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossene Verfassung als gültige | Rechtsordnung angenommen |³⁸ wird, und daß ferner auch der tschecho-slowakische, der südslawische, der polnische, ukrainische und rumänische Staat als souveräne Gebietskörperschaften angesehen werden, durch die *Zerspaltung* Österreichs in die eben angeführten Nationalstaaten entstanden. Bei der *Zerspaltung* eines Staates in mehrere neue Staaten findet nach völkerrechtlichen Prinzipien eine allgemeine Rechtsnachfolge der neuen Staaten in die Rechte und Pflichten des alten Staates grundsätzlich nicht statt. Soll Rechtsnachfolge eintreten, dann ist zumindest erforderlich, daß zwi-

⁷⁹ § 13 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

schen den neuen Staatsgebilden eine gewisse rechtliche Verbindung bestehen bleibt. Da die Spaltung des österreichischen Staates derart erfolgt ist, daß zwischen den neugebildeten Nationalstaaten keinerlei rechtliche Verbindung besteht, treten diese in die Rechtsverhältnisse des alten Staates im allgemeinen nicht ein. Eine Ausnahme besteht speziell hinsichtlich der Staatsschulden, die keine internationalen Verpflichtungen, sondern innerstaatliche Verbindlichkeiten sind. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen gehen sie unter allen Umständen auf die neugebildeten Staaten über. Allerdings bedarf es dazu eines völkerrechtlichen Vertrages, in dem die neugebildeten Staaten die Schuld des alten nach einem bestimmten Verhältnis aufeinander aufteilen. Als der österreichische Einheitsstaat durch den Ausgleich des Jahres 1867⁸⁰ in zwei selbständige und souveräne Staaten gespalten wurde, waren die beiden neuen Staaten, durch das staatsrechtliche oder völkerrechtliche Band der Monarchie miteinander verbunden, ipso jure die Rechtsnachfolge des alten, dessen sämtliche Rechte und Pflichten ausnahmslos auf die beiden neuen Staaten übergingen. Ob die gegenwärtig aus Österreich, beziehungsweise aus der österreichisch-ungarischen Monarchie im Wege der Spaltung entstandenen Staaten durch ein neues Band sich miteinander verbinden werden, ist eine Frage, die der Zukunft vorbehalten bleibt.

Ist der Staat Deutschösterreich grundsätzlich nicht als Rechtsnachfolger Österreichs, beziehungsweise der österreichisch-ungarischen Monarchie anzusehen, dann ist er auch nicht in das Rechtsverhältnis des Krieges eingetreten, den die Monarchie geführt hat. *Er muß vielmehr als neutraler Staat gelten.* Neutralität ist ein Zustand des Ausgeschlossenseins vom Kriege; ihr Prinzip bedeutet: „die Einschränkung des Krieges auf die Kriegführenden“. Neutralität ist somit zunächst eine negative Qualifikation und kann von einem Staate für sich geltend gemacht werden, der völkerrechtlich noch nicht anerkannt wurde. Und selbst wenn man zweifeln wollte, ob ein völkerrechtlich noch nicht anerkannter Staat – mangels voller Rechtssubjektivität – die aus dem Zustand der Neutralität sich ergebenden positiven Rechte und Pflichten haben kann, so müßte doch für ihn eine Quasi-Neutralität angenommen werden, damit dieses politische Gebilde, dessen Charakter als Staat außer Zweifel steht, nicht gänzlich rechtlos den Kriegführenden ausgeliefert bleibe.

⁸⁰ Mit dem „Ausgleich des Jahres 1867“ wird die staatsrechtliche Neugestaltung der Habsburgermonarchie bezeichnet, durch die das bisherige Kaisertum Österreich in die bis 1918 bestehende österreichisch-ungarische Doppelmonarchie umgewandelt wurde, vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, RGBl 1867/146; 1867. évi XII. törvénycikk a magyar korona országai és az Ó Felsége uralkodása alatt álló többi országok között fenforgó közös érdekű viszonyokról, s ezek elintézésének módjáról (Gesetzesartikel XII aus dem Jahre 1867 über die Verhältnisse gemeinsamen Interesses zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft seiner Majestät stehenden übrigen Ländern, und über das Verfahren zur Erledigung dieser Fragen).

Der tschecho-slowakische Staat betrachtet sich – und zwar von der Entente ausdrücklich anerkannt – als im Kriegszustande mit dem Deutschen Reich und mit Österreich-Ungarn, solange und soweit es ein solches gibt. Der ungarische und der südslawische Staat haben sich ausdrücklich als neutral erklärt. Die Regierung Deutschösterreichs darf sich in Beziehung auf das Rechtsverhältnis dieses Krieges nicht selbst als Rechtsnachfolger der österreichisch-ungarischen Monarchie erklären oder stillschweigend dulden, so angesehen zu werden, wenn sie die große Gefahr vermeiden will, daß diese Konstruktion Deutschösterreich gegenüber auch in allen übrigen Belangen von der Entente akzeptiert wird. Durch die feierliche Anerkennung der Tschecho-Slowaken als kriegführende Macht ist jede Möglichkeit, diesen Staat als Rechtsnachfolger der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten zu lassen, auf das wirksamste paralytisiert. Speziell von seiten der Entente könnte man die Auffassung vertreten, *Österreich sei nicht in eine Reihe souveräner Staaten zerspalten worden, sondern es haben sich lediglich die nichtdeutschen Nationen losgerissen und als selbständige Staaten konstituiert*. Als Österreich sei allein das übrig geblieben, was sich jetzt Deutschösterreich nennt. Eine solche Auffassung, die an der *unmittelbaren Kontinuität zwischen Altösterreich und Deutschösterreich* festhält, bedeutet vor allem, daß die ganzen Kriegskosten und eventuelle Kriegsschädigungen ausschließlich auf die Schultern Deutschösterreichs gewälzt würden. Daß gerade bei der Entente die stärkste Neigung zu einer solchen Konstruktion bestehen muß, ist offenbar. Offenbar aber auch, daß gegen eine solche Konstruktion gerade von deutschösterreichischer Seite energisch protestiert und alles vermieden werden muß, was einer solchen Auffassung Vorschub leisten, was der völkerrechtlichen Stellung des deutschösterreichischen Staates, zu dessen schwerstem Nachteil präjudizieren könnte. Wenn der deutschösterreichische Staatsrat in seiner bekannten Note⁸¹ an den Präsidenten *Wilson*⁸² diesen um Waffenstillstand

⁸¹ Bereits am 28. Oktober 1918 hatte sich der k. u. k. Minister des Äußeren Graf Andrassy – in Beantwortung der US-amerikanischen Note vom 18. Oktober 1918 – in einer Note an Präsident Wilson bereit erklärt, „ohne das Ergebnis anderer Verhandlungen abzuwarten, in Verhandlungen über einen Frieden zwischen Österreich-Ungarn und den gegnerischen Staaten und über einen sofortigen Waffenstillstand ... einzutreten“ (abgedruckt in: Wiener Abendpost (Beilage zur Wiener Zeitung) Nr. 248 vom 28. Oktober 1918, S. 1). Am 30. Oktober 1918 verabschiedete dann die Provisorische Nationalversammlung eine Note an Präsident Wilson, die ihn bittet, „Ihre Autorität dafür einzusetzen, daß sofortige allgemeine Waffenruhe auf allen Fronten eintrete und uns die Möglichkeit geboten werde, auf einem allgemeinen Friedenskongreß in direkte Verhandlungen mit allen Nationen einzutreten“ (StProt ProvNV (Anm. 5), S. 20f. (21) (Berichterstatter Sylvester)).

⁸² Thomas Woodrow Wilson (1856–1924), Wissenschaftler, Politiker und Staatsmann. Er war 1888–1890 Prof. für Geschichte und Volkswirtschaftslehre an der Wesleyan University, Connecticut, 1890–1910 Prof. für Rechtswissenschaften und Nationalökonomie in Princeton (1902–1910 Rektor), 1910–1912 Gouverneur von New Jersey sowie 1913–1921 Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika. Wilson gilt als die treibende Kraft in den Friedensverhandlungen mit den Mittelmächten, als Begründer des Völkerbundes sowie durch seine Vierzehn Punkte (insb. durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker) als ein wichtiger Gestalter der modernen Völkerrechtsordnung. 1919 wurde ihm für seine Bemühungen um den Frieden der Friedensnobelpreis verliehen.

ersucht hat, so darf dies nicht so gedeutet werden, als ob sich Deutschösterreich als im Kriegszustand mit der Entente befindlich betrachtete. Nur um die Beendigung eines Zustandes wurde damit gebeten, der vom Standpunkte des neuen Staates Deutschösterreich *diesem gegenüber* rechtlich kein Krieg ist, sondern nur | *faktisch* die Übel eines Krieges für die Angehörigen Deutschösterreichs mit sich bringt. *Deutschösterreich hat niemandem den Krieg erklärt, ihm wurde von niemandem der Krieg erklärt*, es ist, wie bemerkt, vom ersten Augenblicke seiner Existenz an *neutral* oder quasi-neutral. *Deutschösterreich hat auch mit niemandem Frieden zu schließen*. Wenn es ein Interesse hat, auf die Friedenskonferenz zu gehen, so ist dies nur zu dem Zwecke der Fall, um dort seine künftige internationale Stellung zu sichern, strittige Gebietsansprüche entscheiden zu lassen und die Frage der Übernahme der Staatsschulden mit den übrigen aus Österreich-Ungarn gebildeten Nationalstaaten im Wege internationaler Vereinbarungen zu regeln. Der Staat Deutschösterreich hat auch keinen Waffenstillstand abgeschlossen. Es war durchaus richtig, dies der österreichisch-ungarischen Monarchie zu überlassen, die allein als kriegführende Partei in Betracht kommen kann.

Daran kann auch die Bestimmung des Artikels 2 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform des Staates Deutschösterreich, derzufolge Deutschösterreich ein Bestandteil der deutschen Republik ist, nichts ändern. Hätte diese Norm die Rechtswirkung, die sie beabsichtigt, dann wäre freilich Deutschösterreich Teil eines im Kriegszustand befindlichen Staates. Artikel 2 hat jedoch keinerlei Rechtswirkung, sondern ist lediglich der Ausdruck eines politischen Wunsches. (Vgl. dazu die Erläuterungen zu dem zitierten Artikel.)⁸³

⁸³ Vgl. oben S. 56f.

| Gesetz vom 12. November 1918 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt. St.G.Bl. Nr. 7.⁸⁴ |41

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

§ 1.

(1) Das Staatsgesetzblatt ist für den Staat Deutschösterreich bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

- a) der Gesetze;
- b) der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Beschlüsse der Nationalversammlung;
- c) der Vollzugsanweisungen des Deutschösterreichischen Staatsrates.

(2) Die kundzumachenden Gesetze, Beschlüsse und Vollzugsanweisungen sind in das Staatsgesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 2.

Das Staatsgesetzblatt wird durch die Staatskanzlei in deutscher Sprache herausgegeben.

| § 3.

|42

(1) Das Staatsgesetzblatt führt den Titel „Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich“.

(2) Alle im Staatsgesetzblatt enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für das gesamte Gebiet des Staates Deutschösterreich zu gelten.

(3) Wird eine Kundmachung nicht für das gesamte Staatsgebiet erlassen, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, in der Kundmachung anzugeben.

§ 4.

In das Staatsgesetzblatt sind nur jene Gesetze und jene Beschlüsse der Nationalversammlung aufzunehmen, die vom Staatsrat beurkundet, von einem Präsidenten gefertigt und vom Leiter der Kanzlei und dem Notar des Staatsrates mitgezeichnet sind.

⁸⁴ Gesetz vom 12. November 1918 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, StGBI 1918/7 – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

§ 5.

Die in das Staatsgesetzblatt aufgenommenen Gesetze, Bekanntmachungen und Vollzugsanweisungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 6.

(1) Die verbindende Kraft der im Staatsgesetzblatt enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages, | nach dem Ablauf des Tages, an welchem das Stück des Staatsgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe, welcher mit dem Versendungstage zusammen treffen muß, ist auf jedem Stücke des Staatsgesetzblattes ausdrücklich anzugeben. Außerdem sind der Tag der Herausgabe jedes Stückes des Staatsgesetzblattes und die in demselben enthaltenen Kundmachungen im amtlichen Teile der Wiener Zeitung und der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen unverzüglich kundzumachen.

§ 7.

Mit dem Staatsgesetzblatte sind von Amts wegen und unentgeltlich nur staatliche Behörden, die Landes- und Kreisausschüsse und alle Ortsgemeinden zu betheilen.⁸⁵ Diese Betheilung ist auf das strengste Amtsbedürfnis zu beschränken.

§ 8.

Bei jeder politischen Bezirks-(Kommunal-)behörde hat das Staatsgesetzblatt aufzuliegen und es ist während der Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§ 9.

(1) Es ist Sorge zu tragen, daß die schleunige Erlangung des Staatsgesetzblattes für jedermann tunlichst erleichtert, die Bestellung auf dasselbe von jedem Post-
| amte | angenommen und der Preis desselben möglichst billig gestellt wird.

(2) Die Versendung des Staatsgesetzblattes erfolgt portofrei.

⁸⁵ Beteiligen ist veraltet für: kostenlos zu versehen.

§ 10.

Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses können zur möglichsten Verbreitung der im Staatsgesetzblatte kundgemachten Gesetze, Beschlüsse und Vollzugsanweisungen auch noch andere Arten der Veröffentlichung als Einrückung in die amtlichen Zeitungen, öffentlicher Anschlag u. dgl. angewendet werden.

§ 11.

Bis 31. Dezember 1918 wird das Staatsgesetzblatt jenen Gemeinden in Deutschösterreich, die die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes bisher gegen Vergütung bezogen haben, sowie den Abonnenten der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes unentgeltlich zugestellt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe und Versendung des ersten Stückes des Staatsgesetzblattes in Kraft.

§ 13.

Das Gesetz ist von sämtlichen Staatsämtern zu vollziehen.

| Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom |⁴⁵
30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt⁸⁶ wird
beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalver-
sammlung am 12. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:
Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

⁸⁶ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

Zum Gesetz über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt.

Dieses Gesetz ist im allgemeinen dem Gesetz vom 10. Juni 1869, R.G.Bl. Nr. 113, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt⁸⁷ nachgebildet. Insbesondere ist auch der Titel des alten Gesetzes übernommen worden und demnach als Bestimmung des Staatsgesetzblattes die Kundmachung von Gesetzen und *Verordnungen* angegeben, obgleich der Begriff der Verordnung weder von der Verfassung noch auch von dem Gesetz über das Staatsgesetzblatt selbst akzeptiert ist. Ebenso wie die Verfassung, so kennt auch das Gesetz über das Staatsgesetzblatt nur *Vollzugsanweisungen*.

Nach § 1 des Gesetzes ist das Staatsgesetzblatt zunächst bestimmt zur Kundmachung von Gesetzen. Offenbar ist hier der Begriff des Gesetzes im formellen Sinne⁸⁸ gemeint, denn von den Gesetzen werden die zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Beschlüsse der Nationalversammlung unterschieden. Allein die Verfassung liefert zunächst keinen andern Begriff des Gesetzes im formellen Sinn als den: Ein beurkundeter und kundgemachter Beschluß der Nationalversammlung, denn das ist die Form des Gesetzes. Ein Beschluß, der Rechtsnormen enthält, ist ein Gesetz im materiellen Sinne. Wodurch unterscheiden sich nun die als Gesetze im formellen Sinn zu qualifizierenden Beschlüsse der Nationalversammlung von den nicht so zu qualifizierenden Beschlüssen, die zur öffentlichen Kundmachung bestimmt sind? Daß unter „Gesetz“ im § 1 Punkt a Gesetz im materiellen Sinne, d. h. Rechtsnormen enthaltende Beschlüsse der Nationalversammlung zu verstehen sind, während die im § 1 Punkt b erwähnten, zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Beschlüsse der Nationalversammlung, solche sind, die keine Rechtsnormen enthalten, kann nicht angenommen werden, da mehrere Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung, die zweifellos Rechtsnormen enthalten und daher materielle Gesetze darstellen, als Beschlüsse und nicht als Gesetze publiziert wurden, so z. B. der Beschluß vom 30. Oktober 1918, betreffend die Aufhebung der Zensur⁸⁹ und der Beschluß vom gleichen Tage, betreffend die National- und Bürgergarde.⁹⁰ Die Verfassung selbst ist ja nicht als Gesetz, sondern nur als Beschluß publiziert.⁹¹

⁸⁷ Gesetz vom 10. Juni 1869, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt, RGBl 1869/113 (im Folgenden: RGBlG 1869).

⁸⁸ Vgl. *Hans Kelsen*, Zur Lehre vom Gesetz im formellen und materiellen Sinn, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verfassung, in: Juristische Blätter 42 (1913), S. 229–232 = HKW 3, S. 235–246.

⁸⁹ Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 [betreffend das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht], StGBl 1918/3 (im Folgenden: Beschluß Zensur 1918) – in diesem Band S. 97.

⁹⁰ Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, betreffend die National- und Bürgergarden, StGBl 1918/2.

⁹¹ Vgl. oben S. 38.

Offenbar schwebte dem Gesetzgeber vor, daß als Gesetz im formellen Sinne jener Beschluß der Nationalversammlung zu gelten habe, d. h. unter der Bezeichnung „Gesetz“ zu publizieren sei, der sich selbst als Gesetz bezeichnet. Dies hätte allerdings, wenn schon nicht in der Verfassung, so doch im Gesetz über das Staatsgesetzblatt ausgedrückt werden müssen. Dabei sollte sich jeder Beschluß der Nationalversammlung, der Rechtsnormen enthält, als Gesetz bezeichnen. Ist das nicht der Fall, dann können auch Rechtsnormen beinhaltende Beschlüsse der Nationalversammlung nur als solche, nicht aber als Gesetze publiziert werden. Damit sind zwei Begriffe des Gesetzes im formellen Sinne geschaffen: Ein beurkundeter und kundgemachter Beschluß der Nationalversammlung und ein solcher als „Gesetz“ bezeichneter Beschluß.

Nach § 4 des Gesetzes über das Staatsgesetzblatt sind nur jene Gesetze und jene Beschlüsse der Nationalversammlung aufzunehmen, die vorschriftsmäßig beurkundet sind. Beurkundet müssen alle Gesetze und Beschlüsse der Nationalversammlung werden.⁹² Publiziert aber müssen zwar alle Gesetze, nicht aber alle Beschlüsse werden. Welche Beschlüsse zur Publikation bestimmt sind, dafür gibt die Verfassung keine allgemeine Regel. Auch ist es zweifelhaft, ob dies im Ermessen der Nationalversammlung oder des Staatsrates steht.

Die Frage, ob ein Rechtsnormen enthaltender Beschluß der Nationalversammlung, um verbindlich zu sein, der Publikation im Staatsgesetzblatt bedarf, ist aus der Verfassung nicht ohneweiters zu beantworten. Will man nicht die Bestimmung des § 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches heranziehen,⁹³ dann kann aus dem Wortlaut des § 1 des vorliegenden Gesetzes, demzufolge das Staatsgesetzblatt zur *verbindenden* Kundmachung bestimmt ist, und aus dem Wortlaute des § 6, demzufolge die verbindende|Kraft der im Staatsgesetzblatt enthaltenen Kundmachungen erst nach der Publikation beginnt, geschlossen werden, daß zur Verbindlichkeit die Kundmachung gehört. Gesetz im formellen Sinne ist dann der als Gesetz bezeichnete, gehörig beurkundete und kundgemachte Beschluß der Nationalversammlung; dann der nicht als Gesetz bezeichnete, gehörig beurkundete und kundgemachte Beschluß der Nationalversammlung. Davon zu unterscheiden der nicht kundgemachte (weil nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte) aber beurkundete Beschluß der Nationalversammlung. |47

Über die Form, wie Gesetze und Beschlüsse der Nationalversammlung zu publizieren sind, enthält die Verfassung keinerlei Vorschrift. Sie bestimmt lediglich, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung, und zwar alle Beschlüsse gemäß § 7,⁹⁴ vom Staatsrate zu beurkunden und kundzumachen sind. Die Form dieser Beurkundung und Kundmachung ist dem Ermessen des Staatsrates überlassen.

⁹² Vgl. § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

⁹³ § 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, in: Patent vom 1ten Junius 1811, JGS 1811/946 (im Folgenden: ABGB 1811): „Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.“

⁹⁴ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

Tatsächlich erfolgte die Publikation von Gesetzen anfänglich mit folgender Eingangsklausel: „Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat wie folgt.“ Diese Formulierung ist jedoch zweifellos nicht korrekt. Sie lehnt sich an die in der konstitutionellen Monarchie übliche Publikationsklausel, in der das Gesetz als Wille des Monarchen erscheint. War diese Art der Publikation schon für die konstitutionelle Monarchie bedenklich, da die bekannte Theorie, daß der Gesetzesbefehl vom Monarchen ausgehe und nur hinsichtlich des Gesetzesinhaltes eine Mitwirkung des Parlaments eingeräumt sei, keineswegs dem Sinn und Wortlaut der konstitutionellen Verfassung entsprach. Insbesondere durfte die Vorschrift des österreichischen St.G.G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt:⁹⁵ „Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers“, keineswegs zur Konsequenz führen, das Gesetz als eine Anordnung des Kaisers erscheinen zu lassen. Auch richterliche Urteile mußten ja nach dem St.G.G. über die richterliche Gewalt⁹⁶ „im Namen des Kaisers“ verkündet werden. Sie wurden aber durchaus nicht als Anordnungen des Kaisers kundgemacht. Vollends unzulässig ist es aber, wenn in der Republik Deutschösterreich die Gesetze, zu deren Erzeugung ausschließlich die Provisorische Nationalversammlung kompetent ist, als Anordnung des Staatsrates oder gar als *Verordnung* desselben (der Staatsrat verordnet wie folgt) erscheinen. Gerade für den Bereich des Gesetzgebungsprozesses ist der Staatsrat (trotz der zu weiten Fassung des Art. 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform)⁹⁷ nicht in die Stellung des Kaisers eingetreten. Es besteht daher gar keine Möglichkeit für die Auffassung, daß der Gesetzesbefehl | von einer anderen Stelle ausgehen könne, als von derjenigen, die auch den Gesetzesinhalt allein zu bestimmen hat, nämlich von der Nationalversammlung. Schon in Nr. 24 des fünften Stückes des St.G.Bl.⁹⁸ ist die hier beanstandete Einleitungsklausel fallen gelassen und durch die Worte ersetzt: „die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen.“ Diese Formel ist zwar korrekt, aber im Grunde genommen überflüssig. Denn es ist selbstverständlich, daß als Gesetz im St.G.Bl. nichts anderes als ein Beschluß der Nationalversammlung publiziert werden kann, zumal wenn jedem Gesetze, beziehungsweise jedem publizierten Beschlusse der Nationalversammlung die Beurkundungsklausel am Schlusse zugefügt wird: „Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung am ... gefaßt worden ist. Der Präsident: ... Der Staatskanzler: ... Der Staatsnotar: ...“ Es wäre also durchaus möglich und zweckmäßig, die Gesetze und sonstigen Beschlüsse der Nationalversammlung ohne jede Einleitungsklausel lediglich mit der oben erwähnten Beur-

⁹⁵ Art 10 StGG Regierungsgewalt 1867 (Anm. 44).

⁹⁶ Art 1 Abs 2 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

⁹⁷ Art 3 StaatsformG 1918 (Anm. 3) – in diesem Band S. 54–56.

⁹⁸ LänderG 1918 (Anm. 10).

kundungsformel zu publizieren. Überflüssig ist vollends, wenn, wie z. B. bei Nr. 25 des fünften Stückes des St.G.Bl.⁹⁹ die Einleitungsformel lautet: „Die Provisorische Nationalversammlung hat beschlossen: Für den Bereich der Justizhoheit des deutschösterreichischen Staates wird angeordnet.“ Denn daß der Beschluß der Nationalversammlung eine Anordnung, d. h. einen Befehl an die Staatsbürger bedeutet, das geht aus dem Inhalt des Beschlusses von selbst hervor.

Im Sinne des § 7 des Verfassungsbeschlusses vom 30. Oktober 1918,¹⁰⁰ demzufolge das gesamte Verordnungsrecht dem Staatsrat vorbehalten ist, wird das Staatsgesetzblatt folgerichtig außer zur Publikation von Beschlüssen der Nationalversammlung zur Kundmachung von Vollzugsanweisungen lediglich des Staatsrates bestimmt. Vollzugsanweisungen anderer Behörden dürften streng genommen in das Staatsgesetzblatt nicht aufgenommen werden. Tatsächlich erscheinen aber auch Vollzugsanweisungen der einzelnen Staatsämter im Staatsgesetzblatt. So z. B. Nr. 8, 9 und 10 des zweiten Stückes.¹⁰¹ Diese Vollzugsanweisungen enthalten sämtliche die Eingangsformel: „Über Ermächtigung des Staatsrates ... wird verordnet“ und tragen neben der Unterschrift des betreffenden Staatssekretärs die des Staatsnotars. Diese Praxis geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß der Staatsrat das ihm durch die Verfassung übertragene Verordnungsrecht | den Staatssekretären delegieren könne, auf den allgemeinen Rechtssatz gestützt, |⁴⁹ daß jedermann ein ihm zustehendes Recht auf einen anderen übertragen darf, allerdings auch nicht mehr. Dieser Satz ist jedoch nicht ohne positiv rechtliche Satzung anzuwenden. Und gerade in der vorliegenden Verfassung ging ja die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers dahin, das Verordnungsrecht dem Staatsrate vorzubehalten und die Staatssekretäre vom Verordnungsrechte auszuschließen. Nur die praktische Undurchführbarkeit dieses Grundsatzes hat zu der tatsächlichen Delegation der Verordnungsgewalt vom Staatsrate auf die Staatsämter geführt. In der Praxis wurde allerdings anfänglich jede von einem Staatsamte erlassene Verordnung vorher dem Staatsrate zur Genehmigung vorgelegt. Es ist offenbar der Ausdruck dieser Genehmigung, daß der Staatsnotar die Verordnungen der Staatsämter mitfertigt. Eine gesetzliche Grundlage für diese Mitfertigung besteht nicht.

⁹⁹ Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 14. November 1918, betreffend die Nachsicht von Strafen, StGBI 1918/25.

¹⁰⁰ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

¹⁰¹ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 2. November 1918 [betreffend die Erhöhung der Übernahmspreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtergattungen], StGBI 1918/8; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 13. November 1918, mit welcher die Höchstpreise für frisches Gemüse außer Kraft gesetzt werden, StGBI 1918/9; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Deutschösterreichischen Staatsamte für Verkehrswesen vom 13. November 1918, betreffend Transportbescheinigungen für Frischgemüse, StGBI 1918/10.

Neben Vollzugsanweisungen der einzelnen Staatsämter enthält das Staatsgesetzblatt Vollzugsanweisungen, die sich im Titel als solche des Staatsrates bezeichnen, jedoch in der Eingangsklausel als Vollzugsanweisungen eines Staatsamtes auftreten. So z. B. Nr. 14, 16, 17 des dritten Stückes, Nr. 18, 19, 20 des vierten Stückes u. a.¹⁰² Die Eingangsformel lautet in diesen Fällen „Auf Grund besonderer Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsrates wird vom Staatsamte für Justiz, soziale Fürsorge etc. verordnet wie folgt:“ Diese Vollzugsanweisungen tragen die Unterschrift des betreffenden Staatssekretärs und weisen sich somit auch dadurch als Vollzugsanweisungen des betreffenden Staatsamtes aus, sie sind aber auch vom Staatsnotar gefertigt, was in diesem Falle nicht etwa ohne gesetzliche Grundlage geschieht, sondern geradezu dem Gesetze widerspricht, sofern man nämlich den Kopf dieser Vollzugsanweisungen gelten läßt und sie als Willensakte des Staatsrates auffaßt. Denn für die Ausfertigung von Akten des Staatsrates gilt die Vorschrift des § 6 der Verfassung,¹⁰³ derzufolge sie von einem Präsidenten, vom Staatskanzler und Staatsnotar zu fertigen sind. Eine solche Publikationspraxis, bei der Vollzugsanweisungen einzelner Staatsämter unter dem Titel von Vollzugsanweisungen des Staatsrates erscheinen, ist allerdings gänzlich ungerechtfertigt.

Schließlich weist das St.G.Bl. Vollzugsanweisungen des Staatsrates auf, die sich in der Eingangsklausel nicht als Vollzugsanweisungen einzelner Staatsämter deklarieren, die aber nicht nur ordnungsgemäß von einem Präsidenten, dem Staatskanzler und dem Staatsnotar, sondern auch von demjenigen Staatssekretär gefertigt sind, in dessen Ressort die geregelte Materie fällt. So z. B. Nr. 12 und 13 aus dem dritten Stück, Nr. 27 aus dem fünften Stück.¹⁰⁴ Die Mitfertigung des ressortmäßigen Staatssekretärs entbehrt jedoch jeder gesetzlichen Grundlage.

Nimmt man die Möglichkeit einer Delegation des Ordnungsrechtes vom Staatsrate auf die Staatssekretäre an, dann haben die Vollzugsanweisungen der

¹⁰² Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. November 1918 über die Aktivierung des Kreisgerichtes Trautenau, StGBl 1918/14; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 9. November 1918 über die Zuweisung der Provinz Sudetenland zum Oberlandesgerichtssprengel Reichenberg, StGBl 1918/16; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 9. November 1918 über die Zuweisung des deutschen Siedlungsgebietes in den südlichen Teilen Böhmens und Mährens zum Oberlandesgerichtssprengel Wien, StGBl 1918/17; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 4. November 1918, betreffend die Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung, StGBl 1918/18; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 4. November 1918, betreffend die Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirkskommissionen, StGBl 1918/19; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 6. November 1918, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen, StGBl 1918/20.

¹⁰³ § 6 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

¹⁰⁴ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 5. November 1918 über die Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen zur Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe, StGBl 1918/12; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 7. November 1918 über die Aufhebung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R.G.Bl. Nr. 164, StGBl 1918/13; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungshelfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung, StGBl 1918/27.

einzelnen Staatsämter keine andere Unterschrift zu tragen als die ihres Staatssekretärs. Der Publikation solcher Verordnungen steht freilich der starre Wortlaut des Gesetzes über das St.G.Bl. entgegen. Vollzugsanweisungen des Staatsrates aber dürfen keine anderen Unterschriften tragen als die des Präsidenten, des Staatskanzlers und des Staatsnotars. Da die Notwendigkeit der Praxis eine Delegation des Ordnungsrechtes auf die Staatssekretäre tatsächlich erzwungen hat, wäre eine gesetzliche Abgrenzung zwischen der Ordnungsgewalt des Staatsrates und der der Staatsämter dringend notwendig. Es genügte auch, wenn der Staatsrat in einer Vollzugsanweisung diese Schranke selbst ziehen würde.

Was die Formel betrifft, mit der die Vollzugsanweisungen eingeleitet werden, so hat die Praxis den vom Gesetz und der Verfassung verpönten Begriff der Verordnung tatsächlich wieder eingeführt, indem jede Vollzugsanweisung mit den Worten beginnt: ... Es wird verordnet. Ja, unter Nr. 87 des 19. Stückes des St.G.Bl.¹⁰⁵ wird sogar eine „Verordnung“ des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft publiziert.

Der auffallendste Unterschied zwischen dem Wortlaut des Gesetzes über das St.G.Bl. und seinem Vorbild, dem österreichischen Gesetze über das Reichsgesetzblatt besteht darin, daß das St.G.Bl. nicht ausdrücklich für die Publikation von *Staatsverträgen* bestimmt wird.¹⁰⁶ Auch die Verfassung sagt ja nichts über den Abschluß von Staatsverträgen. Und das mag vielleicht auch der Grund dafür sein, daß das Gesetz über das St.G.Bl. über sie schweigt. Immerhin böte sich doch die Möglichkeit, auch Staatsverträge im St.G.Bl. zu publizieren, indem man diese Kategorie von staatlichen Willensakten unter § 1, Punkt b des Gesetzes über das St.G.Bl. subsumiert, d. h. Staatsverträge als zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Beschlüsse der Nationalversammlung auffaßt. Das setzt voraus, daß man den Abschluß von Staatsverträgen als durch Beschluß der Nationalversammlung zu vollziehen annimmt, wofür die Verfassung allerdings keinen Rechtssatz liefert.

Nach § 6 des Gesetzes beginnt die verbindende Kraft der im St.G.Bl. enthaltenen Kundmachungen, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, erst mit dem Anfang des 45. Tages nach dem Ablaufe des Tages, an welchem das Stück des St.G.Bl., das die Kundmachungen enthält, herausgegeben und versendet wird. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für die *nach* dem Gesetz über das St.G.Bl. gefaßten Beschlüsse und beschlossenen Gesetze der Provisorischen Nationalversammlung sowie die nach diesem Zeitpunkte erlassenen Vollzugsanweisungen. Eine Rückwirkung kann ohne ausdrückliche Normierung nicht angenommen werden. Für die *vorher* gefaßten Beschlüsse und beschlossenen Gesetze der Nationalversammlung sowie die ergangenen Vollzugsanweisungen kann nicht einmal angenommen werden, daß zu ihrer Verbindlichkeit

¹⁰⁵ Verordnung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 7. Dezember 1918, betreffend Ausnahmen von der Bedarfsscheinpflcht für Bekleidung, Wäsche und Schuhe (Frei-liste), StGBl 1918/87.

¹⁰⁶ Vgl. § 1 lit b RGBIG 1869 (Anm. 87).

eine Publikation notwendig ist, da auch dies nur kraft positiv rechtlicher Normierung Geltung hat. Damit fällt auch das gelegentlich geäußerte Bedenken, daß speziell der Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt erst 45 Tage nach seiner Publikation in Wirksamkeit treten könne, da er keine Klausel enthält, die seine sofortige Inkraftsetzung anordnet. Eine solche war unnötig, weil zur Zeit, da dieser Beschluß gefaßt wurde, keine Norm bestand, die der sofortigen Inkraftsetzung im Wege stand, ja nicht einmal eine solche, die die Verbindlichkeit dieses Beschlusses an die vorherige Publikation knüpft.

| Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld | 52
Deutschösterreichs. St.G.Bl. Nr. 88.¹⁰⁷

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Ausübung der Kontrolle über die gesamte Gebarung der Staatsschuld Deutschösterreichs (Finanz- und Verwaltungsschulden) wird eine Staatsschuldenkontrollkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei von der Provisorischen Nationalversammlung gewählten sachkundigen Personen, die jedoch weder der Nationalversammlung noch einem Staatsamte angehören dürfen.

§ 2.

Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsräte, Aufsichtsräte, Direktoren usw.) eines mit dem Staatsamte für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen in Verbindung stehenden Bankinstitutes können der Staatsschuldenkontrollkommission nicht angehören.

§ 3.

Die Staatsschuldenkontrollkommission bleibt in Wirksamkeit bis die Nationalversammlung sie ihres Amtes enthebt.

| § 4. | 53

(1) Über alle Staatsschulden sind Urkunden zu errichten, welche vom Staatsnotar und für die Staatsschuldenkontrollkommission von einem Mitgliede gegenzuzeichnen sind.

(2) Der Staatssekretär der Finanzen ist verpflichtet, der Kommission alle zur Ausübung der Kontrolle erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Die Mitglieder der Kontrollkommission können wegen einer in Ausübung ihres Mandates geschehenen Abstimmung und wegen der in den Sitzungen der Kontrollkommission gemachten Äußerungen nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R.G.Bl. Nr. 101,¹⁰⁸ vor dem Staatsgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden.

¹⁰⁷ StaatsschuldenG 1918 (Anm. 52).

¹⁰⁸ MinisterverantwortlichkeitsG 1867 (Anm. 35).

§ 6.

(1) Die Staatsschuldenkontrollkommission hat der Nationalversammlung jeden Monat Bericht zu erstatten und einen Jahresausweis vorzulegen. Die Staatsschuldenkontrollkommission hat die im § 4 des Gesetzes vorgesehene Gegenzeichnung zu verweigern, wenn die Zustimmung der Nationalversammlung zur Kreditoperation nicht erfolgt ist.

|54 (2) Hat die Kommission eine Unregelmäßigkeit bei der Gebarung der Staatsschuld festgestellt, so ist die | Nationalversammlung über Antrag der Kommission unverzüglich einzuberufen.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wird der Staatsrat betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt¹⁰⁹ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 5. Dezember 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:
Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

Zum Gesetz über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs.

|55 Die auf Grund des alten österreichischen Gesetzes vom 10. Juni 1868, R.G.Bl. Nr. 53, über die Gebarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld und des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R.G.Bl. Nr. 54, über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld fungierende Staatsschuldenkontrollkommission¹¹⁰ hat ihre Tätigkeit nach dem Zusammenbruche der alten Verfassung eingestellt. Die Bildung eines Ersatzorganes wäre eigent|lich überflüssig gewesen. Denn die *permanente* Staatsschuldenkontrollkommission des alten Regimes gründete ihre Existenz vor allem

¹⁰⁹ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

¹¹⁰ Vgl. § 7 Gesetz vom 10. Juni 1868, über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld, RGBl 1868/53 (im Folgenden: gem StaatsschuldenG 1868); § 6 Gesetz vom 10. Juni 1868, über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, RGBl 1868/54 (im Folgenden: cons StaatsschuldenG 1868).

auf den Gegensatz zwischen Parlament und Regierung, auf dem Mißtrauen, das die Volksvertretung gegen ein nicht parlamentarisch gebildetes Ministerium auf dem Gebiete der Staatsschuldengebarung haben mußte. Wird die Regierung, d. h. die oberste Exekutivgewalt nach der Verfassung einem parlamentarischen Ausschuß übertragen, wie es der Staatsrat der Deutschösterreichischen Republik ist,¹¹¹ dann fällt der wichtigste Grund für die Bildung eines besonderen Kontrollorganes, das die verfassungsmäßige Teilnahme des Parlaments an der Staatsschuldenbegründung zu sichern hat, im Grunde genommen weg. Zumal schon die alte Kommission sich als unfähig erwiesen hat, eine wirkliche Kontrolle auszuüben und ein Hort der Verfassungsmäßigkeit zu sein. Dann würde es genügen, die Kontrolle über die Gebarung der Staatsschuld jener Behörde zu übertragen, der die staatliche Rechnungskontrolle überhaupt obliegt; das war in Österreich der Oberste Rechnungshof und ist in Deutschösterreich das kraft Rezeption dieser Institution an Stelle des Obersten Rechnungshofes tretende Organ der Republik, das bis auf weiteres den gleichen Namen trägt.¹¹²

Von Seite der staatlichen Finanzverwaltung wurde jedoch geltend gemacht, daß bei der Begebung von Staatsschulden auf gewisse, gewohnheitsmäßige Formen Rücksicht genommen werden müsse. Die Kontrasignatur eines spezifischen Kontrollorgans auf den die Staatsschulden begründenden Urkunden habe sich beim deutschösterreichischen Publikum eingelebt und sei zur Gewinnung des Vertrauens erforderlich. Das scheint der entscheidende Gesichtspunkt für die Erlassung des vorliegenden Gesetzes gewesen zu sein. Der Bericht des Finanzausschusses über den von ihm beratenen Gesetzentwurf sagt wörtlich: „Daß eine in den weitesten Bevölkerungskreisen eingelebte Einrichtung nicht in den ersten Tagen der Republik über Bord geworfen werden konnte.“¹¹³

Zu § 1.

Die Kompetenz der neuen Staatsschuldenkontrollkommission ist eine wesentlich weitere als die der alten.¹¹⁴ Denn sie bezieht sich nicht nur auf die gesamte Gebarung der Finanz-, sondern auch auf die der sogenannten Verwaltungsschulden. Ob eine derart tief in die Verwaltungstätigkeit der einzelnen Ressortstellen eingreifende Kontrolle durch ein außerhalb des Verwaltungsapparates stehendes Organ zweckmäßig, und ob sie vor allem durchführbar ist, muß bezweifelt werden.

| Der wesentlichste Unterschied zwischen der alten und neuen Staatsschuldenkontrollkommission besteht in ihrer Zusammensetzung. Während die alte Kom-

¹¹¹ Vgl. § 3 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

¹¹² Vgl. § 16 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

¹¹³ Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, 42 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Bericht Finanzausschuß 1918), S. 1.

¹¹⁴ Vgl. § 17 gem StaatsschuldenG 1868 (Anm. 110); § 10 cons StaatsschuldenG 1868 (Anm. 110).

mission einen rein parlamentarischen Charakter hatte, indem ihre Mitglieder aus dem Parlamente selbst – und zwar vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aus dem Abgeordnetenhaus und zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Herrenhaus – gewählt wurden,¹¹⁵ schreibt das vorliegende Gesetz vor, daß die drei Mitglieder der Kontrollkommission der Nationalversammlung nicht angehören dürfen. Damit ist die neue Kontrollkommission etwas ganz anderes geworden als die alte war. Denn das Parlament übt jetzt die Staatsschuldenkontrolle nicht mehr selbst aus, sondern diese Funktion wird durch die Verfassung einem vom Parlamente verschiedenen Organe übertragen. Die Auffassung des Berichterstatters, der gegen diese Art der Zusammensetzung nur Bedenken vom demokratischen Standpunkt aus zuließ, daß die neu geschaffene Kontrollkommission ein Hilfsapparat sei, den sich das Parlament geschaffen habe, um seine eigene Kontrolltätigkeit zu erleichtern,¹¹⁶ ist staatsrechtlich kaum zu halten. Denn mit der Kontrasignatur der Schuldurkunden durch ein Mitglied der Kommission (§ 4) ist die rechtswirksame Kontrolle konsumiert. Der Bericht, den die Kommission an die Nationalversammlung zu erstatten hat (§ 6), und ein eventueller Beschluß der Nationalversammlung auf Grund dieses Berichtes, oder eine Anklage der Mitglieder der Kommission kann an der Gültigkeit der durch die Kontrasignatur begründeten, beziehungsweise mitbegründeten Staatsschuld nichts ändern. Dadurch unterscheidet sich auch die neue Kontrollkommission von dem Obersten Rechnungshof, der tatsächlich nur ein Hilfsorgan des Parlamentes ist. Denn die Mitwirkung dieses Organs ist bei der Begründung von Staatsschulden nicht vorgesehen. Die Staatsschuldenkontrollkommission muß – in ihrer gegenwärtigen Kompetenz – als eine dem Parlamente koordinierte Instanz angesehen werden, da ohne ihre Zustimmung keine Staatsschuld begründet werden kann. Zweifellos entsprach dies nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers.

Daß die Mitglieder der Kommission nicht Staatsbeamte sein dürfen, ist durchaus begrifflich, denn die in ihrem Staatsdienstverhältnis begründete Unterordnung oder Rangs Differenz im Verhältnis zu dem Leiter des Staatsamtes für Finanzen stünde mit ihrer Kontrollfunktion in Widerspruch. Indessen sagt das Gesetz nur, daß die Mitglieder der Kommission keinem *Staatsamte* angehören dürfen. Unter Staatsamt ist jedoch in der Sprache der Verfassung nur eine Zentralstelle, sind aber nicht alle staatlichen Behörden und Ämter zu verstehen. Vielleicht war gemeint, daß die Mitglieder der Kommission kein anderes Staatsamt *bekleiden*

|57

Die geringe Zahl von nur drei Mitgliedern wurde mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter angenommen, den man absichtlich dem Gesetze geben wollte. Dies ist auch der Grund dafür, daß es an jeder Vorschrift darüber fehlt, ob und wie der Vorsitz in der Kommission zu führen, wie die Kommission ihre

¹¹⁵ Vgl. § 7 gem StaatsschuldenG 1868 (Anm. 110).

¹¹⁶ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 5), S. 167 (Abg. Kraft).

Beschlüsse zu fassen habe, wann sie beschlußfähig sei usw. Es handelt sich hier allerdings um Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Kommission, deren Mangel nicht mit dem provisorischen Charakter gerechtfertigt werden kann. Nach den Bestimmungen des Gesetzes kann sogar ernstlich bezweifelt werden, ob eine Kommission im eigentlichen Sinne des Wortes und nicht drei einzelne Kontrolloren¹¹⁷ aufgestellt wurden. (Vergleiche dazu die Bemerkungen zu § 4.)¹¹⁸

Zu § 2.

Die Inkompatibilität der Mitgliedschaft in der Kommission mit der Mitgliedschaft im Vorstande eines mit dem Staatsamte für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen in Verbindung stehenden Bankinstitutes begründete der Bericht-erstatte folgendermaßen: „Dieser Paragraph spricht aus, daß jene Personen, welche zu dem Staate in innigen Wechselbeziehungen finanzieller Art stehen, nicht geeignet sein können, gleichzeitig die Funktion eines Staatsschuldenkontrollkommissärs zu übernehmen. Es ist das ganz begreiflich, weil schließlich der Staatsschuldenkontrollkommission manchmal Operationen früher angezeigt werden könnten, die dann von solchen Geldinstituten zu eigenem Zwecke ausgenützt werden könnten.“¹¹⁹ Um diesen Zweck zu erreichen, wäre es jedoch richtiger gewesen, die Mitglieder des Vorstandes aller Bankinstitute und nicht bloß solcher auszuschließen, die mit dem Staatsamt für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen in Verbindung stehen. Denn auch solche, die noch nicht in einer derartigen Verbindung stehen, können sich später in Verbindung setzen.

Zu § 3.

Nach dem strengen Wortlaut des § 3 kann die Staatsschuldenkontrollkommission jederzeit von der Nationalversammlung abberufen werden. Ob nur als Ganze oder jedes einzelne Mitglied, ist zweifelhaft. Diese Bestimmung steht allerdings mit der Unabhängigkeit in Widerspruch, die einem Kontrollorgan eingeräumt | werden muß, zumal wenn es als eine vom Parlament verschiedene Instanz, weil nicht von Parlamentsmitgliedern zusammengesetzt, ins Leben gerufen wird. In der Diskussion über das Gesetz wurde auch von dem Abgeordneten *Seitz* mit Recht darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit, die Kommission jederzeit abzurufen, eine wirkliche Kontrolle des Staatssekretärs für Finanzen – falls dieser inkorrekt vorgehen wollte, aber die Majorität im Parlament hinter sich hat – illusorisch macht.¹²⁰ Indes ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Bestimmung des § 3 ursprünglich einen ganz anderen Sinn haben sollte und nur durch ein Redaktionsversehen die sehr fragwürdige Bedeutung erlangt hat. Unter der im § 3 genannten Nationalver-

¹¹⁷ Kontrollor ist österreichisch für: Kontrolleur.

¹¹⁸ Vgl. unten S. 80f.

¹¹⁹ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 166 (Abg. Kraft).

¹²⁰ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 5), S. 169 (Abg. Seitz).

sammlung sollte – nach der ursprünglichen Konzeption – vermutlich nicht die Provisorische, sondern die *Konstituierende* Nationalversammlung verstanden werden. § 3 hätte dann den sehr vernünftigen Sinn erhalten, daß die Staatsschuldenkontrollkommission, weil provisorisch, nur für die Zeit der Provisorischen Nationalversammlung, jedoch bis zu dem Augenblicke zu fungieren hat, da die Konstituante bei der definitiven Regelung der Verfassung an Stelle dieses provisorischen Gebildes ein anderes setzt. Dafür spricht auch die Begründung, die der Bericht des Finanzausschusses dem § 3 gibt: „Durch diese Bestimmung und dadurch, daß eine Mandatdauer der Mitglieder nicht bestimmt wird, tritt sinnfällig der vorläufig nur provisorische Charakter des Gesetzes in Erscheinung. Wenn der neugewählte gesetzgebende Körper der Republik den hier gewählten Hilfsapparat zur Kontrolle der Staatsschuld beibehalten will, so wird er jedenfalls einen das ganze Tätigkeitsgebiet beschreibenden und begrenzenden Arbeitsumfang der Staatsschuldenkontrollkommission beschließen müssen.“¹²¹ Es scheint, daß die Bestimmung des § 3 noch aus einem Urentwurf stammt, in dem die Mitglieder der Kommission aus der Provisorischen Nationalversammlung gewählt werden sollten, so daß § 3 der Kommission nach Analogie des § 8 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R.G.Bl. Nr. 53,¹²² geradezu einen permanenten Charakter geben wollte, indem die Kommission insbesondere auch in der Zwischenzeit hätte fungieren sollen, in der die Mandate der Mitglieder der Provisorischen Nationalversammlung abgelaufen sind, die konstituierende Nationalversammlung aber noch keine neue Kommission gewählt, beziehungsweise ein anderes Organ mit der Staatsschuldenkontrolle betraut hat. Durch das Weglassen des Wörtchens „konstituierende“ vor „Nationalversammlung“ ist der Sinn des § 3 in sein Gegenteil verkehrt.

|59

|Zu § 4.

Eine Staatsschuldurkunde bedarf nach § 4 nur der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der Kontrollkommission. Nachdem die Kommission gesetzlich keinen Präsidenten hat und ihr kommissioneller Charakter daher in Zweifel steht, ist es keineswegs sicher, daß ein Mitglied nur auf Grund eines Beschlusses der Kommission kontrasignieren darf, zumal das Gesetz auch die Frage offen läßt, ob für einen Beschluß der Kommission Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit notwendig ist. Daß die Schuldurkunden „für die Staatsschuldenkontrollkommission“ von einem Mitgliede gegenzuzeichnen sind, beseitigt den Zweifel keineswegs. Daß das Gesetz überhaupt an eine Beschlußfassung gedacht hat, geht nur indirekt aus § 5 hervor, wo von Abstimmung die Rede ist.

Zu der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der Kontrollkommission muß die des Staatsnotars hinzutreten. Dieser ist somit zu einem der Staatsschuldenkontrollkommission gleichgeordneten und von ihr unabhängigen Staatsschuldenkontroll-

¹²¹ Bericht Finanzausschuß 1918 (Anm. 113), S. 2.

¹²² § 8 gem StaatsschuldenG 1868 (Anm. 110).

organ gemacht worden. Damit ist die ursprüngliche Kompetenz des Staatsnotars, der von der Verfassung lediglich als ein beurkundendes Organ des Staatsrates eingesetzt ist, wesentlich modifiziert und ein Übermaß von Kontrollorganen auf dem Gebiete der Staatsschuldengbarung geschaffen. Wollte man dem Staatsnotar die Schuldenkontrolle übertragen, dann war die Bildung einer besonderen Kommission erst recht überflüssig.

Zu § 5.

Nach dem Bericht des Finanzausschusses sollte durch § 5 den Mitgliedern der Staatsschuldenkontrollkommission „ein Grad des *Immunitätsschutzes*“ dadurch gewährt werden, „daß sie wegen der in Ausübung ihres Mandates geschehenen Abstimmung, Äußerung etc. nur vor dem Staatsgerichtshofe *zur Verantwortung gezogen werden können*“.¹²³ In seiner Rede in der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung am 27. November 1918 bemerkte der Berichterstatter: „Dadurch wird eine Art Immunität hergestellt, die deshalb notwendig ist, weil wir heute nicht wissen, welcher Art von Regierungs- und Staatsform wir entgegengehen und weil wir auch nicht wissen, welche Majorität vorhanden sein und wie sie ihre Gewalt gebrauchen wird. Es ist daher notwendig, vorzusorgen, daß Reden, Bemerkungen und Berichte der Staatsschuldenkontrollkommission, die gegen die Regierung gerichtet sind, von ihr nicht dazu mißbraucht werden, daß der Betreffende vor | irgend einem Gerichtshofe für eine Sache abgeurteilt werde, die er in Ausübung seines Mandates in guter Absicht vollbracht hat.“¹²⁴ Wenn unter Immunität das Privilegium der Unverantwortlichkeit oder doch der geminderten Verantwortlichkeit zu verstehen ist, dann bedeutet es wohl das Gegenteil von Immunität, wenn die Mitglieder der Staatsschuldenkontrollkommission unter erhöhte Verantwortlichkeit, nämlich unter Ministerverantwortlichkeit gestellt werden. Die Mitglieder der alten Staatsschuldenkontrollkommission waren allerdings gemäß § 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R.G.Bl. Nr. 53,¹²⁵ immun, weil sie „wegen der in Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmung und gemachten Äußerungen *niemals* zur Verantwortung gezogen werden“ durften. Diese Bestimmung war wegen des permanenten Charakters der Kommission notwendig, da ihre Mitglieder Parlamentarier waren und ihre Immunität auch auf jene Perioden ausgedehnt werden mußte, für die die Immunität der Parlamentsmitglieder aussetzte oder mit dem Mandat erlosch. Die Mitglieder der neuen Kontrollkommission sind aber nicht Parlamentarier. Die Ausdehnung der Immunität auf sie hätte den Charakter einer besonderen Ausnahme gehabt. Ihre Stellung unter Ministerverantwortlichkeit ist jedenfalls das Gegenteil von dem, was nach den Angaben des Berichterstatters beabsichtigt war.

¹²³ Bericht Finanzausschuß 1918 (Anm. 113), S. 2 – Hervorhebungen von Kelsen.

¹²⁴ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 166f. (Berichterstatter Kraft).

¹²⁵ § 13 gem StaatsschuldenG 1868 (Anm. 110).

Die Anwendung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes auf die Mitglieder der Staatsschuldenkontrollkommission ist, da sie eben keine Minister beziehungsweise Staatssekretäre sind, sehr fragwürdig. Von den Strafen, auf die gemäß § 23 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes¹²⁶ erkannt werden darf, kommt, da der Angeklagte weder Minister ist, noch im Staatsdienste steht, weder die Entfernung aus dem Rate der Krone, per analogiam also die Entfernung aus dem Kabinett, noch auch die Entlassung aus dem Staatsdienst, sondern lediglich der zeitliche Verlust der politischen Rechte in Betracht. Vielleicht kann an Stelle der Entfernung aus dem Rate der Krone der Verlust der Mitgliedschaft in der Staatsschuldenkontrollkommission treten.

Eine Unstimmigkeit besteht darin, daß nur die Mitglieder der Staatsschuldenkontrollkommission, nicht aber das zweite Organ für die Staatsschuldenkontrolle, der Staatsnotar, unter Ministerverantwortung steht. Faßt man die Staatsschuldenkontrollkommission tatsächlich als kollegiale Behörde auf, dann ist die Anwendung der Ministerverantwortlichkeit auch aus diesem Grunde problematisch.

|61

|Zu § 6.

Daß das im § 4 erwähnte Mitglied nur als Organ der Kommission, d. h. also nur auf Grund eines Beschlusses der Kommission kontrasignieren darf, geht indirekt auch daraus hervor, daß § 6 der *Kommission* als solchen die Gegenzeichnung unter einer bestimmten Bedingung verbietet. Bei der Formulierung dieser Bedingung ist das Gesetz von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Provisorische Nationalversammlung kompetent sei, zu den Kreditoperationen des Staates ihre Zustimmung zu erteilen. Eine solche Kompetenz ist jedoch in der Verfassung nirgends begründet. Nach § 2 des Verfassungsbeschlusses,¹²⁷ durch den die Kompetenz der Provisorischen Nationalversammlung bestimmt wird, ist dieser ausschließlich die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt übertragen. Die Aufnahme eines Darlehens ist jedoch kein Akt der materiellen Gesetzgebung, sondern ist ein Rechtsgeschäft der Verwaltung. Die fragliche Kompetenz der Provisorischen Nationalversammlung kann somit nur indirekt, nämlich durch § 6 des Gesetzes über die Kontrolle der Staatsschuld begründet werden.

¹²⁶ § 23 MinisterverantwortlichkeitsG 1867 (Anm. 35).

¹²⁷ § 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

| Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich. | 62
St.G.Bl. Nr. 40.¹²⁸

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Republik Deutschösterreich übt die Gebietshoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aus.

(2) Die Republik umfaßt:

Die Länder Österreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren und des deutschen Gebietes um Neubistritz, Österreich ob der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen, Salzburg, Steiermark und Kärnten mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die Grafschaft Tirol mit Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland, sowie die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz.

| § 2. | 63

Kraft dieser Gebietshoheit unterstehen alle Personen, die im Staatsgebiete weilen, und alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die sich im Staatsgebiete vorfinden, den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich. Welche Gebäude und Liegenschaften als exterritorial zu behandeln sind, verordnet der Staatsrat nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

§ 3.

Die Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, die das Staatsgebiet bilden, werden durch den Staatsrat bestimmt und kundgemacht.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt¹²⁹

¹²⁸ Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBL 1918/40 (im Folgenden: StaatsgebietesG 1918) – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

¹²⁹ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 22. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

|64 | Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen
und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.
St.G.Bl. Nr. 41.¹³⁰

Die Provisorische Nationalversammlung beschließt im Namen des deutsch-österreichischen Volkes zur Sicherung seiner Wohnstätten wie seiner Stellung unter den anderen Staaten und Völkern die nachfolgende

Erklärung:

1. Das Gebiet, über das die Republik Deutschösterreich die volle Gebietshoheit ausübt, ist durch das Gesetz vom 22. November 1918, St.G.Bl. Nr. 40,¹³¹ bestimmt.

2. Die in den Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossenen, allein oder überwiegend von Deutschen bewohnten oder verwalteten Sprachinseln, Städte, Gemeinden und Ortschaften der im Reichsrate vertretenen gewesenen Königreiche und Länder bleiben bis zur verfassungs- und völkerrechtlichen Sicherstellung ihrer politischen und nationalen Rechte unter der Hoheit der Republik Deutschösterreich als ihr *Rechtsbereich*.

Sie behalten ihre bisherige Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung und bleiben den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich unterstellt.

|65 |3. Der Staatsrat gibt bekannt, welche Gerichtsbezirke, Städte, Gemeinden und Ortschaften zu diesem Rechtsbereich gehören.

4. Das Industriegebiet im äußersten Norden Ostmährens und Ostschlesien, einschließlich der Sprachinsel Bielitz-Biala, bilden mit ihrem Bergbau und ihrer Industrie ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, auf das die Staaten Deutschösterreich, der tschecho-slowakische Staat und der polnische Staat gleichermaßen Anspruch haben, zumal es auch durch seine Eisenbahnen und Wasserstraßen für jeden von ihnen die größte Bedeutung hat. Schon hiedurch ist der zwischenstaatliche Charakter dieses Gebietes festgestellt. Deshalb ist dieses einheitliche Wirt-

¹³⁰ Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI 1918/41.

¹³¹ § 1 StaatsgebietsG 1918 (Anm. 128).

schaftsgebiet als *zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet der drei Staaten* mit einer von ihnen zu vereinbarenden zwischenstaatlichen Verwaltung völkerrechtlich zu gestalten; diese Forderung vertritt der Staat Deutschösterreich schon jetzt und für den Friedensschluß.

Inzwischen behält dieses Gebiet seine bisherige Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung und bleibt den bisherigen Gesetzen und Behörden unterstellt.

5. Die geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der Komitate Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg gehören geographisch, wirtschaftlich und national zu Deutschösterreich, stehen seit Jahrhunderten in innigster wirtschaftlicher und geistiger Gemeinschaft mit Deutschösterreich und sind insbesondere der Stadt Wien zur Lebensmittelversorgung unentbehrlich. Darum muß bei den Friedensverhandlungen darauf bestanden werden, daß | diesen deutschen Siedlungen |⁶⁶ das gleiche Selbstbestimmungsrecht zuerkannt werde, das nach wiederholten Erklärungen der ungarischen Regierung allen anderen Völkern Ungarns eingeräumt ist.

6. Die in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen deutschen Sprachinseln sowie in Siedlungsgebiete eingestreute Städte und Gemeinden samt ihren deutschen Bewohnern, aber auch alle deutschen Minderheiten in den auf den Gebieten Österreich-Ungarns neugegründeten Nationalstaaten überhaupt gehören kraft der unzerstörbaren Volksgemeinschaft und kraft ihrer bisherigen mehrhundertjährigen Reichsgemeinschaft *zum nationalen Interessenbereich* des Staates Deutschösterreich. Er wird sich bemühen, ihren Bestand, ihre Zukunft und ihre nationalen Beziehungen zu Deutschösterreich völkerrechtlich zu sichern.

7. Kraft der seit undenklicher Zeit bestehenden Verkehrs- und Handelsbeziehungen, die das Land über den Karst und die Alpenpässe mit der Adria und die Donau abwärts mit dem Balkan und dem nahen Orient verknüpfen, die aber zurzeit bedroht sind, erklärt der Staat Deutschösterreich die volle Freiheit der Handels- und Verkehrswege, die diesen Beziehungen dienen, für eine seiner Lebensnotwendigkeiten und erwartet, daß der Friedensschluß diesen *wirtschaftlichen und kulturellen Interessenbereich* Deutschösterreichs anerkennt.

Der Staatsrat und alle ihm untergeordneten Behörden und Ämter sind angewiesen, nach diesen Grundsätzen das innerstaatliche Leben zu ordnen und die notwendigen völkerrechtlichen Abmachungen zu treffen.

| Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom |⁶⁷ 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt¹³² wird

¹³² § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 22. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

|⁶⁸ | Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für
Deutschösterreich vom 12. November 1918, betreffend die feierliche
Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes.
St.G.Bl. Nr. 23.¹³³

Die Provisorische Nationalversammlung nimmt die feierlichen Beitrittserklärungen der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes zur Kenntnis und stellt diese Gebiete des Staates unter den Schutz der ganzen Nation.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt¹³⁴ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 12. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

|⁶⁹ | Zum Gesetz und zur Staatserklärung über Umfang, Grenzen und
Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, sowie zum
Beschluß betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder,
Kreise und Gaue des Staatsgebietes.

Da das Gebiet ein Wesensmerkmal des Staates ist, muß die Gesetzgebung des deutschösterreichischen Staates von der Voraussetzung ausgehen, daß ihr Staats-

¹³³ Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes, StGBI 1918/23.

¹³⁴ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

gebiet bereits existiert. Bei einem *Gesetz über das Staatsgebiet* kann es sich also nur um eine deklarative, nicht aber konstitutive Bestimmung, nur um die nähere Abgrenzung dieses Gebietes handeln. Schon in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der deutschen Abgeordneten am 21. Oktober 1918 wurde ein Beschlußantrag eingebracht und angenommen, in dem es heißt: „Der deutsch-österreichische Staat beansprucht die Gebietsgewalt über das deutsche¹³⁵ Siedlungsgebiet insbesondere auch in den Sudetenländern. Jeder Annexion von Gebieten, die von deutschen Bauern, Arbeitern und Bürgern bewohnt werden, durch andere Nationen wird sich der deutschösterreichische Staat widersetzen. Den Zugang des deutschen Volkes zum Adriatischen Meer wird er durch Vereinbarungen mit den anderen Nationen sicherzustellen suchen.“¹³⁶

Die im § 1 des Gesetzes über das Staatsgebiet enthaltene Aufzählung von Gebietsteilen des ehemaligen Österreich liefert noch keine feste Abgrenzung. Diese wird im § 3 einer Vollzugsanweisung des Staatsrates delegiert. Der § 2 des Gesetzes ist eine – im Grunde nicht notwendige und auch juristisch nicht ganz korrekte – Umschreibung des Begriffes der Gebietshoheit. Gebietshoheit ist rechtlich nichts anderes als die Geltung der Staatsordnung in ihrer territorialen Begrenzung. Sofern eine Normgeltung nur für Menschen in Betracht kommt, da nur Menschen durch Rechtsnormen verpflichtet und berechtigt werden, Sachen aber – bewegliche oder unbewegliche – nur in Betracht kommen, sofern sie sich menschliches Verhalten auf sie bezieht, ist es, streng genommen, nicht gerechtfertigt, wenn § 2 neben den Personen, die im Staatsgebiete weilen, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die sich im Staatsgebiete vorfinden, als den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich unterstellt, anführt. Auch kann man bezweifeln, ob die Exterritorialität, die gewisse Gebäude und Liegenschaften nach den Normen des Völkerrechtes genießen, erst durch eine Verordnung des Staatsrates begründet werden muß, oder ob nicht diese Rechtswirkung unmittelbar durch das von der Verfassung stillschweigend oder ausdrücklich anerkannte Völkerrecht begründet wird.

| In der nach dem Gesetz über das Staatsgebiet erlassenen sogenannten *Staats-* |70
erklärung über das Staatsgebiet – diese „Staatserklärung“ soll offenbar nur der solenne, in Gesetzesform gebrachte Ausdruck einer politischen Absicht oder Meinung der Nationalversammlung sein – wird neben dem *Staatsgebiet* noch ein territorialer *Rechtsbereich* der Republik Deutschösterreich unterschieden. In diesen Rechtsbereich sind gewisse in den Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossene, allein oder überwiegend von Deutschen bewohnte oder verwaltete Sprachinseln, Städte, Gemeinden und Ortschaften des ehemaligen Österreich einbezogen. Nach dem Wortlaut der Staatserklärung unterscheidet sich juristisch das Verhältnis dieses Rechtsbereiches in keiner Weise von dem Verhältnis des Staats-

¹³⁵ «das deutsche»] StProt ProvNV (Anm. 5), S. 5: «das ganze deutsche».

¹³⁶ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 5.

gebietes zur Staatshoheit Deutschösterreichs. Dessen Staats- und Rechtsordnung wird auch für diese Gebiete als gültig aufgestellt. Allerdings handelt es sich dabei um Territorien, bezüglich deren die *faktische* Durchsetzung der deutschösterreichischen Staatsgewalt zweifelhaft ist. Allein dieser Umstand kommt für die *rechtliche* Beurteilung nicht in Betracht. Auch terminologisch ist die Unterscheidung nicht sehr glücklich, da das Staatsgebiet juristisch ja gar nichts anderes ist, als ein Rechtsbereich, d. h. der örtliche Bereich für die Geltung der Rechtsordnung. Ein Unterschied besteht nur insofern zum Staatsgebiet im engeren Sinn, als die Staatserklärung die Gebietshoheit über den sogenannten Rechtsbereich nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich bis zur verfassungs- und völkerrechtlichen Sicherstellung der politischen und nationalen Rechte der hier wohnenden Deutschen aufrecht halten will. Eine nähere Bezeichnung der in Frage kommenden Gebiete gibt die Staatserklärung nicht, sondern delegiert auch nach dieser Richtung den Staatsrat. Ob freilich durch eine solche unbestimmte Willenserklärung vom völkerrechtlichen Standpunkt irgend ein Rechtsverhältnis begründet werden kann, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls bedarf die Staatserklärung in diesem Punkte noch einer wesentlichen Ergänzung durch die delegierte Verordnung des Staatsrates.

Zu dem *Staatsgebiet* und zu dem territorialen *Rechtsbereich* tritt als dritte Kategorie hinzu das sogenannte *zwischenstaatliche Verwaltungsgebiet*. So charakterisiert die Staatserklärung ein Territorium im Norden Ostmährens und Ostschlesien einschließlich der Sprachinsel Bielitz-Biala. Auch bezüglich dieses Gebietes wird die Geltung der staatlichen Rechtsordnung aufrechterhalten und daher ist auch dieses Gebiet juristisch als Staatsgebiet zu bezeichnen. Die Staatserklärung anerkennt lediglich, daß hinsichtlich dieses Gebietes auch Rechtsansprüche des polnischen | und des tschecho-slowakischen Staates bestehen und spricht den Wunsch aus, daß hinsichtlich dieses Gebietes im Wege völkerrechtlicher Vereinbarung in Zukunft eine „zwischenstaatliche Verwaltung“ aufgerichtet werde. Darunter soll offenbar eine Art *Kondominium* der drei Staaten verstanden werden. Bis zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung wird jedoch in der Staatserklärung ausschließlich die deutschösterreichische Staatsgewalt für dieses Gebiet aufrechterhalten, d. h. kommt vom Standpunkt der deutschösterreichischen Staats- und Rechtsordnung nur *deren* Geltung in Betracht. Faktisch allerdings kann sich die Staatsgewalt Deutschösterreichs hinsichtlich des sogenannten zwischenstaatlichen Gebietes derzeit ebensowenig durchsetzen, wie hinsichtlich des sogenannten Rechtsbereiches.

Eine wesentlich andere juristische – wenn auch freilich keine wesentlich andere faktische – Qualifikation haben die nach der Staatserklärung zum *nationalen Interessenbereich* des Staates Deutschösterreich gehörenden Gebiete. Es handelt sich dabei um die in Punkt 6 der Staatserklärung angeführten, von Deutschen bewohnten Gebiete. Die Aufstellung dieses nationalen Interessenbereiches bedeutet nichts anderes als die feierliche Versicherung der Provisorischen Nationalversammlung,

für die nationale Existenz dieser Deutschen völkerrechtlich durch eine entsprechende internationale Sicherung der Minderheitsrechte sorgen zu wollen. Die in Punkt 5 der Staatserklärung angeführten deutschen Siedlungsgebiete in Ungarn sind nicht in den nationalen Interessenbereich des Staates Deutschösterreich einbezogen, obgleich hinsichtlich dieser Gebiete formell eine ganz ähnliche nationalpolitische Forderung aufgestellt wird, wie hinsichtlich der in Punkt 6 erwähnten Gebiete, nämlich das Postulat des Selbstbestimmungsrechtes. Allerdings soll durch die Einräumung des Selbstbestimmungsrechtes den hier wohnenden Deutschen die Möglichkeit gegeben werden, diese Gebiete mit dem deutschösterreichischen Staat zu vereinigen. An eine solche Vereinigungsmöglichkeit ist bei den in Punkt 6 angeführten Gebieten des eigentlichen nationalen Interessenbereiches nicht gedacht.

Schließlich stellt die Staatserklärung auch einen *wirtschaftlichen und kulturellen Interessenbereich* Deutschösterreichs auf. In diesen fallen nach Punkt 7 der Staatserklärung die Handels- und Verkehrswege, die Deutschösterreich über den Karst und die Alpenpässe mit der Adria und die Donau abwärts mit dem Balkan und dem nahen Orient verbinden. Hier wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Friedensschluß die Freiheit dieser Handels- und Verkehrswege als eine Lebensnotwendigkeit Deutschösterreichs | anerkennen werde. Irgend eine rechtliche Relevanz hat die Aufstellung dieses wirtschaftlichen und kulturellen Interessenbereiches ebensowenig wie die des nationalen Interessenbereiches. Es handelt sich in beiden Fällen nur um ein politisches Programm, das man aus naheliegenden Gründen in eine besonders feierliche Form einzukleiden für nötig fand. 172

Mit dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung, die feierliche *Beitrittserklärung* der Länder, Kreise und Gaue zur Kenntnis zu nehmen und diese Gebiete des Staates unter den Schutz der ganzen Nation zu stellen, ist keine irgendwie rechtlich relevante Qualifikation dieser Territorien erfolgt. Der Beschluß sagt nicht, *welche* Länder, Kreise und Gaue ihren Beitritt erklärt haben. Vermutlich haben dies nicht *alle* zum Staatsgebiet gehörigen Länder, Kreise und Gaue getan.¹³⁷ Unklar ist auch, wem beizutreten die Länder, Kreise und Gaue erklärten. Dem Staate? Dessen Bestandteil waren sie schon vor der Erklärung und unabhängig von dieser. Der „Schutz der ganzen Nation“ ist nur eine politische, keine rechtliche Kategorie.

Von symptomatischer Bedeutung ist die dem Beschluß offenbar irgendwie zugrunde liegende Vorstellung einer *vertragsmäßigen* Konstituierung des Staates. Insbesondere die Eigenexistenz der Länder und die Tendenz einer bundesstaatlichen Struktur macht sich hier geltend.

¹³⁷ Vgl. dazu *Kelsen*, Verfassungsgesetze III (Anm. 77), S. 179–232 = HKW 5, S. 256–437 (405–437).

|73 | Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische
Staatsbürgerrecht. St.G.Bl. Nr. 91.¹³⁸

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Deutschösterreichische Staatsbürger sind alle Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt sind.

(2) Sie hören auf, es zu sein, wenn sie sich bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Staate bekennen, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

§ 2.

(1) Durch die Erklärung, der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erwerben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft:

I. Personen, die mindestens seit 1. August 1914 im Gebiete der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

|74 | II. Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt | haben oder bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt sind.

(2) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3.

Das im § 1 vorgesehene Bekenntnis und die im § 2 vorgesehene Erklärung sind schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben. Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Über die abgegebene Erklärung ist der Partei eine Bescheinigung auszustellen.

¹³⁸ Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBI 1918/91.

§ 4.

Die im § 2 genannten Personen sind vom Zeitpunkte ihrer Erklärung an deutschösterreichische Staatsbürger. Stellt sich jedoch bei einer Person nach abgegebener Erklärung heraus, daß die Bedingungen des § 2 nicht zutreffen, so hat die politische Landesbehörde ihr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft abzu-erkennen.

| § 5.

|75

Die zur Geltendmachung des Anspruches auf Erlangung der Staatsbürgerschaft dienenden Eingaben, Erklärungen und deren Beilagen sind, und zwar die Beilagen bedingt, stempel- und gebührenfrei.¹³⁹

§ 6.

Die bestehenden Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt¹⁴⁰ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 5. Dezember 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

¹³⁹ Der österreichische umgangssprachliche Ausdruck „stempelfrei“ bezeichnet die Befreiung von der Bezahlung von sog. „Stempelmarken“, die 1854–2001 die Bezahlung von gewissen Gebühren und Abgaben auf Eingaben und öffentlichen Dokumenten bezeugten.

¹⁴⁰ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

| Zum Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.

Zwei Motive waren für die Erlassung dieses Gesetzes entscheidend. Erstlich das Bedürfnis, den Kreis derjenigen Personen abzugrenzen, die als Bürger dem neuen Staate angehören oder die Staatsbürgerschaft auf einem durch die besonderen Verhältnisse geforderten abgekürzten Wege erwerben können. Dann aber die Notwendigkeit, eine sichere Grundlage für die schon zu Beginn des Jahres 1919 bevorstehende Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung zu schaffen, da als Wahlberechtigte in die Wählerlisten nur deutschösterreichische Staatsbürger aufgenommen werden. Mit dem Gesetze sollte keineswegs eine definitive Regelung aller den Erwerb und Verlust der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft betreffenden Fragen, sondern lediglich ein Provisorium geschaffen werden. Insbesondere sollte nicht den internationalen Vereinbarungen vorgegriffen werden, die auf diesem Gebiete zwischen den verschiedenen aus dem alten Österreich hervorgegangenen Nationalstaaten zur Vermeidung einer doppelten Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaftslosigkeit zahlreicher Bürger des alten Österreich notwendig ist^{141,142}

Zu §§ 1 und 2.

Durch das Gesetz wird einerseits festgelegt, wer deutschösterreichischer Staatsbürger ist, d. h. ipso jure, ohne jede besondere Willensäußerung seinerseits als deutschösterreichischer Staatsbürger zu gelten hat. Da zum Wesen des Staates das Staatsvolk gehört, mußte der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgehen, daß es, vom Augenblicke der Konstituierung des neuen Staates an, bereits deutschösterreichische Staatsbürger gebe, und daß es lediglich auf eine Abgrenzung dieser Kategorie von Personen von anderen ankomme, die nicht in jener spezifisch rechtlichen Beziehung zur neuen Republik stehen. Daher wurde dem § 1 des Gesetzes eine deklarative Fassung gegeben. Andererseits bestimmt aber das Gesetz auch, wer durch eine besondere Willenserklärung die Staatsbürgerschaft *erwerben* kann. Dadurch ist zu den auf Grund der alten ausdrücklich rezipierten Normen bisher bestandenen Erwerbungsarten der Staatsbürgerschaft eine neue hinzutreten, die sich dadurch charakterisiert, daß sie von dem vorherigen Erwerb der *Heimatsbeziehung*, beziehungsweise der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsver-

¹⁴¹ «ist»] recte: «sind».

¹⁴² Vgl. z. B. Art 70–82 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, abgedruckt in und zitiert nach: StGBI 1920/303; Art 1–16 Vertrag vom 7. Juni 1920 zwischen der tschecho-slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, abgedruckt in und zitiert nach: BGBI 1921/163; Übereinkommen vom 6. April 1922 zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betreffend die Staatsbürgerschaft, abgedruckt in und zitiert nach: BGBI 1924/175.

band¹⁴³ unabhängig ist und daß durch das Gesetz ein *Rechtsanspruch auf Erwerb* der Staatsbürgerschaft begründet wird.

| Für die Begründung der Staatsbürgerschaft macht das Gesetz neben der *Heimatsberechtigung* den ordentlichen *Wohnsitz* maßgebend. Dabei werden folgende Kategorien von Personen unterschieden: |77

1. Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatsberechtigt sind. Diese sind ipso jure, ohne besondere Willensäußerung ihrerseits deutschösterreichische Staatsbürger.

Da sich unter diesen Personen auch solche befinden, die der Nationalität eines anderen aus dem alten Österreich hervorgegangenen Staates angehören, schafft das Gesetz die Möglichkeit, daß solche Personen, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nicht gegen ihren Willen behalten müssen. Sie können die ihnen ohne ihren Willen zuerkannte Staatsbürgerschaft innerhalb eines bestimmten Termines, und zwar bis zum 30. Juni 1919 durch das Bekenntnis zu einem anderen Staate ablegen, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören. Dieser Austritt aus dem Staatsverband charakterisiert sich vor allem zunächst dadurch, daß er durch eine einseitige Erklärung der Partei erfolgt. Die sonst notwendige Zustimmung der Staatsbehörde, d. h. also eine *Entlassung* aus dem Staatsverbande fehlt hier. Beabsichtigt war, diese Erleichterung des Austrittes aus dem Staatsverbande nur denjenigen Personen zugute kommen zu lassen, die zwar in Deutschösterreich heimatsberechtigt aber nicht deutschösterreichischer Nationalität sind. Der Wortlaut des zweiten Absatzes des § 1 ist jedoch etwas weiter, indem ihm zufolge jeder, der im Sinne des § 1 deutschösterreichischer Staatsbürger ist, also auch Deutsche, durch das gewisse Bekenntnis die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft abstreifen könne.

Das Bekenntnis, das notwendigerweise den Verlust der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft zur Folge hat, besteht lediglich in einer Erklärung, einem derjenigen Staaten angehören zu wollen, die im Absatz 2 bezeichnet sind. Nicht notwendig ist der Nachweis der Staatsbürgerschaft in einem dieser Staaten. Solche Staaten, zu denen sich zu bekennen den Verlust der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht, sind nicht nur diejenigen, in die die österreichisch-ungarische Monarchie auseinandergefallen ist, wie z. B. der tschecho-slowakische Staat, sondern auch diejenigen, die schon vorher als selbständige Staaten bestanden und nur einen Teil des österreichisch-ungarischen Staatsgebietes an sich genommen haben, wie z. B. Italien.

Durch das fragliche Bekenntnis verlieren diese Personen nicht nur die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft, sondern | auch ihre Heimatsberechtigung in |78

¹⁴³ Vgl. zur Rechtslage vor 1918: *Hans Kelsen*, Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte, in: Österreichisches Verwaltungsarchiv 4 (1907), S. 195–204 = HKW 1, S. 545–560.

Deutschösterreich. Dies in Konsequenz der älteren gesetzlichen Vorschriften über den Zusammenhang von Staatsbürgerschaft und Heimatsberechtigung.¹⁴⁴

2. Personen, die im Gebiete Deutschösterreichs nicht heimatsberechtigt sind, aber hier ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Diese Personen gliedern sich wieder in drei Kategorien:

A. Personen, die zwar nicht im Gebiete Deutschösterreichs, aber doch im Gebiete des alten Österreich heimatsberechtigt sind. Diese erwerben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch eine besondere Staatsbürgerschaftserklärung, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschösterreich haben oder dorthin bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen. Von irgendwelcher Dauer muß der Wohnsitz in Deutschösterreich nicht sein. Die Begünstigung gründet sich auf die Tatsache, daß sehr viele Deutschösterreicher im alten Sinne, im heutigen engeren Deutschösterreich nicht heimatsberechtigt sind, aber hier wohnen oder doch durch die geänderten Verhältnisse sich veranlaßt sehen, ihren Wohnsitz nach Deutschösterreich zu verlegen. In diese Kategorie fallen insbesondere Beamte, die zweifellos deutscher Nationalität sind, aber durch ihre Dienstverhältnisse in Böhmen, Mähren etc. heimatsberechtigt sind, sowie Offiziere deutscher Nationalität, deren Heimatsberechtigung meist noch die ihres Vaters ist und häufig außerhalb Deutschösterreichs liegt. Doch findet diese Bestimmung auch auf Nichtdeutsche Anwendung.

Eine Ausnahme bilden:

B. Personen, die zwar im Gebiete des alten Österreich (außerhalb des heutigen Deutschösterreich), aber in Dalmatien, Istrien, Galizien heimatsberechtigt sind. Diese müssen, um die Staatsbürgerschaft durch die Staatsbürgerschaftserklärung zu erwerben, mindestens seit 1. August 1914 ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschösterreich haben. Unter diese Kategorie fallen vor allem die Flüchtlinge aus den bezeichneten Ländern, allerdings auch alle Personen deutscher Nationalität, die in diesen Ländern heimatsberechtigt sind und noch nicht seit 1. August 1914 in Deutschösterreich wohnen. Vor allem also auch die in diesen Ländern zuständigen deutschen Beamten und Offiziere. Diese können die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nicht auf Grund dieses Gesetzes, sondern nur auf Grund der alten, weiter in Geltung gesetzten Bestimmungen erwerben. Sie müssen sich also die Zusicherung einer deutschösterreichischen Gemeinde verschaffen, in den Heimatsverband aufgenommen zu werden, und können dann (müssen aber nicht) von der politischen Landesbehörde durch Naturalisation in den deutschösterreichischen Staatsverband | aufgenommen werden. Einen Rechtsanspruch auf Erwerb der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft haben diese Personen nur dann, wenn sie seit 1. August 1914 in Deutschösterreich wohnen.

¹⁴⁴ Vgl. § 2 Abs 1 Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBI 1863/105 (im Folgenden: HeimatsG 1863).

Für die Berechnung der Dauer des Wohnsitzes bei diesen Personen gilt die Vorschrift, daß eine Unterbrechung nicht anzunehmen ist, wenn die Person nur infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder einer persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes abwesend war. So daß beispielsweise eine Person, die zwar in Galizien etc. heimatberechtigt ist und schon vor Ausbruch des Krieges in Deutschösterreich wohnte, aber infolge ihrer militärischen Verpflichtungen, beziehungsweise persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes außerhalb Deutschösterreichs weilte, durch die Staatsbürgerschaftserklärung des § 2 die Staatsbürgerschaft erwirbt.

Die Personen der Kategorie B, das sind also solche, die in Dalmatien, Istrien, Galizien heimatberechtigt sind, werden gleichgestellt der folgenden Kategorie:

C. Personen, die nicht im alten Österreich heimatberechtigt sind, also Ausländer im alten Sinne, z. B. ungarische Staatsbürger, bosnisch-hercegovinische Landesangehörige, Reichsdeutsche, Schweizer etc. Diese Personen müssen mindestens seit 1. August 1914, also derzeit ungefähr fünf Jahre, ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschösterreich haben, wenn sie durch die Staatsbürgerschaftserklärung die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwerben wollen. Haben solche Personen erst nach dem 1. August 1914 ihren Wohnsitz nach Deutschösterreich verlegt, so können sie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nur nach den Bestimmungen der bisher geltenden Gesetze¹⁴⁵ erwerben.

Zu § 3.

Das im § 1 vorgesehene Bekenntnis zu einem anderen Staate muß formell bei der politischen Bezirksbehörde abgegeben werden, damit diese das Weitere wegen Behandlung dieser Personen als Ausländer und wegen Nichtaufnahme beziehungsweise Streichung in der Wählerliste veranlaßt.

Die Staatsbürgerschaftserklärung des § 2 können natürlich mit der Wirkung des sofortigen Staatsbürgerschaftserwerbes nur solche Personen abgeben, bei denen neben den allgemeinen personenrechtlichen Bedingungen die speziellen Bedingungen: nämlich der ordentliche Wohnsitz in Deutschösterreich, eventuell durch eine gewisse Zeit hindurch vorliegen. Das Zutreffen dieser Bedingungen ist von Amts wegen festzustellen. Selbstverständlich liegt es im | eigensten Interesse | 80 der Partei, die Behörde durch rascheste Beibringung der erforderlichen Dokumente und Bescheinigungen zu unterstützen.

Da das Zutreffen der Bedingungen von Amts wegen festzustellen ist, muß man annehmen, daß die politische Behörde, soferne sie den Mangel der Bedingungen konstatiert, die Staatsbürgerschaftserklärung nicht entgegenzunehmen hat. Gegen

¹⁴⁵ §§ 28–32 ABGB (Anm. 93); Art 1 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142 (im Folgenden: StGG Staatsbürgerrechte 1867); HeimatsG 1863 (Anm. 144).

die Weigerung der politischen Bezirksbehörde steht der Partei der Rekurs nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu.¹⁴⁶

Die von der politischen Bezirksbehörde auszustellende Bescheinigung über die abgegebene Staatsbürgerschaftserklärung hat nur deklarativen Charakter. Sie wird vor allem zum Nachweis der Staatsbürgerschaft bei der Eintragung in die Wählerliste dienen.

Personen, die durch eine solche Staatsbürgerschaftserklärung in den Staatsverband aufgenommen werden, erwerben dadurch noch keine Heimatsberechtigung. Sie sind zunächst heimatlos und daher im Sinne der rezipierten Heimatrechtsnormen von Amts wegen einer Gemeinde zuzuweisen.

Zu § 4.

Nicht eine Nichtigkeitserklärung, sondern eine Aberkennung der Staatsbürgerschaft wird statuiert, damit nicht die auf Grund der zu unrecht erworbenen Staatsbürgerschaft erfolgten Rechtsakte, vor allem die Wahl zur Nationalversammlung, in ihrer Gültigkeit nachträglich gefährdet werden. Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft im Sinne des § 4 erfolgt aus diesem Grunde mit Rechtswirkung ex nunc und nicht mit Rechtswirkung ex tunc.

Gegen die nachträgliche Aberkennung der Staatsbürgerschaft durch eine Entscheidung der politischen Landesbehörde steht der Rekurs auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu.

¹⁴⁶ Das Rechtsmittel des Rekurses (der Berufung) gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden („politischen Behörden“) war in der Monarchie grundsätzlich im Gesetz vom 12. Mai 1896, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden, RGBl 1896/101, geregelt.

| Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung
vom 30. Oktober 1918. St.G.Bl. Nr. 3.¹⁴⁷

| 81

1. Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.

2. Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt.

Die bisher verfügten Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.

3. Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes ist hergestellt.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt¹⁴⁸ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

| Zum Beschlusse über die Aufhebung der Zensur.

| 82

Zu Punkt 1.

Wenn die Zensur „als dem *Grundrechte* der Staatsbürger widersprechend“ für aufgehoben erklärt wird (der Zusatz als rechtsungültig ist überflüssig, da die Zensur erst durch diese Aufhebung rechtsungültig wird), so ist unter diesem Grundrechte offenbar das im Art. 13 des rezipierten St.G.G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dez. 1867, R.G.Bl. Nr. 142,¹⁴⁹ gewährleistete Grundrecht der *freien Meinungsäußerung* verstanden.

Ist *jede* Zensur aufgehoben, dann sind nicht nur die auf Grund des rezipierten Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 66¹⁵⁰ (Verhängung des Ausnahmestandes)

¹⁴⁷ Beschluß Zensur 1918 (Anm. 89).

¹⁴⁸ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

¹⁴⁹ Art 13 StGG Staatsbürgerrechte 1867 (Anm. 145).

¹⁵⁰ § 1 Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, RGBl 1869/66 (im Folgenden: AusnahmeG 1869).

und der (auf Grund dieses Gesetzes erlassenen) Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R.G.Bl. Nr. 158,¹⁵¹ ergangenen Ausnahmsverfügungen betreffend die Zensur, sondern auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verhängung des Ausnahmestandes aufgehoben, die eine Suspendierung der die Preßzensur verbotenden Norm des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ermöglicht.¹⁵²

Zu Punkt 2.

Die auf Grund des Ges. vom 5. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 66, zulässige Einstellung von Druckschriften ist nunmehr auch nicht unter den im § 1 des zitierten Gesetzes¹⁵³ aufgezählten Bedingungen, wie Krieg, innere Unruhen, die Verfassung bedrohende, hochverräterische oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe zulässig.

Sowohl die bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, als auch die konkreten auf Grund der Verordnung vom 25. Juli 1914 erlassenen Ausnahmsbestimmungen¹⁵⁴ sind aufgehoben. Das Analoge gilt von den administrativen Postverboten.

Während nach Art. 13 des St.G.G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger¹⁵⁵ administrative Postverbote nur auf inländische Druckschriften keine Anwendung finden dürfen, ist dieses Verbot nunmehr auch auf ausländische Druckschriften ausgedehnt.

Zu Punkt 3.

Auch das im Art. 12 des zitierten St.G.G.¹⁵⁶ gewährleistete Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit wird dadurch erweitert, daß ausdrücklich jeder Unterschied des Geschlechtes und | damit insbesondere die im Vereinsgesetz vom 15. Nov. 1867, R.G.Bl. Nr. 34, § 30,¹⁵⁷ enthaltenen Ausnahmsbestimmungen für Frauen (Ausschluß von politischen Vereinen) aufgehoben sind.

Die Aufhebung der Ausnahmsverfügungen betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht bezieht sich dem Wortlaute nach nur auf die konkrete, während dieses Krieges durch die Verordnung vom 25. Juli 1914, R.G.Bl. Nr. 158,¹⁵⁸ auf Grund des Gesetzes über den Ausnahmestand getroffene Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes. Eine Aufhebung der bezüglichlichen Bestimmungen des

¹⁵¹ Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden, RGBl 1914/158 (im Folgenden: AusnahmeV 1914).

¹⁵² Vgl. § 7 AusnahmeG 1869 (Anm. 150).

¹⁵³ § 1 AusnahmeG 1869 (Anm. 150).

¹⁵⁴ Vgl. Abs 2 AusnahmeV 1914 (Anm. 151).

¹⁵⁵ Art 13 Abs 2 StGG Staatsbürgerrechte 1867 (Anm. 145).

¹⁵⁶ Art 12 StGG Staatsbürgerrechte 1867 (Anm. 145).

¹⁵⁷ § 30 Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, RGBl 1867/134.

¹⁵⁸ AusnahmeV 1914 (Anm. 151).

Gesetzes über den Ausnahmezustand selbst mag vielleicht beabsichtigt gewesen sein, ist jedoch durch den Wortlaut des Punktes 3 nicht erfolgt.

Demnach sind durch den vorliegenden Beschluß weder das Gesetz vom 5. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 66, noch die Verordnung vom 25. Juli 1914, R.G.Bl. Nr. 158,¹⁵⁹ deren Inhalt gemäß § 16 des Verfassungsbeschlusses¹⁶⁰ rezipiert ist, in ihrer Gänze, sondern nur soweit sie sich auf die Zensur, die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes beziehen, aufgehoben.

¹⁵⁹ AusnahmeG 1869 (Anm. 150); AusnahmeV 1914 (Anm. 151).

¹⁶⁰ § 16 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

|84 | Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt.
St.G.Bl. Nr. 38.¹⁶¹

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Deutschösterreichischen Republik verkündet und ausgefertigt.

§ 2.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Gesetz festgestellt.

(2) Ausnahmsgerichte sind nur in den vom Gesetze im voraus bestimmten Fällen zulässig. Ob ein solcher Fall vorliegt und wann die Wirksamkeit des Ausnahmsgerichtes aufzuhören hat, wird, abgesehen von den in der Strafprozeßordnung geregelten Fällen, durch Beschluß des Staatsrates festgesetzt. Der Staatsrat ist verpflichtet, jeden solchen Beschluß ungesäumt der Nationalversammlung vorzulegen und über ihren Beschluß sofort außer Kraft zu setzen.

|85 | § 3.

Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch Gesetz bestimmt.

§ 4.

Die Gerichtsbarkeit in Polizei- und Gefällsstrafsachen¹⁶² wird durch Gesetz geregelt.

§ 5.

(1) Die Richter werden auf Grund von Besetzungsvorschlägen der durch die Gerichtsverfassung dazu bestimmten Senate auf Antrag des Staatssekretärs für Justiz vom Staatsrat oder in dessen Auftrag vom Staatssekretär für Justiz ernannt. Die Ernennung eines im Besetzungsvorschlage nicht enthaltenen Bewerbers ist unstatthaft, soweit das Gerichtsverfassungsgesetz nicht Ausnahmen gestattet. Der Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens zwei Personen mehr zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

¹⁶¹ Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38.

¹⁶² Gefällsstrafsachen betreffen Abgabenvergehen, deren Aburteilung besonderen Gerichten vorbehalten war.

(2) Die Richter werden in die für die übrigen Staatsbeamten bestehenden Rangklassen¹⁶³ nicht eingeteilt; ihre dienstliche Verwendung ist von ihrer Einteilung in Gehaltsklassen unabhängig.

§ 6.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetze und der Geschäftsverteilung zustehenden richterlichen Geschäfte, einschließlich jener der Justizverwaltungssachen, die nach | 86 Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

§ 7.

(1) Die Richter sind spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Vorher dürfen Richter nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden; ihre zeitweise Enthebung vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen stattfinden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen¹⁶⁴ und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Falle wird durch Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

§ 8.

Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes mindestens auf die Dauer eines Kalenderjahres im vorhinein zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der | 87 Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

¹⁶³ In der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden die Staatsbeamten hierarchisch in elf Rangklassen eingeteilt, die sich grundsätzlich nach der Stelle des jeweiligen Beamten richteten (vgl. Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, RGBl 1873/47).

¹⁶⁴ Mit Übersetzung ist hier die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle gemeint.

§ 9.

Die Verteilung der für einen Gerichtsort ernannten Richter auf die einzelnen, an diesem Orte bestehenden Gerichte und die Enthebung der Senatsvorsitzenden erfolgt durch Beschluß der nach der Gerichtsverfassung dazu bestimmten Senate.

§ 10.

Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben sie über die Gültigkeit von Verordnungen jeder Art im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

§ 11.

Die Richter haben die Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere die unverbrüchliche Beobachtung der Grundgesetze und Gesetze zu geloben.

§ 12.

(1) Der Staat und seine Richter können wegen der von diesen in Ausübung ihres Amtes verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mit Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(2) Der Staat haftet für jedes Verschulden des Richters, dieser nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

|88

|§ 13.

(1) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Zivil- und Strafrechtssachen mündlich und öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

§ 14.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

§ 15.

Als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen besteht der Oberste Gerichtshof.

§ 16.

(1) Das Recht, Amnestie zu erteilen, ist der Nationalversammlung vorbehalten.

(2) Der Staatsrat hat das Recht, auf Grund eines vom Staatssekretär für Justiz gestellten Antrages, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeiten enthaltenen Beschränkungen, Strafen, die von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen und Verurteilungen zu tilgen.

(3) Ein solcher Beschluß des Staatsrates bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. |89

(4) Auf Grund eines solchen Antrages kann der Staatsrat anordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde.

§ 17.

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Die Staatsanwaltschaft gilt als Verwaltungsbehörde.

§ 18.

(1) In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

(2) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 19.

(1) Die Bestimmung des § 7, Absatz 1, tritt mit 1. Jänner 1920, jene des § 5 mit der Erlassung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

|Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom |90
30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt¹⁶⁵

¹⁶⁵ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 22. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

Zum Grundgesetze über die richterliche Gewalt.

Dieses Grundgesetz rezipiert unter Berücksichtigung der geänderten verfassungsrechtlichen Verhältnisse die Normen des St.G.G. vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt.¹⁶⁶ Außer den notwendigen Anpassungen an die neuen Verfassungseinrichtungen werden auch einige Abänderungen vorgenommen, die bei den einzelnen Paragraphen besprochen werden.

Das Gesetz bezeichnet sich selbst als Grundgesetz, womit offenbar gesagt sein soll, daß zu seiner Abänderung jene qualifizierte Zweidrittelmajorität notwendig ist, die nach § 15 des G.G. über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 41, für die Abänderung dieses Grundgesetzes sowie der anderen St.G.G. vom 21. Dezember 1867 und sohin auch des St.G.G. über die richterliche Gewalt erforderlich ist.¹⁶⁷ Der Gesetzgeber ist somit von der Voraussetzung ausgegangen, daß der § 15 des G.G. über die Reichsvertretung rezipiert sei, was jedoch keineswegs der Fall ist, da der Reichsrat und mit ihm das Abgeordnetenhaus, damit aber auch die Vorschriften für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses des Reichsrates und die Vorschriften über Änderungen von Grundgesetzen durch den Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918 aufgehoben wurden. Die generelle Rezeptionsklausel des § 16¹⁶⁸ kann sich kaum auf das Grundgesetz über die Reichsvertretung, jedenfalls aber nicht auf dessen § 15 beziehen. Nach der neuen Verfassung gibt es keinen Unterschied zwischen Grundgesetzen und gewöhnlichen Gesetzen, zumal es überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen dafür gibt, wie Gesetze in der Provisorischen Nationalversammlung (ob überhaupt

|91

¹⁶⁶ StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁶⁷ Laut § 15 Abs 2 Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBl 1867/141 (im Folgenden: StGG Reichsvertretung 1867), sind Änderungen jenes Gesetzes sowie der folgenden Staatsgrundgesetze an eine „Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen“ gebunden: StGG Staatsbürgerrechte 1867 (Anm. 145); Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBl 1867/143; StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72); StGG Regierungsgewalt 1867 (Anm. 44). – Die aus dem Jahre 1867 datierende Novelle des Grundgesetzes über die Reichsvertretung war jedoch der Sache nach ein völlig neues (Staats-)Grundgesetz. Als Kurzbezeichnung wird daher zur Abgrenzung von seinem Vorgänger aus 1861 „StGG“ verwendet.

¹⁶⁸ § 16 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

durch Majorität und welche Majorität) zustandekommen. Vgl. dazu die Erläuterungen zu dem Gesetz über das Staatsgesetzblatt.¹⁶⁹

Geht der Gesetzgeber aber von der Annahme einer Rezeption des § 15 des zitierten G.G.¹⁷⁰ aus, dann ist nicht verständlich, warum er nicht von einem *Staatsgrundgesetz*, sondern bloß von einem Grundgesetz über die richterliche Gewalt spricht.

Zu § 1.

Daß alle Gerichtsbarkeit vom Staate ausgeht, ist, soferne unter Gerichtsbarkeit staatliche Gerichtsbarkeit gemeint ist, eine Tautologie. Andernfalls wäre es aber unrichtig zu glauben, daß dadurch die private Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen würde.

Im Sinne des Art. 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform,¹⁷¹ wonach der Staatsrat an die Stelle des Kaisers tritt, wären die richterlichen Urteile eigentlich im Namen des Staatsrates zu verkünden und auszufertigen. Wie in manchen anderen Punkten, so schränkt das G.G. über die richterliche Gewalt auch in diesem Punkte die mit Art. 3 des zitierten Gesetzes über die Staats- und Regierungsform recht weitgezogene Rechtssphäre des Staatsrates zugunsten der Nationalversammlung ein.

Zu § 2.

An Stelle der Worte „Organisation“ und „Kompetenz“ des alten St.G.G.¹⁷² setzt das neue Gesetz die Worte „Verfassung“ und „Zuständigkeit“.

Die Bestimmung des alten St.G.G. betreffend Ausnahmsgerichte¹⁷³ findet insoferne im neuen eine wesentliche Modifikation, als die Frage, ob der Fall der Zulässigkeit von Ausnahmsgerichten vorliegt, und wann die Wirksamkeit der Ausnahmsgerichte aufzuhören hat, durch Beschluß des Staatsrates beantwortet werden muß. Der der Nationalversammlung vom Staatsrat ungesäumt vorzulegende Beschluß tritt, falls die Nationalversammlung mit ihm nicht einverstanden ist, über deren bezüglichen Beschluß nicht ipso jure außer Kraft, sondern ist erst durch den Staatsrat außer Kraft zu setzen.

Zu § 3.

Der Mangel einer analogen Bestimmung des alten St.G.G.,¹⁷⁴ daß nur der Wirkungskreis, nicht aber auch die Organisation und | der Prozeß ausdrücklich dem Gesetze | 92

¹⁶⁹ Vgl. oben S. 68–74.

¹⁷⁰ § 15 Abs 2 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 167).

¹⁷¹ Art 3 StaatsformG 1918 (Anm. 3) – in diesem Band S. 54–56.

¹⁷² Vgl. z. B. in Art 2 Abs 1 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁷³ Art 2 Abs 2 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁷⁴ Art 2 Abs 1 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

vorbehalten wird, wurde im neuen Gesetze nicht behoben. Es versteht sich zwar von selbst, daß die Organisation, Kompetenz und das Verfahren der Militärgerichte wie aller Gerichte und aller Behörden nur durch Gesetz, beziehungsweise durch gesetzlich delegierte Verordnung geregelt werden kann; wenn aber der Wirkungskreis besonders herausgehoben wird, dann muß auch von der Organisation und dem Prozeß die Rede sein, um nicht zu Mißverständnissen Anlaß zu geben.

Zu § 4.

Entspricht, abgesehen von einer kleinen sprachlichen Differenz, dem Art. 4 des alten Gesetzes.¹⁷⁵

Zu § 5.

An Stelle des freien Ernennungsrechtes durch den Kaiser¹⁷⁶ tritt die Ernennung der Richter durch den Staatsrat oder in dessen Auftrag durch den Staatssekretär für Justiz, und zwar auf Grund bindender Gesetzesvorschläge der durch die Gerichtsverfassung dazu bestimmten Senate und – sofern die Ernennung durch den Staatsrat selbst in Frage steht, auf Antrag des Staatssekretärs für Justiz. Die Stilisierung dieses Satzes des § 5 ist deshalb nicht ganz korrekt, weil im Falle einer Ernennung durch den Staatssekretär für Justiz dessen Ernennungsantrag nicht in Betracht kommt.

Die Bestimmung, daß der Gesetzesvorschlag mindestens zwei Personen mehr zu umfassen habe, als Richter zu ernennen sind, ist nicht sehr klar. Soll, wenn eine einzige Richterstelle zu besetzen ist, ein Ternavorschlag,¹⁷⁷ d. h. sollen in diesem Fall drei Personen vorgeschlagen werden, wenn aber etwa 100 Stellen zu besetzen sind nur 102?

Neu ist die Bestimmung, daß die Richter in die für die übrigen Staatsbeamten bestehenden Rangklassen nicht eingeteilt werden. Das entspricht der Sonderstellung, die die Richter – kraft ihrer Unabhängigkeit – den übrigen Staatsbeamten gegenüber einnehmen. Eine sehr zweckmäßige Neuerung ist auch, daß die dienstliche Verwendung der Richter von ihrer Einteilung in die Gehaltsklassen unabhängig ist, denn nur auf diese Weise können auch jüngere Kräfte auf höhere Posten gestellt werden.

¹⁷⁵ Art 4 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁷⁶ Vgl. Art 5 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁷⁷ Der Ternavorschlag stammt aus dem kanonischen Recht und ist eine Vorschlagsliste mit drei Namen für die Besetzung wichtiger Ämter.

| Zu § 6.

| 93

Die Legaldefinition des Begriffes „richterliches Amt“ hat lediglich den Zweck, auch für gewisse Funktionen der Justizverwaltung dem Richter die richterliche Unabhängigkeit zu sichern. Die gewählte Form einer Legaldefinition ist jedoch nicht sehr glücklich, da es einerseits nichtssagend ist, wenn behauptet wird, die Ausübung des richterlichen Amtes sei die Besorgung richterlicher Geschäfte, andererseits aber wieder unrichtig ist, als richterliche, d. h. doch wohl als rechtsprechende Tätigkeit auch die Justizverwaltung zu bezeichnen. Der Zweck des Gesetzes wäre einfacher und begrifflich korrekter zu erreichen gewesen, wenn erklärt worden wäre, daß sich die richterliche Unabhängigkeit auch auf die Besorgung gewisser Justiz-Verwaltungssachen erstrecke.

Zu § 7.

Mit der gesetzlichen Festsetzung einer Altersgrenze ist die Rezeption des Artikels 5 des alten St.G.G.¹⁷⁸ abgelehnt, wonach die Richter auf Lebensdauer ernannt werden.

Die nach dem alten St.G.G. bestehende Einschränkung der Unabsetzbarkeit, wonach Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand, die durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nötig werden, nicht an die allgemeinen Kautelen gebunden sind,¹⁷⁹ wird im neuen G.G. insoferne teilweise aufgehoben, indem nunmehr durch Gesetz festgelegt werden muß, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand gesetzt werden können.

Zu § 8.

Durch diese Bestimmung soll eine gewisse Ständigkeit in die Tätigkeit der Richter kommen. § 8 bedeutet eine sehr empfindliche Einengung der Dispositionsfreiheit der Gerichtsvorstände bei der Geschäftsverteilung und ist im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit sehr zu begrüßen. Der Berichterstatter über das G.G. über die richterliche Gewalt führte zu diesem Punkte in der Sitzung vom 12. November 1918 folgendes aus: „Endlich sind die Richter als ständig erklärt. Es werden die Senate auf 1 Jahr gebildet und innerhalb dieses Jahres kann nach § 8 eine einem Richter zugewiesene Sache durch Verfügung der Justizverwaltung ihm nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden. Sie wissen, daß gerade in dieser Weise viel gesündigt worden ist. Die Senate | wurden zusammengestellt, wie | 94
der Präsident wollte, und nachdem man ungefähr wußte, wie der eine oder andere Richter denkt – man hat sich manchmal auch davon überzeugt – konnte man Urteile schaffen wie man sie wollte.“¹⁸⁰

¹⁷⁸ Art 5 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁷⁹ Vgl. Art 6 Abs 3 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁸⁰ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 74 (Berichterstatter Ofner).

Zu § 9.

Wie § 8, so bezieht sich auch § 9 auf Materien der Gerichtsorganisation und gibt somit Richtlinien für das neue Gerichtsverfassungsgesetz.

Zu § 10.

Der Wortlaut dieses Paragraphen unterscheidet sich von dem des analogen Artikel 7 des alten St.G.G.¹⁸¹ nur dadurch, daß von Verordnungen „jeder Art“ gesprochen wird. Man dachte dabei an die nach der Verfassung des alten Österreich strittige Frage, ob kaiserliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft der richterlichen Prüfung unterworfen seien. Die Möglichkeit solcher oder irgendwelcher analoger an die Stelle von Gesetzen tretenden Notverordnungen ist jedoch nach der neuen Verfassung gar nicht gegeben. Der Berichterstatter bemerkt dazu: „Jeder Art, das umfaßt die sogenannten § 14–Verordnungen,¹⁸² wenn man es sich einfallen lassen sollte, im Staate Deutschösterreich irgend etwas derartiges zu schaffen.“¹⁸³ Sollte man sich solches in Hinkunft einfallen lassen, dann bietet der § 10 freilich keine Gewähr dagegen, daß mit der Institution der Notverordnung auch der Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes *gesetzlich* statuiert werde.

Daß hier von „Verordnungen“ die Rede ist, bedeutet allerdings eine terminologische Anomalie, da es nach der Verfassung gar keine Verordnung gibt, sondern nur Vollzugsanweisungen.¹⁸⁴

Da das Gesetz über das Staatsgesetzblatt zwischen „Gesetzen“ und „zur öffentlichen Kundmachung bestimmten Beschlüssen der Nationalversammlung“ unterscheidet, also zwei Begriffe des formellen Gesetzes aufstellt, ist es zweifelhaft, ob unter den „gehörig kundgemachten Gesetzen“ des § 10 auch gehörig kundgemachte Beschlüsse der Nationalversammlung zu verstehen sind. Vermutlich hat

¹⁸¹ Art 7 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁸² D. h. Verordnungen gem. § 14 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 167): „[1] Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten. [2] Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ Vgl. dazu *Hans Kelsen*, Die böhmische Verwaltungskommission vor dem Verwaltungsgerichtshof, in: Neue Freie Presse Nr. 17673 vom 5. November 1913, Abendblatt, S. 3 = HKW 3, S. 105–111.

¹⁸³ StProt ProvNV (Anm. 5), S. 75 (Berichterstatter Ofner).

¹⁸⁴ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

§ 10 den weiteren, auch die kundgemachten Beschlüsse umfassenden Gesetzesbegriff im Auge. Sonst wäre z. B. eine materielle Überprüfung der Verfassung – die nicht als Gesetz, sondern als Beschluß bezeichnet ist – durch die Gerichte zulässig.

|Zu § 11.

|95

Auch hier wird zwischen Grundgesetzen und Gesetzen unterschieden, obgleich es einen solchen Unterschied nach der Verfassung nicht gibt.

Zu § 12.

Absatz 1 rezipiert wörtlich Artikel 9 des alten St.G.G.¹⁸⁵ mit dem Unterschiede, daß es nicht mehr heißt: „der Staat *oder* dessen richterliche Beamten“, sondern der Staat *und* seine Richter. Damit ist der durch das rezipierte Gesetz vom 12. Juli 1872 (Syndikatsgesetz)¹⁸⁶ geschaffenen Rechtslage Rechnung getragen. Der Terminus „richterliche Beamte“ ist in dem neuen Gesetze treffend durch das Wort „Richter“ ersetzt und dadurch der Unterschied zwischen Richtern und Staatsbeamten auch sprachlich gekennzeichnet. Daß der Staat für *jedes* Verschulden des Richters, dieser aber nur wegen doloser oder kulpozer Rechtsverletzung haftet, ist eine wesentliche Modifikation des Gesetzes vom 12. Juli 1872, das diese Unterscheidung nicht macht.

Zu § 13.

Gleichlautend mit Artikel 10 des alten St.G.G.¹⁸⁷

Zu § 14.

Gleichlautend mit Art. 11.¹⁸⁸ Offenbar durch ein Redaktionsversehen ist an Stelle des Wörtchens „... *oder* durch den Inhalt einer Druckschrift“, das Wort „*und*“ getreten. Das bedeutete allerdings eine – nicht beabsichtigte – Sinnänderung.

Zu § 15.

Entspricht Art. 12 des alten St.G.G.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Art 9 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁸⁶ Gesetz vom 12. Juli 1872, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 144) über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird, RGBl 1872/115.

¹⁸⁷ Art 10 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁸⁸ Art 11 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁸⁹ Art 12 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

Zu § 16.

Das früher dem Kaiser zustehende Recht der Amnestie ist in Widerspruch zu Art. 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform¹⁹⁰ nicht dem Staatsrate, sondern der Nationalversammlung übertragen. Dagegen ist dem Staatsrat das Recht der individuellen Begnadigung und Strafmilderung, das Recht, Rechtsfolgen nachzu-
 96 sehen und Verurteilungen zu tilgen, übertragen. | Allerdings ist hier der Staatsrat an die Anträge des Staatssekretärs für Justiz gebunden und es ist somit ein Surrogat für die mangelnde Kontrasignaturvorschrift geschaffen. Der Kaiser, dem nach der alten Verfassung das Recht der Begnadigung zustand,¹⁹¹ war hiebei zwar an niemandes Anträge, dafür aber an die Kontrasignatur eines verantwortlichen Ministers gebunden. (Die Praxis hat sich freilich vielfach von dieser Kontrasignatur emanzipiert.) Die Begnadigung eines von dem nach § 5 des Verfassungsbeschlusses¹⁹² konstituierten 20gliedrigen Ausschusse schuldig befundenen Staatssekretärs kann nach Analogie des § 29 des ausdrücklich rezipierten Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit¹⁹³ nur über Antrag der Provisorischen Nationalversammlung erfolgen. Infolge eines offenbaren Redaktionsversehens spricht § 16 von einem Gesetze über die Verantwortlichkeiten. Gemeint ist offenbar das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vom 25. Juli 1867, R.G.Bl. Nr. 101.¹⁹⁴ Die Vorschrift des Absatzes 3 betreffend das Quorum und die qualifizierte Majorität für einen Beschluß des Staatsrates ist die einzige derartige Bestimmung, die die Verfassung bisher kennt.

Auch das Abolitionsrecht steht dem Staatsrat nur über Antrag des Staatssekretärs für Justiz zu. Die Stilisierung des bezüglichlichen 4. Absatzes des § 16 ist jedoch sehr unklar. Es heißt dort „auf Grund eines solchen Antrages ...“ Es ist aber im vorhergehenden Absatz von keinem Antrag des Staatssekretärs für Justiz die Rede. Gemeint ist der im 2. Absatz erwähnte Antrag des Staatssekretärs. Dieser bezieht sich aber nicht auf Abolition, sondern ausschließlich auf Begnadigung, Strafmilderung, Nachlaß der Rechtsfolgen, Tilgung der Verurteilungen. Zweifelhaft bleibt auch durch diese Textierung, ob der Abolutionsbeschluß des Staatsrates auch an das Quorum und die Zweidrittelmajorität des 3. Absatzes gebunden ist. Es scheint, daß Absatz 3 und 4 vertauscht wurden und nur der Abolutionsbeschluß die besondere Qualifikation haben sollte.

¹⁹⁰ Art 3 StaatsformG 1918 (Anm. 3).

¹⁹¹ Vgl. Art 13 Abs 1 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁹² § 9 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

¹⁹³ § 29 MinisterverantwortlichkeitsG 1867 (Anm. 35).

¹⁹⁴ D. i. das MinisterverantwortlichkeitsG 1867 (Anm. 35).

Zu § 17.

Der Satz: „Die Staatsanwaltschaft gilt als Verwaltungsbehörde“, ist dem Wortlaut des Art. 14 des alten St.G.G.¹⁹⁵ hinzugefügt. Er ist eine überflüssige Legaldefinition und gerät überdies mit § 6 in Widerspruch, wo Verwaltungsgagenden kraft einer Legaldefinition als richterliche Funktionen erklärt wurden. Geschah das letztere zu dem Zweck, um gewissen Justiz-Verwaltungsgagenden die richterliche Unabhängigkeit zu sichern, so | erfolgte die Legaldefinition des § 17, um gewisse Verwaltungsgagenden, nämlich die Funktionen der Staatsanwaltschaft, von der richterlichen Unabhängigkeit auszuschließen. Die Bedenklichkeit von Legaldefinition zeigt sich hier deutlich. |97

Zu § 18.

Abgesehen von kleinen sprachlichen Differenzen, gleichlautend mit Art. 15 des alten St.G.G.¹⁹⁶ An Stelle von dessen ausführlichen Absätzen 2 und 3, in welchen die prinzipielle Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes umschrieben ist, verweist Absatz 2 des § 18 lediglich auf das – offenbar als rezipiert betrachtete – Gesetz vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.¹⁹⁷ Dabei ist der Wortlaut: „Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt“, deshalb nicht sehr glücklich, weil damit der Anschein einer Verheißung und damit eines Hinweises auf ein erst künftig zu erlassendes Gesetz erweckt wird, während das zitierte Gesetz bereits durch die generelle Rezeptionsklausel des § 16 des Verfassungsbeschlusses¹⁹⁸ als in Geltung gesetzt angesehen werden muß.

¹⁹⁵ Art 14 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁹⁶ Art 15 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 72).

¹⁹⁷ Gesetz vom 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBl 1876/36.

¹⁹⁸ § 16 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

|98 | Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme
der Staatsgewalt in den Ländern. St.G.Bl. Nr. 24.¹⁹⁹

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

An Stelle der bisherigen Landtage, deren Bestand auf Grund des Kaiserlichen Patentens vom 26. Februar 1861, R.G.Bl. Nr. 20, durch die Landesordnungen und die hierzu erlassenen abändernden und ergänzenden Vorschriften geregelt ist,²⁰⁰ treten in Deutschösterreich bis zum Inkrafttreten neuer, durch Gesetz erlassener Landesordnungen die provisorischen Landesversammlungen.

§ 2.

An Stelle der bisherigen Landesausschüsse treten die von den provisorischen Landesversammlungen gewählten „Landesräte“. Ihre Mitglieder führen den Titel „Landesräte“.

§ 3.

(1) Jede provisorische Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Landeshauptmann und durch Verhältniswahlen zwei bis vier Stellvertreter.

|99 | (2) Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter führen in der provisorischen Landesversammlung den Vorsitz und leiten deren Verhandlungen sowie die Amtsführung des Landesrates.

§ 4.

(1) Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter bilden die „Landesregierung“.

(2) Die Landesregierung übernimmt alle Amtsgeschäfte, die durch die geltenden Gesetze dem Landeschef (§ 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 44)²⁰¹ übertragen sind.

¹⁹⁹ LänderG 1918 (Anm. 10) – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

²⁰⁰ Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen (strenggenommen führt das kaiserliche Patent keinen Titel; der hier zur näheren Kennzeichnung verwendete Zusatz „Die Verfassung ...“ ist dem Inhaltsverzeichnis des RGBl entnommen), RGBl 1861/20 – in Beilage II (S. 75–311) sind fünfzehn Landesordnungen enthalten.

²⁰¹ § 2 Gesetz vom 19. Mai 1868, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, den Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, den Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten

(3) Jene Amtsgeschäfte des Landeschefs, die zum Wirkungskreise des Finanzministeriums gehören, werden durch einen vom Landesrate mit Genehmigung des Staatsrates eigens hiezu berufenen Stellvertreter des Landeshauptmannes versehen.

(4) Der Landesregierung untersteht die bisherige Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung). Die k. k. Statthalter und k. k. Landespräsidenten werden abberufen.

§ 5.

(1) Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung. Ihm obliegt auch die Vertretung des Staates und der Staatsregierung gegenüber den Landesbewohnern.

(2) Der Landesrat hat zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Dienstbetriebes und zur einheitlichen Handhabung der Dienstaufsicht ein Organ unter dem Titel Landesamtsdirektor zu ernennen, der, dem Landeshauptmann persönlich zugeteilt, der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Beamten und Diener des Landesrates und der Landesregierung ist. Der Landesamtsdirektor ist das oberste Vollzugsorgan der Landesregierung. Der Wirkungskreis des Landesamtsdirektors erstreckt sich jedoch nicht auf die in § 4, Absatz 3, bezeichneten Angelegenheiten der Finanzverwaltung. | 100

(3) Welche Angelegenheiten dem Landeshauptmann zur persönlichen Erledigung vorbehalten bleiben müssen, wird durch Vollzugsanweisung des Staatsrates festgesetzt.

§ 6.

Der Landeshauptmann leistet einem der Präsidenten des Staatsrates in Gegenwart der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Staatsdirektoriums die Anhebung auf den deutschösterreichischen Staat. Er nimmt die Mitglieder des Landesrates, sowie die Beamten und Bediensteten bei den ihm nachgeordneten Behörden und Ämtern in Eid und Pflicht.

§ 7.

Die Amtsgebäude, die Beamten und Diener sowie die Amtseinrichtungen der bisherigen Landesbehörden gehen auf die neuen Landesregierungen über.

Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBI 1868/44 (im Folgenden: LandesverwaltungsG 1868).

§ 8.

Die Landesregierung ist bei ihrer gesamten Amtsführung an die Dienstesweisungen der deutschösterreichischen Staatsregierung gebunden und dieser verantwortlich.

§ 9.

(1) Die Teilung der öffentlichen Verwaltung in landesfürstliche und autonome ist aufgehoben.

|101 | (2) Bis zur Durchführung der entsprechenden Verwaltungsreform bleiben die Geschäfte des Landesrates und der Landesregierung voneinander getrennt. Der Landeshauptmann kann jedoch verfügen, daß Amtsabteilungen des Landesrates und der Landesregierung, die mit derselben Sache befaßt sind, unmittelbar zusammenarbeiten.

§ 10.

(1) Sowohl die Beamten des ehemaligen Landesausschusses als auch die Beamten der ehemaligen Statthaltereien und Landesregierungen haben den Charakter von Staatsbeamten. Ihr Dienst ist Staatsdienst. Bis zum Vollzuge der Verwaltungsreform tritt im bestehenden Dienstverhältnis und in den Dienstbezügen keine Änderung ein und führen die ehemaligen Landesbeamten die Bezeichnung „Beamte des Landesrates“ und die landesfürstlichen Beamten die Bezeichnung „Beamte der Landesregierung“. Die ersteren ernennt der Landesrat, die letzteren die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat jene Amtsbezeichnungen ehemaliger Landesbeamter, die mit dem Titel der Mitglieder des Landesrates oder mit anderen Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern.

§ 11.

Bis auf weiteres bleiben die bestehenden Lokalgewalten aufrecht. Änderungen im Dienstkreise der politischen Bezirksbehörden sowie der Bezirks- und Gemeindevertretungen sind einer besonderen, als Rahmengesetz zu erlassenden „Kreis-, Bezirks- und Gemeindeordnung für Deutschösterreich“²⁰² vorbehalten.

|102

|§ 12.

Aufgehoben sind die Vorschriften der geltenden Landesordnungen: wonach kein Landtag mit einer anderen Landesvertretung in Verkehr treten darf,

²⁰² Ein solches Gesetz ist nicht erschienen.

wonach Abordnungen in die Versammlungen des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften vom Landtage nur angenommen werden dürfen, wenn sie durch ein Mitglied überreicht werden.²⁰³

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 14.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt²⁰⁴ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 14. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

| Zum Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern.²⁰⁵

| 103

Das Gesetz hat den Zweck, die Lokalgewalten rechtlich zu fundieren. Selbstverwaltung neben der Staatsverwaltung oder besser: Staatsverwaltung in der Gestalt der Selbstverwaltung war nicht nur ein Gebot der Demokratie im allgemeinen, sondern auch der heimischen Verhältnisse im besonderen. Die zentrifugalen Tendenzen, die das alte Österreich zur Auflösung gebracht haben, äußerten sich nämlich bekanntlich nicht bloß im Verhältnisse der verschiedenen Sprachgebiete zueinander, sondern bestanden und bestehen auch innerhalb dieser Sprachgebiete, der heutigen Nationalstaaten, im Verhältnisse namentlich der einzelnen Länder selbst zum verkleinerten Gesamtstaat.

²⁰³ Vgl. z. B. § 41 Abs 1–2 Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in: Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II a, S. 75–80.

²⁰⁴ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2) – in diesem Band S. 38–41.

²⁰⁵ Die Erläuterungen zum Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, S. 115–126, stammen von Adolf Julius Merkl.

Zu diesem Antagonismus nimmt nun unser Gesetz grundsätzliche Stellung, und zwar mit dem Programmwort der „*Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern*“, nachdem schon die vorangegangenen Gesetze mit der Bestellung oberster Staatsorgane und der gleichzeitigen Einrichtung höchster Staatsfunktionen Deutschösterreich unverkennbar zu einem *Einheitsstaate* gestaltet hatten, was das alte Österreich unverkennbar *nicht* gewesen war. In seiner Konkretisierung wurde dieses Programm der *Übernahme* der Staatsgewalt in den Ländern (durch die Zentralgewalt) freilich bis zu einem gewissen Grade zu einer *Übergabe* der Staatsgewalt in den Ländern (an die Lokalgewalten), so daß der Bundesstaatsgedanke vernehmbar anklingt. Ein endgültiges Urteil über diese Frage ist heute noch nicht möglich, weil die Gesetzgebung in dieser Sache mit unserem mehr andeutenden und entwicklungsfähigen als ausführenden und eindeutigen Gesetze noch nicht das letzte Wort gesprochen hat.

Doch schon der Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt hatte dieser Frage in einem Punkte präjudiziert: Ruht „die oberste Gewalt des Staates“ bei der Provisorischen Nationalversammlung (§ 1 l.c.²⁰⁶),²⁰⁷ so ist dadurch eine gleichgeordnete Landesgewalt gedanklich ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der *Kompetenzhoheit für die Zentralgewalt* bedeutet die grundsätzliche Beschränkung der Lokalgewalten auf delegierte Kompetenzen. Und das Gesetzgebungsmonopol, das der § 2 des bezeichneten Beschlusses²⁰⁸ der Nationalversammlung einräumt, hatte der vormaligen Landesgesetzgebung bis auf weiteres sogar den ganzen Boden entzogen. Im übrigen waren durch den § 16 des genannten Beschlusses²⁰⁹ unter anderem auch die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kronland, Bezirk und Gemeinde, also selbst die | (bisher vorwiegend *gesetzgeberisch* | 104 tätigen) Landtage, soweit sie mit *Verwaltungsaufgaben* betraut waren, restlos rezipiert worden. Welche Einrichtungen hienach rezipiert wurden, welchen derogiert wurde, ist im einzelnen unbestimmt, weil die Grenze zwischen Landesgesetzgebung und Landesverwaltung verschwommen war; doch erübrigt eine weitere Untersuchung dieser Frage, weil die dargestellte Rechtslage überholt ist.

An der durch die Verfassungsurkunde hergestellten Kompetenzverteilung nahm nämlich das Gesetz vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, eine einschneidende Änderung vor. Der Artikel 8 dieses Gesetzes²¹⁰ hat die mit allerdings beträchtlich geminderter Kompetenz in die Organisation Deutschösterreichs übernommenen Landtage gänzlich abgeschafft. Soweit Landesautonomie und Landesselbstverwaltung durch *andere* Organe als den Landtag repräsentiert waren – und tatsächlich stand der Landeslegislative allenthalben eine weitverzweigte, auf meist mächtige Beamtenkörper gestützte Landesexekutive gegenüber – war ihr

²⁰⁶ Lat.: legis citatae; dt.: des angegebenen Gesetzes.

²⁰⁷ § 1 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

²⁰⁸ § 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

²⁰⁹ § 16 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

²¹⁰ Art 8 StaatsformG 1918 (Anm. 3) – in diesem Band S. 54–56.

noch weiter ein Betätigungsfeld gelassen. Denn war auch die *Landesgesetzgebung* gefallen, so bestanden doch die *Landesgesetze*, die Landtagsbeschlüsse, auch weiterhin ihren Vollzug begehrend, noch immer fort, soweit ihnen nicht etwa anderweitig derogiert worden war.

Diesen Rechtszustand findet das „Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern“ vor und unternimmt es nun, in den Ländern einerseits ein neues gesetzgebendes Organ an Stelle der beseitigten Landtage einzuführen, anderseits die Verwaltung in wahrhaft großzügiger Anlage, nur leider nicht in immer gelungener Ausführung zu reformieren. Das Gesetz macht übrigens wie viele andere im Kompromißwege zustandegekommene Gesetzesprodukte den Eindruck eines groß angelegten Konzeptes, das nur von manchem fremden Gedanken durchkreuzt wird.

Das so viel beklagte *Doppelgeleise* der sogenannten Staats- und Selbstverwaltung – in Wirklichkeit handelt es sich um zwei unterschiedliche Typen von Staatsverwaltung, denn auch die Selbstverwaltung ist Staatsverwaltung mit einer nur für den Polizeistaat ungewöhnlichen Art der Organberufung – soll nun in der Landesinstanz in ein *einziges Geleise* münden, das freilich, in der herrschenden Terminologie ausgedrückt, weniger auf Seite der Staats- als der Selbstverwaltung liegt. Die Organe der Selbstverwaltung im Lande wurden zwar bis zu einem gewissen Punkte sozusagen „*verstaatlicht*“, zugleich aber die Organe der Staatsverwaltung mindestens in demselben Ausmaße *entstaatlicht*.

| Damit wurde gleichzeitig jene Verwaltungsreform angebahnt, die das alte Österreich vergebens erwartet hat. Indem die Verwaltungsreform gerade bei der Mittelstufe der Behördenhierarchie ansetzt, während sie die oberen und unteren Instanzen vorderhand unberührt läßt, schneidet sie allerdings in die Verwaltungsorganisation eine tiefeingreifende Zäsur. Die einzelne Verwaltungssache nimmt nun ihren Weg von einer Behörde alten Stils, der vorläufig unveränderten politischen Bezirksbehörde, durch die so einschneidend reformierte Landesstelle zu einem Staatsamt, in dem wir das bloß umbenannte Ministerium unverändert wiederfinden. | 105

Doch es ist nicht bloß die Neuorganisation der höheren und niedrigeren Verwaltung einstweilen ausständig, es ist auch auf der Stufe der Landesgesetzgebung und Landesverwaltung begrifflicherwise noch manche Frage unbeantwortet geblieben. Diese negativen werden sich neben den positiven Feststellungen ergeben, welche im folgenden an der Hand des Gesetzes vorgenommen werden sollen.

Zu § 1.

Es ist von der Tatsache auszugehen, daß die ehemaligen Landtage nicht mehr bestehen. Der § 1 unternimmt es nun, „an Stelle“ der Landtage neue autonome Landesorgane zu schaffen, die von ihm sogenannten Landesversammlungen. Der Ausdruck „an Stelle“ wäre wohl besser vermieden worden; es klingt in ihm be-

denklich der Kontinuitätsgedanke an; in Wirklichkeit treten die Landesversammlungen, vom Standpunkte des deutschösterreichischen Staates aus betrachtet, an Stelle eines „rechtlichen Nichts“, in rechtsleeren Raum.

Gleichwie der Name der „Provisorischen Nationalversammlung“ deutet auch jener der „Provisorischen Landesversammlung“ darauf hin, daß die Einrichtung durch ein anderes, offenbar gleichfalls autonomes Landesorgan abgelöst werden soll. Ein Termin für dessen Berufung wird jedoch – im Gegensatz zur zeitlichen Begrenzung der Provisorischen Nationalversammlung – vorläufig noch nicht in Aussicht genommen. Daher wird es eines Durchführungsgesetzes bedürfen, um die Provisorischen Landesversammlungen vor der Neuwahl *definitiver* Landesversammlungen aufzulösen. Zugleich wird, ähnlich wie im einleitenden Paragraphen des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt,²¹¹ eine Erneuerung der vorliegenden, somit von vornherein als provisorisch gedachten Landesverfassung vorbehalten, ein Vorbehalt, der allerdings durch sein Vorhandensein eine Erneuerung | der Verfassung noch nicht bedingt; dessen Fehlen jedoch auch nicht die künftig etwa erwünschte Verfassungsreform ausschließen würde.

| 106

Auf die naheliegende Frage, wem die Erneuerung der Landesverfassung und wem die Berufung einer definitiven Landesversammlung zustehe, findet sich im Gesetz keine ausdrückliche Antwort. § 1 sagt darüber nur so viel, daß diese Akte „durch Gesetz“ zu erfolgen haben. Man möchte vielleicht annehmen, daß die provisorischen Landesversammlungen, die an Stelle der Landtage treten, mithin ein beträchtliches, wenn auch bislang noch nicht umschriebenes Gesetzgebungsbereich beherrschen sollen, unter anderem auch diese Gesetze zu beschließen haben werden, und es besteht kein Zweifel, daß diese Kompetenz aus dem Rechte der „Selbstbestimmung“ gefolgert und gefordert werden wird. Ebenso wenig möchten wir jedoch zweifeln, daß auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage in diesen Fällen nur Beschlüsse der Nationalversammlung – sei es nun noch die provisorische oder bereits die konstituierende – in Frage kommen können. Die im Beschlusse über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt proklamierte Kompetenzhoheit der Nationalversammlung und besonders das aus demselben Gesetze hervorgehende Gesetzgebungsmonopol dieser Körperschaft²¹² läßt in jedem Falle von Gesetzgebung die Kompetenz der Nationalversammlung vermuten, wo nicht unzweideutig ein anderes Organ für kompetent erklärt ist.

Auch über *die* Frage spricht sich das Gesetz nicht näher aus, wo und für welche Gebiete die Landesversammlungen berufen werden. Wenn das Gesetz diese neuen Körperschaften „an Stelle“ der Landtage treten läßt, so ist damit eher der Ort der Wirksamkeit – die alten Landeshauptstädte – als der Wirkungskreis bezeichnet. Allerdings scheint der Gesetzgeber der Meinung gewesen zu sein, mit dem Wortlaut des § 1 „die Landesordnungen und die hiezu erlassenen Abänderungen und

²¹¹ §§ 1 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

²¹² Vgl. §§ 1–2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

ergänzenden Bestimmungen“ rezipiert, d.h. für die provisorischen Landesversammlungen sinngemäß in Geltung gesetzt zu haben. Obgleich diese Absicht gesetzestechisch nicht realisiert ist, dürfte sich die Praxis im großen und ganzen an die Rezeption halten.

Selbstverständlich ist daran nicht zu denken, daß *alle* ehemaligen österreichischen Landtage durch Landesversammlungen ersetzt werden; solche Körperschaften sollen und können wohl nur für solche „Länder“ – dies im Sinne der Überschrift unseres Gesetzes der amtliche Titel der neuen Verwaltungsgebiete – berufen werden, die zum gesetzlich festgestellten deutschösterreichischen Staatsgebiete gehören. Hiebei sind die ehemaligen Kronlandsgrenzen als grundsätzlich gewahrt und nur in den Fällen als verschoben anzusehen, in denen gemäß dem Gesetz über das Staatsgebiet die gewesenen Kronländer von den neuen Staatsgrenzen durchschnitten werden.²¹³ | 107

Ungeklärt ist ferner die Frage der Zusammensetzung der neuen Vertretungskörper geblieben. Die Verfasser des Gesetzes gingen augenscheinlich von der Voraussetzung aus, daß die ehemaligen Landtagsabgeordneten *eo ipso* Mitglieder der betreffenden Landesversammlungen werden, wobei als Vorbild die juristisch unerklärliche Metamorphose des aus den deutschen Reichsratsmitgliedern bestehenden österreichischen Rumpfparlaments in die deutschösterreichische Nationalversammlung vorschweben mochte, über deren Zusammensetzung die Verfassung gleichfalls schweigt: „*Ipso iure*“ ist kein Landtagsabgeordneter zum Mitgliede einer Landesversammlung geworden, sondern nur „*via facti*“. Die nichtdeutschen Landtagsmitglieder blieben hiebei ausgeschlossen; da das Gesetz jedoch auf die alten Landtage so deutlich Bezug nimmt, könnte man füglich zweifeln, ob nicht auch sie im Sinne des Gesetzes den Landesversammlungen angehören. Ganz ungeklärt ist insbesondere auch die Frage der Zugehörigkeit jener deutschen Abgeordneten, die Wahlkreise in ausgeschiedenem Staatsgebiet vertreten. Diese Beispiele mögen genügen, um aufzuzeigen, daß es an rechtlichen Kriterien der „gehörigen Zusammensetzung“ der Landesversammlungen mangelt. Desgleichen fehlt es, da mangels der rechtlichen Kontinuität der Landesversammlungen mit den Landtagen *deren* Geschäftsordnungen nicht ohneweiters als rezipiert gelten können, bis auf weiteres an Geschäftsordnungen für unsere Landesversammlungen und damit insbesondere auch an Kriterien ihrer „gehörigen Schlußfassung“.

Was aber die neuen Vertretungskörper in ihrer gegenwärtigen Gestalt von jeder rechtlich relevanten Wirksamkeit ausschließen müßte, das ist der Mangel einer *Kompetenz*. Die Auffassung, daß der Wirkungskreis der Landtage einfach auf die Landesversammlung übergegangen sei – eine typische Auffassung aus dem Kreise des Kontinuitätsgedankens – wäre aus den Gründen, die gegen diesen sprechen,

²¹³ Vgl. § 1 StaatsgebietsG 1918 (Anm. 128); Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, StGBI 1919/4. Ergänzend Karte Nr. 2 im Editorischen Bericht, unten nach S. 648.

unzutreffend. Eine *positivrechtliche* Anordnung eines derartigen Kompetenzüberganges ist ferner auch nicht festzustellen; insbesondere kann den Worten, daß „an Stelle der Landtage“ Landesversammlungen treten, nicht ohneweiters entnommen werden, daß sie gesetzlich mit demselben Wirkungskreis wie die im Zeitpunkt der Erlassung unseres Gesetzes überhaupt nicht mehr bestehenden Landtage ausgestattet worden seien. Dieser formell der Reichsgesetzgebung koordinierte, inhaltlich außerordentlich ausgedehnte Wirkungskreis würde eine derartige Beschränkung oder doch wenigstens Konkurrenzierung der Kompetenzen der Nationalversammlung bedeuten, daß er nur auf Grund einer unzweideutigen derogatorischen Bestimmung angenommen werden könnte. Aber selbst die nicht so weitgehende Auffassung, daß wenigstens die auf Verwaltungsakte beschränkte Kompetenz der Landtage – also mit Ausschluß ihres ursprünglichen Gesetzgebungsrechtes – auf die Landesversammlungen übergegangen sei, wäre kaum haltbar; denn wenn auch eine solche Kompetenzübertragung ohne Eingriff in die Kompetenzen der Nationalversammlung möglich wäre, so erlaubt doch unser Gesetzestext nicht die Annahme, daß die Landesversammlung auch nur in diesem geringen Umfange zuständig geworden sei.

Es würde somit eines eingehenden Ausführungsgesetzes zu dem § 1 bedürfen, um das von ihm vorgesehene autonome Organ in Wirksamkeit treten und zu einer rechtlich relevanten Tätigkeit gelangen zu lassen. Es steht ein Gesetz zum Ersatze der größtenteils derogierten Landesordnungen aus. Die Praxis wird sich, vorläufig freilich – wie oben bemerkt²¹⁴ – durch eine mehr oder weniger sinngemäße Anwendung der alten Landesordnungen helfen.

Zu § 2.

In ebenso allgemeinen Umrissen wie der § 1 das *legislative* Landesorgan, führt dieser Paragraph das oberste *Exekutivorgan* des Landes ein. Es heißt nicht mehr Landesausschuß, sondern Landesrat; seine Mitglieder führen den Titel Landesräte. Hat die Landesversammlung ihre Parallele in der Nationalversammlung, so ist die Analogie des Landesrates zum Staatsrate um so deutlicher, als für die Einrichtung des Staatsrates der bisherige Landesausschuß – gleich dem Staatsrate ein kollegiales parlamentarisches Exekutivorgan – vermutlich zum Vorwurf²¹⁵ gedient hat.

Über Zusammensetzung und Wirkungskreis des Landesrates läßt das Gesetz, das über diese Punkte mit Stillschweigen hinweggeht, in der juristisch nicht gerechtfertigten Voraussetzung, daß die Bestimmungen für den Landesausschuß nunmehr für den Landesrat rezipiert sind, die gleichen Fragen offen, wie sie zum § 1 bezüglich der Landesversammlung gestellt und eingehend erörtert wurden. Das Gesetz greift aus diesem Problemkreise nur noch eine Einzelfrage heraus, von der zu § 3 die Rede sein wird.

²¹⁴ Vgl. oben S. 118f.

²¹⁵ Gemeint sein dürfte „Vorbild“.

|Zu § 3.

|109

Dieser Paragraph regelt den Vorsitz in der Landesversammlung und die Leitung des Landesrates, wodurch freilich diese beiden Organe auch noch nicht handlungsfähig geworden sind. Die beiden Funktionen werden von denselben Funktionären versehen, was darin sein Analogon hat, daß die Präsidenten der Nationalversammlung zugleich den Vorsitz im Staatsrate innehaben. Der Vorsitzende der Landesversammlung – nunmehr Landeshauptmann betitelt – wird aus deren Mitte durch Majoritätswahl berufen. Seine 2 bis 4 Stellvertreter werden aus der Mitte der Landesversammlung durch nicht näher bezeichnete „Verhältniswahlen“ gewählt. Hiedurch ist *gesetzlich* eine ähnliche Minoritätsvertretung im Präsidium der Landesversammlung gesichert, wie sie *faktisch* als Ergebnis eines Kompromisses der drei großen Parteien im Präsidium der Nationalversammlung besteht. Da das Proporzsystem gesetzlich auf die Wahl der Stellvertreter beschränkt wurde, ist nicht ausgeschlossen, daß jene Partei, die bereits den Präsidenten gestellt hat, auch um das Amt eines Stellvertreters konkurriert; und es wäre nicht nur unvermeidlich, daß ihr auch das Amt eines Stellvertreters zufällt, sondern auch wahrscheinlich, daß sie gemäß ihrer Größe den ersten Stellvertreter zu stellen haben würde. Diese Unebenheit kann nur im Kompromißwege ausgeglichen werden, der allerdings nicht ganz im Einklang mit der eindeutigen gesetzlichen Vorschrift einer „Verhältniswahl“ steht.

Zu § 4.

Mit diesem Paragraphen wendet sich das Gesetz endgültig der *Landesexekutive* zu, die im folgenden eine viel eingehendere Regelung erfährt, als die im vorigen nur andeutungsweise organisierte *Landeslegislative*.

Zunächst beruft das Gesetz eine sogenannte „Landesregierung“, die gewissermaßen die Krone der Landesexekutive darstellt. Diese Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann und seinen Stellvertretern. Sie ist also offenbar eine kollegiale Einrichtung, die nicht etwa *entweder* durch den Landeshauptmann *oder* einen seiner Stellvertreter (im Vorsitze der Landesversammlung und in der Leitung des Landesrates) dargestellt wird, sondern in der *Gesamtheit* dieser Organe besteht.

Nun folgt jene Bestimmung, die dem Gesetze geradezu den Namen gegeben hat. Die im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 44,²¹⁶ bestehende Staatsverwaltung in den Ländern, die gleichfalls Gegenstand der Rezeption durch das Grundgesetz²¹⁷ war, | wird in die durch das gegenwärtige Gesetz organisierte Landesverwaltung auf die Weise eingegliedert, daß den politischen Landesstellen die ihnen auf Grund des zitierten Gesetzes zustehende Kompetenz („alle Amts-

|110

²¹⁶ LandesverwaltungsG 1868 (Anm. 201).

²¹⁷ § 16 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

geschäfte“) *entzogen* und der Landesregierung *übertragen* wird. Mit dieser Anordnung des zweiten Absatzes scheint die des vierten Absatzes nicht ganz im Einklang zu stehen, wonach die politische Landesbehörde der Landesregierung *unterstellt* wird: das würde eigentlich ihren Weiterbestand in dem bisherigen Wirkungskreise voraussetzen. Die Lösung dieses Widerspruches ist wohl darin zu finden, daß zwar die Landesregierung zur Besorgung der Geschäfte der bisherigen politischen Landesstellen zuständig geworden ist, sich aber dabei der politischen Landesbehörde – ehemalige Statthaltereie oder Landesregierung – bedient.

Die bisherige Sonderstellung der Finanzverwaltung wird beibehalten, indem ein eigener Stellvertreter des Landeshauptmannes diese Geschäfte zu führen hat. Dieser „Stellvertreter“ wird im Gegensatz zu den parlamentarischen Stellvertretern des Landeshauptmanns nicht von der Landesversammlung, sondern vom Landesrate gewählt und bedarf der Bestätigung des Staatsrates, wodurch die Zentralregierung einen gewissen, wenn auch nur sehr bescheidenen Einfluß auf einen Teil der Landesfinanzen erhält; nur auf einen Teil, denn dieser Stellvertreter wird auf jenes Gebiet der neuen Landesfinanzen beschränkt, das ehemals zum Wirkungskreis des Finanzministeriums gehörte, also z. B. Verwaltung der Staatssteuern im Gegensatz zu jenen der Landesumlagen. Auf finanziellen Gebieten besteht also bis auf weiteres die Doppelverwaltung fort.

Der Paragraph erklärt schließlich die k. k. Statthalter und k. k. Landespräsidenten für abberufen: einerseits eine überflüssige Maßregel, wenn man bedenkt, daß es einer eigenen Berufung von Seite des deutschösterreichischen Staates bedurft hätte, um sie zu seinen Organen zu machen, andererseits eine unvollziehbare Maßregel, falls durch sie diesen Funktionären ihr ehemaliges österreichisches Staatsamt entzogen werden soll, denn darüber hat der deutschösterreichische Staat keine Verfügungsmöglichkeit. Vom Standpunkte der deutschösterreichischen Rechtsordnung sind k. k. Staatsorgane rechtlich überhaupt nicht vorhanden.

Zu § 5.

Der Paragraph kommt neuerlich auf die Frage der Zusammensetzung der Landesregierung zurück: zu deren Vorsitzenden wird nämlich gleichfalls der Landeshauptmann bestellt, der sonach – ähnlich den drei Präsidenten, welche allerdings in ihren verschiedenen Funktionen abwechseln – an der Spitze aller drei | kollegialen Landesorgane steht. Damit ist die Analogie der parlamentarischen Landesorgane zu den parlamentarischen Zentralorganen vollendet; hier Nationalversammlung, Staatsrat, Staatsratsdirektorium, Präsidenten – dort Landesversammlung, Landesrat, Landesregierung und Landeshauptmann: eine höchst kunstvolle symmetrische Konstruktion. – Eine wenig besagende Selbstverständlichkeit ist es, daß der Landeshauptmann die Staatsregierung gegenüber den Landesbewohnern repräsentiert.

Es ist offenbar nicht daran zu denken, daß die bisher aufgeführten parlamentarischen Organe, die zu Funktionen der Exekutive berufen werden, diese persönlich versehen; in ähnlicher Weise, wie dem Staatsrat zur Besorgung der eigentlichen Exekutive die Beauftragten unterstellt sind, steht der Landesregierung ein Landesamtsdirektor zur Seite. Hiedurch setzt sich die angedeutete Parallele sogar auf das Gebiet der ernannten beamteten Exekutivorgane fort. Der Landesamtsdirektor ist das oberste Vollzugsorgan der Landesregierung, die in diesem Zusammenhang über das im § 4 bezeichnete Kollegium hinaus zu dem gesamten, dem Landeshauptmann unterstellten Exekutivapparat angewachsen ist; und er stellt im Lande ungefähr die Gesamtheit der Staatssekretäre mit Ausnahme jenes der Finanzen vor. Ihm sind sämtliche Beamten und Diener des Landesrates und der Landesregierung, mit Ausnahme jener des im § 4 umschriebenen Finanzressorts unterstellt. Auffällig ist wohl, daß auf diesem Wege auch die bisherige autonome Landesverwaltung in die Landesregierung einbezogen wird. Das Gesetz hat dies nur von der politischen Landesbehörde ausdrücklich auszusprechen für notwendig befunden; die „Landesregierung“ ist jedoch im Vergleich mit der gegenwärtigen Organisation der Landesverwaltung eine derartige Neuerung, daß auch ihr Verhältnis zur bisherigen Landesexekutive einer deutlicheren Regelung bedürft hätte. – Der Landesamtsdirektor wird ebenso wie der im § 4 genannte Finanzreferent vom Landesrate bestellt, ohne daß jedoch *diese* Bestellung der Genehmigung des Staatsrates unterliegen würde. Die umfangreichen Kompetenzen des Landesamtsdirektors und seine exponierte Stellung lassen ihn als den eigentlichen Träger der Landesverwaltung erscheinen; man darf füglich behaupten, daß sich die Zentralregierung mit dem Verzicht auf die Auswahl oder Bestätigung dieses Organes eines wirksamen Einflusses auf die Landesregierung begeben hat.

Zu § 6.

Dieser Paragraph regelt die Pflicht und Form der Angelobung der Landesfunktionäre. Bemerkenswert ist höchstens, daß | die Angelobung der Landesorgane auf den deutschösterreichischen Staat erfolgt. Das Gesetz spricht hier von einem „Staatsdirektorium“, obgleich die bezügliche Behörde gemäß § 5 des Verfassungsbeschlusses:²¹⁸ „Staatsratsdirektorium“ heißt. |112

Zu § 7.

Dieser Paragraph spricht eine auffällige Pauschalübernahme von Sachen und Personen – „Amtsgebäude, Beamten und Diener, sowie Amtseinrichtungen der bisherigen Landesbehörden“ – durch die neuen Landesregierungen aus. Es liegt in dieser Bestimmung einerseits eine sehr formlose Enteignung zu *Gunsten*, anderseits eine weitgehende Verpflichtung zu *Lasten* der neuen Landesregierungen. Eine

²¹⁸ § 5 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 2).

so generelle Übernahme von Beamten des alten Staates ist nämlich sonst in keinem Falle erfolgt; wahllos und wohl auch unbeabsichtigt werden deutsche und nicht-deutsche Beamte usw. für übernommen erklärt.

Zu § 8.

Den Gesetzen und den Rechtsverordnungen (Vollzugsanweisungen) der Zentralregierung ist die Landesregierung selbstverständlich nicht anders als eine Privatperson unterworfen. Aber diese Art von Unterwerfung genügt nicht, um eine Verwaltungsstelle reibungslos in die Verwaltungsorganisation einzugliedern. Es ist daher eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes, daß die Landesregierung auch den *Dienstesanweisungen* der Staatsregierung unterworfen und für deren Erfüllung verantwortlich erklärt wird. Soweit die Landesregierung Funktionen der alten politischen Landesbehörden versieht, bedeutet dies keine Neuerung. Einschneidend ist die Änderung – mit dem bisherigen Rechtszustande verglichen – bei der ehemaligen Selbstverwaltung der Länder.

Als auftraggebende Stellen kommen der Staatsrat, aber auch – selbstverständlich im Rahmen ihres Wirkungskreises – die Staatsämter in Betracht.

Die Instruktionsbefugnis ist übrigens die einzige Handhabe, um den mangelnden Einfluß der Zentralregierung bei der Personenwahl wenigstens halbwegs auszugleichen. Eine Sanktion für die Beobachtung der Dienstesanweisungen und damit eine Garantie für ihre Wirksamkeit ist allerdings nicht gegeben. Die Anwendung der rezipierten Dienstpragmatik²¹⁹ auf die gewählten Organe ist offenbar ausgeschlossen.

Zu § 9.

|113 Das Gesetz zieht in diesem Paragraphen die Resultante aus den vorstehenden Anordnungen: „Die Teilung der öffentlichen Ver|waltung in landesfürstliche und autonome ist aufgehoben.“ Was hier in Form einer besonderen rechtlichen Anordnung auftritt, kann wohl nur Gegenstand juristischer Erkenntnis auf Grund anderweitiger echter Rechtsnormen sein. Die Arbeitsteilung zwischen Rechtsetzung und Rechtserkenntnis ist die, daß z. B. das Recht ganz bestimmte unterschiedliche Verwaltungsorganisationen schafft und die Jurisprudenz nun an der Hand dieser positivrechtlichen Differenzen ihre Unterscheidungen, etwa in die Staats- und Selbstverwaltung vornimmt.

Es ist nun erst sehr die Frage, ob das Gesetz tatsächlich den Unterschied zwischen Staats- und Selbstverwaltung oder, wie es sich an dieser Stelle ausdrückt, zwischen landesfürstlicher und autonomer Verwaltung einfach beseitigt habe. Die Kluft zwischen der von den Landesregierungen einerseits und von der Zentralre-

²¹⁹ Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), RGBl 1914/15.

gierung andererseits geführten Verwaltung hat sich womöglich erweitert; und auch bei der Landesregierung bestehen, obzwar durch eine gemeinsame Spitze vereinigt, auch in Hinkunft noch zwei verschiedene Verwaltungsapparate, die, wie sich aus dem zweiten Absatz des Paragraphen ergibt, von zwei vorläufig gesonderten Beamtenkörpern gehandhabt werden.

Zu § 10.

Auch mit diesem Paragraphen greift das Gesetz der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis vor, indem es den Landesdienst als Staatsdienst erklärt. Als staatlich wird eine Erscheinung nie durch positivrechtliche Anordnung, sondern nur durch rechtswissenschaftliche Erkenntnis qualifiziert. Mit dieser Deklaration ist also ohne gleichzeitige positivrechtliche Normierung nichts erzielt.

Wenn das Gesetz zugleich sämtlichen Beamten der Landesregierungen den Charakter von Staatsbeamten verleiht, so ist dies allerdings mehr als eine materielle rechtlich bedeutungslose Erklärung. Im Gegenteil: es knüpfen sich an diesen Ausspruch Konsequenzen, die vielleicht gar nicht alle übersehen wurden. Werden bisherige Landesangestellte zu Staatsbediensteten erklärt, so wird mangels eigener einschränkender Anordnungen das Sonderrecht der Staatsbediensteten, das Staatsdienstrecht mit seinen mannigfachen beiderseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen auf die bisherigen Landesangestellten anwendbar.

Von größter politischer Bedeutung ist der Umstand, daß *alle* Beamten der politischen Landesbehörden vom Landesrat oder der Landesregierung zu ernennen sind. Mit Ausnahme der gemäß § 4 zu erteilenden Genehmigung zur Ernennung des Leiters der ehemaligen Finanzlandesdirektion, hat die Zentralregierung keinen | Einfluß auf die Personalverhältnisse der ihr formell unterstellten Behörden. Damit dürfte das Prinzip der Dezentralisation einen Höhepunkt erreicht haben.

| 114

Zu § 11.

Das gegenwärtige Gesetz beschränkt sich auf die Ordnung der Lokalverwaltung in den Ländern. Zugleich stellt es aber im § 11 ein Gesetz in Aussicht, das die untergeordnete Lokalverwaltung in den engeren Verwaltungsgebieten regeln wird. Dieses nach der heutigen Rechtslage selbstverständlich nur von der Nationalversammlung zu beschließende Gesetz – die „Kreis-, Bezirks- und Gemeindeordnung für Deutschösterreich“ – soll ein *Rahmengesetz* sein, dessen *gesetzgeberische Durchführung* dann vermutlich den Landesversammlungen zukommen würde: Die erste Andeutung über einen Fall künftiger Gesetzgebungskompetenz autonomer Organe.

Zu § 12.

Das vorliegende Gesetz mußte, wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, von der Voraussetzung ausgehen, daß die Landtage nicht mehr bestehen, daß die Landesgewalt in rechtsleerem Raum neu einzurichten ist. Dieser Voraussetzung trägt denn auch die Diktion des ganzen Gesetzes mehr oder weniger Rechnung, mehr jedenfalls als manches verwandte Gesetz. Und nun fällt knapp vor dem Schlusse der § 12 einigermaßen aus der Rolle, indem er mehrere – politisch besonders anstößige – Bestimmungen der Landesordnungen, die die Bewegungsfreiheit der Landtage beengt haben, für aufgehoben erklärt. Wären einzelne der die Landtage berührenden Bestimmungen der Landesordnungen tatsächlich einer Aufhebung bedürftig oder auch nur fähig, so hieße dies, daß die Landesordnungen im übrigen mit ihrer Kompetenzhoheit der Landtage u. a. m. in unveränderter Geltung stünden. Doch davon kann nicht mehr die Rede sein, nachdem sie von früheren Gesetzen (vgl. die Ausführungen zu § 1)²²⁰ schon in so unzweideutiger Weise beseitigt worden sind. Unter dem nachhaltigen Eindruck der Kontinuitätsvorstellung scheint an dieser Stelle übersehen worden zu sein, daß die Landtage in den Landesversammlungen nicht mehr fortbestehen.

Zu § 14.

Die Vollzugsklausel betraut mit der Durchführung des Gesetzes allein den Staatssekretär des Innern. Es sind wohl auch andere Staatsämter, insbesondere das Staatsamt der Finanzen, infolge der Sonderstellung des Finanzchefs der Landesverwaltung, mehr oder weniger mitbeteiligt.

²²⁰ Vgl. oben S. 117–120.

| Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. Dezember 1918 über die | 115
einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen.
St.G.Bl. Nr. 81.²²¹

Auf Grund des Artikels 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich²²² wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeindevertretungen in den Städten und Industrieorten sind in der Art zu ergänzen, daß in dieselben Vertreter der Arbeiterschaft annähernd in jenem Verhältnisse eintreten, in dem sich die Zahl der über 24 Jahre alten männlichen Arbeiter zu der Zahl der übrigen über 24 Jahre alten männlichen Einwohner der Gemeinde zur Zeit der Berufszählung vom 31. Dezember 1910 befand.

§ 2.

Die Landesregierung bestimmt, welche Orte im Sinne des § 1 als Städte und Industrieorte zu gelten haben.

§ 3.

(1) Die Feststellung des im § 1 genannten Verhältnisses und die Entscheidung darüber, in welcher Art | hienach die Gemeindevertretung zu ergänzen ist, erfolgt | 116 durch die politische Bezirksbehörde, für Gemeinden mit eigenem Statut durch die Landesregierung.

(2) Gegen die im Absatz 1 erwähnte Feststellung und Entscheidung findet ein Rekurs nicht statt.

§ 4.

(1) Die Bestellung der neuen Gemeindevertreter erfolgt auf Grund eines Vorschlages der bestehenden Gemeindevertretung durch die politische Behörde (§ 2).

(2) Die Gemeindevertretung hat sich behufs Erstattung des Vorschlages mit den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft ins Einvernehmen zu setzen.

(3) Bei der Auswahl ist besonders auf Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, die während des Krieges als Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkswirtschaftsräte Verwaltungserfahrungen gesammelt haben.

²²¹ Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. Dezember 1918 über die einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen, StGBI 1918/81.

²²² Art 10 Abs 2 StaatsformG 1918 (Anm. 3) – in diesem Band S. 54–56.

§ 5.

Zu Gemeindevertretern können nur solche Personen bestellt werden, die im Sinne des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 17,²²³ von der Wählbarkeit zum Reichsrat nicht ausgeschlossen wären.

§ 6.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Durchführung dieser Vollzugsanweisung erteilten Aufträge der politischen Behörde (§ 2) zu erfüllen.

| 117

| § 7.

(1) Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär des Innern betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Sylvester m. p.

Zu der Vollzugsanweisung des Staatsrates über die einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen.

Durch diese Vollzugsanweisung wird die Bestimmung des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, Artikel 10, Absatz 2,²²⁴ näher durchgeführt. Es heißt dort, daß bis zur Neuwahl die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen sind. Die vorliegende Vollzugsanweisung beschränkt jedoch diese Ergänzung auf die Gemeindevertretungen in den Städten und Industrieorten, offenbar da nur hier eine vertretungsbedürftige Arbeiterschaft in Betracht kommt. Die Berufung der Arbeitervertreter in die Gemeindevertretungen geschieht durch Ernennung. Die Ernennung erfolgt durch die Landesregierung. Dies geht jedoch nur aus dem § 2 hervor, auf den im ersten Absatz des § 4, wo nur von einer politischen Behörde schlechtweg gesprochen wird, verwiesen ist. Das Ernennungsrecht der Landesregierung harmoniert nicht ganz mit der Tatsache, daß die Feststellung der Zahl der Arbeitervertreter und der Art der Ergänzung der einzelnen Gemeindevertretungen nur bei Gemeinden mit eigenem Statut der Landesregierung, bei den anderen Gemein-

²²³ § 8 Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17 (sog. Reichsratswahlordnung).

²²⁴ Art 10 Abs 2 StaatsformG 1918 (Anm. 3).

den der politischen Bezirksbehörde übertragen ist. Bei der Ernennung der Arbeitervertreter hat die Gemeindevertretung ein Vorschlagsrecht. Zwecks Ausübung dieses Vorschlagsrechtes hat sie sich mit den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft ins Einvernehmen zu setzen. Wer als Vertrauensmann anzusehen ist, darüber hat die Gemeindevertretung – praktisch der Gemeindevorstand – nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich

Mit einer historischen Übersicht
und kritischen Erläuterungen
herausgegeben von

Dr. Hans Kelsen

Professor an der Universität in Wien

Zweiter Teil

W a h l o r d n u n g
Verfassungsnovelle

Wien und Leipzig
F r a n z D e u t i c k e
1919

Die Verfassungsgesetze der
Republik Deutschösterreich
Teil 2:
Wahlordnung
Verfassungsnovelle
(1919)*

* Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1919.

Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 114	133
Erläuterungen dazu	135
Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 115	141
Erläuterungen dazu	161
Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden. St.G.Bl. Nr. 139	240
Erläuterungen dazu	244

| Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung
der konstituierenden Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 114.¹ |¹

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Die konstituierende Nationalversammlung wird für zwei Jahre gewählt und 16 Tage nach dem Wahltag nach Wien einberufen.

(2) Die Provisorische Nationalversammlung läuft am Wahltag ab. Die Wahlperiode ihrer Mitglieder bleibt bis dahin in Geltung.

Artikel II.

Zur konstituierenden Nationalversammlung werden im geschlossenen Staatsgebiete 250 und in den Einschlußgebieten 5 Abgeordnete auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Staatsbürger und – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit – der am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes, die vor dem 1. Jänner 1919 das zwanzigste | Lebensjahr überschritten haben, nach dem |² System der Verhältniswahl gemäß der mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, erlassenen Wahlordnung² gewählt.

(Gesetz vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 15.)³

Artikel III.

Die Wahl wird durch den Staatsrat auf einen Sonntag zu Beginn des Jahres 1919 ausgeschrieben.

Artikel IV.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (Wahlordnung § 8)⁴ einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die konstituierende Nationalversammlung berechtigt.

¹ Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/114 idF StGBI 1919/15 (im Folgenden: EinberufungsG KonstNV 1918) – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

² Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1918/115 (im Folgenden: KonstNVWO 1918) – in diesem Band S. 141–160.

³ Der von Kelsen eingefügte Klammerzusatz bezeichnet die Novelle zu Art II: § 2 Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/15 (im Folgenden: Wahlrechtsnovelle I 1919).

⁴ § 8 KonstNVWO 1918 (Anm. 2).

Artikel V.

(1) Die zur konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung vom Präsidenten des Staatsrates einberufen und haben sich vormittags um die 11. Stunde in dem vom Staatsrate bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln.

(2) Die Sitzung wird durch den Präsidenten des Staatsrates eröffnet. Dieser ladet den Ältesten des Hauses ein, einstweilen den Vorsitz zu führen.

Artikel VI.

Die Geschäftsordnung der Provisorischen Nationalversammlung gilt so lange für die konstituierende Nationalversammlung, bis diese eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatsrat betraut. Es tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt⁵ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 18. Dezember 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

*Hauser*⁶ m. p.⁷

Der Staatskanzler:

*Renner*⁸ m. p.

Der Staatsnotar:

*Sylvester*⁹ m. p.

⁵ § 7 Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1 (im Folgenden: Beschluß Staatsgewalt 1918) – in diesem Band S. 38–41. Kelsen bezeichnet dieses Gesetz überwiegend als „Verfassungsbeschluß“.

⁶ Johann Nepomuk Hauser (1866–1927), kath. Geistlicher und Politiker. Er war 1899–1927 Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag (Christlichsoziale Partei), 1908–1927 auch Landeshauptmann, 1908–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1919 Präsident der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung sowie 1920–1927 Abgeordneter zum Nationalrat.

⁷ Lat.: manu propria; dt.: eigenhändig.

⁸ Karl Renner (1870–1950), Politiker und Staatsmann. Er war 1902–1922 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1907–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1920 Staatskanzler, 1919 Innenminister, 1919–1920 Außenminister, 1919 Leiter der österreichischen Delegation in St. Germain und 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat (1931–1933 Präsident). Nach dem Ende des 2. Weltkrieges war er 1945 Staatskanzler und Abgeordneter zum Nationalrat (SPÖ) sowie 1945–1950 Bundespräsident. Renner und Kelsen standen sich politisch, wissenschaftlich und auch persönlich nahe. Wichtige Werke: Österreichs Erneuerung, 3 Bde., Wien 1916; Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1917; Staatswirtschaft, Weltwirtschaft und Sozialismus, Berlin 1929.

⁹ Julius Sylvester (1854–1944), Rechtsanwalt und Politiker. 1897–1918 Mitglied des Reichsrates

Zum Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung.

Die Hauptaufgabe der Provisorischen Nationalversammlung ist neben der Schaffung einer provisorischen Verfassung die Einberufung der Konstituante. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß alle Voraussetzungen für den Zusammentritt und die ersten Schritte der konstituierenden Nationalversammlung gegeben sind. Diese Voraussetzungen sollen durch das vorliegende Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung und das seinen Artikel II näher ausführende Wahlgesetz geschaffen werden.

| Zu Art. I.

| 4

Als Ort der Konstituante ist durch das Gesetz die Stadt *Wien* bestimmt. Das deutsche Reichswahlgesetz (Verordnung über die Wahl zur Verfassung in der deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918, R.G.Bl. S. 1345)¹⁰ enthält vorsichtigerweise eine analoge Bestimmung nicht. Sollte sich aus politischen Gründen die Notwendigkeit herausstellen, die deutschösterreichische Konstituante nicht gerade in Wien, sondern in einem andern Orte zusammenkommen zu lassen, so wäre dazu eine Änderung des Gesetzes erforderlich.

Wenn mit Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung die Wirksamkeit der Konstituante auf zwei Jahre eingeschränkt wird, so bedeutet dies eine materielle, wenn auch keine formelle Kompetenzüberschreitung der ersteren. Ebensovienig wie die Provisorische Nationalversammlung in sachlicher Hinsicht soll sie in zeitlicher Hinsicht der Konstituierenden bindende Vorschriften machen. Das widerspricht dem Begriff der Konstituante nicht weniger als dem einer provisorischen Legislative. Der Konstituante gegenüber müßte sich die Provisorische Nationalversammlung gänzlich darauf beschränken, nur deren Voraussetzungen zu schaffen. Über ihre Wirksamkeit hat die konstituierende Nationalversammlung ausschließlich und allein selbst zu entscheiden.

Ob die konstituierende Nationalversammlung an den von der provisorischen ihrer Wirksamkeit gesetzten Termin gebunden ist, d. h., ob sie, um den Termin zu beseitigen, das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 114, durch ein eigenes Gesetz abändern muß, das wird davon abhängen, ob die *Rechtskontinuität* zwischen der provisorischen Verfassung und der von der Konstituante zu schaffenden definitiven aufrechterhalten wird. Bejahendenfalls muß eine Bindung der Konstituante an den ihr gesetzten Termin von zwei Jahren angenommen werden. Allerdings bedeutet die Aufrechterhaltung der Rechtskontinuität, daß die auf

(Deutschnationale Partei; 1911–1917 Präsident des Abgeordnetenhauses), 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung und Staatsnotar.

¹⁰ Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1345 (im Folgenden: ReichswahlG 1918).

Grund des Einberufungsgesetzes und des Wahlgesetzes zusammentretende Nationalversammlung nicht eigentlich eine „Konstituante“ im strengen Sinne des Wortes wäre, soferne eben darunter eine verfassunggebende, d. h. einen Rechtsanfang setzende Autorität, nicht aber eine verfassungsmäßige, weil eine Rechtsordnung schon voraussetzende Körperschaft verstanden wird. Als Konstituante in diesem strengen Sinne des Wortes wäre jene Vollversammlung der deutschen Abgeordneten des österreichischen Reichsrates anzusehen, die am 21. Oktober 1918 sich mit einem revolutionären Beschluß als deutsche Nationalversammlung *konstituierte*¹¹ und in ihrer zweiten Sitzung am 30. Oktober die provisorische Verfassung |beschloß.¹² Wird die Rechtskontinuität zwischen dieser provisorischen Verfassung und der von der Konstituante zu gebenden definitiven aufrechterhalten, dann besteht ein rechtlich relevanter Unterschied zwischen beiden Verfassungen nicht. Daß die erste nur solange zu gelten beansprucht, bis sie durch die zweite aufgehoben oder abgeändert wird, kann kein wesentliches Merkmal sein, da jede prinzipiell abänderbare Rechtsordnung eben nur solange gelten kann, bis sie durch eine andere *ganz oder teilweise* ersetzt wird. Im Interesse einer ruhigen Entwicklung ist es aber zweifellos gelegen, daß die Rechtskontinuität zwischen der provisorischen und der definitiven Verfassung aufrechterhalten wird, d. h., daß als rechtlicher Ursprung der Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918 angesehen werde und alle durch die Provisorische Nationalversammlung *oder ihre Delegatäre* geschaffenen und rezipierten Rechtsnormen, sowie die auf Grund dieser Rechtsnormen errichteten Institutionen solange in Geltung bleiben, bis sie durch die von der Konstituante oder deren Delegatäre zu schaffenden Rechtsnormen abgeändert werden. Möge die Rechtsauffassung allgemein angenommen werden, daß die Konstituante nur an Stelle der Provisorischen Nationalversammlung zu treten habe.

Schon aus § 1 des Verfassungsbeschlusses vom 30. Oktober 1918¹³ ist indirekt zu schließen, daß die Kompetenz der Provisorischen Nationalversammlung zeitlich begrenzt ist und daß ihre Wirkungsmöglichkeit spätestens bis zu dem Augenblicke reicht, da die konstituierende Nationalversammlung zusammentritt. In dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 6,¹⁴ heißt es wörtlich: „Zugleich hat die Provisorische Nationalversammlung beschlossen, ihre Vollmachten unverzüglich, sobald die nötigsten Vorkehrungen getroffen sind, in die Hände des Volkes zurückzulegen“. Das vorliegende Gesetz hat den Endtermin näher präzisiert, indem der Tag der Wahl zur Konstituante als Grenze bestimmt wurde. Daß – wie das Gesetz besagt – die Provisorische Nationalversammlung an diesem Tage „abläuft“, ist sprachlich keine sehr glückliche Wendung. Ein bedauerlicher Rückfall in die peinlichst zu vermei-

¹¹ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: StProt ProvNV), S. 3–12.

¹² Vgl. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 30–49, 61–64; Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

¹³ § 1 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

¹⁴ Abs 2 Aufruf [an das deutschösterreichische Volk], StGBI 1918/6 (im Folgenden: Aufruf 1918).

dende Vorstellung einer Rechtskontinuität zwischen der Provisorischen Nationalversammlung und dem österreichischen Reichsrat ist es aber, wenn das Gesetz überflüssigerweise noch hinzufügt, daß die Wahlperiode der Mitglieder der Provisorischen Nationalversammlung bis zum Wahltag in Geltung bleibe. Bei den Mitgliedern der Provisorischen Nationalversammlung kann von einer Wahlperiode nicht gesprochen werden, da sie als solche gar nicht gewählt wurden. Gewählt wurden sie zu Abgeordneten des österreichischen Reichsrates. Deren Mandatsdauer wurde durch das Gesetz vom 16. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 300¹⁵ | bis 31. Dezember 1918 verlängert. Dieses Gesetz ist jedoch keineswegs die Rechtsgrundlage für die Mitglieder der Provisorischen Nationalversammlung. Der zweite Absatz des Art. I war auch in dem Entwurfe des Wahlgesetzausschusses nicht enthalten,¹⁶ sondern ist erst anläßlich der zweiten Lesung des Gesetzes in der Sitzung vom 18. Dezember 1918 durch einen aus der Mitte der Nationalversammlung gestellten Initiativantrag in das Gesetz aufgenommen worden.¹⁷ Offenbar ging der Antragsteller von der irrigen Voraussetzung aus, daß die mit Ende Dezember 1918 ablaufenden Mandate bis zu dem im Jänner oder Februar 1919 gelegenen Wahltag verlängert werden müssen. Dieselbe irrige Vorstellung einer Rechtskontinuität zwischen österreichischem Reichsrat und Provisorischer Nationalversammlung hat ja auch zu der seltsamen Bestimmung im Gesetze über die Staats- und Regierungsform, Art. 8,¹⁸ geführt, wo alle gesetzgebenden Organe des alten Österreich, nur nicht das österreichische Abgeordnetenhaus, für aufgehoben erklärt werden. (Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 8 des zit. Ges. Erster Teil dieser Gesetzausgabe S. 36 ff.).¹⁹

Zu Art. II.

Die Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung soll nur auf dem Staatsgebiet im engeren Sinne des Gesetzes vom 22. November 1918, St.G.Bl. Nr. 40²⁰ erfolgen. Weder für das Gebiet des sogenannten *Rechtsbereiches* noch für das *zwischenstaatliche Verwaltungsgebiet*, von dem die Staatserklärung vom 22. November

¹⁵ § 1 Gesetz vom 16. Juli 1917, betreffend die Verlängerung der Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1917/300.

¹⁶ Art I Vorlage des Staatsrates. I. Gesetz vom ... über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Motivenbericht EinberufungsG KonstNV 1918), S. 1f.

¹⁷ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 365 – der Antragsteller war Abg. Wollek.

¹⁸ Art 8 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBl 1918/5 (im Folgenden: StaatsformG 1918) – in diesem Band S. 54–56.

¹⁹ Vgl. *Hans Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil I, Wien und Leipzig 1919, S. 36f. = HKW 5, S. 24–129 (60f.).

²⁰ § 1 Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBl 1918/40 – in diesem Band S. 83f.

1918, St.G.Bl. Nr. 41,²¹ spricht, und die beide formalrechtlich zum Staatsgebiet gehören, sollen Wahlen ausgeschlossen werden. Wenn Art. II ein „geschlossenes Staatsgebiet“ von den „Einschlußgebieten“ innerhalb des Staatsgebietes im engeren Sinne unterscheidet, so steht das zur Terminologie des § 1 des Gesetzes über das Staatsgebiet in Widerspruch. Denn dort wird das ganze engere Staatsgebiet einschließlich der im Art. II erwähnten Einschlußgebiete als „das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen“ bezeichnet. Die Einschlußgebiete des Art. II sind, wie aus dem Anhang zu § 1 der Wahlordnung hervorgeht: Brünn und Umgebung, Olmütz und Umgebung und die Sprachinsel Iglau-Stecken. Alle drei Gebiete sind im § 1 des Staatsgebietgesetzes als zum „geschlossenen Siedlungsgebiet“ der Deutschen gehörig angeführt.

Nach der Volkszählung des Jahres 1910 beträgt die Einwohnerzahl dieses Gebietes ohne Militär 10299092 Personen, so daß bei der Gesamtzahl von 255 Mandaten ein Abgeordneter auf ungefähr 40000 Seelen kommt.

|7 | Art. II stellt auch die Grundzüge des Wahlsystems auf, dessen nähere Durchführung das Wahlgesetz bringt. Die Aufzählung dieser Prinzipien ist jedoch keine vollständige. Nur die Gleichheit, Allgemeinheit und Proportionalität des Wahlrechtes wird ausgesprochen, nicht aber, daß das Wahlrecht ein direktes und geheimes sein soll. Die Gleichheit des Wahlrechtes ist in der Wahlordnung dadurch verwirklicht, daß jeder Wähler nur eine einzige Stimme hat. Eine unvermeidliche Beeinträchtigung der Gleichheit liegt jedoch in der territorialen Wahlkreiseinteilung. Als ein – besonders krasses – Beispiel sei angeführt, daß der fünfte Wahlkreis (Wien-Südost) mit 304254 Einwohnern 7 Abgeordnete, während der zehnte Wahlkreis (Viertel oberm Manhartsberg) mit etwas weniger Einwohnern, nämlich 302380, 8 Abgeordnete zugewiesen erhält, und der 19. Wahlkreis (Salzburg), der beinahe 100000 Einwohner weniger hat als der fünfte Wahlkreis, nämlich 212716, ebenso viele Abgeordnete erhält wie dieser, nämlich 7.²² Das Gewicht der einzelnen Stimmen – der Maßstab für die Gleichheit des Wahlrechtes – variiert somit nicht unerheblich in den verschiedenen Wahlkreisen.

Die Allgemeinheit des Wahlrechtes ist dagegen soweit durchgeführt, als dies praktisch-politisch überhaupt möglich scheint. Das Wahlrecht wird auf die *Frauen* ausgedehnt, und zwar nicht bloß das aktive, wie aus Art. II allein hervorgeht, sondern auch das passive, gemäß § 12 der Wahlordnung.²³ Die Altersgrenze ist auf die tiefste Stufe gesetzt, die für politische Wahlen überhaupt noch in Betracht kommt. Mit Rücksicht darauf, daß die Wahl zur Konstituante schon im Februar des Jahres 1919 stattfinden soll, werden voraussichtlich zahlreiche Personen sich an der Wahl beteiligen, die das 20. Lebensjahr knapp überschritten haben.

²¹ Nr 4 Abs 1 Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBl 1918/41 – in diesem Band S. 84–86.

²² Vgl. unten S. 155, 157.

²³ § 12 KonstNVWO 1918 (Anm. 2).

Über das System der Verhältniswahl, das der Wahlordnung zugrunde gelegt ist, wird bei den bezüglichen Bestimmungen des Wahlgesetzes gesprochen werden.²⁴

Das deutsche Reichswahlgesetz (Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918, R.G.Bl. S. 1345.) stellt die gleichen Prinzipien auf. Es bestimmt in seinen §§ 1 und 2:²⁵ „Die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Männer²⁶ und Frauen, die am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet haben.“

Das deutsche Reichswahlgesetz beruft 433 Abgeordnete in die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung. Dabei ist der Grundsatz aufgestellt, daß auf durchschnittlich 150 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910, ein Abgeordneter entfällt.²⁷

| Zu Art. III.

| 8

In dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 6,²⁸ wird erklärt: „Im Monate Jänner wird das gesamte Volk, Männer und Frauen, zur Wahl schreiten und sein äußeres Schicksal wie seine innere Ordnung allein, frei und unabhängig bestimmen“. Dieser gehörig beurkundete und kundgemachte Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung wird durch Art. III insoferne abgeändert, als an Stelle eines bestimmten Termines ein unbestimmter tritt. Die im Wahlgesetz für das Wahlverfahren angeordneten Fristen sind derartige, daß eine Wahl im Jänner gar nicht möglich ist und frühestens im Laufe des Februar 1919 erfolgen kann.

Die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung finden gemäß § 24 des Reichswahlgesetzes²⁹ Sonntag den 16. Februar 1919 statt. Ebenso die zur deutschösterreichischen.³⁰

Zu Art. IV–VI.

Durch Gesetz der Provisorischen Nationalversammlung muß gerade soweit vorgesorgt werden, daß die Konstituante in Funktion treten kann. Wird nicht durch das Gesetz selbst Tag, Stunde und Ort des Zusammentrittes bestimmt und so der Zusammentritt der zur Konstituante gewählten Abgeordneten von einem beson-

²⁴ Vgl. unten S. 221–234.

²⁵ §§ 1–2 ReichswahlG 1918 (Anm. 10) – die ersten beiden Sätze geben § 1, der dritte Satz § 2 wieder.

²⁶ «alle Männer»] § 2 ReichswahlG 1918 (Anm. 10): «alle deutschen Männer».

²⁷ § 6 Abs. 2 und Anlage ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

²⁸ Abs 3 Aufruf 1918 (Anm. 14).

²⁹ § 24 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

³⁰ Vgl. Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/11 (im Folgenden: Kundmachung Wahlfestsetzung 1919).

deren Einberufungsakt eines Exekutivorganes abhängig gemacht, dann muß eben, wie dies in Art. V geschieht, bestimmt werden, wer die erste Sitzung der Konstituante einzuberufen hat. Das Gesetz hat den Präsidenten des Staatsrates damit betraut und den Staatsrat ermächtigt, den Sitzungssaal zu bezeichnen, in welchem sich die Konstituante zum ersten Male zu versammeln hat. Auch die Stunde der Versammlung ist im Gesetze vorgeschrieben, nur nicht der Tag selbst, indem in dieser Hinsicht lediglich angeordnet wird (Art. I), daß die Konstituante 16 Tage nach dem Wahltage, d. h. wohl am 17. Tage, den Wahltage eingerechnet, einzuberufen ist. Solch detaillierte Bestimmung von Ort und Stunde ist notwendig, um die Identität der Konstituante sicherzustellen. Nur die an dem durch das Gesetz vorgeschriebenen, d. h. also vom Staatsrate bekanntgegebenen Orte über Einberufung des Staatsratspräsidenten 16 Tage nach dem Wahltage zusammentretende Versammlung der auf Grund des Wahlgesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115 gewählten Personen ist die verfassungsmäßige Konstituante. Würde sich etwa ein Teil der Gewählten allein oder im Verein mit anderen nicht gewählten Personen aus eigener Machtvollkommenheit an einem anderen Orte und zu einer anderen Stunde versammeln, so könnte diese Versammlung nicht als die verfassungsmäßige Konstituante angesehen werden.

|⁹ Die erste Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung ist durch den Präsidenten des Staatsrates zu eröffnen. Dieser hat sich jedoch darauf zu beschränken, den Ältesten des Hauses festzustellen und ihm den Vorsitz zu übergeben. Bis sich die konstituierende Nationalversammlung eine eigene Geschäftsordnung selbst gibt, hat sie auf Grund der Geschäftsordnung der Provisorischen Nationalversammlung zu verfahren. Als solche kommt die stillschweigend rezipierte, in einigen Punkten allerdings ausdrücklich durch nicht kundgemachten Beschluß modifizierte Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates³¹ in Betracht.

³¹ Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, Beschluss vom 6. Juni 1917 (Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, XXII. Session 1917–1918, S. 105). Der Text der Geschäftsordnung findet sich in: 222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917–1918, S. 11–41.

| Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung
für die konstituierende Nationalversammlung. |10
St.G.Bl. Nr. 115.³²

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

I.

Wahlkreis und Wahlkörper.

§ 1.

(1) Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald, Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Manhartsberg, Viertel unterm Manhartsberg, Znaimer Kreis;

Linz und Umgebung, Innviertel, Hausruckviertel, Traunviertel, Mühlviertel, Böhmerwaldgau;

Land Salzburg;

Graz und Umgebung, Mittel- und Untersteier, Oststeier, Obersteier;

| Land Kärnten; |11

Nord-Tirol, Deutsch-Süd-Tirol;

Land Vorarlberg;

Kreis Reichenberg und Trautenau, Kreis Böhmisches-Leipa, Kreis Teplitz, Kreis Komotau, Kreis Karlsbad, Kreis Eger;

West-Schlesien und Kuhländchen, Schönberger Kreis und Schönhengstergau; ferner die Einschlußgebiete: Brünn und Umgebung, Olmütz und Umgebung; Sprachinsel Iglau-Stecken.

(2) Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anhange ersichtlich.

§ 2.

Die Wähler jedes Wahlkreises bilden den Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach dem Verhältniswahlverfahren die im Anhange bezeichnete Zahl von Abgeordneten.

³² KonstNVWO 1918 (Anm. 2) idF StGBI 1919/16 – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

§ 3.

(1) Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Jede Gemeinde ist Wahlort, räumlich ausgedehnte Gemeinden können in mehrere Wahlorte geteilt werden.

(2) Die Wahlkreise der Stadt Wien sowie Ortsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in Wahlsprengel geteilt.

|12

| § 4.

Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte, beziehungsweise in dem Wahlsprengel aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

II.

Wahlbehörden.

§ 5.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung im Amte.

(2) Die Wahlbehörden erkennen in jenen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht oder die Ausübung der Wahl ergeben.

(3) Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 6.

|13

(1) Für jeden Wahlort oder Wahlsprengel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

(2) Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde wird aus dem Vorstande der Behörde oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und mindestens sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengel im politischen Bezirke.

§ 7.

(1) Für jeden Wahlkreis wird in dem im Anhang bezeichneten Vorort³³ des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Vorortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern.

(2) Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 8.

(1) Für das ganze Staatsgebiet wird in Wien die Hauptwahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Staatssekretär des Innern oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern, von denen fünf ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Die Hauptwahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden, sie entscheidet |endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem |14 Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

§ 9.

(1) Die nicht dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzer der Hauptwahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft der Staatsrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.

(3) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(4) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Staatsmitteln erhalten, wird mit Vollzugsanweisung geregelt.³⁴

³³ „Vorort“ ist hier im Sinne von Hauptort einer Einheit, die aus mehreren Orten besteht oder doch bestehen kann, gemeint.

³⁴ Vgl. § 23 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/126 (im Folgenden: VollzugsA Wahlbehörden 1918).

§ 10.

Die Namen der vom Staatsrate und von den Wahlbehörden berufenen Beisitzer und Ersatzmänner sind sofort öffentlich bekanntzumachen.

|15

|III.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 11.

(1) Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben.

(Gesetz vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 15.)³⁵

(3) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter Einführung des Mandatverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 12.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner 1919 das neunundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

|16

|§ 13.

Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St.G.),³⁶ wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai

³⁵ Der von Kelsen eingefügte Klammerzusatz bezeichnet die Novelle zu § 11: § 1 Wahlrechtsnovelle I 1919 (Anm. 3).

³⁶ §§ 460–461, 463–464, 512 Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in: Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über schwere Verbrechen und schwere Polizeübertretungen vom

1881, R.G.Bl. Nr. 47,³⁷ oder der in den §§ 2, 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 275,³⁸ oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 78,³⁹ bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89,⁴⁰ verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind.

Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 131,⁴¹ aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;

(c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu den Landesversammlungen begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 18,⁴² festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;

e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;

3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgrenze, kundgemacht, und mit 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1852/117 (im Folgenden: StG 1852).

³⁷ § 1 Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBl 1881/47 (im Folgenden: WucherG 1881).

³⁸ §§ 2–4 Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher, RGBl 1914/275 (im Folgenden: WucherV 1914).

³⁹ § 1 Gesetz vom 25. Mai 1883, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl 1883/78 idF StGBI 1918/92 (im Folgenden: ExekutionsvereitelungsG 1883).

⁴⁰ §§ 1, 3–5 Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl 1885/89 (im Folgenden: VagabundenG 1885).

⁴¹ § 6 Abs 2 Z 1–10 Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl 1867/131 (im Folgenden: StG Nov 1867) – die betreffenden Verstöße sind Varianten des Hochverrats, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes, der öffentlichen Gewalttätigkeit, des Todes oder der schweren Körperverletzung bei einer Schlägerei, des Zweikampfes und der Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens.

⁴² § 14 Abs 1 Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl 1907/18 (im Folgenden: SchutzG Wahlfreiheit 1907).

- f) Personen, welche wegen Trunkenheit⁴³ mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
- g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Überwachung stehen.

§ 14.

|18 (1) Die Ortswahlbehörde verzeichnet die Wahlberechtigten des Wahlortes, beziehungsweise des Wahlsprengels im Orts- oder Sprengelwählerverzeichnis. Das Verzeichnis wird nach Straßen und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis wird durch vierzehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsräume aufgelegt; die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

§ 15.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von zehn Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

(Gesetz vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 16.)⁴⁴

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, sind hievon von der Wahlbehörde innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen.

(3) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen.

§ 16.

|19 (1) Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis sofort ersichtlich gemacht und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt.

(2) Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das

⁴³ Vgl. § 1 Gesetz vom 19. Juli 1877, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, RGBl 1877/67 (im Folgenden: TrunkenheitsG 1877).

⁴⁴ Der von Kelsen eingefügte Klammerzusatz bezeichnet die Novelle zu § 15: Art I Gesetz vom 9. Jänner 1919, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird, StGBI 1919/16 (im Folgenden: Wahlrechtsnovelle II 1919).

Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde und gegen deren Entscheidung innerhalb von acht Tagen bei der Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde einbringen.

(3) Die Kreis- sowie die Hauptwahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde. Die Hauptwahlbehörde entscheidet auf Grund des von der Kreiswahlbehörde angenommenen Tatbestandes endgültig.

§ 17.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen. Wenn die Kreiswahlbehörde in den vorgelegten Abschriften der Wählerverzeichnisse offenbare Unrichtigkeiten wahrnimmt, so hat sie binnen drei Tagen von Amts wegen ein Richtigstellungsverfahren einzuleiten und innerhalb acht Tagen durchzuführen.

(2) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse enthalten sind.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind. |20

IV.

Wahlbewerbung.

§ 18.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 19.

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht.

(2) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvor-

|21 schläge zu | einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so kann die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 20) eingereicht wären.

§ 20.

(1) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 21.

(1) Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden (§ 9) zu stellen.

(2) Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen, sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.

(3) In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein.

|22 |§ 22.

Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 12).

§ 23.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, oder nach § 22 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 24.

Zwei oder mehrere in einem Wahlkreise eingereichte Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Die Erklärung der Koppelung wird durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien schriftlich bis längstens am vierzehnten Tage vor der Wahl der Kreiswahlbehörde abgegeben und von ihr sofort verlautbart.

§ 25.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24) muß aus der Veröffentlichung vollinhaltlich ersichtlich sein.

|V.

|23

Abstimmungsverfahren.

§ 26.

(1) Die Wahlen werden vom Staatsrate durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird durch den Staatsrat besonders festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.

(2) Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht.

(3) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort oder Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit.

(4) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreise ist am Wahltage jede Art der Wahlbewerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(5) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage sowie am Tage vorher verboten.

§ 27.

Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften. Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 28.

(1) Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde | oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel. |24

(2) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

(3) Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnisse abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

(4) Blinde und Bresthafte⁴⁵ können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

(5) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 29.

(1) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung und wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig dartut. Dies geschieht entweder auf beliebigen Stimmzetteln durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung oder aber auf den von der | Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung und mindestens eines Namens der Parteiliste.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder mehrere Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält, sind alle ungültig.

§ 30.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Wartenraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; sie entleert die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Kuverts, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

§ 31.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der | Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wie viel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben.

⁴⁵ Bresthaft ist ein veralteter Ausdruck für gebrechlich oder kränklich.

(2) Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(3) Die in § 30 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

VI.

Ermittlungsverfahren.

§ 32.

Der versiegelte Wahlakt (§ 31) wird der Kreiswahlbehörde vorgelegt. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im vorbereiteten Kreiswahlprotokolle zusammen.

§ 33.

Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenen Stimmen (Parteisummen), beziehungsweise die Summen der auf gekoppelte Listen zusammen entfallenen Stimmen (Koppelungssummen), und stellt zunächst fest, auf wieviele Vertreter jede Partei, beziehungsweise jede gekoppelte Parteigruppe Anspruch hat. |27

§ 34.

(1) Auf die Parteilisten (Koppelungslisten) werden die zu vergebenden Abgeordnetensitze mittels der Wahlzahl verteilt. Dabei werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet:

(2) Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel usw.

(3) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebendem Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

(4) Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(5) Innerhalb der gekoppelten Parteien werden die auf die Einzelparteien entfallenden Sitze durch eine besondere, auf dieselbe Weise errechnete Wahlzahl ermittelt.

§ 35.

Wenn nach dieser Berechnung (§ 34) zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

|28

|§ 36.

(1) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlautbaren.

(2) Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen vierzehn Tagen an die Hauptwahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesetzten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde.

(3) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 37.

(1) Wenn in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlkreis durchzuführen.

(2) Eine solche Neuwahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungesetzlichkeit für nichtig erklärt hat.

|29

|§ 38.

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahlakt und sendet ihn an die Hauptwahlbehörde.

(2) Die Einsendung des Aktes wird kundgemacht. Wenn binnen vierzehn Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

§ 39.

(1) Über Beschwerden wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Wahlgerichtshof. Die Zusammenstellung des Wahlgerichtshofes, sein Verfahren und die Durchführung seiner Entscheidungen wird durch ein besonderes Gesetz⁴⁶ geregelt.

(2) Insolange der Wahlgerichtshof nicht eingesetzt ist, entscheidet über die im ersten Absatze bezeichneten Beschwerden der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof.

| VII.

| 30

Schlußbestimmungen.

§ 40.

(1) Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hiedurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete Deutschösterreichs unmöglich wird, so kann der Staatsrat durch Vollzugsanweisung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde, sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

(2) Im äußersten Notfalle beruft der Staatsrat aus den behinderten Gebieten unter gewissenhafter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse selbst die gebührende Zahl von Vertretern in die Nationalversammlung als deren vollberechtigte Mitglieder ein.

(3) Die ordentlichen Wahlen sind, sobald die oben angeführten Hindernisse entfallen, ehebaldigst anzuberaumen und durchzuführen.

§ 41.

Der Staatsrat kann, wenn die Umstände eine Beschleunigung der Durchführung der Wahl erfordern, zur | Abkürzung des Wahlverfahrens anordnen, daß von dem Richtigstellungsverfahren (§ 17) durch die Kreiswahlbehörde abzusehen ist und daß im Einspruchs- und Berufungsverfahren die Kreiswahlbehörden endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde entscheiden (§ 16).

| 31

⁴⁶ Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/90.

§ 42.

Der Gebietsumfang der im Eingange bezeichneten Gerichtsbezirke, Kreisgerichtssprengel, Gemeindegebiete und Länder richtet sich bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nach dem Zeitpunkte, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 43.

(1) Der Staatsrat ist ermächtigt, mittels Vollzugsanweisung alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu treffen und für die Übertretung der vorerwähnten Verpflichtung angemessene Geld- und Arreststrafen festzusetzen.

(2) Mit der Durchführung wird der Staatssekretär des Innern beauftragt.

(3) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

|32 | Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt⁴⁷ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 18. Dezember 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Hauser m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

|33

| Anhang zu § 1 der Wahlordnung.

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Nr.	Bezeichnung	Vorort			
<i>Niederösterreich</i>					
1	Wien Innen-Ost	Innere Stadt	die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Landstraße, Widen	273 239	7
2	Wien Innen-West	Neubau	die Gemeindebezirke: Mariahilf, Neubau, Josefstadt	191 177	5

⁴⁷ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5) – in diesem Band S. 38–41.

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Nr.	Bezeichnung	Vorort			
3	Wien Nordwest	Währing	die Gemeindebezirke: Alsergrund, Währing, Döbling	245 681	6
4	Wien Nordost	Leopold- stadt	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau, Floridsdorf	345 925	8
5	Wien Südost	Margareten	die Gemeindebezirke: Margareten, Favoriten, Simmering	304 254	7
6	Wien Südwest	Hietzing	die Gemeindebezirke: Meidling, Hietzing, Fünfhaus	267 621	6
7	Wien West	Ottakring	die Gemeindebezirke: Rudolfsheim, Ottakring, Hernals	377 042	9
8	Viertel oberm Wienerwald	St. Pölten	die Stadt Waidhofen an der Ybbs und die Gerichtsbezirke: Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, St. Peter in der Au, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waid- hofen an der Ybbs, Ybbs	349 975	9
9	Viertel unterm Wienerwald	Wiener- Neustadt	die Stadt Wiener-Neustadt und die Gerichtsbezirke: Aspang, Bruck an der Leitha, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Hainburg, Kirch- schlag, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Purkersdorf, Schwechat, Wiener- Neustadt	493 499	12
10	Viertel oberm Manhartsberg	Krems	die Gerichtsbezirke: Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Gmünd in Niederösterreich, Groß- gerungs, Horn, Krems, Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen an der Thaya, Weitra, Zwettl	302 380	8

|34

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Nr.	Bezeichnung	Vorort			
11	Viertel unterm Manhartsberg	Korneu- burg	die Gerichtsbezirke: Feldsberg, Großenzersdorf, Haugsdorf, Kirch- berg am Wagram, Korneuburg, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ober- hollabrunn, Poysdorf, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zisters- dorf	342 320	8
12	Znaimer Kreis	Znaim	die Stadt Znaim und die Gerichtsbe- zirke: Auspitz, Frain, Joslowitz, Lun- denburg, Neubistritz, Nikolsburg, Pohrlitz, Znaim	195 128	5
35 <i>Oberösterreich</i>					
13	Linz und Umgebung	Linz	die Stadt Linz und die Gerichts- bezirke: Linz, Ottensheim, Urfahr . . .	135 228	4
14	Innviertel	Ried	die Gerichtsbezirke: Braunau, Engel- hartszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg a. Inn, Raab, Ried i. Inn- kreis, Schärding, Wildshut	152 901	4
15	Hausruck- viertel	Wels	die Gerichtsbezirke: Eferding, Fran- kenmarkt, Grieskirchen, Haag a. Hausruck, Lambach, Mondsee, Peu- erbach, Schwanenstadt, Böcklabruck, Waitzenkirchen, Wels	196 552	5
16	Traunviertel	Steyr	die Stadt Steyr und die Gerichts- bezirke: Bad Ischl, Enns, Gmunden, Grünburg, Kirchberg ⁴⁸ a. d. K., Krems- münster, Markt St. Florian, Neuhofen a. d. K., Steyr, Weyer, Windisch- garsten	202 428	5
17	Mühlviertel	Freistadt	die Gerichtsbezirke: Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Mauthausen, Neufelden, Perg, Prägar- ten, Rohrbach, Unterweißenbach . . .	158 183	4

⁴⁸ «Kirchberg»] Anhang zu § 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 2): «Kirchdorf».

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
N ^o	Bezeichnung	Vorort			
18	Böhmerwaldgau	Krumau	die Gerichtsbezirke: Bergreichenstein, Gratzen, Hartmanitz, Hohenfurt, Kaltsching, Kaplitz, Krumau, Neuern, Oberplan, Prachatitz, Wallern, Winterberg	184 301	4
<i>Salzburg</i>					
19	Salzburg	Salzburg	das Land Salzburg	212 716	7
<i>Steiermark</i>					
20	Graz und Umgebung	Graz	Stadt Graz und den Gerichtsbezirk Graz Umgebung	235 861	6
21	Mittel- u. Untersteier	Leibnitz	die Städte Marburg und Pettau und die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mahrenberg, Marburg, Mureck, Pettau, Radkersburg (außer der Gemeinde Plippitzberg), St. Leonhard i.W.B., Stainz, Voitsberg, Wildon und die Ortschaft ⁴⁹ Oberradkersburg . . .	385 219	9
22	Oststeier	Feldbach	die Gerichtsbezirke: Birkfeld, Fehring, Feldbach, Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Kirchbach, Pöllau, Vorau, Weiz	206 953	5
23	Obersteier	Leoben	die Gerichtsbezirke: Aflenz, Bad Aussee, Bruck an der Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mariazell, Mautern, Mürzzuschlag, Murau, Neumarkt, Obdach, Oberzeiring, Oberwölz, Rottenmann, St. Gallen, Schladming	303 665	7

⁴⁹ «Ortschaft»] recte: «Gemeinde» (vgl. Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Innern vom 30. Jänner 1919, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte, StGBI 1919/59 – in diesem Band S. 265).

<i>Wahlkreis</i>			<i>umfaßt</i>	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
<i>Nr.</i>	Bezeichnung	Vorort			
<i>Kärnten</i>					
24	Kärnten	Klagenfurt	das Land Kärnten (außer der Gemeinde Seeland), dann aus Krain die Gemeinde Weißenfels	389 830	9
<i>Tirol</i>					
25	Nordtirol	Innsbruck	die Stadt Innsbruck und die Gerichtsbezirke: Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck (Landbezirk), Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Mieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell am Ziller	274 374	8
26	Deutsch-Südtirol	Bozen	die Stadt Bozen und die Gerichtsbezirke: Ampezzo, Bozen, Brixen, Bruneck, Buchenstein, Enneberg, Fassa, Glurns, Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Neumarkt, Passeier, Sarntal, Schlanders, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch-Matrei und Teile der Gerichtsbezirke Cavalese, Cles, Fondo	300 806	8
<i>Vorarlberg</i>					
27	Vorarlberg	Bregenz	das Land Vorarlberg	144 776	4
<i>Deutschböhmen</i>					
28	Kreis Reichenberg und Trautenau	Reichenberg	die Stadt Reichenberg und die Gerichtsbezirke: Deutschgabel, Friedland, Gablonz an der Neiße, Kratzau, Neustadt an der Tafelfichte, Reichenberg, Tannwald, Arnau, Braunau, Gradlitz, Hoheneibe, Marschendorf, Rochlitz an der Iser, Schatzlar, Trautenau, Wekelsdorf	448 208	11
29	Kreis Böhmischemisch-Leipa	Böhmisch Leipa	die Gerichtsbezirke: Böhmischemisch-Kamnitz, Böhmischemisch-Leipa, Dauba, Haida, Hainspach, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Zwickau	259 690	6

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
N ^o	Bezeichnung	Vorort			
30	Kreis Teplitz	Teplitz-Schönau	die Gerichtsbezirke: Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Leitmeritz, Lobositz, Teplitz-Schönau, Tetschen, Wegstädtl	393 068	10
31	Kreis Komotau	Komotau	die Gerichtsbezirke: Bilin, Brüx, Dup-pau, Dux, Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinaberg, Komotau, Oberleu-tensdorf, Podersam, Postelberg, Preß-nitz, Saaz, Sebastiansberg, Weipert	426 733	11
32	Kreis Karlsbad	Karlsbad	die Gerichtsbezirke: Buchau, Elbo-gen, Falkenau, Graslitz, Karlsbad, Lu-ditz, Neudeck, Petschau, Platten, St. Joachimsthal, Tepl	324 393	8
33	Kreis Eger	Eger	die Gerichtsbezirke: Asch, Bad Kö-nigswart, Bischofteinitz, Dobrzan, Eger, Hostau, Marienbad, Mies, Pfraumberg, Plan, Ronsperg, Staab, Tachau, Tuschkau, Weseritz, Wild-stein	323 169	8
<i>Sudetenland</i>					
34	West-schlesien u. Kuhländchen	Troppau	die Stadt Troppau und die Gerichts-bezirke: Bennisch, Freiwaldau, Freu-dental, Hengersdorf, Hotzenplotz, Jauernig, Jägerndorf, Odrau, Olbers-dorf, Troppau, Wagstadt, Weidenau, Wigstättl, Würbenthal, Zuckmantel, Fulnek, Neutitschein	308 398	8
35	Schönberger Kreis und Schön-hengstgau	Mährisch-Schönberg	die Gerichtsbezirke: Hof, Mährisch-Altstadt, Mährisch-Neustadt, Mäh-risch-Schönberg, Mährisch-Trübau, Müglitz, Römerstadt, Schildberg, Stadt Liebau, Sternberg, Wiesenberg, Zwittau, Gießhübel, Grulich, Lands-kron, Rokitnitz	367 272	9

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
N ^o	Bezeichnung	Vorort			
<i>Einschlußgebiete</i>					
36	Brünn u. Umgebung	Brünn	die Stadtgemeinde Brünn und im Gerichtsbezirke Brünn die Gemeinden: Czernowitz, Kumrowitz, Mödrütz, Morbes, Nennowitz, Obergerspitz, Priesenitz, Schöllschitz, Steinmühle, Untergerspitz	163 723	3
37	Olmütz u. Umgebung	Olmütz	die Stadtgemeinde Olmütz und im Gerichtsbezirke Olmütz die Gemeinden: Gießhübel, Hötzendorf bei Olmütz (früher Powel), Nebotein, Nedweis, Neretein, Neugasse, Neustift, Nimlau, Salzergut, Schnobolin	34 484	1
41	38 Sprachinsel Iglau- Stecken	Iglau	die Stadtgemeinde Iglau und im Gerichtsbezirke Deutschbrod die Gemeinden: Friedenau, Hochtann, Langendorf, Pattersdorf; im Gerichtsbezirke Stecken alle Gemeinden außer Luckau, Steindorf; im Gerichtsbezirke Iglau die Gemeinden: Birnbaumdorf, Dürre, Goßau, Handelsdorf, Hochdorf, Holzmühl, Hossau, Lutschen, Misching, Mitteldorf, Neustift bei Iglau, Otten, Pistan, Poppitz, Porenz, Ranzern, Roschitz, Sollowitz, Stannern, Willenz, Wolframs, Zeisau	47 113	1

Zum Gesetze über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

Der erste Entwurf zu dem vorliegenden Gesetze stammt von dem Staatskanzler *Dr. Karl Renner*, der ihn mit einem ausführlichen Motivenbericht dem Staatsrate vorlegte.⁵⁰ Hier wurde er einer Spezialkommission zugewiesen, die ihn in einigen, nicht sehr wesentlichen Punkten abänderte. Mit diesen Abänderungen gelangte die Vorlage an die Nationalversammlung,⁵¹ wo sie zunächst einem Wahlgesetzausschusse zugewiesen wurde.⁵² Der Ausschuß hat die ihm übertragene Aufgabe in sehr kurzer Zeit erledigt.⁵³ Die von ihm vorgeschlagenen Änderungen der Staatsratsvorlage bezogen sich zumeist nur auf Einzelheiten der technischen Durchführung des Wahlverfahrens. In der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 18. Dezember wurde der Wahlgesetzentwurf – zugleich mit dem Entwurf des Gesetzes über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung⁵⁴ – in zweiter und dritter Lesung nach einer Debatte, an der außer dem Berichtersteller und dem Staatskanzler nur fünf Redner teilnahmen, beschlossen.⁵⁵

Der trotz des Bruches der *rechtlichen* Kontinuität zwischen der Verfassung Deutschösterreichs und jener der österreichischen Monarchie aufrechterhaltene und in den Vorstellungen, insbesondere der Politiker, sehr lebendige *historische* Zusammenhang hat sowohl in dem ausführlichen Motivenberichte des Staatskanzlers als auch in der Rede des Berichterstatters anlässlich der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes zu einem Vergleich der neuen Wahlordnung mit der letzten österreichischen Reichsratswahlordnung⁵⁶ gedrängt, auf Grund der die Mitglieder

⁵⁰ Der Entwurf des Staatskanzlers wurde am 27. November 1918 dem Staatsrat vorgelegt, ist aber in der Regierungsvorlage vom 4. Dezember mitabgedruckt, vgl. Entwurf der Staatskanzlei. II. Gesetz vom ... über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 3–32 (im Folgenden: Staatskanzlei-Entwurf WO 1918).

⁵¹ Vgl. Vorlage des Staatsrates. II. Gesetz vom ... über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 3–13, inkl. Beilage (Wahlkreiseinteilung): Anhang zu § 1 der Wahlordnung (im Folgenden: Staatsratsvorlage WO 1918). In 62 der Beilagen sind die beiden Entwürfe synoptisch gegenübergestellt: rechts der Entwurf der Staatskanzlei (vgl. Anm. 50 – inkl. Motivenbericht), links die Vorlage des Staatsrates (ohne entsprechenden Motivenbericht).

⁵² Vgl. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 191.

⁵³ Vgl. Bericht des Wahlgesetzausschusses der provisorischen Nationalversammlung über die Gesetzesvorlage des Staatsrates (Beilage 62), betreffend die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung und betreffend die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, 77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Ausschußbericht WO 1918).

⁵⁴ Motivenbericht EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 16).

⁵⁵ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 320–367 (Berichtersteller Heine, Staatskanzler Renner, Präs. Hauser, Abg. Mühlwerth, Präs. Dinghofer, Abg. Friedmann, Abg. Hummer, Präs. Seitz, Abg. Fink, Abg. Malik, Abg. Ofner, Abg. Parrer).

⁵⁶ Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17 (im Folgenden: RWO 1907). Vgl. *Hans Kelsen*, Kommentar zur öster-

der Provisorischen Nationalversammlung freilich nicht in diese, sondern in das nicht mehr existierende Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates gewählt wurden. Wie die österreichische Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907, so beruht auch das Wahlgesetz für die konstituierende Nationalversammlung Deutschösterreichs auf dem Grundsatz des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes. Allein es unterscheidet sich sehr wesentlich vor allem dadurch, daß an Stelle der ungleich großen und ungleich volkreichen Wahlbezirke der alten Reichsratswahlordnung eine gleichmäßigere Wahlkreiseinteilung tritt. Die berüchtigte Wahlkreisgeometrie der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907 war – wie der Motivenbericht des Staatskanzlers⁵⁷ ausführt – darauf zurückzuführen, „daß man seinerzeit mit Rücksicht auf das Zusammenwählen mit anderen, kulturell noch minder entwickelten Nationen zu differenzieren gezwungen war. Was man gegenüber den slawischen Gebieten für nötig fand, mußte man auch im eigenen Gebiete zur Anwendung bringen. Durch das Ausscheiden aus der ungliederten Gemeinschaft so vieler Nationen von ‚Österreich‘ sind wir ein einziges Volk geworden und die vormaligen Unterscheidungen sind gegenstandslos. Beim ersten Schritt auf dieser neuen Bahn wäre es frivol, neuerdings mit Privilegien zu beginnen und damit wieder zwecklose Verbitterung und gehässige Kämpfe unter die Genossen eines und desselben Volkes zu tragen“.

Nach dem ursprünglichen Entwurfe des Staatskanzlers sollte auf ungefähr 48000 Einwohner je ein Abgeordneter kommen.⁵⁸ Die von dem Wahlgesetze festgelegte Zahl von 255 Abgeordneten⁵⁹ gibt etwa 40000 Einwohnern ein Mandat.

|43

„Zur „schreienden Ungerechtigkeit⁶⁰“ – so führt der Motivenbericht des Staatskanzlers⁶¹ weiter aus – „ist die Ungleichheit der Wahlbezirke für die Stadt *Wien* geworden. Nur der Widerspruch der anderen Nationen des alten Österreich hat verhindert, daß *Wien* die ihm gebührende Zahl von Mandaten bekam. Das Anwachsen dieser Großstadt hatte zur Folge, daß in *Wien* erst so viele hunderttausend Wähler ebensoviel Recht besaßen, als in den Landstädtebezirken zehntausend. Eine Wahlreform zur konstituierenden Nationalversammlung kann dieses Unrecht nicht fortschleppen. *Wien* wird endlich angemessen vertreten sein müssen.“

reichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907 = HKW 1, S. 332–544.

⁵⁷ Motivenbericht, in: Entwurf der Staatskanzlei. II. Gesetz vom ... über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Motivenbericht WO 1918), S. 15–32 (15).

⁵⁸ Vgl. Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 16 – der Entwurf der Staatskanzlei sieht dementsprechend 215 Abgeordnete und 41 Wahlkreise vor, vgl. auch § 1 Staatskanzlei-Entwurf WO 1918 (Anm. 50).

⁵⁹ Vgl. Art II EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 1) idF StGBI 1919/15 – in diesem Band S. 133f.

⁶⁰ «Ungerechtigkeit»] Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 16: «Unrecht».

⁶¹ Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 16f. – Hervorhebung von Kelsen; das Zitat erstreckt sich von 16224–16422.

Das zweite Übel liegt darin, daß in der bisherigen Wahlordnung noch immer das Kuriensystem,⁶² wenn auch in versteckter Form aufrecht blieb. Es war allerdings kein Fünf-,⁶³ sondern bloß ein Zweikuriensystem. Die Landgemeinden waren von den Städten und Industrialorten getrennt. Damit war die scharfe Scheidung zwischen Produzenten und Konsumenten, die die Politik vielfach so unsachlich gemacht, vollzogen, in dieser wichtigen Frage vorweg ein festes, unerschütterliches Stimmenverhältnis hergestellt und die Regierung in die Unmöglichkeit versetzt, eine wirkliche, das ist freie, bewegliche Handelspolitik zu betreiben. Wie die einseitige, starre Handelspolitik zum Schlusse auf unsere auswärtigen Beziehungen, auf Krieg und Frieden gewirkt hat, ist allzu bekannt. Die Wahlkreiseinteilung gab den Landvertretern ein imperatives Mandat und stellte sie unter die Peitsche einer rücksichtslosen Agitation, die ihnen jede Freiheit der EntschlieÙung nahm. Aber auch das innere Parteileben wurde auf das ungünstigste beeinflußt. Die großen Parteien, die nicht bloß materielle Interessen sondern Weltanschauungen vertreten und die für eine gesunde und stetige Politik in jedem Gemeinwesen so wichtig sind, sahen sich durch diesen künstlich fixierten Gegensatz immer wieder in zwei feindliche Teile zerrissen, unrettbar banalisiert und auf eine einzige der vielen tausend wirtschaftlichen und kulturellen Fragen, auf die Frage der Zölle festgelegt. Zur Verelendung unseres Parlaments hat dieses unglückliche Zweikuriensystem viel beigetragen. Daß wir bisher nicht jene großen Parteiformationen nach allgemeinen Weltanschauungen herausbilden konnten wie in anderen Ländern, geht zum guten Teil auf diese mechanische Spaltung der Wählerschaft zurück. Die sogenannten Städtevertreter aber hatten unzusammenhängende, oft willkürlich zusammengereichte Kleinstädte zu vertreten, in denen der Abgeordnete oft wider Willen, aber mit Notwendigkeit aus einem Volksvertreter zum Agenten engster lokaler und persönlicher Interessen wurde.

In Hinkunft soll es nur abgerundete, geschlossene Wahlkreise geben, die in sich je eine Gesamtheit aller Stände und Berufe | vereinigen, die darum ein Abbild des ganzen Volkes sind und dem Abgeordneten endlich wieder erlauben, in Wahrheit Volksvertreter zu sein. Die Wähler dieser Wahlkreise bilden einen einzigen Wahlkörper, Kurien gibt es nicht mehr, der Volksvertreter spricht wirklich im Namen unseres Volkes in der Nationalversammlung, nicht mehr im Namen abgesonderter Gruppeninteressen. |44

Weil in jedem Wahlkreise nicht ein, sondern eine Liste von durchschnittlich fünf bis sieben Abgeordneten gewählt wird, können die Wahlkreise auch ausreichend groß gestaltet werden. Die Wahlkreise des Entwurfes sind durchaus nicht

⁶² Beim Kurienwahlsystem werden die Wahlberechtigten – typischerweise entsprechend ihrer Steuerleistung oder ihres Besitzes – in mehrere unterschiedliche Gruppen eingeteilt, wobei jede dieser Gruppen eine bestimmte Zahl an Abgeordneten wählt.

⁶³ Vor 1907 bestanden fünf Wählerklassen (Kurien): Der Große Grundbesitz (die Höchstbesteuerten), die Städte, die Handels- und Gewerbekammern, die Landgemeinden und die allgemeine Wählerklasse.

willkürlich konstruiert, sondern die geschichtlich überlieferten und im Volksempfinden fortlebenden Gemeinschaften, unsere alten Kreise, Viertel, Gau usw. Die Zusammenwählenden stellen hier eine tatsächliche, vom Volke selbst empfundene Gemeinschaft dar und die Willkür der Wahlgeometrie ist dadurch vorweg ausgeschlossen. Die Listenwahl in größeren Bezirken befreit zugleich die Abgeordneten von der unwürdigen Abhängigkeit von Lokalinteressen, von der aufgedrungenen Winkelschreiberei und Interventionspflicht. Der Abgeordnete kann endlich wieder mehr Volkspolitik machen, weil er überhoben ist, bloße Wählerpolitik zu machen.

Dadurch aber, daß im § 1⁶⁴ auf die alten historischen Landesteile zurückgegangen worden ist, überhebt sich das Haus selbst des sonst drohenden Gefehlsches um Wahlkreisabgrenzungen, die bei der Wahlreform im Jahre 1905 bis 1907 das Parlament so herabgewürdigt, die bisherige Wahlordnung⁶⁵ mit lächerlichen Willkürlichkeiten vollgefüllt und Wahlkreise für einzelne Personen konstruiert hat, die nur den einen Fehler hatten, gerade jene Männer nicht zur Wahl zu bringen, auf deren Leib sie zugeschnitten waren. Derlei wahlgeometrische Spielereien haben sich nicht gelohnt, sehr oft aber gerächt. Indem die Wahlordnung sich eng an die historischen Einheiten anschließt und jedem Kreis oder Viertel so viele Mandate zuweist als seiner Volkszahl entspricht, rückt sie diesen ganzen Gegenstand außerhalb des Streites: Ein allgemeiner, für alle geltender und alle bindender Rechtsgrundsatz führt hier wie in allen Dingen rascher und besser zum Ziele als das berechnendste Gefehlsche.“

Die zweite prinzipielle Differenz gegenüber dem alten Reichsratswahlrecht besteht in der Einführung des Frauenwahlrechts und in der Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht vom vollendeten 24. auf das vollendete 20. Lebensjahr. Hievon wird bei den bezüglichlichen Bestimmungen der Wahlordnung die Rede sein.⁶⁶

Den bedeutsamsten Unterschied aber macht, daß an Stelle des Majoritätsprinzips das System der *Verhältnismahl* getreten ist. Der Motivenbericht des Staatskanzlers⁶⁷ führt dazu aus:

|45 | „Damit nun bei einer solchen Wahlverfassung doch nicht die wirtschaftlichen Interessen untergehen, wertvolle Minderheiten nicht einfach von siegreichen Mehrheiten niedergetreten und aus der Gesetzgebung ausgeschaltet werden, greift die Vorlage zum Proporz. Diejenigen Interessengruppen, die bisher zusammen gewählt haben, sind dadurch in die Lage versetzt, aus freien Stücken und ohne imperatives Mandat auch zusammen zu bleiben, und sie werden es in der Regel

⁶⁴ «1»] Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 17: «2».

⁶⁵ RWO 1907 (Anm. 56).

⁶⁶ Vgl. § 11 Abs 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 2) idF StGBI 1919/15; unten S. 184–188.

⁶⁷ Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 18–21 – Hervorhebungen teilweise von Kelsen, Hervorhebungen im Original von Kelsen teilweise nicht übernommen; das Zitat erstreckt sich von 16431–1686.

auch tun. Nur diesmal ohne äußerlichen Zwang einer Kurie und ohne starre und mechanische Ergebnisse. Es werden z. B. Agrarier und Konsumentenvertreter bei aller Energie in der Vertretung ihrer Interessen dennoch auf nahestehende Interessenschichten Rücksicht nehmen und daher im Wahlkampfe Zurückhaltung üben müssen. Der Kampf hört beim Proporz auf, gehässig und persönlich zu sein, er wird dafür um so nachdrücklicher und bei ritterlicheren Formen um so sachlicher. Allüberall hat der Proporz die Wahlsitten mit einem Schlage verbessert. Das Proporzsystem bringt jede beachtenswerte wirtschaftliche Interessengruppe faktisch zur Vertretung, ohne darum die Leidenschaften durch das Vabanque-Spiel ‚alles oder nichts‘, das ja jede Mehrheitswahl zeigt, bis zum Siedepunkt zu erhitzen. Der Proporz zivilisiert jede Art von Wahlen und vertieft und verinnerlicht die politische und die Weltanschauung des Wählers. Der Wahlkampf geht nicht mehr um Sein oder Nichtsein der Partei in einem Bezirke, noch um die politische Existenz oder Nichtexistenz der wahlwerbenden Personen, sondern um ein bloßes, im einzelnen Wahlkreis selbst zumeist geringfügiges *Mehr oder Minder* von Stimmen und Mandaten. Dadurch aber beugt er radikal einem weiteren Übel vor. Die Mehrheitswahlen, die jedesmal den Wahlbewerbern ein aut–aut⁶⁸ stellen, haben seit vielen Jahren in wachsendem Maße zur systematischen Köpfung der politischen Parteien geführt. Die besten Männer der Parteien, auf die natürlich auch die heftigsten Angriffe der Gegner einstürmten, sind oft, ja beinahe in der Regel, nach einer oder zwei Legislaturperioden, nachdem sie just die nötigen parlamentarischen Erfahrungen gesammelt hatten, nicht wieder gewählt worden, während weniger exponierte, weniger kampftüchtige und arbeitsfähige Mitglieder dem Wirbelsturm entgehen und jahrelang Mandate innehaben, ohne sie jemals voll zu nützen. Das anfängliche Glück Luegers⁶⁹, der zuerst alle Opposition scheinbar zerschmetterte, und das endliche Schicksal der christlichsozialen Partei in Wien, die durch die Tücken des Mehrheitssystems nunmehr durch acht Jahre einer wirkamen Vertretung für Wien beraubt ist, beweisen allein die Notwendigkeit des Proporzverfahrens.

⁶⁸ Lat: aut ... aut; dt.: entweder ... oder.

⁶⁹ Karl Lueger (1844–1910), Politiker. Er war 1874–1896 Rechtsanwalt in Wien, 1875–1876 und 1878–1910 Mitglied des Wiener Gemeinderates, 1885–1910 Mitglied des Reichsrates und 1890–1910 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag. Nach Parteizugehörigkeit bei den Liberalen und den Demokraten gründete er Ende der 1880er Jahre die Christlichsoziale Partei. Am 14. Mai 1895 wurde er zum Vizebürgermeister von Wien gewählt, woraufhin der liberale Bürgermeister sein Amt niederlegte. In der darauf folgenden Neuwahl am 25. Mai 1895 wurde er zum Bürgermeister gewählt, lehnte die Ernennung jedoch ab, um durch Auflösung des Gemeinderates in Neuwahlen seine Position zu stärken. Am 29. Oktober 1895 wurde er erneut zum Bürgermeister gewählt, was Kaiser Franz Joseph I. (1830–1916) nicht anerkannte. Daraufhin wurde er am 13. November 1895 zum dritten Mal zum Bürgermeister gewählt, worauf die Auflösung des Gemeinderates folgte. Am 18. April 1896 gewann er zum vierten Mal die Bürgermeisterwahl, musste sich dann allerdings der Nichtbestätigung des Kaisers beugen und regierte Wien knapp ein Jahr lang als Vizebürgermeister. Am 8. April 1897 wurde er zum Bürgermeister gewählt und vom Kaiser bestätigt; er blieb bis zu seinem Ableben 1910 im Amt. Für den von ihm vertretenen Antisemitismus und Klerikalismus gewann er großen Zuspruch und machte seine Partei zur stärksten Fraktion des Abgeordnetenhauses.

|46 *Proporz in den geschichtlich und natürlich gegebenen Volks- und Gebietseinheiten – das ist in wenigen | Worten der Kern des Wahlreformentwurfes.* Dabei ist das Verhältniswahlverfahren mit tunlichster Beschränkung und in seiner allereinfachsten Form angewendet worden, wie es sich von selbst versteht, wo eine solche neue Art zu wählen zum ersten Male in einem Lande eingeführt wird. Nichts wäre verkehrter, als die Wählerschaft dadurch zu verwirren, daß man die spezifischen Eigenheiten des Proporztes sofort in allerhöchster Reinkultur einzuführen und dadurch die Wählerschaft zu verwirren unternähme. Solche heute zu vermeidende Zuspitzungen und Überstürzungen wären etwa die folgenden:

1. Man läßt die Wählerschaft ganzer Kronländer oder gar des ganzen Staatsgebietes auf einmal eine Liste von vielen Dutzenden oder gar von zweihundert Abgeordneten wählen. Das ist bei Proporz möglich, das muß man zugeben, obschon in keinem Lande der Welt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist. Bei einem solchen Verfahren ist der Abgeordnete ganz und gar vom Boden losgelöst, die örtlichen Interessen gehen, auch soweit sie berechtigt sind, in der Volksvertretung völlig unter und der Abgeordnete schwebt gleichsam im luftleeren Raum. Auch das hat nach gewisser Richtung hin Vorteile, aber ein solches Wählen müßte unserem Volke nach einem halben Jahrhundert örtlicher Vertretung ganz unverständlich erscheinen und in jenen Volkskreisen, die doch territorial interessiert sind, mit Recht das Gefühl erwecken, daß sie nunmehr ganz unvertreten seien. Die Vorlage zieht hier nun die rechte Mitte, indem sie von dem kleinen Einer-Wahlbezirk abgeht, größere Bezirke schafft, aber doch nur wieder so große, daß die örtliche Zusammengehörigkeit geographisch, geschichtlich und wirtschaftlich noch deutlich empfunden wird. Kein Staatsgebiet bleibt so unvertreten, jedes Staatsgebiet ist so zugleich von einer Mehrheit von Parteien, also durchaus nicht bloß einseitig vertreten, die Wahl bleibt im ganzen noch übersichtlich und verständlich.

Wenn man sofort auf einen Landes- oder Reichsproporz überginge, so wäre der Sprung viel zu rasch und dieser rasche Sprung würde die Parteien erst ganz desorganisieren. Welche Schwierigkeiten böte es z. B. den bürgerlichen Parteien, für ein ganzes Land eine Liste von 30, 50 und mehr Bewerbern aufzustellen und diese Bewerber nach ihrer Wertschätzung durch die Partei selbst in eine feste Rangordnung zu bringen. In unserem Durchschnittsbezirke werden die Listen nur fünf bis sieben Namen aufweisen und in diesem Wahlkreise ist die Rangordnung der Bewerber in der Regel heute schon gegeben. In ihm läßt sich auch das Wahlergebnis schätzen und halbwegs voraussehen, wie viele von den aufgestellten Bewerbern zu Abgeordneten, wie viele zu Ersatzmännern berufen werden. Bei den Riesenlisten für Riesengebiete hätte die Partei kaum einen Anhaltspunkt dafür, wie viele Bewerber sie wirklich durchbringt und bis zu welcher Rangziffer sie noch unentbehrliche Männer unterbringen kann. Für so große Gebiete wäre daher die gebundene Liste überhaupt kaum mehr anwendbar und zum Freilistensystem⁷⁰ überzugehen, böte neue Unverständlichkeiten und Schwierigkeiten.

|47 ⁷⁰ Vgl. unten S. 205.

2. Das Freilistensystem ist das aufs reinste ausgebildete Proporzsystem und ohne Zweifel wird auch unser Land in späteren Jahren einmal auf dieses System greifen. Aber als erster Versuch eines Proporz in einem Lande ist es doch noch zu verwickelt und dem Volke noch unverständlich. Es läßt sich nur nach einigen Erfahrungen vom Volke wirklich handhaben. Der erste Schritt von der Einer-Mehrheitswahl führt zum System der gebundenen Liste, bei der der Wähler nur einen der Kandidaten zu wählen braucht. Die Partei selbst rangiert die Bewerber in der Reihenfolge, in welcher sie ihr selbst am wichtigsten sind und die Anhängerschaft der Parteien unterwirft sich gern diesem Werturteil. Will sie das nicht, fühlt sie sich vergewaltigt, so kann sie sich noch immer leicht helfen. Die Wählerschaft kann immer auch einen einzigen Mann auf den Schild heben, indem sie eine eigene Liste, mit diesem Namen an der Spitze, anmeldet. Bringt sie für den Mann nur jenen Bruchteil von Stimmen auf, der durch die Wahlzahl gegeben ist, so ist er gewählt. Da dies möglich ist, so ist damit nebenher auch der Einwand hinfällig, diese Art Proporz bringe die Allmacht der großen Parteien und nullifiziere das anfangs immer vereinzelte neue politische Talent. Wie man sieht, ist das durchaus nicht der Fall. Während dieses bei der Mehrheitswahl in der Regel durch Jahrzehnte nicht durchdringt, kann es sich hier zur Geltung und zur Wahl bringen.

3. Das Freilistensystem und die Wahl in größeren Wahlbezirken mit sehr vielen Mandaten zeitigen auch jene Schwierigkeiten in der Berechnung des Wahlergebnisses, die den Proporz für den Laien so schwierig erscheinen lassen. Dort, wo dieses System besteht, muß eine Kommission tatsächlich oft stundenlang rechnen, um das Ergebnis zu ermitteln, und der Laie versteht niemals recht, warum dieser gewählt ist und jener nicht. Ganz anders beim System der gebundenen Liste in mäßig großen Wahlbezirken. Dieses System erlaubt die bequeme Anwendung der absolut zuverlässigen, mathematisch unanfechtbaren und doch ganz einfachen Methode Hagenbach-Bischof.⁷¹ Bei nicht mehr als fünf bis sieben Mandaten ist das Wahlergebnis sofort, in einem Bruchteile einer Minute, ermittelt, das Resultat wirkt sofort gemeinverständlich und jeder, der nur durch zwei und drei dividieren | kann, kann das Exempel sofort selbst anstellen. Unten gegebene Beispiele⁷² werden das jedermann klar machen. |48

Diese angestrebte Einfachheit ist ja auch durch die Tatsache geboten, daß wir jetzt rasch wählen müssen und der Wähler nicht Zeit und Lust hat, erst ein tieferes Studium einzugehen, um das Wahlgeschäft auch zu verstehen. Er wählt nach dem Entwürfe beinahe wie bisher, indem er einen Mann für sein Gebiet wählt. Mehr ist vom Wähler selbst nicht gefordert. Die Wahlkommission (Wahlbehörde) aber, die das Ergebnis feststellt, hat keine schwierigere Funktion zu vollziehen, als drei, vier Stimmenzahlen durch zwei und durch drei zu dividieren. Das kann jeder Erwachsene auch im Kopfe. Die Nachprüfung des Wahlergebnisses bietet niemandem die

⁷¹ Vgl. unten S. 223f. mit Hrsg.-Anm. 249.

⁷² Die im Motivenbericht in Bezug genommenen Beispiele wurden von Kelsen nicht zitiert.

geringste Schwierigkeit, es spricht ja auch sofort für sich selbst. Zwischen Proporz und Proporz ist eben ein gewaltiger Unterschied, diese Art des Proporz ist höchst einfach und viel leichter zu handhaben als die Mehrheitslistenwahl. Aus allen angeführten Gründen wird sich die Provisorische Nationalversammlung kaum zu einem anderen als zu dem vorgeschlagenen System des Proporz mit gebundener Liste entschließen können.“

Gegenüber diesen Ausführungen des Motivenberichtes ist vor allem zu bemerken, daß die im Wahlgesetz akzeptierte *Kombination des Proportionalwahlsystems mit einer Wahlkreiseinteilung* in vieler Beziehung sehr bedenklich ist. Denn das Prinzip der Proportionalwahl und das der Einteilung des Staatsgebietes in eine Vielheit von Wahlkreisen stehen miteinander geradezu in Widerspruch. Wenn es der Grundgedanke des Proportionalwahlsystems ist, allen politischen Gruppen des Staates eine verhältnismäßige, d. h. ihrer ziffermäßigen Stärke entsprechende Vertretung zuzusichern, dann hat dieses Wahlsystem zur Voraussetzung, daß die politische Gruppierung ungehemmt sich vollziehe. Gerade dies wird aber verhindert, wenn durch Bildung von Wahlkreisen die Bevölkerung in territoriale Wahlkörper gegliedert und so der durch die politische Überzeugung, durch die Zugehörigkeit zu einer Partei gegebene, rein *personale* Zusammenhang zerrissen wird. Während nach der Idee der Proportionalwahl Subjekt des Wahlaktes die nach dem reinen *Personalitätsprinzip* gebildete politische Gruppe oder Partei sein soll, wird durch die Wahlkreiseinteilung der *territoriale* Wahlkörper zum Kollektivsubjekt des Wahlaktes. Darum muß zum Wesen der Proportionalität eine Wahltechnik in Widerspruch geraten, die die Wählerschaft nach dem für das Wahlergebnis wesensfremden Territorialprinzip in eine Vielheit von Wahlkörpern zerreißt. Dieser Widerspruch kann soweit gehen, daß bei einer derartigen Verfälschung des Proportionalitätsprinzips durch eine Wahlkreiseinteilung eine Partei, die bei der Wahl |⁴⁹ die Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigt hat, nur eine Minderheit der Mandate erhält, was natürlich aller Proportionalität Hohn spricht. Die paralysierende Wirkung der Wahlkreiseinteilung wird dem Proportionalitätssystem besonders gefährlich, wenn die Wahlbezirke nicht gleichmäßig sind, somit die Gleichheit des Wahlrechtes selbst in Frage steht, oder wenn sie in einen Widerspruch zu der organischen Gliederung des Volkes geraten. Gerade unter dem letzteren Gesichtspunkt sind sehr ernste Einwendungen gegen die Wahlkreiseinteilung erhoben worden. Insbesondere ist die Aufteilung des Wiener Stadtgebietes in sieben Wahlkreise auf Widerstand gestoßen. Auf diese Einwendungen hat der Staatskanzler bei der zweiten Lesung des Gesetzes das Folgende erwidert:⁷³ „Nun ist der Grundsatz, auf dem die Wahlordnung und ihr Anhang aufgebaut sind, der, daß die natürlichen geographischen Einheiten unseres Gebietes und Volkes auch Träger des Wahlrechtes, also Wahlkörper sind. Dieser Grundsatz findet in der Form Anwen-

⁷³ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 343f. (Staatskanzler Renner) – Hervorhebungen teilweise von Kelsen, teilweise im Original.

dung, daß die historischen Viertel und Gauen und Kreise einfach als Einheiten, als Wahlkörper aufgefaßt werden. *Natürlich geht das nicht bei Wien.* Es war die Frage, *ob man Wien zu einem einzigen Wahlkörper machen soll oder nicht.* Nun ergibt aber die Einteilung des Landes in Viertel oder Gauen im Durchschnitt eine Vertretung von etwa fünf bis acht, im höchsten Falle von zwölf Abgeordneten. *Es kam also darauf an, auch die Stadt Wien so einzuteilen, daß ungefähr dieser Durchschnitt gewählt wird, und daher kam es, daß man im Durchschnitt drei Stadtbezirke zusammengelegt hat,* wobei es natürlich nach meinem Gefühl ganz ungehörig gewesen wäre, in demselben Moment, wo man mehrere Stadtbezirke zusammenlegt, wo man den Grundsatz der natürlichen Verwaltungseinheit festhält und nur solche Verwaltungseinheiten zusammenlegt, einen Wiener Stadtbezirk unterzuteilen. Das wäre ganz gegen das System und hätte übrigens auch nicht den Erfolg gehabt, den sich der Herr Abgeordnete *Friedmann*⁷⁴ davon verspricht.⁷⁵ Die Wahlkreise, wie sie in der Vorlage eingeteilt sind, stellen in gewissem beschränkten Maße doch eine geographische und auch wirtschaftssoziale Einheit dar. In beschränktem Maße, denn es gibt in Wien kaum einen ausgesprochenen Proletarierbezirk, der nicht irgend einen bourgeoisen Teil hätte; selbst im Wahlbezirk Ottakring, den man besonders proletarisch einschätzt, sind doch oben auf den Bergen Villen und sogar Schlösser usw. Es gibt keine absolut soziale Einheit in den Städten und das ist vielleicht ein Glück. Es kann das Ideal nie voll erreicht werden. Das konnte man auch hier nicht erreichen und die Einteilung, wie sie in Wien vollzogen wurde, entspricht ganz dem Bedürfnisse | des Wählens und der bei einem solchen Gesetze | 50 immerhin zu fordernden inneren Ebenmäßigkeit.“

Entkräftet sind dadurch freilich die Einwendungen nicht und es muß wohl zugegeben werden, daß der im Motivenbericht aufgestellte Grundsatz: „Proporz in den geschichtlich und natürlich gegebenen Gebietseinheiten“ nur sehr beschränkt durchgeführt ist.

Allerdings hat auch das deutsche Reichswahlgesetz das gleiche System für die Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung eingeführt: Das deutsche Staatsgebiet wird in 37 Wahlkreise eingeteilt und jedem Wahlkreise werden durchschnittlich 11 Mandate zur Besetzung zugewiesen, wobei eine Verhältnismahl nach dem System der gebundenen Liste durchzuführen ist.⁷⁶

Wenn das Wahlgesetz innerhalb der einzelnen Wahlkreise zur Durchführung des Proporz das System der *gebundenen Liste* eingeführt hat, so findet dies im Motivenbericht eine hinreichende Rechtfertigung.⁷⁷ Nur insofern muß dem Motivenbericht widersprochen werden, als dieser nur zwei Möglichkeiten der Verhält-

⁷⁴ Max Friedmann (1864–1936), Fabrikant und Politiker. 1911–1918 Mitglied des Reichsrats (Deutscher Nationalverband), 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung.

⁷⁵ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 328 (Abg. Friedmann), der sich davon ein besseres zur Geltung kommen der kleineren Parteien versprach.

⁷⁶ Vgl. § 6 i. V. m. Anlage ReichswahlG 1918 (Anm. 10) – die Anlage sieht 38 Wahlkreise vor.

⁷⁷ Vgl. Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 16–21.

niswahl, nämlich die der freien und der gebundenen Liste zur Diskussion stellt und das *System der proportionalen Einerwahl* gänzlich ignoriert. Indes wäre gerade dieses System der ernstesten Prüfung wert gewesen, da es bei der technischen Vervollkommnung, die es in letzter Zeit erfahren hat, die Idee der Verhältniswahl unter völliger Emanzipation von der gefährlichen Wahlkreiseinteilung verwirklicht. Das neue Wahlgesetz für den bayrischen Landtag vom 9. Dezember 1918⁷⁸ hat denn auch dieses System akzeptiert. Eben weil sich dieses System von der Wahlkreiseinteilung emanzipiert, bringt es den Gedanken der Verhältnismäßigkeit am stärksten zum Durchbruch und sichert jeder Gruppe, die eine für Besetzung eines Mandates erforderliche Mindestzahl von Stimmen erreicht, eine Vertretung, gleichviel, wie sehr auch diese Stimmen auf das ganze Staatsgebiet verstreut sein mögen. Keiner Partei kann eine Stimme verloren gehen, weil keine Partei gezwungen ist, innerhalb der engen und willkürlichen Schranken eines Wahlkreises das Stimmenminimum zu erreichen. Im Ausschuß wie im Plenum wurde zwar der Antrag auf Einführung eines proportionalen Einerwahlsystems gestellt, jedoch ohne Erfolg;⁷⁹ in der Debatte hat der Staatskanzler dagegen das Folgende geltend gemacht:⁸⁰

„Nun bringt ja allerdings das System, das wir gewählt haben, die Minoritäten zur Vertretung, weit mehr, als es früher der Fall war, aber es bringt nicht die letzten Reste zur Vertretung und man wirft diesem System vor, daß doch in soundso vielen Wahlkreisen soundso viel kleine Minoritäten untergehen, die, auf ein größeres Gebiet zusammengerechnet, denn doch wieder die eine Mandatszahl ergeben würden. Das ist nach dem Proporzgedanken natürlich eine zulässige Forderung und es ist auch eine im Systeme des Proporztes gelegene Forderung. Aber ist es denn so bei uns in unserer deutschen Nation bestellt, daß wir Mangel hätten an der Vertretung von soundso viel kleinen Sonderinteressen? Unsere ganze Nation neigt ja allzusehr zu dem Sondergeiste, unsere Nation neigt zu sehr zur *Zersplitterung* und *Verkrümmelung*⁸¹ des geistigen Denkens; was wir aber brauchen, das ist die Zusammenfassung nach großen, wirklich gestaltenden, positiven Weltanschauungen, eine Zusammenfassung nach den großen ökonomischen Interessen. Geben Sie ein Haus, in dem Sie mit der größten Sorgfalt alle Sonderinteressen ausgelesen haben, so wird auf dieses Haus der Ausspruch Goethes zutreffen: ‚Die Teile hab ich in der Hand, leider fehlt nur das einigende Band‘.⁸²

⁷⁸ Wahlordnung für den neuen bayerischen Landtag vom 7. Dezember 1918, Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Volksstaat Bayern S. 1255.

⁷⁹ Vgl. §§ 33–35 Wahlordnung, in: Antrag der Abgeordneten Hummer, Kemetter, Pank, Teufel und Genossen, betreffend ein Gesetz über die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich, 66 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 5–14.

⁸⁰ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 344 (Staatskanzler Renner) – Hervorhebungen von Kelsen.

⁸¹ Verkrümmelung ist vermutlich eine veraltete Form von Verkümmern und Verkrümmung.

⁸² *Johann Wolfgang von Goethe*, Faust. Eine Tragödie, Tübingen 1808, In Fausts Studierzimmer, Verse 1938–1939: „Dann hat er die Teile in seiner Hand, / Fehlt, leider! nur das geistige Band.“ (Mephistopheles).

Wir haben solche Vertretungen gehabt – und sie waren das Unglück der Deutschen in Österreich – wo jede Zusammenfassung, jede Organisation des Parlaments geradezu ausgeschlossen war, weil jede kleinste Gruppe ohne jede Unterordnung unter das Ganze auf ihrem Sonderwillen beharrt hat. Das können wir nicht brauchen, und so mußte denn die Entscheidung getroffen werden, ob wir ein Parlament der letzten Reste haben wollen oder ein Parlament der großen Volksinteressen, der großen Weltanschauungen, wie sie im Volke wirksam sind. Und aus diesem Grunde brauchen nicht tatsächlich Bedenken⁸³ darüber zu bestehen, daß nicht jeder einzelne, jeder geringe Rest vertreten ist.“

Diese Ausführungen des Staatskanzlers treffen jedoch nicht so sehr das System der proportionalen Einerwahl, als das System der Proportionalität überhaupt.

Zu Abschnitt I. *Wahlkreis und Wahlkörper*. §§ 1 bis 3.

Als *Wahlkörper* bezeichnet das Gesetz die Wähler – richtiger wäre die Wahlberechtigten – eines Wahlkreises. Der Wahlkörper wird ausdrücklich als das Subjekt des Wahlaktes bezeichnet, indem *er* gemäß § 2 die ihm zugewiesene Anzahl von Abgeordneten zu wählen hat.

Der Gesamtwahlakt des Wahlkörpers setzt sich zusammen aus den Einzelwahlakten, in denen die Wahlberechtigten des Wahlkörpers ihre Stimmen abgeben. Ihre Zusammenfassung im Ermittlungsverfahren (§§ 32 bis 39) ergibt erst die Wahl einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten. Der Ort, an welchem der Wähler sein Wahlrecht auszuüben hat, d. h. die Stelle, wo er seinen Stimmzettel abgibt, heißt *Wahlort*. Innerhalb desselben Wahlkreises findet die Stimmabgabe nicht an einem einzigen, sondern an mehreren Punkten statt, und zwar deshalb, damit der Ort der Wahl den Wählern möglichst nahegebracht werde. Dabei wird vorausgesetzt, daß der ordentliche Wohnsitz des Wählers für den Wahlort bestimmend ist. Dasjenige Territorium, dessen Wähler an einem Punkte ihre Stimmen abzugeben haben, ist der *Stimmbezirk*. Jeder Wahlkreis zerfällt in mehrere Stimmbezirke. Der Stimmbezirk dient lediglich der Sammlung der Wählerstimmen. Die aus den Stimmbezirken eines Wahlkreises abgegebenen Stimmen geben erst in ihrer Gesamtheit das Wahlresultat des Wahlkreises.

Indem § 3 die Bestimmung trifft, daß *jeder* Wähler sein Wahlrecht in der *Orts-gemeinde* seines ordentlichen Wohnsitzes auszuüben hat, setzt er für die Größe des Stimmbezirkes eine oberste Grenze. Der Stimmbezirk darf nicht größer sein als eine Ortsgemeinde. Kein Wähler soll gezwungen sein, um sein Wahlrecht auszuüben, die Grenzen seiner Ortsgemeinde zu überschreiten. Nicht sehr glücklich ist die Terminologie, wenn § 3 hinzufügt: Jede Gemeinde ist Wahlort; denn Wahlort ist zunächst die Stelle, wo gewählt wird, soll aber in diesem Zusammenhange auch den Stimmbezirk bedeuten. Da nun das Gesetz die Möglichkeit einräumt, eine

⁸³ «nicht tatsächlich Bedenken»] StProt ProvNV (Anm. 11), S. 344: «nicht Bedenken».

Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zu gliedern, muß es – weil in der Sprache des Gesetzes Wahlort auch Stimmbezirk heißt – die fragwürdige Formulierung wählen: Räumlich ausgedehnte Gemeinden, also große Wahlorte, können in mehrere Wahlorte geteilt werden. Es soll also ein Ort in mehrere Orte geteilt werden.

Dabei weicht die Terminologie des zweiten Absatzes des § 3 von der seines ersten Absatzes wieder ab. Nachdem bereits im ersten Absatz erklärt wurde, daß räumlich ausgedehnte Gemeinden in mehrere Wahlorte geteilt werden können, fügt Absatz 2 überflüssigerweise noch hinzu, daß Ortsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf – also auch nur so wie in Absatz 1: fakultativ – in mehrere „Wahlsprengel“ geteilt werden. Hier wird der Stimmbezirk als Wahlsprengel bezeichnet. Die Stadt Wien, die besonders hervorgehoben wird, ist die einzige Gemeinde, die selbst in mehrere Wahlkreise zerfällt. Auch dieser Tatsache gegenüber erweist sich die allgemeine Formel: Jede Gemeinde ist Wahlort, als unzulänglich. Textlich viel zutreffender bestimmt § 7 des deutschen Reichswahlgesetzes:⁸⁴ „Jeder Wahlkreis wird in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden; kleine mit benachbarten kleinen Stimmbezirken vereinigt⁸⁵ werden.“

Die verhältnismäßig niedrige Grenze von 1000 Einwohnern für einen Wahlsprengel ist darauf zurückzuführen, daß eine in Wien durchgeführte Probewahl ergab, daß bei Wahlen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes höchstens 50 Wähler in der Stunde | abgefertigt werden können. Wenn in einem Wahlsprengel 500 Wähler zur Wahl gelangen, was durchschnittlich einer Einwohnerzahl von 1000 entsprechen dürfte, so sind zehn Stunden, also der ganze Wahltag erforderlich, um alle 500 Wähler abzufertigen.

Der Stichtag, nach dem sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes richtet, ist der Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (§ 26). Haben Personen ihren ordentlichen Wohnsitz nach diesem Stichtag verlegt, so können sie nur in ihrer früheren Ortsgemeinde, beziehungsweise in dem Wahlsprengel oder Wahlort ihres früheren Wohnsitzes, wo sie auch in das Wählerverzeichnis aufgenommen sind, ihr Wahlrecht ausüben.

Hinsichtlich des Ortes, an dem der Wähler sein Wahlrecht auszuüben hat, bestimmt die *Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung*, St.G.Bl. Nr. 128:⁸⁶

⁸⁴ § 7 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

⁸⁵ «kleine mit benachbarten kleinen Stimmbezirken vereinigt»] § 7 ReichswahlG 1918 (Anm. 10): «kleine mit benachbarten zu einem Stimmbezirke vereinigt».

⁸⁶ § 2 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/128 (im Folgenden: VollzugsA Wahlberechtigte 1918).

§ 2.

(1) Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§ 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 111).⁸⁷

(3) Werden in einer Ortsgruppe mehrere Wahlorte oder Wahlsprengel gebildet, so übt der Wähler sein Wahlrecht in jenem Wahlorte (Wahlsprengel) aus, dem er nach seiner Wohnung angehört.

(4) Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung mehrere Wohnsitze oder mehrere Wohnungen in verschiedenen Wahlorten oder Wahlsprengeln der Gemeinde seines Wohnsitzes innehat, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausübung der Wahl jene Wohnung maßgebend, in der er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl tatsächlich gewohnt hat.

(5) Kann eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht getroffen werden, so steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde, beziehungsweise an welchem Wahlorte oder Wahlsprengel er die Wahl ausüben will.

(6) Ein Wechsel der Wohnung nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung ändert nichts an dem Wahlrechte des Wählers.

| Zu § 4.

| 54

Aktiv dienende Militärpersonen sind nicht mehr, wie nach der alten Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907,⁸⁸ vom Wahlrecht ausgenommen. Das Wahlrecht dieser Personen macht jedoch wegen ihrer Kasernierung gewisse Schwierigkeiten. § 4 des Wahlgesetzes hat daher auch während seiner Entstehung beträchtliche Umwandlungen erfahren. Im ursprünglichen Entwurf des Staatskanzlers⁸⁹ lautete er: „Wähler, die zur Zeit der Wahl im Wehrdienste stehen, wählen vor einer bei der Truppe erscheinenden Wahlbehörde.“

Ihre Stimmzettel werden unter Verschuß an die Kreiswahlbehörde geschickt, in deren Amtsgebiet jeder Wähler beim Beginne seiner militärischen Verwendung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.“

Die Wahlgesetzkommission des Staatsrates⁹⁰ schlug dagegen folgende Fassung vor:

„Wähler, die zur Zeit der Wahl im Wehrdienste stehen, wählen mittels Vollmacht in dem Wahlkreise, in dem sie vor ihrer militärischen Verwendung den ordentlichen Wohnsitz hatten.“

Erst im Wahlgesetzausschuß der Nationalversammlung erhielt er die endgültige Fassung.⁹¹

⁸⁷ § 66 Abs 1 Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm), RGBl 1895/111.

⁸⁸ Vgl. § 7 RWO 1907 (Anm. 56).

⁸⁹ § 4 Staatskanzlei-Entwurf WO 1918 (Anm. 50).

⁹⁰ § 4 Staatsratsvorlage WO 1918 (Anm. 51).

⁹¹ Vgl. § 4 Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53).

Die Vollzugsanweisung betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten bestimmt:⁹²

§ 3.

(1) Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte (Wahlsprenzel) aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

(2) Militärpersonen, die nicht kaserniert sind, sind somit in das Wählerverzeichnis jenes Wahlortes (Wahlsprenzels) einzutragen, in dem sie am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung tatsächlich gewohnt haben.

(3) Für Militärpersonen, die kaserniert sind, gilt die Kaserne als Wohnung.

Auch das deutsche Reichswahlgesetz läßt ausdrücklich die Personen des Soldatenstandes an der Wahl teilnehmen.⁹³ Es enthält überdies in seinem § 9⁹⁴ die folgende interessante Bestimmung: „Für den Fall, daß sich am Wahltage noch größere geschlossene Truppenverbände außerhalb des Reiches befinden, bleibt der Erlaß einer besonderen Verordnung vorbehalten, wonach die Angehörigen dieser Truppenverbände nach ihrer Rückkehr, gegebenenfalls zugleich mit den Kriegsgefangenen, die erst nach dem Wahltage zurückkehren, in einer besonderen Nachwahl Abgeordnete zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wählen.“

|55

|Zu Abschnitt II. *Wahlbehörden.*

Sehr charakteristisch für das vorliegende Wahlgesetz ist, daß zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahlen eigene Wahlbehörden geschaffen werden. Die alte Reichratswahlordnung hatte damit im allgemeinen die ordentlichen politischen Behörden betraut. Nur für den allgemeinen Wahlakt selbst wurden besondere Wahlkommissionen gebildet.⁹⁵ Nicht weniger als vier Instanzen werden aufgestellt: Orts- oder Sprengelwahlbehörden (für den Stimmbezirk), Bezirkswahlbehörden (für den politischen Bezirk), Kreiswahlbehörden (für den Wahlkreis) und eine Hauptwahlbehörde (für das ganze Staatsgebiet). Der Motivenbericht des Wahlgesetzentwurfes führt hiezu aus:⁹⁶

„Die Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung kann und soll nicht durch die bestehenden politischen Behörden durchgeführt werden, zumal diese in Hinkunft unter Mehrheitsherrschaft stehen. Die Wahlbehörden, von denen der Entwurf spricht, sind in der Hauptsache nichts anderes als die bisherigen Wahlkommissionen, allerdings mit erhöhter Machtvollkommenheit und erhöhten Garantien für eine dem Gesetz entsprechende Funktion.“

Die Wahlleitung den bestehenden politischen Behörden einfach zu übertragen, empfiehlt sich schon darum nicht, weil diese Behörden nunmehr vollständig autonomisiert sind, aber auch aus dem Grunde, weil sie zu dieser Zeit mit viel zu viel

⁹² § 3 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86).

⁹³ Vgl. § 3 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

⁹⁴ § 9 Abs. 5 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

⁹⁵ Vgl. §§ 9–32 RWO 1907 (Anm. 56).

⁹⁶ Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 22 – Hervorhebungen von Kelsen.

anderen Aufgaben beschäftigt sind, um die Verwaltungs- und richterlichen Aufgaben, die hier in kürzester Zeit zu erfüllen sind, klaglos und rasch durchzuführen. Bei den Wahlarbeiten wird man nützlicherweise die vielen frei gewordenen Beamten und Offiziere heranziehen können.

Die Wahlbehörden haben eine doppelte Funktion: Sie sind *Verwaltungsbehörden*, welche die durch das Gesetz vorgesehenen Verfügungen treffen, sie sind auch *Verwaltungsgerichte*, welche nach richterlichen Grundsätzen in geordnetem Verfahren auf *Grund beiderseitigen* Gehörs Erkenntnisse fällen, die der Überprüfung durch ein Obergericht (die Kreis- und die Hauptwahlbehörde) unterliegen.

Der Zusammenhang mit der politischen Behörde ist dadurch sichergestellt, daß der Vorsitzende oder der sogenannte Wahlleiter mit dem Chef der gleichstufigen Behörde zusammenfällt. Dem Wahlleiter stehen alle administrativen Behelfe seines Amtes, Beamte, Amtsräume und Amtsmittel, zu Gebote. Aber diese Behelfe treten in den Dienst einer Behörde, deren Objektivität durch ihre Zusammensetzung verbürgt ist. Das Proporzverfahren gestattet den Parteien, ihre erfahrensten | Kräfte in die Wahlbehörde zu entsenden und dadurch sich selbst vor Schaden zu sichern. So ist der gesamte Wahlvorgang dem hinterherigen Streit entrückt und für die Reinheit der Wahlen am besten vorgesorgt.“

Da die Zusammensetzung der Wahlbehörden gewisse Zeit in Anspruch nimmt, zumal die Kreiswahlbehörde durch die Hauptwahlbehörde, die Bezirkswahlbehörde durch die Kreiswahlbehörde und die Ortswahlbehörde durch die Bezirkswahlbehörde gebildet wird, die Vorbereitung der Wahl aber schon vor Errichtung aller Wahlbehörden einsetzen muß, damit der für die Wahl gesetzte Termin eingehalten werde, war es notwendig, für den Zeitraum vorzusorgen, in dem die speziellen Wahlbehörden des Gesetzes noch nicht funktionieren. Dies geschah – zugleich mit der näheren Ausführung der die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes – mit der *Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung* St.G.Bl. Nr. 126.⁹⁷ Diese bestimmt:

§ 1.

(1) Bis zur Einsetzung der Wahlbehörden sind die in der Wahlordnung (W. O.) als Wahlleiter oder Vorsitzende einer Wahlbehörde bezeichneten Organe berechtigt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlbehörden provisorisch als „Wahlleiter“ zu führen und insbesondere alle einlangenden Eingaben entgegenzunehmen. Für diese Zeit tritt somit an Stelle der Hauptwahlbehörde der Staatssekretär des Innern, an Stelle der Kreiswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) des Vorortes des Wahlkreises, beziehungsweise Bezirkes, und an Stelle der Ortswahlbehörde der Gemeindevorsteher.

(2) Nach der Konstatierung⁹⁸ der Wahlbehörde hat der Wahlleiter seine provisorische Funktion einzustellen und die von ihm bisher geführten Geschäfte der Wahlbehörde zu übergeben.

⁹⁷ § 1 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

⁹⁸ «Konstatierung» | § 1 Abs 2 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34): «Konstituierung».

Damit ist allerdings das Prinzip, das Wahlverfahren von den bestehenden politischen Behörden loszulösen, durchbrochen und durch eine *Vollzugsanweisung* das Gesetz nicht unwesentlich modifiziert. Eine noch weitergehende Abänderung des Gesetzes bringt diese Vollzugsanweisung mit der Bestimmung, wodurch auch nach Konstituierung der Wahlbehörden in gewissen Fällen die Funktionen der gesetzlichen Wahlbehörden auf die „Wahlleiter“ oder Vorsitzenden übertragen werden:⁹⁹

| 57

| § 22.

Wenn ungeachtet der zeitgerechten Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Vorsitzende die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

Auch das deutsche Reichswahlgesetz beruft für die Durchführung des Wahlverfahrens eigene Wahlbehörden. Und zwar für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär:

1. den vom zuständigen Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten, beziehungsweise von der Landesregierung zu ernennenden Wahlkommissär,¹⁰⁰
2. den vom Wahlkommissär zu berufenden Wahlausschuß,¹⁰¹ der unter dem Vorsitz des Wahlkommissärs steht, und aus vier wahlberechtigten Personen des Wahlkreises zusammengesetzt ist. Die wichtigste Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ermittlung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis,
3. für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher¹⁰² und
4. den vom Wahlvorsteher zu bildenden Wahlvorstand,¹⁰³ der unter dem Vorsitz des Wahlvorstehers aus drei bis sechs Beisitzern und einem Schriftführer zusammengesetzt ist. Die wichtigste Aufgabe des Wahlvorstandes bildet die Überwachung der Wahlhandlung, sowie die Beschlußfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Zu § 5.

Die Wahlbehörden sind nicht okkasionell, sondern permanent. Das bedeutet, daß sie bei allen für die *Konstituante* notwendigen *Ergänzungswahlen* (§ 37 des Wahlgesetzes) zu fungieren haben. Mit der Konstituante endet auch das Amt der Wahlbehörden: für die Wahlen zur nächsten Volksvertretung ist ein neues Wahlgesetz zu schaffen.

⁹⁹ § 22 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹⁰⁰ Vgl. § 8 Abs. 1 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹⁰¹ Vgl. § 8 Abs. 1 ReichswahlG 1918 (Anm. 10); § 22 Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1353 (im Folgenden: ReichsWO 1918).

¹⁰² Vgl. § 8 Abs. 1 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹⁰³ Vgl. § 8 Abs. 2–3 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

Was die *Kompetenz* der Wahlbehörden im allgemeinen betrifft, so üben sie neben den erforderlichen *Verwaltungsagenden* auch wichtige Funktionen der *Rechtsprechung* aus. Sie fungieren als Wahlgerichte, indem sie in jenen Streitfällen zu erkennen haben, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht – die Frage, ob jemand wahlberechtigt sei oder nicht – und über die Ausübung der Wahl – das sind wohl alle übrigen | Streitfälle – ergeben. Das Verfahren in den Streitsachen | 58 erster Art ist durch die §§ 15 und 16 des Wahlgesetzes, betreffend den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, geregelt. Die Entscheidung über das Wahlrecht einer Person erfolgt durch deren Aufnahme, beziehungsweise Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis. Ob alle übrigen Streitfälle unter der Kategorie der „Ausübung der Wahl“ sprachlich hinreichend zusammengefaßt werden, muß bezweifelt werden. Es scheint, als ob man zunächst nur an die Ausübung des *Wahlrechtes* gedacht hat. Doch sind natürlich im Wahlverfahren noch zahlreiche andere Streitfälle denkbar.

Die Vollzugsanweisung betreffend die Wahlbehörden hat die im § 5 des Wahlgesetzes umschriebene Kompetenz näher zu bestimmen versucht, dabei aber nicht unwesentlich eingeschränkt, und einen Teil des Wahlverfahrens auf die Wahlleiter oder Vorsitzenden der Wahlbehörde übertragen, so daß der Grundsatz der Ausschaltung der politischen Behörden auch nach dieser Richtung durchbrochen wird. Die bezügliche Bestimmung der Vollzugsanweisung lautet nämlich:¹⁰⁴

§ 25.

(1) Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine und grundsätzliche Verfügungen und die Entscheidungen über grundsätzliche Fragen zu beschränken, alle anderen Arbeiten sind durch Organe der Wahlleiter (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeindevorstellungen) durchzuführen.

(2) Zu diesem Zwecke sind den Wahlbehörden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht, oder von dem er entsendet ist, zuzuteilen. Außerdem können, wenn dies unbedingt geboten erscheint, Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

(3) In der Regel soll die Wahlbehörde ihren Sitz im Gebäude des Amtes haben, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dem er entsendet ist.

(4) Die Bestellung der Amtsräume hat durch den Wahlleiter zu erfolgen, die Kosten für die Arbeitsräume, Hilfsarbeiter, Arbeitsbehelfe und Schreibmaterial haben für die Ortswahlbehörden die Gemeinden, für die Bezirks- und Kreiswahlbehörden die Länder und für die Hauptwahlbehörde der Staat zu tragen.

Über das *Verfahren* vor den Wahlbehörden bestimmt die Vollzugsanweisung das Folgende:¹⁰⁵

| § 17.

(1) Die Wahlbehörden werden vom Vorsitzenden (Wahlleiter) nach Bedarf einberufen. | 59

(2) Der Ort, der Tag und die Stunde der Versammlung der Wahlbehörde ist allen Beisitzern und Ersatzmännern zeitgerecht bekanntzugeben.

¹⁰⁴ § 25 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹⁰⁵ §§ 17–20, 26 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

§ 18.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden (Wahlleiters) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 19.

(1) Die Hauptwahlbehörde faßt ihre Beschlüsse unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Innern oder des von ihm entsendeten Stellvertreters in Anwesenheit von wenigstens vierzehn Beisitzern, von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Die Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden fassen ihre Beschlüsse unter dem Vorsitz des Wahlleiters oder seiner Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Beisitzer.

§ 20.

Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmgleichheit gilt jene Anschauung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende (Wahlleiter) beigetreten ist.

§ 26.

(1) Die an wen immer gerichteten Amtsschreiben der staatlichen Behörden und der Wahlbehörden in Wahlangelegenheiten sind im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Porto und der Einschreibgebühr befreit.

(2) Auch sind die an die genannten Behörden in Wahlangelegenheiten von wem immer gerichteten Eingaben portofrei.

(3) Alle derlei Sendungen in Wahlangelegenheiten sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerken („Dienstsache“ im Verkehre zwischen Behörden, | „Portofreie Dienstsache“ im Verkehre von Behörden an Parteien und „Über amtliche Aufforderung“ im Verkehre von Parteien an Behörden) auch noch mit der Bezeichnung „In Wahlangelegenheiten“ zu versehen.

|60

Zu § 6.

Hinsichtlich der *Ortswahlbehörden* bestimmt die Vollzugsanweisung betreffend die Wahlbehörden:¹⁰⁶

§ 16.

„Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Ortswahlbehörde hat der Ortswahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzumachen.“

Die Vorschrift, *alle* bis zur Konstituierung getroffenen Verfügungen vorzulegen, steht mit der Bestimmung des § 26 der Vollzugsanweisung¹⁰⁷ in Widerspruch, daß die Wahlbehörden ihre Tätigkeit auf die *allgemeinen* und *grundsätzlichen* Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken haben.

¹⁰⁶ § 16 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹⁰⁷ § 25 Abs 1 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

Hinsichtlich der *Bezirkswahlbehörden* trifft die Vollzugsanweisung im § 4¹⁰⁸ die das Wahlgesetz abändernde Bestimmung, daß für die Stadt *Wien keine Bezirkswahlbehörde* zu bilden sei. Diese Bestimmung ist – wenn auch gesetzwidrig – so doch durchaus zweckmäßig, da die Tatsache, daß Wien in mehrere Wahlkreise zerfällt, zur Folge hätte, daß die Bezirkswahlbehörde mit einem *mehrere* Wahlkreise umfassenden Gebiet und mit dem Bürgermeister an der Spitze unter die Kreiswahlbehörde käme, an deren Spitze der dem Bürgermeister unterstellte Leiter eines magistratischen Bezirksamtes steht.

Des weiteren bestimmt die Vollzugsanweisung betreffend die Wahlbehörden bezüglich der Bezirkswahlbehörde:¹⁰⁹

§ 12.

(1) Der Bezirkswahlbehörde obliegt vor allem die endgültige Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengel im politischen Bezirke.

(2) Die einzelnen Wahlorte oder Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß jeder Wahlbehörde nur eine Anzahl Wahlberechtigter zugewiesen wird, die nach der voraussichtlichen Wahlbeteiligung die Durchführung der Wahl an einem Tage zuläßt. Hiebei ist von der Annahme auszugehen, daß von einer Wahlbehörde in einer Stunde durchschnittlich etwa fünfzig Wähler abgefertigt werden können. |61

§ 13.

Die Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde über die Teilung der Gemeinden in mehrere Wahlorte oder Wahlsprengel sind vom Bezirkswahlleiter unverzüglich allen Gemeindevorstehern des betreffenden Bezirkes bekanntzugeben und von ihm sowie von den einzelnen Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Die Bezirkswahlbehörde erscheint nicht allzu notwendig zu sein. Ihr Gebiet – der politische Bezirk – ist für das eigentliche Wahlverfahren ohne Bedeutung, dessen territorialer Aufbau vom *Wahlsprengel* über die Gemeinde zum *Kreis* und von hier zum Gesamtstaatsgebiet aufsteigt. Auch im Einspruchsverfahren ist die Wahlbezirksbehörde ausgeschaltet. Sie hätte – im Interesse der Vereinfachung der Organisation – wegbleiben können. Die Sprengelteilung und die Berufung der Ortswahlbehörden hätte man der Kreiswahlbehörde übertragen können.

Zu § 7.

Nach Vorschrift des § 5 der Vollzugsanweisung betreffend die Wahlbehörden¹¹⁰ ist der Wahlleiter der Wahlkreisbehörden in Wien der Vorstand des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Vorort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist. Die Wahlkreisbehörden der Stadt Wien übernehmen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden. Eine zwar zweckmäßige, aber durchaus gesetzwidrige Bestimmung!

Ferner bestimmt die Vollzugsanweisung:¹¹¹

¹⁰⁸ § 4 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹⁰⁹ §§ 12–13 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹¹⁰ § 5 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹¹¹ § 11 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

§ 11.

Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Kreis- und Bezirkswahlbehörden haben die Kreis- und Bezirkswahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in allen Gemeinden des Wahlkreises, beziehungsweise des politischen Bezirkes in ortsüblicher Weise kundzumachen.

|62

|Zu § 8.

Dieser Paragraph wurde in der vom Wahlgesetzausschuß geänderten Form¹¹² in das Gesetz aufgenommen. Der Bericht des Ausschusses¹¹³ bemerkt: „Im § 8 wurden zu den vom Staatsrate vorgesehenen fünfzehn Beisitzern der Hauptwahlbehörde noch weitere fünf Beisitzer hinzugefügt, welche aber in ihrem Berufe dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben sollen. Diese Bestimmung hat den Zweck, der Hauptwahlbehörde die Ausfertigung ihrer urteilsähnlichen Entscheidungen zu erleichtern. Wie aus der Fassung der neuen Verfügung hervorgeht, werden die fünf dem richterlichen Berufsstande entstammenden Mitglieder nicht etwa als Richter in die Hauptwahlkommission berufen, sondern sollen nur deren berufliche Erfahrungen und Kenntnisse verwertet werden.“

Zu § 9.

Während die Wahlleiter unmittelbar durch das Gesetz bestimmt werden, müssen die übrigen Mitglieder der Wahlbehörden durch einen besonderen Akt *berufen* werden. Die Berufung erfolgt für die Mitglieder der Hauptwahlbehörde durch den Staatsrat, für die Mitglieder der Hauptwahlbehörden durch die unmittelbar vorgesetzte Wahlbehörde selbst. Für die Berufung sind, mit Ausnahme der dem richterlichen Berufsstande entnommenen Beisitzer der Hauptwahlbehörde, Vorschläge der *Parteien* maßgebend, wobei jede Partei verhältnismäßig, d. h. entsprechend der bei der letzten Reichratswahl¹¹⁴ (diese Wahl ist offenbar in § 9 gemeint) festgestellten Stärke berücksichtigt werden muß. Da die Parteien als solche rechtlich nicht organisiert sind, muß die Frage große Schwierigkeiten bereiten, wer namens einer Partei berechtigt ist, Erklärungen der Behörde abzugeben. Und diese Schwierigkeit vergrößert sich noch dadurch, daß die Parteien, von denen § 9 spricht, offenbar nicht identisch sein können mit jenen Parteien, deren Begriff §§ 18 und 19 des Wahlgesetzes bestimmt. Im Sinne dieser Paragraphen ist eine Partei eine Wählergruppe von mindestens 100 Wahlberechtigten eines Wahlkreises, die einen bestimmten Wahlvorschlag der Kreiswahlbehörde vorgelegt hat und die auf Grund dieses von der Kreiswahlbehörde entgegengenommenen Vor-

¹¹² Vgl. § 8 Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53).

¹¹³ Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 4.

¹¹⁴ Die letzte Wahl des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates fand am 13. Juni 1911 statt.

schlages das Recht hat, eine bestimmte Parteibezeichnung zu führen. Rechtlich existent wird somit die Partei erst in einem verhältnismäßig späten Zeitpunkte des Wahlverfahrens, nämlich nach erfolgter Wahlbewegung, d. h. nach Entgegennahme des Wahlvorschlages.

Nach der Bestimmung des § 9 sollen „Parteien“ Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern der Wahlbehörde machen, während | nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 „Parteien“ erst nach Entgegennahme des Wahlvorschlages durch die bereits als gebildet vorausgesetzte Kreiswahlbehörde entstehen. Dabei ist es auffallend, daß § 21 des Wahlgesetzes bestimmt, jede Partei habe ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden bei der Kreiswahlbehörde und ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden bei der Bezirkswahlbehörde zu stellen, daß jedoch jede Bestimmung über Anträge betreffend die Berufung von Beisitzern der Haupt- und der Kreiswahlbehörde fehlt.

Demgegenüber hat nun die Vollzugsanweisung betreffend die Wahlbehörden ergänzende und notwendigerweise auch abändernde Bestimmungen getroffen. Sie lauten:¹¹⁵

§ 7.

(1) Längstens acht Tage nach der Verlautbarung der Wahlausschreibung im Staatsgesetzblatte haben jene Wählergruppen (Parteien) eines Wahlkreises, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden stellen wollen (§§ 9 und 21 der W. O.), ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner, in besonderen Eingaben getrennt für jede einzelne Wahlbehörde, an den zur Entgegennahme der Anträge berufenen Wahlleiter zu stellen.

(2) Später einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner der Parteien bekannt und ist er daher in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um eine in Neubildung befindliche Partei, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absatz vorgesehenen Frist von acht Tagen, von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben, mit der unterscheidenden Parteibezeichnung und der Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei versehen wird.

(4) Als Beisitzer und Ersatzmänner können eigenberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, gegen die kein Grund zur Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit vorliegt, namhaft gemacht werden.

(5) Die Namhaftmachung einer Person als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei schließt ihre Berufung in eine Wahlbehörde nicht aus.

(6) Die sofortige Aufstellung einer Parteiliste (§ 18, Z. 2, W. O.) in der Eingabe ist nicht erforderlich; sie kann von der Partei innerhalb der gesetzlichen Frist (spätestens drei Wochen vor dem Wahltage, § 18 W. O.) nachgetragen werden.

(7) Wird die Parteiliste nachgetragen, so ist die Eingabe als Wahlvorschlag zu behandeln. In diesem Falle gilt für die weitere Behandlung des Wahlvorschlages der Zeitpunkt der Überreichung des Nachtrages als Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages (§ 19 W. O.).

¹¹⁵ § 7 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

Hinsichtlich der Zusammensetzung der einzelnen Wahlbehörden bestimmt die Vollzugsanweisung:

*Ortswahlbehörde:*¹¹⁶

§ 14.

Jenen Parteien, die in ihrer auf Grund des § 7 eingebrachten Eingabe nicht auch Anträge bezüglich der Beisitzer und Ersatzmänner der Ortswahlbehörden erstattet haben, steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach der Verlautbarung der Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde durch den Bezirkswahlleiter ihre Anträge wegen Bildung der Ortswahlbehörden dem Bezirkswahlleiter durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich zu unterbreiten. In gleicher Weise können bereits erstattete Anträge der Parteien von diesen in der angegebenen Frist ergänzt werden.

§ 15.

(1) Auf Grund der Anträge der Parteien werden von der Bezirkswahlbehörde in die Ortswahlbehörde eines jeden Wahlortes – in ausgedehnten Gemeinden eines jeden einzelnen Wahlortes – und eines jeden Wahlsprengels mindestens drei Beisitzer und drei Ersatzmänner verhältnismäßig nach der bei der letzten in der Gemeinde vorgenommenen Reichsratswahl festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Berufung einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern in eine Ortswahlbehörde ist auf jene Fälle einzuschränken, in denen die tatsächlichen Parteienverhältnisse dies als unbedingt notwendig erscheinen lassen.

|65 | *Bezirkswahlbehörde:*¹¹⁷

§ 10.

Die Beisitzer und Ersatzmänner der Bezirkswahlbehörden werden von der Kreiswahlbehörde auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen und dem Bezirkswahlleiter bekanntgegeben. Ihre Namen werden in allen Gemeinden des Bezirkes sowie im Amtsblatte des Bezirkes, sofern dort ein solches ausgegeben wird, verlautbart.

*Kreiswahlbehörde:*¹¹⁸

§ 9.

Die Beisitzer und Ersatzmänner der Kreiswahlbehörden werden von der Hauptwahlbehörde auf Grund der ihr vom Staatssekretär des Innern mitzuteilenden Vorschläge der Parteien berufen und den zuständigen Landesregierungen sowie den Kreiswahlleitern bekanntgegeben. Ihre Namen werden von den Landesregierungen in den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen verlautbart.

Bezüglich einer *nachträglichen Ergänzung der Wahlbehörden* bestimmt die Vollzugsanweisung:¹¹⁹

§ 21.

Scheiden aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder der für ihn berufene Ersatzmann aus oder üben dieselben ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen, auf Grund welcher von jener Behörde, von der die ursprüngliche Be-

¹¹⁶ §§ 14–15 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹¹⁷ § 10 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹¹⁸ § 9 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹¹⁹ § 21 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

rufung ausgegangen ist, der Partei des Ausgeschiedenen angehörende Personen in die Wahlbehörde zu berufen sind.

Über die *Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden* ordnet die Vollzugsanweisung das Folgende an:¹²⁰

§ 23.

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Mitgliedern, welche zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlbehörde verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld (Taggeld oder halbes Taggeld), die nach der Dauer und nach Maßgabe ihrer täglichen¹²¹ Inanspruchnahme zu bemessen ist. |66

(3) Die Höhe des Taggeldes wird in jedem Verwaltungsgebiet für einzelne oder mehrere Wahlorte von der Landesregierung bestimmt.

(4) Über den Anspruch auf Zuerkennung einer Entschädigung entscheidet jene Stelle, welche die Beisitzer der betreffenden Wahlbehörde berufen hat.

(5) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 24.

Die Entschädigungen für Mitglieder der Ortswahlbehörden fallen den Gemeinden, die Entschädigungen für Mitglieder der Bezirks- und Kreiswahlbehörden den Ländern zur Last, die Entschädigungen für Mitglieder der Hauptwahlbehörde werden den Anspruchsberechtigten vom Staatsamte des Innern angewiesen.

Zu § 10.

Dazu bestimmt die Vollzugsanweisung:¹²²

§ 8.

Die Namen der vom Staatsrate berufenen Beisitzer und Ersatzmänner der Hauptwahlbehörde werden in der „Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntgegeben.

Zu Abschnitt III. *Wahlrecht und Wählbarkeit.*

Zu §§ 11 bis 13.

Die Voraussetzungen des *aktiven* Wahlrechtes sind:

1. Persönlichkeit.
2. Staatsbürgerschaft.
3. Alter.
4. Mangel von Ausschließungsgründen.

¹²⁰ §§ 23–24 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

¹²¹ «täglichem»] § 23 Abs 2 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34): «tatsächlichen».

¹²² § 8 VollzugsA Wahlbehörden 1918 (Anm. 34).

|67 | 1. *Persönlichkeit*: Nur physische Personen sind wahlberechtigt. Juristische Personen, denen manche Wahlordnungen mit dem Erfolge ein Wahlrecht geben, daß die die juristische Person bildenden Menschen eine zweite Stimme erhalten, sind zur konstituierenden Nationalversammlung nicht wahlberechtigt.

Indem der Unterschied des Geschlechtes von dem Gesetze für unerheblich erklärt wird, ist das Wahlrecht auf die Frauen ausgedehnt. Damit wird die Zahl der Wahlberechtigten mehr als verdoppelt. Ernstliche Widerstände gegen diese radikale Umwälzung des bisherigen Zustandes, wurden weder in der Staatsratskommission noch im Wahlgesetzausschusse der Nationalversammlung, noch auch in dieser selbst erhoben.

2. *Staatsbürgerschaft*: Und zwar nicht nur die deutschösterreichische, sondern auch die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft; letztere allerdings nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Eine bestimmte Dauer im Besitze der Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich. In der *Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der deutschösterreichischen Nationalversammlung*, St.G.Bl. Nr. 128,¹²³ ist sogar die folgende Bestimmung getroffen:

§ 1.

(1) Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat, somit jeder deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem Jahre 1899 geboren ist, sofern er nicht nach § 13 der Wahlordnung (W. O.) vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) Das Wahlrecht steht solchen deutschösterreichischen Staatsbürgern auch dann zu, wenn sie die Staatsbürgerschaft erst nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung erwerben und vor Auflegung des Wählerverzeichnisses oder im Einspruchsverfahren ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirken.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Auch die so bedenkliche Voraussetzung der einjährigen Seßhaftigkeit, an die die Reichsratswahlordnung von 1907¹²⁴ die Ausübung des Wahlrechtes knüpfte, ist fallen gelassen.

|68 | Das Wahlgesetz enthielt in seiner ursprünglichen Fassung den zweiten Absatz des § 11 nicht.¹²⁵ Zwar wurde anlässlich der Beratung| von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, auch reichsdeutsche Staatsbürger zur Wahl zur deutschösterreichischen Konstituante zuzulassen. Der Berichterstatter über den Gesetzentwurf selbst war es, der anlässlich der zweiten Lesung zu § 11, Absatz 1, den folgenden Zusatzantrag¹²⁶ stellte: „Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter den Bedingungen der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung ihren ordentlichen

¹²³ § 1 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86).

¹²⁴ Vgl. § 6 Abs 1 RWO 1907 (Anm. 56).

¹²⁵ Vgl. § 11 Staatsratsvorlage WO 1918 (Anm. 51).

¹²⁶ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 322 (Berichterstatter Heine).

Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben“. Dieser Antrag wurde jedoch nicht angenommen.¹²⁷ Das deutsche Reichswahlgesetz bestimmte in seinem § 25:¹²⁸ „Beschließt die deutsche Nationalversammlung, daß Deutschösterreich, seinem Wunsche entsprechend, in das Deutsche Reich aufgenommen wird, so treten die deutschösterreichischen Abgeordneten ihr als gleichberechtigte Mitglieder bei.“ Wahlberechtigt zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung sind gemäß § 2¹²⁹ ausschließlich reichsdeutsche Staatsbürger. Eine Gegenseitigkeit in diesem Sinne lag also nicht vor. Auch muß bezweifelt werden, ob unter „Gegenseitigkeit“ verstanden werden könnte, daß deutschösterreichische Staatsbürger, die im Deutschen Reiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zur Reichsversammlung wahlberechtigt werden. Da Deutschösterreich im Sinne des in Art. 2 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, St.G.Bl. Nr. 5,¹³⁰ geäußerten Wunsches ein Bestandteil des Deutschen Reiches werden soll, käme ihm bestenfalls die Stellung eines Gliedstaates zu. Gegenseitigkeit bedeutete dann, daß deutschösterreichische Staatsbürger, die in einem anderen Gliedstaat des Deutschen Reiches ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zum Gesetzgebungskörper dieses Gliedstaates ein Wahlrecht erhalten. Allein mit dem Gesetze vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des § 11 vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Art. II vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 15, wurde der ursprünglich fallen gelassene Antrag als zweiter Absatz in den § 11 eingefügt.¹³¹ § 3 dieses Gesetzes¹³² lautet: „Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit ist vom Staatsrate im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren.“

Unter dem 7. Jänner 1919 ist in der deutschen Republik die folgende Verordnung ergangen:¹³³

„Zur Ergänzung des deutschen Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918, R.G.Bl. S. 1345, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Angehörigen der deutschösterreichischen Republik, die am 19. Jänner 1919 das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nicht bei entsprechender Anwendung von § 4 des Reichswahlgesetzes¹³⁴ vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, haben das Recht, an den | Wahlen zur verfassunggebenden deutschen National- | 69
versammlung in der Gemeinde teilzunehmen, in der sie ihren¹³⁵ Wohnsitz haben.

¹²⁷ Der Antrag wurde in der Spezialdebatte zu § 11 nicht mehr erwähnt, vgl. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 359.

¹²⁸ § 25 Abs. 1 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹²⁹ Vgl. § 2 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹³⁰ Art 2 StaatsformG 1918 (Anm. 18) – in diesem Band S. 54–56.

¹³¹ § 1 Wahlrechtsnovelle I 1919 (Anm. 3) = § 11 Abs 2 KonstNVWO 1918 (Anm. 2) idF StGBI 1919/15 – novellierte Fassung.

¹³² § 3 Wahlrechtsnovelle I 1919 (Anm. 3).

¹³³ Verordnung über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 7. Januar 1919, RGBl. S. 15 (im Folgenden: TeilnahmeVO 1919).

¹³⁴ § 4 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹³⁵ «sie ihren»] § 1 TeilnahmeVO 1919: «sie innerhalb des Deutschen Reichs ihren».

§ 2. Das Wahlrecht kann auf Grund einer von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutschösterreichs oder Österreich-Ungarns auszustellenden Bescheinigung ausgeübt werden, die folgenden Inhalt hat: *Bescheinigung*. Dem (Vor- und Zuname) ... geboren am ... (Stand oder Gewerbe) ... wohnhaft in ... wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hiemit bescheinigt, daß er ein Angehöriger der deutschösterreichischen Republik ist und keine Umstände bekannt sind, wonach er bei entsprechender Anwendung des § 4 des deutschen Wahlgesetzes vom 30. November 1918, R.G.Bl. S. 1345,¹³⁶ vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte.

§ 3. § 10, Abs. 1 des Reichswahlgesetzes¹³⁷ findet auf die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik keine Anwendung.

§ 4. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter hat dem Wähler die Bescheinigung vor der Ausübung des Wahlrechtes abzunehmen. Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokolle beigelegt. Ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlprotokolles über die Zählung der Wahlumschläge vermerkt.

§ 5. Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft“.

§ 10, Abs. 1 des deutschen Reichswahlgesetzes¹³⁸ lautet: „Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirke ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist“. Die Exemption von dieser Bestimmung ist notwendig, da die Deutschösterreicher eben nicht in die deutschen Wählerlisten eingetragen wurden und es zu einer nachträglichen Aufnahme offenbar zu spät ist. Die Verlautbarung, daß die Bedingung der Gegenseitigkeit erfüllt sei, ist bereits im St.G.Bl. erfolgt.¹³⁹

3. *Alter*: Ebenso wie das deutsche Reichswahlgesetz¹⁴⁰ setzt auch das vorliegende Gesetz die sehr niedrige Altersgrenze von zwanzig Jahren als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht fest. Der Bericht des Wahlgesetzausschusses führt dazu mit Rücksicht darauf, daß die Altersgrenze in der ursprünglichen Vorlage des Staatskanzlers¹⁴¹ mit dem vierundzwanzigsten Lebensjahr bestimmt war, das Folgende aus:¹⁴²

¹³⁶ § 4 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹³⁷ § 10 Abs. 1 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹³⁸ § 10 Abs. 1 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹³⁹ Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/25.

¹⁴⁰ § 2 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹⁴¹ § 11 Staatskanzlei-Entwurf WO 1918 (Anm. 50): „Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Tage der Wahl großjährig ist oder während der Jahre 1914 bis 1918 Kriegsdienste geleistet hat.“ Die Großjährigkeit begann damals mit dem 24. Lebensjahr, vgl. § 21 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, in: Patent vom 1ten Junius 1811, JGS 1811/946. Mit § 1 Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit, StGBI 1919/96, wurde der § 21 jedoch novelliert und der Beginn der Großjährigkeit auf das Ende des 21. Lebensjahres festgesetzt.

¹⁴² Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 2.

„Was die Voraussetzungen für die Gewährung des aktiven Wahlrechtes betrifft, so gingen die Ansichten anfangs weit auseinander. Während von einer Seite die Notwendigkeit als gegeben erachtet wurde, einen Zusammenhang zwischen der Altersgrenze im Wahlrechte und der Großjährigkeit herzustellen, wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß eine solche Notwendigkeit keineswegs vorhanden sei, sondern daß es sich beim Wahlrecht lediglich um die politische Reife handle, die mit der Fähigkeit nichts zu tun habe, die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Person mit der genügenden Erfahrung regeln zu können. Allerdings müsse zugegeben werden, daß die Altersgrenze für die Großjährigkeit nach unserem Rechte den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr angepaßt erscheine und daß eine Änderung nur begrüßt werden könne. Diese Änderung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches aber mit der Wahlordnung zu verquickern, sie zu einer Voraussetzung für das Inkrafttreten des Wahlgesetzes zu machen, sei weder sachlich begründet noch technisch anzuraten, da in diesem Falle die Gefahr bestünde, daß das Werk der Wahlordnung durch die parlamentarische Behandlung einer Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch wesentlich verzögert werden könnte.“

Auch im Plenum der Nationalversammlung wurde die Forderung erhoben, das Alter der Wahlmündigkeit mit dem der bürgerlichen Mündigkeit in Einklang zu bringen.¹⁴³ Der Staatskanzler nahm zu diesem Antrage in seiner Rede mit folgenden Ausführungen Stellung:¹⁴⁴

„Der Herr Abgeordnete Dr. v. *Mühlwerth*¹⁴⁵ hat den Wunsch ausgesprochen, daß, um das Gesetz mit der übrigen Gesetzgebung im Einklang zu halten, auch die Großjährigkeit auf das zwanzigste oder einundzwanzigste Jahr herabgesetzt werde. Es besteht kein Hindernis. Alle auswärtigen Gesetzgebungen haben schon einen früheren Tag¹⁴⁶ der Großjährigkeit; es wird also eine spätere Vorlage, vielleicht allerdings erst die konstituierende Nationalversammlung, die Großjährigkeit herabsetzen, aber es ist nahezu in keinem Staate die *Wahlmündigkeit mit der bürgerlichen Mündigkeit in unmittelbarem Zusammenhange, und so sind auch wir nicht dazu gezwungen, jetzt schon die Großjährigkeit von vierundzwanzig auf zwanzig oder einundzwanzig Jahre herabzusetzen.*“

Noch zu niedrig erschien die Altersgrenze von zwanzig Jahren, wenn allen *Frontsoldaten* das aktive Wahlrecht gegeben werden sollte. Der Bericht des Wahlgesetzsausschusses¹⁴⁷ bemerkt dazu:

¹⁴³ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 326 (Abg. Mühlwerth).

¹⁴⁴ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 343 (Staatskanzler Renner) – Hervorhebungen teilweise von Kelsen, teilweise im Original.

¹⁴⁵ Albert Ritter von Mühlwerth (1862–1934), Rechtsanwalt und Politiker. 1907–1918 Mitglied des Reichsrats (Deutscher Nationalverband), 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung.

¹⁴⁶ «Tag»] StProt ProvNV (Anm. 11), S. 343: «Zeitpunkt».

¹⁴⁷ Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 2.

„Eine weitere Frage bezog sich darauf, den Personen, die im Kriege militärische Dienste geleistet haben, ohne Rücksicht auf ihr Alter das Wahlrecht einzuräumen. Hierbei waren aber auch unter den Vertretern dieser Ansicht die Meinungen gespalten, indem einesteils diese Bevorzugung nur jenen zugedacht war, welche Frontdienst geleistet haben, andernteils die Gefahren und die Schädigungen wirtschaftlicher und politischer Natur hervorgehoben wurden, welche wenigstens vielen der im Hinterlande | Verwendeten erwachsen sind, wobei namentlich auch auf die in Munitionsfabriken Kommandierten hingewiesen wurde. Gegen eine solche Teilung der im Militärdienst gestandenen Personen spricht vor allem die technische Schwierigkeit der Erfassung, denn das Truppenkreuz konnte unter Umständen auch für Dienstleistungen erlangt werden, welche nicht mit der vollen Gefahr des Dienstes im Schützengraben verbunden sind, und muß weiters bedacht werden, daß Diplome über das Truppenkreuz größtenteils nicht ausgestellt worden sind. Der Wahlgesetzausschuß entschied sich schließlich für die Festsetzung einer einheitlichen Altersgrenze – Überschreitung des zwanzigsten Lebensjahres – wodurch der größte Teil der im Kriegsdienste gestandenen Personen beim aktiven Wahlrechte berücksichtigt ist.“

4. Mangel von *Ausschließungsgründen*: Hinsichtlich der Ausschließungsgründe hat sich das vorliegende Gesetz im allgemeinen an die Bestimmungen der alten Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907¹⁴⁸ angelehnt. Weggefallen ist natürlich die Kategorie der gemäß § 7 der alten Reichsratswahlordnung¹⁴⁹ vom Wahlrecht „ausgenommenen“ Personen (Offiziere, Militärgeistliche etc. und Mannschaftspersonen der bewaffneten Macht etc.), da auch den aktiv dienenden Militärpersonen das Wahlrecht gegeben wurde. Der Bericht des Wahlgesetzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung führt zu § 13 aus:¹⁵⁰

„Die Wahlausschließungsgründe decken sich im allgemeinen mit jenen des bisherigen Gesetzes. Dagegen wurden die bisherigen Ausschließungsgründe des *Konkurses* und der *Armenversorgung* ausgeschaltet. Diese Abänderung findet ausreichende Begründung in den durch den Krieg verursachten wirtschaftlichen Verhältnissen und der dadurch bedingten unverschuldeten Notlage weiter Bevölkerungskreise. Die Aufnahme des Ausschließungsgrundes der Bestrafung von Frauenspersonen wegen gewerbmäßiger Unzucht und der sittenpolizeilichen Überwachung von Frauenspersonen ist eine notwendige und selbstverständliche Folge der Erweiterung des Wahlrechtes auf die Frauen. In Erwägung war auch gezogen worden, Verurteilung wegen Preistreiberei unter die Wahlausschließungsgründe aufzunehmen. Es zeigte sich jedoch, daß die Erfassung jener Fälle, welche eine Ausschließung vom Wahlrechte tatsächlich als begründet erscheinen lassen würden, infolge der schwankenden Praxis während der Kriegszeit und des

¹⁴⁸ Vgl. § 8 RWO 1907 (Anm. 56).

¹⁴⁹ § 7 RWO 1907 (Anm. 56).

¹⁵⁰ Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 4f. – Hervorhebungen von Kelsen.

bösen Beispiels der österreichischen Verwaltung und deren Kriegszentralen beinahe ausgeschlossen wäre und wurde daher hievon Abstand genommen.“

Die Ausschließungsgründe des vorliegenden Gesetzes sind folgende:

1. Mangel der Eigenberechtigung.

2. Straferichtliche Verurteilung:

a) wegen aller Verbrechen,¹⁵¹

b) wegen folgender Vergehen und Übertretungen:

§ 460 St.G. (*Diebstahl*), § 461 St.G. (*Veruntreuung*), §§ 463 und 464 St.G. (*Teilnehmung daran*), § 512 St.G. (*Kuppelei*),¹⁵² § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.G.Bl. Nr. 47 (*Wucher*),¹⁵³ §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 275 (*Wucher*),¹⁵⁴ § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 78 (*Exekutionsvereitelung*),¹⁵⁵ §§ 1, 3, 4 und 5 – nach der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907 auch § 2¹⁵⁶ – des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89 (*Vagabundengesetz*).¹⁵⁷ Nach der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907 war Wahlausschließungsgrund auch die Verurteilung gemäß gewisser Paragrafen des Wehrgesetzes.¹⁵⁸ Ferner §§ 3, 5, 7, 8, 10 und 12 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 18 (*Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit*),¹⁵⁹ dessen Normen mit dem Gesetz vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 17,¹⁶⁰ rezipiert wurden und sinngemäß für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung angewendet werden müssen. Nach diesem Gesetze selbst (§ 14)¹⁶¹ ist der Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit nicht mit Verurteilung wegen *jeder* strafrechtlichen Bestimmung dieses Gesetzes verbunden, sondern nur wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 verzeichneten Vergehen. Das in § 12 normierte Delikt der Behinderung an der Wahlbewerbung¹⁶² zieht nach dem Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit den Verlust des Wahlrechtes nicht nach sich. Schließlich mehr als zweimalige Verurteilung wegen *Trunkenheit*.¹⁶³

¹⁵¹ Das StG 1852 (Anm. 36) trennte strafbare Handlungen in Verbrechen (§§ 1–232) einerseits, Vergehen und Übertretungen andererseits (§§ 233–532).

¹⁵² §§ 460–461, 463–464, 512 StG 1852 (Anm. 36).

¹⁵³ § 1 WucherG 1881 (Anm. 37).

¹⁵⁴ §§ 2–4 WucherV 1914 (Anm. 38).

¹⁵⁵ § 1 ExekutionsvereitelungsG 1883 (Anm. 39).

¹⁵⁶ § 8 Z 4 RWO 1907 (Anm. 56) sah auch § 2 VagabundenG 1885 (Anm. 40) vor.

¹⁵⁷ §§ 1, 3–5 VagabundenG 1885 (Anm. 40).

¹⁵⁸ Vgl. § 8 Z 5 RWO 1907 (Anm. 56): „Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.G.Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe“.

¹⁵⁹ §§ 3, 5, 7, 8, 10, 12 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 42).

¹⁶⁰ Art 1 Z 1 Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, StGBI 1919/17.

¹⁶¹ § 14 Abs 1 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 42).

¹⁶² § 12 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 42).

¹⁶³ Vgl. § 1 TrunkenheitsG 1877 (Anm. 43).

3. Polizeiliche Bestrafung: Wegen *gewerbsmäßiger Unzucht*. Diese Bestimmung war mit Rücksicht auf das Frauenwahlrecht notwendig.
4. Stellung unter *Polizeiaufsicht* und Abgabe in eine *Zwangsanstalt*.
5. Entziehung der *väterlichen Gewalt*.
6. Sittenpolizeiliche *Überwachung* bei einer Frauensperson. Auch diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf das Frauenwahlrecht getroffen.

Bedenklich an den Bestimmungen des § 13 ist der Umstand, daß nicht nur *gerichtliche*, sondern auch *polizeiliche* Verfügungen den Verlust des Wahlrechtes zur Folge haben können. Im Gegensatz dazu beruhen die Wahlausschließungsgründe des deutschen Reichswahlgesetzes ausschließlich auf gerichtlichen Verfügungen. § 4 dieses Gesetzes¹⁶⁴ lautet: „Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, 2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.“

|73

Die Wahlpflicht. Die bezügliche Bestimmung des § 11, Absatz 2, ist wörtlich übernommen aus der Reichsratswahlordnung des Jahres 1907, § 4, Absatz 3.¹⁶⁵ Der Bericht des Wahlgesetzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung führt dazu aus:¹⁶⁶

„Eine der umstrittensten Fragen bildete die in der Staatsratsvorlage vorgesehene *Wahlpflicht*. Für die Wahlpflicht wurde angeführt, daß sie als Erziehungsmittel für jene Wähler geeignet sei, die bisher nicht im politischen Leben gestanden sind, insbesondere für die Frauen. Diese Wählermassen sollen durch die Wahlpflicht zur Beschäftigung mit der Politik, zum Besuche von öffentlichen Versammlungen über politische Fragen angeregt werden, um sich politisch orientieren zu lernen. Die Gegner der Wahlpflicht wiesen darauf hin, daß durch sie auch solche Personen gezwungen werden, ihr Wahlrecht auszuüben, denen jedes Verständnis, zumindest aber das Interesse für Politik mangelt. Es wäre unerträglich, wenn die politisch Indifferenten durch den Wahlgang das Wahlergebnis derart beeinflussen würden, daß das politische Bekenntnis nicht zur vollen Geltung kommen könnte und daher die Zusammensetzung der Nationalversammlung gerade weite Kreise politisch organisierter Wähler schwer enttäuschen müßte. Der Wahlgesetzausschuß gelangte schließlich in dieser Frage zum selben Ergebnisse, wie der seinerzeitige Wahlreformausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1907 bei Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes:¹⁶⁷ er faßte den

¹⁶⁴ § 4 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹⁶⁵ § 4 Abs 3 RWO 1907 (Anm. 56). In der Stammfassung des § 11 wurde gegenüber der RWO 1907 „des Abgeordnetenhauses“ durch „der Konstituierenden Nationalversammlung“ ersetzt; durch die Wahlrechtsnovelle I 1919 (Anm. 3) wurde aus § 11 Abs 2 durch Einfügung eines Absatzes § 11 Abs 3.

¹⁶⁶ Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 2 – Hervorhebung von Kelsen.

¹⁶⁷ Bericht des Wahlreformausschusses über die Gesetzesentwürfe, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (2552 der Beilagen), 2727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906 (im Folgenden: Bericht WRA 1906), S. 8.

Beschluß, die Frage der Einführung der Wahlpflicht in Anpassung an die bisherigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu überlassen, so daß die besonderen politischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern eine verschiedene Regelung der Wahlpflicht ermöglichen.“

Wenn als Inhalt der Wahlpflicht durch das Gesetz bestimmt wird: Bei der Wahl der Mitglieder der konstituierenden Nationalversammlung das aktive Wahlrecht auszuüben, so steht dieser Wortlaut in Widerspruch zu den¹⁶⁸ im Wahlgesetz anerkannten Prinzip der Geheimheit der Wahl. Der Wähler kann nur verpflichtet werden, den Stimmzettel abzugeben. Bezüglich der Ausfüllung des Stimmzettels kann er auf Grund des eben zitierten Prinzips in keiner Weise verpflichtet sein, darf daher auch einen leeren oder aus irgend einem Grunde ungültigen Stimmzettel abgeben. Sein „Wahlrecht ausüben“ heißt aber, einen Kandidaten, beziehungsweise eine Kandidatenliste bezeichnen und nicht bloß einen Stimmzettel abgeben. Wer einen leeren Stimmzettel abgibt, übt eben sein Wahlrecht nicht aus. Wie schon der Bericht des alten Wahlreformausschusses vom Jahre 1907¹⁶⁹ ausdrücklich hervorhob, ist der durch das Gesetz bestimmte Inhalt der Wahlpflicht richtiger so formuliert, daß diese „sich weniger als ein Zwang zur Wahl, denn als eine Verpflichtung des Wählers darstellt, einer im öffentlichen Interesse durchzuführenden Aktion persönlich beizuwohnen“.

|74

Ebenso wie die alte Reichsratswahlordnung basiert auch das vorliegende Wahlgesetz auf der Vorstellung des *Wahlrechtes*. Allgemein und ausnahmslos wird die Teilnahme an der Bildung des Gesetzgebungskörpers als ein subjektives *Interesse* und in diesem als eine Berechtigung empfunden, sofern dieses Interesse rechtlich garantiert ist. Mit dem Wahlrecht verleiht die Rechtsordnung einen politischen *Vorteil*, eine Begünstigung, die nur Staatsbürgern und keineswegs, wie etwa die Steuerpflicht, auch Ausländern zukommt. Man hat an die strafrechtliche Verurteilung mit dem Verlust anderer Vorteile auch den des Wahlrechtes geknüpft. Und schließlich ist jenes Verfahren, durch welches eine ordnungsgemäße Teilnahme aller Wahlberechtigten *und nur* der Wahlberechtigten an der Wahl gesichert werden soll, das früher sogenannte Reklamations-, jetzt Einspruchsverfahren, durchaus nicht so organisiert, wie man sonst die Erfüllung öffentlicher Pflichten zu garantieren pflegt, durch ein offizielles Verfahren mit Inquisitionsmaxime; man hat vielmehr das Einspruchsverfahren auf den Willen der wahlberechtigten Partei abgestellt, nach Analogie des auf Grund der Privatanklage die Privatrechte schützenden Zivilprozesses. Wenn nun durch Landesgesetzgebung für den Bereich eines Landes die Institution der Wahlpflicht in die sonst gleichbleibenden Bestimmungen der Wahlordnung eingeschoben wird, dann muß diese Institution in einen Widerspruch nicht nur zum ganzen Geist des Gesetzes, sondern auch zu konkreten Vorschriften desselben geraten. Z. B. die Ausschließung vom Wahlrecht

¹⁶⁸ «den»] recte: «dem».

¹⁶⁹ Bericht WRA 1906 (Anm. 167), S. 8.

wird zu einer Ausschließung von der Wahlpflicht, was doch insofern bedenklich ist, als man von einer Pflicht nicht ausgeschlossen, sondern nur befreit werden kann, und überdies zu der merkwürdigen Konsequenz führt, daß der abgestrafte Verbrecher seinen unbescholtenen Mitbürgern gegenüber den Vorzug genießt, eine staatliche Pflicht weniger erfüllen zu müssen.

Die Voraussetzungen des *passiven Wahlrechtes* sind die gleichen wie die des aktiven Wahlrechtes, mit dem Unterschiede, daß die Altersgrenze das neunundzwanzigste Lebensjahr bildet und daß Reichsdeutsche nicht wählbar sind. Auffallend ist, daß die für das passive Wahlrecht in der Regel geforderte längere Dauer im Besitze der Staatsbürgerschaft (nach der alten Reichsratswahlordnung drei Jahre,¹⁷⁰ nach dem deutschen Reichswahlgesetz ein Jahr¹⁷¹) fallen gelassen wurde. Dagegen wurde während der zweiten Lesung | des Gesetzes der Gedanke erörtert, durch gesetzliche Maßnahmen Garantie dafür zu schaffen, daß nur Personen *deutscher Nationalität* in die konstituierende Nationalversammlung gewählt werden. Obgleich es sich dabei um eine Einschränkung des passiven Wahlrechtes handelt, wurde ein bezüglicher Antrag nicht zu § 12, sondern zu Art. IV des Gesetzes über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung¹⁷² gestellt, wo bestimmt wird, daß jeder gewählte Abgeordnete einen ihn zum Eintritt in die Nationalversammlung berechtigenden Wahlschein erhält. Der Antrag lautete:¹⁷³

„Der Wahlschein kann jedoch nur demjenigen ausgestellt werden, der nachweist, daß er sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Umgangssprache bekannt hat, der vor der Hauptwahlbehörde das Bekenntnis zum deutschen Volke ablegt und das Gelöbnis leistet, sich in allen Vertretungskörpern ausschließlich der deutschen Sprache bedienen zu wollen.“

Gegen diesen Antrag, der nicht angenommen wurde, führte der Staatskanzler das Folgende aus:¹⁷⁴

„Der Ausschuß hat auch den Gegenstand der nationalen Sicherungen beraten und hat gefunden, daß in dem nationalen Sinne unserer Bevölkerung, die unser Staatsgebiet bewohnt, die beste Sicherung des nationalen Charakters unserer Nationalversammlung gelegen ist. Wir haben im Gebietsgesetz bei der Abgrenzung dafür gesorgt, daß wir keine Gebiete aufgenommen haben, die nicht ausgesprochen deutsche Siedlungsgebiete sind. Wir haben uns in keinem Punkte unseres Staatswesens darauf eingelassen, fremdsprachige Gebiete einzubeziehen. Wir brauchen also im Grunde genommen, da wir fremdes Gut nicht besitzen, gar keine Sorge zu haben, daß uns das fremde Gut in unserem eigenen Hause stören würde.

¹⁷⁰ § 7 Abs 2 Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBl 1867/141 (im Folgenden: StGG Reichsvertretung 1867).

¹⁷¹ § 5 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹⁷² Art IV EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 1).

¹⁷³ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 365 f. (Abg. Hummer).

¹⁷⁴ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 364 (Staatskanzler Renner) – Hervorhebungen im Original von Kelsen nicht übernommen; das Zitat erstreckt sich von 19227–19334.

Es kann sein, daß infolge der industriellen Wanderungen da und dort eine solche Verschiebung eintritt, daß da und dort auch fremdsprachige Abgeordnete ins Haus kommen. Das ist eine Sache, die gegenüber dem großen Bestande von 250 ausschließlich von Deutschen gewählten Abgeordneten ... (Zwischenrufe:¹⁷⁵ Das haben die alten Liberalen auch gesagt!) ja, meine Herren, die alten Liberalen haben den Plan gehabt, mit einer nationalen Minderheit durch künstliche Sicherungen eine überwältigende, andersnationale Mehrheit zu beherrschen. Das war ein vergeblicher und ein verhängnisvoller Versuch, und was man dort mit Gelöbnissen usw. an Sicherungen herzustellen versuchte, das mußte natürlich scheitern.

Da wir aber unser nationales Wesen überhaupt auf unser eigenes Siedlungsgebiet und unser eigenes Volk gestellt haben, so liegt darin die stärkste Sicherung, und alles andere ist formal und nebensächlich. Aber das Wahlrecht soll den Bürger und Bewohner | des Gebietes zur Vertretung bringen und gerade hier in diesem Punkte soll die größte Liberalität herrschen, auch für den Fall, daß man Vertreter hereinbekommt, die einer Mehrheit nicht angenehm sind. Das Wahlrecht muß das wiedergeben, was im Staate, im Raume und im Volke da ist und soll nicht künsteln. |76

Und diese Künstelungen verbieten sich insbesondere aus dem Grunde, weil wir hier als ein geschlossener und rein nationaler Staat Österreich unbeschränkt alle möglichen Sicherungen aufnehmen können, dabei aber nicht bedenken würden, was jede dieser Klauseln in den anderen Staaten bewirken würde, die heute auf imperialistischer Basis aufgebaut sind und die gewaltige deutsche Minderheiten in sich aufgenommen haben. (Lebhafter Beifall.) Wollen wir also nicht aus übertriebener Ängstlichkeit in unserem eigenen Lande Volksgenossen, Deutsche in benachbarten Gebieten gefährden und sie dort Drangsalierungen ausliefern, die den Schein des Rechtes gewännen, indem diese Staaten einfach die Paragrafhe, die wir hier hereinsetzen, in ihre Verfassung aufnehmen. Und aus diesen Gründen hat der Ausschuß, und zwar mit gutem Rechte, es unterlassen, diese Sicherungen aufzunehmen.

Etwas anderes wird es sein, in der gewählten konstituierenden Versammlung die geschäftliche Behandlung aller Dinge und die Einheit der Geschäftsführung zu sichern. Darüber wird das neue Haus entscheiden und wird sich die entsprechende Geschäftsordnung sicherstellen können, die es mag. Ich bitte also, bei den Beschlüssen des Ausschusses zu verharren.“

Zu § 14.

Das *Wählerverzeichnis* oder, wie der geläufigere Ausdruck lautet, die Wählerliste, ist ein authentisches Verzeichnis der Wahlberechtigten, welches den Zweck hat, daß womöglich nur wirklich wahlberechtigte Personen zur Wahl zugelassen werden. Das vorliegende Gesetz hat den Ausdruck „Wählerverzeichnis“ an Stelle des

¹⁷⁵ «Zwischenrufe:»] StProt ProvNV (Anm. 11), S. 364: «Zwischenrufe. – Abgeordneter Malik:».

üblicheren „Wählerliste“ gewählt, weil das Wort „Liste“ im Gesetze vielfach noch in anderer Bedeutung vorkommt. Die Anregung, die Wahlen zur Konstituante *ohne* Wählerlisten durchzuführen, wurde, ebenso wie für das deutsche Reichswahlgesetz,¹⁷⁶ wegen der Schwierigkeit, ohne diesen Behelf eine einwandfreie Grundlage für die Wahl zu erlangen, nicht berücksichtigt.

Das Wählerverzeichnis wird für den örtlichen Bereich eines Stimmbezirkes aufgestellt. Die Aufnahme der Wahlberechtigten in das Verzeichnis erfolgt nicht, wie nach der alten Reichratswahlordnung und dem deutschen Reichswahlgesetz¹⁷⁷ alphabetisch, sondern nach Häusern und Straßen. Der Bericht zum Entwurfe des Staatskanzlers bemerkt dazu, es gebe zur Zeit keine andere Möglichkeit, die Wählerschaft zu erfassen, als durch solche Verzeichnisse nach Häusern und Straßen.¹⁷⁸ Zweifellos bietet diese Art des Verzeichnisses dann eine bessere Kontrolle, wenn man, wie das vorliegende Gesetz es zur Vermeidung der erfahrungsgemäß zahlreichen Mißbräuche gemacht hat, von der Ausfolgung einer besonderen Wahllegitimationsurkunde an die Wahlberechtigten absieht. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten ohne Unterschied des Geschlechtes aufzunehmen. Nach der deutschen Wahlordnung können nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten angelegt werden (§ 2).¹⁷⁹

Ebenso wie die Reichratswahlordnung vom Jahre 1907¹⁸⁰ hat das vorliegende Wahlgesetz nur *okkasionelle* Wählerverzeichnisse eingeführt, und von permanenten Listen abgesehen. Der Unterschied zwischen Listen der ersten und der zweiten Art besteht in folgendem: Okkasionelle Listen werden anläßlich einer jeden Wahl, und zwar unmittelbar vor derselben aufgestellt; ein Berichtigungsverfahren kann daher nur gleich nach der Aufstellung und somit knapp vor der Wahl stattfinden. Permanente Listen dagegen sind dauernd in Geltung und werden entweder derart eingerichtet, daß sie ein für allemal aufgestellt und durch entsprechende Korrekturen auf dem laufenden erhalten werden – ein Berichtigungsverfahren kann hier jederzeit oder zu bestimmten Zeiten im Jahre stattfinden – oder die Listen werden alljährlich, beziehungsweise in gewissen, von der aktuellen Wahl unabhängigen Perioden neu aufgestellt, das Berichtigungsverfahren findet dann entweder nur innerhalb einer gewissen Zeit von der Neuaufstellung an oder auch sonst in festgesetzten Perioden statt. Die Vorteile der permanenten Liste gegenüber der okkasionellen sind von allen Theoretikern anerkannt: ihre größere Genauigkeit wiegt zweifellos die höheren Erhaltungskosten und die größere Arbeit, die sie verursachen, auf. Wenn das vorliegende Gesetz sich für die okkasionelle Liste entschlossen hat, so mag dies zum Teil darin seine Rechtfertigung finden, daß es sich bei der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung um einen einma-

¹⁷⁶ Vgl. § 9 Abs. 1 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

¹⁷⁷ Vgl. § 11 Abs. 1 RWO 1907 (Anm. 56); § 2 Abs. 1 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

¹⁷⁸ Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 23 – Kelsen paraphrasiert.

¹⁷⁹ § 2 Abs. 2 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

¹⁸⁰ ReichsWO 1918 (Anm. 101).

ligen Akt handelt und daß es zwar sehr wahrscheinlich, aber keineswegs sicher ist, daß in der neuen, von der Konstituante zu gebenden Verfassung die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes und die Anlage des Wählerverzeichnisses dieselben bleiben werden, wie in dem vorliegenden Gesetze. Immerhin muß man annehmen, daß die auf Grund des vorliegenden Gesetzes aufgestellten Wählerverzeichnisse während der ganzen Dauer der Konstituante, solange nämlich, als Ergänzungswahlen (§ 37 des Wahlgesetzes) möglich sind, in Kraft bleiben, da sonst vor jeder Ergänzungswahl für den betreffenden Wahlkreis eine neue Liste aufgestellt werden müßte. Angesichts dieser Tatsache | bedeutet es einen Mangel | 78 des Gesetzes, daß für ein entsprechendes Richtigstellungsverfahren für diese Ersatzwahlen nicht gesorgt ist.

Die *Anlegung des Wählerverzeichnisses* erfolgt für den Stimmbezirk. Sie obliegt nicht – wie nach der alten Reichsratswahlordnung und dem gegenwärtigen deutschen Reichswahlgesetz¹⁸¹ – dem Gemeindevorstand, sondern der Ortswahlbehörde.

Die Vollzugsanweisung, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten, hat eine Reihe von detaillierten Vorschriften zur näheren Durchführung des § 14 des Wahlgesetzes erlassen. Sie hat dabei insbesondere für die Wahlkreise der Stadt Wien und für Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern die Möglichkeit einer *vorbereitenden Aufnahme* der Wahlberechtigten geschaffen und auf Grund der Ermächtigung des § 43 des Wahlgesetzes die Gemeindevorsteher – und interessanterweise nicht die Wahlbehörde – delegiert, die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu statuieren. Die bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsanweisung lauten:¹⁸²

§ 4.

(1) Zum Zwecke der Anlegung der Wählerverzeichnisse haben die Gemeinden nach Verlautbarung der Wahlausschreibung unverzüglich die Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Ortschaften und innerhalb jeder Ortschaft nach Straßen und Hausnummern einzuleiten. In Ortschaften mit durchlaufender Numerierung hat die Verzeichnung nur nach Hausnummern zu erfolgen.

(2) In den Wahlkreisen der Stadt Wien und in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern kann die vorbereitende Aufnahme der Wahlberechtigten nach Ortsteilen (Sprengeln) erfolgen, die derart abzugrenzen sind, daß jeder einzelne Ortsteil (Sprengel) nur eine Anzahl Wahlberechtigter umfaßt, die nach der voraussichtlichen Wahlbeteiligung die Durchführung der Wahl für den Ortsteil an einem Tage zulassen würde. Hierbei ist von der Annahme auszugehen, daß von einer Wahlbehörde in einer Stunde etwa fünfzig Wähler abgefertigt werden können.

¹⁸¹ Vgl. § 11 Abs 1 RWO 1907 (Anm. 56); § 1 Abs. 1 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

¹⁸² §§ 4–6, 14, 7–10 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86) – § 14 stellt eine Strafbestimmung zu § 6 dar und wurde deshalb von Kelsen unmittelbar nach diesem Paragraphen positioniert.

§ 5.

(1) Der Gemeindevorsteher kann insbesondere in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 aussprechen.

(2) Die Verfügung des Gemeindevorstehers ist in ortsüblicher Weise unter Bekanntmachung der im § 14 angedrohten Straffolgen zu verlautbaren.

|79

|§ 6.

(1) Im Falle einer nach § 5 getroffenen Verfügung des Gemeindevorstehers hat die Gemeinde den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern Hauslisten und Wähleranlageblätter in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, eine Liste der im Hause wohnenden Wohnungsinhaber, nach¹⁸³ der Zahlenfolge der Türnummern geordnet, anzulegen, die Wähleranlageblätter, in welche die für die Beurteilung des Wahlrechtes maßgebenden Daten einzutragen sind, an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen und die ausgefüllten Wahlblätter zu sammeln.

(2) Jedem Wahlberechtigten ist es freigestellt, sein Wähleranlegeblatt unmittelbar an die Wahlbehörde zu übersenden, wovon er dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter Mitteilung zu machen hat.

(3) Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, die Wähleranlageblätter genauestens auszufüllen.

(4) Der Gemeindevorsteher kann anordnen, daß die Listen und die Wähleranlageblätter innerhalb einer kurzen Frist vorzulegen oder beim Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zur Abholung durch ein Organ der Gemeinde aufzubewahren sind.

(5) Die Überprüfung der Listen und Wähleranlageblätter kann durch Organe der Gemeinde in jedem Hause vorgenommen werden.

(6) Die Vornahme dieser Amtshandlung, für welche der Hauseigentümer ein geeignetes Lokal beizustellen hat, ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mindestens 24 Stunden vorher bekanntzugeben, wovon er die Wohnungsinhaber in Kenntnis zu setzen hat, denen die weitere Verständigung aller in Betracht kommenden Wohnungsinassen obliegt.

(7) Im eigenen Interesse der Wahlberechtigten ist es gelegen, den amtlichen Organen alle für die Beurteilung ihres Wahlrechtes dienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die hiefür maßgebenden Dokumente vorzulegen.

(8) Nach Durchführung der häuserweisen Aufnahme der Wahlberechtigten ist von der Gemeinde in jedem Hause an einer allen Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur o. dgl.) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die einzelnen Wohnungen nach den allfälligen Türnummern geordnet, | mit den Namen der Wohnungsinhaber anführt und bei jeder Wohnung die Angabe enthält, wieviele männliche und weibliche Wahlberechtigte in der betreffenden Wohnung ausgewiesen erscheinen.

|80

§ 14.

Übertretungen der Bestimmungen des § 6 werden von den politischen Behörden an Geld von 10 bis 1000 Kronen oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 7.

(1) Erfolgt die Verzeichnung der Wahlberechtigten durch die Gemeinde nicht auf Grund der im § 6 vorgesehenen Erhebungen, so sind von der Gemeinde von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist oder durch die der Gemeindebehörde zu Gebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann.

(2) Die Eintragungen in die Verzeichnisse sind mit größter Genauigkeit vorzunehmen.

¹⁸³ «Wohnungsinhaber, nach»] § 6 Abs 1 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86): «Wohnungsinhaber, allenfalls nach».

§ 8.

(1) Nach Abschluß der vorbereitenden Arbeiten ist das Orts- oder Sprengelwählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde nach dem im Anhang¹⁸⁴ folgenden Muster festzustellen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist für die einzelnen Wahlorte und Wahlsprengel nicht alphabetisch, sondern nach Straßen und Hausnummern, und für Ortschaften mit durchlaufender Numerierung nur nach Hausnummern anzulegen.

(3) In der Regel wird für jede Straße, beziehungsweise Ortschaft mit durchlaufender Numerierung ein besonderes Wählerverzeichnis anzulegen sein.

(4) Wenn jedoch für eine Straße oder eine Ortschaft nur eine geringe Anzahl von Wahlberechtigten in Betracht kommt, so können die Wahlberechtigten mehrerer Straßen oder Ortschaften desselben Wahlsprengels (Wahlortes) in *ein* Wählerverzeichnis derart aufgenommen werden, daß zunächst nach der Reihenfolge der Hausnummern die Wahlberechtigten einer Straße oder Ortschaft und daran anschließend nach Anmerkung der Bezeichnung der zweiten Straße oder Ortschaft wieder nach der Reihenfolge der Hausnummern, unter fortlaufender Zahl, die Wahlberechtigten der zweiten Straße oder Ortschaft usw. eingetragen werden.

§ 9.

(1) Ergibt sich vor Auflegung des Wählerverzeichnisses die Notwendigkeit einer Richtigstellung desselben, so ist an der betreffenden Stelle anzumerken: „Amtlich richtiggestellt am ... 1919.“ Die Anmerkung ist vom Wahlleiter der Ortswahlbehörde zu fertigen.

(2) Vom ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses an dürfen von der Ortswahlbehörde Änderungen und Richtigstellungen im Wählerverzeichnisse nur auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

§ 10.

(1) Das von der Ortswahlbehörde festgestellte Wählerverzeichnis ist durch vierzehn Tage in einem von dem Gemeindevorsteher zur Verfügung zu stellenden Amtsraum aufzulegen. Der Amtsraum ist derart zu wählen, daß die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Abschriftnahme den Parteien möglichst leicht gemacht wird.

(2) Die Auflegung ist vom Leiter der Ortswahlbehörde unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflegungsfrist und der von der Wahlbehörde für die Einsichtnahme zu bestimmenden Tagesstunden vorher öffentlich zu verlautbaren.

(3) In der Kundmachung ist insbesondere auch daran zu erinnern, daß in der angegebenen Zeit jedermann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen kann, ferner daß gegen das Wählerverzeichnis jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben kann und daß der Einspruch, wenn er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall in einer besonderen Eingabe einzubringen ist.

(4) Das Wählerverzeichnis muß während der Auflegungsfrist an jedem Tage mindestens durch vier Stunden zur Einsicht aufliegen.

Das im Anhang zu dieser Vollzugsanweisung abgedruckte Formular der Wählerliste hat folgende Gestalt:¹⁸⁵

¹⁸⁴ Vgl. unten S. 198.

¹⁸⁵ Anhang zu § 8 Abs 1 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86).

Wählerverzeichnis.

Land Ortsgemeinde

Wahlkreis, Anhang Nr. Wahlort, bzw. Wahlsprenzel

Ortschaft, bzw. Straße

Fortlaufende Zahl	Haus- Tür- Nummer	Zu- und Vorname (voll ausschreiben)	Beruf und Stellung im Berufe*)	Ge- burts- jahr	Fa- milien- stand	Abgegebene Stimme		An- merkung
						männ- liche	weib- liche	
							Wahlberechtigte	

*) Der Beruf ist so genau wie möglich anzugeben. Insbesondere soll daraus nicht nur hervorgehen, in welchem Berufszweig der Wahlberechtigte tätig ist, sondern auch, ob als *Selbständiger*, *Beamter*, *Arbeiter* usw., ferner ob im Großbetriebe (Fabrik) oder im Kleinbetriebe. Beispiele: Tischlermeister, Versicherungsbeamter, Handlungsgehilfe, Papierfabrikсарbeiter. – Berufsmilitär, Studierende, Heimarbeiter sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Bei weiblichen Wahlberechtigten gilt das gleiche, wenn sie selbst einen eigenen Beruf haben; sonst ist ersichtlich zu machen, ob sie im Berufe ihres Mannes, Vaters, mittätig sind oder die Führung des Haushaltes besorgen oder nur in der Familie leben.

Da nur derjenige wählen kann, der in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist, bildet die Eintragung, respektive Nichteintragung in das Verzeichnis eine grundlegende Entscheidung über das Wahlrecht einer Person. Das Rechtsmittel, das gegen eine durch den Inhalt der Listen hervorgerufene Verletzung des Wahlrechtes zusteht, ist die früher sogenannte „Reklamation“ gegen die Wählerliste, im vorliegenden Gesetz genannt: „*Einspruch gegen das Wählerverzeichnis*.“

Die Entscheidung über einen derartigen Einspruch, d. i. also über ein von der listenführenden Wahlbehörde nicht anerkanntes oder durch Aufnahme nicht berechtigter und Weglassung berechtigter Dritter geschmäleretes, somit strittiges oder verletztes Wahlrecht, zeigt die materiellen Voraussetzungen eines richterlichen Urteils. Da es sich um das wichtigste politische Recht eines Staatsbürgers handelt, ist das Reklamations- oder Einspruchsverfahren meistens aus dem Gefüge des allgemeinen politischen Verwaltungsapparates herausgenommen und in besonderer Weise geregelt. Insbesondere hat der materielle Urteilscharakter der Reklamationsentscheidung dazu geführt, daß man mitunter mit diesen Entscheidungen nicht Verwaltungsbehörden, sondern Gerichte betraut oder doch die Reklamationsbehörden als Kollegien organisiert hat, die aus Richtern und Verwaltungsbe-

amten – bald mit, bald ohne Zuziehung des Laienelementes – zusammengesetzt werden. Das vorliegende Wahlgesetz hat nur in der letzten Instanz, bei der Hauptwahlbehörde, dem richterlichen Charakter der Reklamationsentscheidung Rechnung getragen, indem von den zwanzig Beisitzern dieser Behörde fünf ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben müssen. Nach der reichsdeutschen Wahlordnung steht die Entscheidung über den Einspruch gegen die Wählerlisten der Gemeindebehörde oder der vorgesetzten unteren Verwaltungsbehörde zu.¹⁸⁶

Im übrigen hat sich das vorliegende Wahlgesetz hinsichtlich des Einspruchsverfahrens im großen und ganzen an die Bestimmungen der alten Reichsratswahlordnung¹⁸⁷ angelehnt. Subjekt des Einspruchsrechtes sind nur Wahlberechtigte, und nicht, wie nach anderen Wahlordnungen, insbesondere nach der reichsdeutschen Wahlordnung,¹⁸⁸ „Jedermann“. Gegen ein bestimmtes Verzeichnis kann jedoch nur derjenige Wähler reklamieren, der dem Wahlkörper angehört, für den das Verzeichnis gilt. Nach der Legaldefinition des § 2 des Wahlgesetzes bilden den Wahlkörper die Wahlberechtigten eines bestimmten Wahlkreises. Die Wählerverzeichnisse werden jedoch nicht für den Wahlkreis, sondern für den Stimmbezirk angelegt. | Man ist also auch berechtigt, Einspruch gegen ein Wählerverzeichnis |84 eines Stimmbezirkes zu erheben, in dem man selbst nicht wahlberechtigt ist, vorausgesetzt, daß es sich um einen Stimmbezirk des eigenen Wahlkreises handelt.

Der Einspruch richtet sich lediglich gegen den Inhalt des Verzeichnisses. Hier sind drei Fälle zu unterscheiden: 1. Einspruch wegen Aufnahme von nichtberechtigten Dritten; 2. Einspruch wegen Nichtaufnahme der eigenen Person; 3. Einspruch wegen Nichtaufnahme dritter Berechtigter.

Andere Verletzungen des Wahlrechtes im Stadium der Wahlvorbereitung, die nicht durch den Inhalt der Wählerverzeichnisse erfolgen, können nicht im Wege des speziell geregelten Einspruchsverfahrens geltend gemacht werden. Z. B.: Verweigerung der Einsichtnahme in die Verzeichnisse, ungehörige Manipulation mit den öffentlichen Verzeichnissen etc. Nach dem Wortlaut des § 15 des Wahlgesetzes muß man annehmen, daß auch zur Entscheidung solcher Streitfälle die Wahlbehörden kompetent sind. Allerdings ist für diese Fälle das Verfahren vor den Wahlbehörden nicht geregelt.

Wie alle Administrativbeschwerden gemäß der als rezipiert anzunehmenden Instruktion für die politischen Behörden (Vdg. des Ministers des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, R.G.Bl. Nr. 52, § 79)¹⁸⁹ sowohl mündlich, d. i. protokolларisch, als auch schriftlich bei der Behörde erster Instanz eingebracht werden

¹⁸⁶ § 10 Abs. 1 i. V. m. Anlage B ReichsWO 1918 (Anm. 101).

¹⁸⁷ Vgl. § 13 RWO 1907 (Anm. 56).

¹⁸⁸ Vgl. § 9 Abs. 3 ReichswahlG 1918 (Anm. 10); § 4 Abs. 1 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

¹⁸⁹ § 79 Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, womit die Amtsinstruktion für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird, RGBl 1855/52.

können, so ist auch der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, wie § 15, Abs. 1 ausdrücklich bemerkt, mündlich und schriftlich bei der für das Wahlverfahren speziell geschaffenen Ortswahlbehörde anzubringen. Da diese Behörde selbst berufen ist, über den Einspruch zu entscheiden, so liegt hier verwaltungstechnisch eine sogenannte „Vorstellung“ vor.

Von größter Bedeutung ist, daß Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis (an dieser Stelle des Gesetzes, § 15, Abs. 2, ist die Terminologie entgleist und von *Wählerlisten* die Rede) Einspruch erhoben wurde, hievon von der Wahlbehörde zu verständigen sind, damit sie Gelegenheit haben, eine ungerichtfertigte Streichung zu verhindern.

Die Vollzugsanweisung betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten¹⁹⁰ trifft hiezu folgende Bestimmung:

§ 11.

(1) Die Ortswahlbehörde hat jene Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches schriftlich zu verständigen.

|85 | (2) Über den Einspruch selbst entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruche Verständigten nicht eingelangt ist.

(3) Die Entscheidung wird von der Ortswahlbehörde im Wählerverzeichnisse sofort unter Angabe des Tages der Eintragung ersichtlich gemacht. Handelt es sich hiebei um die Eintragung eines vorher im Wählerverzeichnisse nicht verzeichneten Wählers, so ist der Wähler unmittelbar nach den im Wählerverzeichnisse in fortlaufender Zahl eingetragenen Wählern zu verzeichnen und an jener Stelle des Verzeichnisses (Hausnummer), an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

(4) Die Entscheidung wird von der Ortswahlbehörde demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Tages dieser Eintragung durch öffentlichen Anschlag am Hause, in dem sich der Amtsraum (§ 10) befindet, allgemein bekannt gemacht. Der Anschlag hat die wesentlichsten Daten der Entscheidung zu enthalten (beispielsweise: „In das Wählerverzeichnis des Wahlortes (Wahlsprenghels) wurde infolge Einspruches eingetragen:

.....straße, Haus-Nr., Tür-Nr.

N.N., geb. 18....., Beruf oder Beschäftigung
gelöscht:

.....straße, Haus-Nr., Tür-Nr., N. N.“).

Nach der ursprünglichen Fassung des Wahlgesetzes sollte ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis während der ganzen Zeit möglich sein, in der das Wählerverzeichnis gemäß § 14 aufgelegt sein muß, nämlich während vierzehn Tagen.¹⁹¹ Zur

¹⁹⁰ § 11 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86).

¹⁹¹ Vgl. § 15 Abs 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 2) – ursprüngliche Fassung.

Abkürzung des Wahlverfahrens wurde die Einspruchsfrist auf zehn Tage herabgesetzt. (Gesetz vom 9. Jänner 1919, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird. St.G.Bl. Nr. 16.)¹⁹²

Die verhältnismäßig kurze Frist von drei Tagen, die der Ortswahlbehörde für ihre Entscheidung gestellt ist, erklärt sich aus der Notwendigkeit, den Wahltermin nicht allzuweit hinauszurücken. Gegen die Entscheidung der Ortswahlbehörde ist allen Personen, (und nicht bloß der durch die Entscheidung Betroffenen) denen gegen die spezielle Liste ein Einspruchsrecht zusteht, auch das Recht der *Berufung* eingeräumt. Im Gegensatz zum Reklamationsverfahren der alten Reichsratswahlordnung, das bei der zweiten Instanz beendet war,¹⁹³ geht das Einspruchsverfahren nach dem vorliegenden *Wahlgesetz* bis zur dritten Instanz. Die Hauptwahlbehörde hat nur mehr über die Rechts-, nicht aber über die Tatbestandsfrage zu entscheiden. Letztere wird endgültig bei der Kreiswahlbehörde festgestellt. Mit *Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung*, St.G.Bl. Nr. 12,¹⁹⁴ wurde jedoch auf Grund des § 41 des Wahlgesetzes die Hauptwahlbehörde aus dem Einspruchs- und Berufungsverfahren ausgeschieden und bestimmt, daß die Kreiswahlbehörde endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde zu entscheiden hat.

Nach Erschöpfung dieses Instanzenzuges ist gemäß Art. 3, lit. b des rezipierten St.G.G. über Einsetzung eines Reichsgerichtes¹⁹⁵ wegen Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten Rechtes eine Beschwerde beim Reichsgericht möglich. Doch ist der Umfang dieses Beschwerderechtes nicht ohneweiters identisch mit dem des Einspruchsrechtes. Vor allem ist zur Aktivlegitimation einer Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte die Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten „*Rechtes*“, d. i. eines subjektiven Rechtes notwendig. Ob nun in jedem der drei nach § 15, Absatz 1 gegebenen Einspruchsfällen auch immer die Verletzung eines subjektiven Rechtes enthalten ist, kann strittig sein. Das Reichsgericht ist tatsächlich eine Zeitlang auf dem Standpunkte gestanden, daß die Beschwerdeführung wegen Nichtaufnahme dritter Wahlberechtigter mangels Verletzung eines subjektiven Rechtes nicht zulässig sei, hat jedoch Beschwerden wegen Nichtaufnahme der eigenen Person und wegen Aufnahme nichtberechtigter Dritter für zulässig erklärt.¹⁹⁶ Diesen Standpunkt hat das Reichs-

¹⁹² Art I Wahlrechtsnovelle II 1919 (Anm. 44) = § 15 Abs 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 2) idF StGBI 1919/16 – novellierte Fassung.

¹⁹³ Vgl. § 13 Abs 5–6 RWO 1907 (Anm. 56).

¹⁹⁴ § 1 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/12.

¹⁹⁵ Art 3 lit b Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBl 1867/143 (im Folgenden: StGG Reichsgericht 1867).

¹⁹⁶ Vgl. Erk RG 6.7.1897, Z 208, Slg 810; Erk RG 6.7.1897, Z 209, Slg 811; Erk RG 7.7.1897, Z 211, Slg 813; Erk RG 23.4.1901, Z 155, Slg 1058. Dazu *Kelsen*, Reichsratswahlordnung (Anm. 56), S. 78–81 = HKW 1, S. 332–544 (418f.).

gericht allerdings in seinem Erkenntnis vom 19. Oktober 1901, Z. 382,¹⁹⁷ geändert und Beschwerden wegen Nichtaufnahme Dritter zugelassen.

Eine sehr wichtige Frage bildet die der *Beweislast* im Einspruchsverfahren. Die alte Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907 hat die Beweislast ausdrücklich der reklamierenden Partei auferlegt.¹⁹⁸ Eine solche Bestimmung fehlt im vorliegenden Gesetz. Daraus ist zu schließen – allerdings ist das kein sehr zwingender Schluß – daß das Gesetz der *Wahlbehörde* die Pflicht auferlegen wollte, die | Angaben der Parteien im Gerichtsverfahren von Amts wegen zu prüfen. Das würde allerdings den ganzen Charakter des Einspruchsverfahrens nicht unwesentlich von jenem Verfahren unterscheiden, dem es ansonsten nachgebildet ist: nämlich einem zivilprozessualen Verfahren zum Schutze privater Rechte. Mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die den Wahlbehörden für ihre Entscheidung vorgeschrieben ist, und auch sonst ist es zweifellos im Interesse der Parteien erforderlich, den Wahlbehörden die zum Nachweise des strittigen Wahlrechtes notwendigen Dokumente (wie Tauf-, Geburtsschein, Heimatschein, Bescheinigung der Staatsbürgerschaftserklärung im Sinne des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes, Meldezettel etc.) vorzulegen, da sonst die Behörde, wenn sie nicht sich von Amts wegen die Nachweisung des Wahlrechtes verschaffen kann, den Wahlberechtigten in das Verzeichnis nicht aufnimmt oder aus dem Verzeichnis streicht.

Das Ergebnis des Einspruchsverfahrens ist die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses. Die Richtigstellung darf prinzipiell *nur* von der Ortswahlbehörde und – nach Auflegung des Wählerverzeichnisses – nur auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden (§ 9 der Vollzugsanweisung).¹⁹⁹ Die Bestimmung des § 17 des Wahlgesetzes: daß erst *nach Abschluß* des Einspruchs- und Berufungsverfahrens das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde richtigzustellen sei, steht nicht ganz im Einklang mit der Vorschrift des oben zitierten § 11, Absatz 3 der Vollzugsanweisung,²⁰⁰ wonach die Entscheidung der Ortswahlbehörde *sofort* ersichtlich zu machen sei. Die letztere Bestimmung ist zweifellos zweckmäßig. Das weitere ordnet die Vollzugsanweisung an:²⁰¹

§ 12.

(1) Gegen die Entscheidung der Ortswahlbehörde kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen dreier Tage von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen.

(2) Die Ortswahlbehörde hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls spätestens innerhalb dreier Tage nach Einlangen der Berufung der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

¹⁹⁷ Erk RG 19.10.1901, Z 382, Slg 1097.

¹⁹⁸ Vgl. § 13 Abs 8 RWO 1907 (Anm. 56).

¹⁹⁹ § 9 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86).

²⁰⁰ § 11 Abs 3 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86).

²⁰¹ § 12 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86).

Nur bei *offenbaren* Unrichtigkeiten kann die Kreiswahlbehörde – und nur diese – eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses veranlassen.

| Allein mit der bereits oben zitierten²⁰² Vollzugsanweisung betreffend Abkürzung des Wahlverfahrens wurde angeordnet, daß von dem Richtigstellungsverfahren durch die Kreiswahlbehörde abzusehen sei. |88

Die Vollzugsanweisung betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten²⁰³ bestimmt diesbezüglich:

§ 13.

(1) Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der von der Ortswahlbehörde vorgelegten Akten.

(2) Wird vom Staatsrate gemäß § 41 der Wahlordnung zur Abkürzung des Wahlverfahrens der Kreiswahlbehörde die endgültige Entscheidung im Einspruchs- und Berufungsverfahren übertragen und vom Richtigstellungsverfahren (§ 17 W. O.) abgesehen, so ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde auf Grund der Entscheidungen der Kreiswahlbehörde richtigzustellen und abzuschließen. In dieser Fassung ist das Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde zu legen.

Zu Abschnitt IV. Wahlbewerbung.

Mit der Annahme des Proportionalwahlsystems empfahl sich auch die Einführung der amtlich angemeldeten Kandidaturen. Zumal da das akzeptierte System der gebundenen Liste eine andere Möglichkeit gar nicht zuließ.

Zu § 18.

Hier wird der Versuch gemacht, die *politischen Parteien* rechtlich zu organisieren. Der Motivenbericht zum Entwurf des Staatskanzlers²⁰⁴ bemerkt dazu:

„Dieser Abschnitt ist der erste, der grundsätzlich neues enthält: Die politischen Parteien werden als Träger der Wahlen eingeführt und mit genau umschriebenen Rechten ausgestattet. Sie nehmen teil an dem Wahlverfahren, erstens indem sie Beisitzer zu den Wahlbehörden stellen, zweitens indem sie in das Wahllokal ihre Strichler als Wahlzeugen entsenden und drittens indem sie die Bewerber, die sie aufstellen, in aller Form der Behörde und der Öffentlichkeit anmelden. Beim Verkehr mit den Behörden bedienen sie sich einer vorher bezeichneten Person als ihres bevollmächtigten Vertreters (§ 18, Punkt 3). Die Parteien wirken beim Wahlverfahren vom Anfang bis zum Ende kontrollierend und konkurrierend mit. |89
Diese Mitwirkung ausgewählter, durchaus sachverständiger und in Wahlen erfahrener Männer wird das Wählen sehr erleichtern. Die Parteien nennen ihre Bewerber in dem sogenannten Wahlvorschlag. Diese Einführung erweckt bei Unkundigen den Schein, als könnte sich niemand, der nicht einer festen Parteiformation

²⁰² Vgl. oben S. 201.

²⁰³ § 13 VollzugsA Wahlberechtigte 1918 (Anm. 86).

²⁰⁴ Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 24 – zweiter Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

angehört, an der Bewerbung teilnehmen. Aber diese Auffassung ist irrtümlich. Jeder Bewerber, der viele tausende Stimmen zu erringen hofft, muß doch vorher mindestens 100²⁰⁵ Menschen finden, die ihn kandidieren. (In der ursprünglichen Vorlage des Staatskanzlers genügten 50 Unterschriften.)²⁰⁶ Sie sind zunächst seine ‚Partei‘. Und sicher wird er unter 100²⁰⁷ Wählern, die seinen Vorschlag unterzeichnen, durchschnittlich fünf Wähler finden, die sich mit ihm zusammen kandidieren lassen. (Es empfiehlt sich nämlich zu verlangen, daß jede Partei eine volle Kandidatenliste aufstellt, d. h. so viele Bewerber, als im Wahlbezirke Mandate zu vergeben sind.)“

In der Staatsratskommission wurde die ursprüngliche Formulierung des Staatskanzlers, derzufolge die Parteiliste ebenso viele Kandidaten zu verzeichnen hatte, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind, dahin abgeändert, daß die Parteiliste höchstens doppelt soviel Bewerber verzeichnen müsse, als im Wahlkreis Mandate zu besetzen sind. Diese Bestimmung ist schon mit Rücksicht darauf sehr zweckmäßig, daß gemäß § 36 des Wahlgesetzes die nicht gewählten Kandidaten der Parteiliste als Ersatzmänner fungieren für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt. Würden alle Kandidaten einer Liste gewählt werden, gebe²⁰⁸ es keine Ersatzmänner, falls die Liste nur soviel Kandidaten enthielte, als Mandate zu besetzen sind.

Die im Sinne des § 18 bei der Kreiswahlbehörde angemeldeten Parteilisten haben den Charakter von *gebundenen Listen*, d. h. der Wähler kann sich bei der Wahl nur für eine der gehörig angemeldeten Parteilisten entscheiden. Er kann weder die von der Partei festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten ändern, noch auch Kandidaten verschiedener Listen zu einer neuen vereinigen (panachieren).²⁰⁹ Jeder Stimmzettel, der etwas anderes enthält als eine der offiziell angemeldeten Parteilisten oder eine vom Gesetz anerkannte Erklärung für eine solche Parteiliste ist ungültig. (§ 29 des Wahlgesetzes.) Die Reihenfolge, in der die Partei ihre Kandidaten auf die offizielle Parteiliste setzt, ist maßgebend für die größeren oder geringeren Chancen, die dem einzelnen Kandidaten bei der Wahl eingeräumt werden. Denn als gewählt gelten soviel Kandidaten, als der Partei im Verhältnis der für ihre Liste abgegebenen Stimmen Mandate gebühren, wobei die Reihenfolge der offiziellen Parteiliste maßgebend ist. Entfallen z. B. auf die Partei drei Mandate, dann sind die ersten drei gewählt. Die übrigen Kandidaten ihrer Liste, z. B. sieben bei zehn zu besetzenden Mandaten des Wahlkreises, fungieren als Ersatzmänner. Solche brauchen also nicht besonders kandidiert zu werden. Der Motivenbericht zum Entwurf des Staatskanzlers²¹⁰ bemerkt hiezu:

²⁰⁵ «100»] Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 24: «50».

²⁰⁶ Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

²⁰⁷ «100»] Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 24: «50».

²⁰⁸ «gebe»] recte: «gäbe».

²⁰⁹ Abgeleitet von frz.: panacher; dt.: mischen, bunt machen.

²¹⁰ Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 24f.

„Damit ist die Auswahl der Tüchtigsten innerhalb einer Liste der Partei und nicht dem Wähler vorbehalten. Die Parteien, die kandidieren, haben also selbst zu entscheiden, welchen ihrer Bewerber sie den höchsten Wert beimessen. Da die Tüchtigkeit und Beliebtheit der führenden Personen den Wahlerfolg auch der übrigen Bewerber zum größten Teil entscheidet, wird jede Partei von selbst die Tüchtigsten voranstellen, was bei der Bezirksmehrheitswahl nicht immer der Fall ist. Durch die Einrichtung der gebundenen Liste wird die persönliche Qualifikation des Parlaments viel eher gehoben als herabgedrückt. Die Einrichtung der gebundenen Listen ist dem Proporz keineswegs wesentlich. Beim Freilistensystem bestimmt der Wähler die Person, der er vor den anderen Personen der Liste den Vorzug gibt, ja es ermöglicht dem Wähler sogar, Personen verschiedener Listen durcheinander zu wählen (zu panachieren). Aber dieses System macht die Ermittlung des Wahlergebnisses überaus schwierig und unverständlich, ja es gibt Möglichkeit zu böartigem Mißbrauch. Eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Wählern kann durch geschickte Abstimmungsmanöver die feindliche Partei *köpfen*, d. h. deren Führer zum Sturz bringen. Irgend ein zuverlässiges Mittel gegen dieses Köpfen gibt es beim Freilistensystem nicht. Solcher Mißbrauch ist jedoch beim System der gebundenen Liste ausgeschlossen, es entspricht weit besser unseren politischen Gewohnheiten und vor allem dem gegenwärtigen Augenblick, wo das einfachste, am leichtesten zu handhabende System gewählt werden muß.“

Gegen die gebundene Liste wurden sowohl im Wahlgesetzausschuß als auch im Plenum ernste Bedenken geltend gemacht.²¹¹ Es wurde hervorgehoben, daß bei der gebundenen Liste die Entscheidung allein bei der Parteileitung liege und die Gefahr einer Parteidiktatur kaum zu vermeiden sei. Es wurde geradezu erklärt, die gebundene Liste sei gar keine Wahl, sei mehr eine Ernennung durch die Parteileitung, durch die Abstimmung der Wähler werde nur die Zahl der Mandate bestimmt, die die verschiedenen Parteileitungen zu besetzen haben. Entscheidend für die Annahme der gebundenen Liste war die Kompliziertheit des Skrutiniums²¹² bei der freien Liste, die Unverständlichkeit dieses Systems für den Wähler und die Gefahr des Köpfens.

| Das deutsche Reichswahlgesetz hat ganz ähnliche Bestimmungen über die Wahlbewerbung getroffen, wie das vorliegende Wahlgesetz. § 11²¹³ lautet: |91

„(1) Beim Wahlkommissär sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens hundert im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind.

²¹¹ Vgl. Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 2f.; z. B. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 326 (Abg. Mühlwerth), 329 (Abg. Friedmann), 338 (Abg. Hummer).

²¹² Das Skrutinium ist die Ermittlung des Ergebnisses einer mittels Stimmzettel erfolgten Wahl oder Abstimmung.

²¹³ § 11 ReichswahlG 1918 (Anm. 10) – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

(3) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

(4) In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.“

Eine analoge Bestimmung wie die des vorletzten Absatzes dieses Paragraphen fehlt auffallenderweise in unserem Gesetz. Ein Kandidat kann somit ohne seinen Willen auf die Liste gesetzt werden.

Zu §§ 19 und 20.

Hier galt es die schwierige Frage zu lösen, den *Parteinamen* zu schützen und zu verhindern, daß eine Wählergruppe, die sich im Sinne des § 18 als Partei anmeldet, eine Bezeichnung arrogiert, auf die eine andere Gruppe nach den Regeln des politischen Lebens mehr Anspruch hat. Der ursprüngliche Entwurf des Staatskanzlers²¹⁴ hatte den zweiten Absatz des § 19 folgendermaßen formuliert: „Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbaren²¹⁵ Parteibezeichnungen tragen, so sind die Vertreter des später eingebrachten Wahlvorschlages aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Parteibezeichnung zu ändern.“ Nach dieser Regelung wäre es einer Gruppe von 100 Wählern möglich gewesen, durch bloßes Zutvorkommen eine alte Partei, die noch nicht die im Wahlgesetz vorgeschriebene Rechtsform angenommen hat, zu zwingen, ihre Parteibezeichnung zu ändern. Die vom Gesetz gewählte Formulierung wurde im Wahlgesetzausschuß, und zwar, wie dessen Bericht²¹⁶ mitteilt, im Anschluß an das belgische Wahlgesetz textiert.²¹⁷ Der Schutz der Parteibezeichnung wird hier letztlich in das Ermessen der Wahlbehörde gestellt.

Zur rechtlichen Existenz gelangt die „Partei“, sobald die Kreiswahlbehörde den Wahlvorschlag zur Kenntnis genommen hat. Diese „Partei“ besteht allerdings nur aus denjenigen wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben. Diese Partei im Rechtssinne ist natürlich keineswegs identisch mit der politischen Partei; und die Differenz zwischen diesen beiden Begriffen bildet eine nicht unerhebliche legislative Schwierigkeit. Daß das Gesetz notgedrungen auch mit dem zweiten Begriff der Partei operiert, wurde schon in den Erläuterungen zu § 9 dargestellt.²¹⁸

²¹⁴ § 19 Abs 2 Staatskanzlei-Entwurf WO 1918 (Anm. 50).

²¹⁵ «unterscheidbaren»] § 19 Abs 2 Staatskanzlei-Entwurf WO 1918 (Anm. 50): «unterscheidbare».

²¹⁶ Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 5.

²¹⁷ Zumindest im Code électoral du 12 Avril 1894, Moniteur Belge, Journal Officiel 1894, Nr. 105, S. 1121, und seinen Novellen findet sich, soweit ersichtlich, keine diesbezügliche Regelung.

²¹⁸ Vgl. oben S. 180f.

Zu §§ 22 und 23.

Die Kreiswahlbehörde, der die Wahlvorschläge zu erstatten sind, hat diese zu prüfen, und zwar in erster Linie im Interesse der Parteien, damit nicht eine Person, der das passive Wahlrecht fehlt, auf die Parteiliste gesetzt werde. Das Gesetz bestimmt im § 23, daß die Kreiswahlbehörde berechtigt sei, in einem Wahlvorschlag den einen oder anderen Kandidaten zu streichen, wenn er nach Ansicht dieser Behörde nicht passiv wahlberechtigt ist. Damit wird der Kreiswahlbehörde eine Kompetenz eingeräumt, die eigentlich zur Legitimationsprüfung gehört. Ob gegen eine derartige Entscheidung der Kreiswahlbehörde der „Partei“ oder dem Betroffenen ein Rechtstitel zusteht, ist zweifelhaft.

In der ursprünglichen Fassung des § 22²¹⁹ enthielt dieser eine Bestimmung, nach welcher die Wahlkreisbehörde verhindern sollte, daß ein Bewerber auf mehreren Parteilisten innerhalb eines Wahlkreises vorgeschlagen wird. Nach dem Bericht des Wahlgesetzausschusses²²⁰ wurde diese Bestimmung über Wunsch von Vertretern kleinerer Parteien gestrichen. Bei der Wahlbewerbung kleinerer, sich jedoch nahestehender Parteien erhöhe nämlich die Möglichkeit, auf zwei Parteilisten zu kandidieren, wesentlich die sonst auf ein Mindestmaß herabgesunkenen Aussichten der oft politisch und intellektuell hochstehenden Bewerber.

Zu § 24.

Die *Koppelung* von Parteilisten war im ursprünglichen Entwurf des Staatskanzlers nicht vorgesehen. Sie wurde von der Staatsratskommission vorgeschlagen²²¹ und [von] dem Wahlgesetzausschuß besonders mit Rücksicht auf die Forderungen der kleinen Parteien akzeptiert.²²² Dadurch, daß zwei Parteilisten für gekoppelt erklärt werden, wird die Möglichkeit geschaffen, daß die ohne die Koppelung unberücksichtigt bleibenden Stimmenreste jeder der beiden Parteien zusammengefaßt werden und so einer der beiden Parteien ein Mandat zufällt, das sonst einer anderen Partei zur Besetzung überlassen bliebe. Die Koppelung kommt erst beim Skrutinium zur Geltung, wo die beiden gekoppelten Listen zunächst wie eine einzige Liste behandelt werden, indem alle Stimmen gezählt werden, die auf beide Listen entfallen sind und nach dieser Gesamtzahl die Zahl der Mandate bestimmt wird, die auf beide Listen zusammen entfällt. Durch die Koppelung kann eben diese Mandatzahl größer sein als die Summe der auf beide Parteilisten entfallenden Mandate ohne Koppelung. |93

Auch das deutsche Reichswahlgesetz läßt in seinem § 12²²³ die Koppelung mehrerer Wahlvorschläge zu.

²¹⁹ § 22 Abs 2 Staatsratsvorlage WO 1918 (Anm. 51).

²²⁰ Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 5.

²²¹ Vgl. § 24 Staatsratsvorlage WO 1918 (Anm. 51).

²²² Vgl. Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 5.

²²³ § 12 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

Zu Abschnitt V. Abstimmungsverfahren.

Zu §§ 26 und 27.

Wie der Bericht des Wahlgesetzausschusses²²⁴ besagt, haben es technische Gründe erforderlich erscheinen lassen, die Feststellung des Wahltages von dem Zeitpunkte der Ausschreibung der Wahlen unabhängig zu machen. Mit der Wahlausschreibung beginnen die Wahlvorbereitungsarbeiten, doch steht es zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, an welchem Termine die Wahl frühestens stattfinden kann.

Wenn das Gesetz den Wahltag auf einen Sonntag verlegt, so geschieht dies zu dem Zweck, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erzielen. Mit *Kundmachung des Staatsrates vom 8. Jänner 1919*, St.G.Bl. Nr. 11,²²⁵ wurde der 16. Februar 1919 als *Wahltag* festgesetzt.

Das Verbot des Waffentragens im Wahllokal und in einem bestimmten Umkreise um dasselbe richtet sich in erster Linie gegen Militärpersonen, da den Zivilpersonen das Waffentragen ohnedies untersagt ist und nur Personen, die einen Waffenpaß haben, eine Waffe tragen dürfen. Das Verbot des § 26 des Wahlgesetzes ist jedoch so weit gefaßt, daß es seinem Wortlaut nach auch die Organe der Sicherheitspolizei und eventuelle zur Aufrechterhaltung der Ordnung herbeigeführte militärische Assistenzen trifft.

Eine Strafsanktion auf Übertretung des Verbotes hat das Wahlgesetz nicht gesetzt. Ebenso nicht auf die Übertretung des Verbotes des Ausschankes geistiger Getränke. Ob § 43 des Wahlgesetzes den Staatsrat zur Erlassung der erforderlichen Strafbestimmung ermächtigt, kann nach dem Wortlaut dieses Paragraphen zweifelhaft sein. Tatsächlich ist dies aber mit der *Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung*, St.G.Bl. Nr. 21,²²⁶ geschehen, indem an die Strafbestimmungen der rezipierten Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.G.Bl. Nr. 198,²²⁷ verwiesen wird. (1 bis 100 Gulden²²⁸ Geldstrafe oder 6 Stunden bis 14 Tage Arrest.)

In Durchführung der §§ 26 und 27 des Wahlgesetzes bestimmt die zitierte Vollzugsanweisung des Staatsrates²²⁹ das Folgende:

²²⁴ Ausschlußbericht WO 1918 (Anm. 53), S. 5.

²²⁵ Kundmachung Wahlfestsetzung 1919 (Anm. 30).

²²⁶ § 4 Abs 5 Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/21 (im Folgenden: VollzugsA Wahlvornahme 1919).

²²⁷ Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. October 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes-Übertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, RGBl 1857/198 (im Folgenden: StrafV 1857).

²²⁸ Der Gulden war 1857–1892 die Währung Österreichs und wurde von der Krone abgelöst (im Wechselkurs 1 : 2), wobei er noch bis 1900 parallel zu dieser als Zahlungsmittel diente. Um 1880 betrug der Monatslohn eines Facharbeiters in einer Spinnerei 25 Gulden.

²²⁹ §§ 1–5 VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226).

| § 1.

|94

Der vom Staatsrat festgesetzte Wahltag wird in allen Gemeinden ortsüblich kundgemacht.

§ 2.

(1) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort beziehungsweise Wahlsprengel das Wahllokal und die Wahlzeit (§ 26, Abs. 3 W. O.).

(2) Zu diesem Zwecke hat der Ortswahlleiter (Gemeindevorsteher) dem²³⁰ Bezirkswahlleiter (Bezirkshauptmann) über dessen Aufforderung binnen drei Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigenfalls die Bezirkswahlbehörde das Wahllokal und die Wahlzeit selbständig bestimmt.

(3) Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (die Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

(4) Das Wahllokal und die Wahlzeit wird vom Gemeindevorsteher für jeden Wahlort (Wahlsprengel) spätestens acht Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlortes (Wahlsprengels) bekanntgemacht. Die von der Bezirkswahlbehörde getroffenen Bestimmungen über die Bildung besonderer Wahlorte und Wahlsprengel sowie über die Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Bezirkswahlleiter der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

§ 3.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(2) In Orten, die in mehrere Wahlsprengel geteilt werden, kann das Wahllokal eines Wahlsprengels auch in | ein den Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeit erreichbares Gebäude außerhalb des Wahlsprengels verlegt werden. Auch kann in solchen Orten für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Warteräume für die Wähler vorhanden sind. |95

§ 4.

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher allgemein verboten.

(3) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreise im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

²³⁰ «Gemeindevorsteher dem»] § 2 Abs 2 VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226): «Gemeindevorsteher beziehungsweise der von diesem entsendete Wahlleiter) dem».

(4) Die Anordnung des Bezirkswahlleiters (Absatz 1) ist vom Gemeindevorsteher durch ortsübliche Kundmachung, die mit der in § 2, 4. Absatz, vorgesehenen Kundmachung vereinigt werden kann, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals allgemein bekanntzumachen.

(5) In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschanks von geistigen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote den in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.G.Bl. Nr. 198,²³¹ bestimmten Strafen unterliegen.

§ 5.

(1) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann.

(2) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede | Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, welche eine Beobachtung der Manipulation des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(3) Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 25 W.O.) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde nicht²³² gefährdet wird.

Zu § 28.

Der Motivenbericht zur Vorlage des Staatskanzlers²³³ bemerkt hiezu:

„Die Abstimmung ist der denkbar einfachste Vorgang. Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde (ohne Stimmzettel und) ohne eine Legitimation, bloß im Besitze eines Dokumentes, das seinen Personenstand dartut. Er nennt seinen Namen und seine Wohnungsadresse. Da das Wählerverzeichnis nach Straßen, Häusern und Wohnungen angelegt ist, so findet die Kommission den Wähler rascher auf als beim alphabetischen Wählerverzeichnis, zumal gerade sie selbst das Wählerverzeichnis angelegt und die Haus- und Straßenaufnahme durchgeführt hat. Es ist Wahlschwindlern außerordentlich erschwert, sich Vor- und Zunamen, Haus- und Türnummer mehrerer Wahlberechtigter zu merken und zugleich irgend ein den

²³¹ StrafV 1857 (Anm. 227).

²³² «Wahlbehörde nicht»] § 2 Abs 2 VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226): «Wahlbehörde dadurch nicht».

²³³ Motivenbericht WO 1918 (Anm. 57), S. 26f.

Personenstand dartoendes Dokument zu erhaschen. Wahllegitimationen gibt der Wähler leicht aus der Hand, denn sie haben nur einen einmaligen Wert, nicht so Familienstandsdokumente. Die Gefahr agnosziert²³⁴ zu werden, ist hier besonders groß, da ja die Ortswahlbehörde die Leute ihres Sprengels durch die Listenaufnahmen zum großen Teil kennen gelernt hat. Da zudem das | Wählerverzeichnis |97 noch andere Daten über die Person enthält als den bloßen Namen, z. B. das Alter, den Familienstand, so wird eine Frage aus dem vorliegenden Wählerverzeichnis, die Frage nach den Türnachbarn links und rechts den Wahlschwindler sofort entlarven. Wahllegitimationen vermehren und vermindern nicht den Wahlbetrug.“

Nach dem ursprünglichen Entwurf des Staatskanzlers²³⁵ sollten für die Abstimmung nur amtliche, von der Wahlbehörde den Wählern auszufolgende Stimmzettel verwendet werden dürfen. Auf dem amtlichen Stimmzettel hätten alle für den betreffenden Wahlkreis angemeldeten Parteilisten aufgedruckt sein sollen. Der Stimmzettel wäre zusammengefasst in die Wahlurne zu werfen gewesen. Das Gesetz hat einen anderen Modus gewählt. Zunächst wurde den Parteien die Möglichkeit gegeben, ihre Wähler mit vorgedruckten Stimmzetteln, die nur die eigene Parteiliste enthalten, zu versorgen. Dann wurde das amtliche Wahlkuvert eingeführt. Amtliche Stimmzettel sind fakultativ zugelassen.

Als Behelfe dienen der Wahlbehörde: Das *Wählerverzeichnis*, in welchem jeder Wähler nach erfolgter Wahl abgestrichen wird, und ein *Abstimmungsverzeichnis*, in das der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, eingetragen wird. Es dient der Kontrolle, um festzustellen, ob nicht mehr Wahlkuverts abgegeben wurden, als Personen abgestimmt haben. *Jeder Wähler hat nur eine Stimme*. Dieser Rechtsatz ist nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen. Erst die Vollzugsanweisung hat ihn aufgenommen.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Auch dieser Rechtsatz geht nur indirekt aus dem Gesetz hervor. Eine Stellvertretung ist im allgemeinen ausgeschlossen. Nur für Blinde und Bresthafte ist eine Ausnahme insoferne gemacht, als diese die Geleitperson, die sie zur Wahlurne hinführt, für sich abstimmen lassen können. Auch diese Personen müssen also vor der Wahlbehörde persönlich erscheinen.

Zur Durchführung des § 28 des Wahlgesetzes hat die Vollzugsanweisung über die Vornahme der Wahl das Folgende bestimmt:²³⁶

§ 6.

(1) Die Leitung der Wahl im Wahlorte steht der Ortswahlbehörde zu.

(2) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Bezirkswahlleiter spätestens drei Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei | schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom |98

²³⁴ Lat.: agnoscere; dt.: (an)erkennen.

²³⁵ § 25 Staatskanzlei-Entwurf WO 1918 (Anm. 50).

²³⁶ §§ 6–15 und Muster I VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226).

Bezirkswahlleiter einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(3) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 7.

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimmen, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.G.Bl. Nr. 198,²³⁷ geahndet.

§ 8.

(1) Die Ortswahlbehörde faßt ihre Beschlüsse unter dem Vorsitze des Wahlleiters oder seines Stellvertreters in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Beisitzer mit relativer Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(2) Wenn die Ortswahlbehörde am Wahltage zur angegebenen Stunde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Wahlhandlung beschlußunfähig wird, hat der Vorsitzende die Wahl selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er der Wahlhandlung nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensmänner beizuziehen.

|99

|§ 9.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Ortswahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, den Wahlkuverts und den Stimmzetteln übergibt.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Ortswahlbehörde ihre Stimmen abgeben. Gehört einer Ortswahlbehörde ein Mitglied an, das nach seinem Wohnsitz nicht in das der Ortswahlbehörde vorliegende Wählerverzeichnis eingetragen werden konnte, und vermag dieses Mitglied sein Wahlrecht glaubhaft darzutun, so ist es von einem anderen Mitgliede der Wahlbehörde am Schlusse des Wählerverzeichnisses einzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen.

§ 10.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

²³⁷ StrafV 1857 (Anm. 227).

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise des Personenstandes kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Staatsbürgerschaftsurkunden, Anstellungsdekrete, Pässe jeder Art, amtliche Legitimationen, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Hat der Wähler sich auf diese Weise entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

§ 11.

|100

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes, nach dem im Anhang folgenden Muster zu führendes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer abgestrichen²³⁸ und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in die Rubrik „Abgegebene Stimme“ an entsprechender Stelle (männliche – weibliche Wahlberechtigte) eingetragen.

(2) Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

§ 12.

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben; doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

§ 13.

(1) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der im § 10 erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

(2) Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 14.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlbehörde nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel in Frage kommt;
- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

²³⁸ «Beisitzer abgestrichen»] § 2 Abs 2 VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226): «Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen».

| 101

| *Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.***Abstimmungsverzeichnis.**

Land Ortsgemeinde

Wahlkreis, Anhang Nr. Wahlort, bezw. Wahlsprengel

.....

Ortschaft, bezw. StraÙe

.....

Fortlaufende Zahl	Name des Wählers	Fortlaufende Zahl des Wähler- verzeichnisses	Anmerkung

| 102

(2) Eine Einsprache im Sinne der Punkte a und c kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, von den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern, und zwar nur insoweit, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und in dem unter c angeführten Falle nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person mangels der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft oder infolge eines Ausschließungsgrundes (§ 13 W. O.) das Wahlrecht und die Wählbarkeit nicht besitzt.

(3) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

(4) Eine Berufung gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§ 15.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimme bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

Zu § 29.

Die Abstimmung erfolgt mit dem *amtlichen* oder mit einem *andern* Stimmzettel. Nach einer noch nicht kundgemachten Vollzugsanweisung²³⁹ darf er nur so groß sein, daß er – zweimal zusammengefoldet – in das 11,5 zu 18 cm große undurchsichtige amtliche Wahlkuvert eingelegt werden kann.

Der *amtliche* Stimmzettel muß – das geht allerdings nur indirekt aus den Bestimmungen des § 29 hervor – sämtliche für den Wahlkreis angemeldeten Parteilisten enthalten. Er hat, wenn vier Mandate zu besetzen sind und vier Parteilisten angemeldet sind, das folgende Aussehen:²⁴⁰

| Wahl für die konstituierende Nationalversammlung. | 103

Stimmzettel.

Deutsche Bürgerpartei	Christlichsozial	Sozialdemokrat	Unabhängige Bauernpartei		
1. Mayer	1. Moser	1. Brandl	1. Höller		
2. Binder	2. Schachleitner	2. Holzer	2. Knoll		
3. Hanfstingl	3. Huber	3. Waldhauser	3. Pirkner		
4. Gröll	4. Rosenmayer	4. Aichinger	4. May		
5. Holzer	5. Niklasberger	5. Maguser	5. Haberfellner		
6. Bürger	6. Schmidt	6. Weinberger	6. Gruber		
7. Jäger	7. Manlicher	7. Festmann	7. Gerold		
8. Winter	8. Anderkul	8. Braun	8. Schwarz		

| Will der Wähler für eine der auf den *amtlichen* Stimmzettel abgedruckten Parteilisten sich entscheiden, so muß er entweder die betreffende Parteiliste als ganze oder bloß die Parteibezeichnung am Kopfe der Liste *und* mindestens einen Namen der Parteiliste „*einhängen*“.

Bedient sich der Wähler *nicht des amtlichen* Stimmzettels, dann kann er entweder den ihm von seiner Partei zur Verfügung gestellten Stimmzettel benützen, der nur die für den betreffenden Wahlkreis aufgestellte Parteiliste enthält, oder aber er kann selbst auf ein Blatt weiches Papier den Namen einer für den Wahlkreis gehörig angemeldeten Partei *und* wenigstens einen Namen der angemeldeten

²³⁹ § 1 Abs 1 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Jänner 1919 über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuverte und Stimmzettel, StGBI 1919/30 – der Zeitpunkt des Imprimatur dieses Teils der „Verfassungsgesetze“ dürfte vor dem 20. Januar 1919 gelegen haben.

²⁴⁰ Muster II VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226).

Liste dieser Partei aufschreiben. Es genügt, wenn auf dem Stimmzettel die *Zunamen* der Bewerber in Übereinstimmung mit den Wahlvorschlägen angeführt werden. Die Beisetzung der Taufnamen ist nicht erforderlich, da den Wählern die Personalien der Bewerber aus den kundgemachten Wahlvorschlägen bekannt sind. Auf den nichtamtlichen Stimmzetteln, die ja nicht mehrere Parteilisten enthalten, hat der Wähler nichts „einzuhaken“. Dabei ist von Wichtigkeit, daß ein gültiger Stimmzettel nur dann zustande kommt, wenn zu der Parteibezeichnung mindestens ein Name der offiziellen Liste *dieser* Partei hinzugefügt wird. Mit dieser Bestimmung scheint das Gesetz eine recht überflüssige Komplikation geschaffen zu haben. Bei den²⁴¹ von ihm akzeptierten System der gebundenen Liste erschöpft sich der Wahlakt des einzelnen Wählers in dem Bekenntnis zu einer bestimmten Partei. Es hätte völlig genügt, vorzuschreiben, daß der Wähler auf dem Stimmzettel den Namen einer für den Wahlkreis angemeldeten Partei zu schreiben habe. Die Hinzufügung eines Namens der betreffenden Parteiliste schafft nur die Gefahr ungültiger Stimmzettel durch Irrtümer des Wählers.

Die in § 29, Abs. 2, angeführten Fälle von Ungültigkeit des Stimmzettels sind keineswegs vollständig. Der amtliche Stimmzettel ist nicht nur ungültig, wenn *mehrere* Listen bezeichnet sind, sondern auch dann, wenn *keine* Liste bezeichnet ist. Ist in einem amtlichen Stimmzettel eine ganze Parteiliste oder eine Parteibezeichnung und mindestens ein Name der Parteiliste *eingehakt*, dann ist dieser Stimmzettel gültig, auch wenn z. B. andere Namen der bezeichneten Parteiliste ausgestrichen sind. Das Ausstreichen ist bedeutungslos. Auch auf einem nichtamtlichen vorgedruckten Stimmzettel ist das Ausstreichen einzelner Kandidaten insolange bedeutungslos, als die Parteibezeichnung und wenigstens ein Name der Parteiliste stehen bleibt. Sind alle Namen oder die Parteibezeichnung durchgestrichen, dann ist der Stimmzettel ungültig. Ein nicht amtlicher Stimmzettel ist ungültig, wenn er mehr als *eine* ge|hörig angemeldete Parteiliste enthält, oder wenn er eine Liste enthält, in der Namen verschiedener Parteien enthalten sind, und zwar auch dann, wenn er ansonst die Bezeichnung einer für den Wahlkreis angemeldeten Partei und einen Namen der Liste dieser Partei enthält. Da jeder Wähler nur *eine* Stimme hat, müssen mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, die in einem Kuvert enthalten sind, sämtlich als ungültig erklärt werden.

Die reichsdeutsche Wahlordnung kennt überhaupt *keine* amtlichen Stimmzettel, sondern nur amtliche Stimmkuverts.²⁴²

Zu §§ 30 und 31.

In Durchführung dieser Paragraphen bestimmt die Vollzugsanweisung über die Vornahme der Wahl:²⁴³

²⁴¹ «den»] recte: «dem».

²⁴² Vgl. § 34 Abs. 1 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

²⁴³ §§ 16–18 VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226).

§ 16.

(1) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung und wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig darzut. Dies geschieht entweder auf beliebigen Stimmzetteln durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung und mindestens eines Namens der Parteiliste.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder mehrere Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält, sind alle ungültig.

§ 17.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde entleert darauf die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Übereinstimmung | ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet der Wahlleiter die Kuverts. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest. | 106

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Kuverts nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(4) Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgesonderte Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Anschrift zu versehen sind.

§ 18.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wieviel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis sowie die Nachweise über die ortsübliche Verlautbarung des Wahllokals und der Wahlzeit (§ 2, 4. Absatz) angeschlossen.

(2) Die in § 17 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den abgedeckt verpackten Stimmzetteln unter Siegel genommen.

(3) Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, so ist der Grund hievon in der Niederschrift anzuführen.

| Für diese Niederschrift hat die Vollzugsanweisung das folgende Muster ausgearbeitet.²⁴⁴ | 107

²⁴⁴ Muster III, § 19 VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226).

Muster

für die Niederschrift der Ortswahlbehörde.

Ortswahlbehörde für den

Wahlort (Wahlsprenzel) Wahlkreis

Ortsgemeinde

Niederschrift

über die Vorgänge bei der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im
Wahlort (Wahlsprenzel)

am Februar 1919.

Wahllokal

Beginn der Wahlhandlung

Anwesende Mitglieder der Ortswahlbehörde:

Wahlleiter

Beisitzer

(Ersatzmänner)

Nicht erschienen sind:

.....
.....

Anwesende Wahlzeugen:

Für die Partei

” ” ”

” ” ”

| 108

| Vor Beginn der Wahlhandlung wird festgestellt, daß die Wahlurne leer ist.

Der Wahlleiter bestimmt zur Vormerkung der stimmenden Wähler im Wahlverzeichnis den Beisitzer (Ersatzmann) zur Führung des Abstimmungsverzeichnisses den Beisitzer (Ersatzmann)

Hierauf geben die Mitglieder der Wahlbehörde, danach die im Wahlorte (Wahlsprenzel) wahlberechtigten Wahlzeugen und schließlich die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

Beschlüsse der Wahlbehörde:

N.N. (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses) wird zur Stimmenabgabe nicht zugelassen, weil

Die Einsprache des A.B. gegen die Identität des N.N. (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses) wird zurückgewiesen, weil

N.N.²⁴⁵ (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses), der ohne Urkunde oder amtliche Bescheinigung erschienen ist, ist der Mehrheit der Wahlbehörde persönlich bekannt und wird zur Stimmabgabe zugelassen.

Besondere Vorfälle und getroffene Verfügungen:

.....

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale und im Warteraum anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, wird die Wahlhandlung um Uhr für geschlossen erklärt.

| Im Wahllokale verbleiben nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen. | 109

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Kuverte wird die Übereinstimmung der Anzahl derselben mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler festgestellt.

(festgestellt, daß die Anzahl derselben um ^{größer}_{kleiner} ist, als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, daß.....)

Es wurden somit insgesamt Stimmzettel abgegeben, und zwar von männlichen, von weiblichen Wählern.

Sodann werden die Kuverte geöffnet.

Mit Beschluß der Wahlbehörde werden folgende von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen versehene Stimmzettel als ungültig erklärt:

Fortlaufende Zahl 1, weil
 " " 2, "

Gesamtsumme der ungültigen Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten

1. auf den Wahlvorschlag Stimmen

2. auf den Wahlvorschlag Stimmen

3. auf den Wahlvorschlag Stimmen.

| Der Niederschrift sind angeschlossen:

| 110

²⁴⁵ «weil ... [N.N.]] Muster III VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226): «weil ...*» ^{FN}Nur für Gemeinden unter 2000 Einwohnern. ^{FN}[N.N.]».

Das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die nach den Parteien gesondert verpackten und die ungültigen Stimmzettel, die Nachweise über die Verlautbarung des Wahllokals und der Wahlzeit.

Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:
.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):
.....

Allenfalls:

Die Unterfertigung des Protokolls wird von
verweigert, weil

Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:
.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):
.....

Für den Fall einer Unterbrechung der Wahl ist an entsprechender Stelle einzuschalten:

Die Wahlhandlung mußte um Uhr unterbrochen werden, weil

|111

| Die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverten und Stimmzetteln werden versiegelt und die Fortsetzung der Wahlhandlung für anberaumt.

Dieser Beschluß der Wahlbehörde wird ortsüblich verlautbart.

Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:
.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):
.....

Fortsetzung der Niederschrift am
Anwesende Mitglieder der Ortswahlbehörde²⁴⁶ (wie oben).
Anwesende Wahlzeugen (wie oben).

Die Wahlbehörde übernimmt zur festgesetzten Stunde die versiegelte Wahlurne sowie die versiegelten Wahlakten. Nachdem festgestellt wird, daß die Siegel unverletzt sind, werden dieselben gelöst und wird die Wahlhandlung fortgesetzt.

²⁴⁶ «Ortswahlbehörde»] Muster III VollzugsA Wahlvornahme 1919 (Anm. 226): «Ortswahlbezirke» – die im Staatsgesetzblatt irrtümlich verwendete Bezeichnung wird von Kelsen sub silentio richtiggestellt. Vgl. *Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich*. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 4, Wien und Leipzig 1920, S. 231 = HKW 5, S. 438–608 (607 Hrsg.-Anm. 349).

§ 19.

(1) Der Ortswahlleiter hat die auf jede Parteiliste entfallene Zahl von Stimmen (die Parteisummen) sofort dem Kreiswahlleiter auf kürzestem Wege (durch Boten, telegraphisch oder telephonisch) bekanntzugeben und die versiegelten Wahlakten der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

(2) Die Kreiswahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den von den Ortswahlbehörden ermittelten Wahlergebnissen und stellt die endgültig ermittelten Wahlergebnisse im vorbereiteten Kreiswahlprotokoll in einer nach folgendem Muster abgefaßten Übersichtstabelle zusammen:

| Übersicht

| 112

über die Wahlergebnisse in den Wahlorten (Wahlsprengelel)
des Wahlkreises

Wahlort (Wahlsprengelel)	Parteisumme				Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlorte (Wahlsprengelel)
	christlich- sozial	sozialdemo- kratisch	deutsch- freisinnig		
Gesamtsumme im Wahlkreise					

Zu Abschnitt VI. Ermittlungsverfahren.

Zu §§ 32 bis 36.

Das charakteristische Problem des Proportionalwahlsystems besteht in der *Aufteilung einer bestimmten Zahl von Mandaten auf die einzelnen politischen Gruppen im Verhältnis zu deren ziffernmäßiger Stärke*. Es handelt sich dabei zunächst um eine rein mathematische Aufgabe, deren Lösung – im Wege der Gesellschaftsrechnung – sehr einfach bliebe, wenn man nicht bei der Aufteilung der Mandate gezwungen wäre, nur mit *ganzen* Zahlen zu rechnen. Ein den Gedanken der Proportionalität vollständig realisierendes Resultat, demzufolge etwa auf eine bestimmte Partei, ihrer Größe entsprechend, $5\frac{3}{4}$ Mandate entfallen würden, wäre politisch unbrauchbar, da sich weder die Mandate noch die | sie besetzenden Ab- | 113

geordneten teilen lassen. Es kommt also darauf an, eine möglichste *Annäherung* an die Idee der Proportionalität zu erzielen, und jene Aufteilungsmethode ist die beste, welche diese Annäherung am weitesten zu führen imstande ist.

Die verhältnismäßig einfachste Art, den fraglichen Verteilungsschlüssel und sohin den sogenannten Wahlquotienten zu bestimmen, ist die folgende:

Man dividiert die Zahl der abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu besetzenden Mandate und erhält so eine Zahl, die das Minimum der Stimmen darstellt, die ein Kandidat erhalten muß, um als gewählt zu gelten. Auf eine *Gruppe* entfallen dann soviel Mandate, als der Quotient in der Gesamtstimmensumme dieser Gruppe enthalten ist. Diese Methode, die der Engländer *Hare*²⁴⁷ zugleich mit dem ältesten System der Proportionalwahl 1859 vorgeschlagen hat,²⁴⁸ bringt die Gefahr mit sich, daß nicht alle Mandate verteilt werden können. Z. B. abgegeben sind: 500000 Stimmen. Mandate sind zu besetzen: 50. Der *Haresche* Wahlquotient beträgt: 10000. Abgegeben wurden von den *Gruppen* (beziehungsweise für die Kandidaten der *Gruppe*):

- A: 300000;
- B: 154000;
- C: 16000.

Auf den Einzelkandidaten

- D: 10000;
- E: 9000;
- F: 7000;
- G: 4000.

Nach dem *Hareschen* Quotienten entfallen auf die Gruppe

- A: 30 Mandate;
- B: 15 Mandate; Rest: 4000 Stimmen;
- C: 1 Mandat; Rest: 6000 Stimmen.

Von den Einzelkandidaten gilt als gewählt:

- D, Rest: 0 Stimmen.

Nicht gewählt sind:

- E, Rest: 9000 Stimmen;
- F, Rest: 7000 Stimmen;
- G, Rest: 4000 Stimmen.

²⁴⁷ Thomas Hare (1806–1891), englischer Rechtsanwalt. Er war ein Verfechter der britischen Wahlreform und entwarf ein System der verhältnismäßigen Vertretung aller Klassen und Meinungen im Vereinigten Königreich. Wichtige Werke: *Machinery of Representation*, London 1857; *A Treatise on the Election of Representatives, Parliamentary and Municipal*, London 1859.

²⁴⁸ Vgl. *Thomas Hare, A Treatise on the Election of Representatives, Parliamentary and Municipal*, London 1859.

| Demnach sind nur 47 Mandate besetzt. Die Besetzung der restlichen drei Mandate erfolgt nach der *Hareschen* Methode in der Weise, daß sie den Gruppen mit den größten Resten zugewiesen werden, beziehungsweise daß die Einzelkandidaten, die dem Quotienten am nächsten gekommen sind, als gewählt gelten. Im vorliegenden Falle: Es wird als gewählt erklärt: E und F; und Gruppe C erhält noch ein zweites Mandat. |114

Dieses System ist zwar sehr einfach und einleuchtend, aber es kann zu erheblichen Störungen der Proportionalität führen, da es mathematisch nur sehr ungenau ist.

Ein Beispiel soll dies zeigen. Es wären drei Abgeordnete zu wählen. Drei Parteien sind vorhanden, und zwar die Partei

A mit 150 Stimmen
B „ 90 „
C „ 60 „
zusammen 300 Stimmen

Der Wahlquotient beträgt nach *Hare* $300 : 3 = 100$; es entfällt auf die Partei A ein Sitz (Rest 50); die Partei B und die Partei C erhält je einen Sitz, da sie die beiden größten Reste haben (90 und 60). Wie sehr dieses Resultat zur Idee der Proportionalität in Widerspruch steht, liegt auf der Hand. Die Partei A und die Partei C haben gleichviel Mandate, obgleich die eine mehr als doppelt so stark ist als die andere.

Man führt gewöhnlich an, daß die *Haresche* Formel, auf die *Wahl eines* einzigen Abgeordneten angewendet, also etwa bei 100 Wählern die Zahl 100, d. h. aber Einstimmigkeit als Bedingung der Wahl ergibt, während doch derjenige Kandidat gewählt ist, der mehr als die Hälfte hat. Diese Bedingung kann nur *ein* Kandidat erfüllen. Sollen nicht mehr als *zwei* gewählt werden können, ist der gewählt, der *mehr als ein Drittel*, sollen nicht mehr als *drei* gewählt werden, derjenige, der *mehr als ein Viertel* der Stimmen erhält. In eine mathematische Formel gebracht, ist der Wahlquotient, wenn n die Anzahl der zu besetzenden Mandate und s die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist: $\frac{s}{n + 1}$. Ergibt diese Division keine ganze Zahl, dann ist der Wahlquotient die nächst *höhere ganze* Zahl. Bei 1000 Wählern und 10 Mandaten: $\frac{1000}{11} = 90 \frac{10}{11}$, also 91.

Diese Verteilungsmethode hat der Schweizer *Hagenbach-Bischoff*²⁴⁹ 1889²⁵⁰ gefunden. Die Möglichkeit von nicht aufgeteilten Restmandaten ist bei dieser Me-

²⁴⁹ (Jacob) Eduard Hagenbach-Bischoff (1833–1910), schweizerischer Mathematiker und Physiker. 1862 Prof. der Mathematik und 1863–1906 Prof. der Physik an der Universität Basel; 1867 Wahl in den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt, wo er bis zu seinem Lebensende tätig war. Wichtige Werke: Über Tetramidoderivate des Benzols, Basel 1888; Die Frage der Einführung der Proportionalvertretung statt des absoluten Mehres, Basel 1888; Die Anwendung der Proportionalvertretung bei den schweizerischen Nationalratswahlen, Basel 1892.

²⁵⁰ Vgl. *Eduard Hagenbach-Bischoff*, Vorschlag eines Gesetzes über die Wahlen in den Großen Rat mit Proportionalvertretung, Basel 1889; *Eduard Hagenbach-Bischoff*, Die Frage der Einführung der Proportionalvertretung statt des absoluten Mehres, Basel 1888.

|115 thode zwar nicht ganz ausgeschlossen, | aber doch wesentlich eingeschränkt. Für die Verteilung dieser Restmandate hat *Hagenbach-Bischoff* ein sinnreiches Verfahren vorgeschlagen, das die *Haresche* Methode der größten Reste bei weitem übertrifft. Um festzustellen, welche Partei das restliche Mandat erhalten soll, dividiert man die Stimmenzahl sämtlicher Parteien durch die um eines vermehrte Zahl der ihnen bereits zugeteilten Mandate. Diejenige Partei, bei welcher diese Division den größten Quotienten ergibt, erhält das Restmandat.

Obgleich die Methode *Hagenbach-Bischoff* die bestmögliche Annäherung an die Proportionalität darstellt, und den großen Vorteil hat, die Aufteilung der Mandate ohne umständliche Rechenarbeit durchzuführen, so hat sie doch das vorliegende Wahlgesetz, offenbar weil ihre mathematische *Rechtfertigung* nicht leicht verständlich ist, nicht akzeptiert. Das Gesetz hat für die Aufteilung der Mandate die von dem belgischen Rechtsgelehrten *Viktor D'Hondt*²⁵¹ in seinen im Jahre 1882 erschienenen Buche „*Système pratique et raisonné de représentation proportionnelle*“²⁵² entwickelte Verteilungsmethode eingeführt. Der Grundgedanke dieser Methode wird am besten in dem Satze ausgedrückt: „Keine Gruppe soll ein Mandat oder ein weiteres Mandat erhalten, solange nicht eine andere Gruppe auf eine größere Stimmziffer ein Mandat oder ein weiteres Mandat erhalten hat.“²⁵³ Hat man die Summe der Stimmen festgestellt, die auf jede Partei entfallen sind – die *Parteisummen* wie sie das Gesetz (§ 33) nennt – dann ist eine weitere Gliederung dieser Summen notwendig. Um den Sinn dieser Gliederung verständlich zu machen, empfiehlt es sich zunächst die *D'Hondtsche* Methode an einem einfachen Beispiel darzustellen. Es seien – wie in dem bereits oben angeführten Beispiel – wieder drei Mandate auf drei Parteien zu verteilen, von denen

A 150

B 90

C 60

Stimmen habe. Das erste Mandat erhält die stärkste Partei A mit 150 Stimmen. Würde man das zweite Mandat wiederum der Partei A geben, dann hätte diese auf 150 Stimmen zwei Mandate, d. h. aber auf 75 Stimmen ($150 : 2 = 75$) je ein Mandat. Das wäre aber offenbar ungerecht, da dann die zweite Partei B mit 90 Stimmen noch kein Mandat hätte. Also wird das zweite Mandat der Partei B zugeteilt. Gibt man das dritte Mandat der Partei A, dann hat diese auf je 75 Stimmen ein

²⁵¹ Victor d'Hondt (1841–1901), belgischer Privat- und Steuerrechtslehrer. D'Hondt war ein Verfechter des Verhältniswahlsystems und beschrieb 1882 ein Höchstzahlverfahren zur Sitzverteilung. Das d'Hondtsche-Verfahren wurde beispielsweise bis 1983 zur Ermittlung der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag herangezogen. Wichtiges Werk: *Système pratique et raisonné de représentation proportionnelle*, Brüssel 1882.

²⁵² *Victor d'Hondt*, *Système pratique et raisonné de représentation proportionnelle*, Brüssel 1882.

²⁵³ *Ernst Cahn*, *Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung*, Berlin 1909, S. 315.

Mandat. Gibt man das dritte Mandat der Partei B, dann hat diese auf je 45 Stimmen ein Mandat. Gibt man das dritte Mandat aber der Partei C, dann hätte diese – da sie ja noch kein anderes Mandat | hat – auf ihre gesamten 60 Stimmen ein Mandat. Das dritte Mandat gebührt somit der Partei A, die daher zwei Mandate erhält, während die Partei C leer ausgeht. (Nach der *Hareschen* Methode erhielten alle drei Parteien je ein Mandat.) Wären vier Mandate zu vergeben, dann erhielte das vierte Mandat die Partei C, denn damit würde sie auf 60 Stimmen ein Mandat erhalten ($60 : 1 = 60$), während, wenn man das vierte Mandat der Partei A zuteilen würde, sie drei Mandate erhielte, d. h. auf schon 50 Stimmen ($150 : 3 = 50$) je ein Mandat bekäme, was offenbar ungerecht ist. Auch wäre es nicht möglich, das vierte Mandat der Partei B zu geben, da diese sonst auf 90 Stimmen zwei Mandate, d. h. aber ($90 : 2 = 45$) auf je 45 Stimmen ein Mandat erhielte. Die relativ größte Teilgruppe, die bei der Aufteilung des vierten Mandates in Betracht kommt, ist 60, d. i. die Parteisumme der Partei C.

Nun ist verständlich, weshalb § 34 in Anwendung der *D'Hondtschen* Verteilungsmethode die Anordnung trifft: „Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel usw.“ Dieses Verfahren soll nunmehr an einem Beispiele erläutert werden, wie es in der Praxis aller Wahrscheinlichkeit nach vorkommen kann. Angenommen sei ein Wahlkreis, in welchem 12 Mandate zu besetzen sind. Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) betrage 259064. Und diese Stimmen verteilen sich wie folgt:

Christlichsoziale Partei (C)	98325
Sozialdemokratische Partei (S)	58910
Deutschnationale Partei (D)	39301
Bürgerlich-demokratische Partei (B)	31802
Deutschfreiheitliche Partei (DF)	30726.

Im Sinne des § 34 hat nun die folgende Aufstellung zu geschehen:

	C	S	D	B	DF
: 1	98325	58910	39301	31802	30726
: 2	49162 ½	29455	19650 ½	15901	15363
: 3	32775	19636 ⅔	13100 ⅓	10600 ⅔	10242
: 4	24581 ¼	14727 ¾	9825 ¼	7950 ¾	7681 ¾
: 5	19665	11782	7860 ⅕	6360 ⅕	6145 ⅕

Da nach Vorschrift des Gesetzes im Sinne der *D'Hondtschen* Methode die zwölfgrößte der durch die oben durchgeführten Divisionen ermittelten Zahlen festgestellt werden muß – und diese | Zahl ist die vom Gesetz sogenannte *Wahlzahl* – |117 müssen die oben angeschriebenen Quotienten nach der Größe geordnet werden. Dies wird im folgenden in der Weise ersichtlich gemacht, daß zu den einzelnen

Quotienten (die Bruchteile sind der Einfachheit halber weggelassen) in der Reihenfolge ihrer Größe rechts oben kleine Ordnungsziffern beigegefügt werden.

C	S	D	B	DF
98325 ¹	58910 ²	39301 ⁴	31802 ⁶	30726 ⁷
49162 ³	29455 ⁸	19650 ¹¹	15901	15363
32775 ⁵	19636 ¹²	13100	10600	10242
24581 ⁹	14727	9825	7950	7681
19665 ¹⁰	11782	7860	6360	6145

Wahlzahl ist somit im Sinne des Gesetzes die Ziffer 19636. Diese Ziffer ist enthalten in der Parteisumme der

Christlichsozialen	(98325 : 19636) : 5 mal
Sozialdemokraten	(58910 : 19636) : 3 mal
Deutschnationalen	(39301 : 19636) : 2 mal
Bürgerlich-Demokraten	(31802 : 19636) : 1 mal
Deutschfreiheitlichen	(30726 : 19636) : 1 mal.

Es erhält somit die

christlichsoziale Partei	5	Mandate
sozialdemokratische Partei	3	”
deutschnationale Partei	2	”
bürgerlich-demokratische Partei	1	”
deutschfreiheitliche Partei	1	”
Zusammen	12	Mandate.

Ordnet man die durch die wiederholten Divisionen der Parteisummen sich ergebenden Quotienten in der oben bezeichneten Weise, indem man unter jede Parteisumme die bezüglichen Quotienten schreibt und dann mit Ordnungsziffern versehen, so ist die Division der Parteisummen durch die Wahlzahl zum Zwecke der Feststellung der auf die Partei entfallenden Mandatszahl im Grunde genommen überflüssig. Denn die Reihenfolge der Quotienten bedeutet nichts anderes als die Reihenfolge, in der die zur Verfügung stehenden zwölf Mandate auf die einzelnen Parteigruppen aufgeteilt werden. Das erste Mandat erhält die christlichsoziale, das zweite Mandat die sozialdemokratische, das dritte Mandat wieder die christlichsoziale, das vierte Mandat die bürgerlich-demokratische, das fünfte Mandat wieder die christlichsoziale, das sechste Mandat die deutschfreiheitliche Partei usw. Ein Blick auf die Tabelle zeigt sofort, wieviel Mandate jede Partei erhält, soviel nämlich, als Quotienten ihrer Parteisumme mit Ordnungsziffern versehen sind. Statt die Quotienten der Größe nach mit Ordnungsziffern zu versehen, kann man sie auch unterstreichen. Am besten ist, man macht der Übersichtlichkeit wegen beides. Die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918, die nach demselben Wahlsystem

erfolgen wie die Wahlen zur deutschösterreichischen Konstituante (Einteilung in Wahlkreise, in jedem Wahlkreis sind eine Mehrheit von Mandaten im Wege der Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste und dem *D'Hondtschen* Verteilungsschlüssel zu besetzen) hat auch von der Feststellung einer Wahlzahl und einer Division der Parteisummen durch die Wahlzahl abgesehen. Die sehr geschickt formulierte Vorschrift für die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien lautet (§ 51):²⁵⁴ „Zwecks Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 19 des Reichswahlgesetzes²⁵⁵ werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hiebei ergebenden Teilzahlen soviele *Höchstzahlen* der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Abgeordnetensitze, wie auf ihn *Höchstzahlen* entfallen.“ Worauf es bei der Division der Parteisummen ankommt, d. i. eben: *Höchstzahlen* zu ermitteln, und zwar soviele *Höchstzahlen*, als Mandate zu besetzen sind. Dadurch beantwortet sich auch die Frage, wie lange die Division der Parteisummen fortzusetzen ist. § 34, Absatz 2 des Wahlgesetzes sagt: „Nach Bedarf,“ gibt aber keinen Hinweis, wie weit dieser Bedarf reicht. Man muß eben die größte Parteisumme solange durch 1, 2, 3 usw. dividieren, bis die Gefahr vermieden ist, daß ein weiterer, durch die Division noch nicht ermittelter Quotient größer ist als einer der zur Ermittlung der Wahlzahl herangezogenen (mit einer Ordnungsziffer versehenen, unterstrichenen, als *Höchstzahl* behandelten) Quotienten der anderen Parteisummen. Es müssen eben wirklich nur die durch die vorgeschriebenen Divisionen zu ermittelnden *höchsten* Zahlen, und zwar ebensoviele, als Mandate zu besetzen sind, ausgesondert werden.

Sind zwei oder mehrere Parteilisten im Sinne des § 24 des Wahlgesetzes miteinander *verbunden*, d. h. als *gekoppelt* erklärt, so werden diese Parteilisten beim Skrutinium zunächst wie eine einzige Parteiliste behandelt, d. h. es werden alle Stimmen zusammengerechnet, welche auf die gekoppelten Listen zusammen entfallen sind, und den verbundenen Parteien zusammen jene Anzahl von Mandaten zugewiesen, die der Gesamtzahl der auf die gekoppelten Listen entfallenden Stimmen entspricht. Würde – um bei dem erstgewählten Beispiel zu bleiben – die bürgerlich-demokratische und die deutschfreiheitliche Partei ihre Listen für gekoppelt erklärt haben, beträgt die Zahl der auf beide Parteien zusammen abgegebenen Stimmen 62 528. Die Parteisummen, der Größe nach nebeneinander gestellt und durch 1, 2, 3 etc. dividiert, die Quotienten (mit Hinweglassung der Bruchteile) den Höchstzahlen nach geordnet, ergebe die folgende Tabelle:

²⁵⁴ § 51 Satz 1 ReichsWO 1918 (Anm. 101) – Hervorhebung von Kelsen.

²⁵⁵ § 19 ReichswahlG 1918 (Anm. 10).

	C	B + DF	S	D
: 1	98325 ¹	62528 ²	58910 ³	30301 ⁷
: 2	49162 ⁴	31264 ⁶	29455 ⁸	19650 ¹²
: 3	32775 ⁵	20842 ¹⁰	19636	13100
: 4	24581 ⁹	15632	14727	9825
: 5	19665 ¹¹	12505	11782	7860

Es entfallen somit auf die

christlichsoziale Partei	5	Mandate
die beiden verbundenen Parteien	3	”
die sozialdemokratische Partei	2	”
die deutschnationale Partei	2	”

Nunmehr sind die auf die gekoppelten Listen entfallenen drei Mandate auf jede der beiden verbundenen Parteien aufzuteilen. Dabei ist dieselbe Methode anzuwenden, wie bei der Aufteilung der Mandate auf alle Parteien. Es sind also die beiden gekoppelten Parteisummen der Größe nach nebeneinander zu schreiben, der Reihe nach durch 1, 2 usw. zu dividieren usw. Es ergibt sich die folgende Tabelle:

	C	DF
: 1	31802 ¹	30726 ²
: 2	15901 ³	15363

Es entfallen daher auf die bürgerlich-demokratische Partei zwei Mandate, auf die deutschfreiheitliche Partei ein Mandat, während ohne Koppelung jede der beiden Parteien nur ein Mandat erhalten hätte. Das dritte Mandat, das die gekoppelten Parteien erhalten haben, ist der sozialdemokratischen Partei abgenommen worden, die ohne die Koppelung drei Mandate gehabt hätte, während sie nunmehr nur zwei hat. Daß die Koppelung ein solches Resultat erzielen kann, erklärt sich auf folgende Weise: | Dividiert man die einzelnen Parteisummen durch die Wahlzahl, d. i. also durch die kleinste im Wege der vorgeschriebenen Teilungen der Parteisummen durch 1, 2, 3 etc. sich ergebende Höchstzahl, dann ergibt diese Division die Zahl der Mandate, die auf die einzelne Partei entfallen. Dabei zeigen sich natürlich verschieden große Reste, die jedoch immer kleiner sein müssen als die Wahlzahl selbst. Legt man nun zwei Parteisummen zusammen, dann können deren summierte Reste so groß werden, daß sie ausreichen, um ein weiteres Mandat zu erlangen. In dem oben angeführten Beispiel betrug die Wahlzahl ohne Koppelung 19636. Diese Zahl war in der Parteisumme der Sozialdemokraten 58910 genau dreimal enthalten. In der Parteisumme der bürgerlich-demokratischen Partei 31802 einmal, Rest 12166, in der Parteisumme der Deutschfreiheitlichen 30726 einmal, Rest 11090. Beide Reste zusammen hätten ergeben: 23256, also weit mehr als die Wahlzahl. Durch die Verkoppelung ändert sich natürlich auch die Wahlzahl. Sie beträgt im folgenden Beispiel 19650. Sie ist also etwas

größer als ohne Koppelung. Diese Wahlzahl ist in der sozialdemokratischen Parteisumme 58910 nur mehr zweimal enthalten. Rest 19610; der Rest ist also in diesem Falle nur um ein geringes kleiner als die Wahlzahl. In der Parteisumme der gekoppelten Listen 62528 ist die neue Wahlzahl dreimal enthalten, Rest 3578, also gegenüber dem Rest der sozialdemokratischen Parteisumme verschwindend klein.

So wie zwei, können sich auch drei oder mehr Parteilisten miteinander verkoppeln. Ein Mandatgewinn ist jedoch immer nur auf Kosten einer der nichtgekoppelten Parteien zu erzielen. Denkbar wäre, daß innerhalb dreier oder mehr verkoppelter Listen zwei speziell noch enger verkoppelt werden. In diesem Falle wären bei der Aufteilung der Mandate auf die im *weiteren* Sinn verkoppelten Parteien die *eng* verkoppelten zunächst wie *eine* Parteiliste zu behandeln und erst nach Feststellung der nunmehr auf die enger verkoppelten Listen entfallenden Mandate diese auf jede der beiden eng verkoppelten Listen aufzuteilen.

Bei der Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Parteigruppen nach der *D'Hondtschen* Methode kann sich der Fall ergeben, daß auf das letzte Mandat zwei oder mehr Parteien den gleichen Anspruch haben, weil die letzte und kleinste Höchstzahl, die sich bei den fortgesetzten Divisionen der Parteisummen ergibt, bei zwei oder mehreren Parteisummen in gleicher Größe vorkommt. Beispiel: Sieben Mandate sind zu besetzen, drei Parteien stehen einander gegenüber. Die christlich-soziale Partei mit 70105 Stimmen, die sozialdemokratische Partei mit 42062 Stimmen, die bürgerlich-demokratische Partei mit 14021 Stimmen. Die *D'Hondtsche* Tabelle zeigt (unter Weglassung der Bruchzahlen) folgendes Bild:

	C	S	B
: 1	70105 ¹	42062 ²	14021 ^{7 (8)}
: 2	37552 ³	21031 ⁵	7010
: 3	23368 ⁴	14020	4673
: 4	17526 ⁶	10515	3505
: 5	14021 ^{7 (8)}	8412	2404

|121

Die Wahlzahl, d. i. die letzte Höchstzahl kommt sowohl bei der Parteisumme der Christlichsozialen als auch bei der Parteisumme der bürgerlich-demokratischen Partei vor. Beide Parteien haben somit den gleichen Anspruch auf die Zuweisung des letzten Mandates. Hier kann nur das Los entscheiden. Das schreibt auch § 35 des Wahlgesetzes ausdrücklich vor. Demgemäß entfallen auf die christlichsoziale Partei zumindest vier Mandate, auf die sozial-demokratische Partei zwei und auf die bürgerlich-demokratische Partei – nur wenn das Los, das zwischen ihr und der christlichsozialen Partei zu entscheiden hat, für sie fällt – ein Mandat. Fällt das Los für die christlichsoziale Partei, dann erhält diese statt vier fünf Mandate.

Würde man die in § 34 vorgeschriebene Aufteilungsmethode wörtlich anwenden, d. h. die Wahlzahl (in diesem Falle 14021) feststellen, und dann die drei Parteisummen durch die Wahlzahl dividieren, dann erhielte die christlichsoziale Partei 5 Mandate, die sozialdemokratische 2 und die bürgerlich-demokratische

Partei 1 Mandat. Es würden 8 Mandate verteilt werden, obgleich nur 7 zur Verfügung stehen. Nach der Aufteilungsmethode des § 34 ist nicht ersichtlich, welche Parteien den *gleichen* Anspruch auf das letzte Mandat haben, da es ja überhaupt ein „letztes“ Mandat im Sinne dieser Verteilungsmethode gar nicht gibt. Denn hier werden ja die einzelnen zur Verfügung stehenden Mandate nicht schrittweise auf die einzelnen Höchstzahlen aufgeteilt. Es könnte also gar nicht vorkommen, daß zwei gleiche Höchstzahlen auf das letzte Mandat Anspruch erheben. Nach der Verteilungsmethode des § 34 sind eigentlich alle Parteisummen gleichberechtigt. Ergibt sich bei zwei oder mehr Parteisummen dieselbe Höchstzahl, so hat das bei dieser Aufteilungsmethode (Division der Parteisumme durch die Wahlzahl) nur die Folge, daß mehr Mandate aufgeteilt werden, als zur Verfügung stehen. Und es müßte streng genommen zwischen *sämtlichen* Parteisummen gelost werden, welcher von ihnen das überzählige Mandat *abzuerkennen* ist. Das wäre aber zweifellos mathematisch unkorrekt und ungerecht und ist vom Gesetz gar nicht beabsichtigt. Es ist daher notwendig, bei der Aufteilung der Mandate die durch die fortgesetzten Divisionen der Parteisummen sich ergebenden Höchstzahlen auszusondern und jeder Partei die zur Verfügung stehenden Abgeordnetensitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen der betreffenden Parteisumme zuzuweisen. Wenn das letzte zur Verfügung stehende Mandat auf eine Höchstzahl fällt, die zwei oder mehreren Parteisummen gemeinsam ist, dann muß zwischen *diesen* Parteien das Los entscheiden.

Die Bestimmung des § 35 des Wahlgesetzes ist insofern ungenau, als nicht nur zwei Parteien auf einen – nämlich den letzten – Sitz denselben Anspruch haben können. Da die letzte Höchstzahl in gleicher Größe auch bei drei oder mehr Parteisummen sich ergeben kann, können auch drei oder mehr Parteien den gleichen Anspruch auf den letzten Sitz haben. Nach der Verteilungsmethode des § 34 würden in einem solchen Falle nicht ein, sondern zwei und mehr Mandate über die zur Verfügung stehende Anzahl hinaus verteilt werden. Hier muß natürlich das Los zwischen den drei oder mehr Parteien entscheiden, die den gleichen Anspruch haben. Worauf es aber unter allen Umständen ankommt, ist: daß das Los eben nur zwischen jenen Parteien entscheiden darf, die den *gleichen* Anspruch haben.

Die Aufteilung der der einzelnen Parteiliste zugewiesenen Mandate auf die Kandidaten dieser Liste erfolgt nach der festen Reihenfolge, in der die einzelnen Kandidaten gemäß § 18 des Wahlgesetzes auf der Parteiliste angeführt sein müssen. Werden einer Partei auf Grund des Ermittlungsverfahrens 4 Mandate zugewiesen, dann gelten die ersten 4 Kandidaten ihrer Listen²⁵⁶ als gewählt. Die Erklärung der erfolgten Wahl geschieht durch die Kreiswahlbehörde.

Es ist der Fall denkbar, daß einer Parteiliste durch das Ermittlungsverfahren mehr Mandate zugewiesen werden, als sie Kandidaten verzeichnet hat. Denn § 18 des Wahlgesetzes setzt nur eine oberste Grenze für die Zahl der auf der Parteiliste

²⁵⁶ «Listen»] recte: «Liste».

zu verzeichnenden Kandidaten fest: doppelt soviel, als Mandate im betreffenden Wahlkreis zu besetzen sind. Eine Parteiliste, die weniger enthält, darf darum von der Kreiswahlbehörde nicht zurückgewiesen werden. Würde sie etwa bei 5 zu besetzenden Mandaten nur 4 Kandidaten enthalten, das Ermittlungsverfahren aber für sie alle 5 Mandate ergeben, dann ist nach dem geltenden Wahlgesetz keine Möglichkeit gegeben, dieses 5. Mandat zu besetzen. Es wäre insbesondere auch nicht möglich, das infolge Mangels eines bezeichneten Kandidaten unbesetzte Mandat einer anderen Partei, speziell auch nicht einer *verbundenen* Partei zuzuweisen. Das Mandat bleibt unbesetzt. § 53 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung²⁵⁷ bestimmt dagegen für diesen Fall das folgende: „Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält als auf die²⁵⁸ | Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.“ Die überschüssigen Sitze gehen also hier nur der Partei verloren, die auf ihrer Liste zu wenig Kandidaten bezeichnet hat, und werden jener Partei zugeschlagen, auf deren Parteisumme bei entsprechender Fortsetzung der *D'Hondt-schen* Verteilungsweise die nächste Höchstzahl entfällt. |123

Eine zu geringe Zahl der Kandidaten auf der Parteiliste kann auch zur Folge haben, daß kein Ersatzmann gewählt erscheint. Z. B. wenn auf eine Parteiliste ebensoviel Mandate entfallen, als sie Bewerber enthält. Die nichtgewählten Kandidaten einer Parteiliste fungieren als Ersatzmänner in der Art, daß die Reihenfolge, in der sie auf der Parteiliste erscheinen, bestimmend ist für die Reihenfolge, in der sie als Ersatzmänner in Betracht kommen. Es ist nicht so, daß jeder nichtgewählte Kandidat einen bestimmten gewählten Kandidaten als dessen – und *nur* dessen – Ersatzmann zugewiesen wird. Vielmehr rückt der erste nichtgewählte Kandidat als Ersatzmann dann in die Nationalversammlung ein, wenn einer der gewählten Kandidaten seiner Liste wegfällt, dessen Mandat also frei wird. Das erste freiwerdende dieser Mandate fällt dem ersten Ersatzmann, das zweite freiwerdende Mandat dem zweiten Ersatzmann usw. zu. § 58 der reichsdeutschen Wahlordnung²⁵⁹ bestimmt: „Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ausscheidet, hat die zur Ernennung des Wahlkommissärs zuständige Behörde (§ 11) unverzüglich die nach § 21 des Reichswahlgesetzes notwendigen Feststellungen herbeizuführen. Erforderlichenfalls ernennt sie einen neuen Wahlkommissär und macht dies öffentlich bekannt.“ § 59:²⁶⁰ „Der Wahlkommissär beruft unverzüglich den Wahlausschuß gemäß § 49. Der Wahlausschuß stellt auf Grund des nach § 55 aufgenommenen Protokolls fest, wer nach § 21 des Reichswahlgesetzes als Ersatzmann in die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung eintritt.“ Hierauf ist dann der

²⁵⁷ § 53 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

²⁵⁸ «die»] § 53 ReichsWO 1918 (Anm. 101): «sie».

²⁵⁹ § 58 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

²⁶⁰ § 59 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

Ersatzmann zu benachrichtigen und aufzufordern, binnen einer Woche die Annahme des Mandates zu erklären. Ein solches Verfahren hat unser Wahlgesetz nicht vorgeschrieben. Es wäre wünschenswert, daß dies in einer Vollzugsanweisung geschieht.

Die Gründe für den Wegfall eines Abgeordneten sind folgende:

1. Mandatsverzicht. Ein solcher ist im Gesetze nicht ausdrücklich für zulässig erklärt. Es könnte daher bezweifelt werden, ob ein solcher überhaupt möglich ist; zumal das Gesetz auch nicht die ausdrückliche Annahme der Wahl durch den als gewählt erklärten Wahlbewerber für notwendig erklärt. Nur für den Fall, als er auf mehreren Listen gewählt ist, kommt sein Wille insofern | in Betracht, als er sich für eine bestimmte Parteiliste entscheiden muß.²⁶¹ Aber auch in diesem Falle, wenn er sich nämlich innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht entscheidet, wird sein Wille durch die Entscheidung der Hauptwahlbehörde ersetzt. Es ist im Grunde genommen auch nicht ganz korrekt, wenn das Gesetz die auf die einzelnen Parteilisten gesetzten Kandidaten als *Wahlbewerber* bezeichnet. Denn die Wahlbewerbung geht gar nicht von diesen Kandidaten, sondern von den *Parteien* (im Sinne des § 18) aus. Nach dem Gesetze könnte jemand auch ohne seinen Willen auf eine Parteiliste gesetzt werden. Nur soviel ist bestimmt (§ 23), daß ein Kandidat *vor der Wahl* „verzichten“ kann; gemeint ist, auf die Wahlbewerbung verzichten kann. D.h. aber nichts anderes, als daß eine Person nicht *gegen* ihren Willen kandidiert werden kann. Nur sehr indirekt kann man daraus auf die Absicht des Gesetzes schließen, daß auch niemand gegen seinen Willen als Abgeordneter fungieren kann, d. h. also, daß ein Verzicht auf das Mandat möglich ist. Ebenso zweifelhaft ist, ob eine Ablehnung der Wahl, d. h. ein Verzicht auf das Mandat nach erfolgter Wahl, jedoch noch vor dem Eintritte in die Nationalversammlung, möglich ist. Es fehlt auch im Gesetze jede Bestimmung darüber, bei welcher Behörde ein Mandatsverzicht zu erklären ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber hat der Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß der gewählte Abgeordnete sowohl die Wahl ablehnen als auch auf das Mandat verzichten könne. Rechtstechnisch wäre allerdings ein bezüglicher Rechtssatz notwendig.

2. Tod eines Abgeordneten.

3. Feststellung durch die Hauptwahlbehörde gemäß § 38 des Wahlgesetzes, daß ein von der Kreiswahlbehörde als gewählt erklärter Kandidat tatsächlich nicht gewählt sei, d. h. Nichtigerklärung der bezüglichen Verlautbarung der Kreiswahlbehörde durch die Hauptwahlbehörde auf Grund des Überprüfungsverfahrens.

4. Verlust der Wählbarkeit (§ 12) infolge Verlustes der Staatsbürgerschaft oder infolge Eintrittes eines der Ausschließungsgründe des § 13. Allein auch dieser Grund für das Freiwerden des Mandats kann bezweifelt werden. Sicherlich hat das Gesetz als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Wählbarkeit bei dem Abgeordneten dauernd gegeben sein müssen. Normiert hat das Gesetz

²⁶¹ Vgl. § 36 Abs 2 KonstNVWO 1918 (Anm. 2).

jedoch diese Bedingungen nur als Voraussetzung, um gewählt zu *werden*, nicht aber um gewählt, d. h. um Abgeordneter zu *sein*.

5. Verlust des Mandats infolge Erledigung von mehr als der Hälfte der anderen Mandate desselben Wahlkreises gemäß § 37.

6. Kassation eines Mandats durch den Wahlgerichtshof wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung gemäß § 39.

| Zu § 37.

| 125

Da eine Proportionalwahl nur stattfinden kann, wenn durch den Wahlakt eine Mehrheit von Mandaten zu besetzen ist, muß die Technik dieses Wahlsystems auf Ergänzungswahlen bei Freiwerden der einzelnen Mandate verzichten. Hier tritt eben die Institution der *Ersatzmänner* ein. Dennoch können auf Grund des Wahlgesetzes *Ergänzungswahlen* stattfinden, und zwar in zwei Fällen:

1. wenn die Hälfte der Abgeordnetensitze eines Wahlkreises durch Wegfall der Abgeordneten und Ersatzmänner frei wird, dann verlieren auch die übrigen Abgeordneten und Ersatzmänner dieses Wahlkreises ihr Mandat und es hat – wie das Gesetz nicht ganz richtig sagt – eine „Neuwahl“ stattzufinden. Richtiger wäre, von einer *Ergänzungswahl* zu sprechen.

2. Das gleiche ist der Fall, wenn der Wahlgerichtshof die in einem bestimmten Wahlkreise abgehaltene Wahl als ganze wegen Ungesetzlichkeit für nichtig erklärt.

Für diese Ergänzungswahl gelten die Vorschriften des Wahlgesetzes. Es haben insbesondere dieselben Behörden zu fungieren, die ja ausdrücklich gemäß § 5 des Wahlgesetzes bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung im Amte bleiben. Diesen Ergänzungswahlen sind offenbar auch dieselben Wählerverzeichnisse zugrunde zu legen, die für die erste Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung im Sinne des Gesetzes angelegt wurden. Ein Richtigstellungsverfahren anlässlich der Ergänzungswahlen ist allerdings vom Gesetze nicht vorgesehen und könnte nur durch einen juristisch sehr fragwürdigen Analogieschluß als zulässig erklärt werden. Nach § 69 der reichsdeutschen Wahlordnung²⁶² müssen die gesamten Wahlvorbereitungen einschließlich der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten wiederholt werden, wenn die Ergänzungswahl *später als ein Jahr nach dem Wahltag* stattfindet. Eine Ergänzungswahl (Nachwahl) findet nur statt, wenn im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt wird. (§ 61 der W. O.)²⁶³

²⁶² § 64 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

²⁶³ § 61 ReichsWO 1918 (Anm. 101).

Zu § 38.

|126 Eine Überprüfung der Wahlhandlung durch die Hauptwahlbehörde findet nur statt, wenn eine Partei im Sinne des § 18 des Wahlgesetzes durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Kreiswahlbehörde Einspruch erhoben hat. Ein solches Einspruchsrecht steht jedoch nur den Parteien zu. Nicht etwa einem Kandidaten, der sich durch Ungesetzlichkeit des Wahlvorganges in seinem Rechte verletzt erachtet. Durch das Erkenntnis der Hauptwahlbehörde kann die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde kassiert und an ihrer Stelle das richtige Ergebnis verlautbart werden. *Bloß* zu kassieren ist die Hauptwahlbehörde nicht berechtigt. Ist sie nicht imstande, aus dem Akt selbst das richtige Ergebnis zu ermitteln, dann hat sie die beschwerdeführende Partei an den Wahlgerichtshof zu verweisen. Unterläßt die Partei die ihr empfohlene Beschwerde an den Wahlgerichtshof, dann kann der Fall eintreten, daß die Wahl, trotz Feststellung ihrer Ungesetzlichkeit durch die Hauptwahlbehörde, nicht kassiert wird. Denn die Hauptwahlbehörde hat durch das Gesetz nicht die Möglichkeit erhalten, den Antrag auf Kassation der Wahl beim Wahlgerichtshof zu stellen. Allerdings könnte es zweifelhaft sein, worauf sich eigentlich die Überprüfung der Hauptwahlbehörde zu beziehen hat. Der Einspruch der Partei darf sich nur richten gegen die *Ermittlung des Wahlergebnisses* durch die Kreiswahlbehörde. Zum Ermittlungsverfahren gehört allerdings auch gemäß § 32 die Überprüfung der Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, somit also des ganzen Wahlverfahrens. Auf Grund dieses Einspruches der Partei hat jedoch die Hauptwahlbehörde gemäß § 38 „die Wahlhandlung“, d. i. im Sinne des § 31 das Wahlverfahren bis zum Beginn des Ermittlungsverfahrens zu überprüfen. Liegt bloß eine Unrichtigkeit des Ermittlungsverfahrens im engsten und eigentlichsten Sinne vor, d. h. eine Unrichtigkeit in der Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien, dann kann allerdings die Hauptwahlbehörde normalerweise auf Grund des Aktes selbst das richtige Ermittlungsergebnis feststellen. Andere Gesetzeswidrigkeiten dagegen, vor allen Dingen verschiedene Fälle des Wahlschwindels, erfordern Kassation der Wahlhandlung und Anordnung einer Neuwahl. Obgleich nun die Hauptwahlbehörde in die Lage kommen kann, solche Gesetzeswidrigkeiten festzustellen, ist sie doch nicht in der Lage, selbst zu kassieren oder Kassationsantrag beim Wahlgerichtshof zu stellen.

Zu § 39.

|127 Über Beschwerden wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung entscheidet der *Wahlgerichtshof*. Wer ist nun zur Beschwerdeführung berechtigt? Das Gesetz enthält darüber keine direkte Bestimmung. Nur § 38 erwähnte als beschwerdeberechtigt eine Partei im Sinne des § 18 des Wahlgesetzes. Ob nur diese, und zwar nur über „Verweisung“ durch die Hauptwahlbehörde zur Beschwerde vor dem Wahlgerichtshof legitimiert sei, kann zweifelhaft sein. Mangels ausdrücklicher Bestim-

mung des Gesetzes über den Kreis der Beschwerdeberechtigten kann die Auffassung vertreten werden, daß *jedermann* berechtigt sei, Beschwerde zu führen, d. h. daß der Wahlgerichtshof über *jede* Beschwerde wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung entscheiden müsse. Ob dabei die im § 38 genannten Parteien, beziehungsweise deren zustellungsbevollmächtigte Vertreter vorerst innerhalb der vorgeschriebenen Frist Einspruch bei der Hauptwahlbehörde erheben müssen, wenn es sich um eine durch die Ermittlung des Wahlergebnisses begangene Ungesetzlichkeit handelt, ist zweifelhaft. Nimmt man an, daß jedermann berechtigt sei, vor dem Wahlgerichtshof wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung Beschwerde zu führen, dann wäre die Bindung der Partei an den vorhergehenden Einspruch bei der Hauptwahlbehörde kaum zu rechtfertigen.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, innerhalb welcher Frist die Beschwerde beim Wahlgerichtshof angebracht werden muß und auch keinerlei Bestimmung über das Verfahren. Insoweit der Wahlgerichtshof nicht eingesetzt ist, hat der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung zu entscheiden. Es ist daher anzunehmen, daß die Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auch auf diese Beschwerden insoweit Anwendung finden, als der Verwaltungsgerichtshof den Wahlgerichtshof ersetzt.²⁶⁴

Nach dem Wortlaut des § 39 hat der Wahlgerichtshof, beziehungsweise dessen Ersatz, der Verwaltungsgerichtshof, über Beschwerden wegen *jeder* Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung zu entscheiden. Da hier „Wahlhandlung“ nicht im engeren Sinne des § 31, sondern in einem weiteren Sinne, nämlich als gesamtes Wahlverfahren verstanden werden muß, kann die Kompetenz des Wahlgerichtshofes mit der anderer Instanzen in Konflikt geraten. Zunächst einmal mit der Kompetenz der Wahlbehörde selbst, die über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden hat. Es versteht sich nicht von selbst, daß der für das Einspruchsverfahren vorgeschriebene Instanzenzug erschöpft sein muß, um in einer solchen Angelegenheit Beschwerde vor dem Wahlgerichtshof führen zu können. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist eben auch nur eine „Beschwerde wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung“. Nur wenn man – was aber keineswegs ohneweiters möglich ist – die bezüglichlichen Bestimmungen betreffend die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof in Anwendung bringt, ist die Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erforderlich.

Der bedenklichste Konflikt aber ergibt sich durch die als rezipiert zu betrachtenden Bestimmungen des Artikels 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember

²⁶⁴ Vgl. §§ 14–45 Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBl 1876/36. Die Rechtslage änderte sich während der Drucklegung des 2. Teils; vgl. § 10 Abs 3 Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/90 iVm §§ 29, 31–39, 42 Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, StGBI 1919/88 – in diesem Band S. 265–271, 322–324.

|128 1867, R.G.Bl. Nr. 143, über die | Einsetzung eines Reichsgerichtes.²⁶⁵ Über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, hat das Reichsgericht zu entscheiden. Es könnte den Anschein haben, als ob dieser Bestimmung durch § 39 des Wahlgesetzes derogiert wäre. Dies ist jedoch – wenigstens nach Absicht des Gesetzes – nicht der Fall. Der Wahlgerichtshof sollte lediglich die nach der alten Reichsratswahlordnung dem Abgeordnetenhaus übertragene *Legitimationsprüfung* übernehmen. Das würde bedeuten, daß die Kompetenz des Reichsgerichtes unberührt bleibt. Allerdings wird damit ein Kompetenzkonflikt zwischen Reichsgerichts- und Wahlgerichtshof, beziehungsweise Verwaltungsgerichtshof nicht ganz vermieden. Denn in den meisten Fällen, in denen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung vorliegt, wird das politische in der Verfassung gewährleistete Recht, sei es des Wählers, sei es des Gewählten, verletzt. Das Reichsgericht suchte zwar mit seinem Erkenntnis vom 24. April 1881²⁶⁶ den Schein eines Kompetenzkonfliktes zu vermeiden, indem es den Grundsatz aufstellte, daß es selbst nur über das Recht der Wähler, das Abgeordnetenhaus aber über das Recht der Gewählten entscheide; allein dieser Grundsatz ist weder im Staatsgrundgesetz über das Reichsgericht begründet, noch findet er in dem vorliegenden Wahlgesetz eine Stütze. Der Wortlaut des § 39 steht jedenfalls der Auffassung nicht im Wege, daß die Kompetenz des Reichsgerichtes, soweit es sich eben um Beschwerden wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung handelt, aufgehoben und an dessen Stelle die Kompetenz des Wahlgerichtshofes, beziehungsweise Verwaltungsgerichtshofes getreten sei.

Nach der vermutlichen Absicht – nicht aber nach dem Wortlaut – des Gesetzes soll der Wahlgerichtshof, beziehungsweise der Verwaltungsgerichtshof die wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung eingebrachte Beschwerde entweder abweisen oder die Wahl wegen Ungesetzlichkeit für nichtig erklären. In letzterem Falle hat gemäß § 37 eine Neuwahl stattzufinden. An ein anderes Erkenntnis des Wahlgerichtshofes scheint das Gesetz nicht gedacht zu haben.

Nach der deutschen Wahlordnung bleibt die Wahlprüfung der Konstituante selbst vorbehalten.²⁶⁷

²⁶⁵ Art 3 lit b StGG Reichsgericht 1867 (Anm. 194).

²⁶⁶ Erk RG 24.4.1881, Z 71, Slg 234, S. 15.

²⁶⁷ Es gibt dazu weder im ReichswahlG 1918 (Anm. 10) noch in der ReichsWO 1918 (Anm. 101) eine ausdrückliche Bestimmung, in § 17 Abs. 1 ReichswahlG 1918 (Anm. 10) und § 61 ReichsWO 1918 (Anm. 101) wird aber auf ein „Wahlprüfungsverfahren“ Bezug genommen. Damit dürfte die im Kaiserreich geltende Regelung gemeint sein (Art. 27 S. 1 Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871, RGBl. S. 63 (im Folgenden: Dt. Reichsverf. 1871)), dass die Prüfung der Legitimation der Mitglieder des Reichstags diesem selbst zustand.

Zu Abschnitt VII. Schlußbestimmungen.

Für den Fall, daß die Wahlen infolge der in § 40 angeführten Umstände gemäß den Vorschriften des Wahlgesetzes, sei es im ganzen Staatsgebiet, sei es in einzelnen Wahlkreisen, nicht durchgeführt werden können, räumt das Gesetz dem Staatsrat weitgehende Vollmachten ein. Dieser darf entweder durch Vollzugsanweisung beliebige Änderungen an der Wahlordnung vornehmen, um die Ausübung der Wahl zu ermöglichen; oder er darf – allerdings nur im äußersten Notfall – für die an der ordnungsmäßigen Wahl behinderten Gebiete die im Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten unter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse dieser Gebiete ernennen. Wenn das Gesetz die auf solche Weise ernannten Personen als vollberechtigte Mitglieder der Nationalversammlung bezeichnet, so bedarf dies nur insoferne einer gewissen Einschränkung, als diese ernannten Mitglieder nicht wie die übrigen für die Dauer von zwei Jahren, demgemäß also nicht von vornherein für die ganze Dauer der Konstituante berufen sind, sondern lediglich nur so lange zu funktionieren haben, als bis in den betreffenden Gebieten, für die sie ernannt sind, die Hindernisse für die Durchführung der vorschriftsmäßigen Wahlen wegfallen und die ordentlichen Wahlen durchgeführt werden können.

Gegen diese weitgehende Vollmacht des Staatsrates wurden bei der zweiten Lesung des Gesetzes ernste Bedenken geltend gemacht. Der Berichterstatter hat demgegenüber das Folgende ausgeführt:²⁶⁸

„Der § 40 behandelt bekanntlich die Notwahlen und diese Bestimmungen wurden vom Herrn Kollegen *Hummer*²⁶⁹ sehr scharf und sehr sarkastisch kritisiert. Der Zweck dieser Notwahlen ist wohl heute jedem klar. Wir wollen unter allen Umständen erreichen, daß die vom tschechischen Staate besetzten Gebiete, die zu unserer deutschösterreichischen Republik gehören,²⁷⁰ doch in die Lage kommen, Vertreter in die deutschösterreichische Nationalversammlung zu entsenden, und wir erblicken in dieser Entsendung von Vertretern geradezu ein Plebiszit dieser jetzt vergewaltigten Teile unseres Volkskörpers. Es ist selbstverständlich, daß der Begriff der Ernennung durch den Staatsrat nicht so aufzufassen ist, daß der Staatsrat etwa – das ist ja kritisiert worden – *sich selbst oder aus sich selbst Mitglieder ernennt und seine Funktion den selbstsüchtigen Interessen einzelner dienstbar macht.*

Die vorgeschlagenen Ernennungen würden nur unter Fühlungnahme mit den Vertrauensmännern dieser Bezirke stattfinden und diese Fühlungnahme können auch die Tschechen nicht verhindern. Auch die Tschechen können nicht verhindern, daß Ver-

²⁶⁸ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 353f. (Berichterstatter Heine) – Hervorhebungen von Kelsen.

²⁶⁹ Gustav Hummer (1877–1959), Apotheker und Politiker. Generaldirektor des österreichischen Mineralwassermonopols, Vizepräsident der Apothekerkammer Wien. 1911–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutschnationale Partei), 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung.

²⁷⁰ Die betreffenden Gebiete entsprechen den Wahlkreisen 12 (Znaimer Kreis), 18 (Böhmerwaldgau) und 28–38 (Länder Deutschböhmen und Sudetenland sowie die Einschlußgebiete Brünn, Olmütz und Iglau-Stecken) gem. Anhang zu § 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 2).

|130 *treter dieser Gebiete etwa nach Schandau kommen ...* (Zwischenruf.) Das ist vielleicht augenblicklich so, es wird nicht dauernd so sein. Man wird nicht verhindern können, daß auch die Znaimer nach Laa an der Thaya oder anderswohin gehen, daß einzelne Ver|trauensmänner der besetzten Gebiete zu uns oder in das Deutsche Reich gehen, um ihren Willen hinsichtlich der zu entsendenden Vertreter dem Staatsrate bekannt zu geben. Jedenfalls war der Ausschuß hier von der besten Absicht geleitet, nicht einen Mißbrauch, nicht eine Mandatsverlängerung für einzelne Personen sicherzustellen, sondern lediglich geleitet von dem großen und politisch gewiß bedeutsamen Gedanken, die heute vergewaltigten Gebiete Deutschösterreichs doch in der deutschösterreichischen Nationalversammlung vertreten zu lassen.“

Ähnlich weitgehende Vollmachten werden nach § 41 dem Staatsrat zu dem Zwecke eingeräumt, um eine Abkürzung des Wahlverfahrens herbeizuführen. Der Staatsrat wird ermächtigt, anzuordnen, daß von dem Richtigstellungsverfahren durch die Kreiswahlbehörde abzusehen ist und daß im Einspruchs- und Berufungsverfahren die Kreiswahlbehörde endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde entscheiden. Auch nach dieser Richtung wurden in der zweiten Lesung Bedenken laut, auf die der Berichterstatter in folgender Weise replizierte:²⁷¹

„Wir müssen uns vor Augen halten, daß für die normale Durchführung der Wahlen nach diesem Entwurfe eine sehr geraume Zeitspanne notwendig ist, trotz allen vorgesehenen Kürzungen. Wenn es nun die jetzt sehr bewegten politischen Verhältnisse und besonders die Rücksichtnahme auf die Vorgänge im Deutschen Reiche erfordern sollten, daß wir zu einem früheren Zeitpunkt wählen müßten als zu dem, der nach Kalendarium der Vorlage möglich ist, so bleibt nichts anderes übrig, als durch einen Paragraphen im Gesetz für diesen Fall vorzusorgen. Nun ist es ja richtig, man könnte, wenn man heute schon auf diesen Fall denkt, bereits jetzt in den Bestimmungen dieses Gesetzes diesen Gedanken niederlegen und schon bei den einzelnen Paragraphen auf diese äußerste Abkürzung Rücksicht nehmen. Auch diese Frage hat den Ausschuß beschäftigt, und zwar sehr eingehend. Wir sind aber zu dem Schlusse gelangt, daß wir zunächst ein ganzes Gesetz schaffen müssen mit klaren, durchgreifenden Bestimmungen hinsichtlich der technischen Durchführung der Wahlen. Sollten es die Verhältnisse bedingen, einige²⁷² Abkürzungen, die wir hier namentlich angeführt haben, noch vorzunehmen, so soll das dem Staatsrat überlassen bleiben. Wir wollen aber darum das ganze Gesetz, welches ja auch gewissermaßen ein Vorbild für die konstituierende Nationalversammlung ist, nicht vollkommen zerstören und wieder auflösen, indem wir gewisse Notbestimmungen schon jetzt in die Vorlage aufnehmen.“

²⁷¹ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 354 (Berichterstatter Heine).

²⁷² «einige»] StProt ProvNV (Anm. 11), S. 354 (Berichterstatter Heine): «einzelne».

Auf die Anfrage eines Abgeordneten, was zu geschehen habe, wenn in einem Wahlkreis ein Teil vom Feinde besetzt sei, der andere aber nicht, so daß also nur in einem Teil des Wahlkreises | die Wahlen nach den Vorschriften des Gesetzes undurchführbar seien, erwiderte der Staatskanzler das Folgende:²⁷³ |131

„In dieser Hinsicht kann ich natürlich der Entscheidung des Staatsrates nicht vorgreifen. Der Staatsrat wird alle Verhältnisse ermessen und wird festzustellen versuchen, in welchem Grad die Wahlbehinderung stattfindet, ob wenigstens die örtlichen Parteien imstande sind, auf die Kandidaturen entsprechend Einfluß zu üben usw., und wird danach zu entscheiden haben.

Diese Entscheidung kann nun je nach den Umständen sehr verschieden ausfallen und es ist außerordentlich schwer zu sagen, wie sie ausfallen wird. Es ist aber ebensogut möglich, daß der freibleibende Teil, das Gebiet von Lienz etwa mit Nordtirol zusammenwählt und der Wahlkreis Nordtirol dafür um ein Mandat mehr erhält.

Ebenso ist es möglich, und der Entscheidung des Staatsrates vorbehalten, daß dieses Gebiet wählt, daß aber die relative Stimmenvermehrung in diesem Gebiete als ein Indiz für die geistige Wandlung in der Wählerschaft angenommen wird und daraufhin die proportionelle Berufung aus dem besetzten Gebiete erfolgt. Kurz, es ist keine Möglichkeit ausgeschlossen und es kann vorweg auch keine ausgeschlossen sein. Selbstverständlich wird der Staatsrat bei dieser Entscheidung die beteiligten Parteien und auch die lokalen Interessenten zu befragen haben.“

Speziell über die Vornahme der Wahl im Wahlkreis „Deutsch-Südtirol“ ist die folgende Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 8. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 13,²⁷⁴ ergangen:

§ 1.

Die Kreiswahlbehörde für den 26. Wahlkreis „Deutsch-Südtirol“ wird in Innsbruck eingesetzt und sind ihr die Parteilisten für diesen Wahlkreis vorzulegen.

§ 2.

Das Wahlvorbereitungsverfahren und die Wahlhandlung sind nur im politischen Bezirke Lienz durchzuführen. Von der Bildung von Bezirkswahlbehörden und Ortswahlbehörden in den übrigen Bezirken und Gemeinden des Wahlkreises ist abzusehen.

§ 3.

Nach Abschluß der Stimmenabgabe im Bezirke Lienz wird der Staatsrat auf Grund des § 40, 2. Absatz der W. O., die auf den 26. Wahlkreis entfallende Anzahl von Vertretern in die konstituierende Nationalversammlung berufen.

²⁷³ StProt ProvNV (Anm. 11), S. 367 (Staatskanzler Renner).

²⁷⁴ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise „Deutsch-Südtirol“, StGBL 1919/13 – Hervorhebungen im Original von Kelsen nicht übernommen.

|132 | Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden. St.G.Bl. Nr. 139.²⁷⁵

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Provisorischen Nationalversammlung gewählten drei Präsidenten sind gleichberechtigt. Sie führen den Vorsitz in der Nationalversammlung (Präsident im Hause), leiten die Verhandlungen des Staatsrates (Präsident im Rate) und stehen der Staatsregierung vor (Präsident im Kabinett).

§ 2.

Die Präsidenten wechseln in ihrer Dienstverwendung in vereinbarter Reihenfolge von Woche zu Woche ab. Der eine Präsident ist jeweils mit der Präsidentschaft im Hause, der andere mit der Präsidentschaft im Rate, der dritte mit der Präsidentschaft im Kabinett betraut. Im Falle der Verhinderung eines Präsidenten vertreten ihn in vereinbarter Reihenfolge die beiden anderen Präsidenten.

|133 | § 3.

(1) Dem Staatsrate unterstehen unmittelbar die Staatskanzlei und das Staatssiegelamt.

(2) Der Leiter der Staatskanzlei führt den Titel Staatskanzler, der Leiter des Staatssiegelamtes den Titel Staatsnotar. Beide sind nach Maßgabe des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1,²⁷⁶ verantwortlich.

(3) Die Ausfertigungen des Staatsrates werden vom Präsidenten gefertigt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs. Ihre Beurkundung erfolgt durch den Staatsnotar.

(4) § 6, Absatz 2 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1,²⁷⁷ wird aufgehoben.

²⁷⁵ Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, StGBl 1918/139.

²⁷⁶ § 9 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5) – in diesem Band S. 38–41.

²⁷⁷ § 6 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

§ 4.

(1) Vorschläge für Beschlüsse der Nationalversammlung gelangen an diese als Vorlagen des Staatsrates. Das den Mitgliedern der Nationalversammlung zustehende Vorschlagsrecht bleibt dadurch unberührt.

(2) Der Staatsrat beurkundet die Beschlüsse der Nationalversammlung; sein Beurkundungsbeschluß ist unwiderruflich.

(3) Hat der Staatsrat Bedenken, einen von der Nationalversammlung gefaßten Beschluß zu vollziehen, so kann er ihn vor der Beurkundung binnen zehn Tagen | unter Angabe der Gründe der Nationalversammlung mit dem Antrag auf Abänderung oder Aufhebung vorlegen. |134

(4) Ein solcher Beschluß des Staatsrates bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschluß, so ist dieser vom Staatsrat unverzüglich zu beurkunden.

(6) Die vom Staatsrat beurkundeten Beschlüsse der Nationalversammlung sind von der Staatskanzlei kundzumachen.

(7) § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.²⁷⁸

§ 5.

(1) Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Staatsrat.

(2) Nur Handelsverträge und solche Staatsverträge, die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Provisorische Nationalversammlung.

(3) Die Ratifikation der Staatsverträge erfolgt durch den Präsidenten im Kabinett unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres und des dem Gegenstande des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs.

| § 6.

|135

(1) Die drei Präsidenten bilden unter dem Vorsitz des jeweiligen Präsidenten im Kabinett das Staatsratsdirektorium.

(2) Seine Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers. Sie werden vom Staatsnotar beurkundet.

(3) § 5, Absatz 2 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1,²⁷⁹ wird aufgehoben.

²⁷⁸ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

²⁷⁹ § 5 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

§ 7.

Anordnungen, die in den Wirkungsbereich des Staatsrates fallen, sind, wenn dieser nicht tagt, im Falle besonderer Dringlichkeit vom Staatsratsdirektorium zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung des Staatsrates ist binnen drei Tagen einzuholen.

§ 8.

Dem Staatsratsdirektorium obliegt die Leitung und Verwendung der Wehrmacht.

§ 9.

(1) Das Staatsratsdirektorium ernennt die Beamten von der VI. Rangklasse²⁸⁰ – diese eingeschlossen – aufwärts.

(2) Die Beamten und Bediensteten bis zur VII. Rangklasse²⁸¹ – diese eingeschlossen – werden von den Staatssekretären ernannt.

(3) Das den Staatssekretären zustehende Ernennungsrecht wird für den Bereich der Staatskanzlei vom Staatskanzler und für jenen des Staatssiegelamtes vom Staatsnotar geübt.

(4) Alle Ernennungen haben im Rahmen der von den zuständigen amtlichen Stellen erstatteten Besetzungsvorschläge zu erfolgen.

(5) Die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 27. November 1918 über die richterliche Gewalt, St.G.Bl. Nr. 38,²⁸² betreffend die Ernennung von Richtern, bleiben unberührt.

§ 10.

(1) Das Staatsratsdirektorium ist ermächtigt, mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie begründeten Nationalstaaten Staatsverträge zur einstweiligen Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu schließen.

(2) Die Ratifikation dieser Staatsverträge erfolgt nach § 5, Absatz 3.

²⁸⁰ In der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden die Staatsbeamten hierarchisch in elf Rangklassen eingeteilt, die sich grundsätzlich nach der Stelle des jeweiligen Beamten richteten (vgl. Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, RGBl 1873/47). Die VI. Rangklasse entspricht dem Rang eines Obersten oder eines ordentlichen Universitätsprofessors.

²⁸¹ Die VII. Rangklasse entspricht dem Rang eines Oberstleutnants oder eines außerordentlichen Universitätsprofessors.

²⁸² § 5 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38 (im Folgenden: GG richterliche Gewalt 1918) – in diesem Band S. 100–104.

§ 11.

(1) Der Staatskanzler hat auf das einheitliche Zusammenarbeiten aller Staatsämter und auf die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen hinzuwirken.

(2) Er führt in Verhinderung der Präsidenten den Vorsitz im Kabinett.

(3) § 15 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.²⁸³

| § 12.

| 137

(1) Die Staatskanzlei besorgt alle mit dem Dienste des Staatsrates zusammenhängenden Amtsgeschäfte. Ihr obliegt die Vorbereitung der verfassungsrechtlichen Vorlagen des Staatsrates.

(2) Zur Staatskanzlei ressortieren in administrativer Hinsicht die obersten Gerichte öffentlichen Rechtes.

§ 13.

Das Staatssiegelamt unterstützt den Staatsnotar in seiner Mitwirkung bei den ihm obliegenden Beurkundungen. Überdies verwahrt es die Siegel, Embleme und Kleinodien des Staates.

§ 14.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge wird der Staatsrat betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt²⁸⁴ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 19. Dezember 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Hauser m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

²⁸³ § 15 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

²⁸⁴ § 7 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

|138

|Zum Gesetz, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt abgeändert oder ergänzt werden (Verfassungsnovelle).

In den Erläuterungen zum Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wurde auf eine Reihe von Mängeln der Verfassung hingewiesen und deren baldigste Behebung angeregt.²⁸⁵ Die vorliegende Verfassungsnovelle hat den nach dieser Richtung geäußerten Wünschen zum größten Teil Rechnung getragen. Der Motivenbericht zu der Vorlage, mit der der Staatsrat die Verfassungsnovelle in der Provisorischen Nationalversammlung einbrachte, führt aus:²⁸⁶ „Der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, entstanden unter dem außerordentlichen Druck der politischen Ereignisse, die der gründlichen Vorbereitung keine Zeit ließen, wollte und konnte keine vollständige, in allen Details ausgebaute Verfassung liefern. Es war ein Notbau, der in aller Eile aufgerichtet wurde. Von vornherein war man darauf gefaßt, ihn nach kurzer Zeit, soweit dies notwendig, zu ergänzen und zu verbessern.

Aber auch solche Ergänzungen und Verbesserungen, wie sie mit dem vorliegenden Entwurfe beabsichtigt sind, sollen den provisorischen Charakter der Verfassung nicht ändern, sondern nur den dringendsten Bedürfnissen des Verfassungslebens Rechnung tragen, bis die konstituierende Nationalversammlung an Stelle des heutigen Notbaues das definitive Verfassungswerk setzt.“

Zu § 1.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 5 des Verfassungsbeschlusses (erster Teil, S. 19)²⁸⁷ erwähnt wurde, ist das gegenseitige Verhältnis der drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung in der publizierten Verfassung nicht geregelt. Die Novelle normiert zunächst, was bereits in der konstituierenden Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 21. Oktober 1918 beschlossen²⁸⁸ und seither tatsächlich praktiziert wurde, nämlich die *Gleichberechtigung der drei Präsidenten*. Auch wird der bisherigen Praxis, derzufolge die drei Präsidenten den Vorsitz nicht nur in der Nationalversammlung, sondern auch in den beiden ober-

²⁸⁵ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 17–28 = HKW 5, S. 24–129 (42–53).

²⁸⁶ Motivenbericht, in: Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ..., womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, 78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Motivenbericht Verfassungsnovelle 1918), S. 5–7 (5) – Hervorhebungen im Original von Kelsen nicht übernommen.

²⁸⁷ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 19 = HKW 5, S. 24–129 (45).

²⁸⁸ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 11), S. 4 (Abg. Urban).

sten exekutiven Körperschaften, Staatsrat und Kabinet, führen, eine gesetzliche Grundlage gegeben. Die Notwendigkeit, die großen Parteien der Christlichsozialen, Sozialdemokraten und Deutschnationalen, auf deren burgfriedlichem Zusammenarbeiten der Aufbau des neuen Staatswesens beruhte, im Präsidium gleichmäßig vertreten zu lassen, führte zu der Notwendigkeit, an Stelle eines Präsidenten deren drei zu wählen. Der Dreizahl der Präsidenten paßt sich nun auf das glücklichste die Dreizahl der obersten legislativen und exekutiven Körperschaften an: Nationalversammlung, Staatsrat, Kabinet. Demgemäß wird der Vorsitz in diesen Körperschaften auf die drei Präsidenten übertragen. |139

Zu § 2.

Die Präsidenten wechseln einander in ihren Funktionen als Vorsitzende der Nationalversammlung, des Staatsrates und des Kabinettes allwöchentlich ab. Die Reihenfolge dieser Abwechslung ist von ihnen selbst zu vereinbaren. In seiner Wochenfunktion wird jeder Präsident im Falle seiner Verhinderung von den beiden anderen Präsidenten vertreten. Auch die Reihenfolge dieser Stellvertretung beruht auf einer Vereinbarung der Präsidenten. So wurde es schon vor der Verfassungsnovelle tatsächlich geübt.

Hinsichtlich der *Präsidentschaft im Kabinet* besteht insofern eine Einschränkung, als gemäß § 11 der Novelle in Verhinderung aller drei Präsidenten der *Staatskanzler* den Vorsitz im Kabinet führt. *Tatsächlich* hat jedoch bisher sowohl vor als auch nach Inkrafttreten der Verfassungsnovelle noch niemals ein Präsident den Vorsitz im Kabinet geführt. Die Präsidenten haben sich bisher immer in dieser Funktion vom Staatskanzler vertreten lassen.

Zu § 3.

Durch die Verfassungsnovelle werden rechtlich zwei neue Staatsämter geschaffen. Die *Staatskanzlei* und das *Staatsiegelamt*. Sie sind wie die übrigen Staatsämter dem Staatsrate unmittelbar unterstellt, führen allerdings nicht den Titel eines Staatsamtes, obgleich sie dessen staatsrechtliche Stellung haben. Ebenso führen ihre Leiter nicht den Titel von Staatssekretären, sondern den eines Staatskanzlers, beziehungsweise eines Staatsnotars. Auch mit diesen Bestimmungen wird nur eine bereits längere Zeit geübte Praxis gesetzlich kodifiziert. (Vgl. die Erläuterungen zu § 5 des Verfassungsbeschlusses, erster Teil, S. 20.)²⁸⁹ Der Staatskanzler ist Mitglied des Kabinettsrates, dessen Vorsitz er gemäß § 11 der Verfassungsnovelle in Stellvertretung der Präsidenten zu führen hat. Er hat somit eigentlich die Stellung eines vorsitzenden Staatssekretärs. Der Staatsnotar ist ebenso wie der Staatskanzler ein „Beauftragter“ des Staatsrates im Sinne der §§ 8, 9 und 10 des Verfassungsbeschlusses.²⁹⁰ Ihm ist ebenso wie dem Staatskanzler „ein besonderes Amt“ im Sinne |140

²⁸⁹ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 20 = HKW 5, S. 24–129 (45).

²⁹⁰ §§ 8–10 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

des § 11 des Verfassungsbeschlusses²⁹¹ unterstellt, allein von der im § 11 aufgestellten Regel, daß jedes Amt eines Beauftragten die Bezeichnung „Staatsamt“ und der Beauftragte als Vorsteher dieses Amtes den Titel „Staatssekretär“ führt, ist durch die Verfassungsnovelle eine Ausnahme hinsichtlich der Staatskanzlei und des Staatssiegelamtes, beziehungsweise des Staatskanzlers und des Staatsnotars gemacht. Als „Beauftragte“ aber sind Staatskanzler und Staatsnotar gemäß § 8 des Verfassungsbeschlusses Mitglieder der Staatsregierung. Diese führt nunmehr auch gesetzlich die Bezeichnung „Kabinett“.

Als ein schwerer Mangel der Verfassung wurde schon in der Erläuterung zu § 5 des Verfassungsbeschlusses²⁹² die Tatsache bezeichnet, daß der Staatskanzler nicht unter *Ministerverantwortung* gestellt werde. Die Verfassungsnovelle hat diese Lücke ausgefüllt, zugleich aber auch den Staatsnotar nach Maßgabe des § 9 des Verfassungsbeschlusses²⁹³ verantwortlich gemacht.

Staatskanzler und Staatsnotar unterscheiden sich von den übrigen Mitgliedern der Staatsregierung dadurch, daß sie zugleich Mitglieder des Staatsrates und somit der Nationalversammlung sein *müssen*. (§ 5 des Verfassungsbeschlusses.)²⁹⁴ Die anderen Mitglieder der Staatsregierung, die Staatssekretäre, werden zwar in der Regel auch aus der Mitte des Parlaments genommen, allein ein gesetzlicher Zwang hiezu liegt nicht vor. Indem Staatskanzler und Staatsnotar unter Ministerverantwortlichkeit gestellt sind, muß ihre parlamentarische Immunität – soferne man die bezüglichen Bestimmungen der österreichischen Verfassung als rezipiert voraussetzt – für den Bereich der Ministerverantwortlichkeit zurücktreten.²⁹⁵ Problematisch kann das Verhältnis von Ministerverantwortlichkeit und Immunität dann werden, wenn bei einem Zweikammersystem der von einem Haus anzuklagende Minister dem anderen Hause angehört und dieses die Zustimmung zur Strafverfolgung verweigert. Ganz abgesehen davon, daß auch in diesem Falle die Immunität der Ministerverantwortlichkeit weichen muß, da – beide Rechtsinstitute in ihrer Normalform vorausgesetzt – eine Zustimmung zur Strafverfolgung durch Ministeranklage nicht notwendig erscheint, ist im Falle eines Einkammersystems, wie ein solches nach der deutschösterreichischen Verfassung vorliegt, gar kein Problem gegeben, da in der Erhebung der Ministeranklage die Zustimmung zur Strafverfolgung – falls eine solche überhaupt notwendig wäre – implizite erteilt wird.

Mit der Veränderung der verfassungsrechtlichen Stellung des Staatskanzlers und des Staatsnotars steht im engsten Zusammenhange deren durch die Novelle neugestaltetes Verhältnis zu den Beschlüssen des Staatsrates. Schon in den Erläuterungen | zu § 6 des Verfassungsbeschlusses²⁹⁶ wurde auf die Mangelhaftigkeit des

²⁹¹ § 11 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

²⁹² Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 20 = HKW 5, S. 24–129 (45).

²⁹³ § 9 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

²⁹⁴ § 5 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

²⁹⁵ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 25 f. = HKW 5, S. 24–129 (50 f.).

²⁹⁶ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 21 = HKW 5, S. 24–129 (46).

zweiten Absatzes hingewiesen, wo bestimmt wird, daß die Ausfertigungen des Staatsrates von einem Präsidenten gefertigt und vom Staatskanzler sowie vom Staatsnotar mitgezeichnet werden müssen. An Stelle der Beurkundung durch Staatskanzler und Staatsnotar tritt nun nach der Novelle die *Kontrasignatur* der Beschlüsse des Staatsrates durch den Staatskanzler. Damit ist auch dem formalen Absolutismus des Staatsrates ein Ende gemacht. Der Staatsrat, der das oberste Exekutivorgan darstellt, ist nach der Verfassung unverantwortlich. Er besteht aus immunen Mitgliedern der Nationalversammlung, und kann selbst als kollegiale Behörde nicht gut unter Ministerverantwortlichkeit gestellt werden. Dem in den Erläuterungen zu § 9 des Verfassungsbeschlusses²⁹⁷ ausgesprochenen Bedürfnis nach einer Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Regierungsakte des Staatsrates durch ein verantwortliches Exekutivorgan wurde durch die Verfassungsnovelle Rechnung getragen und das Institut der Kontrasignatur in die Verfassung eingeführt. Der Staatskanzler ist nicht ausschließlich berechtigt, die Beschlüsse des Staatsrates zu kontrasignieren. Ihm sind in dieser Richtung die Staatssekretäre gleichgestellt. Wenn auch für die Gültigkeit eines Staatsratsbeschlusses die Gegenzeichnung des Staatskanzlers *oder* irgend eines Staatssekretärs genügt, so wird doch in der Praxis insofern eine Scheidung eintreten, als der Staatskanzler nur die sein Ressort betreffenden Staatsratsbeschlüsse kontrasigniert, während die Staatsratsbeschlüsse, die das Ressort eines speziellen Staatsamtes betreffen, von dem zuständigen Staatssekretär kontrasigniert werden.

Obleich angesichts der von der Verfassung vorgeschriebenen Gegenzeichnung eine selbständige Beurkundung der Staatsratsbeschlüsse überflüssig ist, so hat die Novelle dennoch eine solche Beurkundung durch den Staatsnotar überdies noch angeordnet. Der Grund lag wohl darin, daß man für den Staatsnotar eine Funktion schaffen mußte, beziehungsweise die ihm bereits früher übertragene Funktion – da man das einmal geschaffene Amt aus politischen Gründen nicht auflassen konnte – nicht entziehen wollte.

Zu § 4.

Die in den Erläuterungen zu § 7 des Verfassungsbeschlusses²⁹⁸ geäußerten Bedenken betreffend die unklare Formulierung des *Initiativrechtes* der Regierung sowie die Notwendigkeit eines *suspensiven Vetos* des Staatsrates und die Einwände gegen das *Verordnungsmonopol* des Staatsrates werden vollauf|berücksichtigt durch die Fassung des § 4 der Novelle, der an Stelle des § 7 des Verfassungsbeschlusses tritt. Der Motivenbericht zur Vorlage, mit der der Entwurf der Novelle in der Nationalversammlung eingebracht wurde, führt aus:²⁹⁹ |142

²⁹⁷ Vgl. Kelsen, Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 25 = HKW 5, S. 24–129 (50 f.).

²⁹⁸ Vgl. Kelsen, Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 21–24 = HKW 5, S. 24–129 (46–49).

²⁹⁹ Motivenbericht Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 286), S. 6 – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt; das Zitat erstreckt sich von 2481–24927.

„Da die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach der provisorischen Verfassung nur einer einzigen Kammer zusteht, ergibt sich die Notwendigkeit, die Beschlüsse der Nationalversammlung, die bestimmt sind, Gesetze zu werden, auf ihre *Vollziehbarkeit* hin zu prüfen. Diese Prüfung muß dem obersten Exekutivorgan, das ist nach der Verfassung dem Staatsrate, übertragen werden. In den meisten Republiken und insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika steht dem Chef der Exekutive auch ein gewisser Einfluß auf die Gesetzgebung zu und dieser Einfluß läßt sich am zweckmäßigsten durch das Institut des *suspensiven Vetos* verwirklichen.

Die Übertragung eines solchen Rechtes an den Staatsrat bietet um so weniger die Gefahr einer Einschränkung der souveränen Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments, als der Staatsrat selbst nichts anderes ist als ein Ausschuß der Nationalversammlung und keineswegs ein der Volksvertretung fremd gegenüberstehendes Regierungsorgan. Ein suspensives Vetorecht des Staatsrates bedeutet nur eine Selbstkontrolle der Nationalversammlung durch das aus ihrer Mitte gewählte Vollziehungsorgan.

Im § 7 des Verfassungsbeschlusses wird die Kompetenz des Staatsrates bestimmt. Diese Bestimmungen wären nunmehr durch die Normen, betreffend das Vetorecht des Staatsrates, zu ergänzen. Da aber der § 7 nicht nur wegen der Notwendigkeit des Vetorechtes ergänzungs-, sondern auch sonst reformbedürftig ist, empfiehlt es sich, ihn bei Anlaß dieser Novellierung ganz abzuändern, statt bloß zu ergänzen.

Wenn § 7 sagt, daß der Staatsrat die Vorlagen an die Nationalversammlung vorberät, so ist damit das dem Staatsrate übertragene *Initiativrecht* nicht genügend klar zum Ausdrucke gebracht. Insbesondere muß ausdrücklich das den Mitgliedern der Nationalversammlung zustehende Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, gewahrt bleiben. Dieser Gedanke kommt im ersten Absatze der neuen Fassung zum Ausdrucke.

Von Wichtigkeit ist auch, den Staatsrat an seinen eigenen Beurkundungsbeschluß zu binden. Hat der Staatsrat einmal beschlossen, einen Beschluß der Nationalversammlung zu beurkunden, dann soll er seinen Beurkundungsbeschluß nicht mehr reassumieren³⁰⁰ können, damit nicht die Publikation des Gesetzbeschlusses durch eine etwa plötzlich eintretende Änderung in der Zusammensetzung des Staatsrates in Frage gestellt werden könne.

|143 | § 7 der alten Fassung überträgt dem Staatsrate auch die Kundmachung der Beschlüsse der Nationalversammlung. Das zur Kundmachung bestimmte Staatsgesetzblatt wird aber nach § 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen³⁰¹ durch die Staatskanzlei herausgegeben. Die Kundmachung wird sonach auf einen speziellen Kundma-

³⁰⁰ Veraltet für: ein Verfahren wieder aufnehmen.

³⁰¹ § 2 Gesetz vom 12. November 1918 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, StGBI 1918/7 – in diesem Band S. 65–67.

chungsauftrag des Staatsrates begründet. Dieser Auftrag ist überflüssig. Es empfiehlt sich, die Kundmachung unmittelbar auf den Befehl des Gesetzes zu begründen. In diesem Sinne ist der Wortlaut des letzten Absatzes der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 7 gehalten.

Der dritte, vierte und fünfte Absatz der neuen Fassung begründet das Vetorecht des Staatsrates. Das Veto des Staatsrates gegen den Beschluß der Nationalversammlung muß binnen zehn Tagen nach der Beschlußfassung, und zwar in der Weise geltend gemacht werden, daß der Staatsrat den beanstandeten Beschluß der Nationalversammlung dieser unter Angabe der Gründe mit dem Antrage auf Aufhebung oder Abänderung vorlegt. Der Beschluß des Staatsrates, durch welchen das Vetorecht ausgeübt wird, bedarf einer Majorität von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern.

Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschlusse, dann ist dieser Beschluß vom Staatsrat unverzüglich zu beurkunden und sohin von der Staatskanzlei kundzumachen. Ändert die Nationalversammlung ihren ursprünglichen Beschluß, dann hat der Staatsrat auch gegenüber dieser Änderung – falls er hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit Bedenken hat – sein Vetorecht.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 7 soll dessen letzter Satz: ‚der Staatsrat erläßt die nötigen Vollzugsanweisungen‘ weggelassen und dadurch das mit diesem Satze aufgestellte, von der Praxis aber – weil schwer durchführbar – deorgierte *Verordnungsmonopol des Staatsrates* aufgehoben werden.

Dann hat der Staatsrat – wie jede Behörde – innerhalb seines Wirkungskreises das Recht, auf Grund der Gesetze, d. h. über gesetzliche Ermächtigung, Verordnungen, in der Sprache unserer Gesetzgebung, *Vollzugsanweisungen* genannt, zu erlassen. Dieses Recht steht dann insbesondere auch den einzelnen Staatsämtern zu. Für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Verordnungen garantiert die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre.“

Zu § 5.

Der Verfassungsbeschluß enthielt keinerlei Bestimmungen über den *Abschluß von Staatsverträgen*. Die Verfassungsnovelle | füllt diese Lücke aus. Die Vorbereitung | 144 von Staatsverträgen liegt beim Staatsamt des Äußern. Dann hat der Staatsrat seine Genehmigung zu erteilen. Diese ist für die Gültigkeit des Staatsvertrages wesentlich. Eine Ausnahme bilden die Handelsverträge und solche Staatsverträge, die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung des Staatsrates, sondern der Provisorischen Nationalversammlung. Es sind dieselben Staatsverträge, die nach der alten österreichischen Verfassung der Genehmigung des Reichsrates bedurften. (Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141, § 11, lit. a.)³⁰² Nur die Staatsverträge, „die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne

³⁰² § 11 lit a StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 170).

Bürger verpflichten“, sind nicht mehr der Genehmigung des Parlaments unterworfen. Da *alle* Verträge den Staat „belasten“, könnten darunter nur solche verstanden werden, die eine *finanzielle* Belastung mit sich bringen. Hier ist aber die Zustimmung des Parlaments schon durch das Budgetbewilligungsrecht gefordert. Staatsverträge, die einzelne Bürger verpflichten, gibt es aber nicht, da Staatsverträge eben nur den Staat verpflichten.

Die *Ratifikation* der Staatsverträge erfolgt durch denjenigen Präsidenten, der zur Zeit den Vorsitz im Kabinettsrat führt. Die Ratifikation bedarf der Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres und des dem Gegenstande des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs. Hier ist nicht wie bei den Beschlüssen des Staatsrates die Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs alternativ vorgeschrieben, sondern genau festgesetzt, wer zu kontrahieren hat.

Damit ein Staatsvertrag gültig abgeschlossen sei, bedarf es somit vom Standpunkt der österreichischen Verfassung aus erstens der Genehmigung durch den Staatsrat oder die Nationalversammlung, je nach der Kategorie von Verträgen, um die es sich handelt, und zweitens der Ratifikation durch den Präsidenten im Kabinettsrat. Eine Unterscheidung zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Gültigkeit hat in der Rechtsordnung Österreichs keine Grundlage.

Eine besondere Stellung nehmen gewisse *wirtschaftliche Verträge* ein, die mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie begründeten Nationalstaaten abgeschlossen werden müssen. Es handelt sich dabei nur um Provisorien, nicht um definitive Staatsverträge. Hier war mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Vereinbarung ein abgekürztes Verfahren notwendig. Daher hat das Gesetz im § 10 dem Staatsratsdirektorium eine bezügliche Ermächtigung erteilt.

|145

|Zu § 6.

Der Motivenbericht der Vorlage des Staatsrates führt aus:³⁰³

„Dadurch, daß die Ministerverantwortlichkeit auf den Staatskanzler und den Staatsnotar ausgedehnt wird, ist die bisherige *Zusammensetzung des Staatsratsdirektoriums* nicht mehr möglich. Das Staatsratsdirektorium kann nicht aus drei unverantwortlichen und zwei verantwortlichen Mitgliedern bestehen, die gleichmäßig an der Beschlußfassung teilnehmen. Staatskanzler und Staatsnotar müssen daher aus dem eigentlichen Staatsratsdirektorium – das etwa die Stellung eines Präsidenten der Republik einnimmt – ausscheiden. Dagegen müssen die vom Staatsratsdirektorium gesetzten Regierungsakte an die Kontrasignatur des verantwortlichen Staatskanzlers gebunden werden. Der Staatsnotar wirkt als Urkund-

³⁰³ Motivenbericht Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 286), S. 7 – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

person mit. Dadurch werden die das Staatsratsdirektorium betreffenden Bestimmungen des Verfassungsbeschlusses (§ 5, Abs. 2)³⁰⁴ aufgehoben.“

Zu §§ 7 bis 10.

Der Motivenbericht des Staatsrates führt dazu aus:³⁰⁵

„Der Verfassungsbeschluß vom 31. Oktober setzt zwar das *Staatsratsdirektorium* ein, gibt ihm jedoch keine bestimmte *Kompetenz*. Letztere wird in dem vorliegenden Gesetzentwurfe umschrieben. Das Staatsratsdirektorium soll zunächst in dringenden Fällen, wenn der Staatsrat nicht tagt, den letzteren gegen nachträgliche Genehmigung substituieren können. Die außerordentliche Belastung der vielfach auch anderweitig tätigen Mitglieder des Staatsrates macht es unmöglich, den Staatsrat permanent tagen zu lassen, wie dies in den ersten Wochen der jungen Republik geschah.

Da aber ein oberstes Exekutivorgan notwendigerweise permanent in Funktion stehen muß, empfiehlt es sich, das Staatsratsdirektorium mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Bezüglich der Wehrmacht wird das Staatsratsdirektorium zum obersten Exekutivorgan der Nationalversammlung gemacht. Ein besonderes Gesetz³⁰⁶ wird die Organisation der Wehrmacht und die Wehrpflicht regeln.

Ferner ist dem Staatsratsdirektorium die Ernennung der höheren Beamten bis zur VI. Rangsklasse einschließlich übertragen.“

Die Ernennung der *Richter* ist nicht unwesentlich verschieden geregelt von der der Staatsbeamten, in deren Rangklassen die Richter auch nicht unterteilt sind. Richter können nur auf Grund von Besetzungsvorschlägen ernannt werden, die von den durch das Gerichtsorganisationsgesetz dazu bestimmten Senaten erstattet | werden. Auch die Ernennung der Staatsbeamten soll nicht willkürlich durch das |146 nach politischen Gesichtspunkten zusammengesetzte Staatsratsdirektorium, beziehungsweise die meistens aus den politischen Parteien hervorgegangenen Staatssekretäre, sondern gleichfalls auf Grund von Besetzungsvorschlägen ernannt werden. Allein die Verfassungsnovelle schafft keine bestimmten Instanzen für diese Besetzungsvorschläge, sondern spricht nur von den „zuständigen amtlichen Stellen“. Da es auf Grund der geltenden Rechtsordnung keine Amtsstellen gibt, die für die Erstattung von Besetzungsvorschlägen „zuständig“ sind, bedarf es eines Ausführungsgesetzes, um diese Bestimmung der Verfassung zu verwirklichen. *Tatsächlich* erfolgen ja die Besetzungen auf Grund von Vorschlägen der dem zu besetzenden Amte vorgesetzten Stelle. Diese Praxis bleibt natürlich aufrecht. Solange das Ausführungsgesetz nicht erfließt, kann von einer Bindung der ernennenden Stelle an diese Vorschläge keine Rede sein.

³⁰⁴ § 5 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

³⁰⁵ Motivenbericht Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 286), S. 7 – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

³⁰⁶ Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, StGBI 1919/91 – in diesem Band S. 289–294.

Während bei den Staatsbeamten das Ernennungsrecht zwischen Staatsratsdirektorium und Staatssekretären geteilt ist, werden die Richter gemäß § 5 des Grundgesetzes vom 25. November 1918 über die richterliche Gewalt, St.G.Bl. Nr. 38,³⁰⁷ vom Staatsrat oder in dessen Auftrag vom Staatssekretär für Justiz ernannt.

Eine sehr bedeutsame Änderung der Verfassung wird dadurch herbeigeführt, daß *alle* Staatsbeamten durch das Staatsratsdirektorium, beziehungsweise die Staatssekretäre zu ernennen sind. Damit wird der überaus bedenklichen Bestimmung des Gesetzes vom 14. November 1918 betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St.G.Bl. Nr. 24, derogiert, wonach (§ 10)³⁰⁸ die Beamten der Landesverwaltung durch den Landesrat, beziehungsweise die Landesregierung, nicht aber durch eine staatliche Zentralstelle ernannt werden sollten. Nunmehr müssen auch die Landesbeamten durch das Staatsratsdirektorium, beziehungsweise die Staatssekretäre ernannt werden.

In die Kompetenz des Staatsratsdirektoriums fällt schließlich der Abschluß von *provisorischen Wirtschaftsverträgen* mit den auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn entstandenen Nationalstaaten. Bei diesen Staatsverträgen erfolgt die Ratifikation gleichfalls durch den Präsidenten im Kabinett und da dieser zugleich Vorsitzender des Staatsratsdirektoriums ist, handelt es sich bei dem Abschluß solcher Staatsverträge um Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums, deren Ausfertigung nicht gemäß § 6 der Verfassungsnovelle vom Staatskanzler allein, sondern vom Staatskanzler, dem Staatssekretär des Äußern und dem zuständigen Ressortstaatssekretär zu kontrасignieren und vom Staatsnotar zu beurkunden sind. Der
 |147 Beurkundung durch den Staatsnotar bedarf die Ratifikation nur | insofern, als mit ihr die Ausfertigung eines Beschlusses des Staatsratsdirektoriums verbunden ist. An sich ist für die Ratifikation von Staatsverträgen die Beurkundung durch den Staatsnotar nicht vorgeschrieben.

Zu §§ 11 und 12.

Durch die Verfassungsnovelle wird das Amt eines *Staatskanzlers*, das faktisch schon längst bestanden hat, rechtlich erst geschaffen. Im Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918³⁰⁹ nur zur Führung der Protokolle des Staatsrates berufen, ist der Leiter der Staatskanzlei zu einem der wichtigsten Staatsorgane überhaupt geworden. Der Staatskanzler führt den *Vorsitz im Kabinett* in Stellvertretung der Präsidenten; die Verfassungspraxis geht aber dahin, daß der Vorsitz im Kabinett in der Regel nur vom Staatskanzler geführt wird, so daß die Bestimmung, derzufolge der Staatskanzler den Vorsitz im Kabinett nur in Stellvertretung der Präsidenten führt, tatsächlich nur mehr den Sinn hat, daß der jeweilige Präsident im Kabinett in

³⁰⁷ § 5 Abs 1 GG richterliche Gewalt 1918 (Anm. 282).

³⁰⁸ § 10 Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBI 1918/24 – in diesem Band S. 112–115.

³⁰⁹ Vgl. § 5 Abs 1 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

besonders wichtigen Fällen oder bei besonders feierlichen Anlässen die Staatsregierung unter seinem Vorsitz versammeln kann, so wie etwa der Monarch einen Kronrat, oder der Präsident der Republik einen Ministerrat. Der Staatskanzler ist in diesem Sinne Ministerpräsident. Dieser Stellung entspricht es auch, wenn die Verfassung den Staatskanzler beauftragt, auf das *einheitliche Zusammenarbeiten aller Staatsämter und auf die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen hinzuwirken*. Gerade diese Funktion macht das Amt eines Ministerpräsidenten dringend notwendig und gerade wegen der Sicherung möglicher Einheitlichkeit der Verwaltung war die Bestimmung des § 15 des Verfassungsbeschlusses³¹⁰ sehr unzuweckmäßig, weil ein mit seiner Ressortverwaltung belasteter und durch seinen Ressortstandpunkt notwendigerweise voreingenommener Staatssekretär nicht geeignet ist, neben seinen besonderen Geschäften auch die mit dem Vorsitz im Kabinett verbundene höchst wichtige Funktion der Vereinheitlichung der Verwaltung zu üben. Von einer solchen könnte natürlich keine Rede sein, wenn der Vorsitz im Kabinett *tatsächlich* eine Präsidentschaftsfunktion wäre, d. h. wenn jede Woche ein anderer der drei Präsidenten den Vorsitz führen würde.

Von der Stellung eines Ministerpräsidenten unterscheidet sich die des Staatskanzlers dadurch, daß die Staatssekretäre, denen er vorsitzt, nicht eigentlich Minister sind, sondern nur Beauftragte des Staatsrates, der die eigentliche Regierungsgewalt in Händen hat, und ferner dadurch, daß die Staatssekretäre nicht auf Vor|schlag des Staatskanzlers, so wie die Minister auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, ernannt werden. Dagegen müssen allerdings die Beschlüsse des Staatsrates, mit denen die Staatssekretäre ernannt werden, vom Staatskanzler kontrasi- |148 gniiert werden. Der Staatskanzler ist nicht Vorgesetzter der Staatssekretäre, sondern diesen koordiniert und wie diese dem Staatsrat unterstellt. In bezug auf die Vereinheitlichung der Verwaltung steht ihm gegenüber den Staatssekretären keinerlei *imperium* zu. Er kann in dieser Richtung – soweit die Ressorts der einzelnen Staatssekretäre in Betracht kommen – nur Anregungen geben, Wünsche äußern und Anträge stellen. Imperativ kann hier nur der Staatsrat eingreifen. Aus diesen Gründen und insbesondere auch deshalb, weil der Staatskanzler auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung keinen amtlichen Einfluß hat, ist der Titel eines Staatskanzlers nicht eigentlich am Platze. Den Vergleich mit dem Amte des Reichskanzlers nach der ehemaligen deutschen Reichsverfassung hält natürlich das deutschösterreichische Staatskanzleramt nicht aus. Im Reichskanzler hat die *Bismarcksche* Verfassung den einzigen verantwortlichen Reichsminister überhaupt geschaffen³¹¹ und ihm die Staatssekretäre nur als Hilfsorgane und Stellvertreter untergeordnet. Der deutschösterreichische Staatskanzler verdient daher eher den Titel eines vorsitzenden Staatssekretärs oder – falls der Vorsitz im Kabinett nicht prinzipiell einem der Präsidenten vorbehalten wäre – den eines Kabinettspräsidenten.

³¹⁰ § 15 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 5).

³¹¹ Vgl. Art. 15 Abs. 3–4 Dt. Reichsverf. 1871 (Anm. 267).

In die Kompetenz der Staatskanzlei, deren Wirkungskreis zum Unterschied von dem des ehemaligen österreichischen Ministerpräsidiums *gesetzlich umschrieben* ist, gehört ferner die Besorgung aller mit dem *Dienste im Staatsrat* zusammenhängenden Amtsgeschäfte. Ferner obliegt ihr die *Vorbereitung der verfassungsrechtlichen Vorlage* des Staatsrates. Gerade hier zeigt sich auch die Notwendigkeit einer den einzelnen Verwaltungsressorts gegenüber zentralen Verwaltungsstelle. Denn der Ausbau der Verfassung, in der alle Sonderverwaltungen gleichmäßig eingebettet sind, die Vorbereitung der Verfassungsvorlagen und die Ausarbeitung der zur Durchführung der Verfassung bestimmten Verordnungen können nicht gut einem speziellen Ressort, insbesondere auch nicht dem Staatsamt des Innern übertragen werden. Gerade vom verwaltungstechnischen Standpunkt eignet sich hierfür am besten das dem Vorsitzenden der Staatssekretäre unterstehende Amt.

Ferner gibt es eine Reihe von Institutionen, an denen alle Ressortstellen gleichmäßig interessiert sind und die daher keiner dieser Ressortstellen allein zugewiesen werden dürfen. Die Verfassungsnovelle läßt zunächst nur die *obersten Gerichte öffentlichen* | *Rechtes, den Verwaltungsgerichtshof* und das *Reichsgericht* zur Staatskanzlei ressortieren, da diese Gerichte über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten der einzelnen Ressortstellen zu entscheiden haben und daher in administrativer Hinsicht keiner dieser Ressortstellen, sondern eben der neutralen Staatskanzlei zugewiesen werden müssen. Wünschenswert wäre auch das statistische Zentralamt unter die Staatskanzlei zu stellen und nicht wie das bisher der Fall ist unter das Staatsamt für Unterricht.

Gemäß § 4 der Verfassungsnovelle hat die Staatskanzlei die vom Staatsrat verkündeten Beschlüsse der Nationalversammlung kundzumachen. Demzufolge untersteht ihr die *Redaktion des Staatsgesetzblattes*.

Als *kontrasignierendes* Organ hat der Staatskanzler mitzuwirken bei allen *Beschlüssen des Staatsratsdirektoriums* und bei jenen *Beschlüssen des Staatsrates*, die nicht das Spezialressort eines einzelnen Staatssekretärs betreffen, d. h. also bei allen Angelegenheiten seines eigenen Ressorts und den allen Ressorts gemeinsamen Angelegenheiten. Ferner hat der Staatskanzler bei der *Ratifikation von Staatsverträgen* mitzuwirken.

[Zu] § 13.

In die Kompetenz des Staatsnotars, beziehungsweise des ihm unterstellten Staatssiegelamtes fällt:

Die Beurkundung der Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums und des Staatsrates. Die Gegenzeichnung der Urkunden, die über Staatsschulden errichtet werden. (§ 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, St.G.Bl. Nr. 88.)³¹² Dies ist der einzige Fall, in dem der Staats-

³¹² § 4 Abs 1 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, StGBl 1918/88 – in diesem Band S. 75 f.

notar zu kontrasignieren und nicht zu beurkunden hat. Zu einer verfassungsrechtlichen Kontrasignatur ist allerdings diese Mitwirkung des Staatsnotars erst durch die Unterstellung unter die Ministerverantwortlichkeit geworden.

Tatsächlich wirkt der Staatssekretär als Urkundsperson auch bei der Publikation von Vollzugsanweisungen der Staatsämter mit.

Die Verwahrung der Siegel, Embleme und Kleinodien des Staates. Diese Agen- den werden in der Praxis als „Bannerdienst“ bezeichnet.

Tatsächlich werden im Staatssiegelamt auch die Staatsgebäude verwaltet, soweit es sich um die Sicherung des Staatseigentums an ihnen handelt. Ferner verwaltet der Staatsnotar über besonderen Auftrag des Staatsrates (Beschluß vom 16. November 1918)³¹³ die ehemals hofärarischen³¹⁴ Güter, die ungenau als Krongüter bezeichnet werden.

| Im Staatssiegelamt wird ein sogenanntes „Staatsvermerkbuch“ geführt, in welchem die Angelobung der Präsidenten und ihre feierlichen Kundgebungen (Botschaften an die Öffentlichkeit, an das Ausland, das Volk, die Volkswehr etc.) vermerkt werden. Ferner das „Beschlußbuch“ und „Einsichtbuch“. In das erstere werden aufgenommen alle öffentlichen Beschlüsse des Staatsrates, in das letztere die nichtgeheimen Staatsverträge. Beschluß- und Einsichtbuch sind im Staatssiegelamt öffentlich einzusehen. Endlich das „Geheimbuch“, in dem alle geheimen und vertraulichen Beschlüsse des Staatsrates verzeichnet sind. Im Staatssiegelamt werden aufbewahrt die Originalien der Gesetze und Staatsverträge.

Der Staatsnotar fungiert faktisch als Solennitätszeuge³¹⁵ bei der Angelobung der Präsidenten, der Staatsräte, der Staatssekretäre, des Oberbefehlshabers und der obersten Richter des Staates, sowie bei allen feierlichen Staatsakten.

³¹³ Beschluß IV des Staatsrates in seiner 35. Sitzung vom 16. November 1918: „Der Staatsrat beauftragt den Staatsnotar, die Krongüter bis zur Schaffung des in Aussicht genommenen Gesetzes, betreffend die Durchführung der Krongüter, unter Zuziehung des Zentraldirektors Oskar Ritter von Keller zu verwalten und für die Aufsicht zu sorgen.“

³¹⁴ Als Ärar bezeichnet man Staatsvermögen; Hofärar hingegen ist „dasjenige Vermögen, das in staatlichem Eigentum steht, seiner Bestimmung nach aber dem Hofe dient“ (*Hans Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 3, Wien und Leipzig 1919, S. 167 = HKW 5, S. 256–437 (392)), d. h. vorrangig das für die repräsentative Haus- und Hofhaltung bestimmte Vermögen.

³¹⁵ Lat.: sollemnis; dt.: feierlich, festlich, üblich, gewohnt.

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich

Mit einer historischen Übersicht
und kritischen Erläuterungen
herausgegeben von

Dr. Hans Kelsen
Professor an der Universität in Wien

Dritter Teil

Wien und Leipzig
F r a n z D e u t i c k e
1919

Die Verfassungsgesetze der
Republik Deutschösterreich
Teil 3
(1919)*

* Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1919.

Mit dem dritten Teile des Kommentars zu den Verfassungsgesetzen der Republik Deutschösterreich findet diese Verfassungsgesetzesausgabe einen vorläufigen Abschluß, da die Arbeit an der provisorischen Verfassung Deutschösterreichs zu einem gewissen Ruhepunkte gelangt zu sein scheint. Die nunmehr tagende konstituierende Nationalversammlung¹ wird hoffentlich erst nach gründlicher Vorbereitung die endgültige Verfassung beschließen.

In das vorliegende Bändchen wurden zunächst einige Nachträge² zur Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und gewisse Vollzugsanweisungen zu Verfassungsgesetzen aufgenommen, die bereits in den beiden ersten Teilen veröffentlicht wurden. Außer den bisher noch nicht in dieser Sammlung publizierten Verfassungsgesetzen der provisorischen Nationalversammlung³ wurden auch die wichtigen Verfassungsgesetze abgedruckt, mit denen die konstituierende Nationalversammlung ihre Tätigkeit begonnen hat.⁴

In einem Anhang⁵ erscheinen die von den provisorischen Landesversammlungen beschlossenen Landesverfassungen, die zum Teil überhaupt nicht publiziert, zum Teil nur sehr schwer zugänglich sind.

|IV

| Die Erläuterungen zu dem Gesetz betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht⁶ hat Herr *Dr. Georg Fröhlich*⁷, Sektionsrat in der Staatskanzlei, gearbeitet. Das den Gebrauch der ganzen Verfassungsgesetzesausgabe erleichternde Sachregister⁸ hat Herr *Dr. Rudolf Löbl*⁹ verfaßt. Beiden Herren danke ich für ihre freundliche Unterstützung auf das herzlichste.

Wien, im April 1919.

Hans Kelsen.

¹ Die Konstituierende Nationalversammlung tagte vom 4. März 1919 bis 9. November 1920.

² Vgl. unten S. 262–288.

³ Vgl. unten S. 289–335.

⁴ Vgl. unten S. 336–404.

⁵ Vgl. unten S. 405–437.

⁶ Vgl. unten S. 295–315.

⁷ Georg Fröhlich (1872–1939), Verfassungsjurist. Er war ab 1896 bei der Mährischen Statthalterei in Brünn, ab 1903 bei der niederösterreichischen Finanzprokuratur in Wien und 1907–1918 im Ministerium für Landesverteidigung tätig. 1918–1930 Leiter des Verfassungsdienstes der Staatskanzlei bzw. des Bundeskanzleramtes, war er maßgeblich an der Ausarbeitung des B-VG 1920 beteiligt. 1930–1934 Vizepräsident des VfGH, 1934–1938 a. o. Mitglied des Bundesgerichtshofes.

⁸ Das die Teile 1–3 umfassende Sachregister (Originalpaginierung S. 233–248) ist hier nicht separat abgedruckt, sondern in das Sachregister des vorliegenden Bandes aufgenommen worden.

⁹ Rudolf Löbl (1893–1970), Rechtsanwalt. Er hatte eine Kanzlei in Wien, war ständiger Teilnehmer des nationalökonomischen Privatseminars von Ludwig von Mises (1881–1973) und dürfte unter den Schülern Hans Kelsens gewesen sein. Er ist 1938 über Jugoslawien nach Los Angeles emigriert, wo er auch starb. Wichtiges Werk: Zum Problem der Reinen Rechtslehre, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1922/1923), S. 402–448.

|Inhalt.

|V

Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115. St.G.Bl. Nr. 47	262
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 11. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige einiger Truppenabteilungen, deren Standort in der letzten Zeit verlegt wurde. St.G.Bl. Nr. 97	263
Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Innern vom 30. Jänner 1919, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte. St.G.Bl. Nr. 59	265
Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 90	265
Erläuterungen dazu	272
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes. St.G.Bl. Nr. 8	279
Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember 1918, betreffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht. St.G.Bl. Nr. 1 ex 1919	280
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften. St.G.Bl. Nr. 4	281
Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht. St.G.Bl. Nr. 91	289
Erläuterungen dazu	295
Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof. St.G.Bl. Nr. 85	316
Erläuterungen dazu	320
Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. St.G.Bl. Nr. 88	322
Erläuterungen dazu	324
Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Verfassungsgerichtshofes. St.G.Bl. Nr. 48	327
Erläuterungen dazu	329
Gesetz vom 3. April 1919, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird. St.G.Bl. Nr. 212	332
Erläuterungen dazu	334

|VI

	Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 162	336
	Erläuterungen dazu	342
VII	Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform. St.G.Bl. Nr. 174	351
	Erläuterungen dazu	351
	Gesetz vom 12. März 1919 über das besetzte Staatsgebiet. St.G.Bl. Nr. 175	353
	Erläuterungen dazu	354
	Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung. St.G.Bl. Nr. 179	355
	Erläuterungen dazu	359
	Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung. St.G.Bl. Nr. 180	371
	Erläuterungen dazu	376
	Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen. St.G.Bl. Nr. 209	387
	Erläuterungen dazu	389
	Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden. St.G.Bl. Nr. 211	395
	Erläuterungen dazu	396
	Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität. St.G.Bl. Nr. 210	401
	Erläuterungen dazu	401
VIII	Anhang.	
	<i>Die provisorischen Landesverfassungen</i>	405
	<i>Steiermark.</i>	
	Beschluß vom 6. November 1918	405
	Gesetz vom 6. Dezember 1918	408
	<i>Kärnten.</i>	
	Beschluß vom 11. November 1918	416
	<i>Salzburg.</i>	
	Beschluß vom 7. November 1918	418
	<i>Deutschböhmen.</i>	
	Beschluß vom 29. Oktober 1918	422
	Gesetz vom 28. November 1918	424
	<i>Sudetenland.</i>	
	Beschluß vom 16. November 1918	428
	Gemeinsame Erklärung der Landesversammlung	431
	<i>Oberösterreich.</i>	
	Beschluß vom 18. November 1918	432

<i>Vorarlberg.</i>	
Beschluß vom 3. November 1918	434
<i>Niederösterreich und Tirol</i>	435
<i>Erläuterungen</i> zu den provisorischen Landesverfassungen	435
<i>Sachregister</i> [nicht abgedruckt]	

- |1 | Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115. St.G.Bl. Nr. 47.¹⁰

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der § 29 des Gesetzes¹¹ wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

„Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut. Dies geschieht entweder auf beliebigem Stimmzettel durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung, oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung oder mindestens eines Namens der Parteiliste.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. Wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet.
2. Wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet.

- |2 | (3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens ein Kandidatename oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.“

§ 2.

- (1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.
- (2) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

¹⁰ Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, StGBI 1919/47 – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

¹¹ § 29 Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1918/115 (im Folgenden: KonstNVWO 1918) – in diesem Band S. 141–160.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,¹² wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 25. Jänner 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:
*Hauser*¹³ m. p.¹⁴

Der Staatskanzler:
*Renner*¹⁵ m. p.

Der Staatsnotar:
*Sylvester*¹⁶ m. p.

| Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes
des Innern vom 11. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes
durch Angehörige einiger Truppenabteilungen, deren Standort
in der letzten Zeit verlegt wurde. St.G.Bl. Nr. 97.¹⁷ |³

Über besondere Ermächtigung des Deutschösterreichischen Staatsrates wird vom Staatsamte des Innern auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115,¹⁸ über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung verordnet, wie folgt:

¹² § 4 Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, StGBl 1918/139 (im Folgenden: Verfassungsnovelle 1918) – in diesem Band S. 240–243.

¹³ Johann Nepomuk Hauser (1866–1927), kath. Geistlicher und Politiker. Er war 1899–1927 Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag (Christlichsoziale Partei), 1908–1927 auch Landeshauptmann, 1908–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1919 Präsident der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung sowie 1920–1927 Abgeordneter zum Nationalrat.

¹⁴ Lat.: manu propria; dt.: eigenhändig.

¹⁵ Karl Renner (1870–1950), Politiker und Staatsmann. Er war 1902–1922 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1907–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1920 Staatskanzler, 1919 Innenminister, 1919–1920 Außenminister, 1919 Leiter der österreichischen Delegation in St. Germain und 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat (1931–1933 Präsident). Nach dem Ende des 2. Weltkrieges war er 1945 Staatskanzler und Abgeordneter zum Nationalrat (SPÖ) sowie 1945–1950 Bundespräsident. Renner und Kelsen standen sich politisch, wissenschaftlich und auch persönlich nahe. Wichtige Werke: Österreichs Erneuerung, 3 Bde., Wien 1916; Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1917; Staatswirtschaft, Weltwirtschaft und Sozialismus, Berlin 1929.

¹⁶ Julius Sylvester (1854–1944), Rechtsanwalt und Politiker. 1897–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutschnationale Partei; 1911–1917 Präsident des Abgeordnetenhauses), 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung und Staatsnotar.

¹⁷ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 11. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige einiger Truppenabteilungen, deren Standort in der letzten Zeit verlegt wurde, StGBl 1919/97.

¹⁸ § 40 Abs 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 11) – in diesem Band S. 141–160.

§ 1.

14 Mit Rücksicht auf die im Laufe des Monats Jänner erfolgte Verlegung des Kaders des Tiroler Schützenregiments Nr. 1 von Wels nach Hall, des Tiroler Jägerregiments Nr. 3 von Steyr nach Bregenz, des Gebirgsartillerieregiments Nr. 3 von Steyr nach Salzburg und des schweren Artillerieregiments Nr. 14 von Wien nach Innsbruck wird den wahlberechtigten Angehörigen dieser Truppenabteilungen (Kaders) gestattet, an der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung an ihrem neuen Standorte (Hall, beziehungsweise Bregenz, Salzburg und Innsbruck) teilzunehmen.

§ 2.

(1) Zum Zwecke der Ausübung der Wahl ist den hier in Frage kommenden Wahlberechtigten über ihr Ersuchen von der Bezirkswahlbehörde ihres neuen Standortes nach Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen ihres Wahlrechtes eine Bescheinigung über ihr Wahlrecht und über ihre Befugnis zur Ausübung desselben an diesem Standort auszufolgen.

(2) Auf Grund der Bescheinigung sind sie von jener Ortswahlbehörde ihres neuen Standortes, bei der sie sich am Wahltage melden, gegen Abgabe der Bescheinigung zur Wahl zuzulassen.

(3) Die Namen dieser Wähler sind am Schluß des Wählerverzeichnisses einzutragen und in der Niederschrift zu vermerken, die Bescheinigung ist den Wahlakten anzuschließen.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Sylvester m. p.

*Mataja*¹⁹ m. p.

¹⁹ Heinrich Mataja (1877–1937), Politiker. Er war 1910–1919 Mitglied des Wiener Gemeinderates (Christlichsoziale Partei), 1913–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1919 Mitglied der Provisorischen und 1919–1920 der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1919 Staatssekretär des Innern, 1920–1930 Abgeordneter zum Nationalrat und 1924–1926 Außenminister.

| Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Innern vom 30. Jänner 1919, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte. St.G.Bl. Nr. 59.²⁰ |5

Im Sinne des § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 8,²¹ wird hiemit kundgemacht, daß es im Anhang zum § 1 des im 27. Stücke des Staatsgesetzblattes vom Jahre 1918 unter Nr. 115 verlautbarten Gesetzes vom 18. Dezember 1918, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung²² in der Bezeichnung des zum Wahlkreis Nr. 21 (Mittel- und Untersteier) gehörenden Gebietes statt „Ortschaft Oberradkersburg“ richtig „Gemeinde Oberradkersburg“ zu heißen hat.

Renner m. p.

Sylvester m. p.

| Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 90.²³ |6

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Über Anfechtungen von Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung entscheidet der Wahlgerichtshof.

(2) Der Wahlgerichtshof besteht: aus einem Präsidenten und aus je drei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes.

(3) Präsident des Wahlgerichtshofes ist der jeweilige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.

²⁰ Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Innern vom 30. Jänner 1919, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte, StGBI 1919/59.

²¹ § 1 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes, StGBI 1919/8 (im Folgenden: VollzugsA Druckfehler 1919) – in diesem Band S. 279.

²² Anhang zu § 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 11) – in diesem Band S. 141–160.

²³ Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/90 (im Folgenden: WahlGG 1919).

(4) Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof haben in Plenarversammlungen je drei Mitglieder des Wahlgerichtshofes aus ihrer Mitte zu wählen.

|7 | (5) Weder der Präsident noch ein Mitglied des Wahlgerichtshofes darf der provisorischen oder der konstituierenden Nationalversammlung oder der Hauptwahlbehörde angehören.

§ 2.

(1) Das Verfahren vor dem Wahlgerichtshof ist mündlich und öffentlich.

(2) Der Wahlgerichtshof verhandelt und entscheidet in Senaten von vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden.

(3) Die Gliederung in Senate und die Bestimmung der Vorsitzenden obliegt dem Präsidenten des Wahlgerichtshofes.

(4) Jedem Senate muß mindestens je ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes, dürfen aber nie mehr als zwei Mitglieder desselben Gerichtshofes (den Vorsitzenden mit eingerechnet) angehören.

(5) Der Wahlgerichtshof beschließt seine Geschäftsordnung in einer Plenarversammlung mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Zu einem solchen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern notwendig.

§ 3.

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Wahlgerichtshofes sind in Ausübung ihres richterlichen Berufes selbständig und unabhängig.

|8 | (2) Der Präsident und die Mitglieder des Wahlgerichtshofes legen vor Antritt ihres Amtes, und zwar der erstere vor dem Staatsratsdirektorium, die Mitglieder aber vor dem Präsidenten des Wahlgerichtshofes das Gelöbnis ab, die Gesetze unverbrüchlich zu beobachten und ihre Pflichten unparteiisch zu erfüllen.

(3) Hinsichtlich des Rechtes, die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Wahlgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

Wahlanfechtung.

§ 4.

Anfechtungen von Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung können erfolgen:

- a) wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mit dem Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens eines Wahlkreises (Wahlkörpers) oder eines bestimmten Teiles dieses Wahlverfahrens;
- b) wegen eines vor Beendigung der Wahlhandlung eingetretenen Mangels der Wählbarkeit oder wegen einer nach beendeter Wahlhandlung erfolgten rechts-

widrigen Aberkennung der Wählbarkeit eines Wahlbewerbers mit dem Antrag auf Nichtigerklärung der Wahl einzelner als gewählt erklärter Personen.

|Anfechtungsberechtigte Parteien.

|9

§ 5.

(1) Berechtigt, die in § 4 bezeichneten Anfechtungen beim Wahlgerichtshof einzubringen, sind Wählergruppen (Parteien), die Wahlvorschläge der Kreiswahlbehörde rechtzeitig vorgelegt haben (§ 18 W. O.),²⁴ und zwar durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter. Die Anfechtung muß eine Wahl betreffen, an welcher die anfechtende Partei teilgenommen hat.

(2) Eine Wahlanfechtung gemäß § 4, lit. b, kann auch der Wahlbewerber einbringen, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung aberkannt wurde.

Frist und Beschaffenheit der Anfechtung. Gegenschrift der Hauptwahlbehörde.

§ 6.

(1) Wahlanfechtungen sind binnen 14 Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Kreiswahlbehörde (§ 36 W. O.),²⁵ Wahlanfechtungen, in denen die Rechtswidrigkeit des Ermittlungsverfahrens behauptet wird, aber binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Hauptwahlbehörde schriftlich in einfacher Ausfertigung beim Wahlgerichtshof einzubringen.

(2) Eine zweite Ausfertigung der Wahlanfechtung ist innerhalb derselben Frist der Hauptwahlbehörde vorzulegen, die sonach den Wahlakt des betreffenden Wahlkreises ehestens dem Wahlgerichtshof einzusenden hat.

|(3) Der Hauptwahlbehörde steht es frei, spätestens bei Einsendung des Wahlaktes eine Gegenschrift zu erstatten. |10

(4) Die Wahlanfechtung muß mit allen von ihr berufenen, in Urschrift oder Abschrift anzuschließenden Behelfen belegt sein.

(5) Abschriften der Anfechtungsschrift samt Beilagen sind in solcher Zahl beizufügen, daß jeder mitbeteiligten Partei (§ 9) ein Exemplar zugestellt werden kann.

§ 7.

(1) Die Wahlanfechtung muß die Tatsachen und die Gründe, aus welchen die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, die Wählbarkeit oder der Mangel derselben bei einem Wahlbewerber behauptet wird, genau erkennen lassen und, sofern die Rechtswidrigkeit einer behördlichen Entscheidung oder Verfügung geltend gemacht wird, diese deutlich bezeichnen.

²⁴ § 18 KonstNVWO 1918 (Anm. 11) – in diesem Band S. 141–160.

²⁵ § 36 Abs 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

(2) Jede Wahlanfechtung muß deutlich einen im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gestellten Antrag enthalten.

(3) Wahlanfechtungen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder nicht von den im § 5 bezeichneten anfechtungsberechtigten Parteien eingebracht werden, sind vom Wahlgerichtshof ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

|11

|Ergänzende Erhebungen des Wahlgerichtshofes.

§ 8.

(1) Findet der Wahlgerichtshof den maßgebenden Tatbestand durch die Wahlanfechtung nicht hinlänglich klargestellt, so beauftragt er die Landesregierung des Landes, in welchem die angefochtene Wahl stattgefunden hat, den zweifelhaften Tatbestand durch ihre Organe unter Ladung der beteiligten Parteien, nötigenfalls durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zu erheben. Die die Erhebung betreffenden Akten sind dem Gerichtshof mit den erforderlichen Erläuterungen ehestens vorzulegen.

(2) Ist der strittige Tatbestand auch hienach nicht erschöpfend klargestellt, so nimmt der Gerichtshof in öffentlicher Verhandlung die notwendigen Ergänzungen und Feststellungen vor. Hievon sind die Parteien bei der Vorladung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Zeugen bis zu einer vom Wahlgerichtshof zu bestimmenden Höchstanzahl zur öffentlichen Verhandlung mitzubringen. Findet es der Gerichtshof zur Feststellung des Tatbestandes für notwendig, auch von Amts wegen Zeugen zur Verhandlung zu laden, so hat er deren Namen den Parteien bei der Vorladung bekanntzugeben.

(3) Auf dieses Verfahren finden die §§ 320 bis 345 Z.P.O.²⁶ sinngemäße Anwendung.

|12

|Mitbeteiligte Parteien.

§ 9.

(1) Mitbeteiligte Parteien sind:

1. diejenigen Wählergruppen, die an der Wahlbewerbung in demselben Wahlkreise teilgenommen haben;
2. der Gewählte, dessen mangelnde Wählbarkeit in der Wahlanfechtung behauptet wird;
3. derjenige Wahlbewerber, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung von der Wahlbehörde nach Behauptung der Wahlanfechtung zu Unrecht aberkannt wurde.

²⁶ §§ 320–345 Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozessordnung), RGBl 1895/113 (im Folgenden: ZPO 1895).

(2) Den mitbeteiligten Parteien ist eine Abschrift der Wahlanfechtung, und zwar den unter 1 und 2 genannten mitbeteiligten Parteien mit dem Beifügen zuzustellen, daß es ihnen freisteht, binnen zehn Tagen eine Gegenschrift zu erstatten.

Die mündliche Verhandlung vor dem Wahlgerichtshof.

§ 10.

(1) Nach Abschluß des Vorverfahrens wird die öffentliche und mündliche Verhandlung anberaumt und werden die beteiligten Parteien und der Leiter der Hauptwahlbehörde geladen.

(2) In der Ladung ist auszusprechen, daß es den Beteiligten und ihren Vertretern gestattet ist, die Akten einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen.

(3) Für die Verhandlung vor einem Senate des Wahlgerichtshofes gelten in |13
sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der §§ 29, 31 bis 39 und 42 des mit
Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutsch-
österreichischen Verwaltungsgerichtshofes in Geltung gesetzten Gesetzes vom
22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876,²⁷ sowie der §§ 197 bis 202 Z.P.O.²⁸

Das Erkenntnis des Wahlgerichtshofes.

§ 11.

(1) Einer gemäß § 4, lit. a, dieses Gesetzes eingebrachten Wahlanfechtung hat der Wahlgerichtshof stattzugeben, wenn die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens auf das Wahlergebnis von wesentlichem Einfluß war. In diesem Falle hat der Wahlgerichtshof das angefochtene Wahlverfahren ganz oder teilweise für nichtig zu erklären. Im Erkenntnis sind jene Teile des Wahlverfahrens genau zu bezeichnen, die aufgehoben sind.

(2) Findet der Wahlgerichtshof einer Wahlanfechtung stattzugeben, in der der Mangel der Wählbarkeit einer als gewählt erklärten Person behauptet wird (§ 4, lit. b), so hat er die Wahl dieses Gewählten für nichtig zu erklären; in diesem Fall hat die zuständige Kreiswahlbehörde gemäß § 36, Absatz 3 W. O.,²⁹ den nächstfolgenden Ersatzmann als gewählt zu erklären.

(3) Findet der Wahlgerichtshof einer Wahlanfechtung stattzugeben, in der die Wählbarkeit eines Wahlbewerbers | behauptet wurde, der nach beendeter Wahl- |14
handlung nur wegen angeblichen Mangels der Wählbarkeit nicht für gewählt er-
klärt wurde, hat er die Wahl derjenigen Personen für nichtig zu erklären, die nur

²⁷ §§ 29, 31–39, 42 Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBl 1876/36 (im Folgenden: VwGG 1875).

²⁸ §§ 197–202 ZPO 1895 (Anm. 26).

²⁹ § 36 Abs 3 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

infolge des rechtswidrigen Wegfalls des ersterwähnten Wahlbewerbers als gewählt erklärt wurden. Die zuständige Kreiswahlbehörde hat ihre gemäß § 36 W. O.³⁰ erfolgte Verlautbarung der Gewählten richtigzustellen. Derjenigen Person, deren Wahl auf solche Weise vom Wahlgerichtshof für nichtig erklärt wurde, bleibt ihre Stellung als Ersatzmann gewahrt.

(4) Die Wahlbehörden, die nach erfolgter Stattgebung der Wahlanfechtung durch den Wahlgerichtshof in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen haben, sind an die tatsächlichen Feststellungen und an die Rechtsanschauung gebunden, von welcher der Wahlgerichtshof bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist.

Die Kosten des Verfahrens.

§ 12.

(1) Wird einer Wahlanfechtung stattgegeben, so sind die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der anfechtenden Partei zuzuerkennen.

(2) Wird der Anfechtung nicht stattgegeben, so trägt die abgewiesene Partei die Kosten des Verfahrens, wenn und insoweit der Wahlgerichtshof nicht findet, daß für die Anfechtung ein hinreichender Anlaß gegeben war.

|15 | (3) Über die Höhe der Kosten der von der Landesregierung vorgenommenen Erhebungen entscheidet diese Behörde unter sinngemäßer Anwendung des § 346 Z.P.O.³¹ Diese Entscheidung unterliegt im Streitfalle der Überprüfung durch den Wahlgerichtshof.

(4) Die Kosten der vom Wahlgerichtshof vorgeladenen Zeugen werden auf Grund eines von ihm festzustellenden Gebührentarifes unter Anwendung der Bestimmungen des § 346 Z.P.O. bemessen und aus Staatsmitteln angewiesen, sofern dieser Gerichtshof deren Vergütung nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Absatzes einer oder mehreren Parteien aufzuerlegen findet.

(5) Für die den einzelnen Wählergruppen auferlegten Kosten haften deren zustellungsbevollmächtigte Vertreter.

Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes der konstituierenden Nationalversammlung.

§ 13.

(1) Der Präsident der konstituierenden Nationalversammlung kann jederzeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei dem Wahlgerichtshof den Antrag stellen, ein Mitglied der konstituierenden Nationalversammlung mangels der Wählbarkeit des Mandates für verlustig zu erklären.

³⁰ § 36 Abs 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

³¹ § 346 ZPO 1895 (Anm. 26).

(2) Tritt der Verlust der Wählbarkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung ein, ist der Wahlgerichtshof an das rechtskräftige Strafurteil gebunden.

(3) Hat der Wahlgerichtshof den Verlust des Mandates ausgesprochen, findet § 36, Absatz 3 W. O.,³² Anwendung. |16

§ 14.

(1) Über einen gemäß § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag des Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung hat der Wahlgerichtshof in einer Plenarversammlung zu entscheiden, für welche die Bestimmungen des § 2, Absatz 5, gelten.

(2) Für das Verfahren finden die Bestimmungen über Wahlanfechtung sinn-gemäße Anwendung.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,³³ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalver-sammlung am 6. Februar 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:
*Dinghofer*³⁴ m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

³² § 36 Abs 3 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

³³ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

³⁴ Franz Dinghofer (1873–1956), Jurist, Politiker und Staatsmann. Er war 1907–1918 Bürger-meister von Linz, 1911–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutschnationale Partei), 1914–1918 auch Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag. Dinghofer rief am 12. November 1918 die Republik Deutschösterreich aus, war 1918–1920 Präsident der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung (Großdeutsche Partei), 1920–1928 Abgeordneter zum Nationalrat (1920–1926 Präsident), 1926–1927 Vizekanzler, 1927–1928 Justizminister, 1928–1938 Präsi-dent des Obersten Gerichtshofes in Wien. Er wurde nach dem „Anschluss“ vor Erreichung der Altersgrenze pensioniert.

|17

| Zum Gesetz betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen
zur konstituierenden Nationalversammlung.

Dieses Gesetz wurde erlassen in Ausführung des § 39 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 115,³⁵ wo die Einsetzung eines Wahlgerichtshofes in Aussicht gestellt ist.

Mit der Einsetzung des Wahlgerichtshofes wird einem längst empfundenen Bedürfnis Rechnung getragen, die Entscheidung über Wahlanfechtungen dem mehr oder weniger nach parteipolitischen Gesichtspunkten urteilenden Parlamente abzunehmen und einem unabhängigen Gerichte zu überweisen. Was die *Organisation* dieses Gerichtes betrifft, so war man durch das Gesetz betreffend die Wahlordnung insoferne gebunden, als dieses die Errichtung eines selbständigen Wahlgerichtshofes in Aussicht stellt, weshalb man davon absah, mit der Wahlgerichtsbarkeit ausschließlich den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu betrauen. Andererseits aber war größte Sparsamkeit geboten und bestand keinerlei Neigung, die ohnedies schon vielfach beklagte Behördenhypertrophie zu vermehren. Infolgedessen entschloß man sich, den Wahlgerichtshof aus je drei Mitgliedern der drei obersten Gerichte: Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof, zusammensetzen. Diese Zusammensetzung kann auch darum als eine glückliche bezeichnet werden, weil die mehr formalrechtlichen Tendenzen der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes mit den Prinzipien der politischen Billigkeit, die zu den Traditionen des Reichsgerichtes, das ist des heutigen Verfassungsgerichtshofes, gehören, eine den besonderen Gegenstand der Wahlgerichtsbarkeit entsprechende Verbindung eingehen.

Die Mitglieder des Wahlgerichtshofes werden nicht – wie dies in dem Urentwurf der Staatskanzlei vorgesehen war³⁶ – vom Staatsratsdirektorium aus der Mitte der drei obersten Gerichtshöfe ernannt, sondern von diesen in je einer Plenarversammlung gewählt. Damit ist absichtlich jeder Einfluß der politisch interessierten Regierung auf die Zusammensetzung des Wahlgerichtshofes ausgeschaltet. Aus demselben Grunde wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß als Präsident des Wahlgerichtshofes der jeweilige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes zu fungieren habe. Der Präsident ist somit ex lege bestimmt und bedarf keiner Ernennung durch eine Exekutivbehörde. Um die Unabhängigkeit des

³⁵ § 39 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

³⁶ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: StProt ProvNV), S. 691 (Berichterstatter Smitka): „Dem Staatsrate sind nach dieser Richtung verschiedene Entwürfe vorgelegen, die zum Teil die Errichtung dieses Wahlgerichtshofes in der Weise beinhalten, daß drei Personen durch den Richterstand und drei aus dem Stande der Richter durch den Staatsrat ernannt werden, die den Staatsgerichtshof bilden sollen.“

Wahlgerichtshofes zu wahren, ist auch die Bestimmung getroffen, daß weder der Präsident noch auch die Mitglieder der | provisorischen oder konstituierenden | 18 Nationalversammlung oder der Hauptwahlbehörde³⁷ angehören dürfen. Dem Präsidenten des Verwaltunggerichtshofes gegenüber bedeutet diese Inkompatibilitätsvorschrift insofern eine gewisse Härte, als sie zur Konsequenz führt, daß der Präsident des Verwaltunggerichtshofes wegen der mit seinem Amte verbundenen Präsidentschaft im Wahlgerichtshof von einer Wahl in die Konstituante tatsächlich ausgeschlossen wird, es wäre denn, daß er auf sein Amt verzichtet.

Der Präsident und die in den Wahlgerichtshof entsendeten Mitglieder der drei obersten Gerichtshöfe erhalten für ihre Tätigkeit keine besondere Entlohnung. Sie bleiben lediglich im Fortgenusse ihrer Bezüge, die sie als Angehörige eines der drei obersten Gerichte erhalten. Den Mitgliedern des Wahlgerichtshofes ist seitens der Gerichte, denen sie ständig angehören, Gelegenheit zu geben, ihre Funktion als Wahlrichter ungehindert auszuüben.

Um die ihm zugewiesene Aufgabe aufs rascheste zu bewältigen, entscheidet der Wahlgerichtshof über Wahlanfechtungen nicht in einer Plenarversammlung, sondern in zwei *Senaten* zu je vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden. In dem einen Senat wird der Präsident den Vorsitz führen, dem auch die Einteilung der Mitglieder in die Senate vorbehalten ist, in dem anderen Senate ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied. Das Gesetz trägt dafür Sorge, daß die Zusammensetzung jedes der beiden Senate die gleiche ist, wie die des gesamten Gerichtshofes, so daß in keinem Senate die Mitglieder eines der beiden obersten Gerichte die Majorität haben.³⁸ Ein gewisses Übergewicht des Verwaltunggerichtshofes allerdings konnte nicht vermieden werden, wenn der Präsident des Wahlgerichtshofes der jeweilige Präsident des Verwaltunggerichtshofes sein sollte. In einer *Plenarversammlung* entscheidet der Wahlgerichtshof lediglich über den von der konstituierenden Nationalversammlung ausgehenden Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines ihrer Mitglieder (§ 13). In einer Plenarversammlung hat der Wahlgerichtshof auch seine Geschäftsordnung zu beschließen.

Das *Verfahren* vor dem Wahlgerichtshofe ist grundsätzlich mündlich und öffentlich. Schriftlich ist lediglich das *Vorverfahren*, das der Wahlgerichtshof zur Durchführung ergänzender Erhebungen gemäß § 8 des Gesetzes und zur Übermittlung der Abschriften der Anfechtung an die mitbeteiligten Parteien und Einholung eventueller Gegenschriften gemäß § 9 des Gesetzes einzuleiten hat. Das Verfahren ist im großen und ganzen nach Analogie des Verfahrens vor dem Verwaltunggerichtshofe eingerichtet. § 10 des Gesetzes übernimmt ausdrücklich eine Reihe von Bestimmungen des Verwaltunggerichtshofgesetzes.

³⁷ Vgl. § 8 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

³⁸ Erläuterungen, in: Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, 183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Motivenbericht WahlGG 1919), S. 9–11 (9) – Kelsen paraphrasiert.

|¹⁹ | „Was den *Wirkungskreis* des Wahlgerichtshofes betrifft, so sind zu unterscheiden:

1. Wahlanfechtungen,
2. Anträge auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes der konstituierenden Nationalversammlung.“³⁹

Damit ist die Kompetenz des Wahlgerichtshofes abweichend von den allerdings sehr fragmentarischen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlordnung geregelt. Einerseits ist der Wahlgerichtshof nicht befugt über jede Beschwerde wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung zu entscheiden, wie § 39 der Wahlordnung⁴⁰ in Aussicht stellt; vielmehr hat er nur mehr über *Wahlanfechtungen*, d. h. über solche Beschwerden zu entscheiden, die auf Nichtigerklärung des ganzen Wahlverfahrens oder einzelner Teile desselben oder der Wahl eines einzelnen Wahlbewerbers abzielen. Andererseits ist der Wahlgerichtshof aber auch eine dauernde Instanz zur Entscheidung über den *Mandatsverlust* eines Mitgliedes der konstituierenden Nationalversammlung.

„Wahlanfechtungen können erfolgen:

- a) wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, jedoch nur dann, wenn auf Grund der behaupteten Rechtswidrigkeit der Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens eines bestimmten Wahlkreises oder einzelner Teile dieses Wahlverfahrens gestellt wird.
- b) wegen eines vor Beendigung der Wahlhandlung eingetretenen Mangels der Wählbarkeit oder wegen einer nach beendeter Wahlhandlung erfolgten rechtswidrigen Aberkennung der Wählbarkeit eines Wahlbewerbers, wobei Antrag auf Nichtigerklärung der Wahl einzelner als gewählt Erklärter gestellt werden muß.

Ad a: Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder ist die behauptete Rechtswidrigkeit eine derartige, daß das ganze Wahlverfahren eines bestimmten Wahlkreises für nichtig erklärt werden soll; also insbesondere auch das vorbereitende Verfahren, zu welchem z. B. die Anlage der Wählerverzeichnisse, die Bestellung der Wahlbehörden etc. gehört. Oder aber die Rechtswidrigkeit ist eine derartige, daß es genügt, einzelne Teile des Wahlverfahrens aufzuheben. Z. B. bloß das Ermittlungsverfahren oder das Abstimmungs- und das Ermittlungsverfahren usw.

Ad b: Die Wahl einzelner Personen kann nur unter den folgenden Bedingungen angefochten, d. h. zur Kassation beantragt werden:

1. Wenn ein Wahlbewerber, der von der Wahlbehörde für gewählt erklärt wurde, tatsächlich den Bedingungen der Wählbarkeit nach § 12 W. O.⁴¹ nicht entsprach. Doch muß dieser Mangel der Wählbarkeit vor Beendigung der Wahlhand-

³⁹ Motivenbericht WahlGG 1919 (Anm. 38), S. 9 – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

⁴⁰ § 39 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

⁴¹ § 12 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

lung – das ist im Sinne des § 31 W. O.⁴² der Zeitpunkt des Abschlusses des Abstimmungsverfahrens – eingetreten sein. Hat der betreffende Wahlbewerber die Wählbarkeit erst nach erfolgter Abstimmung verloren, dann hat keine Wahlanfechtung stattzufinden, sondern dann kann nur der Präsident der konstituierenden Nationalversammlung den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes gemäß § 13 des Gesetzentwurfes beim Wahlgerichtshofe stellen.

2. Wenn einem Wahlbewerber von der Wahlbehörde die Wählbarkeit rechtswidrig aberkannt wurde; doch kann es sich nur um eine solche Aberkennung handeln, die die Kreiswahlbehörde anlässlich der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 36 W. O.),⁴³ beziehungsweise die Hauptwahlbehörde anlässlich einer über Einspruch gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgten Überprüfung (§ 38 W. O.)⁴⁴ ausgesprochen hat. Der Fall, daß ein Wahlbewerber gemäß § 22 W. O.⁴⁵ noch vor dem Abstimmungsverfahren von der Kreiswahlbehörde aus der Parteiliste gestrichen wird, kann nicht zum Gegenstande einer Wahlanfechtung vor dem Wahlgerichtshofe gemacht werden.

In beiden Fällen muß die Wahlanfechtung den Antrag auf Nichtigerklärung der Wahl einzelner als gewählt erklärter Personen enthalten. Im ersten Fall die Wahl derjenigen Person, die trotz Mangels der Wählbarkeit für gewählt erklärt wurde, im zweiten Fall derjenigen Person, die nur infolge der rechtswidrigen Aberkennung der Wählbarkeit eines anderen Wahlbewerbers für gewählt erklärt wurde.⁴⁶

Derartige Anfechtungen können nur erhoben werden, und zwar die sub a erwähnten von den gemäß § 18 der Wahlordnung⁴⁷ organisierten Parteien (Wählergruppen) durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter, wobei die Anfechtung eine Wahl betreffen muß, an welcher die anfechtende Partei dadurch teilgenommen hat, daß sie einen Wahlvorschlag der Kreiswahlbehörde rechtzeitig vorgelegt hat; die sub b genannten Anfechtungen kann auch der Wahlbewerber einbringen, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung zu Unrecht aberkannt wurde. Dem Geiste der Wahlordnung entsprechend hat das Gesetz über den Wahlgerichtshof nicht das subjektive Interesse des Wählers, sondern nur die Interessen der rechtlich organisierten Wählergruppe geschützt. Eine Ausnahme macht nur das subjektive Interesse des Gewählten, dessen Wählbarkeit rechtswidrig aberkannt wurde.

Diesem Umkreis der anfechtungsberechtigten Parteien entspricht auch die Bestimmung des Gesetzes über die *mitbeteiligten Parteien*. Darunter versteht das Gesetz diejenigen Parteien, deren Interesse an einer eventuellen Stattgebung der Anfechtung dadurch anerkannt wird, daß diese Partei zur mündlichen Verhand-

⁴² § 31 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

⁴³ § 36 Abs 2 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

⁴⁴ § 38 Abs 2 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

⁴⁵ § 22 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

⁴⁶ Motivenbericht WahlGG 1919 (Anm. 38), S. 10 – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt; das Zitat erstreckt sich von 274₁₆–275₂₀.

⁴⁷ § 18 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

|21 lung vor | dem Wahlgerichtshof geladen werden, um dort ihr Interesse zu vertreten. Als solche mitbeteiligte Parteien bezeichnet § 9 des Gesetzes:

1. alle anderen Wählergruppen, die neben der anfechtenden Partei sich an der Wahlbewerbung in demselben Wahlkreise beteiligt haben; denn eine Aufhebung des Wahlverfahrens vernichtet unter Umständen das ihnen bereits zuerkannte Wahlergebnis;

2. den Gewählten, dessen mangelnde Wählbarkeit in der Wahlanfechtung behauptet wird; dessen subjektives Interesse an dem Ausgange des Verfahrens vor dem Wahlgerichtshof muß aus demselben Grunde anerkannt werden, aus welchem der Wahlbewerber dessen Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt wurde für anfechtungsberechtigt erklärt wird.

3. denjenigen Wahlbewerber, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung von der Wahlbehörde zu Unrecht aberkannt wurde. Dieser kommt als mitbeteiligte Partei jedoch nur dann in Betracht, wenn er nicht selbst als anfechtende Partei auftritt. Da die sub 1 und 2 bezeichneten mitbeteiligten Parteien an dem Ausgange des Verfahrens vor dem Wahlgerichtshof das gegenteilige Interesse haben wie die anfechtende Partei, erhalten sie vom Gesetz die Möglichkeit, eine Gegenschrift zu erstatten.

Zur Verhandlung zu laden sind nicht nur die mitbeteiligten Parteien, sondern auch die Hauptwahlbehörde, und zwar deren Leiter als Repräsentant. Dieser kann sich durch einen Beamten vertreten lassen. Auch eine Gegenschrift zu erstatten, ist der Hauptwahlbehörde eingeräumt. Dabei ist das Gesetz von der Annahme ausgegangen, daß die Hauptwahlbehörde, die gemäß § 8 der Wahlordnung⁴⁸ die Oberaufsicht über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden zu führen hat, so wie eine Zentralverwaltungsbehörde für die Verwaltung einer Mittel- oder Unterbehörde, für das Wahlverfahren bei den ihr unterstellten Wahlbehörden verantwortlich und normalerweise an der Aufrechterhaltung dieses Verfahrens interessiert ist.

|22 Die Wahlanfechtungen können nur binnen einer ganz bestimmten Frist eingebracht werden. Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle. Im allgemeinen sind Wahlanfechtungen binnen 14 Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Kreiswahlbehörde beim Wahlgerichtshof einzubringen. Nur Wahlanfechtungen, in denen die Rechtswidrigkeit des Ermittlungsverfahrens behauptet wird, sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Hauptwahlbehörde einzubringen. Durch diese Terminierung der Wahlanfechtung ist bewirkt, daß der Wahlgerichtshof erst nach Erschöpfung des von der Wahlordnung vorgeschriebenen Instanzenzuges innerhalb des Verfahrens bei den Wahlbehörden angerufen werden kann. Dies gilt insbesondere für Beschwerden wegen Ermittlung des Wahlergebnisses. Hier muß – damit eine Wahlanfechtung vor dem Wahlgerichtshof erhoben werden kann – unter allen Umständen die im § 38 der Wahlordnung⁴⁹ vorgesehene Entscheidung der Hauptwahlbehörde vorerst eingeholt werden.

⁴⁸ § 8 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

⁴⁹ § 38 Abs 2 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

Für den Inhalt der Wahlanfechtung macht das Gesetz ganz bestimmte Vorschriften, obgleich es keinen Advokatenzwang statuiert. Das wichtigste ist, daß jede Wahlanfechtung deutlich einen im Sinne des § 4 des Gesetzes gestellten Antrag auf Nichtigerklärung des ganzen Wahlverfahrens eines bestimmten Wahlkreises oder einzelner Teile dieses Wahlverfahrens oder der Wahl einzelner Personen enthalten muß. Dann aber hat die Wahlanfechtung auch die Tatsachen, d. h. die Rechtsgründe genau erkennen zu lassen, auf die gestützt eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, die Wählbarkeit oder Mangel derselben bei einem Wahlbewerber behauptet wird. Wird die Rechtswidrigkeit einer behördlichen Entscheidung oder Verfügung geltend gemacht, dann ist diese deutlich zu bezeichnen. Allerdings muß die behauptete Rechtswidrigkeit keineswegs in der Entscheidung oder Verfügung einer Behörde bestehen, z. B. wenn Wahlbehinderung durch private Personen behauptet wird.

„In die Kompetenz des Wahlgerichtshofes fallen jedoch nicht nur Wahlanfechtungen, sondern auch die Entscheidung der Frage des Mandatsverlustes eines Mitgliedes der konstituierenden Nationalversammlung.“⁵⁰ Dieses Verfahren muß eingeleitet werden durch einen Antrag des Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung. Der Antrag ist nicht befristet, sondern kann jederzeit gestellt werden. Daraus folgt, daß die Funktion des Wahlgerichtshofes so lange dauert, als die konstituierende Nationalversammlung besteht. Unter welchen Voraussetzungen der Präsident der konstituierenden Nationalversammlung den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes zu stellen hat, bestimmt das Geschäftsordnungsgesetz (vgl. unten S. 97)⁵¹ im § 4,⁵² der besagt: „Wird von mindestens fünfzig Mitgliedern das schriftliche Verlangen gestellt, ein Mitglied der Nationalversammlung wegen Mangels der Wählbarkeit des Mandates für verlustig zu erklären, so hat der Präsident den im § 13 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof, vorgesehenen Antrag beim Wahlgerichtshof zu stellen.“

„Die Erkenntnisse des Wahlgerichtshofes können vier verschiedene Inhalte haben:

1. Die Wahlanfechtung kann abgewiesen, beziehungsweise dem Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes kann *nicht* stattgegeben werden.

| 2. Der Anfechtung der Wahl eines ganzen Wahlkreises wird stattgegeben: das Wahlverfahren wird ganz oder teilweise für nichtig erklärt. |23

⁵⁰ Motivenbericht WahlGG 1919 (Anm. 38), S. 10 – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

⁵¹ Vgl. unten S. 336–342.

⁵² § 4 Abs 2 Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/162 (im Folgenden: GOG KonstNV 1919) – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt; in diesem Band S. 336–342. Das von der Konstituierenden Nationalversammlung beschlossene Geschäftsordnungsgesetz ersetzte die von der Provisorischen Nationalversammlung für die Konstituante vorgesehene Regelung, vgl. unten S. 342 und Anm. 218.

3. Der Anfechtung der Wahl einer für gewählt erklärten Person wird stattgegeben: entweder wird die Wahl eines Gewählten für nichtig erklärt, der nicht wählbar war, oder es wird die Wahl desjenigen für nichtig erklärt, der nur darum für gewählt erklärt wurde, weil die Wahlbehörde die Wählbarkeit eines anderen Wahlbewerbers zu Unrecht aberkannt hat. In diesem Falle hat die Wahlbehörde die ihr gemäß § 36 W. O.⁵³ obliegende Verlautbarung der Gewählten richtigzustellen.

4. Dem Antrag des Präsidenten der Konstituante auf Mandatsverlust eines Mitgliedes wird stattgegeben:

Dieses Mitglied wird seines Mandates für verlustig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat, wenn der Wahlanfechtung stattgegeben wurde. Wird die Wahlanfechtung abgewiesen, so können der sachfälligen⁵⁴ Partei die Kosten dann auferlegt werden, wenn und insoweit der Wahlgerichtshof nicht findet, daß für die Anfechtung ein hinreichender Anlaß gegeben war, ohne daß es gerade zu einer Kassation kommen mußte. Auch der obsiegenden Partei werden jedoch nur jene Kosten vom Staate ersetzt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Von der anfechtenden Partei verursachte überflüssige Kosten hat diese auch dann zu tragen, wenn ihrer Anfechtung stattgegeben wird.

Die Kosten des Verfahrens, das über Antrag des Präsidenten der Konstituante auf Erklärung des Mandatsverlustes eingeleitet wird, trägt unter allen Umständen der Staat.“⁵⁵

⁵³ § 36 Abs 1 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

⁵⁴ Sachfällig werden ist eine veraltete Bezeichnung für: einen Prozess verlieren.

⁵⁵ Motivenbericht WahlGG 1919 (Anm. 38), S. 10f. – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

| Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom |24
3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen
Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung
nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke
des Staatsgesetzblattes. St.G.Bl. Nr. 8.⁵⁶

Der Deutschösterreichische Staatsrat ordnet an, wie folgt:

§ 1.

Druckfehler, die bei der Einschaltung des authentischen Textes von Verlautbarungen im Staatsgesetzblatte unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit denjenigen Staatssekretären, in deren Wirkungskreis die zu berichtigende Verlautbarung gehört, im Staatsgesetzblatte berichtigt.

§ 2.

Verstöße, die im Staatsgesetzblatte in bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Numerierung der einzelnen Kundmachungen und Stücke des Staatsgesetzblattes, Paginierung, Angabe des Ausgabe- und Ver|sendungstages u. dgl.) un|25
terlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Staatskanzlers im Staatsgesetzblatte berichtigt.

§ 3.

Nachträgliche Vervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Staatsgesetzblattes werden in augenfälliger Weise als solche bezeichnet. Die neuen Druckexemplare haben den berichtigten Text zu enthalten, doch ist durch Fußnoten auf die erfolgte Berichtigung zu verweisen.

Der Präsident:
Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

⁵⁶ VollzugsA Druckfehler 1919 (Anm. 21).

|26

| Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom
30. Dezember 1918, betreffend das deutschösterreichische
Staatsbürgerrecht. St.G.Bl. Nr. 1 ex 1919.⁵⁷

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, über das deutsch-österreichische Staatsbürgerrecht⁵⁸ wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das in § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91,⁵⁹ vorgesehene Bekenntnis und die in § 2 dieses Gesetzes⁶⁰ vorgesehene Erklärung kann von Personen, welche vor dem 1. Jänner 1899 geboren und nicht entmündigt sind, sowie von jüngeren, eigenberechtigten Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes abgegeben werden.

§ 2.

|27

(1) Das Bekenntnis und die Erklärung eines Ehegatten oder eines Vaters oder einer unehelichen Mutter gilt für die Gattin und die Kinder, soweit diese nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom | 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105,⁶¹ dem Ehegatten, beziehungsweise dem Vater oder der unehelichen Mutter im Heimatrechte folgen und sofern sie nicht selbständig ein Bekenntnis oder eine Erklärung gemäß § 1 abgeben.

(2) In allen anderen Fällen gilt das Bekenntnis und die Erklärung nur für die eigene Person.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Sylvester m. p.

Mataja m. p.

⁵⁷ Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember 1918, betreffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBI 1919/1.

⁵⁸ § 5 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBI 1918/91 (im Folgenden: StaatsbürgerG 1918) – in diesem Band S. 90f.

⁵⁹ § 1 StaatsbürgerG 1918 (Anm. 58).

⁶⁰ § 1 StaatsbürgerG 1918 (Anm. 58).

⁶¹ §§ 11–12 Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBI 1863/105.

| Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften. | 28
St.G.Bl. Nr. 4.⁶²

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. November 1918, St.G.Bl. Nr. 40, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich,⁶³ wird bestimmt:

Das Staatsgebiet Deutschösterreichs umfaßt die Länder:

Österreich unter der Enns,

Österreich ob der Enns,

Salzburg,

Vorarlberg,

Steiermark in folgendem Umfange:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Aflenz, Arnfels, Bad Aussee, Birkfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eibiswald, Eisenerz, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz-Stadt, Graz-Umgebung, Gröbming, Hartberg, Irdning, Judenburg, Kindberg, Kirchbach, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mahrenberg, Marburg, Mariazell, Mautern, Mürzschlag, Murau, Mureck, Neumarkt, | Obdach, Oberzeiring, Oberwölz, Pettau, | 29
Pöllau, Rottenmann, St. Gallen, St. Leonhard in W.B., Schladming, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weiz, Wildon;

die Gemeinde Ober-Radkersburg des Gerichtsbezirkes Ober-Radkersburg;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Radkersburg außer Plippitzberg.

Kärnten mit Ausnahme der Gemeinde Seeland des Gerichtsbezirkes Eisenkappel und unter Angliederung der Gemeinde Weißenfels aus Krain (Gerichtsbezirk Kronau).

Tirol in folgendem Umfange:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Ampezzo (Hayden), Bozen, Brixen, Bruneck, Buchenstein, Enneberg, Fassa, Fügen, Glurns, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck, Kastelruth, Kaltern, Kitzbühel, Klausen, Kufstein, Lana, Landeck, Lienz, Meran, Mieders, Nauders, Neumarkt, Passeier, Rattenberg, Reutte, Ried, Sarnthal, Schlanders, Schwaz, Silz, Sillian, Steinach, Sterzing, Taufers, Telfs, Welsberg, Windischmatrei, Zell am Ziller;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Cavalese: außer Capriana, Rover-Carbone, Stramentizzo, Valfloriana;

⁶² Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, StGBL 1919/4 (im Folgenden: VollzugsA Staatsgebiet 1919).

⁶³ § 3 Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBL 1918/40 – in diesem Band S. 83f.

die Gemeinde Proveis des Gerichtsbezirkes Cles;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Fondo: Laurein, St. Felix, Unsere liebe Frau im Walde.

Aus Böhmen folgende Gebietsteile:

Als Deutschböhmen:

|30 Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Arnau, Asch, Auscha, Aussig, Bad Königswart, Bensen, Böhmisches-Kamnitz, Böhmisches-Leipa, Bilin, Braunau, Brüx, Buchau, Dauba, Deutschgabel, Duppau, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Friedland, Gablonz an der Neisse samt Ortschaft Pintschei, zweiter Anteil von der Gemeinde Skuhrow des Gerichtsbezirkes Eisenbrod, Görkau, Graslitz, Haida, Hainspach, Hohenelbe, Hostau, Jechnitz, Kaaden, Karbitz, Karlsbad, Katharinaberg, Komotau, Kratzau, Luditz, Marienbad, Marschendorf, Mies, Neudek, Neustadt a.d.T., Oberleutensdorf, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Podersam, Preßnitz, Reichenberg samt den Ortschaften Bösching und Jilowei der Gemeinde Bösching des Gerichtsbezirkes Turnau, Rochlitz a.d.J., Ronsperg, Rumburg, Saaz, Schatzlar, Schluckenau, Sebastiansberg, St. Joachimsthal, Tachau, Tannwald, Tepl, Teplitz-Schönau, Tetschen, Trautenau, Warnsdorf, Wegstädtl, Weipert, Wekelsdorf, Weseritz, Wildstein, Zwickau;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bischofteinitz: Bischofteinitz, Blisowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmallowa, HochsemLOWITZ, Horschau, Krakau, Maschowitz, Meßhals, Miřkau, Mogolzen, Mukowa, Nahoschitz, Nemlowitz, Obermedelzen, Pirk, Potzowitz, Raschnitz, Semeschitz, Trěbnitz, Wassertrompeten, Webrowa, Weirowa, Worowitz, Wostirschen, Zetschowitz; alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Dobrzan, außer Elhotten, Lihn, Neudorf;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Jaroměř: Grabschütz, Heřmanitz, Kleinbock, Littitsch, Prode, Salnai, Schlotten, Westetz und die Ortschaft Bilaun der Gemeinde Časlawek;

|31 | die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Königinhof an der Elbe: Altenbuch-Döbernei, Dubenetz, Gradlitz, Großbock, Güntersdorf, Haatz, Kaschow, Ketzelsdorf, Kladern, Königreich I, Königreich II, Koken, Komar, Kucus, Leuten, Liebthal, Niederremaus, Niederwölsdorf, Oberwölsdorf, Prohrub, Rennzahn, Rettendorf, Schurz Dorf, Schurz Markt, Sibojed, Silwarleut, Söberle, Stangendorf, Stern, Wihnan, Ziesmitz, ferner die Ortschaften Nemaus und Stückhäuser der Gemeinde Königreich III;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Leitmeritz außer Bauschowitz, Böhmisches-Kopist, Brnian, Deutsch-Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podčapel, Theresienstadt;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Lobositz außer Chodolitz, Chrastian, Dlaschkowitz, Jetschan, Kolloletsch, Opolau, Podseditz, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Tribnitz, Tržemschitz, Wrbitschan;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Manetin: Bernklau, Čisotin, Deutsch-Doubrawitz, Hurkau, Kotantschen, Krasch, Lukowa, Mösing, Netschetin, Potok, Preitenstein, Rabenstein, Radschin, Ratka, Wilkischau, Wirschin, Wisočan, Zahradka, Zwolln, ferner Hluboka ohne Kaletz und Voitles;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neupaka: Großborowitz, Nedař, Stupna, Widach;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Niemes außer Zetten und der Ortschaft Sobaken der Gemeinde Kessel;

die Gemeinde Littitz des Gerichtsbezirkes Pilsen;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Postelberg außer Imling;

| die Gemeinde Wetzlau und die Ortschaft Swojetin der Gemeinde Swojetin | 32
des Gerichtsbezirkes Rakonitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Staab außer Nürschau;

die Gemeinde Huttendorf des Gerichtsbezirkes Starkenbach;

die Gemeinden Haselbach, Tannawa, Wassersuppen, die Ortschaft Nimvorgut der Gemeinde Possigkau und die Ortschaft Nepomuk der Gemeinde Klentsch des Gerichtsbezirkes Taus;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Tuschkan⁶⁴ außer Malesitz;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Weißwasser: Jesowai, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska und die Ortschaft Wazačka der Gemeinde Weißwasser.

Als mit Oberösterreich zu vereinigendes Verwaltungsgebiet:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Hartmanitz, Hohenfurth, Oberplan, Wallern;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bergreichenstein außer Damitsch, Maleč, Ostružno, Pohorsko, Schimanau, Soběšitz, Stachau, Straschin und Nerditz, letztere jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Zosum;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Budweis: Roschowitz, Saboř;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Gratzen außer Julienhain;

| alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kalsching außer Berlau, Neudorf und | 33
der Ortschaft Oberneudorf der Gemeinde Johannesthal;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kaplitz außer Dluhe, Großporeschin, Oemau und der Ortschaft Kleingallein der Gemeinde Ottenschlag;

die Gemeinde Gesen und die Ortschaften Hinkowitz, Mladotitz und Nĕmčitz der Gemeinde Birkau des Gerichtsbezirkes Klattau;

die Gemeinden Großdrossen, Höritz, Hoschlowitz, Kirchs Schlag, Kladen, Krumau, Lagan⁶⁵, Lobiesching, Maltschitz, Pohlen, Priethal, Sahorsch, Schöbersdorf, Teutschmannsdorf, Třitesch, Tweras, Wettern, Zippendorf und die

⁶⁴ «Tuschkan»] VollzugsA Staatsgebiet 1919 (Anm. 62): «Tuschkau».

⁶⁵ «Lagan»] VollzugsA Staatsgebiet 1919 (Anm. 62): «Lagau».

Ortschaften Kabschowitz und Zahradka der Gemeinde Mirkowitz des Gerichtsbezirkes Krumau;

die Gemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroschun des Gerichtsbezirkes Netolitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neuern außer der Ortschaft Böhmischem Hammer der Gemeinde Holletitz;

die Gemeinden Donau, Friedrichsthal, Hirschau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neumarkt, Schneiderhof, Springenberg, Viertl und die Ortschaft Silberberg der Gemeinde Putzeried des Gerichtsbezirkes Neugedein;

die Gemeinden Brenntenberg, Christelschlag, Chrobold, Frauenthal, Oberhaid, Obersablat, Oberschlag, Pfefferschlag, Prachatitz, Repeschin, Rohn, Sablat, Schreinetschlag, Wolletschlag und die Ortschaften Přislop und Zaborz der Gemeinde Zaborz des Gerichtsbezirkes Prachatitz;

|34 | die Gemeinden Albrechtsried, Langendorf, Swina und die Ortschaften Mochau und Unterteschau der Gemeinde Gaberle, Unterkochet der Gemeinde Petrowitz, Rock der Gemeinde Podmok, Brabschow und Zalusch der Gemeinde Schüttenhofen des Gerichtsbezirkes Schüttenhofen;

die Gemeinde Haid und die Ortschaften Chwalkohof, Glasern, Neudorf der Gemeinde Neudorf, Georgenthal der Gemeinde Těschin des Gerichtsbezirkes Schweinitz;

die Gemeinden Prennet, Vollmau und die Ortschaften Kohlstätten, Pelechen und Philippsberg der Gemeinde Tilmitschau des Gerichtsbezirkes Taus;

die Gemeinden Außergefeld, Buchwald, Fürstenhut, Gansau, Kaltenbach, Klösterle, Korkushütten, Kuschwarda, Landstraßen, Neugebäu, Obermoldau, Rabitz, Winterberg des Gerichtsbezirkes Winterberg.

Als mit Niederösterreich zu vereinigendes Verwaltungsgebiet:

Alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neubistritz;

die Gemeinden Blauenschlag, Brunn, Buchen, Deutschmoliken, Diebling, Gatterschlag, Großrammerschlag, Heinrichschlag, Hosterschlag, Kleinradeinles, Kleinrammerschlag, Köpferschlag, Motten, Muttaschlag, Neudek, Niederbaumgarten, Niedermühl, Oberbaumgarten, Obermühl, Ottenschlag, Riegerschlag, Ruttenschlag, Tieberschlag, Ulrichschlag, Wenkerschlag des Gerichtsbezirkes Neuhaus.

|35 | Aus den Ländern Schlesien, Mähren und Böhmen folgende Gebietsteile als Sudetenland:

Von Schlesien:

die Stadtgemeinde Troppau;

alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Bennisch, Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hotzenplotz, Jägerndorf, Jauernig, Odrau, Olbersdorf, Weidenau, Würbenthal, Zuckmantel;

die Gemeinden Stiebzig, Wollmersdorf (ohne die Ortschaft Janowitz) des Gerichtsbezirkes Königsberg;

die Gemeinden Dirschkowitz, Dorfteschen, Jarkowitz, Katharein, Kreuzendorf, Lippin, Lodnitz, Mladetzko, Neplachowitz, Skerchowitz, Wawrowitz, Wlastowitz des Gerichtsbezirkes Troppau;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wigstadt außer Briesau, Dittersdorf, Jantsch, der Ortschaft Böhmisches Markersdorf der Gemeinde Markersdorf und Waldolbersdorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Wagstadt die Gemeinden:

Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Groß-Olbersdorf, Tyrn, Wagstadt.

Von Mähren:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Fulnek, Hof, Mährisch-Altstadt, Römerstadt, Stadt Liebau, Wiesenberg, Zwittau.

Aus dem Gerichtsbezirk Littau die Ortschaft Neuschloß der Gemeinde Lautsch.

| Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch-Neustadt alle Gemeinden außer Lepinke | 36
und Pissendorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch-Schönberg die Gemeinden:

Benke, Bladensdorf, Blaschke, Brattersdorf, Deutschliebau, Frankstadt, Gepersdorf, Goldenfluß, Grumberg, Halbseit, Hermesdorf, Hohenfluß, Liebesdorf, Mährisch-Schönberg, Niedereisenberg, Niederullischen, Nikles, Oberullischen, Rabenseifen, Rabersdorf, Reigersdorf, Reitendorf, Tschimischl, Weikersdorf, Wenzelsdorf, Wiesen und die Ortschaften Königsgrund (samt Johrnsdorf) und Plötsch der Gemeinde Schönbrunn.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen die Gemeinden:

Bodenstadt, Bölten, Daub, Fünfzighuben, Gaisdorf, Hermitz, Kunzendorf, Lindenau, Litschel, Lutschitz, Mittelwald, Neudek, Pohl, Poschkau, Schmiedsau.

Aus dem Gerichtsbezirk Müglitz die Gemeinden:

Altmoletain, Allerheiligen, Augezd, Chirles, Chries, Großpoidl, Kaltelautsch, Kremetschau, Kwittein, Lexen, Libein, Mährisch-Aussee, Morawičan, Müglitz, Mürau, Neumoletain, Ohrnes, Rippau, Schützendorf, Schwägersdorf, Schweine, Steinmetz, Tritschein, Wolledorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Olmütz die Gemeinden:

Epperswagen, Großwasser, Habicht, Haslicht, Hembok, Nirklowitz, Pohorsch, Posluchau, Weska.

Aus dem Gerichtsbezirk Schildberg die Gemeinden:

Bukowitz, Friesendorf, Friesehof, Herautz, Lenzhof, | Mährisch-Karlsdorf, | 37
Mährisch-Rothwasser, Schildberg, Schönau, Schönwald, Weißwasser.

Aus dem Gerichtsbezirk Sternberg alle Gemeinden außer Böhmisches Hause, Boniowitz, Gnoitz, Jägersfeld, Laschtian, Libusch, Sternau, Stefanau, Strukowitz, Zerotein.

Aus dem Gerichtsbezirk Freiberg die Gemeinden:

Engelswald (ohne die Ortschaft Lilien), Gurtendorf, Neuhübel, Partschendorf, Sedlnitz, Sikowitz und die Ortschaft Rosenthal der Gemeinde Großpeterswald.

Aus dem Gerichtsbezirk Gewitsch die Gemeinden:

Dörfles, Hinterehrnsdorf, Kornitz, Schlettau, Selsen.

Aus dem Gerichtsbezirk Hohenstadt die Gemeinden:

Budigsdorf, Heinzhof, Kleinjestreby, Kolloredo, Lußdorf, Nebes, Pobutsch, Rohle, Rudolfsthal, Steine, Tattenitz, Unterheinzendorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Leipnik die Gemeinden:

Koslau, Prussinowitz, Schlock.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch-Trübau alle Gemeinden außer Alt-Türnau, Bodelsdorf, Lohsen, Markt Türnau, Petrufka, Pitschendorf, Unrutz.

Aus dem Gerichtsbezirk Neutitschein die Gemeinden:

Blattendorf, Blauendorf, Deutsch-Jaßnik, Grafendorf, Großpetersdorf, Halbendorf, Kunewald, Hausdorf, Neutitschein, Schönau, Seitendorf, Senftleben, Söhle.

Von Böhmen:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Grulich, Rokitnitz.

|38

|Aus dem Gerichtsbezirk Senftenberg:

die Ortschaft Čihak der Gemeinde Klösterle.

Aus dem Gerichtsbezirk Neustadt an der Mettau die Gemeinden:

Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Opočno:

die Ortschaft Michowy der Gemeinde Lom.

Aus dem Gerichtsbezirk Reichenau an der Knežna:

die Ortschaften Nemanitz und Witschinetz der Gemeinde Rehberg.

Aus dem Gerichtsbezirk Landskron alle Gemeinden außer Böhmisches-Rothwasser, Herbetitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Riedersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Wildenschwert die Gemeinden:

Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier.

Aus dem Gerichtsbezirk Leitomischl die Gemeinden:

Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Ketzelsdorf, Lauterbach (ohne die Ortschaft Neudorf), Nikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel.

Aus dem Gerichtsbezirk Polička die Gemeinden:

Böhmisch-Rothmühl, Böhmisches-Wiesen, Bohnau, Brünnlitz, Deutsch-Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn (ohne die Ortschaft Hammergrund).

|39

|Als Kreis Deutschsüdmähren:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Joslowitz, Nikolsburg, Porlitz, Zlabings; alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Frain außer Höslowitz, Böttau, Wisokein, Zblowitz;

die Gemeinden Auspitz, Großsteurowitz, Gurdau, Neumühl, Poppitz, Pritt-lach, Saitz, Tracht des Gerichtsbezirkes Auspitz;

die Gemeinde Urbantsch des Gerichtsbezirkes Datschitz;

die Gemeinden Dantschowitz, Döschen, Fratting, Frauendorf, Hafnerluden, Kurlupp, Lospitz, Nespitz, Plospitz, Qualkowitz, Ranzern, Tiefenbach, Ungarschitz, Wispitz, Zoppanz des Gerichtsbezirkes Jamnitz;

die Gemeinden Lundenburg und Lundenburg Israelitengemeinde des Gerichtsbezirkes Lundenburg;

die Gemeinden Aschmeritz, Babitz, Chlubitz, Damitz, Grubschitz, Hosterlitz, Irritz, Kaschnitzfeld, Kleinseelowitz, Kodau, Lidmeritz, Mislitz, Mislitz Israelitengemeinde, Nispitz, Skalitz, Socherl, Tullnitz, Wolframitz des Gerichtsbezirkes Mährisch-Krumau⁶⁶;

die Gemeinden Laatz und Woikowitz des Gerichtsbezirkes Seelowitz;

die Gemeinden Altschallersdorf, Baumöhl, Bonitz, Borotitz, Deutsch-Konitz, Dörflitz, Edelspitz, Essekle, Frainersdorf, Gaiwitz, Gerstenfeld, Gnadlersdorf, Großolkowitz, Gurwitz, Hermannsdorf, Hödnitz, Kaidling, Kallendorf, Kleintajax, Kleinteßwitz, Lechwitz, Mannsberg, Mühlfraun, Naschetitz, Neuschallersdorf, Oblas, Panditz, Pöltenberg, Poppitz, Pratsch, Proßmeritz, Pumlitz, | Rausenbruck, Schakwitz, Schattau, Selletitz, Taßwitz, Teßwitz an der Wiese, Töstitz, Urban, Wainitz, Znaim, Zuckerhandl des Gerichtsbezirkes Znaim. |40

Als Einschlußgebiete:

die Sprachinsel Brünn, und zwar: die Stadtgemeinde Brünn und die Gemeinden Czernowitz, Kumrowitz, Mödritz, Morbes, Nennowitz, Obergerspitz, Priesenitz, Schöllschitz, Steinmühle und Untergerspitz des Gerichtsbezirkes Brünn;

die Sprachinsel Iglau, und zwar: die Stadtgemeinde Iglau, aus dem Gerichtsbezirk Deutschbrod, die Gemeinden Fridenau, Hochtann, Langendorf, Pattersdorf;

aus dem Gerichtsbezirke Pilgram die Ortschaft Bestenhof (Wöstenhof) der Ortsgemeinde Cejl;

aus dem Gerichtsbezirk Stecken alle Gemeinden außer Ortschaft Luckau, Steindorf;

aus dem Gerichtsbezirk Iglau die Gemeinden Birnbaumhof, Dürre, Gossau, Handelsdorf, Hochdorf, Holzmühl, Hossau, Lutschen, Misching, Mitteldorf, Neustift bei Iglau, Otten, Pistau, Poppitz, Porenz, Ranzern, Roschitz, Sollowitz, Stannern, Willenz, Wolframs, Zeisau;

⁶⁶ «Mährisch-Krumau»] VollzugsA Staatsgebiet 1919 (Anm. 62): «Mährisch-Kromau».

die Stadtgemeinde Olmütz und die Gemeinden Gießhübel, Hötzendorf bei Olmütz (früher Powel), Nebotein, Nedweis, Neretein, Neugasse, Neustift, Nimlau, Salzergut und Schnobolin des Gerichtsbezirkes Olmütz.

Der Präsident:
Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

| Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht. St.G.Bl. Nr. 91.⁶⁷ |41

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Vaterland gegen Angriffe äußerer Feinde zu verteidigen, die Grundgesetze der Republik zu schützen und an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern mitzuwirken, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt es für nötig findet.

(2) Die bewaffnete Macht kann auch zum Schutze gegen Naturgewalten verwendet werden, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

§ 2.

(1) Über die bewaffnete Macht verfügt die Nationalversammlung nach folgenden Bestimmungen:

(2) Die Angelegenheiten der bewaffneten Macht gehören in den Wirkungskreis des Staatssekretärs für Heerwesen. Diesem ist auf die Dauer der gegenwärtig | bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse oder eines Aufgebotes der ihm unterstellte Oberbefehlshaber beigegeben, insbesondere für die Verwendung der bewaffneten Macht, ihre militärische Führung und Ausbildung. |42

(3) Die Verwendung und Leitung der bewaffneten Macht obliegt dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium. Dieses bestellt und enthebt den Oberbefehlshaber und bezeichnet dem Staatssekretär für Heerwesen die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl.

§ 3.

Die mit der Führung und Überprüfung der Wirtschaft betrauten Organe sind hinsichtlich der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit ausschließlich im Wege ihrer Fachvorgesetzten dem Staatssekretär für Heerwesen rechenschaftspflichtig.

§ 4.

Das Beförderungsrecht steht zu:

Zu Unteroffizieren, sofern nicht Vollzugsanweisungen anderes festsetzen, dem Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle;

⁶⁷ Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, StGBI 1919/91.

zu Gagisten ohne Rangklasse,⁶⁸ zu Offiziers- und Heeresbeamtenanwärtern, ferner zu Offizieren und Heeresbeamten bis einschließlich der VII. Rangklasse⁶⁹ dem Staatssekretär für Heerwesen;

|43 | zu höheren Offizieren und Heeresbeamten dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium über Vorschlag des Staatssekretärs für Heerwesen.

§ 5.

(1) Bei den Kommanden, Truppen und Stäben werden die Unterabteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen von den Truppenkommandanten und den Inhabern gleichgehaltener Dienststellen, alle höheren Dienststellen nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium verliehen.

(2) In der Militärverwaltung – bei den Behörden und bei den Anstalten – werden die leitenden Dienststellen vom Staatssekretär für Heerwesen, die anderen vom Vorstand der Behörde oder vom Leiter der Anstalt verliehen. Welche Stellen als leitende zu betrachten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 6.

Für die Beförderung der Offiziere für den Justizdienst und für die Verleihung von Dienststellen an diese Offiziere gilt ein besonderes Gesetz.

§ 7.

|44 Auf Grund der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht ist jeder männliche Staatsbürger vom 1. Jänner des Jahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet, | bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 42. Lebensjahr vollendet, aufgebotspflichtig, d. h. er hat im Falle der Erlassung eines Aufgebotes nach Maßgabe der mit Vollzugsanweisung zu treffenden Bestimmungen zur militärischen Dienstleistung einzurücken.

§ 8.

(1) Das Aufgebot kann erlassen werden:

a) zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Angriffe äußerer Feinde;

⁶⁸ Als Gagisten wurden diejenigen Soldaten bezeichnet, die ihren Sold in Form einer monatlichen Gage erhielten, d. h. Offiziere und höhere Unteroffiziere. Diese waren auch in Rangsklassen eingeteilt. Niedere Ränge erhielten hingegen eine Löhnung, die alle fünf Tage ausbezahlt wurde. Eine Sonderform der Gagisten waren „Gagisten ohne Rangklasse“ – meist Spezialisten –, die nicht in die Hierarchie der Rangsklassen der Beamten aufgenommen waren, ihr Gehalt aber dennoch als Gage (monatlich) erhielten.

⁶⁹ In der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden die Staatsbeamten hierarchisch in elf Rangsklassen eingeteilt, die sich grundsätzlich nach der Stelle des jeweiligen Beamten richteten (vgl. Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, RGBl 1873/47). Die VII. Rangklasse entspricht dem Rang eines Oberstleutnants oder eines außerordentlichen Universitätsprofessors.

- b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, soweit hiezu die der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen, und
- c) zum Schutze gegen Naturgewalten, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

(2) Das Aufgebot kann sich auf alle Wehrpflichtigen oder nur auf einzelne Gruppen Wehrpflichtiger oder auf einzelne Gebiete des Staates erstrecken.

(3) In den in dem Absatze (1) a und b bezeichneten Fällen wird das Aufgebot von der Nationalversammlung erlassen. Nur bei Gefahr am Verzuge kann der Staatsrat das Aufgebot erlassen, wozu er von der sofort einzuberufenden Nationalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen hat.

(4) In dem im Absatze (1) c bezeichneten Falle erläßt die Landesregierung das Aufgebot. Sie hat dies der Nationalversammlung bei ihrer nächsten Tagung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Staatsrat kann die Bereitstellung aller Wehrpflichtigen oder einzelner Gruppen anordnen, in welchem Falle kein durch diese Verfügung betroffener Wehrpflichtiger ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet verlassen darf. Für diese Anordnung des Staatsrates ist die nachträgliche Genehmigung der Nationalversammlung einzuholen. |45

§ 9.

(1) Die Aufgebotspflichtigen haben sich nach Maßgabe der vom Staatssekretär für Heerwesen jeweils zu treffenden Bestimmungen unter Mitbringung von Ausweispapieren bei der aufenthaltszuständigen politischen Bezirksbehörde oder Gemeindevorsteherung, sofern sie sich aber im Auslande aufhalten, entweder bei der nächstgelegenen deutschösterreichischen Vertretungsbehörde oder schriftlich bei der heimatischen politischen Bezirksbehörde zu melden.

(2) Die Nichterfüllung der Meldepflicht wird von den politischen Behörden mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 20000 K⁷⁰ geahndet. Die Freiheitsstrafe kann auch mit der Geldstrafe verbunden werden.

§ 10.

(1) Der Staatsrat wird ermächtigt, bis zum Zeitpunkte, wo ein auf den Grundsätzen des Milizsystems beruhendes Landesverteidigungsgesetz in Kraft treten kann, Aufgebotpflichtige (§ 7) in dem ihm unumgänglich notwendig erscheinenden Umfange, höchstens aber 24000 Mann, | zu einer außerordentlichen Dienst- |46

⁷⁰ Der Buchstabe „K“ steht hier für Krone, welche 1892–1925 die Währung Österreichs war und den Gulden ablöste und ihrerseits vom Schilling abgelöst wurde. Im Jahre 1918 kostete 1 kg Brot 0,57 K, im Jahre 1924 hingegen 5615 K. Ein Dreher in einem Rüstungsbetrieb verdiente 1918 in der Woche 120 K.

leistung auf die Dauer von vier Monaten einzuberufen. (Außerordentliche Einberufung.) Die folgenden Einberufungen ergehen in Abständen von vier zu vier Monaten und dürfen jedesmal höchstens 24000 Mann erfassen.

(2) Wenn die außerordentliche Einberufung nicht ausreicht, sind freiwillig sich Meldende, in erster Linie Volkswehrmänner⁷¹ nach Maßgabe ihrer persönlichen Eignung einzustellen.

(3) Der Bedarf an Berufsgagisten und Berufsunteroffizieren ist aus den vorhandenen Berufsmilitärpersonen zu decken, doch können auch freiwillig sich Meldende nach Maßgabe der persönlichen Eignung zu Berufsgagisten oder Berufsunteroffizieren ernannt werden. Die Berufsgagisten und Berufsunteroffiziere der Volkswehr sind unter sonst gleichen Voraussetzungen bei der Aufstellung der bewaffneten Macht in erster Linie zu verwenden.

§ 11.

Für diese Einberufung stehen die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 zur Verfügung, die kommissionell – sei es bei einer Musterung oder bei einer Assentierung⁷² – zum Dienste mit der Waffe geeignet befunden wurden, sofern nicht nachher die Nichteignung zum Militärdienste durch einen kommissionellen Beschluß ausgesprochen wurde. Personen, die bis zum 30. November 1918 oder bis zu ihrer späteren Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft tatsächlich mehr als drei Jahre im aktiven Militärdienste gestanden sind, sind nicht heranzuziehen.

|47

|§ 12.

Von den nach § 11 zur Verfügung stehenden Aufgebotspflichtigen sind jeweils nur so viele heranzuziehen, als zur Deckung des im § 9 angegebenen Bedarfes erforderlich sind. Die Heranziehung des einzelnen darf vier Monate nicht übersteigen. In diesem Zeitraum sind die Reisetage und die Zeit für die Ausrüstung und Abrüstung nicht einzurechnen. Für die Ausrüstung und Abrüstung zusammen dürfen höchstens vier Tage in Anspruch genommen werden.

§ 13.

(1) Mit Vollzugsanweisung wird geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit Anträge auf Heranziehung zu einer bestimmten Zeit zu berücksichtigen sind.

(2) In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann einzelnen die Zeit der Heranziehung bis auf zehn Wochen verkürzt werden.

⁷¹ Die Deutschösterreichische Volkswehr, 1918–1920 erstes, provisorisches „Heer“ der Republik, bestand vor allem aus Anhängern der Sozialdemokratie. Ihr Ende fand sie in den Beschränkungen des Vertrages von Saint Germain.

⁷² „Assentieren“ bedeutete: auf Militärdiensttauglichkeit hin untersuchen, mustern.

(3) Studierenden an öffentlichen Mittel- und Hochschulen und gleichgestellten Lehranstalten ist das Recht einzuräumen, ihrer Dienstpflcht während der Hauptferien Genüge zu leisten.

§ 14.

(1) Dem in der bewaffneten Macht dienenden Staatsbürger kommen die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im selben Umfange zu, wie jedem anderen Staatsbürger.

| (2) Die Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß der Soldat die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben kann. Die Ausübung des Wahlrechtes für die öffentlichen Vertretungskörper ist den Angehörigen der bewaffneten Macht unter allen Umständen zu ermöglichen. |48

(3) Als Einrichtung des Staates ist die bewaffnete Macht von jeder politischen Betätigung oder Verwendung unbedingt fernzuhalten. Im Dienste ist auch dem einzelnen Soldaten jede parteipolitische Betätigung untersagt.

§ 15.

(1) Für die Wahrung der Interessen der Soldaten und zur Pflege des republikanischen Geistes in der Soldatenschaft besteht eine von ihnen selbst frei gewählte Vertretung. Diese heißt Soldatenrat.

(2) Ihr Wirkungskreis wird durch eine besondere Vollzugsanweisung geregelt.

§ 16.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

(2) Den gesetzmäßigen Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Folge zu leisten.

(3) Die soldatischen Pflichten sind in den militärischen Gesetzen und Vorschriften festgesetzt.

| (4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet. |49

(5) Die militärischen Dienstvorschriften werden vom Staatsrat oder mit dessen Zustimmung erlassen.

(6) Gehorsamsverweigerung, wie jede Verletzung der militärischen Pflichten werden nach den Straf- und Disziplinalgesetzen geahndet.

§ 17.

Die Nichtbefolgung eines im Sinne dieses Gesetzes ergangenen Aufgebotes oder Einberufungsbefehles und die Verleitung hiezu sind nach den §§ 4 bis 7 des Ge-

setzes vom 28. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu⁷³ zu behandeln.

§ 18.

Wer unbefugt ein Aufgebot erläßt oder ohne staatlichen Auftrag eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn sich die Handlung nicht als ein strenger strafbares Verbrechen darstellt, nach den für das Verbrechen der unbefugten Werbung geltenden Strafbestimmungen⁷⁴ bestraft.

§ 19.

Der durch eine Bereitstellung (§ 8, Absatz 5) betroffene Wehrpflichtige, der ohne besondere Erlaubnis | das Staatsgebiet verläßt oder zu verlassen versucht, wird von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe bis zu 50 000 K verbunden werden kann. Wer einen Wehrpflichtigen zu dieser Übertretung verleitet oder ihm hiezu Hilfe leistet, ist ebenso zu behandeln.

§ 20.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,⁷⁵ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 6. Februar 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:
Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

⁷³ §§ 4–7 Gesetz vom 28. Juni 1890, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, RGBl 1890/137 (im Folgenden: EinberufungsStG 1890).

⁷⁴ Vgl. § 92 Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in: Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über schwere Verbrechen und schwere Polizeübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und mit 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1852/117 (im Folgenden: StG 1852).

⁷⁵ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

| Zum Gesetze betreffend vorläufige Bestimmungen
über die bewaffnete Macht.⁷⁶

| 51

Die Schaffung eines den Verhältnissen der demokratischen Republik Deutschösterreich angepaßten neuen Wehrgesetzes erschien unbedingt und raschestens notwendig. Anderenfalls wären die bisherigen Gesetze über die bewaffnete Macht⁷⁷ im großen und ganzen gemäß § 16 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St.G.Bl. Nr. 1,⁷⁸ weiter in vorläufiger Geltung geblieben. Wie der Motivenbericht zu dem in Rede stehenden Gesetze⁷⁹ sehr richtig hervorhebt, sind diese Gesetze aber auf den Rahmen einer Militär-Großmacht zugeschnitten und auf den verfassungsrechtlichen Grundlagen der nicht mehr bestehenden Doppelmonarchie Österreich-Ungarn aufgebaut.⁸⁰ Würden sie daher nicht durch ein den heutigen staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen entsprechendes Gesetz ersetzt werden, so würde gesetzlich und tatsächlich – wie der Motivenbericht sagt – ein leerer Zwischenraum entstehen.

Andererseits war es aber dermalen noch nicht möglich, mit einem voll ausgebauten Milizgesetze hervorzutreten. Abgesehen davon, daß die Durchführung eines solchen langwierige Vorbereitungen technischer Natur bedingt, hätte ein Milizgesetz im gegenwärtigen Zeitpunkte praktisch kaum eine größere Bedeutung. Von einer Ausbildung der jetzt in Betracht kommenden jüngsten Jahrgänge könnte nämlich keine Rede sein. Sind doch die nun neunzehnjährigen, das sind die im Jahre 1900 Geborenen noch im Kriege herangezogen worden. Daher würden durch die einem Milizgesetze entsprechenden Bestimmungen im Jahre 1919 fast gar keine, aber auch in den nächsten Jahren noch zu wenig Wehrpflichtige für die Ausbildung zur Verfügung stehen und der Staat könnte in dieser Zeit über keine oder fast keine Machtmittel verfügen. Ohne solche Machtmittel kann aber ein Staat nicht dastehen; gewiß aber nicht, wenn er, wie die deutschösterreichische Republik in den Anfangsstadien seiner Konsolidierung begriffen ist und auch auf den Fall bedacht sein muß, daß die Ruhe und Ordnung im Innern durch Einsetzen größerer Kräfte zu sichern wäre.

⁷⁶ Die Erläuterungen zum Wehrgesetz, S. 295–315, stammen von Georg Froehlich.

⁷⁷ Vgl. z. B. Gesetz vom 5. Juli 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBL 1912/128 (im Folgenden: WehrG 1912).

⁷⁸ § 16 Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBL 1918/1 (im Folgenden: Beschluß Staatsgewalt 1918) – in diesem Band S. 38–41. Kelsen bezeichnet dieses Gesetz überwiegend als „Verfassungsbeschluß“.

⁷⁹ Vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, in: Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, 87 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Motivenbericht WehrG 1919), S. 7f. (7).

⁸⁰ Vgl. *Hans Kelsen*, Zur Reform der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns, in: Zeitschrift für Militärrecht 1 (1917/1918), S. 8–23 = HKW 3, S. 615–629.

Sind daher aus diesen Erwägungen provisorische Maßnahmen nötig, um momentan eine (gewiß ja auch verhältnismäßig kleine) bewaffnete Macht zur Verfügung der staatlichen Gewalt zu stellen, so mußte weiters auch darauf Bedacht genommen werden, daß eine völlige Wehrlosigkeit nach außen nur dann möglich wäre, wenn auch alle anderen Staaten, zumindest aber unsere Nachbarn, auf die Aufstellung jeglicher Wehrmacht verzichten. Dies ist nun bekanntlich nicht der Fall. Wenn also auch deutschösterreichischerseits | an eine Kriegführung sicherlich nicht auch nur im Entferntesten gedacht wird, so muß doch die Möglichkeit einer Verteidigung gegen äußere Angriffe vorhanden sein. Aus diesem Grunde war es erforderlich, eine allgemeine Aufgebotspflicht gesetzlich niederzulegen.

Weitere Erwägungen, die dazu führten, die Schaffung eines neuen Wehrgesetzes, welches, wie dargelegt, vorläufig nur provisorische Bestimmungen enthalten kann, für erforderlich zu erachten, sind in der Neugestaltung der staatsrechtlichen und sozialen Verhältnisse gelegen. Die österreichische Gesetzgebung enthielt über die Stellung der bewaffneten Macht im Staate keine Bestimmungen. Die Führung und Leitung der Armee war einem unverantwortlichen Faktor, der Krone, überwiesen.⁸¹ Von einem Einfluß der bürgerlichen Gewalt auf die Angelegenheiten der Wehrmacht war keine Rede: sie wurden eben rein militärisch geführt. Den Angehörigen des Heeres war mehr oder minder die Ausübung der politischen Rechte unmöglich gemacht.⁸² All dies sind Zustände, die in einem demokratischen Staatswesen nicht haltbar sind und deren Abänderung zu einer grundlegenden Neuorientierung über die wehrgesetzlichen Verhältnisse führen mußte.

Zugleich wird im neuen Gesetze (§ 10) programmatisch niedergelegt, daß der ganzen künftigen definitiven Regelung der Wehrpflicht das Milizsystem zugrunde gelegt werden wird, auf dessen Grundsätzen übrigens die schon dormalen in Kraft tretenden Bestimmungen über das Aufgebot beruhen.

Zu § 1.

Dieser Paragraph legt die Zweckbestimmung der bewaffneten Macht fest. Vergleicht man diese Gesetzesstelle mit § 3 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.G.Bl. Nr. 128,⁸³ dessen Text lautete: „Die gemeinsame Wehrmacht ist zur Verteidigung der österreichisch-ungarischen Monarchie ... gegen äußere Feinde und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt“, so ergibt sich

⁸¹ Vgl. § 5 Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, RGBl 1867/146 (im Folgenden: DelegationsG 1867); 1867. évi XII. törvénycikk a magyar korona országai és az Ó Felsége uralkodása alatt álló többi országok között fenforgó közös érdekű viszonyokról, s ezek elintézésének módjáról (Gesetzesartikel XII aus dem Jahre 1867 über die Verhältnisse gemeinsamen Interesses zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft seiner Majestät stehenden übrigen Ländern, und über das Verfahren zur Erledigung dieser Fragen), § 11.

⁸² Vgl. z. B. § 7 Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17.

⁸³ § 3 WehrG 1912 (Anm. 77).

zunächst, daß die äußere Verwendung der bewaffneten Macht nunmehr nur auf Verteidigung im engsten Sinne eingeschränkt ist, da die Voraussetzung eines „Angriffes äußerer Feinde“ neu aufgenommen wurde. Weiters ist die eigentlich wohl selbstverständliche Bestimmung der bewaffneten Macht ausdrücklich in das Gesetz (und zwar vom Ausschusse)⁸⁴ gebracht worden, daß sie die Grundgesetze der Republik zu schützen habe. Die Aufnahme dieser Bestimmung erschien aber deshalb immerhin angezeigt, weil nach einer späteren Stelle des Gesetzes (§ 14, Absatz 3) die bewaffnete Macht als Einrichtung des Staates von jeder politischen Betätigung oder Verwendung unbedingt fernzuhalten ist und es ohne die in Rede stehende Bestimmung des § 1 vielleicht zweifelhaft wäre, ob nicht die Verwendung zum Schutze der Grundgesetze der Republik unter den Begriff der politischen Verwendung subsumiert werden könnte. Es bedarf allerdings keiner näheren Ausführung, daß eine solche Subsumption nicht richtig ist. Die Grundgesetze eines Staates stehen über jeder Parteienpolitik. Eine Verwendung gegen umstürzlerische und hochverräterische Bewegungen kann nicht als politische Verwendung charakterisiert werden: sie liegt eben im Begriffe der bewaffneten Macht als Machtmittel des Staates. Die weitere im Gesetze aufgezählte Verwendungsmöglichkeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern umfaßt eigentlich auch den Schutz der Grundgesetze, geht aber über letzteren hinaus: es lassen sich Fälle der Störung der Ruhe und Ordnung im Innern denken, die keinerlei Tendenz gegen die Verfassung haben. Da die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern Aufgabe der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt, der gesetzlich eingesetzten Zivilverwaltung ist, hat das Gesetz einerseits die Verwendung der bewaffneten Macht hiebei in präziserer Weise, als dies bisher niedergelegt war, auf „Mitwirkung“ beschränkt und andererseits auch diesbezüglich ausdrücklich die Schranke gesetzt, „soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt es für nötig findet“. Damit ist die Verantwortung für die Heranziehung der bewaffneten Macht zur Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern der bürgerlichen Gewalt auferlegt und ist auch an dieser Stelle des Gesetzes die Unterordnung der Militärmacht unter die bürgerliche Macht zum Ausdrucke gebracht. | 53

Ganz neu ist die ausdrückliche Festlegung, daß die bewaffnete Macht auch zum Schutze gegen Naturgewalten verwendet werden kann, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen. Damit ist ein auch schon früher tatsächlich bestandener Verwendungszweck der bewaffneten Macht, und zwar eine der ethisch höchststehenden Verwendungsmöglichkeiten, inartikuliert⁸⁵ worden.

⁸⁴ § 1 Abs 1 Antrag des Ausschusses für Heerwesen, 193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Ausschlußbericht II WehrG 1919).

⁸⁵ Inartikulieren wird hier verwendet für: Sätze nach Artikeln anordnen, in Artikel bringen. In Ungarn mussten Gesetzesbeschlüsse in Artikel gebracht – inartikuliert – werden, bevor sie vom König sanktioniert werden konnten.

Zu § 2.

Im § 2 wird die Einfügung der bewaffneten Macht in das demokratische Staatswesen der Republik Deutschösterreich voll zum Ausdrucke gebracht. Der erste Absatz legt nieder, daß die Verfügung über die bewaffnete Macht der Nationalversammlung zusteht, welche letztere das Volk repräsentiert. Dadurch wird die bewaffnete Macht im wahren Sinne des Wortes zum Volksheer.

| 54 | Im zweiten Absatze ist des näheren ausgeführt, durch welche Organe die Nationalversammlung über die bewaffnete Macht verfügt. Nach der Regierungsvorlage sollte die Ausübung dieser Verfügung nach Verwendung und militärischer Führung einerseits und nach Organisation und Verwaltung andererseits geteilt werden.⁸⁶ Die ersten Agenden hätten dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium übertragen und von ihm durch den Oberbefehlshaber ausgeführt werden sollen, die letzteren wären aber dem Staatsrate zugekommen und von ihm durch einen seiner Beauftragten, den Staatssekretär für Heerwesen durchzuführen gewesen. Die Regierungsvorlage wollte auf diese Weise eine reinliche Scheidung der Kompetenz zwischen militärischer Führung und Verwaltungsagenden festsetzen. In einem Punkte allerdings wäre eine solche Scheidung nicht vollständig durchgeführt gewesen. Es ist nämlich nicht möglich, den Oberbefehlshaber von der Organisation und Verwaltung der seiner Führung anvertrauten Heeresmacht fernzuhalten; dies wäre ungesund und nachteilig. Bezüglich einer solchen Mitwirkung aber müßte er dem der Volksvertretung für die Militärverwaltung verantwortlichen Faktor, nämlich dem Staatssekretär für Heerwesen unterstellt sein, welcher letzterer andernfalls seiner Verantwortlichkeit nicht entsprechen könnte.

Diese unvermeidliche Inkonzinnität⁸⁷ hat den Ausschuß – welcher laut seines Berichtes⁸⁸ die Doppelunterstellung des Oberbefehlshabers unter das Direktorium und den Staatssekretär für Heerwesen nicht für zweckmäßig erachtete, „weil man erfahrungsgemäß nicht zwei Herrn dienen“ könne – dazu bewogen, die Konstruktion der Regierungsvorlage durch eine andere zu ersetzen und den Oberbefehlshaber zur Gänze dem „für die militärischen Angelegenheiten“ verantwortlichen Staatssekretär für Heerwesen zu unterstellen. Es wird also die Verantwortlichkeit des Staatssekretärs für Heerwesen, die sich bisher, wie jene der früheren Kriegs- und Landesverteidigungsminister nur auf die Militärverwaltung erstreckte, jetzt auf *alle* Angelegenheiten der bewaffneten Macht ausgedehnt, wie dies aus dem

⁸⁶ § 2 Abs 2 Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, 87 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 1–6 (im Folgenden: Regierungsvorlage WehrG 1919). Vgl. dazu *Kelsen*, Wehrmacht (Anm. 80), S. 18–21 = HKW 3, S. 615–629 (625–627).

⁸⁷ Inkonzinnität bezeichnet Plumpheit, Disharmonie, mangelnde Gefälligkeit.

⁸⁸ Bericht des Ausschusses für Heerwesen über das Gesetz (Beilage 87), betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, 128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Ausschußbericht I WehrG 1919), S. 1 – Kelsen paraphrasiert.

Eingang des zweiten Absatzes hervorgeht. Dem Staatssekretär wird als ihm unterstelltes Organ, insbesondere für die Verwendung der bewaffneten Macht und ihre militärische Führung und Ausbildung, sporadisch, nämlich für die Dauer der gegenwärtig bestehenden außerordentlichen Verhältnisse – gemeint ist damit die Notwendigkeit der Neuaufstellung einer bewaffneten Macht Deutschösterreichs und die Zeit bis zur Konsolidierung der äußeren und inneren politischen Verhältnisse – oder für den Fall eines Aufgebotes der Oberbefehlshaber beigegeben. Die bloß zeitweise Bestellung eines Oberbefehlshabers ist dem schweizerischen Muster entnommen.⁸⁹ Wie der Ausschußbericht ausführt, sollen sonst die Aufgaben des Oberbefehlshabers vom Chef des Generalstabes oder etwa von einem Truppeninspektor zu versehen sein.⁹⁰

Der dritte Absatz schränkt die Ingerenz⁹¹ des Staatssekretärs für Heerwesen bezüglich der Tätigkeit des Oberbefehlshabers ein. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 8 der Verfassungsnovelle⁹² wird nämlich festgestellt, daß die Leitung und Verwendung der bewaffneten Macht dem Staatsratsdirektorium – jetzt der Staatsregierung – obliegt, welches den Oberbefehlshaber bestellt und entläßt und die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht bezeichnet. Letzteres hat, um nicht mit der prinzipiellen Unterstellung des Oberbefehlshabers unter den Staatssekretär in Widerspruch zu gelangen, in der Weise zu erfolgen, daß die Bezeichnung der Verwendungszwecke zunächst dem Staatssekretär mitgeteilt wird, der sie dem Oberbefehlshaber übermittelt und die Verantwortung dafür trägt, daß der Oberbefehlshaber den Oberbefehl im Rahmen dieses Auftrages des Staatsratsdirektoriums führt.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese – vielleicht mit den besonderen Verhältnissen der *Übergangszeit* zu begründende – ganz eigenartige Lösung des Problems als glücklich angesehen werden darf: sie scheint aber jedenfalls an dem Konstruktionsfehler zu leiden, daß entweder dem rein als Verwaltungsorgan der Staatsgewalt funktionierenden Staatssekretär für Heerwesen die Verantwortlichkeit für die von ihm de facto nicht beeinflussbare Führung der bewaffneten Macht bei etwaigen militärisch auszutragenden Konflikten auferlegt wird, was der ratio des Verantwortlichkeitsprinzipes widerspricht, oder aber der Staatssekretär, also ein Nichtfachmann, legitimiert werden würde, auf die Kriegsführung Einfluß zu nehmen, was erfahrungsgemäß nicht nur stets Konfliktsstoffe in sich birgt, sondern auch eine Erfolgsgefährdung stärkster Art bedeutet.

Die Bestellung eines Stellvertreters des Oberbefehlshabers wurde im Gegensatz zur Regierungsvorlage⁹³ in das Gesetz nicht aufgenommen. Hiebei dürfte die An-

⁸⁹ Vgl. Art. 204 Abs. 1 Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. 4. 1907, BBl 1907 II 1013 (im Folgenden: MilOG Schweiz 1907).

⁹⁰ Vgl. Ausschußbericht I WehrG 1919 (Anm. 88), S. 1.

⁹¹ Ingerenz wird von Kelsen im Sinne von Einflussbereich oder Wirkungskreis verwendet.

⁹² § 8 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12).

⁹³ Vgl. § 3 Abs 3 Regierungsvorlage WehrG 1919 (Anm. 86).

sicht maßgebend gewesen sein, daß die Bestellung des Stellvertreters selbstverständlich derselben Stelle zukommt, die den Oberbefehlshaber zu ernennen hat.

Zu § 3.

Dieser erst vom Ausschusse in das Gesetz eingefügte Paragraph⁹⁴ überläßt die Führung und Überprüfung der militärischen Wirtschaft ausschließlich den Fachorganen. Durch diese Bestimmung soll gewissen Mißwirtschaften vorgebeugt werden, die sich durch | die Einflußnahme der Offiziere auf die Tätigkeit der wirtschaftlichen Organe ergeben haben, andererseits wird dadurch eine ganz bedeutende Entlastung der Truppenoffiziere bewirkt, und zwar sowohl bezüglich ihrer Arbeitslast, als auch bezüglich ihrer Rechenschaftspflicht. Bekanntlich hat die Haftung der Truppen- und Abteilungskommandanten für verschiedene Kassen zu unleidlichen Zuständen geführt. Daß die Rechenschaft in oberster Beziehung dem für die Militärverwaltung verantwortlichen Staatssekretär für Heerwesen zu leisten ist, bedarf als selbstverständlich keiner weiteren Erörterung.

Zu §§ 4, 5 und 6.

Diese Paragraphen regeln die Beförderung und die Verleihung von Dienststellen, zwischen welchen beiden Belangen die bisher nicht deutlich ersichtlich gewesene Unterscheidung nunmehr scharf gezogen wird. Die Ernennung der Gagisten erfolgt bis einschließlich der VII. Rangklasse durch den Staatssekretär, über diese Rangklasse hinaus durch das Staatsratsdirektorium – jetzt den Präsidenten der Nationalversammlung (Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung)⁹⁵ – über den – gemäß der bezogenen Stelle des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, durch die Staatsregierung vorzulegenden – Vorschlag des Staatssekretärs für Heerwesen. Durch diese Bestimmungen ist die Gleichartigkeit mit dem Ernennungsrecht der Staatsbeamten hergestellt. Die Mannschaftschargen werden vom Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle ernannt, wobei die in der Regierungsvorlage⁹⁶ erwähnt gewesene Charge des „Gefreiten“ gestrichen wurde, da sie nach Ansicht des Ausschusses als überflüssige Mannschaftscharge nunmehr entfallen soll.

Bezüglich der Verleihung von Dienststellen (§ 5) wird zwischen solchen bei den Truppenkommanden und Stäben einerseits und solchen der Militärverwaltung andererseits eine Unterscheidung gemacht. Die höheren der ersterwähnten Dienststellen werden vom Staatsratsdirektorium – jetzt von der Staatsregierung – nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen und des Oberbefehlshabers verliehen.

⁹⁴ Vgl. § 3 Ausschlußbericht II WehrG 1919 (Anm. 84).

⁹⁵ Art 7 Abs 1 Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGBL 1919/180 (im Folgenden: StaatsregierungsG 1919) – in diesem Band S. 371–375.

⁹⁶ Vgl. § 4 Regierungsvorlage WehrG 1919 (Anm. 86).

Die Sonderbestimmung des § 6 betreffs der Offiziere für den Justizdienst steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Militärstrafprozeßnovelle vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 137 (Art. I, Z. 6).⁹⁷

|Zu §§ 7 bis 13.

|57

Allgemeines.

Die §§ 7 bis 13 regeln die Dienstpflicht während der Übergangszeit.

Wie bereits erwähnt, ist im § 10, Absatz 1, programmatisch niedergelegt, daß die künftige definitive Regelung der Wehrpflicht nach dem Milizsystem erfolgen wird. Die Dienstpflicht nach dem Milizsystem gliedert sich im allgemeinen in die Ausbildungspflicht, welche sowohl die erste Ausbildung, als auch die Wiederholungsübungen und den Fortbildungsunterricht umfaßt, in die Meldepflicht und in die Aufgebotpflicht. Die Gründe, aus welchen dermalen von einer Ausbildung nicht die Rede sein kann, sind bereits in den allgemeinen Erörterungen dargelegt worden, ebenso, daß in Konsequenz dessen eben vorläufig nur ein Provisorium geschaffen werden konnte.⁹⁸ Ähnliche Erwägungen wie jene, die dazu führten, daß die Statuierung der ersten Ausbildung gegenwärtig nicht möglich ist, haben auch gegen die Einführung von Wiederholungsübungen und Fortbildungsunterricht während der Übergangszeit gesprochen. Es kann den Wehrpflichtigen, die während des Krieges jahrelang fern ihrer Heimat unter den Waffen gestanden sind, kaum zugemutet werden, schon jetzt oder auch in der allernächsten Zeit Wiederholungsübungen und Fortbildungskurse mitzumachen. Dies dürfte auch im Hinblick auf die von diesen Wehrpflichtigen im Felde gesammelten Erfahrungen – wenigstens für die nächsten Jahre – nicht notwendig sein. Dagegen ist es selbstverständlich, daß im Falle einer das Vaterland bedrohenden Gefahr sich jeder männliche Staatsbürger, der in einem gewissen Alter steht, nach Maßgabe seiner Eignung zur Verfügung stellt.

Aus diesen Gründen wurde im vorliegenden provisorischen Wehrgesetz zwar von der Normierung der Ausbildungspflicht abgesehen, jedoch die Aufgebotpflicht und die mit dieser im engsten Zusammenhange stehende Meldepflicht festgesetzt.

Ebenfalls bereits dargelegt wurde, daß und warum es absolut notwendig ist, eine – wenn auch selbst für den kleinen Staat Deutschösterreich gewiß nicht bedeutende – Wehrmacht aufzustellen, welche der Staatsgewalt auch in der Übergangszeit stets zur Verfügung steht. Um dies in einer für die Bevölkerung möglichst wenig drückenden Weise zu erreichen, ordnet § 10 des provisorischen Wehrgesetzes an, daß in der Übergangszeit durch Einberufungen zu einer viermonatigen außerordentlichen Dienstleistung („außerordentliche Einberufungen“)

⁹⁷ Art I Z 6 Gesetz vom 19. Dezember 1918 über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918), StGBI 1918/137 (im Folgenden: MilStPONov 1918).

⁹⁸ Vgl. oben S. 295 f.

turnusweise die unumgänglich notwendig erscheinende Anzahl von in den Jahren 1896 bis 1900 | geborenen Aufgebotspflichtigen herangezogen werden kann, wobei die Höchstzahl der sohin jeweils unter dem Titel der „außerordentlichen Einberufung“ unter die Waffen Gerufenen mit 24 000 Mann festgesetzt wird, wozu noch die Berufsgagisten und Berufsunteroffiziere kommen.

Durch die Aufgebotspflicht, die Meldepflicht und die Pflicht, der „außerordentlichen Einberufung“ Folge zu leisten, wird eine neue Wehrpflicht geschaffen, die nunmehr an die Stelle der früheren Dienst- und Landsturmpflicht tritt. Dadurch erscheint allen jenen Bestimmungen des Wehrgesetzes und des Landwehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.G.Bl. Nr. 128, beziehungsweise Nr. 129,⁹⁹ sowie des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R.G.Bl. Nr. 90,¹⁰⁰ beziehungsweise des Landesverteidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg vom 25. Mai 1913, L.G.Bl. Nr. 25,¹⁰¹ derogiert, welche die Stellungspflicht,¹⁰² die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht regeln oder auf diesen Pflichten aufgebaut sind. Den übrigen Bestimmungen dieser Gesetze – also jenen, die von den Verhältnissen der Militärpersonen im allgemeinen handeln – scheint, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz Abänderungen erfahren haben, eine sinngemäße Anwendbarkeit auf die an Stelle der früheren Wehrpflicht tretenden nunmehrigen Wehrpflicht geblieben zu sein.

Die neue Wehrpflicht wird nicht nur, wie es bereits die Wehrpflicht seit dem Jahre 1868¹⁰³ war, eine *allgemeine*, sondern auch eine *gleiche* sein, d. h. es werden alle Wehrpflichtigen die gleiche Verpflichtung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht haben. Die Wehrbegünstigungen, welche bisher auf Grund gewisser Bildungsnachweise bestanden (§§ 20 bis 28 des Wehrgesetzes vom Jahre 1912),¹⁰⁴ nämlich die Verpflichtung zu bloß zweijährigem Präsenzdienste und das sogenannte Einjährig-Freiwilligen-, beziehungsweise in der Marine Zweijährig-Freiwilligenrecht, dann die Ansprüche auf Versetzung in der Ersatzreserve bei bloß zehnwöchiger erster Ausbildung ohne eigentliche Präsenzdienstpflicht (§§ 30 bis 32 des Wehrgesetzes vom Jahre 1912)¹⁰⁵ als Besitzer ererbter Landwirtschaften und als Familienerhalter, beziehungsweise als solcher oder als Landwirt, erscheinen im Rahmen der Miliz-

⁹⁹ §§ 16–40 WehrG 1912 (Anm. 77); § 1 Gesetz vom 5. Juli 1912 über die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, RGBl 1912/129.

¹⁰⁰ § 2 Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, RGBl 1886/90.

¹⁰¹ Gesetz vom 25. Mai 1913, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, LGBl Tirol 1913/25.

¹⁰² Die Stellungspflicht ist die Pflicht, sich einer Musterung zu unterziehen.

¹⁰³ Vgl. § 1 Wehrgesetz, in: Gesetz vom 5. Dezember 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, RGBl 1868/151. Eine allgemeine Wehrpflicht wurde der Sache nach aber bereits mit § 3 Gesetz über die Ergänzung des Heeres, in: Kaiserliches Patent vom 29. September 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit ein neues Gesetz für die Ergänzung des Heeres erlassen, und vom 1. November 1858 an in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1858/167, eingeführt.

¹⁰⁴ §§ 20–28 WehrG 1912 (Anm. 77).

¹⁰⁵ §§ 30–32 WehrG 1912 (Anm. 77).

dienstpflicht, welche ja ohnehin nur eine verhältnismäßig kurze Ausbildungszeit auferlegt, nicht mehr begründet. Für das Übergangsstadium wird lediglich durch § 13, Absatz 2, verfügt, daß in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Zeit der außerordentlichen Heranziehung bis auf zehn Wochen verkürzt werden kann. Hier handelt es sich aber wohl noch um sozusagen einen Ausläufer des früheren Wehrsystems.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bemerkungen wäre zu den einzelnen Paragraphen dieses Teiles des provisorischen Wehrgesetzes folgendes hervorzuheben:

|Zu § 7.

|59

Die Grenzen der Aufgebotspflicht werden derart festgesetzt, daß sie vom 1. Jänner des Jahres, in dem der einzelne Aufgebotspflichtige das 19. Lebensjahr vollendet, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 42. Lebensjahr vollendet, währt. In der Regierungsvorlage war die untere Grenze tiefer gesetzt;¹⁰⁶ die Aufgebotspflicht hätte bereits am 1. Jänner des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird, beginnen sollen. Dadurch wären nach der unteren Altersgrenze hin alle Personen von der Aufgebotspflicht umfaßt worden, welche im Krieg bereits militärische Dienste geleistet haben und ausgebildet sind. Der Ausschuß hat jedoch diese Altersgrenze zu weitgehend gefunden.¹⁰⁷ Es wurde dagegen vorgebracht, daß auch das Wahlrecht erst mit dem 1. Jänner des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr überschritten wird, zugebilligt wurde und daß ein Konnex zwischen den Rechten, die der Staat einräumt und den Pflichten, die er verlangt, bestehen müsse.¹⁰⁸ Dagegen könnte allerdings eingewendet werden, daß doch zwischen den Fragen, wann jemand *politisch* genügend reif ist, und wann er *körperlich* genügend reif erscheint, ein gewisser Unterschied besteht. Schließlich wurde ein Kompromiß zwischen den erwähnten beiden Ansichten dahin getroffen, daß die Aufgebotspflicht mit dem 1. Jänner der Vollstreckung des 19. Lebensjahres zu beginnen hat. Ins Gewicht fiel hierbei auch, daß die meisten Wehrsysteme die Wehrpflicht schon vor dem 20. Lebensjahr beginnen lassen und eine viel größere Anzahl von Jahrgängen umfassen, als dies nach unserem neuen Gesetz der Fall ist.

Zu § 8.

Die Fälle, in denen ein Aufgebot erlassen werden kann (Absatz 1), decken sich mit der Aufzählung der Verwendungsmöglichkeiten der bewaffneten Macht im § 1. Im 2. Absatz wird ein ähnlicher Unterschied gemacht, wie er auch bisher zwischen allgemeiner und teilweiser Mobilisierung bestanden hat. Das teilweise Aufgebot kann sich sowohl auf einzelne Jahrgänge als auch auf einzelne Teile des Staatsgebietes beziehen.

¹⁰⁶ Vgl. § 7 Regierungsvorlage WehrG 1919 (Anm. 86).

¹⁰⁷ Vgl. § 7 Ausschußbericht II WehrG 1919 (Anm. 84).

¹⁰⁸ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 36), S. 671 (Berichterstatter Neunteufel).

Getreu dem Prinzip, daß nur die Volksvertretung über die bewaffnete Macht verfügen kann, wird im 3. und 4. Absatze bestimmt, daß ein Aufgebot, welches außen- oder innenpolitische Ursachen hat, entweder nur von der Nationalversammlung erlassen werden darf oder doch wenigstens sofort von ihr genehmigt werden muß. Letzteres ist der Fall bei Gefahr im Verzug; auch in diesem Fall |60 | erfolgt aber das Aufgebot durch den Staatsrat. Diese Funktion ist jetzt (Art. 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180)¹⁰⁹ an die Staatsregierung übergegangen. Im Falle des Aufgebotes zwecks Schutzes gegen Naturgewalten muß die Erlassung des Aufgebotes dem lokalen Faktor, der Landesregierung, überlassen werden. Diese hat das Aufgebot der Nationalversammlung bei der nächsten Tagung „zur Kenntnis zu bringen“. Eine eigentliche Genehmigung¹¹⁰ durch die Nationalversammlung ist also in diesem Falle nicht vorgesehen, doch ist es selbstverständlich, daß die Nationalversammlung auch gegen die Erlassung solcher Aufgebote Stellung zu nehmen in der Lage ist. Eine Besonderheit dieser Gesetzesstelle ist wohl darin gelegen, daß die *Landesregierung* das Aufgebot der Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen hat, also ein direkter Verkehr zwischen Landesregierung und Nationalversammlung vorgesehen wird. Es dürfte aber selbstverständlich sein, daß die Vertretung vor der Nationalversammlung den betreffenden Zentralstellen, also dem Staatsamte für Inneres und Unterricht bezüglich der Erlassung des Aufgebotes, jenem für Heerwesen bezüglich des Vorgehens der bewaffneten Macht zusteht.

Der letzte Absatz des § 8 regelt die Bereitstellung aller Wehrpflichtigen oder einzelner Gruppen. Diese Institution ist dem schweizerischen Wehrsystem entnommen, wo sie unter dem Titel „Pikettstellung“ (Artikel 199 des schweizerischen Gesetzes vom 12. April 1907, eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 25, betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft)¹¹¹ in beinahe derselben Weise, wie bei uns festgesetzt erscheint. Die Anordnung der Bereitstellung hat zur Folge, daß kein durch diese Verfügung betroffener Wehrpflichtiger ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet verlassen darf. Es wird also eine Bereitstellung der Wehrpflichtigen oder einzelner Gruppen derselben herbeigeführt, ohne daß aber, wie dies im Falle des Aufgebotes durch die tatsächliche Heranziehung eintreten würde, schon in diesem Zeitpunkte eine große Anzahl von Arbeitskräften der Produktion entzogen werden würde. Die Anordnung der Bereitstellung steht dem Staatsrat – jetzt der Staatsregierung – zu. Erst der Ausschuß hat hiezu noch den Zusatz eingefügt, daß eine solche Anordnung der nachträglichen Genehmigung durch die Nationalversammlung bedarf.¹¹² Eine solche Genehmigung ist in dem schweizerischen Gesetz nicht enthalten; in der Schweiz ordnet der

¹⁰⁹ Art 6 Abs 1 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95).

¹¹⁰ Genehmigung bedeutet Einwilligung bzw. Genehmigung (bzw. dieser bedürfend).

¹¹¹ Art. 199 MilOG Schweiz 1907 (Anm. 89).

¹¹² Vgl. § 8 Abs 5 Ausschlußbericht II WehrG 1919 (Anm. 84).

Bundesrat allein die Pikettstellung an.¹¹³ Wie aus dem mündlichen Bericht über das provisorische Wehrgesetz hervorgeht (stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919, Seite 673),¹¹⁴ glaubte der Ausschuß, eine Maßnahme von solcher Tragweite nur der Verantwortung der Nationalversammlung überlassen zu können, legte aber die Möglichkeit fest, die Einholung der Genehmigung der Nationalversammlung auf einen Zeitpunkt zu verschieben, in welchem die öffentliche Besprechung einer solchen Maßnahme keine Gefahr für das Vaterland mehr mit sich führen kann. |61

Zu § 9.

Die Aufgebotpflicht, wie aber auch die im § 10 festgelegte Pflicht zur Befolgung der außerordentlichen Einberufung macht eine Evidenz der unter diese Pflichten fallenden Staatsbürger notwendig. Dermalen, da infolge des Krieges, infolge der staatlichen Umwälzungen überhaupt und namentlich auch infolge der mit diesen im ursächlichen Zusammenhang stehenden Neuregelung der Staatsbürgerschaft die Evidenznahme der Wehrpflichtigen schwieriger denn je ist, kann eine solche nur durch die Statuierung einer Meldepflicht erreicht werden. Die bisherigen Meldevorschriften des Wehrgesetzes und des Landsturmgesetzes wiesen zahlreiche Mängel und Lücken auf. So war namentlich im § 53 des Wehrgesetzes¹¹⁵ für die Erfüllung der Meldepflicht seitens der im Auslande wohnhaften Staatsbürger keine Bestimmung vorhanden. Eine solche bringt der erste Absatz des § 9, welcher im übrigen die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, wann und wie die Meldepflicht zu erfüllen ist, den Anordnungen des Staatssekretärs für Heerwesen überläßt. Dies geschah in der Erwägung, daß sich dermalen schwer detailliert anordnen ließe, wann und wie sich die einzelnen Kategorien der Aufgebotpflichtigen zu melden haben, welche Ausweispapiere sie mitzubringen haben usw. Alle diese Bestimmungen hängen mit der noch nicht endgültig feststehenden künftigen Organisation der bewaffneten Macht zusammen und wäre bei einer genaueren Festsetzung dieser Modalitäten die Gefahr erwachsen, daß nichtpassende oder lückenhafte Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden wären.

Zu § 10.

Während die Regierungsvorlage die Beurteilung, in welchem Umfange die außerordentlichen Einberufungen vorzunehmen sind, ohne Festsetzung irgend einer anderen Grenze dem Staatsrat – jetzt der Staatsregierung (Art. 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180)¹¹⁶ – überlassen wollte,¹¹⁷ als jener, die sich schon

¹¹³ Vgl. Art. 199 Abs. 1 MilOG Schweiz 1907 (Anm. 89).

¹¹⁴ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 672 (Berichterstatter Neunteufel).

¹¹⁵ § 53 WehrG 1912 (Anm. 77).

¹¹⁶ Art 6 Abs 1 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95).

¹¹⁷ Vgl. § 10 Abs 1 Regierungsvorlage WehrG 1919 (Anm. 86).

|62 von selbst daraus ergibt, daß nur bestimmte Jahrgänge herangezogen werden können, daß die Heranziehung des einzelnen vier | Monate nicht übersteigen darf, wodurch sich die Turnusse für die Einberufungen ergeben, und daß die Dauer dieser provisorischen Maßnahme durch den Zeitpunkt bestimmt ist, in dem Aufgebotpflichtige der jüngsten Jahrgänge für die militärische Ausbildung bereitstellen werden, ist der Ausschuß weitergegangen und hat eine ziffermäßig bestimmte Höhe der jeweils in eine Einberufung einzubeziehenden Wehrpflichtigen in das Gesetz eingefügt.¹¹⁸ Wie der bereits zitierte mündliche Bericht des Ausschußberichterstatters in der Nationalversammlung vom 6. Februar 1919 ausführt,¹¹⁹ ist der vom Ausschuß eingesetzte Höchststand an Einzuberufenden von 24 000 Mann geringer, als die heutige Stärke der Volkswehr. Es ist aber nicht sicher, daß auch dieser Stand immer wird erreicht werden können. Um nun einen unbedingt notwendigen Stand der jeweils der Staatsgewalt zur Verfügung zu stellenden militärischen Kräfte trotzdem zu sichern, ist überdies die Heranziehung von freiwillig sich Meldenden, und zwar in erster Linie von Volkswehrmännern, im Rahmen der erwähnten Höchstziffer für zulässig erklärt. Daß unter den freiwillig sich Meldenden nur solche in Betracht kommen können, die für den militärischen Dienst persönlich geeignet sind, ist selbstverständlich.

Außer den nach den beiden ersten Absätzen durch außerordentliche Einberufung oder auf Grund ihrer freiwilligen Meldung Heranzuziehenden mußte aber noch daran gedacht werden, eine größere Anzahl von Berufssoldaten (Gagisten und Unteroffizieren) für die bewaffnete Macht zu sichern. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die nächste Phase unserer militärischen Entwicklung das Milizheer sein wird, und ein solches bei der kurzen, der militärischen Ausbildung gewidmeten Zeit eines relativ größeren Ausbildungspersonals unbedingt bedarf, wie dies auch aus den Erfahrungen aller Milizarmeen hervorgeht. Es ist klar, daß bei der Akquirierung dieser Berufsmilitärpersonen in erster Linie aus dem Reservoir geschöpft werden muß, welches die vorhandenen solchen Personen darstellen. Es mußte jedoch auch eine Berücksichtigung anderer persönlich geeigneter, sich freiwillig meldender Personen offen gelassen werden. Der Ausschuß fügte die Bestimmung ein, daß bei sonst gleichen Voraussetzungen – wobei namentlich an die Dauer der im Kriege vollbrachten Frontdienstleistung gedacht wurde – in erster Linie die Berufsgagisten und Berufsunteroffiziere der Volkswehr bei der Aufstellung der bewaffneten Macht zu verwenden seien. Hiebei ging der Ausschuß von der Absicht aus, diese Leute dafür zu honorieren, daß sie sich in der schweren Übergangszeit, als die ganze Armee zusammengebrochen war, doch für diesen schwierigen Dienst gemeldet und ihn geleistet haben (stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919, Seite 675).¹²⁰

¹¹⁸ Vgl. § 10 Abs 1 Ausschußbericht II WehrG 1919 (Anm. 84).

¹¹⁹ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 670 (Berichterstatter Neunteufel).

¹²⁰ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 674 (Berichterstatter Neunteufel).

|Zu § 11.

|63

Im § 11 wird des näheren geregelt, welche Angehörige der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 auf Grund der außerordentlichen Einberufungen heranzuziehen sind. Hiefür sind zwei Vorbedingungen maßgebend:

1. daß die Betreffenden kommissionell – sei es bei einer Musterung oder bei einer Assentierung – zum Dienste mit der Waffe geeignet befunden wurden und daß nicht nachher die Nichteignung zum Militärdienste kommissionell ausgesprochen wurde, und

2. daß sie bis 30. November 1918 oder bis zu ihrer späteren Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft tatsächlich nicht mehr als drei Jahre im aktiven Militärdienst gestanden sind.

Ad 1: Um weitläufige Assentierungen oder Musterungen zu vermeiden und sich auf die bei der Präsentierung ohnehin stets stattfindende kommissionelle ärztliche Untersuchung beschränken zu können, sollen die außerordentlichen Einberufungen nur auf solche Aufgebotspflichtige der in Betracht kommenden Geburtsjahrgänge greifen, die kommissionell zum Waffendienst geeignet erklärt worden sind, ohne daß späterhin – bis zur außerordentlichen Einberufung – dieser kommissionelle Beschluß durch einen entgegengesetzten abgelöst worden ist. Allerdings können auch Personen herangezogen werden, bei denen späterhin eine Eignung festgestellt wurde, die gegenüber der Eignung zum Dienst mit der Waffe minder qualifiziert, z. B. also die zu Bewachungsdiensten Geeigneten. Es ist selbstverständlich, daß solche Personen nur nach dem Ergebnis der letzten kommissionellen Untersuchung verwendet werden dürfen. Es erschien aber notwendig, auch auf diese Aufgebotspflichtigen zu greifen, um nicht auch noch ältere Jahrgänge während der Übergangszeit in Anspruch nehmen zu müssen.

Es dürfte selbstverständlich sein, daß Angehörige der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900, die *überhaupt* noch *keiner* kommissionellen Untersuchung über ihre Eignung zum Militärdienst unterzogen worden sind – (z. B. weil sie sich in Ländern aufhielten, wo, wie in Spanien usw., keine Musterungen durchgeführt werden konnten) – auf Grund der §§ 10 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes zu einer Musterung verhalten und bei entsprechendem Ergebnisse derselben herangezogen werden können.

Ad 2: Wenn auch das Gesetz den Rahmen bietet, um Aufgebotspflichtige der Jahrgänge 1896 bis 1900 heranzuziehen, die nicht mehr als drei Jahre in tatsächlicher aktiver Militärdienstleistung gestanden sind, so bestand doch beim Gesetzgeber die Absicht, tunlichst nur solche heranzuziehen, deren Dienstleistung *zwei* Jahre nicht übersteigt. Dies besagt die von der Nationalversammlung | bei Votierung des provisorischen Wehrgesetzes angenommene¹²¹ EntschlieÙung:¹²² „Wehrpflichtige, welche mehr als zwei Jahre Militärdienst geleistet haben, sind nach Tunlichkeit von der Dienstleistung zu befreien.“ |64

¹²¹ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 36), S. 686.

¹²² Ausschußbericht II WehrG 1919 (Anm. 84), S. 8 (EntschlieÙung III).

Wie aus dem mündlichen Berichte (stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919, Seite 672)¹²³ zu entnehmen ist, sollen die außerordentlichen Einberufungen so angeordnet werden, daß tatsächlich die noch im 19. Lebensjahr stehenden Wehrpflichtigen jeweils in die Einberufungen nicht einbezogen werden, sondern erst gerufen werden, bis sie das 20. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben.

Zu § 12.

Hier wird der Hauptsache nach festgelegt, daß die Heranziehung des einzelnen Aufgebtopflichtigen nach § 10 die Dauer von vier Monaten nicht übersteigen darf, daß aber die Reisetage und die Zeit der Ausrüstung und Abrüstung, welche zusammen höchstens vier Tage in Anspruch nehmen dürfen, in diese vier Monate nicht einzurechnen sind.

Zu § 13.

Dieser Paragraph regelt das Begünstigungswesen für die außerordentlichen Einberufungen. Es ist klar, daß bei einer bloß auf vier Monate in Aussicht genommenen Heranziehung nicht so weitgehende Begünstigungen möglich sind, als sie im Wehrgesetz für die zwei-, drei- beziehungsweise vierjährige Dienstzeit normiert waren.¹²⁴ Die durch Vollzugsanweisung zu regelnden Begünstigungen werden im allgemeinen darin bestehen, daß unter gewissen Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfange Anträge auf Heranziehung zu einer bestimmten Zeit berücksichtigt werden, d. h. daß diesfalls der Einschreiter sich motiviert den Turnus wählen können, in dem er wünscht, herangezogen zu werden. Wenn weiters bestimmt wird, daß in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einzelnen die Zeit der Heranziehung bis auf zehn Wochen verkürzt werden kann, so ist darin, wie bereits erwähnt, ein Ausläufer des bisherigen Wehrsystems zu erblicken, der während der Übergangszeit deshalb wohl auch für die neue Ära der Wehrpflicht nicht unberechtigt erscheint, weil die besonderen Verhältnisse unserer notleidenden Wirtschaft es als erforderlich erscheinen lassen, für solche Ausnahmefälle vorzusorgen. Andererseits konnte aber die Einschränkung auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle Platz | greifen, weil (vgl. mündlicher Ausschußbericht, stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919, Seite 672)¹²⁵ im allgemeinen die Bestimmung des ersten Absatzes (Wahl des Turnus) ausreichen dürfte.

Im letzten Absatz dieses Paragraphen haben über Antrag des Ausschusses die Studierenden eine besondere Erwähnung erfahren. Wie in der eben zitierten Stelle

¹²³ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 671 (Berichterstatter Neunteufel).

¹²⁴ Vgl. §§ 20–35 WehrG 1912 (Anm. 77).

¹²⁵ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 672 (Berichterstatter Neunteufel).

des mündlichen Ausschlußberichtes¹²⁶ ausgeführt, wäre eine ausdrückliche Normierung dieser Besonderheit eigentlich nicht notwendig gewesen, da der erste Absatz des § 13 schon die Möglichkeit gewährt, auf die Verhältnisse des Studiums Rücksicht zu nehmen. Es haben aber Gründe schulpolitischer Natur dazugeführt, diese besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die keineswegs die Bevorzugung eines Standes beinhalten, sondern nur leicht vermeidbare Nachteile hintanhaltend soll, die den einzelnen hart treffen würden. Der Begriff der den öffentlichen Mittelschulen „gleichgestellten“ Lehranstalten ist dem § 21 des Wehrgesetzes vom Jahre 1912¹²⁷ entnommen und wird daher nach den Bestimmungen der Wehrvorschriften auszulegen sein.

Zu § 14.

In unserer Demokratie ist es selbstverständlich, daß auch dem Soldaten, d. i. dem in der bewaffneten Macht dienenden Staatsbürger, die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im selben Umfange zukommen müssen, wie jedem anderen Staatsbürger. Durch die gesetzliche Niederlegung dieses Prinzips ist allen entgegenstehenden Bestimmungen derogiert, so namentlich den das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie das Wahlrecht der Soldaten einschränkenden Gesetzesstellen (vgl. Motivenbericht, Beilage 87 zu den stenographischen Protokollen der provisorischen Nationalversammlung, Punkt V).¹²⁸

Um aber auch die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte soweit zu sichern, als es der militärische Dienst nur irgendwie gestattet, wird den Befehlshabern die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe des Dienstes für die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte Sorge zu tragen. Die Einschränkung „nach Maßgabe des Dienstes“ ist bei der Natur des militärischen Betriebes selbstverständlich: es geht nicht an, zu ermöglichen, daß sich bei jeder Übung oder Ausrückung, bei der Bestimmung zu einem Wachposten u. dgl. ein Teil der Soldaten, die etwa an einer Vereinssitzung oder Versammlung teilnehmen wollen, absentieren könnten.

Dagegen soll die Ausübung des Wahlrechtes für öffentliche Vertretungskörper den Soldaten unter allen Umständen ermöglicht | werden. Die Ausübung dieses Wahlrechtes ist eben der politische Höhepunkt der staatsbürgerlichen Betätigung. Um den Soldaten die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, müssen unter Umständen besondere Verfügungen getroffen werden, wie dies auch bei den Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung geschehen ist. (Vgl. z. B. die Vollzugsanweisungen des Staatsrates vom 3. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 72 und 73, über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr, beziehungsweise der Volkswehr in Steiermark und die Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 78, über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige

¹²⁶ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 672 (Berichterstatter Neunteufel).

¹²⁷ § 21 Z 1 WehrG 1912 (Anm. 77).

¹²⁸ Motivenbericht WehrG 1919 (Anm. 79), S. 8.

der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in einigen Gebieten Niederösterreichs.)¹²⁹

Der letzte Absatz des § 14 behandelt zunächst die Stellung der bewaffneten Macht als Ganzes hinsichtlich politischer Betätigung. Eine staatliche Institution steht nur dem Staate als solchen, also der Gesamtheit aller Staatsbürger zur Verfügung. Sie darf daher als solche, als Ganzes, nicht für die politischen Zwecke einzelner politischer Gruppen mißbraucht werden. Der mündliche Ausschußbericht (stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919, Seite 676)¹³⁰ führt hiezu aus, daß der Soldat, wo er nicht als einzelner auftritt und politische Rechte ausübt, sondern als Gruppe oder gesamte bewaffnete Macht, nicht zu politischen Zwecken zu verwenden sei, weiters aber, daß dies natürlicherweise nicht einer Heranziehung der bewaffneten Macht zur Erhaltung des Staates, zur Sicherung der Republik, also zu patriotischen Zwecken entgegenstehe, wogegen die bewaffnete Macht keinesfalls einseitig auf Grund der Anordnung irgend eines Kommandanten zu parteipolitischen oder anderen politischen Zwecken verwendet werden dürfe.

Aus ähnlichen Erwägungen ist dem einzelnen Soldaten *im Dienste* jede parteipolitische Betätigung untersagt. „Das ist“ – so sagt der vorzitierte mündliche Ausschußbericht – „selbstverständlich; im Dienste hat man nur Dienst zu machen und sonst nichts. Dagegen ist jede andere Einschränkung fallen gelassen worden.“¹³¹ Es war nämlich ursprünglich beabsichtigt (vgl. den ursprünglichen Ausschußbericht, Beilage 128 zu den stenographischen Protokollen der provisorischen Nationalversammlung),¹³² dem Soldaten auch innerhalb militärischer oder zum militärischen Gebrauch bestimmter Gebäude und Örtlichkeiten jede parteipolitische Betätigung zu untersagen. Bei der wiederaufgenommenen Ausschußverhandlung wurde gegen diese Absicht eingewendet, daß eine solche Bestimmung dazu mißbraucht werden könnte, um dem Soldaten | auch in seinen freien Stunden in der Kaserne das Lesen parteipolitischer Zeitungen oder politische Gespräche mit den Kameraden zu verbieten, wodurch ein mit den demokratischen Grundsätzen in krassem Widerspruch stehender Zustand eingeführt würde, der zu Kofferrevisionen u. dgl. führen könnte, was durchaus perhorresziert¹³³ werden muß (vgl. die Ausführungen des mündlichen Ausschußberichtes – stenographisches Protokoll über die 18. Sit-

|67

¹²⁹ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr, StGBI 1919/72; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark, StGBI 1919/73; Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919, über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in einigen Gebieten Niederösterreichs, StGBI 1919/78.

¹³⁰ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 675 (Berichterstatter Neunteufel).

¹³¹ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 675 (Berichterstatter Neunteufel).

¹³² § 13 Abs 3 Ausschußbericht I WehrG 1919 (Anm. 88).

¹³³ Perhorreszieren bedeutet: mit Abscheu zurückweisen.

zung der provisorischen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919, Seite 675¹³⁴ – über die Notwendigkeit, dem Soldaten das Zeitunglesen und politische Gespräche in der Kaserne zu gestatten). Um gegen etwaige Mißbräuche dieser freigegebenen Betätigung die notwendigen Schranken aufzurichten, soll das Dienstreglement die erforderlichen Bestimmungen enthalten. Es wurde daher von der Nationalversammlung eine EntschlieÙung (zum § 16 des vorliegenden Gesetzes)¹³⁵ angenommen,¹³⁶ welche besagt, es sei in das Dienstreglement eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Der Soldat soll sich stets vor Augen halten, daß eine ausgeprägte politische Betätigung innerhalb militärischer oder zum militärischen Gebrauch bestimmter Gebäude unter Umständen geeignet sein kann, das gute Zusammenleben der Kameraden zu stören, und er soll daher bei dieser Betätigung alles vermeiden, was die Gefühle anders denkender Kameraden zu verletzen geeignet ist.“

Zu § 15.

Bekanntlich haben sich während der politischen Umwälzung Soldatenräte gebildet. Während diese – wie der Staatssekretär für Heerwesen in seiner Rede zum provisorischen Wehrgesetz am 6. Februar 1919 (stenographisches Protokoll, Seite 680)¹³⁷ ausführte – in den ersten Tagen des Umsturzes sozusagen wie die Pilze herausgeschossen sind, daß man damals nicht kontrollieren konnte, woher der einzelne das Mandat hat, wurde später durch das Staatsamt für Heerwesen die Schaffung von ordentlich gewählten Soldatenräten in die Wege geleitet, mit welchen sodann verhandelt und gearbeitet wurde. Die Wehrgesetzgebung stand nun vor der Aufgabe, diese neue Institution in den Aufbau der Wehrmacht einzureihen, ihr Wesen und ihren Wirkungskreis zu umschreiben. In der Regierungsvorlage war zunächst besagt, daß Wünsche und Beschwerden der Soldaten durch die von ihnen selbst gewählten Soldatenausschüsse entgegengenommen und unter ihrer Mitwirkung behandelt werden, und daß weiters die Soldatenausschüsse die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung, sowie die Unterbringung überwachen.¹³⁸ Damit wäre eine taxative Aufzählung der Wirkungsgebiete der Soldatenräte in das Gesetz selbst aufgenommen worden. | 68

Der Ausschuß hat nun auf Grund des Ergebnisses mehrfacher Einvernahmen von Vertretern der Soldatenräte gefunden (siehe mündlicher Ausschußbericht im stenographischen Protokoll über die 18. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919, Seite 676),¹³⁹ daß es nicht geraten sei, die Erfordernisse, die die Zeit an die Soldatenräte stellt, auf die Dauer festzulegen. Auch in

¹³⁴ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 675 (Berichterstatter Neunteufel).

¹³⁵ Ausschußbericht II WehrG 1919 (Anm. 84), S. 8 (EntschlieÙung V).

¹³⁶ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 36), S. 686.

¹³⁷ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 680 (Staatssekretär Mayer).

¹³⁸ Vgl. § 15 Regierungsvorlage WehrG 1919 (Anm. 86).

¹³⁹ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 675f. (Berichterstatter Neunteufel).

Deutschland sei der Wirkungskreis der Soldatenräte bereits wiederholt geändert worden. Es sei daher zweckmäßig, diese Festlegung der Vollzugsanweisung zu überlassen. Es wurde lediglich der allgemeine Zweck der Soldatenräte, nämlich die Wahrung der Interessen der Soldaten und die Pflege des republikanischen Geistes in der Soldatenschaft, sowie die Zusammensetzung auf Grundlage der freien Wahl in das Gesetz aufgenommen, sonst aber bestimmt, daß der Wirkungskreis durch eine besondere Vollzugsanweisung geregelt werde. Hiezu wurde eine Entschlie-ßung¹⁴⁰ angenommen,¹⁴¹ wonach vor Erlassung der Vollzugsanweisung über den Wirkungskreis der Soldatenräte diese selbst anzuhören sind. Hierüber sagt der mündliche Ausschlußbericht (stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919, Seite 676)¹⁴² folgendes: „Man kann in das Gesetz nicht ohneweiters hineinnehmen, daß die Soldatenräte gewissermaßen für die Verordnung, die da erlassen werden soll, mitbestimmend sind, jedoch ist es selbstverständlich, daß sie angehört werden sollen, damit alle jene Argumente, die sie vorzubringen haben, bei der Abfassung der Vollzugsanweisung auch wirklich beachtet werden.“ Aus dem erwähnten mündlichen Berichte (Seite 674)¹⁴³ ist auch zu entnehmen, daß die Soldatenräte selbst keineswegs der Ansicht sind, daß der Wirkungskreis, den sie dermalen haben, für die Dauer berechtigt sei. Es dürfte vielmehr nach Konsolidierung der Verhältnisse dazu kommen, daß der Wirkungskreis der Soldatenräte gesetzlich genau abgegrenzt werden wird, wie dies eben in der Regierungsvorlage beabsichtigt war.

Der den Soldatenräten im Gesetze erteilte Auftrag zur Pflege des republikanischen Geistes steht mit der Bestimmung des § 1 im Zusammenhange, wonach eine der Aufgaben der bewaffneten Macht im Schutze der Grundgesetze der Republik besteht. Hiezu wurde von der Nationalversammlung eine Entschlie-ßung¹⁴⁴ angenommen,¹⁴⁵ welche besagt, daß die Soldatenräte berechtigt sind, vom Staatsamte für Heerwesen Abhilfe zu verlangen, wenn die Führer ihre Dienstgewalt gegen die republikanische Verfassung mißbrauchen. Nach dem zitierten mündlichen Ausschlußberichte¹⁴⁶ enthält auch die deutsche Verordnung über die Soldatenräte¹⁴⁷ eine ähnliche Bestimmung. Hiezu sei bemerkt, daß ein Mißbrauch der Dienstgewalt an und für sich strafbar ist, wenn er sich aber gegen die Verfassung richtet, unter den Begriff des Hochverrats fällt (§ 58, lit. b Strafgesetz)¹⁴⁸ und bei Hochverrat

¹⁴⁰ Ausschlußbericht II WehrG 1919 (Anm. 84), S. 8 (Entschlie-ßung IV Abs 1).

¹⁴¹ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 36), S. 686.

¹⁴² StProt ProvNV (Anm. 36), S. 676 (Berichterstatter Neunteufel).

¹⁴³ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 674 (Berichterstatter Neunteufel).

¹⁴⁴ Ausschlußbericht II WehrG 1919 (Anm. 84), S. 8 (Entschlie-ßung IV Abs 2).

¹⁴⁵ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 36), S. 686.

¹⁴⁶ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 676 (Berichterstatter Neunteufel).

¹⁴⁷ Gemeint sein dürfte die bayerische Vorläufige Verordnung für die Soldatenräte vom 26. November 1918 (erlassen vom provisorischen Landessoldatenrat Bayern sowie dem bayerischen Minister für militärische Angelegenheiten; nicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt für 1918 publiziert).

¹⁴⁸ § 58 lit b StG 1852 (Anm. 74).

die Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige strafbar macht (§§ 60 und 61 Strafgesetz).¹⁴⁹ Es hätte also eigentlich gar keiner besonderen Entschließung mehr bedurft, um die Berechtigung der Soldatenräte außer Zweifel zu stellen, in derartigen Fällen Abhilfe von der zur Abhilfe legitimen Staatsgewalt zu verlangen.

Zu § 16.

In dieser Gesetzesstelle werden die berufsmäßigen Pflichten und Rechte der Soldaten niedergelegt. Die im ersten Absatze umschriebenen Pflichten des Soldaten sind wohl selbstverständlich. Hat die bewaffnete Macht als Ganzes die Aufgabe, die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und die Ruhe und Ordnung im Innern zu schützen, so ist es der Beruf eines jeden im Wehrdienste stehenden Staatsbürgers, in und außer Dienst diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Daß der Soldat gesetzmäßigen Befehlen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten hat, ist keine neue Bestimmung und ist eine Festsetzung, die wohl in keiner Wehrmacht fehlen kann und darf. Daß hier nur von gesetzmäßigen Befehlen die Rede ist, entspricht völlig den demokratischen Grundsätzen. Daraus darf aber keineswegs etwa abgeleitet werden, daß die subjektive Ansicht, daß ein erteilter Befehl nicht gesetzmäßig sei, zur Gehorsamsverweigerung berechtige. Vielmehr geht aus dem Zusammenhange mit den Absätzen 4 und 6 hervor, daß der Soldat gegen Befehle, die er als der gesetzlichen Grundlage entbehrend ansieht, ein durch das Gesetz gewährleistetes Beschwerderecht hat, daß aber die Gehorsamsverweigerung auch in solchen Fällen nicht etwa als gerechtfertigt angesehen werden könnte. Neu ist für unser Recht die ausdrückliche gesetzliche Festlegung, daß der Soldat auch den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt Folge zu leisten hat. Damit soll aber lediglich gesagt sein, daß sich der Soldat, wie jeder andere Staatsbürger, den ihm legalerweise von kompetenten Trägern der bürgerlichen Gewalt erteilten Anordnungen nicht widersetzen darf. Er hat also beispielsweise, wie jeder andere, den Anordnungen der Sicherheitsorgane wegen der Ordnung beim Überschreiten von Straßen, der Benützung öffentlicher Anlagen usw. Folge zu leisten. Keineswegs liegt in dieser Bestimmung, die sich ja nur auf das Verhältnis des *einzelnen* Soldaten zu dem Beauftragten der bürgerlichen Gewalt bezieht, etwa eine Grundlage dafür, daß die Beauftragten der bürgerlichen Gewalt außerhalb der im § 1, Absatz 1, festgelegten Fälle über die bewaffnete Macht oder Teile derselben selbständig verfügen können. Daß aber die Unterordnung des einzelnen Soldaten unter die gesetzmäßigen Anordnungen der kompetenten Organe der bürgerlichen Gewalt im Sinne der obigen Ausführungen ausdrücklich niedergelegt wird, muß schon wegen der bisher diesbezüglich bestandenen Unklarheit begrüßt werden, die zu vielen leicht vermeidbaren Konflikten Anlaß gegeben hat.

| 70

¹⁴⁹ §§ 60–61 StG 1852 (Anm. 74).

Die gesetzliche Gewährleistung des Rechtes der Soldaten, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, bringt gerechtfertigten Forderungen der früheren Zeit die endliche Befriedigung. War doch die ungenügende Regelung des Beschwerderechtes ein Gegenstand fortwährender Klagen und der Ausgangspunkt zu vielen Mißständen in unserer Armee.

Das Prinzip, wonach die bewaffnete Macht der bürgerlichen Gewalt zu unterstellen ist, findet im Absatze 5 neuerlich Ausdruck, indem die Erlassung der militärischen Dienstvorschriften oder doch die Zustimmung hiezu dem obersten Exekutivorgane, dem Staatsrate – jetzt der Staatsregierung (Art. 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180)¹⁵⁰ – zugesprochen wird.

Aus dem 6. Absatze geht hervor, daß das militärische Disziplinarverfahren von nun an *gesetzlich* zu regeln ist; ein Novum, das ebenfalls im Interesse der bewaffneten Macht selbst, wie aber auch vom allgemeinen Standpunkte aus nur lebhaft willkommen heißen werden kann.

Zu § 17.

Die Rezipierung des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, auf die Fälle der Nichtbefolgung des Aufgebotes oder der außerordentlichen Einberufung erschien deshalb nötig, weil die in Betracht kommenden §§ 4 bis 7 des ebenerwähnten Gesetzes¹⁵¹ auf Einberufungen nach dem Landsturmgesetze abgestellt waren.

Zu § 18.

Um jeden Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich konstatiert, daß die unbefugte Erlassung des Aufgebotes oder die auftraglose Aufstellung einer bewaffneten Macht unter das Verbrechen der unbefugten Werbung fällt, sofern nicht etwa solche Handlungen unter strengere Strafbestimmungen, z. B. unter den Begriff des Hochverrates fallen.

|71

|Zu § 19.

Nachdem der Ausschuß schon im § 9 die oberste Grenze der Geldstrafen für Überschreitungen der Meldepflicht von 10000 K auf 20000 K in der Absicht erhöht hatte, durch die Androhung so hoher Geldstrafen eine auch für die Kreise der Bemitteltesten wirksame Strafsanktion zu schaffen (mündlicher Ausschußbericht, stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung der provisorischen National-

¹⁵⁰ Art 6 Abs 1 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95).

¹⁵¹ §§ 4–7 EinberufungsStG 1890 (Anm. 73).

versammlung vom 6. Februar 1919, Seite 673),¹⁵² mußte logischerweise auch für das viel schwerere Delikt des § 19 die obere Grenze der Geldstrafen entsprechend erhöht werden, und zwar geschah dies mit Festsetzung des Höchstbetrages von 50000 K.

Zum Schlusse sei noch der Ausführungen des Staatssekretärs für Heerwesen in seiner Rede zum provisorischen Wehrgesetze am 6. Februar 1919, in der provisorischen Nationalversammlung (stenographisches Protokoll Seite 681 und 682)¹⁵³ über die Notwendigkeit der Vorbereitung des künftigen Milizsystems durch eine Aktion wegen Ertüchtigung der Jugend, die schon jetzt einzusetzen habe, Erwähnung getan. Der Staatssekretär hob hiebei besonders hervor, daß auch die Übergangszeit, die jetzt durch das provisorische Wehrgesetz ausgefüllt werde, nicht ungenützt vorbeigehen dürfe, sondern die kurze Spanne Zeit, die zur Verfügung stehe, im vollen Umfange ausgenützt werden müsse, damit es möglich werde, einer besser vorgebildeten Jugend in der kurzen Zeit einer Milizausbildung die notwendigen militärischen Fähigkeiten beizubringen. Wenn auch der Staatssekretär für Heerwesen vermeinte, daß diese Aktion auf Freiwilligkeit zu gründen sei und nur der Ansporn hiezu von der Staatsverwaltung auszugehen habe, so ist doch in seinen Ausführungen die Ankündigung weitergehender Maßnahmen zu erblicken, auf deren allseitige warme Begrüßung wohl gerechnet werden kann.

¹⁵² StProt ProvNV (Anm. 36), S. 673 (Berichterstatter Neunteufel).

¹⁵³ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 681 (Staatssekretär Mayer).

|72

| Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof.
St.G.Bl. Nr. 85.¹⁵⁴

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Für Deutschösterreich wird ein Staatsrechnungshof errichtet.
- (2) Der Staatsrechnungshof untersteht unmittelbar und ausschließlich der Nationalversammlung.

§ 2.

Der Staatsrechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

§ 3.

|73

- (1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes wird vom Staatsrat ernannt.
- (2) Er ist den Staatssekretären – auch in den Bezügen – gleichgestellt.
- (3) Er darf nicht Mitglied der Nationalversammlung sein und auch nicht in den letzten fünf Jahren einer deutschösterreichischen Staatsregierung angehört haben.
- (4) Der Präsident des Staatsrechnungshofes kann – abgesehen von dem im § 4 geregelten Falle – von seiner Stelle nur durch Beschluß der Nationalversammlung abberufen werden.

§ 4.

Dem Präsidenten obliegt die oberste Leitung des Staatsrechnungshofes. Er ist der Nationalversammlung verantwortlich. Auf seine Verantwortlichkeit findet die Bestimmung des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1,¹⁵⁵ Anwendung.

§ 5.

- (1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes verkehrt mit der Nationalversammlung und dem Staatsrate unmittelbar.
- (2) Der Präsident ist verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungskreises der Nationalversammlung, dem Staatsrate und den von diesen Körperschaften bestell-

¹⁵⁴ Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof, StGBI 1919/85 (im Folgenden: RechnungshofG 1919).

¹⁵⁵ § 9 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78) – in diesem Band S. 38–41.

ten Ausschüssen, Kommissionen u. dgl. persönlich oder durch Beauftragte jederzeit Auskunft zu erteilen.

(3) Er kann den Beratungen des Kabinetts- oder Staatsrates beigezogen werden, falls Gegenstände verhandelt werden, die den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes betreffen oder über dessen Anregung zur Verhandlung gelangen.

|(4) Über alle Gegenstände seines Wirkungskreises muß der Präsident auf Verlangen jedesmal gehört werden. |74

§ 6.

(1) Bei vorübergehender Verhinderung wird der Präsident durch den im Range nächsten Beamten des Staatsrechnungshofes vertreten.

(2) Für den Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 3, Absatz 3.

(3) Wird der Stellvertreter vom Staatsrat ausdrücklich mit der Leitung des Staatsrechnungshofes betraut, so finden auf ihn auch die Bestimmungen der §§ 4 und 5 Anwendung.

§ 7.

(1) Die Beamten des Staatsrechnungshofes von der VI. Rangklasse¹⁵⁶ – diese eingeschlossen – aufwärts, ernennt über Vorschlag des Präsidenten das Staatsratsdirektorium.

(2) Die übrigen Stellen besetzt der Präsident nach Anhörung des Gremiums.

§ 8.

Kein Angehöriger des Staatsrechnungshofes darf an der Leitung oder Verwaltung von Unternehmungen, die dem Staate Rechnung zu legen haben oder zum Staate in einem Subventions- oder Vertragsverhältnisse stehen, beteiligt sein. Ausgenommen sind Unternehmungen, |die ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben. |75

§ 9.

(1) Der Staatsrechnungshof überprüft die Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschuld; der Überprüfung unterliegt nicht die Gebarung mit jenen Krediten, die im Sinne des § 8, Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R.G.Bl. Nr. 140,¹⁵⁷ von der Kontrolle ausgenommen sind.

¹⁵⁶ Die VI. Rangklasse entspricht dem Rang eines Obersten oder eines ordentlichen Universitätsprofessors.

¹⁵⁷ § 8 Abs 3 Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, über die Regelung des Staatsrechnungs- und Controlsdienstes bei sämtlichen Zweigen der Civilverwaltung, mit Ausnahme der politischen und Justizverwaltung in Ungarn, Croatien, Slawonien und in Siebenbürgen, RGBl 1866/140 (im Folgenden: ControlsdienstV 1866).

(2) Der Staatsrechnungshof überprüft ferner die Gebarung der von staatlichen Behörden oder Organen verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten.

(3) Der Staatsrechnungshof ist auch berechtigt, die Gebarung jener Institute und Gesellschaften zu überprüfen, an welchen der Staat in irgend einer Form finanziell beteiligt ist.

(4) Die Urkunden über die Staatsschulden (Finanz- und Verwaltungsschulden) werden vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes gegengezeichnet; durch die Gegenzeichnung wird lediglich die Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßige Richtigkeit der Gebarung bekräftigt.

§ 10.

|76 Bei der Überprüfung hat der Staatsrechnungshof sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, ob die Gebarung | den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, dann, ob sie ökonomisch und zweckmäßig ist. Keinesfalls darf er sich auf eine bloß ziffermäßige Nachprüfung beschränken.

§ 11.

Der Staatsrechnungshof ist gegenüber den anweisenden Behörden und den diesen unterstehenden Stellen, dann gegenüber den im § 9, Absatz 2 und 3, bezeichneten Vermögens- und Körperschaften berechtigt, zur Überprüfung der Gebarung:

- a) die Einsendung von Rechnungsbelegen und Behelfen (Geschäftsstücke, Verträge usw.) zu verlangen,
- b) durch Beauftragte an Ort und Stelle in die mit der Gebarung der betreffenden Stelle im Zusammenhange stehenden Behelfe Einschau zu nehmen,
- c) die Vornahme von Lokalerhebungen durch die Verwaltungsbehörden anzuordnen und an diesen Amtshandlungen durch Beauftragte teilzunehmen.

§ 12.

Die den Staatsämtern unterstehenden Stellen haben den Anordnungen, die der Staatsrechnungshof bei der ihm zustehenden Überprüfung trifft, Folge zu leisten. In Angelegenheiten, die die Staatsämter selbst betreffen, hat der Staatsrechnungshof mit ihnen das Einvernehmen zu pflegen.

|77

|§ 13.

(1) Der Staatsrechnungshof hat für ein zweckmäßiges und möglichst einfaches Verrechnungsverfahren zu sorgen und dabei stets das Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu pflegen. Falls eine Anordnung dieser Art die innere Einrichtung einer Verwaltungsstelle berührt, hat der Staatsrechnungshof auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsamte zu pflegen.

(2) Die Staatsämter dürfen grundsätzliche Änderungen im Rechnungs- und Kassenwesen nur im Einvernehmen mit dem Staatsrechnungshofe und dem Staatsamte der Finanzen treffen.

§ 14.

Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsämtern und dem Staatsrechnungshofe nicht im Einvernehmen austragen, so entscheidet das Staatsratsdirektorium.

§ 15.

Die anweisenden Behörden haben nach Ablauf jedes Verwaltungsjahres ihre Rechnungsabschlüsse dem Staatsrechnungshofe nach dessen Anordnung vorzulegen.

§ 16.

Der Staatsrechnungshof verfaßt den Staatsrechnungsabschluß und legt ihn mit eingehendem Berichte der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vor.

|§ 17.

|78

(1) Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung und den Geschäftsgang des Staatsrechnungshofes regelt die Geschäftsordnung. Sie ist vom Staatsrechnungshofe dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gelten die Vorschriften der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R.G.Bl. Nr. 140,¹⁵⁸ kundgemachten Geschäftsordnung, soweit sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind.

§ 18.

Jene Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R.G.Bl. Nr. 140, und der übrigen bestehenden Vorschriften, die auf den Staatsrechnungs- und Kontrolldienst Bezug haben, bleiben, soweit sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind, in Kraft.

¹⁵⁸ Geschäfts-Ordnung für den obersten Rechnungshof, in: ControlsdienstV 1866 (Anm. 157).

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 88, über die Kontrolle der Staatsschulden Deutschösterreichs¹⁵⁹ vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung außer Wirksamkeit. Die Urkunden, deren Gegenzeichnung von der deutschösterreichischen Staatsschulden-Kontrollkommission bereits beschlossen wurde, sind noch von dieser Kommission gegenzuzeichnen. Nach Beendigung dieses Geschäftes hat die | Kommission dem Staatsrate zu berichten, welcher ermächtigt wird, die Kontrollkommission ihres Amtes zu entheben. Im übrigen unterliegen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auch die bisher aufgenommenen Schulden nur mehr der Kontrolle des Staatsrechnungshofes; es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß die gesetzmäßig zur Ausgabe gelangenden Ersatzstücke für die unter der Geltung des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 88, gegengezeichneten Staatsschuldurkunden in einer ihre Verkehrsfähigkeit sichernden Weise ausgefertigt werden.

§ 20.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatsrat betraut.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,¹⁶⁰ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 6. Februar 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:
Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

Zum Gesetz über den Staatsrechnungshof.

Der Motivenbericht zur Vorlage des Staatsrates führt aus:¹⁶¹

„Der Hauptgedanke, der dem vorliegenden Entwurfe zugrunde liegt, ist die
| 80 Eingliederung der künftigen obersten Kontrollbehörde | in die gegenwärtige Ver-

¹⁵⁹ Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, StGBI 1918/88 (im Folgenden: StaatsschuldenG 1918) – in diesem Band S. 75 f.

¹⁶⁰ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

¹⁶¹ Motivenbericht, in: Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über den Staatsrechnungshof, 131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 7.

fassung. Diesem Gesichtspunkte wird durch die unmittelbare Unterordnung des Staatsrechnungshofes unter die Nationalversammlung Rechnung getragen. Überdies wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 9 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1,¹⁶² auf den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes statuiert, wodurch seine Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung festgesetzt ist. Infolge dieser Bestimmung ist auch beim Obersten Rechnungshofe das Prinzip festgehalten, daß jede staatliche Behörde letzten Endes einem verantwortlichen Organe unterstellt ist.

Im übrigen übernimmt der Entwurf die Einrichtungen, die sich bisher bewährt haben, und führt nur eine zeitgemäße Ausgestaltung im Sinne einer Vertiefung der Kontrolle durch.

Kontrollrecht und Kontrollpflicht des Staatsrechnungshofes erstreckt sich gemäß § 9 des Entwurfes auch auf die Staatsschuld. Diese Normierung enthält keine Änderung des tatsächlichen bisherigen Zustandes, da auch nach den geltenden Normen die Gebarung mit der Staatsschuld dem Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes unterlag. Die Ergebnisse dieser Gebarung fanden in der Staatsrechnung ihren Ausdruck, für deren Richtigkeit der Oberste Rechnungshof die Verantwortung trug.“

Das Verhältnis des Staatsrechnungshofes zur Staatsschulden-Kontrollkommission, die mit Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 88,¹⁶³ errichtet wurde, regelt § 19. Zu diesem führte der Berichterstatter anlässlich der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung das folgende aus:¹⁶⁴

„In § 19 wird festgestellt, daß die Urkunden, deren Gegenzeichnung von der österreichischen Staatsschulden-Kontrollkommission beschlossen wurde, noch von dieser Kommission gegenzuzeichnen sind. Nach Beendigung dieses Geschäftes hat die Kommission dem Staatsrate zu berichten, welcher ermächtigt wird, die Kontrollkommission ihres Amtes zu entheben. Es würden nämlich sonst drei, richtiger zwei Staatsschulden-Kontrollkommissionen nebeneinander bestehen bleiben. Die erste, nämlich die des alten österreichischen Staates, hat allerdings faktisch bereits zu bestehen aufgehört, besteht aber nominell weiter, die zweite Staatsschulden-Kontrollkommission würde nur mehr über den Betrag von 500 Millionen deutschösterreichischer Staatsanleihe zu berichten haben und hätte eigentlich nur die Funktion, die Austauschförmlichkeiten vorzunehmen. Nachdem dafür aber eine Kontrollkommission doch ein zu weitläufiger Apparat ist, so sieht dieser Paragraph von dem Bestehen der allerdings erst gebildeten Kontrollkommission ab.“

¹⁶² § 9 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78).

¹⁶³ StaatsschuldenG 1918 (Anm. 159).

¹⁶⁴ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 693 (Berichterstatter Kraft).

|81 | Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines
 deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes. St.G.Bl. Nr. 88.¹⁶⁵

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen österreichischen Verwaltungsgerichtshof zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein deutschösterreichischer Verwaltungsgerichtshof errichtet.

§ 2.

(1) Für den Wirkungskreis und die Organisation des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes sowie für das Verfahren vor demselben werden die Vorschriften des österreichischen Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876, des Gesetzes vom 19. März 1894, R.G.Bl. Nr. 53, des Gesetzes vom 21. September 1905, R.G.Bl. Nr. 149,¹⁶⁶ sowie der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,¹⁶⁷ ferner der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 18. Oktober 1882, R.G.Bl. Nr. 151,¹⁶⁸ in Geltung | gesetzt, soweit nicht die
 |82 | folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

(2) Bei Anwendung der im Absatz 1 angegebenen Gesetze und Verordnungen treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der Republik Deutschösterreich.

¹⁶⁵ Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, StGBI 1919/88 (im Folgenden: VwGG 1919).

¹⁶⁶ VwGG 1875 (Anm. 27) idF RGBl 1905/149 – es handelt sich um die Stammfassung des Gesetzes in der Fassung der zwei folgenden Novellen: Gesetz vom 19. März 1894, womit §.10 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wird, RGBl 1894/53; Gesetz vom 21. September 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden, RGBl 1905/149.

¹⁶⁷ Vgl. Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876, womit in Ausführung des Gesetzes vom 22. October 1875 (R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876), §.46, Alinea 1, Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale getroffen werden, RGBl 1876/95; Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. August 1907, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Verwaltungsgerichtshof kundgemacht wird, RGBl 1907/209; Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Dezember 1909, womit für die richterlichen Beamten des Verwaltungsgerichtshofes ein Amtskleid eingeführt wird, RGBl 1909/202.

¹⁶⁸ Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. October 1882, womit in Durchführung des §.11 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876) Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R.G.Bl. Nr. 46), betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erlassen werden, RGBl 1882/151.

(3) Bestimmungen, die eine sinngemäße Anwendung nicht zulassen, sind als nicht rezipiert zu betrachten.

§ 3.

(1) Der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl Senatspräsidenten und Räten besetzt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Grund der vom Personalsenat dieses Gerichtshofes zu erstattenden Besetzungsvorschläge auf Antrag des Staatskanzlers vom Staatsrat ernannt. Die Ernennung einer im Besetzungsvorschlag nicht enthaltenen Person ist unstatthaft. Der Besetzungsvorschlag hat, wenn es sich um die Ernennung von Räten handelt und wenn eine genügende Anzahl von Bewerbern vorhanden ist, mindestens zwei Personen mehr zu enthalten, als Räte zu ernennen sind. Handelt es sich um die Besetzung der Stelle des Präsidenten oder eines Senatspräsidenten, so hat der Personalsenat zwei Persönlichkeiten für jede dieser Stellen vorzuschlagen. Ist die Stelle des Präsidenten zu besetzen, so soll wenigstens einer der beiden vorzuschlagenden nicht Mitglied des Gerichtshofes sein.

(3) Der Personalsenat besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Stimmführern; er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtheit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wählt aus ihrer Mitte alljährlich im Dezember sechs ordentliche und vier Ersatzmitglieder in den Personalsenat. Erforderlichenfalls ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen. | 83

§ 4.

Die Erkenntnisse des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen der Republik Deutschösterreich auszufertigen.

§ 5.

Änderungen der Bestimmungen über die innere Einrichtung des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei ihm anzustellende Personal sowie Änderungen der Geschäftsordnung werden vom deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshof selbst entworfen und durch den Staatskanzler dem Staatsrate zur Genehmigung vorgelegt. Sie sind im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatskanzler betraut.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,¹⁶⁹ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 6. Februar 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:
Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:
Renner m. p.

Der Staatsnotar:
Sylvester m. p.

Zum Gesetz über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

Der Motivenbericht zur Vorlage des Staatsrates führt aus:¹⁷⁰

„Der vorliegende Gesetzentwurf hat lediglich den Zweck, die Normen, betreffend den ehemaligen österreichischen Verwaltungsgerichtshof für das Gebiet der Republik Deutschösterreich mit gewissen Modifikationen in Geltung zu setzen. Diese Modifikationen sind folgende:

An Stelle von zwei Präsidenten soll nunmehr ein Präsident ernannt werden.

Die Ernennung der Mitglieder des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes soll in analoger Weise geschehen wie dies im Grundgesetz über die richterliche Gewalt¹⁷¹ für die Ernennung von Richtern überhaupt vorgeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß beim deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshof ein Personalsenat gebildet werden.

Die Erkenntnisse des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen der Republik Deutschösterreich auszufertigen. | Eine bezügliche ausdrückliche Bestimmung ist notwendig, weil diese Art der Ausfertigung sich aus einer bloß sinngemäßen Anwendung der für den österreichischen Verwaltungsgerichtshof geltenden Normen nicht ergibt. Dessen Urteile wurden im Namen des Kaisers ausgefertigt; an Stelle des Kaisers tritt nach der Verfassung Deutschösterreichs in der Regel der Staatsrat. Die Urteile der Gerichte sollen aber nicht in dessen Namen, sondern im Namen der Republik ausgefertigt werden.

¹⁶⁹ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

¹⁷⁰ Motivenbericht, in: Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, 142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 3.

¹⁷¹ Vgl. § 5 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38 (im Folgenden: GG richterliche Gewalt 1918) – in diesem Band S. 100–104.

Der Stellung und Würde des Verwaltungsgerichtshofes entspricht es, wenn dieser Behörde das Recht gegeben wird, ihre innere Einrichtung, insbesondere ihre Geschäftsordnung selbst zu bestimmen.“

Der Wortlaut des Gesetzes entspricht der ursprünglichen Vorlage des Staatsrates. Diese wurde zwar im Verfassungsausschuß insoferne abgeändert,¹⁷² als der erste Absatz des § 3 gestrichen und somit die Rezeption der Bestimmung des § 10 des österreichischen Gesetzes vom 19. März 1894, R.G.Bl. Nr. 53,¹⁷³ beabsichtigt wurde, der zufolge der Verwaltungsgerichtshof zwei Präsidenten hat. Tatsächlich wurde auch die Vorlage mit dieser Abänderung von der provisorischen Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 25. Jänner 1919 in zweiter und dritter Lesung beschlossen.¹⁷⁴ Dieser Beschluß wurde jedoch nicht vom Staatsrat beurkundet, da nachträglich aus der Mitte der Nationalversammlung (Antrag der Mitglieder der Nationalversammlung *Dr. Erler*¹⁷⁵ und Genossen, Beilage 187)¹⁷⁶ gegen ihn Protest erhoben wurde. Hierauf beschäftigte sich der Verfassungsausschuß neuerlich mit dem Gesetzentwurf und erstattete sodann an die Nationalversammlung den folgenden Bericht¹⁷⁷ „betreffend die Abänderung des von der provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzes über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes:

Der Verfassungsausschuß hatte, als er das erstemal über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Errichtung des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, beriet, den ersten Absatz des § 3 dieses Gesetzentwurfes zur Streichung beantragt und dadurch die dem bisherigen Stande entsprechende Möglichkeit belassen, an die Spitze des Verwaltungsgerichtshofes zwei Präsidenten zu setzen.

Der Verfassungsausschuß hatte bei dieser Beschlußfassung der Möglichkeiten gedacht, welche durch den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge einer großzügigen Verwaltungsreform auftreten dürften.

¹⁷² Vgl. § 3 Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, 153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919.

¹⁷³ § 10 VwGG 1875 (Anm. 27) idF RGBl 1894/53.

¹⁷⁴ Vgl. StProt ProvNV (Anm. 36), S. 569.

¹⁷⁵ Eduard Erler (1861–1949), Rechtsanwalt und Politiker. 1901–1908 und 1911–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutsche Volkspartei), 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung (Deutschnationale Partei).

¹⁷⁶ Antrag der Mitglieder der Nationalversammlung Dr. Erler und Genossen betreffend die Abänderung des von der Provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzes über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, 187 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919.

¹⁷⁷ Bericht des Verfassungsausschusses, über den Antrag der Mitglieder der Nationalversammlung Dr. Erler und Genossen (Beilage 187) betreffend die Abänderung des von der Provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzes über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, 194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 1.

|86 Gegen diesen von der provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Antrag sind nun Bedenken gewichtiger Art aufgetreten, welche sich einerseits in der Richtung | bewegt haben, daß die Belassung zweier Präsidenten beim Verwaltungsgerichtshofe der gebotenen Ökonomie mit den Staatsmitteln im neuen Staate widerspräche, anderseits auf die Inkonzinnität hinwiesen, welche dadurch entstehen würde, wenn der Verwaltungsgerichtshof zwei Präsidenten, der Oberste Gerichtshof aber mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern und Senaten nach dem neuen Gesetze über den Obersten Gerichtshof nur einen Präsidenten aufweisen würde. Aus diesen Erwägungen, welche dem Verfassungsausschusse be-rechtigt erschienen, hat er sich bewogen gefühlt, dem Antrage der Mitglieder der Nationalversammlung Dr. *Erlner* und Genossen voll beizutreten und die Vorlage des Staatsrates in ihrer ursprünglichen Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den *Antrag*:

Die provisorische Nationalversammlung wolle den beigedruckten Gesetzentwurf an Stelle des von ihr am 23. Jänner 1919 gefaßten Beschlusses zum Beschlusse erheben.“

Die Verfassungsmäßigkeit dieses Vorganges muß allerdings bezweifelt werden.

| Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines
deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes. St.G.Bl. Nr. 48.¹⁷⁸ | 87

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen österreichischen Reichsgerichte zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein Verfassungsgerichtshof errichtet.

§ 2.

(1) Für den Wirkungskreis und die Organisation des Verfassungsgerichtshofes sowie für das Verfahren vor demselben werden die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 143,¹⁷⁹ des Gesetzes vom 18. April 1869, R.G.Bl. Nr. 44,¹⁸⁰ und des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 37/1876,¹⁸¹ in Geltung gesetzt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 angegebenen Gesetze treten sinngemäß an Stelle der Organe und | Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen | 88 Institutionen der deutschösterreichischen Republik.

§ 3.

Der deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, acht Mitgliedern und vier Ersatzmännern, die sämtliche vom Staatsrate ernannt werden.

(Aufgehoben durch Artikel I des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 212.)¹⁸²

¹⁷⁸ Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, StGBI 1919/48 (im Folgenden: VfGG 1919).

¹⁷⁹ Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBI 1867/143 (im Folgenden: StGG Reichsgericht 1867).

¹⁸⁰ Gesetz vom 18. April 1869, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse, RGBI 1869/44 (im Folgenden: ReichsgerichtsG 1869).

¹⁸¹ Gesetz vom 22. October 1875, wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 143) Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden, RGBI 1876/37.

¹⁸² Art II Abs 1 Z 1 Gesetz vom 3. April 1919, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird, StGBI 1919/212 (im Folgenden: VfGG Nov 1919) – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt; in diesem Band S. 332f.

§ 4.

Die Erledigung einer Stelle im deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof ist dem Staatsrate zum Zwecke der Neubesetzung anzuzeigen.

§ 5.

(1) Die Mitglieder des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes geloben vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung sowie aller anderen Gesetze der Republik Deutschösterreich und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Der Präsident legt das Gelöbnis in die Hände des Präsidenten der Nationalversammlung, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmänner in die Hände ihres Präsidenten ab.

§ 6.

⁸⁹ Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens sechs Stimmführern erforderlich.

(Aufgehoben durch Artikel II, Punkt 3 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 212.)¹⁸³

§ 7.

Die Erkenntnisse des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes sind im Namen der Republik Deutschösterreich auszufertigen.

§ 8.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatskanzler beauftragt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,¹⁸⁴ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 25. Jänner 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Hauser m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

¹⁸³ Art II Abs 1 Z 3 VfGG Nov 1919 (Anm. 182) – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

¹⁸⁴ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

| Zum Gesetz über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes. | 90

Der Motivenbericht zur Vorlage des Staatsrates, die vom Verfassungsausschuß und sohin von der provisorischen Nationalversammlung unverändert angenommen wurde,¹⁸⁵ führt aus:¹⁸⁶

„Mit dem alten Staate Österreich haben auch dessen Organe aufgehört, eine rechtliche Existenz zu führen. An ihre Stelle müssen durch die Verfassung der Republik Deutschösterreich neue gesetzt werden. Dabei können natürlich die Kompetenzgrenzen anders gezogen werden als dies nach der alten Verfassung der Fall war.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, für die Erfüllung der Aufgaben vorzuzorgen, die dem ehemaligen Reichsgericht zugewiesen waren. Dabei besteht die Möglichkeit, hiefür kein besonderes Organ an Stelle des Reichsgerichtes zu schaffen, sondern dessen Kompetenz einem anderen Gerichte, etwa dem Verwaltungsgerichtshofe, beziehungsweise dem an dessen Stelle fungierenden Gerichte zu übertragen. Dies wäre auch zweifellos am zweckmäßigsten, wenn nicht die wichtigste Kompetenz des alten Reichsgerichtes, nämlich der Schutz der in der Verfassung gewährleisteten politischen Rechte und die Entscheidung der Kompetenzkonflikte ihrer besonderen Eigenart wegen eine Instanz erforderten, die vollste Unabhängigkeit und hervorragende rechtswissenschaftliche Qualifikation ihrer Mitglieder gewährleistet. Das ist aber nur bei den *ehrenamtlich fungierenden* Mitgliedern des Reichsgerichtes der Fall.

Es empfiehlt sich daher, für das ehemalige Reichsgericht eine analog organisierte Ersatzinstitution zu schaffen, der man mit Rücksicht auf die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr den Titel eines *Reichsgerichtes*, sondern – entsprechend seiner wichtigsten Kompetenz – den eines *Verfassungsgerichtes* geben muß.

Es liege zwar sehr nahe, die Kompetenz dieses Gerichtes nicht streng nach Analogie der Kompetenz des ehemaligen Reichsgerichtes abzugrenzen. Die Reformbedürftigkeit des letzteren ist allgemein bekannt und das Bedürfnis nach einem Gerichte, das *nach jeder Richtung* dem Schutze der Verfassung dient, sehr fühlbar. Und so wäre gewiß zu erwägen, ob dem neugeschaffenen Verfassungsgerichte nicht bloß der Schutz der politischen Rechte, sondern auch die Entscheidung über die Ministeranklage und die Prüfung der Wahllegitimation zu über-

¹⁸⁵ Vgl. Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, 169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919; StProt ProvNV (Anm. 36), S. 568.

¹⁸⁶ Motivenbericht, in: Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, 141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 (im Folgenden: Motivenbericht VfGG 1919), S. 3f. (3) – das Zitat erstreckt sich von 3296–33015.

tragen wäre. Allein derart weitgehende Reformen gehen über die beschränkte Kompetenz der provisorischen Nationalversammlung hinaus, sie müssen der konstituierenden Nationalversammlung vorbehalten bleiben. Aus diesem Grunde hat sich auch der vorliegende Entwurf darauf beschränkt, die für das alte Reichsgericht geltenden Bestimmungen für das neue Verfassungsgericht anzupassen.

[91 | Was die Frage der Besetzung des Verfassungsgerichtes betrifft, so ist zunächst festzustellen, daß hiezu konstitutive Neuernennungen notwendig sind. Die Mitglieder des alten Reichsgerichtes sind nicht ipso jure als Mitglieder des neuen Verfassungsgerichtes anzusehen. Dies nicht nur aus dem Grunde, weil das Verfassungsgericht selbst nicht ipso jure Rechtsnachfolger des Reichsgerichtes ist, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf die Tatsache, daß bei der Zusammensetzung des alten Reichsgerichtes auf jene Nationalitäten Rücksicht genommen wurde, die zwar zum alten Österreich, nicht mehr aber zu Deutschösterreich gehören. Bei diesen nichtdeutschen Mitgliedern handelt es sich um Personen, die vermutlich gar nicht die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft haben.“

Durch die Gesetzgebung der konstituierenden Nationalversammlung wurde die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes über den Wirkungsbereich des ehemaligen Reichsgerichtes hinaus um zwei wichtige Punkte erweitert:

1. wurde dem Verfassungsgerichtshof mit dem Gesetz vom 14. März 1919, über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179 (Artikel 15),¹⁸⁷ die Entscheidung über Anfechtungen übertragen, die die Staatsregierung gegen verfassungswidrige Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen erhebt;

2. wurde dem Verfassungsgerichtshof mit dem Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 212 (Artikel I),¹⁸⁸ die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes übertragen. Dieses Gesetz hat auch eine Reihe von Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Verfassungsgerichtshofes vorgenommen.

„Zu § 2.

Die Bestimmungen der in Absatz 1 zitierten Gesetze sollen im Prinzip von der neuen Rechtsordnung rezipiert werden. Dabei sollen jedoch an Stelle der Einrichtungen und Organe des alten Österreich die analogen Institutionen Deutschösterreichs treten. Außerdem müssen aber gewisse Bestimmungen ausdrücklich außer Kraft gesetzt und durch andere ersetzt werden, deren Inhalt sich nicht im Wege eines allgemeinen Analogieschlusses von den alten staatsrechtlichen Verhältnissen auf die neuen finden läßt. So die Art der Berufung der Mitglieder, Ernennung des Präsidenten, Eidesleistung, Quorum etc.“¹⁸⁹

¹⁸⁷ Art 15 Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBI 1919/179 (im Folgenden: VolksvertretungsG 1919) – in diesem Band S. 355–359.

¹⁸⁸ Art I VfGG Nov 1919 (Anm. 182).

¹⁸⁹ Motivenbericht VfGG 1919 (Anm. 186), S. 3 – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

„Zu § 5.

Dieser Paragraph ersetzt die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.G.Bl. Nr. 44.¹⁹⁰ Hier wäre eine analoge Interpretation nicht am Platze, da an Stelle des Kaisers in der neuen Verfassung der Staatsrat, später die Staatsregierung getreten ist.“¹⁹¹

¹⁹⁰ § 4 ReichsgerichtsG 1869 (Anm. 180).

¹⁹¹ Motivenbericht VfGG 1919 (Anm. 186), S. 4 – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

|92 | Gesetz vom 3. April 1919, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird. St.G.Bl. Nr. 212.¹⁹²

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Jene Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes (Gesetz vom 25. Juli 1867, R.G.Bl. Nr. 101), welche nach § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1,¹⁹³ über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt einem 20gliedrigen Ausschuß der Nationalversammlung zugewiesen wurden, werden dem deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen.

Artikel II.

|93 (1) Das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes¹⁹⁴ wird durch die folgenden Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Der deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, die sämtlich vom Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung ernannt werden.
2. Der Stellvertreter des Präsidenten hat an der Beratung und Beschlußfassung des Verfassungsgerichtshofes als Stimmführer teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten hat er diesen in seinem gesamten Wirkungskreise zu vertreten.
3. Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens sechs, und wenn es sich um die Anfechtung des Gesetzbeschlusses einer Landesversammlung gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung¹⁹⁵ oder um ein Erkenntnis auf Grund des Artikels I des vorliegenden Gesetzes handelt, von mindestens acht Stimmführern erforderlich.

¹⁹² VfGG Nov 1919 (Anm. 182).

¹⁹³ § 9 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78; in diesem Band S. 38–41) iVm Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/101.

¹⁹⁴ VfGG 1919 (Anm. 178) – in diesem Band S. 327f.

¹⁹⁵ Art 15 VolksvertretungsG 1919 (Anm. 187) – in diesem Band S. 355–359.

4. Die Bestimmung des § 24, Absatz 4 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.G.Bl. Nr. 44,¹⁹⁶ wird außer Geltung gesetzt.
5. Hat der Verfassungsgerichtshof bei Entscheidung einer Beschwerde über Verletzung politischer Rechte im Sinne des Artikels 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 143,¹⁹⁷ erkannt, daß eine Rechtsverletzung stattgefunden habe, so ist die Behörde, durch deren Entscheidung oder Verfügung das Recht verletzt wurde, verpflichtet, eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen, bei welcher sie an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden ist. |94
6. Der Präsident und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Verfassungsgerichtshofes üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus und erhalten nur die im folgenden festgesetzten Entschädigungen.

(2) Der Präsident erhält eine Entschädigung von jährlich 12000 Kronen, sein Stellvertreter von jährlich 10000 Kronen und drei ständige Referenten, welche der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, je eine Entschädigung von jährlich 8000 Kronen.

(3) Mit Ausnahme des Präsidenten, seines Stellvertreters und der im vorigen Absatz erwähnten ständigen Referenten erhalten die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Taggeld von 50 Kronen. Außerdem erhalten diejenigen Mitglieder, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, die übrigen Mitglieder und Ersatzmänner aber nur, sofern sie während der Dauer der in Wien üblichen Gerichtsferien von auswärts zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden müssen, eine Reisekostenentschädigung in der Höhe, wie eine solche Staatsbeamten der IV. Rangsklasse¹⁹⁸ gebührt.

| Artikel III. |95

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

*Seitz*¹⁹⁹ m. p.

Renner m. p.

¹⁹⁶ § 24 Abs 4 ReichsgerichtsG 1869 (Anm. 180).

¹⁹⁷ Art 3 lit b StGG Reichsgericht 1867 (Anm. 179).

¹⁹⁸ Die IV. Rangsklasse entspricht dem Rang eines Feldmarschalleutnants oder eines Sektionschefs.

¹⁹⁹ Karl Josef Seitz (1869–1950), Politiker und Staatsmann. Er war 1901–1918 Mitglied des Reichsrates (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1902 auch Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, 1918–1919 einer von drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung, 1919–1920 erster Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung. Seitz war 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat, 1919–1934 Vorsitzender der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und 1923–1934 Bürgermeister von Wien. Im „Austrofascismus“ wurde er 1934 seiner Ämter enthoben und verhaftet; unter der nationalsozialistischen Herrschaft war er 1944–1945 im Konzentrationslager Ravensbrück; 1945–1950 wieder Abgeordneter zum Nationalrat (SPÖ).

Zum Gesetz, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage enthielt nur Artikel I. Der Motivenbericht sagte dazu:²⁰⁰

„Der Verfassungsbeschluß (Beschluß vom 30. Oktober 1918, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St.G.Bl. Nr. 1 aus 1918) hat im § 9²⁰¹ zur Geltendmachung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung an Stelle des Staatsgerichtshofes einen 20gliedrigen, der proviso-rischen Nationalversammlung entnommenen Ausschuß berufen.

Die konstituierende Nationalversammlung hat die Neuwahl eines solchen Ausschusses bisher nicht vorgenommen, so daß für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit derzeit keine Einrichtung besteht. Es empfiehlt sich jedoch, nicht wieder gemäß der zitierten Gesetzesstelle einen Ausschuß des Hauses mit dieser Aufgabe zu betrauen, sondern die Rechtsprechung über verfassungsgemäß verantwort-lich gemachte Mitglieder der Staatsregierung dem Verfassungsgerichtshofe zu übertragen, der hiemit zu seinem bisherigen Wirkungskreise nur eine weitere ver-wandte Angelegenheit der Verfassungsjustiz übernimmt. Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf, welcher im übrigen die bestehende Einrichtung der Verantwortlichkeit der Staatsregierung und der Formen ihrer Geltendmachung unverändert läßt.“

Im Verfassungsausschuß wurde an Artikel I eine kleine stilistische Änderung vorgenommen und Artikel II hinzugefügt. Der Bericht des Verfassungsausschusses bemerkt dazu:²⁰²

|96 „1. Mit Rücksicht auf die wesentlich erweiterte Kompetenz des Verfassungs-gerichtshofes – Funktion des Staatsgerichtshofes und | Entscheidung über die Gül-tigkeit von Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlung – ist eine Vermehrung der Mitgliederzahl dieses Gerichtes notwendig. Waren es bisher nur 8 Mitglieder und 4 Ersatzmänner, so sollen es in Hinkunft 12 Mitglieder und 6 Ersatzmänner werden. An der Art der Berufung wird nichts geändert.

²⁰⁰ Erläuternde Bemerkungen, in: Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof, 82 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 2.

²⁰¹ § 9 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78).

²⁰² Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes (82 der Beilagen), womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, StGBI Nr. 48, über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof, abgeändert und ergänzt wird, 116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1f. – das Zitat erstreckt sich von 33427–33532.

2. Anlässlich einer Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes empfiehlt es sich auch, die bisher geltenden, aus der österreichischen Verfassung rezipierten Bestimmungen über die Stellung des Stellvertreters des Präsidenten zu ändern. Dieser war im Falle der Anwesenheit des Präsidenten zu einer gänzlich passiven Rolle verurteilt, da er nicht stimmführendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes war. Diese Stellung soll ihm nunmehr gegeben werden.

3. Die erhöhte Mitgliederzahl und die Wichtigkeit der neu hinzugekommenen Kompetenzen macht die in Artikel II, Post 3, vorgeschlagene Änderung des Quorum für die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes notwendig.

4. Die Novellierung bietet auch den Anlaß eine schon längst als unbillig empfundene Bestimmung des rezipierten Gesetzes vom 18. April 1869, R.G.Bl. Nr. 44, daß nämlich im Falle einer nach § 17 des zitierten Gesetzes erhobenen Beschwerde das Nichterscheinen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters als Abstreifen von der Beschwerde angesehen werden müsse (§ 24, Abteilung 4),²⁰³ zu beseitigen.

5. Von großer Bedeutung ist, daß dem Verfassungsgerichtshof die den Erkenntnissen des Reichsgerichtes mangelnde kassatorische Kraft für Entscheidungen über Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte gegeben werden soll. Es wäre der Würde dieses höchsten Gerichtes nicht entsprechend, wenn Erkenntnisse desselben, mit denen ausgesprochen wird, daß eine Behörde das politische Recht eines Staatsbürgers verletzt hat, nicht die Wirkung hätten, die fehlerhafte Entscheidung oder Verfügung außer Kraft zu setzen und die Behörde zu zwingen, eine neue an ihre Stelle zu setzen.

6. Schließlich sollen die Entschädigungen für den Präsidenten, seinen Stellvertreter, die ständigen Referenten und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes den geänderten Verhältnissen entsprechend neu geregelt werden. Der leitende Gesichtspunkt dabei ist der, daß der ehrenamtliche Charakter der Funktionen gewahrt bleibt. Es sollen tatsächlich nur Entschädigungen gegeben werden, das heißt die Funktionäre von dem Schaden bewahrt bleiben, der durch den mit der Funktion verbundenen Zeitverlust eintreten kann. Mit Rücksicht auf die notwendige Sparsamkeit sind die Entschädigungen äußerst niedrig bemessen. Als Symptom dafür sei angeführt, daß die Bezüge der ständigen Referenten lediglich um 2000 Kronen erhöht wurden.“

²⁰³ § 24 Abs 4 ReichsgerichtsG 1869 (Anm. 180).

|97 | Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 162.²⁰⁴

Die konstituierende Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

I. Eröffnung und Bildung der konstituierenden Nationalversammlung.

§ 1.

(1) In der konstituierenden Nationalversammlung hat jeder Abgeordnete, der von der Hauptwahlbehörde den Wahlschein erhalten hat (Gesetz vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, Artikel IV),²⁰⁵ oder der gemäß § 36, letzter Absatz, der Wahlordnung²⁰⁶ in das Haus eingetretene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als nicht seine Wahl für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist.

(2) Jeder Abgeordnete oder in das Haus eintretende Ersatzmann hat seinen Wahlschein vor Eintritt in das Haus der Kanzlei des Hauses zu übergeben.

|98 |(3) Die Kanzlei stellt ihm eine Urkunde mit seinem Lichtbild aus, die jedem amtlichen Ausweis gleichzuachten ist.

§ 2.

(1) Die zur konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung vom Präsidenten des Staatsrates einberufen und haben sich vormittags um die elfte Stunde in dem vom Staatsrat bezeichneten Sitzungssaal zu versammeln.

(2) Die Sitzung wird durch den Präsidenten des Staatsrates eröffnet. Dieser ladet den Ältesten des Hauses ein, einstweilen den Vorsitz zu führen. (Gesetz vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, Artikel V.)²⁰⁷

(3) Der Altersvorsitzende leistet bei Übernahme des Vorsitzes die Angelobung (§ 3).

²⁰⁴ GOG KonstNV 1919 (Anm. 52).

²⁰⁵ Art IV Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBL 1918/114 (im Folgenden: EinberufungsG KonstNV 1918) – in diesem Band S. 133f.

²⁰⁶ § 36 Abs 3 KonstNVWO 1918 (Anm. 11) – in diesem Band S. 141–160.

²⁰⁷ Art V Abs 2 EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 205).

§ 3.

(1) Auf die Aufforderung des Altersvorsitzenden haben sämtliche Mitglieder der Nationalversammlung über Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Deutschösterreich, dann stete und volle Beobachtung der Grundgesetze und aller anderen Gesetze der Republik und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(2) Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet. |99

§ 4.

(1) Wenn die Wahl eines Abgeordneten durch den Wahlgerichtshof für ungültig erklärt wurde;

wenn ein Abgeordneter die im § 3 vorgeschriebene Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Hause gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat, hört er auf, Mitglied der Nationalversammlung zu sein.

(2) Wird von mindestens fünfzig Mitgliedern das schriftliche Verlangen gestellt, ein Mitglied der Nationalversammlung wegen Mangels der Wählbarkeit des Mandates für verlustig zu erklären, so hat der Präsident den im § 13 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof,²⁰⁸ vorgesehenen Antrag beim Wahlgerichtshof zu stellen.

| II. Geschäftsverfahren in der Nationalversammlung. |100

§ 5.

(1) Bei Feststellung der Tagesordnung des Hauses haben die Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

(2) Die Regierungsvorlagen bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

(3) Weichen Ausschußanträge über derartige Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen diese Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

²⁰⁸ § 13 Abs 1 WahlGG 1919 (Anm. 23) – in diesem Band S. 265–271.

(4) Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede der Nationalversammlung zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen.

§ 6.

(1) Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

(2) Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens fünfundzwanzig Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

|101

| § 7.

(1) Zu einem gültigen Beschluß des Hauses ist die Anwesenheit von fünfzig Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

(2) Verfassungsgesetze können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder abgeändert werden.

(3) Die Anwesenheit der zu einem gültigen Beschlusse notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(4) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 8.

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses.

§ 9.

|102 (1) Der Präsident genehmigt im Einvernehmen mit dem zweiten und dritten Präsidenten innerhalb des festgestellten Staatshaushaltes die Ausgaben für die Nationalversammlung und ernennt deren Beamte und Diener.

(2) Die Beamten und Diener der Nationalversammlung haben die Stellung, die Pflichten und Rechte der Staatsangestellten.

§ 10.

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung können in den Sitzungen des Hauses und der Ausschüsse auch zu wiederholtenmalen, jedoch ohne Unterbrechung ei-

nes Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

(2) An den Abstimmungen im Hause teilzunehmen haben sie das Recht, insofern sie Mitglieder des Hauses sind.

§ 11.

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Ausschüsse haben das Recht, von ihnen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

(3) Den Mitgliedern der Regierung steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

§ 12.

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Hauses die Mitglieder der Regierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. | 103

(2) Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde im Auftrag des Präsidenten zu veranlassen.

§ 13.

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an ein Mitglied der Staatsregierung richten will, sind dem Präsidenten schriftlich mit wenigstens fünf eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

(2) Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt, an die Mitglieder des Hauses verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen der Nationalversammlung (Preßgesetz § 28).²⁰⁹

²⁰⁹ § 28 Abs 4 Preß-Gesetz vom 17. December 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGrBl 1863/6: „Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.“

(3) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(4) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

(5) Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen der Nationalversammlung (Preßgesetz § 28).

|104

|§ 14.

(1) Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

(2) Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen der Nationalversammlung im Sinne des § 28 des Preßgesetzes.

III. Verhandlungssprache.

§ 15.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache der Nationalversammlung und ihrer Ausschüsse.

IV. Entschädigungen für die Mitglieder der Nationalversammlung.

§ 16.

(1) Die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

(2) Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1000 K monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfange eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

|105

(3) Durch eine Militärdienstleistung oder durch eine persönliche Kriegslleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen.

§ 17.

(1) Die Präsidenten der Nationalversammlung beziehen für die ganze Dauer ihrer Amtstätigkeit die im § 16 festgesetzte Entschädigung und eine Amtsgebühr, die für jeden Präsidenten mit monatlich 1000 K bemessen ist.

(2) Die Amtsgebühren kommen ihnen von dem Monat an zu, in dem sie vom Hause gewählt wurden.

- (3) Ein begonnener Monat gilt als ganzer.
- (4) Jedem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 18.

(1) Die Mitglieder der Nationalversammlung haben Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Jahresfreikarten ihnen beliebiger Klasse: 1. für sämtliche Linien der deutschösterreichischen Staatsbahnen und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen, mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R.G.Bl. Nr. 149),²¹⁰ und 2. für sämtliche Schifffahrtslinien, soweit diese dem Personenverkehr zwischen Teilen des deutschösterreichischen Staatsgebietes dienen.

(2) Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Staatsregierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu Lasten der Ausgaben für die Nationalversammlung zu entrichten.

|§ 19.

|106

(1) Kein Mitglied der Nationalversammlung darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

(2) Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

V. Verkehr nach außen.

§ 20.

Abordnungen werden weder in den Sitzungen des Hauses noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

§ 21.

Nach außen dürfen das Haus und seine Ausschüsse nur durch den Präsidenten des Hauses verkehren.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 22.

Nach Schluß der Session der konstituierenden Nationalversammlung währt das Amt der Präsidenten bis zum Zusammentritt der neuen gesetzgebenden Versammlung fort.

²¹⁰ Art I Abs 3 Gesetz vom 8. August 1910 über Bahnen niederer Ordnung, RGBl 1910/149.

§ 23.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung der Nationalversammlung aufzunehmen.

|107 | (2) Die Geschäftsordnung der Nationalversammlung bleibt solange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Hauses abgeändert ist.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,²¹¹ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der konstituierenden Nationalversammlung am 5. März 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

Zum Gesetz über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung.

Im Artikel VI des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 114,²¹² ist die Bestimmung getroffen, daß die Geschäftsordnung der provisorischen Nationalversammlung solange für die konstituierende Nationalversammlung zu gelten habe, bis diese eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat. Wie bereits in den Erläuterungen zum Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober²¹³ (erster Teil dieses Verfassungskommentars, Seite 17)²¹⁴ und in den Erläuterungen zum Gesetz über die Einberufung der Konstituante²¹⁵ (zweiter Teil, Seite 9)²¹⁶ ausgeführt wurde, hat die provisorische Nationalversammlung ihrer Geschäftsbehandlung das österreichische Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und die autonome Ge-

²¹¹ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

²¹² Art VI EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 205).

²¹³ Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78) – in diesem Band S. 38–41.

²¹⁴ Vgl. *Hans Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 1, Wien und Leipzig 1919, S. 17 = HKW 5, S. 24–129 (42).

²¹⁵ EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 205).

²¹⁶ Vgl. *Hans Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 2, Wien und Leipzig 1919, S. 9 = HKW 5, S. 130–255 (140).

schaftsordnung des letzteren²¹⁷ in sinngemäßer Anwendung zugrunde gelegt, wobei gewisse Modifikationen durch nicht kundgemachte Beschlüsse der provisorischen Nationalversammlung vorgenommen wurden. In ihrer letzten Sitzung beschloß die provisorische Nationalversammlung ein Geschäftsordnungsgesetz (Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 101),²¹⁸ jedoch nicht für sich selbst, sondern für die Konstituante. Damit wurde der Bestimmung des Artikels VI des Gesetzes über die Einberufung der Konstituante derogiert, indem nicht mehr die Geschäftsordnung der *provisorischen* Nationalversammlung, sondern eine eigene, allerdings von der provisorischen Nationalversammlung beschlossene, jedoch nur für die *Konstituante* gültige Geschäftsordnung dieser letzteren vorgeschrieben wurde. Dies gilt nicht nur für das Geschäftsordnungsgesetz, sondern auch für die sogenannte „autonome“ Geschäftsordnung. Hinsichtlich dieser „autonomen“ Geschäftsordnung war die rechtliche Situation allerdings etwas verwickelt. Die provisorische Nationalversammlung hat nämlich in ihrer letzten Sitzung unter dem Titel „Geschäftsordnung der *konstituierenden Nationalversammlung*“ einen Beschluß gefaßt,²¹⁹ der – wie ein Geschäftsordnungsbeschluß – weder vom Staatsrat beurkundet noch kundgemacht wurde. Der Antrag des Verfassungsausschusses, auf Grund dessen dieser Beschluß gefaßt wurde, lautet:²²⁰ „Außer den durch die neue Fassung des Gesetzes über die Geschäftsordnung bedingten Änderungen der autonomen Geschäftsordnung werden für die Geschäftsordnung folgende Bestimmungen beantragt.“ Und hierauf folgen dann eine Reihe von Abänderungen des Textes der von der provisorischen Nationalversammlung rezipierten autonomen Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses. Man hatte also offenbar die Absicht, durch diesen Beschluß der provisorischen Nationalversammlung deren vom österreichischen Abgeordnetenhaus übernommene Geschäftsordnung mit gewissen Änderungen der Konstituante als deren „autonome“ Geschäftsordnung vorzuschreiben, eine seltsame Art, die „Autonomie“ der Konstituante zu verwirklichen! Zu einem solchen Beschlusse war allerdings die provisorische Nationalversammlung nicht berechtigt. Auch war dieser Beschluß für die Konstituante

²¹⁷ Vgl. Gesetz vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, RGBL 1917/253 (im Folgenden: GOG RR 1917); Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, Beschluss vom 6. Juni 1917 (Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, XXII. Session 1917–1918, S. 105). Der Text der Geschäftsordnung findet sich in: 222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917–1918, S. 11–41.

²¹⁸ Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, StGBl 1919/101 (im Folgenden: GOG KonstNV Februar 1919) – die Konstituierende Nationalversammlung ersetzte dieses jedoch durch GOG KonstNV 1919 (Anm. 52).

²¹⁹ StProt ProvNV (Anm. 36), S. 695.

²²⁰ Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, in: Bericht des Verfassungsausschusses über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, 197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 11f. (11) (im Folgenden: GO KonstNV Februar 1919).

gänzlich unverbindlich. Kraft der Bestimmung des Artikels VI des Gesetzes über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung,²²¹ derzufolge die Geschäftsordnung der provisorischen Nationalversammlung für die konstituierende Nationalversammlung solange gilt, bis diese eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, hätte auch die *autonome* Geschäftsordnung der provisorischen Nationalversammlung – ja es gab überhaupt nur eine autonome Geschäftsordnung der provisorischen Nationalversammlung und keine durch ein *kundgemachtes Gesetz* rezipierte Geschäftsordnung – bis auf weiteres für die Konstituante gegolten. |109 Allein Artikel VI des zitierten Gesetzes wurde durch das Gesetz über die Geschäftsordnung der Konstituante aufgehoben, das in seinem § 23²²² – ganz so wie das in diesem Punkte kopierte österreichische Geschäftsordnungsgesetz – auf eine *autonome* Geschäftsordnung verweist, und zwar auf die „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“, das ist also offenbar der *konstituierenden* und nicht der provisorischen Nationalversammlung, in welche Geschäftsordnung die Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes aufzunehmen waren. Nur daß eben diese autonome Geschäftsordnung der Konstituante ausschließlich und allein von dieser, nicht aber von der provisorischen Nationalversammlung beschlossen werden kann. Diese hätte ihre Absicht, der Konstituante auch die autonome Geschäftsordnung vorzuschreiben, erreichen können, wenn sie ein Geschäftsordnungsgesetz und eine autonome Geschäftsordnung nicht für die Konstituante, sondern für sich selbst beschlossen und im übrigen den Artikel VI des Gesetzes betreffend die Einberufung der Konstituante in Geltung gelassen hätte.

Das Geschäftsordnungsgesetz vom 6. Februar war im großen und ganzen dem österreichischen Gesetz vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, R.G.Bl. Nr. 52,²²³ nachgebildet, wobei auf die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse entsprechend Rücksicht genommen wurde.

Dieses Geschäftsordnungsgesetz kam jedoch so gut wie gar nicht in Anwendung. Denn schon am 5. März, also an ihrem zweiten Sitzungstage beschloß die *konstituierende* Nationalversammlung selbständig ein Geschäftsordnungsgesetz und im unmittelbaren Anschluß daran eine „autonome“ Geschäftsordnung.²²⁴ Das neue Geschäftsordnungsgesetz ist zum größten Teil eine wörtliche Wiederholung des Gesetzes vom 6. Februar. Abgesehen von einigen unwesentlichen stilistischen Änderungen unterscheidet er sich von dem letzteren nur in zwei Punkten: Unter

²²¹ Art VI EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 205).

²²² § 23 GOG KonstNV Februar 1919 (Anm. 218).

²²³ GOG RR 1917 (Anm. 217).

²²⁴ Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: StProt KonstNV), S. 16; Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, in: Antrag des Geschäftsausschusses. Gesetz vom ... über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 7–31 (im Folgenden: GO KonstNV 1919).

Vorwegnahme der erst am 14. März beschlossenen Verfassungsnovellen²²⁵ wird nicht von drei gleichberechtigten Präsidenten, sondern von *einem* Präsidenten und je einem zweiten und dritten Präsidenten und nicht mehr von Staatsrat-, sondern von *Regierungsvorlagen* gesprochen.²²⁶ In die autonome Geschäftsordnung wurde auch der erst mit dem Gesetz über die Volksvertretung geschaffene Hauptausschuß aufgenommen.²²⁷

Noch *bevor* der Gesetzesbeschluß vom 5. März über die Geschäftsordnung durch den Staatsrat beurkundet und im Staatsgesetzblatt kundgemacht, also noch bevor er zum *Gesetz* wurde, begann die Konstituante auf Grund seiner Bestimmungen ihre Tätigkeit. Das Geschäftsordnungsgesetz und die autonome Geschäftsordnung vom 6. Februar,²²⁸ denen zufolge drei gleichberechtigte | 110
Präsidenten hätten gewählt werden müssen, war formell noch nicht aufgehoben, als nur *ein* erster Präsident und ein zweiter als Stellvertreter gewählt wurde. Ebenso wurde der Hauptausschuß gewählt, obgleich dieses Organ einer rechtlichen Grundlage formell entbehrte.

Das Geschäftsordnungsgesetz ist das erste von der Konstituante beschlossene Gesetz. Es mußte noch von dem aus der Mitte der provisorischen Nationalversammlung gewählten Staatsrat beurkundet werden. Dies galt auch für die folgenden Gesetze, insbesondere auch jene beiden Verfassungsgesetze vom 14. März über die Volksvertretung und über die Staatsregierung,²²⁹ durch welche der Staatsrat beseitigt wurde. Die Beurkundung der letzteren erfolgte jedoch tatsächlich durch den Präsidenten der Nationalversammlung, der zugleich Vorsitzender des Staatsrates war, auf Grund einer ihm vom Staatsrat erteilten Ermächtigung folgenden Wortlautes:²³⁰

„Der Staatsrat ermächtigt den Präsidenten, den Staatskanzler und den Staatsnotar, die Beschlüsse, welche von der konstituierenden Nationalversammlung bis zur gesetzlichen Neuregelung der Art der Beurkundung gefaßt werden, zu beurkunden und demnach die Beurkundungsklausel zu fertigen, wenn sie einmütig der Ansicht sind, daß gegen die Beurkundung kein Anstand obwaltet. Der Staatskanzler wird ermächtigt, Beschlüsse der Nationalversammlung mit der derartig gefertigten Beurkundungsklausel zu verlautbaren.“

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Delegation muß allerdings bezweifelt werden.

²²⁵ VolksvertretungsG 1919 (Anm. 187); StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95) – in diesem Band S. 355–359, 371–375.

²²⁶ Vgl. § 9 Abs 1 und § 5 GOG KonstNV 1919 (Anm. 52) gegenüber § 9 Abs 1 und § 5 GOG KonstNV Februar 1919 (Anm. 218).

²²⁷ Vgl. § 20 GO KonstNV 1919 (Anm. 224).

²²⁸ GOG KonstNV Februar 1919 (Anm. 218); GO KonstNV Februar 1919 (Anm. 220).

²²⁹ VolksvertretungsG 1919 (Anm. 187); StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95).

²³⁰ Beschluß IV des Staatsrates in seiner 77. Sitzung vom 7. März 1919.

Zu §§ 1 und 2.

Die Vorschriften dieser Paragrafe übernehmen die bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Einberufung der Konstituante. Dabei fällt eine Lücke auf, die dadurch entsteht, daß auf eventuelle gemäß § 40 der Wahlordnung²³¹ durch den Staatsrat *ernannte Mitglieder* der Nationalversammlung keine Rücksicht genommen ist. Nur die zur konstituierenden Nationalversammlung „*gewählten*“ Abgeordneten sollen vom Präsidenten des Staatsrates zur ersten Sitzung einberufen werden (§ 2 des Geschäftsordnungsgesetzes), nur ein *gewählter* Abgeordneter erhält von der Hauptwahlbehörde einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die konstituierende Nationalversammlung berechtigt (Artikel IV des Gesetzes über die Einberufung der Konstituante),²³² nur einem solchen Abgeordneten und nicht auch einem ernannten hat die Kanzlei gemäß § 1 des Geschäftsordnungsgesetzes eine Legitimation auszustellen. Tatsächlich sind allerdings bisher keine Abgeordneten ernannt worden.

|111

|Zu § 3.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen denen des § 2 des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes.²³³ Ist schon bei *exekutiven* Staatsorganen der übliche Eid, die Gesetze zu beobachten und die Pflichten zu erfüllen, vom juristischen Standpunkte überflüssig und nur als ein moralisch politisches Mittel zu beurteilen, so erscheint er vollends problematisch bei *legislativen* Organen, die *als solche* gar nicht berufen sind, die Rechtsordnung anzuwenden, d. h. also zu *erhalten*, sondern im Gegenteil sie zu *ändern*. Gegenüber dem Wortlaute des Geschäftsordnungsgesetzes vom 6. Februar²³⁴ ist insofern eine Abweichung zu konstatieren, als die Gelöbnisformel „Ich gelobe“ ausdrücklich vorgeschrieben ist. Offenbar um die Angelobung in einer anderen Sprache oder mit Vorbehalten zu verhindern.

Zu § 4.

Dieser Paragraph ist in Anlehnung an den § 6 des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes²³⁵ formuliert. Das Mandat eines Mitglieds der Nationalversammlung erlischt aus folgenden Gründen:

1. Kassation der Wahl durch den Wahlgerichtshof,²³⁶
2. Erklärung des Mandatsverlustes durch den Wahlgerichtshof,²³⁷
3. Verweigerung der Angelobung,

²³¹ § 40 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

²³² Art IV EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 205).

²³³ § 2 Abs 3–4 GOG RR 1917 (Anm. 217).

²³⁴ Vgl. § 3 Abs 1 GOG KonstNV Februar 1919 (Anm. 218).

²³⁵ § 6 GOG RR 1917 (Anm. 217).

²³⁶ Vgl. § 4 WahlGG 1919 (Anm. 23).

²³⁷ Vgl. § 13 Abs 1 WahlGG 1919 (Anm. 23).

4. Verzögerung des Eintritts oder urlaubsloses Ausbleiben,

5. Tod.

In Fällen des Mandatsverlustes nach Punkt 3 und 4 wäre eine gesetzliche Bestimmung über die Form, in welcher der erfolgte Mandatsverlust auszusprechen ist, wünschenswert gewesen.

Zu § 5.

Entspricht § 7, Absatz 2, 3, 4 und 5 des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes.²³⁸

Zu § 6.

Entspricht § 8, Absatz 1 und 2 des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes.²³⁹

Zu § 7.

Das hier festgesetzte Quorum von 50 Abgeordneten entspricht der Gesamtzahl von 255 Mitgliedern und bedeutet nur die gesetzliche Kodifikation eines älteren Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung.²⁴⁰

| Von größter verfassungsrechtlicher Bedeutung ist die Bestimmung, daß | 112
Verfassungsgesetze nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und nur mit Zweidrittelmajorität beschlossen oder abgeändert werden können. Damit sind der verfassungsgebenden Tätigkeit der Konstituante Schranken gezogen, die für die provisorische Nationalversammlung nicht bestanden haben (vgl. dazu die Erläuterungen des ersten Teiles dieses Kommentars, Seite 90).²⁴¹ Die Konsequenz dieser Bestimmung ist, daß die „provisorische“ Verfassung rechtliche Garantien ihres Bestandes erhalten hat, die den höchsten Grad eines *Definitivums* darstellen. Dies ist insbesondere von politischer Bedeutung für die Frage der *Staatsform*, sowie für den von der provisorischen Nationalversammlung beschlossenen *Anschluß* an das Deutsche Reich. Wollte die Konstituante an der in der einen oder anderen Frage von der provisorischen Nationalversammlung geschaffenen Situation etwas ändern, bedürfte sie dazu der qualifizierten Majorität.

Ungewöhnlich weit und zu Zweifeln Anlaß gebend ist die Vorschrift, derzufolge alle „Verfassungsgesetze“ an die erschwerten Bedingungen des Beschließens und Abänderns gebunden sind. Unter Verfassung im formellen Sinne versteht man eben nur solche Gesetze, zu deren Entstehung oder Änderung eine qualifizierte Parlamentsmajorität erforderlich ist. Dieser Begriff der Verfassung kann natürlich im § 7 nicht gemeint sein. In einem materiellen Sinne aber versteht man

²³⁸ § 7 Abs 2–5 GOG RR 1917 (Anm. 217).

²³⁹ § 8 Abs 1–2 GOG RR 1917 (Anm. 217).

²⁴⁰ Vgl. Beschluss vom 22. November 1918, StProt ProvNV (Anm. 36), S. 123.

²⁴¹ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 214), S. 90f. = HKW 5, S. 24–129 (104f.).

unter Verfassung alle die obersten Staatsorgane und das Verhältnis des Untertanen zur Staatsgewalt betreffenden Normen. Ein irgendwie fest begrenzter Begriff ist dies nicht und es kann in vielen Fällen strittig sein, ob eine Materie zur Verfassung gehört oder nicht. Richtiger wäre gewesen, jene Bestandteile der provisorischen Verfassung, beziehungsweise jene Materien genau zu bezeichnen, zu deren Änderung oder Neuregelung die qualifizierte Majorität geboten ist.

Zu §§ 8 und 9.

Entspricht den §§ 9 und 10 des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes.²⁴²

Das Geschäftsordnungsgesetz vom 6. Februar sprach hier von „den Präsidenten“.²⁴³ Es dachte dabei an die drei Präsidenten, die gemäß § 1 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918²⁴⁴ für die provisorische Nationalversammlung zu wählen sind. Daß die Konstituante gleichfalls drei Präsidenten wähle, davon war im Geschäftsordnungsgesetz vom 6. Februar keine Rede. Dagegen hatte die provisorische Nationalversammlung in der in ihrer letzten Sitzung beschlossenen „Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung“ den folgenden Passus aufgenommen:²⁴⁵ „§ 7 (der mit diesem Beschluß für die konstituierende Nationalversammlung rezipierten Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses) hat zu lauten:

Nach der Angelobung wählt die Nationalversammlung drei gleichberechtigte Präsidenten, die den Vorsitz im Hause führen. Sie wechseln im Vorsitz in vereinbarter Reihenfolge von Woche zu Woche ab. Im Falle der Verhinderung eines Präsidenten vertreten ihn in vereinbarter Reihenfolge die beiden anderen Präsidenten. (Gesetz vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt abgeändert oder ergänzt werden, §§ 1 und 2.)²⁴⁶

Auf die Wahl der Präsidenten folgt die Wahl von vier Schriftführern und zwei Ordnern.

Alle Wahlen gelten für die ganze Session.

Die Präsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.“

Eine inhaltliche Änderung gegenüber den Bestimmungen des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes bedeutet die Vorschrift des § 9, der zufolge die Beamten und Diener der Nationalversammlung von den Präsidenten ernannt werden und nicht eigentlich als Staatsbeamte fungieren, sondern nur die Stellung, die Pflichten und Rechte der Staatsangestellten haben.

²⁴² § 9, § 10 Abs 1–2 GOG RR 1917 (Anm. 217).

²⁴³ Vgl. § 9 Abs 1 GOG KonstNV Februar 1919 (Anm. 218).

²⁴⁴ § 1 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12).

²⁴⁵ GO KonstNV Februar 1919 (Anm. 220), S. 11 – Klammerausdruck von Kelsen eingefügt.

²⁴⁶ §§ 1–2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12).

Zu §§ 10 und 11.

Die besondere Stellung, die das österreichische Geschäftsordnungsgesetz den Ministern, den Chefs der Zentralstellen und den Regierungsvertretern einräumt (§§ 11 und 12),²⁴⁷ hat das vorliegende Gesetz den Mitgliedern der Staatsregierung, das sind der Staatskanzler, der Vizekanzler, die Staatssekretäre und der Präsident der Sozialisierungskommission, übertragen. Der ehemalige Staatsrat, der nach der Verfassung der provisorischen Nationalversammlung die eigentliche Staatsregierung führte und der, gerade was die Regierung im engeren Sinne betrifft, an die Stelle der alten Minister getreten war, war als solcher im parlamentarischen Verfahren nicht bevorzugt. Seine Mitglieder konnten nur als einfache Mitglieder der Nationalversammlung zu Wort kommen, ja der Staatsrat erschien als solcher überhaupt nicht in der Nationalversammlung. In diesem Punkte erinnert die Stellung des Staatsrates an die eines Staatsoberhauptes. Da der | aus der provisorischen | 114 Nationalversammlung hervorgegangene Staatsrat auch der Konstituante gegenüber in Funktion blieb bis diese ihn beseitigte, trat der Fall ein, daß Mitglieder des Staatsrates nicht Mitglieder der Konstituante waren.

Eine auffallende, vielleicht aber nur zufällig unterlaufene Differenz gegenüber den bezüglichen Bestimmungen des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes besteht darin, daß nach § 10 des vorliegenden Gesetzes nur die Mitglieder der Staatsregierung, nicht aber Regierungsvertreter in den Sitzungen des Hauses das Wort nehmen dürfen.

Das Recht der Mitglieder der Staatsregierung in den Sitzungen der Ausschüsse zu erscheinen, wird durch die Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179,²⁴⁸ eingeschränkt, derzufolge an den Sitzungen des *Hauptausschusses* die Mitglieder der Staatsregierung nur über Einladung des Vorsitzenden teilnehmen dürfen.

Zu § 12.

Entspricht § 13 des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes.²⁴⁹

Zu §§ 13 und 14.

Entspricht den §§ 16 und 17 des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes.²⁵⁰

²⁴⁷ §§ 11–12 GOG RR 1917 (Anm. 217).

²⁴⁸ Art 11 Abs 4 VolksvertretungsG 1919 (Anm. 187).

²⁴⁹ §§ 13 GOG RR 1917 (Anm. 217).

²⁵⁰ §§ 16–17 GOG RR 1917 (Anm. 217).

Zu § 15.

Neben der Bestimmung einer qualifizierten Majorität für Verfassungsgesetze ist die in diesen Paragraphen vollzogene Erklärung der deutschen Sprache als ausschließliche Geschäfts- und Verhandlungssprache der Nationalversammlung die verfassungsrechtlich wichtigste Norm des Geschäftsordnungsgesetzes.

Zu §§ 16 bis 23.

Entspricht den §§ 18 bis 25 des österreichischen Geschäftsordnungsgesetzes.²⁵¹

²⁵¹ §§ 18–22 Abs 1, §§ 23, 25 GOG RR 1917 (Anm. 217).

| Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform.
St.G.Bl. Nr. 174.²⁵²

|115

Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die konstituierende Nationalversammlung wiederholt, bestätigt und bekräftigt feierlich die im Gesetze vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich,²⁵³ niedergelegten Beschlüsse der provisorischen Nationalversammlung wie folgt:

1. Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volk eingesetzt.
2. Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches.

Artikel 2.

(1) Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatskanzler betraut.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

| Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,²⁵⁴ wird |116
beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Nationalversammlung am
12. März 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

Zum Gesetz über die Staatsform.

Dieses Gesetz ist lediglich die Wiederholung des Art. 1 und des ersten Satzes des Art. 2 des von der provisorischen Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes vom 12. November 1918, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, St.G.Bl. Nr. 5.²⁵⁵ Damit hat die konstituierende Nationalversammlung

²⁵² Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform, StGBI 1919/174 (im Folgenden: StaatsformG I 1919) – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

²⁵³ Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBI 1918/5 (im Folgenden: StaatsformG 1918) – in diesem Band S. 54–56.

²⁵⁴ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

²⁵⁵ Art 1, Art 2 Satz 1 StaatsformG 1918 (Anm. 253).

die Republik feierlich als die Staatsform Deutschösterreichs erklärt und auch ihrerseits den Willen ausgesprochen, Deutschösterreich zu einem Bestandteil der großdeutschen Republik zu machen. Das Gesetz ist in erster Linie als eine politische Demonstration aufzufassen. Rechtlich hat es an der bisher geltenden Ordnung nichts geändert. Sofern die Konstituante ihre Befugnis zur Gesetzgebung aus der von der provisorischen Nationalversammlung gegebenen provisorischen Verfassung erhalten hat und sich auch tatsächlich auf die Delegation stützt, ist die Rechtskontinuität zwischen der sogenannten provisorischen Verfassung und den durch die Konstituante gesetzten Normen hergestellt. Ein rechtlich relevanter Unterschied zwischen der provisorischen Verfassung und einer von der Konstituante zu schaffenden definitiven, besteht somit nicht. Wenn unter provisorischen Gesetzen solche verstanden werden, mit deren Abänderung in absehbarer Zeit von vornherein gerechnet wird, so bedeutet das Gesetz über die Staatsform seiner Absicht nach ein definitives. Allerdings ist die sonstige Verfassungsgesetzgebung der Konstituante in diesem Sinne eine provisorische, indem die Gesetze über die Volksvertretung und über die Staatsregierung lediglich als ein Ausbau der provisorischen Verfassung gedacht sind und die definitive Verfassung, die zugleich mit der staatsrechtlichen Durchführung des Anschlusses an Deutschland erfolgen wird, noch vorbehalten bleibt.

|117 | Nur insoferne könnte dem Gesetz über die Staatsform eine besondere rechtliche Bedeutung zugesprochen werden, als die Verzichtserklärung des ehemaligen Kaisers vom 11. November 1918²⁵⁶ mitunter in dem Sinne gedeutet wird, daß der Monarch nur die Entscheidung der Konstituante, nicht aber die der provisorischen Nationalversammlung hinsichtlich der Staatsform Deutschösterreichs anerkennen wollte. Diese Entscheidung über die definitive Staatsform liegt nun vor und es ergeben sich vom Standpunkt der zitierten Verzichtserklärung alle jene Rechtsfolgen, die mit der Anerkennung der Republik seitens des Monarchen verbunden sind. Indes hat die ganze Verzichtserklärung, schon vom Standpunkte der provisorischen Verfassung aus, rechtlich keine Bedeutung, da die Verfassung von allem Anfang an eine republikanische war und für sie ein Monarch als Rechtsfaktum nicht bestand. Im übrigen wäre weder ein Verzicht auf die Geschäftsführung, wie er in der erwähnten Erklärung vom 11. November vorlag, noch ein vollkommener Thronverzicht auch vom Standpunkt der österreichischen Verfassung, die eine solche Rechtserklärung gar nicht zuläßt, juristisch relevant.

²⁵⁶ Vgl. Kaiserliche Kundgebung vom 11. November 1918, abgedruckt in: Wiener Zeitung Nr. 261 vom 11. November 1918, Extra-Ausgabe (im Folgenden: Kaiserliche Verzichtserklärung 1918).

| Gesetz vom 12. März 1919 über das besetzte Staatsgebiet. |118
St.G.Bl. Nr. 175.²⁵⁷

Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die konstituierende Nationalversammlung erhebt gegen die gewaltsame Besetzung der Länder Deutschböhmen und Sudetenland, des Kreises Znaim und des Böhmerwaldgaues, der Einschlußgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz, ferner der südlichen Grenzgebiete von Steiermark und Kärnten feierlichen Einspruch; sie erklärt diese Länder und Gebiete sowie jenen Teil von Deutsch-Südtirol und Kärnten, der vom Königreich Italien auf Grund des Waffenstillstandsvertrages besetzt ist, kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen und kraft eigener freier Beitrittserklärungen als unverzichtbare Bestandteile der Republik Deutschösterreich.

Artikel 2.

Die konstituierende Nationalversammlung legt entschieden Verwahrung dagegen ein, daß diese Gebiete an | der freien Wahl behindert und dadurch ihrer |119
Vertretung in der konstituierenden Nationalversammlung durch rechtswidrige Gewalt beraubt worden sind und behält das in § 40 der Wahlordnung²⁵⁸ vorgesehene Recht, Vertreter dieser besetzten Gebiete einzuberufen, sich selbst vor. Die verfassungsmäßige Tätigkeit der konstituierenden Nationalversammlung wird durch die gewaltsame rechtswidrige Verhinderung der Wahl eines Teiles ihrer Vertreter nicht beeinträchtigt.

Artikel 3.

- (1) Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatskanzler betraut.
- (2) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,²⁵⁹ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Nationalversammlung am 12. März 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

²⁵⁷ Gesetz vom 12. März 1919 über das besetzte Staatsgebiet, StGBI 1919/175 – Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

²⁵⁸ § 40 Abs 2 KonstNVWO 1918 (Anm. 11) – in diesem Band S. 141–160.

²⁵⁹ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

| Zum Gesetz über das besetzte Staatsgebiet.

Dieses Gesetz enthält zunächst einen nur als politische Demonstration zu beurteilenden Protest gegen die gewaltsame Besetzung bestimmter Teile des Staatsgebietes sowie die feierliche Erklärung, daß diese Gebiete unverzichtbare Bestandteile der Republik Deutschösterreich seien. Die politische, keineswegs juristische Rechtfertigung – denn letzterer bedarf es nicht – erfolgt durch die Berufung auf zwei Gründe: das Selbstbestimmungsrecht der Nationen und die eigenen freien Beitrittserklärungen der besetzten Gebiete. Die Stilisierung des Art. 1 wurde absichtlich so gestaltet, daß die eigene freie Beitrittserklärung nicht als die Grundlage der Zugehörigkeit *aller* in Frage stehenden Gebiete angeführt erscheint. Denn solche Beitrittserklärungen haben tatsächlich nicht alle Länder, speziell nicht Niederösterreich und Tirol abgegeben.²⁶⁰

Von rechtlicher Relevanz ist die Bestimmung, nach welcher das gemäß § 40 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 115,²⁶¹ dem Staatsrat zustehende Recht, Vertreter der besetzten Gebiete in die Nationalversammlung einzuberufen, nunmehr der konstituierenden Nationalversammlung selbst vorbehalten wird. Von größter Bedeutung aber ist die Erklärung, daß die verfassungsmäßige Tätigkeit der konstituierenden Nationalversammlung dadurch nicht beeinträchtigt sei, daß ein Teil der nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1918, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 114,²⁶² die konstituierende Nationalversammlung bildenden 255 Abgeordneten nicht gewählt werden konnte.

Damit ist die Frage, ob das am 4. März zusammengetretene Rumpfparlament die verfassungsmäßige Nationalversammlung sei, durch authentische Interpretation beantwortet. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß diese Antwort von eben jenem Rumpfparlamente ausgeht, dessen verfassungsmäßige Befugnis zur Gesetzgebung in Frage gestellt ist. Würde die Frage überhaupt verneint werden können, dann könnte auch das vorliegende Gesetz die mangelnde Verfassungsmäßigkeit nicht sanieren, es hätte dann lediglich die Bedeutung, daß sich die – vom Standpunkt der provisorischen Verfassung *nicht* verfassungsmäßig zusammengekommene – Konstituante kraft eigener Machtvollkommenheit, d. h. also nicht als verfassungsmäßige, sondern als Verfassung gebende Autorität als höchste Rechtsquelle setzt. Die Rechtskontinuität wäre damit freilich neuerlich unterbrochen. Die Fortgeltung der provisorischen Verfassung und der auf ihrer Grundlage bisher erlassenen Rechtsnormen bedürfte in diesem Falle ausdrücklicher Rezeption. Eine solche Rezeption ist allerdings auch im Art. 1 des Gesetzes über die Volksvertretung²⁶³ erfolgt.

²⁶⁰ Vgl. unten S. 405–437.

²⁶¹ § 40 Abs 2 KonstNVWO 1918 (Anm. 11).

²⁶² Art II EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 205) idF StGBI 1919/15 – in diesem Band S. 133 f.

²⁶³ Art 1 Abs 3 VolksvertretungsG 1919 (Anm. 187) – in diesem Band S. 355–359.

| Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung.
St.G.Bl. Nr. 179.²⁶⁴

|121

Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die vom Volke Deutschösterreichs gewählte konstituierende Nationalversammlung übernimmt als höchstes Organ des Volkes die oberste Gewalt der Republik. Sie allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Friedensverträge zu genehmigen. Alle öffentlichen Gewalten beruhen auf den von ihr beschlossenen Gesetzen.

(2) In der von der konstituierenden Nationalversammlung zu beschließenden endgültigen Verfassung sind Verfassungsänderungen der Volksabstimmung zu unterwerfen (Verfassungsreferendum) und die Bedingungen sowie das Verfahren für diese Volksabstimmung näher zu regeln.

(3) Die provisorische Verfassung der Republik Deutschösterreich bleibt, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert wird, in Geltung. Die konstituierende Nationalversammlung tritt an Stelle der provisorischen.

| Artikel 2.

|122

(1) Die Sitzungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung fällt mit ihrer Wahlperiode (Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 114)²⁶⁵ zusammen.

(2) Eine Vertagung der Nationalversammlung kann nur durch Beschluß des Hauses erfolgen. Das Haus ist vor Ablauf der Vertagungszeit vom Präsidenten wieder zu berufen, wenn es mindestens fünfzig Mitglieder schriftlich verlangen.

(3) Tag und Stunde der Sitzungen des Hauses werden, wofern das Haus nicht anders beschließt, vom Präsidenten festgesetzt.

Artikel 3.

(1) Das Haus wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode den Präsidenten, den zweiten und den dritten Präsidenten.

(2) Der Präsident führt nach Maßgabe der Geschäftsordnung den Vorsitz im Hause. Er wird darin sowie bei der Führung der ihm sonst gesetzlich zustehenden Geschäfte im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Präsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, vom dritten Präsidenten vertreten.

²⁶⁴ VolksvertretungsG 1919 (Anm. 187).

²⁶⁵ Art I Abs 1 EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 205) – in diesem Band S. 133f.

Artikel 4.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an das Haus entweder als Vorlagen der Staatsregierung oder als Anträge der Mitglieder des Hauses.

|123 | (2) Die Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung erlangen Gesetzeskraft dadurch, daß sie vom Präsidenten durch seine Unterschrift beurkundet, vom Staatskanzler und dem mit der Durchführung betrauten Staatssekretär gegengezeichnet und vom Staatskanzler im Staatsgesetzblatt kundgemacht werden.

Artikel 5.

(1) Hat die Staatsregierung Bedenken, einen von der Nationalversammlung gefaßten Beschluß zu vollziehen, so kann sie gegen ihn vor der Kundmachung binnen 14 Tagen unter Angabe der Gründe bei der Nationalversammlung Vorstellung erheben.

(2) Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschlusse, so ist dieser unverzüglich kundzumachen.

Artikel 6.

(1) Die Mitglieder der Nationalversammlung können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur von dem Hause verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied der Nationalversammlung darf während der Dauer der Wahlperiode wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen – ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder behördlich verfolgt werden.

|124 | (3) Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Nach Beendigung der Wahlperiode gelten die in diesem Artikel der Nationalversammlung und ihren Mitgliedern eingeräumten Rechte sinngemäß für den Hauptausschuß und seine Mitglieder.

Artikel 7.

Die der Nationalversammlung angehörenden öffentlichen Angestellten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

Artikel 8.

Die Mitglieder der Staatsregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen der Nationalversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen und die Vorlagen der Staatsregierung zu vertreten. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Die Nationalversammlung kann die Anwesenheit der Mitglieder der Staatsregierung verlangen.

Artikel 9.

Die Nationalversammlung ist befugt, die Geschäftsführung der Staatsregierung selbst oder durch den Haupt|ausschuß zu überprüfen, deren Mitglieder über alle |125 Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 10.

(1) Zur Regelung der Arbeiten des Hauses, zur ständigen Verbindung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung sowie zur Mitwirkung an der Bestellung der Staatsregierung (Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsregierung)²⁶⁶ wählt das Haus aus seiner Mitte einen Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten der Nationalversammlung, der den Vorsitz führt, aus dem zweiten und dritten Präsidenten, die ihn im Vorsitze vertreten, und aus elf auf Grund der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern.

(3) Die Einberufung des Hauptausschusses obliegt dem Präsidenten. Sie hat jedenfalls zu erfolgen, wenn sie fünf Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(4) Die Mitgliedschaft des Hauptausschusses ist unvereinbar mit der Stellung des Staatskanzlers, eines Staatssekretärs oder eines Unterstaatssekretärs.

Artikel 11.

(1) Der Hauptausschuß ist ständig und bleibt im Amte bis die neugewählte Nationalversammlung einen | neuen Hauptausschuß gewählt hat. Im Falle des |126 Rücktrittes des ganzen Ausschusses oder einzelner seiner Mitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl einzuleiten.

(2) Zu einem gültigen Beschluß des Hauptausschusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

²⁶⁶ Art 2 Abs 2 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95) – in diesem Band S. 371–375.

(4) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen Mitglieder der Staatsregierung nur über Einladung durch den Vorsitzenden teil. Der Hauptausschuß kann von ihnen alle Aufklärungen und Auskünfte verlangen. Die Beratungen des Hauptausschusses sind vertraulich.

Artikel 12.

Die Gesetzgebung über alle Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung der Landesgesetzgebung unterliegen, wird von den Landesversammlungen der einzelnen Länder nach den jeweils geltenden Landesordnungen und den durch Landesgesetze eingeführten Geschäftsordnungen ausgeübt.

Artikel 13.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, alle Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen vor ihrer Kundmachung der Staatsregierung mitzuteilen.

|127

|Artikel 14.

(1) Hat die Staatsregierung gegen einen solchen Beschluß der Landesversammlung Bedenken, so kann sie gegen ihn binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung erheben.

(2) Vor Ablauf dieser Frist kann das Landesgesetz ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht kundgemacht werden. Beschließt die Landesversammlung, auf ihrem ursprünglichen Beschlusse zu beharren, so hat dessen Kundmachung durch die Landesregierung zu erfolgen.

(3) Die Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen erlangen Gesetzeskraft dadurch, daß sie vom Landeshauptmann durch seine Unterschrift beurkundet, vom Landesamtsdirektor mitgefertigt und von der Landesregierung im Landesgesetzblatte kundgemacht werden.

(4) Gesetze, zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig ist, bedürfen der Gegenzeichnung des zuständigen Staatssekretärs oder des Staatskanzlers. Die Gegenzeichnung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen. Die Verweigerung der Gegenzeichnung kann nur über Beschluß der gesamten Staatsregierung erfolgen, ist zu begründen und unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 5 binnen 14 Tagen der Landesregierung bekanntzugeben.

Artikel 15.

|128

(1) Gesetzesbeschlüsse einer Landesversammlung können wegen Verfassungswidrigkeit (Artikel 12) von der |Staatsregierung binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung (Artikel 13) beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Diese Anfechtung ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Kundmachung des angefochtenen Beschlusses darf erst erfolgen, wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit dieses Beschlusses anerkannt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat binnen einem Monat das Erkenntnis zu fällen.

Artikel 16.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist der Staatskanzler betraut.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,²⁶⁷ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Nationalversammlung am 14. März 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

| Zum Gesetz über die Volksvertretung.

| 129

Zu Art. 1.

Hier erfolgt zunächst die feierliche Selbstinthronisierung der Konstituante. Indem sich die Konstituante als höchstes Organ des Volkes bezeichnet und als solches die oberste Gewalt der Republik in Anspruch nimmt, gelangt das Prinzip der Volkssouveränität bei gleichzeitiger Ablehnung des Grundsatzes der Gewaltentrennung zum Ausdruck. Die gesamte und ungeteilte Staatsgewalt ruht beim Volke und wird von diesem auf die Nationalversammlung übertragen; ihr bleibt es vorbehalten, ob und wie sie einen Teil dieser Gewalt anderen Organen delegieren will.

Es bedeutet eine wesentliche Änderung der bisherigen provisorischen Verfassung, daß das Recht der Kriegserklärung ausdrücklich der Nationalversammlung übertragen wird, denn diese Befugnis stand bisher dem Staatsrate zu, sofern dieser an die Stelle des Kaisers trat, der nach österreichischer Verfassung zur Kriegserklärung befugt war. Ebenso ist es mit einer Änderung der provisorischen Verfassung, wenn die Genehmigung von Friedensverträgen der Konstituante vorbehalten wird, da die provisorische Nationalversammlung lediglich Handelsverträge und solche Staatsverträge zu genehmigen hatte, die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben (§ 5 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918).²⁶⁸

²⁶⁷ § 4 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

²⁶⁸ § 5 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12).

Friedensverträge, die nicht unter eine dieser beiden Kategorien fallen, hatte der Staatsrat zu genehmigen.

Das Rechtsinstitut des Verfassungsreferendums wird für die definitive Verfassung in Aussicht gestellt. Mehr als eine Verheißung liegt nicht vor. Dabei ist keineswegs ausgesprochen, daß die definitive Verfassung einer Volksabstimmung unterworfen werden wird, sondern lediglich, daß Änderungen der definitiven Verfassung kraft Bestimmung der selbst ohne Volksabstimmung in Geltung tretenden definitiven Verfassung einem Referendum zu unterziehen sind. *Dessen nähere Ausgestaltung soll nach der definitiven Verfassung erfolgen.* Damit ist politisch bewirkt, daß weder Staatsform noch Eingliederung ins Deutsche Reich durch eine Volksabstimmung neuerlich in Frage gestellt werden können.

130 Mit der Bestimmung des 3. Absatzes wird die von der provisorischen Nationalversammlung beschlossene provisorische Verfassung und damit die gesamte durch Satzung der provisorischen Nationalversammlung entstandene Rechtsordnung von der Konstituante rezipiert. Eine solche Rezeption ist streng genommen nicht nötig, sofern die Konstituante nur auf Grund der in der provisorischen Verfassung ausgesprochenen Delegation tätig ist, d. h. | sofern Rechtskontinuität besteht. Da dies jedoch mit Rücksicht auf die Tatsache bezweifelt werden könnte, daß die am 4. März zusammengetretene Versammlung infolge der gewaltsamen Verhinderung der Wahl zahlreicher Abgeordneter nicht verfassungsmäßig besetzt ist, empfahl es sich, die Rezeptionsklausel ausdrücklich aufzunehmen. Unter allen Umständen aber notwendig war die Bestimmung, daß die konstituierende Nationalversammlung an Stelle der provisorischen tritt. Denn zahlreiche Bestimmungen der provisorischen Verfassung sind ausschließlich auf die provisorische Nationalversammlung, nicht aber auf die Volksvertretung überhaupt abgestellt; so z. B. die Wahl des Staatsgerichtshofes (§ 9 des Verfassungsbeschlusses vom 30. Oktober 1918),²⁶⁹ Genehmigung von Staatsverträgen (§ 5 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918)²⁷⁰ usw. Soll die *materielle* Kontinuität aufrecht erhalten bleiben, dann muß ein Rechtssatz aussprechen, daß die konstituierende Nationalversammlung die Funktion der provisorischen übernimmt, soweit nicht ausdrücklich Änderungen an der Kompetenz der Volksvertretung vorgenommen werden.

Zu Art. 2.

Ähnlich wie das österreichische Grundgesetz über die Reichsvertretung²⁷¹ trifft das Gesetz über die Volksvertretung grundlegende Bestimmungen über den parlamentarischen Prozeß, während das – allerdings zeitlich früher beschlossene – Gesetz über die Geschäftsordnung und schließlich die autonome Geschäftsordnung²⁷²

²⁶⁹ § 9 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78) – in diesem Band S. 38–41.

²⁷⁰ § 5 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12).

²⁷¹ Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBI 1867/141 (im Folgenden: StGG Reichsvertretung 1867).

²⁷² GOG KonstNV 1919 (Anm. 52) – in diesem Band S. 336–342; GO KonstNV 1919 (Anm. 224).

die weiteren Vorschriften über Organisation und Geschäftsführung der Nationalversammlung enthält.

Daß die Sitzungsperiode der Konstituante mit ihrer Wahlperiode zusammenfällt, bedeutet, daß die Konstituante nur eine einzige, höchstens zwei Jahre währende Session abhalten wird. Diese Vorschrift hat darin ihren Grund, daß man die gesetzgebende Tätigkeit der Konstituante als eine geschlossene Einheit gelten lassen wollte und daher davon absah, ihre Funktion in zwei Jahressessionen zu zerreißten. Insbesondere sollten die wichtigen exekutiven Funktionen des Präsidenten und des Hauptausschusses nicht schon nach einer einjährigen Session durch die mit der neuen Session notwendigen²⁷³ Neuwahl gestört werden. Da der Präsident der Nationalversammlung zum Teil die Funktionen des Staatsoberhauptes hat, wäre eine Gliederung in Jahressessionen gleichbedeutend mit einer bloß einjährigen Funktion dieses Organes gewesen.

Eine Vertagung des Hauses kann nur über Beschluß der Nationalversammlung selbst erfolgen, es gibt kein außerhalb der Nationalversammlung stehendes Organ, das – wie der konstitutionelle Monarch oder der Präsident der Republik – die Tätigkeit der Volksvertretung herbeiführen oder beenden kann. Und auch die Majorität des Hauses ist nicht imstande, eine Vertagung gegen den Willen einer qualifizierten Minorität dauernd aufrecht zu erhalten, da der schriftliche Antrag von 50 Mitgliedern genügt, den Präsidenten zu zwingen, das Haus noch vor Ablauf der Vertagungszeit einzuberufen. Eine Auflösung des Hauses ist verfassungsmäßig überhaupt ausgeschlossen. In dieser überragenden Stellung des Hauses ist ein wichtiges Symptom der in der Verfassungsnovelle der Konstituante begründeten Parlamentsherrschaft zu erblicken. |131

Zu Art. 3.

An Stelle der drei gleichberechtigten Präsidenten der bisherigen provisorischen Verfassung tritt ein einziger Präsident und zwei Stellvertreter. Die besondere politische Situation, die während der Tätigkeit der provisorischen Nationalversammlung zu einer vollkommen paritätischen Behandlung der drei großen Parteien²⁷⁴ zwang, wurde durch die Neuwahl der Nationalversammlung und die auf Grund dieser Neuwahl erfolgte Mehrheitsbildung beendet²⁷⁵ und damit auch der ungewöhnliche Zustand eines dreiköpfigen Parlamentes beseitigt. Nur noch ein Rest der ehemaligen Gleichberechtigung der drei Präsidenten ist verblieben, indem der

²⁷³ «notwendigen»] recte: «notwendige».

²⁷⁴ Gemeint sind die Sozialdemokratische Arbeiterpartei, die Christlichsoziale Partei sowie die Gruppe der deutschnationalen Parteien.

²⁷⁵ Bei den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 entfielen auf die Sozialdemokratische Arbeiterpartei 69 Mandate (40,76 %), auf die Christlichsoziale Partei 63 Mandate (35,93 %), auf die deutschnationalen Parteien 24 Mandate (18,36 %), auf die demokratischen Parteien 1 Mandat (2,36 %) sowie 2 Mandate (2,59 %) auf andere Parteien. Zu den 159 gewählten Abgeordneten kamen noch 11 vom Staatsrat entsandte Abgeordnete (3 sozialdemokratische, 6 christlichsoziale und 2 deutschnationale).

Präsident der Nationalversammlung nach dem Gesetz über die Staatsregierung gewisse Akte der Exekutive nur im Einvernehmen mit den beiden anderen Präsidenten setzen darf. (Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 7 des zitierten Gesetzes.)²⁷⁶

Einen einzigen Präsidenten an die Spitze der Nationalversammlung zu stellen war auch deshalb notwendig, weil der Präsident nicht bloß den Vorsitz im Hause zu führen hat, sondern eine Reihe wichtiger exekutiver Funktionen übertragen erhält, die ihn bis zu einem gewissen Grade als Präsidenten der Republik, d. h. des gesamten Staates und nicht bloß der Nationalversammlung erscheinen lassen. Nach dieser Richtung wäre ein Kollegium gleichberechtigter Personen kaum ohne die Gefahr möglich, daß es bei Differenzen zwischen diesen zu einem Stillstand des ganzen Staatsapparates kommt.

Zu Art. 4.

|132 Da der Staatsrat ebenso wie das Staatsratsdirektorium durch die mit dem Gesetze über die Staatsregierung erfolgte Neuorganisation der Exekutive abgeschafft ist und das Kabinett prinzipiell | an Stelle des Staatsrates tritt, müssen Gesetzesvorschläge als Vorlagen der Staatsregierung und nicht mehr wie früher als Vorlagen des Staatsrates an das Haus gelangen. Das den Mitgliedern der Nationalversammlung schon nach der provisorischen Verfassung zustehende Initiativrecht bleibt gewahrt.

Eine wesentliche Veränderung erfährt der Gesetzgebungsprozeß. An Stelle der Beurkundung durch den Staatsrat tritt die Beurkundung durch den Präsidenten der Nationalversammlung. Diese Beurkundung erfolgt durch einfache Unterschrift ohne die – ganz überflüssige – Hinzufügung einer Beurkundungsformel. Da diese Unterschrift des Präsidenten der Gegenzeichnung des Staatskanzlers und des mit der Durchführung betrauten Staatssekretärs – sofern nicht der Staatskanzler selbst mit der Durchführung betraut ist – bedarf, tritt hier der Präsident der Nationalversammlung nicht eigentlich als Organ der Legislative, sondern als oberstes Exekutivorgan auf. Die Kundmachung der beurkundeten Gesetzesbeschlüsse erfolgt, wie bisher, durch den Staatskanzler im Staatsgesetzblatt.

Zu Art. 5.

Das mit § 4 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918²⁷⁷ dem Staatsrat eingeräumte Recht des suspensiven Vetos gegen Beschlüsse der Nationalversammlung ist nunmehr der Staatsregierung übertragen. Dieses Veto ist nicht wie bisher binnen 10, sondern binnen 14 Tagen nach erfolgter Beschlußfassung einzulegen. Das Gesetz hat geflissentlich die Bezeichnung „Vetorecht“ vermieden und spricht von einer „Vorstellung“ der Staatsregierung. Vorstellung erheben kann eine niedere

²⁷⁶ Vgl. StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95); unten S. 380f.

²⁷⁷ § 4 Abs 3 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12).

Behörde gegen die Befehle der vorgesetzten Behörde und dies ist auch prinzipiell das Verhältnis, in dem die vom Parlament eingesetzte Staatsregierung zu der Nationalversammlung steht, der nicht nur die gesetzgebende, sondern auch die vollziehende Gewalt vom Volke übertragen ist. Indes bedeutet dies kaum mehr als eine politische Konstruktion. Materiell hat die Staatsregierung den gleichen Einfluß auf die Gesetzgebung, wie früher der Staatsrat.

Zu Art. 6.

Die Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung war in der provisorischen Verfassung bisher nicht ausdrücklich ausgesprochen, da das österreichische Grundgesetz über die Reichsvertretung und daher auch dessen Bestimmungen über die parlamentarische Immunität nicht rezipiert sind. Es empfahl sich daher, | um Zweifeln zu begegnen, entsprechende Normen ausdrücklich zu erlassen. Der Wortlaut des Art. 6 lehnt sich bewußt an den des § 16 des zitierten österreichischen Grundgesetzes über die Reichsvertretung²⁷⁸ an. Er unterscheidet wie das alte Grundgesetz über die Reichsvertretung zwischen beruflicher und außerberuflicher Immunität. Die von der konstituierenden Nationalversammlung im Anschluß an das Geschäftsordnungsgesetz am 5. März 1919 beschlossene autonome Geschäftsordnung sieht lediglich drei Disziplinarstrafen vor: den Ruf zur Sache, den Ruf zur Ordnung und die Entziehung des Wortes. Alle drei Disziplinarmittel stehen im Ermessen des Präsidenten, können jedoch von jedem, der zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, verlangt werden. (§§ 69, 70, 71 der autonomen Geschäftsordnung.)²⁷⁹ |133

Hinsichtlich der beruflichen Immunität ist zu bemerken, daß diese nicht nur die Verhaftung und gerichtliche Verfolgung, sondern jede behördliche Verfolgung ohne Zustimmung des Hauses ausschließt. Dadurch unterscheidet sich Art. 6 dieses Gesetzes von den bezüglichen Bestimmungen des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Da die Wahlperiode mit der Sitzungsperiode zusammenfällt, erfährt die Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung keine Unterbrechung; mit Rücksicht auf den permanenten Charakter des Hauptausschusses ist seinen Mitgliedern die Immunität auch nach Ablauf der Legislaturperiode für die ganze Dauer ihrer über die Sitzungsperiode der Nationalversammlung hinaus reichenden Funktion gewährleistet.

Zu Art. 7.

Entspricht § 8 des österreichischen Grundgesetzes über die Reichsvertretung.²⁸⁰

²⁷⁸ § 16 Abs 2–5 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271).

²⁷⁹ §§ 69–71 GO KonstNV 1919 (Anm. 224).

²⁸⁰ § 8 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271).

Zu Art. 8.

Entspricht im allgemeinen § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung,²⁸¹ und wird durch §§ 10 und 11 des Geschäftsordnungsgesetzes vom 5. März 1919, St.G.Bl. Nr. 162,²⁸² ergänzt.

Zu Art. 9.

Entspricht im allgemeinen § 21 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung²⁸³ und wird durch § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes²⁸⁴ ergänzt.

| 134

| Zu Art. 10.

Der Hauptausschuß ist das bedeutendste Organ der Nationalversammlung. In ihm ruht das Schwergewicht der gesamten parlamentarischen Tätigkeit. Einerseits hat er die Funktionen, die im österreichischen Abgeordnetenhaus von der sogenannten Obmännerkonferenz besorgt wurden; er regelt die Arbeiten des Hauses. Seine spezifische Bedeutung aber erhält er dadurch, daß er als das Organ der der Nationalversammlung übertragenen exekutiven Gewalt auftritt. Ihm obliegt die ständige Verbindung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung, die Mitwirkung bei der Wahl der Staatsregierung und der Unterstaatssekretäre, sowie die Zustimmung zu gewissen von der Staatsregierung zu erlassenden Vollzugsanweisungen betreffend die nähere Abgrenzung des Wirkungskreises der Staatsämter (Art. 12 des Gesetzes über die Staatsregierung).²⁸⁵ Die Gesetzgebung, d. i. die Fortbildung der Rechtsordnung durch Satzungen genereller Normen, erfordert nur eine periodische Tätigkeit und kann daher von Menschen besorgt werden, die in ihrem Hauptberufe Landwirte, Arbeiter, Gelehrte usw. bleiben. Weil der Regierungsapparat der vollziehenden Gewalt – sehr zum Unterschied von der Gesetzgebungsmaschine des Parlamentes – keinen Augenblick stillstehen darf, ist es erforderlich, den ersteren so zu organisieren, daß sein notwendiger äußerer Antrieb niemals versage. Ein solcher besteht, wenn das Parlament bei seinen durch Vertagung und auch anderweitig herbeigeführten Arbeitspausen die oberste Exekutivgewalt beansprucht, aus diesem Titel – wie das in dem Gesetze über die Staatsregierung geschieht – die Regierung durch Wahl bestellt²⁸⁶ und dabei sich spezielle Regierungsakte vorbehält, wie dies nach der gegenwärtigen Verfassung Deutschösterreichs der Fall ist. Darum mußte der Hauptausschuß geschaffen und ihm der Charakter der Permanenz gegeben werden. Zweifellos hat er dadurch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem alten Staatsrat erhalten, allein sehr zum Unterschied vom Staatsrat hat der Hauptauss-

²⁸¹ § 20 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271).

²⁸² §§ 10–11 GOG KonstNV 1919 (Anm. 52).

²⁸³ § 21 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271).

²⁸⁴ § 12 GOG KonstNV 1919 (Anm. 52).

²⁸⁵ Art 12 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95).

²⁸⁶ Vgl. Art 2 Abs 1–2 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95).

schuß wenig, staatsgrundsätzlich keine eigentlichen Regierungsfunktionen, sondern – soferne er nicht ausnahmsweise in die Exekutive einzugreifen hat – vor allem die Funktion, die Regierung durch die Erstattung eines Vorschlages an die Nationalversammlung zu ermöglichen.

Da der Hauptausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten steht, da ihm die beiden Vizepräsidenten angehören und die übrigen 11 Mitglieder verhältnismäßig aus dem Hause zu wählen sind, müssen in ihm alle größeren Parteien der Nationalversammlung vertreten sein. Der Präsident der Nationalversammlung hat als der Vorsitzende des Hauptausschusses diesen einzuberufen, allein | eine Minderheit von 5 Mitgliedern genügt, um eine Sitzung zu erzwingen. | 135

Wegen der eminenten Rolle, die dem Hauptausschuß bei der Bildung der Staatsregierung zudedacht ist, muß die Mitgliedschaft in ihm mit der Stellung des Staatskanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs und Unterstaatssekretärs inkompatibel sein.

Zu Art. 11.

Durch die Bestimmung, daß der Hauptausschuß solange im Amte zu bleiben hat, bis die neue Nationalversammlung einen neuen Hauptausschuß gewählt hat, ist es notwendig, daß erst die bezügliche Bestimmung der Verfassung abgeändert werde, wenn der Hauptausschuß beseitigt werden soll.

Wegen der Wichtigkeit der dem Hauptausschuß zugewiesenen Funktionen wurden absichtlich keine Ersatzmänner für die Mitglieder des Hauptausschusses geschaffen, da diese Institution erfahrungsgemäß die Stetigkeit der jeweiligen Zusammensetzung des Kollegiums gefährdet. Es sind jedesmal andere Personen, die an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen. Daher waren Bestimmungen über die sofortige Ergänzung beziehungsweise Neuwahl erforderlich.

Mit Rücksicht auf die große Tragweite der Hauptausschußbeschlüsse und insbesondere auch wegen der verhältnismäßigen Vertretung aller Parteien ist eine Bestimmung notwendig, die das Zustandekommen einer Zufallsmajorität bei zu geringer Beteiligung des Ausschusses verhindert. Außer dem Vorsitzenden müssen mindestens 5 der gewählten Mitglieder anwesend sein, damit ein gültiger Beschluß des Hauptausschusses zustande kommt.

Da im Hauptausschuß die Nationalversammlung als oberstes Exekutivorgan tätig wird, dem die Staatsregierung unterstellt ist, dürfen deren Mitglieder an den Sitzungen des Hauptausschusses – zum Unterschied von allen übrigen Parlamentsausschüssen – nur über Einladung des Vorsitzenden teilnehmen. Der Hauptausschuß muß insbesondere die Möglichkeit haben, ohne die Anwesenheit der Mitglieder der Regierung über Änderung in deren Zusammensetzung oder über eine Neubildung zu beraten und zu beschließen. Wenn die Beratungen des Hauptausschusses für vertraulich erklärt werden, soll dies soviel bedeuten, daß Mitteilungen an die Presse oder an die Öffentlichkeit überhaupt nur über Zustimmung des Hauptausschusses selbst gemacht werden dürfen.

Das Gesetz über die Volksvertretung bringt die dringend notwendige Regelung des Verhältnisses zwischen Staats- und Landesgesetzgebung. Nach der bisherigen Verfassung bedurften die Landesgesetze der Sanktion durch den Staatsrat, der auch nach dieser Richtung an die Stelle des Kaisers getreten war.²⁸⁷ Diese Norm wurde jedoch von den Ländern tatsächlich nicht beobachtet. Vielmehr herrschte auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung die reine Willkür, wobei sich die Länder auf den mit der provisorischen Verfassung unvereinbaren Standpunkt von souveränen Staaten stellten (vgl. den Anhang).²⁸⁸

Nunmehr gilt – und zwar kraft staatsgesetzlicher Bestimmung, der zufolge die gesamte Landesgesetzgebung als eine von der Staatsverfassung delegierte angesehen werden muß – das Folgende:

Was zunächst den Umfang der Gesetzgebungskompetenz der Länder betrifft, so bezieht sich Art. 12 auf die bestehende Verfassung. Damit kann nur das Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St.G.Bl. Nr. 24,²⁸⁹ gemeint sein, mit welchem an Stelle der Landtage die provisorischen Landesversammlungen treten und somit die bisherige Kompetenz der Landtage auf die Landesversammlung[en] übergeht. Da das Grundgesetz über die Reichsvertretung und daher seine in den §§ 11 und 12²⁹⁰ erfolgte Abgrenzung zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung nicht rezipiert ist, dagegen die alten Landesordnungen von 1861,²⁹¹ soweit sie im Augenblick der Errichtung Deutschösterreichs in Geltung standen, als von der provisorischen Verfassung aufgenommen angesehen werden müssen, ist zweifelhaft, ob für die Abgrenzung zwischen Staats- und Landesgesetzgebung die Normen der rezipierten Landesordnungen, die die Gegenstände der Landesgesetzgebung taxativ aufzählen, das übrige aber der Reichsgesetzgebung überlassen, oder aber die bezügliche Norm des Grundgesetzes über die Reichsvertretung maßgebend ist. Denn wenn auch letzteres nicht rezipiert wurde, so muß²⁹² doch die schon vor der Bildung Deutschösterreichs durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung hinsichtlich der Kompetenzbestimmungen *abgeänderten* Landesordnungen als rezipiert angesehen werden; unter der Voraus-

²⁸⁷ Vgl. §§ 1, 3, 16 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78) iVm z. B. § 17 Abs 3 Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in: Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen (strenggenommen führt das kaiserliche Patent keinen Titel; der hier zur näheren Kennzeichnung verwendete Zusatz „Die Verfassung ...“ ist dem Inhaltsverzeichnis des RGBL entnommen), RGBL 1861/20, Beilage II a, S. 75–80.

²⁸⁸ Vgl. unten S. 405–437.

²⁸⁹ Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBL 1918/24 (im Folgenden: LänderG 1918) – in diesem Band S. 112–115.

²⁹⁰ §§ 11–12 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271).

²⁹¹ Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBL 1861/20 (im Folgenden: Februarpatent 1861) – in Beilage II (S. 75–311) sind fünfzehn Landesordnungen enthalten.

²⁹² «muß»] recte: «müssen».

setzung freilich, daß man eine Abänderung der Landesordnungen durch ein Reichsgesetz für zulässig annimmt.²⁹³ Da dies ernstlich bestritten werden kann, muß mit der Möglichkeit einer Rezeption der durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung nicht abgeänderten Landesordnungen gerechnet werden, was zur Folge hätte, daß für die Kompetenz der Landesversammlungen derzeit die bezügliche Norm der Landesordnungen maßgebend wäre. Es hat sich somit in der Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Land gegenüber dem Rechtszustand im alten Österreich nichts geändert. Nach wie vor treten juristisch sowohl die Möglichkeit einer Kompetenzabgrenzung nach dem Grundgesetz über die Reichsvertretung als auch nach den Bestimmungen der Landesordnungen, in Betracht. Entschieden kann diese Frage nur werden, je nach dem, ob man für das alte Österreich die Verfassung von 1867 oder die des Jahres 1861 als Ausgangspunkt der juristischen Konstruktion wählt.²⁹⁴ Da in der Regel das erstere der Fall ist, ist es nur konsequent, die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung *abgeänderte* Kompetenz der Landtage als von der provisorischen Verfassung Deutschösterreichs rezipiert anzunehmen. |137

Hinsichtlich des Landesgesetzgebungsprozesses schafft das Gesetz über die Volksvertretung folgenden Rechtszustand: es unterscheidet zunächst Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen, zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig ist, und solche, bei denen es einer derartigen Mitwirkung nicht bedarf. Unter der Staatsregierung sind die staatlichen Zentralstellen gemeint. Was nun die Fälle betrifft, in denen eine Mitwirkung der Staatsregierung erforderlich ist, so ist zu bemerken, daß zwar der Gegensatz von autonomer und landesfürstlicher Verwaltung im Lande formell aufgehoben ist, daß aber doch noch insoferne ein Unterschied bestehen bleibt, als in den ehemaligen autonomen Landesangelegenheiten der Instanzenzug auch jetzt im Lande, d. h. bei der nunmehr als Staatsorgan fungierenden Landesregierung endet, während in dem ehemals zur landesfürstlichen Verwaltung gehörenden Angelegenheiten der Instanzenzug prinzipiell bis zu den staatlichen Zentralstellen, das sind die Staatsämter, führt. Da sich der Kreis der Landesgesetzgebung keineswegs mit dem der ehemals autonomen Landesverwaltung deckt – z. B. Landesforstgesetze und landesfürstliche, also staatliche, letztlich vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft geführte Forstverwaltung – sind auch jetzt Landesgesetze möglich, deren Vollziehung in oberster Instanz der Staatsregierung obliegt. Dann gibt es aber auch Angelegenheiten, deren gesetzliche Regelung zwar in die Kompetenz der Landesversammlungen fällt, deren Kosten jedoch vom Staate d. h. aus der zentralen Staatskasse, somit durch das Staatsamt für Finanzen und nicht bloß aus dem Landessäckel,

²⁹³ Zur Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern 1867–1918 vgl. *Hans Kelsen*, Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 32 (1914), S. 202–245, 390–438 (215–245 und 390–418) = *HKW* 3, S. 359–425 (370–412).

²⁹⁴ Vgl. *Kelsen*, Reichsgesetz (Anm. 293), S. 225–235, 236–245, 413–418 = *HKW* 3, S. 359–425 (377–384, 385–392, 408–412).

d. h. aus den spezifischen Landeseinnahmen bestritten werden; auch in diesem Falle liegt eine Mitwirkung der Staatsregierung an der Vollziehung von Landesgesetzen vor.

| 138 Der Landesgesetzgebungsprozeß vollzieht sich prinzipiell ganz nach Analogie des Staatsgesetzgebungsprozesses: Beschluß der Landesversammlung, Beurkundung durch den Landeshauptmann mit einfacher Unterschrift, Mitfertigung durch den Landesamtsdirektor und Kundmachung im Landesgesetzblatt. Insoweit entspricht die neue Verfassung durchaus dem bundesstaatlichen Typus; die Gesetzgebung des Gliedstaates vollzieht sich mit Ausschluß von Organen des Oberstaates, d. i. von zentralen Staatsorganen. Allein den Charakter einer gliedstaatlichen Gesetzgebung haben nur jene Beschlüsse der Landesversammlung, deren Vollziehung nicht der Mitwirkung der Staatsregierung bedarf, alle übrigen Gesetzesbeschlüsse sind nämlich von dem zuständigen Staatssekretär oder dem Staatskanzler zu kontrasignieren.

Allerdings muß die Gegenzeichnung binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung des Beschlusses durch die Landesregierung erfolgen. Die Staatsregierung ist nicht in der Lage, durch einfache Verweigerung der Kontrasignierung die Gesetzwerdung des Beschlusses zu verhindern. Soll die Gegenzeichnung verweigert werden, so bedarf es hiezu eines Beschlusses der gesamten Staatsregierung. Die Verweigerung ist zu begründen und der Landesregierung innerhalb der vorgeschriebenen 14 Tage bekanntzugeben; erfolgt während dieser 14 Tage weder die Sanktionierung noch eine begründete Verweigerung der Sanktion, oder beharrt die Landesversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschlusse trotz rechtzeitig erfolgter Verweigerung der Kontrasignierung, dann kann, im letzteren Falle muß der Beschluß der Landesversammlung kundgemacht werden und so Gesetzeskraft erhalten. Es könnte somit die Staatsregierung gezwungen werden an der Vollziehung eines Landesgesetzes mitzuwirken, das gegenzuzeichnen sie sich geweigert hat. Von einem Sanktionsrecht ist somit die Gegenzeichnung der Landesgesetze durch Mitglieder der Staatsregierung weit entfernt.

| 139 Indes geht der rechtliche Einfluß der Staatsregierung auf die Landesgesetzgebung weiter als das Recht der Gegenzeichnung einräumt. Die Landesregierung hat nämlich *jeden* Gesetzesbeschluß der Landesversammlung, nicht bloß denjenigen, an dessen Vollziehung die Staatsregierung mitzuwirken hat, der letzteren vor der Kundmachung mitzuteilen. Und jedem solchen Gesetzgebungsbeschlusse gegenüber kann die Staatsregierung zwei Rechtsmittel geltend machen. Erstens kann sie gegen einen Gesetzesbeschluß der Landesversammlung ganz ebenso wie gegen einen Gesetzesbeschluß der Nationalversammlung – und zwar durch die ihr untergestellte Landesregierung – binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung des Gesetzesbeschlusses Vorstellung erheben. Vor Ablauf dieser Frist kann das Landesgesetz nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Staatsregierung kundgemacht werden. Beschließt die Landesversammlung nach Ablauf der Frist auf ihrem ursprünglichen Beschlusse zu verharren, so hat – ganz nach Analogie des Staats-

gesetzgebungsprozesses – dessen Kundmachung durch die Landesregierung zu erfolgen. Eine solche Vorstellung kann die Staatsregierung erheben, wenn sie Bedenken gegen den Beschluß der Landesversammlung hat. In diesem Punkte unterscheidet sich der Wortlaut des Art. 14 von dem Wortlaut des die Vorstellung gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung betreffenden Art. 5. Dieser spricht von Bedenken, einen von der Nationalversammlung gefaßten Beschluß zu „vollziehen“ und dieser Wortlaut will nur zum Ausdruck bringen, daß es sich um Bedenken bezüglich der Vollziehbarkeit handelt. Da Art. 14 der Staatsregierung ein Vorstellungsrecht gibt für jeden Fall, in dem sie überhaupt Bedenken gegen einen Beschluß der Landesversammlung und nicht bloß Bedenken hinsichtlich seiner Vollziehbarkeit hat, ist – was bei Art. 5 keineswegs der Fall ist, zweifellos ein Vorstellungsrecht der Staatsregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlung wegen jeder *Zweckwidrigkeit* begründet.

Neben der Vorstellung wegen Zweckwidrigkeit steht der Staatsregierung *wegen Verfassungswidrigkeit* von Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlung das Rechtsmittel der Anfechtung beim Verfassungsgerichtshofe zu. Auch dieses Rechtsmittel ist binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung einzulegen. Die Anfechtung ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Ist eine solche Anfechtung rechtzeitig erfolgt und der Landesregierung mitgeteilt, dann ist die Kundmachung des angefochtenen Beschlusses bis zu dem Zeitpunkte, da der Verfassungsgerichtshof seine Erkenntnis gefällt hat, ausgeschlossen. Die Kundmachung kann nur dann erfolgen, wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses ausgesprochen hat. Fraglich ist, ob der Beschluß der Landesversammlung, mit dem sie auf einem ursprünglichen Gesetzesbeschlusse trotz Vorstellung der Staatsregierung beharrt, der letzteren gleichfalls im Sinne des Art. 13 mitzuteilen ist, und ob die Staatsregierung diesen Beschluß, beziehungsweise den durch ihr aufrechterhaltenen Gesetzesbeschluß wegen eventueller Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anfechten kann. Mit Erlaß der Staatskanzlei St.Nr. 1500/1 ex 1919,²⁹⁵ wird diese Frage bejaht. – Was unter Verfassungswidrigkeit zu verstehen ist, wird im Art. 15 durch die Zitierung des Art. 12 angedeutet: Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz des Landes, aber auch jede Verletzung der geltenden Landesordnung in bezug auf den Gesetzgebungsprozeß. Da die Gesetzgebungskompetenz der Länder zweifellos auf staatsgesetzlicher Delegation beruht, steht die Kompetenzhoheit der Staatsgesetzgebung außer Frage. Ergreift somit die Staatsgesetzgebung einen Gegenstand, der bisher in den Wirkungskreis der Länder gehört, so ist damit – das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes vorausgesetzt – eine Ausdehnung des Staats gegenüber der Landeskompetenz erfolgt. Umgekehrt bedeutet aber jedes Landesgesetz, das einem Staatsgesetz widerspricht, eine Verfassungswidrigkeit; es kann daher der Gesetzesbeschluß der Landesversammlung wegen Verfassungswidrigkeit ange-

| 140

²⁹⁵ Erlaß der Staatskanzlei St.Nr. 1500/1 ex 1919 – n.e.

fuchten werden, wenn sein Inhalt einem gültigen Staatsgesetz zuwiderläuft. Dabei ist zu beachten, daß über die Verfassungsmäßigkeit der Staatsgesetze nicht – wie über die Verfassungsmäßigkeit der Landesgesetze – eine gerichtliche Instanz zur Kontrolle eingesetzt ist. Was als Staatsgesetz im Staatsgesetzblatt publiziert ist, ist gültiges Staatsgesetz. In der gegenwärtigen Verfassung Deutschösterreichs gilt – zum Unterschied von der österreichischen Verfassung – der Grundsatz: Reichsrecht bricht Landrecht. Er ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, muß aber als logische Konsequenz der Staats- und Landesgesetzgebung betreffenden Normen anerkannt werden.

Nach der Art und Weise, wie die Landesgesetzgebung geregelt ist, kann die deutschösterreichische Verfassung als eine bundesstaatliche charakterisiert werden. Der Mangel eines Staatenhauses neben dem Volkshaus der Nationalversammlung im Staatsgesetzgebungsprozeß und das Fehlen jedes selbständigen Landesverwaltungsapparates neben dem staatlichen Verwaltungsorganismus bedeutet zwar eine starke Annäherung an jenen Verfassungstypus, den man als Einheitsstaat dem Bundesstaat entgegenzusetzen pflegt. Indes ist die durchgehend dienstliche Unterordnung der an der Spitze der Landesverwaltung stehenden Landesregierung unter die zentrale Staatsregierung nur rechtlich gegeben. Faktisch besteht eine weitgehende Unabhängigkeit der von der Landesversammlung gewählten Landesregierung gegenüber der von der Nationalversammlung gewählten Staatsregierung, so daß sich der staatliche Verwaltungsapparat – von gewissen Spezialverwaltungen abgesehen – im Grunde genommen auf die Zentralregierung beschränkt, die Landesregierungen, weil dem faktischen Einfluß der Staatsregierung speziell auf dem Gebiete der ehemals autonomen Verwaltung entzogen, trotzdem sie formell als Staatsorgane fungieren, dennoch mehr als Organ des Landes, d. h. als Exponenten lokaler Landesinteressen und nicht der gesamten Staatsinteressen auftreten. Zieht man die tatsächlichen Machtverhältnisse in Betracht, dann zeigt Deutschösterreich sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, als auch auf dem Gebiete der Verwaltung das Bild eines dezentralisierten Bundesstaates.

| Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung.
St.G.Bl. Nr. 180.²⁹⁶

|141

Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt werden nach den folgenden Bestimmungen Volksbeauftragte, und zwar der Staatskanzler und die Staatssekretäre betraut.

(2) Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung. Den Vorsitz in dieser führt der Staatskanzler und in seiner Vertretung der Vizekanzler.

Artikel 2.

(1) Zur Erstattung von Vorschlägen über die Bestellung der Staatsregierung ist der von der Nationalversammlung aus ihrer Mitte gewählte Hauptausschuß berufen. (Artikel 10 des Gesetzes über die Volksvertretung.)²⁹⁷

(2) Die Staatsregierung wird über einen solchen Vorschlag des Hauptausschusses von der Nationalversammlung gewählt. Die Nationalversammlung nimmt | die Wahl der Staatsregierung durch namentliche Abstimmung über den Gesamtvorschlag des Hauptausschusses vor. Ist die Nationalversammlung nicht versammelt, so wird die Staatsregierung bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung vom Hauptausschuß bestellt. |142

(3) Die Angelobung des Staatskanzlers wird vom Präsidenten der Nationalversammlung vor dem Hauptausschusse, die der übrigen Mitglieder der Staatsregierung bei Anwesenheit des Staatskanzlers vorgenommen.

(4) Treten nur einzelne Mitglieder der Staatsregierung zurück oder werden sie ihres Amtes verlustig, so bestellt das Haus oder gemäß Absatz 2 der Hauptausschuß den Nachfolger. Der Präsident der Nationalversammlung gelobt ihn im Beisein des Staatskanzlers an.

(5) Die Bestallungsurkunden des Staatskanzlers und der Staatssekretäre werden vom Präsidenten mit dem Datum des Tages der Angelobung ausgefertigt und vom neubestellten Staatskanzler gegengezeichnet.

Artikel 3.

Bis die neue Staatsregierung gebildet wird, hat der Präsident entweder die scheidende Regierung unter dem Vorsitz des bisherigen Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu beauftragen, oder leitende Beamte der Staatsämter unter dem Vorsitze eines dieser leitenden

²⁹⁶ StaatsregierungsG 1919 (Anm. 95).

²⁹⁷ Art 10 VolksvertretungsG 1919 (Anm. 187) – in diesem Band S. 355–359.

Beamten oder eines eigens hiezu bestellten Beamten mit der einstweiligen Leitung der Verwaltung zu betrauen.

|143

| Artikel 4.

(1) Versagt das Haus der Staatsregierung oder einzelnen Mitgliedern derselben durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so ist eine neue Regierung zu bestellen, beziehungsweise der betreffende Staatssekretär seines Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschlusse, mit welchem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich. Doch ist, wenn vierzig Mitglieder es verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur auf Beschluß der Nationalversammlung erfolgen.

(3) Die gesamte Staatsregierung und die einzelnen Mitglieder der Staatsregierung werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder über ihren Wunsch vom Präsidenten der Nationalversammlung ihres Amtes enthoben.

Artikel 5.

Die Mitglieder der Staatsregierung sind nach Maßgabe des § 9 des Beschlusses vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St.G.Bl. Nr. 1,²⁹⁸ der Nationalversammlung verantwortlich.

Artikel 6.

(1) Die Geschäfte des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums gehen auf die Staatsregierung über, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist.

|144

(2) Die in den §§ 14 und 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof,²⁹⁹ dem Staatsrat oder seinem Direktorium übertragenen Befugnisse gehen auf den Präsidenten der Nationalversammlung über.

Artikel 7.

(1) Die in den bisherigen Gesetzen dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium vorbehaltenen Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen sowie die Verleihungen von Amtstiteln vollzieht der Präsident der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung. Die Ernennung des Präsidenten des Staatsrechnungshofes erfolgt über Vorschlag des Hauptausschusses, von höheren Beamten über Vorschlag des Präsidenten des Staatsrechnungshofes.

²⁹⁸ § 9 Abs 1 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78) – in diesem Band S. 38–41.

²⁹⁹ § 14, § 17 Abs 1 RechnungshofG 1919 (Anm. 154) – in diesem Band S. 316–320.

(2) Bezüglich der Ernennung von Richtern bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Änderung in Geltung, daß die Behörden, denen das Vorschlagsrecht zusteht, die Besetzungsvorschläge dem zuständigen Mitgliede der Staatsregierung zur Weiterleitung an die Gesamtregierung erstatten und diese auf Grund des Vorschlages dem Präsidenten der Nationalversammlung einen Besetzungsantrag unterbreitet, den dieser im Sinne des ersten Absatzes vollzieht. Soweit es sich nicht um die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes handelt, kann der Präsident der Nationalversammlung den Staatssekretär für Justiz zur Ernennung von Richtern ermächtigen.

| (3) Alle diese Akte des Präsidenten der Nationalversammlung bedürfen der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des ressortmäßig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung. |145

(4) Die gemäß § 16, Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St.G.Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt³⁰⁰ dem Staatsrate zustehenden Befugnisse hat der Präsident der Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem zweiten und dem dritten Präsidenten unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers und des Staatssekretärs für Justiz auszuüben.

Artikel 8.

Der Präsident der Nationalversammlung vertritt die Republik Deutschösterreich nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten und ratifiziert die Staatsverträge gemäß § 5, 3. Absatz und § 10, 2. Absatz des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139 (Verfassungsnovelle).³⁰¹

Artikel 9.

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der obersten Staatsverwaltung werden in Hinkunft folgende Staatsämter mit dauernden Aufträgen und Vollmachten bestehen:

die Staatskanzlei mit ihrem bisherigen Wirkungskreise unter der Leitung des Staatskanzlers;

dann:

1. das Staatsamt für Inneres und Unterricht mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter des Inneren und für Unterricht;
- | 2. das Staatsamt für Justiz mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes; |146
3. das Staatsamt für Finanzen mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes;

³⁰⁰ § 16 Abs 2–3 GG richterliche Gewalt 1918 (Anm. 171) – in diesem Band S. 100–104.

³⁰¹ § 5 Abs 3, § 10 Abs 2 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12) – in diesem Band S. 240–243.

4. das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes;
5. das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter für Gewerbe, Industrie und Handel, dann für öffentliche Arbeiten sowie für Kriegs- und Übergangswirtschaft, jedoch unter Ausschluß der Schifffahrtsangelegenheiten sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten;
6. das Staatsamt für soziale Verwaltung mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter für soziale Fürsorge, Volksernährung und Volksgesundheit.

(2) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht steht, wenn mit dessen Führung nicht ein eigener Staatssekretär betraut wird, unter der Leitung des Staatskanzlers, die übrigen Staatsämter stehen unter der Leitung von Staatssekretären.

Artikel 10.

|147 Außer den in Artikel 9 bezeichneten Staatsämtern und bis zu deren endgültiger Errichtung, beziehungsweise bis zur Erlassung der zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, | über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich³⁰² erforderlichen besonderen Gesetze haben unter der Leitung von Staatssekretären noch fortzubestehen:

1. das Staatsamt für Äußeres,
2. das Staatsamt für Heereswesen,
3. das Staatsamt für Volksernährung,
mit der Zuständigkeit der bisherigen gleichnamigen Staatsämter, und
4. das Staatsamt für Verkehrswesen mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes unter Einbeziehung der Schifffahrtsangelegenheiten sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten.

Artikel 11.

(1) Zur Vertretung des Staatskanzlers wird ein Vizekanzler bestellt. Das Amt des Vizekanzlers kann einem mit der Führung eines Staatsamtes beauftragten oder einem mit bloß persönlichem Wirkungskreise betrauten Staatssekretär (Artikel 13, Absatz 2) übertragen werden.

(2) Das Amt des Staatsnotars und das ihm bisher unterstellte Staatssiegelamt sind aufgehoben.

Artikel 12.

|148 Die Staatsregierung ist ermächtigt, innerhalb der allgemeinen Richtlinien der Artikel 9 und 10 über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsämter unter Zustimmung des Hauptausschusses durch Vollzugsanweisung die zur | fachgemäßen Auf-

³⁰² Art 2 StaatsformG 1918 (Anm. 253) – in diesem Band S. 54–56.

teilung der Geschäfte der Staatsverwaltung und namentlich zur Erleichterung des Überganges erforderlichen näheren Verfügungen zu treffen und den Wirkungskreis der Staatsämter im einzelnen festzusetzen.

Artikel 13.

(1) Ausnahmsweise und vorübergehend kann der Staatskanzler, der Vizekanzler oder ein Staatssekretär auch mit der Führung eines ihm nicht nach Artikel 9 und 10 unterstellten Staatsamtes betraut werden.

(2) Andererseits können in besonderen Fällen auch Staatssekretäre mit einem bloß persönlichen Aufgabenkreis ohne gleichzeitige Betrauung mit der Führung eines Staatsamtes bestellt werden.

(3) In jedem Staatsamt wird in der Regel dem verantwortlichen Leiter zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit des Geschäftsganges ein Beamter zur Seite gestellt, der den Amtstitel eines Staatsamtsdirektors führt.

Artikel 14.

Dem Staatskanzler und den Staatssekretären können zur Unterstützung in der politischen Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung von der Nationalversammlung oder gemäß Artikel 2, Absatz 2, vom Hauptausschusse Staatssekretäre beigegeben werden, welche die ihnen übertragenen Geschäfte im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Leiter des Staatsamtes zu besorgen haben.

| Artikel 15.

|149

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139,³⁰³ wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Nationalversammlung am 14. März 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

³⁰³ § 4 Abs 3 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12).

Zum Gesetz über die Staatsregierung.

Mit diesem Gesetz hat die Organisation der vollziehenden Gewalt Deutschösterreichs eine wesentliche Änderung erfahren. Der von der provisorischen Verfassung³⁰⁴ mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraute Staatsrat ist beseitigt, und die Exekutive, in die sich bisher der Staatsrat mit dem Staatsdirektorium und der Staatsregierung teilte, der letzteren prinzipiell übertragen.

Der Gründe, die zu dieser Beseitigung des Staatsrates geführt haben, sind mehrere. Vor allem war das aus zwanzig Mitgliedern und zwanzig Ersatzmitgliedern bestehende Kollegium, dem auch die drei Präsidenten angehörten, ein viel zu schwerfälliger Apparat. Nur aus Abgeordneten zusammengesetzt, die zum großen Teil aus provinziellen Wahlbezirken stammten und begrifflicherweise sich nicht ständig am Sitze des Staatsrates aufhalten konnten, entbehrte dieses oberste Regierungsorgan der unbedingt notwendigen Stetigkeit und Permanenz seiner Funktion. Die Folge davon war, daß auf der einen Seite das Staatsratsdirektorium geschaffen werden | mußte, auf der anderen Seite aber die ursprünglich nur mit der
| 150 Verwaltung im technischen Sinne betraute und nur aus Beauftragten des Staatsrates bestehende Staatsregierung, das sogenannte Kabinett unter der Leitung des Staatskanzlers, immer mehr zu einem mit dem Staatsrat um die faktische Ausübung der obersten Regierungsgewalt konkurrierenden, sehr bald den Staatsrat in den Hintergrund drängenden Organ wurde. Dazu kommt, daß der im Grunde nur als Ausschuß der Nationalversammlung fungierende Staatsrat, sofern er dem Parlamente gegenüber das Recht der Initiative hatte, als Regierungsorgan die gesetzgebende Tätigkeit der Nationalversammlung in unerwünschter Weise zu entwerthen drohte. Die faktisch von den Staatsämtern ausgearbeiteten Gesetzesvorschläge, die formell als Vorlagen des Staatsrates in die Nationalversammlung kamen, mußten vorher in Staatsratskommissionen vorberaten werden, so daß, bevor noch die bezüglichen Parlamentsausschüsse damit befaßt wurden, schon der als Hauptausschuß fungierende Staatsrat, beziehungsweise dessen Kommissionen, das entscheidende Wort gesprochen hatten. Die Arbeit in den eigentlichen Parlamentsausschüssen, in denen die Parteien ebenso vertreten waren, wie im Staatsrat, wurde dadurch zu einer rein formalen Beschlußfähigkeit herabgedrückt. Darum ist es gewiß begrifflich, wenn der Wunsch nach einer Beseitigung des Staatsrates immer stärker hervortrat, und wenn man mit der Forderung, die gesamte vollziehende Gewalt dem Kabinett zu übertragen, nur den rechtlichen Ausdruck für einen tatsächlich bestehenden Zustand anzustreben glaubte.

³⁰⁴ § 3 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78).

Zu Art. 1.

Was die Zusammensetzung des obersten Vollzugsorgans betrifft, so ist vor allem hervorzuheben, daß die Mitglieder der Staatsregierung nicht mehr als Beauftragte des Staatsrates, sondern als „Volksbeauftragte“ fungieren. Diese Bezeichnung rechtfertigt sich durch die Art ihrer Berufung: Wahl durch die selbst vom Volke gewählte Nationalversammlung. Den Vorsitz in der Staatsregierung führt der Staatskanzler, und in seiner Vertretung der – neugeschaffene – Vizekanzler. Die Mitglieder der Staatsregierung führen den Titel Staatssekretäre und sind, wie aus Art. 13 hervorgeht, entweder mit der Leitung eines Staatsamtes betraut oder sie haben einen bloß persönlichen Aufgabenkreis, ohne mit der Führung eines Staatsamtes betraut zu sein. Außerdem ist durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung, St.G.Bl. Nr. 181,³⁰⁵ das Amt eines Präsidenten der Sozialisierungskommission geschaffen worden, dessen Inhaber das Recht und die Verantwortung, nicht aber den Titel eines Staatssekretärs hat. Der Präsident der Sozialisierungskommission ist Mitglied der Staatsregierung, ohne Leiter eines Staatsamtes zu sein. Das Amt des Staatsnotars, dessen Inhaber früher gleichfalls als Beauftragter des Staatsrates und Vorstand eines Staatsamtes Mitglied der Staatsregierung war, ist durch Artikel 11, Absatz 2, aufgehoben. |151

Nicht zur Staatsregierung gehören die Unterstaatssekretäre, die gemäß Artikel 14 dem Staatskanzler und den Staatssekretären zur Unterstützung in der politischen Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben werden können. Die Unterstaatssekretäre stehen auch nicht unter Ministerverantwortlichkeit.

Zu Art. 2.

Die Berufung der Staatsregierung erfolgt durch Wahl seitens der Nationalversammlung. Die Wahl der Staatsregierung geht in der Weise vor sich, daß der Hauptausschuß der Nationalversammlung einen Vorschlag erstattet, in welchem die Namen der zu wählenden Personen, und zwar Staatskanzler, Vizekanzler, Staatssekretäre, Präsident der Sozialisierungskommission und Unterstaatssekretäre enthalten sind. Bei der Bildung dieser Ministerliste muß natürlich dem Staatskanzler als dem künftigen Chef der Regierung ein entsprechender Einfluß eingeräumt sein. Der Vorgang gestaltet sich in der Praxis derart, daß der Hauptausschuß durch seinen Vorsitzenden, den Präsidenten der Nationalversammlung, zunächst eine Persönlichkeit mit der Bildung des Kabinetts betraut und dann deren Vorschlag zu dem seinigen macht. Daß ein Mitglied der Staatsregierung gegen oder ohne den Willen des Kabinettschefs gewählt wird, ist schon dadurch ausgeschlossen, daß der Staatskanzler die Bestallungsurkunden der Staatssekretäre gegenzuzeichnen hat.

³⁰⁵ § 4 Gesetz vom 14. März 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung, StGBI 1919/181 (im Folgenden: Sozialisierungsg 1919).

Die Abstimmung über den Vorschlag des Hauptausschusses erfolgt namentlich, wobei der Gesamtvorschlag angenommen oder abgelehnt werden muß. Eine Einzelwahl der Mitglieder der Staatsregierung erfolgt nicht, und zwar schon deshalb nicht, damit nicht die Autorität des einen oder des anderen Mitgliedes der Staatsregierung durch eine größere oder geringere Stimmenzahl differenziert werde. Um zum Mitgliede der Staatsregierung gewählt zu werden, bedarf es – da das Gesetz diesbezüglich keine besonderen Vorschriften macht – lediglich der allgemeinen Bedingungen für die Übernahme eines öffentlichen Amtes. Insbesondere ist nicht | die Mitgliedschaft in der Nationalversammlung erforderlich. Es können daher auch Fachmänner, die außerhalb der Parteien stehen, gewählt werden.

Nur wenn die Nationalversammlung nicht versammelt ist und sich die Notwendigkeit einer Neubildung der Staatsregierung ergibt, kann diese bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung vom Hauptausschuß bestellt werden. Ob bei Zusammentritt der Nationalversammlung eine formelle Wahl dieser provisorisch bestellten Regierung stattzufinden habe, oder ob es in diesem Falle genügt, daß das Haus der Regierung anläßlich ihrer Vorstellung das Vertrauen ausspricht, kann zweifelhaft sein.

Die besondere Stellung des Hauptausschusses kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Staatskanzler von dem Präsidenten vor dem Hauptausschuß angelobt wird.

Vollzogen ist die Berufung jedes einzelnen Mitgliedes der Staatsregierung erst mit der Ausfertigung der Bestallungsurkunde. Der Tag der Angelobung, mit welchem die Bestallungsurkunden auszufertigen sind, ist maßgebend unter anderem für die Frage des Gebührenanfalles.³⁰⁶ Kraft ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes hat der neue Staatskanzler die Bestallungsurkunden aller Mitglieder der Staatsregierung, somit auch seine eigene zu gegenzeichnen. Daß auch dem Präsidenten der Sozialisierungskommission eine Bestallungsurkunde auszufertigen ist, schreibt das Gesetz zwar nicht vor, dürfte aber wohl daraus zu schließen sein, daß dieses Organ die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung hat wie ein Staatssekretär.

Zu Art. 3.

Für die Zeit zwischen der Demission einer Regierung und der Bildung einer neuen Regierung vorzusorgen, ist Sache des Präsidenten, nicht des Hauptausschusses oder der Nationalversammlung.

³⁰⁶ Gebührenanfall bezeichnet den Zeitpunkt, an dem eine Gebührenschuld entsteht, vgl. unten S. 384–386.

Zu Art. 4.

Das Amt der Staatsregierung oder einzelner ihrer Mitglieder endet: Wenn das Haus durch ausdrückliche EntschlieÙung sein Vertrauen versagt. Die den bezüglichen Beschluß betreffenden Bestimmungen des Gesetzes haben den Zweck, eine Zufallsmajorität zu verhindern, andererseits aber auch die Obstruktion gegen ein Mißtrauensvotum durch eine Minorität unmöglich zu machen. Das Amt der Staatsregierung oder einzelner Mitglieder derselben endet aber auch mit dem Eintritt eines Faktums, das gesetzlich den Verlust des Staatsamtes überhaupt oder dieses | besonderen Staatsamtes zur Folge hat: für den ersteren Fall gewisse strafgerichtliche Verurteilungen, für den letzteren die Verurteilung durch den Staatsgerichtshof, wenn dieser z. B. auf Grund der sinngemäß rezipierten Bestimmungen des österreichischen Ministerverantwortlichkeitsgesetzes auf Entfernung aus der Staatsregierung erkennt.³⁰⁷ Ein weiterer Endigungsgrund ist endlich die Demission. | 153

Zu Art. 5.

Zur Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit hat die Nationalversammlung nicht den in § 9 des Verfassungsbeschlusses vom 30. Oktober 1918³⁰⁸ vorgesehenen zwanziggliedrigen Ausschuß gewählt; vielmehr wurde durch das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 212,³⁰⁹ die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Verfassungsgerichtshof übertragen.

Zu Art. 6.

Die Kompetenz der Staatsregierung ist durch eine *clausula generalis* festgelegt. Indem die Geschäfte des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums der Staatsregierung übertragen werden, wird ihr prinzipiell die gesamte Regierungs- und Vollzugsgewalt anvertraut. Spezielle Ausnahmen sind vorbehalten und werden in diesem Gesetze normiert. Nicht sehr systematisch wird in unmittelbarem Abschluß an die allgemeine Kompetenzbestimmung über die Staatsregierung noch im Art. 6 eine besondere Ausnahme getroffen, indem die im § 14 des Gesetzes über den Staatsrechnungshof³¹⁰ dem Staatsratsdirektorium übertragene Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsämtern und dem Staatsrechnungshofe und die im § 17 des gleichen Gesetzes³¹¹ dem Staatsrate vorbehaltene Genehmigung der Geschäftsordnung des Staatsrechnungshofes nunmehr dem Präsidenten der Nationalversammlung zugewiesen wird. Diese Ausnahme hat ih-

³⁰⁷ Vgl. § 23 Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/101 (im Folgenden: MinisterverantwortlichkeitsG 1867).

³⁰⁸ § 9 Abs 2 Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78).

³⁰⁹ Art I VfGG Nov 1919 (Anm. 182) – in diesem Band S. 332f.

³¹⁰ § 14 RechnungshofG 1919 (Anm. 154).

³¹¹ § 17 RechnungshofG 1919 (Anm. 154).

ren Grund in dem Bedürfnisse, den Staatsrechnungshof von der Staatsregierung möglichst unabhängig zu stellen.

Zu Art. 7.

Auch die Vorschrift, daß die Ernennung des Präsidenten des Staatsrechnungshofes nicht über Vorschlag der Staatsregierung, sondern des Hauptausschusses und die Ernennung von höheren Beamten – das sind offenbar die Beamten bis zur VI. Rangsklasse – des Staatsrechnungshofes über Vorschlag seines Präsidenten | ernannt werden, dient der Unabhängigkeit dieser Behörde gegenüber der Staatsregierung.

In der Ernennung und Bestätigung von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen sowie in der Verleihung von Amtstiteln ist der Präsident der Nationalversammlung an den Vorschlag der Staatsregierung beziehungsweise des Hauptausschusses oder des Präsidenten des Staatsrechnungshofes gebunden. Er hat nach dieser Richtung ebenso nur eine formale Funktion wie bei der Ausfertigung der Bestallungsurkunden für die von der Nationalversammlung gewählten Mitglieder der Staatsregierung. Materiell nicht gebunden ist der Präsident in den Entscheidungen und Verfügungen, die ihm durch Art. 6 übertragen sind.

Das im Grundgesetz über die richterliche Gewalt und im Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof geregelte Vorschlagsrecht für die Ernennung von Richtern³¹² bleibt prinzipiell aufrecht; nur haben die Behörden, denen das Vorschlagsrecht zusteht, ihre Besetzungsvorschläge nicht unmittelbar dem mit der Ernennung betrauten Präsidenten, sondern zunächst der Staatsregierung, und zwar im Wege des ressortzuständigen Kabinettsmitgliedes, das ist im allgemeinen durch den Staatssekretär für Justiz, für den Präsidenten die Senatspräsidenten und die Räte des Verwaltungsgerichtshofes durch den Staatskanzler zu erstatten. Da nach den bestehenden Vorschriften diese Besetzungsvorschläge stets mehr Personen enthalten müssen, als Stellen zu besetzen sind, steht der Staatsregierung für den Vorschlag, den sie ihrerseits dem Präsidenten zu erstatten hat, ein gewisser Spielraum freien Ermessens zu. Der Präsident dagegen ist vollständig gebunden.

Das bisher dem Staatsrate zugestandene Recht, auf Grund eines vom Staatssekretär für Justiz gestellten Antrages mit Vorbehalt der im Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit³¹³ enthaltenen Beschränkungen Strafen, die von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen und Verurteilungen zu tilgen, endlich auf Grund eines solchen Antrages anzuordnen, daß ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, dieses Recht ist nunmehr dem Präsidenten der Nationalversammlung übertragen, der es

³¹² Vgl. § 16 Abs 2–3 GG richterliche Gewalt 1918 (Anm. 171); § 3 Abs 2 VwGG 1919 (Anm. 165) – in diesem Band S. 322–324.

³¹³ MinisterverantwortlichkeitsG 1867 (Anm. 307).

jedoch nur im Einvernehmen mit dem zweiten und dritten Präsidenten unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers und des Staatssekretärs für Justiz ausüben darf. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß für Begnadigungen, Abolitionen³¹⁴ etc. ein Kollegium, bestehend aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern eingesetzt ist, das durchaus dem alten Staatsratsdirektorium entspricht. In diesem Kollegium kommt die durch das Gesetz über | die Volksvertretung aufgehobene Gleichberechtigung der drei Präsidenten³¹⁵ ausnahmsweise wieder zur Geltung. | 155 Dies trifft freilich nur für das Verhältnis nach innen zu. Denn aus dem Wortlaute der Verfassung, die die bezeichneten Rechtsakte dem Präsidenten überträgt, und diesen dabei nur an das Einvernehmen mit dem zweiten und dritten Präsidenten bindet, kann geschlossen werden, daß als Subjekt dieser Staatsakte nach außen allein der Präsident auftritt und daß Staatskanzler und Justizsekretär mit ihrer Gegenzeichnung die Verantwortung für das verfassungsmäßige Zustandekommen dieser Akte, also insbesondere auch für das – pro foro interno erfolgte – Einvernehmen der beiden Stellvertreter des Präsidenten übernehmen.

Das *nicht* im Grundgesetz über die richterliche Gewalt geregelte Recht der Abolition und Begnadigung des *Militärstrafverfahrens* ist im § 7 versehentlich nicht berücksichtigt.

Mit Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 137 (Militärprozeßnovelle),³¹⁶ ist dieses Recht dem Staatsrat übertragen, stünde somit nunmehr der Staatsregierung zu. Dies bedeutete allerdings eine durch nichts gerechtfertigte Anomalie. Man dürfte sich dadurch helfen, daß man Art. 7, Abs. 4 des Gesetzes über die Staatsregierung *analog* auch auf das militärische Begnadigungs- und Abolitionsrecht anwendet. Das Recht der Amnestie steht unzweifelhaft gemäß § 16 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt auch hinsichtlich des Militärstrafverfahrens der Nationalversammlung zu.

Zu Art. 8.

Mit der Bestimmung, daß der Präsident der Nationalversammlung die Republik nach außen vertritt, ist ihm keine unbeschränkte völkerrechtliche Vertretungsbefugnis eingeräumt. Abgesehen von gewissen formellen Funktionen, wie den Empfang und die Beglaubigung der Gesandten, obliegt ihm die Ratifikation der Staatsverträge. Doch ist er keineswegs ermächtigt, allein Staatsverträge namens der Republik Deutschösterreich gültig abzuschließen. Vielmehr bedarf es zu dem gültigen Abschluß eines Staatsvertrages neben der Ratifikation noch der Genehmigung durch die Nationalversammlung, wenn es sich um Friedensverträge, um Handelsverträge und um solche Staatsverträge handelt, die eine Gebietsverände-

³¹⁴ Abolition ist die Einstellung eines schwebenden Strafverfahrens durch Akt der Legislative oder des obersten Exekutivorgans.

³¹⁵ Vgl. Art 3 VolksvertretungsG 1919 (Anm. 187).

³¹⁶ Art II MilStPONov 1918 (Anm. 97).

156 rung herbeiführen; und der Genehmigung der Staatsregierung, wenn es sich um andere Staatsverträge handelt. In letzter Hinsicht tritt die Staatsregierung an Stelle des Staatsrates. Indem die Ratifikation durch den Präsidenten an die Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres | und des dem Gegenstand des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs gebunden ist, übernehmen diese Organe die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der Ratifikation und somit auch für die erfolgte Genehmigung. Da nach § 5 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918³¹⁷ diese Genehmigung zur „Gültigkeit“ der Staatsverträge erforderlich ist, ist kein positiv rechtlicher Grund für die bekannte Theorie gegeben, daß ohne solche Genehmigung vom Präsidenten ratifizierte Staatsverträge völkerrechtlich gültig seien und nur Unrechtsfolgen für die verantwortlichen Organe nach sich ziehen, und daß lediglich zu ihrer staatsrechtlichen Gültigkeit, d. h. zu ihrer Verbindlichkeit nach innen die erforderliche Genehmigung erhalten, beziehungsweise in Form von Gesetz oder Verordnung gebracht werden müssen.³¹⁸

Zu Art. 9 und 10.

Die Verringerung der Zahl der Staatsämter von 14 auf 10 erfolgte aus Gründen der Sparsamkeit. Gegen die Zusammenlegung früher selbständiger Staatsämter wurden natürlich während der parlamentarischen Verhandlungen mannigfache Einwendungen erhoben. Berücksichtigt hat die Nationalversammlung diese Bedenken nur insofern, als sie zu Art. 9, Absatz 1, Punkt 1, betreffend die Zusammenlegung des Staatsamtes für Unterricht mit dem Staatsamte des Innern, die folgende EntschlieÙung angenommen hat:³¹⁹

„Die Nationalversammlung legt in Anbetracht der Bedeutung und Eigenart der Unterrichtsverwaltung größtes Gewicht darauf, daß diese Verwaltung auch nach der Zusammenlegung der beiden bisherigen Staatsämter des Innern und für Unterricht in ihrem inneren Betriebe vollkommen selbständig geführt werde. Die durch die Verringerung des Staatsumfanges und die unbedingt gebotene Sparsamkeit in der Staatsverwaltung unvermeidlich gewordene Verbindung der beiden genannten Ämter soll ausschließlich in der räumlichen Zusammenlegung und der Vereinheitlichung des Archivs-, Bibliotheks-, Rechnungs- und Hilfsämterdienstes zum Ausdruck kommen.“

³¹⁷ § 5 Abs 1 Verfassungsnovelle 1918 (Anm. 12).

³¹⁸ Vgl. *Hans Kelsen*, [Buchbesprechung:] Dr. Leonidas Pitamic, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich. Wiener staatswissenschaftliche Studien. XII. Band, 1. Heft. Leipzig u. Wien, 1915. Franz Deuticke. 138 S. Preis K 6.–, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 2 (1915), S. 256–259 (256) = HKW 3, S. 543–550 (544f.).

³¹⁹ EntschlieÙung der Konstituierenden Nationalversammlung zum Artikel 9, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes über die Organisation der Staatsregierung, in: Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über die Organisation der Staatsregierung, 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 7.

Die im Art. 9 und 10 angeführten Staatsämter unterscheiden sich voneinander insofern, als die letzteren nur ins solange bestehen bleiben sollen, bis die Eingliederung Deutschösterreichs in das Deutsche Reich erfolgt ist. Sie beziehen sich auf die in den Staatsämtern für Äußeres, Heerwesen und Verkehrswesen verwalteten Angelegenheiten, die voraussichtlich in die Kompetenz des Reiches fallen werden. Das Staatsamt für Volksernährung wird in Hinkunft mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vereinigt werden.

| Zu Art. 11.

| 157

Als Vizekanzler kann nur ein Staatssekretär bestellt werden. Streng genommen sollte also der Vizekanzler nicht als solcher gewählt werden, sondern es sollte in dem Wahlvorschlag des Hauptausschusses eine als Staatssekretär – mit oder ohne Portefeuille – vorgeschlagene Persönlichkeit als gleichzeitig mit dem Amte des Vizekanzlers betraut bezeichnet werden. Tatsächlich ist man aber bei Wahl der ersten Regierung nicht so vorgegangen. Es wurde ein Staatskanzler, ein Vizekanzler und Staatssekretäre gewählt. Es war daher die Fiktion notwendig, daß die betreffende Persönlichkeit durch die Wahl zum Vizekanzler zugleich zum Staatssekretär, und zwar zum Staatssekretär ohne Portefeuille gewählt wurde.

Das von Anfang an überflüssige Amt des Staatsnotars ist aufgehoben. Das Gesetz hat allerdings keine Bestimmung getroffen, welches Staatsamt die Kompetenz des bisherigen Staatsiegelamtes, soweit eine solche noch in Betracht kommt: Verwahrung des Siegels, der Embleme und Kleinodien des Staates, zu übernehmen hat.

Zu Art. 12.

Da die Zahl und Kompetenz der Staatsämter durch Gesetz, und zwar durch Verfassungsgesetz geregelt ist, kann sie nur durch Verfassungsgesetz geändert werden. Allein Art. 12 erteilt der Staatsregierung eine weitgehende Ermächtigung, Verschiebungen innerhalb der Kompetenz der einzelnen Staatsämter durch Vollzugsanweisung – jedoch nur unter Zustimmung des Hauptausschusses – vorzunehmen. Der Wortlaut ist freilich sehr bedenklich. Denn innerhalb der allgemeinen Richtlinien der Art. 9 und 10 ist der Wirkungskreis der Staatsämter im einzelnen nicht mehr festzustellen. Er ist bereits festgestellt. Die Kompetenzen waren bisher fest voneinander abgegrenzt und diese Abgrenzung ist rezipiert. Daß zwei Staatsämter miteinander zusammengelegt wurden, ändert daran nichts. Der Sinn des Art. 12 ist offenbar der, daß die Staatsregierung ermächtigt wurde, kleinere unwesentlichere Änderungen in der Kompetenz vorzunehmen. Dies ist freilich nicht ausdrücklich gesagt.

Zu Art. 13.

Neben den Staatssekretären mit und ohne Führung eines Staatsamtes kommt als Mitglied der Staatsregierung noch der Präsident der Sozialisierungskommission in Betracht, dem nach dem Gesetze vom 14. März 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung, St.G.Bl. Nr. 181, § 4,³²⁰ das Recht und die Verantwortung eines Staatssekretärs ohne Portefeuille zukommt. Art. 13, Absatz 2, ist in § 4 des Gesetzes über die Vorbereitung der Sozialisierung ausdrücklich zitiert.

Der Staatsamtsdirektor ist gleichsam der bürokratische Unterstaatssekretär; der letztere Titel wurde absichtlich dem parlamentarischen Unterstaatssekretär vorbehalten. Zu Staatsamtsdirektoren können unabhängig von der Rangsklasse auch jüngere Beamte bestellt werden.

Zu Art. 14.

Die Unterstaatssekretäre werden in derselben Weise berufen wie die Mitglieder der Regierung, die Staatssekretäre; sind jedoch nicht Mitglieder der Regierung und unterstehen auch nicht der Ministerverantwortlichkeit.

Über die Bezüge der Volksbeauftragten ist das folgende Gesetz ergangen:

Gesetz vom 4. April 1919 über die Bezüge der Volksbeauftragten.
*St.G.Bl. Nr. 221.*³²¹

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Entschädigung der Mitglieder und die Amtsgebühren des Präsidenten sowie des Zweiten und des Dritten Präsidenten der Nationalversammlung sind im Gesetz über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung (§§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St.G.Bl. Nr. 162)³²² bestimmt.

(2) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Hauptausschusses haben ihren Wohnsitz in Wien zu nehmen; sie erhalten eine Zulage von 500 Kronen monatlich.

(3) Der Präsident der Nationalversammlung bezieht für die im Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung³²³ vorgesehene Amtstätigkeit während deren Dauer eine Dienstzulage von monatlich 2000 Kronen. Außerdem gebührt für außerordentliche Auslagen eine angemessene Vergütung.

§ 2.

(1) Mitglieder der Staatsregierung, die aus der Nationalversammlung hervorgehen, erhalten außer der im § 1, Absatz 1, festgesetzten Entschädigung eine Diensteszulage. Sie beträgt für den Staatskanzler monatlich 3000 Kronen, für den Vizekanzler monatlich 2500 Kronen, für Staatssekretäre monatlich 2000 Kronen; für Unterstaatssekretäre beträgt sie monatlich 1500 Kronen.

³²⁰ § 4 Sozialisierungsg 1919 (Anm. 305).

³²¹ Gesetz vom 4. April 1919 über die Bezüge der Volksbeauftragten, StGBI 1919/221.

³²² §§ 16–17 GOG KonstNV 1919 (Anm. 52) – in diesem Band S. 336–342.

³²³ Art 8 Staatsregierungsg 1919 (Anm. 95) – in diesem Band S. 371–375.

(2) Mitglieder der Staatsregierung, die Angestellte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, verbleiben in ihrem Rang und ihren Bezügen und erhalten zu letzteren eine Diensteszulage, die diese Bezüge auf die Höhe der Gesamtbezüge der im Abs. 1 angeführten Mitglieder der Staatsregierung ergänzt.

(3) Mitglieder der Staatsregierung, die weder Mitglieder der Nationalversammlung, noch Staats- oder Landesangestellte sind, erhalten Diensteszulagen in der Höhe der Gesamtbezüge der im Abs. 1 angeführten Mitglieder der Staatsregierung. Sofern sie Landesabgeordnete sind, werden die Entschädigungen, die sie in letzterer Eigenschaft beziehen, auf den oben-erwähnten Gesamtbezug ergänzt.

§ 3.

(1) Die Entschädigung, die den Landesabgeordneten aus dem Landesfonds zu leisten sind, setzt der Landtag fest.

(2) Die Diensteszulagen des Landeshauptmannes werden in Nieder-Österreich mit monatlich 3000 Kronen und in den anderen Ländern mit 2500 Kronen, die der Landeshauptmannstellvertreter in Nieder-Österreich mit monatlich 2000 Kronen und in den anderen Ländern mit 1800 Kronen, die der Landesräte in Nieder-Österreich mit monatlich 1250 Kronen und in den anderen Ländern mit 1000 Kronen festgesetzt und gehen zu Lasten des Staatsschatzes.

(3) Die Bezüge, die dem Landeshauptmann und den Landeshauptmannstellvertretern als Angestellten von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zustehen, werden in die im zweiten Absatz erwähnten Bezüge eingerechnet.

§ 4.

Dem Staatskanzler, dem Vizekanzler, den Staatssekretären, sowie den Landeshauptmännern gebührt überdies eine Dienstwohnung und ein Wagen.

§ 5.

(1) Das Ausmaß der für Dienstreisen zukommenden Vergütungen richtet sich nach den jeweils für Staatsbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Dabei sind der Staatskanzler einem Staatsbeamten der ersten Rangklasse,³²⁴ der Vizekanzler und die Staatssekretäre Beamten der zweiten Rangklasse,³²⁵ und die Unterstaatssekretäre Beamten der dritten Rangklasse,³²⁶ die Landeshauptmänner den Beamten der dritten Rangklasse, die Stellvertreter der Landeshauptmänner den Beamten der vierten Rangklasse, die Landesräte den Beamten der fünften Rangklasse³²⁷ gleichzuhalten. |160

§ 6.

Die Flüssigmachung und Einstellung der in diesem Gesetze zuerkannten Bezüge richtet sich, soweit das Gesetz vom 5. März 1919, St.G.Bl. Nr. 162, über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung³²⁸ nicht anderes bestimmt, nach den für die Bezüge der Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften.

§ 7.

Die auf Grund dieses Gesetzes für die Dauer der Amtstätigkeit gewährten Bezüge sind steuer- und gebührenfrei.

³²⁴ Die I. Rangklasse entspricht dem Rang eines Feldmarschalls.

³²⁵ Die II. Rangklasse entspricht dem Rang eines Präsidenten des obersten Gerichtshofs oder eines Generalobersten.

³²⁶ Die III. Rangklasse entspricht dem Rang eines Präsidenten des Oberlandesgerichts oder eines Generals.

³²⁷ Die V. Rangklasse entspricht dem Rang eines Ministerialrats oder eines Generalmajors.

³²⁸ GOG KonstNV 1919 (Anm. 52).

§ 8.

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Gebühren nicht verzichten.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung mit Rückwirkung bezüglich der in den §§ 1 und 2 normierten Bezüge vom 1. März, bezüglich der im § 3 normierten Bezüge vom 1. April 1919 in Kraft, das Gesetz vom 22. November 1918, St.G.Bl. Nr. 42,³²⁹ tritt zugleich außer Wirksamkeit.

§ 10.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

*Bratusch*³³⁰ m. p.

*Stöckler*³³² m. p.

*Hanusch*³³⁴ m. p.

*Deutsch*³³⁶ m. p.

*Schumpeter*³³¹ m. p.

*Zerdik*³³³ m. p.

*Bauer*³³⁵ m. p.

*Loewenfeld-Ruß*³³⁷ m. p.

*Paul*³³⁸ m. p.

³²⁹ Gesetz vom 22. November 1918 für die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane, StGBl 1918/42.

³³⁰ Richard Bratusch (ab 1916 Edler von Mairrain) (1861–1949), Justizbeamter. Er war 1884–1889 Auskultant (Referendar) sowie 1889–1897 Adjunkt an verschiedenen Gerichten in der Steiermark und in Kärnten, 1897–1898 Staatsanwalt-Stellvertreter in Marburg/Steiermark sowie 1898–1901 Oberstaatsanwalt-Substitut in Graz, 1902–1906 in der Generalprokuratur in Wien und 1906–1919 im Justizministerium, zuletzt als Sektionschef, tätig. Bratusch war 1919 einige Monate Staatssekretär für Justiz und 1920–1926 schließlich Präsident des Oberlandesgerichts Graz.

³³¹ Joseph Alois Schumpeter (1883–1950), Nationalökonom. 1909 Habilitation in Wien, 1909 a. o. Prof. in Czernowitz, 1911–1921 o. Prof. in Graz, 1919 unterbrochen von seiner Tätigkeit als Finanzminister. Er war 1921–1924 Bankpräsident in Wien, 1925–1932 o. Prof. für Volkswirtschaftslehre in Bonn, 1932–1950 Prof. an der Harvard University. Schumpeter ist u. a. für seine Kapitalismuskritik bekannt. Wichtige Werke: Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, Leipzig 1908; Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912 (3. Aufl., München und Leipzig 1931); Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften, München und Leipzig 1915.

³³² Josef Stöckler (1866–1936), Politiker. Er war 1907–1918 Mitglied des Reichsrates (Christlichsoziale Partei) sowie Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, 1918–1919 Staatssekretär für Landwirtschaft, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1920–1927 Abgeordneter zum Nationalrat und 1927–1934 Mitglied des Bundesrates (1930–1931 Vorsitzender).

³³³ Johann Zerdik (1878–1961), Politiker und Landesoberbaurat. Er war ab 1907 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag (Christlichsoziale Partei), 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1919 Staatssekretär für öffentliche Arbeiten und 1919–1920 Staatssekretär für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.

³³⁴ Ferdinand Hanusch (1866–1923), Politiker. Er war 1907–1911 Mitglied des Reichsrates (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1920 Staatssekretär für soziale Fürsorge, 1920–1923 Abgeordneter zum Nationalrat, 1921–1923 Direktor der Wiener Arbeiterkammer. Wichtige Werke: Parlament und Arbeiterschutz, Wien 1913; Sozialpolitik in Österreich, Wien 1923.

³³⁵ Otto Bauer (1881–1938), Jurist, Politiker und Schriftsteller. Er war 1907–1914 Sekretär des Klubs sozialdemokratischer Abgeordneter im Reichsrat, ab 1907 Leiter der Zeitschrift „Der Kampf“ und Redaktionsmitglied der „Arbeiterzeitung“, 1918–1920 Staatssekretär für Äußeres, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung (Sozialdemokratische Arbeiter-

|Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung
und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen. |161
St.G.Bl. Nr. 209.³³⁹

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

§ 1.

1. Alle Herrscherrechte und sonstige Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen sowie aller Mitglieder dieses Hauses sind in Deutschösterreich für immerwährende Zeiten aufgehoben.

2. Verträge über den Anfall von Herrscherrechten über das Gebiet der Republik Deutschösterreich sind ungültig.

§ 2.

Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, diese, soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der |Republik bekannt haben, des Landes verwiesen. Die Festsetzung, ob |162

partei), 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat. Als Hauptverfasser des „Linzer Programms“ anno 1926 war er einer der wichtigsten Sozialdemokraten der Zwischenkriegszeit. Bauer floh 1934 nach Brünn und emigrierte 1938 nach Paris, wo er verstarb. Wichtige Werke: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien 1907; Der Weg zum Sozialismus, Wien 1919; Bolschewismus oder Sozialdemokratie?, Wien 1920.

³³⁶ Julius Deutsch (1884–1968), Jurist, Politiker und Schriftsteller. Er war 1909 Parteisekretär der Sozialdemokratischen Partei, ab 1914 Redakteur („Arbeiterzeitung“; „Der Kampf“), 1918–1919 Unterstaatssekretär im Staatsamt für Heerwesen, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 1919–1920 Staatssekretär für Heerwesen, 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat sowie 1923–1934 Führer des Republikanischen Schutzbundes. Deutsch floh 1934 nach Brünn, 1936–1939 kämpfte er im Spanischen Bürgerkrieg. 1940 emigrierte er nach Paris, danach nach London, Kuba und in die USA. 1946 kehrte er nach Österreich zurück. 1946–1951 war er Leiter der Auslandsabteilung der SPÖ. Wichtige Werke: Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, Zürich 1907; Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, Wien 1908; Antifaschismus! Proletarische Wehrhaftigkeit im Kampfe gegen den Faschismus, Wien 1926.

³³⁷ Hans Loewenfeld-Ruß (1873–1945), Wirtschaftsfachmann. Ab 1898 in der industriepolitischen Abteilung des Handelsministeriums tätig, 1916 Ministerialrat, 1918–1920 Staatssekretär für Volksernährung und Leiter des Ernährungsministeriums; er arbeitete anschließend in der Privatwirtschaft.

³³⁸ Ludwig Paul (1864–1920), Verkehrsfachmann. Ab 1890 Tätigkeit im Verkehrsdienst der österreichischen Staatsbahnen, ab 1901 im Eisenbahnministerium, 1909 Direktionsstellvertreter in den österreichischen Staatseisenbahnen, nach Kriegsbeginn Rückversetzung ins Eisenbahnministerium, 1918 Minister, betraut mit der Leitung des Amtes für Volksernährung, 1919–1920 Verkehrsminister.

³³⁹ Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI 1919/209.

diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, steht der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu.

§ 3.

Der Gebrauch von Titeln und Ansprachen, die mit den Bestimmungen des § 1 im Widerspruch stehen, ist verboten. Eide, die dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet worden sind, sind unverbindlich.

§ 4.

In der Republik Deutschösterreich ist jedes Privatfürstenrecht aufgehoben.

II. Abschnitt.

§ 5.

Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärrarischen sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

§ 6.

Als hofärrarisches Vermögen gilt das bisher von den Hofstäben und deren Ämtern verwaltete Vermögen, soweit es nicht ein für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen oder aber nachweisbar freies persönliches Privatvermögen ist.

|163

|§ 7.

Das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangenden Vermögens ist nach Abzug der dem Staate mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Staatskanzler, der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Schumpeter m. p.

Hanusch m. p.

Zu dem Gesetz betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Zu § 1.

Den Bestimmungen dieses Paragraphen kommt lediglich die Bedeutung einer politischen Demonstration zu. Irgend eine Änderung der bisher für Deutschösterreich geltenden Rechtsordnung wird durch sie nicht herbeigeführt; denn schon mit dem Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918 war Deutschösterreich | von Rechts wegen eine Republik³⁴⁰ und für Herrscherrechte oder irgendwelche andere Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen, sowie einzelner seiner Mitglieder keine rechtliche Grundlage gegeben. Überdies ist durch das Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform, St.G.Bl. Nr. 174,³⁴¹ die Republik *definitiv* konstituiert und damit jede Möglichkeit einer Sonderstellung von Mitgliedern des ehemals regierenden Hauses nicht nur provisorisch ausgesprochen.³⁴² |164

Bei den in Punkt 2 ausdrücklich erwähnten Verträgen über den Anfall von Herrscherrechten ist an eventuelle *Erbverträge* zwischen dem Hause Habsburg-Lothringen und einem anderen Herrscherhause gedacht. Ob solche nach der Pragmatischen Sanktion³⁴³ abgeschlossen wurden, ist nicht bekannt. Ihre Ungültigkeitserklärung in dem vorliegenden Gesetze ist ein Vorsichtsakt und hat jedenfalls nur deklaratorische Bedeutung.

³⁴⁰ Vgl. Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78); Art 1 StaatsformG 1918 (Anm. 253) – in diesem Band S. 38–41, 54–56.

³⁴¹ Art 1 Z 1 StaatsformG I 1919 (Anm. 252) – in diesem Band S. 351.

³⁴² Erläuternde Bemerkungen, in: Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ..., betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, 83 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Motivenbericht HabsburgerG 1919), S. 3f. (3) – Kelsen paraphrasiert.

³⁴³ Sanctio Pragmatica, Ueber die Erbfolge des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich, 19. April 1713, abgedruckt in: Sebastian Gottlieb Herrenleben (Hrsg.), Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, So viele deren über die in Parte I & II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren, Leipzig 1748, S. 683f. (im Folgenden: Pragmatische Sanktion 1713).

In dem Gesetze wird die ehemals regierende Familie als „Haus Habsburg-Lothringen“ bezeichnet. Streng korrekt ist diese Bezeichnung allerdings nicht. Der Name des Hauses ist „Österreich“, wie schon in dem Patent Kaiser Franz' II.³⁴⁴ vom 11. August 1804³⁴⁵ zum Ausdruck kommt. Indes wurde der Name Habsburg-Lothringen gewählt, weil die Familie unter diesem Namen bekannt ist und in der Regel so bezeichnet wird.

Da durch ein deutschösterreichisches Gesetz Herrscherrechte und Erbverträge, nur soweit sie sich auf Deutschösterreich beziehen, außer Kraft gesetzt oder für nichtig erklärt werden können, sind im Texte des Punktes 1 die Worte „in Deutschösterreich“ und im Texte des Punktes 2 die Worte „über das Gebiet der Republik Deutschösterreich“ aufgenommen worden; was im Grunde genommen überflüssig, weil selbstverständlich ist.

Zu § 2.

Der Motivenbericht der ursprünglichen Vorlage der Staatsregierung führt aus:³⁴⁶

„Die Anwesenheit des ehemaligen Monarchen sowie der Mitglieder seines Hauses bedeutet eine dauernde Gefährdung der Republik, da diese Personen immer wieder der Mittelpunkt von reaktionären, monarchistischen Bewegungen werden können. Was speziell die Absichten des ehemaligen Kaisers betrifft, so gibt seine keineswegs vorbehaltlos abgegebene Verzichtserklärung vom 11. November 1918³⁴⁷ zu ernststen Bedenken Anlaß. Daß sie kein Thronverzicht ist und nicht sein will, ist allgemein bekannt und wird überdies von monarchistischen Organen ausdrücklich betont. Der ehemalige Kaiser erklärte nur, auf jeden Anteil an den Staats|geschäften zu verzichten. Und auch dieser beschränkte Verzicht ist lediglich für Deutschösterreich, nicht aber für die anderen auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entstandenen Nationalstaaten ausgesprochen. In seinem Herrschertitel erhebt überdies der ehemalige Monarch Ansprüche auf die Beherrschung von Staatsgebieten, die der Republik unmittelbar benachbart sind und mit denen die Republik in Frieden und in Freundschaft leben will. Die Republik hat das lebhafteste Interesse, daß sich innerhalb ihrer Grenzen nicht ein Heer politischer Un-

³⁴⁴ Franz (Joseph Karl) von Habsburg-Lothringen (1768–1835), als Franz II. 1792–1806 letzter Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, als Franz I. 1792–1835 König von Böhmen, Kroatien und Ungarn und 1804–1835 Kaiser von Österreich. Nach dem Tod seines Vaters Leopold II. (1747–1792) wurde er 1792 König von Böhmen, Kroatien und Ungarn und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Am 11. August 1804 proklamierte er das Kaisertum Österreich und musste 1806 als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation abdanken.

³⁴⁵ [Patent vom 11. August 1804.] Neue Titulatur und Wapen Seiner Römisch- und Oesterreichisch-Kaiserlich auch Königlich-Apostolischen Majestät, nach den durch den Luneviller Friedensschluß herbey geführten Veränderungen, PGS 1804 II/20, S. 79, 94.

³⁴⁶ Vgl. Motivenbericht HabsburgerG 1919 (Anm. 342), S. 3.

³⁴⁷ Kaiserliche Verzichtserklärung 1918 (Anm. 256): „Im voraus erkenne Ich die Entscheidung an, die Deutschösterreich über seine künftige Staatsform trifft. ... Ich verzichte auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften.“ – vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 214), S. 9 = HKW 5, S. 24–129 (36f.).

ternehmungen bildet, die auf die Wiedereinsetzung der Habsburger in Böhmen, Ungarn, Polen, Jugoslawien usw. gerichtet sind. Aus diesem Grund ist es notwendig, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen des Landes zu verweisen. Das gleiche gilt für die mit dieser Familie verschwägerten Mitglieder des Hauses Bourbon-Parma.“

In der Fassung der Regierungsvorlage lautete nämlich § 2 folgendermaßen:³⁴⁸

„Im Interesse der Sicherheit der Republik und mit Rücksicht auf die durch die Verzichtserklärung des früheren Kaisers von Österreich vom 11. November 1918 nicht berührten, insbesondere in dem bisher geführten Titel des Monarchen geltend gemachten Ansprüche auf die Beherrschung von Staatsgebieten, mit denen die Republik Deutschösterreich in Frieden und Freundschaft leben will, werden der ehemalige Träger der Krone, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen sowie des Hauses Bourbon-Parma des Landes verwiesen.“

Im Verfassungsausschuß wurde jedoch der Wortlaut des § 2 nicht unwesentlich abgeändert. Die Begründung im Berichte des Verfassungsausschusses lautet:³⁴⁹

„Im § 2 wurde die Begründung der Landesverweisung durch die Rücksicht auf die durch die Verzichtserklärung des früheren Kaisers nicht berührten, insbesondere in dem bisher geführten Titel geltend gemachten Ansprüche auf Beherrschung anderer Staatsgebiete gestrichen. Dies geschah zunächst aus rechtstechnischen Gründen, da Motive nicht in ein Gesetz gehören, dann aber auch um die politische Wirkung nicht durch eine umständliche Begründung abzuschwächen. Eine größere Änderung hat § 2 dadurch erfahren, daß die Landesverweisung des Hauses Bourbon-Parma überhaupt fallen gelassen wurde, und zwar in der Erwägung, daß die Angehörigen dieser Familie als Landesfremde jederzeit ausgewiesen werden können, daß es daher keines Gesetzes bedarf, um diesen Zweck zu erreichen. Auch von einer bedingungslosen Ausweisung aller sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen – mit Ausnahme des ehemaligen Monarchen – wurde abgesehen. Nach der vom Verfassungsausschusse beschlossenen Textierung des § 2 | werden die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen nur insoweit des Landes verwiesen, als sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben. Die Festsetzung, ob diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, soll der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zustehen. Haben die ehemaligen Erzherzoge und Erzherzoginnen eine solche Erklärung ab-

| 166

³⁴⁸ § 2 Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ..., betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, 83 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Regierungsvorlage HabsburgerG 1919).

³⁴⁹ Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes (83 der Beilagen), betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, 110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1.

gegeben, dann ist nach Ansicht des Verfassungsausschusses kein Grund vorhanden, ihnen den Aufenthalt in der Republik zu verwehren.“

Zu § 3.

Das Verbot, Titel und Ansprachen zu gebrauchen, d. h. solche Titel zu führen oder in der Ansprache zu verwenden, die sich als ein Vorrecht des Hauses Habsburg-Lothringen darstellen, z. B. „Majestät“, „Kaiserliche Hoheit“, „Erzherzog“ etc. etc. ist nicht unter eine besondere Strafsanktion gestellt. Soweit es sich jedoch dabei um die Führung von Adelsbezeichnungen oder Adelstiteln handelt, kommen die Strafbestimmungen des § 2 des Gesetzes betreffend die Aufhebung des Adels³⁵⁰ in Betracht. Es kann allerdings zweifelhaft sein, ob der Titel Erzherzog ein Adelstitel oder ob er die Bezeichnung einer staatsrechtlichen Stellung ist.

Nur deklaratorische Bedeutung hat es, wenn Eide, die dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet wurden, für unverbindlich erklärt werden, denn rechtliche Relevanz ist solchen Eiden auf Grund der deutschösterreichischen Rechtsordnung niemals zugekommen.

Zu § 4.

Die Aufhebung des Privatfürstenrechtes – soweit ein solches im alten Österreich als gültig und damit von der deutschösterreichischen Rechtsordnung als rezipiert angesehen werden kann – paßt nicht eigentlich in den ersten Abschnitt dieses Gesetzes. Es hätte eher in das Gesetz über die Aufhebung des Adels oder aber an die Spitze des 2. Abschnittes des vorliegenden Gesetzes gehört, wo es auch in der ursprünglichen Regierungsvorlage Platz fand.³⁵¹

Zu §§ 5 und 6.

167 Mit Ausnahme des freien persönlichen Privatvermögens des ehemaligen Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses hat | die Republik das gesamte Vermögen der Familie Habsburg-Lothringen, soweit es sich in ihrem Staatsgebiete befindet, konfisziert. Der Motivenbericht der Regierungsvorlage beruft sich auf den öffentlichen Charakter dieses Vermögens und auf seine spezifische Provenienz.³⁵² Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Vermögensmassen: das sogenannte hofäranische, d. i. seinem theoretischen Begriffe nach dasjenige Vermögen, das in staatlichem Eigentum steht, seiner Bestimmung nach aber dem Hofe dient; dann das für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie gebundene Vermögen, das

³⁵⁰ Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl 1919/211 (im Folgenden: AdelsaufhG 1919) – in diesem Band S. 395 f.

³⁵¹ Vgl. § 4 Regierungsvorlage HabsburgerG 1919 (Anm. 348).

³⁵² Vgl. Motivenbericht HabsburgerG 1919 (Anm. 342), S. 4.

sind vor allem die Fideikommissionen,³⁵³ deren Genuß dem jeweiligen Kaiser vorbehalten ist, dann aber auch die Fideikommissionen der Zweiglinien des ehemaligen Erzhauses. Aber auch unter dem Titel „Fonds“ gibt es verschiedene nach ihrem Zweck und ihrer Verwaltung statutarisch gebundene Vermögensmassen, die für den Träger der Krone bestimmt sind. Schließlich spricht das Gesetz von dem freien persönlichen Privatvermögen der Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen. Was das sogenannte hofärarische Vermögen betrifft, so handelt es sich dabei nicht um einen in der positiven Rechtsordnung begründeten Begriff. Hier liegt kaum mehr als ein tatsächlicher Gebrauch und die Übung der Hofstäbe vor. Überdies läßt sich zwischen dem staatlichen, in den Dienst des Herrscherhauses gestellten Vermögen und dem nicht staatlichen, dem gleichen Zweck dienenden Vermögen keine scharfe Grenze ziehen. Das Gesetz mußte daher zu einer Legaldefinition des Begriffes des hofärarischen Vermögens greifen, die den tatsächlichen Verhältnissen noch am meisten entspricht: das von den Hofstäben und deren Ämtern tatsächlich verwaltete Vermögen. Auch die Abgrenzung des gebundenen von dem freien persönlichen Privatvermögen dürfte mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, da der Rechtscharakter der fideikommissarischen oder fondsmäßigen Bildung sehr häufig vom Standpunkt der zur Zeit der Rezeption geltenden österreichischen Rechtsordnung wird bezweifelt werden können.

Soweit das vorliegende Gesetz nicht staatliches, sondern privates Vermögen ohne Entschädigung enteignet, muß es als ein Ausnahmsgesetz bezeichnet werden.

Gegen die in den §§ 5 und 6 vollzogene Vermögenskonfiskation haben die Vertreter der auf dem Gebiete der alten Monarchie entstandenen Nationalstaaten mit Berufung auf die Rechtsansprüche dieser Staaten auf das konfiszierte Vermögen formellen Protest eingelegt.³⁵⁴ Soweit es sich um die Konfiskation von Privatvermögen handelt, hat dieser Protest keine rechtliche Grundlage. Hinsichtlich des hofärarischen Vermögens im eigentlichen Sinne des Wortes bleibt den anderen Staaten ein Regreßanspruch offen.

| Zu § 7.

| 168

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage sagt:³⁵⁵

„Das Reinerträgnis des auf solche Weise der Republik zufallenden Vermögens soll zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger verwendet werden. Invalide, Witwen

³⁵³ Vgl. § 618 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, in: Patent vom 1ten Junius 1811, JGS 1811/946: „Ein Fideicommiß (Familien-Fideicommiß) ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger, als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird.“ Danach ist ein Fideikommiss eine stiftungsähnliche Bindung von Familiengut für eine gesamte Erbfolgelinie, typischerweise nach Primogenitur, die vor allem in Adelsfamilien üblich war.

³⁵⁴ Vgl. die Schilderung in: StProt KonstNV (Anm. 224), S. 162 (Staatssekretär Bauer).

³⁵⁵ Motivenbericht HabsburgerG 1919 (Anm. 342), S. 4.

und Waisen sollen allein von dieser Vermögensübernahme Vorteil haben. Da jedoch die Republik mit der Übernahme dieses Vermögens auch gewisse Lasten auf sich nimmt, so z. B. die Pensionen der ehemaligen Hofbeamten und die Verwaltungskosten dieses Vermögens, so kann zu dem bezeichneten Fürsorgezwecke nur jener Teil des Erträgnisses verwendet werden, der nach Abzug der zu übernehmenden Lasten übrig bleibt.“

| Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen | 169
Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden.
St.G.Bl. Nr. 211.³⁵⁶

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge deutschösterreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 2.

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuß von Stiftungen entfällt.

| § 4.

| 170

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.

§ 5.

Die in Deutschösterreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden werden aufgehoben. Die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen weiter getragen werden.

§ 6.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Geltung.

³⁵⁶ AdelsaufhG 1919 (Anm. 350).

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge sind der Staatssekretär für Inneres und Unterricht und der Staatssekretär für Justiz betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Bratusch m. p.

|¹⁷¹ | Zum Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden.

Zu § 1.

Der Adel wird als rechtliche Institution, weil mit dem demokratischen Prinzip der Gleichheit aller Staatsbürger im Widerspruch stehend, aufgehoben. Mit dem Adel entfallen natürlich alle seine Konsequenzen: Adelstitel und Prädikate, Adelswappen etc. Das gleiche gilt von solchen Titeln und Würden, die bloß zur Auszeichnung verliehen sind und mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehen. Zu diesen nicht aufgehobenen Titeln gehört z. B. der Titel eines Doktors der Philosophie, der Titel eines Universitätsprofessors, der Amtstitel „Sektionsrat“ etc. etc. Da es jedoch nicht selten wird zweifelhaft sein, welche Titel und Würden als aufgehoben anzusehen sind, überträgt § 4 des Gesetzes die bezügliche Entscheidung dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

Der Bericht des Verfassungsausschusses bemerkt zu § 1:³⁵⁷

„Der Ausschuß legt Wert darauf, hier zu konstatieren, daß die Verleihung von Titeln höherer Rangklassen an Staatsangestellte nicht unter diejenigen Titelverleihungen fällt, welche durch § 1 aufgehoben werden. Derartige Titelverleihungen stehen einerseits mit dem Berufe in Zusammenhang, anderseits können sie nicht als ‚bloß zur Auszeichnung‘ erfolgt angesehen werden, dies um so weniger, als sie, wenn auch die Charakterisierung damit verbunden ist, materielle Vorteile mit sich bringen. Daß unter diesen nicht unter die Aufhebung des § 1 fallenden Titelverleihungen auch die Verleihung des Titels der V. Rangklasse an Hochschulprofessoren enthalten ist, bedarf nach dem Gesagten keiner näheren Erörterung.“

³⁵⁷ Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (84 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, 111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Ausschußbericht AdelsaufhG 1919), S. 2.

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvzüge, sowie gewisser Titel und Würden ist nur auf deutschösterreichische Staatsbürger abgestellt. Es wäre nämlich nicht zweckmäßig, Ausländern die Führung ihres nach ihrer Rechtsordnung ihnen gebührenden Adels- oder sonstigen Titels zu verbieten oder gar unter Strafe zu stellen.

Zu § 2.

Wichtig ist, hervorzuheben, daß nur die „Führung“ der im § 1 erwähnten Adelsbezeichnungen, Titel und Würden untersagt ist, nicht aber ein anderweitiger Gebrauch derselben. Wer einen |ehemaligen Grafen als solchen anspricht, oder wer |172 einen ehemaligen Geheimen Rat mit Exzellenz tituliert, wird nicht straffällig; das Gesetz übertritt nur derjenige, der sich selbst adelig bezeichnet oder tituliert. Dabei kann von „Führung“ einer Adelsbezeichnung, eines Titels oder einer Würde nur gesprochen werden, wenn der Gebrauch ein qualifizierter ist; z. B. gegenüber öffentlichen Ämtern oder auch ständig, wenn auch nur im privaten Leben, auf Visitenkarten etc. etc. Als nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes im Einklang muß bezeichnet werden, wenn es im Berichte des Verfassungsausschusses zu § 2³⁵⁸ heißt, daß die Untersuchung der Führung von Adelsbezeichnungen, Titeln und Würden und die Bestrafung der Zuwiderhandelnden dieses Verbotes nur dahin auszulegen sei, daß die „Führung“ der Adelsbezeichnungen, Titel und Würden im Verkehre mit Behörden und öffentlichen Stellen, sowie im *öffentlichen* Leben überhaupt als verboten angesehen wird und daß eine *ständige* Führung dieser Bezeichnung und Titel nicht gestattet sein soll. Keineswegs soll aber dadurch tief in das Privatleben eingegriffen werden und dem Angebertum Türe und Tore geöffnet werden. Denn diese Worte könnten den Anschein erwecken, als ob das Gesetz die Führung von Adelsbezeichnungen etc. etc. im Privatleben gestatte. Dies ist jedoch keineswegs der Fall.

Zu § 3.

Ist durch einen Stiftsbrief der Adel als Bedingung für den Genuß der Stiftung gesetzt, so hat diese Bedingung – soweit es sich um vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsgültig gewordene Stiftungen handelt – kraft gesetzlicher Vorschrift zu entfallen. Die Stiftung bleibt prinzipiell weiter bestehen. Bei künftigen Stiftungen wäre die Bedingung des Adels, soweit es sich um deutschösterreichische Staatsbürger handelt, eine rechtlich unerfüllbare Bedingung.

³⁵⁸ Vgl. Ausschlußbericht AdelsaufhG 1919 (Anm. 357), S. 2 – Kelsen paraphrasiert.

Zu § 5.

Dieser Paragraph fehlte in der ursprünglichen Regierungsvorlage und wurde erst durch den Verfassungsausschuß aufgenommen.³⁵⁹ Durch die Bestimmung des § 5 werden die bisher als rezipiert anzusehenden statutarischen Normen über die in der Form von Korporationen konstituierten Ritter- und Damenorden aufgehoben. Nicht aufgehoben sind – vielleicht nur wesentlich – die Statutarnormen betreffend gewisse *Ehrenzeichen*, wie z. B. das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft etc. etc. Während nun das Gesetz mit der Aufhebung des Adels zugleich ein unter Strafsanktion | stehendes Verbot auf die Führung der Adelsbezeichnung legt, wird das Tragen der auf Grund der aufgehobenen Ordensstatuten bisher verliehenen Ordenszeichen nicht nur nicht verboten, sondern sogar ausdrücklich gestattet und dadurch gesetzlich geschützt, daß eben das Tragen *nur* der bisher verliehenen Ordenszeichen erlaubt wird, weshalb § 334 des Strafgesetzbuches³⁶⁰ betreffend das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und anderen Ehrendekorationen in Kraft bleibt. Obgleich die Ehrenzeichen nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, so wird dennoch das Tragen der bisher verliehenen Ehrenzeichen weiter gestattet. Wenn das Gesetz das Tragen von „Orden“ und nicht – was nichtiger³⁶¹ wäre – von Ordenszeichen gestattet, so meint es, dem vulgären Sprachgebrauche folgend, die Ordensinsignien.

Zu § 5 bemerkt der Bericht des Verfassungsausschusses:³⁶²

„Diese Ergänzungen des Gesetzes beruhen auf der Erwägung, daß in einer Republik der Weiterbestand der weltlichen Ritter- und Damenorden als Korporationen mit ihren, den demokratischen Prinzipien nicht entsprechenden speziellen Institutionen, wie den Ordenskapiteln, keinen Platz haben kann. Andererseits wäre es aber nicht nur eine überflüssige Härte, das Tragen der bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen von nun ab zu untersagen, sondern es würde dies auch die Empfindungen der hievon betroffenen Personen und auch sonst weiter Kreise auf das schwerste berühren. Es sind ja viele dieser bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen Erinnerungen an Heldentaten während des Krieges, sie wurden unter Gefährdung des Lebens und der Gesundheit erworben und oft damit bezahlt, daß der mit ihnen Bedachte zum Krüppel geworden ist. Solche sichtbare[n] Erinnerungszeichen abzuschaffen, ist aber nicht möglich, wie auch in der deutschen Republik die Regelung der Ordensfrage in der Weise erfolgt ist, daß wohl die Verleihung der bisher bestandenen Orden für künftighin als nicht mehr statthaft erklärt worden ist, es jedoch jedermann gestattet wird, früher verliehene

³⁵⁹ Vgl. § 5 Ausschlußbericht AdelsaufhG 1919 (Anm. 357).

³⁶⁰ § 334 StG 1852 (Anm. 74).

³⁶¹ «nichtiger»] richtig wohl: «richtiger».

³⁶² Ausschlußbericht AdelsaufhG 1919 (Anm. 357), S. 1.

Orden, und insbesondere auch Kriegserinnerungszeichen, weiter zu tragen.³⁶³ Eine Differenzierung zwischen den während des Krieges für Waffentaten und den während des Krieges sonst erworbenen Orden und Ehrenzeichen ist aber beinahe undurchführbar; es müßte rein auf die Untersuchung eines jeden einzelnen Falles zurückgegangen werden, was administrativ nicht durchführbar ist, überdies würde selbst dann nicht immer eine klare und zweifellose Feststellung möglich sein. Werden aber die im Kriege aus anderen Anlässen als für Waffentaten verliehenen Orden und Ehrenzeichen beibehalten, dann wäre es eine Ungerechtigkeit, diese | Gestattung nicht auch für die vor dem Kriege verliehenen Orden und Ehrenzeichen auszudehnen. Hiebei muß insbesondere der Beamten gedacht werden, welche sich bekanntlich vielfach solche Auszeichnungen durch die Arbeit eines Lebens erworben haben. Der Ausschuß kam daher zu der Überzeugung, daß die im neuen § 5 vorgeschlagene Normierung die annehmbarste Regelung dieser Frage darstelle.“ |174

Zu § 6.

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage sagt zu diesem Paragraphen (§ 5 der ursprünglichen Vorlage):³⁶⁴

„Zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden selbstverständlich alle mit ihm im Widerspruche stehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt (§ 5). Es sind dies namentlich: der § 27 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117;³⁶⁵ der § 261 des Kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208;³⁶⁶ der § 45, lit. b des Militärstrafgesetzes vom 15. Januar 1855, R.G.Bl. Nr. 19;³⁶⁷ ferner das Hofkanzleidekret vom 24. März 1827, P.G.S. Nr. 41;³⁶⁸ das Hofkanzleidekret vom

³⁶³ Vgl. Art. 109 Abs. 5–6, Art. 175 Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, RGBl. S. 1383.

³⁶⁴ Erläuternde Bemerkungen, in: Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... betreffend die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, 84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 3.

³⁶⁵ § 27 lit a StG 1852 (Anm. 74).

³⁶⁶ § 261 Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird, welches im lombardisch-venetianischen Königreiche, in der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate am 1. November 1854, und in jedem der übrigen Kronländer mit dem Tage in Geltung zu treten hat, an welchem daselbst die Wirksamkeit der neuen Gerichts-Organisation beginnen wird, RGBl 1854/208.

³⁶⁷ § 45 lit b Militärstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen, in: Kaiserliches Patent vom 15. Januar 1855, womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1855/19.

³⁶⁸ Hofkanzley-Decret vom 24. März 1827, an sämtliche Länderstellen. Beobachtung des Unterschiedes zwischen dem wirklichen Adel und seinen Abstufungen, und bloßen Titeln, PGS 1827/41.

2. November 1827, P.G.S. Nr. 119;³⁶⁹ der § 30 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 18. Januar 1853, R.G.Bl. Nr. 10, Abschnitt C (Allerhöchste Bestimmungen über die Errichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien).³⁷⁰“

³⁶⁹ Hofkanzley-Decret vom 2. November 1827, an sämtliche Länderstellen. Bestimmung der Strafen bey Adels-Anmaßungen, PGS 1827/119.

³⁷⁰ § 30 Beilage C (Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien) Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, womit die Allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diäten-Classen, sowie über die Ausführung der Organisation für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschafft mit dem Banate kundgemacht werden, RGBl 1853/10.

| Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität. St.G.Bl. Nr. 210.³⁷¹ |175

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Vorrecht der Exterritorialität steht nur Personen zu, die darauf nach den Grundsätzen des Völkerrechtes Anspruch haben.

(2) Alle Vorschriften, nach denen dieses Vorrecht auch anderen Personen zu- steht, werden aufgehoben.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge sind die Staatsämter für Justiz und Äußeres betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Bratusch m. p.

Bauer m. p.

| Zum Gesetz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität. |176

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage lautet:³⁷²

„Nach einer in Österreich stets festgehaltenen Übung, zum Teil auch auf Grund kaiserlicher Entschlößungen, wurde fremden Fürstlichkeiten, insbesondere den durch politische Wechselfälle an der Ausübung der Regierung dauernd behinderten Häuptern vormals regierender Linien und deren nächsten Angehörigen, das Vorrecht der Exterritorialität und damit die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit zuerkannt, ohne daß sie darauf nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen Anspruch gehabt hätten.

Durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich³⁷³ sind alle dem Kaiser und den

³⁷¹ Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität, StGBl 1919/210.

³⁷² Erläuternde Bemerkungen, in: Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... betreffend der Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität, 81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 2 – das Zitat erstreckt sich von 40118–40321.

³⁷³ Art 5 StaatsformG 1918 (Anm. 253) – in diesem Band S. 54–56.

Mitgliedern des kaiserlichen Hauses eingeräumten Vorrechte aufgehoben worden. Angesichts dieser Gleichstellung des ehemaligen Staatsoberhauptes und seiner Familie mit den übrigen Staatsbürgern müßte es widerspruchsvoll erscheinen, die lediglich aus Höflichkeitsrücksichten gewährte extritoriale Behandlung von Mitgliedern fremder Fürstenhäuser aufrecht zu erhalten.

Soweit die Einräumung des Vorrechtes der Exterritorialität auf einer bloßen Gepflogenheit beruht, kann sie allerdings ohneweiters durch eine geänderte Übung abgeschafft werden. Tatsächlich wird auch gegenwärtig, soweit das Staatsamt für Justiz in die Lage kommt, gemäß Art. IX, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm³⁷⁴ für die Gerichte bindende Erklärungen über zweifelhafte Fälle der Exterritorialität abzugeben, die nur auf Höflichkeit beruhende Exterritorialität nicht mehr berücksichtigt. Auf Grund von kaiserlichen Entschlüssen, zum Teil aus vorkonstitutioneller Zeit, wurde aber durch Kundmachungen und Verordnungen, die im Reichsgesetzblatte veröffentlicht worden sind, einzelnen Personen das ihnen völkerrechtlich nicht zustehende Vorrecht der Exterritorialität ausdrücklich eingeräumt. Es sind dies:

1. der Erlaß des Justizministeriums vom 10. August 1851, R.G.Bl. Nr. 183,³⁷⁵
2. die Kundmachung des Justizministeriums vom 5. November 1880, R.G.Bl. Nr. 134,³⁷⁶
3. die Kundmachung des Justizministeriums vom 27. März 1881, R.G.Bl. Nr. 27,³⁷⁷
4. die Kundmachung des Justizministeriums vom 5. Januar 1883, R.G.Bl. Nr. 5.³⁷⁸

Diese Verfügungen betreffen die Exterritorialität des souveränen Fürsten von Liechtenstein,³⁷⁹ seiner Angehörigen und der | Glieder des Hauses Bourbon, ältere

³⁷⁴ Art IX Abs 3 Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Juridictionsnorm), RGBl 1895/110 (im Folgenden: EGJN 1895).

³⁷⁵ Erlaß des Justizministeriums vom 10. August 1851, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Allerhöchste EntschlieÙung vom 30. Juli 1851 kundgemacht wird, mittelst welcher dem souveränen Fürsten von Liechtenstein für sich und seine Familie und den Gliedern des Hauses Bourbon älterer Linie der Gerichtsstand des Obersthofmarschall-Amtes bewilliget wird, RGBl 1851/183.

³⁷⁶ Kundmachung des Justizministeriums vom 5. November 1880, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an die Princessin Therese von Liechtenstein und den Prinzen Franz von Liechtenstein, RGBl 1880/134.

³⁷⁷ Kundmachung des Justizministeriums vom 27. März 1881, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an Seine königliche Hoheit den Herzog Dom Miguel von Braganza, RGBl 1881/27.

³⁷⁸ Kundmachung des Justizministeriums vom 5. Januar 1883, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an Seine Hoheit den Prinzen Gustav zu Sachsen-Weimar, RGBl 1883/5.

³⁷⁹ „Fürst von Liechtenstein“ bezeichnet den Herrscher des seit 1719 reichsunmittelbaren Fürstentums und kommt somit einem Amtstitel (und nicht wie „Prinz“ einem persönlichen Adelstitel) gleich.

Linie;³⁸⁰ der Prinzessin Therese von Liechtenstein³⁸¹, des Prinzen Franz von Liechtenstein³⁸²; des Herzogs Don Miguel von Braganza³⁸³; endlich des Prinzen Gustav zu Sachsen-Weimar³⁸⁴.

Die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieser Anordnungen kann immerhin zweifelhaft sein, allein sie wurden von den Gerichten ausnahmslos als gültig und bindend behandelt und, da die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich durch Gesetze zu regeln ist, erscheint es notwendig, diese Bestimmungen, soweit sie nicht in den Regeln des Völkerrechtes begründet sind, im Wege eines Gesetzes außer Kraft zu setzen. Insbesondere hat das Gesetz vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 87, über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehaltenen Gerichte an die ordentlichen Gerichte³⁸⁵ zwar diesen Sondergerichtsstand, nicht aber die durch die Exterritorialität begründete Exemption von der inländischen Gerichtsbarkeit beseitigt.

Das Gesetz spricht daher aus, daß das Vorrecht der Exterritorialität aller Personen, die darauf nicht nach völkerrechtlichen Grundsätzen Anspruch haben, aufgehoben ist. Hiedurch wird die erwähnte Bestimmung des Art. IX, Abs. 3 EG. z. JN.,³⁸⁶ selbstverständlich nicht berührt und es wird dem Staatsamt für Justiz nach wie vor zukommen, auszusprechen, ob eine Person exterritorial oder der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wobei selbstverständlich in Zukunft wie schon jetzt der strengere Maßstab der Grundsätze des Völkerrechtes zur Anwendung gelangen wird.“

Der Bericht des Verfassungsausschusses, der die Regierungsvorlage unverändert annahm, sagt:³⁸⁷

„Nach dem Völkerrecht genießen gewisse Personen, so die Gesandten der ausländischen Staaten sowie die regierenden Staatsoberhäupter (Monarchen oder

³⁸⁰ Mit der älteren Linie Bourbon ist die auf Louis XIV., König von Frankreich und Navarra (1638–1715, König ab 1643) zurückgehende Linie gemeint, welche bis 1792 und wieder 1814/15–1830 in Frankreich und Navarra regierte. Der letzte König aus dieser Linie, Charles X. (1757–1836, König 1824–1830), lebte nach seiner Abdankung 1830 mit seiner Familie überwiegend im österreichischen Exil.

³⁸¹ Therese (Maria Josepha Martha) Prinzessin von und zu Liechtenstein (1850–1938), Schwester von Fürst Franz I. (Anm. 382).

³⁸² Fürst Franz I. (Maria Karl August) von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg (1853–1938), 1929–1938 regierender Fürst.

³⁸³ Miguel (Maria Carlos Egidio Constantino Gabriel Rafael Gonzaga Francisco de Paula e de Assis Januário) de Braganza (1853–1927), Sohn des portugiesischen Königs Miguel I. (1802–1866), der 1834 abgesetzt worden war. Miguel de Braganza lebte als Prätendent einer legitimistischen Linie in Österreich im Exil.

³⁸⁴ Friedrich Gustaf Karl Prinz von Sachsen-Weimar-Eisenach (1827–1892).

³⁸⁵ § 1 Gesetz vom 5. Februar 1919 über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehaltenen Gerichte an die ordentlichen Gerichte, StGBI 1919/87.

³⁸⁶ Art IX Abs 3 EGJN 1895 (Anm. 374).

³⁸⁷ Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, 81 der Beilagen, betreffend ein Gesetz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität, 109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1.

Präsidenten) bei ihrem Aufenthalt in einem anderen Staate das Vorrecht der Exterritorialität, womit sie auch von der Befehls- und Zwangsgewalt, von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates ausgenommen sind, so daß sie weder strafrechtlich noch zivilrechtlich belangt werden können. Im alten Österreich wurden durch zweifellos ungesetzliche Verfügungen des Kaisers Franz Joseph³⁸⁸ diese weitgehenden Vorrechte, womit unter anderem auch die bedeutsame *Steuerfreiheit* verbunden ist, auf Personen ausgedehnt, die nach dem Völkerrecht absolut keinen Anspruch darauf hatten, so auf die Fürsten von Liechtenstein und seine Angehörigen, auf die Glieder des Hauses Bourbon ältere Linie, auf die Prinzessin Therese von Liechtenstein, auf den Prinzen Franz von Liechtenstein, auf den Herzog Don Miguel von Braganza und den Prinzen Gustav zu Sachsen-Weimar.

|178 | Aber auch ohne solche kaiserliche Entschlüsse wurde ‚fremden Fürstlichkeiten‘ im alten Österreich das Vorrecht der Exterritorialität ‚aus Höflichkeit‘ eingeräumt. Ganz abgesehen von der dadurch begangenen Verletzung der Gesetze und der Idee der Rechtsgleichheit im Staate, hat der alte Staat Österreich durch diese Ausdehnung des Privilegs der Steuerfreiheit unberechenbare Summen an Steuereinnahmen verloren.

Indem das vorliegende Gesetz das Vorrecht der Exterritorialität auf die Personen beschränkt, die nach dem Völkerrecht darauf Anspruch haben, stellt es die Gleichheit vor dem Gesetz her und führt gleichzeitig der deutschösterreichischen Republik die ihr gebührenden Steuern der bisher befreiten, mit Unrecht bevorrechteten sogenannten Fürstlichkeiten zu, was besonders wegen der bevorstehenden Vermögensabgabe von großer finanzieller Bedeutung sein wird.“

³⁸⁸ Franz Joseph I. (1830–1916), 1848–1916 Kaiser von Österreich und König von Ungarn. Am 2. Dezember 1848 wurde er Kaiser von Österreich, nachdem sein Onkel Ferdinand I. (1793–1875) und sein Vater Franz Karl (1802–1878) auf den Thron verzichtet hatten, um nach einigen niedergeschlagenen Revolutionen der Monarchie ein neues Gesicht zu geben.

| Anhang.

| 179

| Die provisorischen Landesverfassungen.

| 181

Über Initiative der Zentralregierung haben einige Länder „Beitrittserklärungen“ abgegeben, auf die sich der Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes, St.G.Bl. Nr. 23³⁸⁹ (1. Teil dieses Kommentars S. 68 ff.),³⁹⁰ bezieht. Im Zusammenhange mit diesen Beitrittserklärungen und zum Teil auch unabhängig von diesen haben einige provisorische Landesversammlungen provisorische Landesverfassungen beschlossen, und zwar:

Steiermark.

(Beschluß der provisorischen Landesversammlung für Steiermark, gefaßt in der konstituierenden Sitzung am 6. November 1918; abgedruckt im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Land Steiermark, Jahrgang 1918, 65. Stück.)³⁹¹

Auf Grund der konstituierenden Nationalversammlung Deutschösterreichs vom 21. Oktober 1918³⁹² und in Befolgung des Auftrages des von ihr eingesetzten Vollzugsausschusses vom 29. Oktober 1918³⁹³ haben wir auf Grund der Vereinbarung der

³⁸⁹ Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes, StGBI 1918/23 (im Folgenden: Beschluß Beitrittserklärung 1918).

³⁹⁰ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze I (Anm. 214), S. 68 = HKW 5, S. 24–129 (86).

³⁹¹ Protokoll über die konstituierende Landesversammlung in Steiermark am 6. November 1918, LGBl Steiermark 1918/78, S. 232–234.

³⁹² StProt ProvNV (Anm. 36), S. 1–12 – gemeint ist die konstituierende Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung.

³⁹³ Am 25. Oktober 1918 wurde vom deutschösterreichischen Vollzugsausschuß in seiner 7. Sitzung der Beschluss gefasst, der Nationalversammlung einen Antrag folgenden Wortlautes vorzulegen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen: Bis zur endgiltigen Festsetzung der deutschösterreichischen Verwaltungsorganisation werden zur Vertretung der Länder provisorische Landesversammlungen und Landesausschüsse berufen. Die deutschen politischen Parteien jedes Landes haben zu vereinbaren 1.) in welcher Weise die provisorische Landesvertretung zusammengesetzt werden soll, 2.) wie in jenen Ländern, wo Landesausschüsse nicht bestehen, solche zu bilden, und dort, wo nicht alle Parteien im Landesausschusse vertreten sind, die Berufungen in die Landesausschüsse erfolgen sollen. Von der Konstituierung der provisorischen Landesversammlungen und Landesausschüsse ist der Vollzugsausschuß zu verständigen.“ (abgedruckt in: *Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner* (Hrsg.), *Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums*. 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919, Bd. 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918, Wien 2008, S. 40).

In den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung scheint ein solcher Antrag jedoch nicht auf. Der ursprüngliche Plan, dass die Nationalversammlung den Ländern den Auftrag zur Bildung der Landesgewalt geben soll, wurde offensichtlich aufgegeben und die Sache wieder vom Vollzugsausschuß übernommen. Im Protokoll der 10. Sitzung des Voll-

politischen Parteien Gewählten uns zur gegenwärtigen *provisorischen Landesversammlung* vereinigt und beschließen, wie folgt:

|182

| Erstes Kapitel.

Nachdem sich der andere im bisherigen Kronlande Steiermark mitseßhafte Volksstamm von dem bisher gemeinsamen Staate losgesagt, auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker mit seinen übrigen Volksgenossen ein eigenes nationales Staatswesen errichtet und dadurch auch die Gemeinschaft aller bisherigen Einrichtungen des Herzogtumes Steiermark aufgelöst hat, erklären wir kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und im Namen des von uns vertretenen Volkes und Gebietes:

1. Das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet des ehemaligen Kronlandes (Herzogtum Steiermark) bildet unter dem Namen „Land Steiermark“ eine gesonderte, eigenberechtigte Provinz des Staates Deutschösterreich,

vollzieht hiemit den Beitritt zu diesem Staate,

erkennt die Montag, den 21. Oktober 1918 im Landhause zu Wien konstituierte Nationalversammlung von Deutschösterreich als derzeitige oberste staatliche Gewalt, die von ihr gefaßten Beschlüsse als bindend und die von ihr eingesetzten Behörden an.

2. Das deutschösterreichische Land Steiermark tritt mit gleichem Rechte und mit gleichen Pflichten den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland zur Seite, gelobt deren Schicksale in unverbrüchlicher Gemeinschaft und brüderlicher Solidarität zu teilen und erwartet, daß deren gesetzliche Vertretung dieses Gelöbnis annimmt und im gleichen Geiste erwidert.

|183

| Zweites Kapitel.

Bis zu diesem Zeitpunkte, wo die konstituierende Nationalversammlung von Deutschösterreich die Verfassung und Verwaltung für den ganzen Staat neu regelt und das Land als freie Provinz des Staates einrichtet, gibt sich das Land Steiermark die folgende provisorische Verfassung:

1. Dem Lande Steiermark kommen alle Rechte und Pflichten zu, die nach den bisher geltenden Gesetzen den ehemaligen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867³⁹⁴ und die nachfolgenden Verfassungsgesetze zuerkannt worden sind.

zugausschusses vom 29. Oktober 1918 findet sich kein ausdrücklicher Auftrag an die Länder. Drei „Proklamationen“, die von Karl Renner in der 9. Sitzung am 28. Oktober beantragt wurden und die vermutlich einen entsprechenden Auftrag enthielten, wurden jedoch in der 10. Sitzung beschlossen und deren Publikation wurde angeordnet (vgl. *Enderle-Burcel / Haas / Mähner*, Staatsrat (Anm. 393), S. 45 mit Anm. 9, S. 59 mit Anm. 27, S. 60).

³⁹⁴ Vgl. StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271); *Kelsen*, Reichsgesetz (Anm. 293) = HKW 3, S. 359–425.

2. Die auf Grund der Vereinbarung der politischen Parteien entsendeten 60 Abgeordneten bilden den provisorischen Landtag.

Der Landtag wird vom Landeshauptmann nach seinem freien Entschluß oder, wenn ein Viertel der Abgeordneten es fordert, einberufen. Sitz des Landtages und der Landesregierung bleibt die Stadt Graz. Sie wird hiemit als Landeshauptstadt erklärt.

3. Der provisorische Landtag bestellt aus seiner Mitte in einem Wahlgang den Landesausschuß. Dieser Landesausschuß besteht aus 12 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte den Landeshauptmann und 2 Stellvertreter.

4. Die Landesverwaltung wird ungeteilt vom Landesausschuß und der Landesregierung geführt. Die bisherige | Scheidung von landesfürstlicher und autonomen Verwaltung ist für das Gebiet dieses Landes aufgehoben. Der Wirkungskreis der bisherigen k. k.³⁹⁵ Statthalterei geht auf die Landesregierung über. | 184

5. Die bisher zu der autonomen Verwaltung gezählten Verwaltungsaufgaben werden von der Vollversammlung auf Grund der ständigen Berichterstattung je eines Beisitzers des Landesausschusses geführt.

Die bisher sogenannte landesfürstliche Verwaltung obliegt der Landesregierung. Diese besteht aus dem Landeshauptmann und seinen beiden Stellvertretern. Alle drei sind mit gleichen Rechten ausgestattet und entscheiden gemeinsam.

Die Landesregierung und der Landesausschuß sind dem Landtage für ihre Geschäftsführung verantwortlich, soweit sie nicht im bloßen Vollzuge von Gesetzen oder von auf Grund von Gesetzen gesetzlich erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Weisungen handelt (Punkt 7).

6. Die finanzielle Gebarung des Landesausschusses unterliegt der Kontrolle durch einen aus dem Landtage bestellten ständigen Kontrollausschuß von 6 Mitgliedern. Außerdem ist der Landesausschuß verpflichtet, der Staatsregierung von Deutschösterreich alljährlich Rechnung zu legen.

7. Die Landesregierung und der Landesausschuß sind an die Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, die von der Nationalversammlung wie von ihren Vollzugsorganen ausgehen, gebunden.

| 8. Dem Landesausschusse und der Landesregierung sind die Bezirkshauptmannschaften und sämtliche Verwaltungsorgane in Bezirk und Gemeinde untergeordnet und sind an ihre Verordnungen, Verfügungen, Weisungen und Erkenntnisse gebunden. Die Einrichtung und Zuständigkeit der Lokalverwaltungsorgane wird durch ein besonderes Landesgesetz provisorisch geregelt werden. | 185

³⁹⁵ Mit dem „Ausgleich“ – der staatsrechtlichen Neugestaltung der Habsburgermonarchie, durch die das bisherige Kaisertum Österreich in die 1867–1918 bestehende österreichisch-ungarische Doppelmonarchie umgewandelt wurde – wurden die Angelegenheiten in gemeinsame („kaiserlich und königlich“ – „k. u. k.“) sowie solche der österreichischen („kaiserlich-königlich“ – „k. k.“) bzw. der ungarischen („königlich ungarisch“ – „k. ung.“) Reichshälfte geschieden.

Drittes Kapitel.

1. Die im Siedlungsgebiete der slowenischen Nation gelegenen, allein oder überwiegend von den Deutschen bewohnten Gebietsteile des ehemaligen Herzogtumes Steiermark bleiben einstweilen im steirischen Landtage vertreten.

2. Die Entscheidung über die Grenzen zwischen dem jugoslawischen Staate und dem deutschen Lande Steiermark sowie über die politischen und nationalen Rechte der deutschen Bewohner der slowenischen Gebietsteile bleibt der völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen dem deutschösterreichischen und dem jugoslawischen Staate, beziehungsweise dem Friedenskongresse vorbehalten.

|186 | Gesetz vom 6. Dezember 1918, wirksam für das Land Steiermark, womit eine Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird.³⁹⁶

Artikel I.

Die Landesordnung für das Herzogtum Steiermark wird außer Kraft gesetzt, an ihre Stelle hat die im Anhang folgende Landesordnung für das Land Steiermark zu treten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.³⁹⁷

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

³⁹⁶ Gesetz vom 6. Dezember 1918, wirksam für das Land Steiermark, womit eine Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird, LGBl Steiermark 1919/50 (im Folgenden: LO Steiermark 1918).

³⁹⁷ «Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.»] Art II LO Steiermark 1918 (Anm. 396): «Dieses Gesetz ist am 6. Dezember 1918 in Wirksamkeit getreten.».

Landes-Ordnung für das Land Steiermark.³⁹⁸

I. Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§ 1.

Das Land Steiermark wird in Landesangelegenheiten von der provisorischen Landesversammlung vertreten.

| § 2.

| 187

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die provisorische Landesversammlung selbst oder durch den Landesrat ausgeübt.

§ 3.

Die provisorische Landesversammlung besteht aus 60 durch Vereinbarung der politischen Parteien des Landes Steiermark bestimmte Mitglieder.

§ 4.

Die provisorische Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Landeshauptmann und durch Verhältniswahlen 2 Stellvertreter, ferner ebenfalls aus ihrer Mitte in einem Wahlgange 9 weitere Mitglieder des Landesrates, die den Titel „Landesräte“ führen; der Landeshauptmann und seine Stellvertreter sind Mitglieder des Landesrates, sie führen in der provisorischen Landesversammlung den Vorsitz und leiten deren Verhandlungen sowie die Amtsführung des Landesrates.

§ 5.

Die in die Landesversammlung entsendeten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

| § 6.

| 188

Die Landesversammlung wird vom Landeshauptmanne nach dessen freien Entschluß oder, wenn ein Drittel der Abgeordneten es fordert, einberufen. Sitz der Landesversammlung ist die Landeshauptstadt Graz.

³⁹⁸ Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

§ 7.

Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter bilden die Landesregierung. Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung. Er leistet einem der Präsidenten des Staatsrates in Gegenwart der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Staatsdirektoriums die Angelobung auf die deutschösterreichische Republik. Er nimmt die Mitglieder des Landesrates sowie die Beamten und Bediensteten bei den ihm nachgeordneten Behörden und Ämtern in Eid und Pflicht.

§ 8.

(1) Die Teilung der öffentlichen Verwaltung in landesfürstliche und autonome ist aufgehoben.

(2) Bis zur Durchführung der entsprechenden Verwaltungsreform bleiben die Geschäfte des Landesrates und der Landesregierung voneinander getrennt. Der Landeshauptmann kann jedoch verfügen, daß Amtsabteilungen des Landesrates und der Landesregierung, die mit derselben Sache befaßt sind, unmittelbar zusammenarbeiten.

|189

| § 9.

(1) Die Funktionsdauer der Landesräte ist jener der provisorischen Landesversammlung, die sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach der Auflösung der Landesversammlung noch so lange fort, bis von der neuen Landesvertretung die Geschäfte des Landesrates übernommen worden sind.

(2) Der Austritt aus der Landesversammlung hat das Austreten aus dem Landesrate zur Folge.

§ 10.

Wenn ein Landesrat mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit an der Besorgung seiner Geschäfte verhindert ist, wird für ihn eine Neuwahl vorgenommen.

§ 11.

Die Landesräte sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Graz zu nehmen. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe die provisorische Landesversammlung bestimmt.

II. Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

§ 12.

Die provisorische Landesversammlung ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt innerhalb des ihr auf Grund der geltenden Gesetze zustehenden Wirkungskreises mitzuwirken.

|§ 13.

|190

Die provisorische Landesversammlung ist berufen:

1. zu beraten und Anträge zu stellen
 - a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und
 - b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.
2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber sie vom Staatsrate zu Rate gezogen wird.

§ 14.

(1) Die provisorische Landesversammlung sorgt für die Erhaltung des Landesvermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum des Landes Steiermark bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten.

(2) Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der Genehmigung des Staatsrates.

§ 15.

(1) Die provisorische Landesversammlung verwaltet das Domestikalvermögen und das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

| (2) Sie verwaltet und verwendet den Landesfonds und die übrigen in Verwaltung des Landes Steiermark stehenden Fonds mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds. |191

§ 16.

(1) Die provisorische Landesversammlung berätet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonds und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

(2) Sie ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten und indirekten staatlichen Steuern bis zu dem im Verwaltungsjahre 1918 bestandenen Ausmaße umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge oder neue Landesumlagen, -steuern und -abgaben bedürfen der Genehmigung des Staatsrates.

§ 17.

Die Wirksamkeit der provisorischen Landesversammlung in Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich auf alle durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute dem Landtage vorbehaltenen Aufgaben.

§ 18.

|192 (1) Die provisorische Landesversammlung beschließt über die Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes | der Beamten des Landesrates. Sie bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen.

(2) Die Beamten des Landesrates werden vom Landesrate ernannt und haben den Charakter von Staatsbeamten.

§ 19.

(1) Der Landesrat besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber sowie über die Ausführung der vollziehbaren Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung dieser Rechenschaft zu geben und Anträge für die Landesversammlung über ihren Auftrag oder aus eigenem Antrieb vorzubereiten.

(2) Die Landesregierung und der Landesrat sind der Landesversammlung für ihre Geschäftsführung verantwortlich, soweit sie nicht im bloßen Vollzuge von Gesetzen oder auf Grund von Gesetzen erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Weisungen handeln, und zwar unbeschadet der Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber der deutschösterreichischen Staatsregierung nach § 8 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24.³⁹⁹

|193 (3) Die finanzielle Gebarung des Landesrates unterliegt der Kontrolle durch einen aus der Landesversammlung bestellten ständigen Kontrollsausschuß von 6 Mitgliedern. Außerdem ist der Landesrat verpflichtet, der deutschösterreichischen Staatsregierung alljährlich Rechnung zu legen.

³⁹⁹ § 8 LänderG 1918 (Anm. 289) – in diesem Band S. 112–115.

§ 20.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftsplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in Landesanstalten und Stiftungen werden vom Landesrate geübt.

§ 21.

(1) Der Landesrat vertritt das Land Steiermark in allen Rechtsangelegenheiten.

(2) Die im Namen des Landesrates auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmanne und seinen beiden Stellvertretern, im Falle der Verhinderung eines von ihnen, an dessen Stelle durch einen Landesrat zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§ 22.

Der Landesrat hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen Landesausschusses zu besorgen, soweit diese nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§ 23.

Der Landesrat hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Sitzung⁴⁰⁰ der provisorischen Landesversammlung und die Instandhaltung und Einrichtung |¹⁹⁴ der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§ 24.

(1) Der Landesrat bestimmt mit Genehmigung des Staatsrates einen Stellvertreter des Landeshauptmannes zur Versehung jener Amtsgeschäfte des Landeschefs, die zum Wirkungskreise des Finanzministeriums gehören. Weiters hat der Landesrat zur einheitlichen Handhabung der Dienstaufsicht ein Organ unter dem Titel Landesamtsdirektor zu ernennen, der dem Landeshauptmanne persönlich zugeteilt und der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Beamten und Diener des Landesrates und der Landesregierung ist.

(2) Dem Landeshauptmanne bleiben jene Angelegenheiten zur persönlichen Erledigung vorbehalten, die durch Vollzugsanweisung des Staatsrates festgesetzt werden.

⁴⁰⁰ «Sitzung»] § 23 LO Steiermark 1918 (Anm. 396): «Sitzungen».

III. Hauptstück. Von der Geschäftsbehandlung.

§ 25.

(1) Die provisorische Landesversammlung hat die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

(2) Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne oder einem seiner Stellvertreter angeordnet, eröffnet und geschlossen.

|195

|§ 26.

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens 5 Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer die Landesversammlung sich mit Zweidrittelmehrheit dafür entscheidet.

§ 27.

(1) Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

- a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann, oder
- b) als Vorlagen des Landesrates oder eines besonderen durch die Wahl aus der Landesversammlung gebildeten Ausschusses, oder
- c) durch Anträge einzelner Mitglieder.

(2) Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises der Landesversammlung liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen.

§ 28.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

|196

|§ 29.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, hat der Landeshauptmann die erforderlichen Weisungen zu treffen.

§ 30.

(1) Zur Beschlußfähigkeit der Landesversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

(2) Bei Stimmgleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als abgelehnt anzusehen.

(3) Jeder auf eine Änderung der Landesordnung abzielende Antrag ist unbedingt der Vorberatung durch einen Ausschuß zu unterziehen und ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens 40 Mitgliedern und die Zustimmung von mindestens 30 Mitgliedern der Landesversammlung erforderlich.

§ 31.

(1) Die Stimmgebung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(2) Wahlen oder Besetzungen werden in der Regel durch Stimmzettel vorgenommen.

|§ 32.

|197

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Landesrates ist die Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern des Landesrates erforderlich, unter denen sich der Landeshauptmann oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

§ 33.

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsgebarung der Landesversammlung werden durch eine von dieser zu genehmigenden Geschäftsordnung für die Landesversammlung getroffen. Die Geschäftsgebarung des Landesrates ist durch eine von diesem zu erlassende, der Landesversammlung vorzulegende Geschäftsordnung für den Landesrat zu regeln.

(Beschluß der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten, gefaßt in der konstituierenden Sitzung am 11. November 1918.)⁴⁰¹

Auf Grund des Beschlusses der konstituierenden Nationalversammlung von Deutschösterreich vom 21. Oktober 1918⁴⁰² und in Befolgung des Auftrages des von ihr eingesetzten Vollzugsausschusses vom 29. Oktober 1918⁴⁰³ haben wir, vom deutschen Volke unseres Landes nach den Ergebnissen der Reichsratswahl vom Jahre 1911 auf Grund der Vereinbarung der deutschen politischen Parteien entsendeten Abgeordneten, uns zur *vorläufigen Landesversammlung* vereinigt, konstituiert und beschlossen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Wir erklären im Namen des von uns vertretenen Volkes und Gebietes kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Völker:

1. Das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet des ehemaligen Herzogtumes Kärnten und jene gemischtsprachigen Siedlungsgebiete dieses Herzogtumes, die sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes ihrer Bewohner | dem Staatsgebiete des Staates Deutschösterreich verfassungsmäßig anschließen, bilden unter dem Namen „Land Kärnten“ eine gesonderte, eigenberechtigte Provinz des Staates Deutschösterreich, vollziehen hiemit den Beitritt zu diesem Staate und erkennen unter Wahrung des vollen Selbstbestimmungsrechtes der Landesversammlung, die Montag, den 21. Oktober 1918 im Landhause zu Wien konstituierte Nationalversammlung von Deutschösterreich an.

2. Das „Land Kärnten“ tritt zu gleichen Rechten und zu gleichen Pflichten den übrigen zum Staate Deutschösterreich vereinigten Ländern zur Seite, gelobt, deren Schicksal in unverbindlicher⁴⁰⁴ Gemeinschaft und brüderlicher Einmütigkeit zu teilen, und erwartet, daß deren gesetzliche Vertretungen dieses Gelöbnis annehmen und im gleichen Geiste erwidern.

⁴⁰¹ Vorläufige Verfassung des Landes Kärnten. Beschluß der vorläufigen Landesversammlung vom 11. November 1918, Nr. 1, LA Z. 16745/18, abgedruckt in: Veröffentlichungen über die Beratungen der Kärntner vorläufigen Landesversammlung in der Zeit vom 11. November 1918 bis 4. Juli 1921, Klagenfurt 1922, S. 3–5 (im Folgenden: Vorl Verf Kärnten 1918). Im Zeitpunkt des Erscheinens des 3. Teils der „Verfassungsgesetze“ war der Beschluß vom 11. November 1918 durch das Gesetz vom 21. März 1919, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Einberufung des verfassungsgebenden Landtages, LGBl Kärnten 1919/20, bereits teilweise überholt.

⁴⁰² Vgl. oben Anm. 392.

⁴⁰³ Vgl. oben Anm. 393.

⁴⁰⁴ «unverbindlicher»] I. Hauptstück Z 2 Vorl Verf Kärnten 1918 (Anm. 401): «unverbrüchlicher».

II. Hauptstück.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die konstituierende Nationalversammlung von Deutschösterreich die Verfassung und Verwaltung für den ganzen Staat neu regelt und das Land des freien demokratischen Volksstaates einrichtet, gibt sich das „Land Kärnten“ die folgende vorläufige Verfassung:

1. Dem „Lande Kärnten“ kommen alle Rechte und Pflichten zu, die nach den bisher geltenden Gesetzen, d. i. der Landesordnung für das Herzogtum Kärnten vom 26. Februar 1861,⁴⁰⁵ den Staatsgrundgesetzen vom 21. Dezember 1867⁴⁰⁶ und den nachgefolgten Verfassungsgesetzen dem ehemaligen Herzogtume Kärnten zuerkannt worden sind. |200

2. Die von den deutschen politischen Parteien Kärntens entsendeten Abgeordneten der vorläufigen Landesversammlung üben bis auf weiteres die Funktion des Landtages aus.

3. Die vorläufige Landesversammlung besteht aus 58 Mitgliedern, die von den deutschen politischen Parteien des Landes einvernehmlich entsendet wurden.

Der Landtag wird vom Landesverweser (Absatz 3) nach dessen freiem Entschlusse, mindestens aber zweimal im Jahre oder, wenn ein Drittel der Abgeordneten es fordert, einberufen. Sitz des Landtages und des Landesausschusses bleibt die Stadt Klagenfurt. Sie wird hiemit als Landeshauptstadt erklärt.

Der vorläufige Landtag bestellt aus seiner Mitte in einem Wahlgange den Landesausschuß; dieser besteht aus 10 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern und wählt aus seiner Mitte den Landesverweser und dessen 2 Stellvertreter.

4. Die Landesverwaltung wird ungeteilt vom Landesausschusse geführt. Die bisherige Scheidung von landesfürstlicher und autonomer Verwaltung wird für das Gebiet dieses Landes aufgehoben. Der Wirkungskreis der bisherigen k. k. Landesregierung und des k. k. Landespräsidenten gehen auf den Landesausschuß über; die Überleitung wird durch besondere Gesetze geregelt werden.

|5. Für die Übergangszeit, d. h. bis zum Inkrafttreten der Gesetze über die Ein- |201
richtung der einheitlichen Landesverwaltung wird folgendes festgesetzt:

- a) die bisher zur autonomen Verwaltung gezählten Verwaltungsaufgaben werden von der Vollversammlung des Landesausschusses auf Grund der ständigen Berichterstattung je eines der Mitglieder des Landesausschusses geführt;
- b) die bisherige sogenannte landesfürstliche Verwaltung geht an die vom Landesausschusse neu gewählte Landesregierung über; letztere besteht aus dem Landesverweser und seinen beiden Stellvertretern, die mit gleichen Rechten ausgestattet sind;
- c) bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung der einheitlichen Landesverwaltung haben alle Behörden ihren bisherigen Wirkungskreis aufrecht zu erhalten.

⁴⁰⁵ Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Kärnten, in: Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBL 1861/20, Beilage II g, S. 168–173.

⁴⁰⁶ StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271).

6. Die Landesregierung und der Landesausschuß sind dem Landtage für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

7. Die finanzielle Gebarung des Landesausschusses unterliegt der Kontrolle durch einen vom Landtage bestellten ständigen Kontrollausschuß von 6 Mitgliedern. Außerdem ist der Landesausschuß verpflichtet, der Staatsregierung von Deutschösterreich nach Abschluß des Verwaltungsjahres Rechnung zu legen.

8. Die Organe der Landesverwaltung sind an die Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse, die von der Nationalversammlung, wie von den Vollzugsorganen ausgehen, gebunden.

|202

|III. Hauptstück.

1. Jene gemischtsprachigen Siedlungsgebiete des ehemaligen Herzogtumes Kärnten, die den Anschluß an den Staat Deutschösterreich *nicht* verfassungsmäßig vollziehen, bleiben einstweilen bis zur Durchführung der endgültigen Grenzbestimmung zwischen dem deutschösterreichischen und dem südslawischen Staate unter der Verwaltung des „Landes Kärnten“.

2. Das „Land Kärnten“ hält sein durch die geographische Lage und durch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten bekräftigtes Recht auf völlig freie, durch keinerlei Zoll gehinderte Verbindung des Landes mit dem Adriatischen Meere und insbesondere mit Triest aufrecht und erwartet die Wahrung dieses Rechtes durch den deutschösterreichischen Staat.

|203

|Salzburg.

(Beschluß der provisorischen Landesversammlung von Salzburg, gefaßt in der konstituierenden Sitzung am 7. November 1918.)⁴⁰⁷

Auf Grund des Beschlusses der konstituierten Nationalversammlung von Deutschösterreich vom 21. Oktober 1918⁴⁰⁸ und im Auftrage des von ihr eingesetzten Vollzugausschusses vom 29. Oktober 1918⁴⁰⁹ haben wir vom deutschösterreichischen Volke unseres Landes nach dem Stimmenergebnis der letzten, auf dem allgemeinen gleichen Stimmrechte vorgenommenen Reichsratswahl 1911 aus allen Parteien bestimmte Vertreter uns als befugte Vertreter unseres Landes zur gegenwärtigen provisorischen Landesversammlung vereinigt, konstituiert und beschlossen, wie folgt:

⁴⁰⁷ Kundmachung des Landesrates des Landes Salzburg vom 9. November 1918, No. 1, L.-B., betreffend die Verlautbarung einer neuen Verfassung für das Land Salzburg, LGBl Salzburg 1918/59 (im Folgenden: Landesverfassung Salzburg 1918) – Hervorhebung im Original von Kelsen nicht übernommen; der Abdruck der Landesverfassung Salzburg 1918 im LGBl Salzburg enthält den von Kelsen angeführten Vorpruch nicht.

⁴⁰⁸ Vgl. oben Anm. 392.

⁴⁰⁹ Vgl. oben Anm. 393.

Kapitel I.

1. Das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet des ehemaligen Kronlandes (Herzogtumes) Salzburg bildet unter dem Namen „Land Salzburg“ eine gesonderte eigenberechtigte Provinz des Staates Deutschösterreich, vollzieht hiemit den Beitritt zu diesem Staate, anerkennt die Montag, den 21. Oktober 1918 im Landhause zu Wien konstituierte Nationalversammlung als ihre oberste | Gewalt, die |204 von ihr und den folgenden Versammlungen gefaßten Beschlüsse als bindende Gesetze, den von ihr eingesetzten Staatsrat sowie die von ihr eingesetzten Behörden als ihre übergeordneten Behörden.

2. Das deutschösterreichische Land Salzburg tritt zu gleichem Rechte und zu gleichen Pflichten den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, Deutschböhmen, Deutschmähren und Deutschschlesien zur Seite, gelobt, deren Schicksal in unverbrüchlicher Gemeinschaft und brüderlicher Zusammengehörigkeit zu teilen und erwartet, daß deren gesetzliche Vertretung dieses Gelöbnis annimmt und in gleichem Geiste erwidert.

Kapitel II.

Bis zu dem Zeitpunkte der Neuregelung der Verfassung und Verwaltung für den ganzen Staat Deutschösterreich durch die konstituierende Nationalversammlung gibt sich das Land Salzburg folgende provisorische Verfassung:

1. Das Land übernimmt als Rechtsnachfolger der alten staatlichen und autonomen Verwaltung alle bisher geltenden Rechte und Pflichten.

2. Es bleiben sämtliche Verfassungsgesetze, insbesondere das Gesetz vom 3. Oktober 1861, R.G.Bl. Nr. 98, betreffend die Immunität,⁴¹⁰ und das Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141,⁴¹¹ in Geltung, insoweit sie den vorliegenden Bestimmungen nicht widersprechen.

|Die⁴¹² auf Grund der Stimmenergebnisse der Reichsratswahl 1911 von den drei |205 großen Parteien berufenen Vertreter, insgesamt⁴¹³ 38, welche die provisorische Lan-

⁴¹⁰ Gesetz vom 3. Oktober 1861, wirksam für das Königreich Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, das Königreich Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, das Herzogthum Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, R.GBl. 1861/98.

⁴¹¹ StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271).

⁴¹² «widersprechen. [Die »] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «widersprechen. [3. Die ».

⁴¹³ «Vertreter, insgesamt»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «Vertreter (Landes-Abgeordnete), insgesamt».

desversammlung bilden, üben die Funktion des Landtages aus. Die Landesversammlung wählt über Vorschlag der Parteien soviel Landesräte, als jeder einzelnen Partei nach dem Stimmenverhältnisse von 1911 zukommen. Die Abordnungsfähigkeit in die Landesversammlung ist mit Vollendung des 24. Lebensjahres gegeben.

Die Landesversammlung wird von den 3 Präsidenten, beziehungsweise deren Stellvertretern nach freiem Entschlusse, oder wenn ein Drittel der Landesversammlung es fordert, einberufen. Sitz der Landesversammlung, des Landesrates und der Landesregierung bleibt die Landeshauptstadt Salzburg.

3.⁴¹⁴ Die provisorische Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte über Vorschlag der Parteien den aus 14 Mitgliedern bestehenden Landesrat in vier gesonderten Wahlgängen, und zwar:

- a) die 3 Präsidenten,
- b) die 3 Präsidenten-Stellvertreter,
- c) weitere 8 Mitglieder (Landräte),
- d) 4 Ersatzmänner.

4.⁴¹⁵ Die Landesverwaltung wird ungeteilt vom Landesrate ausgeübt. Die Scheidung von landesfürstlicher und autonomer Verwaltung ist für das Gebiet des Landes aufgehoben. Die k. k. Landesregierung geht auf die autonome Landesregierung über.

206 | 5.⁴¹⁶ Die bisher der autonomen Verwaltung zugezählten Aufgaben werden von Landräten unter persönlicher Verantwortung gegenüber dem Landesrate erfüllt.

Die bisher bestandene landesfürstliche Verwaltung obliegt der autonomen Landesregierung. Diese besteht aus 3 Präsidenten und deren Stellvertretern, die berechtigt sind, aus den Landesräten Mitarbeiter heranzuziehen. Die Landesversammlung beschließt, welche Angelegenheiten der Kollegialentscheidung der Präsidenten oder deren Stellvertreter und welche der Entscheidung des Landesrates unterliegen.

Die Landesregierung und der Landesrat sind der Landesversammlung für ihre Geschäftsführung verantwortlich, soweit sie nicht in bloßem Vollzuge von Gesetzen oder gesetzlich erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Weisungen handeln.

6.⁴¹⁷ Die finanzielle Gebarung des Landesrates unterliegt der Überwachung durch einen aus der Landesversammlung bestellten ständigen Überwachungsausschuß von 3 nicht dem Landesrate angehörenden Mitgliedern.

Bis zur Erlassung neuer Finanzgesetze bleiben die bisherigen Steuer- und Gebühregrundlagen bestehen.

⁴¹⁴ «3.»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «4.».

⁴¹⁵ «4.»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «5.».

⁴¹⁶ «5.»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «6.».

⁴¹⁷ «6.»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «7.».

7.⁴¹⁸ Die Landesregierung führt die Verhandlungen mit der k. k. Liquidationsregierung der ehemals im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, soweit sie nicht durch den Staatsrat erledigt werden, im Einvernehmen mit diesem durch. Im übrigen ist sie an die Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, die von der Nationalversammlung ausgehen, gebunden.

8.⁴¹⁹ Dem Landesrate und der Landesregierung sind sämtliche örtliche Verwaltungsorgane untergeordnet. Sie sind an deren Verordnungen, Erlässe, Erkenntnisse und Weisungen gebunden. |207

Die Lokalverwaltung üben Bezirksräte mit Bezirksleitern, Gemeindevertretungen mit Gemeindevorstehern aus.

Die Verwaltungseinrichtung der Landeshauptstadt bleibt bis auf weiteres unberührt.

Die Einrichtung und Zuständigkeit der Lokalverwaltungsorgane wird durch ein besonderes Landesgesetz geregelt werden.

9.⁴²⁰ Der Landesrat errichtet ein Landeschützenkorps und ernennt dessen Befehlshaber.

Kapitel III.

Die Landesabgeordneten erhalten Reisevergütung durch freie Fahrt beziehungsweise Entschädigung, sowie Anwesenheitsgelder. Für die Präsidenten, deren Stellvertreter, der⁴²¹ als ständige Referenten tätigen Landesräte⁴²², sowie für die übrigen Landesräte⁴²³ wird die Entschädigung gesondert festgestellt. Ein Verzicht auf diese Bezüge ist nicht zulässig.

Kapitel IV.

Das Land Salzburg, das durch wiederholten Staatswechsel infolge des Krieges in seiner Lebensfähigkeit stark geschwächt wurde, behält sich die Antragstellung behufs Veränderung seiner Grenzen und seiner Ausdehnung nach natürlichen Verhältnissen und Bedürfnissen | unter Berücksichtigung seiner Verkehrsverhältnisse |208 und Lebensmittelbedürfnisse vor. Es beansprucht seinen Anteil an der Ausnützung seiner Gewässer und seiner Bodenschätze (Holz, Kupfer, Eisen, Salz, Gold usw.), die seine Lebensfähigkeit sichern. Es erklärt sich zu einer Bodenreform bereit, welche übertriebene Jagd- und Besitzrechte zuungunsten unserer Hochweiden beseitigt und somit einer Wirtschaftsform zustrebt, die Industrie, Landwirtschaft und Arbeit auf bessere Grundlagen stellt.

⁴¹⁸ «7.»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «8.».

⁴¹⁹ «8.»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «9.».

⁴²⁰ «9.»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «10.».

⁴²¹ «der»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «die».

⁴²² «Landesräte»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «Landräte».

⁴²³ «Landesräte»] Kapitel II Landesverfassung Salzburg 1918 (Anm. 407): «Landräte».

|Deutschböhmen.

(Beschluß der provisorischen Landesversammlung für Deutschböhmen vom 29. Oktober. Abgedruckt im Amtsblatt der Landesregierung für Deutschböhmen, Zahl 1, Jahrg. 1.)⁴²⁴

Die Landesregierung von Deutschböhmen gibt jedermann im deutschen Siedlungsgebiete des ehemaligen Königreiches Böhmen und allen deutschen Bewohnern dieses Landes kund:

Am 29. Oktober 1918 sind die auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes gewählten Reichsratsabgeordneten aus Deutschböhmen im niederösterreichischen Landhause zu einer Landesversammlung zusammengetreten und haben folgende Beschlüsse gefaßt:

Wir vom deutschen Volke Böhmens auf Grund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes erwählten Abgeordneten, zurzeit die einzigen befugten Vertreter Deutschböhmens, haben uns, nachdem der tschechische Volksstamm jede politische und wirtschaftliche Gemeinschaft mit Österreich selbst und damit selbst alle geschichtlichen und gesetzlichen Verbindungen mit uns aufgehoben hat, zu dieser vorläufigen Landesversammlung vereinigt, um auf Grund des allgemein anerkannten Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der Beschlüsse der
|210 deutschösterreichischen Nationalversammlung in | unserem Siedlungsgebiet eine geordnete Verwaltung aufzurichten und so unser Volk vor Fremdherrschaft und wirtschaftlichem Elende zu bewahren. Die Landesversammlung ist Dienstag, den 29. Oktober im n.-ö. Landhause zusammengetreten und hat nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Im Namen des von ihr vertretenen Volkes und Gebietes erklärt die Landesversammlung Deutschböhmen als eigenberechtigte Provinz des Staates Deutschösterreich, erkennt bis zur endgültigen Ordnung der Verfassung die Montag, den 21. Oktober 1918 im Landhause zu Wien gebildete deutschösterreichische Nationalversammlung als ihre einzige und höchste gesetzgebende Körperschaft, die von ihr eingesetzten Behörden als ihre untergeordneten Behörden an und erklärt die Beschlüsse der deutschösterreichischen Nationalversammlung und die Anordnungen der deutschösterreichischen Behörden für sich selbst wie für das vom Landtag vertretene Volk und Gebiet ohne Vorbehalt für bindend.

Die Provinz Deutschböhmen steht somit zu gleichen Rechten und Pflichten den übrigen Ländern Deutschösterreichs zur Seite und gelobt, deren Schicksal in unverbrüchlicher Gemeinschaft und Treue zu teilen.

Bis zur Regelung der Verfassung und Verwaltung Deutschösterreichs auf *demokratischer Grundlage* gibt sich Deutschböhmen folgende vorläufige Verfassung:

⁴²⁴ Beschluß der provisorischen Landesversammlung für Deutschböhmen vom 29. Oktober 1918 – n.ü.; Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

Art. 1.

Der Provinz Deutschböhmen kommen im Verhältnis zum Staate Deutschösterreich alle Rechte und Pflichten | zu, die für das Königreich Böhmen im Ver- |211
hältnis zu den übrigen, im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen
und Ländern in der böhmischen Landesordnung und in den österreichischen
Verfassungsgesetzen niedergelegt sind.⁴²⁵

Art. 2.

(1) Die Versammlung aller auf Grund der letzten Wahlen entsendeten deut-
schen Reichsratsabgeordneten Böhmens bildet den vorläufigen Landtag der Pro-
vinz Deutschböhmen. Der vorläufige Sitz der Landesvertretung ist die Stadt Rei-
chenberg.

(2) Der Landtag wird vom Landeshauptmanne nach dessen freiem Entschlusse,
oder wenn es ein Drittel der Abgeordneten verlangt, einberufen.

Art. 3.

Der vorläufige Landtag bestellt aus seiner Mitte den Landesausschuß und die
Landesregierung. Jener besteht aus dem Landeshauptmann, 2 Stellvertretern und 8
Beisitzern, diese aus dem Landeshauptmanne und den beiden Stellvertretern.

Art. 4.

Die bisherige Scheidung in autonome und landesfürstliche Verwaltung wird
aufgehoben, die autonome Verwaltung wird vom gesamten Landesausschusse, die
landesfürstliche von der Landesregierung besorgt. Eine vom Landtage zu be-
schließende Landesordnung setzt fest, | welche Angelegenheiten vom gesamten |212
Landesausschusse oder der Landesregierung, und welche durch Einzelentscheid-
ung des ständigen Referenten oder des Landeshauptmannes erledigt werden.

Art. 5.

Der Landesausschuß und die Landesregierung sind dem Landtage für ihre Ge-
schäftsführung verantwortlich, soweit diese nicht im bloßen Vollzug von Gesetzen
oder gültig erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Weisungen besteht.

⁴²⁵ Vgl. Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Königreich
Böhmen, in: Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst
zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II 1, S. 230–235 (im Folgenden: LO Böhmen 1861); StGG
Reichsvertretung 1867 (Anm. 271).

Art. 6.

Die Geldgebarung des Landesausschusses unterliegt der Überwachung durch einen vom Landtag bestellten ständigen Ausschuß von 5 Mitgliedern.

Art. 7.

Dem Landesausschuß und der Landesregierung sind alle Verwaltungsbehörden untergeordnet. Die Bezirks- und Ortsverwaltung führen Bezirksvertretungen und Bezirkshauptmänner, Gemeindevertretungen und Gemeindevorsteher (Bürgermeister). Ihre Einrichtung und Zuständigkeit bestimmt bis zur endgültigen Regelung der Verfassung die Landesordnung.

Art. 8.

Für die Provinz Deutschböhmen werden ein Oberlandesgericht und eine Finanzlandesdirektion sowie eine Volkswehr errichtet.

|213

| Gesetz vom 28. November 1918 über die provisorische Landesordnung für die Provinz Deutschböhmen. L.G.Bl. Nr. 1.⁴²⁶

Die provisorische Landesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28. November 1918 auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24,⁴²⁷ folgende Landesverfassung beschlossen:

I.

Vom Lande überhaupt.

§ 1.

Die Provinz Deutschböhmen ist ein selbständiges Gebiet des Staates Deutschösterreich mit eigener Gesetzgebung und Verwaltung.

II.

Von der Landesvertretung.

§ 2.

Die gesetzgebende Gewalt übt die provisorische Landesversammlung aus; die Verwaltungsbefugnisse gehören in den Wirkungskreis des Landesrates.

⁴²⁶ Gesetz vom 28. November 1918 über die provisorische Landesordnung für die Provinz Deutschböhmen, LGBl Deutschböhmen 1918/1 – n.ü.

⁴²⁷ LänderG 1918 (Anm. 289).

| § 3.

| 214

Die provisorische Landesversammlung besteht aus den nach dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 17,⁴²⁸ in der Provinz Deutschböhmen gewählten Reichsratsabgeordneten und den zur Ergänzung auf Grund des Verhältnisses der bei der Reichsratswahl im Jahre 1911 abgegebenen Stimmen daselbst zu berufenden Abgeordneten. Die durch Tod erledigten Mandate werden von den Landesparteileitungen der einzelnen Parteien durch Ernennung besetzt, ebenso wie die Berufung der Ergänzungsabgeordneten durch diese erfolgt. Auch die ernannten Mitglieder genießen alle verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der gewählten Abgeordneten. Die Landesregierung stellt ihnen eine dem Wahlzertifikate entsprechende Legitimation aus.

§ 4.

Die provisorische Landesversammlung wird vom Landeshauptmann nach freiem Entschluß, mindestens aber zweimal im Jahre oder, wenn es ein Drittel der Abgeordneten verlangt, einberufen.

§ 5.

Der Landeshauptmann wird von der provisorischen Landesversammlung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt. 2 Stellvertreter werden durch Verhältnisswahl bestellt.

| § 6.

| 215

Der Landeshauptmann oder seine Stellvertreter eröffnen die provisorische Landesversammlung, führen den Vorsitz, leiten die Verhandlungen und schließen sie nach Beendigung der Geschäfte.

§ 7.

Das verwaltende und ausführende Organ der selbständigen Verwaltung der Provinz Deutschböhmen ist der Landesrat, welcher unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter aus 12 aus der Mitte der provisorischen Landesversammlung gewählten Mitgliedern besteht. Die gewählten Mitglieder führen den Titel Landesrat.

⁴²⁸ Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17.

III.

Wirkungskreis der provisorischen Landesversammlung.

§ 8.

Die Kompetenz der provisorischen Landesversammlung bleibt die gleiche wie die der Landtage der einzelnen Königreiche und Länder in Österreich. (Kais. Patent vom 26. Februar 1861, R.G.Bl. Nr. 20, Landesordnung und gesetzliche Abänderungen.)⁴²⁹

|216

|IV.

Wirkungskreis des Landesrates.

§ 9.

Die Teilung der öffentlichen Verwaltung in landesfürstliche und autonome ist aufgehoben, doch führt der Landesrat seine Geschäfte getrennt von denen der Landesregierung. Er besorgt die Geschäfte der autonomen Verwaltung der Provinz Deutschböhmen im Rahmen der Kompetenz des früheren Landesausschusses unter der Amtsführung des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter.

§ 10.

Der Landesrat bestellt das oberste Vollzugsorgan der Landesregierung, den Landesamtsdirektor, welcher dem Landeshauptmanne persönlich zugeteilt und der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Beamten und Diener des Landesrates und der Landesregierung ist.

§ 11.

Der Landesrat ernennt mit Genehmigung des deutschösterreichischen Staatsrates den obersten Beamten der Finanzverwaltung der Provinz Deutschböhmen, welchem die Befugnisse des bisherigen Statthalters auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zustehen und welcher in diesen Angelegenheiten den Landeshauptmann vertritt. (Stellvertreter des Landeshauptmannes.)

⁴²⁹ StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271); LO Böhmen 1861 (Anm. 425) – der im Klammerzusatz stehende Ausdruck stellt die Rechtsgrundlage verkürzt dar, denn im Kaiserlichen Patent vom 26. Februar 1861 finden sich sowohl die Landesordnung von Böhmen (als Beilage II1) als auch das (im Rahmen der Dezemberverfassung 1867 abgeänderte) Grundgesetz über die Reichsvertretung (als Beilage I).

|V.

|217

Wirkungskreis der Landesregierung.

§ 12.

Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter (§ 5) bilden die Landesregierung. Die Landesregierung übernimmt alle Amtsgeschäfte, die durch die geltenden Gesetze dem bisherigen Landeschef (§ 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 44)⁴³⁰ übertragen waren.

§ 13.

Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung und trifft im Rahmen der Dienstanweisungen der deutschösterreichischen Staatsregierung, welcher er auch verantwortlich ist, die notwendigen Verfügungen und Entscheidungen in der Besorgung der Geschäfte der Landesregierung. Insbesondere steht ihm schon jetzt das Recht zu, Angelegenheiten der autonomen und der landesfürstlichen Verwaltung gemeinsam bearbeiten zu lassen. Er nimmt die Beamten und Bediensteten bei den ihm nachgeordneten Behörden und Ämter, sowie die Mitglieder des Landesrates in Eid und Pflicht. Er selbst hat einem der Präsidenten des Staatsrates in Gegenwart der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Staatsdirektoriums die Angelobung auf den deutschösterreichischen Staat zu leisten.

|§ 14.

|218

Die Amtsgebäude, Beamten und Diener sowie die Amtseinrichtungen der bisherigen Landesbehörden gehen auf die Landesregierung über.

§ 15.

Die bestehenden Lokalgewalten (Bezirkshauptmannschaften, Bezirksvertretungen usw.) bleiben aufrecht und unterstehen der Landesregierung, beziehungsweise dem Landesrate.

§ 16.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

⁴³⁰ § 2 Gesetz vom 19. Mai 1868, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, den Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, den Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBl 1868/44 (im Folgenden: LandesverwaltungsG 1868).

| Sudetenland.

(Beschluß der provisorischen Landesversammlung des Sudetenlandes, gefaßt in der konstituierenden Sitzung am 16. November 1918.)⁴³¹

Vorläufige Verfassung der deutschösterreichischen Provinz Sudetenland.

§ 1.

Die Gebietshoheit der Provinz Sudetenland wird durch die vorläufigen Beschlüsse der Nationalversammlung Deutschösterreichs in Wien laut Beilage bestimmt und durch die gesetzliche Festlegung der deutschösterreichischen Gebietshoheit endgültig geregelt.

§ 2.

Die vorläufige Landesversammlung, dem Kräfteverhältnisse der deutschen Parteien bei den letzten Reichsratswahlen entsprechend zusammengesetzt, besteht aus 46 Mitgliedern und hat ihren Sitz vorläufig in Troppau.

§ 3.

|220 Diese Landesversammlung tritt vorläufig an die Stelle der Landtage, die durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, R.G.Bl. Nr. 20,⁴³² eingeführt worden sind, in deren letztem durch Gesetze und Patente geregelt Bestand.

§ 4.

Der aus der provisorischen Landesversammlung gewählte Landesausschuß tritt an die Stelle der in erwähntem Patente vorgesehenen Landesausschüsse. Die in den Landesordnungen enthaltene Bestimmung, wonach die Landtage untereinander nicht in Verbindung treten, Abordnungen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und bloß von Mitgliedern überreichte Bittschriften übernommen werden dürfen, ist aufgehoben.

§ 5.

(1) Die vorläufige Landesversammlung Sudetenland wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Landeshauptmann und außer ihm durch Verhältniswahl 2 Stellvertreter. Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter leiten als Vorsit-

⁴³¹ Beschluß der provisorischen Landesversammlung des Sudetenlandes vom 16. November 1918 – n.ü.; Absatzzählung vom Herausgeber eingefügt.

⁴³² Vgl. Februarpatent 1861 (Anm. 291).

zende die Verhandlungen der Landesversammlung und die Geschäfte des Landesausschusses. Die Landesversammlung wird vom Landeshauptmann nach dessen freiem Entschluß oder, wenn ein Drittel der Abgeordneten es fordert, einberufen.

(2) Die vorläufige Landesversammlung ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten aus ihrer Mitte gewählte Fachausschüsse einzusetzen. Die Fachausschüsse haben das Recht, sich durch die Heranziehung von Sachverständigen zu verstärken.

| § 6.

| 221

Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter bilden eine kollegiale Behörde, die den Namen „Landesregierung“ führt.

§ 7.

Die Landesregierung übernimmt alle diejenigen Amtsgeschäfte, die durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 44,⁴³³ über die Einrichtung der politischen Verwaltung, Behörden und die auf dasselbe folgende Gesetzgebung den nach § 2 des erwähnten Gesetzes an der Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern stehenden Landeschefs zugewiesen sind. Die bisherige Scheidung der landesfürstlichen und autonomen Verwaltung ist somit aufgehoben.

§ 8.

Die Landesregierung bestellt zur Vereinheitlichung des Dienstbetriebes und zur Vereinfachung der Dienstführung unter dem Titel „Landesverweser“ ein Organ, der als unmittelbarer Vorgesetzter sämtlicher Beamten und Diener des Landesausschusses und der Landesregierung, das oberste Vollzugsorgan der Landesregierung, darstellt. Eine Geschäftsanweisung wird festsetzen, welche Angelegenheiten der Einzelentscheidung des Landesverwesers und welche der kollegialen Entscheidung der Landesregierung unterliegen.

| § 9.

| 222

Die Landesregierung und der Landesausschuß sind dem Landtag für ihre Geschäftsführung verantwortlich, soweit sie nicht im bloßen Vollzuge von Gesetzen oder auf Grund von Gesetzen erlassener Verordnungen, Verfügungen und Weisungen handeln.

⁴³³ § 2 LandesverwaltungsG 1868 (Anm. 430).

§ 10.

Die Landesregierung ist an die Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, die von der Nationalversammlung wie von deren Vollzugsorganen ausgehen, gebunden.

§ 11.

Der Landesregierung und dem Landesausschusse sind sämtliche lokale Verwaltungsorgane untergeordnet. Die Einrichtung und Zuständigkeit der einzelnen lokalen Verwaltungsstellen wird besonders geregelt werden.

§ 12.

Die bisher zur autonomen Verwaltung gezählten Verwaltungsaufgaben werden im Landesausschusse auf Grund der ständigen Berichterstattung je eines der Beisitzer des Landesausschusses geführt.

§ 13.

Der Landesausschuß von Sudetenland wird aus der Vollversammlung gewählt und besteht aus 6 Mitgliedern. In diese Zahl sind der Landeshauptmann und seine beiden Stellvertreter nicht mit eingerechnet.

|223

|§ 14.

Der Landeshauptmann, die Landesregierung und der Landesausschuß sind berechtigt und verpflichtet, unverzüglich diejenigen Dienstesaufgaben und Machtvollkommenheiten zu übernehmen und auszufüllen, welche in dieser vorläufigen Landesverfassung noch nicht geregelt sind, aber durch Gesetze der Nationalversammlung Deutschösterreichs vorgeschrieben werden.

§ 15.

Bis zur Ausarbeitung einer eigenen Geschäftsordnung wird für die Verhandlungen des Landesausschusses der Landesversammlung und der Fachausschüsse die für die Nationalversammlung Deutschösterreichs geltende Geschäftsordnung, die in der sinngemäßen Anwendung der Geschäftsordnung des früheren Abgeordnetenhauses besteht, gelten.

In der konstituierenden Sitzung der provisorischen Landesversammlung des Sudetenlandes wurde auch die folgende gemeinsame Erklärung sämtlicher Parteien abgegeben, ohne daß jedoch darüber abgestimmt wurde.

Gemeinsame Erklärung der Landesversammlung.⁴³⁴

„Die Vertreter des geschlossenen deutschen Siedlungsgebietes Sudetenland begrüßen die Bildung der Republik Deutschösterreich und dessen Anschluß an die Republik Deutschland aus ganzem Herzen. Sie erklären die Provinz Sudetenland für einen untrennbaren Bestandteil des deutschösterreichischen Freistaates. Die Ver|treter des Sudetenlandes erkennen das Selbstbestimmungsrecht der slawischen |224 Völker und deren Recht, innerhalb der Grenzen ihres geschlossenen Siedlungsgebietes einen selbständigen Staat zu gründen, vorbehaltlos an. Aber sie verwahren sich auf das allerentschiedenste gegen die Absicht, das Sudetenland, dessen rein deutscher Charakter auch von den Tschechen nicht bestritten wird und bestritten werden kann, dem tschecho-slowakischen Staate einzuverleiben. Historische Rechte, die von den Tschechen durch deren Forderung nach Einbeziehung der Slowakei selbst abgelehnt werden, können nicht von demselben Volke den Deutschen gegenüber zur Begründung einer Einverleibung angerufen werden. Vergilbte Pergamente können das lebende Recht des deutschen Volkes Sudetenlands nicht aufheben.

Wir erwarten von dem Gerechtigkeitssinn der auf der Friedenskonferenz sich versammelnden Vertreter der Völker, daß sie, getreu den von ihnen der ganzen Welt verkündeten Grundsätzen, die Auslieferung von dreieinhalb Millionen Deutschen an eine Fremdherrschaft nicht zulassen werden.

Unter Wahrung unseres unverkürzbaren Selbstbestimmungsrechtes wünschen wir eine friedliche und geordnete Lösung aller schwebenden, bisher gemeinsamen Angelegenheiten und sind gerne bereit, alles dazu beizutragen, daß die Leiden der schwergeprüften Bevölkerung und der heimkehrenden Krieger durch plötzliche und gewaltsame Unterbrechung Jahrhunderte alter Verwaltungs- und Wirtschaftsgemeinsamkeiten nicht noch vermehrt werden.“

⁴³⁴ Gemeinsame Erklärung der Landesversammlung vom 16. November 1918 – n.ü.

|Oberösterreich.

Eine provisorische Landesverfassung hat die oberösterreichische Landesversammlung nicht beschlossen. Dagegen ist als eine gemeinsame Erklärung sämtlicher Parteien der Landesversammlung die folgende Beitrittserklärung in der ersten Sitzung der provisorischen Landesversammlung für Oberösterreich am 18. November 1918 abgegeben worden, ohne daß darüber eine Abstimmung erfolgt ist. (Abgedruckt in den stenographischen Berichten der provisorischen Landesversammlung für Oberösterreich, S. 8.)⁴³⁵

Die provisorische Landesversammlung für Oberösterreich erklärt:

Durch das Ausscheiden der nichtdeutschen Völker und die Erklärung des Kaisers über seinen Verzicht auf die Regierungsgewalt⁴³⁶ ist die durch die Pragmatische Sanktion und die geltenden Staatsgrundgesetze⁴³⁷ gebildete staatliche Gemeinschaft, welcher Oberösterreich bisher angehört hat, aufgelöst.

Auf Grund dieser Tatsache erklärt die provisorische Landesversammlung für Oberösterreich kraft des Selbstbestimmungsrechtes des reindutschen Volkes in diesem Lande mit gleichen Rechten den Ländern Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland als Glied des Staates |Deutschösterreich zur Seite zu treten, ihr Schicksal brüderlich zu teilen und erwartet, daß die anderen Länder Deutschösterreichs und die provisorische Nationalversammlung diesen Entschluß im gleichen Geiste erwidern.

Die provisorische Landesversammlung anerkennt die Nationalversammlung Deutschösterreichs als derzeitige oberste staatliche Gewalt und stimmt dem am

⁴³⁵ Erklärung vom 18. November 1918, abgedruckt in: Berichte über die Verhandlungen der provisorischen Landesversammlung für Oberösterreich nach den stenographischen Aufzeichnungen vom 18. November 1918 bis 24. Mai 1919, Linz 1919, S. 8. Im Zeitpunkt des Erscheinens des 3. Teils der „Verfassungsgesetze“ hatte sich das Land Oberösterreich durch das Gesetz vom 18. März 1919 wirksam für das Land Oberösterreich betreffend die Grundzüge der Landesvertretung, LGBl Oberösterreich 1919/23, bereits eine (nicht als solche bezeichnete) Verfassung gegeben.

⁴³⁶ Kaiserliche Verzichtserklärung 1918 (Anm. 256).

⁴³⁷ Pragmatische Sanktion 1713 (Anm. 343); die Grundlage der österreichischen Verfassung 1867–1918 bildeten sieben am 21. Dezember 1867 erlassene Staatsgrundgesetze, welche heute zusammenfassend „Dezemberverfassung“ genannt werden: StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 271); Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142; StGG Reichsgericht 1867 (Anm. 179); Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die richterliche Gewalt, RGBl 1867/144; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, RGBl 1867/145; DelegationsG 1867 (Anm. 81); Gesetz vom 21. Dezember 1867, womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, endlich das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, in Wirksamkeit zu treten haben, RGBl 1867/147.

14. November 1918 gefaßten Beschlusse der Nationalversammlung über die Erklärung Deutschösterreichs als Republik⁴³⁸ zu.

Die provisorische Landesversammlung heißt insbesondere die Schritte willkommen, welche unternommen werden, um Deutschösterreich in den Verband des Deutschen Reiches einzufügen und erwartet, daß hiebei auf die Bedürfnisse und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der deutschösterreichischen Alpenländer Bedacht genommen werde.

Die provisorische Landesversammlung spricht ihre freudige Zustimmung zur Absicht des Staatsrates aus, die an Oberösterreich angrenzenden deutschen Gebiete Südböhmens staatsrechtlich und administrativ mit dem Lande Oberösterreich zu vereinigen.

Eine wohl abgewogene Verbindung der bisherigen landesfürstlichen mit der autonomen Verwaltung in Gemeinde, Kommunalverbänden und Land wird nach der Überzeugung der provisorischen Landesversammlung geeignet sein, nicht bloß viele und schwere Mängel der bisherigen öffentlichen Verwaltung zu beseitigen, sondern auch im Falle der Überlassung entsprechender Steuerquellen eine kräftigere Entwicklung der Selbstverwaltung anzubahnen und die wirtschaftliche wie die geistige Kultur | in einem Maße zu fördern, welches die Heilung der durch |227 den Krieg geschlagenen tiefen Wunden erhoffen läßt.

Als unumgänglich im gegenwärtigen Augenblicke erkennt die provisorische Landesversammlung die Notwendigkeit, daß der Übergang vom alten Obrigkeitsstaat in den freien Volksstaat sich in Ruhe und Ordnung vollziehe. Hiezu ist vor allem notwendig, daß die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie die ungehinderte Wirksamkeit der zur Obsorge für die öffentlichen Interessen eingesetzten Behörden und Organe durch die hiezu berufene öffentliche Macht im vollen Umfange geschützt werde, daß ferner die bestehenden Gesetze und Einrichtungen in voller Kraft, die bestehenden Behörden und Ämter in Tätigkeit bleiben, soweit und solange nicht auf gesetzlichem Wege Abänderungen getroffen werden. Die Landesversammlung erwartet, daß sich niemand Befugnisse anmaße, die ihm gesetzlich nicht zukommen, und daß sich Oberösterreichs Volk durch Besonnenheit und Gesetzestreue der Freiheit fähig und würdig erweisen werde.

Nicht minder wichtig für die Überwindung der augenblicklichen Schwierigkeiten ist das vom Gemeinsinn getragene verständnisvolle Zusammenwirken aller Stände und Berufsklassen, um die Ernährung der Bevölkerung und deren Versorgung mit den unentbehrlichsten Bedarfsartikeln so gut, als es derzeit eben möglich ist, zu sichern. Niemand entziehe sich dieser Bürgerpflicht! Jedes Opfer, das der

⁴³⁸ Art 1 StaatsformG 1918 (Anm. 253; in diesem Band S. 54–56) – das Gesetz wurde am 12. November 1918 beschlossen und trat am 15. November 1918 in Kraft. Entgegen der näheren Kennzeichnung des Beschlusses („über die Erklärung Deutschösterreichs als Republik“) könnte auch das LänderG 1918 (Anm. 289) gemeint sein, welches am 14. November beschlossen wurde.

einzelne der Gemeinschaft bringt, lohnt sich ihm selbst, wenn Unordnung und Anarchie vermieden werden.

|228 | In dieser Erkenntnis haben sich die im Lande bestehenden politischen Parteien unter Hintansetzung ihrer grundsätzlichen Verschiedenheiten zu gemeinsamer einverständlicher Wirksamkeit in der provisorischen Landesversammlung und in dem von dieser gewählten provisorischen Landesausschusse verbunden.

Möge unser Volk im gleichen Geiste am Aufbau der Zukunft arbeiten.

|229 | Vorarlberg.

Auch Vorarlberg hat bisher keine provisorische Landesverfassung erlassen. Dagegen wurde die folgende Beitrittserklärung abgegeben. (Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 3. November 1918, 1. Beilage zu den stenographischen Berichten der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung.)⁴³⁹

Erklärung.

Die Vorarlberger Landesversammlung erklärt sich als die gesetzgebende Körperschaft für das Land Vorarlberg. Ihre Mitglieder wurden von den politischen Parteien entsendet und vertreten das Land an Stelle des früheren Landtages, bis eine aus Neuwahlen hervorgegangene Vertretung bestellt ist.

|230 Die Vorarlberger Landesversammlung führt durch einen aus ihrer Mitte gewählten Landesrat die Verwaltung des Landes. Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg jene Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig erstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes, selbständiges Land im Rahmen des | Deutsch-österreichischen Staates. Der Landesrat tritt daher an die Stelle des bisherigen Landesausschusses und übernimmt überdies die Führung der bis jetzt der k. k. Statthalterei zugewiesenen Geschäfte.

Die Vorarlberger Landesversammlung stellt sich als dringendste Aufgabe, das Volk Vorarlbergs in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Not und raschster politischer Entwicklung in Ordnung und Ruhe in eine bessere Zeit des Friedens hinüberzuleiten. Sie will insbesondere alle Kräfte zusammenfassen, um die Ernährung unseres Volkes zu sichern.

⁴³⁹ 1 der Beilagen zu den stenographischen Berichten der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung 1918–1919. Im Zeitpunkt des Erscheinens des 3. Teils der „Verfassungsgesetze“ hatte sich das Land Vorarlberg durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl Vorarlberg 1919/22, bereits eine Verfassung gegeben.

| Niederösterreich und Tirol

| 231

haben keine provisorische Landesversammlung⁴⁴⁰ beschlossen und auch keine Beitrittserklärung abgegeben.⁴⁴¹

Zu den provisorischen Landesverfassungen.

Die provisorischen Landesversammlungen von Steiermark, Kärnten, Deutschböhmen und Sudetenland haben in ihrer konstituierenden Sitzung auch den Beschluß gefaßt: Die provisorische Landesregierung (der vorläufige Landesausschuß in Kärnten) werde aufgefordert, der Nationalversammlung von Deutschösterreich von der erfolgten Konstituierung des Landes Mitteilung zu machen, die „Genehmigung der gefaßten Beschlüsse einzuholen und das neugegründete Land wie seine Verfassungseinrichtung unter den Schutz der gesamten Nation zu stellen“. Eine Genehmigung durch die provisorische Nationalversammlung ist formell nicht erfolgt. In dem Beschlusse der provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes, St.G.Bl. Nr. 23,⁴⁴² wurden lediglich die Beitrittserklä-

⁴⁴⁰ «Landesversammlung»] recte: «Landesverfassung». – Im Zeitpunkt des Erscheinens des 3. Teils der „Verfassungsgesetze“ hatte sich Niederösterreich durch das Gesetz vom 20. März 1919, womit die Landesordnung von Niederösterreich abgeändert wird, LGBl Niederösterreich 1919/35, bereits eine Verfassung gegeben.

⁴⁴¹ *Niederösterreich*: Wie das Präsidium der niederösterreichischen Landesregierung der Staatskanzlei unter Datum vom 7. März 1919 mitteilte, hatte die Landesversammlung „bisher eine Beitrittserklärung zum deutsch-österreichischen Staate nicht beschlossen.“ In einem handschriftlichen Postskript wird jedoch vermerkt: „Wenn auch kein ausdrücklicher solcher Beschluß gefaßt wurde, liegt doch die Beitrittsabsicht in den konkludenten Handlungen der Beschickung der provis. NatVers., der Wahlen zur Konst. NatVers. etc.“ (Brief Z. 1036/2 St.K., eingelangt am 8. März 1919, abgedruckt in: Leopold Kammerhofer, *Niederösterreich zwischen den Kriegen. Wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Entwicklung von 1918 bis 1938*, Baden 1987, S. [8] des Bildteils zwischen S. 80 und 81).

Tirol: Indirekt bestätigte auch Tirol seinen Beitritt mit einem Beschluss: „Angesichts der Auffassung, von der die deutschösterreichische Regierung in Wien gegenüber der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Länder ausgeht, fühlt sich der Tiroler Nationalrat, der sich seinerzeit vor der endgültigen Vertretung des Tiroler Volkes zu verantworten haben wird, zu folgender grundsätzlicher Stellungnahme verpflichtet: Wie der Tiroler Nationalrat selbst, so ist auch die derzeitige Regierung in Wien nur dazu berufen, den Übergang vom alten Verhältnisse zu der neuen Ordnung durchzuführen. Ihre Gesetze und Verfügungen haben daher bloß vorläufigen Charakter, und es kann nur Sache der auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Verhältniswahlrechtes ohne Unterschied des Geschlechtes neuzuwählenden endgültigen *Volksvertretungen* sein, dauernde Einrichtungen, besonders auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes für Staat und Länder zu schaffen. Der Tiroler Nationalrat hat sich für die republikanische Staatsform und den Anschluß an die Deutschösterreichische Republik vorbehaltlich der endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Gestaltung des Landes durch die erst auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Verhältniswahlrechtes ohne Unterschied des Geschlechtes zu wählenden Volksvertretung ausgesprochen. Bis dahin führt der Tiroler Nationalrat unter Aufrechterhaltung der *Autonomie* des Landes die Verwaltung.“, abgedruckt in: Wiener Abendpost (Beilage zur Wiener Zeitung), Nr. 271 vom 26. November 1918, S. 1.

⁴⁴² Beschluß Beitrittserklärung 1918 (Anm. 389).

rungen „zur Kenntnis“ genommen. Die provisorische Landesverfassung und die Beitrittserklärung des Sudetenlandes ist überdies erst nach dem Beschlusse der provisorischen Nationalversammlung betreffend die Beitrittserklärungen der Länder beschlossen worden.

Da die gesamte gesetzgebende Gewalt der provisorischen Nationalversammlung vorbehalten war, konnten die Landesversammlungen ohne eine staatsgesetzliche Delegation, d. h. eine in Form eines beurkundeten und kundgemachten Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung erteilte Ermächtigung keine provisorischen Landesverfassungen erlassen. Da eine staatsgesetzliche Delegation nicht vorlag, können die provisorischen Landesverfassungen insoweit nicht als gültig angesehen werden, als der Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918⁴⁴³ als eine für ganz Deutschösterreich gültige Verfassung vorausgesetzt wird. Dieser Versuch einer landesgesetzlichen Regelung der Landesverfassungen hat keine rechtliche Relevanz.

| 232 | Rechtlich relevant bleibt allein die *staatsgesetzliche* Regelung der Landesverfassungen, die in dem Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St.G.Bl. Nr. 24,⁴⁴⁴ erfolgt ist. Wenn sich die zweite provisorische Landesordnung für Deutschböhmen auf das eben zitierte Staatsgesetz beruft, so ist das insofern unrichtig, als die Landesversammlungen, die auf Grund dieses Gesetzes an die Stelle der Landtage treten, nicht kompetent sind, die rezipierte Landesordnung abzuändern, da gerade die Bestimmung der alten Landesordnungen, betreffend die Kompetenzhoheit der Landtage, als nicht rezipiert, weil mit dem Verfassungsbeschluß vom 30. Oktober 1918 und mit dem Gesetz betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern in Widerspruch stehend angesehen werden muß; vor allem aber ist § 1 des Gesetzes betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern⁴⁴⁵ dahin zu interpretieren, daß die neuen Landesordnungen nur durch *Staatsgesetz* – eventuell durch ein bloßes Staatsrahmengesetz – zu erlassen sind. So sind ja auch die Landesordnungen von 1861⁴⁴⁶ ein *Reichsgesetz* und so erfolgte die Rezeption dieser Landesordnungen durch ein Staatsgesetz. § 1 des Gesetzes betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern hat wohl die alten Landesordnungen rezipiert, bedeutet aber keine staatsgesetzliche Delegation an die Landesversammlungen, autonome Landesverfassungen zu erlassen.

Eine Sanktion der provisorischen Landesverfassungen durch den Staatsrat ist nicht erfolgt. Nur die zweite steiermärkische Landesverfassung vom 6. Dezember 1918 wurde dem Staatsrat vorgelegt und dieser ist mit Beschluß vom 20. Februar 1919 diesem Landesgesetze „beigetreten“. Eine Kundmachung ist bisher nicht erfolgt. Eine „Sanktion“ aller dieser Landesversammlungsbeschlüsse durch den

⁴⁴³ Beschluß Staatsgewalt 1918 (Anm. 78) – in diesem Band S. 38–41.

⁴⁴⁴ LänderG 1918 (Anm. 289).

⁴⁴⁵ § 1 LänderG 1918 (Anm. 289).

⁴⁴⁶ Vgl. Februarpatent 1861 (Anm. 291).

Staatsrat wäre aber erforderlich gewesen, da der Staatsrat an Stelle des Kaisers getreten war.

Hinsichtlich der *definitiven* Landesverfassungen kann weder vom Standpunkt der provisorischen Staatsverfassung noch auch vom Standpunkt der landesgesetzlich erlassenen provisorischen Landesverfassungen die ausschließliche Kompetenz der konstituierenden Nationalversammlung bezweifelt werden, zumal ja auch landesgesetzlich erlassenen Landesverfassungen in der Regel ausdrücklich die verfassungsgebende Kompetenz auch hinsichtlich der Länder der Konstituante übertragen. Doch können diese Landesverfassungen nicht als Rechtsgrundlage für die Kompetenz der Konstituante angesehen werden.

Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich

Mit einer historischen Übersicht
und kritischen Erläuterungen
herausgegeben von

Dr. Hans Kelsen
Professor an der Universität in Wien

Vierter Teil

Wien und Leipzig
Franz Deuticke
1920

Die Verfassungsgesetze
der Republik Österreich
Teil 4
(1920)*

* Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1920.

Seit dem Erscheinen des dritten Teiles dieser Gesetzausgabe sind zahlreiche wichtige Verfassungsgesetze erschienen, die der vorliegende vierte Teil zusammenfaßt. Die Darstellung ist dieselbe geblieben wie in den ersten drei Teilen, nur daß die *Erläuterungen* mit Rücksicht auf die durch die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Sparsamkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden mußten. Der Titel der Sammlung mußte der inzwischen erfolgten Namensänderung des Staates angepaßt werden.

Die Erläuterungen zu dem Wehrgesetz¹ hat, wie im dritten Teile, Herr Ministerialrat *Dr. Georg Fröhlich*² gearbeitet.

Bei Durchführung der Korrekturen hat mich Herr *can. jur. Emanuel Winternitz*³ unterstützt. Beiden Herren sage ich herzlichen Dank.

Wien, im September 1920.

Hans Kelsen.

¹ Vgl. unten S. 487–511.

² Georg Fröhlich (1872–1939), Verfassungsjurist. Er war ab 1896 bei der Mährischen Statthalterei in Brünn, ab 1903 bei der niederösterreichischen Finanzprokuratur in Wien und 1907–1918 im Ministerium für Landesverteidigung tätig. 1918–1930 Leiter des Verfassungsdienstes der Staatskanzlei bzw. des Bundeskanzleramtes, war er maßgeblich an der Ausarbeitung des B-VG 1920 beteiligt. 1930–1934 Vizepräsident des VfGH, 1934–1938 a. o. Mitglied des Bundesgerichtshofes.

³ Emanuel Winternitz (1898–1983), Rechtsanwalt und Musikwissenschaftler. Er war von 1929–1938 als Wirtschaftsanwalt in Wien tätig, emigrierte 1938 in die USA, war 1938–1941 Lektor am Fogg Museum der Harvard University, 1941–1949 Kustos der Instrumentensammlung und 1949–1973 Leiter aller Musiksammlungen des Metropolitan Museum of Art in New York. Er gehörte zur Wiener Schule der Rechtstheorie.

|Inhalt.

|V

Gesetz vom 25. April 1919 über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage. St.G.Bl. Nr. 246 . . .	443
Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich. St.G.Bl. Nr. 257	445
Anlage zu Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschöster- reich. St.G.Bl. Nr. 264	446
Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform. St.G.Bl. Nr. 484	447
Erläuterungen dazu	448
Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919 über das an die Republik Österreich fallende Aktivvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates. St.G.Bl. Nr. 547	455
Gesetz vom 18. Dezember 1919, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen öster reichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden. VI	
St.G.Bl. Nr. 577	457
Erläuterungen dazu	458
Gesetz vom 26. Februar 1920, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird. St.G.Bl. Nr. 94	461
Gesetz vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Tele- phonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten. St.G.Bl. Nr. 180	462
Erläuterungen dazu	464
Wehrgesetz vom 18. März 1920. St.G.Bl. Nr. 122	470
Erläuterungen dazu	487
Gesetz vom 17. Oktober 1919 über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.	
St.G.Bl. Nr. 481	512
Erläuterungen dazu	513
Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 4. Mai 1920, womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden. St.G.Bl. Nr. 208	514

	Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option. St.G.Bl. Nr. 397	515
	Gesetz vom 10. Juni 1920 über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz). St.G.Bl. Nr. 250	520
	Erläuterungen dazu	522
VII	Gesetz vom 6. Juli 1920, womit die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden. St.G.Bl. Nr. 283	523
	Erläuterungen dazu	525
	Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 317	531
	Erläuterungen dazu	533
	Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahlordnung für die National- versammlung. St.G.Bl. Nr. 316	536
	Erläuterungen dazu	546
	Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Juli 1920, womit der dermalen in Geltung stehende Wortlaut des Gesetzes über die Wahlordnung verlautbart wird. St.G.Bl. Nr. 351	556
	Vollzugsanweisung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse vom 30. Juli 1920 über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 352	576
	Erläuterungen dazu	608

| Gesetz vom 25. April 1919 über die Erklärung des 12. November und
des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage. St.G.Bl. Nr. 246.⁴ |1

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Zum immerwährenden Gedenken an die Ausrufung des Freistaates Deutschösterreich wird der 12. November eines jeden Jahres als allgemeiner Ruhe- und Festtag erklärt.

(2) Gleichzeitig wird auch der 1. Mai eines jeden Jahres zum allgemeinen Ruhe- und Festtag erhoben.

(3) Für diese Tage haben im Staatsgebiete Deutschösterreich die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe zu gelten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

| § 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Staatsregierung betraut. |2

*Seitz*⁵ m. p.⁶

*Renner*⁷ m. p.

*Bratusch*⁸ m. p.

*Schumpeter*⁹ m. p.

⁴ Gesetz vom 25. April 1919 über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage, StGBl 1919/246.

⁵ Karl Josef Seitz (1869–1950), Politiker und Staatsmann. Er war 1901–1918 Mitglied des Reichsrates (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1902 auch Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, 1918–1919 einer von drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung, 1919–1920 erster Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung. Seitz war 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat, 1919–1934 Vorsitzender der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und 1923–1934 Bürgermeister von Wien. Im „Austrofaschismus“ wurde er 1934 seiner Ämter enthoben und verhaftet; unter der nationalsozialistischen Herrschaft war er 1944–1945 im Konzentrationslager Ravensbrück; 1945–1950 wieder Abgeordneter zum Nationalrat (SPÖ).

⁶ Lat.: manu propria; dt.: eigenhändig.

⁷ Karl Renner (1870–1950), Politiker und Staatsmann. Er war 1902–1922 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1907–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1920 Staatskanzler, 1919 Innenminister, 1919–1920 Außenminister, 1919 Leiter der österreichischen Delegation in St. Germain und 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat (1931–1933 Präsident). Nach dem Ende des 2. Weltkrieges war er 1945 Staatskanzler und Abgeordneter zum Nationalrat (SPÖ) sowie 1945–1950 Bundespräsident. Renner und Kelsen standen sich politisch, wissenschaftlich und auch persönlich nahe. Wichtige Werke: Österreichs Erneuerung, 3 Bde., Wien 1916; Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1917; Staatswirtschaft, Weltwirtschaft und Sozialismus, Berlin 1929.

⁸ Richard Bratusch (geb. 1861), Justizbeamter. Er war 1882–1897 Richter in der Steiermark und in Kärnten, 1897–1897 Staatsanwaltstellvertreter, 1898–1901 Oberstaatsanwaltvertreter in Graz,

Stöckler¹⁰ m. p.
 Hanusch¹² m. p.
 Deutsch¹⁴ m. p.

Zerdik¹¹ m. p.
 Bauer¹³ m. p.
 Loewenfeld-Ruß¹⁵ m. p.

Paul¹⁶ m. p.

1901–1906 in der Generalprokuratur und 1906–1919 im Justizministerium tätig. Bratusch war 1919 einige Monate Staatssekretär für Justiz, im Oktober 1919 wurde er schließlich zum Präsident des Oberlandesgerichts in Graz ernannt.

⁹ Joseph Alois Schumpeter (1883–1950), Nationalökonom. 1909 Habilitation in Wien, 1909 a. o. Prof. in Czernowitz, 1911–1921 o. Prof. in Graz, 1919 unterbrochen von seiner Tätigkeit als Finanzminister. Er war 1921–1924 Bankpräsident in Wien, 1925–1932 o. Prof. für Volkswirtschaftslehre in Bonn, 1932–1950 Prof. an der Harvard University. Schumpeter ist u. a. für seine Kapitalismuskritik bekannt. Wichtige Werke: Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, Leipzig 1908; Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912 (3. Aufl., München und Leipzig 1931); Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften, München und Leipzig 1915.

¹⁰ Josef Stöckler (1866–1936), Politiker. Er war 1907–1918 Mitglied des Reichsrates (Christlich-soziale Partei) sowie Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, 1918–1919 Staatssekretär für Landwirtschaft, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1920–1927 Abgeordneter zum Nationalrat und 1927–1934 Mitglied des Bundesrates (1930–1931 Vorsitzender).

¹¹ Johann Zerdik (1878–1961), Politiker und Landesoberbaurechtler. Er war ab 1907 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag (Christlichsoziale Partei); 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1919 Staatssekretär für öffentliche Arbeiten, 1919–1920 Staatssekretär für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.

¹² Ferdinand Hanusch (1866–1923), Politiker. Er war 1907–1911 Mitglied des Reichsrates (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1918–1920 Staatssekretär für soziale Fürsorge, 1920–1923 Abgeordneter zum Nationalrat, 1921–1923 Direktor der Wiener Arbeiterkammer. Wichtige Werke: Parlament und Arbeiterschutz, Wien 1913; Sozialpolitik in Österreich, Wien 1923.

¹³ Otto Bauer (1881–1938), Jurist, Politiker und Schriftsteller. Er war 1907–1914 Sekretär des Klubs sozialdemokratischer Abgeordneter im Reichsrat, ab 1907 Leiter der Zeitschrift „Der Kampf“ und Redaktionsmitglied der „Arbeiterzeitung“, 1918–1920 Staatssekretär für Äußeres, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat. Als Hauptverfasser des „Linzer Programms“ anno 1926 war er einer der wichtigsten Sozialdemokraten der Zwischenkriegszeit. Bauer floh 1934 nach Brünn, 1936–1939 kämpfte er im Spanischen Bürgerkrieg. 1940 emigrierte er nach Paris, danach nach London, Kuba und in die USA. 1946 kehrte er nach Österreich zurück. 1946–1951 war er Leiter der Auslandsabteilung der SPÖ. Wichtige Werke: Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, Zürich 1907; Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, Wien 1908; Antifaschismus! Proletarische Wehrhaftigkeit im Kampfe gegen den Faschismus, Wien 1926.

¹⁴ Julius Deutsch (1884–1968), Jurist, Politiker und Schriftsteller. Er war 1909 Parteisekretär der Sozialdemokratischen Partei, ab 1914 Redakteur („Arbeiterzeitung“, „Der Kampf“), 1918–1919 Unterstaatssekretär im Staatsamt für Heerwesen, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 1919–1920 Staatssekretär für Heerwesen, 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat sowie 1923–1934 Führer des Republikanischen Schutzbundes. Deutsch floh 1934 nach Brünn, 1936–1939 kämpfte er im Spanischen Bürgerkrieg. 1940 emigrierte er nach Paris, danach nach London, Kuba und in die USA. 1946 kehrte er nach Österreich zurück. 1946–1951 war er Leiter der Auslandsabteilung der SPÖ. Wichtige Werke: Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, Zürich 1907; Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, Wien 1908; Antifaschismus! Proletarische Wehrhaftigkeit im Kampfe gegen den Faschismus, Wien 1926.

¹⁵ Hans Loewenfeld-Ruß (1873–1945), Wirtschaftsfachmann. Ab 1898 in der industriepolitischen Abteilung des Handelsministeriums tätig, 1916 Ministerialrat, 1918–1920 Staatssekretär für Volksernährung und Leiter des Ernährungsministeriums; er arbeitete anschließend in der Privatwirtschaft.

¹⁶ Ludwig Paul (1864–1920), Verkehrsfachmann. Ab 1890 Tätigkeit im Verkehrsdienst der öster-

| Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel | 3
der Republik Deutschösterreich. St.G.Bl. Nr. 257.¹⁷

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Das Staatswappen der Republik Deutschösterreich besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungenen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schildchen belegt ist. Der Adler trägt auf dem Haupte eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen, im rechten Fange eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fange einen goldenen Hammer.

(2) Die Zeichnung des Staatswappens ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage ersichtlich*).

Artikel 2.

(1) Das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich weist das in Artikel 1 beschriebene Staatswappen mit der Umschrift: „Republik Deutschösterreich“ auf.

|(2) Je ein Exemplar des Siegelstockes wird vom Präsidenten der Nationalver- | 4
sammlung und vom Staatskanzler verwahrt.

Artikel 3.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist der Staatskanzler betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

| *) Diese Anlage wird nachträglich verlautbart werden. | 3

reichischen Staatsbahnen, ab 1901 im Eisenbahnministerium, 1909 Direktionsstellvertreter in den österreichischen Staatseisenbahnen, nach Kriegsbeginn Rückversetzung ins Eisenbahnministerium, 1918 Minister, betraut mit der Leitung des Amtes für Volksernährung, 1919–1920 Verkehrsminister.

¹⁷ Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich, StGBI 1919/257 (im Folgenden: StaatswappenG 1919).

|5 |Anlage zu Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1919,
St.G.Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel
der Republik Deutschösterreich. St.G.Bl. Nr. 264.¹⁸

Hiemit wird die im Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1919, St.G.Bl.
Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschöster-
reich bezogene Anlage nachträglich verlautbart.

Seitz m. p.

Renner m. p.

|6



¹⁸ Anlage zu Artikel 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich, StGBI 1919/264.

| Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform.
St.G.Bl. Nr. 484.¹⁹

|7

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Deutschösterreich in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung²⁰ ist eine demokratische Republik unter dem Namen „Republik Österreich“. Die Republik Österreich übernimmt jedoch – unbeschadet der im Staatsvertrage von St. Germain auferlegten Verpflichtungen – keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate Österreich, das ist den „im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“.

Artikel 2.

Wo in den geltenden Gesetzen von der Republik Deutschösterreich oder von ihren Hoheitsrechten die Rede ist, hat an Stelle dieser Bezeichnung nunmehr der Name „Republik Österreich“ zu treten.

Artikel 3.

In Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain wird die bisherige gesetzliche Bestimmung: „Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches“ (Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, | St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, und Z. 2 des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. März 1919, St.G.Bl. Nr. 174, über die Staatsform)²¹ außer Kraft gesetzt. |8

Artikel 4.

Die Staatssprache der Republik ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten gesetzlich eingeräumten Rechte, die deutsche Sprache.

Artikel 5.

Das Staatssiegel der Republik weist das im Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 257,²² beschriebene Wappen mit der Umschrift „Republik Öster-

¹⁹ Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform, StGBL 1919/484.

²⁰ Vgl. Art 27 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, abgedruckt in und zitiert nach: StGBL 1920/303 (im Folgenden: StV St. Germain 1919).

²¹ Art 2 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBL 1918/5 (im Folgenden: StaatsformG 1918); Art 1 Z 2 Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform, StGBL 1919/174 (im Folgenden: StaatsformG I 1919) – in diesem Band S. 54–56, 351.

²² Art 1 StaatswappenG 1919 (Anm. 17).

reich“ auf; doch kann für die nächste Zeit noch das bisherige Staatssiegel (Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1919, St.G.Bl. 257)²³ verwendet werden.

Artikel 6.

(1) Die Flagge der Republik besteht aus drei gleichbreiten wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, auf welchen Flaggen überdies das Staatswappen anzubringen ist.

Artikel 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

19

| Zum Gesetz über die Staatsform.

Noch vor Inkrafttreten des in St. Germain abgeschlossenen Staatsvertrages²⁴ sah sich die Regierung veranlaßt, der Nationalversammlung die Vorlage eines Gesetzes einzubringen, in welchem der durch den Staatsvertrag aufgezwungene Name der Republik „Österreich“ an Stelle des freigewählten „Deutschösterreich“ gesetzt und in dem die Bestimmung der bisher geltenden Verfassung, derzufolge Deutschösterreich einen Bestandteil des Deutschen Reiches bildet – gleichfalls im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain – aufgehoben wurde. Dies letztere glaubte die Regierungsvorlage am besten in der Weise durchzuführen, daß das Gesetz vom 12. März 1919, St.G.Bl. Nr. 174 über die Staatsform sowie Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich²⁵ außer Wirksamkeit gesetzt werde.²⁶ Im Verfassungsausschuß wurde indessen gegen diese Außerkraftsetzung des ganzen Gesetzes vom 12. November 1918 Stellung genommen und die Regierungsvorlage daher in der Weise abgeändert, daß lediglich der mit dem Staatsvertrag von St. Germain unvereinbare Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 1918 und Zahl 2 des Artikel 1 des

²³ Art 2 StaatswappenG 1919 (Anm. 17).

²⁴ Der Staatsvertrag von St. Germain (StV St. Germain 1919 (Anm. 20)) ist am 16. Juli 1920 in Kraft getreten.

²⁵ StaatsformG 1918 (Anm. 21); StaatsformG I 1919 (Anm. 21).

²⁶ Vgl. Art 6 Abs 1 Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Staatsform, 410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Regierungsvorlage StaatsformG II 1919).

Gesetzes vom 12. März 1919 außer Kraft gesetzt wurde.²⁷ Dementsprechend konnte dann auch der in die Regierungsvorlage aus dem Gesetz vom 12. November 1918 und aus dem Gesetz vom 12. März 1919 herausgenommene Satz: Alle öffentlichen Gewalten in der Republik Österreich gehen vom Volke aus und werden von ihm eingesetzt, der als Absatz 2 des Artikel 1 gedacht war,²⁸ weggelassen werden. Im übrigen hält das Gesetz an dem die bisher geltende Verfassung beherrschenden Grundsatz fest, daß zwischen der österreichischen Monarchie und der Republik Österreich (früher Deutschösterreich) *keine Rechtskontinuität* besteht. Wenn die Republik Österreich Pflichten und Rechte der alten österreichischen Monarchie übernimmt, so geschieht dies nicht kraft Rechtskontinuität, nicht weil die Republik und die Monarchie Österreich derselbe Staat sind, sondern weil und insoferne der Staatsvertrag von St. Germain der Republik solche Pflichten auferlegt oder solche Rechte erteilt.

Die das Gebiet der Republik betreffenden Bestimmungen des Staatsvertrages sind noch vor dessen Inkrafttreten kraft *Gesetzes* in Geltung gesetzt. Damit hat die Republik alle über die Grenzen des Staatsvertrages von St. Germain hinausgehenden Gebiete, die in ihren bisherigen verfassungsmäßigen Grenzen lagen (Gesetz vom 22. November 1918, St.G.Bl. Nr. 40, Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 4),²⁹ abgetreten. Dagegen sind die einen Gebietszuwachs begründenden Bestimmungen des Staatsvertrages betreffend Westungarn³⁰ noch nicht als rechts- | 10
wirksam zu betrachten. Hiezu bedarf es nicht nur des Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain, sondern auch jenes Vertrages, in dem die Entente *Ungarn* zum Verzicht auf Westungarn veranlaßt.³¹ Solange dieser letztere Vertrag nicht in Rechtswirksamkeit getreten ist, kann Deutsch-Westungarn nicht als Bestandteil der Republik Österreich gelten.

Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage lautet:³²

„Nach dem nunmehr zur parlamentarischen Verhandlung gelangenden Staatsvertrage von St. Germain werden die alliierten und assoziierten Mächte mit dem

²⁷ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: StProt KonstNV), S. 865f. (Berichterstatter Weiskirchner).

²⁸ Art 1 Abs 2 Regierungsvorlage StaatsformG II 1919 (Anm. 26).

²⁹ Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBL 1918/40 (im Folgenden: StaatsgebietsG 1918); Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, StGBL 1919/4 – in diesem Band S. 83f., 281–288.

³⁰ Vgl. Art 27 Z 5 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

³¹ Art. 27, par. 1 et art. 71, par. 1 *Traité de paix; signé à Trianon, le 4 juin 1920*, abgedruckt in und zitiert nach: *Heinrich Triepel* (Hrsg.), *Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international* 12 (1923), S. 423–565. Der Vertrag von Trianon ist am 16. Juli 1921 in Kraft getreten.

³² Erläuternde Bemerkungen, in: Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Staatsform, 410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 3f. – das Zitat erstreckt sich von 44927–45120.

Inkrafttreten dieses Vertrages die amtlichen Beziehungen zu unserem Staate aufnehmen und ihn damit anerkennen.

Bekanntlich hat uns der erwähnte Staatsvertrag auch den Namen vorgeschrieben: wir werden darin als ‚Österreich‘ bezeichnet.

Es wird daher unvermeidlich sein, im zwischenstaatlichen Verkehr mit den Signatarmächten diesen Namen zu führen. Es liegt auf der Hand, daß die gleiche Namensbezeichnung dann aber im zwischenstaatlichen Verkehr überhaupt erforderlich erscheint; es sei nur beispielsweise darauf verwiesen, daß kollektive Staatsverträge mit Staaten abgeschlossen werden können, welche zu den alliierten und assoziierten gehören und mit Staaten, bei denen dies nicht der Fall ist. Aber auch der innenstaatliche Verkehr steht mit dem zwischenstaatlichen Verkehr in einem so engen Zusammenhange, daß die Führung verschiedener Staatsbezeichnungen nach innen und nach außen – ganz abgesehen, daß ein solches Vorgehen staatsrechtlich sich wohl als einzig darstellen würde – geeignet sein müßte, zweifellos Schwierigkeiten hervorzurufen.

Die innenstaatlich ausgestellten Dokumente könnten durch andere Mächte bemängelt werden, dadurch würden Privatinteressen schwer geschädigt werden. Die Briefmarken, das Papiergeld bedürfen der Anerkennung des Auslandes, wir könnten bei einigem Mangel an gutem Willen auch hier Bemängelungen ausgesetzt sein, würden sie eine Staatsbezeichnung tragen, welche unserem Verkehr mit anderen Staaten nicht entspricht.

Die Staatsregierung hat daher vermeint, die Bezeichnung ‚Österreich‘, welche den deutschen Alpenlanden in ihrer durch den Staatsvertrag von St. Germain gegebenen Abgrenzung beigelegt worden ist, gesetzlich als den Namen festlegen zu müssen, welchen wir künftighin führen werden. Hiebei wird jedoch jede Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Österreich abgelehnt, soweit wir nicht durch den Staatsvertrag von St. Germain Verpflichtungen auferlegt erhalten haben, nach denen wir die Fiktion der Rechtsnachfolge auf uns nehmen müssen.

|11 | Um aber unsere Eigenschaft als deutscher Nationalstaat gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, wird in dem vorliegenden Entwurf von dem Rechte Gebrauch gemacht, welches uns auch der Staatsvertrag von St. Germain im Artikel 66³³ nicht verwehrt; wir führen nämlich verfassungsgesetzlich die deutsche Sprache als unsere Staatssprache ein, ohne übrigens schon in diesem Gesetz ihre Verwendung abzugrenzen.

Zugleich müßte eine Bestimmung getroffen werden, welche die Kontinuität gesetzlich niederlegt und keinen Zweifel darüber läßt, daß es sich gegenüber ‚Deutschösterreich‘ nur um eine Änderung der Namensbezeichnung, nicht aber um verschiedene Staaten handelt.

Der rechtliche Zustand, der nach den Bestimmungen des Artikels 1, Zahl 2 des Gesetzes vom 12. März 1919, St.G.Bl. Nr. 174, über die Staatsform und Artikel 2

³³ Art 66 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich³⁴ besteht, zufolge deren wir ein Bestandteil des Deutschen Reiches sind, steht im Widerspruch mit den heutigen, durch die Staatsverträge geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen und auch mit der Verfassung des Deutschen Reiches,³⁵ wie sie eben im Hinblick auf den Friedensvertrag, den das Deutsche Reich geschlossen hat,³⁶ textiert worden ist.

Daher bleibt nichts übrig, als diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen; dies um so mehr, als wir beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain nach Artikel 88³⁷ ohnedies eine solche Verfassungsbestimmung nicht mehr hätten aufrecht erhalten dürfen. Der vorliegende Entwurf führt diese Außerkraftsetzung in möglichst einfacher Form ohne weitere Ausführung durch und glaubt damit den berechtigten Nationalempfindungen unserer Bevölkerung am besten zu entsprechen.

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes beziehen sich auf die Embleme des Staates, nämlich auf das Staatswappen, das Staatssiegel und die Flagge, und es wäre dazu nur zu bemerken, daß die Bestimmung, wonach für die nächste Zeit noch das bisherige Staatssiegel verwendet werden kann, wegen der bevorstehenden Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain durch den Präsidenten der Nationalversammlung erforderlich erscheint, da es bis dahin vielleicht technisch nicht möglich sein wird, ein neues Staatssiegel verfertigt zu erhalten.“

Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses führte in der Plenarsitzung anläßlich der zweiten Lesung das folgende aus:³⁸

„Die Vorlage der Staatsregierung, welche unter Nr. 410 der Beilagen des hohen Hauses der Nationalversammlung unterbreitet worden ist, führt den Titel: ‚Gesetz über die Staatsform.‘ | Es ist das das erste Gesetz, mit dem sich die Nationalversammlung in Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain zu befassen | 12

³⁴ Art 1 Z 2 StaatsformG I 1919 (Anm. 21); Art 2 StaatsformG 1918 (Anm. 21).

³⁵ Die Weimarer Reichsverfassung enthielt eine Bestimmung, welche die Stimmzahl Deutschösterreichs im Reichsrat nach einem möglichen Anschluss an das Deutsche Reich festlegte (Art. 61 Abs. 2 Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, RGBl. S. 1383); im Protokoll vom 22. September 1919 erklärte die Reichsregierung, dass Art. 61 Abs. 2 der Verfassung ungültig ist.

³⁶ Art. 80 Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919, abgedruckt in und zitiert nach: RGBl. S. 687: „Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs innerhalb der durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; es erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbunds einer Abänderung zustimmt.“; ergänzend Art 88 StV St. Germain 1919 (Anm. 20): „Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbunds einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Österreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelchem Wege, namentlich – bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbunds – im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte.“

³⁷ Art 88 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

³⁸ StProt KonstNV (Anm. 27), S. 865f. (Berichterstatter Weiskirchner) – Hervorhebungen im Original von Kelsen nicht übernommen; das Zitat erstreckt sich von 451²³–454¹⁸.

hat und es bezieht sich dieser Gesetzentwurf auf die Abänderung von zwei Gesetzen, einerseits des Gesetzes vom 12. November 1918, welches die Provisorische Nationalversammlung, und anderseits des Gesetzes vom 12. März 1919, das die Konstituierende Nationalversammlung beschlossen hat, welche beide Gesetze sich auf die Staatsform der Republik beziehen.

Der Verfassungsausschuß hat an dem Gesetzentwurf der Regierung einige Änderungen vorgenommen, welche mir beachtenswert erscheinen und die ich daher auch dem hohen Hause zur Beschlußfassung unterbreite.

Im Artikel 1 haben wir den Ausdruck, den die Regierung gewählt hat, die ‚Deutschen Alpenlande‘, ersetzt durch die bisherige Bezeichnung unserer Republik Deutschösterreich und es lautet daher der Artikel 1 folgendermaßen (liest):

‚Deutschösterreich in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung ist eine demokratische Republik unter dem Namen ‚Republik Österreich‘. Die Republik Österreich übernimmt jedoch – unbeschadet der im Staatsvertrage von St. Germain auferlegten Verpflichtungen – keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate Österreich, das ist den ‚im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern‘.‘

Wir haben den zweiten Absatz des Artikels 1³⁹ gestrichen. Derselbe lautet (liest): ‚Alle öffentlichen Gewalten in der Republik Österreich gehen vom Volke aus und werden von ihm eingesetzt.‘

Nicht, als ob wir mit dem Inhalte nicht einverstanden gewesen wären, aber wir waren der Meinung, es sollen nicht beide Gesetze, die ich früher zitiert habe, aufgehoben werden. Es ist der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918 ein historischer Akt. Im Artikel 1 heißt es: ‚Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.‘ Damit ist der Inhalt des Absatzes 2 getroffen.

Wir glaubten aber auch, daß das Gesetz, welches von der konstituierenden Nationalversammlung am 12. März 1919 beschlossen wurde, aufrechtzuerhalten sei. In feierlicher Form und nachdrücklicher Weise hat damals die konstituierende Nationalversammlung den Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung bekräftigt. ‚Die konstituierende Nationalversammlung‘ – heißt es hier – ‚wiederholt, bestätigt und bekräftigt feierlich den am 12. November 1918 niedergelegten Beschluß:⁴⁰ 1. Deutschösterreich | ist eine demokratische Republik, alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.‘⁴¹

Wir waren im Ausschusse der Meinung, es werde sich für die kommende Zeit empfehlen, daß wir beide Gesetze nur insoweit außer Kraft setzen, als dies die Folge des Friedensvertrages von St. Germain ist, daß wir dagegen den anderen Inhalt der Gesetze aufrechterhalten, um so die Kontinuität der Gesetzgebung und die Auffassung der Vertreter des Volkes zur Geltung zu bringen.

³⁹ Art 1 Abs 2 Regierungsvorlage StaatsformG II 1919 (Anm. 26).

⁴⁰ Art 1 StaatsformG 1918 (Anm. 21).

⁴¹ Abg. Weiskirchner paraphrasiert hier Teile des Art 1 StaatsformG I 1919 (Anm. 21).

Zum Artikel 2 habe ich nichts zu bemerken. Es ist selbstverständlich, daß, wenn wir unter dem Druck der Verhältnisse, unter dem Zwang des Staatsvertrages von St. Germain auf die von uns selbst gewählte Bezeichnung ‚Deutschösterreich‘ verzichten und den Namen ‚Österreich‘ annehmen, in allen Gesetzen, die bisher beschlossen worden sind, aber nicht nur in den Gesetzen, sondern auch in Ausübung der Hoheitsrechte der Republik an Stelle des Wortes ‚Deutschösterreich‘ die Bezeichnung ‚Republik Österreich‘ zu treten hat.

Was die Hoheitsrechte anbelangt, so beziehe ich mich insbesondere auf die Justizhoheit, denn die Richter werden ja im Namen der ‚Republik Österreich‘ Recht zu sprechen haben.

Es hat sich ferner, und zwar über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. *Waber*⁴² eine Umstellung der Artikel ergeben, und zwar wurde Artikel 6 in zwei Teile geteilt, in Artikel 6 und in Artikel 7, und Artikel 6 wurde nunmehr als Artikel 3 in den Gesetzentwurf aufgenommen. Artikel 3 in der Fassung des Ausschusses lautet (liest):

‚Die bisherigen gesetzlichen Gebietsbestimmungen: Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches (Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich und Zahl 2 des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. März 1919)⁴³ werden außer Kraft gesetzt.‘

Meine hochverehrten Damen und Herren! Der Ausschuß war der Meinung, nicht bloß durch ein Zitat der Paragraphen und Zahlen diesen Akt zu setzen, sondern wir wollten schmerzbewegten Herzens auch hier öffentlich erklären: Wir sind gezwungen, unseren Herzenswunsch, den Anschluß an das Deutsche Reich, bis auf weiteres außer Betracht zu ziehen. Wir alle in diesem hohen Hause erkannten ja, daß der Anschluß an das Deutsche Reich die Existenz für unsere junge Republik bedeuten würde; wir wollen daher vor aller Welt nunmehr dem Zwange des Friedensvertrages folgend, auch öffentlich bekunden: Schmerzbewegt setzen wir diese Bestimmungen der früheren Gesetze außer Kraft.

Was das Siegel der Republik und die Flagge derselben anlangt, so glaube ich, ist in dieser Beziehung gar kein Wort zu verlieren. Ich würde nur wünschen, daß die Flagge der Republik Österreich sich recht zahlreich und recht häufig zu zeigen Gelegenheit haben werde. |14

In dem neuen Artikel 7 ist infolgedessen lediglich die Vollzugsklausel und der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes festgestellt. Es heißt hier (liest):

⁴² Leopold Waber (1875–1945), Politiker. Er war ab 1898 im Finanzdienst tätig, 1911–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutscher Nationalverband), 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung (Deutschnationale Partei), 1918–1919 Unterstaatssekretär für Äußeres, 1920–1930 Abgeordneter zum Nationalrat (Großdeutsche Volkspartei) (1926–1930 Präsident), 1921–1922 Innenminister, 1922–1923 Justizminister, 1924–1926 Vizekanzler.

⁴³ Art 2 StaatsformG 1918 (Anm. 21); Art 1 Z 2 StaatsformG I 1919 (Anm. 21).

„Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatskanzler betraut.“

Es hat sich im Ausschusse auch über den Titel des Gesetzes eine ziemlich rege Debatte entwickelt. In der Regierungsvorlage heißt es: ‚Gesetz über die Staatsform.‘ Nun, meine Herren, muß ich aufrichtig zugeben, daß eigentlich das Gesetz nicht nur über die Staatsform, sondern auch über eine Reihe von anderen Verhältnissen handelt. Es betrifft nämlich die Gebietsgrenze, es betrifft die Bezeichnung der Republik, es betrifft ferner das Siegel und die Flagge derselben. Es wurden daher verschiedene Vorschläge gemacht, wie: ‚Gesetz, betreffend die völkerrechtliche Stellung der Republik‘ oder: ‚Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Gebietes, des Siegels und der Flagge der Republik‘; wir sind aber schließlich nach einer Reihe von Abstimmungen doch auf die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage zurückgekehrt. Ich empfehle Ihnen daher auch den Titel des Gesetzes zur Annahme.

Diesem Gesetz, welches Ihnen jetzt als erstes der Gesetze über die Durchführung des Staatsvertrages vorliegt, wird eine Reihe von weiteren Gesetzen zu folgen haben, bis wir endlich das vollendet haben, was uns vom Staatsvertrage von St. Germain auferlegt wurde. Ich bitte Sie um Annahme des Gesetzes.“

| Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919 über das an die Republik Österreich fallende Aktivvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates. St.G.Bl. Nr. 547.⁴⁴ |15

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307,⁴⁵ und gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain⁴⁶ wird unbeschadet der mit Ungarn zu treffenden Vereinbarungen und vorbehaltlich der Regelung der übrigen Fragen, die sich auf die Vermögensauseinandersetzung mit den Staaten beziehen, zu welchem⁴⁷ Gebietsteile des ehemaligen österreichischen Staates gehören, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das gesamte Aktivvermögen des ehemaligen österreichischen Staates sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie, welches sich auf dem Gebiete der Republik Österreich oder außerhalb derselben auf dem Gebiete solcher Staaten befindet, an welche Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie nicht übergegangen sind, wird in die Verwaltung und Verfügung der österreichischen Regierung übernommen.

| § 2.

|16

Die Staatssekretäre für Finanzen, für Heereswesen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, sind ermächtigt, dieses Aktivvermögen sicherzustellen, in die Verwaltung der Republik Österreich zu überführen und darüber zu verfügen.

⁴⁴ Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919 über das an die Republik Österreich fallende Aktivvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates, StGBI 1919/547 (im Folgenden: VollzugsA Aktivvermögen 1919).

⁴⁵ Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, RGBI 1917/303.

⁴⁶ Vgl. insb. Art 197–216 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

⁴⁷ «welchem»] VollzugsA Aktivvermögen 1919 (Anm. 44): «welchen».

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Renner m. p.

*Fink*⁴⁸ m. p.

Deutsch m. p.

*Eldersch*⁵⁰ m. p.

Hanusch m. p.

*Ramek*⁵² m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

*Reisch*⁴⁹ m. p.

Paul m. p.

Zerdik m. p.

*Mayr*⁵¹ m. p.

Stöckler m. p.

*Ellenbogen*⁵³ m. p.

⁴⁸ Jodok Fink (1853–1929), Landwirt und Politiker. Er war 1897–1918 Mitglied des Reichsrates („Wilder“, Christlichsoziale Partei), 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung (Oktober 1918 Präsident), 1919–1920 Vizekanzler sowie 1920–1929 Abgeordneter zum Nationalrat.

⁴⁹ Richard Johann Reisch (1866–1938), Nationalökonom und Bankier. Er war 1891–1910 im Finanzministerium tätig, 1906 Habilitation für österreichisches Finanzrecht in Wien, ab 1914 tit. o. Prof. ebendort, 1910–1919 Direktor der Allgemeinen Österreichischen Boden-Credit-Anstalt, 1919–1920 Finanzminister, 1921 wieder Vizepräsident der Credit-Anstalt, 1922–1932 Präsident der österreichischen Nationalbank. Wichtige Werke: Die directen Personalsteuern in Oesterreich, Wien 1898; Bilanz und Steuer, 2 Bde., Wien 1900 (gemeinsam mit Josef Clemens Kreibitz; 5. Aufl., 3 Bde., Wien 1949–1959, bearb. von Hans Krasensky).

⁵⁰ Matthias Eldersch (1869–1931), Politiker. Er war 1901–1911 Mitglied des Reichsrates (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 1919–1920 Staatssekretär für Inneres und Unterricht und 1920–1931 Abgeordneter zum Nationalrat (1920, 1923–1930 Zweiter Präsident, 1930–1931 Präsident).

⁵¹ Michael Mayr (1864–1922), Historiker, Politiker und Staatsmann. 1895 Habilitation für Geschichte in Innsbruck, 1900 a.o. Prof. ebendort. Er war 1907–1911 Mitglied des Reichsrates (Christlichsoziale Partei), 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 1919–1920 Staatssekretär für Verfassungs- und Verwaltungsreform, 1920–1922 Abgeordneter zum Nationalrat sowie 1920–1921 Bundeskanzler und Außenminister. Mayr war einer der wichtigsten Gestalter des B-VG 1920.

⁵² Rudolf Ramek (1881–1941), Politiker und Staatsmann. Er war 1913–1938 Rechtsanwalt in Salzburg, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung (Christlichsoziale Partei), 1919–1920 Staatssekretär für Justiz, 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat (1930–1933 Zweiter Präsident), 1921 Minister für Inneres und Unterricht sowie 1924–1926 Bundeskanzler. 1934 Rückzug aus dem öffentlichen Leben und juristischer Berater kirchlicher Institutionen.

⁵³ Wilhelm Ellenbogen (1863–1951), Arzt und Politiker. Er war 1901–1911 Mitglied des Reichsrates, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1919–1920 Unterstaatssekretär für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten, 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat. Er emigrierte 1938 in die USA. Wichtiges Werk: Sozialisierung in Österreich, Wien 1921.

|Gesetz vom 18. Dezember 1919, womit in Abänderung des Artikels 4 |17
des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats-
und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinander-
setzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen
österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden.
St.G.Bl. Nr. 577.⁵⁴

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain entsprechend ist die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit.

(2) Jedes Anordnungs- und Verwaltungsrecht der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen wird als erloschen erklärt.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird jedem Staatsamte die seinem Wirkungskreis nächstverwandten Geschäfte übertragen und die Geschäfte der liquidierenden militärischen | Stellen, soweit sie hienach nicht an andere Staatsämter übergehen, |18 dem Staatsamte für Finanzen unterstellen.

(2) Die Nationalversammlung übt eine besondere Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder aus.

§ 3.

Abmachungen mit einzelnen Staaten, zu denen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören oder mit der Gesamtheit dieser Staaten über Auseinandersetzungen im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain sind zulässig, falls sie mit den §§ 1 und 2 nicht in Widerspruch stehen.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

⁵⁴ Gesetz vom 18. Dezember 1919, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, StGBI 1919/577 (im Folgenden: LiquidationsG 1919).

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung beauftragt.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Fink m. p.

Deutsch m. p.

Eldersch m. p.

Hanusch m. p.

Ramek m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Reisch m. p.

Paul m. p.

Zerdik m. p.

Mayr m. p.

Stöckler m. p.

Ellenbogen m. p.

|¹⁹ | Zum Gesetz, womit in Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden.

Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage, die mit unwesentlichen Änderungen des Verfassungsausschusses von der Nationalversammlung angenommen wurde, lautet:⁵⁵ „Die bisherige Organisation des Liquidierungswesens, das heißt in der Hauptsache der Erfassung, Bewertung und Verteilung der Aktiven und Passiven der österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates war auf Voraussetzungen aufgebaut, die durch den Staatsvertrag von St. Germain hinfällig geworden sind, und zwar auf der Voraussetzung erstens einer einheitlichen Liquidierungsmasse und zweitens der Befugnis der Nationalstaaten, auf Grund einer bloß unter ihnen getroffenen Vereinbarung über diese Masse disponieren zu können. Der Staatsvertrag von St. Germain hat an die Stelle dieser Grundsätze, welche auch in Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5,⁵⁶ ihren Niederschlag gefunden hatten, in vielfacher Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Aktiven das Territorialprinzip, hinsichtlich der Passiven großenteils die Fiktion der Rechtsnachfolge der Republik Österreich und ferner in sehr wesentlichen Belangen eine Art Suprematie der Wiedergutmachungskommission gesetzt. Infolgedessen sind die Grundlagen der geltenden Or-

⁵⁵ Erläuternde Bemerkungen, in: Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ..., womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, 543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Regierungsvorlage LiquidationsG 1919), S. 3f. – das Zitat erstreckt sich von 458¹⁷–460²⁷.

⁵⁶ Art 4 Abs 2–3 StaatsformG 1918 (Anm. 21) – in diesem Band S. 54–56.

ganisation weggefallen, eine Tatsache, der sich auch die übrigen Nationalstaaten, wie die einschlägigen Verhandlungen und Beschlüsse der Internationalen Liquidierungskommission und der Gesandtenkonferenz⁵⁷ zeigen, keineswegs verschließen. Vor allem ist künftighin kein Raum mehr für Einrichtungen, welche, wie es bei den für einzelne liquidierende Stellen eingesetzten Bevollmächtigtenkollegien der Fall war, hinsichtlich der betreffenden Ressorts unmittelbare Anordnungen getroffen haben und vor allem auf die Personal- und Sachgütergebarung (Gebarung mit dem Aktivvermögen) als vorgesetzte Stelle Einfluß nahmen.

Ein zweiter Umstand von großer Wichtigkeit, der zur Änderung des bisherigen Liquidierungswesens drängt, ist der, daß die für die Liquidierung in Anspruch genommenen Mittel erschöpft und nur mehr österreichische Mittel verfügbar sind. Österreich ist also genötigt, die Liquidierung für seinen Bereich selbst in die Hand zu nehmen und für diesen Bereich auszusprechen, daß es kein Anordnungs- und Verwaltungsrecht zwischenstaatlicher Organisationen mehr anerkennt. Diesen Weg, den uns Tatbestände vorzeichnen, auf deren Eintritt wir keinen bestimmenden Einfluß zu nehmen vermochten, können wir um so leichter betreten, als auch die übrigen Nationalstaaten ausnahmslos ohnehin schon die Absicht kundgegeben haben, den bestehenden Liquidierungsapparat außer Funktion zu setzen.

Es versteht sich von selbst, daß mit der Überleitung der Liquidierungstätigkeit in die innerstaatliche Verwaltung nicht jede Notwendigkeit internationaler Regelung einzelner Fragen wegfällt. Nicht allein die der Reparationskommission⁵⁸ hinsichtlich der Aktiven und vor allem hinsichtlich der Passiven zugewiesenen Kompetenzen sowie die jedenfalls zu regelnden Beziehungen zu Ungarn, sondern auch die nach mehreren Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain zwischenstaatlich zu behandelnden Gegenstände, welche teilweise mit dem Liquidierungswesen zusammenhängen, bilden Belege für die Möglichkeit, auch künftighin Auseinandersetzungen von Staat zu Staat zu pflegen. Wenngleich also hienach gewiß weder Einzelverhandlungen noch auch neue zwischenstaatliche Einrichtungen als ausgeschlossen gelten sollen, so sind wir doch andererseits befugt, in Zukunft nur solche Abmachungen und Einrichtungen zuzulassen, welche uns – unbeschadet der uns durch den Vertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen – die Wahrung der Rechte verbürgen, welche wir nach diesem Vertrag genießen. Es kommt somit wesentlich darauf an, daß wir uns im Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages von Beengungen unserer Territorialhoheit frei machen und etwaige neue Vereinbarungen bloß insoweit abschließen, als es hiemit verträglich ist.

Diesen Erwägungen entspringen die §§ 1, 3 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes.⁵⁹

⁵⁷ Die Gesandtenkonferenz war ab November 1918 das oberste Organ der Liquidation im Gefolge der Auflösung Österreich-Ungarns. Die Internationale Liquidierungskommission stand unter der Leitung der Gesandtenkonferenz und setzte sich aus den Vertretern der neu entstandenen Nationalstaaten zusammen.

⁵⁸ Vgl. Art 179 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

⁵⁹ §§ 1, 3–4 Regierungsvorlage LiquidationsG 1919 (Anm. 55).

Wenn § 2⁶⁰ des Gesetzentwurfes die Übernahme der Liquidierung in österreichische Verwaltung und die Aufteilung von Agenden auf die je nach dem Gegenstande nächstberufenen Staatsämter vorsieht, so entspricht dies nicht bloß den allgemeinen Leitsätzen der nunmehr durchzuführenden Reform und dem Umstand, daß es nicht angeht, gemeinsame Einrichtungen mit ausschließlich österreichischen Geldmitteln zu bestreiten, eine Geneigtheit der anderen Nationalstaaten zu Beitragsleistungen aber nicht besteht, sondern auch den Grundsätzen der Betriebsökonomie, die es verlangen, daß gleichartige oder verwandte Aufgaben nach Tunlichkeit einheitlich zusammengefaßt werden. Demgemäß wird ein beträchtlicher Teil der bisher in den liquidierenden militärischen Stellen bearbeiteten Angelegenheiten vom Zeitpunkte der Übernahme durch Österreich angefangen, der Natur des Liquidierungsgeschäftes entsprechend, dem Staatsamt der Finanzen zu übertragen sein.

|21 | In dieser Art der Behandlung der Agenden liegt auch die beste Gewähr für die nachdrückliche Fortsetzung und möglichst rasche Beendigung der Liquidierungsarbeiten und dadurch auch des Personalabbaues.

Verwaltungstechnische Gesichtspunkte, öffentliche und zwischenstaatliche Rücksichten lassen es geboten erscheinen, bei der Durchführung der in Aussicht genommenen Maßregeln einerseits ihre tunlichst rasche Verwirklichung, andererseits die möglichst glatte Hinüberleitung vom bestehenden zum künftigen Zustand im Auge zu behalten.

Der lebhaften Beachtung, die das Liquidierungswesen in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat und namentlich dem Wunsche der Regierung, der Volksvertretung fortlaufenden Einblick in die Abwicklung dieses Geschäftes zu bieten, entspricht die Bestimmung des Gesetzentwurfes, wonach die Nationalversammlung in die Lage versetzt werden soll, durch gewählte Mitglieder regelmäßige Informationen zu erhalten (§ 2, Absatz 3⁶¹).“

⁶⁰ In der Endfassung: § 1 Abs 1 LiquidationsG 1919 (Anm. 54) – betreffend die Übernahme in österreichische Verwaltung.

⁶¹ In der Endfassung: § 2 Abs 2 LiquidationsG 1919 (Anm. 54).

|Gesetz vom 26. Februar 1920, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird. |22
St.G.Bl. Nr. 94.⁶²

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im ersten Absatze des Artikels 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung⁶³ wird nach den Worten: „sowie die Verleihung von Amtstiteln“ eingeschaltet:

, dann die Gewährung von persönlichen für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte, endlich die Bewilligung von außerordentlichen Zulagen, das ist höherer als der normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene, sowie die Zuerkennung von außerordentlichen, das ist nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüssen und Zuwendungen.

§ 2.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

⁶² Gesetz vom 26. Februar 1920, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird, StGBI 1920/94.

⁶³ Art 7 Abs 1 Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGBI 1919/180 (im Folgenden: StaatsregierungsG 1919) – in diesem Band S. 371–375.

|23

|Gesetz vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten. St.G.Bl. Nr. 180.⁶⁴

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Neufestsetzung

- a) der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertarifklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertarifklassen nicht vorgesehen sind,
- b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren, endlich
- c) der staatlichen Inlandsverschleißpreise⁶⁵ und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole erfolgt unter Mitwirkung der Nationalversammlung.

|24

§ 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener Personen, welche in den im § 1 bezeichneten Betrieben ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 3.

(1) Die Staatsregierung legt ihre nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschusse der Nationalversammlung zu.

(2) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Staatssekretär die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

⁶⁴ Gesetz vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI 1920/180.

⁶⁵ Verschleißpreise sind die staatlicherseits festgesetzten Konsumentenpreise für Monopolgüter.

(3) Andernfalls hat der Ausschuß an die Nationalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen, worüber die Nationalversammlung Beschluß faßt. Hat die Staatsregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn Vorstellung erheben. Auf eine solche Vorstellung finden die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. | Nr. 179, über die Volksvertretung⁶⁶ sinngemäße Anwendung. |25

(4) Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung hat der zuständige Staatssekretär die Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung der Nationalversammlung kundzumachen.

(5) Das in diesem Paragraph geregelte Verfahren findet keine Anwendung, soweit die Festsetzung durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag erfolgt, der der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf.

§ 4.

Der Ausschuß kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der in den §§ 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um zwischenstaatliche Vereinbarungen, um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe oder um die Festsetzung von Löhnen für einzelne Kategorien von Beschäftigten handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

|(2) Mit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut. |26

Seitz m. p.

Renner m. p.

Fink m. p.

Eldersch m. p.

Ramek m. p.

Reisch m. p.

Stöckler m. p.

Zerdik m. p.

Hanusch m. p.

Deutsch m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Paul m. p.

Ellenbogen m. p.

Mayr m. p.

⁶⁶ Art 5 Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBI 1919/179 (im Folgenden: VolksvertretungsG 1919) – in diesem Band S. 355–359.

Zum Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der
Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und
Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von
Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage, die von dem Verfassungsausschuß in einigen unwesentlichen Punkten abgeändert wurde, besagt:⁶⁷

„Die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telephon- und Fernsprechgebühren und Verschleißpreisen für Monopolgegenstände enthält zweierlei Elemente. Einerseits liegt darin die Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten, andererseits aber auch eine mehr in das Gebiet der Privatwirtschaften fallende Befugnis des Unternehmers. In beiden Richtungen ist die Nationalversammlung an derartigen Akten interessiert, indem die Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten zweifellos von ihr kontrolliert werden kann, die Anordnungen der Staatsverwaltung aber auch in einem Wirkungskreis, innerhalb dessen der Staat eine dem Privatunternehmer ähnliche Stellung einnimmt, von budgetärer Bedeutung sind, das Recht der Nationalversammlung auf Mitwirkung in obigem Sinne also auf das *Budgetrecht* zurückgeht. Überdies endlich ist die Volksvertretung an den in Frage stehenden Verfügungen in der Richtung beteiligt, daß dadurch weitgehende Interessen der gesamten Bevölkerung berührt werden.

Wenn das Parlament im alten Staate Österreich nur mittelbar, nämlich im Wege der allgemeinen Budgetbewilligung eine Einflußnahme auf die in Rede stehenden Festsetzungen hatte, so | soll künftighin die Festsetzung der erwähnten Tarife, Gebühren und Preissätze in dem später erörterten Ausmaß unter Mitwirkung der Nationalversammlung erfolgen.

Der vorliegende Entwurf engt das *Tariffestsetzungsrecht der Staatseisenbahnverwaltung* in der Richtung ein, daß künftighin die Tarifgrundlagen der Staatsbahnen, sowohl im Personen- und Reisegepäckverkehr, als auch im Güterverkehr nur unter Mitwirkung der Nationalversammlung festgesetzt werden sollen.

Unter den Tarifgrundlagen der Eisenbahnen werden die nach Entfernung und Beförderungsart, bei Gütern auch nach Mengen, Wertigkeit und Beschaffenheit festgesetzten Grundgebühren für die Ermittlung der Beförderungspreise verstanden. Was insbesondere die Beförderung von Gütern anlangt, so sind diese entsprechend ihrer Wertigkeit und Beschaffenheit in allgemeine Tarifklassen (Tarifschema) eingereiht.

⁶⁷ Erläuternde Bemerkungen, in: Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten, 726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1–3 – Hervorhebungen teilweise von Kelsen, teilweise im Original; das Zitat erstreckt sich von 4647–46721.

Die Frachtberechnung für die einzelnen Güter hat zu den Frachtsätzen jener Tarifklassen zu erfolgen, nach denen die Güter entsprechend ihrer Einreihung in das Tarifschema zu tarifieren sind, sofern für einzelne Artikelgruppen, Artikel oder Verkehrsverbindungen in den Tarifen der betreffenden Eisenbahnen nicht eine günstigere Frachtberechnung vorgesehen ist.

Dadurch, daß im Entwurfe der Nationalversammlung das Recht zur Bestimmung der Tarifgrundlagen im Personen- und Reisegepäckverkehr sowie für die allgemeinen Gütertarifklassen vorbehalten wird, ist die Festsetzung der Höchstgrenze der Beförderungspreise dem Einflusse der Nationalversammlung unterstellt. Da es jedoch einzelne Güter gibt, die wegen der in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse eine Einreihung in die allgemeinen Gütertarifklassen nicht erfahren haben – dies trifft zurzeit für die Artikelgruppen Kohle und Salz zu –, mußte das Recht der Nationalversammlung zur Bestimmung der tarifari-schen Höchstgrenze für diese Artikel besonders angeführt werden.

Die Staatseisenbahnverwaltung soll somit künftighin eine Hinaufsetzung der Tarife über die von der Nationalversammlung jeweils festgesetzte Grenze nicht mehr selbständig vornehmen können; es soll ihr dagegen nach wie vor unbenommen bleiben, eine Herabsetzung unter das festgesetzte Tarifniveau auch ohne Befragung der Nationalversammlung durchzuführen. Die Überlassung dieser eingeschränkten Tariffreiheit an die Staatseisenbahnverwaltung erscheint unbedingt erforderlich: der Staatseisenbahnverwaltung muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Tarife den wechselnden volkswirtschaftlichen Bedürfnissen sowie ihren eigenen finanziellen Interessen (Konkurrenzzücksichten) anzupassen, was eben im Wege der Einräumung von Tarifermäßigungen geschieht.

| Die *Postgebühren* sind von verschiedener Art und Bedeutung. Dies kommt schon im § 11 der mit Handelsministerialverordnung vom 22. September 1916, R.G.Bl. Nr. 317, erlassenen Postordnung⁶⁸ zum Ausdruck, wo zwischen Gebühren für die Beförderung der Sendung und sonstigen Gebühren unterschieden wird. Nur die Gebühren für die Beförderung, die auch unter dem Ausdruck Hauptgebühren zusammengefaßt werden und die im zweiten Teile, zweiten Abschnitt (§§ 47 bis 94) der Postordnung⁶⁹ enthalten sind, besitzen allgemeine Bedeutung für die Benützer der Postanstalt, da sie bei jeder Beförderung einer Sendung in dem für die betreffende Sendungsart festgesetzten Ausmaße zu entrichten sind, soweit nicht eine gesetzliche Gebührenbefreiung gegeben ist. Unter die sonstigen Gebühren, auf die auch der Ausdruck Nebengebühren angewendet wird, fallen eine Reihe von Gebühren, die nur für seltener vorkommende, unter besonderen Verhältnissen in Anspruch genommene oder für solche Nebenleistungen der Post festgesetzt sind, die sich an die Beförderung anschließen oder mit ihr im Zusammenhange stehen, wie zum Beispiel die Gebühr für die dringende Behandlung eines Paketes,

⁶⁸ § 11 Postordnung, in: Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916, womit eine Postordnung erlassen wird, RGBl 1916/317 (im Folgenden: PostO 1916).

⁶⁹ §§ 47–94 PostO 1916 (Anm. 68).

Zustellgebühren, Gebühren für die Abholung von Postsendungen, Nachforschungsgebühren u. dgl. Bei diesen Gebühren spielen die der Post erwachsenden Selbstkosten eine besondere Rolle, und sie sind daher auch zum Teil örtlich in verschiedenem Ausmaße festgesetzt, während bei den Hauptgebühren außer staatsfinanziellen Gesichtspunkten auch die allgemeine Aufgabe der Post und volkswirtschaftliche Rücksichten von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Die geringere Bedeutung der Nebengebühren ist wohl schon ein hinreichender Grund, um bei deren Festsetzung von einer Inanspruchnahme der Nationalversammlung abzusehen.

Hinsichtlich der *Verschleißpreise für Monopolgegenstände* steht bisher der Staatsverwaltung das Recht der autonomen Preisbestimmung bei Tabak, Schießpulver und künstlichen Süßstoffen zu, während die Salzverschleißpreise bisher gesetzlich festgestellt wurden und die Finanzverwaltung lediglich berechtigt war, Erhöhungen der Gestehungskosten im Verschleißpreise zum Ausdruck zu bringen.

Der Gesetzentwurf kann sich naturgemäß nur auf Inlandsverschleißpreise beziehen, weil die Staatsverwaltung hinsichtlich des Exportes auf die Auslandskonkurrenz Rücksicht zu nehmen gezwungen ist.

Ebenso soll aber auch eine Mitwirkung der Nationalversammlung bei der *Festsetzung der Aufwendungen für die in den fraglichen Staatsbetrieben Angestellten* niedergelegt werden, weil diese Aufwendungen zu den Tarifen, Gebühren | und Verschleißpreisen vielfach im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen, indem eine Erhöhung der Betriebskosten bei einer vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt richtigen Gebarung naturgemäß eine Erhöhung der Tarife, Gebühren und Preise zur Folge haben muß, wie überhaupt das Prinzip Platz greifen soll, für jeden staatlichen Aufwand auch gleich die Deckung bereit zu stellen.

Es empfiehlt sich aber nicht, die *Mitwirkung der Nationalversammlung in den in Rede stehenden Belangen so durchzuführen, wie sie bei anderen Verwaltungsakten, an denen das Parlament beteiligt ist, zu geschehen pflegt*, da diese Festsetzungen vielfach so dringend sind, daß sie den Weg einer komplizierten parlamentarischen Behandlung oder die Verzögerung durch Pausen in den Sitzungen der Nationalversammlung nicht vertragen würden.

Daher ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein rascher zum Ziele führender Vorgang niedergelegt, wonach das Schwergewicht der ganzen Verhandlungen in einen Ausschuß verlegt wird und nur dann eine Beschlußfassung des Plenums stattfindet, wenn die Verhandlungen des Ausschusses kein Ergebnis zeitigen. Daß in der Statuierung einer solchen abgekürzten Vorgangsweise eine *verfassungsgesetzliche* Regelung gelegen ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Um den Ausschuß nicht immer in Anspruch nehmen zu müssen, wird die Möglichkeit gegeben, durch zeitlich begrenzte Ermächtigungen und unter Berufung auf solche die zuständigen Mitglieder der Staatsregierung in die Lage zu versetzen, auch selbständig unter gewissen Voraussetzungen Änderungen der in Betracht kommenden Sätze durchzuführen.

Dem zuständigen Staatssekretär kann nämlich die Ermächtigung erteilt werden, einzelne der in dem Gesetzentwürfe erwähnten Anordnungen, insbesondere, wenn es sich um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen. Durch diese Ermächtigung soll dem zuständigen Staatssekretär die Möglichkeit gewährt werden, einerseits auf dem Gebiete der Tarife und der Verkaufspreise der Erzeugnisse staatlicher Betriebe und andererseits auf dem Gebiete der Entlohnung der in den staatlichen Betrieben beschäftigten Angestellten so rasch als möglich solche Maßnahmen zu treffen, die mit Rücksicht auf die derzeitigen außerordentlichen Verhältnisse und die derzeitigen so bedeutenden Schwankungen des Geldwertes keinen Aufschub erleiden dürfen.

Dies gilt insbesondere auch von jenen Maßnahmen, die zur sofortigen Anpassung der Tarife und Verkaufspreise an die gestiegenen Selbstkosten notwendig sind. Die Sicherstellung der Möglichkeit von raschen und möglichst unmittelbaren Verfügungen auf diesen Gebieten ist schon aus dem Grunde unerlässlich, weil unter den derzeitigen außerordentlichen Verhältnissen die Selbstkosten der Staatsbetriebe durch sprunghafte Steigerung der Personal- und Sachausgaben in oft ganz rapidem Ausmaße hinaufschnellen und es aus staatswirtschaftlichen und kreditpolitischen Rücksichten unerlässlich ist, die zur sofortigen Beseitigung eines drohenden Defizits der Staatsbetriebe erforderlichen Maßnahmen auch sofort treffen zu können.“

Der Bericht des Verfassungsausschusses lautet:⁷⁰

„Die Regierung ist in der letzten Zeit öfter, als man es sonst gewohnt war, in die Lage gekommen, einerseits die Bezüge der in staatlichen Betrieben Beschäftigten und andererseits – teils mit teils ohne Zusammenhang mit diesen Bezügen – auch die Tarife und Gebühren, die in den staatlichen Verkehrsunternehmungen eingehoben werden, sowie die Preise der Monopolgegenstände zu erhöhen. Die Kompetenz der Regierung in dieser Hinsicht ist unstreitbar. Da jedoch jede Erhöhung der Tarife, Gebühren, Preise und Bezüge für das wirtschaftliche Leben weiter Bevölkerungsgruppen von größter Bedeutung ist und indirekt auch das Budgetrecht der Nationalversammlung berührt, erschien es der Regierung selbst angezeigt, eine Neuregelung der Kompetenzen vorzuschlagen, durch welche die Festlegung der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren, der Inlandsverschleißpreise und Lizenzgebühren für staatlich bewirtschaftete Monopole und in einem gewissen Rahmen die Neufestsetzung der Bezüge von Angestellten in den eben bezeichneten Betrieben an die Mitwirkung der Nationalversammlung gebunden wird.

⁷⁰ Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (726 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, 788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1f. – das Zitat erstreckt sich von 467²³–469⁷.

Dadurch wird zweifelsohne ein Teil der Verwaltungsaufgaben der Regierung auf die gesetzgebende Körperschaft überwält. Es ist dies jedoch nicht zum ersten Male der Fall. Die Nationalversammlung übt durch den Hauptausschuß auch in anderen Belangen einen mehr als bloß indirekten Einfluß auf die Verwaltungsgeschäfte aus und ist auch sonst bestrebt, die Verwaltungsmaßnahmen der Regierung einer möglichst unmittelbaren Kontrolle zu unterziehen. Verfassungsrechtliche Bedenken konnten daher den Verfassungsausschuß nicht hindern, dem vorliegenden Gesetzentwurfe zuzustimmen. Dagegen gab es merkbliche Schwierigkeiten in der unbedingt nötigen genauen Umschreibung des Gebiets, auf dem in Hinkunft die Nationalversammlung anders als bisher mitwirken soll. Es mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Nationalversammlung die Bezüge eines Teiles der Angestellten in den staatlichen Betrieben, nämlich jener, auf welche die Dienstpragmatik für die Staatsbeamten und Staatsdiener⁷¹ Anwendung findet, nach dem geltenden Rechte durch Gesetze regelt und daß | auch die Festsetzung von Tarifsätzen, Gebühren und Monopolpreisen nicht selten zwischenstaatliche Vereinbarungen, die als solche von der Nationalversammlung genehmigt werden müssen, Einfluß üben können. Andererseits durfte für jene Fälle, die bisher von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen waren, nicht ein allzu umständliches und darum zeitraubendes Verfahren von seiten der Nationalversammlung eingeführt und überdies mußte die Ermöglichung von generellen, jedoch – sollte das Gesetz nicht inhaltlos werden – nur verhältnismäßig seltenen Ausnahmen vorgesehen werden. Dem Bestreben, diesen Anforderungen möglichst gut zu entsprechen, verdanken die Änderungen, welche die Vorlage des Ausschusses gegenüber der der Staatsregierung in den §§ 2, 3 und 4 aufweist, ihre Entstehung.

| 31

Da sowohl die einer Dienst- als die einer Lohnordnung unterstehenden Angestellten, soweit sie nicht nur rein vorübergehend zur Arbeit in staatlichen Betrieben aufgenommen werden, in den § 2 einbezogen werden sollten, wurde, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, der Ausdruck ‚Angestellte‘, der oft auf die sogenannten geistigen Arbeiter eingeschränkt wird, an dieser Stelle und im Titel des Gesetzes durch die weitere Bezeichnung ‚Beschäftigte‘ ersetzt.

Bemerkt zu werden verdient noch, daß das vorliegende Gesetz nicht auf alle staatlichen Betriebe Anwendung finden soll, zum Beispiel nicht auf die land- und forstwirtschaftlichen, die sich sowohl in Anbetracht der Preise für die erzielten Produkte als in den Arbeitsverhältnissen der in ihnen Beschäftigten wesentlich von den in § 1 der Vorlage genannten unterscheiden. Im § 2 ist die Bezugnahme auf den § 1 mit Absicht festgehalten worden: Die Regierung soll in der Regelung der Bezüge der in den staatlichen Betrieben Beschäftigten nur soweit an die Mitwirkung der Nationalversammlung gebunden sein, als diese Mitwirkung auch bei der Bestimmung der Tarifgrundlagen, Gebühren und Preise für die in denselben Be-

⁷¹ Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), RGBl 1914/15 (im Folgenden: Dienstpragmatik 1914).

trieben erzeugten oder von ihnen gehandelten Produkte oder die von ihnen zu erbringenden Leistungen erforderlich ist.

Ebenso ist es mit Absicht im § 3, Absatz 1, offen gelassen worden, ob die Nationalversammlung sich des Hauptausschusses oder eines besonderen ständigen Ausschusses bedienen will. Die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten wird im wesentlichen durch die jeweilige größere oder geringere Belastung des Hauptausschusses mit anderen Agenden bedingt sein.“

Der Antrag des Verfassungsausschusses wurde von der Nationalversammlung unverändert angenommen.⁷² Durch dieses Gesetz ist der Nationalversammlung eine *wichtige Kompetenz auf dem Gebiete der Exekutive* zugewachsen.

⁷² Vgl. StProt KonstNV (Anm. 27), S. 2041.

|32

| Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122.⁷³

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Wehrsystem.

(1) Das Heer wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

(2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner. Der Stand an Unteroffizieren wird durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern, der Stand an Offizieren durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren ergänzt.

§ 2.

Zweck des Heeres.

(1) Das Heer ist bestimmt:

- a) zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,
- b) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
- c) zum Schutze der Grenzen der Republik;

|33

| in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.

(2) Die Behörden und die Organe des Staates, die⁷⁴ Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt, die Mitwirkung des Heeres in den Fällen des Absatzes 1, a) und b), in Anspruch zu nehmen.

§ 3.

Verfügungsrecht über das Heer.

(1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.

(2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

⁷³ Wehrgesetz vom 18. März 1920, StGBI 1920/122 (im Folgenden: WehrG 1920).

⁷⁴ «die»] § 2 Abs 2 WehrG 1920 (Anm. 73): «der».

§ 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

(2) Die Wirtschaftsorgane des Heeres sind in administrativen Dienstesangelegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen im Wege ihrer Fachvorgesetzten verantwortlich.

| § 5.

| 34

Präsenzstärke.

Die Präsenzstärke des Heeres darf 30 000 Mann, einschließlich 1 500 Offiziere und 2 000 Unteroffiziere, nicht überschreiten.

§ 6.

Militärische Führung und Ausbildung.

Die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der Truppen obliegt den militärischen Führern (§ 4).

§ 7.

Zivilkommissariat.

Im Staatsamte für Heereswesen wird ein Zivilkommissariat errichtet. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Nationalversammlung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Wirkungskreis und Geschäftsordnung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 8.

Heeresverwaltungsstellen.

(1) In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatssekretär für Heereswesen untersteht.

(2) An der Spitze jeder Heeresverwaltungsstelle steht ein von der Staatsregierung mit Zustimmung der Landesregierung ernannter Offizier.

| (3) Dem gemäß Absatz 2 ernannten Leiter steht eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. | 35

- (4) Der Heeresverwaltungsstelle obliegt insbesondere:
- a) die materielle Versorgung der im Lande untergebrachten Truppen;
 - b) die Aufsicht über die im Lande befindlichen Heeresanstalten;
 - c) die Beratung der militärischen Kommandanten in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25;
 - d) die Leitung und Durchführung der Werbung nach § 13;
 - e) die Aufrechterhaltung der regelmäßigen Beziehungen zwischen Heeresverwaltungs- und politischen Landesstellen.

§ 9.

Beförderungen und Verleihung von Dienstposten.

- (1) Das Beförderungsrecht steht zu:
- zu Unteroffizieren den Truppenkommandanten oder den Inhabern gleichhaltener Dienststellen;
 - zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangklasse⁷⁵ dem Staatssekretär für Heerwesen;
 - zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung.

³⁶ (2) Die Unterabteilungskommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungskommandos und die Kommandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heereswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche anderen Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 10.

Dienstsprache und Dienstvorschriften.

- (1) Die Dienstsprache des Heeres ist die deutsche Sprache.
- (2) Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.

§ 11.

Benennung und Adjustierung der Truppen.

Die Benennung der Truppen und ihre Adjustierung werden besonders geregelt. Hierbei sind die geschichtlichen Überlieferungen und die Eigenarten der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

⁷⁵ In der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden die Staatsbeamten hierarchisch in elf Rangklassen eingeteilt, die sich grundsätzlich nach der Stelle des jeweiligen Beamten richteten (vgl. Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, RGBL 1873/47). Die VII. Rangklasse entspricht dem Rang eines Oberstleutnants oder eines außerordentlichen Universitätsprofessors.

II. Anwerbung.

§ 12.

Werbebereiche.

(1) Jedes Land bildet einen Werbebereich.

(2) Die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen anzuwerbenden Heeresangehörigen beträgt:

Wien	9000
Niederösterreich	6500
Burgenland	1500
Oberösterreich	4000
Steiermark	4000
Kärnten	1700
Salzburg	1000
Tirol	1700
Vorarlberg	600

| 37

§ 13.

Durchführung der Anwerbung, Aufnahme, Zuweisung.

(1) Den Zeitpunkt der Werbung bestimmt der Staatssekretär für Heereswesen. Die Werbung wird von den Heeresverwaltungsstellen nach den von der Staatsregierung aufgestellten Grundsätzen geleitet und durchgeführt. Lehnt die Heeresverwaltungsstelle das Ansuchen eines im Werbebereiche heimatberechtigten Bewerbers ab, so steht ihm die Berufung an den Staatssekretär für Heereswesen offen. Die Aufnahme in den Heeresverband bedarf der Bestätigung durch den Staatssekretär für Heereswesen.

(2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Heer beworben haben, sind längstens innerhalb vier Wochen, vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet, von deren Erfolg zu verständigen. Bis dahin bleiben sie an ihre Bewerbung gebunden.

(3) Durch die Zustellung (§ 32) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag zustande. Von da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzuzeigen und dem Einberufungsbefehle zum Präsenzdienstantritt Folge zu leisten.

| 38

(4) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen. Die von den Angeworbenen vorgebrachten Wünsche sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.

(5) Jeder Standeskörper ist innerhalb seines Werbebereiches zu garnisonieren. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beiden in Betracht kommenden Landesregierungen zulässig. Die Zuweisung eines nicht im Werbebereich heimatbe-

rechtigten Heeresangehörigen zu einem im Werbebereich garnisionierenden Standskörper bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(6) Auf die Personen der Kommandos, Behörden und Anstalten, deren Wirkungsbereich sich auf mehrere Länder erstreckt, ist der Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 14.

Aufnahmsbedingungen.

(1) In das Heer dürfen nur österreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären.

(2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:

- |39 | a) Volle moralische, geistige und körperliche Eignung;
 b) Alter von wenigstens vollen 18 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren;
 c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;
 d) Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
 e) Volksschulbildung;
 f) bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes.

(3) Ausnahmen von den Bedingungen des Absatzes 2 b und c können durch den Staatssekretär für Heereswesen bewilligt werden.

(4) Ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer strafweise oder wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Heere entlassen worden ist.

III. Dienstpflicht.

§ 15.

Präsenz- und Reservedienstpflicht, Probendienst.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienst in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 32) des Einberufungsbefehles.

|40 | (2) Die Dienstpflicht der Offiziere umfaßt die Präsenzdienstpflicht, die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Wehrmänner umfaßt die Präsenzdienstpflicht und die Reservedienstpflicht.

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste, für Unteroffiziere und Wehrmänner mindestens 12 Jahre, hievon mindestens sechs Jahre im Präsenzdienst und die übrige Zeit in der Reserve. Die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

(4) Die Präsenzdienstpflicht besteht in der Verpflichtung zu ununterbrochener aktiver Dienstleistung im Heere, die Reservedienstpflicht in der Verpflichtung, einem Einberufungsbefehle zum aktiven Dienste Folge zu leisten.

(5) Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit können bei freiwilliger Meldung Offiziere auf weitere 15 Jahre, Unteroffiziere und Wehrmänner bis zu weiteren drei Jahren Präsenzpflicht verpflichtet werden.

(6) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes gilt als Probepflichtzeit. Über das Ergebnis des Probepflichtdienstes verfaßt der Unterabteilungskommandant nach Anhörung der Vertrauensmänner (§ 31) eine Dienstbeschreibung, die im Dienstweg an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist. Gegen die abweisliche Dienstbeschreibung können die Vertrauensmänner Vorstellung erheben.

§ 16.

Aktive Heeresangehörige.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung. |41

§ 17.

Dienstantritt, Eid.

(1) Der Präsenzdienst ist in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten.

(2) Nach Antritt des Präsenzdienstes leistet der Heeresangehörige folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mann, als Bürger der Republik Österreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen, daß ich den von der Nationalversammlung und den Landtagen beschlossenen Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, Treue und Gehorsam leisten, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde.“

§ 18.

Übersetzung in die Reserve.

(1) Nach Ablauf der Präsenzdienstzeit werden Unteroffiziere und Wehrmänner in die Reserve übersetzt. Die Übersetzung in die Reserve erfolgt in der Regel mit 31. März oder mit 30. September. Hierüber wird dem Reservedienstpflichtigen eine Bescheinigung ausgefolgt. |42

(2) Während der Reservedienstzeit hat der Reservedienstpflichtige jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes binnen längstens acht Tagen seinem Standeskörper zu melden.

(3) Zu jedem Verlassen des Staatsgebietes bedarf der Reservedienstpflichtige einer besonderen Bewilligung. Diese erteilt der Standeskörper, sofern durch Vollzugsanweisung nichts anderes festgesetzt wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung des Standeskörpers steht die Berufung an die Heeresverwaltungsstelle offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

Berechnung der Dienstzeit.

(1) Die Präsenzdienstzeit ist vom Tage des Dienstantrittes, die Reservedienstzeit vom Tage der Übersetzung in die Reserve zu berechnen.

(2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit einer Desertion oder eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf die Entweichung folgenden Tage bis einschließlich des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung;
- b) die Zeit, während welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Umtriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;
- |43 |c) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Straftat zugewandene Zeit, wenn die dadurch versäumte Präsenzdienstzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Straftat gleichzuhalten, auch wenn sie in die Straftat nicht eingerechnet wird.

§ 20.

Einberufung der Reserve.

(1) Die Reserve darf nur bei außerordentlichen Verhältnissen einberufen werden.

(2) Über die Einberufung und Rückversetzung beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

(3) Die Reservedienstpflichtigen haben sich im Falle der Einberufung binnen der angeordneten Frist bei der ihnen bekanntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen oder durch Verlautbarung von Einberufungskundmachungen.

§ 21.

Entlassung.

(1) Entlassungen erfolgen:

1. regelmäßig nach vollstreckter Dienstpflicht;
2. vorzeitig, und zwar: | 44
 - a) nach nicht zufriedenstellender Probedienstleistung, und zwar bis längstens vier Wochen nach ihrer Beendigung;
 - b) wegen einer unbehebbarer Dienstuntauglichkeit;
 - c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 b, c und f und Absatz 4, genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren;
 - d) strafweise, durch gerichtliches Urteil oder disziplinäres Erkenntnis.

(2) Der Staatssekretär für Heereswesen kann ausnahmsweise und aus ganz besonders berücksichtigungswürdigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Übersetzung in die Reserve bewilligen. Vor der Entscheidung fordert er, wofern es sich um Unteroffiziere oder Wehrmänner handelt, im Wege des Unterabteilungskommandanten eine Äußerung der Vertrauensmänner (§ 31) ab.

(3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Punktes 2 c des Absatzes 1 bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen.

(4) Der Staatssekretär für Heereswesen kann von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 14, Absatz 2 b und c, angegebenen Voraussetzungen unzulässig war oder wenn im Falle des § 14, Absatz 2 f, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträglich erteilt hat.

|(5) Den zu Entlassenden wird bei der Entlassung eine Bescheinigung ausgefolgt. | 45

§ 22.

Aufschub der Entlassung.

Wenn die Republik Österreich bedroht ist, kann die Nationalversammlung die Entlassung und die Übersetzung in die Reserve trotz vollstreckter Dienstpflicht aufschieben. Nur bei Gefahr im Verzuge kann diese Verfügung vorläufig von der Staatsregierung getroffen werden, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

§ 23.

Vorzeitige Entlassung.

(1) Über die Entlassung von Unteroffizieren und Wehrmännern in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 a und b, entscheidet die Heeresverwaltungsstelle, in den

Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 21, Absatz 1, Punkt 2 b, sowie in allen Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 c, der Staatssekretär für Heereswesen.

|46 (2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 14, Absatz 4, die Aufnahme in das Heer ausschließt, so hat das Gericht die Entlassung aus dem Heere als Strafe im Urteil auszusprechen. Das Gericht kann von der Entlassung absehen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser | Gesinnung beruht, noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

(3) Die Entlassung im Disziplinarwege wird durch das Disziplinargesetz⁷⁶ geregelt.

IV. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen.

§ 24.

Beruf des Soldaten, Gehorsam, Beschwerden.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen, die Sicherheit der Staatsbürger und die Autorität der gesetzmäßigen Behörden zu verteidigen.

(2) Der Soldat hat die Befehle seiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und allen ihren Weisungen zu gehorchen.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in den militärischen Gesetzen und Dienstvorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenen Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.

(5) Gehorsamsverweigerung wie jede andere Verletzung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

|47

|§ 25.

Ausbildung.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner und Unteroffiziere umfaßt außer der militärischen Ausbildung die allgemeine staatsbürgerliche und republikanische Erziehung, sowie auch eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hierbei ist auf Anlage und Neigung des einzelnen nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Staatssekretär für Heereswesen und sämtliche bei der Ausbildung tätigen Organe haben darüber zu wachen, daß jeder parteipolitische Charakter der Ausbildung strengstens vermieden werde. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Zivilkommissariat (§ 7).

⁷⁶ Art IV Abs 1 Z 5 Gesetz vom 22. Juli 1920 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinargesetz), StGBI 1920/368 (im Folgenden: HDG 1920).

(2) Inwieweit die Ausbildung für einen künftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbegesetzgebung geregelt.

(3) Bei der Leitung der nichtmilitärischen Ausbildung hat der Staatssekretär für Heereswesen das Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären zu pflegen.

§ 26.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

(1) Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt fernzuhalten.

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu, wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können. |48

(4) Im Dienste ist auch den einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt. Die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen und in den Kasernenhöfen ist verboten.

§ 27.

Wahlrecht.

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Vertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirbt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 28.

Eheverbot.

(1) Die Angeworbenen sowie die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere und Wehrmänner dürfen sich nicht verehelichen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Staatssekretär für Heereswesen Unteroffizieren und Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilen.

|§ 29.

|49

Gebühren.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in bezug auf Besoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, werden gesetzlich geregelt.

§ 30.

Urlaub.

(1) Die Heeresangehörigen haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer desurlaubes ist für alle Heeresangehörige nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlaubsantritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzten Stelle so festzusetzen, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 31.

Vertrauensmänner.

(1) Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere einerseits, der Unteroffiziere und Wehrmänner andererseits können beide Gruppen für jede Befehls- und jede Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte) wählen.

(2) Die Vertrauensmänner wirken mit bei der Erstattung der Vorschläge für die Aufnahme in das Heer, | in Verpflegs- und Unterkunftsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25, bei der Vorbringung von Beschwerden und bei den Verhandlungen hierüber, in Urlaubsangelegenheiten, bei Disziplinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinalgesetzes, bei Entlassungen gemäß § 15, Absatz 6 und § 21, Absatz 2; sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung.

(3) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht das Recht, den Vertrauensmännern niederer militärischer Stellen Aufträge oder dienstliche Weisungen zu geben.

(4) Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf nicht stattfinden.

(5) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

(6) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner beträgt ein Jahr.

V. Zustellungen und Berufungen.

§ 32.

Zustellungen.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 13, Absatz 2 und 3) und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritt (§ 15, Absatz 1) oder zur aktiven Dienstleistung als Reservedienstpflichtiger (§ 20, Absatz 4) sind in sinngemäßer Anwen-

derung der §§ 106 und 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 113⁷⁷ auszustellen.

§ 33.

|51

Berufungen.

Die Berufungen nach § 13 und § 18 sind binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 101,⁷⁸ sinngemäß Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

§ 34.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen⁷⁹ bestraft.

§ 35.

Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte.

(1) Der Vorgesetzte, der einen Untergebenen an der im § 26 gewährleisteten Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu hindern sucht, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Heeresangehörige, der einen anderen Heeresangehörigen durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. |52

⁷⁷ § 106, § 111 Abs 2 Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozessordnung), RGBl 1895/113 (im Folgenden: ZPO 1895).

⁷⁸ Gesetz vom 12. Mai 1896, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde getroffen werden, RGBl 1896/101.

⁷⁹ Vgl. § 92 Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in: Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über schwere Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgrenze, kundgemacht, und mit 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1852/117 (im Folgenden: StG 1852).

§ 36.

Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50 000 K⁸⁰ erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben⁸¹ ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hiernach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

§ 37.

Umgehung der Dienstpflicht.

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50 000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug⁸² ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens ein Verbrechen bildet.

§ 38.

Dienstpflichtverletzung.

Wer eines der in den §§ 36 und 37 bezeichneten Mittel anwendet, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

⁸⁰ Der Buchstabe „K“ steht hier für Krone, welche 1892–1925 die Währung Österreichs war und den Gulden ablöste und ihrerseits vom Schilling abgelöst wurde. Im Jahre 1918 kostete 1 kg Brot 0,57 K, im Jahre 1924 hingegen 5 615 K. Ein Dreher in einem Rüstungsbetrieb verdiente 1918 in der Woche 120 K.

⁸¹ Vgl. §§ 134–165, 335–433 StG 1852 (Anm. 79).

⁸² Vgl. §§ 202, 461 StG 1852 (Anm. 79).

§ 39.

Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

(1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienst oder zur aktiven Dienstleistung nicht Folge leistet oder einen Angeworbenen oder einen Dienstpflichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Versäumnis schuldbar ist und nicht über acht Tage dauert, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert das schuldbare Versäumnis über acht Tage, so werden die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft. |54

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hierzu den Tatbestand einer strengeren strafbaren Handlung bildet.

§ 40.

Unerlaubte Verehelichung.

Wer sich entgegen der Vorschrift des § 28 verehelicht, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 41.

Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes.

Der Reservedienstpflichtige, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Zeit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 K bestraft.

§ 42.

Nichterfüllung der Meldepflicht.

(1) Wer die in den §§ 13 und 18 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird | wegen Übertretung an Geld bis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft. |55

(2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Auslande verübt wurde.

(3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 13 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 18 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.

(4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strafverfahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatberechtigt ist.

§ 43.

Verwendung der Strafgelder.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder sind an das Staatsamt für Heereswesen abzuführen und von diesem für Heereswohltätigkeitszwecke zu verwenden.

§ 44.

Disziplinarrecht.

(1) Die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden wird durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt.

|56 | (2) Die aktiven Heeresangehörigen unterstehen wegen der Verletzungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

(3) Die Disziplinarstrafgewalt wird bei Ordnungswidrigkeiten durch die Vorgesetzten, bei Disziplinarvergehungen durch Disziplinarkommissionen ausgeübt. Die von den Vorgesetzten verhängten Ordnungsstrafen bestehen in Verweisen, die in die Qualifikationsliste einzutragen sind, und in Geldstrafen in geringerem Ausmaß. Die Regelung erfolgt durch ein besonderes Gesetz.⁸³

(4) Die militärischen Ehrenräte werden abgeschafft; ihr Wirkungskreis geht auf die Disziplinarkommissionen über.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 45.

(1) Personen des militärischen Berufsstandes, sowie jene Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun, haben, sofern sie sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, nur die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 a, d, e und f und Absatz 4, festgesetzten Voraussetzungen zu erfüllen.

|57 | (2) Als Offiziere können nur solche Personen übernommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsoffiziere gedient haben. In Ausnahmefällen können durch besondere Verfügung des Staatssekretärs für Heereswesen auch |solche Reserveoffiziere aufgenommen werden, die

⁸³ HDG 1920 (Anm. 76).

in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie gedient haben und im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr⁸⁴ Dienst tun. Die in der bewaffneten Macht der österreichischen Republik dienenden Volkswehrleutnants werden, sofern sie den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechen, als Leutnants übernommen, müssen sich aber unverzüglich der vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung unterziehen. Ihre weitere Beförderung ist von dem Erfolg der im § 1 vorgeschriebenen Ausbildung abhängig.

(3) Die in das Heer eintretenden Berufsoffiziere müssen sich verpflichten, mindestens bis zu ihrem vierzigsten Lebensjahr, unbedingt aber zwei Jahre zu dienen.

(4) Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und aus dem Stande der Berufsunteroffiziere hervorgegangene Volkswehroffiziere, die in das Heer aufgenommen werden, sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung im Präsenzdienst zu bleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Vollendung von 35 anrechenbaren Dienstjahren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der österreichischen Republik vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist, und vorzeitig in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 b bis d, aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Vollstreckung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung (§ 21, Absatz 1, Punkt 1) müssen sie auf ihr Ansuchen sogleich entlassen werden. Zur Stellung dieses Ansuchens sind sie jederzeit berechtigt.

(5) Bei Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht zu nehmen. |58

(6) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der im Absatz 1 bezeichneten Kategorien sowie von Personen, die im Kriege aktiv gedient haben, abgeleistet wird, ist nicht als Probendienstzeit (§ 15, Absatz 6) anzusehen.

(7) Welcher Teil der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit den in Absatz 1 genannten Personen und allen jenen Heeresangehörigen, die im Kriege gedient haben, auf ihre in § 15 festgesetzte Dienstverpflichtung einzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung⁸⁵ bestimmt.

⁸⁴ Die Deutschösterreichische Volkswehr, 1918–1920 erstes, provisorisches „Heer“ der Republik, bestand vor allem aus Anhängern der Sozialdemokratie. Ihr Ende fand sie in den Beschränkungen des Vertrages von Saint Germain.

⁸⁵ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 9. Juni 1920, betreffend die Einrechnung der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten aktiven Dienstzeit auf die für Heeresangehörige festgesetzte Dienstverpflichtung, StGBI 1920/249.

VIII. Vollzugsbestimmungen.

§ 46.

Mitwirkung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 47.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit den im Absatz 3 festgesetzten Ausnahmen am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:

- [59] a) Das Gesetz vom 5. Juli 1912, R.G.Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;⁸⁶
- b) das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;⁸⁷
- c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, R.G.Bl. Nr. 129, über die k. k.⁸⁸ Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;⁸⁹
- d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, R.G.Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;⁹⁰
- e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, R.G.Bl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;⁹¹

⁸⁶ Gesetz vom 5. Juli 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBl 1912/128 (im Folgenden: WehrG 1912).

⁸⁷ Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, StGBl 1919/91 (im Folgenden: WehrG 1919) – in diesem Band S. 289–294.

⁸⁸ Mit dem „Ausgleich“ – der staatsrechtlichen Neugestaltung der Habsburgermonarchie, durch die das bisherige Kaisertum Österreich in die 1867–1918 bestehende österreichisch-ungarische Doppelmonarchie umgewandelt wurde – wurden die Angelegenheiten in gemeinsame („kaiserlich und königlich“ – „k. u. k.“) sowie solche der österreichischen („kaiserlich-königlich“ – „k. k.“) bzw. der ungarischen („königlich ungarisch“ – „k. ung.“) Reichshälfte geschieden.

⁸⁹ Gesetz vom 5. Juli 1912 über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, RGBl 1912/129 (im Folgenden: LandwehrG 1912).

⁹⁰ Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, RGBl 1886/90 (im Folgenden: LandsturmG 1886).

⁹¹ Gesetz vom 31. Mai 1888, betreffend die ausnahmsweise Beziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden, RGBl 1888/77.

- f) das Gesetz vom 28. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu;⁹²
 - g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, R.G.Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;⁹³
 - h) die §§ 293 bis 298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R.G.Bl. Nr. 19).⁹⁴
- (3) Der § 28 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1922, der Absatz 1 des § 44 an dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage in Kraft.

§ 48.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Deutsch m. p.

Zum Wehrgesetz.⁹⁵

In den im dritten Teile dieses Kommentars enthaltenen Erläuterungen zum Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 91^{*)} betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht,⁹⁶ wurde in der Einleitung (S. 51 und 52)⁹⁷ dargestellt, daß dieses Gesetz einerseits durch die gesetzliche Niederlegung einer allgemeinen Aufgebotspflicht den Übergang zum Milizsystem anbahnen sollte, welches System, wie in der programmatischen Festlegung des § 10⁹⁸ angekündigt ist, die Grundlage für

^{*)} Dieses Gesetz wird der Abkürzung halber in den folgenden Ausführungen als „Wehrgesetz (W.G.) von 1919“ bezeichnet. |60

⁹² Gesetz vom 28. Juni 1890, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, RGBl 1890/137.

⁹³ Gesetz vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, RGBl 1894/83.

⁹⁴ §§ 293–298, 780 Militärstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen, in: Kaiserliches Patent vom 15. Januar 1855, womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1855/19.

⁹⁵ Die Erläuterungen zum Wehrgesetz, S. 487–511, stammen von Georg Froehlich.

⁹⁶ WehrG 1919 (Anm. 87).

⁹⁷ Vgl. *Hans Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 3, Wien und Leipzig 1919, S. 51f. = HKW 5, S. 256–437 (295f.).

⁹⁸ § 10 WehrG 1919 (Anm. 87).

die künftige Gestaltung der Wehrpflicht in unserem Staate werden sollte, daß es aber andererseits auch Zweck des Gesetzes sein sollte, der bewaffneten Macht eine gesetzlich derart umschriebene Stellung im Staate zu geben, wie sie den staatsrechtlichen Verhältnissen des neuen Staates und der Neugestaltung der sozialen Verhältnisse in der demokratischen Republik am besten entspricht. Von diesen beiden Hauptmotiven, die zur Erlassung des Wehr|gesetzes von 1919 geführt hatten, ist das zweiterwähnte nach wie vor auch weiter als solches bestehen geblieben. Dagegen mußte die Absicht aufgegeben werden, das Milizsystem unserer Wehrverfassung zugrunde zu legen: durch den Staatsvertrag von St. Germain ist uns die Verpflichtung auferlegt worden, die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen und unser Heer künftighin nur auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufzustellen und zu ergänzen, auch müssen wir von jedweden Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierung bezughabenden Maßnahmen Abstand nehmen (Art. 119 und 121).⁹⁹ Da wir nach Art. 156¹⁰⁰ ferner die Verpflichtung übernommen haben, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die erforderlichen Abänderungen unserer Gesetze durchgeführt zu haben, ergab sich die Notwendigkeit einer zeitgerechten Neuregelung unserer Wehrgesetzgebung. Die Aufgebotspflicht und jede Vorbereitung für ein künftiges Milizsystem mußten außer Kraft gesetzt und unsere Wehrverfassung auf ein Söldnerheer zugeschnitten werden. Diese Aufgabe wurde nun – im allgemeinen bei Beibehaltung der sich auf die Stellung der bewaffneten Macht im Staate beziehenden Grundsätze – durch das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122, gelöst.

Der Motivenbericht zu der Regierungsvorlage (Nr. 613 der Beilagen zu den Protokollen der konstituierenden Nationalversammlung) sagt hiezu in seiner Einleitung:¹⁰¹

„Durch den Staatsvertrag von St. Germain wurde die allgemeine Wehrpflicht in Österreich abgeschafft und dem Staate die Verpflichtung auferlegt, das künftige Heer nur auf dem Wege freiwilliger Werbung zu bilden und zu ergänzen. Dieser Verpflichtung soll der vorliegende Entwurf eines Wehrgesetzes Rechnung tragen.

Im allgemeinen wurden Bestimmungen, die im Staatsvertrag festgelegt sind, in den Entwurf nicht übernommen, da sie durch seine Verlautbarung ohnedies Gesetzeskraft erlangen; von diesem Grundsatz wurde nur insoweit abgegangen, als es für das Verständnis des Gesetzes notwendig schien oder soweit Bestimmungen in Betracht kamen, die für die Personen, die ihre Aufnahme ins Heer anstreben, besonders wichtig sind.“

Hiezu sei bemerkt, daß der Staatsvertrag von St. Germain wohl größtenteils Bestimmungen enthält, die nach ihrer Fassung – wie z. B. die Bestimmungen über

⁹⁹ Art 119, 121 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹⁰⁰ Art 156 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹⁰¹ Begründung, in: Vorlage der Staatsregierung. Wehrgesetz, 613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Motivenbericht WehrG 1920), S. 15–25 (15).

Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, über die Grenzen unseres Staatsgebietes¹⁰² – mit seinem Inkrafttreten unmittelbar innerstaatliche Wirksamkeit bei uns erhalten, dies aber bezüglich einzelner Bestimmungen nicht der Fall ist, in welchen vielmehr nur der Regierung die Pflicht auferlegt wird, die innerstaatlichen Normen – also die Gesetzgebung – mit diesen Vertragsbestimmungen in Einklang zu bringen, | d. h. entweder entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft | 62 zu setzen oder zu ändern oder neue gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, welche den im Staatsvertrage enthaltenen Grundsätzen entsprechen.

Zu der zweiterwähnten Kategorie von Bestimmungen des Staatsvertrages gehören die im fünften Teile („*clauses militaires, navales et aériennes*“) ¹⁰³ enthaltenen Festsetzungen. Artikel 156¹⁰⁴ besagt nämlich, daß „die österreichische Gesetzgebung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die erforderlichen Abänderungen erfahren haben muß und dann von der österreichischen Regierung mit diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages in Einklang zu halten ist“, weiters, daß „binnen der gleichen Frist von der österreichischen Regierung alle Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Ausführung der Bestimmungen dieses Teiles getroffen worden sein müssen“.

Da das Wehrgesetz vom 18. März 1920 tatsächlich alle jene Vertragsbestimmungen berücksichtigt, welche wehrgesetzlich in Betracht kommen, ist es eigentlich nicht ganz klar, was der Motivenbericht meint, wenn er von hier in Betracht kommenden nicht in den Entwurf übernommenen Bestimmungen des Staatsvertrages spricht. Es dürften jene Bestimmungen gemeint sein, die eben nicht das Wehrsystem betreffen und deren Durchführung tatsächlich nur auf administrativem Wege erfolgt, wie z. B. die Herabsetzung der Zahl der Maschinengewehre, Kanonen und Haubitzen (Art. 120, Z. 3).¹⁰⁵

Im nachfolgenden seien die wichtigsten Bestimmungen des fünften Teiles des Staatsvertrages von St. Germain gedrängt wiedergegeben, welche entweder für die Wehrverfassung in Betracht kommen oder in so engem Zusammenhange mit wehrgesetzlichen Festsetzungen stehen, daß sie für das neue Wehrgesetz von Bedeutung sind:

1. Wie bereits erwähnt, sind wir durch Artikel 119¹⁰⁶ verpflichtet, die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen und unser Heer künftighin nur auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufzustellen und zu ergänzen.

2. Nach Artikel 122¹⁰⁷ sind uns alle Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierung bezughabenden Maßnahmen verboten. Daß unsere Formationen, Verwaltungsdienste und Stäbe keinesfalls Ersatzkader haben dürfen, dürfte in das

¹⁰² Vgl. Art 62–82, 27 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹⁰³ Vgl. Art 118–159 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹⁰⁴ Art 156 StV St. Germain 1919 (Anm. 20) – Froehlich paraphrasiert.

¹⁰⁵ Art 120 Abs 2 Z 3 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹⁰⁶ Art 119 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹⁰⁷ Art 122 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

Kapitel der administrativ durchzuführenden Organisationsmaßnahmen einzureihen sein. Das Verbot von Vorbereitungsmaßnahmen für die Aufbringung von Tieren oder anderen militärischen Transportmitteln gehört ebenfalls nicht in den Bereich der wehrgesetzlichen Bestimmungen, sondern hängt mit dem Pferdemobilisierungsgesetz¹⁰⁸ und dem Kriegsleistungsgesetz¹⁰⁹ zusammen.

[63] |3. Durch Artikel 120¹¹⁰ wird der Zweck des österreichischen Heeres festgesetzt: „Das österreichische Heer darf nur zur Erhaltung der Ordnung innerhalb des österreichischen Gebietes und zum Grenzschutz verwendet werden.“

4. Artikel 120¹¹¹ bestimmt weiters die Höchstgrenze für die Gesamtstärke unserer Streitkräfte mit 30 000 Mann einschließlich der Offiziere und Depotruppen, dann, daß die Zahl der Offiziere einschließlich des Personales der Stäbe- und Spezialdienste $\frac{1}{20}$ des gesamten Präsenzstandes, jene der Unteroffiziere $\frac{1}{15}$ des gesamten Präsenzstandes nicht überschreiten darf. (Demnach ist eine Präsenzstärke von 30 000 Mann einschließlich von höchstens 1 500 Offizieren und 2 000 Unteroffizieren die Höchstzahl.)

5. Durch Artikel 120, Z. 1, und Artikel 121¹¹² wird uns genau vorgeschrieben, zwischen welchen Höchst- und Mindestständen sich die Einheiten, Stäbe und Formationen unseres Heeres zu bewegen haben. Hiefür sind Übersichten aufgestellt, in welchen die Stände von Infanteriedivisionen, Kavalleriedivisionen, gemischten Brigaden und deren Abteilungen (Regimenter, Bataillone, Schwadronen etc.) festgesetzt sind. Andere die Truppenführung oder Kriegsvorbereitung betreffende Organisationen sind untersagt. Bemerkt sei, daß hieraus von verschiedenen Seiten in der öffentlichen Diskussion über das Wehrgesetz die Folgerung gezogen wurde, daß auch die Aufstellung eines Oberbefehlshabers, wie ihn das Wehrgesetz vom 6. Februar 1919 vorsah,¹¹³ gegen den Staatsvertrag verstoßen würde.

6. Artikel 125¹¹⁴ setzt fest, daß alle Offiziere Berufsoffiziere sein müssen, daß die gegenwärtig dienenden Offiziere, die im Heere verbleiben, sich verpflichten müssen, bis wenigstens zum Alter von 40 Jahren zu dienen, daß die jetzt (das ist vor Inkrafttreten des Vertrages) dienenden Offiziere, die sich nicht für den Dienst in der neuen Wehrmacht verpflichten, von jeder militärischen Dienstleistung zu befreien sind und an keinerlei praktischen oder theoretischen militärischen Übung teilnehmen dürfen, weiters, daß Offiziere, die neu ernannt werden, sich verpflichten müssen, wenigstens 20 Jahre hintereinander effektiv zu dienen. Die Zahl der aus irgend einem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung aus dem Dienste

¹⁰⁸ Gesetz vom 21. Dezember 1912, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, RGBl 1912/235 idF RGBl 1917/47.

¹⁰⁹ Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsleistungen, RGBl 1912/236 idF RGBl 1916/249.

¹¹⁰ Art 120 Abs 3 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹¹¹ Art 120 Abs 1–2 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹¹² Art 120 Abs 2 Z 1, Art 121 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹¹³ Vgl. § 2 Abs 2 WehrG 1919 (Anm. 87).

¹¹⁴ Art 125 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

ausscheidenden Offiziere darf pro Jahr nicht mehr als $\frac{1}{20}$ des nach Artikel 120 vorgesehenen Gesamtstandes der Offiziere überschreiten. (Da der Gesamtstand 1 500 beträgt, dürfen in einem Jahre höchstens 75 Offiziere ausscheiden). Sollte infolge vis major diese Zahl der Ausscheidungen überschritten werden, darf der Abgang nicht durch Neuernennungen gedeckt werden.

7. Die Gesamtdauer der Dienstverpflichtung der Unteroffiziere und Mannschaften darf gemäß Artikel 126¹¹⁵ nicht geringer sein, als 12 Jahre hintereinander, darunter mindestens 6 Jahre Präsenz|dienst. Die Zahl der jährlich aus irgend einem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstzeit ausscheidenden Mannschaften darf $\frac{1}{20}$ des Gesamtstandes (also $(30000 - 1500) : 20 = 1425$) nicht überschreiten. Erfolgt aber eine Überschreitung infolge vis major, so darf der Abgang nicht durch Neuanwerbungen gedeckt werden. |64

8. Gemäß der bereits bezogenen Bestimmung des Artikels 156¹¹⁶ muß die österreichische Gesetzgebung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die erforderlichen Abänderungen erfahren haben und muß dann von der österreichischen Regierung mit den Bestimmungen des fünften Teiles des Staatsvertrages in Einklang gehalten werden.

Zu § 1.

Der erste Absatz dieses Paragraphen enthält die grundlegende Bestimmung, wonach wir vom Milizsystem des Wehrgesetzes von 1919 auf das System des Söldnerheeres übergehen. Damit wird wohl der einschneidendsten der militärischen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, nämlich jener des Artikels 119,¹¹⁷ Rechnung getragen.

In der Debatte der Nationalversammlung wurden seitens aller Parteien des Hauses die schwersten Bedenken gegen das Söldnersystem zum Ausdruck gebracht (Protokoll über die 68. Sitzung vom 18. März 1920, S. 1946 bis 1972).¹¹⁸

Im Motivenberichte wird zu § 1 ausgeführt:¹¹⁹

„Das künftige Heer wird ein Söldnerheer sein, das sich aus Wehrmännern und Offizieren zusammensetzt. Neben diesen für den Soldatendienst bestimmten – in der Vorlage mit dem Sammelnamen ‚Heeresangehörige‘ bezeichneten – Personen werden für den bei den Truppen und Kommandos zu besorgenden Verwaltungsdienst Zivilorgane verwendet werden. Von diesen Organen werden grundsätzlich auch die Heeresverwaltungsgeschäfte im Staatsamt für Heereswesen, in den ‚Heeresverwaltungsstellen‘ der Landeshauptstädte (§ 7),¹²⁰ in den sonstigen militärischen Stellen und Anstalten besorgt werden. Diese Organe zählen nicht auf den

¹¹⁵ Art 126 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹¹⁶ Art 156 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹¹⁷ Art 119 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹¹⁸ StProt KonstNV (Anm. 27), S. 1946–1972.

¹¹⁹ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 15.

¹²⁰ In der Endfassung: § 8 WehrG 1919 (Anm. 87).

durch den Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 120) gestatteten Stand von Heeresangehörigen. Sie werden die Bezeichnung ‚Zivilangestellte der Heeresverwaltung‘ führen. Hervorzuheben ist noch, daß im Staatsamt für Heereswesen, in der Militärlehrer- und -führerschule, dann nach Bedarf auch bei Heeresverwaltungsstellen die Verwendung einer geringen Anzahl von Offizieren beabsichtigt ist, die allerdings auf den im Staatsvertrage gestatteten Stand von 1500 Offizieren zählen werden.

165 | Bei der Aufstellung des Heeres werden die Offiziersstellen mit Offizieren des Berufsstandes und der Volkswehr besetzt werden. Künftig sollen sich die Offiziere aus den Wehrmännern ergänzen. Es ist beabsichtigt, Wehrmänner, die für den Offiziersdienst geeignet scheinen und den Offiziersberuf anstreben, nach einjährigem Truppendienst in Unteroffizierskurse zu kommandieren und die dort geeignet befundenen auf zwei Jahre in der Militärlehrer- und -führerschule zu Offizieren auszubilden.“

Hiezu sei bemerkt, daß die Regierungsvorlage, welche im ersten Absatze des § 1¹²¹ noch die Bestimmung enthält, daß das „Heer ein Berufsheer ist“, im 2. Absatze die Heeresangehörigen bloß in Wehrmänner und Offiziere unterschied, die Unteroffiziere also nicht als besondere Gruppe anführte, sondern bestimmte, daß sie zu den Wehrmännern gezählt werden. Erst im Ausschusse wurde die Dreiteilung in Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner durchgeführt (vgl. den Bericht des Ausschusses für Heereswesen Nr. 773 der Beilagen zu den Protokollen der konstituierenden Nationalversammlung).¹²² Der im Motivenberichte¹²³ zitierte § 7 des Entwurfes entspricht dem § 8 des Gesetzes.

Zu § 2.

Der Motivenbericht führt zu § 2 aus:¹²⁴

„Der § 2 bestimmt den Zweck des Heeres entsprechend dem Artikel 120 des Staatsvertrages von St. Germain.¹²⁵ Der Gedanke, daß das Heer die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik zu schützen und bei Elementarereignissen und Unglücksfällen größeren Umfanges heranzuziehen ist, wurde aus dem provisorischen Wehrgesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 91,¹²⁶ übernommen.“

Die Fassung der lit. c) („zum Schutze der Grenzen“) ist dem letzten Absatz des Artikels 120 des Staatsvertrages von St. Germain entnommen, worin gesagt ist, daß

¹²¹ § 1 Vorlage der Staatsregierung. Wehrgesetz, 613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Regierungsvorlage WehrG 1920).

¹²² § 1 Abs 2 Antrag des Ausschusses für Heereswesen. Wehrgesetz vom ..., 773 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Ausschußbericht WehrG 1920).

¹²³ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 15.

¹²⁴ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 15.

¹²⁵ Art 120 Abs 3 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹²⁶ § 1 WehrG 1919 (Anm. 87).

das österreichische Heer „*nur* zur Erhaltung der Ordnung innerhalb des österreichischen Gebietes *und* zum Grenzschutz“ („à la police de ses frontières“)¹²⁷ verwendet werden darf. Nun ist die Auslegung dieses letzteren Ausdrucks nicht ganz unzweifelhaft. Man kann darunter in engerer Auslegung des Begriffes „*police de ses frontières*“ den rein technischen Grenzschutz (Schmuggelpolizei, Paßpolizei u. dgl.) verstehen, es ist aber zweifellos ebenso gut möglich, „*police*“ weitergehend auszulegen und unter Grenzschutz auch den politischen Grenzschutz, die Abwehr äußerer Angriffe auf die Grenzen zu begreifen. Das Gesetz hat sich damit geholfen, daß es lediglich die wörtliche Übersetzung genommen hat, wie sie ähnlich auch der im Staatsgesetzblatt unter Nr. 303 verlautbarte deutsche Text des | Artikels 120 des Staatsvertrages aufweist, worin „*police de ses frontières*“ mit „Grenzschutz“ übersetzt erscheint. Aus der Fassung „zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des österreichischen Gebietes *und* zum Grenzschutz“ („au maintien de l'ordre dans l'étendue du territoire de l'Autriche et à la police de ses frontières“) ergibt sich meines Erachtens, daß hier die weitergehende Auslegung statthaft sein muß. |66

Der zweite Absatz des § 2 fehlte in der Regierungsvorlage und wurde erst vom Ausschuß in das Gesetz gebracht.¹²⁸ Darin wird zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur die staatlichen Behörden und Organe innerhalb ihres Wirkungskreises die Mitwirkung der bewaffneten Macht in Anspruch nehmen können, was schon dormalen zulässig war – (vgl. hiezu *Lelewer*, „Das Wehrgesetz vom Jahre 1920“ S. 3)¹²⁹ – sondern daß auch die Behörden und Organe der Länder und Gemeinden hiezu berechtigt sind. Soweit sich die Bestimmung auf lit. a) und die Länder bezieht – für die Gemeinden wird wohl mehr an lit. b) gedacht werden müssen – liegt darin wohl das Bestreben, die Bestimmungen des Wehrgesetzes derart zu fassen, daß sie sich späterhin in den zu erwartenden bundesstaatlichen Aufbau unseres Staates einpassen.

Zu § 3.

Zu diesem Paragraphen sagt der Motivenbericht:¹³⁰

„Der Gesetzentwurf behält, ebenso wie das provisorische Wehrgesetz,¹³¹ das Verfügungsrecht über das Heer der Nationalversammlung vor. Dadurch bleibt festgelegt, daß nicht mehr einzelne Personen, sondern das Volk selbst über die Anwendung der stärksten Machtmittel des Staates zu entscheiden hat.“

Die Fälle, in welchen die Nationalversammlung unmittelbar über das Heer verfügt, sind in den §§ 20 und 22 (Einberufung der Reserve und Aufschub der Entlassung über die Zeit nach vollstreckter Dienstpflicht hinaus) aufgezählt.

¹²⁷ Art 120 Abs 3 StV St. Germain 1919 (Anm. 20) – Hervorhebungen von Froehlich.

¹²⁸ Vgl. § 2 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121); § 2 Abs 2 Ausschußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹²⁹ *Georg Lelewer*, Das Wehrgesetz vom Jahre 1920 mit Auszügen aus den Materialien und mit Anmerkungen, Wien 1920, S. 3.

¹³⁰ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 15.

¹³¹ Vgl. § 2 Abs 1 WehrG 1919 (Anm. 87).

Im zweiten Absatz des Wehrgesetzes ist nunmehr in zweifelloser Weise festgestellt, wem die Nationalversammlung dort, wo sie sich nicht selbst die Verfügung über das Heer vorbehält, diese überträgt, nämlich der Staatsregierung, während innerhalb der Staatsregierung der Staatssekretär für Heereswesen das Organ ist, welches von der Staatsregierung eine Rahmenermächtigung betreffs der Verfügung über das Heer erhalten kann.

Zu § 4.

Der Motivenbericht führt hiezu aus:¹³²

„Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen und Anstalten ausschließlich durch | deren Führer und Vorstände aus, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Bestellung eines eigenen Oberbefehlshabers ist mit Rücksicht auf den Hauptzweck des Heeres – Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern – für die Zeit des Friedens nicht in Aussicht genommen.

Der zweite Absatz des § 4 enthält eine auch im provisorischen Wehrgesetz enthalten gewesene Bestimmung,¹³³ wonach die Wirtschaftsorgane des Heeres hinsichtlich der ihnen durch die Vorschriften zugewiesenen Dienstesobliegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen ausschließlich im Wege ihrer Fachvorgesetzten verantwortlich sind. Dies gewährleistet eine den staatsfinanziellen Interessen in jeder Hinsicht Rechnung tragende, vollständig unabhängige Gebarung und enthebt den militärischen Kommandanten von der Verantwortung für eine ihm fernliegende Materie, so daß er sich der militärischen Ausbildung und der Führung der Truppe voll widmen kann.“

Zu § 5.

Die Regierungsvorlage enthielt noch weitere Bestimmungen, welche die organische Gliederung des Heeres genau festlegten.¹³⁴

Der Ausschuß hat diese Bestimmungen, wohl von der Ansicht ausgehend, daß sonst jede kleinere organisatorische Änderung den legislativen Apparat in Tätigkeit setzen würde, gestrichen.¹³⁵

Zu § 7.

Dieser Paragraph war in der Regierungsvorlage nicht enthalten; er wurde erst in der Ausschußverhandlung in das Gesetz eingefügt.¹³⁶

¹³² Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 15 f.

¹³³ Vgl. § 3 WehrG 1919 (Anm. 87).

¹³⁴ Vgl. § 5 Abs 2–4 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121).

¹³⁵ Vgl. § 5 Ausschußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹³⁶ Vgl. § 7 Ausschußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

Bereits in der unmittelbar auf den Zusammenbruch des alten Staates folgenden ersten Zeit unseres staatlichen Lebens war beim Staatsamte für Heereswesen ein Zivilkommissariat tatsächlich – wenn auch ohne gesetzliche Grundlage – aufgestellt worden, welches aus Vertrauensmännern der drei großen Parteien der provisorischen Nationalversammlung bestand und im allgemeinen die Aufgabe gehabt haben dürfte, in gewissen Belangen eine Art Verbindung zwischen der staatlichen Militärverwaltung und den Parteien dort herzustellen, wo ein derartiges, doch immerhin stark detailliertes Einvernehmen die in Betracht kommenden Volksbeauftragten (Staatssekretär und Unterstaatssekretär) zu sehr belastet hätte. Aus dem Bestreben, nunmehr die Zahl der Unterstaatssekretäre herabzusetzen und sie namentlich dort zu vermeiden, wo sie ohne sonstiges sachliches Bedürfnis lediglich als Parteienvertreter erscheinen würden, dürfte sich im Ausschusse die dann von der Nationalversammlung votierte Anregung erhoben haben, |im § 7 das |68 dort umschriebene Zivilkommissariat als ständige Einrichtung gesetzlich zu fixieren. Aus den Worten „im Staatsamte“ ergibt sich, daß es als eine Abteilung des Staatsamtes zu funktionieren hat und somit auch dem Staatssekretär für Heereswesen untersteht, eine Konstruktion, welche – sofern man sich nicht mit einem aus Mitgliedern der Nationalversammlung bestehenden Spezialausschusse zur Untersuchung gewisser militärischer Angelegenheiten oder aber mit einem etwa nach Art des Staatseisenbahnrates gebildeten, dem Staatssekretär für Heereswesen zur Beratung und Begutachtung gewisser Angelegenheiten seines Ressorts zur Seite gestellten, aber außerhalb jeder Administrative stehenden Kollegiums behelfen könnte – wohl die staatsrechtlich einzig mögliche und mit dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit vereinbarliche ist, da ja nach letzterem Prinzip jedes Organ, welches im Ressortbereich eines Staatssekretärs zu irgend einer administrativen Tätigkeit befugt ist, nur ein Organ des Staatssekretärs sein kann und ihm dienstrechtlich verantwortlich sein muß.

Daher kann auch die im § 25 vorgesehene Kontrolle über die apolitische Art der Ausbildung der Wehrmänner und Unteroffiziere durch das Zivilkommissariat nur so verstanden werden, daß der Staatssekretär für Heereswesen diese Kontrolle *durch* das Zivilkommissariat auszuführen hat, daß er aber selbstverständlich dafür verantwortlich bleibt, daß die Ausbildung der Wehrmänner und Unteroffiziere dem Gesetz entspricht und er daher auch die Möglichkeit behalten muß, nötigenfalls einzugreifen, um von ihm zu verantwortende Mißstände und Übergriffe auf diesem Gebiete wahrzunehmen und abzustellen.

Zu § 8.

Es wurde bereits in den Ausführungen zu § 2 dieses Gesetzes erwähnt,¹³⁷ daß dessen zweiter Absatz derart zugeschnitten ist, daß er sich auch in eine künftige bundesstaatliche Gestaltung unseres Staates einpassen läßt. Noch mehr ist dies im § 8 der

¹³⁷ Vgl. oben S. 492f.

Fall, namentlich infolge der durch den Ausschuß erfolgten Einfügungen, und zwar im 2. Absatze der Worte „mit Zustimmung der Landesregierung“ (vor „ernannter Offizier“) und in lit. d) des 3. Absatzes¹³⁸ der Worte „und Durchführung“ (der Werbung).

Der Referent des Ausschusses für Heereswesen führte in seinem mündlichen Berichte im Plenum (S. 1916/1917 des stenographischen Protokolls über die 68. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung) hiezu aus:¹³⁹

„Eine der Hauptfragen, die sowohl unter dem politischen wie unter dem technischen Gesichtspunkte untersucht werden mußte, war | die Frage des vollständig einheitlichen zentralen Aufbaues oder aber der sogenannten Verländerung. Ich habe nicht Anstand genommen, gegen die eigentliche und wirkliche Verländerung sowohl hier als im Ausschuß Stellung zu nehmen und man kann heute immerhin behaupten, daß die Vorlage, welche der Ausschuß hier vorlegt, eine Verländerung des Heereswesens nicht bedeutet. Es ist allerdings in verschiedenen Punkten gelungen, die Bedenken, welche in den Ländern entstanden sind, durch ein bestimmtes Entgegenkommen zu beseitigen. Dieses Entgegenkommen aber, meine ich, war auch eine unbedingte Notwendigkeit; denn ich würde es, abgesehen von allen anderen Konsequenzen, für einen schweren Fehler halten, eine solche Wehrmacht aufzustellen, die bei der Majorität der Bewohner und der Politiker in den Ländern das Mißtrauen verstärken würde, wodurch der ohnehin bestehende Gegensatz zwischen der Zentrale und den Ländern noch verschärft und akzentuiert worden wäre.“

In der Vorlage, die wir vorlegen, ist vor allem festgesetzt, daß in den Ländern Heeresverwaltungsstellen geschaffen werden, daß an der Spitze der Heeresverwaltungsstellen ein mit Zustimmung der Landesregierung von der Staatsregierung ernannter Offizier steht, daß diese Heeresverwaltungsstellen die gesamten administrativen Geschäfte, darunter auch die Werbung, zu leiten und durchzuführen haben und durch diesen Punkt scheint dem wichtigsten Gravamen¹⁴⁰ der Länder tatsächlich entgegengekommen zu sein. Es ist weiters die Bestimmung getroffen, daß die Landesregierungen ein Einspruchsrecht dagegen haben, wenn im Werbebereiche, also in dem Lande, nicht Heimatzuständige ihnen zugeschoben werden, und die Bestimmung aufgenommen, daß die Standeskörper in den Werbebereichen aufzustellen sind. In den Ländern wurde nämlich ganz besonders befürchtet, daß unter dem Deckmantel der Wehrevorlage agitatorische Elemente körperweise oder einzelweise zugeschoben werden; dagegen ist tatsächlich durch die Bestimmung der Vorlage, wie uns scheint, entsprechende Vorkehrung getroffen.“

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage bemerkt zu diesem Paragraphen:¹⁴¹

¹³⁸ In der Endfassung: § 8 Abs 4 lit d WehrG 1920 (Anm. 73).

¹³⁹ StProt KonstNV (Anm. 27), S. 1946f. (Berichterstatter Mataja).

¹⁴⁰ Lat.: gravamen; dt.: gewichtige Beschwerde.

¹⁴¹ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 16.

„Während die militärische Ausbildung der Truppen des Staates einheitlich von einer Stelle aus geleitet werden muß, sollen bei der Verwaltung der Heeresangelegenheiten in den Ländern die Eigenheiten dieser und ihre Ressourcen die notwendige Berücksichtigung erfahren. Es wird daher in Hinkunft in diesen Belangen den Landesvertretungen durch aus ihrer Mitte gewählte Kommissionen, die den Heeresverwaltungsstellen beratend zur Seite stehen sollen, der entsprechende Einfluß eingeräumt sein.

| Bemerkt sei noch, daß die Heeresverwaltungsstellen auch die Aufgabe haben, |70 die militärischen Führer von Verwaltungsagenden zu entlasten.

Die Heeresverwaltung und somit auch die Heeresverwaltungsstellen werden sich in Hinkunft lediglich mit rein militärischen Agenden beschäftigen; Aufgaben, für welche in dem zivilen Verwaltungsapparat Behörden, Anstalten oder Ämter vorgesehen sind, sollen grundsätzlich diesen übertragen werden. Diesem Gedanken Rechnung tragend, hat das Staatsamt für Heereswesen bereits die militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, die Fachkurse, das Militärwaisenhaus, das Offizierstöchterinstitut, das Militärgeographische Institut, dann eine Reihe von größeren militärischen Fabriksbetrieben, so das Fliegerarsenal, die Automobilwerkstätten, die Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten, weiters die Pferdezuchtanstalten, dann das Sanitätswesen der zivilen Verwaltung übergeben. Der Sanitätsdienst wird allerdings auf Grund der im Laufe des verflossenen Jahres, besonders bei mobilen und im Grenzschutz verwendeten Formationen gewonnenen Erfahrungen beim neuen Heere, und zwar nur in dem unumgänglich notwendigen Umfange wieder eingerichtet werden; die bisherigen Garnisonsspitäler und die militärischen Kurhäuser werden jedoch in der zivilen Verwaltung verbleiben.

Von den in der nächsten Zeit abzugehenden Anstalten seien beispielsweise die stabilen Radiostationen und die Trainwerkstätten¹⁴² erwähnt.

Schließlich werden im Sinne des § 43¹⁴³ sämtliche zur Durchführung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen erforderlichen Einrichtungen an die Ziviljustiz übergehen.“

Zu § 11.

Zu diesem Paragraphen führt der Motivenbericht unter anderem aus, daß bei der Festsetzung der Adjustierung,¹⁴⁴ unbeschadet der einheitlichen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, auf Eigenheiten der einzelnen Länder durch Schaffung besonderer, durch die Überlieferung begründeter Abzeichen Rücksicht genommen wird.

¹⁴² Der Train war die Nachschub- und Versorgungstruppe des Heeres.

¹⁴³ In der Endfassung: § 44 WehrG 1920 (Anm. 73).

¹⁴⁴ Adjustierung bedeutet im österreichischen Militärjargon die Uniformart bzw. die befohlene Bekleidung und Ausrüstung (z. B. Paradeadjustierung, Feldadjustierung).

Auch werden im Motivenberichte in einer Tabelle die Benennungen und Werbebereiche der einzelnen Truppenkörper dargestellt; die Truppenkörper werden demnach mit den Namen jener Länder und Gebietsteile bezeichnet, aus denen sie sich hauptsächlich ergänzen sollen.¹⁴⁵

Zu § 12.

|71 Während in der Regierungsvorlage¹⁴⁶ die allgemeine Bestimmung enthalten war, daß in jedem Lande (Werbebereiche) so viele Wehrmänner angeworben werden, als dem Verhältnisse seiner männlichen Bevölkerung zur Gesamtzahl der männlichen Bevölkerung der Republik und zum Gesamtstande des Heeres entspricht, und nur, wenn in einem Lande die erforderliche Anzahl von Wehrmännern mangels geeigneter Bewerber nicht aufgebracht werden kann, die fehlende Anzahl in einem anderen Lande angeworben werden kann, haben der Ausschuß und sodann die Nationalversammlung selbst es vorgezogen, für jedes Land die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen anzuwerbenden Heeresangehörigen zahlenmäßig im Gesetze festzusetzen.

Ferner sei bemerkt, daß hier zum erstenmal in unserer Gesetzgebung das Burgenland als Teil unseres Staatsgebietes erscheint.¹⁴⁷

Zu § 13.

Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß die Werbung nach Weisungen des Staatssekretärs für Heereswesen durchzuführen sei.¹⁴⁸

Zum zweiten Absatze betont der Motivenbericht, daß die Festsetzung von bloß vier Wochen der Bindung des Bewerbers bei den notwendigen Durchführungsmodalitäten das äußerste Zugeständnis darstelle.¹⁴⁹

Die vom Ausschusse an Stelle einer allgemeinen Norm gesetzten Absätze 5 und 6¹⁵⁰ erscheinen als Zugeständnis an die Wünsche der Länder (vgl. mündlicher Ausschußbericht¹⁵¹ bei „Zu § 8“).¹⁵²

¹⁴⁵ Vgl. Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 16–18.

¹⁴⁶ Vgl. § 11 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121).

¹⁴⁷ Zur verfassungsrechtlichen Eingliederung des Burgenlandes vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 9. Februar 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, BGBl 1921/85.

¹⁴⁸ Vgl. § 12 Abs 1 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121).

¹⁴⁹ Vgl. Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 18.

¹⁵⁰ Vgl. § 13 Abs 5–6 Ausschußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁵¹ StProt KonstNV (Anm. 27), S. 1946f. (Berichterstatter Mataja).

¹⁵² Vgl. oben S. 495–497 – Froehlich bezieht sich auf seine Erläuterungen zu § 8 des vorliegenden Gesetzes.

Zu § 14.

Der Motivenbericht führt zu dieser Bestimmung aus:¹⁵³

„Die Forderung, daß die Bewerber um die Aufnahme in das Heer sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären müssen, entspricht dem Zwecke des Heeres, den Staat und seine verfassungsmäßigen Einrichtungen zu schützen (§ 2).

Die Bedingungen für die Aufnahme sind so gehalten, daß nahezu jedem jungen und gesunden Staatsbürger, der Lust und Liebe für den Militärberuf empfindet, und der nicht wegen bestimmter Delikte vorbestraft ist, der Eintritt ermöglicht wird.“

Gegenüber der Regierungsvorlage sind die Aufnahmebedingungen des zweiten Absatzes insoweit strenger, als in lit. a) nicht nur die volle geistige und körperliche, sondern auch die volle moralische Eignung angeführt ist, insoweit aber weniger streng, als in lit. b) das Mindestalter von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt und für die Aufnahme in lit. c)¹⁵⁴ für alle Fälle die Volksschulbildung als |Mindestausmaß der |72
Vorbildung festgesetzt wird, während die Regierungsvorlage überdies bei Speziali-
altruppen, darüber hinausgehend, besondere Fachausbildung verlangte.¹⁵⁵

Die Ausschließungsgründe vom Wahlrechte und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung sind im § 13 des Gesetzes über die Wahlordnung¹⁵⁶ enthalten (zweiter Teil dieses Kommentars, S. 16 und 17, Ausführungen hiezu S. 71 ff.).¹⁵⁷

Zu den §§ 15 bis 20.

Der Motivenbericht führt zu diesen Paragraphen folgendes aus:¹⁵⁸

„Für die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse eines Heeresangehörigen ist die Abgrenzung der Zeit von Wichtigkeit, während welcher er als ‚aktiver‘ Heeresangehöriger anzusehen ist (§ 15).¹⁵⁹ Wegen der in diesem Verhältnisse begangenen Verletzungen der militärischen Pflichten untersteht er auch der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Nach dem geltenden Recht ist die Militärperson von ihrer tatsächlichen Einrückung (Präsentierung) bis zu ihrer Übersetzung in das nichtaktive Verhältnis oder Entlassung aus dem Militärverbände eine aktive Militärperson.

¹⁵³ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 18.

¹⁵⁴ In der Endfassung: § 14 Abs 2 lit e WehrG 1920 (Anm. 73).

¹⁵⁵ Vgl. § 13 Abs 2 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121).

¹⁵⁶ § 13 Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1918/115 (im Folgenden: KonstNVWO 1918) – in diesem Band S. 141–160.

¹⁵⁷ Vgl. *Hans Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 2, Wien und Leipzig 1919, S. 16f. mit Erläuterungen auf S. 71–73 = HKW 5, S. 130–255 (144–146 mit Erläuterungen auf 188f.).

¹⁵⁸ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 18f. – das Zitat erstreckt sich von 499²³–501²⁴.

¹⁵⁹ In der Endfassung: § 16 WehrG 1920 (Anm. 73).

Der Entwurf kehrt nun zu dem Rechtszustande zurück, der bis 1. Juli 1914, das ist bis zum Inkrafttreten der derzeit geltenden Militärstrafprozeßordnung bestanden hat; er bezeichnet den Dienstpflichtigen als aktiv von dem Tage an, an dem der Dienstpflichtige einzurücken verpflichtet war.¹⁶⁰ Diese Regelung ist die richtigere; das Verhältnis der Aktivität ist in erster Linie ein rechtliches Verhältnis und es kann nicht im Belieben des Dienstpflichtigen stehen, die rechtlichen Wirkungen seines Verpflichtungsverhältnisses dadurch zu vereiteln, daß er seinen Dienstvertrag nicht erfüllt.

Die Bestimmungen über das Ende des aktiven Verhältnisses sind nicht geändert worden.

Der Wehrmann wird sich zu einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit, davon sechs Jahre im Präsenzdienste, zu verpflichten haben. Wird der Wehrmann zum Offizier befördert, so wird sich seine Präsenzdienstpflicht auf insgesamt zwanzig Jahre erhöhen. Im übrigen wird eine Verlängerung des Präsenzdienstes nur bis zu drei Jahren für Wehrmänner und um fünfzehn Jahre für Offiziere, das gibt für letztere eine fünfunddreißigjährige Gesamtdienstzeit, zulässig sein. Im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.G.Bl. Nr. 60,¹⁶¹ anspruchsberechtigte Unteroffiziere werden im künftigen Heere nicht herangebildet werden. Die Rechtsverhältnisse der bereits vorhandenen Berufsunteroffiziere werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

[73 | Die Bestimmung, daß der Präsenzdienst nur an zwei Zeitpunkten des Jahres anzutreten sein wird, soll eine einheitliche Ausbildung der einrückenden Wehrmänner ermöglichen.

Nach dem Präsenzdienstantritte wird der Wehrmann vereidigt werden. Die Eidesformel ist im Gesetzentwurf vorgesehen; die Beifügung einer religiösen Bezeugung wird freigestellt sein.

Im ersten Monat nach seiner Einrückung wird der Wehrmann Probendienst leisten. Während dieser Zeit wird sich herausstellen, ob er überhaupt für den militärischen Beruf ausgebildet werden kann; erscheint er nach dem Ergebnisse der Probendienstleistung hiefür nicht geeignet, so wird seine Entlassung verfügt werden. Nach Ableistung des in der Regel sechsjährigen Präsenzdienstes wird der Wehrmann in die Reserve übersetzt werden.

¹⁶⁰ *Rechtslage bis 1914*: Gemäß § 8 Abs 4 Wehrgesetz, in: Gesetz vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBl 1889/141, begann die Dienstzeit „mit dem Tage der Einreihung“. – *Rechtslage 1914–1920*: Zwar begann die Dienstzeit auch nach dem 1. Juli 1914 gemäß § 41 Z 2 WehrG 1912 (Anm. 86) „mit dem Tage der Einreihung“, aber gemäß § 12 Abs 2 Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr, RGBl 1912/131, war die Strafbarkeit erst mit dem Antritt der Dienstleistung (Präsentierung) gegeben. Die Militärstrafprozeßordnung trat am 1. Juli 1914 in Kraft und regelte gemäß Art I Gesetz vom 19. Dezember 1918 über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918), StGBI 1918/137, das Militärstrafverfahren auch nach dem Ende der Monarchie.

¹⁶¹ § 1 Abs 1 Gesetz vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere, RGBl 1872/60.

Daß uns der Bestand einer Reserve freigestellt ist, ergibt sich aus Artikel 126 des Staatsvertrages von St. Germain,¹⁶² der deutlich zwischen einer Gesamtdienstzeit und einer Präsenzdienstzeit unterscheidet.

Während der Reservedienstzeit wird der Wehrmann nur jenen Beschränkungen unterworfen sein, die es ermöglichen, daß ihm ein Einberufungsbefehl zur aktiven Dienstleistung zugestellt werden kann. Er wird also jeden Wechsel seines ständigen Wohnortes seinem zuständigen Standeskörper, der in Hinkunft als Evidenzstelle zu fungieren haben wird, anzuzeigen haben. Aus dem Wesen der Reservedienstpflicht ergibt sich ferner, daß der Wehrmann ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet nicht verlassen darf. Für Wehrmänner, welche im Grenzgebiete wohnen und wegen ihres Berufes oder aus sonstigen Gründen die Staatsgrenzen öfters überschreiten müssen, werden durch Vollzugsanweisung Erleichterungen geschaffen werden.

An eine Einberufung der Reservisten ist unter normalen Verhältnissen nicht gedacht; nur bei außergewöhnlichen Ereignissen, wenn es sich beispielsweise zum Schutze der Grenzen als notwendig herausstellen sollte, dann bei etwaigen großen Elementarkatastrophen werden die Wehrmänner der Reserve einberufen werden können. Da das Recht der Einberufung der Nationalversammlung vorbehalten ist – nur bei Gefahr im Verzuge wird die Staatsregierung gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung der Nationalversammlung die Einberufung verfügen können – ist die Ausschaltung jedes Mißbrauches gewährleistet.

Die Einrichtungen der Waffenübungen und der Kontrollversammlungen wurden nicht übernommen; der Wehrmann der Reserve wird nur bei unbedingter Notwendigkeit dem bürgerlichen Leben entzogen werden.“

Im einzelnen sei zu diesen Bestimmungen noch folgendes bemerkt:

| Im sechsten Absatze des § 15 hat der Ausschuß an die Stelle der in der Regierungsvorlage enthaltenen Worten: „unter Zuziehung“ gesetzt: „nach Anhörung“ (der Vertrauensmänner), ferner hat er den letzten Satz beigefügt, wonach die Vertrauensmänner gegen die abweisliche Dienstbeschreibung Vorstellung erheben können.¹⁶³ Daraus geht hervor, daß nunmehr, während die Regierungsvorlage die Erzielung eines Einvernehmens zwischen Unterabteilungskommandanten und Vertrauensmännern vorschreibt, die Vertrauensmänner nur angehört werden müssen, ihnen dagegen das Recht der Erhebung einer Vorstellung dann eingeräumt ist, wenn die Dienstbeschreibung eine solche ist, daß das Ergebnis der Probendienstzeit als für die definitive Aufnahme in das Heer nicht genügend erklärt wird. Im entgegengesetzten Falle, wenn also die Vertrauensmänner der Ansicht sind, daß der Bewerber in der Probendienstzeit nicht entsprochen habe, der Unterabteilungskommandant aber ihn günstiger beurteilt, steht kein solches Recht zu.

¹⁶² Art 126 Abs 2 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹⁶³ Vgl. § 14 Abs 6 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121).

In die im zweiten Absatze des § 17 enthaltene Eidesformel wurde – nebst einigen weniger wichtigen Änderungen mehr stilistischer Natur – auch die Befolgung der *Landesgesetze* aufgenommen, ferner wurde die Gehorsamspflicht gegenüber den Vorgesetzten schärfer gefaßt.¹⁶⁴

Das im dritten Absatze des § 18 enthaltene Verbot für Reservedienstpflichtige, das Staatsgebiet ohne besondere Bewilligung zu verlassen, ist durch Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142,¹⁶⁵ gedeckt, wonach die Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht eingeschränkt werden kann.

Der Schluß des vierten Absatzes des § 20: „oder durch Verlautbarung von Einberufungskundmachungen“ wurde vom Ausschuß angefügt.¹⁶⁶

Zu §§ 21 bis 23.

Im Motivenbericht wird zu diesen Bestimmungen folgendes gesagt:¹⁶⁷

„Im Abschnitte ‚Entlassungen‘ werden die Fälle geregelt, in denen ein Heeresangehöriger aus seiner Dienstpflicht, und zwar sowohl aus seiner Präsenzdienstpflicht als auch aus seiner Reservedienstpflicht, ausscheiden kann. Aufmerksam sei darauf gemacht, daß auch aus ganz besonders wichtigen wirtschaftlichen Gründen, beispielsweise wenn ein Sohn eines Landwirtes aus bei der Anwerbung nicht voraussehbaren Gründen die Wirtschaft seines verstorbenen Vaters oder Bruders zu übernehmen hätte, die Entlassung über Bitte gewährt werden kann.

|75 | Eine selbstverständliche Einschränkung müssen derlei Entlassungen mit Rücksicht auf Artikel 126 des Friedensvertrages¹⁶⁸ finden, der bestimmt, daß das Verhältnis der Mannschaft, die aus Gründen der Gesundheit, durch disziplinare Verfügung oder aus irgend einer anderen Ursache vor Ablauf ihrer Dienstzeit verabschiedet wird, im Jahre nicht $\frac{1}{20}$ des Gesamtstandes von 30000 Mann überschreiten darf.

Zum Absatz 3 des § 20,¹⁶⁹ der bestimmt, daß ein Entlassener in allen Fällen bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen ist, sei bemerkt:

Es ist bisher strittig, ob Personen, die aus dem Heeresverband entlassen werden, weil nachträglich hervorkommt, daß die zum Eintritte in das Heer erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, für die Dauer ihrer tatsächlichen Militärdienstleistung als Soldaten anzusehen sind und daher während dieses Verhältnisses den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterstehen. Die Praxis der österreichischen und bis vor kurzem auch der reichsdeutschen Behörden hat

¹⁶⁴ Vgl. § 16 Abs 2 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121).

¹⁶⁵ Art 4 Abs 3 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142.

¹⁶⁶ Vgl. § 20 Abs 4 Ausschußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁶⁷ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 19 – das Zitat erstreckt sich von 502₁₄–503₁₃.

¹⁶⁸ Art 126 Abs 2 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

¹⁶⁹ In der Endfassung: § 21 Abs 3 WehrG 1920 (Anm. 73).

die Frage verneint. Diese theoretisch wohl richtige Rechtsübung führte jedoch praktisch zu Unzuträglichkeiten, deren Erkenntnis die deutschen Gerichte veranlaßt hat, sich neustens auf den entgegengesetzten Standpunkt zu stellen.¹⁷⁰ Der Entwurf will nun die Streitfrage ausdrücklich regeln, und zwar entsprechend den Erfahrungen und der Gerechtigkeit in dem Sinne, daß diese Personen für die Zeit, wo sie tatsächlich im Militärdienste gestanden sind und auch die mit diesem verbundenen Rechte genossen haben, auch den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Diese Auffassung ist insbesondere beim Söldner gerechtfertigt, der ja nur auf Grund seines eigenen Entschlusses in das Heer gelangen konnte.

Die im zweiten Absatze des § 21¹⁷¹ vorgesehene Verlängerung der Dienstpflicht und die Aufschiebung der Übersetzung in die Reserve mußten im Hinblick auf ihre sowohl für den einzelnen Wehrmann als auch für die Allgemeinheit sich äußernde, besondere Tragweite der Nationalversammlung vorbehalten werden“.

Bemerkt sei, daß der letzte Satz des § 21, zweiter Absatz, wonach bei vorzeitiger Entlassung von Wehrmännern oder Unteroffizieren aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen vor der Entscheidung des Staatssekretärs für Heereswesen im Wege des Unterabteilungskommandanten eine Äußerung der Vertrauensmänner einzuholen ist, erst im Ausschusse eingefügt wurde.¹⁷²

Zu § 24.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind im großen und ganzen dem § 16 des W.G. von 1919¹⁷³ (vgl. die Ausführungen | hiezu im dritten Teile dieses Kommentars, S. 69 und 70)¹⁷⁴ entnommen, jedoch sind folgende Änderungen im neuen Wehrgesetze vorgenommen worden: |76

Im ersten Absatz ist unter den Berufspflichten des Soldaten auch die Verteidigung der Sicherheit der Staatsbürger und der Autorität der gesetzmäßigen Behörden aufgenommen. Diese Einfügung erfolgte im Ausschuß¹⁷⁵ und ist schon deshalb zu begrüßen, weil hier wiederum der Primat der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt zum Ausdrucke kommt, deren Autorität von den Wehrmännern um so höher gehalten werden muß, wenn sie die Pflicht haben, sie zu verteidigen.

Im zweiten Absatze wurde – und zwar bereits in der Regierungsvorlage – das Wort „gesetzmäßigen“ vor dem Worte „Befehle“ ausgelassen. Der Motivenbericht begründet dies folgendermaßen:¹⁷⁶

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden aus dem provisorischen Wehrgesetz vom Februar 1919 übernommen; hierbei wurde die Voranstellung der

¹⁷⁰ Zum öffentlichen Dienst allgemein vgl. RGSt 50, 18 (19) – Urteil vom 30. März 1916.

¹⁷¹ In der Endfassung: § 22 WehrG 1920 (Anm. 73).

¹⁷² Vgl. § 21 Abs 2 Satz 2 Ausschußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁷³ § 16 Abs 1–4, 6 WehrG 1919 (Anm. 87).

¹⁷⁴ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze III (Anm. 97), S. 69f. = HKW 5, S. 256–437 (313f.).

¹⁷⁵ Vgl. § 24 Abs 1 Ausschußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁷⁶ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 19f.

Bezeichnung ‚gesetzmäßigen‘ vor das Wort ‚Befehlen‘ unterlassen, weil der Befehl des Vorgesetzten im allgemeinen nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthebt und weil die Bellassung des Wortes die Gefahr in sich schließen würde, daß die Wehrmänner bei einer subjektiv unrichtigen Beurteilung auch des gesetzmäßigen Befehles den Gehorsam verweigern könnten.“

Die Bestimmung des § 16, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes von 1919,¹⁷⁷ daß der Soldat auch den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt Folge zu leisten hat, wurde im Ausschusse gestrichen,¹⁷⁸ und zwar wohl einerseits in der Erwägung, daß die Gehorsampflcht gegenüber den Anordnungen allgemeiner Natur bereits dadurch gedeckt ist, daß den Heeresangehörigen nach § 26, Absatz 2, die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ebenso wie jedem anderen Staatsbürger zukommen, andererseits wegen der in den Ausführungen zu § 16 des Wehrgesetzes von 1919 auf S. 69 und 70 des dritten Teiles dieses Kommentars¹⁷⁹ angedeuteten Möglichkeit einer falschen Auslegung dieser Bestimmung in dem Sinne, daß aus dieser Bestimmung für die Beauftragten der bürgerlichen Gewalt das Recht abgeleitet werden könnte, über die bewaffnete Macht oder Teile derselben selbständig zu verfügen, was natürlich nie damit gemeint sein konnte.

Im dritten Absatz sind – ebenfalls schon in der Regierungsvorlage – nach den Worten „Die soldatischen Pflichten“ die Worte eingefügt worden „und Rechte“.

|77 Der Ausschuß hat im vierten Absatz den letzten Satz angefügt,¹⁸⁰ wonach Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung |aufgetragen wurde, erst nach deren Vollzug gestattet sind. Durch diese zu begrüßende Bestimmung wird auch zweifellos dargelegt, daß die subjektive Ansicht, daß ein Befehl in irgend einer Beziehung den Rechten des Soldaten widerspricht, nicht zur Gehorsamverweigerung gegenüber sofort auszuführenden Befehlen berechtigt (vgl. auch die Ausführungen auf S. 69 des dritten Teiles dieses Kommentars).¹⁸¹

Im letzten Absatz ist von „Straf- und Disziplinarvorschriften“ die Rede, während das Wehrgesetz von 1919¹⁸² von „Straf- und Disziplinalgesetzen“ sprach. Da nach § 44 die Disziplinarvorschriften durch ein besonderes Gesetz zu regeln sind, dürfte diese Divergenz keine besondere Bedeutung haben.

Zu § 25.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird der Militärverwaltung ein vollständig neues Betätigungsgebiet eröffnet. Das Heer soll auf diese Weise eine neue wirtschafts- und sozialpolitische Funktion erhalten, deren Wert sich wohl erst wird beurteilen lassen, wenn durch die praktische Handhabung deren Ergebnisse sichtbar werden.

¹⁷⁷ § 16 Abs 2 WehrG 1919 (Anm. 87).

¹⁷⁸ Vgl. § 24 Abs 2 Ausschlußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁷⁹ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze III (Anm. 97), S. 69f. = HKW 5, S. 256–437 (313f.).

¹⁸⁰ Vgl. § 24 Abs 4 Satz 2 Ausschlußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁸¹ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze III (Anm. 97), S. 69 = HKW 5, S. 256–437 (312f.).

¹⁸² Vgl. § 16 Abs 5 WehrG 1919 (Anm. 87).

Der Motivenbericht führt hierüber aus:¹⁸³

„Der Präsenzdienst des Wehrmannes wird in Zukunft nicht allein mit der Erlernung militärischer Kenntnisse und Fertigkeiten ausgefüllt sein; es wird vielmehr dafür Sorge getragen werden, daß die Wehrmänner während ihrer verhältnismäßig langen aktiven Dienstzeit auch Gelegenheit haben, sich für das spätere bürgerliche Leben fortzubilden. Gedacht ist hiebei an die Ausbildung in verschiedenen handwerksmäßigen Gewerben, an die Ermöglichung des Besuches gewerblicher und sonstiger Fortbildungskurse, an die Schulung in landwirtschaftlichen Musterbetrieben und ähnliches. Durch diese Aus- und Fortbildung, die um einen Erfolg zu erzielen, nicht dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben, sondern obligatorisch wirken soll, erstrebt die Heeresverwaltung einerseits, ernste und arbeitsfreudige Elemente für den Eintritt in das Heer zu gewinnen, andererseits der Allgemeinheit damit zu dienen, daß sie ihr ausgebildete und fortgebildete Arbeitskräfte zuführt.“

Der zweite Teil des ersten Absatzes, wonach bei der Ausbildung der Wehrmänner jeder parteipolitische Charakter strengstens zu vermeiden ist, dies vom Staatssekretär für Heereswesen und sämtlichen bei der Ausbildung tätigen Organen zu überwachen ist, und die Kontrolle hierüber dem Zivilkommissariate obliegt, wurde erst vom Ausschusse eingefügt.¹⁸⁴ Die Funktion des Zivilkommissariates in dieser Beziehung wurde bereits im letzten Absatze der Ausführungen zu § 7 dieses Gesetzes erörtert.¹⁸⁵

| Zu §§ 26 und 27.

| 78

Die Bestimmungen dieser Paragraphen sind mit einigen kleineren Änderungen jenen des § 14 des Wehrgesetzes von 1919¹⁸⁶ entnommen (vgl. die Ausführungen zu dieser Gesetzesstelle auf S. 65 bis 67 im dritten Teile dieses Kommentars).¹⁸⁷ Neu ist die Bestimmung, daß die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen und – wie der Ausschuß noch hinzufügte¹⁸⁸ – in den Kasernenhöfen verboten ist.

Der letzte Absatz des § 27 soll sich an die analoge Bestimmung der Zivildienstpragmatik¹⁸⁹ anlehnen, in welcher aber allerdings nicht von einer Beurlaubung der Kandidaten, sondern von deren „Außerdienststellung“ die Rede ist. Für die Zeit der Ausübung des Mandates war eine ähnliche Bestimmung – soweit es sich um in die Nationalversammlung Gewählte handelt – nicht nötig, da hiefür durch Artikel 7 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179,¹⁹⁰

¹⁸³ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 20.

¹⁸⁴ Vgl. § 25 Abs 1 Satz 3–4 Ausschlußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁸⁵ Vgl. oben S. 495.

¹⁸⁶ § 14 WehrG 1919 (Anm. 87).

¹⁸⁷ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze III (Anm. 97), S. 65–67 = HKW 5, S. 256–437 (309–311).

¹⁸⁸ Vgl. § 26 Abs 4 Ausschlußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁸⁹ § 71 Abs 1 Dienstpragmatik 1914 (Anm. 71).

¹⁹⁰ Art 7 VolksvertretungsG 1919 (Anm. 66) – in diesem Band S. 355–359.

vorgesorgt ist, wonach die öffentlichen Angestellten und Funktionäre zur Ausübung ihres Mandates für die Nationalversammlung keines Urlaubes bedürfen.

Der Motivenbericht führt zu den §§ 26 und 27 aus:¹⁹¹

„Soll das Heer seiner Aufgabe, der Gesamtheit zu dienen, gerecht werden können, muß von ihm jede parteipolitische Betätigung ferngehalten werden; die Forderung nach einer unpolitischen Wehrmacht ist deshalb auch allseits als unbestrittene Notwendigkeit anerkannt worden.

Während der Wehrmann im Dienste Soldat und nur Soldat zu sein hat, sollen ihm außerhalb des Dienstes die staatsbürgerlichen Rechte im vollen Umfange so wie allen anderen Staatsbürgern gewährleistet sein. Deshalb schreibt der dritte Absatz des § 25¹⁹² vor, daß die Vorgesetzten dafür Sorge tragen müssen, daß die Heeresangehörigen ihre Staatsbürgerrechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

In den militärischen Unterkunftsräumen dürfen politische Versammlungen nicht abgehalten werden. Der Soldat muß sich eben stets vor Augen halten, daß eine derartig ausgeprägte politische Betätigung geeignet sein kann, die Disziplin zu untergraben sowie das gute Zusammenleben der Kameraden zu stören, und deshalb vermieden werden muß. Daß die Abhaltung von Versammlungen zur Beratung wirtschaftlicher Interessen der Heeresangehörigen in den Unterkunftsräumen zulässig ist, ist selbstverständlich.

Die Bestimmung, daß sich ein Heeresangehöriger, der sich um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper bewirbt, von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben ist, ist der gleichen Norm der Zivildienstpragmatik¹⁹³ nachgebildet, wonach pragmatische¹⁹⁴ Zivilstaatsbedienstete in einem solchen Falle bis nach vollzogener Wahl von Amts wegen ohne Schmälerung ihrer Bezüge ins Verhältnis außer Dienst zu stellen sind.“

Zu § 28.

Während das auf das Milizsystem abgestellte Wehrgesetz von 1919 keine Bestimmungen über Eheverbote von Heeresangehörigen enthält, wird nunmehr, da wir gezwungen sind, ein Söldnerheer aufzustellen, auf diese aus der Wehrverfassung des alten Staates bekannte Einrichtung¹⁹⁵ zurückgegriffen. Der Motivenbericht begründet dies folgendermaßen:¹⁹⁶

„Der Wehrmann soll sich während seines sechsjährigen Präsenzdienstes dem Dienste im Interesse des Gesamtwohles und außerdem der Vorbereitung für sein

¹⁹¹ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 20.

¹⁹² In der Endfassung: § 26 Abs 3 WehrG 1920 (Anm. 73).

¹⁹³ § 71 Abs 1 Dienstpragmatik 1914 (Anm. 71).

¹⁹⁴ Wohl eher: «pragmatisierte».

¹⁹⁵ Vgl. § 52 WehrG 1912 (Anm. 86).

¹⁹⁶ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 20.

späteres bürgerliches Leben widmen. Sein Dienst kann nicht als ein Beruf aufgefaßt werden, der ihm die Erhaltung einer Familie zu ermöglichen hat. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Wehrmann in der Regel nach vollendeten sechs Präsenzdienstjahren aus der Aktivität ausscheiden wird, ohne durch diese Dienstzeit einen Versorgungsanspruch erlangt zu haben. Da anzunehmen ist, daß der Eintritt in das Heer in der Regel mit 19 oder 20 Jahren, also in einem Alter erfolgen wird, in dem hierland Verehelichungen nur selten vorkommen, enthält das Eheverbot kaum eine Härte, zumal für Wehrmänner, die bereits drei Jahre im aktiven Dienste gestanden sind, Ausnahmen möglich sein sollen. Solchen Heeresangehörigen wird innerhalb einer zu bestimmenden Anzahl in begründeten Fällen über ihre Bitte die Verehelichung bewilligt werden.“

Bemerkt sei, daß die Bestimmung des § 28 gemäß § 47, Absatz 3, erst mit 1. Januar 1922 in Kraft tritt.

Zu § 31.

Während in der Regierungsvorlage nur von Vertrauensmännern der Wehrmänner die Rede war,¹⁹⁷ sieht das Gesetz auf Grund des Antrages des Ausschusses solche einerseits für die Offiziere und andererseits für Unteroffiziere und Wehrmänner vor. Der Zweck wird im Gesetze gegenüber der Regierungsvorlage, die nur von der „Wahrung der Interessen“ sprach, auch auf die Wahrung „der vertraglichen Rechte“ ausgedehnt.

Der zweite Absatz weist gleichfalls in der auf Antrag des Ausschusses beschlossenen Fassung¹⁹⁸ einige wesentliche Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage auf, so hätten nach letzter die Vertrauensmänner u. a. mitzuwirken „bei der Werbung“ (das Gesetz sagt: „bei der Erstattung von Vorschlägen für die Aufnahme in das Heer“), „bei Beschwerden“ (das Gesetz setzt statt dessen: „bei der Vorbringung von Beschwerden und bei den Verhandlungen hierüber“), „bei Disziplinarbestrafungen“ (das Gesetz sagt: „bei Disziplinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinalgesetzes“), „im gerichtlichen Verfahren im Rahmen der Militärstrafprozeßordnung“ (das Gesetz enthält diesen Punkt nicht). | 80

Der dritte Absatz der Regierungsvorlage, wonach die Vertrauensmänner zur Beratung der im zweiten Absatze genannten Angelegenheiten zusammentreten können,¹⁹⁹ wurde vom Ausschusse gestrichen.

Der Motivenbericht führt zu diesen Bestimmungen aus:²⁰⁰

„Die Obsorge für das Wohl der Wehrmänner ist in erster Linie Sache des Unterabteilungskommandanten. Die Wehrmänner sollen jedoch, wie dies entsprechend den seit dem politischen Umsturze sich herausgebildeten Verhältnissen

¹⁹⁷ Vgl. § 30 Abs 1 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121).

¹⁹⁸ Vgl. § 21 Abs 2 Ausschlußbericht WehrG 1920 (Anm. 122).

¹⁹⁹ Vgl. § 30 Abs 3 Regierungsvorlage WehrG 1920 (Anm. 121).

²⁰⁰ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 21.

schon nach dem provisorischen Wehrgesetz gedacht war,²⁰¹ das Recht haben, ihrerseits durch gewählte Vertrauensmänner hiebei und in Angelegenheit der Ausbildung für das spätere bürgerliche Leben mitzuwirken. Diese Mitwirkung soll auch bei Austragung vorgebrachter Beschwerden, dann in Disziplinarstrafsachen, bei Urlaubserteilungen und bei solchen vorzeitigen Entlassungen gewährleistet sein, die nach freiem Ermessen verfügt werden. Die Vertrauensmänner werden auch zu überwachen haben, daß die Wehrmänner an Besoldung, Verpflegung und Bekleidung das erhalten, was ihnen nach den bestehenden Vorschriften gebührt. Zweck dieser Einrichtung ist die gesetzliche Schaffung eines Bindegliedes zwischen Kommandanten und Untergebenen.

Eine Einschränkung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf unter keinen Umständen erfolgen, da ansonsten die Disziplin untergraben würde. Auch wird, um ein von selbstsüchtigen Motiven getragenes Streben nicht aufkommen zu lassen, für die Stellung eines Vertrauensmannes eine Vergütung aus Staatsmitteln nicht gewährt werden. Hingegen ist beabsichtigt, den Vertrauensmännern für in Ausübung ihrer Funktion gemachte tatsächliche Aufwendungen nach Maßgabe einer im Ordnungswege zu treffenden Regelung Ersatz zu leisten.“

Zu § 32.

Der Motivenbericht führt hiezu aus:²⁰²

„Die Verständigung von der Aufnahme in das Heer und der Einberufungsbe-
 fehl zum Präsenzdienstantritte oder zur aktiven Dienstleistung als Wehrmann der
 Reserve sind den Adressaten zu eigenen Händen zuzustellen. Für den Fall der
 |81 Unmöglichkeit der |Zustellung sollen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung
 über die Ersatzzustellung von Klagen²⁰³ sinngemäß Anwendung finden, um zu ver-
 hindern, daß sich ein Angeworbener oder ein Wehrmann durch Wechsel seines
 Wohnortes und durch Nichtmeldung seiner übernommenen Dienstverpflichtung
 entziehen kann.“

Das letzte Wort dieses Paragraphen soll nicht „auszustellen“, sondern „zuzu-
 stellen“ lauten. Hier liegt ein Schreibfehler vor. (S. *Lelewer* a. a. O. S. 24.)²⁰⁴

Zu § 34.

Diese Bestimmung entspricht jener des § 18 des Wehrgesetzes von 1919²⁰⁵ (vgl. die
 Ausführungen hiezu auf S. 70 des dritten Teiles dieses Kommentars).²⁰⁶

²⁰¹ Vgl. § 15 WehrG 1919 (Anm. 87), der die Soldatenräte einführt.

²⁰² Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 21.

²⁰³ Vgl. § 106, § 111 Abs 2 ZPO 1895 (Anm. 77).

²⁰⁴ *Lelewer*, Wehrgesetz (Anm. 129), S. 24 Anm. 1.

²⁰⁵ § 18 WehrG 1919 (Anm. 87).

²⁰⁶ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze III (Anm. 97), S. 70 = HKW 5, S. 256–437 (314).

Zu § 44.

Nach § 47, 3. Absatz, tritt Absatz 1 des § 44 erst an dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage in Kraft.

Der Motivenbericht zu diesem Paragraphen lautet folgendermaßen:²⁰⁷

„Die Frage, ob im Frieden eine besondere Militärstraferichtbarkeit bestehen und welchen Umfang sie bejahendenfalls haben soll, wird in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft schon seit langem eifrig erörtert. Wie immer man sich zu dieser Frage stellt, so kann doch keinesfalls verkannt werden, daß die Erwägungen, die für die Aufrechterhaltung der Militärstraferichtbarkeit sprechen können, an Gewicht verlieren, wenn es sich um eine Truppe handelt, deren Bestimmung über die Aufgaben des Sicherheitsdienstes kaum hinausgeht. Dazu kommt noch, daß eine eigene Gerichtsorganisation für einen so kleinen Körper, wie es unser künftiges Heer sein wird, aus technischen Gründen kaum lebensfähig wäre.

Die Entwürfe der zur Überleitung der Militärstraferichtbarkeit in die Zivilstraferichtbarkeit und des Militärjustizpersonals in den Ziviljustizdienst nötigen Gesetze werden demnächst der Nationalversammlung vorgelegt werden*).

Nach dem Wehrgesetz von 1912 (§§ 50 und 51)²⁰⁸ unterstanden die aktiven Militärpersonen wegen aller nicht den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen, strafbaren Handlungen mit Ausnahme der Gefällsübertretungen²⁰⁹, also auch wegen Übertretung verwaltungsrechtlicher Vorschriften, weiters die nichtaktiven | Militärpersonen wegen gewisser strafbarer Handlungen der militärischen Diszi- | 82
plinarergewalt. Im Entwurfe wird der Wirkungsbereich der militärischen Disziplinarergewalt in persönlicher Hinsicht auf die aktiven Heeresangehörigen, in sachlicher auf die Verletzungen militärischer Pflichten, soweit diese Verletzungen nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, eingeschränkt.

Das Disziplinarverfahren und die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der militärischen Disziplinarcommissionen sollen den bürgerlichen Disziplinarvorschriften nachgebildet werden, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Heeres Abweichungen erheischen.“

| *) Diese Entwürfe sind inzwischen vorgelegt und von der Nationalversammlung votiert und | 81
sohin kundgemacht worden.²¹⁰

²⁰⁷ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 22 f. – Asteriskus-Fußnote im Zitat von Froehlich eingefügt.

²⁰⁸ §§ 50–51 WehrG 1912 (Anm. 86).

²⁰⁹ Gefällsdelikte sind Abgabenvergehen, die besonderen Gerichten vorbehalten waren.

²¹⁰ Vgl. Gesetz vom 15. Juli 1920, betreffend die Ausübung der Straferichtbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920), StGBI 1920/321; Gesetz vom 15. Juli 1920 über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst, StGBI 1020/322; Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Heereswesen vom 18. August 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 322, über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst, StGBI 1920/395.

Zu § 47.

Während das Wehrgesetz von 1919 keine ausdrückliche Derogationsklausel enthielt und es daher in vielen Fällen strittig sein könnte, ob solche Bestimmungen der auf die Wehrverfassung bezüglichen Gesetze, namentlich des Wehrgesetzes vom Jahre 1912, des Landwehrgesetzes und des Landsturmgesetzes,²¹¹ welche durch die Bestimmungen des Wehrgesetzes von 1919 nicht ausdrücklich geändert oder außer Kraft gesetzt wurden, zufolge der allgemeinen Rezeptionsbestimmung des § 16 des grundlegenden Beschlusses vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1,²¹² weiter gelten oder ob auch mangels einer allgemeinen Derogationsklausel diesen Gesetzen durch das erwähnte Wehrgesetz in toto derogiert sei, führt das Wehrgesetz vom 18. März 1920 ausdrücklich aus, welche Gesetze mit dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens außer Wirksamkeit gesetzt werden. Darunter ist auch das Wehrgesetz von 1919. Dieser Derogationskatalog erschien diesmal um so erforderlicher, als sonst Zweifel über die Reserve-, Landwehr- und Landsturmpflicht der Personen bestehen könnten, welche der alten österreichischen Armee angehört hatten und nicht in die neue Armee eingetreten sind, oder welche im landsturmpflichtigen Alter stehen, derartige Verpflichtungen aber als im Widerspruche zu den Bestimmungen der Artikel 119 u. 122 des Staatsvertrages von St. Germain²¹³ stehend bezeichnet werden würden, nach welchen Bestimmungen die allgemeine Wehrpflicht bei uns abzuschaffen ist und uns keinerlei Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierung bezüglichen Maßnahmen gestattet sind.

Der Motivenbericht zu diesem Paragraphen führt folgendes aus:²¹⁴

„Durch das Inkrafttreten des Wehrgesetzes, insbesondere durch den Übergang von der allgemeinen Wehrpflicht zum Söldnerheer, werden die Bestimmungen der früheren Wehrgesetze, des Landsturmgesetzes und der mit der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht im Zusammenhange stehenden weiteren Gesetze hinfällig; sie sollen daher im § 47 außer Kraft gesetzt werden.“

Die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht bedingt auch die Aufhebung der an die Stelle der Dienstpflicht tretenden Militärtaxplicht nach den Gesetzen vom 13. Juni 1880, R.G.Bl. Nr. 170, und vom 10. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 30;²¹⁵ die legislative Durchführung dieser Maßnahme, die sich nicht als ein unmittelbares Postulat des Staatsvertrages von St. Germain darstellt, bleibt einer abgesonderten Gesetzesvorlage vorbehalten.

²¹¹ WehrG 1912 (Anm. 86); LandwehrG 1912 (Anm. 89); LandsturmG 1886 (Anm. 90).

²¹² § 16 Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1 – in diesem Band S. 38–41. Kelsen bezeichnet dieses Gesetz überwiegend als „Verfassungsbeschluß“.

²¹³ Art 119, 122 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

²¹⁴ Motivenbericht WehrG 1920 (Anm. 101), S. 24f.

²¹⁵ Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, RGBl 1880/70 iDF RGBl 1907/30.

Die Bestimmung des § 27 des Entwurfes,²¹⁶ betreffend das Eheverbot für Angeworbene und präsenzdienstpflichtige Wehrmänner soll erst mit 1. Jänner 1922 in Kraft treten. Diese Bestimmung bezweckt, ein größeres Reservoir zu schaffen, aus welchem bei den ersten Werbungen geschöpft werden kann, da diese zu einer Zeit stattfinden, in der die Idee des Söldnerheeres bei uns noch nicht eingelebt ist und die als Folgeerscheinung des Krieges zurückgebliebene Abneigung der Bevölkerung gegen den Militärdienst viele davon abhalten wird, sich um die Aufnahme ins Heer zu bewerben.“

²¹⁶ In der Endfassung: § 28 WehrG 1920 (Anm. 73).

|84 | Gesetz vom 17. Oktober 1919 über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.
St.G.Bl. Nr. 481.²¹⁷

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Durch die in § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91,²¹⁸ über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht vorgesehene Erklärung wird die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft in Hinkunft nicht mehr erworben.

§ 2.

(1) Das Heimatrecht in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik kann bis auf weiteres durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband nur in den Fällen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222,²¹⁹ erworben werden.

(2) Im Widerspruche mit dieser Bestimmung stehende Aufnahmen in den Heimatverband sind nichtig.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das im ersten Absatze ausgesprochene Verbot mit Vollzugsanweisung²²⁰ im geeigneten Zeitpunkte außer Kraft zu setzen.

|85 | § 3.

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht be-
traut.

Renner m. p.

Seitz m. p.

Eldersch m. p.

²¹⁷ Gesetz vom 17. Oktober 1919 über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband, StGBI 1919/481 (im Folgenden: StaatsbürgerG Nov 1919).

²¹⁸ § 2 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBI 1918/91 (im Folgenden: StaatsbürgerG 1918) – in diesem Band S. 90f.

²¹⁹ §§ 2–5 Gesetz vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, RGBI 1896/222 (im Folgenden: HeimatsG Nov 1896).

²²⁰ Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 4. Mai 1920, womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden, StGBI 1920/208 (im Folgenden: VollzugsA Ausnahmen Heimatsrecht 1920).

Zum Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.

In seinem Bericht an die Nationalversammlung führt der Verfassungsausschuß aus,²²¹ „daß im Hinblick auf die zwingenden Vorschriften des Staatsvertrages vom 10. September 1919 von St. Germain (Friedensvertrag) im Artikel 64 und 65, sowie Artikel 70 bis 82²²² die Vorschriften über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft der Republik Österreich und über die Regelung der Heimatsverhältnisse grundlegend und umfassend gesetzlich behandelt werden müssen.

Die gesetzliche Regelung ist aber erst möglich, wenn alle vertragschließenden Staaten den obgenannten Staatsvertrag ratifiziert haben. Bis dahin erscheint aber der gegenwärtige Zustand, daß es jedem Angehörigen der Nachfolgestaaten möglich ist, die österreichische Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91,²²³ oder das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde durch ausdrückliche Aufnahme nach § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222,²²⁴ zu erwerben, vom Standpunkt der Staatsfinanzen sehr bedenklich. Da den Angehörigen der Nachfolgestaaten im gewissen Umfange innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren das Optionsrecht betreffs ihrer Staatsangehörigkeit in einem der Nationalstaaten zusteht, so ist es immerhin möglich, daß einzelne Personen zwar das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht erwerben, um sich gewisse finanzielle Vorteile (z. B. Beamtenpensionen u. dgl.) für die Dauer der Optionsfrist zu erwerben, dann aber noch unmittelbar vor dem Ende dieser Frist ihr Wahlrecht für einen fremden Staat ausüben.

Deutschösterreich aber wäre mit Leistungen an diese Personen, die nie die Absicht haben, dauernd unserem Staate anzugehören, schwer belastet.“

²²¹ Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Weiskirchner und Genossen, betreffend die Regelung des Heimatrechts (Nr. 13 der Beilagen), und den Antrag der Abgeordneten Dr. Straffner, Dr. Wutte und Clessin und Genossen, betreffend die Überprüfung des Staatsgesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91 über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft (Nr. 101 der Beilagen), 417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1.

²²² Art 64–65, 70–82 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

²²³ § 2 StaatsbürgerG 1918 (Anm. 218).

²²⁴ § 1 HeimatsG Nov 1896 (Anm. 219).

|86 | Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 4. Mai 1920, womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden.
St.G.Bl. Nr. 208.²²⁵

Auf Grund der im § 2, dritter Absatz, des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481,²²⁶ der Staatsregierung erteilten Ermächtigung wird angeordnet:

§ 1.

Personen, welche nachweisen, daß sie infolge Kriegsgefangenschaft oder aus anderen durch den Krieg bewirkten Ursachen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, nicht in der Lage waren, um die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde der Republik Österreich anzusuchen, dann Personen, deren Ansuchen schon vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes der Gemeinde vorgelegen ist, jedoch noch nicht erledigt war, kann die Aufnahme in den Heimatverband bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auch in anderen Fällen als jenen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. De|zember 1896, R.G.Bl. Nr. 222,²²⁷ bewilligt werden, wenn die Landesregierung, in deren Gebiete die Gemeinde liegt, der Verleihung des Heimatrechtes zustimmt.

§ 2.

Ferner kann Angestellten des auswärtigen Dienstes, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik vermöge ihres Amtssitzes nicht besitzen, die Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde bewilligt werden.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Renner m. p.

Fink m. p.

Deutsch m. p.

Eldersch m. p.

Hanusch m. p.

Ramek m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Reisch m. p.

Paul m. p.

Stöckler m. p.

Ellenbogen m. p.

Zerdik m. p.

Mayr m. p.

²²⁵ VollzugsA Ausnahmen Heimatsrecht 1920 (Anm. 220).

²²⁶ § 2 Abs 3 StaatsbürgerG Nov 1919 (Anm. 217) – in diesem Band S. 512.

²²⁷ §§ 2–5 HeimatsG Nov 1896 (Anm. 219).

| Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über | 88
den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.
St.G.Bl. Nr. 397.²²⁸

In Durchführung des III. Teiles, VI. Abschnitt, des Staatsvertrages von Saint Germain en Laye vom 10. September 1919 (St.G.Bl. Nr. 303 vom Jahre 1920)²²⁹ wird vorbehaltlich etwaiger, durch allfällige Verträge mit den in Betracht kommenden Staaten eintretender Änderungen angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Option auf Grund des Heimatrechtes.

Angehörige der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die auf Grund des Staatsvertrages von Saint Germain en Laye ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren und vermöge ihres Heimatrechtes unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines Staates erwerben, zu dem Gebietsteile des ehemaligen Österreich gehören, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre vom Inkrafttreten des Staatsvertrages an, somit bis einschließlich 15. Juli 1921, für die österreichische | Staatsangehörigkeit optieren, | 89
wenn sie in einer Gemeinde des nach dem Staatsvertrage zur Republik Österreich gehörigen Gebietes heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht auf dem Gebiete des anderen Staates erwarben (Artikel 78 des Staatsvertrages).²³⁰

§ 2.

Option auf Grund der Rasse und Sprache.

Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiete heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint Germain en Laye an, somit bis einschließlich 15. Jänner 1921, für die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, wenn sie nach Rasse und Sprache zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs gehören (Artikel 80 des Staatsvertrages).²³¹

²²⁸ Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, StGBI 1920/397 (im Folgenden: OptionsG 1920) – die §§ 6, 8, 13 und 14 haben vom Normgeber keine eigenen Überschriften erhalten.

²²⁹ Art 70–82 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

²³⁰ Art 78 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

²³¹ Art 80 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

§ 3.

Ausübung des Optionsrechtes.

(1) Das Optionsrecht steht grundsätzlich allen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes zu, die bis zum 16. Juli 1920 das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

|90 (2) Die Option des Ehemannes erstreckt jedoch ihre Wirkung auf die Ehegattin, wenn die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, die Option des Vaters erstreckt ihre Wirkung auf die ehelichen und legitimierten | Kinder unter 18 Jahren, soweit dem Vater die väterliche Gewalt nicht entzogen ist. Für Pflegebefohlene, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wird das Optionsrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt, sofern es sich um Personen unter 18 Jahren oder um Personen handelt, die entmündigt sind.

§ 4.

Pflicht zur Verlegung des Wohnsitzes.

(1) Personen, die vom Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen, wenn ihr Wohnsitz im Auslande liegt, innerhalb von 12 Monaten nach der behördlichen Feststellung der Voraussetzungen für die Option ihren Wohnsitz nach Österreich verlegen. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird keinerlei Gebühr für die Einfuhr von ihnen erhoben.

(2) Ist der Optierende durch gewichtige Gründe gehindert, dieser Verpflichtung nachzukommen oder die angegebene Frist einzuhalten, so kann ihm auf Ansuchen die Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes nachgesehen oder die Frist um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

(3) Versäumt der Optierende die gegebene Frist, so wird die Anmeldung der Option gegenstandslos.

§ 5.

Anmeldungen der Option.

|91 Die Option auf Grund des Heimatrechtes (Artikel 78 des Staatsvertrages) ist schriftlich oder mündlich bei der | politischen Bezirksbehörde der früheren Heimatgemeinde des Optierenden, die Option auf Grund der Rasse und Sprache (Artikel 80 des Staatsvertrages), falls der Optierende seinen Wohnsitz in Österreich hat, bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes, sonst aber schriftlich beim Staatsamte für Inneres und Unterricht anzumelden. Hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Option in jedem Fall auch bei der nach seinem Wohnsitz zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde angemeldet werden.

§ 6.

(1) Der Anmeldung sind der Geburts- oder Taufschein des Optierenden, ferner der Nachweis seines gegenwärtigen, im Falle der Option auf Grund des Artikels 78 des Staatsvertrages auch der Nachweis seines früheren Heimatrechtes anzuschließen; erstreckt die Option ihre Wirkung auf andere Personen, so sind auch ihre Geburts- oder Taufscheine und für die Ehegattin der Trauungsschein beizubringen.

(2) Hat der Optierende seinen Wohnsitz in Österreich, so ist dieser Umstand entsprechend nachzuweisen.

(3) Im Falle einer Option auf Grund der Rasse und Sprache (Artikel 80 des Staatsvertrages) sind gleichzeitig jene faßbaren Merkmale darzutun, aus denen auf die Zugehörigkeit des Optierenden zur Mehrheit der Bevölkerung Österreichs (§ 2) zu schließen ist. Für den Nachweis der sprachlichen Zugehörigkeit kommen insbesondere in Betracht Zeugnisse über den Besuch deutscher | Volks-, Bürger- und Mittelschulen, Auszüge aus den Volkszählungsoperaten,²³² bisherige Zugehörigkeit zu nationalen Wählerkurien u. dgl. |92

§ 7.

Zurückweisung von Anmeldungen.

Anmeldungen, die offenbar nicht ausreichend belegt sind, sind von der zur Entgegennahme der Anmeldung berufenen Behörde dem Anmeldenden zur Ergänzung zurückzustellen.

§ 8.

(1) Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des erhobenen Anspruches steht im Falle eines Anspruches nach § 1 der Landesregierung jenes Landes, dem die frühere Heimatgemeinde des Optierenden angehört, im Falle eines Anspruches nach § 2 dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zu.

(2) Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmäßigkeit des Anspruches, so hat die Behörde, falls der Wohnsitz des Anmeldenden im Inlande liegt, auszusprechen, daß der Anspruch zu Recht besteht und daß dem Anmeldenden auf Grund dieses Ausspruches die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht; hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so hat die Behörde auszusprechen, daß die Voraussetzungen für die Option gegeben sind, daß die Option jedoch erst wirksam wird, wenn der Optierende seiner Verpflichtung zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Österreich fristgerecht | nachgekommen oder wenn |93 ihm diese Verpflichtung nachgesehen sein wird. Die Entscheidung der Behörde ist dem Optierenden schriftlich zuzumitteln.

²³² Mit Volkszählungsoperaten sind die anlässlich einer Volkszählung ortsweise angelegten Zählungsbücher gemeint (vgl. §§ 26–28 Gesetz vom 29. März 1869, über die Volkszählung, RGBl 1869/67).

§ 9.

Verlegung des Wohnsitzes.

Die Entscheidung über Ansuchen um Erstreckung der Frist zur Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich steht der zur Entscheidung über die Anmeldung berufenen Behörde zu; die Entscheidung über Ansuchen um Nachsicht der Verpflichtung zu dieser Verlegung ist dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vorbehalten.

§ 10.

Anmerkung der Wohnsitzverlegung.

Ist der Optierende seiner Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich nachgekommen, so hat er unter Nachweis dieser Tatsache den über seine Anmeldung ergangenen Bescheid der Behörde (§ 8, erster Absatz) vorzulegen, die auf dem Bescheide die Tatsache der Wohnsitzverlegung zu bestätigen und anzumerken hat, daß dem Anmeldenden auf Grund dieser Feststellung die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht.

§ 11.

Berufung.

Wird der Anspruch auf Anerkennung der Option oder auf Erstreckung der Frist zur Verlegung des Wohnsitzes in Fällen des § 1 von der Landesregierung |94
abgewiesen, so steht dem Optierenden das Recht der Berufung an das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu.

§ 12.

Nachweisungen über die Optionen auf Grund des Heimatrechtes.

(1) Die Landesregierung hat dem Staatsamte für Inneres und Unterricht bis zum 10. jedes Kalendermonats einen Ausweis über jene Personen vorzulegen, denen im abgelaufenen Monat die österreichische Staatsangehörigkeit auf Grund des früheren Heimatrechtes endgültig zugesprochen wurde.

(2) Der Ausweis hat die Personaldaten (Tag, Monat und Jahr sowie Ort, Bezirk und Land der Geburt, Charakter, Beschäftigung oder Beruf, Tag, Monat, Jahr und Ort der allfälligen Trauung, Staatsangehörigkeit und Heimatrecht vor der Option, frühere Heimatgemeinde, Wohnsitz) des Optierenden sowie aller Personen, auf welche die Option ihre Wirkung erstreckt, zu enthalten und die Dokumente anzuführen, auf die sich die Angaben stützen.

(3) Außerdem ist der Zeitpunkt anzugeben, mit dem die Option in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 13.

Die Anmeldungen sowie die Berufungen im Falle der Abweisung des Anspruches auf Anerkennung der | Option nebst deren Beilagen sind, und zwar die Beilagen bedingt, stempel-²³³ und gebührenfrei. |95

§ 14.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

<i>Mayr</i> m. p.	<i>Haueis</i> ²³⁴ m. p.
<i>Hanusch</i> m. p.	<i>Deutsch</i> m. p.
<i>Renner</i> m. p.	<i>Ellenbogen</i> m. p.
<i>Breisky</i> ²³⁵ m. p.	<i>Roller</i> ²³⁶ m. p.
<i>Reisch</i> m. p.	<i>Pesta</i> ²³⁷ m. p.
<i>Heinl</i> ²³⁸ m. p.	<i>Grünberger</i> ²³⁹ m. p.

²³³ Der österreichische umgangssprachliche Ausdruck „stempelfrei“ bezeichnet die Befreiung von der Bezahlung von sog. „Stempelmarken“, die 1854–2001 die Bezahlung von gewissen Gebühren und Abgaben auf Eingaben und öffentlichen Dokumenten bezugeten.

²³⁴ Alois Haueis (1860–1951), Politiker. Er war 1890 Bürgermeister von Zams, 1897–1907 Mitglied des Reichsrates (Christlichsoziale Partei), 1897–1908 Abgeordneter zum Tiroler Landtag, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung, 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat, 1920–1921 Minister für Land- und Forstwirtschaft sowie 1922–1930 Vorsitzender des Tiroler Bauernbundes.

²³⁵ Walt(h)er Breisky (1871–1944), Ministerialbeamter. Er war 1905–1907 Referent für die evangelische Kirche im Ministerium für Kultus und Unterricht, 1907–1918 Pressechef des Ministerratspräsidiums, 1919 Sektionschef und Kanzleidirektor der Staatskanzlei, 1920 Staatssekretär für Inneres und Unterricht, 1920–1922 Vizekanzler und Minister für Inneres und Unterricht, 26.–27. Januar 1922 Bundeskanzler sowie 1923–1931 Präsident des Bundesamtes für Statistik.

²³⁶ Julius Roller (1862–1946), Richter und Politiker. Er war ab 1885 Richter in Böhmen, ab 1912 Rat des OLG Prag, 1907–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutschnationale Partei), 1908 Abgeordneter zum Böhmischem Landtag, 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, 1918–1919 und 1920 Staatssekretär bzw. Bundesminister für Justiz sowie 1919 und 1920–1927 Präsident des Obersten Gerichtshofes.

²³⁷ Carl (Karl) Pesta (1871–1945), Eisenbahnfachmann. Er war 1894–1899 im Verkehrsdienst der österreichischen Staatsbahnen, ab 1899 im Eisenbahnministerium tätig. 1908–1911 war er Chef des Präsidialbüros und 1920–1921 Staatssekretär bzw. Bundesminister für Verkehrswesen.

²³⁸ Eduard Heinl (1880–1957), Politiker. Er war ab 1898 Magistratsbeamter in Wien, ab 1910 im Landesdienst als Referent für Wohlfahrtsanstalten und Gewerbeförderung sowie Direktor des Landesgewerbeförderungsamtes für Wien und Niederösterreich, ab 1918 Direktor des Gewerbeförderungsinstitutes der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung (Christlichsoziale Partei), 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat, 1920–1921 Staatssekretär bzw. Minister für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten, 1926–1938 Präsident der Radioverkehrs-AG, 1930–1932 Bundesminister für Handel und Verkehr, 1945 in der Provisorischen Regierung Karl Renners Staatssekretär für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr (ÖVP), 1946–1948 wieder Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und saß ab 1948 im Aufsichtsrat des Creditanstalt-Bankvereins.

²³⁹ Alfred Grünberger (1875–1935), Politiker und Diplomat. Er war 1900–1919 Konzeptsbeamter im Handelsministerium, 1920–1921 Bundesminister für Volksernährung, 1921 Handelsminister, 1922–1924 Außenminister und schließlich 1925–1932 Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der französischen Regierung sowie am spanischen Hof.

|96 | Gesetz vom 10. Juni 1920 über das Zollrecht und das Zollverfahren
(Zollgesetz). St.G.Bl. Nr. 250.²⁴⁰

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Grundlegende Vorschriften.

§ 1.

Zollgebiet, Grenzbezirk.

(1) *Die Republik ist ein einheitliches, selbständiges Zollgebiet, das nach außen durch die Zollgrenze umschlossen wird.*

(2) Die Zollgrenze fällt im allgemeinen mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. Für den Lauf der Zollgrenze an Grenzgewässern können durch die Zollverwaltung Abweichungen bestimmt werden.

(3) Das Gebiet oder Gebietsteile anderer Staaten können auf Grund von Staatsverträgen oder Übereinkommen als Zollanschlüsse in das Zollgebiet einbezogen werden. Nach Erfordernis können aus dem Zollgebiete Teile als Zollausschlüsse ausgeschieden, auch durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angegliedert werden.

|97 (4) Längs der Zollgrenze wird vom Binnenlande durch die Binnenlinie ein Gebietsstreifen (Grenzbezirk) | abgegrenzt, in dem der Verkehr besonderen Beschränkungen unterliegt. Der Lauf der Binnenlinie wird durch die Zollverwaltung bestimmt.

(5) Für den kleinen Grenzverkehr des Grenzbezirkes mit dem Grenzgebiete des Nachbarstaates können nach örtlichem Bedürfnis besondere Erleichterungen durch die Zollverwaltung zugelassen werden.

§ 2.

Verkehr mit dem Ausland.

(1) Alle Waren dürfen im Zollgebiet eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

(2) Ausnahmen können durch Vollzugsanweisung für den ganzen Umfang oder einen Teil des Staatsgebiets angeordnet werden. Soweit solche Verbote oder Beschränkungen des Verkehrs nicht aus militärischen oder polizeilichen Gründen, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder für Gegenstände der Staatsmonopole angeordnet werden, *können sie nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erlassen werden, sind der Nationalver-*

²⁴⁰ Gesetz vom 10. Juni 1920 über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz), StGBI 1920/250 – Hervorhebungen von Kelsen, vgl. zu diesen auch unten S. 522.

sammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.

...²⁴¹

| § 6.

| 98

Vergeltungsmaßnahmen.

(1) Werden österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in einem fremden Land unbilligen Zöllen oder Abfertigungsbestimmungen unterworfen, so können durch Vollzugsanweisung für Schiffe oder Waren dieses Landes Zölle oder Abfertigungsbestimmungen ähnlicher Art angeordnet werden.

(2) *Die Vollzugsanweisungen können nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erlassen werden, sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.*

...

§ 8.

Erlaubnisscheinverkehr.

(1) Einfuhrzollpflichtige Waren können mit der Auflage einer bestimmten Verwendung oder Verarbeitung in zollamtlich beaufsichtigten Betrieben gegen Erlaubnisschein entweder ohne Zollentrichtung oder zollermäßig bezogen werden.

(2) Soweit Erlaubnisscheinverkehre nicht im Zolltarife vorgesehen sind, kann ihre Zulassung durch Vollzugsanweisung erfolgen, wenn der Wettbewerb eines Erwerbszweiges nachweisbar nur dadurch ermöglicht werden kann, daß die erforderlichen Rohstoffe oder Halbwaren ganz oder teilweise vom Zolle befreit werden. *Solche Zulassungen können nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erfolgen, sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.*

...

§ 10.

Zollvergütung.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß unter gewissen Voraussetzungen bei der Ausfuhr von Waren – auch abgesehen vom Rückwarenver-

²⁴¹ Das Zollgesetz ist im Erstdruck nur in Auszügen wiedergegeben. Dort sind die insgesamt sechs Auslassungen durch zeilenfüllende gestrichelte Linien kenntlich gemacht: „- - - -“, hier indes durch Ellipsen: „...“.

kehr (§ 9) – der Zoll für eine entsprechende Menge verzollter Waren vergütet oder die zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge fremder Waren zugelassen wird; die Vergünstigung kann auch in einer teilweisen Vergütung bestehen.

(2) *Die Vollzugsanweisungen können nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erlassen werden, sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.*

...

II. Zollverfassung.

...

§ 21.

Besondere Befugnisse.

[...]

(2) *Bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen sind die Angestellten der Zollverwaltung zur vorläufigen Festnahme des Schuldigen sowie zu Durchsuchungen von Wohnungen, Wirtschafts- und Gewerberäumen befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Im übrigen bedarf es zur Festnahme und zu Durchsuchungen eines Befehls der zur Führung von Zollstrafuntersuchungen berufenen Behörde.*

...

Seitz m. p.

Renner m. p.

Zerdik m. p.

Reisch m. p.

Paul m. p.

|101

| Zum Zollgesetz.

Das Zollgesetz enthält eine Reihe verfassungsrechtlich wichtiger Bestimmungen: 1. Erklärung der Republik als einheitliches Zollgebiet (§ 1); 2. Mitwirkung des Hauptausschusses bei gewissen Vollzugsanweisungen (§§ 2, 6, 8, 10); 3. Einschränkungen der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes (§ 21). Diese Bestimmungen sind im bevorstehenden Gesetzestext gesperrt gedruckt.

| Gesetz vom 6. Juli 1920, womit die Gesetzgebungsperiode der
konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und |102
einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen
werden. St.G.Bl. Nr. 283.²⁴²

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung endet am 31. Oktober 1920.

(2) Die Wahl zur neuen Nationalversammlung ist am 17. Oktober 1920 vorzunehmen. Ihre Gesetzgebungsperiode beginnt in der ersten Hälfte November 1920 an einem vom Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung festzusetzenden Tage.

Artikel 2.

Der Präsident, der zweite und dritte Präsident, ebenso der Hauptausschuß (Artikel 11 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179)²⁴³ bleiben im Amte, bis die neugewählte Nationalversammlung die Präsidenten und den Hauptausschuß neu gewählt hat.

| Artikel 3.

|103

Für die Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Hauptausschusses kann die konstituierende Nationalversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses – insoweit die Bestellung der Staatsregierung gemäß Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180,²⁴⁴ nicht möglich ist – die Staatssekretäre oder eine Anzahl von ihnen im Wege der Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste wählen.

Artikel 4.

(1) Wenn der Hauptausschuß einen Gesamtvorschlag im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, nur für einen Teil der Mitglieder der neu zu bildenden Staatsregierung erstatten kann, dann hat in diesem Vorschlag die Bezeichnung der Kandidaten ohne Angabe des Ressorts zu erfolgen, für das sie zu Staatssekretären zu wählen sind.

²⁴² Gesetz vom 6. Juli 1920, womit die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, StGBI 1920/283 (im Folgenden: GP AbkürzungsG 1920).

²⁴³ Art 11 Abs 1 VolksvertretungsG 1919 (Anm. 66) – in diesem Band S. 355–359.

²⁴⁴ Art 2 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 63) – in diesem Band S. 371–375.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Staatsregierung, für die kein Vorschlag des Hauptausschusses vorliegt, haben die Parteien der konstituierenden Nationalversammlung Parteilisten beim Präsidenten des Hauses anzumelden.

|104 (3) Von jeder Parteiliste gelten so viele Kandidaten als zu Mitgliedern der Staatsregierung gewählt, als dem Verhältnis der für die einzelnen Listen abgegebenen | Stimmen entspricht. Hiebei ist die Reihenfolge entscheidend, in der die Kandidaten auf den Parteilisten verzeichnet sind.

(4) Die Berechnung der auf die einzelnen Parteilisten entfallenden Anzahl von Mitgliedern der Staatsregierung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115.²⁴⁵

Artikel 5.

Falls die Bestellung von Unterstaatssekretären gemäß Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, nicht möglich ist, ist außer den Staatssekretären eine durch den Vorschlag des Hauptausschusses zu bestimmende Anzahl von Unterstaatssekretären im Wege der Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste zu wählen. Für diese Wahl finden die Bestimmungen des Artikels 4 analoge Anwendung.

Artikel 6.

(1) Das gewählte Kabinett tritt sofort unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung zusammen, verteilt durch Beschluß die Ressorts auf die gewählten Staatssekretäre und bestimmt den Wirkungsbereich der gewählten Unterstaatssekretäre.

(2) Durch Beschluß wird ein Staatssekretär mit dem Vorsitz im Kabinett und der Leitung der Staatskanzlei sowie mit den anderen verfassungsmäßig dem Staatskanzler übertragenen Funktionen und ein anderer Staatssekretär mit seiner Stellvertretung betraut.

|105

| Artikel 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Hanusch m. p.

Eldersch m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Reisch m. p.

Ellenbogen m. p.

Deutsch m. p.

²⁴⁵ §§ 34–35 KonstNVWO 1918 (Anm. 156) – in diesem Band S. 141–160.

Zum Gesetz, womit die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden.

Österreich ist eine *parlamentarische Republik*. Nicht nur die Gesetzgebung, auch die Vollziehung liegt grundsätzlich bei der Nationalversammlung, die auf dieselbe Weise, wie sie Gesetze beschließt, die Staatsregierung wählt (vgl. dazu die Erläuterungen zum Gesetz über die Volksvertretung und zum Gesetz über die Staatsregierung im III. Teil).²⁴⁶ Die prinzipielle Voraussetzung dafür, daß gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Staatsregierung²⁴⁷ die Wahl eines Kabinetts zustandekommt, ist die Bildung einer Regierungsmehrheit in der Nationalversammlung. Da keine der Parteien der konstituierenden Nationalversammlung über die absolute Mehrheit verfügt, kann die Bildung der Regierungsmehrheit nur im Wege einer Parteienkoalition erfolgen. Kommt somit eine solche Parteienkoalition nicht zustande, ist auch die Bildung einer Regierung im Sinne des Gesetzes über die Staatsregierung, ebenso aber auch der Fortbestand einer auf Grund einer gelösten Koalition zustande gekommenen Regierung unmöglich.

Dieser Fall ergab sich, als im Juni 1920 die bisher bestandene Regierungskoalition zwischen der christlichsozialen und sozialdemokratischen Partei gesprengt wurde, was die Demission der bisherigen Regierung zur Folge hatte, ohne daß eine neue Regierungskoalition zustande gebracht werden konnte. Die zunächstliegende politische Konsequenz: Auflösung des Parlaments und Neuwahl, war nicht ohneweiters möglich. Denn einerseits hatte die konstituierende Nationalversammlung ihre eigentliche Aufgabe, die Schaffung einer definitiven Verfassung noch nicht erfüllt, ja noch nicht einmal in Angriff genommen; andererseits mußte auch für den Fall der Auflösung eine Regierung gebildet werden, was auf dem durch das Gesetz über die Staatsregierung vorgeschriebenen Wege nicht möglich war, zumal auch die Wahl eines unpolitischen Beamtenministeriums auf Widerstand stieß. | 106

Eine „Auflösung“ der konstituierenden Nationalversammlung im eigentlichen Sinne des Wortes, als ein Akt der Regierungsgewalt nämlich, war nach der geltenden Verfassung überhaupt ausgeschlossen. Was allein möglich war und auch im vorliegenden Gesetze geschah, ist eine Abänderung der Bestimmung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 114,²⁴⁸ mit welchem die Funktionsdauer der konstituierenden Nationalversammlung mit zwei Jahren, vom Tage ihrer Einberufung an gerechnet, bestimmt wurde. Nach diesem Gesetze hätte die konstituierende Nationalversammlung bis zum März 1921 tagen sollen. Durch das vorliegende Gesetz

²⁴⁶ Vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze III (Anm. 97), S. 129–140, 149–160 = HKW 5, S. 256–437 (359–370, 376–386).

²⁴⁷ Art 2 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 63).

²⁴⁸ Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBl 1918/114 (im Folgenden: EinberufungsG KonstNV 1918) – in diesem Band S. 133f.

wird dieser Termin auf den 31. Oktober 1920 verlegt. Der konstituierenden Nationalversammlung wird somit immerhin noch eine Frist gegeben, die, vom Tage der Parlaments- und Regierungskrisis an gerechnet, etwa vier Monate dauert. Von einer sofortigen „Auflösung“ ist somit dieser Vorgang ziemlich weit entfernt. Er erklärt sich daraus, daß man dem Parlament Gelegenheit geben wollte, seine eigentliche Aufgabe, die Verfassungsreform, und insbesondere auch die zu einer politischen Machfrage gewordene Vermögensabgabe noch zu erledigen.²⁴⁹

So wie das vorliegende Gesetz nicht eigentlich eine Parlamentsauflösung bringt, so macht es auch bei seinem Versuche, einen neuen Weg zur Regierungsbildung vorzuschreiben, keineswegs eine Parteienkoalition überflüssig. Sein Grundgedanke, die von dem Abgeordneten Dr. Friedrich Adler²⁵⁰ vorgeschlagene Idee eines „Proporzkabinettes“, besteht darin, daß das Kabinettsmitglied oder doch ein Teil seiner Mitglieder nicht mehr über einen Vorschlag des Hauptausschusses von der Majorität der Nationalversammlung gewählt werden soll, sondern daß die Mitglieder des Kabinetts oder doch eine bestimmte Anzahl derselben im Wege einer Verhältniswahl in der Weise berufen werden sollen, daß jede Partei soviel Stellen im Kabinetts besetzt, als ihr im Verhältnis zu ihrer ziffernmäßigen Stärke gebühren. Dieser Wahlmodus kam nicht für alle Mitglieder des Kabinetts in Betracht, da hinsichtlich dreier Ressorts, die bisher von unpolitischen Beamtenministern besetzt waren (Verkehr, Finanzen, Volksernährung), ein Vorschlag des Hauptausschusses und demnach eine Majorität im Parlament zustande kam. Allein auch dieser Vorschlag des Hauptausschusses konnte nicht genau nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Staatsregierung erfolgen, da die Annahme des Verhältniswahlsystems für die übrigen Stellen im Kabinetts zur Folge hatte, daß die Verteilung der Ressorts auf die gewählten Kabinettsmitglieder – zum mindesten soweit die nach dem Proporz-Wahlssystem gewählten Mitglieder in Betracht kamen – der Ingerenz²⁵¹ des Parlaments entzogen werden mußte. Im Wege der Verhältniswahl können nur Mandate besetzt, nicht aber Ressorts verteilt werden. Die Aufteilung der Ressorts mußte das vorliegende Gesetz demgemäß einem Beschluß der gewählten Kabinettsmitglieder übertragen. Um jedoch hier die nach Proporz gewählten Mitglieder gegenüber jenen, die über den Vorschlag des Hauptausschusses von der Mehrheit des Parlaments gewählt wurden, zu differenzieren, hat das Gesetz bestimmt (Artikel 4), daß der Hauptausschuß, wenn er nur für einen Teil der

²⁴⁹ Gesetz vom 21. Juli 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe StGBI 1920/371.

²⁵⁰ Friedrich Adler (1879–1960), Physiker und Politiker. Er war 1907–1911 Privatdozent für Physik in Zürich, 1911–1914 Sekretär der Sozialdemokratischen Partei. Adler erschoss 1916 k. k. Ministerpräsident Karl Graf Stürgkh (1859–1916) (Todesurteil, Begnadigung zur Kerkerstrafe, 1918 amnestiert) und war 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1920–1923 Abgeordneter zum Nationalrat, 1923–1940 Generalsekretär der sozialistischen Internationale; er emigrierte 1940 in die USA und kehrte nach dem Ende des Krieges zurück. Wichtige Werke: Die Abhängigkeit der spezifischen Wärme des Chroms von der Temperatur, Zürich 1902; Die Erneuerung der Internationale. Aufsätze aus der Kriegszeit, Wien 1918; Das Stalin'sche Experiment und der Sozialismus, Wien 1932.

²⁵¹ Ingerenz wird von Kelsen im Sinne von Einflussbereich oder Wirkungskreis verwendet.

Mitglieder der neu zu bildenden Staatsregierung einen Vorschlag erstatten kann, in diesem Vorschlag die Kandidaten ohne Angabe des Ressorts zu bezeichnen hat. Auch diese werden somit nur zu Mitgliedern des Kabinetts, nicht aber für bestimmte Ressorts von der Nationalversammlung gewählt.

Da nach dem vorliegenden Gesetze ein Teil der Mitglieder des Kabinetts durch die Parlamentsmehrheit, ein anderer Teil aber nach dem System der Verhältniswahl gewählt wird, ist der für die Bestimmung des Artikel 2, Absatz 2 des Gesetzes über die Staatsregierung²⁵² bestimmende Gesichtspunkt: daß die Wahl der Staatsregierung über einen Gesamtorschlag des Hauptausschusses in einer en bloc-Abstimmung zu erfolgen habe, damit kein Mitglied der Staatsregierung mehr Stimmen erhalten und daher sich nicht auf ein größeres Vertrauen des Parlaments stützen könne als ein anderes, aufgegeben. Denn die Zahl der Stimmen, die die einzelnen Mitglieder des Kabinetts nach dem im vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Wahlverfahren erhalten, ist eine sehr verschiedene, je nachdem, ob sie über Vorschlag des Hauptausschusses von der absoluten Mehrheit oder nur mit den Stimmen einer Partei gewählt werden.

Eine bedenkliche Konsequenz des Gesetzes ist auch, wie bereits erwähnt, die Schmälerung der Befugnis des Parlaments, die Ressorts auf die Personen seines Vertrauens zu verteilen. Indes handelt es sich hier wohl nur um einen formalen Verlust, denn tatsächlich erfolgte bei der ersten Anwendung des Gesetzes – wie ja nicht anders möglich – nicht nur die Zusammenstellung des Kabinetts nach 108 Personen, sondern auch die Aufteilung der Ressorts im Einvernehmen der parlamentarischen Parteien, im Hauptausschusse nämlich, wo alle drei großen Parteien der Nationalversammlung vertreten sind. Und das bedeutet schließlich, daß das Zustandekommen des sogenannten Proporzkabinetts nicht nur nicht ohne eine Parteienkoalition, sondern sogar durch eine Koalition aller drei großen Parteien erfolgte, während bisher nur eine Zweiparteienkoalition die Regierung gebildet hatte. Nicht zuletzt sei erwähnt, daß ja auch das Gesetz, mit welchem der neue Wahlmodus, der angeblich eine Parteienkoalition überflüssig machen sollte, geschaffen wurde, nur durch eine Parlamentsmehrheit und zwar eine Zweidrittelmehrheit zustande kommen konnte.

Das etwas paradoxe Ergebnis der auf Grund des vorliegenden Gesetzes erfolgten Regierungsbildung war dieses: daß alle drei großen Parteien des Parlaments in der Regierung vertreten waren, obgleich eben diese Parteien der Gesamtregierung das Vertrauen auszusprechen sich weigerten, daß alle drei großen Parteien sich an der Bildung der Regierung beteiligten und zugleich jede derselben eine politische Verantwortung ablehnte.

Das vorliegende Gesetz ist formell als Antrag des Hauptausschusses in der konstituierenden Nationalversammlung eingebracht worden. Der Bericht, mit

²⁵² Art 2 Abs 2 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 63).

welchem dies geschah, lautet:²⁵³ „Im Namen der Staatsregierung hat Staatskanzler Dr. Karl Renner am 11. Juni 1920 dem Präsidenten der Nationalversammlung²⁵⁴ die Demission der Gesamtregierung überreicht. Der Präsident hat diese Demission angenommen und gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, St.G.Bl. Nr. 180,²⁵⁵ die notwendigen Verfügungen über die Fortführung der Geschäfte getroffen, worauf nunmehr dem Hauptausschusse gemäß Artikel 2 des bezogenen Gesetzes²⁵⁶ die Erstattung von Vorschlägen über die Bestellung der Staatsregierung zufiel. Der Hauptausschuss hat sich mit dieser Aufgabe in einer Reihe von Sitzungen befaßt, konnte aber, da eine Mehrheitsbildung innerhalb des Hauptausschusses nicht zustande kam, die ihm zugewiesene Aufgabe nicht lösen. Er ist somit nicht in der Lage, der Nationalversammlung Vorschläge über die Bestellung der Staatsregierung zu erstatten; dieser Fall ist in dem zitierten Gesetz nicht vorgesehen. Es erscheint daher dem Hauptausschusse nötig, Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, diese Verfassungslücke auszufüllen. Da der vom Hauptausschusse gewählte Vorgang nur als Provisorium gelten kann, erscheint es wünschenswert, die Funktionsdauer der konstituierenden Nationalversammlung möglichst zu begrenzen; der Hauptausschuss beantragt, Neuwahlen zur Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 vorzunehmen. Er legt daher der konstituierenden Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes vor, womit einerseits die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und andererseits einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden.

Der Hauptausschuss hat den in der Anlage vorgelegten Gesetzentwurf über ein Gesetz, womit die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, zum Beschlusse erhoben. Gegen den Artikel 5 dieses Gesetzes hat sich Präsident Dr. Dinghofer²⁵⁷ im Namen der Großdeutschen Vereinigung ausgesprochen, da diese Vereinigung die Zahl der Mitglieder der Staatsregierung auf zwölf zu begrenzen wünscht und gleichzeitig die Erklärung abgegeben, daß, falls eine Wahl der Regierung auf Grund des vorliegenden Gesetzes

²⁵³ Bericht des Hauptausschusses über die Bildung der Regierung, 890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1 – das Zitat erstreckt sich von 5281–5293.

²⁵⁴ Zu dieser Zeit war Karl Seitz Präsident der Nationalversammlung.

²⁵⁵ Art 3 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 63).

²⁵⁶ Art 2 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 63).

²⁵⁷ Franz Dinghofer (1873–1956), Jurist, Politiker und Staatsmann. Er war 1907–1918 Bürgermeister von Linz, 1911–1918 Mitglied des Reichsrates (Deutschnationale Partei), 1914–1918 auch Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag. Dinghofer rief am 12. November 1918 die Republik Deutschösterreich aus, war 1918–1920 Präsident der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung (Großdeutsche Partei), 1920–1928 Abgeordneter zum Nationalrat (1920–1926 Präsident), 1926–1927 Vizekanzler, 1927–1928 Justizminister, 1928–1938 Präsident des Obersten Gerichtshofes in Wien. Er wurde nach dem „Anschluss“ vor Erreichung der Altersgrenze pensioniert.

stattfinden sollte, die Großdeutsche Vereinigung sich an der Wahl der im Artikel 5 vorgesehenen Unterstaatssekretäre nicht beteiligen werde. Der Artikel 5 wurde gegen zwei Stimmen, alle übrigen Artikel einstimmig angenommen.“

In seinem mündlichen Bericht führte der Berichterstatter des Hauptausschusses das folgende aus:²⁵⁸ „Was nun die einzelnen Artikel dieses Gesetzes betrifft, so wird im Artikel 1 die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung mit dem 31. Oktober 1920 begrenzt, die Neuwahlen für die Nationalversammlung für den 17. Oktober festgesetzt, der Beginn der Wirksamkeit der neuen Nationalversammlung in die erste Hälfte November verlegt und, da man die Verhältnisse im einzelnen jetzt ja auf so lange Dauer nicht feststellen kann, es dem Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung überlassen, an welchem Tage die neue Nationalversammlung einzuberufen ist. Im Artikel 2 des Gesetzes wird die Kontinuität bezüglich des Hauptausschusses und der drei Präsidenten festgestellt, wie sie in unseren Gesetzen ja vorgesehen ist, daß nämlich bis zur Neuwahl des neuen Hauptausschusses und der Präsidenten in der neuen Nationalversammlung der bisherige Hauptausschuß und die drei Präsidenten ihr Amt weiterzuführen haben. Im Artikel 3 des Gesetzes wird festgestellt, daß, insoweit die Bestellung der Regierung im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes über die Staatsregierung²⁵⁹ nicht möglich ist, die Verhältniswahl stattfinden kann. Dieses ‚insoweit‘ bedeutet, daß es unter Umständen möglich sein könnte, daß eine Anzahl von Staatssekretären oder Unterstaatssekretären durch eine Mehrheitsbildung im Hauptausschusse dem Hause vorgeschlagen werden könnte und nur für den übrig bleibenden Teil dann die Verhältniswahl einzutreten hätte; in diesem Fall würden im getrennten Abstimmungsverfahren zunächst jene Mitglieder der Staatsregierung zu wählen | sein, bezüglich deren ein Vorschlag des Hauptausschusses vorliegt, die ändern würden dann auf Grund des Verhältniswahlrechtes aus dem Hause direkt zu wählen sein. Im Artikel 4 werden die Detailbestimmungen bezüglich dieser Wahlen festgelegt. Im Absatz 1 dieses Artikels wird festgestellt, daß, während bei anderen Wahlen stets das Ressort angegeben werden muß, für das der betreffende Staatssekretär gewählt wird, in dem Fall, daß ein Teil der Staatssekretäre durch Verhältniswahl gewählt wird, diese Ressortbezeichnung zu entfallen habe, weil, wie in einem späteren Artikel ausgeführt ist, die Ressortverteilung erst durch das Kabinett selbst nach der Wahl stattzufinden hat. Im Absatz 2 werden die näheren Bestimmungen bezüglich der Listen festgelegt. Es sind beim Präsidenten Parteilisten einzureichen. Im Absatz 3 und 4 endlich wird die Berechnung festgelegt, nach der die Proportionalwahl stattzufinden hat, die Berechnung, die sich auf das Gesetz vom 8. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115,²⁶⁰ das unsere Wahlordnung darstellt, stützt. Im Artikel 5 sind dieselben Bestimmungen, die im Artikel 3 be-

| 110

²⁵⁸ StProt KonstNV (Anm. 27), S. 2967f. (Berichterstatter Adler) – Hervorhebungen im Original von Kelsen nicht übernommen; das Zitat erstreckt sich von 5295–5303i.

²⁵⁹ Art 2 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 63).

²⁶⁰ KonstNVWO 1918 (Anm. 156).

züglich der Staatssekretäre aufgenommen sind, nun bezüglich der Unterstaatssekretäre wiederholt. Es wird, um die Verhältniswahl durchzuführen, nötig sein, in zwei Listen zu wählen, eine Liste für die Staatssekretäre und eine Liste für die Unterstaatssekretäre. Endlich wird im ersten Absatz des Artikels 6 festgestellt, daß das gewählte Kabinett sofort nach der Wahl unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammentritt und die Ressortverteilung festlegt.

Bezüglich des Absatzes 1 habe ich nun im Einvernehmen mit den Parteien des Hauses vorzuschlagen, daß noch einige Worte eingefügt werden, und zwar vor dem letzten Worte ‚Unterstaatssekretäre‘ eingeschoben wird: ‚bestimmt den Wirkungskreis der gewählten‘. Es wird dadurch deutlicher, daß nur die Staatssekretäre Ressorts haben, während die Unterstaatssekretäre ja nur einen Wirkungskreis innerhalb der Ressorts haben. Es würde also Absatz 1 nunmehr lauten (liest):

‚Das gewählte Kabinett tritt sofort unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung zusammen und verteilt durch Beschluß die Ressorts auf die gewählten Staatssekretäre und bestimmt den Wirkungskreis der gewählten Unterstaatssekretäre.‘

Im Absatz 2 des Artikels 6 wird festgestellt, daß während der Gültigkeit, der Dauer dieses Gesetzes kein Staatskanzler bestellt wird, sondern einer der Staatssekretäre mit dem Vorsitz im Kabinett und der Leitung der Staatskanzlei betraut wird und daß diesem Staatssekretär auch die übrigen dem Staatskanzler übertragenen Funktionen zugewiesen sind. Auch da habe ich Ihnen im | Einvernehmen mit den Parteien eine stilistische Änderung vorzuschlagen, die das etwas erweitert. Es soll nicht heißen: ‚durch die Verfassung dem Staatskanzler übertragenen Funktionen‘, sondern ‚verfassungsmäßig dem Staatskanzler übertragenen Funktionen‘. Es würde also der ganze Absatz 2 lauten (liest):

‚Durch Beschluß wird ein Staatssekretär mit dem Vorsitz im Kabinett und der Leitung der Staatskanzlei sowie mit den anderen verfassungsmäßig dem Staatskanzler übertragenen Funktionen und ein anderer Staatssekretär mit seiner Stellvertretung betraut.‘

Der Artikel 7 enthält die üblichen Bestimmungen bezüglich der Kundmachung und des Vollzuges durch die Staatsregierung.“

| Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahl und die Einberufung
der Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 317.²⁶¹ |112

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Grundsatz der Verhältnismwahl in zwei Ermittlungsverfahren auf Grund der mit dem Gesetze vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 316,²⁶² erlassenen Wahlordnung gewählt.

§ 2.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (§ 8 der Wahlordnung)²⁶³ einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Nationalversammlung berechtigt.

§ 3.

(1) Die gewählten Abgeordneten versammeln sich an dem vom Präsidenten der Nationalversammlung festzu|setzenden, innerhalb eines Monates nach dem Wahl- |113
tage gelegenen und in der „Wiener Zeitung“ zu verlaublicharen Tage um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale der Nationalversammlung zur ersten Sitzung.

(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet, welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Vorsitz führt.

²⁶¹ Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung, StGBI 1920/317 (im Folgenden: EinberufungsG NV 1920).

²⁶² Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, StGBI 1920/316 (im Folgenden: ArtikelG NVWO 1920) – in diesem Band S. 536–545. Die Bestimmungen der KonstNVWO 1918 (Anm. 156) fanden gemäß Art I Abs 1 ArtikelG NVWO 1920 auf die Wahlen zur Nationalversammlung 1920 mit den in Art II enthaltenen Ergänzungen und Änderungen der KonstNVWO 1918 (Anm. 156) Anwendung. Der Wortlaut der neuen Wahlordnung (Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, im Folgenden: NVWO 1920) wurde kundgemacht durch: Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Juli 1920, womit der dermalen in Geltung stehende Wortlaut des Gesetzes über die Wahlordnung verlaublichbar wird, StGBI 1920/351 (im Folgenden: VollzugsA Wv NVWO 1920) – in diesem Band S. 556–575.

²⁶³ § 8 NVWO 1920 (Anm. 262).

§ 4.

(1) Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währt drei Jahre. Neuwahlen finden in der zweiten Hälfte Oktober im Jahre des Ablaufes der Legislaturperiode statt. Die neue Legislaturperiode beginnt am Tage nach dem Ablauf der Legislaturperiode der scheidenden Nationalversammlung.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich, doch ist die Abstimmung, wenn 40 Mitglieder es verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß der Nationalversammlung erfolgen. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl spätestens am vierzehnten Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle am Tage vor dem Zusammentreten der neuen Nationalversammlung. Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalversammlung (§ 3).

|114

| § 5.

Die Nationalversammlung im Sinne dieses Gesetzes tritt mit dem Tage des Zusammentretens der am 17. Oktober 1920 zu wählenden Nationalversammlung in die der konstituierenden Nationalversammlung gesetzlich zustehenden Rechte ein.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 114,²⁶⁴ außer Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Mayr m. p.*Hanusch* m. p.*Breisky* m. p.*Roller* m. p.*Reisch* m. p.*Haueis* m. p.*Heinl* m. p.*Renner* m. p.*Deutsch* m. p.*Ellenbogen* m. p.*Pesta* m. p.*Grünberger* m. p.

²⁶⁴ EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 248) – in diesem Band S. 133f.

Zum Gesetz über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung.

Die Gesetzgebungsperiode der *konstituierenden* Nationalversammlung wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 283²⁶⁵ abgekürzt, noch bevor es sicher stand, ob eine definitive Verfassung zustandekommen würde. Die geltende provisorische Verfassung aber sieht nur eine *einmalige* Konstituante,²⁶⁶ kein dauerndes Organ | der Legislative vor. Für den Fall als die Konstituante ohne ihre Aufgabe zu erfüllen, auseinander ginge, mußte die provisorische Verfassung durch allgemeine Bestimmungen über eine Nationalversammlung ergänzt werden. | 115

Zu diesem Zwecke erging das vorliegende Gesetz samt dem Gesetz über die Wahlordnung.²⁶⁷ Zum Gesetz über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung bemerkt der Motivenbericht der Regierungsvorlage:²⁶⁸

„Die geltende provisorische Verfassung läßt gewisse organisatorische Bestimmungen über das oberste Gesetzgebungsorgan, wie sie sonst den Verfassungen eigen sind, teilweise ganz vermissen, teilweise sind die Bestimmungen dieses Inhaltes nur auf die gegenwärtig tagende geltende konstituierende Nationalversammlung abgestellt.

Der vorliegende Entwurf stellt sich zur Aufgabe, die einschlägigen Bestimmungen für alle künftigen Nationalversammlungen zu treffen. Voraussichtlich wird zwar diesen letzteren Bestimmungen durch die zu beschließende Verfassungsurkunde für die Republik Österreich derogiert werden, doch gehört selbst zu einer provisorischen Verfassung, wenn sie lückenlos sein und unvermutet auftauchenden plötzlichen Bedürfnissen genügen soll, auch eine generelle, von dem konkreten Anlaß der bevorstehenden Neuwahlen abstrahierende Regelung dieser Fragen.

Die provisorische Verfassung hat insbesondere eine Auflösung des Hauses nicht vorgesehen, eine Lücke, die nunmehr in genereller Weise ausgefüllt werden soll.

Das vom Gebietsgesetze²⁶⁹ umschriebene Staatsgebiet der Republik sollte durch 255 Abgeordnete vertreten sein. Das vorliegende Gesetz mußte schon jetzt die Gebietsänderungen berücksichtigen, die beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werden, und die dadurch bedingte verhältnismäßige Verminderung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten aussprechen. Die hienach sich ergebende feste Anzahl von 160 Abgeordneten erhöht sich um die im

²⁶⁵ GP AbkürzungsG 1920 (Anm. 242) – in diesem Band S. 523 f.

²⁶⁶ Vgl. Art I Abs 1 EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 248).

²⁶⁷ ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 262).

²⁶⁸ Erläuternde Bemerkungen, in: Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung, 923 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1 – das Zitat erstreckt sich von 53313–53419.

²⁶⁹ StaatsgebietsG 1918 (Anm. 29) – in diesem Band S. 83 f.

zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden 15 Sitze und um die erst festzustellende Ziffer der Vertreter des Burgenlandes (§ 1).

Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 114,²⁷⁰ hatte vorgesehen, daß der ‚Präsident des Staatsrates‘ die Einberufung des neugewählten Hauses vornimmt und hiemit auch den Termin der Einberufung festsetzt. An Stelle dieser Bestimmung tritt der § 3 des vorliegenden Entwurfes, der den Präsidenten der Nationalversammlung zur Festsetzung des Termines des Zusammentrittes innerhalb einer gesetzlich festgesetzten zeitlichen Schranke betraut.

|116 | § 4 setzt die Legislaturperiode der auf Grund dieses Gesetzes zu wählenden Nationalversammlungen mit drei Jahren fest. Zugleich wird eine Abkürzung der Legislaturperiode durch Auflösung des Hauses vorgesehen, welche in Hinkunft durch einen einfachen Beschluß der Nationalversammlung ermöglicht werden soll, wobei jedoch, um Auflösungen durch eine Zufallsmajorität hintanzuhalten, die gleichen Kautelen wie für einen Beschluß, mit dem das Haus der Staatsregierung das Mißtrauen ausdrückt, gegeben sein müssen.

§ 6²⁷¹ überträgt die in der bisherigen Verfassung vielfach nur auf die proviso-
rische Nationalversammlung abgestellten und durch das Gesetz vom 14. März
1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179,²⁷² für die konstituierende Natio-
nalversammlung rezipierten Rechte auf jede künftige Nationalversammlung.“

Aus dem Bericht des Verfassungsausschusses, dessen Anträge von der Natio-
nalversammlung ungeändert angenommen wurden:²⁷³

„Bei der Beratung im Verfassungsausschuß wurden an der Vorlage der Staats-
regierung folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1 wurden auf Antrag des Abgeordneten *Schoepfer*²⁷⁴ die Worte ‚nach dem
Grundsatz der Verhältniswahl‘ im Sinne der neuen Wahlordnung durch den Zu-
satz: ‚in zwei Ermittlungsverfahren‘ verdeutlicht.

Im Alinea²⁷⁵ 2 des § 3 wurden auf Antrag des Abgeordneten Dr. *Adler* die Worte
‚er übergibt sodann den Vorsitz dem Ältesten des Hauses‘ gestrichen, da nach den

²⁷⁰ Art V Abs 1 EinberufungsG KonstNV 1918 (Anm. 248).

²⁷¹ In der Endfassung: § 5 EinberufungsG NV 1920 (Anm. 261).

²⁷² VolksvertretungsG 1919 (Anm. 66) – in diesem Band S. 355–359.

²⁷³ Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (923 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung, 945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1f.

²⁷⁴ Ämilian Schoepfer (1858–1936), Priester, Theologe und Politiker. Er war 1886–1913 Prof. am theologischen Diözesanseminar in Brixen, 1898 Mitbegründer der Christlichsozialen Partei, 1896–1923 Abgeordneter zum Tiroler Landtag, 1908–1918 Mitglied des Landesausschusses, 1897–1918 Mitglied des Reichsrates, 1918–1920 Mitglied der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung (Katholische Volkspartei), 1918–1919 Mitglied des Staatsrates sowie 1920–1927 Abgeordneter zum Nationalrat. Wichtige Werke: Geschichte des Alten Testaments mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft, Brixen 1893; Bibel und Wissenschaft, Brixen 1896 (2. Aufl., Innsbruck 1931); Verschuldungsfreiheit der Schuldenfreiheit?, Bozen 1904; Monarchie oder Republik?, Innsbruck und Wien 1919.

²⁷⁵ Alinea bedeutet Absatz.

bestehenden Gesetzen²⁷⁶ die Präsidenten und der Hauptausschuß ihre Funktionen bis zur Neuwahl der Präsidenten und des Hauptausschusses beibehalten.

Im Alinea 2 des § 4 wurden auf Antrag des Abgeordneten Dr. *Adler* die Worte: ‚Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, 2. Absatz, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung²⁷⁷ Anwendung‘ ersetzt durch die Worte: ‚Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich, doch ist die Abstimmung, wenn 40 Mitglieder es verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß der Nationalversammlung erfolgen.‘ Weiter wurde im folgenden Satz an Stelle der Worte: ‚am zwölften Sonntage‘ die Worte: ‚spätestens am vierzehnten Sonntage‘ gesetzt. Endlich wurde im vorletzten Satz dieses Alinea an Stelle der Worte: ‚am vierten Sonntage nach der Wahl‘ gesetzt: ‚am Tage vor dem Zusammentreten der neuen Nationalversammlung.‘“

²⁷⁶ Art 11 Abs 1 VolksvertretungsG 1919 (Anm. 66).

²⁷⁷ Art 4 Abs 2 StaatsregierungsG 1919 (Anm. 63) – in diesem Band S. 371–375.

|117

| Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahlordnung für
die Nationalversammlung. St.G.Bl. Nr. 316.²⁷⁸

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

(1) Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung²⁷⁹ („Wahlordnung“) findet mit den durch Artikel 2 dieses Gesetzes angeordneten Ergänzungen und Änderungen Anwendung auf die Wahlen zur Nationalversammlung (Gesetz vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 317, über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung).²⁸⁰

(2) Ebenso gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung,²⁸¹ auch für die Wahlen zur Nationalversammlung.

|118

| Artikel 2.

Die Wahlordnung wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

1.

§ 1 hat zu lauten:

„Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald, Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Manhartsberg, Viertel unterm Manhartsberg;

Linz und Umgebung, Innviertel, Hausruckviertel, Traunviertel, Mühlviertel;

Land Salzburg;

Graz und Umgebung, Mittel- und Untersteier, Oststeier, Obersteier;

Land Kärnten;

Nordtirol, Lienz;

²⁷⁸ ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 262).

²⁷⁹ KonstNVWO 1918 (Anm. 156) – in diesem Band S. 141–160.

²⁸⁰ EinberufungsG NV 1920 (Anm. 261) – in diesem Band S. 531f.

²⁸¹ Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, StGBI 1919/17 (im Folgenden: SchutzG Wahlfreiheit 1919); Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/90 (im Folgenden: WahlGG 1919) – in diesem Band S. 265–271.

Land Vorarlberg;
Burgenland.

Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anhang ersichtlich.“

2.

Der erste Satz im ersten Absatze des § 3 entfällt.

3.

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 3a.

| 119

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist – abgesehen von der im § 28, vierter Absatz, enthaltenen Gestattung – persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb ihres nach dem zweiten Absatze maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltage verlegt haben, von der Ortswahlbehörde die Ausstellung einer ‚Wahlkarte‘ verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der ‚Wahlkarte‘ noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis (§ 14) vorzumerken. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Bestimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen durch Vollzugsanweisung.“

4.

Dem § 7 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(3) In der Stadt Wien (Wahlkreise 1 bis 7) werden keine Bezirkswahlbehörden aufgestellt. Die Kreiswahlbehörden haben in diesen Wahlkreisen die sonst den Bezirkswahlbehörden zukommenden Aufgaben durchzuführen. Wahlleiter dieser Kreiswahlbehörden ist der Vorstand des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Vorort²⁸² des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von dem

| 120

²⁸² „Vorort“ ist hier im Sinne von Hauptort einer Einheit, die aus mehreren Orten besteht oder doch bestehen kann, gemeint.

Bezirksamtsvorsteher aus den dem Bezirksamte zugeteilten rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter.“

5.

Im ersten Absatz des § 9 wird nach den Worten „nach der bei der letzten Wahl“ eingefügt: „zur Nationalversammlung“.

Der zweite Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse. Die Beisitzer der Kreiswahlbehörden beruft die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden berufen die Kreiswahlbehörden, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörden.“

6.

In § 10 treten an Stelle der Worte „vom Staatsrate“ die Worte: „von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse.“

| 121

| 7.

In § 11, erster Absatz und § 12 ist an Stelle der Worte: „vor dem 1. Jänner 1919“ zu setzen: „vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet“.

8.

An Stelle des ersten Absatzes des § 14 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprenghels) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprenghelverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt.“

Dem § 14 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auflegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen.

(5) In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist zu Beginn der Auflegungsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur o. dgl.) von der Gemeinde eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern, und nach der Türnummer geordnet, sowie den Amtsraum angibt, in welchem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.“

| 9.

| 122

Im § 15 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„(2) In den zur Stadt Wien gehörenden Wahlkreisen (1 bis 7) ist der Einspruch bei den bei jedem magistratischen Bezirksamte aufzustellenden ‚Wahleinspruchsbehörden‘ einzubringen, deren jede aus einem vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem Kreise der rechtskundigen Konzeptsbeamten des Magistrates Wien zu bestellenden Leiter und aus mindestens drei im Sinne des § 9 von der Kreiswahlbehörde zu berufenden Beisitzern besteht und auf welche die Bestimmungen des § 5, dritter Absatz, sowie des § 7, zweiter Absatz, sinngemäß Anwendung finden.“

Im vorletzten Absatze des § 15 ist statt: „in die Wählerliste“ zu setzen: „in das Wählerverzeichnis“ und nach „von der Wahlbehörde“ einzufügen: „in Wien von der Wahleinspruchsbehörde“.

10.

Im ersten Absatze des § 16 ist nach „entscheidet die Ortswahlbehörde“ einzufügen: „in Wien die Wahleinspruchsbehörde“.

Der zweite Absatz des § 16 lautet:

„Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, | bei der Ortswahlbehörde, in Wien | 123 bei der Wahleinspruchsbehörde, an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig.“

Der dritte Absatz des § 16 entfällt.

11.

Zahl 1 des § 18 hat zu lauten:

„1. die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel, die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, nicht als Verschiedenheit der Parteibezeichnung gelten;“

In Zahl 2 des § 18, wird nach „Reihenfolge“ (vor dem Strichpunkt) eingefügt:

„unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers.“

12.

§ 24 entfällt.

13.

Im § 25 entfallen die Worte: „einschließlich der allfälligen Erklärung der Kopplung (§ 24)“.

14.

Der erste Absatz des § 26 lautet:

„(1) Die Wahlen werden von der Staatsregierung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.“

|124

|15.

Im ersten Absatz des § 28 ist nach den Worten: „oder sonstige amtliche Bescheinigung“ einzufügen: „sowie gegebenenfalls die Wahlkarte (§ 3a)“.

16.

Der § 29 lautet:

„(1) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von 10½ bis 11½ cm in der Länge und von 7 bis 8 cm in der Breite aufweisen. Art und Farbe des Papieres werden durch Vollzugsanweisung bestimmt. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,
2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,
3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den im ersten Absatze enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

|125

|(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.“

17.

Im § 30 ist statt der Worte „sie entleert die Wahlurne“ zu setzen: „hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinander gemischt, die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne“.

18.

Im § 33 entfallen die Worte „beziehungsweise die Summe der auf gekoppelte Listen zusammen entfallenen Stimmen (Koppelungssummen)“.

19.

(1) Im § 34 entfallen im ersten Absatz das Wort: „(Koppelungslisten)“ und der Satz: „Dabei werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet“. Ferner entfällt der letzte Absatz dieses Paragraphen.

(2) Ferner entfallen am Schlusse des § 33 zwischen den Worten „jede Partei“ und „Anspruch hat“ die Worte: „beziehungsweise jede gekoppelte Parteigruppe“.

| 20.

| 126

An Stelle des § 38 treten folgende Bestimmungen:

„§ 38.

(1) Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen 15 weitere Sitze zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen (,erstes Ermittlungsverfahren‘) bei der Hauptwahlbehörde ein ,zweites Ermittlungsverfahren‘ durchgeführt.

§ 38a.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens fünf Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 18) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung (§ 18, Z. 1) aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein ,Hauptwahlvorschlag‘ beigeschlossen werden, welcher die Parteiliste, d. h. die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze enthält.

|127 | (2) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Hauptwahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl in der ‚Wiener Zeitung‘ verlautbart.

(3) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschläge zuzurechnen sind.

§ 38b.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Hauptwahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 18) vierzehn Tage vor dem Wahltag zu übersenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

- a) die auf jede Partei entfallene Parteisumme,
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises,
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind,
- d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.

|128

|§ 38c.

(1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 38a, erster Absatz) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 38a, dritter Absatz, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.

(2) Die fünfzehn im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetensitze gemäß § 38a angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetensitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem obenerwähnten Verfahren als nächste in Betracht kommenden Partei zugewiesen.

(3) Sofern die Parteien, welche nach dem zweiten Absatze weitere Abgeordnetensitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 38a, erster Absatz) einen Hauptwahlvorschlag beigegeben haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordnetensitze auf die in diesem Hauptwahlvorschlag enthaltenen Bewerber nach

dem im § 36 festgelegten Verfahren zugewiesen. Sofern jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen hat, werden die ihr zufallenden Abgeordnetensitze auf die nach § 38a, dritter Absatz, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den §§ 34 bis 36 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Wahlbewerber in Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstverzeichnete Bewerber desselben Wahlvorschlages herangezogen wird. |129

(4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der ‚Wiener Zeitung‘ zu verlautbaren.

§ 38d.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokoll, fertigt es und sendet den Wahlakt unter Beschluß an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegraphisch bestätigt.

(2) Das Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde wird von der Kreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigenfalls auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. |130
Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.“

21.

Im ersten Absatze des § 40 ist statt: „so kann der Staatsrat“ zu setzen: „so kann die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse“.

Der zweite und dritte Absatz des § 40 entfallen.

22.

An Stelle des § 41 tritt folgende Bestimmung:

„Die im Anhang zu § 1 der Wahlordnung angeführten Länder, Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile kommen nach ihrem im Zeitpunkt der Verlautbarung der Wahlausschreibung bestehenden Gebietsumfang in Betracht“.

23.

Als [§] 42²⁸³ wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt und beauftragt, sofort nach Übernahme der Verwaltung im Burgenland durch die Republik Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß und nach Anhörung der einstweiligen Vertretung des Burgenlandes die Anzahl der im Burgenland zu wählenden Abgeordneten festzusetzen und den Anhang zu § 1 der Wahlordnung entsprechend zu ergänzen.“

|131

|24.

Der Beginn des § 43 lautet: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß“.

25.

Im Anhang zum § 1 der „Wahlordnung“ sind folgende Änderungen durchzuführen:

Unter Nr. 10 (Viertel oberm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 302380 die Ziffer 292178 zu setzen.

Unter Nr. 11 (Viertel unterm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 342320 die Ziffer 331677 zu setzen.

Nr. 12 (Znaimer-Kreis) entfällt.

Nr. 18 (Böhmerwaldgau) entfällt.

Unter Nr. 21 (Mittel- und Untersteier) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Mittel- und Untersteier; Vorort Leibnitz; umfaßt: die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mur-eck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon und die Gemeinde Soboth; Einwohnerzahl: 199806; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 6.

Unter Nr. 24 (Kärnten) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 389830 die Ziffer 363746 zu setzen.

Unter Nr. 26 (Deutsch-Südtirol) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Lienz; Vorort: Lienz; umfaßt die Gerichtsbezirke: Lienz, Sillian und Windisch-Matrei; Einwohnerzahl: 28649; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 1.

|132

|B. Besondere Bestimmungen für die am 17. Oktober 1920 vorzunehmende Wahl.

Artikel 3.

An Stelle der Wahlausschreibung und der Bestimmung des Wahltages nach § 26 der Wahlordnung wird der Tag der Kundmachung dieses Gesetzes als Tag der

²⁸³ Auch im Staatsgesetzblatt wurde das Paragraphenzeichen vergessen.

Verlautbarung der Wahlausschreibung und der 17. Oktober 1920 als Wahltag festgesetzt. Die ortsübliche Kundmachung der Wahlausschreibung hat ehestens zu erfolgen.

Artikel 4.

(1) Da die Wahl zur Nationalversammlung im Lande Kärnten (Wahlkreis Nr. 24) erst nach der im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen Volksabstimmung²⁸⁴ ausgeschrieben und durchgeführt werden kann, wird der Wahlkreis bis zum Eintritte der in Kärnten neu zu wählenden Abgeordneten durch die von ihm in die konstituierende Nationalversammlung gewählten Abgeordneten auch in der neuen Nationalversammlung vertreten. Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für die Ersatzmänner.

(2) Die Staatsregierung hat nach Eintritt der Möglichkeit unverzüglich die im § 26 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und die Wahl durchzuführen.

Artikel 5.

Ebenso hat die Staatsregierung nach Übernahme der Verwaltung des Burgenlandes durch die Republik | Österreich unverzüglich die Anordnungen nach § 26 |¹³³ der Wahlordnung zu treffen und die Wahl dortselbst durchzuführen.

C. Schlußbestimmungen.

Artikel 6.

Die Staatsregierung hat mittels Vollzugsanweisung den sich auf Grund der im Artikel 1 bezogenen Gesetze und des Artikels 2 ergebenden Wortlaut der Wahlordnung unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen zu verlautbaren. Dieses Gesetz ist darin als „Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920“ zu bezeichnen.

Artikel 7.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Seitz m. p.

Mayr m. p.

Breisky m. p.

²⁸⁴ In Art 49 und Art 50 StV St. Germain 1919 (Anm. 20) wurde für „das Gebiet von Klagenfurt“ (Südostkärnten) eine Volksabstimmung vorgesehen, in der über die Zugehörigkeit zu Österreich oder dem SHS-Staat (Jugoslawien) abgestimmt werden sollte. Eine (Teil-)Abstimmung fand am 10. Oktober 1920 statt und ergab eine Zustimmung von 59 % für Österreich.

Zum Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Aus dem Berichte des Verfassungsausschusses, der die Regierungsvorlage mit unwesentlichen Änderungen annahm:²⁸⁵

„Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115,²⁸⁶ setzte die ‚Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung‘ fest. Wie schon aus diesem Titel hervorgeht, war es ein Gesetz, das nur einmal, nämlich für die Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung, zur Anwendung gelangen sollte. Die nun | von der Staatsregierung eingebrachte Vorlage über die Wahlordnung für die Nationalversammlung (924 der Beilagen)²⁸⁷ rezipiert im wesentlichen die Bestimmungen der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

In *grundlegender* Weise wird die Wahlordnung nur in *einem* Belange ergänzt. Die modernsten Neuregelungen des Wahlrechtes, nämlich sowohl jene im Deutschen Reich als auch jene in der Tschecho-slowakischen Republik,²⁸⁸ sehen eine Verwertung der ‚Reststimmen‘ vor, das ist jener Stimmen, welche bei der Zuweisung der Mandate an die Parteien außer Betracht geblieben sind, die also insofern ein Plus gegenüber der für die Mindestzahl der Parteien maßgebend gewesenen Stimmenanzahl bedeuten, als sich die Mandatszahl nicht verringert hätte, wenn diese Stimmen der einzelnen Partei nicht zugefallen wären. Da nun die Summierung der auf eine oder die andere Partei im ganzen Wahlgebiete entfallenen Reststimmen unter Umständen ein Vielfaches jener größten Stimmenanzahl darstellt, auf welche in den einzelnen Wahlkreisen ein Abgeordnetensitz zugewiesen wurde, ist die Nichtberücksichtigung der Reststimmen vielfach als Unrecht empfunden worden. Der vorliegende Entwurf führt in der Form eines ‚zweiten Ermittlungsverfahrens‘, bei welchem nach Maßgabe der auf die einzelnen Parteien im ganzen Wahlgebiete entfallenen Reststimmen fünfzehn weitere Mandate nach der d’Hondtschen Methode²⁸⁹ zur Verteilung gelangen, die Reststimmenverwertung in unser Wahlrecht ein. Dagegen soll nunmehr die bisher zulässig gewesene Institution der Koppelung verschiedener Wahlvorschläge entfallen. Diese Einrichtung

²⁸⁵ Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (924 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, 946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (im Folgenden: Ausschußbericht ArtikelG NVWO 1920), S. 1–7 – doppelte Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt. Bis auf den Antrag des Verfassungsausschusses zitiert Kelsen den Ausschussbericht vollständig; Hervorhebungen im Original von Kelsen teilweise nicht übernommen; das Zitat erstreckt sich von 5464–55510.

²⁸⁶ KonstNVWO 1918 (Anm. 156).

²⁸⁷ Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, 924 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920.

²⁸⁸ §§ 30–32 Reichswahlgesetz. Vom 27. April 1920, RGBl. S. 627; §§ 51–53 Zákon č 123/1920 Zb. z. a. n., ktorým sa ustanovuje volebný poriadok do poslaneckej snemovne [Gesetz vom 29. Februar 1920 betreffend die Erlassung der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus].

²⁸⁹ Vgl. Kelsen, Verfassungsgesetze II (Anm. 157), S. 115f. = HKW 5, S. 130–255 (224f.).

hatte nämlich schon bei der Beratung der Wahlordnung zur konstituierenden Nationalversammlung viele entschiedene Gegner gefunden und haben nunmehr alle großen Parteien dagegen Stellung genommen. Zum Verfahren bei der Reststimmeverwertung sei noch bemerkt, daß die Verteilung der Mandate, welche einer Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommen, innerhalb der Partei auf zwei verschiedene Weisen erfolgt, je nachdem ob die Partei einen ‚Hauptwahlvorschlag‘, das ist eine eigene Kandidatenliste für das zweite Ermittlungsverfahren einbringt, oder ob sie bloß ihren Anspruch auf weitere Sitze anmeldet und dadurch die Bewerber kandidiert, welche auf den in den einzelnen Wahlkreis eingebrachten Wahlvorschlägen keinen Sitz mehr erhalten haben. Im ersteren Falle erhalten die im ‚Hauptwahlvorschläge‘ angeführten Bewerber der Reihe ihrer Anführung nach die der betreffenden Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommenden Abgeordnetenmandate, im zweiten Falle dagegen werden die der Partei zukommenden Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, welche sich der Anmeldung der Partei zur Berücksichtigung beim zweiten Ermittlungsverfahren | 135
angeschlossen haben, nach Maßgabe der Reststimmen, welche die Partei in diesen einzelnen Wahlkreisen hatte, nach der d’Hondtschen Methode aufgeteilt. Wenn also beispielsweise einer Partei im zweiten Ermittlungsverfahren drei Mandate zukommen und sie Reststimmen hatte:

im	Wahlkreise	Nr.	1	3 480
”	”	”	2	320
”	”	”	3	720
”	”	”	4	1 825
”	”	”	5	935
”	”	”	10	648
”	”	”	13	1 513
”	”	”	20	958
”	”	”	24	1 710

so erfolgt die Aufteilung nach der d’Hondtschen Methode auf diese Zahlen in nachfolgender Weise:

	3 480 (1)	1 825 (2)	1 710	1 513	958	935	720	648	320
($\frac{1}{2}$) –	1 740 (3)	912,5	805	756	479	467	360	324	160

Es entfallen somit auf den Wahlkreisvorschlag für den Wahlkreis Nr. 1 zwei Mandate und auf den Wahlkreisvorschlag für den Wahlkreis Nr. 4 das dritte Mandat.

Im übrigen ändert der vorliegende Gesetzentwurf die sonst rezipierten Bestimmungen der alten Wahlordnung nur insoweit, als entweder dies deshalb erforderlich ist, damit die Wahlordnung dauernde Geltung erhalten kann, oder als sich einzelne Phasen, die in der Wahlordnung vorgesehen waren, als überflüssig ergeben haben. Außerdem mußte selbstredend die Wahlkreiseinteilung dem Staatsgebiet angepaßt werden, welches der voraussichtlich in Kürze in Kraft tretende

Staatsvertrag von St. Germain unserem Staate zubilligt.²⁹⁰ Eine Neuerung, welche infolge der bei der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung geschöpften Erfahrungen erforderlich erschien, wird der neue § 3a enthalten, indem in bestimmten Ausnahmefällen von der Bindung des Wählers an den Wahlsprengel, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz zur Zeit der Verlautbarung der Wahlausschreibung hatte, abgesehen werden kann.

Auch hier wird in zweifelloser Weise zum Ausdruck gebracht, daß jeder Wähler nur einmal wählen darf. Die Kontravenienz²⁹¹ ist bekanntlich nach § 7, Z. 3, des Wahlschutzgesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 18,²⁹² strafbar, welche Bestimmung durch das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 17,²⁹³ und durch Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes für anwendbar erklärt wird.

Im § 7 der Wahlordnung wird die bereits bei der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung nach §§ 4 und 5 der | Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 126,²⁹⁴ normierte gewesene Ausnahme für Wien gesetzlich festgelegt, daß nämlich in den zur Stadt Wien gehörigen Wahlkreisen 1 bis 7 keine Bezirkswahlbehörden zu bilden sind, sondern daß in diesen Wahlkreisen die Kreiswahlbehörden die Funktionen der Bezirkswahlbehörden erhalten.

Im § 9 der Wahlordnung wurde die Berufung der Mitglieder der Hauptwahlbehörde den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, wobei jedoch auch dem Hauptausschusse der Nationalversammlung eine Ingerenz eingeräumt werden soll.

Schon bei der letzten Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung ist die Verzeichnung der Wahlberechtigten meistens – namentlich in größeren Gemeinden – tatsächlich durch die Gemeinde durchgeführt worden. Dieser Vorgang wird nunmehr durch die Ergänzung des § 14 legalisiert.

Die Ergänzung des § 15 hat die Aufstellung eigener Wahleinspruchsbehörden in Wien zum Gegenstande, wodurch ein Wunsch der Wiener Abgeordneten erfüllt wird und eine recht bedeutende Kostenersparnis erzielt werden soll.

§ 16 wird eine Änderung dahin erfahren, daß im Reklamationsverfahren der Instanzenzug bereits bei der Kreiswahlbehörde abschneidet; es ist dies eine Verkürzung, welche bereits bei der Wahl in die konstituierende Nationalversammlung auf Grund des § 41 der Wahlordnung mit der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 8. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 12,²⁹⁵ durchgeführt war und ohne welche sich die für die Wahlvorbereitungen erforderliche Zeit zu sehr verlängern würde.

²⁹⁰ Vgl. Art 27 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

²⁹¹ Kontravenienz ist ein veralteter Ausdruck für Zuwiderhandlung.

²⁹² § 7 Z 3 Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl 1907/18 (im Folgenden: SchutzG Wahlfreiheit 1907).

²⁹³ Art I Z 1 SchutzG Wahlfreiheit 1919 (Anm. 281).

²⁹⁴ §§ 4–5 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/126.

²⁹⁵ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/12.

§ 26 und der erste Absatz des § 40 sowie § 43 werden den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, wobei jedoch auch hier dem Hauptausschusse der Nationalversammlung eine Einflußnahme eingeräumt werden soll.

Durch die Ergänzung des § 29 wird für den Stimmzettel auch eine bestimmte Größe vorgeschrieben und die Möglichkeit geschaffen, daß auch die Art des Papiers festgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmungen soll eine erhöhte Gewähr für das Wahlgeheimnis gegeben werden. Von vorgedruckten amtlichen Stimmzetteln soll künftighin abgesehen werden. Die amtlichen Stimmzetteln werden vielmehr aus einem unbeschriebenen Blatt Papier in der vorgeschriebenen Größe und von der vorgeschriebenen Art des Papiers bestehen. Im übrigen wird nunmehr die Fassung des § 29 jener Fassung angepaßt, die dieser Paragraph durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 47,²⁹⁶ erhalten hatte.

Zu der noch erforderlichen Festsetzung der vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten wird die Staatsregierung ermächtigt, | da dermalen noch die nötigen statistischen Daten in genügend verlässlicher Form nicht zur Verfügung stehen. | 137

Außer der Wahlordnung müssen aber noch andere gesetzliche Bestimmungen rezipiert werden, die gleichfalls nur auf die konstituierende Nationalversammlung abgestellt waren, nämlich das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung.²⁹⁷

Für die diesmalige Wahl sind einige besondere Bestimmungen erforderlich. Nebst dem Entfall der Wahlausschreibung und der Bestimmung des Wahltages, welche schon durch das Gesetz selbst ersetzt werden sollen, erscheinen namentlich besondere Bestimmungen für Kärnten erforderlich, wo die Durchführung der Wahl vor dem noch nicht bekannten Zeitpunkte der Volksabstimmung aus völkerrechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, welches Land aber anderseits auch nicht selbst nur für kurze Zeit ohne Vertretung in der Nationalversammlung bleiben kann und darf. Daher wird durch das Gesetz festgesetzt, daß vorläufig die von Kärnten in die konstituierende Nationalversammlung entsendeten Vertreter das Land in der neuen Nationalversammlung zu vertreten haben, wobei jedoch die Staatsregierung beauftragt wird, unverzüglich nach Eintritt der Möglichkeit die Wahlen dortselbst durchzuführen. Einen gleichen Auftrag erhält die Staatsregierung bezüglich der Wahlen im Burgenlande.

Der Entwurf trifft endlich Vorsorge für eine vollständige Republikation der Wahlordnung, damit für die Bedürfnisse der Behörden und Gemeinden wie aber auch der Wähler ein authentisch vollkommen richtiggestellter Text der Wahlordnung im Staatsgesetzblatte zu finden sei.

²⁹⁶ § 29 KonstNVWO 1918 (Anm. 156) idF StGBL 1919/47.

²⁹⁷ SchutzG Wahlfreiheit 1919 (Anm. 281); WahlGG 1919 (Anm. 281).

Der Verfassungsausschuß hat an der Vorlage der Staatsregierung nur im Artikel 2 Änderungen vorgenommen. Das Ergebnis seiner Beratungen ist folgendes:

Beim Punkt 1 beantragte der Abgeordnete *Schöpfer*, den Wahlkreis ‚Lienz‘ als Wahlkreis ‚Osttirol‘ zu bezeichnen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Im Punkt 3 wurde in dem Alinea 3 des neueingefügten § 3a in der achten Zeile von oben vor die Worte: ‚die Ausstellung einer Wahlkarte verlangen‘ die Einschlebung der Worte: ‚von der Ortswahlbehörde‘ beschlossen.

Nach dem Punkt 6 wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. *Danneberg*²⁹⁸ folgender neuer Punkt 7 eingeschaltet: ‚Im § 11, erster Absatz und § 12 ist an Stelle der Worte: ‚vor dem 1. Jänner 1919‘ zu setzen: ‚vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet.‘

Im Punkt 8, früher 7, wurde an Stelle der vierten Zeile von unten folgende Stilisierung gewählt: ‚Dem § 14 werden folgende Absätze angefügt: ‘ und weiter auf Antrag des Abgeordneten Dr. *Danneberg* folgendes Alinea 5 angefügt: ‚(5) In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist zu Beginn der Auflegungsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur oder dergleichen) von der Gemeinde eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern und nach der Türnummer geordnet sowie den Amtsraum angibt, in welchem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.‘

An Stelle der früheren Nummern 8 und 9 treten nunmehr die Nummern 9 und 10.

Als Nummer 11 wird folgende Bestimmung eingefügt: ‚Zahl 1 des § 18 hat zu lauten: ‚1. Die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel, die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, nicht als Verschiedenheit der Parteibezeichnung gelten;‘. In Zahl 2 des § 18 wird nach ‚Reihenfolge‘ (vor dem Strichpunkt) eingefügt: ‚unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers.‘ Der Antrag, betreffend die Zahl 1, war vom Abgeordneten *Fink*, der, betreffend die Zahl 2, vom Abgeordneten Dr. *Danneberg* gestellt. Dem Antrag *Fink* stand folgender Antrag des Abgeordneten *Schöpfer*, der abgelehnt wurde, gegenüber: ‚(1) Die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei auch die Beisetzung eines Untertitels zu der Parteibezeichnung als unterscheidende Parteibezeichnung genügt.‘

Die Punkte 11 bis 20 werden neu bezeichnet, indem an ihre Stelle die Punkte 13 bis 22 treten.

²⁹⁸ Robert Danneberg (1885–1942), Politiker. Er war 1907–1915 Sekretär der Sozialistischen Jugendinternationale, Mitbegründer und 1908–1918 Sekretär bzw. Vorsitzender der sozialdemokratischen Zentralstelle für das Bildungswesen, 1918–1934 Mitglied des Wiener Gemeinderats bzw. Abgeordneter zum Wiener Landtag (Sozialdemokratische Arbeiterpartei) (1920–1932 Präsident), 1918–1932 Sekretär der Sozialdemokratischen Partei, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung und 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat. Im Jahre 1934 wurde er verhaftet und freigelassen, 1938 nach dem „Anschluss“ neuerlich verhaftet und im KZ Auschwitz ermordet.

Die Punkte 22 bis 24 werden neu bezeichnet, indem an ihre Stelle die Punkte 23 bis 25 treten.

Im Punkt 20, früher 18, wird in der Wiedergabe der Alinea 1 des neuen § 38a in der sechsten Zeile von unten nach den Worten ‚Partei der gleichen Parteibezeichnung‘ eingefügt: ‚(§ 18, Z. 1).‘

Bei Punkt 23, früher 22, beantragte Abgeordneter *Austerlitz*²⁹⁹ in der zweiten Zeile die Streichung der Worte ‚ermächtigt und‘. Der Antrag *Austerlitz* wurde abgelehnt und der Punkt 23 unverändert angenommen.

Umfangreiche Beratungen widmete der Ausschuß dem Punkte 25, früher 24, der die Änderungen im ‚Anhang zu § 1 der Wahlordnung‘ betrifft. Dieser Anhang setzt die Abgrenzung der Wahlkreise und die Zahl der ihnen zugewiesenen Mandate fest. Die Aufteilung der Mandate, wie sie in der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung festgesetzt wurde, entsprach durchaus nicht den Anforderungen des gleichen Wahlrechtes. Inzwischen haben, wie die folgende Tabelle zeigt, starke Verschiebungen der Einwohnerzahlen der Wahlbezirke stattgefunden, so daß der Proportionalität in noch geringerem Maße Rechnung getragen ist.³⁰⁰ | 139

Einzelne Länder, wie vor allem Salzburg und Tirol, sind auf Kosten anderer Länder stark begünstigt. So entfiel bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung im sechsten Wiener Wahlkreis auf 28332 Wahlberechtigte ein Abgeordneter, im Wahlkreise Salzburg dagegen schon auf 18116 Wahlberechtigte ein Abgeordneter. Inzwischen ist die Verschiebung zugunsten des Salzburger Wahlkreises noch stärker geworden. Es werden im sechsten Wiener Wahlkreis, der nach der Volkszählung von Ende Jänner 1920 278246 Einwohner zählt, nur sechs Abgeordnete gewählt, während in Salzburg, das eine bedeutend kleinere Einwohnerzahl, nämlich 213877 Einwohner aufweist, ein Mandat mehr, nämlich sieben Mandate besetzt werden. Es entfällt im sechsten Wiener Wahlkreis auf 46374 Einwohner ein Abgeordneter, in Salzburg dagegen schon auf 30554 Einwohner ein Abgeordneter. Würden die Mandate nach dem Salzburger Schlüssel aufgeteilt, so müßte Wien zwölf Mandate mehr erhalten. Es war daher naheliegend, eine proportionale Verteilung der Mandate für ganz Österreich auf Grund der d'Hondtschen Methode durchzuführen. Dieselbe würde, wenn man von Kärnten, wo die Daten fehlen, absieht, folgende Verschiebungen zur Folge haben:

²⁹⁹ Friedrich Austerlitz (1862–1931), Publizist und Politiker. Er war 1879–1887 Kaufmann, 1893 Mitarbeiter, 1895–1906 politischer Redakteur, 1901–1931 Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1919 Ersatzmitglied, 1920–1930 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, 1920–1930 Abgeordneter zum Nationalrat.

³⁰⁰ An dieser Stelle ist im Ausschußbericht ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 285) die im vorliegenden Band auf S. 552f. sowie im Erstdruck auf S. 140–142 (im Querformat) wiedergegebene Tabelle abgedruckt.

	<i>Mandatszahl</i>	
	bisher	auf Grund des Proporz
Niederösterreich	85	88
Steiermark	24	25
Oberösterreich	22	22
Tirol	9	8
Salzburg	7	5
Vorarlberg	4	3

Von seiten der Vertreter des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten wurde eine derartige Neuverteilung der Mandate angeregt. Als diese Verteilung abgelehnt wurde, schlugen die Vertreter des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten vor, um den kleinen Ländern entgegenzukommen, wenigstens³⁰¹

| 140

Nr.	Bezeichnung	Wahlkreis	Vorort	Einwohnerzahl	
				Ende Jänner 1920	Ende Dezember 1910 ohne Militär
Niederösterreich. ³⁰²					
1	Wien, Innen-Ost	Innere Stadt		237 639	273 239
2	Wien, Innen-West	Neubau		165 646	191 177
3	Wien, Nordwest	Währing		227 817	245 681
4	Wien, Nordost	Leopoldstadt		335 331	345 925
5	Wien, Südost	Margareten		276 898	304 254
6	Wien, Südwest	Hietzing		278 246	267 621
7	Wien, West	Ottakring		320 428	377 042
8	Viertel oberm Wienerwald	St. Pölten		349 000	349 975
9	Viertel unterm Wienerwald	Wr-Neustadt		492 775	493 499
10	Viertel oberm Manhartsberg	Krems		282 451	292 178
11	Viertel unterm Manhartsberg	Korneuburg		333 395	331 677

³⁰¹ Die nachstehende Tabelle ist im Erstdruck an dieser Stelle in den Fließtext eingeschoben; im Ausschlußbericht ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 285) ist sie an der durch Anm. 300 gekennzeichneten Position abgedruckt.

³⁰² Der Wahlkreis 12 (Znaimer Kreis) der KonstNVWO 1918 (Anm. 156) wurde – weil nicht mehr Teil der Republik Österreich – durch Art II Z 25 ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 262) aus der Wahlkreiseinteilung entfernt.

Wahlkreis			Einwohnerzahl	
Nr.	Bezeichnung	Vorort	Ende Jänner 1920	Ende Dezember 1910 ohne Militär
Oberösterreich. ³⁰³				
13	Linzer Umgegend	Linzer	145 710	135 228
14	Innviertel	Ried	154 944	152 901
15	Hausruckviertel	Wels	198 296	196 552
16	Traunviertel	Steyr	204 686	202 428
17	Mühlviertel	Freistadt	153 598	158 183
Salzburg.				
19	Salzburg	Salzburg	213 877	212 716
Steiermark.				
20	Graz und Umgegend	Graz	252 261	235 861
21	Mittel- und Untersteier	Leibnitz	197 508	199 796
22	Oststeier	Feldbach	207 175	206 953
23	Obersteier	Leoben	290 664	303 665
Kärnten.				
24	Kärnten	Klagenfurt	*)	363 746
Tirol.				
25	Nordtirol	Innsbruck	277 987	272 220
26	Lienz	Lienz	28 166	28 649
Vorarlberg.				
27	Vorarlberg	Bregenz	133 033	144 776

*) In einem großen Teile des Landes nicht gezählt.

³⁰³ Der Wahlkreis 18 (Böhmerwaldgau) der KonstNVWO 1918 (Anm. 156) wurde – weil nicht mehr Teil der Republik Österreich – durch Art II Z 25 ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 262) aus der Wahlkreiseinteilung entfernt.

|143 | folgenden Schlüssel zu verwenden: Auf je 40000 Einwohner entfällt ein Mandat, Reste über 10000 werden für voll gerechnet. Dieser Schlüssel hätte bloß bedingt, daß *Tirol* und *Salzburg* je ein Mandat weniger, dagegen *Steiermark* eines mehr erhalten. Die Mandatszähl von Niederösterreich und Vorarlberg wäre unverändert geblieben. Die Vertreter der Christlichsozialen Vereinigung erklärten jedoch, daß sie derzeit irgend einer Verminderung von Mandaten für irgend ein Land, wie sie die proportionale Verteilung zur Folge hätte, nicht zustimmen könnten, jedes Land also dieselbe Mandatszähl zugewiesen erhalten müsse, die es bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung hatte. Darauf beantragten die Sozialdemokraten, wenigstens innerhalb der Länder auf Grundlage der Methode d'Hondt, die jedem Lande zugewiesenen Mandate auf die Wahlkreise zu verteilen. Das würde bloß Änderungen innerhalb Niederösterreich und innerhalb Steiermark zur Folge haben. Es würden in Niederösterreich die Wahlkreise 1, 2, 7, 10 je ein Mandat weniger erhalten, dagegen die Wahlkreise 4, 6, 9 und 11 je ein Mandat mehr erhalten. Im Verhältnis von Wien zum flachen Lande Niederösterreich würde dies die Verschiebung um ein Mandat zugunsten des flachen Landes bedeuten. In Steiermark würde der Wahlkreis 21 (Mittel- und Untersteier) anstatt sechs fünf Mandate, dagegen der Wahlkreis Obersteier anstatt sieben acht Mandate erhalten. Diese der Proportionalität entsprechende Verteilung war bezüglich Steiermarks schon in der Regierungsvorlage vorgesehen, bezüglich Niederösterreichs wurde sie durch einen Antrag des Abgeordneten Dr. *Danneberg* gefordert. Der Verfassungsausschuß nahm zunächst die Verteilung der Mandate für Steiermark, entsprechend der Regierungsvorlage, an und ebenso die Verteilung der Mandate für Niederösterreich, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Dr. *Danneberg*. In der folgenden Sitzung wurden jedoch die Beschlüsse bezüglich Niederösterreichs und Steiermarks reassumiert und der Punkt 25, früher 24, im Wortlaut der Vorlage der Staatsregierung mit folgenden zwei Änderungen wieder hergestellt. Im sechsten Absatz heißt der letzte Satz entsprechend einem Antrag des Abgeordneten Dr. *A. Maier*³⁰⁴ anstatt: ‚Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 5‘ nunmehr: ‚Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 6‘. Der siebente Absatz entfällt vollständig.

Ein Antrag des Abgeordneten *Kunschak*³⁰⁵, im Wahlkreis Wien-Südwest die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten anstatt mit sechs mit sieben festzusetzen, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

³⁰⁴ Anton Maier (1876–1955), Politiker und Postrat. Er war 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung (Christlichsoziale Partei), 1920–1927 Abgeordneter zum Nationalrat sowie 1946–1950 Bürgermeister von St. Radegund bei Graz.

³⁰⁵ Leopold Kunschak (1871–1953), Redakteur und Politiker. Nach einer Sattlerlehre war er ab 1889 in der Simmeringer Waggonfabrik tätig, ab 1900 Redakteur sowie Herausgeber der „Christlich-sozialen Arbeiter-Zeitung“ sowie 1896–1938 Obmann der christlich-sozialen Arbeiterbewegung. Kunschak war 1904–1934 Mitglied des Wiener Gemeinderates, 1945–1946 Mitglied des Wiener Gemeinderates und Abgeordneter zum Wiener Landtag (Christlichsoziale Partei),

Für die Beibehaltung der bisherigen Mandatsverteilung wurde in den Beratungen ins Treffen geführt, daß die Ergebnisse | der Volkszählung, die zu Ende Jänner | 144 1920 stattfand, noch nicht als endgültige zu werten seien und daß insbesondere die Zahl der Einwohner von der Zahl der Staatsbürger in verschiedenen Wahlbezirken in verschiedenem Maße abweichen. Die richtige Erfassung der Zahl der Staatsbürger werde erst nach Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain möglich werden. Es sei daher eine Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise auf Grund der d'Hondtschen Methode, wie sie allen Parteien als einzig gerechte erscheint, noch nicht bei den unmittelbar bevorstehenden, sondern erst bei den ihnen folgenden Wahlen möglich.“

1907–1911 Mitglied des Reichsrates, 1908–1919 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, 1913–1919 Mitglied des Landesausschusses, 1919–1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat, lehnte 1934 wiederholt Berufungen auf Ministerposten ab, blieb jedoch weiterhin Chefredakteur der „Christlich-sozialen Arbeiter-Zeitung“, 1938 und 1944 verhaftet, 1945–1953 Abgeordneter zum Nationalrat (ÖVP; 1945–1953 Präsident), 1945 Vizebürgermeister der Stadt Wien. Er zählt zu den wichtigsten Figuren und gilt als Begründer der Arbeiterbewegung innerhalb des christdemokratischen Lagers sowie als Gegner des austrofaschistischen Ständestaates.

|145 | Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Juli 1920, womit der dermalen in Geltung stehende Wortlaut des Gesetzes über die Wahlordnung verlaublich wird. St.G.Bl. Nr. 351.³⁰⁶

(1) Auf Grund des im Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 316,³⁰⁷ der Staatsregierung erteilten Auftrages wird hiemit der sich auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115,³⁰⁸ unter Berücksichtigung der seither eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen und der im Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 316, angeordneten Änderungen und Ergänzungen ergebende Wortlaut der Wahlordnung verlaublich.³⁰⁹

(2) Im Sinne der eingangs bezogenen gesetzlichen Bestimmung ist das Gesetz über die Wahlordnung als „Gesetz über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920“ zu bezeichnen. Soweit in anderen Gesetzen und in Vollzugsanweisungen auf Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen des nachstehend verlaublichen Gesetzestextes an ihre Stelle.

|146 | Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920.

I.

Wahlkreis und Wahlkörper.

§ 1.

(1) Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald, Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Manhartsberg, Viertel unterm Manhartsberg;

Linz und Umgebung, Innviertel, Hausruckviertel, Traunviertel, Mühlviertel; Land Salzburg;

Graz und Umgebung, Mittel- und Untersteier, Oststeier, Obersteier;

Land Kärnten;

Nordtirol, Lienz;

Land Vorarlberg;

Burgenland.

³⁰⁶ VollzugsA Wv NVWO 1920 (Anm. 262).

³⁰⁷ Art 6 ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 262) – in diesem Band S. 536–545.

³⁰⁸ KonstNVWO 1918 (Anm. 156) – in diesem Band S. 141–160.

³⁰⁹ Zur Wiederverlaublichung vgl. Anm. 262.

(2) Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anhang ersichtlich.

§ 2.

Die Wähler jedes Wahlkreises bilden den Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach dem Verhältniswahlverfahren die im Anhang bezeichnete Zahl von Abgeordneten.

| § 3.

|147

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort, räumlich ausgedehnte Gemeinden können in mehrere Wahlorte geteilt werden.

(2) Die Wahlkreise der Stadt Wien sowie Ortsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in Wahlsprengel geteilt.

§ 3a.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist – abgesehen von der im § 28, vierter Absatz, enthaltenen Gestattung – persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltag und während der Wahlstunden außerhalb ihres nach dem zweiten Absatze maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltag verlegt haben, von der Ortswahlbehörde die Ausstellung einer „Wahlkarte“ verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der „Wahlkarte“ noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte | ist im Wählerverzeichnis (§ 14) vorzumerken. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Bestimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen durch Vollzugsanweisung.³¹⁰

|148

³¹⁰ §§ 30–31 Vollzugsanweisung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptauschusse vom 30. Juli 1920 über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung, StGBI 1920/352 (im Folgenden: VollzugsA NVWO 1920).

§ 4.

Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte, beziehungsweise in dem Wahlsprengel aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

II.

Wahlbehörden.

§ 5.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung im Amte.

(2) Die Wahlbehörden erkennen in jenen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht oder die Ausübung der Wahl ergeben.

(3) Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

|149

| § 6.

(1) Für jeden Wahlort oder Wahlsprengel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

(2) Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde wird aus dem Vorstande der Behörde oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und mindestens sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengel im politischen Bezirke.

§ 7.

(1) Für jeden Wahlkreis wird in den im Anhange bezeichneten Vorort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Vorortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern.

(2) Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

(3) In der Stadt Wien (Wahlkreise 1 bis 7) werden keine Bezirkswahlbehörden aufgestellt. Die Kreiswahlbehörden haben in diesen Wahlkreisen die sonst den Bezirkswahlbehörden zukommenden Aufgaben durchzuführen. Wahlleiter dieser
|150 Kreiswahlbehörden ist der Vor|stand des magistratischen Bezirksamtes jenes Be-

zirkes, der als Vorort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von dem Bezirksamtsvorsteher aus den dem Bezirksamte zugeteilten rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter.

§ 8.

(1) Für das ganze Staatsgebiet wird in Wien die Hauptwahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern, von denen fünf ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Die Hauptwahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden, sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

§ 9.

(1) Die nicht dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzer der Hauptwahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl zur Nationalversammlung festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse. Die Beisitzer der Kreiswahlbehörden beruft die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden berufen die Kreiswahlbehörden, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörden. |151

(3) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(4) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Staatsmitteln erhalten, wird mit Vollzugsanweisung geregelt.³¹¹

§ 10.

Die Namen der von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse und von den Wahlbehörden berufenen Beisitzer und Ersatzmänner sind sofort öffentlich bekanntzumachen.

³¹¹ § 23 VollzugsA NVWO 1920 (Anm. 310).

III.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 11.

(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

|152 | (2) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder der Nationalversammlung das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter Einführung des Mandatverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 12.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte österreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das neunundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

§ 13.

Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St.G.),³¹² wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.G.Bl. Nr. 47,³¹³ oder der in den §§ 2, 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 275,³¹⁴ oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.G.Bl. |Nr. 78,³¹⁵ bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89,³¹⁶ verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind.

Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867,

³¹² §§ 460–461, 463–464, 512 StG 1852 (Anm. 79).

³¹³ § 1 Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBl 1881/47.

³¹⁴ §§ 2–4 Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher, RGBl 1914/275.

³¹⁵ § 1 Gesetz vom 25. Mai 1883, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl 1883/78 idF StGBI 1918/92.

³¹⁶ §§ 1, 3–5 Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl 1885/89.

- R.G.Bl. Nr. 131,³¹⁷ aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;
- c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu den Landesversammlungen begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 18,³¹⁸ festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
 - d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben | wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der | 154
Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;
 - e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;
 - f) Personen, welche wegen Trunkenheit³¹⁹ mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
 - g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Überwachung stehen.

§ 14.

(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprenghels) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprenghelverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt.

(3) Das Verzeichnis wird durch vierzehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsräume aufgelegt; die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Jeder | mann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie | 155
Vervielfältigungen herstellen.

(4) Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auflegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen.

³¹⁷ § 6 Abs 2 Z 1–10 Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl 1867/131.

³¹⁸ § 14 Abs 1 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 292).

³¹⁹ Vgl. § 1 Gesetz vom 19. Juli 1877, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, RGBl 1877/67.

(5) In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist zu Beginn der Auflegungsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur o. dgl.) von der Gemeinde eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern, und nach der Türnummer geordnet, sowie den Amtsraum angibt, in welchem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 15.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von vierzehn Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter, oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

| 156 (2) In den zur Stadt Wien gehörenden Wahlkreisen (1 bis 7) ist der Einspruch bei den bei jedem magistratischen Bezirksamte aufzustellenden „Wahleinspruchsbehörden“ einzubringen, deren jede aus einem vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem Kreise der rechtskundigen Konzeptsbeamten des Magistrates Wien zu bestellenden | Leiter und aus mindestens drei im Sinne des § 9 von der Kreiswahlbehörde zu berufenden Beisitzern besteht und auf welche die Bestimmungen des § 5, dritter Absatz, sowie des § 7, zweiter Absatz, sinngemäß Anwendung finden.

(3) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon von der Wahlbehörde, in Wien von der Wahleinspruchsbehörde, innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen.

(4) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen.

§ 16.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde, in Wien die Wahleinspruchsbehörde, innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnisse sofort ersichtlich gemacht und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt.

(2) Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde, in Wien bei der Wahleinspruchsbehörde, an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig.

|§ 17.

|157

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen. Wenn die Kreiswahlbehörde in den vorgelegten Abschriften der Wählerverzeichnisse offenbare Unrichtigkeiten wahrnimmt, so hat sie binnen drei Tagen von Amts wegen ein Richtigstellungsverfahren einzuleiten und innerhalb acht Tagen durchzuführen.

(2) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglieder sie sind.

IV.

Wahlbewerbung.

§ 18.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel, die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, nicht als Verschiedenheit der Parteibezeichnung gelten; |158
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 19.

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht.

(2) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so kann die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 20) eingereicht wären.

§ 20.

(1) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt.

|159 | (2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 21.

(1) Jede Partei hat im Wahlvorschlag oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden (§ 9) zu stellen.

(2) Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.

(3) In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein.

§ 22.

Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 12).

§ 23.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 22 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

|160 | § 25*).

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung vollinhaltlich ersichtlich sein.

|160 | *) § 24 entfällt.

V.

Abstimmungsverfahren.

§ 26.

(1) Die Wahlen werden von der Staatsregierung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.

(2) Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht.

(3) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort oder Wahlsprengel das Wahllokal und die Wahlzeit.

(4) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlbewerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(5) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher verboten.

|§ 27.

|161

Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften. Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 28.

(1) Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung sowie gegebenenfalls die Wahlkarte (§ 3a) vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel.

(2) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

(3) Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

(4) Blinde und Bresthafte³²⁰ können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

³²⁰ Bresthaft ist ein veralteter Ausdruck für gebrechlich oder kränklich.

|162 (5) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, | wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 29.

(1) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von 10 ½ bis 11 ½ Zentimetern in der Länge und von 7 bis 8 Zentimetern in der Breite aufweisen. Art und Farbe des Papiere werden durch Vollzugsanweisung³²¹ bestimmt. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,
2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,
3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiere den im ersten Absatze enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

|163 |(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

§ 30.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinandergemischt, die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen

³²¹ § 60 Abs 1 VollzugsA NVWO 1920 (Anm. 310).

Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Kuverts, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

§ 31.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält | die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbe- | 164
hörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wie viel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben.

(2) Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(3) Die in § 30 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

VI.

Ermittlungsverfahren.

§ 32.

Der versiegelte Wahlakt (§ 31) wird der Kreiswahlbehörde vorgelegt. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im vorbereiteten Kreiswahlprotokolle zusammen.

§ 33.

Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamt|summe) sowie die Summen der auf jede Partei | 165
entfallenen Stimmen (Parteisummen) und stellt zunächst fest, auf wie viele Vertreter jede Partei Anspruch hat.

§ 34.

(1) Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Abgeordnetensitze mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet:

(2) Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel usw.

(3) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

(4) Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

§ 35.

Wenn nach dieser Berechnung (§ 34) zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 36.

|166 (1) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlautbaren.

(2) Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen vierzehn Tagen an die Hauptwahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesetzten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde.

(3) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 37.

(1) Wenn in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlkreis durchzuführen.

(2) Eine solche Neuwahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungesetzlichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 38.

|167 (1) Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen 15 weitere Sitze zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen („erstes Ermittlungsverfahren“) bei der Hauptwahlbehörde ein „zweites Ermittlungsverfahren“ durchgeführt.

§ 38a.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens fünf Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 18) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung (§ 18, Z. 1) aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Hauptwahlvorschlag“ beigeschlossen werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze enthält.

(2) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Hauptwahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl in der „Wiener Zeitung“ verlautbart.

(3) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschläge zuzurechnen sind. | 168

§ 38b.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Hauptwahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 18) vierzehn Tage vor dem Wahltage zu übersenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

- a) die auf jede Partei entfallene Parteisumme,
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises,
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind,
- d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.

§ 38c.

(1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 38a, erster Absatz) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 38a, dritter Absatz, | nur solche Reststimmen zu | 169 berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich

die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.

(2) Die fünfzehn im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetensitze gemäß § 38a angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetensitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem obenerwähnten Verfahren als nächste in Betracht kommenden Partei zugewiesen.

(3) Sofern die Parteien, welche nach dem zweiten Absatze weitere Abgeordnetensitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 38a, erster Absatz) einen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordnetensitze auf die in diesem Hauptwahlvorschlag enthaltenen Bewerber nach dem im § 36 festgelegten Verfahren zugewiesen. Sofern jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen hat, werden die ihr zufallenden Abgeordnetensitze auf die nach § 38a, dritter Absatz, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den §§ 34 bis 36 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Wahlbewerber in | Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstverzeichnete Bewerber desselben Wahlvorschlages herangezogen wird.

(4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 38d.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokoll, fertigt es und sendet den Wahlakt unter Verschuß an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegraphisch bestätigt.

(2) Das Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde wird von der Kreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen vierzehn Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigenfalls auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

|§ 39.

|171

(1) Über Beschwerden wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Wahlgerichtshof. Die Zusammenstellung des Wahlgerichtshofes, sein Verfahren und die Durchführung seiner Entscheidungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(2) Insolange der Wahlgerichtshof nicht eingesetzt ist, entscheidet über die im ersten Absatze bezeichneten Beschwerden der österreichische Verwaltungsgewichtshof.

VII.

Schlußbestimmungen.

§ 40.

Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hiedurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete der Republik Österreich unmöglich wird, so kann die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse durch Vollzugsanweisung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

|§ 41.

|172

Die im Anhang zu § 1 der Wahlordnung angeführten Länder, Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile kommen nach ihrem im Zeitpunkt der Verlautbarung der Wahlausschreibung bestehenden Gebietsumfang in Betracht.

§ 42.

Die Staatsregierung wird ermächtigt und beauftragt sofort nach Übernahme der Verwaltung im Burgenland durch die Republik Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß und nach Anhörung der einstweiligen Vertretung des Burgenlandes die Anzahl der im Burgenland zu wählenden Abgeordneten festzusetzen und den Anhang zu § 1 der Wahlordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 43.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse mittels Vollzugsanweisung alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu treffen und für die Übertretung der vorerwähnten Verpflichtung angemessene Geld- und Arreststrafen festzusetzen.

(2) Mit der Durchführung wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

|173 | (3) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

<i>Mayr</i> m. p.	<i>Haueis</i> m. p.
<i>Hanusch</i> m. p.	<i>Deutsch</i> m. p.
<i>Renner</i> m. p.	<i>Ellenbogen</i> m. p.
<i>Breisky</i> m. p.	<i>Roller</i> m. p.
<i>Reisch</i> m. p.	<i>Pesta</i> m. p.
<i>Heinl</i> m. p.	<i>Grünberger</i> m. p.

Anhang zu § 1 der Wahlordnung.

<i>Wahlkreis</i>			<i>umfaßt</i>	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
N ^o	Bezeichnung	Vorort			
<i>Niederösterreich</i> ³²²					
1	Wien Innen-Ost	Innere Stadt	die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Landstraße, Wieden	273 239	7
2	Wien Innen-West	Neubau	die Gemeindebezirke: Mariahilf, Neubau, Josefstadt	191 177	5
3	Wien Nordwest	Währing	die Gemeindebezirke: Alsergrund, Währing, Döbling	245 681	6
4	Wien Nordost	Leopold- stadt	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau, Floridsdorf	345 925	8
5	Wien Südost	Margareten	die Gemeindebezirke: Margareten, Favoriten, Simmering	304 254	7

³²² Der Wahlkreis 12 (Znaimer Kreis) der KonstNVWO 1918 (Anm. 156) wurde – weil nicht mehr Teil der Republik Österreich – durch Art II Z 25 ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 262) aus der Wahlkreiseinteilung entfernt.

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Nr.	Bezeichnung	Vorort			
6	Wien Südwest	Hietzing	die Gemeindebezirke: Meidling, Hietzing, Fünfhaus	267 621	6
7	Wien West	Ottakring	die Gemeindebezirke: Rudolfsheim, Ottakring, Hernals	377 042	9 174
8	Viertel oberm Wienerwald	St. Pölten	die Stadt Waidhofen an der Ybbs und die Gerichtsbezirke: Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, St. Peter in der Au, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waid- hofen an der Ybbs, Ybbs	349 975	9
9	Viertel unterm Wienerwald	Wiener- Neustadt	die Stadt Wiener-Neustadt und die Gerichtsbezirke: Aspang, Bruck an der Leitha, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Hainburg, Kirchschlag, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Purkersdorf, Schwechat, Wiener- Neustadt	493 499	12
10	Viertel oberm Man- hartsberg	Krems	die Gerichtsbezirke: Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Gmünd in Niederösterreich, Groß- gerungs, Horn, Krems, Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen an der Thaya, Weitra, Zwettl	292 178	8
11	Viertel unterm Man- hartsberg	Korneu- burg	die Gerichtsbezirke: Feldsberg, Großenzersdorf, Haugsdorf, Kirch- berg am Wagram, Korneuburg, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ober- hollabrunn, Poysdorf, Ravelbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zisters- dorf	331 677	8 175

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Nr.	Bezeichnung	Vorort			
<i>Oberösterreich</i> ³²³					
13	Linz und Umgebung	Linz	die Stadt Linz und die Gerichtsbezirke: Linz, Ottensheim, Urfahr . . .	135 228	4
14	Innviertel	Ried	die Gerichtsbezirke: Braunau, Engelhartzell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg am Inn, Raab, Ried im Innkreis, Schärding, Wildshut	152 901	4
15	Hausruckviertel	Wels	die Gerichtsbezirke: Eferding, Frankenmarkt, Grieskirchen, Haag am Hausruck, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Böcklabruck, Waitzenkirchen, Wels	196 552	5
16	Traunviertel	Steyr	die Stadt Steyr und die Gerichtsbezirke: Bad Ischl, Enns, Gmunden, Grünburg, Kirchdorf a. d. K., Kremsmünster, Markt St. Florian, Neuhofen a. d. K., Steyr, Weyer, Windischgarsten	202 428	5
176	17 Mühlviertel	Freistadt	die Gerichtsbezirke: Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Mauthausen, Neufelden, Perg, Prägarten, Rohrbach, Unterweißenbach . . .	158 183	4
<i>Salzburg</i>					
19	Salzburg	Salzburg	das Land Salzburg	212 716	7
<i>Steiermark</i>					
20	Graz und Umgebung	Graz	Stadt Graz und den Gerichtsbezirk Graz Umgebung	235 861	6
21	Mittel- und Untersteier	Leibnitz	die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Pettau, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon und die Gemeinde Soboth	199 806	6

³²³ Der Wahlkreis 18 (Böhmerwaldgau) der KonstNVWO 1918 (Anm. 156) wurde – weil nicht mehr Teil der Republik Österreich – durch Art II Z 25 ArtikelG NVWO 1920 (Anm. 262) aus der Wahlkreiseinteilung entfernt.

Wahlkreis			umfaßt	Einwohnerzahl 1910 ohne Militär	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Nr.	Bezeichnung	Vorort			
22	Oststeier	Feldbach	die Gerichtsbezirke: Birkfeld, Fehring, Feldbach, Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Kirchbach, Pöllau, Vorau, Weiz	206953	5
23	Obersteier	Leoben	die Gerichtsbezirke: Aflenz, Bad Aussee, Bruck an der Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mariazell, Mautern, Mürzzuschlag, Murau, Neumarkt, Obdach, Oberzeiring, Oberwölz, Rottenmann, St. Gallen, Schladming	303665	7
<i>Kärnten</i>					
24	Kärnten	Klagenfurt	das Land Kärnten (außer der Gemeinde Seeland), dann aus Krain die Gemeinde Weißenfels	363746	9 177
<i>Tirol</i>					
25	Nordtirol	Innsbruck	die Stadt Innsbruck und die Gerichtsbezirke: Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck (Landbezirk), Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Mieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell am Ziller	274374	8
26	Lienz	Lienz	die Gerichtsbezirke: Lienz, Sillian und Windisch-Matrei	28649	1
<i>Vorarlberg</i>					
27	Vorarlberg	Bregenz	das Land Vorarlberg	144776	4

|178 |Vollzugsanweisung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse vom 30. Juli 1920 über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 352.³²⁴

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 316, über die Wahlordnung für die Nationalversammlung³²⁵ wird verordnet, wie folgt:

A. Bildung der Wahlbehörden.

§ 1.

(1) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden sind die in der Wahlordnung (W. O.) als Wahlleiter, Leiter oder Vorsitzende einer Wahlbehörde (Ortswahlbehörde, Wahleinspruchsbehörde, Bezirkswahlbehörde, Kreiswahlbehörde und Hauptwahlbehörde) bezeichneten Organe berechtigt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlbehörden als „Wahlleiter“ zu führen und insbesondere alle einlangenden Eingaben entgegenzunehmen. Für diese Zeit tritt somit an Stelle der Hauptwahlbehörde der Staatssekretär für Inneres und Unterricht, an Stelle der Kreiswahlbehörde und Bezirkswahlbehörde der Bezirks-
|179 hauptmann (Bürgermeister) des |Vorortes des Wahlkreises, beziehungsweise Bezirkes, an Stelle der Ortswahlbehörde der Bürgermeister und an Stelle der Wahleinspruchsbehörden in Wien der Leiter.

(2) Nach der Konstituierung hat die Wahlbehörde die Führung der Geschäfte zu übernehmen.

§ 2.

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen für die Nationalversammlung werden Wahlbehörden, und zwar Ortswahlbehörden – in Wien außerdem die Wahleinspruchsbehörden –, ferner Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde bestellt.

§ 3.

Für jeden Wahlort oder Wahlsprengel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt, die aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern besteht. Der Bürgermeister kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen. In den zur Stadt Wien gehörigen Wahlkreisen werden bei jedem magistratischen Bezirksamte zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Sprengelwählerverzeichnisse des betreffenden Gemeindebezirkes Wahleinspruchsbehörden eingesetzt. Die Wahleinspruchsbehörde besteht aus einem

³²⁴ VollzugsA NVWO 1920 (Anm. 310).

³²⁵ NVWO 1920 (Anm. 262).

vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten zu bestellenden Leiter und aus mindestens drei Beisitzern.

| § 4.

|180

Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde und in jeder Stadt mit eigenem Statut wird eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde (Bürgermeister) oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und aus mindestens sechs Beisitzern.

§ 5.

(1) Für jeden Wahlkreis wird im Vorort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt, die aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde (Bürgermeister) des Vorortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern besteht. In den Wiener Wahlkreisen (1–7)³²⁶ ist Wahlleiter der Kreiswahlbehörden der Leiter des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Vorort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von ihm aus den dem Bezirksamte zugeteilten rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter.

(2) Die Kreiswahlbehörden der Stadt Wien übernehmen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden.

(3) Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde oder Wahleinspruchsbehörde angehören.

§ 6.

(1) Die Hauptwahlbehörde wird in Wien eingesetzt; sie besteht aus dem Staatssekretär für Inneres und | Unterricht oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern, von denen fünf ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben. |181

(2) In jede Wahlbehörde wird für jeden Beisitzer ein Ersatzmann berufen.

§ 7.

(1) Längstens vierzehn Tage nach der Verlautbarung der Wahlausschreibung im Staatsgesetzblatte haben jene Wählergruppen (Parteien) eines Wahlkreises, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden stellen wollen (§§ 9, 15 und 21 der Wahlordnung)³²⁷ ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner in besonderen Eingaben, getrennt für jede einzelne Wahlbehörde, an den zur Entgegennahme der Anträge berufenen Wahlleiter zu stellen.

³²⁶ Wahlkreise 1–7 (mit den Vororten (Anm. 282) Innere Stadt, Neubau, Währing, Leopoldstadt, Margareten, Hietzing und Ottakring) gem. Anhang zu § 1 NVWO 1920 (Anm. 262).

³²⁷ §§ 9, 15, 21 NVWO 1920 (Anm. 262).

(2) Später einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner der Parteien bekannt und ist er daher in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um eine in Neubildung befindliche Partei, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absatze vorgesehenen Frist von vierzehn Tagen, von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben, mit der unterscheidenden | Parteibezeichnung und der Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei versehen wird.

(4) Als Beisitzer und Ersatzmänner können eigenberechtigte österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, gegen die kein Grund zur Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit vorliegt, namhaft gemacht werden.

(5) Die Namhaftmachung einer Person als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei schließt ihre Berufung in eine Wahlbehörde nicht aus.

(6) Die sofortige Aufstellung einer Parteiliste (§ 18, Z. 2 W. O.)³²⁸ in der Eingabe ist nicht erforderlich; sie kann von der Partei innerhalb der gesetzlichen Frist (spätestens drei Wochen vor dem Wahltage, § 18 W. O.)³²⁹ nachgetragen werden.

(7) Wird die Parteiliste nachgetragen, so ist die Eingabe als Wahlvorschlag zu behandeln. In diesem Falle gilt für die weitere Behandlung des Wahlvorschlages der Zeitpunkt der Überreichung des Nachtrages als Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages (§ 19 W. O.)³³⁰

§ 8.

Die Namen der von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse berufenen Beisitzer und Ersatzmänner der Hauptwahlbehörden werden in der „Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntgegeben.

§ 9.

Die Beisitzer und Ersatzmänner der Kreiswahlbehörden werden von der | Hauptwahlbehörde auf Grund | der ihr vom Staatssekretär für Inneres und Unterricht mitzuteilenden Vorschläge der Parteien berufen und den zuständigen Landesregierungen sowie den Kreiswahlleitern bekanntgegeben. Ihre Namen werden von den Landesregierungen in den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen verlautbart.

³²⁸ § 18 Abs 2 Z 2 NVWO 1920 (Anm. 262).

³²⁹ § 18 Abs 1 NVWO 1920 (Anm. 262).

³³⁰ § 19 NVWO 1920 (Anm. 262).

§ 10.

Die Beisitzer und Ersatzmänner der Bezirkswahlbehörden werden von der Kreiswahlbehörde auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen und dem Bezirkswahlleiter bekanntgegeben. Ihre Namen werden in allen Gemeinden des Bezirkes sowie im Amtsblatte des Bezirkes, sofern dort ein solches ausgegeben wird, verlautbart.

§ 11.

Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Kreis- und Bezirkswahlbehörden haben die Kreis- und Bezirkswahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in allen Gemeinden des³³¹ politischen Bezirkes in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 12.

(1) Der Bezirkswahlbehörde obliegt vor allem die endgültige Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengel im politischen Bezirke.

(2) Die einzelnen Wahlorte oder Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß jeder Wahlbehörde nur eine Anzahl Wahlberechtigter zugewiesen wird, die nach der voraussichtlichen Wahlbeteiligung die Durchführung der Wahl an einem Tage zuläßt. Hiebei ist von der Annahme auszugehen, daß von einer Wahlbehörde in einer Stunde durchschnittlich etwa siebzig bis achtzig Wähler abgefertigt werden können. |184

§ 13.

Die Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde über die Teilung der Gemeinden in mehrere Wahlorte oder Wahlsprengel sind vom Bezirkswahlleiter unverzüglich allen Bürgermeistern des betreffenden Bezirkes bekanntzugeben und von ihm sowie von den einzelnen Bürgermeistern in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 14.

Jenen Parteien, die in ihrer auf Grund des § 7 eingebrachten Eingabe nicht auch Anträge bezüglich der Beisitzer und Ersatzmänner der Ortswahlbehörden (Wahleinspruchsbehörden) erstattet haben, steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach der Verlautbarung der Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde durch den Bezirkswahlleiter ihre Anträge wegen Bildung der Ortswahlbehörden (Wahleinspruchsbehörden) dem Bezirkswahlleiter durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der

³³¹ «Gemeinden des»] § 11 VollzugsA NVWO 1920 (Anm. 310): «Gemeinden des Wahlkreises, beziehungsweise des».

Partei schriftlich zu unterbreiten. In gleicher Weise können bereits erstattete Anträge der Parteien von diesen in der angegebenen Frist ergänzt werden.

|185

|§ 15.

(1) Auf Grund der Anträge der Parteien werden von der Bezirkswahlbehörde in die Ortswahlbehörde eines jeden Wahlortes – in ausgedehnten Gemeinden eines jeden Wahlsprengels – sowie in die Wahleinspruchsbehörde eines jeden Wiener Gemeindebezirkes mindestens drei Beisitzer und drei Ersatzmänner verhältnismäßig nach der bei der letzten in der Gemeinde vorgenommenen Wahl in die Nationalversammlung festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Berufung einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern in eine Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) ist auf jene Fälle einzuschränken, in denen die tatsächlichen Parteienverhältnisse dies als unbedingt notwendig erscheinen lassen.

§ 16.

Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) hat der Wahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 17.

(1) Die Wahlbehörden werden vom Vorsitzenden (Wahlleiter) nach Bedarf einberufen.

|186

(2) Der Ort, Tag und die Stunde der Versammlung der Wahlbehörde ist allen Beisitzern und Ersatzmännern zeitgerecht bekanntzugeben.

§ 18.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden (Wahlleiters) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 19.

(1) Die Hauptwahlbehörde faßt ihre Beschlüsse unter dem Vorsitze des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht oder des von ihm entsendeten Stellvertreters in Anwesenheit von wenigstens vierzehn Beisitzern, von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Die Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden sowie die Wahleinspruchsbehörden fassen ihre Beschlüsse unter dem Vorsitze des Wahlleiters oder seiner Stellvertreter in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Beisitzer.

§ 20.

Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende (Wahlleiter) stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende (Wahlleiter) beigetreten ist.

|§ 21.

|187

Scheiden aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder der für ihn berufene Ersatzmann aus oder üben dieselben ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen, auf Grund welcher von jener Behörde, von der die ursprüngliche Berufung ausgegangen ist, der Partei des Ausgeschiedenen angehörende Personen in die Wahlbehörde zu berufen sind.

§ 22.

Wenn ungeachtet der zeitgerechten Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Vorsitzende (Wahlleiter) die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

§ 23.

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Mitgliedern, welche zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlbehörde verhindert sind, ihrem Erwerb nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld (Taggeld oder halbes Taggeld), die nach der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zu bemessen ist.

|188

(3) Die Höhe des Taggeldes wird in jedem Verwaltungsgebiet für einzelne oder mehrere Wahlorte von der Landesregierung bestimmt.

(4) Über den Anspruch auf Zuerkennung einer Entschädigung entscheidet jene Stelle, welche die Beisitzer der betreffenden Wahlbehörde berufen hat.

(5) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 24.

Die Entschädigungen für Mitglieder der Wahlbehörden belasten den Staatsschatz und werden für die Mitglieder der Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden sowie der Wahleinspruchsbehörden von der Landesregierung, für die Mitglieder der Hauptwahlbehörde vom Staatsamt für Inneres und Unterricht flüssig gemacht.

§ 25.

(1) Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine und grundsätzliche Verfügungen und auf Entscheidungen zu beschränken; alle anderen Arbeiten sind durch Organe der Wahlleiter (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeindevorstellungen) durchzuführen.

(2) Zu diesem Zwecke sind den Wahlbehörden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zuzuteilen. Außerdem können, wenn dies unbedingt geboten erscheint, Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

(3) Die Beistellung der Amtsräume hat durch den Wahlleiter zu erfolgen. In der Regel soll die Wahlbehörde ihren Sitz im Gebäude des Amtes haben, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dem er entsendet ist.

§ 26.

(1) Die an wen immer gerichteten Amtsschreiben der staatlichen Behörden und der Wahlbehörden in Wahlangelegenheiten sind im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Porto und der Einschreibgebühr befreit.

(2) Auch sind die an die genannten Behörden in Wahlangelegenheiten von wem immer gerichteten Eingaben portofrei.

(3) Alle derlei Sendungen in Wahlangelegenheiten sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerken („Dienstsache“ im Verkehre zwischen Behörden, „Portofreie Dienstsache“ im Verkehre von Behörden an Parteien und „Über amtliche Aufforderung“ im Verkehre von Parteien an Behörden) auch noch mit der Bezeichnung „In Wahlangelegenheiten“ zu versehen.

B. Die Verzeichnung der Wahlberechtigten.

§ 27.

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, die vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben und nach § 13 der Wahlordnung (W. O.)³³² vom Wahlrechte und der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind, sofern sie

³³² § 13 NVWO 1920 (Anm. 262).

1. das Heimatrecht in einer Gemeinde des Gebietes besitzen, welches nach dem Vertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehört,³³³ oder
2. die Staatsbürgerschaft in der Republik Österreich auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht,³³⁴ erworben haben oder aber die Staatsbürgerschaft besitzen, ohne gleichzeitig ihr Heimatrecht in Österreich zu haben, oder
3. in einer Gemeinde das Heimatrecht besitzen, die nach dem Gebietsgesetze (Gesetz vom 22. November 1918, St.G.Bl. Nr. 40, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich)³³⁵ zur Republik Österreich gehört oder
4. nach dem Staatsvertrage von St. Germain zugunsten der Republik Österreich optiert haben.³³⁶

Dagegen sind jene Personen in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen, beziehungsweise zu streichen, welche zugunsten der Staatsbürgerschaft eines anderen Staates optiert haben.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 28.

(1) Jedem Wähler steht das Wahlrecht grundsätzlich in jener Ortsgemeinde zu, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat; ausnahmsweise können Wähler, die mit einer Wahlkarte versehen werden, außerhalb ihres Wohnsitzes, an dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen. |191

(2) Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§ 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 111).³³⁷

(3) Werden in einer Ortsgemeinde mehrere Wahlorte oder Wahlsprengel gebildet, so übt der Wähler sein Wahlrecht in jenem Wahlorte (Wahlsprengel) aus, dem er nach seiner Wohnung angehört.

(4) Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung mehrere Wohnsitze oder mehrere Wohnungen in verschiedenen Wahlorten oder Wahlsprengeln der Gemeinde seines Wohnsitzes inne hat, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausübung der Wahl jene Wohnung maßgebend, in der er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl tatsächlich gewohnt hat.

³³³ Vgl. Art 27 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

³³⁴ StaatsbürgerG 1918 (Anm. 218) – in diesem Band S. 90f.

³³⁵ StaatsgebietsG 1918 (Anm. 29) – in diesem Band S. 83f.

³³⁶ Vgl. Art 70–82 StV St. Germain 1919 (Anm. 20); OptionsG 1920 (Anm. 228).

³³⁷ § 66 Abs 1 Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm), RGBl 1895/111.

(5) Kann eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht getroffen werden, so steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde, beziehungsweise in welchem Wahlorte oder Wahlsprengel er die Wahl ausüben will.

§ 29.

|192 (1) Wählern, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung| stehen, steht das Wahlrecht in dem Wahlorte (Wahlsprengel) zu, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

(2) Militärpersonen, die nicht kaserniert sind, sind somit in das Wählerverzeichnis jenes Wahlortes (Wahlsprengels) einzutragen, in dem sie am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung tatsächlich gewohnt haben.

(3) Für Militärpersonen, die kaserniert sind, gilt die Kaserne als Wohnung.

§ 30.

(1) Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht jenen Wählern zu, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten müssen. Hieher gehören bei Zutreffen dieser Voraussetzungen insbesondere Eisenbahn- und Postbedienstete, Mitglieder der Wahlbehörden, ferner öffentliche Beamte und Sicherheitsorgane.

(2) Den gleichen Anspruch haben Wähler, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltage verlegt haben.

(3) Der Anspruch auf Ausstellung der Wahlkarte ist bei der zuständigen Ortswahlbehörde innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Wahltage geltend zu machen. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

§ 31.

(1) Zuständig zur Ausstellung der Wahlkarte ist der Leiter der Ortswahlbehörde jenes Wahlortes, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist.

|193 (2) Die Ausstellung darf im Falle des § 30, Absatz 1, nur auf Grund der Vorweisung einer amtlichen Bestätigung der Dienstbehörde des Wählers, beziehungsweise der Behörde, von der er den Dienstauftrag erhalten hat, im Falle des § 30, Absatz 2, nur auf Grund der Bestätigung des Bürgermeisters des neuen Wohnsitzes über die erfolgte Verlegung des Wohnsitzes des betreffenden Wählers erfolgen und ist in der Anmerkungsrubrik des Wählerverzeichnisses mit dem Worte „Wahlkarte“ vorzumerken; eine zweite Ausfertigung der amtlichen Bestätigung, beziehungsweise der Bestätigung des Bürgermeisters ist vom Inhaber der Wahlkarte bei der Wahl beizubringen (§ 53).

(3) Die Nachweise zur Ausstellung der Wahlkarte sind dem Wählerverzeichnis anzuschließen.

(4) Die Wahlkarte ist nach dem im Anhang IV³³⁸ enthaltenen Muster auszufertigen.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

§ 32.

Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprengels) werden von dem Bürgermeister in Orts- oder Sprengelwählerverzeichnisse verzeichnet.

§ 33.

(1) Der Bürgermeister kann, insbesondere in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 aussprechen. |194

(2) Die Verfügung des Bürgermeisters ist in ortsüblicher Weise unter Bekanntmachung der im § 70 angedrohten Straffolgen zu verlautbaren.

§ 34.

(1) Im Falle einer nach § 33 getroffenen Verfügung des Bürgermeisters hat die Gemeinde den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern Hauslisten, ferner Wohnungslisten oder Wähleranlageblätter in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, eine Liste der im Hause wohnenden Wohnungsinhaber, allenfalls nach der Reihenfolge der Türnummern geordnet, anzulegen; sie haben, falls Wohnungslisten zur Verwendung gelangen, die Listen den Wohnungsinhabern, falls dagegen Wähleranlageblätter zur Verwendung gelangen, die Anlageblätter an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen und die ausgefüllten Wohnungslisten und Wähleranlageblätter zu sammeln.

(2) Den Wohnungsinhabern, beziehungsweise den Wahlberechtigten ist es freigestellt, die Wohnungsliste, beziehungsweise ihr Wähleranlageblatt unmittelbar an die von der Gemeinde zu bestimmende Stelle zu übersenden, wovon dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter Mitteilung zu machen ist.

(3) Die Wohnungslisten sind von dem Wohnungsinhaber, die Wähleranlageblätter von den einzelnen Wahlberechtigten genauestens auszufüllen. |195

(4) Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Listen und die Wähleranlageblätter innerhalb einer kurzen Frist vorzulegen oder beim Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zur Abholung durch ein Organ der Gemeinde aufzubewahren sind.

(5) Die Überprüfung der Listen und Wähleranlageblätter kann durch Organe der Gemeinde in jedem Hause vorgenommen werden.

³³⁸ Vgl. unten S. 607.

(6) Die Vornahme dieser Amtshandlung, für welche der Hauseigentümer ein geeignetes Lokal beizustellen hat, ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mindestens 24 Stunden vorher bekanntzugeben, wovon er die Wohnungsinhaber in Kenntnis zu setzen hat, denen die weitere Verständigung aller in Betracht kommenden Wohnungsinsassen obliegt.

(7) Im eigenen Interesse der Wahlberechtigten ist es gelegen, den amtlichen Organen alle für die Beurteilung ihres Wahlrechtes dienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die hierfür maßgebenden Dokumente vorzulegen.

§ 35.

|196 (1) Erfolgt die Verzeichnung der Wahlberechtigten durch die Gemeinde nicht auf Grund der im § 34 vorgesehenen Erhebungen, so sind von der Gemeinde von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist oder durch die der | Gemeindebehörde zu Gebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann.

(2) Die Eintragungen in die Verzeichnisse sind mit größter Genauigkeit vorzunehmen.

§ 36.

(1) Das Orts- oder Sprengelwählerverzeichnis ist nach dem im Anhang folgenden Muster anzulegen und spätestens 48 Stunden vor Auflegung der Ortswahlbehörde vorzulegen, welche darin die als notwendig erkannten Richtigstellungen vornimmt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist für die einzelnen Wahlorte und Wahlsprengel nicht alphabetisch, sondern nach Straßen und Hausnummern und für Ortschaften mit durchlaufender Numerierung nur nach Hausnummern anzulegen.

(3) In der Regel wird für jede Straße, beziehungsweise Ortschaft mit durchlaufender Numerierung ein besonderes Wählerverzeichnis anzulegen sein.

|197 (4) Wenn jedoch für eine Straße oder eine Ortschaft nur eine geringe Anzahl von Wahlberechtigten in Betracht kommt, so können die Wahlberechtigten mehrere Straßen oder Ortschaften desselben Wahlsprengels (Wahlortes) in ein Wählerverzeichnis derart aufgenommen werden, daß zunächst nach der Reihenfolge der Hausnummern die Wahlberechtigten einer Straße oder Ortschaft und daran anschließend nach Anmerkung der Bezeichnung der zweiten Straße oder Ortschaft wieder nach der Reihenfolge der Hausnummern, unter fortlaufender | Zahl, die Wahlberechtigten der zweiten Straße oder Ortschaft usw. eingetragen werden.

§ 37.

(1) Ergibt sich vor der Vorlegung des Wählerverzeichnisses an die Ortswahlbehörde die Notwendigkeit einer Richtigstellung desselben, so ist an der betref-

fenden Stelle amtlich anzumerken: „Richtiggestellt am ... 192..“ Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse durch die Ortswahlbehörde vor Auflegung des Wählerverzeichnisses sind in gleicher Weise anzumerken und vom Wahlleiter zu fertigen.

(2) Vom ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses an dürfen Änderungen und Richtigstellungen im Wählerverzeichnisse nur auf Grund der im Einspruchs- oder Richtigstellungsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

§ 38.

(1) Das von der Ortswahlbehörde festgestellte Wählerverzeichnis ist durch 14 Tage in einem von dem Bürgermeister zur Verfügung zu stellenden Amtsraum aufzulegen. Der Amtsraum ist derart zu wählen, daß die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Abschriftnahme den Parteien möglichst leicht gemacht wird.

(2) Auf Verlangen der zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Parteien sind gegen Ersatz der Kosten Abschriften der Wählerverzeichnisse gleichzeitig mit ihrer Auflegung von den Gemeinden auszufolgen.

(3) Das Begehren um Abschriften der Wählerverzeichnisse ist innerhalb der Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Wahlausschreibung, bei der Gemeinde zu stellen. Verspätet einlangende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. | 198

(4) Die Gemeinde hat dem Anmeldenden unverzüglich die auf die bestellten Exemplare entfallenden Herstellungskosten bekanntzugeben. Diese Kosten sind von dem Anmeldenden binnen 3 Tagen nach erfolgter Verständigung bei der Gemeinde zu erlegen, widrigenfalls die erfolgte Anmeldung wirkungslos ist.

(5) Nach endgültiger Feststellung der Wählerliste auf Grund des Einspruchs- und Richtigstellungsverfahrens sind den Anmeldenden allfällige Nachträge der Wählerverzeichnisse unter den gleichen Bedingungen auszufolgen.

§ 39.

(1) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse ist vom Bürgermeister unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflegungsfrist und der für die Einsichtnahme zu bestimmenden Tagesstunden vorher öffentlich zu verlautbaren.

(2) In der Kundmachung ist insbesondere auch daran zu erinnern, daß in der angegebenen Zeit jedermann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen kann, ferner daß gegen das Wählerverzeichnis jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde und in Wien bei den Wahleinspruchsbehörden Einspruch | erheben kann, und daß der Einspruch, wenn er schriftlich eingebracht | 199 wird, für jeden Einspruchsfall in einer besonderen Eingabe einzubringen ist.

(3) Das Wählerverzeichnis muß während der Auflegungsfrist an jedem Tage mindestens durch vier Stunden zur Einsicht aufliegen.

(4) In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist von der Gemeinde gleichzeitig mit der Auflegung der Wählerverzeichnisse in jedem Hause an einer allen Hausbewohnern leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle (Hausflur o. dgl.) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach Geschlechtern und nach Türnummern geordnet sowie die Amtsräume angibt, wo Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 40.

(1) Der Leiter der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) hat jene Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches schriftlich zu verständigen.

(2) Über den Einspruch selbst entscheidet die Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) innerhalb dreier Tage, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruche Verständigten nicht eingelangt ist.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so wird die Entscheidung vom | Wahlleiter der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) im Wählerverzeichnisse sofort unter Angabe des Tages der Eintragung ersichtlich gemacht. Handelt es sich hiebei um die Eintragung eines vorher im Wählerverzeichnisse nicht verzeichneten Wählers, so ist der Wähler unmittelbar nach den im Wählerverzeichnisse in fortlaufender Zahl eingetragenen Wählern zu verzeichnen und an jener Stelle des Verzeichnisses (Hausnummer), an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

(4) Die Entscheidung wird vom Leiter der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen schriftlich mitgeteilt und zutreffendenfalls gleichzeitig mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Tages dieser Eintragung durch öffentlichen Anschlag im Hause, in dem sich der Amtsräum (§ 38) befindet, allgemein bekannt gemacht. Der Anschlag hat die wesentlichsten Daten der Entscheidung zu enthalten (beispielsweise:

„In das Wählerverzeichnis des Wahlortes (Wahlsprengels) wurde infolge Einspruches eingetragen:

.....straße, Haus-Nr. Tür-Nr., N.N., geboren 18....., Beruf (oder Beschäftigung).“

„Im Wählerverzeichnisse des Wahlortes (Wahlsprengels) wurde infolge Einspruches gelöscht:straße, Haus-Nr. Tür-Nr., N.N.“).

|§ 41.

|201

(1) Gegen die Entscheidung der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) an die Kreiswahlbehörde einbringen.

(2) Die Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls spätestens innerhalb dreier Tage nach Einlangen der Berufung der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

§ 42.

(1) Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Akten endgültig.

(2) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen.

§ 43.

(1)³³⁹ Entnimmt die Kreiswahlbehörde aus dem vorgelegten Verzeichnisse, daß in das Verzeichnis Personen eingetragen wurden, die am Wahlorte offenbar nicht zur Wahl berufen sind, oder daß Personen, die dort zur Wahl berufen sind, weggelassen wurden, so hat sie binnen | drei Tagen das Richtigstellungsverfahren einzuleiten und zu diesem Zwecke die betreffenden Personen hievon schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Die erforderlichen Erhebungen sind raschestens durchzuführen und es ist das Verfahren innerhalb von acht Tagen auch dann abzuschließen, wenn eine Äußerung der unmittelbar betroffenen Personen nicht eingelangt ist. |202

§ 44.

(1) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Wählerverzeichnisse, so ist der Leiter der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(2) Über die Entscheidung hat der Leiter der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) die weiteren Verfügungen in sinngemäßer Anwendung des § 40, 3. und 4. Absatz, zu treffen.

³³⁹ Bereits im Staatsgesetzblatt irrtümlich eingefügt.

(3) In der nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens festgestellten Fassung ist das Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde zu legen.

C. Vornahme der Wahl.

§ 45.

Der festgesetzte Wahltag wird in allen Gemeinden ortsüblich kundgemacht.

§ 46.

(1) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort, beziehungsweise Wahlsprengel das Wahllokal und die Wahlzeit (§ 26, Absatz 3 W. O.).³⁴⁰

(2) Zu diesem Zwecke hat der Ortswahlleiter (Bürgermeister, beziehungsweise der von diesem entsendete Wahlleiter) dem Bezirkswahlleiter (Bezirkshauptmann) über dessen Aufforderung binnen drei Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigenfalls die Bezirkswahlbehörde das Wahllokal und die Wahlzeit selbständig bestimmt.

(3) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (die Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

(4) Das Wahllokal und die Wahlzeit wird vom Bürgermeister für jeden Wahlort (Wahlsprengel) spätestens acht Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlortes (Wahlsprengels) bekanntgemacht. Die von der Bezirkswahlbehörde getroffenen Bestimmungen über die Bildung besonderer Wahlorte und Wahlsprengel sowie über die Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Bezirkswahlleiter der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

§ 47.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(2) In Orten, die in mehrere Wahlsprengel geteilt werden, kann das Wahllokal eines Wahlsprengels auch in ein den Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeiten

³⁴⁰ § 26 Abs 3 NVWO 1920 (Anm. 262).

rigkeit erreichbares Gebäude außerhalb des Wahlspiegels verlegt werden. Auch kann in solchen Orten für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Wartezimmer für die Wähler vorhanden sind.

§ 48.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreise ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage sowie am Tage vorher allgemein verboten.

|(3) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreise im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. |205

(4) Die Anordnung des Bezirkswahlleiters (Absatz 1) ist vom Bürgermeister durch ortsübliche Kundmachung, die mit der im § 46, 4. Absatz, vorgesehenen Kundmachung vereinigt werden kann, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales allgemein bekanntzumachen.

(5) In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von geistigen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote den in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.G.Bl. Nr. 198,³⁴¹ bestimmten Strafen unterliegen.

§ 49.

(1) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann.

(2) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zu Gebote stehen jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, welche eine Beobachtung der Manipulation des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier |206

³⁴¹ Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. October 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes-Übertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, RGBl 1857/198 (im Folgenden: StrafV 1857).

oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(3) Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 25 W. O.)³⁴² in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Um eine rasche³⁴³ Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

§ 50.

(1) Die Leitung der Wahl im Wahlorte steht der Ortswahlbehörde zu.

|207 (2) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Bezirkswahlleiter spätestens drei Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Bezirkswahlleiter einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(3) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 51.

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimmen, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das

³⁴² § 25 NVWO 1920 (Anm. 262).

³⁴³ «rasche»] § 49 Abs 4 VollzugsA NVWO 1920 (Anm. 310): «raschere».

Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung | der Anordnungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.G.Bl. Nr. 198,³⁴⁴ |208 gehandelt.

§ 52.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Ortswahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, den Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat von Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 über die Beschlußfähigkeit der Ortswahlbehörde vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Ortswahlbehörde ihre Stimmen abgeben.

§ 53.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise des Personenstandes kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauungsscheine, der Heimatschein, Anstellungsdekrete, Pässe und amtliche | Legitimationen jeder |209 Art, Arbeitsbücher, Dienstkarten und Dienstbücher³⁴⁵, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben im Falle des § 30, Abs. 1, die zweite Ausfertigung der amtlichen Bestätigung, im Falle des § 30, Abs. 2, neben dem Identitätsnachweise (2. Absatz) die zweite Ausfertigung der Bestätigung des Bürgermeisters vorzuweisen (§ 31) und der Wahlbehörde die

³⁴⁴ StrafV 1857 (Anm. 341).

³⁴⁵ «Dienstbücher»] § 53 Abs 2 VollzugsA NVWO 1920 (Anm. 310): «Dienstbotenbücher».

Wahlkarte zu übergeben, welche den Wahlakten beizuschließen ist. Erscheint ein Wähler, dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, vor seiner ursprünglichen zuständigen Wahlbehörde, so darf er zur Stimmenabgabe ebenfalls nur gegen Abgabe der Wahlkarte zugelassen werden.

(4) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen leeren Stimmzettel. Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für Frauen bestimmten Wahlkuverts.

(5) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert, tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

|210

|§ 54.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes, nach dem im Anhang folgenden Muster³⁴⁶ zu führendes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnisse abgestrichen.

(2) Die Namen derjenigen Wähler, die auf Grund von Wahlkarten gewählt haben, sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.

(3) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche – weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(4) Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

§ 55.

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

|211

|§ 56.

(1) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der im § 53, Absatz 2, erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

(2) Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

³⁴⁶ Vgl. unten S. 604 (Muster II).

§ 57.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlbehörde nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel in Frage kommt;
- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

(2) Eine Einsprache im Sinne der Punkte a und c kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokale anwesenden Wählern, und zwar nur insolange, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und in dem unter c angeführten Falle nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person mangels der | österreichischen Staatsbürgerschaft oder infolge |212 eines Ausschließungsgrundes (§ 13 W. O.)³⁴⁷ das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen; sie ist endgültig.

§ 58.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

§ 59.

(1) Das Wahlkuvert wird für Männer aus lichtgrauem, für Frauen aus blau-grauem Papier hergestellt.

(2) Die Anbringung von Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.G.Bl. Nr. 198,³⁴⁸ geahndet.

³⁴⁷ § 13 NVWO 1920 (Anm. 262).

³⁴⁸ StrafV 1857 (Anm. 341).

|213

|§ 60.

(1) Der Stimmzettel muß aus weichem, weißem oder weißlichem Papier sein; er muß das Ausmaß von 10 ½ bis 11 ½ Zentimeter in der Länge und von 7 bis 8 Zentimeter in der Breite aufweisen. Die Verwendung von weißem oder weißlichem Zeitungspapier für Stimmzettel ist gestattet. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig,

- a) wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,
- b) wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,
- c) wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den Vorschriften des ersten Absatzes nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

|214

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

§ 61.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt hierauf gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert sodann die Wahlurne, sondert die von Frauen und Männern abgegebenen Kuverts, zählt ihre Anzahl und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet der Wahlleiter die von den Frauen abgegebenen Kuverts. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste von den Frauen abge-

gebenen Stimmen fest. In gleicher Weise wird die Prüfung und Zählung der | von | 215
den Männern abgegebenen Stimmen vorgenommen. Hierauf stellt die Wahlbe-
hörde die Gesamtzahl der ungültigen und die auf jede Parteiliste entfallenden von
Frauen und Männern abgegebenen Stimmen (die Parteisumme) fest.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit
der Anzahl der abgegebenen Kuverts nicht überein, so ist der wahrscheinliche
Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermer-
ken.

(4) Die für die einzelnen Wahlvorschläge von Frauen, beziehungsweise Män-
nern abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in
abgesonderte Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt Bezug
nehmenden Anschrift (Frauen, Männer, ungültige Stimmzettel) zu versehen
sind.

§ 62.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Nieder-
schrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbe-
hörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger
Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder
Nichtzulassung von Wählern und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner
Stimmzettel, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhn-
liche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben,
wieviel männliche und weibliche Wähler und für welche Parteien | sie abgestimmt | 216
haben. Der Niederschrift werden das Wählerverzeichnis und das Abstimmungs-
verzeichnis sowie die Nachweise über die ortsübliche Verlautbarung des Wahllo-
kales und der Wahlzeit (§ 46, 4. Abs.) angeschlossen.

(2) Die in § 61 bezeichneten Feststellungen werden in der Niederschrift einge-
tragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde
gefertigt und samt den abgesondert verpackten Stimmzetteln unter Verschuß
genommen.

(3) Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde un-
terschrieben wird, so ist der Grund hievon in der Niederschrift anzuführen.

§ 63.

(1) Der Ortswahlleiter hat die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen
(die Parteisummen) sofort dem Kreiswahlleiter auf kürzestem Wege (durch Boten,
telegraphisch oder telephonisch) bekanntzugeben und die verschlossenen Wahl-
akten der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

(2) Die Kreiswahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen,
berichtigt etwaige Irrtümer in den von den Ortswahlbehörden ermittelten zahlen-
mäßigen Ergebnissen und stellt die endgültig ermittelten Wahlergebnisse im vor-

bereiteten Kreiswahlprotokoll in einer nach folgendem Muster abgefaßten Übersichtstabelle zusammen:

|217

| Übersicht
über die Wahlergebnisse in den Wahlorten (Wahlsprenkeln)
des Wahlkreises

Wahlort (Wahlsprenkel)	Parteisumme			Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlorte (Wahlsprenkel)
	christlich- sozial	sozialdemo- kratisch	groß- deutsch	
Gesamtsumme im Wahlkreise				

§ 64.

Nach Ermittlung der auf jede einzelne Partei im Wahlkreise entfallenen Stimmenanzahl (Parteisumme) werden die zu vergebenden Abgeordnetensitze mittels der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt.

§ 65.

(1) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

(2) Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte derselben geschrieben, darunter ein Drittel der Parteisumme, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel usw.

|218

(3) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

§ 66.

(1) Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Restziffern werden im ersten Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt.

(2) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Sitz Anspruch hätten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(3) Dieser Fall ist gegeben, wenn infolge der Teilung sich die Wahlzahl bei zwei oder mehreren Parteien ergibt, so daß die Zahl der auf Grund der Berechnung den Parteien nach Maßgabe der Wahlzahl zuzuweisenden Mandate um eines oder mehrere größer würde als die Zahl der im Wahlkreise zur Vergebung gelangenden Mandate.

Beispiel I.

Im Wahlkreise sind 7 Abgeordnete zu wählen. Von 39893 abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf die Parteiliste A 20086, auf die Liste B 9189, auf die Liste C 6693, auf die Liste D 3623 und auf die Liste E 302. Werden die Parteisummen nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt (beispielsweise $20086 : 2 = 10043$; $20086 : 3 = 6695$; $20086 : 4 = 5021$ usw.), so ergibt sich folgendes Bild:

A	B	C	D	E	219
20086	9189	6693	3623	302	
10043	4594	3346	1811	151	
6695	3063	2231	1207		
5021	2297				
4017					

Die dadurch gewonnene siebentgrößte Zahl ist die Zahl 4594 (20086, 10043, 9189, 6695, 6693, 5021, 4594) die Wahlzahl.

Die Wahlzahl 4594 ist in 20086 4 mal, in 9189 2 mal und in 6693 1 mal enthalten. Auf die Liste A entfallen somit 4 Mandate, auf die Liste B 2 Mandate, auf die Liste C 1 Mandat. Die Listen D und E gehen leer aus, weil ihre Parteisummen die Wahlzahl nicht erreichen.

Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, ist es in der Regel nicht erforderlich, die Teilung der Parteisummen bis zu kleinen Bruchteilen fortzusetzen. Die Teilung kann beendet werden, wenn die durch die weitere Teilung zu gewinnenden Zahlen kleiner werden als die der Mandatszähl entsprechende letzte Zahl.

Beispiel II.

Mandatszähl 4; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 4045:

A	B	C	D	E
1017	1014	1000	978	36
508	507	500	489	18

|220 | Die Teilung durch zwei ist nicht erforderlich, denn jeder Quotient ist kleiner als die der Mandatsziffer entsprechende viertgrößte Zahl (978).

In diesem Falle wäre 978 die Wahlzahl und es würde auf die Listen A, B, C und D je ein Mandat entfallen.

Beispiel III.

(Entscheidung durch das Los.)

Mandatszähl 5; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 11628:

A	B	C
5178	3452	2998
2589	1726	1499
1726		

Die fünfthöchste Zahl ist 1726, die sich bei A und B ergibt. Würden die Parteisummen durch diese Wahlzahl geteilt, müßten der

Partei	A	5178 : 1726 = 3 Mandate
»	B	3452 : 1726 = 2 »
»	C	2998 : 1726 = 1 Mandat

zugewiesen werden; hiezu wären sechs Mandate erforderlich, während im Wahlkreise nur fünf Mandate zur Vergebung gelangen.

Zwischen den Parteien A und B muß daher das Los entscheiden, welcher von beiden das fünfte Mandat zuzuweisen ist.

|221

| Beispiel IV.

Mandatszähl 9; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 51852:

A	B	C	D
21605 (1)	17284 (2)	8642 (5)	4321
10802 (3)	8642 (4)	4321	
7201 (6)	5761 (7)		
5401 (8)	4321		
4321			

Alle vier Parteien lösen um das neunte Mandat. Aber auch wenn zehn oder elf Mandate zu vergeben wären, müßte das Los über das neunte und zehnte, beziehungsweise neunte, zehnte und elfte Mandat entscheiden.

§ 67.

(1) Von jeder Parteiliste sind soviele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, und zwar die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die einzelnen Parteisummen, die Wahlzahl und die Namen der von der Kreiswahlbehörde als gewählt Erklärten, ist von der Wahlbehörde den Bezirkswahlbehörden bekanntzugeben und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Wahlkreises zu verlautbaren.

(2) Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen 14 Tagen nach dem Wahltage an die | Hauptwahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgetzten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde. |222

(3) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 68.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens hat die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen, und hiebei insbesondere anzuführen, wie viele Stimmen im Wahlkreise von Frauen und von Männern abgegeben wurden; sie hat darauf die Niederschrift zu fertigen und sofort der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege – allenfalls telegraphisch oder telephonisch – mitzuteilen:

- a) Die auf jede Partei entfallende Parteisumme,
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises,
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind,
- d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der | Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt. |223

(3) Sodann sendet die Kreiswahlbehörde den Wahlakt unter Verschuß an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegraphisch bestätigt.

§ 69.

(1) Der Wahlakt der Kreiswahlbehörde besteht aus den einzelnen Wahlakten der Ortswahlbehörden und der Niederschrift der Kreiswahlbehörde.

(2) Der Wahlakt ist derart zu verpacken, daß die Niederschrift obenauf zu liegen kommt.

(3) Das Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde wird von der Kreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigenfalls auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

|224

|D. Schlußbestimmungen.

§ 70.

Übertretungen der Bestimmungen des § 34 werden von den politischen Behörden an Geld von 10 bis 1 000 K oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 71.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mayr m. p.*Haueis* m. p.*Hanusch* m. p.*Deutsch* m. p.*Renner* m. p.*Ellenbogen* m. p.*Breisky* m. p.*Roller* m. p.*Reisch* m. p.*Pesta* m. p.*Heinl* m. p.*Grünberger* m. p.

| Anhang.

I.

Wahl für die Nationalversammlung.

Wählerverzeichnis.

Land Ortsgemeinde
 Wahlkreis, Anhang Nr. Wahlort, bzw. Wahlsprengel
 Ortschaft, bzw. Straße

Fortlaufende Zahl	Haus-	Tür-	Zu- und Vorname (voll ausschreiben)	Beruf und Stellung im Berufe*)	Ge- burts- jahr	Fa- milien- stand	Abgegebene Stimme		An- merkung
							männ- liche	weib- liche	
	Wahlberechtigte								

*) Der Beruf ist so genau wie möglich anzugeben. Insbesondere soll daraus nicht nur hervorgehen, in welchem Berufszweig der Wahlberechtigte tätig ist, sondern auch, ob als *Selbständiger, Beamter, Arbeiter* usw., ferner ob im Großbetriebe (Fabrik) oder im Kleinbetriebe. Beispiele: Tischlermeister, Versicherungsbeamter, Handlungsgehilfe, Papierfabriksarbeiter. – Berufsmilitär, Studierende, Heimarbeiter sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Bei weiblichen Wahlberechtigten gilt das gleiche, wenn sie selbst einen eigenen Beruf haben; sonst ist ersichtlich zu machen, ob sie im Berufe ihres Mannes, Vaters, mittätig sind oder die Führung des Haushaltes besorgen oder nur in der Familie leben.

|226

|II. Muster eines Abstimmungsverzeichnisses.

*Wahl für die Nationalversammlung.***Abstimmungsverzeichnis.**

Land Ortsgemeinde
 Wahlkreis, Anhang Nr. Wahlort, bzw. Wahlsprengel
 Ortschaft, bzw. Straße

Fortlaufende Zahl	Name des Wählers	Fortlaufende Zahl des Wähler- verzeichnisses	Anmerkung

|227

|III. Muster für die Niederschrift der Ortswahlbehörde.

Ortswahlbehörde für den
 Wahlort (Wahlsprengel) Wahlkreis
 Ortsgemeinde

Niederschrift

über die Vorgänge bei der Wahl für die Nationalversammlung
 im Wahlort (Wahlsprengel)

am 1920.

Wahllokal
 Beginn der Wahlhandlung

Anwesende Mitglieder der Ortswahlbehörde:

Wahlleiter
 Beisitzer
 (Ersatzmänner)

Nicht erschienen sind:

.....

.....

Anwesende Wahlzeugen:

Für die Partei

” ” ”

” ” ”

| Vor Beginn der Wahlhandlung wird festgestellt, daß die Wahlurne leer ist. |228

Der Wahlleiter bestimmt zur Vormerkung der stimmenden Wähler im Wählerverzeichnis den Beisitzer (Ersatzmann), zur Führung des Abstimmungsverzeichnisses den Beisitzer (Ersatzmann)

Hierauf geben die Mitglieder der Wahlbehörde, danach die im Wahlorte (Wahlsprengel) wahlberechtigten Wahlzeugen und schließlich die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

N.N. (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses) wird zur Stimmabgabe nicht zugelassen, weil

Die Einsprache des A.B. gegen die Identität des N.N. (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses) wird zurückgewiesen, weil

*) N.N. (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses), der ohne Urkunde oder amtliche Bescheinigung erschienen ist, ist der Mehrheit der Wahlbehörde persönlich bekannt und wird zur Stimmabgabe zugelassen.

Besondere Vorfälle und getroffene Verfügungen:

.....

Auf Grund von Wahlkarten haben gewählt:

.....

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale und im Warteraum anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben, wird die Wahlhandlung um Uhr für geschlossen erklärt. |229

| Im Wahllokale verbleiben nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen.

Hierauf werden vorerst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts durcheinander gemischt.

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Kuverte wird die Übereinstimmung der Anzahl derselben mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler festgestellt, (festgestellt, daß die Anzahl derselben um ^{größer}/_{kleiner} ist, als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, daß).

Es wurden somit insgesamt Stimmzettel abgegeben, und zwar von Frauen, von Männern.

Sodann werden die Kuverts geöffnet.

| *) Nur für Gemeinden unter 2000 Einwohnern. |228

Mit Beschluß der Wahlbehörde werden folgende von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen versehene, von Frauen abgegebene Stimmzettel als ungültig erklärt:

Fortlaufende Zahl 1, weil
 ” ” 2, ”

Summe der ungültigen, von Frauen abgegebenen Stimmen

Mit Beschluß der Wahlbehörde werden folgende, von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen versehene, von Männern abgegebene Stimmzettel als ungültig erklärt:

Fortlaufende Zahl 1, weil
 ” ” 2, ”

Summe der ungültigen, von Männern abgegebenen Stimmen

Gesamtsumme der ungültigen Stimmen

|230

| An gültigen Stimmen wurden abgegeben:

von Frauen
von Männern
zusammen

Hievon lauten auf den Wahlvorschlag

1.				Stimmen von	Frauen
				”	”
						Männern

zusammen

2.				Stimmen von	Frauen
				”	”
						Männern

zusammen

Der Niederschrift sind angeschlossen:

Das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die nach den Parteien gesondert verpackten und die ungültigen Stimmzettel, die Nachweise über die Verlautbarung des Wahllokales und der Wahlzeit und die abgegebenen Wahlkarten.

Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....

Allenfalls:

Die Unterfertigung des Protokolls wird von.....verweigert, weil

|231

| Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....

Für den Fall einer Unterbrechung der Wahl ist an entsprechender Stelle einzuschalten:

Die Wahlhandlung mußte um Uhr unterbrochen werden, weil

Die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverten und Stimmzetteln wurden unter Verschuß genommen und die Fortsetzung der Wahlhandlung für anberaumt.

Dieser Beschluß der Wahlbehörde wurde ortsüblich verlautbart.

Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....

Fortsetzung der Niederschrift am

Anwesende Mitglieder der Ortswahlbezirke³⁴⁹ (wie oben).

Anwesende Wahlzeugen (wie oben).

Die Wahlbehörde übernimmt zur festgesetzten Stunde die verschlossene Wahlurne sowie die unter Verschuß gelegten Wahlakten, worauf die Wahlhandlung fortgesetzt wird.

| IV.

| 232

Wahl für die Nationalversammlung.

Land	Wahlort, bzw. Wahlsprenzel
Wahlkreis, Anhang Nr.	Ortschaft, bzw. Straße
Ortsgemeinde	Hausnummer Türnummer
	Fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses

Wahlkarte

für

Zu- und Vorname

Beruf und Stellung im Beruf

Geburtsjahr

Familienstand

Grund der Ausfertigung der Wahlkarte:	Aufenthalt außerhalb des Wahlortes in Ausübung öffentlicher Dienste*)
	Verlegung des Wohnsitzes*)
	Für die Ortswahlbehörde in

Datum

Der Wahlleiter:

.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

³⁴⁹ «Ortswahlbehörde»] recte: «Ortswahlbezirke» – vgl. *Kelsen*, Verfassungsgesetze II (Anm. 157), S. 111 = HKW 5, S. 130–255 (220 Hrsg.-Anm. 246).

| Zur Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahl
in die Nationalversammlung.

Bei dieser Vollzugsanweisung muß eine auffallende Differenz zum *Gesetz* über die Wahlordnung hervorgehoben werden. Während nach dem Gesetze nur österreichische Staatsbürger wahlberechtigt sind (§ 11),³⁵⁰ statuiert die Vollzugsanweisung im § 27 auch ein Wahlrecht von Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind. Die in Punkt 2 des § 27 angeführten Personen sind, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft ohne die Heimatsberechtigung in einer – nach dem Staatsvertrag von St. Germain – zu Österreich gehörenden Gemeinde erworben haben, nach den Bestimmungen des Staatsvertrages *nicht* mehr österreichische Staatsbürger.³⁵¹

Desgleichen die Punkt 3 angeführten Personen, wenn sie in der Gemeinde eines Gebietes heimatsberechtigt sind, das nach dem Staatsvertrag von St. Germain nicht mehr zu Österreich gehört.

Daß die Vollzugsanweisung aber den Staatsvertrag von St. Germain als gültige Rechtsgrundlage voraussetzt, das beweist Punkt 1 und Punkt 4.

Die Erteilung des politischen Wahlrechtes an Nicht-Staatsbürger ist ohne weiteres möglich, doch kann dies nur durch Gesetz und keinesfalls *gegen* das Gesetz durch eine Verordnung geschehen.

³⁵⁰ § 11 Abs 1 NVWO 1920 (Anm. 262).

³⁵¹ Vgl. Art 70 StV St. Germain 1919 (Anm. 20).

III. Sektion

Berichte und Verzeichnisse

Editorischer Bericht

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 1
(1919)

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 2
(1919)

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 3
(1919)

Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich – Teil 4 (1920)

HKW 5, S. 24–129

HKW 5, S. 130–255

HKW 5, S. 256–437

HKW 5, S. 438–608

I. Textkonstitution und Überlieferung	612
1. Textträger	612
2. Der Verlag	614
II. Entstehung und Duktus	617
1. Entstehung	617
a) Von der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn über die Republik Deutschösterreich zur Republik Österreich	617
b) Kelsens Rolle als amtlicher Verfassungsberater und als literarischer Begleiter der Verfassungsgebungsprozesse	622
c) Zeitpunkt und Umstände der Entstehung der „Verfassungsgesetze“	627
2. Duktus	633
a) Anlage der „Verfassungsgesetze“	633
b) Zwischen annotierter Gesetzessammlung und wissenschaftlichem Kommentar	642
III. Editorische Bearbeitung	647

Für die vorstehend als selbständige Publikationen Kelsens behandelten vier Teile von „Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich [respektive: Österreich]“ (im Weiteren: „Verfassungsgesetze“) wird im Nachfolgenden ein gemeinsamer editorischer Bericht gegeben.

I. Textkonstitution und Überlieferung

Grundlage der Edition bilden die im Verlag Franz Deuticke, Wien und Leipzig, in den Jahren 1919 und 1920 verlegten und von der Buchdruckerei Carl Fromme, Wien, hergestellten Teile 1 bis 4 von „Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich“ (Erster bis Dritter Teil, sämtlich 1919) respektive „Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich“ (Vierter Teil, 1920).

1. *Textträger*

Die auf dem Titelblatt durchnummerierten vier Teile („Erster Teil“, „Zweiter Teil“ ...) tragen sämtlich den Zusatz „Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen herausgegeben von Dr. Hans Kelsen, Professor an der Universität in Wien“. Der im Ergebnis abschließende¹ Fünfte Teil von „Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich“, der nach wie vor (zu erheblichen Teilen) aktuelle, unter dem Namen „Kelsen-Froehlich-Merkl“ bekannte Kommentar zum Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, erschien mit einem Abstand von mehr als eindreiviertel Jahren nach dem Vierten Teil, nämlich im Spätsommer des Jahres 1922. Verlegt wurde er ebenfalls von Franz Deuticke, gedruckt indes in der Wiener Druckerei Paul Gerin. Mit Rücksicht auf das Erscheinungsdatum wie auch auf den Inhalt des Fünften Teiles – anders als die vorausgegangenen vier Teile enthält jener nicht mehr sozusagen provisorisches Verfassungsrecht der Übergangszeit, sondern die konsolidierte und gewissermaßen definitive Verfassung der neuen Republik – ist davon abgesehen worden, diesen letzten Teil der Sammlung kommentierter Verfassungsgesetze in den vorliegenden Band aufzunehmen.²

Gänzlich Abstand von einer Aufnahme in die Edition „Hans Kelsen Werke“ wurde bei einem von Kelsen herausgegebenen, separat erschienenen Text genommen, der sich äußerlich als Bestandteil von „Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich“ gibt: der anno 1920 publizierte Textausgabe des Bundes-Verfas-

¹ Wie Kelsen in der „Vorrede zum fünften Teil“ mitteilt, war ein weiterer, sechster Teil der Sammlung geplant. Er sollte sich den „auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Landesverfassungen“ widmen (*Hans Kelsen*, Vorrede zum fünften Teil, in: Hans Kelsen/Georg Froehlich/Adolf Julius Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920. Mit Anhängen: I. Die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze samt Nebengesetzen. II. Materialien zur Bundesverfassung, Wien und Leipzig 1922, S. Vf. (V)). Dazu kam es aus heute nicht mehr klärbaren Gründen jedoch nicht.

² Näher dazu nachfolgend S. II. 1. c), S. 627–633.

sungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 einerseits sowie des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung andererseits. Wiewohl die Publikation – neben Verlag, Format und Druckbild – sowohl den Haupttitel als auch den konkretisierenden Titelzusatz („Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen herausgegeben von Dr. Hans Kelsen, Professor an der Universität in Wien“) mit den übrigen fünf Bänden teilt³ und damit klar als Bestandteil der von Kelsen edierten „Verfassungsgesetze“ zu erkennen ist, ist sie doch bezeichnenderweise nicht in die im Übrigen durchgängige Zählung als eigener Teil einbezogen worden. Überdies beschränkt sie sich – insoweit den Titelzusatz dementierend („Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen ...“) – auf eine reine Textausgabe; den beiden Gesetzestexten ist weder eine Vorrede oder ein Inhaltsverzeichnis voran-, noch sind ihnen Erläuterungen oder ein Sachregister nachgestellt. Kelsens Beitrag erschöpft sich im Arrangement und in der Präsentation der beiden Verfassungsgesetze vom 1. Oktober 1920 im Wortlaut. Zeilen, die auf Kelsen als Autor zurückgehen, finden sich jedoch nicht.

Die in Frakturschrift gesetzten fünf Teile der „Verfassungsgesetze“ sind ausnahmslos im Kleinoktav-Format, d. h. im handlichen Taschenbuch-Format verlegt worden. Das Papierformat entspricht mit 117 mm (Breite) mal 161 mm (Höhe) in etwa C6 (114 mm mal 162 mm) nach DIN 476 respektive ISO 216. Der Satzspiegel beträgt 84 mm mal 139 mm und umfasst im Normalsatz bis zu 29 Zeilen, im Petitsatz bis zu 43 Zeilen pro Druckseite. Teil 1 hat einen Umfang von VIII und 117 Seiten, Teil 2 von IV (unpaginierten) und 150 Seiten, Teil 3 von VIII und 232 beziehungsweise mit Register 248 Seiten, Teil 4 von VII und 233 Seiten sowie Teil 5 von X und 535 Seiten.⁴ Sämtliche Teile sind verlagsseitig separat in Broschur vertrieben worden;⁵ Teile 1 bis 3 waren auch als verlagsgebundene Sammlung mit gemeinsamem Sachregister zu erwerben.⁶ In öffentlich zugänglichen Bibliotheken sind zahlreiche Bindungsvarianten anzutreffen: Häufig sind die Teile einzeln gebunden worden; ebenfalls häufig finden sich die Teile 1 bis 3 in einem Band;⁷ vermehrt ist schließlich Teil 4 mit Teilen 1 bis 3 in einem Band versammelt worden; seltener finden sich die Teile 1 und 2 sowie die Teile 3 und 4 in jeweils einem Band; auch die Varianten, dass Teil 4 mit Teil 5 oder dass gar sämtliche Teile zusammengebunden sind, sind nur gelegentlich – die letztgenannte Variante etwa

³ Teil 5 trägt, leicht abweichend von den übrigen Teilen, den (Haupt-)Titelzusatz: „Mit historischen Einleitungen und kritischen Erläuterungen herausgegeben von Dr. Hans Kelsen, Professor an der Universität in Wien“.

⁴ Die nicht in die Edition aufgenommene Textausgabe von 1920 zählt 80 Seiten.

⁵ Unter den Verlags-Nummern (in der Band-Reihenfolge): 2533, 2547, 2526, 2649 sowie 2792. Die reine Textausgabe aus dem Jahre 1920 erschien unter der Verlags-Nummer 2658.

⁶ Unter der Verlags-Nummer 2571.

⁷ So ist das Exemplar der „Verfassungsgesetze“ im Verfassungsdienst des (österreichischen) Bundeskanzleramtes dreibändig: Teile 1 bis 3 sind in einem Band versammelt, Teile 4 und 5 sind separat gebunden. Diese Auskunft verdanke ich dem Leiter des Verfassungsdienstes (2005–2010), Herrn Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, Wien.

in der Österreichischen Nationalbibliothek – anzutreffen. Jeder Teil besitzt ein eigenes Titelblatt, auf dem jeweils vermerkt ist, um welchen Teil es sich handelt. Teile 2 und 5 tragen zusätzlich Bandtitel, nämlich „Wahlordnung – Verfassungsnovelle“ (Zweiter Teil) sowie „Bundesverfassung“ (Fünfter Teil).⁸

Alle fünf Teile verfügen über ein separates Inhaltsverzeichnis sowie, bis auf Teil 2, über ein Vorwort, dafür ist Teil 2 – abweichend von Teilen 1, 3 und 4 – mit einem die Bandzählung konkretisierenden und den Inhalt zugleich erläuternden Bandtitel ausgestattet („Wahlordnung – Verfassungsnovelle“). Kelsens Vorwort im Ersten Teil ist ein Geleitwort des Staatskanzlers Karl Renner vorangestellt. Teil 3 ist mit einem 16seitigen, auch die beiden vorangegangenen Teile erschließenden Sachregister ausgestattet (S. 233–248 der Originalpaginierung); Teil 5 verfügt über ein bandeigenes, 15seitiges Sachregister (S. 521–535 der Originalpaginierung); allein Teil 4 ist registermäßig nicht erschlossen.

Sonstige Textträger wie Autographe, Typoskripte oder Fahnen sind nicht vorhanden. Kelsen hat Passagen aus den Erläuterungen zu den „Verfassungsgesetzen“ in seinen – ebenfalls – mehrteiligen, im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“ abgedruckten Beitrag „Die Verfassung Deutschösterreichs [respektive: Österreichs]“ aus den Jahren 1920⁹ und 1922¹⁰ ohne nähere Kennzeichnung integriert. Die systematische Darstellung im „Jahrbuch“ folgt einem anderen Aufbau und verfolgt andere Darstellungs- und Erkenntnisziele als der mehrteilige Kommentar; unbeschadet des Umstandes, dass Kelsen immer wieder auf Formulierungen und hier und da sogar auf ganze Passagen aus den „Verfassungsgesetzen“ zurückgegriffen hat, steht die Eigenständigkeit des Mehrteilers „Die Verfassung Deutschösterreichs [respektive: Österreichs]“ nicht in Frage. Übersetzungen liegen keine vor. Lediglich der in diesem Band der vorliegenden Edition nicht abgedruckte Fünfte Teil erfuhr aus Gründen fortbestehender Aktualität einen mit einem Vorwort und einer Einleitung von Robert Walter versehenen fotomechanischen Nachdruck.¹¹

2. Der Verlag

Am 1. April 1878 erwarb Franz Deuticke (1850–1919), Buchhändler aus Leipzig, gemeinsam mit Stanislaus Toeplitz die 1863 gegründete „Buch- und Antiquariats-

⁸ Auch die reine Textausgabe aus dem Jahre 1920 trägt – statt einer Bandzählung und eines Inhaltsverzeichnisses – auf dem Titelblatt den inhalts erläuternden Zusatz „Bundesverfassung (Textausgabe)“.

⁹ Hans Kelsen, Die Verfassung Deutschösterreichs, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 9 (1920), S. 245–290.

¹⁰ Hans Kelsen, Die Verfassung Oesterreichs, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 11 (1922), S. 232–274.

¹¹ Hans Kelsen / Georg Froehlich / Adolf Julius Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920. Mit Anhängen: I. Die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze samt Nebengesetzen. II. Materialien zur Bundesverfassung. Fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe Wien und Leipzig 1922 mit einem Vorwort und einer Einleitung von Robert Walter, Wien 2003.

handlung“ in der Schottengasse 6 im I. Wiener Bezirk.¹² Firmierte das neue Unternehmen zunächst als „Toeplitz & Deuticke“, nannte es sich nach dem Ausscheiden von Toeplitz ab 1886 „Franz Deuticke“. In dieser Zeit widmete sich Franz Deuticke bereits der Herausgabe wissenschaftlicher Werke, begünstigt durch die Nähe zum 1884 neu errichteten Universitätshauptgebäude am Ring. Im Jahre 1909 zog der Verlag in eine der Querstraßen der Schottengasse, nämlich in die Helfertorferstr. 4, um (heute vis-à-vis zum Juridicum in der Schottenbastei). Das weitgefächerte Interesse des Verlegers richtete sich in erster Linie auf die Medizin und auf die Naturwissenschaften, aber auch auf die damals noch jungen Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, auf die Geowissenschaften und auf den Schulbuchbereich. Bis zum Ersten Weltkrieg waren immerhin rund 1500 selbständige Monographien und Serientitel erschienen. So wurden beispielsweise Schriften von Autoren wie Viktor Adler, Viktor Frankl, Sigmund Freud, Carl Gustav Jung und Karl Renner bei Deuticke aufgelegt. Nach dem Tod von Franz Deuticke im Sommer 1919 setzte sein ältester Sohn, Hans Deuticke (1887–1953), das Verlagsunternehmen des Vaters fort. Er weitete den Verlag zu einem der führenden österreichischen Schulbuchverlage aus. Kurz nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich vernichtete die Gestapo im April 1938 rund die Hälfte des Verlagsbestandes, darunter auch das Verlagsarchiv. Heute gehört das Unternehmen zum Carl Hanser Verlag, München.

Kelsens Verbindung mit dem Verlagshaus Franz Deuticke ist eine gleich mehrfache und über die Jahrzehnte hin intensive: So verdiente sich Kelsen bereits die ersten wissenschaftlich-publizistischen Sporen mit Hilfe des Verlages Franz Deuticke: Seine früheste Publikation, „Die Staatslehre des Dante Alighieri“,¹³ erschien als drittes Heft im 6. Band der „Wiener staatswissenschaftliche Studien“.¹⁴ Diese Monographien-Reihe wurde begründet von dem seinerzeit führenden Wiener Staatsrechtslehrer und nachmaligen Lehrer und Vorgänger Kelsens sowohl an der Universität wie am Verfassungsgerichtshof, Edmund Bernatzik (1854–1919), sowie dem seinerzeitigen Rektor der Universität und bedeutenden politischen Ökonomen Eugen Philippovich (1858–1917). Die ersten drei Bände (1898/1899–1902) verlegte der Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), erst Freiburg, dann Tübingen und Leipzig. Danach trat der Verlag Franz Deuticke in die verlegerische Verantwortung ein, und zwar für Band 4 (1902) bis Band 15 (1919/1923) der ursprünglichen Reihe sowie für sämtliche Bände der nach dem Tode der beiden Begründer aufgelegten und unter anderem von Hans Kelsen herausgegebenen „Neuen Folge“, die von Band 1 (1922) bis Band 9 (1926) den alten Reihentitel beibehielt und erst von Band 10 (1929) bis zum Einstellen des Erscheinens mit Band 27 im Jahre 1937

¹² Zur Verlagsgeschichte vgl. die Einführung in: *Verlag Franz Deuticke Wien*, Gesamtkatalog 1878–1978, Wien 1978, S. III–VII.

¹³ *Hans Kelsen*, Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wien und Leipzig 1905 = HKW 1, S. 134–300.

¹⁴ *Matthias Jestaedt*, Editorischer Bericht zu „Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)“, in: HKW 1, S. 597–606 (597f.).

unter dem neuen Reihentitel „Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien“ firmierte.

Auch in den folgenden Jahren erschienen immer wieder monographische Publikationen von Kelsen bei Deuticke, darunter auch seine beiden bedeutendsten: Sowohl die Erstauflage der „Reine Rechtslehre“ mit dem Untertitel „Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik“ (1934), deren Publikation Kelsen in seinem Schweizer Exil erlebte, als auch die mehr als ein Vierteljahrhundert später erscheinende, den Umfang der ersten vervielfachenden und mit dem Anhang „Das Problem der Gerechtigkeit“ versehene zweite Auflage, die der nunmehr fast Achtzigjährige in seiner US-amerikanischen Wahlheimat verfasste, werden von Deuticke verlegt, desgleichen die beiden kürzeren Schriften „Rechtswissenschaft und Recht. Erledigung eines Versuchs zur Überwindung der ‚Rechtsdogmatik‘“ (1922) sowie „Was ist Gerechtigkeit?“ (1953). Kelsen war dem Verlag Deuticke aber nicht nur als Autor von Monographien verbunden, sondern auch, wie bereits angeklungen, als Herausgeber: Neben den „Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien“ war Kelsen insbesondere Mitherausgeber der in den Jahren 1919/1920 bis 1925 von Deuticke verlegten „Zeitschrift für öffentliches Recht“ (Bände I-IV),¹⁵ in der neben ihm selbst¹⁶ nahezu alle der Wiener Schule der Rechtstheorie Zugehörigen publizierten. Auch in zwei anderen Zeitschriften des Deuticke-Verlages, nämlich in „Das österreichische Verwaltungsarchiv“ sowie in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik“ erschienen Beiträge aus Kelsens Feder.¹⁷ Es nimmt daher nicht wunder, dass die von René Marcič (1919–1971), Adolf J. Merkl (1890–1970), Alfred Verdross (1890–1980) und Robert Walter (1931–2010) im Jahre 1971 herausgegebene Festschrift zum 90. Geburtstag Hans Kelsens verlegerisch von Deuticke betreut wurde.¹⁸ Bereits fünf Jahre zuvor war – Hans Kelsen

¹⁵ Als „Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht“ wurde sie in den Jahren 1914–1918 bei Manz, Wien, in den Jahren 1919/1920–1925 bei Deuticke, Leipzig und Wien, und seit 1926 bei Julius Springer, bis 1935 Wien und Berlin, 1936–1944 und 1948–1963 Wien sowie ab 1964 Wien und New York, verlegt. Näher zur wechselvollen Geschichte der „ZöR“ *Matthias Jestaedt*, Editorischer Bericht zu „Buchbesprechung Spiegel, Gesetz und Recht (1914)“, in: HKW 3, S. 729–734 (730f.).

¹⁶ In dieser Zeit veröffentlichte Kelsen folgende Beiträge in der „ZöR“: *Hans Kelsen*, Die Organisation der vollziehenden Gewalt Deutschösterreichs nach der Gesetzgebung der konstituierenden Nationalversammlung, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht 1* (1919/1920), S. 48–60; *Hans Kelsen*, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht 1* (1919/1920), S. 98–122; *Hans Kelsen*, [Buchbesprechung:] Dr. Max Layer, Universitätsprofessor in Graz, Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag. Graz und Leipzig 1916, 69 S., in: *Zeitschrift für öffentliches Recht 1* (1919/1920), S. 165–173; *Hans Kelsen*, Das Verhältnis von Staat und Recht im Lichte der Erkenntniskritik, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht 2* (1921), S. 453–510; *Hans Kelsen*, In eigener Sache, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht 3* (1922), S. 499–502, 699–700; *Hans Kelsen*, Staat und Völkerrecht, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht 4* (1925), S. 207–222.

¹⁷ *Hans Kelsen*, Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte, in: *Das österreichische Verwaltungsarchiv 4* (1907), S. 195–204 = HKW 1, S. 545–560; *Hans Kelsen*, Der Staatsbegriff der „verstehenden Soziologie“, in: *Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik N. F. 1* (1921), S. 104–119.

¹⁸ *Adolf Julius Merkl et al.* (Hrsg.), Festschrift für Hans Kelsen zum 90. Geburtstag, Wien 1971.

zum 80. Geburtstag gewidmet – die von René Marcič verfasste Schrift „Verfassungsgerichtsbarkeit und reine Rechtslehre“ bei Deuticke erschienen. Will man Kelsens Beziehung zum Verlagshaus Deuticke zusammenfassend würdigen, so wird man kaum übertreiben, wenn man sagt, dass es sich bei Deuticke um einen für die zeitgenössische Verbreitung des Gedankengutes der Reinen Rechtslehre ganz zentralen, wenn nicht den wichtigsten Verlag handelt: Denn sowohl die Erst- als auch die Zweitaufgabe von Kelsens Hauptwerk „Reine Rechtslehre“ als auch die beiden bedeutsamsten Publikationsorgane in der Aufstiegs- und Blütezeit der um Kelsen sich formenden Wiener Schule der Rechtstheorie, eben die „Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien“ – für Monographien – sowie die „Zeitschrift für öffentliches Recht“ – für unselbständige Beiträge – wurden im Hause Franz Deuticke verlegt (die beiden Letztgenannten freilich nur zeitweise).

Im zeitlichen Umfeld des Erscheinens der fünf Teile der „Verfassungsgesetze“ wurden bei Deuticke unter anderem Monographien von Rechtswissenschaftlern verlegt, die Kelsen in besonderer Weise nahestanden. So können genannt werden Karl Engliš' (1880–1961) und Franz Weyrs (1879–1951) „Das Rechtsverhältnis zwischen geschiedenen Eltern und ihren Kindern. Nach österreichischem bürgerlichen Rechte“ (1918), Karl Renners (1870–1950) „Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. In besonderer Anwendung auf Österreich“ (2. Aufl. 1918; die 1. Auflage erschien 1902 unter Renners Pseudonym Rudolf Springer als „Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat“), Adolf J. Merkl's „Die Verfassung der Republik Deutschösterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriß“ (1919) sowie Fritz Sanders (1889–1939) „Staat und Recht“ (1922).

II. Entstehung und Duktus

1. Entstehung

Die „Verfassungsgesetze“ markieren in ihrer Abfolge wie in ihrer Gesamtanlage ein bedeutendes Dokument und zwar sowohl der Verfassungsentwicklung von der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn über das bewegte Intermezzo der Republik Deutschösterreich hin zur Republik Österreich in den Jahren 1918 bis 1920 im Allgemeinen als auch der Beteiligung Kelsens an dieser Entwicklung im Besonderen.

a) Von der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn über die Republik Deutschösterreich zur Republik Österreich

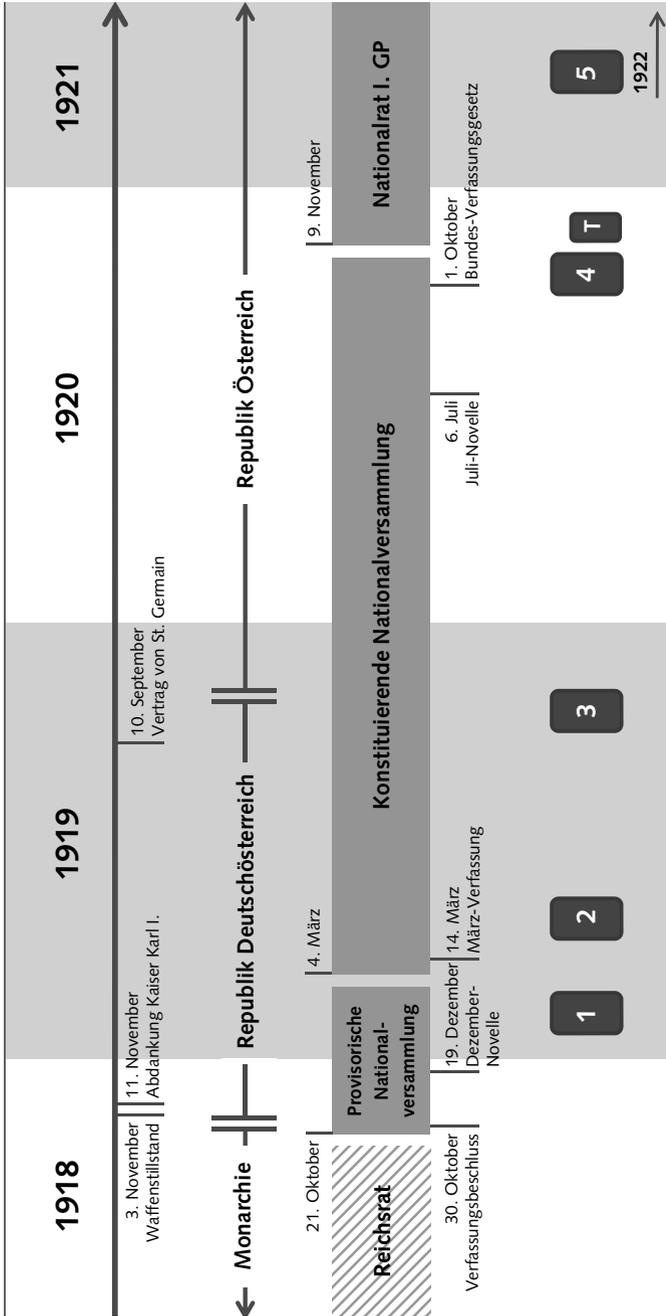
Das Ende des Ersten Weltkriegs (1914–1918), an dem die Monarchie Österreich-Ungarn als eine der bestimmenden Akteure auf der Seite der letztlich unterlegenen „Mittelmächte“ mitwirkte und der durch die Kriegserklärung an Serbien am 28. Juli 1914 begann, markierte für den in mehrerer Hinsicht labilen Vielvölker-

staat eine Zeitenwende. Umbrüche vollzogen sich auf mehreren, untereinander in Wechselbeziehung stehenden Ebenen, deren drei kurz skizziert seien (vgl. dazu die Zeitleiste, S. 619).

Zunächst sind die auf das Kriegsende und dessen Bewältigung gerichteten Prozesse zu nennen: Folge der sich abzeichnenden militärischen Niederlage der Mittelmächte war die Beendigung der Kampfhandlungen durch den Waffenstillstand von Villa Giusti am 3. November 1918 zwischen Österreich-Ungarn und der Triple Entente (1918 bestehend aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, Frankreich sowie Italien); das Deutsche Reich schloss eine gute Woche später, am 11. November 1918, den Waffenstillstand von Compiègne. Bereits Ende Oktober 1918 hatte der – im Lichte der das Selbstbestimmungsrecht der Völker hervorhebenden „Vierzehn Punkte“ Woodrow Wilsons (1856–1924) vom 8. Januar 1918 zu sehende – Auflösungsprozess der Monarchie Österreich-Ungarn deutlichen Ausdruck erhalten: Am 28. Oktober 1918 erfolgte die Gründung der Tschechoslowakei, einen Tag später gründeten die Serben, Kroaten und Slowenen den sogenannten SHS-Staat („Kraljevstvo Srba, Hrvata i Slovenaca“), einen weiteren Tag später sagte sich das Kronland Galizien vom Kaisertum Österreich los und schloss sich dem neuen polnischen Staat an. Wiederum einen Tag später, nämlich am 31. Oktober 1918, kündigte Ungarn die cisleithanisch-transleithanische Realunion („k. u. k.“) mit Österreich auf. Die einstmalige europäische Großmacht Österreich-Ungarn, deren Fundament der österreichisch-ungarische „Ausgleich“ von 1867 war, hatte zu bestehen aufgehört (siehe dazu Karten 1 und 2, nach S. 648). Die Friedensverhandlungen mit den alliierten Siegermächten zogen sich weit ins Jahr 1919 hinein und kamen für den österreichischen Reststaat, der sich selbst zunächst „Deutschösterreich“ nannte und dem friedensvertraglich der Name „Österreich“ verordnet wurde, zu einem Abschluss im Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye am 10. September 1919 (siehe dazu Karten 3 und 4, nach S. 648). Parallel dazu schlossen die Siegermächte unter anderem Friedensverträge mit dem Deutschen Reich in Versailles am 28. Juni 1919 und mit Ungarn in Trianon am 4. Juni 1920.

Mit der Beendigung des Ersten Weltkriegs ging, wie bereits angedeutet, sowohl der Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie als auch Österreichs als die staatliche Gesamtheit der, wie es offiziell hieß, „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ einher. Mit dem Staatsgründungsbeschluss vom 30. Oktober 1918 der am 21. Oktober 1918 konstituierten „Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich“ trat an die gesamtstaatliche Stelle der neue Staat Deutschösterreich, welcher sich territorial auf „das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ (§ 1 Abs 1 des Gesetzes vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich) erstreckte. Die meisten der ehemaligen deutschen Kronländer gaben in der Folge „Beitrittserklärungen“ zu Deutschösterreich ab. Für sich nahm Deutschösterreich, auf der völkerrechtlichen

Entstehungskontext der „Verfassungsgesetze“



1

Band der kommentierten Gesetzesausgabe „Verfassungsgesetze“

T

Textausgabe der Bundesverfassung 1920

2

3

4

5

1922

Grundlage einer Dismembration, die formelle Diskontinuität zu den Vorgängerstaaten in Anspruch und bekundete die Absicht, Glied des Deutschen Reiches zu werden (Art 2 Satz 1 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich). Den Bemühungen um einen Anschluss an das Deutsche Reich wurde durch die Siegermächte mit dem Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye ein Ende gesetzt; Deutschösterreich wurde – nicht zuletzt wegen der Kriegsschuld- und Reparationenfrage – zum Rechtsnachfolger sowohl der Österreichisch-Ungarischen Monarchie als auch des Staates Österreich erklärt. Darüber hinaus zog der Friedensvertrag die Staatsgrenzen Österreichs sehr viel enger und trennte etwa Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien zugunsten des neuen tschechoslowakischen Staates ab; die Staatsgrenzen entsprachen damit im Wesentlichen den heute noch geltenden Staatsgrenzen der Republik Österreich (siehe dazu Karte 4, nach S. 648). Der Sache nach hatte sich Deutschösterreich bereits mit dem Staatsgründungsbeschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 als eine demokratische Republik konstituiert – und damit die Abkehr von der überkommenen Staats- und Regierungsform der konstitutionellen Monarchie vollzogen. Ausdrücklich erklärte sich Deutschösterreich freilich erst mit Art 1 Satz 1 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich zu einer demokratischen Republik. Tags zuvor hatte Kaiser Karl I. (1887–1922) eine als Abdankung respektive Thronverzicht verstandene Erklärung abgegeben.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive vollzogen sich die Entwicklungen – in Gestalt von Verfassunggebungsprozessen – in gestufter Folge. Kelsen selbst beschreibt die Vorgänge von den Anfängen im Oktober 1918 bis Mitte November 1918 in der „Historischen Übersicht“, die dem Ersten Teil der „Verfassungsgesetze“ vorangestellt ist.¹⁹ Als Träger der verfassung(sgesetz)gebenden Gewalt traten die Provisorische Nationalversammlung in der Zeit vom 21. respektive 30. Oktober 1918 bis zum 16. Februar 1919 und die Konstituierende Nationalversammlung in der Zeit vom 4. März 1919 – die Wahl erfolgte am 16. Februar 1919 – bis zum 9. November 1920 auf. Die noch unter der Doppelmonarchie zusammengetretene, sich aus den deutschen Abgeordneten des Reichsrates rekrutierende Provisorische Nationalversammlung verstand sich von Beginn an als Übergangskonstituante, deren Doppelaufgabe darin bestand, zum einen Wahl und Einsetzung einer vollgültigen Konstituierenden Nationalversammlung vorzubereiten und zum anderen die bis dahin erforderlich erscheinenden verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zu treffen. Ausarbeitung und Verabschiedung der definitiven Verfassung des neuen Österreich oblagen dagegen der Konstituierenden Nationalversammlung. Die Vorläufigkeit darf nicht über die Wichtigkeit – und überwiegend auch: Beständigkeit – der von der Provisorischen Nationalversammlung getroffenen ver-

¹⁹ Hans Kelsen, Historische Übersicht, in: Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 1, Wien und Leipzig 1919, S. 1–10 = HKW 5, S. 24–129 (31–37).

fassungsrechtlichen Festsetzungen hinwegtäuschen. Im Blick auf die Tätigkeit der Provisorischen Nationalversammlung lassen sich drei, im Blick auf jene der Konstituierenden Nationalversammlung vier Phasen verfassung(sgesetz)geberischer Aktivitäten unterscheiden: Die erste Phase der Verfassungsarbeiten der Provisorischen Nationalversammlung wird vor allem repräsentiert vom sogenannten Staatsgründungsbeschluss vom 30. Oktober 1918 (Gesetz vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt); zu ihr zählen freilich auch weitere Grundentscheidungen wie jene im Gesetz über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, jene im Gesetz betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern vom 14. November 1918, jene im Gesetz über das Staatsgebiet vom 22. November 1918 sowie jene im Gesetz über das Staatsbürgerrecht vom 5. Dezember 1918. Die zweite, sehr viel gedrängtere Phase, die in die zweite Dezemberhälfte des Jahres 1918 fällt, galt zum einen der Einberufung und Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung (Gesetze vom 18. Dezember 1918) sowie zum anderen der Novellierung des Staatsgründungsbeschlusses vom 30. Oktober 1918 durch Gesetz vom 19. Dezember 1918 (sog. Dezember-Novelle). Die dritte und letzte Phase der gesetzgebenden Tätigkeit der Provisorischen Nationalversammlung – in den ersten anderthalb Monaten des Jahres 1919 – befasste sich, neben Ergänzungen der Bestimmungen zur Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung, insbesondere mit zentralen staatlichen Institutionen wie dem deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof (Gesetz vom 25. Januar 1919), dem Verwaltungsgerichtshof (Gesetz vom 6. Februar 1919) und dem Staatsrechnungshof (Gesetz vom 6. Februar 1919). Die Anfang März 1919 erstmals zusammen tretende Konstituierende Nationalversammlung positionierte sich als erstes mit einer Reihe von Gesetzen vom 12. und 14. März sowie vom 3. April 1919 zu Entscheidungen der Provisorischen Nationalversammlung, zur eigenen Stellung sowie zu jener der Regierung, zur Frage des Staatsgebietes sowie jener der „Abwicklung“ von Monarchie und Adel in der neuen Republik (sogenannte März-Verfassung). Die lange zweite Phase, die sich von Ende April 1919 bis April/Juni 1920 erstreckt und in die die Verhandlungen und der Abschluss des Friedensvertrages von St. Germain-en-Laye, das Gros der Vorberatungen der definitiven Verfassung sowie die Ausarbeitung der diesbezüglichen Entwürfe durch Kelsen fallen,²⁰ beschäftigte sich im Wesentlichen erstens mit Anpassungen und Fortschreibungen von in Kraft stehenden Verfassungsgesetzen und zweitens mit auch schon in der Übergangszeit notwendigen einfachgesetzlichen Regelungen wie jenen des Wehr- oder des Zollgesetzes. Die dritte, kurze Phase war bedingt und bestimmt durch den eine politische wie verfassungsrechtliche Krise auslösenden Bruch der großen Koalition zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen am 10. Juni 1920. Das Dilemma bestand darin, dass mangels einer nach den Verfassungsbestimmungen erforderlichen Mehrheit in der Konstituierenden Nationalversamm-

²⁰ Zu Kelsens Rolle nachfolgend II. 1. b), S. 622–627.

lung auf der einen Seite eine neue Regierung nicht regulär gewählt werden konnte und infolge der ebenfalls verfassungsgesetzlich auf zwei Jahre festgesetzten Legislaturperiode auf der anderen Seite der an sich probate Ausweg verstellt war, die Nationalversammlung aufzulösen und Neuwahlen mit der Aussicht auf neue Mehrheiten anzuberaumen. Mit den Gesetzen vom 6. und 20. Juli 1920 wurde der gordische Knoten zerschlagen: Es wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine – die Beendigung der Beratung der definitiven Verfassung nicht in Frage stellende – „Abkürzung der Gesetzgebungsperiode“ der Konstituierenden Nationalversammlung und die Wahl einer neuen (regulären, d. h. nicht-konstituierenden) Nationalversammlung gelegt, überdies wurde eine Übergangsregelung für eine Regierungsbildung nach Proporz („Proporzkabinett“) geschaffen. Die eigentlichen Beratungen der definitiven Verfassung im Unterausschuss des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung beginnen erst in dieser Phase. Die vierte und letzte Phase verfassung(sgesetz)geberischer Tätigkeit der Konstituierenden Nationalversammlung kann auf den 1. Oktober 1920 datiert werden, an dem die Konstituante ihre Hauptaufgabe zu einem guten Ende bringt und die definitive Verfassung, das Bundes-Verfassungsgesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (B-VG 1920), sowie das Begleit-Verfassungsgesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Ordnung – das sogenannte Übergangsgesetz 1920 – beschließt.

b) Kelsens Rolle als amtlicher Verfassungsberater und als literarischer Begleiter der Verfassungsgebungsprozesse

Kelsen, der am 1. Oktober 1918 zum etatmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Wien ernannt worden war, erlebte und begleitete sowohl die staatlichen Umbruchprozesse im Allgemeinen als auch die auf deren Bewältigung bezogenen Verfassungsarbeiten im Besonderen nicht lediglich aus der Position des akademischen Beobachters in der praxisentrückten Welt des „Elfenbeinturmes“. Vielmehr war er – nahezu vom ersten Tage an – als wissenschaftlicher Mitarbeiter am großen, vielschichtigen und mehrphasigen Verfassungswerk der Gründungsphase der Ersten Republik beteiligt.

Bis zum 31. Oktober 1918, d. h. bis einen Tag nach dem Staatsgründungsbeschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, stand Kelsen – zuletzt im Range eines Hauptmannauditors – in Diensten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, und zwar als Referent des letzten k. u. k. Kriegsministers Generaloberst Rudolf Stöger-Steiner (1861–1921). Als solcher war er „mit der Aufgabe betraut, die Gesetze vorzubereiten, die zur Durchführung der Armeentrennung nötig waren, die Kaiser Karl der ungarischen Regierung zugestanden hatte“;²¹ dazu kam es jedoch infolge der Auflösung der Doppelmonarchie

²¹ Hans Kelsen in einem Brief an Adolf Schärf am 6. Dezember 1955, abgedruckt in: *Jacques Hannak, Karl Renner und seine Zeit. Versuch einer Biographie*, Wien 1965, S. 402–404 (402f.).

nicht mehr.²² Noch in der letzten Oktober-Woche, wohl zwischen dem 27. und dem 30. Oktober 1918,²³ erhielt Kelsen vom letzten k.k. Ministerpräsidenten, Heinrich Lammasch (1853–1920), das Angebot für „eine höhere Stellung im Ministerratspraesidium“,²⁴ welches er indes ablehnte.

Wenige Tage nach seinem Ausscheiden aus den Diensten des Kriegsministeriums warb der Staatskanzler der provisorischen deutschösterreichischen Regierung, Karl Renner, Kelsen als externen Sachverständigen für die Verfassungsarbeiten in der Staatskanzlei an. Bereits am 3. November 1918 berichtete die Staatskanzlei, dass „Professor Kelsen [...] Dr. Renner bei legislativen Arbeiten unterstützen“ werde.²⁵ Kelsens erster und neben Alfred Verdross bedeutendster Schüler, Adolf Julius Merkl, der seit dem 11. April 1918 im Staatsrechtlichen Bureau des Ministerratspräsidiums gewirkt hatte, war am Vortage, d. h. am 2. November 1918, im Auftrag des k.k. Ministerpräsidenten Lammasch dem Staatskanzler dienstzugeteilt worden. Am 7. November 1918 hatte der Staatsrat auf Renners Antrag hin den Auftrag erteilt, in der Staatskanzlei „die Abteilung II für den Verfassungsreformdienst [...] einzurichten, dazu kk Beamte zu übernehmen und wissenschaftliche Mitarbeiter heranzuziehen“.²⁶ Schon einen Tag später hielt Staatsrat Stefan von Licht (1860–1932), der vom Staatsrat mit Rücksicht auf den Waffenstillstand vom 3. November 1918 beauftragt worden war, die völkerrechtliche Stellung des Deutschösterreichischen Staates unter Zuziehung von Völkerrechtslehrern zu prüfen, eine Besprechung ab, an der neben Kelsen die Wiener Professoren Edmund Bernatzik und Rudolf von Laun (1882–1975) sowie der Sektionschef Baron Johann Andreas Eichhoff (1871–1963) sowie der Sektionsrat Friedrich Hawelka (1875–1933) teilnahmen.²⁷ Im Rahmen dieser Besprechung erstattete Kelsen ein inhaltlich brisantes Gutachten über die völkerrechtliche Stellung des neuen Staates Deutschösterreich, begründete es doch die These von der Diskontinuität Deutschösterreichs sowohl mit der Österreichisch-Ungarischen

²² Kelsen berichtet recht eingehend davon, wie unmittelbar er in den letzten Wochen seines Dienstes im Kriegsministerium die entscheidenden Ereignisse verfolgen konnte: *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29–91 (46–55, insb. 49–54).

²³ Das Kabinett Lammasch war vom 27. Oktober bis zum 11. November 1918 im Amt; bereits am 30. Oktober 1918 übergab die Regierung Lammasch jedoch die Geschäfte an den deutschösterreichischen Staatsrat unter Leitung des Staatskanzlers Karl Renner.

²⁴ *Kelsen*, Autobiographie (Anm. 22), S. 54.

²⁵ Tagesbericht der Staatskanzlei vom 3. November 1918, hier zitiert nach: *Georg Schmitz*, Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen, Wien 1991, S. 20 mit Anm. 105.

²⁶ Protokoll des Staatsrats vom 7. November 1918, hier zitiert nach: *Schmitz*, Renners Briefe (Anm. 25), S. 20 mit Anm. 108; detailliert zur Entstehung des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei: *Schmitz*, Renners Briefe (Anm. 25), S. 17–26.

²⁷ Das Protokoll dieser Sitzung ist abgedruckt in: *Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner* (Hrsg.), *Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums*, Bd. 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918, Wien 2008, S. 219–223; Kelsens Gutachten findet sich – mit einem Nachtrag vom 29. November 1918 – auf S. 220–223.

Doppelmonarchie als auch mit Österreich im Sinne Cisleithaniens.²⁸ Die Mitarbeit Kelsens in der Staatskanzlei wurde unter dem 25. November 1918 auf eine dienstvertragliche Grundlage gestellt: In dem mit der deutschösterreichischen Staatskanzlei abgeschlossenen und vom Staatskanzler unterzeichneten Vertrag wurde Kelsen „in der legislativen Abteilung vom 1. November 1918 an bis auf weiteres in Verwendung“ genommen.²⁹ Der Organisationsakt, mit dem die „legislative Abteilung“ formaliter auf neue FüÙe gestellt wurde, war der Erlass des Staatskanzlers vom 11. Dezember 1918, mit dem die Staatskanzlei einen Gesetzgebungsdienst mit drei Abteilungen einrichtete; zum Wirkungskreis der ersten, unter der Leitung des am 19. November 1918 in die Dienste der Staatskanzlei eingetretenen Sektionsrates Georg Froehlich (1872–1939) stehenden Abteilung zählten „die Fragen der Verfassungsgesetzgebung“.³⁰ Die Aufgabe, „die verfassungsrechtlichen Vorlagen des Staatsrates“ vorzubereiten, wurde der Staatskanzlei mit der Dezember-Novelle (§ 12 Abs 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918) zugewiesen.

Damit bekleidete Kelsen neben seinem Professorenamt an der Universität Wien im Nebenamt die Stellung eines Konsulenten des (Verfassungs-)Gesetzgebungsdienstes der Deutschösterreichischen und – ab 21. Oktober 1919 – der Österreichischen Staatskanzlei. Das Konsulenten-Verhältnis währte zunächst knapp zwei Jahre bis zum 31. Juli 1920; mit Rücksicht auf seine Wahl zum Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bat Kelsen um die Entlassung aus den Diensten der Österreichischen Staatskanzlei. Zwei Monate später indes nahm Kelsen seine Konsulenten-Rolle – nunmehr für den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes³¹ – auf Bitten des letzteren wieder auf und stellte mit dem zum 1. Oktober 1920 rückwirkenden Vertrag vom 18. November 1920 „seine Dienste dem Bundeskanzleramt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts“ zur Verfügung.³² Kelsen bat ein gutes Jahr später, dieses Mal unter Be-

²⁸ Dazu *Thomas Olechowski*, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: Robert Walter/Werner Ogris/Thomas Olechowski (Hrsg.), Hans Kelsen. Leben, Werk, Wirksamkeit. Ergebnisse einer internationalen Tagung veranstaltet von der Kommission für Rechtsgeschichte Österreich und dem Hans Kelsen-Institut, Wien 2009, S. 211–230 (212 mit Anm. 11). Im Wesentlichen hat Kelsen dieses Gutachten als „Exkurs über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs nach seiner Konstituierung“ in den Ersten Teil seiner „Verfassungsgesetze“ übernommen (*Hans Kelsen*, Exkurs über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs nach seiner Konstituierung, in: Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 37–40 = HKW 5, S. 24–129 (61–64)).

²⁹ I. des Vertrages vom 25. November 1918, abgedruckt bei: *Schmitz*, Renners Briefe (Anm. 25), S. 152. Kelsen erhielt für seine Dienste zunächst eine Entlohnung in Höhe von 6000 Kronen p. a.; ab dem 1. Oktober 1919 stieg Kelsens Honorar auf 12000 Kronen jährlich.

³⁰ Erlass der Staatskanzlei vom 11. Dezember 1918, Zl 1039, abgedruckt bei: *Georg Lienbacher*, Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt, in: Metin Akyürek et al. (Hrsg.), Staat und Recht in europäischer Perspektive, Festschrift Heinz Schäffer, Wien 2006, S. 429–455 (430 Anm. 9).

³¹ Die Überleitung erfolgte auf der Grundlage von § 7 Abs 1 Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, BGBl 1920/2. Die amtliche Bezeichnung als „Verfassungsdienst“ lässt sich erst ab 1945 nachweisen; dazu *Lienbacher*, Verfassungsdienst (Anm. 30), S. 432 mit Anm. 21 und 22.

³² Zitat: Übereinkommen vom 18. November 1918, abgedruckt bei: *Schmitz*, Renners Briefe

zunahme auf seine Wahl zum ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofs am 18. Oktober 1921, um Beendigung seiner vertraglichen Mitarbeit im Bundeskanzleramt; dem entsprach Bundeskanzler Johann Schober (1874–1932) zum 31. Dezember 1921. Insgesamt stand Kelsen mithin drei Jahre, nämlich in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 31. Dezember 1921 mit einer Unterbrechung von zwei Monaten, in Diensten zunächst des Gesetzgebungsdienstes der deutschösterreichischen, dann der Österreichischen Staatskanzlei, schließlich des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes.

Während dieser Zeit lag – und zwar offenbar bereits von Beginn seines Engagements an – der eindeutige Schwerpunkt seiner Mitarbeit auf der Vorbereitung der definitiven Verfassung in Gestalt des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920. An Konzeption und Beratung der in der Übergangszeit vom Oktober 1918 bis zum September 1920 geltenden Verfassungsgesetze hat er nach eigener Auskunft hingegen „nur gelegentlich mitgewirkt“. ³³ Ausgearbeitete Entwürfe, wie sie Kelsen für das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 gefertigt hat, ³⁴ dürfte er für das Übergangsverfassungsrecht nicht erarbeitet haben. Dass er unbeschadet dessen mindestens in die Grundsatzdebatten der verfassungsrechtlichen Gestaltung der Übergangszeit durch die Provisorische wie durch die Konstituierende Nationalversammlung einbezogen gewesen sein dürfte, legen – neben dem oben erwähnten Gutachten zur völkerrechtlichen Stellung Deutschösterreichs ³⁵ – unter anderem mehrere, bis Ende 1919 in kurzer Folge verfasste Beiträge zu aktuellen Fragen des Verfassungsrechts der jungen Republik nahe, die teils in wissenschaftlichen Publikationen, teils aber eben auch in Tageszeitungen erschienen: Neben seiner Abhandlung zur sogenannten Dezember-Novelle 1918 ³⁶ befasste Kelsen sich noch in den letzten Wochen des Jahres 1918 mit der Stellung des Staatskanzlers. ³⁷ Im Jahre 1919 galten Publikationen der Organisation der vollziehenden Gewalt Deutschösterreichs nach der Gesetzgebung der konstituierenden Nationalversammlung ³⁸ sowie der Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs. ³⁹ Am nachhaltigsten wurde Kelsens Aufmerksamkeit indes, legt man seine Publikationen aus den Jahren 1918 und 1919 zugrunde, von Fragen des Wahlrechts und des Wahlsystems angezogen. Der Kommentator der Reichsratswahlordnung des

(Anm. 25), S. 159. Das monatliche Honorar betrug 2500 Kronen, das jährliche Honorar folglich 30000 Kronen.

³³ Kelsen, Autobiographie (Anm. 22), S. 65.

³⁴ Dazu jüngst *Olechowski*, Der Beitrag Kelsens (Anm. 28), S. 212, 216–220, 221, 223–225, 226–228.

³⁵ Vgl. oben S. 623 f. in und bei Anm. 28.

³⁶ *Hans Kelsen*, Die Verfassungsnovelle, in: Neue Freie Presse Nr. 19513 vom 20. Dezember 1918, Morgenblatt, S. 3 f.

³⁷ *Hans Kelsen*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Staatskanzlers, in: Arbeiter-Zeitung Nr. 354 vom 28. Dezember 1918, Morgenblatt, S. 2 f.

³⁸ Kelsen, Organisation der vollziehenden Gewalt (Anm. 16), S. 48–60.

³⁹ Kelsen, Stellung der Länder (Anm. 16), S. 98–122.

Jahres 1907⁴⁰ griff in nicht weniger als vier Beiträgen Themen des Verhältniswahlsystems auf.⁴¹ Die Beschäftigung mit den Fragen des Wahlrechts und des Wahlsystems mag nicht zuletzt Inspirationsquelle gewesen sein für seinen primär staatsrechtlich ausgerichteten Vortrag zum Thema „Wesen und Wert der Demokratie“, den er am 5. November 1919 vor der Wiener Juristischen Gesellschaft hielt.⁴² Die Einbindung in die Verfassungsarbeiten der Staatskanzlei ist schließlich auch an Kelsens Zugang zu internen Papieren abzulesen. So zitiert er im Zweiten Teil der „Verfassungsgesetze“ eine zum Zeitpunkt der Imprimierung noch nicht kundgemachte Vollzugsanweisung⁴³ und bezieht sich im Dritten Teil auf einen nicht publizierten Erlass der Staatskanzlei.⁴⁴

Wie bereits angeklungen, erlebte Kelsen in der Zeit seines Engagements für die Staatskanzlei respektive für das Bundeskanzleramt einen rasanten beruflichen Aufstieg sowohl als akademischer Lehrer als auch als Verfassungsrichter: Noch vor Kriegsende war er am 1. Oktober 1918 zum etatmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Wien befördert worden. Nach dem Tode seines Lehrers Bernatzik am 30. März 1919 wurde er in mehrerlei Hinsicht dessen Nachfolger, und zwar am deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof, zu dessen Mitglied er von der Staatsregierung am 3. Mai 1919 ernannt wurde, sodann an der Universität Wien, die ihn zum 1. August zum – neben seinem Mentor Adolf Menzel (1857–1938), der zugleich Präsident-Stellvertreter des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof war, einzigen – Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht berief, schließlich in der Rolle als Mitherausgeber der „Zeitschrift für öffentliches Recht“, die er, nachdem er schon einige Jahre zuvor als Redakteur der von ihm initiierten Zeitschrift gewirkt hatte, im April 1919 übernahm. Bereits ein Jahr später wurde er für das Studienjahr 1920/1921 zum Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gewählt. Am 15. Juli 1921 er-

⁴⁰ *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907 = HKW 1, S. 332–544.

⁴¹ *Hans Kelsen*, Das Proportionalssystem, in: *Der österreichische Volkswirt* 11 (1918/1919), S. 115–118, 133–136, 147–151; *Hans Kelsen*, Ein einfaches Proportionalwahlsystem, in: *Arbeiter-Zeitung* Nr. 321 vom 24. November 1918, Morgenblatt, S. 2f.; *Hans Kelsen*, Der Proporz im Wahlordnungsentwurf, in: *Neue Freie Presse* Nr. 19494 vom 1. Dezember 1918, Morgenblatt, S. 3f.; *Hans Kelsen*, Verhältniswahlrecht. Vortrag vor der Wiener Juristischen Gesellschaft am 4. Dezember 1918, in: *Gerichtshalle* 63 (1919), Nr. 5/6, vom 26. Januar 1919, S. 27f.

⁴² *Hans Kelsen*, *Wesen und Wert der Demokratie*. Vortrag vor der Wiener Juristischen Gesellschaft am 5. November 1919, in: *Juristische Blätter* 48 (1919), S. 378–380.

⁴³ Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/21, vgl. *Hans Kelsen*, *Die Verfassungsgesetze Deutschösterreichs*. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 2, Wien und Leipzig 1919, S. 93 = HKW 5, S. 130–255 (161–239 (208 mit Anm. 226)).

⁴⁴ Kelsen spricht von einem „Erlaß der Staatskanzlei St. Nr. 1500/1 ex 1919“, *Hans Kelsen*, *Erläuterungen zum Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung*. St.G.Bl. Nr. 179, in: *Hans Kelsen*, *Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich*. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 3, Wien und Leipzig 1919, S. 129–140 (139) = HKW 5, S. 256–437 (359–370 (369 mit Anm. 295)).

folgte die Wahl zum Mitglied des nunmehr nach dem B-VG 1920 gebildeten Verfassungsgerichtshofs durch den Nationalrat; ein Vierteljahr später, genauer am 18. Oktober 1921, bestimmten die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes Kelsen zu einem der ständigen Referenten des VfGH. Betrachtet man die sich in Ämtern ausdrückende berufliche Karriere einerseits und den sich nachhaltig einstellenden Einfluss auf Verfassungspolitik und Verfassungsrechtswissenschaft andererseits im Zusammenhang, so wird man sagen können, dass Kelsen trotz seines Lebensalters von noch nicht einmal 40 Jahren binnen kurzer Zeit zu dem nach dem Tode Bernatziks mit Abstand bedeutendsten und wirkmächtigsten österreichischen Staatsrechtslehrer aufgestiegen ist.

In diesem Umfeld kann es dann nicht mehr wunder nehmen, dass Kelsen auch insoweit Bernatziks Nachfolge antrat, als er – wie Bernatzik in den Jahren 1906 in 1. Auflage sowie 1911 in 2. Auflage unter dem Titel „Die österreichischen Verfassungsgesetze“⁴⁵ – die maßgebliche Textausgabe zu den österreichischen Verfassungsgesetzen verantwortete.

c) Zeitpunkt und Umstände der Entstehung der „Verfassungsgesetze“

Wiewohl Kelsen sich dazu in seiner „Autobiographie“ nicht äußert⁴⁶ und auch im Übrigen keinerlei Vorarbeiten oder einschlägige Zeugnisse neben der gedruckten Fassung der „Verfassungsgesetze“ erhalten geblieben sind, lassen sich doch einige Hinweise zu Zeitpunkt und Umständen der Entstehung der „Verfassungsgesetze“ geben. Dabei stehen drei Fragen im Vordergrund: Wer oder was veranlasste ausgerechnet Kelsen dazu, die Verfassungsgesetze der Ersten Republik in Kommentartform herauszugeben? Lässt sich die Entstehung der einzelnen Teile der „Verfassungsgesetze“ – über das auf dem Titelblatt platzierte Publikationsjahr hinaus – genauer datieren? Und schließlich: Von welchem Zeitpunkt ab waren die „Verfassungsgesetze“ als mehrteilige Reihe, als Mehrteiler angelegt?

Kelsen führt im Vorwort des Ersten Teils der „Verfassungsgesetze“ zwar aus, mit welcher Absicht und zu welchem Zweck er die kommentierte Textausgabe der Verfassungsgesetze Deutschösterreichs vorlegt: Das „Bedürfnis nach Orientierung“⁴⁷ in den Anfangswochen und -monaten nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie rückt er in den Vordergrund, um sowohl die Präsentation des Gesetzeswortlauts als auch die Hinzufügung kritischer Erläuterungen zu rechtfertigen. Zum Warum der eigenen Autorenschaft macht er hingegen – zumindest unmittelbar – keinerlei Angaben. Unbeschadet dessen las-

⁴⁵ Edmund Bernatzik (Hrsg.), *Die österreichischen Verfassungsgesetze*, Leipzig 1906; Edmund Bernatzik (Hrsg.), *Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen*, 2. Aufl., Wien 1911.

⁴⁶ Kelsen, *Autobiographie* (Anm. 22), S. 65–67.

⁴⁷ Hans Kelsen, Vorwort, in: *Verfassungsgesetze I* (Anm. 19), S. V = HKW 5, S. 24–129 (28f. (28)).

sen sich einige Indizien zusammentragen, wer oder was Kelsen zu Herausgabe und Kommentierung der Verfassungsgesetze (Deutsch-)Österreichs veranlasst haben mag. Vorab ist zu bemerken, dass es wahrscheinlich das Zusammentreffen mehrerer Beweggründe war, die bei ihm den Entschluss reifen ließen, einen Verfassungskommentar aufzulegen. Zunächst brachte er als Staatsrechtslehrer im Allgemeinen und als gestandener (Wahlrechts-)Kommentator im Besonderen alle fachlichen Voraussetzungen für eine derartige Unternehmung mit. Sodann war er als Verfassungsrechtswissenschaftler der Universität Wien schlicht vor Ort, am Ort des Geschehens. Und unter den in Frage kommenden arrivierten Wiener Hochschullehrern⁴⁸ war er für die Rolle des Verfassungskommentators von seiner Schaffenskraft und Dynamik, seinem Arbeitsfeld und intellektuellen Profil, aber auch seiner von Grund auf positiven Einstellung zur jungen Republik zweifellos der am besten Geeignete. Schließlich, und darin dürfte der mit Abstand bedeutendste Motivationsschub zu erblicken sein, war da Kelsens bereits angesprochenes Engagement für die Staatskanzlei:⁴⁹ Als wissenschaftlicher Berater der Staatskanzlei im Allgemeinen und des ihm persönlich verbundenen Staatskanzlers Karl Renner im Besonderen war er in die Verfassungsarbeiten wie keiner seiner universitären Kollegen einbezogen,⁵⁰ kannte Pläne und Konzepte, Beratungen und Entscheidungen, Scheitern und Gelingen der Arbeiten am Verfassungsrecht der jungen Republik aus eigener Anschauung und eigenem Mittun. Das dem Ersten Teil vorangestellte Geleitwort aus der Feder keines Geringeren als des Staatskanzlers selbst⁵¹ ebenso wie die auf dem Titelblatt und im Vorwort vermerkte „fördernde Mitwirkung“ respektive „tatkräftige Förderung“ durch das Staatsrats-Mitglied Stefan von Licht geben Kelsens Textausgabe einen wenn nicht offiziellen, so doch zumindest offiziellen Anstrich. Auch die im Vorwort zum Ersten Teil eigens erwähnte Mitarbeit von Merkl, einem just mit den neuen Verfassungsgesetzen befassten Bediensteten des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei, verstärkt diesen Eindruck. Und Renners Schlussätze im Geleitwort: „Der Herausgeber dieses Buches tut der Öffentlichkeit und dem Staate einen guten Dienst, wenn er diese Mängel und Widersprüche herausarbeitet. Seine Untersuchungen sind so eine wertvolle Vorarbeit für die konstituierende Nationalversammlung.“⁵² unterstreichen, dass Kel-

⁴⁸ In den Jahren 1918 bis 1920 waren folgende Professoren für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien tätig: als Ordinarien Edmund Bernatzik 1894–1919, Adolf Menzel ab 1894 sowie Hans Kelsen ab 1919, als a. o. Prof. Friedrich Tezner ab 1895 und Rudolf von Laun 1911–1919. Als Völkerrechtslehrer mit Bezug zu Kelsen lehrten und forschten in dieser Zeit an der Universität Wien: als tit. o. Prof. Leo Strisower (1857–1931) ab 1909 sowie Alexander Hold Fernneck (1875–1955) ab 1917. Als Rechtshistoriker mit Bezug zum Öffentlichen Recht kann schließlich der Verwaltungsrechtshistoriker Siegmund Adler (1853–1920) genannt werden, o. Prof. seit 1900.

⁴⁹ Dazu näher vorstehend II. 1. b), S. 622–627.

⁵⁰ Zur Einbeziehung anderer Staatsrechtslehrer vgl. *Schmitz*, Renners Briefe (Anm. 25), S. 23 f.

⁵¹ *Karl Renner*, Zum Geleite, in: Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. III f. = HKW 5, S. 24–129 (26 f.).

⁵² *Renner*, Zum Geleite (Anm. 51), S. IV = HKW 5, S. 24–129 (26 f. (27)).

sens Edition der Verfassungsgesetze eine Bedeutung zukommt, die jene eines üblichen Beitrags eines einzelnen Forschers zum wissenschaftlichen Diskurs oder auch für die Rechtsanwendungspraxis deutlich übersteigt. Die Mitarbeit sogar des Leiters der für die Verfassungsgesetzgebung zuständigen Abteilung des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei, des Sektionsrates Georg Froehlich, im Dritten Teil der „Verfassungsgesetze“ rundet das Bild eines aus den Reihen des nachmaligen Verfassungsdienstes erwachsenen Verfassungskommentars. Als hätte es angesichts dessen noch einer Bestätigung bedurft, dass die „Verfassungsgesetze“ in engster Verbindung mit dem Verfassungsdienst der Staatskanzlei respektive des Bundeskanzleramtes entstanden, präsentiert das Titelblatt des im Jahre 1922 erscheinenden Fünften Teiles der „Verfassungsgesetze“ neben Kelsens Namen auch jenen von Merkl, der mittlerweile an der Universität Wien habilitiert und zum außerordentlichen Professor ernannt, als hauptamtlicher Mitarbeiter aus dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ausgeschieden und als Konsulent in Kelsens Fußstapfen getreten war,⁵³ sowie jenen des bereits erwähnten Leiters des Verfassungsdienstes der Staatskanzlei wie des Bundeskanzleramtes, Georg Froehlich.⁵⁴

Die – einschließlich des erst in Band 7 der vorliegenden Edition (HKW 7) abgedruckten letzten Teiles – fünf Teile der „Verfassungsgesetze“ sind nicht gleichzeitig und auf einmal verlegt worden, sondern einzeln und sukzessive. Bis auf den letzten Teil, der erst im Sommer 1922 und damit rund Eindreivierteljahr nach dem B-VG 1920 publiziert worden ist, sind sämtliche Teile zeitnah zu den entsprechenden Verfassungsgesetzen, gleichsam mitlaufend, erschienen. Der Erste Teil gilt – orientiert man sich an den vorstehend genannten Phasen der Verfassungsarbeiten⁵⁵ – den Verfassungsgesetzen der ersten Phase der Provisorischen Nationalversammlung aus den Monaten Oktober bis Anfang Dezember 1918. Der Zweite Teil dokumentiert mit der Dezember-Novelle (1918) die zweite Phase der Provisorischen Nationalversammlung. Der Dritte Teil umfasst die dritte und letzte Phase der verfassungsgesetzgebenden Tätigkeit der Provisorischen sowie die erste, die sogenannte Märzverfassung (1919) umfassende Phase der Konstituierenden Nationalversammlung. Teile 1 bis 3 tragen auf dem Titelblatt allesamt das Jahr 1919. Phasen zwei und drei der Konstituierenden Nationalversammlung – es handelt sich um die Zeit von April 1919 bis Juli 1920 – liefern die Verfassungsgesetze für den anno 1920 publizierten Vierten Teil, während der Fünfte Teil der definitiven Verfassung der Republik Österreich vom 1. Oktober 1920 und damit der vierten und letzten Phase der Konstituierenden Nationalversammlung gewidmet ist.

⁵³ Dazu eingehend *Wolf-Dietrich Grussmann*, Adolf Julius Merkl. Leben und Werk, Wien 1989, S. 25–30 sowie 30 f.

⁵⁴ Zu dessen Rolle im Prozess der Verfassungsarbeiten zu Beginn der Ersten Republik näher *Clemens Jabloner*, Im Dienste der Bundesverfassung: Georg Froehlich, in: Festschrift für Lorenz Mikoletzky, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 55, Innsbruck, Wien und Bozen (2011, im Erscheinen), unter III.

⁵⁵ S. dazu oben II. 1. a), S. 617–622.

Sowohl die Aufteilung der Verfassungsgesetze auf die einzelnen Teile der kommentierten Gesetzesausgabe als auch weitere Indizien lassen eine gegenüber der bloß jahresmäßigen Bestimmung exaktere Datierung des Erscheinens der einzelnen Teile zu: Das Vorwort zum Ersten Teil ist von Kelsen im Dezember 1918 verfasst worden. Die jüngsten Vorschriften, die Eingang in die erläuterte Gesetzsammlung gefunden haben und die Kelsen mehr als nur flüchtig-oberflächlich kommentiert hat,⁵⁶ datieren vom 5. Dezember 1918. Kelsen dürfte die Bearbeitung dieses Teils noch vor den Wahlgesetzen vom 18. und der Dezember-Novelle vom 19. Dezember 1918 abgeschlossen haben; sie finden denn auch an keiner Stelle des Ersten Teiles Erwähnung. Gleichwohl hat die Drucklegung dieses Teils nicht vor dem 19. Dezember 1918 begonnen, wie das vorangestellte Geleitwort des Staatskanzlers belegt: Renner zitiert darin nämlich den Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung, Karl Josef Seitz (1869–1950), aus „der letzten Sitzung vor den Weihnachten 1918“;⁵⁷ diese Sitzung aber fand am Donnerstag, den 19. Dezember 1918, statt. Dass die Drucklegung noch vor Heiligabend 1918, ja überhaupt vor Neujahr 1919 begonnen worden ist, erscheint nahezu ausgeschlossen, kommen dafür doch nur der Folgetag des 19. Dezember, ein Freitag, sowie der 23. Dezember 1918, ein Montag, in Betracht. Schließlich findet sich auf der hinteren Umschlagseite des Erstdrucks des Ersten Teils bereits die Bewerbung des „Das Wahlgesetz“ vom 18. Dezember 1918 und „Die Novelle zum Verfassungsbeschluss“ vom 19. Dezember 1918 enthaltenden Zweiten Teils; dieser muss also bereits in seiner Entstehung weit vorangeschritten gewesen sein, als der Erste Teil gedruckt und ausgeliefert wurde. Damit spricht alles für ein Erscheinen des Ersten Teils der „Verfassungsgesetze“ – erst – im Januar 1919; das tatsächliche Erscheinungsdatum stünde damit im Einklang mit dem auf dem Titelblatt aufscheinenden Publikationsjahr. Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel weist denn auch den Ersten Teil in seiner Ausgabe von Donnerstag, dem 23. Januar 1919 aus.⁵⁸

Der Zweite Teil enthält zwar – im Übrigen als einziger der fünf Teile – kein datiertes Vorwort. Gleichwohl lässt sich das Ende der Bearbeitung durch Kelsen sowie das Erscheinen des gedruckten Buches auch hier näher eingrenzen. Der Band gilt Verfassungsgesetzen vom 18. und 19. Dezember 1918. Die ältesten im darauf folgenden Dritten Band enthaltenen Verfassungsgesetze sind am 25. Januar 1919 beschlossen worden. Kelsen dürfte seine Erläuterungen eine knappe Woche vorher abgeschlossen haben. Das Bearbeitungsende dürfte in der Oktav vom 13. bis zum 20. Januar 1919 gelegen haben: Auf der einen Seite nahm Kelsen bei der

⁵⁶ *Hans Kelsen*, Erläuterungen zum Gesetz über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, in: *Verfassungsgesetze I* (Anm. 19) = HKW 5, S. 24–129 (76–82); *Hans Kelsen*, Erläuterungen zum Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, in: *Verfassungsgesetze I* (Anm. 19), S. 76–80 = HKW 5, S. 24–129 (92–96).

⁵⁷ *Renner*, Zum Geleite (Anm. 51), S. IV = HKW 5, S. 24–129 (26f. (26)).

⁵⁸ *Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel* 86 (1919), Nr. 16 vom 23. Januar 1919, S. 481; als Preis wird angegeben: 3,60 Mark plus 20 % Teuerungszuschlag.

Kommentierung von §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung Bezug auf die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.⁵⁹ Auf der anderen Seite zitierte er zu § 29 derselben Wahlordnung eine „noch nicht kundgemachte Vollzugsanweisung“; dabei handelt es sich um die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Jänner 1919 über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuverte und Stimmzettel. Das Imprimatur dürfte daher vor dem 20. Januar 1919 gelegen haben, mit Sicherheit aber vor dem Tag der Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung, dem 16. Februar 1919. Ein Erscheinen des Zweiten Bandes hätte man daher auf Februar, spätestens März 1919 datieren können. Tatsächlich wird er im Börsenblatt jedoch erst in der Ausgabe vom Dienstag, den 29. April 1919, angekündigt.⁶⁰

Das Vorwort des Dritten Teils hat Kelsen auf „April 1919“ datiert. Das jüngste in diesem Band enthaltene Verfassungsgesetz stammt vom 3. April 1919, das älteste des Folgebandes vom 25. April 1919; darauf wird im Dritten Teil noch nicht Bezug genommen. Das spricht dafür, dass Kelsen und Froehlich ihre Herausgeber- und Kommentatoren-Arbeit in der letzten April-Woche 1919 abgeschlossen und die Druckfahnen bereits imprimiert hatten. Unbeschadet dessen ist der Band ausweislich des Börsenblattes jedoch erst rund ein halbes Jahr später erschienen: die Anzeige des Bandes ist in der Ausgabe vom Donnerstag, den 23. Oktober 1919 enthalten.⁶¹

Das Vorwort des der längsten Periode geltenden Vierten Teils nennt den „September 1920“. Mit Rücksicht darauf, dass die in diesem Band versammelten Bestimmungen zu nicht unerheblichen Teilen durch das am 1. Oktober 1920 beschlossene Bundes-Verfassungsgesetz beziehungsweise die auf den 9. November 1920 anberaumte Nationalratswahl ihre Bedeutung eingebüßt hatten, war eine rasche Publikation angezeigt. Dafür streitet auch der Umstand, dass Kelsen (und

⁵⁹ Vgl. *Hans Kelsen*, Erläuterungen zum Gesetze über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, in: *Verfassungsgesetze II* (Anm. 43), S. 41–131 (93) = HKW 5, S. 130–255 (161–239 (208 mit Anm. 226)).

⁶⁰ Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 86 (1919), Nr. 84 vom 29. April 1919, S. 3461; als Preis des Zweiten Teils erscheint: 4,56 Mark.

⁶¹ Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 86 (1919), Nr. 233 vom 23. Oktober 1919, S. 10610; der aufgeführte Preis für den Dritten Teil, der mit dem Zusatz „(Schluß)“ firmiert, lautet 8,40 Mark. – Ein weiteres Indiz in diesem Zusammenhang ist die in dem von *Adolf Julius Merkl* im Mai 1919 verfassten Vorwort zu seinem im selben Verlag Franz Deuticke verlegten Grundriß „Die Verfassung der Republik Deutschösterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriß, Wien und Leipzig 1919“ zu findende Aussage, dass „[d]er während des Druckes erschienene I. und II. Teil von Hans Kelsens Kommentar zu den ‚Verfassungsgesetzen der Republik Deutschösterreich‘ [...] möglichst berücksichtigt“ worden sei. Merkl's Grundriß trägt die Verlags-Nummer 2549 – der Erste und der Zweite Teil von Kelsens „Verfassungsgesetzen“ weisen die Verlags-Nummern 2533 und 2547 auf; siehe auch oben S. 613 bei und in Anm. 5.

Froehlich) sich im Vierten Teil der „Verfassungsgesetze“, relativ betrachtet, am stärksten mit Erläuterungen zurückgehalten hat (haben).⁶² Ein Erscheinungsdatum vor Ende September 1920 dürfte in Anbetracht der Vorwort-Datierung ausscheiden; realistisch erscheint eine Publikation frühestens zur Monatswende September/Oktober 1920. – Zusammenfassend dürfte sich – bei allen verbleibenden Unsicherheiten – die Erscheinungsabfolge der vier vorliegend abgedruckten Teile der „Verfassungsgesetze“ wie folgt darstellen (siehe dazu auch die Zeitleiste, S. 619):

- Erster Teil: Januar 1919
- Zweiter Teil: April 1919
- Dritter Teil: Oktober 1919
- Vierter Teil: frühestens September/Oktober 1920.

In der Retrospektive mag es so erscheinen, dass die „Verfassungsgesetze“ von Beginn an als kommentierte Gesetzesausgabe(n) in Fortsetzungsreihe – und damit als Gesamtprojekt in Teillieferungen – angelegt waren. Dafür spricht dieselbe verlegerische Betreuung, die einheitliche Gestaltung, das identische Format, derselbe (Reihen-)Titel (mit der ab Oktober 1919 notwendig werdenden Ersetzung von „Deutschösterreich“ durch „Österreich“), die schon mit dem Initialband einsetzende Zählung als „Erster“/„Zweiter“ usf. „Teil“. Dafür streitet überdies, dass zur Zeit des Erscheinens des Ersten Teils der Zweite Teil bereits in Vorbereitung und folglich schon zu diesem Zeitpunkt deutlich war, dass die Absicht, ein verlässliches Werkzeug für die Arbeit mit dem geltenden Verfassungsrecht der sich konsolidierenden Republik zu liefern, infolge der Verfassungsgesetze vom 18. und 19. Dezember 1918 nicht mit dem Ersten Teil allein verwirklicht werden konnte.⁶³ Und doch sind Zweifel angebracht, ob es sich bei den fünf Teilen der „Verfassungsgesetze“ um eine aus vorgängiger Absicht und Planung heraus entstandene integrale Reihe handelt. Diese speisen sich daraus, dass Kelsen – wiewohl dies nahe gelegen hätte – im Vorwort zum Ersten Teil kein Wort darüber verlor, dass es sich dabei um den Auftaktband einer Reihe handelte und dass der Zweite Teil, der Verfassungsvorschriften enthält, die der Überarbeitung und Anpassung der im Ersten Teil enthaltenen Verfassungsbestimmungen galten, bereits in Vorbereitung war. Auch fragt sich, warum der Zweite Teil einen den Inhalt näher kennzeichnenden Band-Titel erhält, indes Teile 1, 3 und 4 ohne einen derartigen Zusatz auskommen müssen. Offenbar ging Kelsen davon aus, dass die „Verfassungsgesetze“ im Dritten Teil aus dem Oktober 1919 einen – zumindest provisorischen – Abschluss gefunden hatten. Im Vorwort zu diesem Teil äußerte er nämlich mit Rücksicht darauf, dass „die Arbeit an der provisorischen Verfassung Deutschösterreichs zu einem gewissen Ruhepunkte gelangt zu sein scheint“ die Ansicht, dass auch „diese Verfassungsgesetzesausgabe einen vorläufigen Abschluß“ finde;⁶⁴ vor diesem Hinter-

⁶² Siehe dazu die Tabelle nachstehend S. 636.

⁶³ Dazu vorstehend S. 630.

⁶⁴ *Hans Kelsen*, Vorwort zum dritten Teil, in: *Verfassungsgesetze III* (Anm. 44), S. III f. (III) = HKW 5, S. 256–437 (258).

grund wird es auch verständlich, dass dem Band ein „den Gebrauch der ganzen [sic] Verfassungsgesetzesausgabe erleichternde[s] Sachregister“⁶⁵ angefügt ist. In dem auf September 1920 datierten Vorwort des anschließenden Vierten Teils verlor Kelsen indes weder ein Wort dazu, dass und warum die „Verfassungsgesetzesausgabe“ doch noch nach Erscheinen des Dritten Teils weitergeführt wurde, noch ein Wort dazu, dass die verfassungsgesetzgeberischen Arbeiten für die definitive Verfassung, das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, unmittelbar vor ihrem Abschluss standen. Die Rechtfertigung, die er für den Vierten Teil der „Verfassungsgesetze“ lieferte, speiste sich daraus, dass seit der Publikation des Dritten Teils „zahlreiche wichtige Verfassungsgesetze erschienen“ seien.⁶⁶ Im wahrsten Sinne außerhalb der Reihe erschien die in den letzten Monaten des Jahres 1920 publizierte, freilich irritierender Weise⁶⁷ mit dem Reihen-Titelblatt versehene Textausgabe des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Verfassungsüberleitungsgesetzes vom 1. Oktober 1920. Der knapp zwei Jahre später im Druck erschienene Fünfte Teil gibt sich zwar ausweislich des Reihen-Titels und des Vorworts als Bestandteil der „Verfassungsgesetze“ zu erkennen; aber durch die erstmalig erfolgende Einfügung eines Band-Titelblattes wie auch durch den deutlich späteren Erscheinungszeitpunkt und nicht zuletzt durch die gegenständlichen Verfassungsgesetze steht der „Kelsen-Froehlich-Merkl“ doch auch wieder für sich. Das – im wahrsten Sinne des Wortes – Planlose von Erscheinen und Abfolge der „Verfassungsgesetze“ wird paradigmatisch deutlich an dem Umstand, dass Kelsen in der Vorrede zum Fünften Teil noch einen Folgeband zu den Landesverfassungen ankündigt, dieser Sechste Teil jedoch niemals erscheint. Alles in allem bieten die fünfeinhalb Teile der „Verfassungsgesetze“ weniger das Bild einer geplanten denn das Bild einer gewordenen Reihe, d. h. eines Mehrteilers, der nicht so sehr auf einem bereits von Anfang an bestehenden Gesamtplan beruht, sondern der sein Da- und Sosein eher den Reaktionen auf die nicht vorhergesehenen Entwicklungen und Bedürfnisse des jeweiligen Augenblicks verdankt.

2. Duktus

a) Anlage der „Verfassungsgesetze“

In Anlage und äußerer Erscheinung präsentieren sich die „Verfassungsgesetze“ durchgehend als typische Vertreter der kommentierten Gesetzessammlung. Die Darstellung erfolgt gesetzesweise (wobei unter Gesetz hier der terminologischen Einfachheit halber sämtliche abgedruckten Rechtsakte, einschließlich Vollzugsan-

⁶⁵ Kelsen, Vorwort zum dritten Teil (Anm. 64), S. IV = HKW 5, S. 256–437 (258).

⁶⁶ Hans Kelsen, Vorwort zum vierten Teil, in: Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 4, Wien und Leipzig 1920, unpaginiert [S. III] = HKW 5, S. 438–608 (440).

⁶⁷ Irritierend deswegen, weil die reine Textausgabe nicht, wie es indes im Reihentitel-Zusatz aufscheint, „[m]it einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen“ versehen ist.

weisungen und Beschlüsse, verstanden werden). Jedes Gesetz beginnt auf einer neuen Seite. Gesetz und, soweit vorhanden, Erläuterungen bilden jeweils eine Einheit, was – neben der Darstellung im Inhaltsverzeichnis („Erläuterungen dazu“) – daran erkennbar wird, dass die Erläuterungen unmittelbar dem erläuterten Gesetzestext nachgestellt, nicht durch einen Seitenumbruch abgetrennt, sondern ganz im Gegenteil ihrerseits von dem nachfolgenden Gesetzestext durch einen waagerechten, ca. 1,3 cm langen Strich und einen Seitenumbruch optisch abgesetzt sind.⁶⁸ Unbeschadet dessen erfahren beide Textsorten unterschiedliche, verwechslungsvermeidende Darstellungen: Der Gesetzestext ist normal, der Erläuterungstext ist *petit* gesetzt.

Sämtliche Erläuterungen werden im identischen Layout dargestellt. Dementsprechend sind sie durchgängig in gleicher Weise überschrieben: Dem amtlichen Namen (ohne Fundstelle im Gesetzesblatt) ist ein „Zum“ bzw. ein „Zur“ vorangestellt. Auch die von Froehlich, von dem die Kommentierung zum Wehrgesetz vom 6. Februar 1919 sowie zum Wehrgesetz vom 18. März 1920 stammt,⁶⁹ und von Merkl, der für die Kommentierung des Gesetzes betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern vom 14. November 1918 verantwortlich zeichnet,⁷⁰ verfassten Erläuterungen unterscheiden sich äußerlich nicht von den von Kelsen selbst geschriebenen; die Autorenschaft ist jeweils ausschließlich im Vorwort offengelegt. Ob und inhaltliches Wie der Erläuterungen differieren hingegen nicht unerheblich: Nicht alle Gesetze im oben genannten Sinne werden erläutert – es handelt sich bei den „Verfassungsgesetzen“ eben auch und nicht zuletzt um eine Textsammlung zum (seinerzeit) geltenden österreichischen Verfassungsrecht. Soweit Gesetze eine Kommentierung erfahren, reicht diese von der Erläuterung einer oder mehrerer zusammengefasster Einzelbestimmungen, über Annotationen für ganze Gesetzes-Abschnitte und vorangestellte allgemeine Bemerkungen bis hin zu einer Globalkommentierung des ganzen Gesetzes ohne Separaterläuterung einzelner Vorschriften. Auch in der Länge unterscheiden sich die erläuternden Bemerkungen: Die kürzesten beschränken sich auf einen wenige Zeilen langen Absatz,⁷¹

⁶⁸ Bei einem einzigen Gesetz, nämlich dem Zollgesetz vom 10. Juni 1920 (in: Verfassungsgesetze IV (Anm. 66), S. 96–100 = HKW 5, S. 438–608 (520–522)), werden nicht alle, sondern nur einzelne Bestimmungen abgedruckt; die Auslassungen sind im Druck mit zeilenfüllenden gestrichelten waagerechten Linien gekennzeichnet.

⁶⁹ *Georg Froehlich*, Erläuterungen zum Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht. St.G.Bl. Nr. 91, in: Verfassungsgesetze III (Anm. 44), S. 51–71 = HKW 5, S. 256–437 (295–315); *Georg Froehlich*, Erläuterungen zum Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122, in: Verfassungsgesetze IV (Anm. 66), S. 60–83 = HKW 5, S. 438–608 (487–511).

⁷⁰ *Adolf Julius Merkl*, Erläuterungen zum Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern. St.G.Bl. Nr. 24, in: Verfassungsgesetze I (Anm. 19), S. 103–114 = HKW 5, S. 24–129 (115–126).

⁷¹ Vgl. etwa die im Original gerade einmal sechs (in dieser Edition: fünf) Zeilen langen Erläuterungen zum Zollgesetz vom 10. Juni 1920: *Hans Kelsen*, Erläuterungen zum Zollgesetz, in: Verfassungsgesetze IV (Anm. 66), S. 101 = HKW 5, S. 438–608 (522).

die längsten umfassen stattliche 91 Seiten im Originalformat (respektive 79 Seiten in dieser Edition).⁷² Überhaupt variieren Kommentierungstiefe und Kommentierungsdichte erheblich. Das liegt nicht zuletzt an der Heranziehung, überwiegend sogar wörtlichen Wiedergabe (von Passagen) der Gesetzesmaterialien oder weiterer, die erläuternden Gesetze konkretisierender Bestimmungen, die zusammengekommen einen beträchtlichen Anteil an den Erläuterungen ausmachen (siehe dazu und zum Folgenden die tabellarische Übersicht, S. 636). Auf alle vier Teile der „Verfassungsgesetze“ bezogen besteht ein gutes Drittel des Kommentares in der Wiedergabe von Fremdtexten (Materialien, gesetzeskonkretisierenden Vollzugsanweisungen usf.). Diese verteilen sich indes recht unterschiedlich auf die vier Bände: Im Ersten Teil ist es in Summe nicht einmal eine Druckseite, die die beschriebenen Fremdtexte an den Erläuterungen ausmachen; im Zweiten Teil besteht nahezu die Hälfte der Kommentierung aus der Zitierung von zu Erläuterungszwecken herangezogenen Vollzugsanweisungen und Gesetzesmaterialien, im Dritten Teil beträgt der Anteil an zitierten Fremdtexten etwas mehr als ein Fünftel des Erläuterungsumfanges, während im Vierten Teil die – wie Kelsen im Vorwort dieses Bandes erläutert: „mit Rücksicht auf die durch die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Sparsamkeit“ – insgesamt recht knapp gehaltene, „auf ein Mindestmaß“ beschränkte Kommentierung zu nahezu zwei Dritteln aus nicht aus der Feder der Kommentatoren stammenden Texten besteht.⁷³ Sofern es die Gesetzesmaterialien betrifft, sind vorstehend nur die – überwiegend mit, vereinzelt auch ohne Anführungszeichen und Quellenangabe – im Wortlaut zitierten Passagen berücksichtigt worden. In Anbetracht des Umstandes, dass in den Erläuterungen nicht selten Ausführungen der Motivenberichte paraphrasiert (und nicht zitiert) werden, ist der substantielle Anteil, welchen die entstehungsgeschichtlichen Überlegungen an den Erläuterungen ausmachen, sogar noch höher anzusetzen. Vergleichsweise genau und ausführlich, praxisbezogen und wissenschaftlich reflektiert sind die Erläuterungen zu den Wahlrechtsfragen, was sich nicht nur an deren Länge, sondern unter anderem auch daran zeigt, dass Kelsen neben wahl-systembezogenen tiefschürfenden sowie rechtsvergleichenden, namentlich das seinerzeit ganz neue Reichswahlgesetz vom 30. November 1918 einbeziehenden Überlegungen zu den Wahlssystemen die vollständigen Anhänge der Wahlgesetze bzw. der diesbezüglichen Vollzugsanweisung⁷⁴ sowie eine Reihe weiterer Vor-

⁷² Die längste Kommentierung ist jene zur Wahlordnung vom 18. Dezember 1918: im Originaldruck des Zweiten Teils der „Verfassungsgesetze“ (Anm. 43) umfasst sie die Seiten 41–131, in der vorliegenden Ausgabe HKW 5, S. 130–255 (161–239).

⁷³ Beide Zitate: *Kelsen*, Vorwort zum vierten Teil (Anm. 66), unpaginiert [S. III] = HKW 5, S. 438–608 (440).

⁷⁴ Anhang zu § 1 der Wahlordnung, in: *Verfassungsgesetze II* (Anm. 43), S. 33–41 = HKW 5, S. 130–255 (154–160); 256–437 (295–315); Anhang [zur Vollzugsanweisung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse vom 30. Juli 1920 über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung, St.G.Bl. Nr. 352], in: *Verfassungsgesetze IV* (Anm. 66), S. 225–232 = HKW 5, S. 438–608 (603–607).

Anteil der Erläuterungen am Gesamtumfang der Teile 1 bis 4 der „Verfassungsgesetze“
(berechnet auf der Grundlage von Seiten, nicht von Zeichen)

	Teil 1		Teil 2		Teil 3		Teil 4		Teile 1–4	
	in Seiten	in %								
Umfang (ohne Verzeichnisse)	117,0	100,0	150,0	100,0	232,0	100,0	233,0	100,0	732,0	100,0
davon Erläuterungen	63,5	54,3	95,6	63,7	77,5	33,4	54,0	23,2	290,6	39,7
in Erläuterungen übernommen	0,8	0,7	45,2	30,1	14,8	6,5	35,2	15,2	96,0	13,8
mit Quellenangabe aus	0,8	0,7	45,2	30,1	12,5	5,5	35,2	15,2	93,7	12,8
– anderen generellen Normen			32,0	21,3					32,0	4,4
– Stenographischen Protokollen	0,8	0,7	5,2	3,5	0,5	0,2	6,0	2,6	12,5	1,7
– Ausschussberichten			2,4	1,6	3,6	1,6	10,0	4,3	16,0	2,2
– Motivenberichten			5,6	3,7	6,9	3,0	19,2	8,3	31,7	4,3
– Beilagen					1,5	0,7			1,5	0,2
ohne Quellenangabe					2,3	1			2,3	1

drucke und dergleichen (Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Niederschriftsmuster, Wahlergebnisübersicht, Wahlkreiseinteilung)⁷⁵ in die Erläuterungen aufnimmt (zur Wahlkreiseinteilung siehe Karten 5 und 6, nach S. 648). Schließlich folgen die Kommentierungen in der Reihung der Gesichtspunkte auch nicht einem einheitlichen Grundschema (etwa nach dem Muster: Entstehung – Rechtsvergleichung – Erläuterungen der Vorschrift im engeren Sinne – Verhältnis zu anderen Bestimmungen), sondern sind insofern höchst heterogen.

An nur bei einem der vier Bände auftretenden äußeren Besonderheiten können vier genannt werden: Erstens enthält nur der Erste Teil zur Einführung in den historisch-politischen Kontext eine im Originaldruck zehnsseitige „Historische Übersicht“; in ihr werden, unter wörtlicher Zitierung der wichtigsten Verlautbarungen, die Ereignisse und Umstände des Zerbrechens der Österreichisch-Ungarischen Monarchie einerseits und des Entstehens der Ersten Republik andererseits von Anfang Oktober 1918 bis zur Ausrufung der Republik (Deutschösterreich) am 12. November 1918 geschildert. Zweitens ist nur an einer Stelle den Erläuterungen ein als solcher ausgeflaggter Exkurs angefügt: Im Ersten Teil ergänzt ein im Erstdruck knapp dreieinhalbseitiger „Exkurs über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs nach seiner Konstituierung“⁷⁶ die kommentierenden Bemerkungen zum Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich vom 12. November 1918. Drittens ist nur einem, nämlich dem Dritten Teil ein Sachregister beigegeben; dieses bezieht sich zwar auf die ersten drei Teile, naheliegenderweise jedoch nicht auf den Vierten Teil, der überhaupt nicht registermäßig erfasst worden ist. Schließlich enthält allein der Dritte Teil einen mit über 50 Originaldruckseiten umfangreichen Anhang;⁷⁷ darin enthalten sind die provisorischen Landesverfassungen, die freilich nicht einzeln erläutert werden, sondern lediglich eine knappe zusammenfassende rechtliche Würdigung erfahren.

Die in den ersten vier Bänden der „Verfassungsgesetze“ dokumentierte Phase von Oktober 1918 bis Juli 1920 gilt den verfassungsgesetzgeberischen Aktivitäten der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung. Damit ist zum einen nicht die gesamte rechtsetzend-legislatorische Tätigkeit beider Nationalversammlungen, die für die Übergangszeit auch die Funktion des regulären

⁷⁵ Wählerverzeichnis [für die Wahl für die Konstituierende Nationalversammlung], in: Verfassungsgesetze II (Anm. 43), S. 82 = HKW 5, S. 130–255 (198); Abstimmungsverzeichnis [für die Wahl für die Konstituierende Nationalversammlung], in: Verfassungsgesetze II (Anm. 43), S. 101 = HKW 5, S. 130–255 (214); Stimmzettel [für die Wahl für die Konstituierende Nationalversammlung], in: Verfassungsgesetze II (Anm. 43), S. 103 = HKW 5, S. 130–255 (215); Muster für die Niederschrift der Ortswahlbehörde, in: Verfassungsgesetze II (Anm. 43), S. 107–111 = HKW 5, S. 130–255 (218–220); Übersicht über die Wahlergebnisse in den Wahlorten (Wahlsprengeln), in: Verfassungsgesetze II (Anm. 43), S. 112 = HKW 5, S. 130–255 (221); Mandatszahl, in: Verfassungsgesetze IV (Anm. 66), S. 140–142 = HKW 5, S. 438–608 (552f.).

⁷⁶ *Kelsen*, Exkurs (Anm. 28), S. 37–40 = HKW 5, S. 24–129 (61–64)).

⁷⁷ Anhang. Die provisorischen Landesverfassungen, in: Verfassungsgesetze III (Anm. 44), S. 179–231 = HKW 5, S. 256–437 (405–435).

Gesetzgebers innehatten, erfasst, sondern lediglich die unmittelbar verfassungsbezügliche. Das heißt indes nicht, dass nur Verfassungsgesetze im formellen Sinne – also Gesetze im Verfassungsrang, die nur im Wege des Verfassungsänderungsverfahrens modifiziert werden können – für die Sammlung berücksichtigt worden wären. Vielmehr liegt der Auswahl ein eher materiell-untechnisches Verständnis von Verfassungsgesetz zugrunde, welches im Wesentlichen jenem gleicht, dem Edmund Bernatzik in seiner – in der Endzeit der Doppelmonarchie maßgebenden – Studienausgabe „Die österreichischen Verfassungsgesetze“ Ausdruck verliehen und welches er mit dem nicht am Gesetzesrang ausgerichteten Sammelbegriff „Quellen des österreichischen Verfassungsrechtes“⁷⁸ bezeichnet hat. Zum anderen sind in die Gesetzessammlung – über Rechtsakte der beiden Nationalversammlungen hinaus – auch gesetzeskonkretisierende Vollzugsanweisungen des Staatsrates bzw. der Staatsregierung sowie Vollzugsanweisungen des Staatsamtes des Innern und eine Kundmachung des Staatskanzlers aufgenommen worden. Die Anordnung der Normen folgt grundsätzlich der Chronologie der von den Nationalversammlungen beschlossenen Rechtsakte; Vollzugsanweisungen und entsprechende Ancilliarakte zu den Gesetzen der Nationalversammlung sind diesen unmittelbar nachgestellt, durchbrechen also die Chronologie. Abweichend von der zeitlichen Abfolge der Gesetzesbeschlüsse gruppiert Kelsen gelegentlich auch sachlich-gegenständlich zusammengehörige Gesetze (einschließlich Ancilliarnormen) zu einem thematischen Block. Sieht man einmal von der – insoweit ja unspezifischen – Chronologie ab, so findet sich in den „Verfassungsgesetzen“ keine äußerlich erkennbare Absetzung der Rechtsakte, die von der Provisorischen Nationalversammlung gesetzt worden sind, und jenen, die von der Konstituierenden Nationalversammlung stammen; es erfolgt noch nicht einmal eine bandweise Unterscheidung: im Dritten Teil, der Rechtsakte vom 30. Dezember 1918 bis zum 3. April 1919 versammelt, finden sich nebeneinander in gleicher Darstellung Legislativakte der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung.⁷⁹

Die zentralen Thematiken der Kommentierung werden durch die Verfassungsgesetze selbst vorgegeben: Es sind dies Staatsform und Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich bzw. Österreich; die Gestaltung der Übergangszeit (also von Ende Oktober 1918), und zwar erstens bis zur Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung (im Februar 1919) und zweitens bis zur Ausarbeitung und zum Beschluss der definitiven Verfassung der Ersten Republik (im Oktober 1920); die innerstaatliche Bewältigung der friedensvertraglichen Regelungen; die Frage des Anschlusses an das Deutsche Reich respektive – nach dem durch den Vertrag von St. Germain-en-Laye verfügten Anschlussverbot – die föderative Gestaltung Österreichs, damit die Rolle und der Status der Länder im neuen österreichischen

⁷⁸ So „Aus der Vorrede zur ersten Auflage“ *Bernatzik*, *Österreichische Verfassungsgesetze*² (Anm. 45), S. VIII.

⁷⁹ Zur Bändeinteilung vgl. vorstehend II. 1. c), S. 627–633.

(Rest-)Staat; die Entscheidung für ein neues Wahlsystem; schließlich die auf dem Hintergrund des neuen, republikanisch-demokratischen Staatswesens sich markant anders als noch in der Doppelmonarchie stellende Frage der Wehrverfassung.

Wiewohl Kelsen auf einen rechtstheoretischen oder auch im engeren Sinne methodologischen Vorspann verzichtet und auch im Übrigen sich an nahezu keiner Stelle ausdrückliche methodologische Reflexionen finden, lässt sich doch an mancher Passage in der einen oder anderen Weise die Erkennungsmelodie der Reinen Rechtslehre vernehmen. Am deutlichsten gilt dies natürlich für die zugleich politisch brisanteste These, die Kelsen – zwar nicht erstmals in den „Verfassungsgesetzen“,⁸⁰ aber dort doch – wiederholt vertritt und die die Erläuterungen wie ein basso continuo durchziehen: Es ist dies die These von der formellen Diskontinuität der Republik (Deutsch-)Österreich sowohl mit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie als auch und gerade mit den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“, also der Cisleithanien genannten österreichischen Reichshälfte. Bereits in der den Erläuterungen zum Ersten Teil vorangestellten „Historische[n] Übersicht“ hält Kelsen unmissverständlich fest:

„Die Gründung des Staates Deutschösterreich trägt rein revolutionären Charakter, denn die Verfassung, in der die rechtliche Existenz des neuen Staates zum Ausdruck kommt, steht in keinem rechtlichen Zusammenhange mit der Verfassung des alten Österreich. Die Kontinuität zwischen der Rechts- und Staatsordnung des alten Österreich und der Deutschösterreichs ist unterbrochen. [...] Die Nationalversammlung Deutschösterreichs hat [...] sofort die gesamte Staatsgewalt für ein bestimmtes Gebiet arrogiert und sich damit bewußt auf eine revolutionäre Basis gestellt. Revolution aber ist – vom juristischen Standpunkte aus gesehen – nichts anderes als der Bruch der Rechtskontinuität.“⁸¹

Die These von der formellen Diskontinuität als solche lag seinerzeit politisch gewissermaßen in der Luft, erlaubte sie es doch dem neuen Staat (Deutsch-)Österreich, gegenüber den Siegermächten insbesondere die Kriegsschuld und die mit dieser einhergehenden Reparationsansprüche zu bestreiten. Auch lassen sich rechtswissenschaftliche Vor- und Begleitarbeiten namentlich aus der Feder des Kelsen-Schülers Adolf Julius Merkl nennen, die deutlich in Richtung formeller Diskontinuität weisen.⁸² Und doch darf Kelsen für sich beanspruchen, bereits in

⁸⁰ Wie bereits geschildert, hat Kelsen bereits am 8. November 1918 eine Expertise „über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs nach seiner Konstituierung“ im Rahmen einer Expertenbesprechung unter Leitung des Staatsrates Stefan von Licht erstatet; dazu oben II. 1. b), S. 623 f. mit Anm. 28.

⁸¹ *Kelsen*, Historische Übersicht (Anm. 19), S. 10 = HKW 5, S. 24–129 (31–37 (37)).

⁸² Vgl. als – wenn auch nicht als solche intendierte – Vor-Arbeit: *Adolf Julius Merkl*, Die Rechtseinheit des österreichischen Staates. Eine staatsrechtliche Untersuchung auf Grund der Lehre von der *lex posterior*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 37 (1918), S. 56–121 = Merkl-GS I/1, S. 169–225; begleitend zu Kelsens „Verfassungsgesetzen“: *Merkl*, Verfassung (Anm. 61), passim, insb. S. 1–11. Darauf weist namentlich *Olechowski*, Der Beitrag Kelsens (Anm. 28), S. 212 Anm. 12, hin.

seinen „Hauptproblemen“⁸³ aus dem Jahre 1911 sowie den Folgearbeiten, insbesondere „Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung“⁸⁴ aus dem Jahre 1914, – und damit zweifelsfrei als erster – sämtliche rechtstheoretischen Grundlagen erarbeitet zu haben, auf denen die Diskontinuitätsthese fußt: Zu ihnen zählen namentlich die These von der Identität von Staat und Rechtsordnung; die Relativität der Rechtsordnung – damit zum einen die rechtstheoretische Möglichkeit, dass zwei Rechtsordnungen mit unvereinbarem Geltungsanspruch „nebeneinander“ bestehen, genauer: zwar gleichzeitig gedacht werden, aber in unterschiedlichen Geltungssphären existieren, sowie zum anderen die Notwendigkeit, dass, soll eine Rechtsnorm einer anderen, z. B. früheren Rechtsordnung in der eigenen Rechtsordnung gelten, diese den Inhalt der betreffenden Rechtsnorm in Gestalt einer Rezeption mit einem eigenen Geltungsgrund auszustatten habe; die exakte rechtstheoretische Bestimmung dessen, was Revolution im Rechtssinne bedeutet – nämlich den willentlichen Abbruch des Norm-Norm-Ableitungszusammenhanges, der eine Rechtsordnung konstituiert; schließlich die staatskonstituierende Rolle der Verfassung als rechtsordnungs(identitäts)konstituierendem Faktor, d. h. als Ausdruck der Rechts(ordnungs)einheit. Merkl bezieht sich denn auch sowohl in seiner Arbeit zur „Rechtseinheit“ aus dem Jahre 1918 als auch in seinem Grundriss zur Verfassung Deutschösterreichs aus dem Jahre 1919 jeweils an prominenter Stelle auf Kelsen: Es sei „nur eine Folgerung, oder wenn man will, eine Anwendung des angedeuteten Kelsenschen Grundgedankens [...]“⁸⁵, heißt es in der erstgenannten Publikation; und in der zweiten Schrift bekennt Merkl bereits im Vorwort: „Unter welch nachhaltigem Einflusse der – namentlich in den ‚Hauptproblemen der Staatsrechtslehre‘ – niedergelegten Rechtsauffassung meines verehrten Lehrers Hans Kelsens mein juristisches Denken steht, bekundet übrigens dem Kenner, wie mir dünkt, jede Seite dieses Buches.“⁸⁶ Die These von der formellen Diskontinuität ist eines der gar nicht so häufigen Beispiele dafür, dass politisch forcierte Rechtsaussagen und tiefgründiges rechtstheoretisches Rasonnement in dieselbe Richtung weisen, die rechtstheoretische Konstruktion also der politischen Intention dienstbar gemacht werden kann. Freilich ist die Ergebniskoinzidenz von rechtstheoretischem Konsistenzanspruch einerseits und politischer Geschmeidigkeit andererseits nicht mehr als eine punktuelle und zufällige: Bereits die von Kelsen, in Verfolgung seines relationistisch-antisubstantialistischen Rechtsverständnisses, allenthalben bekämpfte Rechtsansicht, Institutionen und Rechtspositionen aus dem Ancien régime bestünden, würden sie nicht eigens abgewickelt, auch unter der neuen Ordnung als substanzielle weiter fort, zeigt die

⁸³ *Hans Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Tübingen 1911 = HKW 2, S. 21–878.

⁸⁴ *Hans Kelsen*, Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 32 (1914), S. 202–245, 390–438 = HKW 3, S. 359–425.

⁸⁵ *Merkl*, *Rechtseinheit* (Anm. 82), S. 65 = *Merkl-GS I/1*, S. 169–225 (177).

⁸⁶ *Merkl*, *Verfassung* (Anm. 61), S. VI.

Bruchlinie von rechtstheoretischem Rasonnement und politischem Bedürfnis auf. Kelsen beugt sich – hier wie sonst auch – nicht den von interessierter Seite an den Rechtswissenschaftler gerichteten Ansprüchen einer „wirklichkeits“-gerechten Rechtsauslegung. Das mag auch erklären, warum sich Kelsens Kommentierung im Ersten Teil, der den Übergangs- und (Dis-)Kontinuitätskonstruktionen der Oktober- und Novemberwochen 1918 gewidmet ist, kritischer liest als jene in den weiteren drei Teilen.

Neben der von rechtstheoretischen Implikationen nur so strotzenden und im Fokus der verfassungsgesetzlichen Aufmerksamkeit stehenden These von der formellen Diskontinuität lassen sich aber auch weniger ostentative, sozusagen unaufdringlichere Beispiele für die von der Reinen Rechtslehre imprägnierte Handschrift finden. Um nur eines herauszugreifen: Kelsen und seine Schule gelten als die konsequentesten Protagonisten der Scheidung von Rechtserkenntnis und Rechtserzeugung. Es ließen sich zahllose Exempel anführen, in denen Kelsen und seine Schüler der Rechtswissenschaft ins Stammbuch schreiben, dass die von ihr gegebene Deutung nicht mit Mitteln der – der Jurisprudenz zustehenden – Rechtserkenntnis (der *lex lata*), sondern nur mittels – mangels entsprechender positivrechtlicher Ermächtigung: der Rechtswissenschaft vorenthaltener – Rechtserzeugung (der *lex ferenda*) gewonnen werden könne. In den „Verfassungsgesetzen“ lässt sich – in der von Merkl verfassten Kommentierung zum Gesetz betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern vom 14. November 1918 – ein Beispiel zur Trennung von Rechtserkenntnis und Rechtserzeugung gleichsam mit umgekehrten Vorzeichen finden. Merkl verteidigt die Eigengesetzlichkeit dogmatischer Begriffs- und Kategorienbildung gegen den Zugriff des Rechtserzeugers. Er formuliert:

„Was hier in Form einer besonderen rechtlichen Anordnung auftritt [sc. die Teilung der öffentlichen Verwaltung in landesfürstliche und autonome, M.J.], kann wohl nur Gegenstand juristischer Erkenntnis auf Grund anderweitiger echter Rechtsnormen sein. Die Arbeitsteilung zwischen Rechtsetzung und Rechtserkenntnis ist die, daß z. B. das Recht ganz bestimmte unterschiedliche Verwaltungsorganisationen schafft und die Jurisprudenz nun an der Hand dieser positivrechtlichen Differenzen ihre Unterscheidungen, etwa in die Staats- und Selbstverwaltungen vornimmt.“⁸⁷

Während Merkls Kommentierung in Duktus, Zugang und Reflexionstiefe den Kelsenschen Erläuterungen im Wesentlichen gleichen, lesen sich die Bemerkungen Georg Froehlichs zu den beiden Wehrgesetzen doch anders. Froehlichs Kommentierung zeichnet sich aus durch nahezu ausschließliche Praxisorientierung, die – in Relation zu eigenen Erläuterungen – vermehrte Zitierung der Motivenberichte

⁸⁷ *Adolf Julius Merkl*, Erläuterungen zum Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, in: *Verfassungsgesetze I* (Anm. 19), S. 103–115 (113) = HKW 5, S. 24–129 (115–126 (124)).

sowie stilistische wie intellektuelle Schnörkellosigkeit. Über das positive Recht und dessen Anwendung hinausreichende Reflexionen rechts- oder staatstheoretischer Natur sucht man hier – anders als bei Kelsen und Merkl – vergeblich.

b) Zwischen annotierter Gesetzessammlung und wissenschaftlichem Kommentar

Die „Verfassungsgesetze“ bewegen sich zwischen den Literaturgattungen der annotierten Gesetzessammlung einerseits und des wissenschaftlichen Kommentars andererseits. Sie weisen typische Kennzeichen beider auf, können also unter dem Aspekt der rechtswissenschaftlichen Literaturgattung als hybrid rubriziert werden.

Bereits die Charakterisierungen durch den Autor und Editor selbst belegen die literarische Janusköpfigkeit der „Verfassungsgesetze“. Im Vorwort des Ersten Teils spricht Kelsen den Band betreffend von der „vorliegende[n] Ausgabe der Verfassungsgesetze Deutschösterreichs“,⁸⁸ kürzer auch von der „vorliegende[n] Gesetzesausgabe“.⁸⁹ Im Vorwort zum Dritten Teil kennzeichnet er sein Werk als „Kommentar zu den Verfassungsgesetzen der Republik Deutschösterreich“.⁹⁰ In der Vorrede zum Fünften Teil charakterisiert er den Mehrteiler einerseits als „meine Sammlung der österreichischen Verfassungsgesetze“, andererseits verweist er darauf, dass der – insoweit den Vorgängerteilen vergleichbare – Fünfte Teil nebst „einer historischen Einleitung“ einen „ausführlichen Kommentar“ enthalte.⁹¹ Mehrfach ist bei Kelsen auch schlicht von „Kommentar“ die Rede.⁹² Anhand des Haupt- und Untertitels der Sammlung „Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich [resp.: Österreich]. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen [...]“ lässt sich, schon angesichts des Umstandes, dass die literarische Gattung des Verfassungskommentars noch gar nicht etabliert war, keine eindeutige beziehungsweise exklusive Zuordnung zu Gesetzessammlung oder Kommentar treffen. Dies umso mehr, als sich im engeren Umfeld der österreichischen Rechtswissenschaft zwei „Traditions“-Linien ausmachen lassen: Da sind zum einen „Die österreichischen Verfassungsgesetze“ von Kelsens Lehrer Edmund Bernatzik,⁹³ die gewiss für Kelsen Vorbildwirkung gehabt haben dürften. Jene verstehen sich – und sind dann auch so ausgeflaggt – als Studienausgabe und dürfen als typischer Vertreter einer annotierten Gesetzessammlung gelten.⁹⁴

⁸⁸ Kelsen, Vorwort (Anm. 47), S. V = HKW 5, S. 24–129 (28f. (28)).

⁸⁹ Kelsen, Vorwort (Anm. 47), S. VI = HKW 5, S. 24–129 (28f. (28)).

⁹⁰ Kelsen, Vorwort zum dritten Teil (Anm. 64), S. III = HKW 5, S. 256–437 (258).

⁹¹ Kelsen, Vorrede zum fünften Teil (Anm. 1), S. III.

⁹² Und zwar im Singular resp. von den Teilen „dieses Kommentars“, beispielsweise in der Vorrede zum Fünften Teil, Kelsen, Vorrede zum fünften Teil (Anm. 1), S. V und VI.

⁹³ Bernatzik, Österreichische Verfassungsgesetze (Anm. 45).

⁹⁴ Bernatziks Werk erscheint in seinen beiden Auflagen als Band III der von Alexander Löffler herausgegebenen „Studienausgabe Österreichischer Gesetze“ in der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Da ist zum anderen aber noch Kelsens eigener Kommentar zur Reichsratswahlordnung von 1907.⁹⁵ Dieser freilich ist von Kelsen ausdrücklich „Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung [...]“ genannt worden. Wie den „Verfassungsgesetzen“ ist den erläuterten Gesetzesbestimmungen der Reichsratswahlordnung eine einleitende „Historische Übersicht“ vorangestellt; allerdings fällt Kelsens Kommentierung im früheren Werk dichter und „technischer“ aus: Er erläutert die Reichsratswahlordnung mit ganz wenigen Ausnahmen Bestimmung für Bestimmung. Jedem Paragraphen ist grundsätzlich eine eigene, im Vergleich zu den „Verfassungsgesetzen“ im Durchschnitt eingehendere Erläuterung gewidmet. Die – soweit mit wenigen quantifizierenden Parametern erfassbare – Kommentierungsdichte der „Verfassungsgesetze“ darf noch einmal in Erinnerung gerufen werden (vgl. die tabellarische Übersicht auf S.636). So enthalten die „Verfassungsgesetze“ – recht kennzeichnend für eine bloß annotierte Gesetzesammlung – auch Rechtsakte, die keine eigene Erläuterung, sondern nur eine textliche Wiedergabe erfahren. Zum anderen gehen manche Erläuterungen in ihrem wissenschaftlichen Zugriff und Anspruch weit über das Maß einer bloßen – sei es zu Studienzwecken, sei es zu Praktikerzwecken, sei es zu beidem angelegten – Annotierung hinaus.

Unbeschadet der Antwort auf die Frage, ob die „Verfassungsgesetze“ als echter Verfassungskommentar zu rubrizieren sind oder nicht, kann festgehalten werden, dass sie das einzige Erläuterungswerk sind, welches die (im weiten Sinne verstandenen) Verfassungsgesetze der Anfangsphase der Ersten Republik von Ende Oktober 1918 bis zum Erlass des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 im Kommentar- und nicht im Lehrbuch- oder Grundrissmodus, nämlich nach dem Gesetzesaufbau und in der Reihung der Gesetzesvorschriften und nicht nach Maßgabe des wissenschaftlichen Systems, behandelt. In einem sehr weiten Sinne vergleichbar in Anlage und Ausführung ist dann erst die in der Sammlung „Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen“ ab 1925 erscheinende, von Ludwig Adamovich (sen.) (1890–1955) und Georg Froehlich besorgte Ausgabe „Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder“ mit dem Titelzusatz „mit den Ausführungs- und Nebengesetzen und Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes“;⁹⁶ freilich tritt diese Ausgabe nach ihrer Aufmachung und ihrem Anspruch nicht die Nachfolge der Kelsenschen „Verfassungsgesetze“ an, sondern steht voll und ganz in der Tradition der annotierten (wenngleich um die einschlägigen Erkenntnisse der beiden Höchstgerichte des Öffentlichen Rechts ergänzte) Gesetzesausgabe, wie sie zu Zeiten der Monarchie richtungweisend Bernatzik mit seinen „Österreichischen Verfassungsgesetzen“ begründet hat.⁹⁷ Bezeichnenderweise spricht Froehlich in seiner ausführli-

⁹⁵ Kelsen, Reichsratswahlordnung (Anm. 40) = HKW 1, S. 332–544.

⁹⁶ Wien 1925.

⁹⁷ Vgl. das Herausgebervorwort in: Ludwig Adamovich/Georg Froehlich (Hrsg.), Die österrei-

chen Einleitung zu der gemeinsam mit Adamovich veranstalteten Gesetzesausgabe, wenn er auf Kelsens vier Teile der „Verfassungsgesetze“ zu sprechen kommt, abkürzend von „Kelsen, Kommentar“.⁹⁸

Selbst wenn man über die Grenzen (Deutsch-)Österreichs hinausblickt, zählt Kelsens Textausgaben- und Erläuterungswerk zu den Pionierarbeiten auf dem Sektor der Verfassungskommentare. So kann sich die Mehrzahl der wie Kommentare aufgemachten und in den Jahren 1919 bis 1920 erscheinenden Erläuterungswerke zur Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 schon dem Umfang der Erläuterungen nach nicht mit Kelsens Werk messen: Die Kommentare von Ottmar Bühler (1884–1965),⁹⁹ Godehard Josef Ebers (1880–1958)¹⁰⁰ und Fritz Poetzsch-Heffter (1881–1935)¹⁰¹ umfassen bei einer 181 Artikel langen Verfassung noch nicht einmal 150 Druckseiten. Allein die beiden Kommentare aus der Feder von (Gustav) Adolf Arndt (1849–1926)¹⁰² mit 242 Seiten und von Friedrich Giese (1882–1958)¹⁰³ mit 438 Seiten können es – wenigstens unter quantitativen Auspizien – mit den „Verfassungsgesetzen“ in etwa aufnehmen. Auch das Referenzwerk unter den Kommentaren zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 weist noch nicht die – für die damalige Zeit – üppigen 800 Seiten auf, die es in seiner letzten, der 14. Auflage anno 1933 haben wird:¹⁰⁴ Gerhard Anschütz' (1867–1948) Kommentar der Weimarer Verfassung zählt in seiner ersten Auflage im Jahre 1921 „lediglich“ 290 Seiten.¹⁰⁵

Für die Einordnung von Kelsens „Verfassungsgesetzen“ mag schließlich ein letzter Vergleich aufschlussreich erscheinen, nämlich der Vergleich mit jenem Werk, dem wohl zurecht attestiert wird, dass mit ihm die „Literaturgattung des

chischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder mit den Ausführungs- und Nebengesetzen und Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes. Nach dem Stande vom 1. September 1924. Mit einer historischen Einleitung von Georg Froehlich, Wien 1925, S. Vf.

⁹⁸ *Georg Froehlich*, Einleitung: Die Verfassung der Republik Österreich von deren Entstehung bis zum Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes. (Ein historisch-systematischer Überblick.), in: Ludwig Adamovich/Georg Froehlich (Hrsg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder mit den Ausführungs- und Nebengesetzen und Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes. Nach dem Stande vom 1. September 1924. Mit einer historischen Einleitung von Georg Froehlich, Wien 1925, S. XVII–CLVIII (XVIII Anm. **).

⁹⁹ *Ottmar Bühler*, Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Mit Einleitung, Erläuterungen und Gesamtbeurteilung, Leipzig und Berlin 1922.

¹⁰⁰ *Godehard Josef Ebers*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung nebst der vorläufigen Reichsverfassung, Berlin 1919.

¹⁰¹ *Fritz Poetzsch-Heffter*, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919, Berlin 1919.

¹⁰² *Adolf Arndt*, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Mit Einleitung und Kommentar, Berlin und Leipzig 1919.

¹⁰³ *Friedrich Giese*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschenausgabe, Berlin 1919.

¹⁰⁴ *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl., Berlin 1933.

¹⁰⁵ *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Mit Einleitung und Erläuterungen, Berlin 1921.

wissenschaftlichen Verfassungskommentars“ begründet worden ist.¹⁰⁶ Knapp sieben Jahre vor Erscheinen des Ersten Teiles der „Verfassungsgesetze“, nämlich im Jahre 1912, wird Gerhard Anschütz’ 643 Seiten starker Kommentar „Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis“¹⁰⁷ publiziert. Dieses – ursprünglich auf zwei Bände angelegte, infolge des Krieges und der Revolution indes unvollendet gebliebene – Werk markiert nach Anspruch und Anlage den ersten, den großen Kommentaren in den dogmatisch bereits früher durchdrungenen Rechtsgebieten des Privat-, Straf- und Prozessrechts vergleichbaren Kommentar auf dem Gebiet des Staatsrechts. Anschütz formuliert seinen Anspruch dahin, „ein wirkliche[s], den Gegenstand erschöpfende[s] Kommentarwerk zu einem Gesetze von dem Range und der Bedeutung der preußischen Verfassungsurkunde“ vorzulegen, welches es mit den „analogen Werken über die großen Gesetzbücher des Privat-, Straf- und Prozeßrechts“ aufnehmen kann.¹⁰⁸ Kelsens „Verfassungsgesetze“ dagegen verfolgen keinen vergleichbar weitreichenden wissenschaftlichen Anspruch. Auch in Kommentierungstiefe und -dichte können sie es mit dem Anschützschen Werk, in dem jeder der 42 Verfassungsartikel durchschnittlich auf mehr als zwölf Druckseiten erläutert wird, nicht aufnehmen. Ein äußerer Ausdruck des unterschiedlichen Detaillierungsgrades in den Erläuterungen ist nicht zuletzt der Umstand, dass Anschütz Artikel für Artikel nacheinander und getrennt voneinander erläutert, indes Kelsen zunächst den gesamten Text des zu erläuternden Rechtsaktes (Gesetz, Beschluss, Vollzugsanweisung) präsentiert, um sodann unter Bezugnahme auf einzelne Bestimmungen Erläuterungen anzubringen. Nichtsdestoweniger sind die „Verfassungsgesetze“ – wie vorstehend angedeutet – über weite Strecken mehr als ein bloßer „Notenkommentar“¹⁰⁹. Ein zweiter Unterschied zwischen den beiden Werken ist darin zu sehen, dass Anschütz seinen Kommentar einem bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert in Geltung und Vollzug stehenden, sozusagen in konsolidierter Ruhelage sich befindenden Verfassungsgesetz widmet und damit aus einem großen Fundus von Erfahrungen und Betrachtungen, Meinungen und Entscheidungen in Wissenschaft und Praxis schöpfen kann, während Kelsen eher eine Art mitlaufende Dokumentation und Kritik der Verfassungsarbeiten in der Umbruchzeit nach dem Ersten Weltkrieg vorlegt. Die „Verfassungsgesetze“ dienen ebenso wie der wissenschaftlichen Reflexion und Kritik dem zunächst viel vorordringlicher erscheinenden Ziel, die geltenden Verfassungsbestimmungen in ihrem

¹⁰⁶ Horst Dreier, Ein Staatsrechtslehrer in Zeiten des Umbruchs: Gerhard Anschütz (1867–1948), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 20 (1998), S. 28–48 (29, vgl. erläuternd und mit Nachweisen versehen 30 mit Anm. 13).

¹⁰⁷ Erster Bd. (mehr nicht erschienen), Berlin 1912.

¹⁰⁸ Gerhard Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Bd. I: Einleitung. Die Titel Vom Staatsgebiete und Von den Rechten der Preußen, Berlin 1912, S. V.

¹⁰⁹ Begriff bei Anschütz, Verfassungs-Urkunde (Anm. 108), S. V.

Zusammenhang zu präsentieren. Kaum dass die Druckerschwärze des Staatsgesetzblattes getrocknet ist, legt Kelsen seine Teilbände vor. Seine Erläuterung ist – in des Wortes mehrfacher Bedeutung – begleitende wissenschaftliche Kommentierung der aktuellen Verfassungsarbeiten. Wie schon beim Kommentar zur Reichsratswahlordnung von 1907 ist Kelsen der erste, der sich wissenschaftlich aus der Deckung wagt.¹¹⁰ Im Vorwort zum Ersten Teil erhebt er sogar den – im Übrigen: eingelösten – Anspruch, der „Ergänzung und Verbesserung“¹¹¹ der aus der Not heraus entstandenen provisorischen Verfassung zu dienen, zielte also auf Wirkung in der Verfassungs(gesetzgebungs)praxis. Schließlich könnte man, drittens, den Unterschied zwischen beiden Werken wie folgt auf den Nenner bringen: Anschütz verfasst einen wissenschaftlichen Großkommentar zwecks „möglichst vollständige[r] Darstellung des preußischen Staats- und Verwaltungsrechts“,¹¹² indes Kelsen einen offiziellen Verfassungskommentar zwecks Grundorientierung im provisorischen Verfassungsrecht der Ersten Republik vorlegt. Der sozusagen offiziöse Charakter der „Verfassungsgesetze“ speist sich daraus, dass deren (Haupt-)Autor Konsulent des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei ist; dass kein Geringerer als der Staatskanzler selbst den Auftaktband des Mehrteilers mit einem Geleitwort versieht; dass dieser Band mit Hilfe der – auf dem Titelblatt verzeichneten – „fördernde[n] Mitwirkung“ des Mitgliedes des Staatsrates Stefan von Licht zustande gekommen ist; dass auch die beiden anderen Mitautoren je auf ihre Weise herausragende Mitarbeiter des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei waren, nämlich Merkl und Froehlich. Bei allen Unterschieden im Großen wie im Kleinen dürfen beide Kommentare, Anschütz' Werk zur Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 und Kelsens Sammlung zum österreichischen Verfassungsrecht der Jahre 1918 bis 1920, doch jeweils als herausragender Ausdruck der sich über die Rechtsdogmatik etablierenden Verfassungsrechtswissenschaft betrachtet und gewürdigt werden. An beiden ist in paradigmatischer Weise abzulesen, dass und wie Verfassungsrecht zunehmend als „echtes“, in seiner Rechtlichkeit reguläres Recht, d. h. als Recht wie sonstiges Recht auch behandelt und vermessen, eingeordnet und erläutert wird. Es hebt das Zeitalter an, in dem mit der Rechtlichkeit der Verfassung auf der einen und deren Vorrang auf der anderen Seite ernst gemacht werden wird. Es kann kaum verwundern, dass die beiden Protagonisten dieser Veralltäglichen und Einhegung des Verfassungsrechts die führenden Rechtspositivisten ihrer Zeit und Zunft sind.

¹¹⁰ Die Reichsratswahlordnung ist am 26. Januar 1907 beschlossen worden; Kelsen datiert das Vorwort seines im Originaldruck VIII und 217 Seiten umfassenden Kommentars, von denen allein 134 Druckseiten den Erläuterungen gelten, auf den März 1907 (*Kelsen*, Reichsratswahlordnung (Anm. 40), S. V = HKW 1, S. 332–544 (337)).

¹¹¹ *Kelsen*, Vorwort (Anm. 47), S. VI = HKW 5, S. 24–129 (28 f. (28)).

¹¹² *Anschütz*, Verfassungs-Urkunde (Anm. 108), S. V.

III. Editorische Bearbeitung

Die editorische Bearbeitung erfolgte nach Maßgabe der Editionsrichtlinien.¹¹³ Die vier Teile der „Verfassungsgesetze“ wurden – mit Ausnahme des Schrifttumsverzeichnisses und des gegenständlichen Editorischen Berichts – editorisch als selbständige Werke behandelt.

Nicht zuletzt mit Rücksicht darauf, dass in der vorliegenden Edition Kelsens Erläuterungen in ihrer Bedeutung nicht hinter den Gesetzestexten zurückstehen, wurde davon Abstand genommen, die ursprüngliche, in der damaligen Zeit übliche Darstellung – Gesetzestext in normaler Type, Erläuterungstext *petit* gesetzt – getreulich abzubilden; der Text der Erläuterungen wurde grundsätzlich ebenso wie jener der erläuterten Rechtsakte normal gesetzt. Vom *Petitsatz* wurde dann Gebrauch gemacht, wenn Kelsen im Rahmen der Erläuterungen Vollzugsanweisungen zitiert (beispielsweise die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung auf S. 209f. und 211–214). Die im Originaldruck am Ende jeder Einheit aus Gesetz(en) und dazugehöriger Erläuterung folgenden, ca. 1,3 cm langen waagrecht und zentriert gesetzten Trennungsstriche wurden nicht in die vorliegende Edition übernommen. Soweit in den Gesetzestexten die Absatzzählung fehlte, wurde sie hinzugefügt; dies wurde jeweils *suo loco* in einer Anmerkung verzeichnet. Soweit Kelsen Zitate aus Motivenberichten nicht als solche gekennzeichnet hat, wurden die An- und Abführungszeichen ergänzt und wurde die Ergänzung als solche im editorischen Apparat vermerkt; bei längeren, d. h. mehr als anderthalb Druckseiten umfassenden Zitaten wurden der besseren Orientierung im Text wegen Beginn und Ende des Zitats mit Seiten- und Zeilenangabe in den Anmerkungen gekennzeichnet. An ausgewählten Stellen wurden von Kelsen wiedergegebene, mehrere Druckseiten in Anspruch nehmende Vordrucke in Wahlanglegenheiten (z. B. das Muster für die Niederschrift der Ortswahlbehörde)¹¹⁴ grau unterlegt, um sie zum einen als Einheit sichtbar zu machen und um sie zum anderen vom übrigen Erläuterungstext klarer abzusetzen. Das auf S. 214 abgedruckte, auch im Originaldruck zwischen § 14 Abs 1 und § 14 Abs 2 der vorstehend genannten Vollzugsanweisung vom 13. Jänner 1919 verortete Abstimmungsverzeichnis ist in der bezogenen Originalquelle der Vollzugsanweisung im Staatsgesetzblatt (StGBl 1919/21) erst im Anschluss an die Einzelbestimmungen als Anhang wiedergegeben; Kelsen dagegen hat es so platziert, dass es dem auf S. 100 des Originals erfolgten Abdruck von § 11, in welchem das Abstimmungsverzeichnis in Bezug genommen wird, auf S. 101 des Originals gegenübersteht; die Einfügung des Musters des Abstimmungsverzeichnisses zwischen Absatz 1 und 2 von § 14 der betreffenden Vollzugsanwei-

¹¹³ Vgl. oben S. 5–21.

¹¹⁴ Verfassungsgesetze II (Anm. 43), S. 107–111 = HKW 5, S. 130–255 (218–220); Verfassungsgesetze IV (Anm. 66), S. 227–231 = HKW 5, S. 438–608 (604–607).

sung wurde hier beibehalten (die optische Gegenüberstellung ging indes durch die satzbedingte recte-verso-Verschiebung von Originaldruck und vorliegender Edition verloren).

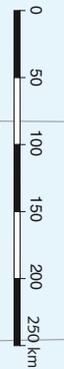
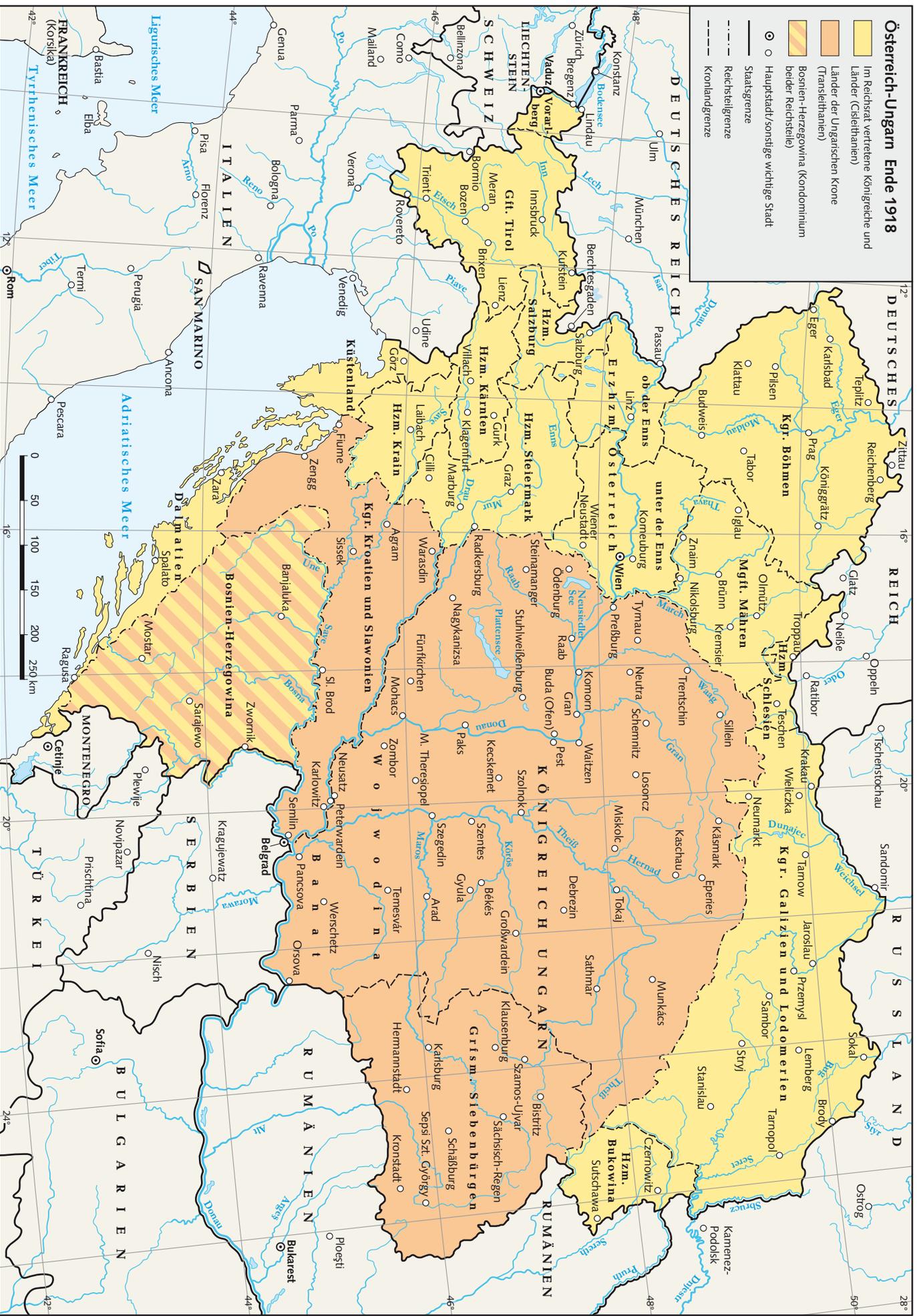
Die „Justizgesetzsammlung“ (JGS) und die „Politische Gesetzsammlung“ (PGS) wird abweichend vom Erstdruck, der insoweit der zeitgenössischen Zitierweise folgt, in einer zugleich modernisierten wie vereinheitlichenden Fassung, nämlich ähnlich wie das RGBl, StGBI etc., zitiert. Statt nach Regenten und Bänden wird vorliegend die JGS nach Jahren und Nummern zitiert, etwa „JGS 1811/946“. Die PGS, üblicherweise anhand der (durchnummerierten) Bände in Bezug genommen, werden hier in folgender Weise dargestellt: „PGS 1804 II/20“. Dies bezeichnet das zwanzigste Gesetz des zweiten im Jahre 1804 erschienenen Bandes („II“), da in jenem Jahre sowohl der 21. als auch der 22. Band erschienen sind.

Bedingt durch die revolutionären Ereignisse stellte sich teilweise, nämlich insbesondere im Blick auf die Protokolle und Materialien der Vertretungskörperschaften der Länder, die Quellenlage als sehr schwierig dar. Zum Beispiel hat der Tiroler Landtag – der sich anfangs noch (autonomistisch) als „Tiroler Nationalrat“ bezeichnete – gerade seine erste, konstituierende Sitzung, die für die gegenwärtigen Texte relevant gewesen wäre, nicht in die Sammlung seiner stenographischen Protokolle aufgenommen. Die stenographischen Protokolle bzw. Landesgesetzblätter der (abortiven) sudetendeutschen Bundesländer „Deutschböhmen“ sowie „Sudetenland“ waren hingegen überhaupt nicht aufzufinden, da anscheinend weder bei der konsolidierten Republik Österreich noch bei der Tschechoslowakischen Republik Interesse an der Aufbewahrung der Dokumente nicht erhalten gebliebener Bundesländer bzw. separatistischer Entitäten bestand.

Von einem Abdruck des im Dritten Teils der „Verfassungsgesetze“ enthaltenen Original-Sachregisters zu den Teilen 1 bis 3 wurde abgesehen; Kelsens Stichworte wurden grundsätzlich in das Sachregister am Ende des Bandes integriert. Ebenso wurde davon abgesehen, die in den Wahlkreiseinteilungen genannten Ortschaften und Ortsteile in das (Band-)Sachregister aufzunehmen.

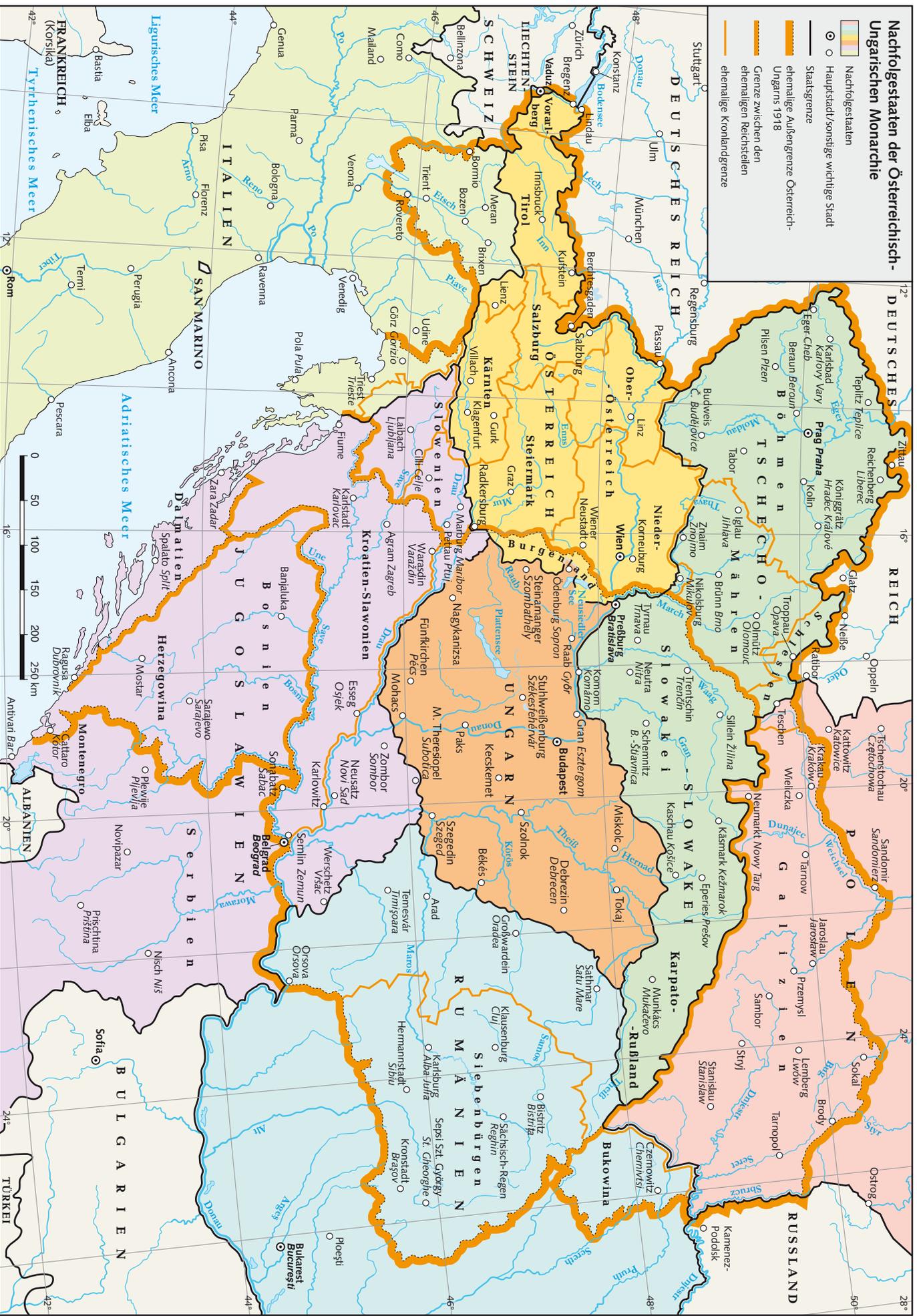
Österreich-Ungarn Ende 1918

- Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder (Cisleithanien)
- Länder der Ungarischen Krone (Transleithanien)
- Bosnien-Herzegowina (Kondominium beider Reichsteile)
- Hauptstadt/sonstige wichtige Stadt
- Staatsgrenze
- Reichsteilgrenze
- Kronlandgrenze



Nachfolgestaaten der Österreichisch-ungarischen Monarchie

- Nachfolgestaaten
- Hauptstadt/sonstige wichtige Stadt
- Staatsgrenze
- ehemalige Außengrenze Österreich-Ungarns 1918
- Grenze zwischen den ehemaligen Reichsteilen
- ehemalige Kronlandgrenze



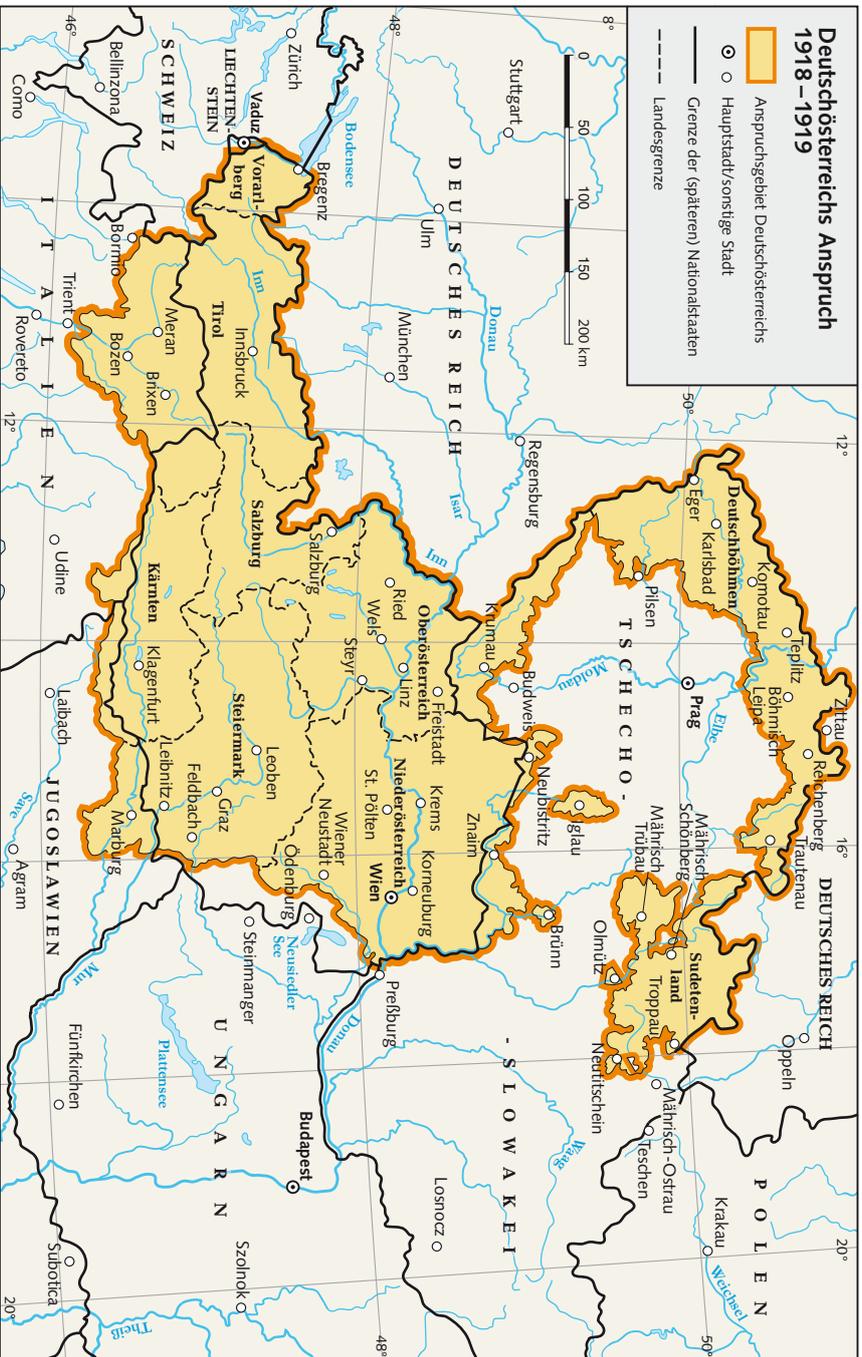
Deutschösterreichs Anspruch 1918 – 1919

Anspruchsgebiet Deutschösterreichs

○ ○ Hauptstadt/sonstige Stadt

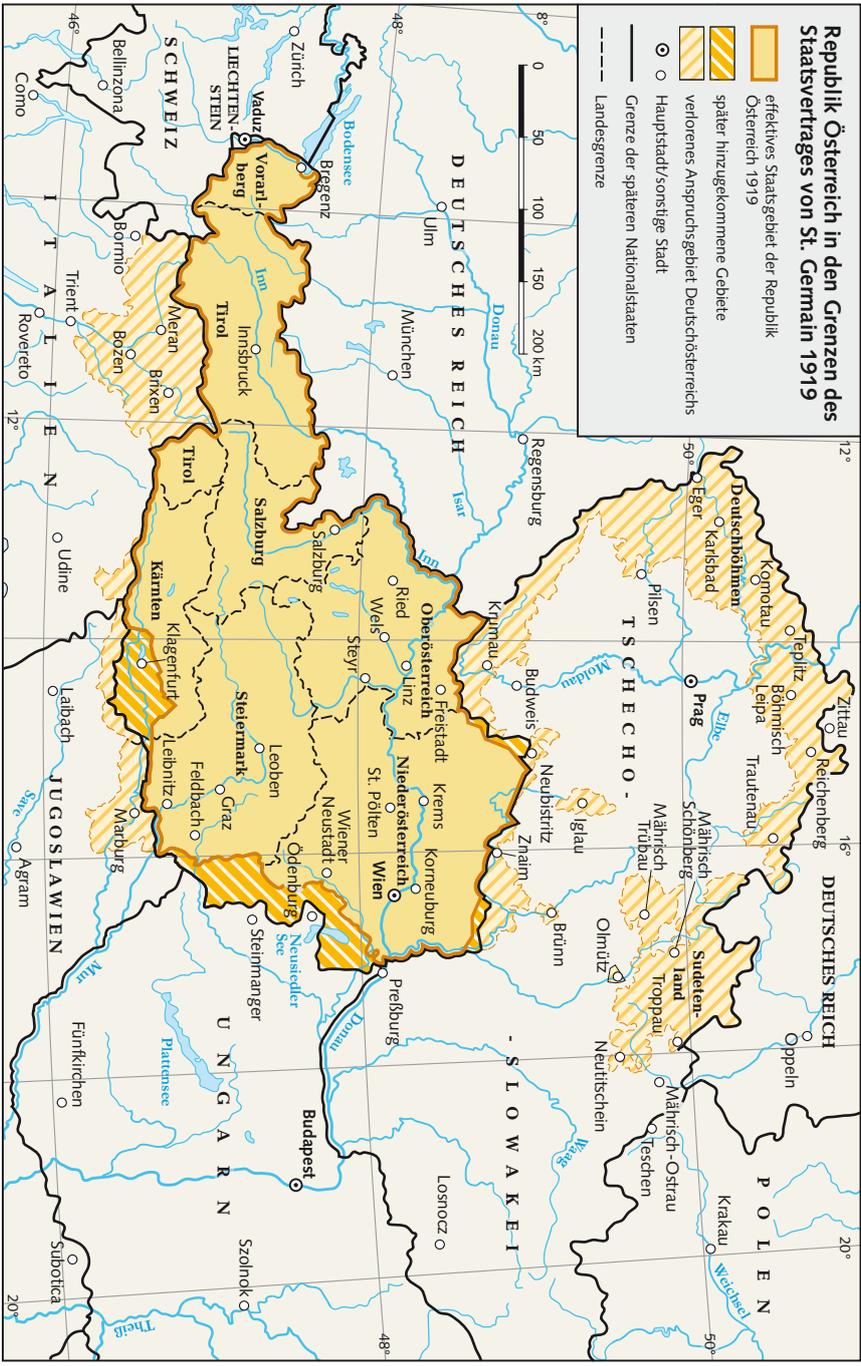
— Grenze der (späteren) Nationalstaaten

- - - - Landesgrenze



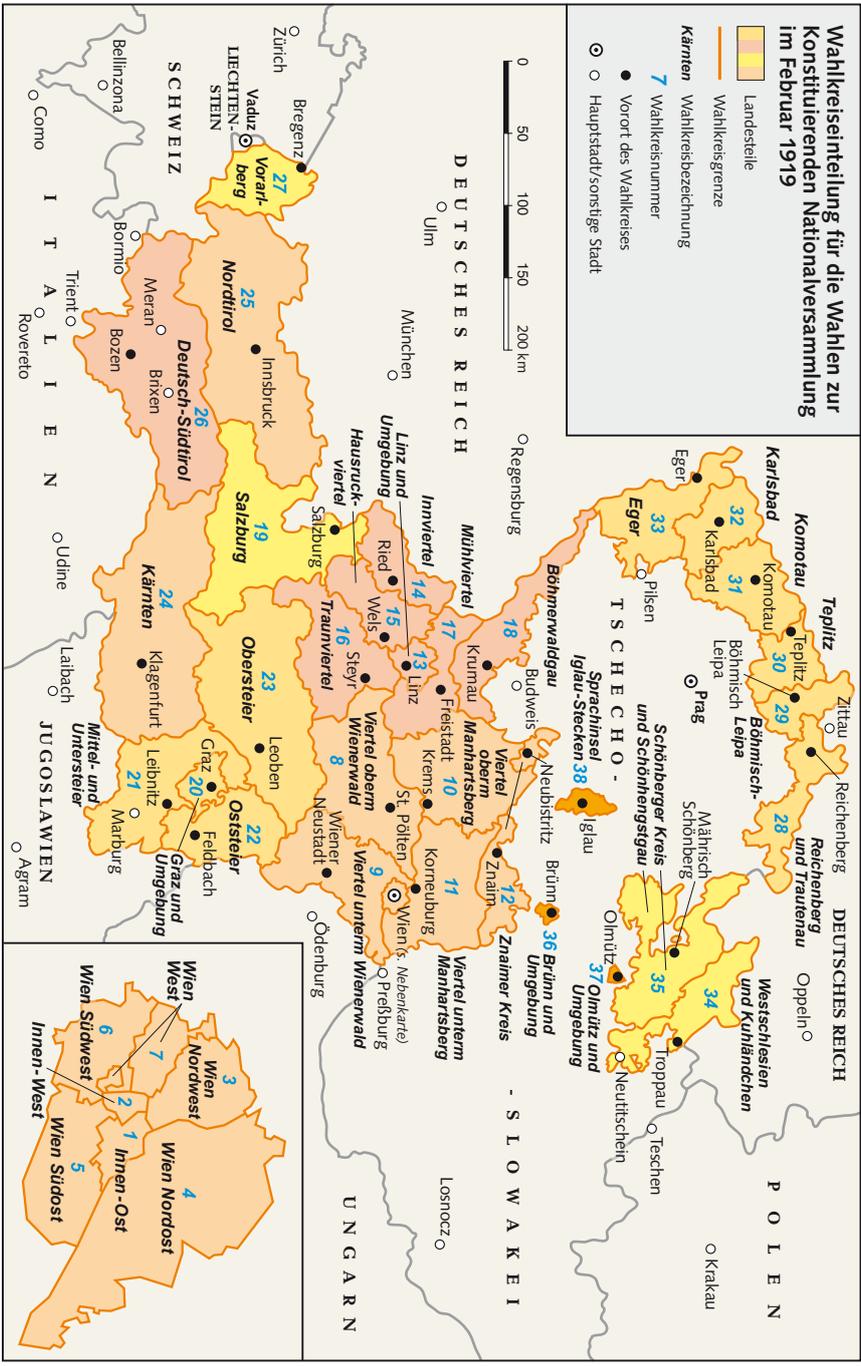
Republik Österreich in den Grenzen des Staatsvertrages von St. Germain 1919

- effektives Staatsgebiet der Republik Österreich 1919
- später hinzugekommene Gebiete
- verlorenes Anspruchsgebiet Deutschösterreichs
- Hauptstadt/sonstige Stadt
- Grenze der späteren Nationalstaaten
- Landesgrenze



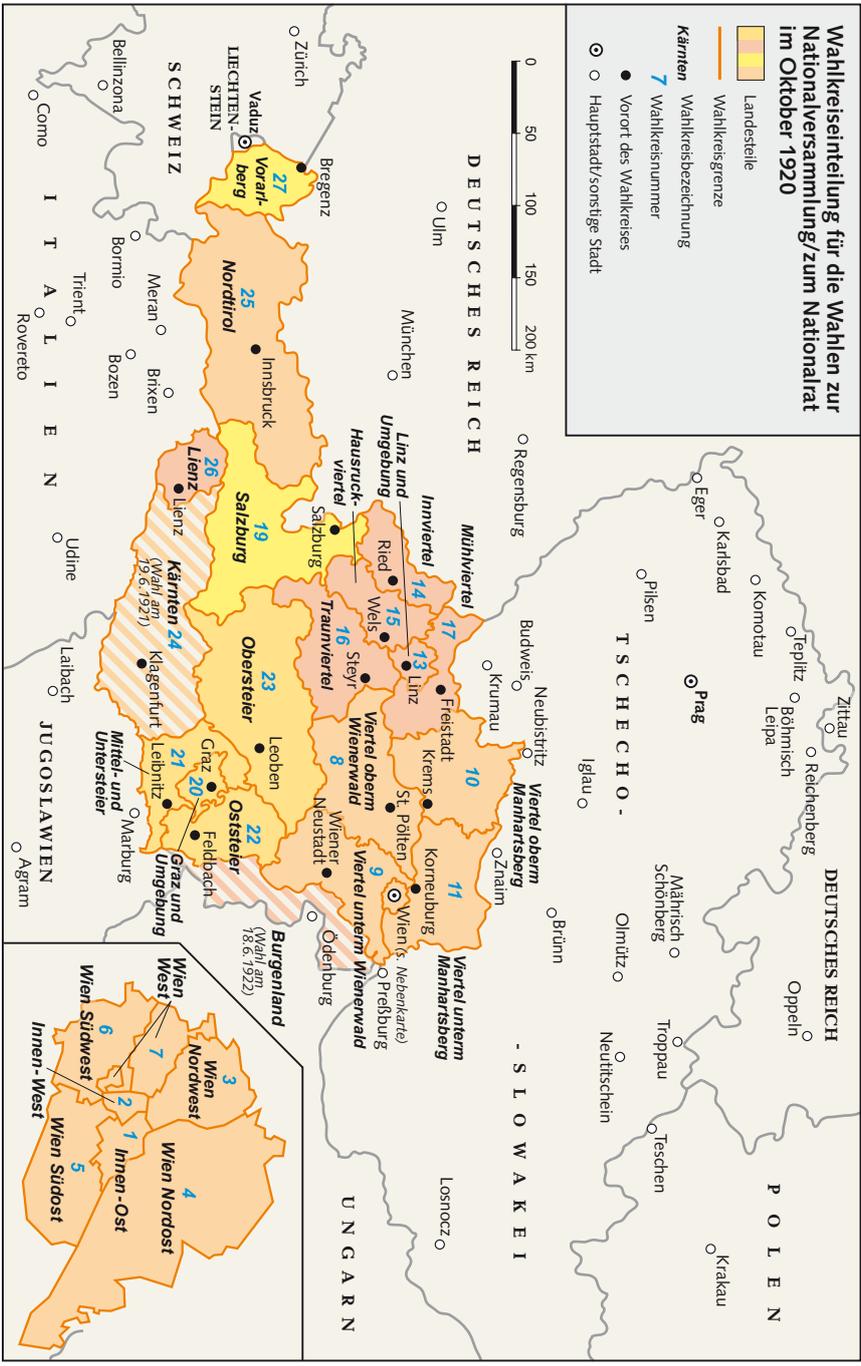
Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung im Februar 1919

-  Landesteile
-  Wahlkreisgrenze
- Kärnten** Wahlkreisbezeichnung
- 7** Wahlkreisnummer
- Vorort des Wahlkreises
- Hauptstadt/sonstige Stadt



Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Nationalversammlung/zum Nationalrat im Oktober 1920

-  Landesteile
-  Wahlkreisgrenze
- Kärnten** Wahlkreisbezeichnung
- 7** Wahlkreisnummer
- Vorort des Wahlkreises
- Hauptstadt/sonstige Stadt



Abkürzungen und Siglen

1. Abkürzungen

(die nur von Kelsen verwendeten Abkürzungen sind *kursiv* gestellt)

§	Paragraph
§§	Paragraphen
<i>a. a. O.</i>	am angeführten Ort
Abg.	Abgeordneter
Abs	Absatz (Österreich)
Abs.	Absatz
<i>Ad</i>	zu
a. d. J.	an der Jizera
a. d. T.	an der Tafelfichte
Anm.	Anmerkung
a. o.	außerordentlich
Art	Artikel (Österreich)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
Bde.	Bände
bearb.	bearbeitet
<i>bezw.</i>	beziehungsweise
BGBI	Bundesgesetzblatt (Österreich)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (Österreich)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
<i>Dez.</i>	Dezember
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
dt.	deutsch
<i>EG. z. JN.</i>	Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm
Erk RG	Erkenntnisse des Reichsgerichts
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
geb.	geboren
HKW	Hans Kelsen Werke
Hrsg.	Herausgeber
idF	in der Fassung

inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
ISO	International Organization for Standardization
iVm	in Verbindung mit
i. V. m.	in Verbindung mit
<i>Jahrg.</i>	Jahrgang
JGS	Justizgesetzsammlung (Österreich)
K	Krone
K.	Krone
Kais.	Kaiserlich
kath.	katholisch
kg	Kilogramm
k. k.	kaiserlich-königlich
<i>Konst. NatVers.</i>	Konstituierende Nationalversammlung
KonstNV	Konstituierende Nationalversammlung
k. u. k.	kaiserlich und königlich
k. ung.	königlich ungarisch
lat.	lateinisch
l. c.	legis citatae
LGBl	Landesgesetzblatt
<i>L.G.Bl.</i>	Landesgesetzblatt
lit	litera (Österreich)
lit.	litera
mm	Millimeter
m. p.	manu propria
<i>n.-ö.</i>	niederösterreichisch
<i>Nov.</i>	November
Nr.	Nummer
o.	ordentlich
o. dgl.	oder dergleichen
OLG	Oberlandesgericht
PGS	Politische Gesetzsammlung (Österreich)
<i>P.G.S.</i>	Politische Gesetzsammlung
Präs.	Präsident
provis.	provisorisch
ProvNV	Provisorische Nationalversammlung
RGBl	Reichsgesetzblatt (Österreich)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
<i>R.G.Bl.</i>	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
Slg	Sammlung (Österreich)
sog.	sogenannt
St.	Saint
StGBI	Staatsgesetzblatt (Österreich)
<i>St.G.Bl.</i>	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz
<i>St.G.G.</i>	Staatsgrundgesetz
StProt	Stenographisches Protokoll
StV	Staatsvertrag
tit.	titulierter

u. a.	und andere; unter anderem
<i>u. a. m.</i>	und andere(s) mehr
u. dgl.	und dergleichen
usf.	und so fort
usw.	und so weiter
v.	von
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vors.	Vorsitzender
W.G.	Wehrgesetz
W.O.	Wahlordnung
Z	Ziffer (Österreich)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
<i>zit.</i>	zitiert

2. Siglen

]	Lemma-Kennzeichnung im textkritischen Apparat
« »	Kennzeichnung einer Referenzstelle im textkritischen Apparat
┌	Kennzeichnung von Absätzen im Autographen im textkritischen Apparat
n. e.	nicht ermittelt
n. ü.	nicht (autoptisch) überprüft

Quellennachweis der Abbildungen

Anne Feder Lee, Honolulu: Frontispiz
 Richard Szydlak, Tübingen: Karten auf den Seiten nach S. 648

Schrifttumsverzeichnis

Im Schrifttumsverzeichnis wird sowohl das in den Texten Kelsens als auch das in der Herausgeberrede zitierte Schrifttum mit vollständigem bibliografischem Nachweis wiedergegeben. Nicht berücksichtigt wurden lediglich die in den editorischen Personenerläuterungen genannten „wichtigen Werke“.

Im Übrigen wird unterschieden (1) nach Schriften, die Kelsen selbst nachgewiesen hat, (2) nach Schriften, die Kelsen (nach heutigen Nachweisregeln) darüber hinaus hätte nachweisen sollen oder müssen, und (3) nach vom Herausgeber zitierte Sekundärliteratur:

(1) Von Kelsen selbst – und sei es auch ungenau oder unvollständig, aber zumindest unter Angabe von Autor und Titel – nachgewiesenes Schrifttum wird ohne besondere Kennzeichnung aufgeführt.

(2) Darüber hinaus nachzuweisendes, aber von Kelsen nicht nachgewiesenes Schrifttum wird durch einen vorangestellten Asteriskus * kenntlich gemacht; eine nicht erfüllte Nachweispflicht wird angenommen, wenn (a) ein Zitat oder eine Paraphrasierung gar nicht als solches oder als solche ausgewiesen ist, wenn (b) Kelsen eine Stelle zitiert, aber keinerlei Nachweis liefert, wenn (c) er ein Zitat oder ein nachweispflichtiges Argument nur ungenügend, etwa durch bloße Nennung des Namens, belegt oder wenn (d) die verwendete Ausgabe oder Übersetzung eines Textes vom Herausgeber supponiert werden musste.

(3) Bloße Sekundärliteratur ist durch ein vorangestelltes Gradzeichen ° ausgewiesen.

(4) Werke, die nur in früheren Textstufen erwähnt wurden, werden mit einem typographischen Kreuz † versehen aufgeführt.

Die hier verzeichneten Schriften werden nach Autor, dann nach Werktitel alphabetisch gereiht. Mehrbändige sowie in mehreren Auflagen erschienene Werke werden, nach Band und Auflage gereiht, zusammen aufgeführt.

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 1
(1919)

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 2
(1919)

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 3
(1919)

Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich – Teil 4 (1920)

° *Adamovich, Ludwig/Froehlich, Georg* (Hrsg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder mit den Ausführungs- und Nebengesetzen und Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes. Nach dem Stande vom 1. September 1924. Mit einer historischen Einleitung von Georg Froehlich, Wien 1925

° *Anschütz, Gerhard*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Mit Einleitung und Erläuterungen, Berlin 1921

- ° *Anschütz, Gerhard*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl., Berlin 1933
- ° *Anschütz, Gerhard*, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Bd. 1: Einleitung. Die Titel Vom Staatsgebiete und Von den Rechten der Preußen, Berlin 1912
- ° *Arndt, Adolf*, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Mit Einleitung und Kommentar, Berlin und Leipzig 1919
- ° *Bernatzik, Edmund*, Die österreichischen Verfassungsgesetze, Leipzig 1906
- ° *Bernatzik, Edmund*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen, 2. Aufl., Wien 1911
- ° *Bühler, Ottmar* (Hrsg.), Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Mit Einleitung, Erläuterungen und Gesamtbeurteilung, Leipzig und Berlin 1922
- Cahn, Ernst*, Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung, Berlin 1909
- ° *Dreier, Horst*, Ein Staatsrechtslehrer in Zeiten des Umbruchs: Gerhard Anschütz (1867–1948), in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 20 (1998), S. 28–48
- ° *Ebers, Godehard Josef*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung nebst der vorläufigen Reichsverfassung, Berlin 1919
- ° *Enderle-Burcel, Gertrude/Haas, Hanns/Mähner, Peter* (Hrsg.), Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919, Bd. 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918, Wien 2008
- ° *Giese, Friedrich*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschenausgabe, Berlin 1919
- * *von Goethe, Johann Wolfgang*, Faust. Eine Tragödie, Tübingen 1808
- ° *Grussmann, Wolf-Dietrich*, Adolf Julius Merkl. Leben und Werk, Wien 1989
- * *Hagenbach-Bischoff, Eduard*, Die Frage der Einführung der Proportionalvertretung statt des absoluten Mehres, Basel 1888
- * *Hagenbach-Bischoff, Eduard*, Vorschlag eines Gesetzes über die Wahlen in den Großen Rat mit Proportionalvertretung, Basel 1889
- ° *Hannak, Jacques*, Karl Renner und seine Zeit. Versuch einer Biographie, Wien 1965
- * *Hare, Thomas*, A Treatise on the Election of Representatives, Parliamentary and Municipal, London 1859
- d'Hondt, Victor*, Système pratique et raisonné de représentation proportionnelle, Brüssel 1882
- ° *Jabloner, Clemens*, Im Dienste der Bundesverfassung: Georg Froehlich, in: *Festschrift für Lorenz Mikoletzky*, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 55, Innsbruck, Wien und Bozen (2011, im Erscheinen)
- ° *Jestaedt, Matthias*, Editorischer Bericht zu „Buchbesprechung Spiegel, Gesetz und Recht (1914)“, in: *HKW* 3, S. 729–734
- ° *Jestaedt, Matthias*, Editorischer Bericht zu „Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)“, in: *HKW* 1, S. 597–606
- ° *Kelsen, Hans*, Autobiographie (1947), in: *HKW* 1, S. 29–91
- ° *Kelsen, Hans*, Das Proportionalsystem, in: *Der österreichische Volkswirt* 11 (1918/1919), S. 115–118, 133–136, 147–151
- ° *Kelsen, Hans*, Das Verhältnis von Staat und Recht im Lichte der Erkenntniskritik, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 2 (1921), S. 453–510
- ° *Kelsen, Hans*, Der Proporz im Wahlordnungsentwurf, in: *Neue Freie Presse* Nr. 19494 vom 1. Dezember 1918, Morgenblatt, S. 3f.

- ° *Kelsen, Hans*, Der Staatsbegriff der „verstehenden Soziologie“, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, N. F. 1 (1921), S. 104–119
- ° *Kelsen, Hans*, Die böhmische Verwaltungskommission vor dem Verwaltungsgerichtshof, in: Neue Freie Presse Nr. 17673 vom 5. November 1913, Abendblatt, S. 3 = HKW 3, S. 105–111
- ° *Kelsen, Hans / Froehlich, Georg / Merkl, Adolf Julius*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920. Mit Anhängen: I. Die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze samt Nebengesetzen. II. Materialien zur Bundesverfassung, Wien und Leipzig 1922
- ° *Kelsen, Hans / Froehlich, Georg / Merkl, Adolf Julius*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920. Mit Anhängen: I. Die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze samt Nebengesetzen. II. Materialien zur Bundesverfassung. Fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe Wien und Leipzig 1922 mit einem Vorwort und einer Einleitung von Robert Walter, Wien 2003
- ° *Kelsen, Hans*, Die Organisation der vollziehenden Gewalt Deutschösterreichs nach der Gesetzgebung der konstituierenden Nationalversammlung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1 (1919/1920), S. 48–60
- ° *Kelsen, Hans*, Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wien und Leipzig 1905 = HKW 1, S. 134–300
- ° *Kelsen, Hans*, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1 (1919/1920), S. 98–122
- ° *Kelsen, Hans*, Die Verfassung Deutschösterreichs, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 9 (1920), S. 245–290
- ° *Kelsen, Hans*, Die Verfassung Oesterreichs, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 11 (1922), S. 232–274
- ° *Kelsen, Hans*, Die Verfassungsnovelle, in: Neue Freie Presse Nr. 19513 vom 20. Dezember 1918, Morgenblatt, S. 3 f.
- ° *Kelsen, Hans*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Staatskanzlers, in: Arbeiter-Zeitung Nr. 354 vom 28. Dezember 1918, Morgenblatt, S. 2 f.
- ° *Kelsen, Hans*, Ein einfaches Proportionalwahlsystem, in: Arbeiter-Zeitung Nr. 321 vom 24. November 1918, Morgenblatt, S. 2 f.
- ° *Kelsen, Hans*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Tübingen 1911 = HKW 2, S. 21–878
- ° *Kelsen, Hans*, In eigener Sache, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1922), S. 499–502, 699–700
- ° *Kelsen, Hans*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907 = HKW 1, S. 332–544
- ° *Kelsen, Hans*, [Buchbesprechung:] Dr. Max Layer, Universitätsprofessor in Graz, Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag. Graz und Leipzig 1916, 69 S., in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1 (1919/1920), S. 165–173
- ° *Kelsen, Hans*, Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte, in: Österreichisches Verwaltungsarchiv 4 (1907), S. 195–204 = HKW 1, S. 545–560
- ° *Kelsen, Hans*, [Buchbesprechung:] Dr. Leonidas Pitamic, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich. Wiener staatswissenschaftliche Studien. XII. Band, 1. Heft. Leipzig u. Wien, 1915. Franz Deuticke. 138 S. Preis K 6.–, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 2 (1915), S. 256–259 = HKW 3, S. 543–550
- ° *Kelsen, Hans*, Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 32 (1914), S. 202–245, 390–438 = HKW 3, S. 359–425
- ° *Kelsen, Hans*, Staat und Völkerrecht, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 4 (1925), S. 207–222
- ° *Kelsen, Hans*, Verhältniswahlrecht. Vortrag vor der Wiener Juristischen Gesellschaft am 4. Dezember 1918, in: Gerichtshalle 63 (1919), Nr. 5/6, vom 26. Januar 1919, S. 27 f.

- ° *Kelsen, Hans*, Wesen und Wert der Demokratie. Vortrag vor der Wiener Juristischen Gesellschaft am 5. November 1919, in: *Juristische Blätter* 48 (1919), S. 378–380
- ° *Kelsen, Hans*, Zur Lehre vom Gesetz im formellen und materiellen Sinn, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verfassung, in: *Juristische Blätter* 42 (1913), S. 229–232 = HKW 3, S. 235–246
- ° *Kelsen, Hans*, Zur Reform der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns, in: *Zeitschrift für Militärrecht* 1 (1917/1918), S. 8–23 = HKW 3, S. 615–629
- Lelewer, Georg*, Das Wehrgesetz vom Jahre 1920 mit Auszügen aus den Materialien und mit Anmerkungen, Wien 1920
- ° *Lienbacher, Georg*, Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt, in: *Metin Akyürek et al.* (Hrsg.), *Staat und Recht in europäischer Perspektive*, Festschrift Heinz Schäffer, Wien 2006, S. 429–455
- ° *Merkel, Adolf Julius*, Die Rechtseinheit des österreichischen Staates. Eine staatsrechtliche Untersuchung auf Grund der Lehre von der *lex posterior*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 37 (1918), S. 56–121 = *Merkel-GS* I/1, S. 169–225
- ° *Merkel, Adolf Julius*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich, Wien und Leipzig 1919
- ° *Merkel, Adolf Julius et al.* (Hrsg.), *Festschrift für Hans Kelsen zum 90. Geburtstag*, Wien 1971
- ° *Olechowski, Thomas*, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: *Robert Walter / Werner Ogris / Thomas Olechowski* (Hrsg.), *Hans Kelsen. Leben, Werk, Wirksamkeit. Ergebnisse einer internationalen Tagung veranstaltet von der Kommission für Rechtsgeschichte Österreich und dem Hans Kelsen-Institut*, Wien 2009, S. 211–230
- ° *Poetzsch-Heffter, Fritz*, *Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919*, Berlin 1919
- ° *Schmitz, Georg*, *Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen*, Wien 1991
- ° *Triepel, Heinrich*, (Hrsg.), *Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international* 12 (1923), S. 423–565

Gesetzesverzeichnis

I. Sortierung nach Ländern

In das Gesetzesverzeichnis wurden alle generellen Normen aufgenommen. Diese werden – in absteigender Folge – nach der Herkunftsrechtsordnung, bei Aufnahme in einer offiziellen Gesetzessammlung nach deren Systematik, sonst nach dem Erlassdatum und dem Alphabet gereiht. Novellierte Fassungen werden jedoch unmittelbar nach dem Stammgesetz abgedruckt. Auf das Gesetzesverzeichnis folgt ein Verzeichnis der verwendeten Kurzbezeichnungen; dieses ist alphabetisch geordnet. Ausschließlich von Kelsen verwendete Abkürzungen und Kurzbezeichnungen sind kursiv gesetzt.

Gesetz	Abkürzung(en)
1. Österreich	
Sanctio Pragmatica, Ueber die Erbfolge des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich, 19. April 1713, abgedruckt in: Sebastian Gottlieb Herrenleben (Hrsg.), Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, Soviele deren über die in Parte I & II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren, Leipzig 1748, S. 683f.	Pragmatische Sanktion 1713
[Patent vom 11. August 1804.] Neue Titulatur und Wapen Seiner Römisch- und Oesterreichisch-Kaiserlich auch Königlich-Apostolischen Majestät, nach den durch den Luneviller Friedensschluß herbey geführten Veränderungen, PGS 1804 II/20, S. 79, 94	
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, in: Patent vom 1ten Junius 1811, JGS 1811/946	ABGB 1811
Hofkanzley-Decret vom 24. März 1827, an sämtliche Länderstellen. Beobachtung des Unterschiedes zwischen dem wirklichen Adel und seinen Abstufungen, und bloßen Titeln, PGS 1827/41	
Hofkanzley-Decret vom 2. November 1827, an sämtliche Länderstellen. Bestimmung der Strafen bey Adels-Anmaßungen, PGS 1827/119	
Erlaß des Justizministeriums vom 10. August 1851, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Allerhöchste Entschließung vom 30. Juli 1851 kundgemacht wird, mittelst welcher dem souveränen Fürsten von Liechtenstein für sich und seine Familie und den Gliedern des Hauses Bourbon äl-	

Gesetz	Abkürzung(en)
terer Linie der Gerichtsstand des Obersthofmarschall-Amtes bewilliget wird, RGBl 1851/183	
Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in: Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über schwere Verbrechen und schwere Polizeübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und mit 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1852/117	StG 1852
Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, womit die Allerhöchsten Entschlüsse über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diäten-Classen, sowie über die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschafft mit dem Banate kundgemacht werden, RGBl 1853/10	
Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird, welches im lombardisch-venetianischen Königreiche, in der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate am 1. November 1854, und in jedem der übrigen Kronländer mit dem Tage in Geltung zu treten hat, an welchem daselbst die Wirksamkeit der neuen Gerichts-Organisation beginnen wird, RGBl 1854/208	
Militärstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen, in: Kaiserliches Patent vom 15. Januar 1855, womit ein neues Militärstrafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1855/19	
Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, womit die Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird, RGBl 1855/52	

Gesetz	Abkürzung(en)
Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. October 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes-Uebertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, RGBl 1857/198	StrafV 1857
Gesetz über die Ergänzung des Heeres, in: Kaiserliches Patent vom 29. September 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit ein neues Gesetz für die Ergänzung des Heeres erlassen, und vom 1. November 1858 an in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1858/167	
Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20	Februarpatent 1861
Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in: Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II a, S. 75–80	
Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Kärnthen, in: Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II g, S. 168–173	
Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, in: Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage III, S. 230–235	LO Böhmen 1861
Gesetz vom 3. October 1861, wirksam für das Königreich Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, das Königreich Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, das Herzogthum Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, RGBl 1861/98	
Preß-Gesetz vom 17. December 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzog-	

Gesetz	Abkürzung(en)
thümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBl 1863/6	
Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl 1863/105	HeimatsG 1863
Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Controlsdienstes bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung, mit Ausnahme der politischen und Justizverwaltung in Ungarn, Croatien, Slawonien und in Siebenbürgen, RGBl 1866/140	ControlsdienstV 1866
Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/101	MinisterverantwortlichkeitsG 1867 <i>Ministerverantwortlichkeitsgesetz</i>
Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, RGBl 1867/134	
Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl 1867/131	StG Nov 1867
Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, RGBl 1867/146	DelegationsG 1867
Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBl 1867/141	StGG Reichsvertretung 1867
Gesetz vom 21. December 1867, womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, endlich das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, in Wirksamkeit zu treten haben, RGBl 1867/147	

Gesetz	Abkürzung(en)
Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142	StGG Staatsbürgerrechte 1867
Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, RGBl 1867/145	StGG Regierungsgewalt 1867
Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBl 1867/143	StGG Reichsgericht 1867
Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt, RGBl 1867/144	StGG richterliche Gewalt 1867
Gesetz vom 19. Mai 1868, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, den Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, den Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBl 1868/44	LandesverwaltungsG 1868
Gesetz vom 10. Juni 1868, über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, RGBl 1868/54	cons StaatsschuldenG 1868
Gesetz vom 10. Juni 1868, über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld, RGBl 1868/53	gem StaatsschuldenG 1868
Wehrgesetz, in: Gesetz vom 5. Dezember 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, RGBl 1868/151	
Gesetz vom 29. März 1869, über die Volkszählung, RGBl 1869/67	
Gesetz vom 18. April 1869, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse, RGBl 1869/44	ReichsgerichtsG 1869
Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, RGBl 1869/66	AusnahmeG 1869
Gesetz vom 10. Juni 1869, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt, RGBl 1869/113	RGBIG 1869

Gesetz	Abkürzung(en)
Gesetz vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere, RGBl 1872/60	
Gesetz vom 12. Juli 1872, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 144) über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird, RGBl 1872/115	
Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, RGBl 1873/47	
Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBl 1876/36	VwGG 1875
– Gesetz vom 19. März 1894, womit §.10 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wird, RGBl 1894/53	
– Gesetz vom 21. September 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. October 1875, R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden, RGBl 1905/149	
Gesetz vom 22. October 1875, wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 143) Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden, RGBl 1876/37	
Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876, womit in Ausführung des Gesetzes vom 22. October 1875 (R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876), §.46, Alinea 1, Bestimmungen über die innere Einrichtung des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale getroffen werden, RGBl 1876/95	
Gesetz vom 19. Juli 1877, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, RGBl 1877/67	TrunkenheitsG 1877
Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, RGBl 1880/70 idF RGBl 1907/30	
Kundmachung des Justizministeriums vom 5. November 1880, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an die Princessin Therese von Liechtenstein und den Prinzen Franz von Liechtenstein, RGBl 1880/134	

Gesetz	Abkürzung(en)
Kundmachung des Justizministeriums vom 27. März 1881, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an Seine königliche Hoheit den Herzog Dom Miguel von Braganza, RGBl 1881/27	
Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBl 1881/47	WucherG 1881
Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. October 1882, womit in Durchführung des §.11 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876) Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R.G.Bl. Nr. 46), betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erlassen werden, RGBl 1882/151	
Kundmachung des Justizministeriums vom 5. Januar 1883, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an Seine Hoheit den Prinzen Gustav zu Sachsen-Weimar, RGBl 1883/5	
Gesetz vom 25. Mai 1883, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl 1883/78 idF StGBI 1918/92	ExekutionsvereitelungsG 1883
Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl 1885/89	VagabundenG 1885 <i>Vagabundengesetz</i>
Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, RGBl 1886/90	LandsturmG 1886 <i>Landsturmgesetz</i>
Gesetz vom 31. Mai 1888, betreffend die ausnahmsweise Beziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden, RGBl 1888/77	
Wehrgesetz, in: Gesetz vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBl 1889/141	
Gesetz vom 28. Juni 1890, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, RGBl 1890/137	EinberufungsStG 1890
Gesetz vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, RGBl 1894/83	

Gesetz	Abkürzung(en)
Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Juridictionsnorm), RGBl 1895/110	EGJN 1895 <i>EG.z.JN.</i>
Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung), RGBl 1895/113	ZPO 1895
Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Juridictionsnorm), RGBl 1895/111	
Gesetz vom 12. Mai 1896, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde getroffen werden, RGBl 1896/101	
Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.G.Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, RGBl 1896/222	HeimatsG Nov 1896
Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17	<i>Reichsratswahlordnung</i> RWO 1907
Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl 1907/18	SchutzG Wahlfreiheit 1907
Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. August 1907, womit die Geschäftsordnung für den k.k. Verwaltungsgerechtshof kundgemacht wird, RGBl 1907/209	
Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Dezember 1909, womit für die richterlichen Beamten des Verwaltungsgerechtshofes ein Amtskleid eingeführt wird, RGBl 1909/202	
Gesetz vom 8. August 1910 über Bahnen niederer Ordnung, RGBl 1910/149	
Gesetz vom 5. Juli 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBl 1912/128	WehrG 1912
Gesetz vom 5. Juli 1912 über die k.k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, RGBl 1912/129	LandwehrG 1912 <i>Landwehrgesetz</i>
Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr, RGBl 1912/131	

Gesetz	Abkürzung(en)
Gesetz vom 21. Dezember 1912, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, RGBl 1912/235 idF RGBl 1917/47	<i>Pferdemobilisierungsgesetz</i>
Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegisleistungen, RGBl 1912/236 idF RGBl 1916/249	<i>Kriegisleistungsgesetz</i>
Gesetz vom 25. Mai 1913, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, LGBl Tirol 1913/25	
Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), RGBl 1914/15	Dienstpragmatik 1914 <i>Zivildienstpragmatik</i>
Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden, RGBl 1914/158	AusnahmeV 1914
Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher, RGBl 1914/275	WucherV 1914
Postordnung, in: Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916, womit eine Postordnung erlassen wird, RGBl 1916/317	PostO 1916
Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, Beschluss vom 6. Juni 1917, in: 222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917–1918, S. 11–41	
Gesetz vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, RGBl 1917/253	GOG RR 1917
Gesetz vom 16. Juli 1917, betreffend die Verlängerung der Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1917/300	
Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, RGBl 1917/303	
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschböhmen vom 29. Oktober 1918	
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBL 1918/1	Beschluß Staatsgewalt 1918 <i>Verfassung</i> <i>Verfassungsbeschluß</i>

Gesetz	Abkürzung(en)
– Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, StGBI 1918/139	Dezember-Novelle <i>Verfassungsnovelle</i> Verfassungsnovelle 1918
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, betreffend die National- und Bürgergarden, StGBI 1918/2	
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 [betreffend das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht], StGBI 1918/3	Beschluß Zensur 1918
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 2. November 1918 [betreffend die Erhöhung der Übernahmspreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtergattungen], StGBI 1918/8	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 4. November 1918, betreffend die Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung, StGBI 1918/18	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 4. November 1918, betreffend die Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirkskommissionen, StGBI 1918/19	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 5. November 1918 über die Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen zur Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe, StGBI 1918/12	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 6. November 1918, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen, StGBI 1918/20	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 7. November 1918 über die Aufhebung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R.G.Bl. Nr. 164, StGBI 1918/13	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. November 1918 über die Aktivierung des Kreisgerichtes Trautenau, StGBI 1918/14	
Kundmachung des Landesrates des Landes Salzburg vom 9. November 1918, No. 1, L.-B., betreffend die Verlautbarung einer neuen Verfassung für das Land Salzburg, LGBI Salzburg 1918/59	Landesverfassung Salzburg 1918
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 9. November 1918 über die Zuweisung der Provinz Sudetenland zum Oberlandesgerichtssprengel Reichenberg, StGBI 1918/16	

Gesetz	Abkürzung(en)
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 9. November 1918 über die Zuweisung des deutschen Siedlungsgebietes in den südlichen Teilen Böhmens und Mährens zum Oberlandesgerichtssprengel Wien, StGBL 1918/17	
Kaiserliche Kundgebung vom 11. November 1918, abgedruckt in: Wiener Zeitung Nr. 261 vom 11. November 1918, Extra-Ausgabe	Kaiserliche Verzichtserklärung 1918
Vorläufige Verfassung des Landes Kärnten. Beschluß der vorläufigen Landesversammlung vom 11. November 1918, Nr. 1, LA Z. 16745/18, abgedruckt in: Veröffentlichungen über die Beratungen der Kärntner vorläufigen Landesversammlung in der Zeit vom 11. November 1918 bis 4. Juli 1921, Klagenfurt 1922, S. 3–5	Vorl Verf Kärnten 1918
Aufruf [an das deutschösterreichische Volk], StGBL 1918/6	Aufruf 1918
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes, StGBL 1918/23	Beschluß Beitrittserklärung 1918
Gesetz vom 12. November 1918 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, StGBL 1918/7	
Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBL 1918/5	StaatsformG 1918
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Deutschösterreichischen Staatsamte für Verkehrswesen vom 13. November 1918, betreffend Transportbescheinigungen für Frischgemüse, StGBL 1918/10	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 13. November 1918, mit welcher die Höchstpreise für frisches Gemüse außer Kraft gesetzt werden, StGBL 1918/9	
Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 14. November 1918, betreffend die Nachsicht von Strafen, StGBL 1918/25	
Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBL 1918/24	LänderG 1918
Vorläufige Verfassung der deutschösterreichischen Provinz Sudetenland, in: Beschluß der provisorischen Landesversammlung des Sudetenlandes vom 16. November 1918	

Gesetz	Abkürzung(en)
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung, StGBI 1918/27	
Gesetz vom 22. November 1918 für die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane, StGBI 1918/42	BezügeG 1918
Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI 1918/40	<i>Gebietsgesetz</i> StaatsgebietsG 1918
Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI 1918/41	
Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38	GG richterliche Gewalt 1918 <i>G.G. über die richterliche Gewalt</i>
Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI 1918/41	
Bayerische Vorläufige Verordnung für die Soldatenräte vom 26. November 1918 (erlassen vom provisorischen Landessoldatenrat Bayern sowie dem bayerischen Minister für militärische Angelegenheiten; nicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt für 1918 publiziert)	
Gesetz vom 28. November 1918 über die provisorische Landesordnung für die Provinz Deutschböhmen, LGBI Deutschböhmen 1918/1	
Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. Dezember 1918 über die einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen, StGBI 1918/81	
Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBI 1918/91	StaatsbürgerG 1918
Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, StGBI 1918/88	StaatsschuldenG 1918
Gesetz vom 6. Dezember 1918, wirksam für das Land Steiermark, womit eine Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird, LGBI Steiermark 1919/50	LO Steiermark 1918
Verordnung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 7. Dezember 1918, betreffend Ausnahmen von der Bedarfsscheinpflicht für Bekleidung, Wäsche und Schuhe (Freiliste), StGBI 1918/87	

Gesetz	Abkürzung(en)
Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/114	EinberufungsG KonstNV 1918
– idF StGBI 1919/15	
Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1918/115	KonstNVWO 1918
– Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/15	Wahlrechtsnovelle I 1919
– Gesetz vom 9. Jänner 1919, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird, StGBI 1919/16	Wahlrechtsnovelle II 1919
– Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, StGBI 1919/47	
Gesetz vom 19. Dezember 1918 über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918), StGBI 1918/137	MilStPONov 1918
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/126	VollzugsA Wahlbehörden 1918
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/128	VollzugsA Wahlberechtigte 1918
Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember 1918, betreffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBI 1919/1	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes, StGBI 1919/8	VollzugsA Druckfehler 1919
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, StGBI 1919/4	VollzugsA Staatsgebiet 1919

Gesetz	Abkürzung(en)
Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/11	Kundmachung Wahlfestsetzung 1919
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/12	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise „Deutsch-Südtirol“, StGBI 1919/13	
Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, StGBI 1919/17	SchutzG Wahlfreiheit 1919
Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/21	VollzugsA Wahlvornahme 1919
Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/25	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Jänner 1919 über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuverte und Stimmzettel, StGBI 1919/30	
Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, StGBI 1919/48	VfGG 1919
Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Inneren vom 30. Jänner 1919, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte, StGBI 1919/59	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr, StGBI 1919/72	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark, StGBI 1919/73	
Gesetz vom 5. Februar 1919 über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte, StGBI 1919/87	

Gesetz	Abkürzung(en)
Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, in: Bericht des Verfassungsausschusses über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, 197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 11 f.	GO KonstNV Februar 1919
Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/90	WahlGG 1919
Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, StGBI 1919/91	WehrG 1919
Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof, StGBI 1919/85	RechnungshofG 1919
Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, StGBI 1919/88	VwGG 1919
Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/101	GOG KonstNV Februar 1919
Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit, StGBI 1919/96	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919, über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in einigen Gebieten Niederösterreichs, StGBI 1919/78	
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Inneren vom 11. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige einiger Truppenabteilungen, deren Standort in der letzten Zeit verlegt wurde, StGBI 1919/97	
Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, in: Antrag des Geschäftsordnungsausschusses. Gesetz vom ... über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 7–31	GO KonstNV 1919
Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/162	GOG KonstNV 1919
Gesetz vom 12. März 1919 über das besetzte Staatsgebiet, StGBI 1919/175	
Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform, StGBI 1919/174	StaatsformG I 1919

Gesetz	Abkürzung(en)
Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGBL 1919/180	März-Verfassung StaatsregierungsG 1919
Gesetz vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl Vorarlberg 1919/22	
Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBL 1919/179	März-Verfassung VolksvertretungsG 1919
Gesetz vom 14. März 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung, StGBL 1919/181	SozialisierungsG 1919
Gesetz vom 18. März 1919 wirksam für das Land Oberösterreich betreffend die Grundzüge der Landesvertretung, LGBl Oberösterreich 1919/23	
Gesetz vom 20. März 1919, womit die Landesordnung von Niederösterreich abgeändert wird, LGBl Niederösterreich 1919/35	
Gesetz vom 21. März 1919, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Einberufung des verfassungsgebenden Landtages, LGBl Kärnten 1919/20	
Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBL 1919/209	
Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der im Völkerrecht begründeten Exterritorialität, StGBL 1919/210	
Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBL 1919/211	AdelsaufhG 1919
Gesetz vom 3. April 1919, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird, StGBL 1919/212	
Gesetz vom 4. April 1919 über die Bezüge der Volksbeauftragten, StGBL 1919/221	
Gesetz vom 25. April 1919 über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage, StGBL 1919/246	
Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich, StGBL 1919/257	StaatswappenG 1919
Anlage [vom 15. Mai 1919] zu Artikel 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich, StGBL 1919/264	

Gesetz	Abkürzung(en)
Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, abgedruckt in und zitiert nach: StGBL 1920/303	<i>Friedensvertrag</i> <i>Staatsvertrag</i> StV St. Germain 1919
Gesetz vom 17. Oktober 1919 über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband, StGBL 1919/481	StaatsbürgerG Nov 1919
Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform, StGBL 1919/484	
Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919 über das an die Republik Österreich fallende Aktivvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates, StGBL 1919/547	VollzugsA Aktivvermögen 1919
Gesetz vom 18. Dezember 1919, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichischen-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, StGBL 1919/577	LiquidationsG 1919
Gesetz vom 26. Februar 1920, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird, StGBL 1920/94	
Wehrgesetz vom 18. März 1920, StGBL 1920/122	WehrG 1920
Gesetz vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBL 1920/180	
Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 4. Mai 1920, womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden, StGBL 1920/208	VollzugsA Ausnahmen Heimatsrecht 1920
Vertrag vom 7. Juni 1920 zwischen der tschecho-slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, abgedruckt in und zitiert nach: BGBL 1921/163	
Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 9. Juni 1920, betreffend die Einrechnung der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten aktiven Dienstzeit auf die für Heeresangehörige festgesetzte Dienstverpflichtung, StGBL 1920/249	

Gesetz	Abkürzung(en)
Gesetz vom 10. Juni 1920 über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz), StGBI 1920/250	<i>Zollgesetz</i>
Gesetz vom 6. Juli 1920, womit die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, StGBI 1920/283	GP AbkürzungsG 1920
Gesetz vom 15. Juli 1920, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920), StGBI 1920/321	
Gesetz vom 15. Juli 1920 über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst, StGBI 1020/322	
Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, StGBI 1920/316	ArtikelG NVWO 1920
Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung, StGBI 1920/317	EinberufungsG NV 1920
Gesetz vom 21. Juli 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe StGBI 1920/371	
Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Juli 1920, womit der dermalen in Geltung stehende Wortlaut des Gesetzes über die Wahlordnung verlautbart wird, StGBI 1920/351	VollzugsA Wv NVWO 1920
Gesetz vom 22. Juli 1920 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinargesetz), StGBI 1920/368	HDG 1920
Vollzugsanweisung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse vom 30. Juli 1920 über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung, StGBI 1920/352	VollzugsA NVWO 1920
Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Heereswesen vom 18. August 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 322, über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst, StGBI 1920/395	
Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, StGBI 1920/397	OptionsG 1920
Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, BGBI 1920/2	
Bundesverfassungsgesetz vom 9. Februar 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, BGBI 1912/85	

Gesetz	Abkürzung(en)
Übereinkommen vom 6. April 1922 zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betreffend die Staatsbürgerschaft, abgedruckt in und zitiert nach: BGBl 1924/175	
2. Belgien	
Code électoral du 12 Avril 1894, Moniteur Belge, Journal Officiel 1894, Nr. 105, S. 1121	
3. Deutschland	
Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871, RGBl. S. 63 i. d. F. Nr. 2 Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. Vom 28. Oktober 1918, RGBl. S. 1274	Dt. Reichsverf. 1871
Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1345	ReichswahlG 1918 <i>Reichswahlgesetz</i>
Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1353	<i>Reichsdeutsche Wahlordnung</i> ReichsWO 1918
Wahlordnung für den neuen bayerischen Landtag vom 7. Dezember 1918, Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Volksstaat Bayern S. 1255	
Verordnung über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 7. Januar 1919, RGBl. S. 15	TeilnahmeVO 1919
Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919, abgedruckt in und zitiert nach: RGBl. S. 687	
Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, RGBl. S. 1383	
Reichswahlgesetz. Vom 27. April 1920, RGBl. S. 627	
4. Schweiz	
Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12.4.1907, BBl 1907 II 1013	MilOG Schweiz 1907
5. Tschecho-Slovakische Republik	
Zákon č 123/1920 Zb. z.a n., ktorým sa ustanovuje volebný poriadok do poslaneckej snemovne (Gesetz vom 29. Februar 1920 betreffend die Erlassung der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus)	

Gesetz

Abkürzung(en)

6. Ungarn

1867. évi XII. törvénycikk a magyar korona országai és az Ő Felsége uralkodása alatt álló többi országok között fenforgó közös érdekü viszonyokról, s ezek elintézésének módjáról (Gesetzesartikel XII aus dem Jahre 1867 über die Verhältnisse gemeinsamen Interesses zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft seiner Majestät stehenden übrigen Ländern, und über das Verfahren zur Erledigung dieser Fragen)

Traité de paix; signé à Trianon, le 4 juin 1920, abgedruckt in und zitiert nach: *Heinrich Triepel* (Hrsg.), *Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international* 12 (1923), S. 423–565

II. Sortierung nach Abkürzungen

Abkürzung	Gesetz
ABGB 1811	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, in: Patent vom 1ten Junius 1811, JGS 1811/946
AdelsaufhG 1919	Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI 1919/211
ArtikelG NVWO 1920	Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, StGBI 1920/316
Aufruf 1918	Aufruf [an das deutschösterreichische Volk], StGBI 1918/6
AusnahmeG 1869	Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, RGBl 1869/66
AusnahmeV 1914	Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden, RGBl 1914/158
Beschluß Beitritts- erklärung 1918	Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gauen des Staatsgebietes, StGBI 1918/23
Beschluß Staatsge- walt 1918	Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1

Abkürzung	Gesetz
Beschluß Zensur 1918	Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 [betreffend das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht], StGBI 1918/3
BezügeG 1918	Gesetz vom 22. November 1918 für die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane, StGBI 1918/42
cons StaatsschuldenG 1868	Gesetz vom 10. Juni 1868, über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, RGBI 1868/54
ControlsdienstV 1866	Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Controlsdienstes bei sämtlichen Zweigen der Civilverwaltung, mit Ausnahme der politischen und Justizverwaltung in Ungarn, Croatien, Slawonien und in Siebenbürgen, RGBI 1866/140
DelegationsG 1867	Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, RGBI 1867/146
Dezember-Novelle	Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, StGBI 1918/139
Dienstpragmatik 1914	Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), RGBI 1914/15
Dt. Reichsverf. 1871	Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871, RGBI. S. 63 i. d. F. Nr. 2 Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. Vom 28. Oktober 1918, RGBI. S. 1274
EGJN 1895	Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Juridictionsnorm), RGBI 1895/110
EG.z.JN.	Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Juridictionsnorm), RGBI 1895/110
EinberufungsG KonstNV 1918	Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/114
EinberufungsG NV 1920	Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung, StGBI 1920/317
EinberufungsStG 1890	Gesetz vom 28. Juni 1890, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, RGBI 1890/137

Abkürzung	Gesetz
ExekutionsvereitelungsG 1883	Gesetz vom 25. Mai 1883, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl 1883/78 idF StGBI 1918/92
Februarpatent 1861	Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20
<i>Friedensvertrag</i>	Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, abgedruckt in und zitiert nach: StGBI 1920/303
<i>Gebietsgesetz</i>	Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI 1918/40
gem StaatsschuldenG 1868	Gesetz vom 10. Juni 1868, über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld, RGBl 1868/53
GG richterliche Gewalt 1918	Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38
<i>G.G. über die richterliche Gewalt</i>	Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38
GO KonstNV 1919	Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, in: Antrag des Geschäftsordnungsausschusses. Gesetz vom ... über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 7–31
GO KonstNV Februar 1919	Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, in: Bericht des Verfassungsausschusses über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, 197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 11 f.
GOG KonstNV 1919	Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/162
GOG KonstNV Februar 1919	Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/101
GOG RR 1917	Gesetz vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, RGBl 1917/253
GP AbkürzungsG 1920	Gesetz vom 6. Juli 1920, womit die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, StGBI 1920/283
HDG 1920	Gesetz vom 22. Juli 1920 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinargesetz), StGBI 1920/368
HeimatsG 1863	Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl 1863/105

Abkürzung	Gesetz
HeimatsG Nov 1896	Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.G.Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, RGrBl 1896/222
Kaiserliche Verzichtserklärung 1918	Kaiserliche Kundgebung vom 11. November 1918, abgedruckt in: Wiener Zeitung Nr. 261 vom 11. November 1918, Extra-Ausgabe
KonstNVWO 1918	Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGrBl 1918/115
<i>Kriegsleistungsgesetz</i>	Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsleistungen, RGrBl 1912/236 idF RGrBl 1916/249
Kundmachung Wahlfestsetzung 1919	Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung, StGrBl 1919/11
LänderG 1918	Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGrBl 1918/24
Landesverfassung Salzburg 1918	Kundmachung des Landesrates des Landes Salzburg vom 9. November 1918, No. 1, L.-B., betreffend die Verlautbarung einer neuen Verfassung für das Land Salzburg, LGrBl Salzburg 1918/59
LandesverwaltungsG 1868	Gesetz vom 19. Mai 1868, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, den Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, den Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGrBl 1868/44
LandsturmG 1886	Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, RGrBl 1886/90
<i>Landsturmgesetz</i>	Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, RGrBl 1886/90
LandwehrG 1912	Gesetz vom 5. Juli 1912 über die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, RGrBl 1912/129
<i>Landwehrgesetz</i>	Gesetz vom 5. Juli 1912 über die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, RGrBl 1912/129

Abkürzung	Gesetz
LiquidationsG 1919	Gesetz vom 18. Dezember 1919, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichischen-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, StGBI 1919/577
LO Böhmen 1861	Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, in: Patent vom 26. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage III, S. 230–235
LO Steiermark 1918	Gesetz vom 6. Dezember 1918, wirksam für das Land Steiermark, womit eine Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird, LGBl Steiermark 1919/50
März-Verfassung	Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGBI 1919/180 und Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBI 1919/179
MilOG Schweiz 1907	Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12.4.1907, BBl 1907 II 1013
MilStPONov 1918	Gesetz vom 19. Dezember 1918 über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918), StGBI 1918/137
MinisterverantwortlichkeitsG 1867	Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/101
<i>Ministerverantwortlichkeitsgesetz</i>	Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/101
NVWO 1920	Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920 (konsolidierte Fassung)
OptionsG 1920	Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, StGBI 1920/397
<i>Pferdemobilisierungsgesetz</i>	Gesetz vom 21. Dezember 1912, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, RGBl 1912/235 idF RGBl 1917/47
PostO 1916	Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916, womit eine Postordnung erlassen wird, RGBl 1916/317
Pragmatische Sanktion 1713	Sanctio Pragmatica, Ueber die Erbfolge des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, 19. April 1713, abgedruckt in: Sebastian Gottlieb Herrenleben (Hrsg.), Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, Soviele deren über die in Parte I & II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren, Leipzig 1748, S. 683 f.

Abkürzung	Gesetz
RechnungshofG 1919	Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof, StGBI 1919/85
<i>Reichsdeutsche Wahlordnung</i>	Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1353
Reichsgerichtsg 1869	Gesetz vom 18. April 1869, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse, RGBl 1869/44
<i>Reichsratswahlordnung</i>	Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17
ReichswahlG 1918	Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1345
<i>Reichswahlgesetz</i>	Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1345
ReichsWO 1918	Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 30. November 1918, RGBl. S. 1353
RGBIG 1869	Gesetz vom 10. Juni 1869, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt, RGBl 1869/113
RWO 1907	Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17
SchutzG Wahl- freiheit 1907	Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl 1907/18
SchutzG Wahl- freiheit 1919	Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, StGBI 1919/17
Sozialisierungsg 1919	Gesetz vom 14. März 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung, StGBI 1919/181
StaatsbürgerG 1918	Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBI 1918/91
StaatsbürgerG Nov 1919	Gesetz vom 17. Oktober 1919 über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband, StGBI 1919/481
StaatsformG 1918	Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBI 1918/5
StaatsformG I 1919	Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform, StGBI 1919/174
StaatsgebietsG 1918	Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI 1918/40

Abkürzung	Gesetz
StaatsregierungsG 1919	Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGBI 1919/180
StaatsschuldenG 1918	Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, StGBI 1918/88
<i>Staatsvertrag</i>	Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, abgedruckt in und zitiert nach: StGBI 1920/303
StaatswappenG 1919	Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatsiegel der Republik Deutschösterreich, StGBI 1919/257
StG 1852	Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in: Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über schwere Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und mit 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBI 1852/117
StG Nov 1867	Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBI 1867/131
StGG Regierungsgewalt 1867	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, RGBI 1867/145
StGG Reichsgericht 1867	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBI 1867/143
StGG Reichsvertretung 1867	Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBI 1867/141
StGG richterliche Gewalt 1867	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt, RGBI 1867/144
StGG Staatsbürgerrechte 1867	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBI 1867/142
StrafV 1857	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. October 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes-Uebertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, RGBI 1857/198
StV St. Germain 1919	Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, abgedruckt in und zitiert nach: StGBI 1920/303

Abkürzung	Gesetz
TeilnahmeVO 1919	Verordnung über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 7. Januar 1919, RGBl. S. 15
TrunkenheitsG 1877	Gesetz vom 19. Juli 1877, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, RGBl 1877/67
VagabundenG 1885	Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl 1885/89
<i>Vagabundengesetz</i>	Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl 1885/89
<i>Verfassung</i>	Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-österreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1
<i>Verfassungsbeschluß</i>	Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-österreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1
<i>Verfassungsnovelle</i>	Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-österreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, StGBI 1918/139
Verfassungsnovelle 1918	Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-österreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, StGBI 1918/139
VfGG 1919	Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, StGBI 1919/48
VolksvertretungsG 1919	Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBI 1919/179
VollzugsA Aktivver- mögen 1919	Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919 über das an die Republik Österreich fallende Aktivvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates, StGBI 1919/547
VollzugsA Ausnah- men Heimatsrecht 1920	Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 4. Mai 1920, womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden, StGBI 1920/208

Abkürzung	Gesetz
VollzugsA Druckfehler 1919	Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes, StGBI 1919/8
VollzugsA NVWO 1920	Vollzugsanweisung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse vom 30. Juli 1920 über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung, StGBI 1920/352
VollzugsA Staatsgebiet 1919	Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, StGBI 1919/4
VollzugsA Wahlbehörden 1918	Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/126
VollzugsA Wahlberechtigte 1918	Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/128
VollzugsA Wahlvornahme 1919	Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1919/21
VollzugsA Wv NVWO 1920	Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Juli 1920, womit der demal in Geltung stehende Wortlaut des Gesetzes über die Wahlordnung verlaubar wird, StGBI 1920/351
Vorl Verf Kärnten 1918	Vorläufige Verfassung des Landes Kärnten. Beschluß der vorläufigen Landesversammlung vom 11. November 1918, Nr. 1, LA Z. 16745/18, abgedruckt in: Veröffentlichungen über die Beratungen der Kärntner vorläufigen Landesversammlung in der Zeit vom 11. November 1918 bis 4. Juli 1921, Klagenfurt 1922, S. 3–5.
VwGG 1875	Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBI 1876/36
VwGG 1919	Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, StGBI 1919/88
WahlGG 1919	Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/90
Wahlrechtsnovelle I 1919	Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/15

Abkürzung	Gesetz
Wahlrechtsnovelle II 1919	Gesetz vom 9. Jänner 1919, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird, StGBI 1919/16
WehrG 1912	Gesetz vom 5. Juli 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBI 1912/128
WehrG 1919	Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, StGBI 1919/91
WehrG 1920	Wehrgesetz vom 18. März 1920, StGBI 1920/122
WucherG 1881	Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBI 1881/47
WucherV 1914	Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher, RGBI 1914/275
<i>Zivildienstpragmatik</i>	Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), RGBI 1914/15
<i>Zollgesetz</i>	Gesetz vom 10. Juni 1920 über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz), StGBI 1920/250
ZPO 1895	Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung), RGBI 1895/113

Verzeichnis der parlamentarischen Materialien

Die parlamentarischen Materialien sind nach den bezüglichlichen Rechtsakten der Provisorischen und Konstituierenden Nationalversammlung geordnet. Diese wiederum sind, nach den Teilen der „Verfassungsgesetze“ gegliedert, in chronologisch aufsteigender Folge ge-
reih; Rechtsakte vom selben Tag sind ihrerseits alphabetisch sortiert.

Teil 1

- | | |
|--|--|
| Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1 | Keine Regierungsvorlage in den Stenographischen Protokollen verzeichnet
Mündlicher Motivenbericht des Berichterstatters Renner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 30–35
Verhandlung und Annahme der Vorlage, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 30–49 |
| Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI 1918/3 | Keine Regierungsvorlage in den Stenographischen Protokollen verzeichnet
Mündlicher Motivenbericht des Berichterstatters Ofner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 57–58
Verhandlung und Annahme des Antrags, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 57–58 |
| Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes, StGBI 1918/23 | Keine Regierungsvorlage in den Stenographischen Protokollen verzeichnet
Mündlicher Motivenbericht des Staatskanzlers Renner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 77f.
Verhandlung und Annahme des Antrags, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 78–80 |

Gesetz vom 12. November 1918 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, StGBI 1918/7

Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, 7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Motivenbericht der Berichterstatter Sylvester und Renner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 69–71

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 71

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 71

Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBI 1918/5

Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, 8 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 65

Mündlicher Motivenbericht des Berichterstatters Renner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 65–67

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 65–68

Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBI 1918/24

Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ..., betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, 5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Motivenbericht des Staatskanzlers Renner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 76f.

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 76f.

Zuweisung an den Verwaltungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 77

Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI 1918/40

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 109

Mündlicher Bericht des Staatsrats Fink, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 109

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 109–114

Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, 3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Motivenbericht des Berichterstatters von Licht, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 80–84

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 80–86

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 86

(Die Trennung von Gesetz und Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich erfolgte in einem zweiten, in den Stenographischen Protokollen nicht abgedruckten Bericht.)

Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, 21 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Zweite Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 92–109

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kuranda, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 92f.

Rückverweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 108

Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 138

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kuranda, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 138 f.

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 138–144

Vorlage des Staatsrates. Grundgesetzes vom ... über die richterliche Gewalt, 6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Motivenbericht des Berichterstatters Ofner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 74 f.

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 73–76

Zuweisung an Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 75 f.

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 125

Antrag des Verfassungsausschusses. Grundgesetz vom ... über die richterliche Gewalt, 22 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Erler, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 125–127

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 125–128

Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI 1918/41

Vorlage des Staatsrates. Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, 3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Motivenbericht des Berichterstatters von Licht, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 80–84

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 80–86

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 86

(Die Trennung von Gesetz und Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich erfolgte in einem zweiten, in den Stenographischen Protokollen nicht abgedruckten Bericht.)

Antrag des Verfassungsausschusses. Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, 21 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Zweite Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 92–109

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kuranda, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 92f.

Rückverweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 108

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kuranda, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 145f.

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 145–150

**Gesetz vom 5. Dezember
1918 über das deutschöster-
reichische Staatsbürger-
recht, StGBI 1918/91**

Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über das deutsch-
österreichische Staatsbürgerrecht, 4 der Beilagen zu den
Stenographischen Protokollen der Provisorischen Natio-
nalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Motivenbericht des Berichterstatters Osner,
Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provi-
sorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich
1918–1919, S. 71 f.

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzun-
gen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-
österreich 1918–1919, S. 71–73

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische
Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Natio-
nalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 73

Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, be-
treffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, 40
der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Pro-
visorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich
1918–1919

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Schacherl, Steno-
graphische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen
Nationalversammlung für Deutschösterreich
1918–1919, S. 174–177

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über
die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für
Deutschösterreich 1918–1919, S. 174–184

Zuschrift der Staatskanzlei, in welcher ein Antrag des
Staatsrates, betreffend den Beschluss der Nationalversamm-
lung über das Gesetz, betreffend die deutschösterreichische
Staatsbürgerschaft, übermittelt wird, behandelt in: Steno-
graphische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen
Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–
1919, S. 191

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzun-
gen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-
österreich 1918–1919, S. 191–199

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische
Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Natio-
nalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 199

Antrag des Verfassungsausschusses, 69 der Beilagen zu den
Stenographischen Protokollen der Provisorischen Natio-
nalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Schacherl, Steno-
graphische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen
Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–
1919, S. 281

- Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 281 f.
- Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, StGBI 1918/88**
- Vorlage des Staatsrates. Gesetz über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, 17 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Zuweisung an den Finanzausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 S. 150
- Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, 42 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kraft, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 S. 166 f.
- Zweite Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919 S. 166–174

Teil 2

- Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1918/114**
- Vorlage des Staatsrates. I. Gesetz vom ... über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Zuweisung an den Wahlgesetzausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 191
- Bericht des Wahlgesetzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung über die Gesetzesvorlagen des Staatsrates (Beilage 62), betreffend die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung und betreffend die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, 77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Heine, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen

- Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 320–325
- Zweite Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 320–355, 363–366
- Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 366f.
- Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGBI 1918/115**
- Vorlage des Staatsrates. II. Gesetz vom ... über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Zuweisung an den Wahlgesetzausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 191
- Bericht des Wahlgesetzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung über die Gesetzesvorlagen des Staatsrates (Beilage 62), betreffend die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung und betreffend die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, 77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Heine, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 320–325
- Zweite Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 320–363
- Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 366f.
- Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegende Einrichtung der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, StGBI 1918/139**
- Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ..., womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, 78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 289

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Staatsrates (Beilage 78), betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, 92 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 416

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Schacherl, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 416–418

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 416–419

Teil 3

Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, StGBI 1919/47

Antrag des Wahlgesetzausschusses. Gesetz vom ..., betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, 170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kemetter, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 569–570

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 569–570

Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, StGBI 1919/48

Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, 141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 469

- Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, 169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kofler, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 567–568
- Zweite und dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 567–568
- Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/90**
- Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ..., betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, 183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Zuweisung an den Wahlgesetzausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 580
- Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 691
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Smitka, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 691–692
- Zweite und dritte Lesung, stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 691–692
- Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, StGBI 1919/91**
- Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ..., betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, 87 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Zuweisung an den Ausschuss für Heerwesen, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 320
- Bericht des Ausschusses für Heerwesen über das Gesetz (Beilage 87), betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, 128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Neunteufel, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 471–472

Zweite Lesung und Rückverweisung an den Ausschuss für Heerwesen, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 471–472

II. Antrag des Ausschusses für Heerwesen. Gesetz vom ..., betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, 193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 669

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Neunteufel, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich, I. Session 1918–1919, S. 669–678

Zweite und dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich, I. Session 1918–1919, S. 669–686

**Gesetz vom 6. Februar 1919
über den Staatsrechnungshof, StGBI 1919/85**

Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über den Staatsrechnungshof, 131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 469

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Staatsrates (Beilage 131), betreffend ein Gesetz über den Staatsrechnungshof, 174 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Zweite Lesung und Rückverweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 581

II. Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über den Staatsrechnungshof. 198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 693

- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kraft, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 693
- Zweite und dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 693–694
- Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, StGBI 1919/88**
- Vorlage des Staatsrates. Gesetz vom ... über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, 142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 469
- Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, 153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Kofler, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 568–569
- Zweite und dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918–1919, S. 568–569
- Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBI 1919/162**
- Antrag des Geschäftsordnungsausschusses. Gesetz vom ..., über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Seitz, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 13–15
- Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 13–16
- Gesetz vom 12. März 1919 über das besetzte Staatsgebiet, StGBI 1919/175**
- Antrag des Staatsrates. Gesetz vom ... über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet, 1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 24–27

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 27f.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Staatsrates (1 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet, 45 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Fink, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 36

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 35–56

**Gesetz vom 12. März 1919
über die Staatsform, StGBI
1919/174**

Antrag des Staatsrates. Gesetz vom ... über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet, 1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 24–27

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 27f.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Staatsrates (1 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet, 45 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Fink, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 36

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 35–56

**Gesetz vom 14. März 1919
über die Staatsregierung,
StGBI 1919/180**

Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über die Organisation der Staatsregierung, 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

- Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 65
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Eldersch, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 66–70
- Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 65–81
- Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBI 1919/179**
- Antrag des Verfassungsausschusses. Gesetz vom ... über die Volksvertretung, 61 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 65
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Seipel, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 65 f.
- Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 65 f., 70–79
- Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI 1919/209**
- Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ..., betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, 83 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 130
- Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes (83 der Beilagen), betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, 110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Abram, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 161 f.
- Zweite Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 161–168

**Gesetz vom 3. April 1919
über die Abschaffung der
nicht im Völkerrecht be-
gründeten Exterritorialität,
StGBI 1919/210**

Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 176

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität. 81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 130

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, 81 der Beilagen, betreffend ein Gesetz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität, 109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Schacherl, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 176–179

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 176–179

**Gesetz vom 3. April 1919
über die Aufhebung des
Adels, der weltlichen Ritter-
und Damenorden und ge-
wisser Titel und Würden,
StGBI 1919/211**

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, 84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 130

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (84 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, 111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters von Clessin, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 179–181

Gesetz vom 3. April 1919, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird, StGBI 1919/212

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 179–192

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ..., betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof, 82 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 130

Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes (82 der Beilagen), womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, abgeändert und ergänzt wird, 116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Weiskirchner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 195

Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 194

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 194–196

Teil 4

Gesetz vom 25. April 1919 über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage, StGBI 1919/246

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage, 158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 258

- Mündlicher Bericht der Berichterstatterin Popp, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 271–273
- Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 271–273
- Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich, StGBI 1919/257**
- Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich, 202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Zuweisung an den Hauptausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 305
- Bericht des Hauptausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 202 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich, 204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Ramek, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 315f.
- Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 315f.
- Gesetz vom 17. Oktober 1919 über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband, StGBI 1919/481**
- Antrag der Abgeordneten Straffner, Wutte und Clessin und Genossen, betreffend die Überprüfung des Staatsgesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBI 1918/19, über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft, 101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 169
- Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Weiskirchner und Genossen, betreffend die Regelung des Heimatrechtes (Nr. 13 der Beilagen), und den Antrag der Abgeordneten Straffner, Wutte und Clessin und Genossen, betreffend die Überprüfung des Staatsgesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBI 1918/19, über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft (Nr. 101 der Beilagen), 417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der

- Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Seipel, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 850
- Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 849–852
- Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform, StGBI 1919/484**
- Vorlage der Staatsregierung, Gesetz vom ... über die Staatsform, 410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 808
- Antrag auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 865
- Mündlicher Bericht des Berichterstatters Weiskirchner, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 865 f.
- Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 865–874
- Gesetz vom 18. Dezember 1919, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, StGBI 1919/577**
- Vorlage der Staatsregierung, Gesetz vom ..., womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, 543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920
- Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1270
- Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 543 der Beilagen), womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staa-

ten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, 567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Gürtler, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1369–1371

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1369–1372

Gesetz vom 26. Februar 1920, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird, StGBI 1920/94

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ..., womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird, 725 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1742

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 725 der Beilagen), womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird, 737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht der Berichterstatterin Popp, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1803–1804

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1803 f.

Wehrgesetz vom 18. März 1920, StGBI 1920/122

Vorlage der Staatsregierung. Wehrgesetz, 613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Erste Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1516–1543

Zuweisung an den Ausschuss für Heerwesen, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1543

Antrag des Präsidenten Seitz auf dringliche Behandlung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1945

Antrag des Ausschusses für Heereswesen. Wehrgesetz vom ..., 773 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Mataja, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1946–1948

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1946–1972

Gesetz vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI 1920/180

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten, 726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1742

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 726 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, 788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Seipel, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 2040f.

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 2040f.

Gesetz vom 10. Juni 1920 über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz), StGBI 1920/250

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz), 753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuss (unter Vorbehalt), Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 1869

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 753 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz), 860 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Schneider, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 2920–2922

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 2920–2926

Gesetz vom 6. Juli 1920, womit die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, StGBI 1920/283

Bericht des Hauptausschusses über die Bildung der Regierung. Gesetz vom ..., womit die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, 890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Adler, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 2966–2968

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 2968–2969

Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung, StGBI 1920/317

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung, 923 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 3086

**Gesetz vom 20. Juli 1920
über die Wahlordnung für
die Nationalversammlung,
StGBI 1920/316**

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 923 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung, 945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Adler, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 3120–3124

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 3120–3136, 3139

Vorlage der Staatsregierung. Gesetz vom ... über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, 924 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Zuweisung an den Verfassungsausschuss, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 3086

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (924 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, 946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920

Mündlicher Bericht des Berichterstatters Adler, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 3120–3124

Zweite und Dritte Lesung, Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920, S. 3120–3139

Personenregister

Das Personenregister bezieht sich auf die Schriften Kelsens sowie auf die Herausgeberrede. Letztere umfasst die editorischen Anmerkungen und den Editorischen Bericht. Keine Berücksichtigung finden Personennamen in bibliographischen Angaben. Nachweise aus Kelsens Haupttext werden durch die Angabe der Seite geführt. Die Herausgeberrede wird im Grundsatz wie die Autorenrede behandelt; zur Unterscheidung werden die Fundstellen indes mit einem Asteriskus * versehen (Bsp.: 614*f. oder 529.258*). Halbfett gesetzte Zahlen markieren die Fundstelle einer editorischen Personenerläuterung (Bsp.: 526.250*).

A

Adamovich, Ludwig 643*, 644*
Adler, Friedrich 526, 526.250*, 529.258*,
534f.
Adler, Siegmund 628.48*
Adler, Viktor 615*
Andrássy, Gyula Graf 63.81*
Anschütz, Gerhard 644*–646*
Arndt, Adolf 644*
Austerlitz, Friedrich 551, 551.299*

B

Bauer, Otto 386, 386f.335*, 393.354*, 401,
444, 444.13*
Bernatzik, Edmund 615*, 623*, 626*, 627*,
628.48*, 638*, 642*, 642.94*, 643*
Bourbon (Familie) 402, 404
de Braganza, Herzog Don Miguel 403,
403.383*, 404
Bratusch, Richard 386, 386.330*, 396, 401,
443, 443f.8*
Breisky, Walt(h)er 519, 519.235*, 532, 545,
572, 602
Bühler, Ottmar 644

C

Charles X., König von Frankreich 403.380*

D

Danneberg, Robert 550, 550.298*, 554
Deuticke, Franz 614*f.
Deuticke, Hans 615*
Deutsch, Julius 386, 387.336*, 444, 444.14*,
456, 458, 463, 487, 514, 519, 524, 532,
572, 602
Dinghofer, Franz 35, 35.25*, 45.51*, 56, 67,
76, 91, 161.55*, 271, 271.34*, 279, 288,
294, 320, 324, 528, 528.257*

E

Ebers, Godehard Josef 644*
Eichhoff, Johann Andreas 623*
Eldersch, Matthias 456, 456.50*, 458, 463,
512, 514, 524
Ellenbogen, Wilhelm 456, 456.53*, 458,
463, 514, 519, 524, 532, 572, 602
Engliß, Karl 617*
Erler, Eduard 325, 325.175*, 326

F

Ferdinand I., Kaiser von Österreich
404.388*
von Ferneck, Alexander Freiherr Hold
628.48*
Fink, Jodok 45.51*, 161.55*, 456, 456.48*,
458, 463, 514, 550
Frankl, Viktor 615*

Franz, Kaiser von Österreich 390, 390.344*
 Franz I., König von Böhmen, Kroatien und
 Ungarn *s. Franz, Kaiser von Österreich*
 Franz II., Kaiser des Heiligen Römischen
 Reiches Deutscher Nation *s. Franz,
 Kaiser von Österreich*
 Fürst Franz I. von und zu Liechtenstein
 403, 403.381*, 403.382*, 404
 Franz Ferdinand, Erzherzog 33.15*
 Franz Joseph I., Kaiser von Österreich
 33.15*, 165.69*, 404, 404.388*
 Franz Karl, Erzherzog 404.388*
 Freud, Sigmund 615*
 Friedmann, Max 161.55*, 169, 169.74*,
 169.75*, 205.211*
 Froehlich, Georg 258, 258.7*, 295.76*, 440,
 440.2*, 487.95*, 624*, 629*, 631*, 632*,
 633*, 634*, 641*, 643*, 646*

G

Giese, Friedrich 644*
 von Goethe, Johann Wolfgang 170
 Grünberger, Alfred 519, 519.239*, 532, 572,
 602
 Prinz Gustav von Sachsen-Weimar-
 Eisenach 403, 403.384*, 404

H

von Habsburg-Lothringen, Franz *s. Franz,
 Kaiser von Österreich*
 Hagenbach-Bischoff, Eduard 167, 223,
 223.249*, 224
 Hanusch, Ferdinand 386, 386.334*, 389,
 444, 444.12*, 456, 458, 463, 514, 519, 524,
 532, 572, 602
 Hare, Thomas 222, 222.247*, 223, 224, 225
 Hauers, Alois 519, 519.234*, 532, 572, 602
 Hauser, Johann Nepomuk 35, 35.26*, 134,
 134.6*, 154, 161.55*, 243, 263, 263.13*,
 328
 Hawelka, Friedrich 623*
 Heine, Rudolf 161.55*, 184.126*, 237.268*,
 238.271*, 238.272*
 Heinl, Eduard 519, 519.238*, 532, 572, 602
 Freiherr von Heinlein, Max Hussarek 32,
 32.14*, 33
 Freiherr Hold von Ferneck, Alexander *s.
 von Ferneck, Alexander Freiherr Hold*

d'Hondt, Victor 224, 224.251*, 225, 227,
 229, 231, 547, 554, 555
 Hummer, Gustav 161.55*, 170.79*, 192.173*,
 205.211*, 237, 237.269*
 Hussarek *s. Freiherr von Heinlein, Max
 Hussarek*

J

Papst Johannes Paul II. 33.15*
 Jung, Carl Gustav 615*

K

Karl I., Kaiser von Österreich 33, 33.15*, 36,
 620*, 622*
 von Keller, Oskar Ritter 255.313*
 Kelsen, Hans 26.2*, 27.6*, 28.7*, 29, 29.9*,
 36.29*, 133.3*, 134.5*, 134.8*, 144.35*,
 146.44*, 167.72*, 195.182*, 258, 258.9*,
 263.15*, 295.78*, 440, 443.7*, 510.212*,
 526.251*, 546.285*, 611*, 612*, 612.1*,
 613*–616*, 616.16*, 617*, 620*–621*,
 621.20*, 622*, 622.21*, 623*, 623.22*,
 623.27*, 624*, 624.28*, 624.29*, 625*f.,
 626.44*, 627*f., 628.48*, 629*–631*,
 631.61*, 632*–635*, 638*f., 639.80*,
 639.82*, 640*–646*, 646.110*, 647*f.
 Kemmeter, August Maria 170.79*
 Kraft, Emil 78.116*, 79.119*, 81.124*,
 321.164*
 Kunschak, Leopold 554, 554f.305*
 (554)

L

Lammasch, Heinrich 36, 36.29*, 623*,
 623.23*
 von Laun, Rudolf 623*, 628.48*
 Leopold II., Kaiser des Heiligen Römischen
 Reiches Deutscher Nation 390.344*
 von Licht, Stefan Edler 28, 28f.8* (28),
 623*, 628*, 639.80*, 646*
 Lienbacher, Georg 613.7*
 Löbl, Rudolf 258, 258.9*
 Loewenfeld-Ruß, Hans 386, 387.337*, 444,
 444.15*, 456, 458, 463, 514, 524
 Louis XIV., König von Frankreich
 403.380*
 Lueger, Karl 165, 165.69*

M

Maier, Anton 554, 554.304*
 Malik, Vinzenz 161.55*, 193.175*
 Marčić, René 616*, 617*
 Mataja, Heinrich 264, 264.19*, 280,
 496.139*, 498.151*
 Mayer, Josef 311.137*, 315.153*
 Mayr, Michael 456, 456.51*, 458, 463, 514,
 519, 532, 545, 572, 602
 Menzel, Adolf 626*, 628.48*
 Merkl, Adolf Julius 28 f., 29.9*, 115.205*,
 616*f., 623*, 628*, 629*, 631.61*, 633*,
 634*, 639*–642*, 646*
 von Mises, Ludwig 258.9*
 von Mühlwerth, Albert Ritter 161.55*, 187,
 187.143*, 187.145*, 205.211*

N

Neunteufel, Raimund 303.108*, 305.114*,
 306.119*, 306.120*, 308.123*, 308.125*,
 309.126*, 310.130*, 310.131*, 311.134*,
 311.139*, 312.142*, 312.143*, 312.146,
 315.152*

O

Ofner, Julius 107.180*, 108.183*,
 161.55*

P

von Pank, Ferdinand Freiherr 170.79*
 Parrer, Franz 161.55*
 Paul, Ludwig 386, 387.338*, 444, 444f.16*
 (444), 456, 458, 463, 514, 522
 Pesta, Carl (Karl) 519, 519.237*, 532, 572,
 602
 Philippovich, Eugen 615*
 Poetzsch-Heffter, Fritz 644*

R

Ramek, Rudolf 456, 456.52*, 458, 463,
 514
 Reisch, Richard Johann 456, 456.49*, 458,
 463, 514, 519, 522, 524, 532, 572, 602
 Renner, Karl 27, 27.6*, 41, 42, 42.41*, 43.42*,
 43.45*, 46.53*, 48.56*, 49.57*, 49.58*, 56, 67,

76, 84, 86, 91, 97, 104, 115, 128, 134,
 134.8*, 154, 161.55*, 168.73*, 170.80*,
 187.144*, 192.174*, 239.273*, 243, 263,
 263.15*, 265, 271, 279, 288, 294, 320, 324,
 328, 333, 342, 351, 353, 359, 375, 386,
 389, 396, 401, 443, 443.7*, 445, 446, 448,
 456, 458, 461, 463, 487, 512, 514, 519,
 522, 524, 528, 532, 572, 602, 615*, 617*,
 623*, 623.23*, 628*, 630*
 Roller, Julius 519, 519.236*, 532, 572,
 602

S

Sander, Fritz 617*
 Schärf, Adolf 622.21*
 Schober, Johann 625*
 Schoepfer, Ämilian 534, 534.274*, 550
 Schumpeter, Joseph Alois 386, 386.331*,
 389, 443, 444.9*
 Seitz, Karl Josef 26, 26.4*, 35, 41, 45.51*, 79,
 79.120*, 84, 86, 97, 104, 115, 128, 161.55*,
 333, 333.199*, 342, 351, 353, 359, 375, 386,
 389, 396, 401, 443, 443.5*, 445, 446, 448,
 458, 461, 463, 487, 512, 522, 524, 528.254*,
 532, 545, 630*
 Smitka, Johann 272.36*
 Springer, Rudolf s. Renner, Karl
 Stöckler, Josef 386, 386.332*, 444, 444.10*,
 456, 458, 463, 514
 Stöger-Steiner, Rudolf 622*
 Strisower, Leo 628.48*
 Stürgkh, Karl Graf 526.250*
 Sylvester, Julius 41, 41.36*, 56, 63.81*, 67,
 76, 84, 86, 91, 97, 104, 115, 128, 134,
 134f.9* (134), 154, 243, 263, 263.16*, 264,
 265, 271, 279, 280, 288, 294, 320, 324,
 328, 342, 351, 353, 359, 375

T

Teufel, Oskar 170.79*
 Tezner, Friedrich 628.48*
 Prinzessin Therese von und zu Liechtenstein
 403, 403.381*, 404
 Toeplitz, Stanislaus 614*f.

U

Urban, Karl 244.288*

V

Verdroß, Alfred 616*, 623*

W

Waber, Leopold 453, 453.42*

Waldner, Viktor (Victor) 33, 33 f.20* (33),
34.21*

Walter, Robert 614*, 616*

Weiskirchner, Richard 449.27*, 451.38*,
452.41*

Weyr, Franz 617*

Wilson, Thomas Woodrow 63, 63.81*,
63.82*, 618*

Winternitz, Emanuel 440, 440.3*

Wollek, Richard 137.17*

Z

Zerdik, Johann 386, 386.333*, 444, 444.11*,
456, 458, 463, 514, 522

Sachregister

Das Sachregister bezieht sich auf die Schriften Kelsens sowie auf die Herausgeberrede. Letztere umfasst die editorischen Anmerkungen und den Editorischen Bericht. Stichwort-Nachweise aus Kelsens Haupttext werden durch die Angabe der Seite geführt. Die Herausgeberrede wird im Grundsatz wie die Autorenrede behandelt, Nachweise aus den Herausgeber-Anmerkungen werden durch die Angabe der Seite und – verbunden durch einen Punkt – der petit gesetzten Anmerkungsnummer geführt; zur Unterscheidung werden die Fundstellen indes mit einem Asteriskus * versehen (Bsp.: 638*f. oder 509.209*). Halbfett gesetzte Zahlen markieren die Fundstelle einer editorischen Personen- oder Sacherläuterung (Begriff, Ereignis, Ort). Für die alphabetische Reihung von Titeln kelsenscher Schriften bleiben allfällige Artikel (z. B.: „Die“) außer Betracht; damit die Stichworteinträge als Beiträge Kelsens leichter identifiziert werden können, sind sie mit dem Klammerzusatz „(HK)“ versehen. Einzelne Gesetzesbestimmungen werden wie folgt gereiht: Art der Ordnungszahl (§, Art. / Art, Nr. / Nr); Datum des Rechtsaktes; Ordnungszahl (aufsteigend). Die Karten, auf die verwiesen wird, sind im Anschluss an den Editorischen Bericht, d. h. nach S. 648, abgedruckt.

A

- Abberufung *s. a. Abschaffung; Aufhebung; Auflösung*
- der k. k. Statthalter und k. k. Landespräsidenten 113, 122, 395, 399f., 407, 426, 434
- Abdankung Karls I. (11. November 1918) *s. a. Karl I.* 36f., 352, 390, 432, 620*
- Aberkennung des deutschösterreichischen Staatsbürgerrechts *s. a. Staatsbürgerrecht* 91, 96
- Abgabenvergehen (Gefällsstrafsachen) 100, 100.162*, 106, 509, 509.209*
- Abgekürztes Wahlverfahren
- Anordnung eines ~ für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung durch den Staatsrat 154, 238
- Abgeordnete
- der Konstituierenden Nationalversammlung *s. Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung*
 - der Landtage *s. provisorische Landesversammlungen*
- Abgeordnetenhaus Österreichs
- Provisorische Nationalversammlung kein Rechtsnachfolger des ~ 60f., 136f., 162
- Abolitionsrecht
- der Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 373, 380f.
 - des Staatsrates 49, 58, 103, 110
- Abschaffung *s. a. Abberufung; Aufhebung; Auflösung*
- der Delegationen 55, 60
 - der Landtage 55, 60, 112, 116, 117f.
 - des Herrenhauses 55, 60
- Abstimmungsverfahren
- für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 149–151, 208–221
 - für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 565–567
- Abstimmungsverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung *s. a. Wählerverzeichnis (Wählerliste) für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung* 149, 211, 213
- Muster des ~ 214, 220
 - wird der Wahlniederschrift angeschlossen 151

- Abstimmungsverzeichnis für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) *s. a. Wählerverzeichnis (Wählerliste) für die Wahl zur Nationalversammlung (1920)* 565
- Muster des ~ 604
 - wird der Wahlniederschrift angeschlossen 567
- Adel
- Aufhebung des ~ 387–389, 389–394, 395–400
 - Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen 387–389, 389–394, 401f.
 - nicht mehr Erfordernis zum Genuss von Stiftungen 395, 397
- Alkoholverbot am Wahltag für die Wahl zur
- Konstituierenden Nationalversammlung 149, 208–210
 - Nationalversammlung (1920) 565, 591
- Allgemeine und gleiche Wehrpflicht 290, 302
- Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für die Wahl zur
- Konstituierenden Nationalversammlung 55, 133, 138, 144, 162, 163f.
 - Nationalversammlung (1920) 531, 560, 582, 594, 596
- Alterspräsident in der Konstituierenden Nationalversammlung 134, 140, 336, 337, 346, 378
- Amnestie 103, 110
- Amtseid der Landesbeamten 113, 123
- Amtssprache
- deutsche Sprache als ~ der Republik Österreich 447, 450
- Anerkennung
- der Provisorischen Nationalversammlung als oberste Gewalt durch die provisorischen Landesversammlungen Kärntens, Salzburgs, der Steiermark, Deutschböhmens und Oberösterreichs 406, 416, 419, 422, 432f.
 - völkerrechtliche ~ Deutschösterreichs 61f.
- Anfragen von Mitgliedern der Konstituierenden Nationalversammlung an Regierungsmitglieder (Interpellationsrecht) 339f., 349, 357, 364
- Angelobung
- der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 336f., 346
 - der Richter des Verfassungsgerichtshofes 328
 - der Richter des Wahlgerichtshofes 266
 - der Soldaten 475, 502
 - der Staatsregierung 371, 378
 - des Altersvorsitzenden der Konstituierenden Nationalversammlung 336, 346, 378
 - des Landeshauptmanns 113, 123
 - Gelöbnis der Mitglieder der Wahlbehörden 580
- Anklageprozess im Strafverfahren 102
- Anschluss (Deutsch-)Österreichs an das Deutsche Reich *s. Beitritt*
- Anspruchsgebiete Deutschösterreichs 84–86, 281–288, Karte 3, Karte 4
- Anwerbung zum Heer 470, 473f., 488, 498f.
- Arbeiterschaft
- Ergänzung der Gemeindevertretungen durch Vertreter der ~, kein Rekurs 55, 127, 128f.
 - Vertrauensmänner der ~ *s. a. Wahlzeugen* 127, 129
- Armee *s. Heer*
- Auditoren (Justizoffiziere) *s. a. Heer* 290, 301
- Kelsen als Hauptmann ~ 622*f.
- Aufgebot des Heeres (der bewaffneten Macht) *s. a. Wehrpflicht*
- allgemeine und gleiche Wehrpflicht 290, 302
 - Aufgebotspflicht 290–294, 296, 301–305, 488
 - außerordentliche Einberufungen 291–293, 301f., 305, 305f., 306f., 314
 - Begünstigungen bei außerordentlichen Einberufungen 292f., 308f.
 - Bereitstellung der Wehrpflichtigen 291, 304f.
 - Erlassung des ~ durch den Staatsrat bei Gefahr im Verzug 291
 - Erlassung des ~ durch die Landesregierung bei Naturgewalten 291
 - Erlassung des ~ durch die Nationalversammlung 290f.
 - Folgen der Nichtbefolgung des ~ 293f., 314, 483
 - unbefugte Erlassung des ~ 294, 314, 481, 508

- Aufhebung *s. a.* *Abberufung; Abschaffung; Auflösung*
- bestimmter Vorschriften der alten Landesordnungen 114f., 126
 - der Herrscherrechte, Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen 387–389, 389–394, 401f.
 - der nicht im Völkerrechte begründeten Exterritorialität 401, 401–404
 - der Postverbote gegen Druckschriften 97, 98, 99
 - der Staatsschuldenkontrollkommission durch den Staatsrat 319f., 321
 - der Steuerfreiheit gewisser Fürstlichkeiten 401, 404
 - der Teilung der Verwaltung in landesfürstliche und autonome 113f., 124f., 407, 423, 429f.
 - der Vorrechte des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses 55, 60, 401f.
 - der weltlichen Damenorden 395, 398f.
 - der weltlichen Ritterorden 395, 398f.
 - der Zensur 97, 97–99
 - des Adels 387–389, 389–394, 395–400
 - des Amtes des Staatsnotars und des Staatssiegelamtes 374, 377, 383
 - des Privatfürstenrechts 388, 392
 - des Staatsrates und Übergang der Funktionen des Staatsrates auf die Staatsregierung und den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 362, 372, 376, 379–381
 - gewisser Titel und Würden 388, 392, 395f., 396–400
- Aufliegen und Einsicht in das Staatsgesetzblatt für jedermann 66
- Auflösung *s. a.* *Abberufung; Abschaffung; Aufhebung*
- der k. k. und k. u. k. Ministerien 54, 59
 - der Konstituierenden Nationalversammlung 361
 - der Nationalversammlung (1920) 532, 534f.
- Aufrechterhaltung der bestehenden Lokalgewalten in den Ländern 114, 125
- Aufspaltung
- eines Staates in neue Staaten bewirkt keine Rechtsnachfolge 61–64
- Ausgleich des Jahres 1867 62, 62.80*
- Ausländische Staatsbürgerschaft *s. a.* *Staatsbürgerrecht*
- Bekenntnis zu ~ 90, 93–95, 280
- Ausnahmsgerichte *s. a.* *Gerichte* 100, 105
- Ausnahmsverfügungen betreffend Vereins- und Versammlungsrecht
- Aufhebung der ~ 97, 98f., 309
- Ausnahmszustand 97–99
- Ausschüsse der Provisorischen Nationalversammlung *s. a.* *Hauptausschuß der Konstituierenden Nationalversammlung* 34f.
- ## B
- Beamte
- Entbindung der ~, Offiziere und Soldaten vom Treueid zum Kaiser 55, 60, 388, 392
 - Ernennung der ~ *s. dort*
- Beauftragte des Staatsrates *s. Staatssekretäre*
- Beauftragte des Volkes
- Staatskanzler und Staatssekretäre als ~ 371, 377, 495
- Beförderungsrecht *s. a.* *Heer*
- militärisches ~ 289f., 298–300, 300f., 472
- Begnadigungsrecht
- der Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 373, 380f.
 - des Staatsrates 49f., 58, 103, 110, 373, 381
- Begünstigungen bei außerordentlichen Einberufungen *s. a.* *Aufgebot des Heeres (der bewaffneten Macht); Heer* 292f., 308f.
- Behörden
- politische ~ 174–176, 177
 - Wahl~ *s. Wahlbehörde(n) für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung/zur Nationalversammlung (1920)*
- Beitritt
- und Verhältnis Deutschösterreichs zum Deutschen Reich 54, 56f., 64, 351, 351f., 447, 448, 451, 453, 620*, 638*
- Beitrittserklärung(en) *s. a.* *Landesverfassung(en)* 618*
- der Länder 406, 416, 419, 422, 424, 431, 432, 434
 - feierliche ~ der Länder, Kreise und Gauen zu Deutschösterreich 86, 89

- freie ~ der besetzten Gebiete 353f.
- Bekanntnis zu ausländischer Staatsbürgerschaft *s. a. Staatsbürgerrecht* 90, 93–95, 280
- Bereitstellung der Wehrpflichtigen *s. a. Aufgebot des Heeres (der bewaffneten Macht); Heer* 291, 304f.
- Berichtigungen von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatt 279
- Berufung
 - an Kreis- und Hauptwahlbehörde im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung/zur Nationalversammlung (1920) 146f., 153, 177, 191, 197, 201f., 202f., 538f., 548, 562, 589
 - der Mitglieder der Wahlbehörden 142, 143, 148, 174–176, 180–183, 538, 579, 581
 - von Mitgliedern der Konstituierenden Nationalversammlung durch den Staatsrat/Staatsregierung im äußersten Notfall 153, 237–239, 571
 - Vorschläge der Parteien für die ~ der Besitzer der Wahlbehörden 148, 180f., 203, 564, 577f.
- Beschluss
 - Bezeichnung der Verfassung Deutschösterreichs als ~ 42
- Beschlußbuch *s. a. Staatssiegelamt* 255
- Beschlüsse der Konstituierenden Nationalversammlung
 - Beurkundung der ~ durch den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 356, 362
- Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung *s. a. Gesetze der Provisorischen Nationalversammlung*
 - anderweitige Veröffentlichung der im Staatsgesetzblatt kundgemachten Gesetze, ~ und Vollzugsanweisungen 67
 - Beginn der verbindlichen Kraft der Kundmachungen im Staatsgesetzblatt 66, 69, 73f.
 - Eingangsklauseln der ~ 70–74
 - (kein) Prüfungsrecht der Richter gegenüber ~ 102, 108f., 266
 - Kundmachung der ~ im Staatsgesetzblatt 39, 65–67, 68–74, 241, 248f., 254, 356
 - nur ordnungsgemäß beurkundete Gesetze und ~ im Staatsgesetzblatt aufzunehmen 65, 69
 - Publikationsform der ~ *s. a. Staatsgesetzblatt* 69–74
 - Unterschied zwischen Gesetzen und ~ 42, 68f.
 - unwiderruflich Beurkundung der ~ durch den Staatsrat 9, 39, 47–49, 65, 69–74, 241, 248
- Beschlüsse der Wahlbehörden 580f.
- Beschlussfähigkeit (Quorum) der Provisorischen Nationalversammlung 42, 103, 110
- Beschwerde beim Reichsgericht im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 201f.
- Besetzte Gebiete
 - freie Beitrittserklärung der ~ 353f., 618*
 - Selbstbestimmungsrecht der ~ 353, 354
- Besetzungsvorschläge für Richterernennungen *s. a. Ernennungen* 100, 106, 242, 252, 323, 324, 372f., 380f.
- Bestellung des Staatsgesetzblattes 66
- Beteiligung mit dem Staatsgesetzblatt 66
- Beurkundung *s. a. Kundmachung(en)*
 - Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums vom Staatskanzler gegenzuzeichnen und vom Staatsnotar zu beurkunden 241, 254
 - der Ausfertigungen des Staatsrates durch den Staatsnotar 240
 - der Beschlüsse der Konstituierenden Nationalversammlung durch den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 356, 362
 - der Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung durch den Staatsrat 9, 39, 47–49, 65, 69–74, 241, 248
 - und Niederschrift des Wahlvorgangs durch die Wahlbehörde 150f., 217–220, 567, 597, 601
- Bewaffnete Macht *s. Heer*
- Beweislast im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 191, 202
- Bezirk
 - ~sordnung 114, 114.202*, 125

- politische ~sbehörde ernennt Vertreter der Arbeiterschaft in den Gemeindevertretungen 127, 128f.
- Wahlrecht und Wahlverfahren der ~svertretungen 55
- Bezirkswahlbehörde 239, 264
- Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengel durch die ~ 142, 178f., 558, 579, 590
- Berufung der Mitglieder der ~ 142, 143, 148, 174–176, 180–183, 538, 579, 581
- Beschlüsse der ~ 579, 581
- Bestimmung des Wahllokals und der Wahlzeit durch die ~ im Einvernehmen mit der Ortswahlbehörde 149, 209f., 565, 590
- Bindung der ~ an die Erkenntnisse des Wahlgerichtshofes 270
- Einberufung der ~ 580
- Entschädigung der Mitglieder der ~ 143, 183, 559, 581f.
- erscheint überflüssig 179
- Gelöbnis der Mitglieder der ~ 580
- gerichtliche und Verwaltungsfunktionen der ~ 142, 175, 177, 558f., 564f., 576f., 579–580, 590, 601
- keine ~ für Wien 179, 537, 548, 568, 577
- konstituierende Sitzung der ~ 579
- nachträgliche Ergänzung der ~ 182f.
- Vollzugsanweisung für die Einrichtung und das Verfahren vor den ~ 177f., 179, 179f., 180–183, 576–582
- Vorsorge durch Vollzugsanweisung für den Fall, dass die ~ (noch) nicht funktionieren 175f.
- Zusammenhang der ~ mit den politischen Behörden 174–176, 177, 577
- Bezüge
- der Landespolitiker 384–386
- der Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 340f., 384–386
- der Präsidenten und der Mitglieder der Provisorischen Nationalversammlung und des Staatsrates 44
- der Staatsregierung 384–386
- der Staatssekretäre 52, 384–386
- des Staatskanzlers 52, 384–386
- des Staatsnotars 52
- Mitwirkung der Konstituierenden Nationalversammlung bei den Eisenbahn-

- tarifen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Monopolpreisen und Staatsbediensteten~ 462f., 464–469
- Bitschriften an die Konstituierende Nationalversammlung 340, 349
- Blinde und Bresthafte
- Wahlrecht der ~ für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 50, 150.45*, 211, 213
- Wahlrecht der ~ für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 565, 565.320*, 594
- Böhmen *s. a. Deutschböhmen* 282–284
- Bundesstaatliche Struktur Deutschösterreichs 89, 116, 370
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG 1920) 622*, 638*f.
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG 1920) 622*, 625*, 631*, 638*
- Burgenland 498
- Wahl zur Nationalversammlung (1920) im ~ 544, 545, 549
- Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473
- (West-)Ungarn als Bestandteil der Republik Österreich 449

D

- Damenorden
- Aufhebung der weltlichen ~ 395, 398f.
- Definitive Landesversammlungen *s. a. Landesversammlung(en)*
- Neuwahl ~ 118
- Definitive Staatsämter 373f., 382f.
- Deklaratorische Bedeutung *s. a. faktische Tätigkeit; überflüssige Institution; überflüssige Rechtsnorm; unklare Rechtsnorm*
- § 16 Beschluß vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt hat konstitutive Bedeutung 52f.
- § 1 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht hat nur ~ 92
- § 1 Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen hat nur ~ 389f.

- § 3 Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen hat nur ~ 392
- Bescheinigung über die abgegebene Staatsbürgerschaftserklärung hat nur ~ 90, 96
- „Deutschösterreich ist eine demokratische Republik“ hat nur ~ 54, 56
- Gesetz über das Staatsgebiet Deutschösterreichs hat nur ~ 86f.
- Delegationen
 - Abschaffung der ~ 55, 60
- Delegierung des Ordnungsrechts vom Staatsrat auf die Staatssekretäre 71–73
- Demokratie s. *Volkssouveränität*
- Deutschböhmen
 - Anerkennung der Provisorischen Nationalversammlung als oberste Gewalt durch die provisorische Landesversammlung ~ 422
 - Beitrittserklärung 422, 424, 618*
 - Böhmen 282–284
 - provisorische Landesverfassung 422–427
 - Selbstbestimmungsrecht 422
- Deutsche
 - Forderung des Selbstbestimmungsrechts für die ~ (West-)Ungarns 85, 89
 - geschlossene Siedlungsgebiete der ~ 83, 85, 87, 133, 137f.
- Deutsche Nationalität kein Erfordernis der Wählbarkeit für die Konstituierende Nationalversammlung 144, 192f.
- Deutsche Sprache
 - als ausschließliche Verhandlungssprache der Konstituierenden Nationalversammlung 340, 350
 - als Dienstsprache des Heeres 472
 - als Staatssprache der Republik Österreich 447, 450
- Deutsche Reichsangehörige
 - Wahlrecht der ~ zur Konstituierenden Nationalversammlung 133, 144, 184–186
- Deutsche Reichsverfassung Bismarcks (1871)
 - Stellung des Reichskanzlers in der ~ 253
- Deutsche Verordnung über Soldatenräte (Vertrauensmänner) 312
- Deutsche Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung s. a. *deutsches Reichswahlgesetz; Wahlrecht für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung*
 - Ersatzmänner 231f., 233
 - überschüssige Sitze 231
 - Verhältniswahl und Methode d’Hondt 226f., 231
 - Wahlprüfung ist der Konstituante vorbehalten 236
- Deutsches Reich
 - Beitritt und Verhältnis Deutschösterreichs zum ~ 54, 56f., 64, 351, 351f., 447, 448, 451, 453, 620*, 638*
 - Friedensvertrag von Versailles 618*
- Deutsches Reichswahlgesetz s. a. *deutsche Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung; Wahlrecht für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung*
 - Durchführung des Wahlverfahrens im ~ 176
 - Ersatzmänner 231f.
 - keine amtlichen Stimmzettel 216
 - Koppelung von Parteilisten 207
 - passives Wahlrecht 192
 - Reststimmen 546
 - Wahlbewerbung 205, 207
 - Wählerverzeichnisse 194, 199
 - Wahlgrundsätze 139
 - Wahlrecht der Soldaten 174
 - Wahlrecht und Wahlalter 185f.
 - Wahlrechtssystem und Wahlkreiseinteilung 169
- Deutschösterreich s. a. *Österreich*
 - 12. November und 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage 443
 - Anspruchsgebiete 84–86, 281–288, Karte 3, Karte 4
 - Aufspaltung eines Staates in neue Staaten bewirkt keine Rechtsnachfolge 61–64
 - Beitritt und Verhältnis ~ zum Deutschen Reich 54, 56f., 64, 351, 351f., 447, 448, 451, 453, 620*, 638*
 - besetzte Gebiete 353f.
 - Bezeichnung der Verfassung ~ als Beschluss 42
 - bundesstaatliche Struktur 89, 116, 370, 638*
 - Demokratie s. *Volkssouveränität*

- deutsche Siedlungsgebiete 83–89, 133, 137f.
- „~ ist eine demokratische Republik“ hat nur deklaratorische Bedeutung 54, 56
- Deutschösterreichische Verfassung *s. Verfassungsgeschichte Deutschösterreichs*
- einheitsstaatliche Struktur 116
- Einschlußgebiete 133, 138, 287
- Erklärung ~ zur Republik durch die Provisorische Nationalversammlung (12. November 1918) 37, 620*
- faktische Durchsetzung der Staatsgewalt ~ 88
- feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gauen zu ~ 86, 89, 618*
- freie Beitrittserklärung der besetzten Gebiete 353f., 618*
- Gebietshoheit ~ 83, 84f., 86–89
- Gefahr des Tragens der Kriegskosten und der Kriegschädigungen durch ~ 63, 620*
- geschlossenes Siedlungsgebiet der Deutschen 83, 85, 87, 133, 137f.
- Gesetz über die Staats- und Regierungsform ~ 54–56, 56–61, 351, 351f., 447f., 620*
- gesetzliche Erklärung der republikanischen Staatsform ~ 54, 56, 351, 351f., 447, 638*
- Gutachten Kelsens zur völkerrechtlichen Stellung ~ (Diskontinuitätsthese) 623*f.
- Idee der vertragsmäßigen Konstituierung ~ 89
- Interessenbereiche ~ (nationale sowie wirtschaftliche und kulturelle) 85, 88f.
- nationale und politische Grundlagen der Abgrenzung des Staatsgebiets ~ 192f.
- Neutralität ~ 62, 64
- Provisorische Nationalversammlung hat oberste Gewalt des Staates ~ 38, 42f., 116
- Rechtsanspruch auf Erwerb des Staatsbürgerrechts ~ 90, 93, 94, 513, 515–519
- Rechtsbereich ~ 84f., 87–89, 137f.
- Rechtskontinuität *s. dort*
- Restauration der Monarchie in ~ 390–392
- Souveränität ~ 56f., 61
- Sprachinseln 84, 88
- Staatsbürgerrecht ~ *s. a. Staatsbürgerrecht* 90f., 92–96
- Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes 84–86, 86–89, 618*, 638*
- Staatsgebiet ~ *s. Staatsgebiet Deutschösterreichs*
- Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk ~ 61
- Staatsrat ~ (Vollzugsausschuss) *s. dort*
- Staatsschulden ~ 75f., 76–82
- Teilnahme ~ am Friedensschluss 62–64
- Übernahme der Krongüter durch ~ *s. a. hofärrarisches Vermögen* 55, 60, 388, 392f.
- „Die Verfassungsgesetze der Republik (Deutsch-)Österreich“ (HK) *s. dort*
- Verhältnis der Entente zu ~ 63f.
- Verhältnis ~ zur Österreichisch-Ungarische Monarchie (keine Rechtsnachfolge) 52f., 63
- völkerrechtliche Anerkennung ~ 61f.
- völkerrechtliche Stellung ~ (Exkurs) 61–64, 618*
- Volkssouveränität als Grundlage ~ 43, 54, 56, 115, 355, 360f.
- zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet 84f., 88, 137f.
- Deutschösterreichischer Staatsrat *s. Staatsrat (Vollzugsausschuss)*
- Deutschösterreichischer Verfassungsgerichtshof *s. Verfassungsgerichtshof*
- Deutschösterreichischer Verwaltungsgerichtshof *s. Verwaltungsgerichtshof*
- Diäten der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 340f.
- Dienstesanweisungen der Staatsregierung an die Landesregierung 114, 124
- Dienstpflicht
 - militärische ~ *s. Heer*
- Direktes Wahlrecht
 - allgemeines, gleiches, ~ und geheimes Wahlrecht für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung / zur Nationalversammlung (1920) 55, 133, 138, 144, 162, 163f., 531, 560, 582, 594, 596
- Diskontinuitätsthese *s. Rechtskontinuität*
- Druckschriften
 - Aufhebung der Postverbote gegen ~ 97, 98, 99
 - Einstellung von ~ 97, 98

E

- Eheverbot für Soldaten *s. a. Heer* 479, 483, 506f., 511
- Ehrenzeichen
– Weitertragen der bisher verliehenen – gestattet 395, 398f.
- Eid
– Entbindung der Beamten, Offiziere und Soldaten vom Treu- zum Kaiser 55, 60, 388, 392
– Vereidigung der Soldaten *s. a. Heer* 475, 502
- Einberufung
– der Konstituierenden Nationalversammlung (16tägige Einberufungsfrist) 133f., 135–140
– der Wahlbehörden 580
– militärische ~ *s. Aufgebot des Heeres (der bewaffneten Macht)*
- Einerwahl *s. a. Verhältniswahlrecht*
– proportionale ~ 166f., 169f.
- Eingangsklauseln 70–74
- Einheitsstaatliche Struktur Deutschösterreichs 116
- Einschlußgebiete Deutschösterreichs 287
– fünf Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung aus den ~ 133, 138
- Einsicht
– Aufliegen und ~ in das Staatsgesetzblatt für jedermann 66
- Einsichtsbuch *s. a. Staatsiegelamt* 255
- Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung
– bei der Ortswahlbehörde 146f., 197, 198–203
– Berufung an Kreis- und Hauptwahlbehörde im ~ 146f., 153, 177, 191, 201f., 202f.
– Beweislast im ~ 191, 202
– Beschwerde beim Reichsgericht im ~ 201f.
– Vollzugsanweisung für das ~ 200
- Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 538f., 548, 562, 589
- Einstellung von Druckschriften 97, 98
- Eisenbahntarife
– Mitwirkung der Konstituierenden Nationalversammlung bei den ~, Post- und Telekommunikationsgebühren, Monopolpreisen und Staatsbedienstetenbezügen 462f., 464–469
- Endgültige Regelung der Organisation der Staatsgewalt 38, 42
- Entente
– Verhältnis der ~ zu Deutschösterreich 63f.
- Entlassung
– aus dem früheren Staatsverband *s. a. Staatsbürgerrecht* 93
– aus dem Heer 477f., 502f.
- Entschädigungen
– der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 340f.
– der Mitglieder der Wahlbehörden 143, 183, 559, 581f.
– der Richter des Verfassungsgerichtshofes 333, 335
- Ergänzung der Gemeindevertretungen durch Vertreter der Arbeiterschaft, kein Rekurs 55, 127, 128f.
- Ergänzungswahlen *s. Ersatzmänner; Neuwahl*
- Erkenntnisse *s. a. Gerichte*
– Bindung der Hauptwahlbehörde an die ~ des Wahlgerichtshofes 270
– des Verfassungsgerichtshofes 328, 332, 333, 335
– des Verwaltungsgerichtshofes 323, 324
– des Wahlgerichtshofes 269f., 277f.
– kassatorische Kraft der ~ des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden wegen der Verletzung politischer Rechte 333, 335
- Erklärung als deutschösterreichischer Staatsbürger *s. a. Staatsbürgerrecht* 90f., 94f., 280, 512, 513
- Ermittlungsverfahren für das Wahlergebnis für die Wahl zur
– Konstituierenden Nationalversammlung 151–153, 221–236
– Nationalversammlung (1920) 541–543, 546f., 567–571, 597–601
- Ernennungen
– von (auch Landes-)Beamten (VI. Rangsklasse aufwärts) nur durch das Staatsratsdirektorium 242, 251f.

- von (auch Landes-)Beamten und Bediensteten (bis einschließlich VII. Rangsklasse) nur durch die Staatssekretäre bzw. Staatskanzler und Staatsnotar 242, 251 f.
- von Beamten und Richtern durch den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 372 f., 380 f.
- von Mitgliedern der Konstituierenden Nationalversammlung durch den Staatsrat/ Staatsregierung im äußersten Notfall 153, 237–239, 571
- von Richtern 100, 106, 242, 252, 323, 324, 372 f., 380 f.
- Vorschlagsrecht der Staatsregierung bei ~ 372 f., 380 f.
- Ersatzmänner
 - bei den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung 152, 166, 204 f., 231 f., 233, 270
 - bei den Wahlen für die Nationalversammlung (1920) 568
 - des Staatsrates 38
- Erster Weltkrieg *s. Krieg*
- Exekutive 38, 43 f.
 - Ausübung der ~ durch den Staatsrat 26, 36, 38, 42, 58
 - Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung vereinigen oberste Funktionen der Gesetzgebung und ~ in sich *s. a. Gewaltenteilung* 46
 - Staatsrat steht zwischen Gesetzgebung und ~ 43 f.
- Exterritorialität
 - Aufhebung der nicht im Völkerrechte begründeten ~ 401, 401–404
 - von Gebäuden und Liegenschaften 83, 87
- F
 - Faktische Durchsetzung der Staatsgewalt Deutschösterreichs 88
 - Faktische Tätigkeit *s. a. deklaratorische Bedeutung; überflüssige Institution; überflüssige Rechtsnorm; unklare Rechtsnorm*
 - faktisch kein Unterschied zwischen „Fertigung“ durch den Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung sowie „Mitzeichnung“ durch Staatskanzler und Staatsnotar 46
 - Landesregierungen sind faktisch weitgehend unabhängig von der Staatsregierung 370
 - Publikationspraxis ohne gesetzliche Grundlage 72 f.
 - Staatsämter arbeiten faktisch Gesetzesvorschläge aus 376
 - Staatsämter faktisch Liquidierungsstellen der k. k. und k. u. k. Ministerien 59
 - Staatskanzler ist faktisch Regierungschef 45, 52, 253
 - Staatsnotar bewahrt faktisch das Staatsiegel 45, 243
 - Staatsnotar ist faktisch Solennitätszeuge 255, 255.^{315*}
 - Staatsrat kann durch Nichtbeurkundung faktisch Druck auf die Provisorische Nationalversammlung ausüben 47
 - Verordnungserlass durch die Staatssekretäre als ~ 71–73
 - Zivilkommissariat als ~ 495
 - Faktischer Titel *s. a. überflüssige Institution*
 - Staatskanzlei als ~ 45, 245 f.
 - Staatskanzler als ~ 45, 240, 245 f., 252
 - Staatsnotar als ~ 45, 240, 245 f.
 - Festtage
 - 12. November und 1. Mai als allgemeine Ruhe- und ~ 443
 - Finanz- und Verwaltungsschulden 75 f., 76–82
 - Finanzverwaltung
 - Sonderstellung der Landes~ 113, 122, 412, 418, 420, 426
 - und Landeshauptmann 113, 122
 - Zusammenarbeit der ~ mit der Staatsschuldenkontrollkommission 75
 - Flagge der Republik Österreich 448, 451, 453 f.
 - Form der Beurkundung und Publikation im Staatsgesetzblatt 69–74
 - Formelle Gesetze 68 f., 338, 347 f.
 - Frauenwahlrecht für die Wahl zur
 - Konstituierenden Nationalversammlung 138, 144, 164, 184, 188, 190
 - Nationalversammlung (1920) 560, 582, 596
 - Freilisten *s. a. gebundene Listen; Verhältniswahlrecht* 166–168, 170
 - ausschlaggebende Vorteile der gebundenen Liste gegenüber ~ 205

- Missbrauchsgefahren bei ~ 205
- Skrutinium 205, 205.212*, 207, 227
- Friedensschluss *s. a. Krieg; Kriegserklärung* 85
- Deutschösterreichs Teilnahme am ~ 62–64
- durch den Staatsrat 58
- durch die Konstituierende Nationalversammlung 355, 359f., 381f.
- Friedensvertrag von St. Germain *s. St. Germain, Staatsvertrag von*
- Friedensvertrag von Trianon 618*
- Friedensvertrag von Versailles 618*
- Friedensverträge *s. Friedensschluss*
- Frontsoldaten
- Wahlrecht der ~ 187f.

G

- Galizien 618*
- Gaue
- feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und ~ 86, 89, 618*
- Gebietshoheit Deutschösterreichs 83, 84f., 86–89
- Gebundene Listen *s. a. Freilisten; Verhältniswahl* 166, 167f., 169f., 203, 204f., 216
- ausschlaggebende Vorteile der ~ gegenüber freien Listen 205
- einstweilige Wahl der Staatsregierung im Wege der Verhältniswahl mit ~ durch die Konstituierende Nationalversammlung („Proporzkabinett“) 523f., 526–530, 622*
- Skrutinium 205, 205.212*, 207, 227
- Gefällsstrafsachen (Abgabenvergehen) 100.162*, 509.209*
- Gerichtsbarkeit in ~ 100, 106, 509
- Gegenzeichnung
- Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums vom Staatskanzler gegenzuzeichnen und vom Staatsnotar zu beurkunden 241, 254
- der Staatsregierung 241f., 246, 250, 373
- der Staatsschuldenkontrollkommission 75, 78, 80f., 82
- des Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs auf den Ausfertigungen des Staatsrates 240, 246f., 250, 373
- des Staatskanzlers und der Staatssekretäre bei Akten des Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 373

- Geheimbuch *s. a. Staatssiegelamt* 255
- Geheimes Wahlrecht
- allgemeines, gleiches, direktes und ~ für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung / zur Nationalversammlung (1920) 55, 133, 138, 144, 162, 163f., 531, 560, 582, 594, 596
- Geltung
- ~sbereich der Kundmachungen im Staatsgesetzblatt 65
- Rechtskontinuität der neuen und der vorrevolutionären Staatsordnung durch vorläufige Weiter~ der k. k. Gesetze und Einrichtungen 41, 52f.
- Gemeinden
- Einrichtung der Wahllokale durch die ~ 149, 209f., 565, 590
- Gemeindeordnung 114, 114.202*, 125
- Gemeindevertretungen
- Ergänzung der ~ durch Vertreter der Arbeiterschaft, kein Rekurs 55, 127, 128f.
- Neuwahlen der ~ 55
- Wahlrecht und Wahlverfahren der ~ durch die Provisorische Nationalversammlung festgesetzt 55
- Generaldirektor des österreichischen Mineralwassermonopols 237.269*
- Gerichte *s. a. Richter*
- Anklageprozess im Strafverfahren 102
- Ausnahm~ 100, 105
- Erkenntnisse der ~ *s. dort*
- gerichtliche und Verwaltungsfunktionen der Wahlbehörden 142, 175, 177, 558f., 564f., 576f., 579–580, 590, 601
- Geschäftsverteilung der ~ 101f., 107f.
- Geschworenen~ 102
- in Gefällsstrafsachen 100, 106, 509
- in Polizeisachen 100, 106
- Militär~ 100, 105f., 484, 509
- Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Zivil- und Strafverfahren 102, 109
- Oberster Gerichtshof *s. a. Strafverfahren; Zivilverfahren* 102, 109
- Rechtsverletzungen der Richter 102, 109
- Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung 103, 111
- Verwaltungsgerichtsbarkeit *s. a. Verwaltungsgerichtshof* 103, 111
- Geschäftsführendes Staatsratsdirektorium *s. Staatsratsdirektorium*

- Geschäftsordnung
- (autonome) ~ der Konstituierenden Nationalversammlung und ~ der Provisorischen Nationalversammlung 134, 140, 336–342, 342–350, 360f.
 - des Staatsrechnungshofes 319
 - des Verwaltungsgerichtshofes 323, 325
 - des Wahlgerichtshofes 266
 - Gesetz über die ~ der Konstituierenden Nationalversammlung 336–342, 342–350
- Geschäftsverteilung
- der Richter 101f., 107f.
- Geschlossene Siedlungsgebiete der Deutschen *s. a. Deutschösterreich* 83, 85, 87, 137f.
- 250 Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung aus den ~ 133, 137f.
- Geschworenengerichte 102
- Gesetze der Konstituierenden Nationalversammlung
- erhöhtes Quorum und qualifizierte Majorität für Verfassungsgesetze 338, 347f.
 - Kundmachung der ~ im Staatsgesetzblatt 356, 362
- Gesetze der Provisorischen Nationalversammlung *s. a. Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung*
- anderweitige Veröffentlichung der im Staatsgesetzblatt kundgemachten ~, Beschlüsse und Vollzugsanweisungen 67
 - Beginn der verbindlichen Kraft der Kundmachungen im Staatsgesetzblatt 66, 69, 73f.
 - Eingangsklauseln der ~ 70–74
 - Form der Beurkundung und Publikation der ~ im Staatsgesetzblatt 69–74
 - im formellen und materiellen Sinn 68f.
 - (kein) Prüfungsrecht der Richter gegenüber ~ 102, 108f., 266
 - Kundmachung der ~ im Staatsgesetzblatte 65–67, 68–74, 241, 248f.
 - nur ordnungsgemäß beurkundete ~ und Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung im Staatsgesetzblatt aufzunehmen 65, 69
 - Promulgation von ~ durch den Staatsrat 58
 - Provisorische Nationalversammlung übt Gesetzgebung aus 26, 38, 43, 70, 116, 118
- Publikationsform der ~ *s. a. Staatsgesetzblatt* 69–74
 - Unterschied zwischen Beschlüssen und ~ 42, 68f.
 - Unterschied zwischen Grundgesetzen und gewöhnlichen ~ 102, 104f., 109
- Gesetzesvorschläge *s. Initiativrecht*
- Gesetzgebung
- Legisvakanz 66, 73f.
 - Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung vereinigen oberste Funktionen der ~ und Exekutive in sich *s. a. Gewaltenteilung* 46
 - Provisorische Nationalversammlung übt ~ ausschließlich aus 26, 38, 43, 70, 116, 118
 - Staatsrat steht zwischen ~ und Exekutive 43f.
 - Staatsratsdirektorium steht zwischen ~ und Staatsrat 45
 - Verhältnis des Staatsrates zur ~ 69–71
- Gesetzwidrige Rechtsnorm *s. unklare Rechtsnorm*
- Gewaltenteilung
- negiert, indem Provisorische Nationalversammlung Trägerin des Staatsrates 43f.
 - Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung vereinigen oberste Funktionen der Gesetzgebung und Exekutive in sich 46
- Gleiches Wahlrecht
- allgemeines, ~, direktes und geheimes Wahlrecht für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung / zur Nationalversammlung (1920) 55, 133, 138, 144, 162, 163f., 531, 560, 582, 594, 596
- Gnadenrecht *s. Begnadigungsrecht*
- Großjährigkeit ist kein Erfordernis des aktiven Wahlrechts 144–146, 164, 186–188, 560f., 582
- Grundgesetze
- Unterschied zwischen ~ und gewöhnlichen Gesetzen 102, 104f., 109
- Grundlegende Einrichtungen der Staatsgewalt
- Gesetz über die ~ vom 30. Oktober 1918 38–41, 136, 618*
- Grundrechte 97

H

Habsburg-Lothringen

- Aufhebung der Herrscherrechte, Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses ~ 387–389, 389–394, 401f.

Handelsverträge müssen von der Provisorischen Nationalversammlung genehmigt werden 241, 249f.

Hauptausschuß der Konstituierenden Nationalversammlung *s. a. Ausschüsse der Provisorischen Nationalversammlung; Staatsrat* 349, 363, , 526

- Aufgabe und allgemeiner Wirkungskreis 357, 364f.
- Beteiligung des ~ bei der Wahl zur Nationalversammlung (1920) 538, 540, 543, 548f.
- Immunität der Mitglieder des ~ 356, 363
- Kontinuität der Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung und des ~ 357f., 365, 523, 529
- Mitglieder des ~ durch Verhältniswahl gewählt 357
- Mitwirkung des ~ bei den Eisenbahntarifen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Monopolpreisen und Staatsbedienstetenbezügen 462f.
- Mitwirkung des ~ in Zollsachen 520f.
- schlägt die Staatsregierung vor 371, 377f., 526f.

Hauptwahlbehörde 147

- Berufung an Kreis- und ~ im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung/ zur Nationalversammlung (1920) 146f., 153, 177, 191, 197, 201f., 202f., 562
- Berufung der Beisitzer der ~ 143, 174–176, 180–183, 538, 581
- Beschlüsse der ~ 580
- Bindung der ~ an die Erkenntnisse des Wahlgerichtshofes 270
- Einberufung der ~ 580
- Entschädigung der Mitglieder der ~ 143, 183, 559, 581f.
- entscheidet, wenn ein Wahlbewerber auf mehreren Parteilisten gewählt wurde 152, 568

- erteilt Wahlschein der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 133, 192f., 336, 346, 531
 - Gelöbnis der Mitglieder der ~ 580
 - gerichtliche und Verwaltungsfunktionen der ~ 142, 175, 177, 542
 - ist zuständig für das gesamte Staatsgebiet 143
 - kann bei Wahlanfechtung Gegenschritt erstatten 267, 276
 - nachträgliche Ergänzung der ~ 182f.
 - richterliche Beisitzer der ~ 143, 180
 - Richtigstellung des Wahlergebnisses durch die ~ 152, 234–236, 543, 570, 602
 - Sitz der ~ in Wien 143, 577
 - Staatsrat/ Staatsregierung ernennt die Mitglieder der ~ 143, 180, 538
 - Staatssekretär des Innern ist Mitglied der ~ 143, 175
 - Überprüfung der Wahlhandlung durch die ~ 152, 232f., 234f., 543, 602
 - Vollzugsanweisung für die Einrichtung und das Verfahren vor der ~ 177f., 179f., 180–183, 576–582
 - Vorlage des Wahlaktes an die ~ 152, 542, 543, 601
 - Vorsorge durch Vollzugsanweisung für den Fall, dass die ~ (noch) nicht funktioniert 175f.
 - Zusammenhang der ~ mit den politischen Behörden 174–176, 177
- Heer (bewaffnete Macht/ Wehrmacht) 639*
- aktive ~esangehörige 142, 174, 292, 307, 475, 480, 483–486, 499–501, 505, 507–509, 558, 560, 584
 - Angehörige des ~ *s. a. Soldaten* 470, 484f., 491f., 499–502, 508, 509
 - Anwerbung 470, 473f., 488, 498f.
 - Aufgabe (Bestimmung) des ~ 289, 296f., 470, 490, 492, 499
 - Aufgebot des ~ (der bewaffneten Macht) *s. dort*
 - Aus- und Fortbildung der Soldaten 301f., 315, 478f., 495, 497, 505
 - außerordentliche Einberufungen *s. a. Aufgebot des Heeres* 291–293, 301f., 305, 305f., 306f., 314
 - Auswirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf das ~ 487–491, 491, 492f., 501, 510f.

- Beförderungsrecht 289f., 298–300, 300f., 472
 - Begünstigungen bei außerordentlichen Einberufungen 292f., 308f.
 - Benennung und Adjustierung der Truppen 472, 497f.
 - Bereitstellung der Wehrpflichtigen 291, 304f.
 - Derogationskatalog des WehrG 1920 486f., 510f.
 - deutsche Sprache als Dienstsprache des ~ 472
 - Disziplinarverfahren 293, 314, 478, 482f., 484, 499, 504, 507f., 509
 - Einbettung des ~ in den demokratischen Staat 488
 - Entlassung aus dem ~ 477f., 502f.
 - Fernhaltung des ~ von politischer Betätigung und Verwendung 293, 296, 309–311, 478f., 495, 505, 505f.
 - Heeresverwaltungsstellen in den Ländern 471f., 477, 491f., 495–497, 504f.
 - Höchstgrenze des ~ von 24000 Mann 291f., 306
 - Justizoffiziere 290, 301, 622*f.
 - Leitung und Verwendung des ~ durch das Staatsratsdirektorium 242, 251, 289
 - Militärgerichte 100, 105f., 484, 509
 - militärische Dienstvorschriften werden vom Staatsrat (mit)erlassen 293, 314
 - militärische Führer 471
 - militärische Meldepflicht 291, 301f., 305, 314
 - Militärpersonen *s. Soldaten*
 - Militärverwaltung 290, 298f., 300, 504
 - Milizsystem 291f., 295f., 301f., 315, 487–491, 491f.
 - Oberbefehlshaber des ~ 289, 298–300, 490, 494
 - Präsenzdienstpflicht 474f., 485, 491, 502, 505
 - Präsenzstärke des ~ (maximal 30000 Mann) 471, 490, 502
 - Probendienstzeit 475, 500
 - Rechenschaftspflicht der militärischen Wirtschaftsorgane 289, 300
 - Reservedienstpflicht 474f., 475f., 476, 493, 501, 502
 - Soldaten *s. dort*
 - Söldnerheer 488, 491, 503, 506, 510f.
 - Unterordnung unter die bürgerliche Macht 289, 296, 297, 298, 313, 314
 - Vertrauensmänner (Soldatenräte) 293, 311–313, 475, 480, 501, 507f.
 - Verfügung über das ~ durch die Nationalversammlung 289, 298, 304, 470, 493f.
 - Verwendung und Leitung des ~ durch das Staatsratsdirektorium/ Staatsregierung 289, 298, 299, 304, 470, 494
 - Wehrpflicht *s. dort*
 - Wirtschaftsorgane des ~ 289, 300, 471, 494
 - Zivilkommissariat 471, 494f., 505
 - Zuständigkeit des Staatssekretärs für Heerwesen 289, 298f., 300, 471, 473f., 477, 478, 479, 484, 487, 494, 495, 498, 503, 505
 - Zustellungen und Berufungen 480f., 501, 508
 - Heimatsberechtigung 512, 608
 - als Grundlage für die Erwerbung der Staatsbürgerschaft 90, 93–95
 - Heimatsrecht
 - Erwerb des ~ 512, 513, 514, 583
 - Inkraftbleiben der Bestimmungen über das ~ 91
 - Herrenhaus
 - Abschaffung 55, 60
 - Hofärarisches Vermögen *s. a. Krongüter* 60.77*, 255.314*
 - Übernahme durch die Republik Deutsch-österreich 55, 60, 388, 392f.
 - Verwaltung des ~ durch den Staatsnotar 243, 255
 - Hoheit Deutschösterreichs *s. a. Deutsch-österreich*
 - Gebiets~ 83, 84f., 86–89
 - Rechtsbereich 84f., 87–89, 137f.
- ## I
- Immunität
 - der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 356, 363
 - der Mitglieder der Provisorischen Nationalversammlung 50
 - der Mitglieder der Staatsschulden-Kontrollkommission 75, 81f.
 - der Mitglieder des Hauptausschusses 356, 363

- der Mitglieder des Staatsrates 50
- Initiativrecht
- der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 356, 362
- der Provisorischen Nationalversammlung 39, 46, 241, 247f.
- der Staatsregierung 356, 362
- des Staatsrates 39, 46, 241, 247f., 376
- kein unmittelbares ~ der Staatssekretäre 39, 46
- Inkompatibilität 357, 365
- Interessenbereich Deutschösterreichs
s. a. Deutschösterreich
- kultureller und wirtschaftlicher ~ 85, 88f.
- nationaler ~ 85, 88f.
- Interessenvertretung beim Proporz 164f.
- Interpellationsrecht der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 339f., 349, 357, 364

J

- Jahresausweise der Staatsschulden-Kontrollkommission 76, 78, 82
- Jedermann
- Aufliegen und Einsicht in das Staatsgesetzblatt für ~ 66
- Jugoslawien (SHS-Staat)
- Gründung 618*

K

- Kaiser *s. a. Karl I.; Österreich-Ungarische Monarchie*
- Amnestierecht des ~ 110
- Aufhebung der Vorrechte des ~ und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses 55, 60, 401f.
- Entbindung der Beamten, Offiziere und Soldaten vom Treueid zum ~ 55, 60, 388, 392
- Ernennungsrecht des ~ für Richter 106
- Staatsrat / Staatsregierung tritt an die Stelle des ~ 44, 50, 54, 58, 70, 105, 324, 331, 349, 366, 437
- Übergang der Rechte des ~ auf den Staatsrat 54, 58
- unmittelbare Setzung von Staatsakten durch den ~ 58, 58.72*

- Kandidaten für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung
- ~ können ohne ihren Willen auf eine Parteiliste gesetzt werden 206
- Zahl der ~ 204
- Karl I. *s. a. Kaiser; Österreich-Ungarische Monarchie*
- Abdankung ~ (11. November 1918) 36f., 352, 390, 432, 620*
- Aufruf ~ zur Bildung von Nationalräten 33, 37
- Manifest ~ zur Konstituierung von Nationalversammlungen (16./17. Oktober 1918) 32f., 37
- Restauration der Monarchie in Deutschösterreich 390–392
- Selbstbestimmungsrecht der Völker 32f., 36, 37
- Kärnten 281
- Anerkennung der Provisorischen Nationalversammlung durch ~ 416
- Beitrittsklärung 416, 618*
- Landesverweser in ~ 417
- provisorische Landesverfassung 416–418
- Selbstbestimmungsrecht 416
- Wahl zur Nationalversammlung (1920) in ~ erst nach vorhergehender Volksabstimmung 545
- Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473
- k. k. und k. u. k. 54.66*, 407.395*, 486.88*
- Abberufung der k. k. Statthalter und k. k. Landespräsidenten 113, 122, 395, 399f., 407, 426, 434
- Auflösung der ~ Ministerien 54, 59
- Kündigung Ungarns der cisleithanisch-transleithanischen Realunion mit Österreich 618*
- Rechtskontinuität der neuen und der vorrevolutionären Staatsordnung durch vorläufige Weitergeltung der k. k. Gesetze und Einrichtungen 41, 52f.
- Staatsämter faktisch Liquidierungsstellen der ~ Ministerien 59
- Übergang der Aufträge und Vollmachten der ~ Ministerien auf die Staatsämter 40, 54, 59
- Kelsen, Hans
- als Hauptmann-Auditor 622*f.

- als Professor 622*, 626*f.
- Beiträge ~ zu verfassungsrechtlichen Fragestellungen 625*f., 628*
- Entwürfe ~ für das B-VG (1920) 625*
- Gutachten ~ zur völkerrechtlichen Stellung Deutschösterreichs (Diskontinuitätsthese) 623*f.
- Mitarbeit ~ an den Verfassungsarbeiten 623*–627*, 628*f.
- „Die Verfassungsgesetze der Republik (Deutsch-)Österreich“ (HK) s. *dort*
- Verhältnis ~ zum Verlag Franz Deuticke (Wien) 615*–617*
- Kompetenzkonflikte des Wahlgerichtshofes mit anderen Instanzen in Wahlsachen 235 f.
- Kompromisse 121
- Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
 - Länder haben neben Provisorischer Nationalversammlung keine ~ 43
- Konstituante s. *Konstituierende Nationalversammlung*
- Konstituierende Nationalversammlung (Konstituante) 638*
 - Abkürzung der Gesetzgebungsperiode der ~ 523 f., 525–529, 533, 622*
 - Abstimmungsverzeichnis für die Wahl zur ~ s. *dort*
 - allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für die Wahl zur ~ 55, 133, 138, 144, 162, 163 f.
 - Alterspräsident in der ~ 134, 140, 336, 337, 346, 378
 - Angelobung der Mitglieder der ~ 336 f., 346, 378
 - Anordnung eines abgekürzten Wahlverfahrens für die Wahl zur ~ durch den Staatsrat 154, 238
 - Auflösung der ~ 361
 - Ausschreibung der Wahlen für die ~ durch den Staatsrat im Staatsgesetzblatt 141 f., 149, 171 f.
 - (autonome) Geschäftsordnung 134, 140, 336–342, 342–350, 360 f.
 - Berufung von Mitgliedern der ~ durch den Staatsrat im äußersten Notfall 153, 237–239, 571
 - Beurkundung der Beschlüsse der ~ durch den Präsidenten der ~ 356, 362
 - Bittschriften an die ~ 340, 349
 - deutsche Nationalität kein Erfordernis der Wählbarkeit für die ~ 144, 192 f.
 - deutsche Sprache als ausschließliche Verhandlungssprache der ~ 340, 350
 - Einberufung der ~ (16tägige Einberufungsfrist) 133 f., 135–140
 - einstweilige Wahl der Staatsregierung im Wege der Verhältniswahl mit gebundenen Listen durch die ~ („Proporzkabinett“) 523 f., 526–530, 622*
 - endgültige Regelung der Organisation der Staatsgewalt 38, 42
 - Entschädigungen der Mitglieder der ~ 340 f.
 - Erlassung des Aufgebots / Einberufung der Reserve durch die ~ 290 f., 476, 501
 - Ermächtigung des Staatsrates zur Abänderung von Vorschriften der Wahlordnung für die ~ unter außerordentlichen Verhältnissen 153 f., 237–239
 - Ersatzmänner bei den Wahlen für die ~ 152, 166, 204 f., 231 f., 233, 270
 - Friedensverträge, genehmigt durch die ~ 355, 359 f., 381 f.
 - Grundsätze für die Wahlordnung der ~ von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen 55
 - hat 255 Mitglieder (ein Abgeordneter auf 40000 Einwohner) 133, 138
 - Hauptausschuß der ~ s. *dort*
 - Immunität der Mitglieder der ~ 356, 363
 - Initiativrecht der Mitglieder der ~ 356, 362
 - Interpellationsrecht der Mitglieder der ~ 339 f., 349, 357, 364
 - Kontinuität der Nationalversammlung (1920) mit der ~ 532, 534 f.
 - Kriegserklärung durch die ~ 355, 359
 - Kundmachung der Gesetze der ~ im Staatsgesetzblatt 356, 362
 - (provisorische) Landesverfassungen sind keine Rechtsgrundlage für die ~ 436, 437
 - Mandatsverlust eines Mitgliedes der ~ 270 f., 273, 274, 275, 277 f., 337, 346 f.
 - Misstrauensvotum der ~ an die Staatsregierung 372, 379
 - Mitwirkung der ~ bei den Eisenbahntarifen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Monopolpreisen und Staatsbedienstetenbezügen 462 f., 464–469

- Notwahlen zur ~ 153, 237–239
- Öffentlichkeit der Sitzungen der ~ 338, 347
- Präsident(en) der ~ *s. dort*
- Provisorische Nationalversammlung läuft am Wahltag der ~ (Sonntag, der 16. Februar) ab 133, 136f.
- Quorum in der ~ 338, 347f.
- Rechtskontinuität der ~ mit der Provisorischen Nationalversammlung 135–137, 352, 354, 355, 360
- Regierungsvorlagen 337f., 347
- Resolutionen der ~ 357
- Sitz der ~ in Wien 133, 135
- Sitzungsperiode 355, 361, 363
- Staatsbürgerschaft als Voraussetzung des Wahlrechtes für die ~ 144, 183, 184–186, 232
- Staatsrechnungshof legt den Staatsrechnungsabschluss der ~ vor 319
- Tagesordnung 337, 347
- unmittelbare Unterordnung des Staatsrechnungshofes unter die ~ 316f., 320f.
- verfassung(sgesetz)geberische Phasen der ~ 620*–622*, 629*, 637*
- Verfügung über das Heer durch die ~ 289, 298, 304, 470, 493f.
- Verhältniswahlrecht für die Wahl zur ~ 55, 57, 133, 138f., 141, 151f., 164–171
- Verkehr der ~ nach außen 341, 350
- Vertagung 355, 361
- Wahl zur ~ *s. dort*
- Wählerverzeichnis für die Wahl zur ~ (Wählerliste) *s. dort*
- Wahlperiode der ~ beträgt zwei Jahre 133, 135, 355, 361, 363, 525, 622*
- Wahlrecht der deutschen Reichsangehörigen zur ~ 133, 144
- Wahrschein der Mitglieder der ~ 133, 192f., 336, 346
- wählt die Staatsregierung 371, 377f., 525
- Wahltag der ~ (Sonntag, der 16. Februar 1919) 28, 133, 139, 149, 208
- Zahl der Mitglieder der ~ 141, 162
- Zollangelegenheiten 520–522
- Konstituierung Deutschösterreichs
 - Idee der vertragsmäßigen ~ 89
- Kontrasignatur *s. a. Verantwortlichkeit*
 - keine ~ der Staatssekretäre 50, 110
- Kontrolle der Staatsschuld *s. Staatsschuldenkontrolle*
- Koppelung von Parteilisten *s. a. Verhältniswahlrecht*
 - bei der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 148f., 207, 227–230
 - bei der Wahl zur Nationalversammlung (1920) 541, 546f.
 - Kreiswahlbehörde ermittelt Gesamtsumme, Parteisummen und Kopplungssummen 151, 221, 227–230, 542, 597–601
- Kreise
 - feierliche Beitrittserklärung der Länder, ~ und Gaue 86, 89, 618*
- Kreisordnung 114, 114.202*, 125
- Kreisvertretungen
 - Wahlrecht und Wahlverfahren 55
- Kreiswahlbehörde 239
 - Abschluss der Parteilisten durch die ~ 149
 - Berufung an die ~ im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 538f., 548, 562, 589
 - Berufung an ~ und Hauptwahlbehörde im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 146f., 153, 177, 191, 197, 201f., 202f.
 - Berufung der Mitglieder der ~ 142, 143, 148, 174–176, 180–183, 538, 578, 581
 - Beschlüsse der ~ 581
 - Bindung der ~ an die Erkenntnisse des Wahlgerichtshofes 270
 - Einberufung 580
 - Entschädigung der Mitglieder der ~ 143, 183, 559, 581f.
 - ermittelt Gesamtsumme, Parteisummen und Kopplungssummen 151, 221, 227–230, 542, 597–601
 - Ermittlung und Prüfung des Wahlergebnisses durch die ~ 151, 221, 234, 235, 542, 567, 597–601
 - Gelöbnis der Mitglieder der ~ 580
 - gerichtliche und Verwaltungsfunktionen der ~ 142, 175, 177, 539
 - konstituierende Sitzung 579
 - nachträgliche Ergänzung 182f.
 - Richtigstellungsverfahren des Wählerzeichnisses für die Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung 147, 153, 197, 202f., 270

- Richtigstellungsverfahren des Wählerverzeichnis für die Wahl der Nationalversammlung (1920) 537f., 586f., 588, 589f.
- Vollzugsanweisung für die Einrichtung und das Verfahren vor den ~ 177f., 179f., 180–183, 576–582
- Vorlage des Wahlaktes an die ~ 151, 221, 567, 597
- Vorsorge durch Vollzugsanweisung für den Fall, dass die ~ (noch) nicht funktionieren 175f.
- Wahlprotokolle 152
- Wahlvorschläge der Parteien an die ~ 147f., 203, 207, 542, 563f.
- Zusammenhang der ~ mit den politischen Behörden 174–176, 177, 577
- Krieg *s. a. Friedensschluss* 617* f.
- Gefahr des Tragens der ~kosten und der ~sentschädigungen durch Deutschösterreich 63, 620*
- Neutralität Deutschösterreichs 62, 64
- Verhältnis der Entente zu Deutschösterreich 63f.
- Kriegserklärung *s. a. Friedensschluss*
- durch den Staatsrat 58
- durch die Konstituierende Nationalversammlung 355, 359
- Krongüter *s. a. hofärarisches Vermögen*
- Übernahme der ~ durch Deutschösterreich 55, 60, 388, 392f.
- Kulturelle Interessenbereiche Deutschösterreichs 85, 88f.
- Kundmachung(en) *s. a. Beurkundung*
- anderweitige Veröffentlichung der im Staatsgesetzblatt kundgemachten Gesetze, Beschlüsse und Vollzugsanweisungen 67
- Beginn der verbindlichen Kraft der ~ im Staatsgesetzblatt 66, 69, 73f.
- der Beschlüsse und Gesetze der Provisorischen Nationalversammlung durch den Staatsrat im Staatsgesetzblatt 39, 65–67, 68–74, 241, 248f., 254, 356
- der Verordnungen / Vollzugsanweisungen des Staatsrates im Staatsgesetzblatt 65–67, 70–74
- Eingangsklauseln 70–74
- Geltungsbereich der ~ im Staatsgesetzblatt 65

- nur ordnungsgemäß beurkundete Gesetze und Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung im Staatsgesetzblatt aufzunehmen 65, 69
- Kurienwahlssystem für die Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung 163, 163.62*, 163.63*

L

Länder

- Abberufung der k. k. Statthalter und k. k. Landespräsidenten 113, 122, 395, 399f., 407, 426, 434
- Aufrechterhaltung der bestehenden Lokalgewalten in den ~ 114, 125
- Beitrittserklärungen 406–434, 618*
- Eigenexistenz 89
- feierliche Beitrittserklärung der ~, Kreise und Gaue 86, 89, 618*
- haben neben Provisorischer Nationalversammlung keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz 43
- Heeresverwaltungsstellen in den ~ 471f., 477, 491f., 495–497, 504f.
- Kompetenzhoheit der Zentralgewalt 116f., 118, 119f.
- Kreis-, Bezirks- und Gemeindeordnung für Deutschösterreich 114, 114.202*, 125
- Landeshauptmann führt die Amtsgeschäfte in den ~ 112
- Staatsverwaltung und Selbstverwaltung 115–117, 124f.
- Übernahme der Staatsgewalt in den ~ 112–115, 115–126
- Landesamtsdirektor
- als oberstes Vollzugsorgan der Landesregierung 113, 122f., 413
- Landesräte ernennen ~ 113
- Landesausschuss 112, 120, 407, 417, 423f., 428–430
- Landesbeamte
- Amtseid 113, 123
- Bezüge 384–386
- Ernennung der ~ durch Landesrat oder Landesregierung 114, 125
- Ernennung der ~ nur durch das Staatsratsdirektorium beziehungsweise die Staatssekretäre 242, 252
- Landesdienst ist Staatsdienst 114, 125

Landesfinanzverwaltung

- Sonderstellung der ~ 113, 122, 412, 418, 420, 426

Landesgesetze

- Anfechtung von ~ durch die Staatsregierung wegen Verfassungswidrigkeit 358f.
- Mitwirkung der Staatsregierung bei der Landesgesetzgebung (Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Land) 358f., 366–370
- und Landesgesetzgebung 116f., 119f., 125f., 358f., 366–370, 411, 424, 434
- Veto der Staatsregierung gegen ~ 358, 368f.

Landeshauptmann *s. a. Landesregierung(en)* 112–114, 121–123, 407, 409f., 423

- Amtseid der Landesbeamten 113, 123
- Angelobung 113, 123
- Bezüge 384–386
- bildet mit seinen Stellvertretern die Landesregierung 112
- Finanzverwaltung und ~ 113, 122
- führt die Amtsgeschäfte in den Ländern 112
- provisorische Landesversammlungen wählen durch Verhältniswahl Stellvertreter des ~ 112, 121
- provisorische Landesversammlungen wählen mit Stimmenmehrheit den ~ 112, 121
- vertritt den Staat gegenüber den Landesbewohnern 113
- Verwaltungsreform 114, 117, 124f.
- Vollzugsanweisung des Staatsrates legt persönlich zu erfüllende Aufgaben des ~ fest 113

Landesordnungen *s. a. Landesverfassung(en)*

- Aufhebung bestimmter Vorschriften der alten ~ 114f., 126
- Erlass neuer ~ 112
- neue österreichische ~ 112, 117–120, 435–437

Landespräsidenten *s. a. Landesverfassungen*

- Abberufung der k. k. Statthalter und k. k. ~ 113, 122, 395, 399f., 407, 426, 434

Landesräte *s. a. Landesverfassungen* 409f., 413f., 420f., 425, 434

- als Amtsbezeichnung der Mitglieder der ~ 112, 120

- ernennen Landesamtsdirektor 113

- ernennen Landesbeamte 114, 125

- Leitung der ~ 108, 112, 121

- Parallele der ~ zum Staatsrat 120, 122f.

- provisorische Landesversammlungen wählen ~ 112

Landesregierung(en) *s. a. Landeshauptmann; Landesverfassungen* 121–126, 407, 409–415, 417f.

- Aufhebung der Teilung der Verwaltung in landesfürstliche und autonome 113f., 124f., 407, 423, 429f.

- Dienstesanweisungen der Staatsregierung an die ~ 114, 124

- entscheidet über die Option für das österreichische Staatsbürgerrecht 517

- Erlassung des Aufgebots durch die ~ bei Naturgewalten 291

- ernennt Landesbeamte 114, 125

- ernennt Vertreter der Arbeiterschaft in den Gemeindevertretungen in Gemeinden mit eigenem Statut 127, 128f.

- Landesamtsdirektor als oberstes Vollzugsorgan der ~ 113, 122f., 413

- Landeshauptmann bildet mit seinen Stellvertretern die ~ 112

- sind faktisch weitgehend unabhängig von der Staatsregierung 370

- übernehmen Einrichtungen und Gebäude der bisherigen Landesbehörden 113, 123f.

- Verantwortlichkeit 412, 418, 420, 426, 427, 429

- Verhältnis und Verantwortlichkeit der ~ zur Staatsregierung 114, 124

Landesverfassung(en) *s. a. Beitrittserklärung(en); Landesordnungen* 112–126, 435–437

- keine Sanktion der ~ durch den Staatsrat 435–437

- (provisorische) ~ der Steiermark 405–415

- (provisorische) ~ des Sudetenlands 428–431

- (provisorische) ~ von Deutschböhmen 422–427

- (provisorische) ~ von Kärnten 416–418

- (keine provisorische) ~ von Niederösterreich und Tirol 435

- (provisorische) ~ von Oberösterreich 432–434

- (provisorische) ~ von Salzburg 418–421
 - (provisorische) ~ von Vorarlberg 434
 - sind keine Rechtsgrundlage für die Konstituierende Nationalversammlung 436, 437
 - Landesversammlung(en)
 - definitive ~ 118
 - Kompetenzmangel der ~ 119f.
 - provisorische ~ *s. dort*
 - Landesverteidigungsgesetz 301
 - Landesvertretungen
 - Wahlrecht und Wahlverfahren 55
 - Landesverwaltung 112–126
 - Aufhebung der Trennung von autonomer und landesfürstlicher ~ 113f., 124f., 407, 423, 429f.
 - Verwaltungsreform in der ~ 114, 117, 124f.
 - Landesverweser
 - im Sudetenland 429
 - in Kärnten 417
 - Landtage *s. a. provisorische Landesversammlungen*
 - Abgeordnete der ~ 119
 - Abschaffung der ~ 55, 60, 112, 116, 117f.
 - provisorische Landesversammlungen treten an die Stelle der bisherigen ~ (keine Rechtskontinuität) 112, 117, 118f., 120, 126
 - Legisvakanz 66, 73f.
 - Leiter der Staatsratskanzlei *s. Staatskanzler*
 - Liquidierung der Ansprüche an das von den Ministerien und Staatsämtern verwaltete Staatsvermögen 54f., 59
 - Liquidierungsorganisationen
 - zwischenstaatliche ~ 457, 458–460
 - Listen, Listenwahl *s. Parteiliste(n); Verhältniswahlrecht*
 - Lokalgewalten
 - Aufrechterhaltung der bestehenden ~ in den Ländern 114, 125
 - Losverfahren bei Anspruch mehrerer Parteien auf denselben Sitz 152, 230
- M**
- Mandatsverlust eines Mitgliedes der Konstituierenden Nationalversammlung 270f., 273, 274, 275, 277f., 337, 346f.
 - Mandatsverteilung
 - bei der Wahl zur Nationalversammlung (1920) 554f.
 - Methode d’Hondt 224–226, 227, 229, 231, 546, 547, 554, 555
 - Methode Hagenbach-Bischof 167, 223f.
 - Methode Hare 222f., 225
 - Methoden der ~ *s. a. Verhältniswahlrecht* 167, 221–233
 - Manifest Karls I. zur Konstituierung von Nationalversammlungen (16./17. Oktober 1918) 32f., 37
 - begründet keine Rechtskontinuität 37
 - Materielle Gesetze 68f., 338, 347f.
 - Mehrheitswahlrecht *s. a. Verhältniswahlrecht*
 - „Alles oder nichts-Prinzip“ 165
 - für die Wahl des Landeshauptmanns 112, 121
 - proportionale Einerwahl 166f., 169f.
 - Meinungäußerungsfreiheit 97
 - Militärgerichte *s. a. Heer* 100, 105f., 484, 509
 - Militärische Dienstvorschriften werden vom Staatsrat (mit)erlassen *s. a. Heer* 293, 314
 - Militärische Disziplinarverfahren *s. a. Heer* 293, 314, 478, 482f., 484, 499, 504, 507f., 509
 - Militärische Meldepflicht *s. a. Heer* 291, 301f., 305, 314
 - Militärpersonen *s. Soldaten; s. a. Heer*
 - Militärverwaltung *s. a. Heer* 290, 298f., 300, 504
 - Minderheitenvertretung *s. Minoritätsvertretung*
 - Mineralwassermonopol
 - österreichisches ~ 237.269*
 - Minister *s. Staatssekretäre*
 - Ministerien *s. a. Staatsämter*
 - Ablehnung der Rechtsnachfolge für die k. k. und k. u. k. ~ durch die deutschösterreichischen Staatsämter 54, 59, 61–64
 - Auflösung der k. k. und k. u. k. ~ 54, 59
 - Liquidierung der Ansprüche an das von den k. k. und k. u. k. ~ verwaltete Staatsvermögen 54f., 59
 - Staatsämter faktisch Liquidierungsstellen der k. k. und k. u. k. ~ 59
 - Übergang der Aufträge und Vollmachten der k. k. und k. u. k. ~ auf die Staatsämter 40, 54, 59

- Minoritätsvertretung im Präsidium der provisorischen Landesversammlung 112, 121
- Misstrauensvotum *s. Vertrauen*
- Missverständliche Rechtsnorm *s. unklare Rechtsnorm*
- Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung
- Angelobung 336f., 346, 378
 - Entschädigungen der ~ 340f.
 - Ersatzmänner 152, 166, 204f., 231f., 233, 270
 - fünf ~ aus den Einschlussgebieten 133, 138
 - Mandatsverlust eines ~ 270f., 273, 274, 275, 277f., 278, 337, 346f.
 - Wahrschein der ~ 133, 192f., 336, 346
 - Wegfall eines ~ 232f.
 - Zahl 141, 162
- Mitzeichnung des Staatskanzlers und Staatsnotars *s. Staatskanzler; Staatsnotar*
- Monarchie *s. Kaiser; Karl I.; Österreich-Ungarische Monarchie*
- Monopolpreise
- Mitwirkung der Konstituierenden Nationalversammlung bei den Eisenbahntarifen, Post- und Telekommunikationsgebühren, ~ und Staatsbedienstetenbezügen 462f., 464–469
- Mündigkeit *s. Großjährigkeit*
- Mündlichkeit
- im Verfahren vor dem Wahlgerichtshof 266, 269, 273, 275f.
 - im Zivil- und Strafverfahren 102, 109
- Muster
- der Abstimmungsverzeichnisse 214, 220, 604
 - der Niederschrift der Ortswahlbehörde 218–220, 604–607
 - der Stimmzettel 215
 - der Wahlkarte für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 607
 - des Wählerverzeichnisses für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung und für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 198, 603
 - für das Wahlergebnis 221, 598

N

- Nationaler Interessenbereich Deutschösterreichs 85, 88f.
- Nationalrat
- Wahl des ~ am 9. November 1920 631*
- Nationalräte 33, 37
- Nationalstaaten
- Aufspaltung eines Staates in neue Staaten bewirkt keine Rechtsnachfolge 61–64
 - Ermächtigung des Staatsrates zum Abschluss von provisorischen Wirtschaftsstaatsverträgen mit den ~ auf dem Gebiet der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie 242, 250, 252
 - Rechtsnachfolge der ~ gegenüber der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 61–64
 - Staatsämter als Treuhänder aller beteiligten Nationen für das Gemeinschaftsgut 55, 59
 - Übergang der Staatsschulden Österreich-Ungarns auf die ~ 62
 - zwischenstaatliche Liquidierungsorganisationen 457, 458–460
- Nationalversammlung
- Konstituierende ~ *s. dort*
 - Provisorische ~ *s. dort*
- Nationalversammlung (1920) 622*, 638*
- allgemeines, gleiches, direktes, persönliches und geheimes Wahlrecht für die Wahl zur ~ 531, 560, 582, 594, 596
 - Auflösung der ~ 532, 534f.
 - Beginn der Gesetzgebungsperiode der ~ 523
 - Berufung/ Ernennung von Mitgliedern der ~ durch die Staatsregierung 571
 - einstweilige Wahl der Staatsregierung im Wege der Verhältniswahl mit gebundenen Listen durch die Konstituierende Nationalversammlung („Proporzkabinett“) 523f., 526–530, 622*
 - Eröffnung der ~ durch den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 531
 - Kontinuität der ~ mit der Konstituierenden Nationalversammlung 532, 534f.
 - Kontinuität der Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung und des Hauptausschusses 357f., 365, 523, 529

- Legislaturperiode der ~ (3 Jahre) 532, 534
 - Wahl zur ~ *s. dort*
 - Wahltermin für die ~ (17. Oktober 1920) 523, 565, 590, 591
 - Neutralität Deutschösterreichs 62, 64
 - Neuwahl
 - definitiver Landesversammlungen 118
 - der Gemeindevertretungen 55
 - in einem Wahlkreis wegen Nichtigerklärung der Wahl durch den Wahlgerichtshof 152, 233, 568
 - in einem Wahlkreis wegen zu hoher Mandatsverluste 152, 233
 - Niederösterreich
 - Beitrittserklärung 435, 618*
 - keine provisorische Landesverfassung 435
 - Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473
 - Niederschrift
 - Beurkundung und ~ des Wahlvorgangs durch die Wahlbehörde 150f., 217–220, 567, 597, 601
 - Notar des Staatsrates *s. Staatsnotar*
 - Note des Staatsrates an US-Präsident Wilson 63f., 63.81*
 - Note von US-Präsident Woodrow Wilson vom 8. Januar 1918 („Vierzehn Punkte“) 618*
 - Notfall
 - Ausnahmezustand 97–99
 - Berufung von Mitgliedern der Konstituierenden Nationalversammlung durch den Staatsrat im äußersten ~ 153, 237–239, 571
 - Erlassung des Aufgebots durch den Staatsrat bei Gefahr im Verzug 291
 - Notverordnungen (§ 14-Verordnungen) 108, 108.182*
 - Notwahlen
 - zur Konstituierenden Nationalversammlung 153, 237–239, 571
 - zur Nationalversammlung (1920) 571
- O
- Oberbefehl über die Wehrmacht *s. a. Heer*
 - Konstituierende Nationalversammlung hat den ~ 289, 298, 304, 470, 493f.
 - Staatsrat hat den ~ 58
 - Oberbefehlshaber der Wehrmacht *s. a. Heer* 289, 298–300, 490, 494
 - Oberösterreich
 - Anerkennung der Provisorischen Nationalversammlung als oberste Gewalt durch die provisorische Landesversammlung ~ 432f.
 - Beitrittserklärung 432, 618*
 - provisorische Landesverfassung 432–434
 - Selbstbestimmungsrecht 433
 - Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473
 - Oberster Gerichtshof *s. a. Strafverfahren; Zivilverfahren* 102, 109
 - Oberster Rechnungshof
 - Verhältnis zur Staatsschuldenkontrollkommission 78
 - Öffentlichkeit
 - der Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung 338, 347
 - im Verfahren vor dem Wahlgerichtshof 266, 269, 273, 275f.
 - im Zivil- und Strafverfahren 102, 109
 - Offiziere *s. a. Heer*
 - Entbindung der Beamten, ~ und Soldaten vom Treueid zum Kaiser 55, 60, 388, 392
 - Justiz~ 290, 301, 622*f.
 - Orden
 - Weitertragen der bisher verliehenen ~ gestattet 395, 398f.
 - Ortswahlbehörde 148, 179, 182, 198–203, 239, 264, 579f.
 - Berufung der Mitglieder der ~ 142, 143, 148, 174–176, 180–183, 538, 576f., 579f., 581
 - Beschlüsse der ~ 581
 - Bestimmung des Wahllokals und der Wahlzeit durch die Bezirkswahlbehörde im Einvernehmen mit der ~ 149, 209f.
 - Beurkundung und Niederschrift des Wahlvorgangs durch die ~ 150f., 217–220, 567, 597, 601
 - Bindung der ~ an die Erkenntnisse des Wahlgerichtshofes 270
 - Einberufung der ~ 580
 - Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung / zur

- Nationalversammlung (1920) bei der ~ 146f., 152, 177, 191, 197, 198–203, 235, 538f., 548, 562f., 587–589
- Entschädigung der Mitglieder der ~ 143, 183, 559, 581f.
- für jeden Wahlort oder Wahlsprengel eine ~ eingesetzt 142, 558, 576
- Gelöbnis der Mitglieder der ~ 580
- gerichtliche und Verwaltungsfunktionen der ~ 142, 175, 177
- konstituierende Sitzung der ~ 580
- leitet die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung/ zur Nationalversammlung (1920) 211–214, 217–221, 592, 596, 597f.
- Muster der Niederschrift der ~ 218–220, 604–607
- nachträgliche Ergänzung der ~ 182f.
- Richtigstellungsverfahren des Wählerverzeichnisses für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 147, 153, 197, 202f., 270
- Richtigstellungsverfahren des Wählerverzeichnisses für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 537f., 586f., 588, 589f.
- Vollzugsanweisung für die Einrichtung und das Verfahren vor den ~ 177f., 180–183, 576–582
- Vorsorge durch Vollzugsanweisung für den Fall, dass die ~ (noch) nicht funktionieren 175f.
- Wahleinspruchsbehörden in Wien 576f.
- Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung/ zur Nationalversammlung (1920) ist für den Stimmbezirk durch die ~ an- und aufzulegen 146, 195–197, 200f., 561, 585–588
- Wahlrecht der Mitglieder der ~ für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 147, 218
- Wahlrecht der Mitglieder der ~ für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 563, 593
- Zusammenhang der ~ mit den politischen Behörden 174–176, 177
- Österreich s. a. *Deutschösterreich*
- Beitritt und Verhältnis ~ zum Deutschen Reich 447, 448, 451, 453
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG 1920) 622*, 625*, 631*, 638*
- Deutsch als Staatssprache ~ 447, 450
- keine Rechtsnachfolge ~ für die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ 447, 449, 450f., 452
- „Republik ~“ als aufgezwungener Name 448, 450, 452, 453, 618*
- Staatsvertrag von St. Germain s. *St. Germain, Staatsvertrag von*
- Übernahme des Aktivvermögens der Österreichisch-Ungarischen Monarchie durch ~ 455
- Wahl des Nationalrats am 9. November 1920 631*
- Wappen, Siegel und Flagge ~ 445–448, 451, 453f.
- (West-)Ungarn als Bestandteil ~ 449
- zwischenstaatliche Liquidierungsorganisationen 457, 458–460
- Österreich ob der Enns 281
- Österreich unter der Enns 281
- Österreichisch-Ungarische Monarchie s. a. *Kaiser; Karl I.* 617*–622*, 622*f., Karte 1, Karte 2
- Abschaffung der Delegationen und des Herrenhauses 55, 60
- Abschaffung der Landtage 55, 60, 112, 116, 117f.
- Auflösung der k. k. und k. u. k. Ministerien 54, 59
- Aufspaltung eines Staates in neue Staaten bewirkt keine Rechtsnachfolge 61–64
- Aufspaltung und Verhältnis zu Deutschösterreich (keine Rechtsnachfolge) 52f., 63
- Ausgleich des Jahres 1867 62, 62.80*
- Ermächtigung des Staatsrates zum Abschluss von provisorischen Wirtschaftsstaatsverträgen mit den Nationalstaaten auf dem Gebiet der ehemaligen ~ 242, 250, 252
- keine Rechtsnachfolge der Republik Österreich für die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ 447, 449, 450f., 452
- Kündigung Ungarns der cisleithanisch-transleithanischen Realunion mit Österreich 618*
- Missbrauch des Ordnungsrechts durch die ~ 47–49

- Provisorische Nationalversammlung ist kein Rechtsnachfolger des Abgeordnetenhaus Österreichs 60f., 136f., 162
 - Rechtsnachfolge der Nationalstaaten gegenüber der ~ 52f., 61–64
 - Restauration der ~ in Deutschösterreich 390–392
 - Übergang der Staatsschulden der ~ auf die Nationalstaaten 62
 - Übernahme des Aktivvermögens der ~ durch die Republik Österreich 455
 - „Die Verfassungsgesetze der Republik (Deutsch-)Österreich“ (HK) *s. dort*
 - zwischenstaatliche Liquidierungsorganisationen 457, 458–460
 - Österreichisches Mineralwassermonopol 237.269*
- P
- Panachieren 204, 204.209*
 - Partei(en)
 - als Mitbeteiligte im Wahlanfechtungsverfahren 268, 276
 - im Rechtssinn und politische ~ 181, 206
 - Losverfahren bei Anspruch mehrerer ~ auf denselben Sitz 152, 230
 - ~bezeichnung 148, 206
 - parteiübergreifender Beschluss zur Einberufung einer „deutschen Nationalversammlung“ (17. Oktober 1918) 33
 - rechtliche Erfordernisse und Funktionen der ~ 180–183, 203–206
 - Schutz des ~namens 206
 - Untersagung parteipolitischer Betätigung der Soldaten im Dienst 293, 310f., 478f., 505f.
 - Vorschläge der ~ für die Berufung der Beisitzer der Wahlbehörden 148, 180f., 203, 564, 577f.
 - Wahlbewerber für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 539
 - Wahlvorschläge der ~ an die Kreiswahlbehörde 147f., 203, 207, 542, 563f.
 - Wahlzeugen der ~ *s. a. Vertrauensmänner* 148, 181, 203, 211f., 214, 218, 564, 592f.
 - Zustellungsbevollmächtigter der ~ *s. dort*
 - zweites Ermittlungsverfahren für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 541–543, 546f., 567–571, 597–601
 - Parteiliste(n) *s. a. Verhältniswahlrecht* 147f., 150, 204–206, 239, 578
 - Abschluss der ~ durch Kreiswahlbehörde 149
 - bei den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung 152, 166, 204f., 231f.
 - Ergänzung der ~ bei Wegfall von Bewerbern 148
 - Funktion der ~ bei Ermittlung des Wahlergebnisses 151f., 221, 567f.
 - Hauptwahlbehörde entscheidet, wenn ein Wahlbewerber auf mehreren ~ gewählt wurde 152
 - Kandidaten für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung können ohne ihren Willen auf eine ~ gesetzt werden 206
 - kein Panachieren 204, 204.209*
 - Koppelung von ~ 148f., 207, 227–230, 541, 546f.
 - Listenwahl mit freien Listen 166–168, 170
 - Listenwahl mit gebundenen Listen 166, 167f., 169f., 203, 204f., 216
 - Losverfahren bei Anspruch mehrerer Parteien auf denselben Sitz 152, 230
 - Wahl der ~ 215f.
 - Zahl der Kandidaten 204
 - Parteisumme 150, 151, 221, 224–231
 - Kreiswahlbehörde ermittelt Gesamtsomme, ~ und Kopplungssummen 151, 221, 227–230, 542, 597–601
 - Partikularinteressen und Verhältniswahlrecht 163, 170f.
 - Passives Wahlrecht *s. Wählbarkeit*
 - Polen 618*
 - Politische Behörden
 - politische Bezirksbehörde ernennt Vertreter der Arbeiterschaft in den Gemeindevertretungen 127, 128f.
 - Zusammenhang der Wahlbehörden mit den ~ 174–176, 177, 577
 - Politische Rechte
 - kassatorische Kraft der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden wegen der Verletzung ~ 333, 335
 - Polizeisachen
 - Gerichtsbarkeit in ~ 100, 106

Postgebühren

- Mitwirkung der Konstituierenden Nationalversammlung bei den Eisenbahntarifen, ~ und Telekommunikationsgebühren, Monopolpreisen und Staatsbedienstetenbezügen 462f., 464–469

Postverbote

- Aufhebung der ~ gegen Druckschriften 97, 98, 99

Präsident(en) der Konstituierenden Nationalversammlung s. a. *Konstituierende Nationalversammlung*

- Abolitions- und Begnadigungsrecht des ~ 373, 380f.
- Alters~ 134, 140, 336, 337, 346, 378
- Amtszeit des ~ 341, 350
- Angelobung des Alters~ 336, 346, 378
- Antrag des ~ an den Wahlgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlusts eines Mitglieds der Konstituierenden Nationalversammlung 270f., 273, 274, 275, 277, 278, 337
- Aufhebung des Staatsrates und Übergang der Funktionen des Staatsrates auf die Staatsregierung und den ~ 362, 372, 376, 379–381
- Bezüge des ~ 340f., 384–386
- Ernennung von Beamten und Richtern durch den ~ 372f., 380f.
- Eröffnung der Nationalversammlung (1920) durch den ~ 531
- fertigt Bestallungsurkunden des Staatskanzlers und der Staatssekretäre aus 371, 377f.
- Gegenzeichnung des Staatskanzlers und der Staatssekretäre bei Akten des ~ 373
- Kontinuität des ~ und des Hauptausschusses 357f., 365, 523, 529
- legt Beginn der Gesetzgebungsperiode der zweiten Nationalversammlung fest 523
- leitet den Geschäftsgang der Konstituierenden Nationalversammlung 338, 355
- nur ein ~, um Stillstand des Staatsapparates zu verhindern 362, 364
- parlamentarische Funktionen des ~ 338, 348–350, 335f., 357, 361f.
- Ratifikation der Staatsverträge durch den ~ 373, 381f., 451
- Regierungsfunktionen des ~ 356, 362, 371f., 372f., 379–382

- sitzt dem Hauptausschuß vor 357, 365
- vertritt die Konstituierende Nationalversammlung nach außen 341, 350
- vertritt den Staat nach außen 373, 381f.
- verwahrt Staatswappen und Staatsiegel 445

Präsident der Sozialisierungskommission 377, 384

Präsident des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes s. a. *Verfassungsgerichtshof* 327, 328, 332f., 335Präsident des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes s. a. *Verwaltungsgerichtshof* 323, 324, 325f.Präsident des Staatsrechnungshofes s. a. *Staatsrechnungshof*

- Ernennung 316, 372
- Stellung und Verantwortlichkeit 316f., 321

Präsident des Wahlgerichtshofes s. a. *Wahlgerichtshof* 265f., 272f.Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung s. a. *Provisorische Nationalversammlung*

- drei gleichberechtigte ~ und des Staatsrates 34, 35, 38, 45, 240, 244f., 348, 361f., 381
 - faktisch kein Unterschied zwischen „Fertigung“ durch den ~ sowie „Mitzeichnung“ durch Staatskanzler und Staatsnotar 46
 - fertigen Ausfertigungen des Staatsrates 39, 45, 240
 - nur ordnungsgemäß beurkundete Gesetze und Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung im Staatsgesetzblatt aufzunehmen 65, 69
 - Ratifikation der Staatsverträge durch die ~ 241, 249f.
 - sind Mitglieder des Staatsratsdirektoriums s. a. *Staatsrat; Staatsratsdirektorium* 38, 45
 - vereinigen oberste Funktionen der Gesetzgebung und Exekutive in sich s. a. *Gewaltenteilung* 46
 - Vertretung des Staats(rats) nach außen durch die ~ 39, 46
 - wechseln sich im Wochenturnus ab 45
- Pressefreiheit
- Wiederherstellung der ~ 97, 98

- Privatfürstenrecht
 – Aufhebung des ~ 388, 392
- Privatrechtliche Ansprüche
 – Abhilfe im Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde über ~ 103, 111
- Privilegien des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses
 – Aufhebung der ~ 55, 60, 401f.
- Promulgation von Gesetzen der Provisorischen Nationalversammlung durch den Staatsrat 58
- Proportionalwahl *s. Verhältniswahlrecht*
 Proporz *s. a. Verhältniswahlrecht*
 – Interessenvertretung beim ~ 164f.
 „~ in den geschichtlich und natürlich gegebenen Volks- und Gebietseinheiten“ als Kern des Wahlrechts 166, 169
 „Proporzkabinett“ 523f., 526–530, 622*
- Provisorische Landesverfassungen 405–435, 435–437
- Provisorische Landesversammlung(en) 112, 118–121, 405–437
 – Anerkennung der Provisorischen Nationalversammlung als oberste Gewalt durch die ~ Kärntens, Salzburgs, der Steiermark, Deutschböhmens und Oberösterreich 406, 416, 419, 422, 432f.
 – Erlass neuer Landesordnungen 112
 – Genehmigung des Staatsrates zu gewissen Beschlüssen der ~ der Steiermark und zu Landesumlagen 411f.
 – Minoritätsvertretung im Präsidium der ~ 112, 121
 – Neuwahl definitiver Landesversammlungen 118
 – Parallele der ~ zur Provisorischen Nationalversammlung 120, 121, 122f.
 – treten an die Stelle der bisherigen Landtage (keine Rechtskontinuität) 112, 117, 118f., 120, 126
 – wählen durch Verhältniswahl Stellvertreter des Landeshauptmanns 112, 121
 – wählen Landesräte 112
 – wählen mit Stimmenmehrheit den Landeshauptmann 112
 – Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Aufhebung von Gesetzesbeschlüssen der ~ 332, 334, 358f., 369f.
- Provisorische Nationalversammlung *s. a. Verfassungsgeschichte Deutschösterreichs* 638*
 – Amnestierecht der ~ 103, 110
 – Anerkennung der ~ als oberste Gewalt durch die provisorischen Landesversammlungen Kärntens, Salzburgs, der Steiermark, Deutschböhmens und Oberösterreichs 406, 416, 419, 422, 432f.
 – aufgrund des gleichen Wahlrechts aller Bürger gewählt 38
 – Ausschüsse der ~ *s. a. Hauptausschuß der Konstituierenden Nationalversammlung* 34f.
 – (autonome) Geschäftsordnung 134, 140, 336–342, 342–350, 360f.
 – Beratung der Vorlagen an die ~ durch den Staatsrat *s. a. Initiativrecht* 39, 46
 – beschließt Grundsätze für die Wahlordnung der Konstituierenden Nationalversammlung 55
 – Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt (provisorische Verfassungsurkunde) in der zweiten Sitzung der ~ (30. Oktober 1918) 35f., 38–41, 136, 618*, 622*
 – Beschlüsse der ~ *s. dort*
 – Beschlussfähigkeit (Quorum) in der ~ 42, 103, 110
 – Bezüge der Präsidenten und der Mitglieder der ~ 44
 – drei gleichberechtigte Präsidenten der ~ und des Staatsrates 34, 35, 38, 45, 240, 244f., 348, 361f., 381
 – Einsetzung der Staatsschuldenkontrollkommission durch die ~ 75
 – Erklärung Deutschösterreichs zur Republik durch die ~ (12. November 1918) 37, 620*
 – Erlassung des Aufgebots durch die ~ 290f.
 – Gesetze der ~ *s. dort*
 – Gewaltenteilung negiert, indem ~ Trägerin des Staatsrates 43f.
 – Handelsverträge müssen von der ~ genehmigt werden 241, 249f.
 – hat oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich 38, 42f., 116
 – Hauptaufgabe der ~ 135, 139f.
 – Immunität der Mitglieder der ~ 50

- Initiativrecht der ~ 39, 46, 241, 247f.
 - kein Rechtsnachfolger des Abgeordneten-
hauses Österreichs 60f.
 - Kompetenzhoheit der Zentralgewalt
116f., 118, 119f.
 - Konstituierung der ~ in der ersten Sit-
zung (21. Oktober 1918) 33–35
 - Kundmachung der Gesetze und Be-
schlüsse der ~ durch den Staatsrat im
Staatsgesetzblatt 39, 65–67, 68–74, 241,
248f.
 - Länder haben neben ~ keine konkurrie-
rende Gesetzgebungskompetenz 43
 - läuft am Wahltag der Konstituierenden
Nationalversammlung (Sonntag, der
16. Februar 1919) ab 133, 136f.
 - nur ordnungsgemäß beurkundete Ge-
setze und Beschlüsse der ~ im Staatsge-
setzblatt aufzunehmen 65, 69
 - Parallele der provisorischen Landesver-
sammlungen zur ~ 120, 121, 122f.
 - Präsidenten der ~ *s. dort*
 - Promulgation von Gesetzen der ~ durch
den Staatsrat 58
 - Publikationsform der Gesetze und Be-
schlüsse der ~ *s. a. Staatsgesetzblatt* 69–74
 - Rechtskontinuität der Konstituierenden
Nationalversammlung mit der ~
135–137, 352, 354, 355, 360
 - Rechtskontinuität der ~ und des österrei-
chischen Reichsrats 60f., 136f., 162
 - setzt Deutschösterreichischen Staatsrat
(Vollzugsausschuss) ein 38, 43
 - Staatsämter *s. dort*
 - Staatsgerichtshof wird ersetzt durch einen
20gliedrigen Ausschuss der ~ 39, 51
 - Staatskanzler und Staatsnotar müssen
Mitglieder des Staatsrates und damit auch
Mitglieder der ~ sein 38, 246
 - Staatsrat kann durch Nichtbeurkundung
faktisch Druck auf die ~ ausüben 47
 - steht auf revolutionärer Basis 37, 43, 60,
136
 - übt Gesetzgebung ausschließlich aus *s. a.*
Gesetze 26, 38, 43, 70, 116, 118
 - übt oberste Staatsgewalt aus *s. a. Volks-
souveränität* 38, 42f., 116
 - unmittelbare Unterordnung des Staats-
rechnungshofes unter die ~ 316f., 320f.
 - verfassung(sgesetz)geberische Phasen
der ~ 620*f., 629*, 637*
 - Verfügung über das Heer durch die ~
289, 298, 304, 470, 493f.
 - Verhältnis zur Staatsschuldenkontroll-
kommission 79f.
 - Vertretung des Staats(rates) nach außen
durch die Präsidenten der ~ 39, 46
 - Vorlage des Staatsrechnungsabschlusses
durch den Staatsrechnungshof an die ~
319
 - Wahlrecht und Wahlverfahren der Ge-
meindevertretungen durch die ~ fest-
gesetzt 55
 - Zivilkommissariat des Heeres 471, 494f.,
505
 - Zustimmung der ~ bei der Aufnahme von
Staatsschulden 76, 82
 - Provisorische Staatsämter 374, 382f.
 - Provisorische Verfassungsurkunde Deutsch-
österreichs *s. a. Verfassungsgeschichte
Deutschösterreichs* 35
 - Provisorischer Charakter
 - der Staatsschuldenkontrollkommission
75, 78f., 79f.
 - des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 über
das deutschösterreichische Staatsbürger-
recht 92
 - Publikation *s. Kundmachung(en)*
- ## Q
- Quorum
 - für Verfassungsgesetze 338, 347f.
 - in der Konstituierenden Nationalver-
sammlung 338, 347f.
 - in der Provisorischen Nationalversamm-
lung 42, 103, 110
- ## R
- Rang(s)klassen 101.163*, 106, 242, 242.280*,
242.281*, 251, 290, 290.68*, 290.69*, 300,
317, 317.156*, 333, 333.198*, 380, 384, 385,
385.324*, 385.325*, 385.326*, 385.327*, 396,
472, 472.75*
 - keine Einteilung der Richter in ~ 101,
106
 - Ratifikation der Staatsverträge durch
 - den Präsidenten der Konstituierenden
Nationalversammlung 373, 381f., 451
 - die Präsidenten der Provisorischen Natio-
nalversammlung 241, 249f.

- Rechnungshof *s. Oberster Rechnungshof*
 Rechtsbereich Deutschösterreichs 84f., 87–89, 137f.
 – Wahlrecht in den Gebieten des ~ 137f.
 Rechtskontinuität *s. a. Rechtsnachfolge; Revolution* 329f., 620*, 639*
 – § 16 Beschluß vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt hat konstitutiven Charakter 52f.
 – Ausgleich des Jahres 1867 62, 62.80*
 – der Konstituierenden Nationalversammlung mit der Provisorischen Nationalversammlung 135–137, 352, 354, 355, 360
 – der neuen und der vorrevolutionären Staatsordnung durch vorläufige Weitergeltung der k. k. Gesetze und Einrichtungen 41, 52f.
 – der Provisorischen Nationalversammlung und des österreichischen Reichsrates 60f., 136f., 162
 – Gutachten Kelsens zur völkerrechtlichen Stellung Deutschösterreichs (Diskontinuitätsthese) 623*f.
 – historischer Zusammenhang, aber keine ~ der Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung mit der alten österreichischen Wahlordnung 161f.
 – Manifest Karls I. zur Konstituierung von Nationalversammlungen (16./17. Oktober 1918) begründet keine ~ 37
 – provisorische Landesversammlungen treten an die Stelle der bisherigen Landtage (keine ~) 112, 117, 118f., 120, 126
 – revolutionärer Charakter der Gründung Deutschösterreichs wegen Unterbrechung der ~ 37, 639*
 – Rezeption alten Rechts als materielle ~ 41, 51, 52f., 58, 77, 104f., 107, 111, 119, 121, 322, 323, 325, 327, 330, 335, 354, 360, 367, 393, 436, 510
 Rechtsnachfolge *s. a. Rechtskontinuität; Revolution*
 – Ablehnung der ~ der deutschösterreichischen Staatsämter für die k. k. und k. u. k. Ministerien *s. a. Ministerien* 54, 59, 61–64
 – Aufspaltung eines Staates in neue Staaten bewirkt keine ~ 61–64
 – Ausgleich des Jahres 1867 62, 62.80*
 – der Nationalstaaten gegenüber der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 52f., 61–64
 – Gefahr des Tragens der Kriegskosten und der Kriegsschädigungen durch Deutschösterreich 63, 620*
 – keine ~ der Republik Österreich für die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ 447, 449, 450f., 452
 – Provisorische Nationalversammlung kein ~r des Abgeordnetenhauses Österreichs 60f.
 – Verhältnis Deutschösterreichs zur Österreichisch-Ungarische Monarchie (keine ~) 52f., 63
 Rechtsnormen
 – gesetzwidrige ~ *s. unklare Rechtsnorm*
 – überflüssige ~ *s. dort*
 – unklare ~ *s. dort*
 Rechtspflege
 – Trennung der ~ von der Verwaltung *s. a. Gerichte* 103, 111
 Rechtsprechung *s. Gerichte; Richter*
 Rechtsverletzungen der Richter *s. a. Gerichte* 102, 109
 Rechtsverordnungen *s. a. Verordnungen; Vollzugsanweisungen* 47
 Rechtsweg
 – Abhilfe im ~ gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde über privatrechtliche Ansprüche 103, 111
 Regierung *s. Staatsregierung*
 Regierungs- und Vollzugsgewalt *s. Exekutive*
 Regierungsvorlagen 337f., 347
 Reichsgericht
 – Beschwerde beim ~ im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 201f.
 Reichsrat
 – Rechtskontinuität der Provisorischen Nationalversammlung und des österreichischen ~ 60f., 136f., 162
 Republik Deutschösterreich *s. Deutschösterreich*
 Republik Österreich *s. Österreich*
 Resolutionen der Konstituierenden Nationalversammlung 357
 Restauration der Monarchie in Deutschösterreich 390–392

- Reststimmen 541–543, 546f., 599, 601
- Revolution *s. a. Rechtskontinuität; Rechtsnachfolge*
- § 16 Beschluß vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt hat konstitutiven Charakter 52f.
 - Provisorische Nationalversammlung steht auf revolutionärer Basis 37, 43, 60, 136
 - revolutionärer Charakter der Gründung Deutschösterreichs wegen Unterbrechung der Rechtskontinuität 37, 639*
- Rezeption alten Rechts 41, 51, 52f., 58, 77, 104f., 107, 111, 119, 121, 322, 323, 325, 327, 330, 335, 354, 360, 367, 393, 436, 510
- § 16 Beschluß vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt ist Grundlage der ~ 41, 52f., 510
- Richter *s. a. Gerichte*
- Angelobung 266, 328
 - Besetzungsvorschläge für ~ernennungen 100, 106, 242, 252, 323, 324, 372f., 380f.
 - Geschäftsverteilung 101f., 107f.
 - (kein) Prüfungsrecht gegenüber Gesetzen 102, 108f., 266
 - keine Einteilung in Rangklassen 101, 101.163*, 106
 - Prüfungsrecht gegenüber Verordnungen 102, 108f., 266
 - Rechtsverletzungen der ~ 102, 109
 - richterliche Beisitzer der Hauptwahlbehörde 143, 180
 - Ruhestand 101
 - Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt 100–104, 104–111
 - Staatsrat ernennt und entläßt Staatssekretäre und ~ 49, 58, 100, 106
 - Unabhängigkeit 101, 106, 107, 266, 272f.
 - Verantwortlichkeit 102, 109
- Richtigstellung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 147, 153, 197, 202f., 270
- im abgekürzten Wahlverfahren 202f.
- Richtigstellung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 537f., 586f., 588, 589f.
- Ritterorden
- Aufhebung der weltlichen ~ 395, 398f.
- Ruhe- und Festtage
- 12. November und 1. Mai als allgemeine ~ 443
- Ruhestand der Richter 101
- S
- Salzburg 281
- Anerkennung der Provisorischen Nationalversammlung als oberste Gewalt durch die provisorische Landesversammlung ~ 419
 - Beitrittserklärung 419, 618*
 - provisorische Landesverfassung 418–421
 - Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473
- Sanktionsrecht
- und Vetorecht des Staatsrates 38, 39, 44, 47, 58, 240, 247–249
- Selbstbestimmungsrecht *s. a. Verfassungsgeschichte Deutschösterreichs* 618*
- der besetzten Gebiete 353, 354
 - der Steiermark 406
 - des Sudetenlandes 431
 - Deutschböhmens 422
 - Forderung des ~ für die Deutschen in (West-)Ungarn 85, 89
 - Kärntens 416
 - Kundmachung Karls I. (11. November 1918) 36f., 352, 390, 432, 620*
 - Manifest Karls I. (16./17. Oktober 1918) 32f., 37
 - Note von US-Präsident Woodrow Wilson vom 8. Januar 1918 („Vierzehn Punkte“) 618*
 - Oberösterreichs 433
 - parteiübergreifende Resolution zum ~ der Völker (4./10. Oktober 1918) 31f.
 - Vorarlbergs 434
- Selbstverwaltung
- Staatsverwaltung und ~ 115–117, 124f.
- Session der Konstituierenden Nationalversammlung 355, 361, 363
- SHS-Staat (Jugoslawien)
- Gründung 618*
- Siedlungsgebiet *s. a. Deutschösterreich*
- geschlossenes ~ der Deutschen 83, 85, 87, 133, 137f.
 - in anderen Nationen eingeschlossene deutsche ~ 84, 87

- Sprachinseln 84, 88
- Sitzungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung 355, 361, 363, 622*
- Skrutinium *s. a. Verhältniswahlrecht* 205, 205.212*, 207, 227
- Soldaten (Militärpersonen) *s. a. Heer*
 - aktive Heeresangehörige 142, 174, 292, 307, 475, 480, 483–486, 499–501, 505, 507–509, 558, 560, 584
 - allgemeine Standespflichten der ~ 293f., 313f., 478, 482f., 499, 503f.
 - Aus- und Fortbildung der ~ 301f., 315, 478f., 495, 497, 505
 - Berufs~ 292, 306, 484f., 490f., 492, 500
 - Beschwerderecht 293, 314, 478, 504, 507f.
 - Disziplinarverfahren 293, 314, 478, 482f., 484, 499, 504, 507f., 509
 - Eheverbot für ~ 479, 483, 506f., 511
 - Entbindung der Beamten, Offiziere und ~ vom Treueid zum Kaiser 55, 60, 388, 392
 - Entlassung der ~ aus dem Heer 477f., 502f.
 - Freiwillige 292, 306, 315
 - Gebühren der ~ 479
 - Gehorsamspflicht der ~ gegenüber den Beauftragten der bürgerlichen Gewalt 293, 313f., 503f.
 - Gehorsamspflicht der ~ gegenüber den militärischen Vorgesetzten 293, 313, 478, 502, 504
 - Gehorsamsverweigerung 293, 504
 - Nichterfüllung der Meldepflicht 483f.
 - Präsenzdienstpflicht 474f., 480, 485, 500–502, 507, 508
 - Probendienstzeit 475, 500
 - Recht der ~ zu Beschwerden und Bitten 293, 314, 478, 504, 507f.
 - Reservendienstpflicht 474f., 475f., 476, 480, 493, 501, 502
 - Selbst- und Kameradenverstümmelung 482
 - staatsbürgerliche Rechte und Pflichten 293, 296, 309–311, 479, 481, 503f., 506
 - Umgehung der Dienstpflicht 482
 - unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes 483
 - Untersagung parteipolitischer Betätigung der ~ im Dienst 293, 310f., 478f., 505f.
- Urlaub 480
- Vereidigung 475, 502
- Waffenverbot am Wahltag der Konstituierenden Nationalversammlung/der Nationalversammlung (1920) 149, 208–210, 565
- Wahlrecht der Angehörigen von detachierten Truppenabteilungen für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 264
- Wahlrecht der Front~ 187f.
- Wahlrecht der ~ 142, 173f., 187f., 293, 309, 479, 505f., 558, 584
- Zustellungen und Berufungen der ~ 480f., 501, 508
- Soldatenräte (Vertrauensmänner) *s. a. Heer* 293, 311–313, 475, 480, 501, 507f.
 - deutsche Verordnung über ~ 312
- Souveränität Deutschösterreichs 56f., 61
- Sozialisierungskommission 377, 384
- Sprachinseln *s. a. Deutschösterreich* 84, 88
- St. Germain, Staatsvertrag von ~ 447, 448–454, 455, 458–460, 487–491, 621*, 638*
 - Auswirkungen des ~ auf das Heer 487–491, 491, 492f., 501, 510f.
 - Auswirkungen des ~ auf das Staatsbürgerrecht 513, 515–519
 - Auswirkungen des ~ auf das Staatsgebiet (Deutsch-)Österreichs 533
 - Auswirkungen des ~ auf das Wahlrecht für die Nationalversammlung (1920) 583, 608
 - „Republik Österreich“ als durch ~ aufgezwungener Name 448, 450, 452, 453, 618*
 - Wahl zur Nationalversammlung (1920) in Kärnten erst nach Volksabstimmung 545
- Staats- und Regierungsform 638*
 - Gesetz über die ~ vom 12. November 1918 54–56, 56–61, 620*
 - Gesetz über die Staatsform vom 12. März 1919 351, 351f.
 - Gesetz über die Staatsform vom 21. Oktober 1919 447f.
- Staatsämter *s. a. Staatssekretär(e)* 40f.
 - Ablehnung der Rechtsnachfolge der ~ für die k. k. und k. u. k. Ministerien *s. a. Ministerien* 54, 59, 61–64
 - als Treuhänder aller beteiligten Nationen für das Gemeinschaftsgut 55, 59

- arbeiten faktisch Gesetzesvorschläge aus 376
- definitive ~ 373f., 382f.
- einzurichtende ~ 40f.
- Kompetenzen 374f., 383
- Liquidationsaufgaben 457, 458–460
- Mitzeichnung des Staatsnotars auf den Vollzugsanweisungen der ~ 45, 49, 71
- provisorische ~ 374, 382f.
- Publikation von Vollzugsanweisungen der ~ im Staatsgesetzblatt 49
- sind faktisch Liquidierungsstellen der k. k. und k. u. k. Ministerien 59
- Staatsratsdirektorium entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den ~ und dem Staatsrechnungshof 319, 372, 379f.
- Staatssekretäre haben ~ inne 40
- Übergang der Aufträge und Vollmachten der Ministerien auf die ~ 40, 54, 59
- Zusammenarbeit des Staatsrechnungshofes mit dem ~ der Finanzen 318f.
- Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde 103, 111
- Staatsbücher *s. a. Staatssiegelamt* 255
- Staatsbürgerrecht
 - Aberkennung des deutschösterreichischen ~ 91, 96
 - als Voraussetzung des Wahlrechtes für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 144, 183, 184–186, 232
 - als Voraussetzung des Wahlrechtes für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 560, 608
 - Auswirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf das ~ 513, 515–519
 - Bedeutung des Wohnsitzes für den Erwerb des ~ 90, 94f.
 - Bekenntnis zu ausländischer Staatsbürgerschaft 90, 93–95, 280
 - Bescheinigung über die abgegebene Staatsbürgerschaftserklärung hat nur deklaratorische Bedeutung 90, 96
 - deutschösterreichisches ~ 90f., 92–96
 - Entlassung aus dem früheren Staatsverband 93
 - Erwerb des deutschösterreichischen ~ durch Erklärung 90f., 94f., 280, 512, 513
 - Erwerb des Heimatsrechts 512, 513, 514, 583
 - Heimatsberechtigung als Grundlage für die Erwerbung des ~ 90, 93–95
 - Inkraftbleiben der Bestimmungen über das Heimatsrecht 91
 - Motive und provisorischer Charakter des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische ~ 92
 - Rechtsanspruch auf Erwerb des deutschösterreichischen ~ (Optionsrecht) 90, 93, 94, 513, 515–519
 - Rekurs gegen Entscheidungen auf dem Gebiet des ~ 96, 96.146*
 - Inkraftbleiben der bisher bestehenden Bestimmungen 90, 92–95
- Staatsdienst
 - Landesdienst ist ~ 114, 125
- Staatsflagge der Republik Österreich 448, 451, 453f.
- Staatsform 638*
 - Gesetz über die ~ vom 12. November 1918 54–56, 56–61, 620*
 - Gesetz über die ~ vom 12. März 1919 351, 351f.
 - Gesetz über die ~ vom 21. Oktober 1919 447f.
- Staatsgebiet Deutschösterreichs 83, 638*
 - Anspruchsgebiete, 84–86, 281–288, Karte 3, Karte 4
 - besetztes ~ 353, 354
 - Einteilung des ~ in Wahlkreise 141, 154–160, 170, 556f., 572–575, Karte 5
 - Gesetz über das ~ hat nur deklaratorische Bedeutung 86f.
 - nationale und politische Grundlagen der Abgrenzung des ~ 192f.
 - Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des ~ 84–86, 86–89, 618*
 - Staatsgewalt, ~ und Staatsvolk Deutschösterreichs 61
 - Vollzugsanweisung über das ~ 281–288
- Staatsgerichtshof 36
 - ersetzt durch einen 20gliedrigen Ausschuss der Provisorischen Nationalversammlung 39, 51
 - (Minister-)Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsschuldenkontrollkommission vor dem ~ 75f., 80–82
 - Übertragung der Aufgaben des ~ auf den Verfassungsgerichtshof 332f., 334f., 379

- Staatsgesetzblatt
- allgemeine Bestimmungen 65f.
 - anderweitige Veröffentlichung der im ~ kundgemachten Gesetze, Beschlüsse und Vollzugsanweisungen 67
 - Aufliegen und Einsicht in das ~ für jedermann 66
 - Ausschreibung der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung durch den Staatsrat im ~ 141f., 149, 171f.
 - Ausschreibung der Wahl zur Nationalversammlung (1920) durch die Staatsregierung im ~ 540, 549, 577
 - Beginn der verbindlichen Kraft der Kundmachungen im ~ 66, 69, 73f.
 - Berichtigungen des ~ 279
 - Bestellung des ~ 66
 - Beteiligung mit dem ~ 66
 - Eingangsklauseln 70–74
 - Form der Beurkundung und Publikation im ~ 69–74
 - Geltungsbereich der Kundmachungen im ~ 65
 - Geschäftsordnung des Verwaltungsgeschichtshofes vom Staatsrat zu genehmigen und im ~ bekanntzugeben 323, 325
 - Kundmachung der Gesetze der Konstituierenden Nationalversammlung im ~ 356, 362
 - Kundmachung der Gesetze und Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung im ~ 39, 65–67, 68–74, 241, 248f., 254, 356
 - Kundmachung der Verordnungen / Vollzugsanweisungen des Staatsrates im ~ 65–67, 70–74
 - nachträgliche Vervielfältigungen des ~ 279
 - nur ordnungsgemäß beurkundete Gesetze und Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung im ~ aufzunehmen 65, 69
 - Publikation von Staatsverträgen im ~ 73
 - Publikation von Vollzugsanweisungen der Staatsämter im ~ 49
 - Staatskanzlei gibt ~ heraus 65, 254
 - Staatsrat macht die Beschlüsse und Gesetze der Provisorischen Nationalversammlung im ~ kund 39, 65–67, 68–74, 241, 248f., 254, 356
 - Versendung des ~ 66, 73
 - Zustellung des ~ 67
- Staatsgewalt
- endgültige Regelung der Organisation der ~ 38, 42
 - faktische Durchsetzung der ~ Deutsch-österreichs 88
 - Provisorische Nationalversammlung hat oberste ~ 38, 42f., 116
 - ~, Staatsgebiet und Staatsvolk Deutsch-österreichs 61, 638*
 - Übernahme der ~ in den Ländern 112–115, 115–126
- Staatsgrundgesetze
- Unterschied zwischen ~ und gewöhnlichen Gesetzen 102, 104f., 109
- Staatskanzlei s. a. *Staatskanzler* 240, 243, 245, 252–254
- führt diesen Titel faktisch 45, 245f.
 - gibt Staatsgesetzblatt heraus 65, 254
 - Leiter der ~ 38f., 45
 - und Staatssiegelamt unterstehen unmittelbar dem Staatsrat 240, 245
- Staatskanzler s. a. *Staatskanzlei* 38f., 45
- Beamtenernennungsrecht s. *Ernennungen*
 - Berichtigungen des Staatsgesetzblattes durch den ~ 279
 - Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums vom ~ gegenzuzeichnen und vom Staatsnotar zu beurkunden 241, 254
 - Bestallungsurkunde des ~ 371, 377f.
 - Bezüge 52, 384–386
 - einstweilige Wahl der Staatsregierung im Wege der Verhältniswahl mit gebundenen Listen durch die Konstituierende Nationalversammlung („Proporzkabinett“) 523f., 526–530, 622*
 - faktisch kein Unterschied zwischen „Fertigung“ durch den Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung sowie „Mitzeichnung“ durch ~ und Staatsnotar 46
 - führt diesen Titel faktisch 45, 240, 245f., 252
 - Gegenzeichnung des ~ oder eines Staatssekretärs auf Ausfertigungen des Staatsrates und bei Staatsverträgen 240, 241, 246f., 249f., 253, 254, 373
 - Gegenzeichnung des ~ und der Staatssekretäre bei Akten des Präsidenten der

- Konstituierenden Nationalversammlung 373
- Inkompatibilität des ~ mit der Mitgliedschaft im Hauptausschuß 357, 365
- ist faktisch Regierungschef 45, 52, 253
- ist Mitglied des Staatsratsdirektoriums 38, 45, 240, 250
- Kompetenzen und rechtliche Stellung des ~ 38f., 45, 46, 242f., 252–254
- Liquidationsaufgaben 457, 458–460
- Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf Antrag des ~ vom Staatsrat ernannt 323, 324
- Mitzeichnung des ~ auf den Ausfertigungen des Staatsrates und den Vollzugsanweisungen der Staatssekretäre 39, 45, 46
- muss Mitglied des Staatsrates und damit auch Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung sein 38, 246
- nur ordnungsgemäß beurkundete Gesetze und Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung im Staatsgesetzblatt aufzunehmen 65, 69
- und Staatssekretäre als Volksbeauftragte 371, 377, 495
- Verantwortlichkeit 45, 52, 240, 246, 250f.
- verwahrt Staatswappen und Staatssiegel 445
- Vizekanzler 371, 374f., 383
- Staatsnotar
- Aufhebung des Amtes des ~ 374, 377, 383
- Beamtenernennungsrecht *s. Ernennungen*
- Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums vom Staatskanzler gegenzuzeichnen und vom ~ zu beurkunden 241, 254
- Beurkundung der Ausfertigungen des Staatsrates durch den ~ 240
- bewahrt faktisch das Staatssiegel 45, 243
- Bezüge 52
- faktisch kein Unterschied zwischen „Fertigung“ durch den Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung sowie „Mitzeichnung“ durch Staatskanzler und ~ 46
- führt diesen Titel faktisch 45, 240, 245f.
- Gegenzeichnung des ~ auf den Staatsschuldurkunden 45, 75, 80f., 254f.
- ist faktisch Solennitätszeuge 255, 255.315*
- ist Mitglied des Staatsratsdirektoriums 38, 45, 240, 250
- Mitzeichnung des ~ auf den Ausfertigungen des Staatsrates 39, 45, 46
- Mitzeichnung des ~ auf den Vollzugsanweisungen der Staatsämter 45, 49, 71
- muss Mitglied des Staatsrates und damit auch Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung sein 38, 246
- nur ordnungsgemäß beurkundete Gesetze und Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung im Staatsgesetzblatt aufzunehmen 65, 69
- Verantwortlichkeit 240, 246, 250f., 255
- verwaltet das höförarische Vermögen 243, 255
- Wirkungskreis und rechtliche Stellung des ~ 38f., 45, 240f., 245–247, 250f., 254f.
- Staatsrat (Vollzugausschuss) *s. a. Hauptausschuß der Konstituierenden Nationalversammlung; Staatsregierung*
- Abkürzung des Wahlverfahrens für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung durch den ~ 153, 203, 238f.
- Abolitions- und Begnadigungsrecht 49f., 58, 103, 110, 373, 381
- Abschluss von Staatsverträgen durch den ~ 46, 58, 241, 249f.
- Anordnung eines abgekürzten Wahlverfahrens für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung durch den ~ 154, 238
- Anordnung zur Bereitstellung der Wehrpflichtigen durch den ~ 291, 304f.
- Aufhebung der Staatsschuldenkontrollkommission durch den ~ 319f., 321
- Aufhebung des ~ und Übergang der Funktionen auf die Staatsregierung und den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 362, 372, 376, 379–381
- Ausschreibung der Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung durch den ~ im Staatsgesetzblatt 141f., 149, 171f.
- Ausübung der Exekutive durch den ~ 26, 36, 38, 42, 58
- Beauftragte des ~ *s. Staatssekretär(e)*
- Beratung der Vorlagen an die Provisorische Nationalversammlung durch den ~ *s. a. Initiativrecht* 39, 46

- Berufung/ Ernennung von Mitgliedern der Konstituierenden Nationalversammlung durch den ~ im äußersten Notfall 153, 237–239
- Besetzung des ~ im Wege der Verhältniswahl 38, 44
- bestimmt und macht kund das Staatsgebiet sowie die Rechts- und Interessensbereiche Deutschösterreichs 83, 85, 88
- beurkundet unwiderruflich die Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung 9, 39, 47–49, 65, 69–74, 241, 248
- Bezüge der Präsidenten und der Mitglieder des ~ 44
- Bildung und allgemeiner Wirkungskreis 38–41, 43f.
- Delegation des Ordnungsrechts vom ~ auf die Staatssekretäre 71–73
- drei gleichberechtigte Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung und des ~ 34, 35, 38, 45, 240, 244f., 348, 361f., 381
- erlässt Vollzugsanweisungen 39
- Erlassung des Aufgebots durch den ~ bei Gefahr im Verzug 291
- Ermächtigung des ~ zur Abänderung von Vorschriften der Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung unter außerordentlichen Verhältnissen 153f., 237–239
- ernennt den Präsidenten des Staatsrechnungshofes 316
- ernennt den Präsidenten und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes 327
- ernennt die Mitglieder der Hauptwahlbehörde 143, 180, 538
- ernennt die Staatsregierung 39, 49f.
- ernennt und entlässt Staatssekretäre und Richter 49, 58, 100, 106
- Ersatzmänner 38
- Friedensschluss durch den ~ 58
- Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs auf den Ausfertigungen des ~ 240, 241, 246f., 249f., 253, 254, 373
- genehmigt Stellvertreter des Landeshauptmanns in Finanzangelegenheiten 113, 122
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Staatsrechnungshofes durch den ~ 319
- Genehmigung des ~ zu gewissen Beschlüssen der provisorischen Landesversammlung der Steiermark und zu Landesumlagen 411f.
- Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom ~ zu genehmigen und im Staatsgesetzblatt bekanntzugeben 323, 325
- Gewaltenteilung negiert, indem Provisorische Nationalversammlung Trägerin des ~ 43f.
- Gültigkeitserfordernisse der Ausfertigungen des ~ 39, 45, 46, 240
- hat Oberbefehl über die Wehrmacht inne 58
- Immunität der Mitglieder des ~ 50
- Initiativrecht 39, 46, 241, 247f., 376
- kann Ausnahmsgerichte einsetzen 100
- kann durch Nichtbeurkundung faktisch Druck auf Provisorische Nationalversammlung ausüben 47
- (kein) Sanktions- und Vetorecht 38, 39, 44, 47, 58, 240, 247–249
- keine Kontrasignatur der Staatssekretäre 50, 110
- keine Sanktion der (provisorischen) Landesverfassungen durch den ~ 435–437
- Kriegserklärung durch den ~ 58
- Kundmachung der Gesetze und Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung im Staatsgesetzblatt durch den ~ 39, 65–67, 68–74, 241, 248f., 254, 356
- Kundmachung der Verordnungen/ Vollzugsanweisungen des ~ im Staatsgesetzblatt 65–67, 70–74
- militärische Dienstvorschriften werden vom ~ (mit)erlassen 293, 314
- Mitfertigung der Staatssekretäre auf Vollzugsanweisungen des ~ 71
- Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf Antrag des Staatskanzler vom ~ ernannt 323, 324
- Mitzeichnung des Staatskanzlers und des Staatsnotars auf den Ausfertigungen des ~ 39, 45, 46
- Note des ~ an US-Präsident Wilson 63f., 63.81*

- Parallele der Landesräte zum ~ 120, 122f.
 - Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung fertigen Ausfertigungen des ~ 39, 45, 240
 - Promulgation von Gesetzen der Provisorischen Nationalversammlung durch den ~ 58
 - Provisorische Nationalversammlung setzt ~ ein 38, 43
 - schreibt Wahltag der Konstituierenden Nationalversammlung aus (Sonntag, der 16. Februar 1919) ~ 28, 133, 139, 149, 208
 - Staatskanzlei und Staatsiegelamt unterstehen unmittelbar dem ~ 240, 245
 - Staatskanzler und Staatsnotar müssen Mitglieder des ~ und damit auch Mitglieder der Provisorischen Nationalversammlung sein 38, 246
 - Staatsnotar beurkundet die Ausfertigungen des ~ 240
 - ~sdirektorium *s. dort*
 - Staatssekretäre als jederzeit abrufbare Beauftragte des ~ 39f., 51
 - steht zwischen Gesetzgebung und Exekutive 43f.
 - ständiger Charakter 38, 44
 - Suspensivvetorecht des ~ empfehlenswert 47, 240, 247–249
 - tritt an die Stelle des Kaisers 44, 50, 54, 58, 70, 105, 324, 331, 349, 366, 437
 - Übergang der Rechte des Kaisers auf den ~ 54, 58
 - (unmittelbare) Verwaltungstätigkeit des ~ 39, 49f., 58
 - Verhältnis des ~ zur Gesetzgebung 69–71
 - Ordnungsrecht als Monopol des ~ 39, 47–49, 71, 247, 249
 - Vertretung des ~ nach außen durch die Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung 39, 46
 - Vetorecht *s. dort*
 - Vollzugsanweisung des ~ legt persönlich zu erfüllende Aufgaben des Landeshauptmanns fest 113
 - Vorsitz in der Staatsregierung durch einen vom ~ betrauten Staatssekretär 41, 52
 - Zusammensetzung, Wirkungskreis, Aufgaben und Befugnisse 38–41
- Staatsratsdirektorium
- Angelobung des Landeshauptmanns 113, 123
 - Beförderungsrecht des ~ für höhere Offiziere und die Verleihung höherer militärischer Dienststellen durch das ~ 289, 290, 298–300, 300f.
 - Beschlüsse des ~ vom Staatskanzler gegenzuzeichnen und vom Staatsnotar zu beurkunden 241, 254
 - entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsämtern und dem Staatsrechnungshof 319, 372, 379f.
 - Ermächtigung des ~ zum Abschluss von provisorischen Wirtschaftsstaatsverträgen mit den Nationalstaaten auf dem Gebiet der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie 242, 250, 252
 - Ernennungen von (auch Landes-)Beamten (VI. Rangklasse aufwärts) nur durch das ~ 242, 251f.
 - Kompetenz des ~ nicht gesetzlich geregelt 45
 - Leitung und Verwendung des Heeres durch das ~ 242, 251, 289
 - Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung sind Mitglieder des ~ 38, 45
 - Staatsnotar ist Mitglied des ~ 38, 45, 240, 250
 - steht zwischen Gesetzgebung und Staatsrat 45
 - tritt an die Stelle eines Präsidenten der Republik 45
 - Verwendung und Leitung des Heeres durch das ~ 289, 298, 299, 304
 - Zusammensetzung 38, 45f., 241f., 250–252
- Staatsratskanzlei *s. Staatskanzlei*
- Staatsrechnungsabschluss
- Verfassung und Vorlage des ~ durch den Staatsrechnungshof an die Nationalversammlung 319
- Staatsrechnungshof *s. a. Staatsschulden; Staatsschuldenkontrollkommission*
- 316–320, 320f.
 - Geschäftsordnung 319
 - Kontrollaufgaben und -kompetenzen 317–320, 321
 - Mitglieder 316, 317

- Staatsrat ernennt und entlässt den Präsidenten des ~ 316
- Staatsratsdirektorium entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsämtern und dem ~ 319, 372, 379f.
- Stellung und Verantwortlichkeit des Präsidenten des ~ 316f., 321, 372
- Übergang der Aufgaben der Staatsschuldenkontrollkommission auf den ~ 319f., 321
- unmittelbare Unterordnung des ~ unter die Nationalversammlung 316f., 320f.
- Verfassung und Vorlage des Staatsrechnungsabschlusses durch den ~ an die Nationalversammlung 319
- Zusammenarbeit des ~ mit dem Staatsamt der Finanzen 318f.
- Staatsregierung *s. a. Staatsrat* 39, 46–49
- Anfechtung von Landesgesetzen durch die ~ wegen Verfassungswidrigkeit 358f.
- Angelobung 371, 378
- Aufhebung des Staatsrates und Übergang der Funktionen des Staatsrates auf die ~ und den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 362, 372, 376, 379–381
- Ausschreibung der Wahl zur Nationalversammlung (1920) durch die ~ im Staatsgesetzblatt 540, 549, 577
- Beendigungsgründe der Mitgliedschaft in der ~ 379
- Befugnisse der ~ in den parlamentarischen Verhandlungen 338–340, 349, 357, 364
- Berufung/ Ernennung von Mitgliedern der Nationalversammlung (1920) durch die ~ 571
- Bestellung und Enthebung 371f., 377–379
- Bezüge 384–386
- Dienstesanweisungen der ~ an die Landesregierung 114, 124
- Einberufung der Reserve durch die ~ 476, 501
- einstweilige Wahl der ~ im Wege der Verhältniswahl mit gebundenen Listen durch die Konstituierende Nationalversammlung („Proporzkabinett“) 523f., 526–530, 622*
- Gegenzeichnung der ~ 241f., 246, 250, 373
- Gesetz über die ~ vom 14. März 1919 371–375, 376–386
- Hauptausschuß schlägt die ~ vor 371, 377f., 526f.
- Initiativrecht 356, 362
- Interpellationsrecht der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 339f., 349, 357, 364
- Konstituierende Nationalversammlung wählt die ~ 371, 377f., 525
- Landesregierungen sind faktisch weitgehend unabhängig von der ~ 370
- Misstrauensvotum der Konstituierenden Nationalversammlung an die ~ 372, 379
- Mitwirkung der ~ bei den Eisenbahntarifen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Monopolpreisen und Staatsbedienstetenbezügen 462f.
- Mitwirkung der ~ bei der Landesgesetzgebung (Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Land) 358f., 366–370
- Regierungsvorlagen 337f., 347
- Sozialisierungskommission 377, 384
- Staatsrat ernennt die ~ 39, 49f.
- ernennt die Mitglieder der Hauptwahlbehörde 143, 180, 538
- tritt an die Stelle des Kaisers 331
- Verantwortlichkeit der Mitglieder der ~ 39, 50f., 240, 246, 372, 379
- Verhältnis und Verantwortlichkeit der Landesregierungen zur ~ 114, 124
- Verwendung und Leitung des Heeres durch die ~ 470, 494
- Veto der ~ 356, 358, 362f., 368f.
- Vorschlagsrecht der ~ bei Ernennungen 372f., 380f.
- Vorsitz in der ~ durch einen vom Staatsrat betrauten Staatssekretär 41, 52
- Wahl zur Nationalversammlung (1920) im Burgenland und in Kärnten 544, 545, 549
- Staatsschulden *s. a. Staatsrechnungshof*
- Deutschösterreichs 75f., 76–82
- Gegenzeichnung des Staatsnotars auf den ~urkunden 45, 75, 80f., 254f.
- ~kontrolle 75–82
- ~-Kontrollkommission *s. Staatsschuldenkontrollkommission*

- Zustimmung der Provisorischen Nationalversammlung bei der Aufnahme von ~ 76, 82
- Übergang der ~ der Österreich-Ungarischen Monarchie auf die Nationalstaaten 62
- Staatsschuldenkontrolle s. *Staatsschuldenkontrollkommission*
- Staatsschuldenkontrollkommission s. a.
 - Staatsrechnungshof* 75f., 77–82
 - als überflüssige Institution 76f., 81
 - alte und neue ~ 77f., 321
 - Aufhebung der ~ durch den Staatsrat 319f., 321
 - Einsetzung und Zusammensetzung der ~ 75, 77–79
 - Gegenzeichnung eines Mitglieds der ~ auf Staatsschuldurkunden 75, 78, 80f., 82
 - Immunität der Mitglieder der ~ 75, 81f.
 - Jahresausweise der ~ 76, 78, 82
 - (Minister-)Verantwortlichkeit der ~ vor dem Staatsgerichtshof 75f., 80–82
 - provisorischer Charakter der ~ 75, 78f., 79f.
 - Übergang der Aufgaben der ~ auf den Staatsrechnungshof 319f., 321
 - Übergang der Staatsschuldenkontrolle an den Staatsrechnungshof (unter Aufhebung des Gesetzes vom 5. Dezember 1918) 317f., 319f., 321
 - Verhältnis der ~ zum Obersten Rechnungshof 78
 - Verhältnis der ~ zur Provisorischen Nationalversammlung 79f.
 - Verwaltungsschulden 75, 77
 - Zusammenarbeit der Finanzverwaltung mit der ~ 75
- Staatssekretär(e) s. a. *Staatsämter* 58
 - als jederzeit abrufbare Beauftragte des Staatsrates 39f., 51
 - Aufträge und Vollmachten der ~ 39, 40, 51
 - Bestallungsurkunden der ~ 371, 377f.
 - Bezüge 52, 384–386
 - Delegation des Ordnungsrechts vom Staatsrat auf die ~ 71–73
 - der Finanzen 75
 - des Innern ist Mitglied der Hauptwahlbehörde 143, 175
 - Einsetzung und Kompetenzen 39f., 51
 - einstweilige Wahl der Staatsregierung im Wege der Verhältniswahl mit gebundenen Listen durch die Konstituierende Nationalversammlung („Proporz-kabinett“) 523f., 526–530, 622*
 - Ernennungen von (auch Landes-)Beamten und Bediensteten (bis einschließlich VII. Rangsklasse) nur durch die ~ 242, 251f.
 - für Heerwesen 289, 298f., 300, 471, 473f., 477, 478, 479, 484, 487, 494, 495, 498, 503, 505
 - für Inneres und Unterricht 517, 580
 - für Justiz 100, 103, 110, 373, 380, 402f.
 - Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder eines ~ auf den Ausfertigungen des Staatsrates 240, 241, 246f., 249f., 253, 254, 373
 - Gegenzeichnung des Staatskanzlers und der ~ bei Akten des Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 373
 - haben Staatsämter inne 40
 - Inkompatibilität des ~ mit der Mitgliedschaft im Hauptausschuß 357, 365
 - kein unmittelbares Initiativrecht 39, 46
 - keine Kontrasignatur der ~ 50, 110
 - Mitfertigung der ~ auf Vollzugsanweisungen des Staatsrates 71
 - Mitzeichnung des Staatsnotars auf den Ausfertigungen des Staatsrates und den Vollzugsanweisungen der ~ 39, 45, 46
 - Staatskanzler und ~ als Volksbeauftragte 371, 377, 495
 - Staatsrat ernannt und entlässt ~ und Richter 49, 58, 100, 106
 - Unter~ 365, 375, 377, 384, 495, 524, 529f.
 - Verantwortlichkeit 39, 50f., 249, 372, 379
 - vereinte Verantwortlichkeit der ~ rechtlich bedeutungslos 39, 51
 - Verordnungsrecht der ~ 45, 47, 48f., 71–73, 249
 - Vizekanzler 371, 374f., 383
 - Vorsitz in der Staatsregierung durch einen vom Staatsrat betrauten ~ 41, 52
 - Zusammenarbeit des ~ der Finanzen mit der Staatsschuldenkontrollkommission 75
- Staatssiegel 240, 243, 245, 254f., 451, 453f.
- Gestaltung 445f., 447f.

- Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung und Staatskanzler verwahren ~ 445
- Staatsnotar bewahrt faktisch das ~ 45, 243
- Staatsiegelamt
 - Aufhebung des ~ 374, 383
 - Beschlußbuch 255
 - bewahrt Staatsbücher und Originalien auf 255
 - Staatskanzlei und ~ unterstehen unmittelbar dem Staatsrat 240, 245
- Staatssprache
 - deutsche Sprache als ~ der Republik Österreich 447, 450
- Staatsvermerkbuch *s. a. Staatsiegelamt* 255
- Staatsvermögen
 - Liquidierung der Ansprüche an das von den Ministerien verwaltete ~ 54f., 59
- Staatsverträge
 - Abschluss von ~ durch den Staatsrat 46, 58, 241, 249f.
 - Ermächtigung des Staatsrates zum Abschluss von provisorischen Wirtschafts~ mit den Nationalstaaten auf dem Gebiet der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie 242, 250, 252
 - Gegenzeichnung des Staatskanzlers bei ~ 240, 241, 246f., 249f., 253, 254, 373
 - Publikation von ~ im Staatsgesetzblatt 73
 - Ratifikation der ~ durch den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 373, 381f., 451
 - Ratifikation der ~ durch die Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung 241, 249f.
 - von St. Germain *s. St. Germain, Staatsvertrag von*
- Staatsverwaltung und Selbstverwaltung 115–117, 124f.
- Staatsvolk
 - Staatsgewalt, Staatsgebiet und ~ Deutschösterreichs 61, 638*
- Staatswappen der Republik Österreich 451, 453f.
 - Gestaltung 445f., 447f.
 - Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung und Staatskanzler verwahren ~ 445
- Ständiger Charakter des Staatsrates 38, 44
- Statthalter
 - Abberufung der k. k. ~ und k. k. Landespräsidenten 113, 122, 395, 399f., 407, 426, 434
- Steiermark 281
 - Anerkennung der Provisorischen Nationalversammlung als oberste Gewalt durch die provisorische Landesversammlung der ~ 406
 - Beitrittserklärung 406, 618*
 - Genehmigung des Staatsrates zu gewissen Beschlüssen der provisorischen Landesversammlung der ~ und zu Landesumlagen 411f.
 - provisorische Landesverfassung der ~ 405–415
 - Selbstbestimmungsrecht 406
 - Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473
- Steuerfreiheit
 - Aufhebung der ~ gewisser Fürstlichkeiten 401, 404
- Stiftungen
 - Adel nicht mehr Erfordernis zum Genuss von ~ 395, 397
- Stillstand des Staatsapparates zu verhindern 362, 364
- Stimmbezirke für die Wahl zur
 - Konstituierenden Nationalversammlung 141f., 171f., 194, 195
 - Nationalversammlung (1920) 556f.
- Stimmzettel 149–151, 153, 211, 214–221
 - amtlicher und nichtamtlicher 211, 215f., 549, 596
 - Auszählung der ~ 150
 - für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 149–151, 153, 214–221, 262
 - für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 540, 549
 - muss aus weichem Papier sein 150, 217, 262, 540, 549, 596
 - Muster der ~ 215
 - (un)gültige Ausfüllung des ~ 150, 204, 213f., 216, 217, 262, 540, 596, 597
- Strafverfahren
 - Anklageprozess im ~ 102
 - Gerichtsbarkeit in Gefällsstrafsachen 100, 106, 509

- Mündlichkeit im ~ 102, 109
- oberste Instanz in ~ ist der Oberste Gerichtshof 102, 109
- Öffentlichkeit im ~ 102, 109

Subjektives Interesse bzw. subjektives Recht

- Wahlrecht für die Konstituierende Nationalversammlung als ~ 191f., 199, 201f., 275

Sudentenland 284–287

- gemeinsame (Beitritts-)Erklärung der Landesversammlung des ~ 431, 618*
- Landesverweser im ~ 429
- provisorische Landesverfassung 428–431
- Selbstbestimmungsrecht 431

T

Tagesordnung der Konstituierenden Nationalversammlung 337, 347

Telekommunikationsgebühren

- Mitwirkung der Konstituierenden Nationalversammlung bei den Eisenbahntarifen, Post- und ~, Monopolpreisen und Staatsbedienstetenbezügen 462f., 464–469

Tirol 281

- Beitrittserklärung 435, 618*
- keine provisorische Landesverfassung 435
- Landesverteidigungsgesetz für ~ und Vorarlberg 302
- Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung im Wahlkreis „Deutsch-Südtirol“ 239
- Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473

Titel und Würden

- Aufhebung gewisser ~ 388, 392, 395f., 396–400

Treueid

- Entbindung der Beamten, Offiziere und Soldaten vom ~ zum Kaiser 55, 60, 388, 392

Trianon

- Friedensvertrag von ~ 618*

Tschechoslowakische Republik 620*

- Gründung 618*
- Reststimmen im Wahlrecht der ~ 546

- Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung in den tschechisch besetzten Gebieten 237f.

U

Überflüssige Institution *s. a. deklaratorische Bedeutung; faktische Tätigkeit; faktischer Titel; überflüssige Rechtsnorm; unklare Rechtsnorm*

- Bezirkswahlbehörde als ~ 179
- Staatsschuldenkontrollkommission als ~ 76f., 81

Überflüssige Rechtsnorm *s. a. deklaratorische Bedeutung; faktische Tätigkeit; überflüssige Institution; unklare Rechtsnorm*

- § 4 Gesetz vom 14. November 1918 über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern als ~ 120
- § 12 Gesetz vom 14. November 1918 über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern als ~ 126
- § 2 Gesetz vom 22. November 1918 über das Staatsgebiet Deutschösterreichs als ~ 87
- § 17 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt als ~ 103, 111
- § 15 Gesetz vom 6. Februar 1919 über die bewaffnete Macht als ~ 313
- § 1 Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen als ~ 389f.
- § 3 Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen als ~ 392
- Art 3 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich als ~ 58
- Art 4 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich als ~ 58
- Art 5 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich als ~ 60
- Art 6 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich als ~ 60

- Art 8 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich als ~ 60, 137
- Art 1 Abs 2 Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung als ~ 137
- Aufhebung der Zensur als rechtsungültig (Nr 1 Beschluss vom 30. Oktober 1918) ist ~ 97
- Eingangsklauseln bei der Publikation als ~ 70f.
- Unabhängigkeit der Richter 101, 106, 107, 266, 272f.
- Ungarn
 - Friedensvertrag von Trianon 618*
 - Kündigung ~ der cisleithanisch-transleithanischen Realunion mit Österreich 618*
 - (West-)~ als Bestandteil der Republik Österreich 449
- Unklare / missverständliche / gesetzwidrige Rechtsnorm *s. a. deklaratorische Bedeutung; faktische Tätigkeit; überflüssige Institution; überflüssige Rechtsnorm*
 - § 2 Beschluß vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt als ~ 43f.
 - § 3 Beschluß vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt als ~ 43f.
 - § 7 Beschluß vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt als ~ 46f., 48, 49
 - § 1 Gesetz vom 12. November 1918 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt als ~ 69, 73
 - Art 12 Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung als ~ 383
 - Nr. 3 Beschluss vom 30. Oktober 1918 als ~ 98f.
 - § 1 Gesetz vom 14. November 1918 über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern als ~ 118f.
 - § 2 Gesetz vom 14. November 1918 über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern als ~ 120
 - § 9 Gesetz vom 14. November 1918 über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern als ~ 124f.
- § 2 Gesetz vom 22. November 1918 über das Staatsgebiet Deutschösterreichs als ~ 87
- § 3 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt als ~ 100f., 106
- § 5 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt als ~ 100, 106
- § 10 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt als ~ 102, 108f.
- § 14 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt als ~ 102, 109
- § 16 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt als ~ 103, 110
- § 17 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt als ~ 103, 111
- § 18 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt als ~ 103, 111
- § 1 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs als ~ 78
- § 3 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs als ~ 79f.
- § 4 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs als ~ 80f.
- § 5 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs als ~ 82
- § 5 Abs 2 Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung als ~ 177
- §§ 9, 18, 19 und 21 Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung als ~ 181
- § 23 Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung als ~ 207
- § 29 Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung als ~ 216
- §§ 38, 39 Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die Konstitu-

- ierende Nationalversammlung als ~ 234–236
- § 4 Vollzugsanordnung Wahlbehörden vom 21. Dezember 1918 als ~ 179
- § 5 Vollzugsanordnung Wahlbehörden vom 21. Dezember 1918 als ~ 179
- § 16 Vollzugsanordnung Wahlbehörden vom 21. Dezember 1918 als ~ 178
- Staatserklärung vom 22. November 1918 über das Staatsgebiet als ~ 87f.
- Titel des Grundgesetzes vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt unklar 104f.
- Unterstaatssekretäre 365, 375, 384, 495, 524, 529f.
- Verantwortlichkeit 377

V

Verantwortlichkeit

- der Landesregierungen 114, 124, 412, 418, 420, 426, 427, 429
- der Mitglieder der Staatsregierung 39, 50f., 240, 246, 372, 379
- der Richter 102, 109
- der Staatssekretäre 39, 50f., 249, 372, 379
- der Unterstaatssekretäre 377
- des Präsidenten des Staatsrechnungshofes 316f., 321
- des Staatskanzlers 45, 52, 240, 246, 250f.
- des Staatsnotars 240, 246, 250f., 255
- keine Kontrasignatur der Staatssekretäre 50, 110
- (Minister-)~ der Mitglieder der Staatsschulden-Kontrollkommission 75f., 80–82
- Rechenschaftspflicht der militärischen Wirtschaftsorgane 289, 300
- vereinte ~ der Staatssekretäre rechtlich bedeutungslos 39, 51

Vereins- und Versammlungsfreiheit 97, 98f., 309

Verfassung

- Bezeichnung der ~ Deutschösterreichs als Beschluss 42
- des Deutschen Reiches (1871) 253
- Deutschösterreichs s. *Verfassungsgeschichte Deutschösterreichs*
- provisorische ~urkunde Deutschösterreichs s. a. *Verfassungsgeschichte Deutschösterreichs* 35

Verfassungsänderungen 355, 360

Verfassungsgerichtshof 327f., 329–331, 332f., 334f.

- Angelobung der Richter des ~ 328
- dient dem Schutz der Verfassung 329f.
- erfüllt die Aufgaben des ehemaligen österreichischen Reichsgerichts 327, 329
- Erkenntnisse des ~ 328, 332, 333, 335
- kassatorische Kraft der Erkenntnisse des ~ über Beschwerden wegen der Verletzung politischer Rechte 333, 335
- Mitglieder 327f., 332f., 333, 335
- Präsident 327, 328, 332f., 335
- Sitz in Wien 327
- Staatsrat ernennt den Präsidenten und die Mitglieder des ~ 327
- Übertragung der Aufgaben des Staatsgerichtshofes auf den ~ 332f., 334f., 379
- Wirkungskreis und Organisation des ~ sowie Verfahren vor dem ~ 327, 329f.
- Zuständigkeit des ~ zur Aufhebung von Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlungen 332, 334, 358f., 369f.

Verfassungsgeschichte Deutschösterreichs

s. a. *Deutschösterreich* 617*–622*

- Abdankung Karls I. (11. November 1918) 36f., 352, 390, 432, 620*
- Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt (provisorische Verfassungsurkunde) in der zweiten Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung (30. Oktober 1918) 35f., 38–41, 136, 618*, 622*
- Erklärung Deutschösterreichs zur Republik durch die Provisorische Nationalversammlung (12. November 1918) 37, 620*
- Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung in der ersten Sitzung (21. Oktober 1918) 33–35
- Manifest Karls I. zur Konstituierung von Nationalversammlungen (16./17. Oktober 1918) 32f., 37
- parteiübergreifende Resolution zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (4./10. Oktober 1918) 31f.
- parteiübergreifender Beschluss zur Einberufung einer „deutschen Nationalversammlung“ (17. Oktober 1918) 33
- republikanische Staatsordnung entstand binnen acht Wochen auf rein empirischem Weg (Renner) 26

- revolutionärer Charakter der Gründung Deutschösterreichs wegen Unterbrechung der Rechtskontinuität 37, 639*
- Verfassungsgesetze
 - erhöhtes Quorum und qualifizierte Majorität für ~ 338, 347f.
 - formelle und materielle ~ 338, 347f.
 - Kompetenzen der Staatsämter durch ~ geregelt 383
- „Die Verfassungsgesetze der Republik (Deutsch-)Österreich“ (HK)
 - als einziges Erläuterungswerk der Anfangsphase der Ersten Republik im Kommentarmodus 643*f.
 - als kommentierte Gesetzessammlung 633*–637*
 - als Pionierarbeit auf dem Sektor der Verfassungskommentare 644*–646*
 - Buchbindungsvarianten des Originals 613*f.
 - Diskontinuitätsthese *s. Rechtskontinuität* 639*
 - editorische Bearbeitung der ~ 647*f.
 - Erkennungsmelodie der Reinen Rechtslehre in ~ 639*–642*
 - Erscheinungsabfolge der Teilbände der ~ 632*
 - Format des Originals 613*
 - Geschichte des Verlags Franz Deuticke (Wien) 614*f.
 - Gruppierung der kommentierten Rechtsakte 638*
 - materiell-untechnisches Verständnis des Begriffs der Verfassungsgesetze 638*
 - Textträger des abgedruckten Textes 612*f.
 - Verhältnis Kelsens zum Verlag Franz Deuticke (Wien) 615*–617*
 - Zeitpunkt und Umstände der Entstehung von ~ 627*–633*
 - zentrale Thematiken der Bearbeitung 638*f.
 - zwischen annotierter Gesetzessammlung und wissenschaftlichem Kommentar 642*–646*
- Verfassungsreferendum (Volksabstimmung) *s. a. Volkssouveränität* 355, 360
- Verhältnis
 - Beitritt und ~ Deutschösterreichs zum Deutschen Reich 54, 56f., 64, 351, 351f., 447, 448, 451, 453, 620*, 638*
 - Verhältniswahl
 - als allgemeiner Grundsatz für die Wahlen in sämtlichen Vertretungskörpern 32–37
 - Besetzung des Staatsrates im Wege der ~ 38, 44
 - einstweilige Wahl der Staatsregierung im Wege der ~ mit gebundenen Listen durch die Konstituierende Nationalversammlung („Proporzkabinett“) 523f., 526–530, 622*
 - Kommission der Heeresverwaltungsstellen durch ~ gewählt 471
 - Konstituierende Nationalversammlung durch ~ gewählt 55, 57, 133, 139, 141, 164,
 - Mitglieder des Hauptausschusses durch ~ gewählt 357
 - Nationalversammlung (1920) durch ~ gewählt 534, 557
 - „Proporzkabinett“ durch ~ gewählt 523, 524, 526–530
 - Stellvertreter des Landeshauptmanns durch ~ gewählt 112, 121, 409, 425, 428
 - Zivilkommissariat durch ~ gewählt 471
 - Verhältniswahlrecht *s. a. Mehrheitswahlrecht; Parteiliste(n)*
 - als allgemeiner Grundsatz für die Wahlen in sämtlichen Vertretungskörpern 32–37
 - für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 55, 57, 133, 138f., 141, 151f., 164–171
 - für die Wahl der Stellvertreter des Landeshauptmanns 112, 121
 - Interessenvertretung beim Proporz 164f.
 - Kombination des ~ mit einer Wahlkreiseinteilung bedenklich, da widersprüchlich 168–171
 - Koppelung von Parteilisten 148f., 207, 227–230, 541, 546f.
 - Listenwahl mit freien Listen *s. a. Freilisten* 166–168, 170
 - Listenwahl mit gebundenen Listen *s. a. gebundene Listen* 166, 167f., 169f., 203, 204f., 216
 - Losverfahren bei Anspruch mehrerer Parteien auf denselben Sitz 152, 230
 - Methode d’Hondt 224–226, 227, 229, 231, 546, 547, 554, 555
 - Methode Hagenbach-Bischof 167, 223f.

- Methode Hare 222 f., 225
- Methoden der Mandatsverteilung 167, 221–233
- mit Wahlkreiseinteilung 166 f., 169 f.
- Partikularinteressen und ~ 163, 170 f.
- proportionale Einerwahl 166 f., 169 f.
- „Proporz in den geschichtlich und natürlich gegebenen Volks- und Gebietseinheiten“ als Kern des Wahlrechts 166, 169
- verschiedene Systeme des ~ 166–168
- Verständlichkeit und Kontrollierbarkeit des ~ durch den Wähler 167 f.
- Wahlkreiseinteilung und Proporz 138, 162–164, 167–171
- Wahlzahl 151 f., 225–230, 542, 598–601
- Zivilisierung der Wahlen durch das ~ 165
- Verhandlungssprache der Konstituierenden Nationalversammlung
 - deutsche Sprache als ausschließliche ~ 340, 350
- Verkündung s. *Kundmachung(en)*
- Verlag Franz Deuticke
 - Geschichte des ~ 614* f.
 - Verhältnis Kelsens zum ~ 615*–617*
- Veröffentlichung
 - anderweitige ~ der im Staatsgesetzblatt kundgemachten Gesetze, Beschlüsse und Vollzugsanweisungen 67
- Verordnung(en) s. a. *Vollzugsanweisung(en)*
 - Delegation des ~rechts vom Staatsrat auf die Staatssekretäre 71–73
 - Missbrauch des ~rechts 47–49
 - Not~ („§ 14–“) 108, 108.182*
 - Rechts~ 47
 - richterliches Prüfungsrecht gegenüber ~ 102, 108 f., 266
 - „~“ ersetzt durch „Vollzugsanweisung“ 49, 68, 73, 108, 249
 - ~recht als Monopol des Staatsrates 39, 47–49, 71, 247, 249
 - ~recht der Staatssekretäre 45, 47, 48 f., 71–73, 249
 - Verwaltungs~ 47
- Versailles s. a. *Deutsches Reich*
 - Friedensvertrag von ~ 618*
- Versammlungs- und Vereinsfreiheit 97, 98 f., 309
- Versendung des Staatsgesetzblattes 66, 73
- Vertagung der Konstituierenden Nationalversammlung 355, 361
- Vertragsmäßige Konstituierung Deutscherösterreich
 - Idee der ~ 89
- Vertrauen
 - Versagung des ~ der Konstituierenden Nationalversammlung an die Regierung (Misstrauensvotum) 372, 379
- Vertrauensmänner s. a. *Wahlzeugen*
 - der Arbeiterschaft 127, 129
 - der Soldaten (Soldatenräte) s. a. *Heer* 293, 311–313, 475, 480, 501, 507 f.
- Vertretung
 - des Staats(rats) nach außen durch die Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung 39, 46
 - des Staates nach außen durch den Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 373, 381 f.
- Vielfältigungen
 - nachträgliche ~ des Staatgesetzblattes 279
- Verwaltung
 - Abhilfe im Rechtsweg gegen Entscheidungen der ~behörde über privatrechtliche Ansprüche 103, 111
 - Aufhebung der Teilung der ~ in landesfürstliche und autonome 113 f., 124 f., 407, 423, 429 f.
 - Finanz~ s. *dort*
 - gerichtliche und ~funktionen der Wahlbehörden 142 f., 175, 558 f., 564 f., 576 f., 579–580, 590, 601
 - Landes~ 112–126
 - Militär~ s. a. *Heer* 290, 298 f., 300, 504
 - Staatsanwaltschaft als ~behörde 103, 111
 - Staats~ und Selbst~ 115–117, 124 f.
 - Trennung der ~ von der Rechtspflege s. a. *Gerichte* 103, 111
 - (unmittelbare) ~stätigkeit des Staatsrates 39, 49 f., 58
 - ~sreform in der Landes~ 114, 117, 124 f.
 - ~sschulden 75, 77
 - ~sverordnungen s. a. *Verordnung(en)*; *Vollzugsanweisungen* 47
- Verwaltungsgebiet
 - zwischenstaatliches ~ 84 f., 88, 137 f.

- Verwaltungsgerichtsbarkeit *s. a.* *Verwaltungsgerichtshof* 103, 111
- Verwaltungsgerichtshof
- Aufgaben des Wahlgerichtshofes vorerst durch den deutschösterreichischen ~ wahrgenommen 111, 153, 235f., 322f., 324–326, 571
 - Besetzungsvorschläge für den ~ 323
 - (ein) Präsident 323, 324, 325f.
 - Erkenntnisse des ~ 323, 324
 - Geschäftsordnung des ~ vom Staatsrat zu genehmigen und im Staatsgesetzblatt bekanntzugeben 323, 325
 - Mitglieder des ~ auf Antrag des Staatskanzlers vom Staatsrat ernannt 323, 324
 - Sitz in Wien 322
 - Wirkungskreis und Organisation des ~ sowie Verfahren vor dem ~ 322f.
- Verwaltungsreform 325f.
- in der Landesverwaltung 114, 117, 124f.
- Verwaltungsschulden 75, 77
- Verzicht Karls I. auf den Anteil an den Staatsgeschäften (11. November 1918) 36f., 352, 390, 432, 620*
- Vetorecht des Staatsrates 240f., 247–249
- kein Sanktions- und ~ 38, 39, 44, 47, 58, 240, 247–249
 - Suspensiv~ empfehlenswert 47, 240, 247–249
- Vetorecht der Staatsregierung 356, 358, 362f., 368f.
- Vizekanzler *s. a.* *Staatsregierung* 371, 374f., 383
- Völker
- Selbstbestimmungsrecht der ~ *s. dort*
- Völkerrecht
- Aufhebung der nicht im ~ begründeten Exterritorialität 401, 401–404
 - Aufspaltung der Österreichisch-Ungarische Monarchie und ihr Verhältnis zu Deutschösterreich 52f., 63
 - Diskontinuitätsthese *s. Rechtskontinuität*
 - Exterritorialität von Gebäuden und Liegenschaften 83, 87
 - Neutralität Deutschösterreichs 62, 64
 - Rechtskontinuität *s. dort*
 - Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk Deutschösterreichs 61, 638*
- Völkerrechtliche Anerkennung Deutschösterreichs 61f.
- Völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs (Exkurs) 61–64, 618*
- Gutachten Kelsens zur ~ (Diskontinuitätsthese) 623*f.
- Völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung 373, 381f.
- Volksabstimmung (Verfassungsreferendum)
- bei Verfassungsänderungen *s. a.* *Volksouveränität* 355, 360
 - Wahl zur Nationalversammlung (1920) in Kärnten erst nach ~ 545
- Volksbeauftragte
- Staatskanzler und Staatssekretäre als ~ 371, 377, 495
- Volkssouveränität 447, 452
- „Deutschösterreich ist eine demokratische Republik“ hat nur deklaratorische Bedeutung 54, 56
 - Einbettung der bewaffneten Macht in den demokratischen Staat 488
 - Staatsverwaltung und Selbstverwaltung 115–117, 124f.
 - und Demokratie als Grundlage Deutschösterreichs 43, 54, 56, 115, 355, 360f.
 - Volksabstimmung (Verfassungsreferendum) 355, 360
- Volljährigkeit *s. Großjährigkeit*
- Vollziehende Gewalt *s. Exekutive*
- Vollzugsanweisung(en) *s. a.* *Verordnung(en)* 39, 47–50, 51, 70–74
- anderweitige Veröffentlichung der im Staatsgesetzblatt kundgemachten Gesetze, Beschlüsse und ~ des Staatsrates 67
 - der Staatssekretäre 45, 47, 48f., 71–73, 249
 - des Staatsrates legt persönlich zu erfüllende Aufgaben des Landeshauptmanns fest 113
 - Dienstesanweisungen der Staatsregierung an die Landesregierung 114, 124
 - Eingangsklauseln der ~ 70–74
 - für das Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 200
 - für die Abkürzung des Wahlverfahrens für die Konstituierende Nationalversammlung durch den Staatsrat 203

- für die Berufung an Kreis- und Hauptwahlbehörde im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung und zur Nationalversammlung (1920) 146f., 153, 177, 191, 197, 201f., 202f., 562
 - für die Durchführung der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 208–210, 211–214, 216–221
 - für die Einrichtung und das Verfahren vor den Wahlbehörden 177f., 179f., 180–183, 576–582
 - für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung im Wahlkreis „Deutsch-Südtirol“ 239
 - Kundmachung der ~ 65–67, 70–74
 - Mitfertigung der Staatssekretäre auf ~ des Staatsrates 71
 - Mitzeichnung des Staatsnotars auf den ~ der Staatsämter 45, 49, 71
 - Publikation von ~ der Staatsämter im Staatsgesetzblatt 49
 - Rechtsverordnungen 47
 - über das Staatsgebiet Deutschösterreichs 281–288
 - über die Anlegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung und zur Nationalversammlung (1920) 195–197, 198, 594
 - über die Bezüge der Staatsregierung 384–386
 - „Verordnung“ ersetzt durch „~“ 49, 68, 73, 108, 249
 - Vorsorge durch ~ für den Fall, dass die Wahlbehörden (noch) nicht funktionieren 175f.
 - Vollzugsausschuss der Provisorischen Nationalversammlung s. *Staatsrat*
 - Vorarlberg 281
 - Beitrittserklärung 434, 618*
 - Landesverteidigungsgesetz für Tirol und ~ 302
 - provisorische Landesverfassung 434
 - Selbstbestimmungsrecht 434
 - Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473
 - Vorlagen an die Provisorische Nationalversammlung s. a. *Initiativrecht*
 - Beratung der ~ durch den Staatsrat 39, 46
 - Vorort des Wahlkreises 143, 537, 558, 577
 - Vorrechte des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses
 - Aufhebung der ~ 55, 60, 401f.
 - Vorschlagsrecht s. *Initiativrecht*
 - Vorsitz in der Staatsregierung durch einen vom Staatsrat betrauten Staatssekretär 41, 52
- ## W
- Waffenverbot am Wahltag
 - der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 149, 208–210
 - der Wahl zur Nationalversammlung (1920) 565, 591
 - Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 638*
 - Ausschreibung der ~ durch den Staatsrat im Staatsgesetzblatt 141f., 149, 171f.
 - Ersatzmänner bei der ~ 152, 166, 204f., 231f., 233, 270
 - im Wahlkreis „Deutsch-Südtirol“ 239
 - in den tschechisch besetzten Gebieten 237f.
 - Neuwahl in einem Wahlkreis wegen Nichtigerklärung der ~ durch den Wahlgerichtshof 152, 233, 568
 - Not~ 153, 237–239
 - Ortswahlbehörde leitet die ~ 211–214, 217–221
 - Stimmbezirke 141f., 171f., 194, 195
 - Stimmzettel 149–151, 153, 214–221, 262
 - Termin der ~ am Sonntag, den 16. Februar 1919 28, 133, 139, 149, 208
 - Übernahme und Modifizierung der Vorschriften für die ~ für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 536–544, 546, 550–555
 - Überprüfung der Wahlhandlung für die ~ durch die Hauptwahlbehörde 152, 232f., 234f.
 - Vollzugsanweisung für die Durchführung der ~ 208–210, 211–214, 216–221
 - Wahlakt der ~ s. *dort*
 - Wahlanfechtung der ~ s. *dort*
 - Wahlbewerbung für die ~ s. *dort*
 - Wahlergebnis der ~ s. *dort*
 - Wählerverzeichnis für die ~ (Wählerliste) s. *dort*

- Wahlkörper für die ~ 141, 171–174
- Wahlkreise für die ~ *s. dort*
- Wahlleiter für die ~ *s. dort*
- Wahllokal für die ~ *s. dort*
- Wahlordnung für die ~ *s. dort*
- Wahlort(e) für die ~ *s. dort*
- Wahlrecht für die ~ *s. dort*
- Wahlsprengel für die ~ *s. dort*
- Wahltag für die ~ *s. dort*
- Wahlurne für die ~ 149, 211, 213, 218
- Wahlverfahren für die ~ *s. dort*
- Wahlzahl für die ~ 151f., 225–230
- Wahl zur Nationalversammlung (1920) 638*
- Ausschreibung der ~ im Staatsgesetzblatt 556–558, 565
- Auswirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf die ~ 583, 608
- Beteiligung des Hauptausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung bei der ~ 538, 540, 543, 548f.
- Einspruchsverfahren gegen das Wahlergebnis für die ~ 543, 548, 570, 602
- Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die ~ 538f., 548, 562, 589
- Ermittlungsverfahren für die ~ 541–543, 546f., 567–571, 597–601
- Ersatzmänner bei der ~ 568
- im Burgenland und in Kärnten 544, 545, 549
- in Wien keine Bezirkswahlbehörde 537, 548, 568, 577
- Koppelungssummen und Koppelungslisten 541, 546f.
- Mandatsverteilung 554f.
- Methode d’Hondt 546, 547, 554, 555
- Neuwahl in einem Wahlkreis wegen Nichtigerklärung der ~ durch den Wahlgerichtshof 568
- Not~ 571
- nur eine Stimme pro Wahlberechtigtem für die ~ 537, 548, 583
- Ortswahlbehörde leitet die ~ 592, 596, 597f.
- Parteisumme 542, 597–601
- persönlich auszuüben 537, 594
- Reststimmen 541–543, 546f., 599, 601
- Stimmbezirke 556f.
- Stimmzettel 540, 549
- strafgerichtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit 536, 549
- Übernahme und Modifizierung der Vorschriften für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung für die ~ 536–544, 546, 550–555
- Überprüfung der Wahlhandlung für die ~ durch die Hauptwahlbehörde 543, 602
- Vororte der ~ 537, 558, 577
- Wahlakt der ~ *s. dort*
- Wahlanfechtung der ~ 536, 543, 549, 568, 570f., 602
- Wahlbewerber für die ~ 539
- Wahlergebnis der ~ *s. dort*
- Wählerverzeichnis für die ~ (Wählerliste) *s. dort*
- Wahlkarte im Wählerverzeichnis vorzeichnen 537, 540, 584f.
- Wahlkörper für die ~ 556f.
- Wahlkreise für die ~ *s. dort*
- Wahlkuvert für die ~ 595f.
- Wahlleiter für die ~ in Wien 537f.
- Wahllokal für die ~ *s. dort*
- Wahlordnung für die ~ *s. dort*
- Wahlort(e) für die ~ *s. dort*
- Wahlrecht für die ~ *s. dort*
- Wahlsprengel für die ~ *s. dort*
- Wahltag für die ~ *s. dort*
- Wahlurne für die ~ 541, 593f., 596
- Wahlverfahren für die ~ *s. dort*
- Wahlzahl für die ~ 542, 598–601
- Zuständigkeit des Wahlgerichtshofes für die ~ 536, 543, 549, 568, 570f., 602
- Wahlakt der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 150f.
- Gesamt~ des Wahlkörpers 171
- Vorlage des ~ an die Hauptwahlbehörde 152
- Vorlage des ~ an die Kreiswahlbehörde 151, 221
- Wahlakt der Wahl zur Nationalversammlung (1920) 567, 602
- Vorlage des ~ an die Hauptwahlbehörde 542, 543, 601
- Vorlage des ~ an die Kreiswahlbehörde 597
- Wahlanfechtung der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung *s. a. Wahlgerichtshof* 152f., 234–236, 337, 346

- Berechtigung zur ~ 267, 274–276
- durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei 267, 270 275
- Fristen zur ~ 267, 276
- inhaltliche und formelle Erfordernisse der ~ 267f., 276f.
- Kosten des Verfahrens der ~ 270, 278
- mitbeteiligte Parteien an der ~ 268f., 275f.
- Verfahren 266–270, 273–277
- Voraussetzungen 266f., 274f.
- Wahlrecht für die Konstituierende Nationalversammlung als subjektives Recht 191f., 199, 201f., 275
- Wahlanfechtung der Wahl zur Nationalversammlung (1920) *s. a. Wahlgerichtshof* 536, 543, 549, 568, 570f., 602
- Wahlausschreibung
 - der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 141f., 149, 171f.
 - der Wahl zur Nationalversammlung (1920) 540, 549, 556–558, 565, 577
- Wählbarkeit zum Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung *s. a. Wahlrecht für die Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung*
 - Ausschluss von der ~ 144–146, 192f., 207, 232f.
 - Beschwerde gegen die Aberkennung der ~ 266f., 274f.
- Wählbarkeit zum Mitglied der Nationalversammlung (1920) *s. a. Wahlrecht für die Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung*
 - Ausschluss von der ~ 560f.
- Wahlbehörde(n) für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 142–144, 174–183
 - Berufung an Kreis- und Haupt~ im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis 146f., 153, 177, 191, 197, 201f., 202f.
 - Berufung der Mitglieder der ~ 142, 143, 148, 174–176, 180–183
 - Beurkundung und Niederschrift des Wahlvorgangs durch die ~ 150f., 217–220
 - Bezirks~ *s. dort*
 - Bindung der ~ an die Erkenntnisse des Wahlgerichtshofes 270
 - Entschädigung der Mitglieder der ~ 143, 183
 - Entscheidung der ~ über Zulassung zur Abstimmung und Gültigkeit abgegebener Stimmen *s. a. Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung; Wahlverfahren für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung* 213f.
 - gerichtliche und Verwaltungsfunktionen der ~ 142, 175, 177
 - Haupt~ *s. dort*
 - Kreis~ *s. dort*
 - nachträgliche Ergänzung der ~ 182f.
 - Orts~ *s. dort*
 - permanenter, nicht okkasioneller Charakter der ~ 142, 176
 - Vollzugsanweisung für die Einrichtung und das Verfahren vor den ~ 177–180, 181–183
 - Vorschläge der Parteien für die Berufung der Beisitzer der ~ 148, 180f., 203
 - Vorsorge durch Vollzugsanweisung für den Fall, dass die ~ (noch) nicht funktionieren 175f.
 - Wahlleiter der ~ *s. dort*
 - Zusammenhang der ~ mit den politischen Behörden 174–176, 177
 - Zusammensetzung der ~ 182f.
- Wahlbehörde(n) für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 558f.
 - Berufung an die Kreis~ im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis 538f., 548, 562, 589
 - Berufung der Mitglieder der ~ 558, 559, 564
 - Beurkundung und Niederschrift des Wahlvorgangs durch die ~ 567, 597, 601
 - Bezirks~ *s. dort*
 - Entschädigung der Mitglieder der ~ 559, 581f.
 - Entscheidung der ~ über Zulassung zur Abstimmung und Gültigkeit abgegebener Stimmen *s. a. Wählerverzeichnis für die Wahl zur Nationalversammlung (1920); Wahlverfahren für die Wahl zur Nationalversammlung (1920)* 213f.
 - gerichtliche und Verwaltungsfunktionen der ~ 558f., 564f., 576f., 579–580, 590, 601
 - Haupt~ *s. dort*
 - Kreis~ *s. dort*

- nachträgliche Ergänzung der ~ 182f.
- Orts- *s. dort*
- permanenter, nicht okkasioneller Charakter der ~ 558
- Vollzugsanweisung für die Einrichtung und das Verfahren vor den ~ 576–582
- Vorschläge der Parteien für die Berufung der Beisitzer der ~ 564, 577f.
- Wahlleiter 537f., 558f., 576–582, 587, 590, 592f.
- Zusammenhang der ~ mit den politischen Behörden 577
- Wahlbewerbung für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 147–149, 203–207, 209
 - an die Kreiswahlbehörde 147f., 203, 207
 - Hauptwahlbehörde entscheidet, wenn ein Wahlbewerber auf mehreren Parteilisten gewählt wurde 152
 - im Wahllokal verboten 149, 209
- Wahlbewerbung für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 563f.
 - an die Kreiswahlbehörde 542, 563f.
 - Hauptwahlbehörde entscheidet, wenn ein Wahlbewerber auf mehreren Parteilisten gewählt wurde 568
 - im Wahllokal verboten 565, 591
- Wahlergebnis der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung
 - Anfechtung des ~ *s. Wahlanfechtung der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung*
 - Ermittlung und Prüfung des ~ durch die Kreiswahlbehörde 151, 221, 234, 235
 - Ermittlungsverfahren für das ~ 151–153, 221–236
 - Funktion der Parteilisten bei Ermittlung des ~ 151f., 221
 - Muster für das ~ 221
 - Richtigstellung des ~ durch die Hauptwahlbehörde 152, 234–236
- Wahlergebnis der Wahl zur Nationalversammlung (1920)
 - Einspruch gegen das ~ 543, 548, 570, 602
 - Ermittlung und Prüfung des ~ durch die Kreiswahlbehörde 542, 567, 597–601
 - Ermittlungsverfahren für das ~ 541–543, 546f., 567–571, 597–601
 - Funktion der Parteilisten bei Ermittlung des ~ 567f.
- Muster für das ~ 598
- Richtigstellung des ~ durch die Hauptwahlbehörde 543, 570, 602
- Wählergruppen *s. Partei(en)*
- Wählerlegitimation
 - für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 149f., 210–213
 - für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 565f., 593f., 594f.
- Wählerliste *s. Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung / zur Nationalversammlung (1920)*
- Wählerverzeichnis (Wählerliste) für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung *s. a. Abstimmungsverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung* 146f., 193–198, 264
 - Berufung an Kreis- und Hauptwahlbehörde im Einspruchsverfahren gegen das ~ 146f., 153, 177, 191, 197, 201f., 202f.
 - Beschwerde beim Reichsgerichts im Einspruchsverfahren gegen das ~ 201f.
 - Beweislast im Einspruchsverfahren gegen das ~ 191, 202
 - Einspruchsverfahren gegen das ~ bei der Ortswahlbehörde 146f., 152, 177, 191, 197, 198–203, 235
 - Funktion des ~ im Abstimmungsverfahren 147, 149, 210f., 212f., 220
 - ist durch die Ortswahlbehörde für den Stimmbezirk an- und aufzulegen 146, 195–197, 200f.
 - Muster des ~ 198
 - okkasioneller, nicht permanenter Charakter des ~ 194f.
 - Richtigstellungsverfahren des ~ 147, 153, 197, 202f., 270
 - Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Anlage des ~ 154, 195f.
 - Vollzugsanweisung über die Anlegung des ~ 195–197, 198
 - vorbereitende Aufnahme in das ~ 195–197
 - wird der Wahlniederschrift angeschlossen 151, 220
- Wählerverzeichnis (Wählerliste) für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) *s. a. Abstimmungsverzeichnis für die Wahl zur Nationalversammlung (1920)* 561–563

- Berufung an die Kreiswahlbehörde im Einspruchsverfahren gegen das ~ 562
- Einspruchsverfahren gegen das ~ bei der Ortswahlbehörde 538f., 548, 562f., 587–589
- Funktion des ~ im Abstimmungsverfahren 563, 565, 593f.
- ist durch die Gemeinde für den Stimmbezirk an- und aufzulegen 561, 585–588
- Muster des ~ 603
- Richtigstellungsverfahren des ~ 537f., 586f., 588, 589f.
- Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Anlage des ~ 572
- Vollzugsanweisung über die Anlegung des ~ 594
- Wahlkarte im ~ vorzumerken 537, 540, 584f.
- wird der Wahlniederschrift angeschlossen 567
- Wahlfreiheit
 - keine Wahlpflicht 144, 190–192, 560
 - Rezeption des österreichischen Gesetzes zum Schutze der ~ 190
- Wahlgerichtshof *s. a. Wahlanfechtung* 152f., 234, 234–236, 265–271, 271–278, 570f.
 - allgemeine Bestimmungen und Organisation des ~ 265f., 272f.
 - Angelobung der Richter des ~ 266
 - Antrag des Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung an den ~ auf Erklärung des Mandatsverlusts eines Mitglieds der Konstituierenden Nationalversammlung 270f., 273, 274, 275, 277, 278, 337
 - Aufgaben des ~ vorerst durch den deutschösterreichischen Verwaltungsgewichtshof wahrgenommen 111, 153, 235f., 322f., 324–326, 571
 - Bindung der Wahlbehörden an die Erkenntnisse des ~ 270
 - Bindung des ~ an strafgerichtliche Urteile bei Mandatsverlusten 271
 - Erkenntnis des ~ 269f., 277f.
 - Geschäftsordnung 266
 - Kompetenzkonflikte des ~ mit anderen Instanzen in Wahlsachen 235f.
 - Neuwahl in einem Wahlkreis wegen Nichtigerklärung der Wahl durch den ~ 152, 233, 568
 - öffentliche und mündliche Verhandlung vor dem ~ 266, 269, 273, 275f.
 - Präsident 265f., 272f.
 - Prüfungskompetenz des ~ für die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen 266
 - Unabhängigkeit der Richter des ~ 266, 272f.
 - Verfahren vor dem ~ 266–270, 273–277
 - Zuständigkeit des ~ für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung (Wahlanfechtung) *s. Wahlanfechtung der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung*
 - Zuständigkeit des ~ für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) (Wahlanfechtung) 536, 543, 549, 568, 570f., 602
- Wahlgesetz *s. a. Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung; Wahlrecht für die Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung*
- Deutsches Reichs~ *s. dort*
- für nächste Volksvertretung nach der Konstituierenden Nationalversammlung ist neues ~ zu schaffen 176
- Wahlhandlung für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 149–151, 208–220, 239
 - Wahlgerichtshof entscheidet über die Ungesetzlichkeit der ~ 153, 234–236
- Wahlhandlung für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 565–567, 593f., 595
 - Wahlgerichtshof entscheidet über die Ungesetzlichkeit der ~ 571
- Wahlkarte für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 537, 540, 584f., 593f.
 - Muster der ~ 607
- Wahlkörper für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 141, 171–174
 - Gesamtwahlakt des ~ 171
- Wahlkörper für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 556f.
- Wahlkreis(e) für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 141f., 151, 161–164, 166, 168–171, 171, Karte 5
 - der Stadt Wien 142, 162, 168f., 172
 - Einteilung des Staatsgebiets in ~ 141, 154–160, 170
 - Kombination des Verhältniswahlrechts mit einer ~einteilung bedenklich, da widersprüchlich 168–171

- Neuwahl in einem ~ wegen Nichtigerklärung der Wahl durch den Wahlgerichtshof 152
- Neuwahl in einem ~ wegen zu hoher Mandatsverluste 152, 233
- teilweise feindliche Besetzung eines ~ 239
- Vororte der ~ 143
- Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung im ~ „Deutsch-Südtirol“ 239
- ~einteilung und Proporz 138, 162–164, 167–171
- Wahlkreis(e) für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 536f., 542, Karte 6
- der Stadt Wien 556, 557
- Einteilung des Staatsgebiets in ~ 556f., 572–575
- Neuwahl in einem ~ wegen Nichtigerklärung der Wahl durch den Wahlgerichtshof 568
- Neuwahl in einem ~ wegen zu hoher Mandatsverluste 568
- Vororte der ~ 537, 558, 577
- Wahlkuvert für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 595f.
- Wahlleiter für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 142f., 174, 175f., 177f., 180
- Aufgaben 212, 218–221
- unmittelbar gesetzlich bestimmt 180
- Wahlleiter für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 537f., 558f., 576–582, 587, 590, 592f.
- Wahllokal für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung *s. a. Wahlzelle* 212, 218
- Bestimmung des ~ durch die Bezirkswahlbehörde im Einvernehmen mit der Ortswahlbehörde 149, 209f.
- Einrichtung der ~ durch die Gemeinden 149, 209f.
- Wahlbewerbung im ~ verboten 149, 209
- Wahllokal für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) *s. a. Wahlzelle* 592f., 596
- Bestimmung des ~ durch die Bezirkswahlbehörde im Einvernehmen mit der Ortswahlbehörde 565, 590
- Einrichtung der ~ durch die Gemeinden 565, 590f.
- Wahlniederschrift
 - für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 151f., 218–220
 - für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 567, 570, 604–607
- Wahlordnung für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 141–160
 - Entstehungsgeschichte 161–171
 - Ermächtigung des Staatsrates zur Abänderung von Vorschriften der ~ unter außerordentlichen Verhältnissen 153f., 237–239
 - Gesetz über die ~ 141–160
 - Grundsätze für die ~ von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen 55
 - historischer Zusammenhang, aber keine Rechtskontinuität der ~ mit der alten österreichischen Wahlordnung 161f.
 - Kombination des Verhältniswahlrechts mit einer Wahlkreiseinteilung bedenklich, da widersprüchlich 168–171
- Wahlordnung für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 556–575
 - Ermächtigung der Staatsregierung zur Abänderung von Vorschriften der ~ unter außerordentlichen Verhältnissen 571f.
 - Gesetz über die ~ 556–575
- Wahlort(e) für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 171–174
 - Abgrenzung der ~ und Wahlsprengelel durch die Bezirkswahlbehörde 142, 178f.
 - für jeden ~ oder Wahlsprengelel eine Ortswahlbehörde eingesetzt 142
 - für Soldaten 142, 173f.
- Wahlort(e) für die Wahl zur Nationalversammlung (1920)
 - Abgrenzung der ~ und Wahlsprengelel durch die Bezirkswahlbehörde 558, 579, 590
 - am Wohnsitz des Wahlberechtigten 537, 548, 557f.
 - für jeden ~ oder Wahlsprengelel eine Ortswahlbehörde eingesetzt 558
 - für Soldaten 558, 584
- Wahlperiode der Konstituierenden Nationalversammlung beträgt zwei Jahre 133, 135, 355, 361, 363, 525, 622*
- Wahlpflicht
 - keine ~ 144, 190–192, 560

- Wahlprotokolle der Kreiswahlbehörde
- für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 151f., 218–220
 - für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 567, 570, 604–607
- Wahlrecht der Bezirksvertretungen
- Wahlverfahren und ~ 55
- Wahlrecht der Soldaten 142, 173f., 187f., 293, 309, 479, 505f., 558, 584
- Wahlrecht für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung s.a. *Wählbarkeit zum Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung*
- allgemeine Erfordernisse an das ~ 144–146, 183–190
 - allgemeines, gleiches, direktes und geheimes ~ 55, 133, 138, 144, 162, 163f.
 - als subjektives Interesse bzw. subjektives Recht 191f., 199, 201f., 275
 - Ausschluss vom ~ 144–146, 188–190
 - Bedeutung des Wohnsitzes für das ~ 142, 144, 171, 172f., 184
 - Blinde und Bresthafte 150, 150.45*, 211, 213
 - der Angehörigen von detachierten Truppenabteilungen 264
 - der deutschen Reichsangehörigen 133, 144, 184–186
 - der Frontsoldaten 187f.
 - der Mitglieder der Ortswahlbehörden 147, 218
 - der Soldaten s.a. *Heer* 142, 173f., 187f., 293, 309
 - eine Stimme pro Wähler 211, 216
 - Frauen~ 138, 144, 164, 184, 188, 190
 - Funktion des Wählerverzeichnisses im Abstimmungsverfahren 147, 149, 210f., 212f., 220
 - Großjährigkeit ist kein Erfordernis des (aktiven) ~ 144–146, 164, 186–188
 - Grundsätze des ~ für alle Vertretungskörper 55
 - im zwischenstaatlichen Verwaltungsbereich 137f.
 - in den Gebieten des Rechtsbereichs Deutschösterreichs 137f.
 - keine Wahlpflicht 144, 190–192
 - Kombination des Verhältniswahlrechts mit einer Wahlkreiseinteilung bedenklich, da widersprüchlich 168–171
 - Kurienwahlssystem 163, 163.62*, 163.63*
 - Legitimation des Wählers 149f., 210–213
 - Mehrheits~ s. *Mehrheitswahlrecht*
 - Parteilisten s. *dort*
 - passives ~ s. *Wählbarkeit*
 - persönliche Ausübung des ~ 211, 213
 - „Proporz in den geschichtlich und natürlich gegebenen Volks- und Gebietseinheiten“ als Kern des ~ 166, 169
 - Provisorische Nationalversammlung aufgrund des gleichen ~ aller Bürger gewählt 38
 - Staatsbürgerschaft als Voraussetzung des ~ 144, 183, 184–186, 232
 - Streitigkeiten über das ~ 142, 143, 177
 - Vergleich des ~ mit dem deutschen Reichswahlgesetz s. *deutsches Reichswahlgesetz*
 - Vergleich des ~ mit der deutschen Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung s. *deutsche Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung*
 - Verhältnis~ s. *Verhältniswahlrecht*
- Wahlrecht für die Wahl zur Nationalversammlung (1920)
- allgemeine Erfordernisse an das ~ 560f.
 - allgemeines, gleiches, direktes und geheimes ~ 531, 560, 582, 594, 596
 - Ausschluss vom ~ 560f., 582f.
 - Bedeutung des Wohnsitzes für das ~ 557f., 583f.
 - Blinde und Bresthafte 565, 565.320*, 594
 - der Mitglieder der Ortswahlbehörden 563, 593
 - der Soldaten s.a. *Heer* 479, 505f., 558, 584
 - eine Stimme pro Wähler 537, 548, 583
 - Frauen~ 560, 582, 596
 - Funktion des Wählerverzeichnisses im Abstimmungsverfahren 563, 565, 593f.
 - Großjährigkeit ist kein Erfordernis des (aktiven) ~ 560f., 582
 - keine Wahlpflicht 560
 - Mehrheits~ s. *Mehrheitswahlrecht*
 - Parteilisten s. *dort*
 - passives ~ s. *Wählbarkeit*
 - persönliche Ausübung des ~ 537, 594

- Staatsbürgerschaft als Voraussetzung des ~ 560, 608
- Streitigkeiten über das ~ 558, 559
- Verhältnis~ s. *Verhältniswahlrecht*
- Wahlrecht und Wahlverfahren der Bezirksvertretungen 55
- Wahlschein
 - der Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung 133, 192 f., 336, 346
 - der Mitglieder der Nationalversammlung (1920) 531
- Wahlsprengel für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 142, 172, 173
 - Abgrenzung der Wahlorte und ~ durch die Bezirkswahlbehörde 142, 179
 - für jeden Wahlort oder ~ eine Ortswahlbehörde eingesetzt 142
- Wahlsprengel für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 538, 583 f.
 - Abgrenzung der Wahlorte und ~ durch die Bezirkswahlbehörde 558, 579, 590
 - für jeden Wahlort oder ~ eine Ortswahlbehörde eingesetzt 558, 576
- Wahltag für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung (Sonntag, der 16. Februar 1919) 28, 133, 139, 149, 208
 - Verbot der Wahlbewerbung, des Waffentragens und des Ausschanks von Alkohol 149, 208–210
- Wahltag für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) (17. Oktober 1920) 523
 - an einem Sonntag 540, 549
 - Bekanntmachung des ~ 590
 - Verbot der Wahlbewerbung, des Waffentragens und des Ausschanks von Alkohol 565, 591
- Wahlurne
 - für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 149, 211, 213, 218
 - für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 541, 593 f., 596
- Wahlverfahren für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung
 - Abkürzung des ~ durch den Staatsrat 153, 203, 238 f.
 - Abstimmungsverfahren 149–151, 208–221
 - Anordnung eines abgekürzten ~ durch den Staatsrat 154, 238
 - Ausschreibung des ~ im Staatsgesetzblatt 141 f., 149, 171 f.
 - Beurkundung und Niederschrift des Wahlvorgangs durch die Wahlbehörde 150 f., 217–220
 - Blinde und Bresthafte 150, 150.45*, 211, 213
 - Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 146 f., 152, 177, 191, 197, 198–203, 235
 - Ermittlungsverfahren 151–153, 221–236
 - Grundsätze des ~ für alle Vertretungskörper 55
 - Richtigstellung des Wahlergebnisses durch die Hauptwahlbehörde 152, 234–236
 - Wahlhandlung 149–151, 208–220, 239
- Wahlverfahren für die Wahl zur Nationalversammlung (1920)
 - Abstimmungsverfahren 565–567
 - Ausschreibung des ~ 565, 577
 - Beurkundung und Niederschrift des Wahlvorgangs durch die Wahlbehörde 567, 597, 601
 - Blinde und Bresthafte 565, 565.320*, 594
 - Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 538 f., 548, 562 f., 587–589
 - Ermittlungsverfahren 541–543, 546 f., 567–571, 597–601
 - Richtigstellung des Wahlergebnisses durch die Hauptwahlbehörde 543, 570, 602
 - Wahlhandlung 565–567, 571, 593 f., 595
- Wahlverfahren der Bezirksvertretungen
 - Wahlrecht und ~ 55
- Wahlvorschläge der Parteien an die Kreiswahlbehörde
 - für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 147 f., 203, 207
 - für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 542, 563 f.
- Wahlzahl
 - für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 151 f., 225–230
 - für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 542, 598–601

Wahlzeit

- Bestimmung des Wahllokals und der ~ für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung durch die Bezirkswahlbehörde im Einvernehmen mit der Ortswahlbehörde 149, 209f.
- Bestimmung des Wahllokals und der ~ für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) durch die Bezirkswahlbehörde im Einvernehmen mit der Ortswahlbehörde 565, 590, 592, 596

Wahlzelle *s. a.* *Wahllokal*

- für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 149f., 210
- für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 565, 591f.

Wahlzeugen der Parteien *s. a.* *Vertrauensmänner*

- für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 148, 181, 203, 211f., 214, 218
- für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) 564, 592f.

Wehrmacht *s. Heer*Wehrpflicht *s. a.* *Aufgebot des Heeres*

- Abschaffung der ~ infolge des Staatsvertrages von St. Germain 487–491, 510f.
- allgemeine und gleiche ~ 290, 302
- Aufgebotspflicht 290–294, 296, 301–305, 488
- Begünstigungen bei außerordentlichen Einberufungen 292f., 308f.
- Bereitstellung der Wehrpflichtigen 291, 304f.
- Meldepflicht 291, 301f., 305, 314
- Milizsystem 291f., 295f., 301f., 315, 487–491, 491f.

Weitergeltung

- Rechtskontinuität zwischen neuer und vorrevolutionärer Staatsordnung durch vorläufige ~ der k. k. Gesetze und Einrichtungen 41, 52f.

Weltkrieg *s. Krieg*

Wien

- Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) in ~ 539
- keine Bezirkswahlbehörde für ~ 179, 537, 548, 568, 577
- Sitz der Hauptwahlbehörde in ~ 143, 577

- Sitz der Konstituierenden Nationalversammlung in ~ 133, 135
- Sitz des Verfassungsgerichtshofes in ~ 327
- Sitz des Verlages Franz Deuticke in ~ 614*–617*
- Sitz des Verwaltungsgerichtshofes in ~ 322
- Wahleinspruchsbehörden in ~ 576f.
- Wahlkreise der Stadt ~ 142, 162, 168f., 172, 536, 556, Karte 5, Karte 6
- Wahlleiter für die Wahl zur Nationalversammlung (1920) in ~ 537f.
- Werbebereich ~ für Heeresangehörige 473

Wilson, Woodrow

- Note von US-Präsident ~ vom 8. Januar 1918 („Vierzehn Punkte“) 618*

Wirtschaftliche Interessensbereiche Österreichs 85, 88f.

Wirtschaftsorgane 471, 494

- Rechenschaftspflicht der militärischen ~ 289, 300

Wohnsitz

- Bedeutung des ~ für das Wahlrecht 142, 144, 171, 172f., 184, 557f., 583f.
- Bedeutung des ~ für den Erwerb der Staatsbürgerschaft 90, 94f.

Würden

- Aufhebung gewisser Titel und ~ 388, 392, 395f., 396–400

Z

Zensur

- Aufhebung der ~ 97, 97–99

Zerspaltung *s. Aufspaltung*

Zivilkommissariat des Heeres 471, 494f., 505

Zivilverfahren

- Mündlichkeit im ~ 102, 109
- oberste Instanz in ~ ist der Oberste Gerichtshof 102, 109
- Öffentlichkeit im ~ 102, 109

Zoll

- Ein-/Ausfuhrverbote 520f.
- Erlaubnisscheinverkehr 521
- Vergeltungsmaßnahmen 521
- ~grenze 520
- ~vergütung 521f.

- Zuständigkeiten der Nationalversammlung/ des Hauptausschusses 520–522
- Zustellung des Staatsgesetzblatts 67
- Zustellungsbevollmächtigter der Partei 148, 181, 182, 203, 564, 578, 579 f., 587
- Einspruch gegen das Wahlergebnis durch den ~ 152, 235, 570, 602
- Haftung des ~ für die Kosten der Wahlanfechtung 270
- Wahlanfechtung durch den ~ 267, 270 275
- Zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet 84 f., 88
- Wahlrecht für die Konstituierende Nationalversammlung im ~ 137 f.

